

89/2012 Sb.

GESETZ

vom 3. Februar 2012

Bürgerliches Gesetzbuch

Das Parlament hat das folgende Gesetz der Tschechischen Republik beschlossen:

ERSTER TEIL

ALLGEMEINER TEIL

BUCH I

GEGENSTAND DER REGELUNG UND DEREN GRUNDSÄTZE

Abschnitt 1

Privatrecht

§ 1

(1) Die Bestimmungen der Rechtsordnung zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten von Personen bilden im Ganzen das Privatrecht. Die Anwendung des Privatrechts ist unabhängig von der Anwendung des öffentlichen Rechts.

(2) Wenn dies das Gesetz nicht ausdrücklich verbietet, können die Personen ihre Rechte und Pflichten abweichend vom Gesetz vereinbaren; verboten sind Vereinbarungen, die gegen gute Sitten, die öffentliche Ordnung oder das Recht betreffend die Stellung von Personen, einschließlich des Rechts auf Persönlichkeitsschutz verstoßen.

§ 2

(1) Jede der Bestimmungen des Privatrechts kann nur in Übereinstimmung mit der Charta der grundlegenden Rechte und Freiheiten und der verfassungsmäßigen Ordnung überhaupt ausgelegt werden, mit den Grundsätzen, auf denen dieses Gesetz beruht, sowie mit ständiger Hinsicht auf die Werte, die dadurch geschützt werden. Weicht die Auslegung einer einzelnen Bestimmung lediglich im Hinblick auf deren Wortlaut von diesem Verbot ab, so ist das Verbot maßgebend.

(2) Einer gesetzlichen Bestimmung kann keine andere Bedeutung beigemessen werden als die, die sich aus dem eigentlichen Sinne der Worte in deren gegenseitigem Zusammenhang und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers ergibt; niemand darf sich jedoch auf den Wortlaut einer Rechtsvorschrift gegen ihren Sinn berufen.

(3) Die Auslegung und Anwendung einer Rechtsvorschrift darf nicht sittenwidrig sein und darf weder zur Härte noch zur Rücksichtslosigkeit führen, die das normale menschliche Gefühl verletzen.

§ 3

(1) Das Privatrecht schützt die Würde und Freiheit des Menschen sowie sein natürliches Recht, sich für sein eigenes Wohl und das Wohl seiner Familie oder der ihm nahestehenden Menschen in der Weise einzusetzen, die andere nicht ungerechtfertigt beeinträchtigt.

(2) Das Privatrecht beruht insbesondere auf den folgenden Grundsätzen:

a) jeder hat Anspruch auf den Schutz seines Lebens und seiner Gesundheit, sowie seiner Freiheit, Ehre, Würde und Privatsphäre,

b) die Familie, Elternschaft und Ehe genießen einen besonderen gesetzlichen Schutz,

c) niemand darf wegen unreifem Alter, Mangel an Verstand oder wegen Abhängigkeit seiner Stellung einen ungerechtfertigten Nachteil erleiden; niemand darf jedoch auch ungerechtfertigt von eigener Unfähigkeit zum Nachteil anderer profitieren,

d) gegebenes Versprechen verpflichtet und Verträge müssen erfüllt werden,

e) das Eigentumsrecht wird gesetzlich geschützt und nur das Gesetz kann festlegen, wie das Eigentumsrecht entsteht und erlischt, und

f) niemandem kann verweigert werden, was ihm von Rechts wegen zusteht.

(3) Das Privatrecht geht auch aus weiteren allgemein anerkannten Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Rechts hervor.

§ 4

(1) Es wird vermutet, dass jede geschäftsfähige Person den Verstand eines durchschnittlichen Menschen und die Fähigkeit besitzt, ihn mit der üblichen Sorgfalt und Umsicht zu benutzen, und dass dies von ihr jeder im Rechtsverkehr begründet erwarten kann.

(2) Macht die Rechtsordnung eine bestimmte Folge vom Wissen irgendeiner Person abhängig, so ist darunter die Kenntnis zu verstehen, die sich eine mit dem Fall vertraute Person bei Abwägung der Umstände, die ihr in ihrer Stellung offensichtlich sein mussten, aneignet. Dies gilt entsprechend, wenn die Rechtsordnung eine bestimmte Folge mit der Existenz eines Zweifels verknüpft.

§ 5

(1) Wer sich öffentlich oder im Verkehr mit einer anderen Person zur fachlichen Ausübung als Angehöriger eines bestimmten Berufs oder Standes ausgibt, der stellt nach außen dar, dass er in der Lage ist, mit Kenntnis und Sorgfalt zu handeln, die mit seinem Beruf oder Stand einhergeht. Falls er ohne diese fachliche Sorgfalt handelt, so geht dies zu seinen Lasten.

(2) Gegen den Willen der betroffenen Partei kann weder die Natur noch die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts nur deswegen in Frage gestellt werden, dass jemand gehandelt hat, der zu seiner Tätigkeit nicht die erforderliche Berechtigung hat oder dem die Tätigkeit verboten wurde.

§ 6

(1) Jeder hat die Pflicht, im Rechtsverkehr redlich zu handeln.

(2) Niemand darf von seiner unredlichen oder rechtswidrigen Tat profitieren. Niemand darf von einem rechtswidrigen Zustand profitieren, den er herbeigeführt hat oder den er kontrolliert.

§ 7

Es wird vermutet, dass derjenige, der in einer bestimmten Weise handelte, redlich und in gutem Glauben handelte.

§ 8

Der offensichtliche Rechtsmissbrauch genießt keinen Rechtsschutz.

Abschnitt 2

Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften

§ 9

(1) Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt den Personenstand von Personen.

(2) Private Rechte und Pflichten persönlicher Natur und mit Vermögenscharakter bestimmen sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in dem Umfang, in dem diese nicht durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt sind. Gewohnheiten sind zu berücksichtigen, wenn sich auf diese das Gesetz beruft.

§ 10

(1) Kann ein Rechtsfall nicht auf Grund einer ausdrücklichen Bestimmung entschieden werden, so wird er nach derjenigen Bestimmung beurteilt, die einen Rechtsfall betrifft, welcher dem Inhalt und Zweck nach dem zu beurteilenden Rechtsfall am nächsten kommt.

(2) Gibt es keine solche Bestimmung, so wird der Rechtsfall nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den Grundsätzen, auf denen dieses Gesetz beruht, beurteilt, um im Hinblick auf Gewohnheiten des Privatlebens und unter Berücksichtigung des Standes der Rechtslehre sowie der ständigen Entscheidungspraxis zu einer guten Regelung der Rechte und Pflichten zu gelangen.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen zur Entstehung, Änderung und dem Erlöschen der Rechte und Pflichten aus Schuldverhältnissen im Teil 4 dieses Gesetzes finden auch auf die Entstehung, Änderung und Erlöschen anderer privater Rechte und Pflichten sinngemäß Anwendung.

Abschnitt 3

Schutz von Privatrechten

§ 12

Jeder, der sich in seinem Recht beschränkt zu sein erachtet, kann Schutz bei einem die öffentliche Gewalt ausübenden Organ („Organ der öffentlichen Gewalt“) begehren. Ist im Gesetz nichts anderes festgelegt, so ist dieses Organ der öffentlichen Gewalt das Gericht.

§ 13

Jeder, der Rechtsschutz begehrt, kann begründet erwarten, dass sein Rechtsfall ähnlich entschieden wird wie ein anderer Rechtsfall, der bereits entschieden wurde und der in wesentlichen Merkmalen mit seinem Rechtsfall übereinstimmt; wurde der Rechtsfall anders entschieden, so hat jeder, der den Rechtsschutz begehrt, Anspruch auf eine überzeugende Erklärung des Grundes für diese Abweichung.

§ 14

Selbsthilfe

(1) Jeder kann sich in einer angemessenen Weise zu seinem Recht allein verhelfen, wenn sein Recht beeinträchtigt ist und es offensichtlich ist, dass die obrigkeitliche Hilfe zu spät kommen würde.

(2) Droht unmittelbar ein unberechtigter Eingriff ins Recht, so kann dieser von jedem, der derart gefährdet ist, mit Anstrengungen und Mitteln abgewendet werden, die einer Person in seiner Stellung auf Grund der Umstände als angemessen erscheinen müssen. Ist jedoch die Selbsthilfe nur auf die Sicherung eines Rechtes gerichtet, das sonst vereitelt wäre, so muss sich derjenige, der die Selbsthilfe vorgenommen hat, ohne unnötige Verzögerung an das zuständige Organ der öffentlichen Gewalt wenden.

BUCH II

PERSONEN

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 15

(1) Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, in den Schranken der Rechtsordnung Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

(2) Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, für sich selbst durch eigene Rechtsgeschäfte Rechte zu erwerben und sich zu verpflichten (Rechtsgeschäfte vornehmen).

§ 16

Niemand kann auf seine Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit ganz oder teilweise verzichten; wenn er dies tut, wird dies nicht berücksichtigt.

§ 17

(1) Es steht nur Personen zu, Rechte zu haben und auszuüben. Pflichten können nur Personen auferlegt werden und nur gegenüber Personen kann die Erfüllung von Pflichten eingefordert werden.

(2) Wird gegenüber jemandem, der keine Person ist, ein Recht bestellt oder eine Pflicht auferlegt, so ist das Recht oder die Pflicht derjenigen Person zuzurechnen, der von der Natur des Rechtsfalles her dieses Recht oder die Pflicht zusteht.

§ 18

Es gibt natürliche Personen oder juristische Personen.

§ 19

(1) Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und wird deshalb als eine Person angesehen. Das Gesetz legt nur die Grenzen für die Geltendmachung der natürlichen Rechte eines Menschen und die Weise deren Schutzes fest.

(2) Mit der Persönlichkeit des Menschen verbundene natürliche Rechte können weder veräußert werden noch kann man auf sie verzichten; wenn dies geschieht, wird dies nicht berücksichtigt. Beschränkungen dieser Rechte in einem dem Gesetz, guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung widersprechenden Maße werden auch nicht berücksichtigt.

§ 20

(1) Juristische Person ist ein organisiertes Gebilde, für das das Gesetz festlegt, dass es rechtsfähig ist, oder dessen Rechtsfähigkeit gesetzlich anerkannt wird. Juristische Personen können ungeachtet ihres Tätigkeitsgegenstandes Rechte und Pflichten haben, die im Einklang mit ihrer Rechtsnatur stehen.

(2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen den Gesetzen, nach denen sie errichtet wurden; die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nur dann Anwendung, wenn dies im Einklang mit der Rechtsnatur dieser Personen steht.

§ 21

Der Staat wird im Bereich des Privatrechts als juristische Person angesehen. Eine sonstige Rechtsvorschrift legt fest, wie der Staat Rechtsgeschäfte vornimmt.

§ 22

(1) Eine nahestehende Person ist ein Verwandter in gerader Linie, Geschwister und Ehegatte oder Partner nach einem sonstigen Gesetz zur Regelung der eingetragenen Lebenspartnerschaft („Partner“); andere Personen im Familien- oder ähnlichem Verhältnis gelten als gegenseitig nahestehende Personen, wenn der Nachteil, den eine von ihnen erleidet, von der anderen begründet als eigener Nachteil empfunden würde. Es wird vermutet, dass nahestehende Personen auch verschwägerte Personen sind oder Personen, die dauerhaft zusammen leben.

(2) Legt das Gesetz zum Schutz von Dritten Sonderbedingungen oder Beschränkungen für Vermögensübertragungen, Vermögensbelastungen oder Gebrauchsüberlassung von Vermögen jemandem anderen fest, so gelten diese Bedingungen und Beschränkungen auch für ähnliche Rechtsgeschäfte zwischen einer juristischen Person und dem Mitglied ihres vertretungsbefugten Organs oder demjenigen, der die juristische Person als ihr Mitglied oder auf Grund einer Vereinbarung oder einer anderen Tatsache erheblich beeinflusst.

Abschnitt 2

Natürliche Personen

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 23

Der Mensch ist rechtsfähig von der Geburt bis zum Tod.

§ 24

Jeder Mensch ist für seine Handlungen verantwortlich, wenn er imstande ist, sie zu beurteilen und zu beherrschen. Wer durch eigenes Verschulden sich in einen Zustand bringt, in dem er sonst für seine Handlungen nicht verantwortlich wäre, ist für die in diesem Zustand getätigten Handlungen verantwortlich.

§ 25

Ein gezeugtes Kind ist als bereits geboren anzusehen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Es wird vermutet, dass das Kind lebend geboren wurde. Wird das Kind jedoch nicht lebend geboren, so ist es so anzusehen, als wäre es nie gewesen.

§ 26

Beweis für den Tod

(1) Der Tod eines Menschen wird mit einer öffentlichen Urkunde bewiesen, die nach Besichtigung der Leiche in der festgelegten Weise ausgestellt wird.

(2) Kann die Leiche nicht in der festgelegten Weise besichtigt werden, so wird der Mensch auch ohne Antrag durch das Gericht für tot erklärt, wenn der Mensch Teilnehmer eines solchen Ereignisses war, das seinen Tod auf Grund der Umstände als sicher erscheinen lässt. Durch Entscheidung bestimmt das Gericht den Tag, der als Tag des Todes gilt.

§ 27

Hängt eine Rechtsfolge von der Tatsache ab, dass ein bestimmter Mensch einen anderen Menschen überlebt hat, und ist es nicht sicher, welcher von ihnen als erster gestorben ist, so wird vermutet, dass alle zu derselben Zeit gestorben sind.

§ 28

(1) Ist es nicht bekannt, wo ein Mensch gestorben ist, so wird vermutet, dass er dort gestorben ist, wo seine Leiche gefunden wurde.

(2) Als Ort, an dem ein für tot erklärter Mensch gestorben ist, gilt derjenige Ort, an dem er sich zum letzten Mal lebend aufgehalten hat.

§ 29

Geschlechtsumwandlung

(1) Die Geschlechtsumwandlung eines Menschen tritt mit einem chirurgischen Eingriff ein, bei gleichzeitiger Aufhebung der Zeugungsfähigkeit und Umwandlung der Geschlechtsorgane. Es wird vermutet, dass der Tag der Geschlechtsumwandlung der in der vom Gesundheitsdienstleister ausgestellten Bescheinigung angeführte Tag ist.

(2) Die Geschlechtsumwandlung hat weder Einfluss auf den Personenstand des Menschen noch auf dessen persönliche und Vermögensverhältnisse; eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft wird allerdings aufgelöst.

Hinsichtlich der Pflichten und Rechte eines Mannes und einer Frau, deren Ehe aufgelöst wurde, am gemeinschaftlichen Kind und hinsichtlich ihrer Vermögenspflichten und -rechte für den Zeitraum nach Auflösung der Ehe gelten die Bestimmungen zu Pflichten und Rechten geschiedener Ehegatten am gemeinschaftlichen Kind und zu deren Vermögenspflichten und -rechten nach der Scheidung entsprechend; das Gericht entscheidet, und zwar auch ohne Antrag, wie jeder der Eltern in Zukunft für das Kind sorgt.

§ 30

Volljährigkeit

(1) Voll geschäftsfähig wird der Mensch mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein.

(2) Vor dem Eintritt der Volljährigkeit tritt die volle Geschäftsfähigkeit durch Zuerkennung der Geschäftsfähigkeit oder durch Eheschließung ein. Die durch Eheschließung erlangte Geschäftsfähigkeit verliert man weder durch die Auflösung der Ehe noch durch die Nichtigerklärung der Ehe.

Minderjährige

§ 31

Es wird vermutet, dass jeder Minderjährige, der nicht die volle Geschäftsfähigkeit erlangte, zur Vornahme von Rechtsgeschäften fähig ist, die von ihrer Natur her sowohl dem Verstand als auch der Willensreife von Minderjährigen seines Alters angemessen sind.

§ 32

(1) Erteilte der gesetzliche Vertreter einem Minderjährigen, der nicht die volle Geschäftsfähigkeit erlangte, in Übereinstimmung mit Gewohnheiten des Privatlebens die Zustimmung zu einem bestimmten Rechtsgeschäft oder zur Erreichung eines bestimmten Zwecks, so ist der Minderjährige in den Schranken der Zustimmung geschäftsfähig, wenn dies gesetzlich nicht ausdrücklich verboten ist; die Zustimmung kann anschließend beschränkt oder zurückgenommen werden.

(2) Gibt es mehrere gesetzliche Vertreter, so genügt, wenn der Wille gegenüber Dritten wenigstens von einem von ihnen erklärt wird. Handeln jedoch gegenüber einer anderen Person mehrere Vertreter gemeinsam und widersprechen sie sich, so wird der Wille keines von ihnen berücksichtigt.

§ 33

(1) Erteilt der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen, der nicht die volle Geschäftsfähigkeit erlangt hat, die Zustimmung zum selbständigen Betreiben eines Geschäftsbetriebs oder zu einer anderen ähnlichen Erwerbstätigkeit, so wird der Minderjährige zu Handlungen fähig, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen Einwilligung.

(2) Die gerichtliche Einwilligung ersetzt die Bedingung eines bestimmten Alters, wenn diese für die Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit durch eine sonstige Rechtsvorschrift festgelegt ist.

(3) Die Zustimmung kann der gesetzliche Vertreter nur mit gerichtlicher Einwilligung widerrufen.

§ 34

Abhängige Arbeit von Minderjährigen, die jünger als fünfzehn Jahre sind, oder von Minderjährigen, die ihre Schulpflicht nicht erfüllt haben, ist verboten. Diese Minderjährigen können nur künstlerische, kulturelle, Werbe- oder Sporttätigkeit unter den durch eine sonstige Rechtsvorschrift festgelegten Bedingungen ausüben.

§ 35

(1) Ein Minderjähriger, der das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat und seine Schulpflicht erfüllt hat, kann sich zur Ausübung einer abhängigen Arbeit nach einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichten.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen, der nicht das Alter von sechzehn Jahren erreicht hat, kann sein Arbeitsverhältnis oder den zwischen dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine ähnliche Verbindlichkeit begründenden Arbeitsleistungsvertrag, sofern dies im Interesse der Ausbildung, Entwicklung oder Gesundheit des Minderjährigen liegt, nach Maßgabe einer sonstigen Rechtsvorschrift aufheben.

§ 36

Ein Minderjähriger, der nicht die volle Geschäftsfähigkeit erlangt hat, ist niemals, ungeachtet des Inhalts der sonstigen Bestimmungen, fähig, in denjenigen Angelegenheiten selbständig zu handeln, zu denen auch sein gesetzlicher Vertreter der gerichtlichen Einwilligung bedürfte.

§ 37

Zuerkennung der Geschäftsfähigkeit

(1) Beantragt ein Minderjähriger, der nicht voll geschäftsfähig ist, beim Gericht die Zuerkennung der Geschäftsfähigkeit, so gibt das Gericht dem Antrag statt, wenn der Minderjährige das Alter von sechzehn Jahren erreicht hat, seine Fähigkeit, sich selbst zu unterhalten und eigene Angelegenheiten zu besorgen, bezeugt ist und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen vorliegt. In den übrigen Fällen gibt das Gericht dem Antrag statt, wenn dies aus wichtigen Gründen im Interesse des Minderjährigen liegt.

(2) Unter den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erkennt das Gericht dem Minderjährigen die Geschäftsfähigkeit auch auf Antrag dessen gesetzlichen Vertreters zu, wenn der Minderjährige mit dem Antrag einverstanden ist.

Titel 2

Unterstützende Maßnahmen bei Beeinträchtigung der Geschäftsfähigkeit eines Volljährigen

Einstweilige Erklärung

§ 38

In Erwartung der eigenen Geschäftsunfähigkeit kann der Mensch den Willen äußern, dass seine Angelegenheiten in einer gewissen Weise verwaltet werden, oder von einer bestimmten Person verwaltet werden, oder dass eine bestimmte Person zu seinem Betreuer wird.

§ 39

(1) Hat die Erklärung nicht die Form einer öffentlichen Urkunde, so muss sie in Form einer privaten Urkunde abgegeben werden, die mit Datum zu versehen und von zwei Zeugen zu bestätigen ist; der Zeuge hat in einer Bestätigung Angaben über sich anzuführen, nach denen er ermittelt werden kann.

(2) Zeugen können nur Personen sein, die an der Erklärung und ihrem Inhalt kein Interesse haben und nicht blind, taub, stumm oder der Sprache, in der die Erklärung abgegeben wird, nicht kundig sind. Die Zeugen müssen die Erklärung unterzeichnen und fähig sein, die Handlungsfähigkeit des Erklärenden und den Inhalt seiner Erklärung zu bestätigen.

(3) Ist der Inhalt der in Form einer öffentlichen Urkunde abgegebenen Erklärung eine Bestimmung, wer Betreuer werden soll, so hat derjenige, der die öffentliche Urkunde verfasst hat, Angaben über denjenigen, der die Erklärung errichtet hat, der zum Betreuer berufen wird und der die öffentliche Urkunde verfasst hat, in ein nach einem sonstigen Gesetz geführtes Register einzutragen.

§ 40

(1) Wird die Erklärung von einem Blinden abgegeben, oder einer Person, die nicht lesen oder schreiben kann, so ist diesem die Erklärung von einem Zeugen laut vorzulesen, der die Erklärung nicht geschrieben hat. Ein Blinder, oder eine Person, die nicht lesen oder schreiben kann, bestätigt vor Zeugen, dass die Urkunde seinen echten Willen enthält.

(2) Wird die Erklärung von einer Person mit Sinnesbehinderung abgegeben, die nicht lesen oder schreiben kann, so ist ihr der Inhalt der Urkunde in einer von ihr gewählten Verständigungsweise zu dolmetschen, und zwar durch einen Zeugen, der die Erklärung nicht geschrieben hat; alle Zeugen müssen die Verständigungsweise, in der der Inhalt der Urkunde gedolmetscht wird, beherrschen. Wer die Erklärung abgibt, bestätigt vor Zeugen in der gewählten Verständigungsweise, dass die Urkunde seinen echten Willen enthält.

§ 41

(1) Der ausdrückliche Widerruf der Erklärung bedarf einer in der in § 39 Abs. 1 vorgeschriebenen Form getätigten Willenserklärung.

(2) Vernichtet die Urkunde, die die Erklärung enthält, derjenige, der die Erklärung abgegeben hat, so hat dies die Wirkungen des Widerrufs.

§ 42

Betrifft die Erklärung eine andere Sache als die Bestellung eines Betreuers und ist die Wirksamkeit der Erklärung an eine Bedingung geknüpft, so entscheidet über die Erfüllung der Bedingung das Gericht.

§ 43

Verändern sich die Umstände offensichtlich in einer derartig erheblichen Weise, dass der Mensch, der die Erklärung abgegeben hat, sie unter solchen Umständen nicht abgeben würde oder sie mit einem anderen Inhalt abgeben würde, so wird die Erklärung durch das Gericht geändert oder aufgehoben, wenn ansonsten dem Menschen, der die Erklärung abgegeben hat, ein schwerwiegender Nachteil drohen würde. Vor Erlass der Entscheidung wendet das Gericht die erforderliche Anstrengung an, um die Auffassung des Menschen festzustellen, über dessen Erklärung es entscheidet, und zwar auch unter Anwendung der von dem Menschen gewählten Verständigungsweise.

§ 44

Ist eine Erklärung oder ihr Widerruf nichtig, so berücksichtigt das Gericht diese, wenn es keinen Grund dafür gibt, den Willen desjenigen, der sie abgegeben hat, zu bezweifeln.

Beistand bei Entscheidungen

§ 45

Benötigt ein Mensch Beistand bei Entscheidungen, da er daran durch eine Störung der Geistestätigkeit gehindert ist, obwohl seine Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sein muss, kann er mit dem Unterstützer die Gewährung von Unterstützung vereinbaren; es können auch mehrere Unterstützer sein.

§ 46

(1) Durch einen Beistandsvertrag verpflichtet sich der Unterstützer gegenüber dem Unterstützten, mit dessen Zustimmung bei Rechtsgeschäften anwesend zu sein, für ihn erforderliche Angaben und Mitteilungen einzuholen und ihm mit Rat beizustehen.

(2) Der Vertrag wird zum Zeitpunkt seiner Genehmigung des Gerichts wirksam. Wurde der Vertrag nicht in Schriftform geschlossen, so wird gefordert, dass die Parteien den Willen zum Vertragsschluss vor dem Gericht erklären. Der Vertrag wird durch das Gericht nicht genehmigt, wenn die Interessen des Unterstützers den Interessen des Unterstützten widersprechen.

§ 47

(1) Der Unterstützer darf weder die Interessen des Unterstützten durch ungeeignete Beeinflussung beeinträchtigen noch sich zum Nachteil des Unterstützten ungerechtfertigt bereichern.

(2) Der Unterstützer geht bei Erfüllung seiner Pflichten im Einklang mit den Entscheidungen des Unterstützten vor. Nimmt der Unterstützte seine Rechtsgeschäfte in Schriftform vor, so kann der Unterstützer seine Unterschrift unter Angabe seiner Funktion, bzw. auch unter Angabe der von ihm gegenüber dem Unterstützten gewährten Unterstützung hinzufügen; der Unterstützer hat auch das Recht, die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts des Unterstützten einzuwenden.

§ 48

Auf Antrag des Unterstützten oder Unterstützers wird der Unterstützer durch das Gericht abberufen; er wird auch dann durch das Gericht abberufen, wenn der Unterstützer schwerwiegend seine Pflichten verletzt, und zwar auch ohne Antrag.

Vertretung durch ein Mitglied des Haushalts

§ 49

(1) Hindert eine Störung der Geistestätigkeit einen Volljährigen, der keinen anderen Vertreter hat, daran, selbständig Rechtsgeschäfte vorzunehmen, kann er von seinen Abkömmlingen, Vorfahren, Geschwistern, Ehegatten oder Partner, oder einer Person, die mit dem Vertretenen vor der Entstehung der Vertretung mindestens drei Jahre lang in der häuslichen Gemeinschaft gelebt hat, vertreten werden.

(2) Der Vertreter gibt dem Vertretenen zur Kenntnis, dass er ihn vertreten wird, und erläutert ihm verständlich die Natur und die Folgen der Vertretung. Wird sie vom Menschen, der vertreten werden soll, abgelehnt, so entsteht die Vertretung nicht; für die Ablehnung genügt die Fähigkeit, Wünsche zu äußern.

§ 50

Die Entstehung der Vertretung bedarf der Genehmigung des Gerichts. Vor Erlass der Entscheidung wendet das Gericht die erforderliche Anstrengung an, um die Auffassung des Vertretenen festzustellen, und zwar auch unter Anwendung der vom Vertretenen gewählten Verständigungsweise.

§ 51

Der Vertreter sorgt für den Schutz der Interessen des Vertretenen und Erfüllung seiner Rechte sowie dafür, dass seine Lebensweise nicht im Widerspruch zu seinen Fähigkeiten steht und, wenn dem vernünftigerweise nicht widersprochen werden kann, diese auch Sondervorstellungen und -wünsche des Vertretenen entspricht.

§ 52

(1) Die Vertretung bezieht sich auf übliche Angelegenheiten, wie dies den Lebensverhältnissen des Vertretenen entspricht. Der Vertreter ist jedoch nicht berechtigt, Zustimmung zum Eingriff in die geistige oder körperliche Unversehrtheit eines Menschen mit dauerhaften Folgen zu erteilen.

(2) Der Vertreter darf über Einnahmen des Vertretenen in dem für die Besorgung von gewöhnlichen Angelegenheiten erforderlichen Umfang verfügen, wie es den Lebensverhältnissen des Vertretenen entspricht; über Geldmittel auf dem Konto des Vertretenen darf er jedoch nur in dem Umfang verfügen, der monatlich nicht die Höhe des Lebensminimums eines Einzelnen nach einer sonstigen Rechtsvorschrift überschreitet.

§ 53

Hat der Vertretene mehrere Vertreter, so genügt, wenn einer von ihnen handelt. Handeln jedoch gegenüber einer anderen Person mehrere Vertreter gemeinsam und widersprechen sie sich, so wird der Wille keines von ihnen berücksichtigt.

§ 54

(1) Die Vertretung erlischt, wenn auf sie der Vertreter verzichtet oder wenn es der Vertretene ablehnt, vom Vertreter

weiter vertreten zu werden; für die Ablehnung genügt die Fähigkeit, Wünsche zu äußern. Die Vertretung erlischt auch dann, wenn das Gericht für den Vertretenen einen Betreuer bestellt.

(2) Wurde ein Vertrag über den Beistand bei Entscheidungen geschlossen, so erlischt die Vertretung mit Wirksamwerden des Vertrags in dem Umfang, in dem der Vertretene geschäftsfähig ist.

Beschränkung der Geschäftsfähigkeit

§ 55

(1) Eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit kann man nur im Interesse des Menschen eingehen, den es betrifft, nach dessen Inaugenscheinnahme und mit voller Anerkennung seiner Rechte und seiner persönlichen Einzigartigkeit. Dabei sind eingehend sowohl der Umfang als auch der Grad der Unfähigkeit des Menschen, eigene Angelegenheiten zu besorgen, zu berücksichtigen.

(2) Die Geschäftsfähigkeit eines Menschen kann nur dann beschränkt werden, wenn ihm sonst ein schwerwiegender Nachteil drohen würde und wenn auf Grund seiner Interessen keine mildereren und weniger beschränkenden Maßnahmen genügen.

§ 56

(1) Die Geschäftsfähigkeit eines Menschen kann nur durch das Gericht beschränkt werden.

(2) Das Gericht wendet die erforderliche Anstrengung an, um die Auffassung des Menschen festzustellen, über dessen Geschäftsfähigkeit es entscheidet, und zwar auch unter Anwendung der von dem Menschen gewählten Verständigungsweise.

§ 57

(1) Das Gericht kann die Geschäftsfähigkeit eines Menschen in einem Umfang beschränken, in dem der Mensch wegen einer Störung der Geistestätigkeit, die nicht nur vorübergehend ist, nicht geschäftsfähig ist, und grenzt den Umfang ab, in welchem es die Fähigkeit des Menschen, selbständige Geschäfte vorzunehmen, beschränkt hat.

(2) Hat ein Mensch Schwierigkeiten, sich zu verständigen, so stellt dies an sich keinen Grund für die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit dar.

§ 58

Das Gericht kann im Laufe des Verfahrens über die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit die Durchführung bestimmter einzelner Rechtsgeschäfte oder die Vermögensverwaltung einem Dritten anvertrauen, wenn dies zur Vermeidung eines schwerwiegenden Nachteils erforderlich ist.

§ 59

Das Gericht kann die Geschäftsfähigkeit im Zusammenhang mit einer bestimmten Angelegenheit auf die für deren Erledigung notwendige Zeit oder auf eine anders bestimmte Zeit beschränken, längstens jedoch für drei Jahre; mit Ablauf der Zeit erlöschen die Rechtswirkungen der Beschränkung. Wird jedoch innerhalb dieser Zeit ein Verfahren über die Verlängerung der Beschränkungsdauer eingeleitet, so dauern die Rechtswirkungen der ursprünglichen Entscheidung bis zum Erlass der neuen Entscheidung fort, längstens jedoch ein Jahr.

§ 60

Bei Veränderung der Umstände wird das Gericht seine Entscheidung ohne unnötige Verzögerung ändern oder aufheben, und zwar auch ohne Antrag.

§ 61

Entscheidet das Gericht über die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit eines Menschen, so kann eine von ihm zum Betreuer berufene Person beantragen, zum Betreuer bestellt zu werden; bei Nichtstellung des Antrags ihrerseits wird ihre Stellungnahme durch das Gericht festgestellt. Ist diese Person betreuungsfähig, so wird sie durch das Gericht mit ihrer Zustimmung zum Betreuer bestellt.

§ 62

In einer Entscheidung über die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit wird durch das Gericht für den Menschen ein Betreuer bestellt. Bei der Wahl eines Betreuers berücksichtigt das Gericht die Wünsche des Betreuten, dessen Bedürfnisse sowie Anregungen von den dem Betreuten nahestehenden Personen, wenn diese den Vorteil des Betreuten verfolgen, und achtet darauf, durch die Wahl des Betreuers kein Misstrauen des Betreuten gegenüber dem Betreuer zu begründen.

§ 63

Zum Betreuer kann weder eine Person, die unfähig ist, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, oder eine solche Person, deren Interesse im Widerspruch zu den Interessen des Betreuten stehen, noch der Betreiber der Anstalt, wo sich der Betreute aufhält oder die für ihn Dienste erbringt, oder eine von einer solchen Anstalt abhängige Person bestellt werden.

§ 64

Die Entscheidung über die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit entzieht dem Menschen nicht das Recht, in gewöhnlichen alltäglichen Angelegenheiten selbständig Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

§ 65

(1) Handelte der Betreute allein, obwohl er nicht ohne Betreuer handeln konnte, so kann sein Rechtsgeschäft nur dann für nichtig erklärt werden, wenn es ihn benachteiligt. Genügt jedoch zur Abhilfe nur eine Änderung des Umfangs der Pflichten des Betreuten, so tut dies das Gericht, ohne an Anträge der Parteien gebunden zu sein.

(2) Handelte der Betreute allein, obwohl er nicht ohne Betreuer handeln konnte, so wird die Handlung des Betreuten als gültig angesehen, wenn sie vom Betreuer genehmigt wurde. Dies gilt auch im Falle, dass ein solches Rechtsgeschäft von der handelnden Person allein genehmigt wurde, nachdem sie Geschäftsfähigkeit erlangte.

Titel 3

Verschollenheit

§ 66

(1) Das Gericht kann einen geschäftsfähigen Menschen für verschollen erklären, wenn dieser seinen Wohnsitz verlassen hat, von sich keine Nachricht gegeben hat und sein Aufenthaltsort unbekannt ist. Das Gericht führt in der Entscheidung den Tag an, an dem die Wirkungen der Verschollenheitserklärung eingetreten sind.

(2) Die Verschollenheitserklärung kann auf Antrag einer Person erfolgen, die daran ein rechtliches Interesse hat, insbesondere des Ehegatten oder einer anderen nahestehenden Person, des Miteigentümers, Arbeitgebers oder einer Korporation, an der dieser Mensch eine Beteiligung hat.

§ 67

(1) Bei Beurteilung der Handlungen, zu denen sonst die Erteilung der Zustimmung, Einwilligung, Stimmabgabe oder ein anderes Tun der für verschollen erklärten Person erforderlich ist, wird diese Erforderlichkeit nicht berücksichtigt; dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um eine Sache ihres Personenstandes handelt. Wer in Berührung der Angelegenheiten eines Verschollenen handelt, muss dies auch unter Berücksichtigung dessen Interessen tun.

(2) Rechtsgeschäfte, zu denen es ohne Zustimmung oder einer anderen unerlässlichen Willenserklärung des Verschollenen kam, nachdem dieser seinen Wohnsitz verlassen hat, aber bevor er für verschollen erklärt wurde, obwohl diese Erklärung ohne unnötige Verzögerung beantragt wurde, sind als mit aufschiebender Bedingung des Erlasses der Verschollenheitserklärung vorgenommene Geschäfte anzusehen.

§ 68

Keht ein für verschollen erklärter Mensch zurück oder bestellt er einen Verwalter seines Vermögens, so verliert die Verschollenheitserklärung ihre Wirkungen. Die Erklärung verliert die Wirkungen auch am Tag, der als Tag des Todes des Verschollenen gilt.

§ 69

Wer für verschollen erklärt wurde, der kann die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der bei seiner Abwesenheit vorgenommenen Rechtsgeschäfte, zu denen es unter Wirkungen einer solchen Erklärung kam, nicht deswegen einwenden, dass hierbei nicht seine Willenserklärung gefordert wurde.

§ 70

Wird für verschollen derjenige erklärt, der einen Verwalter seines Vermögens bestellt hat, so werden die Rechte und Pflichten des bestellten Verwalters dadurch nicht berührt. Dies gilt nicht, wenn der Verwalter nicht bekannt ist, es ablehnt, im Interesse des Verschollenen zu handeln, seine Handlungen im Interesse des Verschollenen vernachlässigt oder überhaupt nicht handeln kann.

Titel 4

Todesvermutung

§ 71

(1) Auf Antrag einer Person, die daran ein rechtliches Interesse hat, wird durch das Gericht ein solcher Mensch für tot erklärt, bei dem man begründet annehmen kann, dass er gestorben ist; das Gericht bestimmt den Tag, der als Tag seines Todes gilt.

(2) Der für tot erklärte Mensch ist so anzusehen, als wäre er gestorben. Durch die Todeserklärung eines Ehegatten wird die Ehe an dem Tag aufgelöst, der als Tag seines Todes gilt; dasselbe gilt für die eingetragene Lebenspartnerschaft.

§ 72

Wurde ein Mensch für verschollen erklärt und ergeben sich aus den Umständen ernsthafte Zweifel daran, ob er noch

lebt, obwohl sein Tod nicht zweifellos ist, so kann er durch das Gericht auf Antrag einer Person, die daran ein rechtliches Interesse hat, für tot erklärt werden; das Gericht bestimmt den Tag, den der Verschollene offensichtlich nicht überlebt hat. Es wird vermutet, dass dieser Tag der Todestag des Verschollenen ist.

§ 73

Wer für verschollen erklärt wurde, kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Ende des Jahres, in dem die Verschollenheitserklärung erfolgte, für tot erklärt werden. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn im Laufe dieser Zeit eine Nachricht erscheint, der man entnehmen kann, dass der Verschollene noch am Leben ist. In einem solchen Falle ist nach § 74 oder 75 vorzugehen.

§ 74

(1) Wer seinen Wohnsitz verlassen hat, von sich keine Nachricht gegeben hat, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist und seitdem verschollen ist, jedoch nicht für verschollen erklärt wurde, kann frühestens nach Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Jahres für tot erklärt werden, in dem die letzte Nachricht erschienen ist, der man entnehmen kann, dass er noch am Leben war.

(2) Wer vor der Vollendung des achtzehnten Jahres verschollen ist, kann vor Ablauf des Jahres, in dem fünfundzwanzig Jahre nach seiner Geburt vergangen sind, nicht für tot erklärt werden.

§ 75

Wer Teilnehmer eines Ereignisses war, bei dem mehrere Personen in Lebensgefahr waren, und seitdem verschollen ist, kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Ende des Jahres, in dem die letzte Nachricht erschienen ist, der man entnehmen kann, dass er während dieses Ereignisses noch am Leben war, für tot erklärt werden.

§ 76

(1) Wurde ein Mensch für tot erklärt, so wird dadurch nicht der Nachweis ausgeschlossen, dass er früher oder später gestorben ist oder dass er noch am Leben ist. Stellt man fest, dass er noch am Leben ist, so wird die Todeserklärung nicht berücksichtigt; die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft wird jedoch nicht erneuert.

(2) Wurde ein falscher Beweis für den Tod durchgeführt, so findet der Absatz 1 entsprechend Anwendung.

Titel 5

Name des Menschen und sein Wohnsitz

Name des Menschen und sein Schutz

§ 77

(1) Name des Menschen ist dessen Vorname und Familienname, bzw. seine weiteren Namen und Geburtsname, die ihm kraft Gesetzes zustehen. Jeder Mensch hat das Recht, seinen Namen im Rechtsverkehr zu nutzen, sowie das Recht auf Schutz seines Namens und auf Achtung vor ihm.

(2) Wer im Rechtsverkehr einen anderen Namen als seinen eigenen nutzt, trägt die Folgen der daraus entstandenen Fehler und Schäden.

§ 78

(1) Wer von der Infragestellung seines Namensrechts betroffen wurde oder einen Nachteil wegen unberechtigtem Eingriff in dieses Recht erlitten hat, insbesondere durch den unbefugten Gebrauch des Namens, der kann begehren, dass der unbefugte Eingriff unterlassen wird oder dessen Folge behoben wird.

(2) Ist der Betroffene abwesend oder ist er verschollen, nicht geschäftsfähig oder kann er aus einer anderen Ursache das Recht auf Schutz seines Namens nicht allein geltend machen, so kann dieses Recht vom Ehegatten, Abkömmling, Vorfahren oder Partner des Betroffenen geltend gemacht werden, es sei denn, der Betroffene, wenn auch geschäftsfähig, hat ausdrücklich zu erkennen gegeben, dass er sich dies nicht wünscht.

(3) Betrifft der unberechtigte Eingriff den Familiennamen und gibt es dafür einen Grund, der im wichtigen Interesse am Schutz der Familie liegt, so kann der Schutz vom Ehegatten oder einer anderen dem Betroffenen nahestehenden Person selbständig begehrt werden, obgleich in ihr Namensrecht nicht direkt eingegriffen wurde.

§ 79

Pseudonym

(1) Der Mensch kann für einen bestimmten Bereich seiner Tätigkeit oder auch für den privaten Verkehr überhaupt ein Pseudonym annehmen. Unter dem Pseudonym vorgenommene Rechtsgeschäfte berühren nicht die Gültigkeit, wenn es offensichtlich ist, wer gehandelt hat, und wenn die andere Partei keine Zweifel über die Person des Handelnden haben kann.

(2) Wird ein Pseudonym bekannt, so genießt es denselben Schutz wie der Name.

§ 80

Wohnsitz

(1) Der Mensch hat seinen Wohnsitz an dem Ort, an dem er sich mit der Absicht aufhält, dort vorbehaltlich von Veränderungen der Umstände dauerhaft zu leben; eine solche Absicht kann sich aus seiner Erklärung oder den Umständen des Falles ergeben. Führt der Mensch als seinen Wohnsitz einen anderen Ort als seinen tatsächlichen Wohnsitz an, so kann sich jeder auch auf dessen tatsächlichen Wohnsitz berufen. Gegen denjenigen, der sich in gutem Glauben auf den genannten Ort beruft, kann der Mensch nicht einwenden, dass er seinen tatsächlichen Wohnsitz an einem anderen Ort hat.

(2) Hat der Mensch keinen Wohnsitz, so wird als Wohnsitz derjenige Ort angesehen, an dem er lebt. Kann ein solcher Ort nicht festgestellt werden oder kann er nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten festgestellt werden, so wird als Wohnsitz des Menschen derjenige Ort angesehen, an dem er sein Vermögen hat, bzw. Ort, an dem er seinen letzten Wohnsitz hatte.

Titel 6

Persönlichkeit des Menschen

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 81

(1) Die Persönlichkeit des Menschen einschließlich aller seiner natürlichen Rechte ist geschützt. Jeder ist verpflichtet, die freie Entscheidung des Menschen zu achten, nach eigenen Vorstellungen zu leben.

(2) Schutz genießen insbesondere das Leben und die Würde des Menschen, seine Gesundheit und sein Recht, in einer lebenswerten Umwelt zu leben, sein Ansehen, seine Ehre, Privatsphäre und seine Äußerungen persönlicher Natur.

§ 82

(1) Der Mensch, dessen Persönlichkeit betroffen wurde, hat das Recht zu begehren, dass der unberechtigte Eingriff unterlassen wird oder seine Folge behoben wird.

(2) Nach dem Tod eines Menschen kann den Schutz seiner Persönlichkeit jede der ihm nahestehenden Personen begehren.

§ 83

(1) Hängt der unberechtigte Eingriff in die Persönlichkeit des Menschen mit seiner Tätigkeit in einer juristischen Person zusammen, so kann das Recht auf Schutz seiner Persönlichkeit auch von dieser juristischen Person geltend gemacht werden; bei seinen Lebzeiten jedoch nur in seinem Namen und mit seiner Zustimmung. Ist der Mensch nicht fähig, seinen Willen wegen Abwesenheit oder mangels Urteilskraft zu erklären, so ist die Zustimmung nicht erforderlich.

(2) Nach dem Tod des Menschen kann die juristische Person begehren, dass der unberechtigte Eingriff unterlassen wird oder dessen Folgen behoben werden.

Untertitel 2

Bildnis und Privatsphäre

§ 84

Bildnisse eines Menschen in welcher Weise auch immer aufzunehmen, anhand welcher die Identität dieses Menschen festgestellt werden kann, ist nur mit dessen Zustimmung zulässig.

§ 85

(1) Eine Verbreitung des Bildnisses ist nur mit Erlaubnis des Abgebildeten möglich.

(2) Erlaubt jemand die Aufnahme seines Bildnisses unter solchen Umständen, aus denen offensichtlich ist, dass die Aufnahme verbreitet wird, gilt, dass er auch die Vervielfältigung und Verbreitung der Aufnahme in einer gewöhnlichen Weise erlaubt, wie er diese auf Grund der Umstände vernünftigerweise erwarten konnte.

§ 86

Niemand darf in die Privatsphäre eines anderen eingreifen, wenn er dafür keinen gesetzlichen Grund hat. Insbesondere darf man ohne Erlaubnis eines Menschen nicht dessen Privaträume verletzen, sein Privatleben verfolgen oder darüber eine Ton- oder Bildaufzeichnung anschaffen, solche oder andere beim Privatleben des Menschen durch einen Dritten angeschaffte Aufzeichnungen nutzen oder solche Aufzeichnungen über dessen Privatleben verbreiten. In demselben Umfang sind auch private Schriftstücke persönlicher Natur geschützt.

§ 87

(1) Wer die Verwendung eines Schriftstücks persönlicher Natur, eines Porträts oder einer Ton- oder Bildaufzeichnung betreffend einen Mensch oder dessen Äußerungen von persönlicher Natur erlaubt hat, kann die Erlaubnis widerrufen, auch wenn er sie auf bestimmte Zeit erteilt hat.

(2) Wurde die auf bestimmte Zeit erteilte Erlaubnis widerrufen, ohne dass dies durch eine wesentliche Veränderung der Umstände oder einen anderen vernünftigen Grund gerechtfertigt ist, so ersetzt der Widerrufende den daraus der Person, der er die Erlaubnis erteilt hat, entstandenen Schaden.

§ 88

(1) Die Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn das Porträt oder die Ton- oder Bildaufzeichnung zur Ausübung oder zum Schutz anderer Rechte oder rechtlich geschützter Interesse anderer Personen angeschafft oder verwendet werden.

(2) Die Erlaubnis ist auch dann nicht erforderlich, wenn das Porträt, Schriftstück persönlicher Natur oder die Ton- oder Bildaufzeichnung kraft Gesetzes zu amtlichen Zwecken oder im Falle angeschafft oder verwendet werden, dass jemand öffentlich in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses auftritt.

§ 89

Das Porträt oder die Ton- oder Bildaufzeichnung können ohne Erlaubnis des Menschen in angemessener Weise auch zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken oder für Presse-, Rundfunk-, Fernseh- oder ähnliche Nachrichten angeschafft oder verwendet werden.

§ 90

Der gesetzliche Grund für den Eingriff in die Privatsphäre eines anderen oder zur Verwendung seines Porträts, Schriftstücks persönlicher Natur oder Ton- oder Bildaufzeichnung darf nicht in unangemessener Weise im Widerspruch zu den berechtigten Interessen des Menschen in Anspruch genommen werden.

Untertitel 3

Recht auf geistige und körperliche Unversehrtheit

§ 91

Der Mensch ist unantastbar.

§ 92

(1) Der menschliche Körper steht unter rechtlichem Schutz auch nach dem Tod des Menschen. Der Umgang mit der menschlichen Leiche und Überresten einer menschlichen Leiche in einer für den Verstorbenen unwürdigen Weise ist verboten.

(2) Sind die Überreste einer menschlichen Leiche nicht auf einem öffentlichen Begräbnisplatz untergebracht, so ist zu deren Übernahme die vom Menschen vor dessen Tod ausdrücklich bestimmte Person berechtigt; anderenfalls schrittweise sein Ehegatte, Kind oder Elternteil, und gibt es keinen von ihnen oder lehnen sie die Übernahme der Überreste ab, so übernimmt sie sein Erbe.

Eingriff in die Unversehrtheit

§ 93

(1) Außer in dem gesetzlich vorgesehenen Fall darf niemand in die Unversehrtheit eines anderen Menschen ohne dessen Zustimmung eingreifen, die mit Kenntnis der Natur des Eingriffs und dessen möglichen Folgen zu erteilen ist. Willigt jemand ein, dass ihm eine schwerwiegende Verletzung zugefügt wird, so wird dies nicht berücksichtigt; dies gilt nicht, wenn der Eingriff allen Umständen nach im Interesse des Lebens oder der Gesundheit des Betroffenen notwendig ist.

(2) Der gesetzliche Vertreter kann seine Zustimmung zum Eingriff in die Unversehrtheit des Vertretenen erteilen, wenn dies zu direktem Vorteil einer Person gereicht, die allein zur Erteilung der Zustimmung nicht fähig ist.

§ 94

(1) Wer an einem anderen Menschen einen Eingriff durchführen will, erläutert ihm verständlich die Natur dieses Eingriffs. Die Erläuterung gilt als ordnungsgemäß abgegeben, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass die andere Partei die Weise und den Zweck des Eingriffs einschließlich der erwarteten Folgen und der möglichen Gefahr für ihre Gesundheit, sowie das, ob auch ein anderes Verfahren eventuell in Betracht kommt, verstanden hat.

(2) Erteilt die Zustimmung für einen anderen sein gesetzlicher Vertreter, so wird die Erläuterung auch demjenigen gegeben, der dem Eingriff unterzogen werden soll, wenn er Urteilskraft besitzt, und zwar in einer der Fähigkeit des Betroffenen, die Erläuterung zu begreifen, angemessenen Weise.

§ 95

Ein Minderjähriger, der nicht voll geschäftsfähig ist, kann in gewöhnlichen Angelegenheiten die Zustimmung zum Eingriff an seinem Körper auch allein erteilen, wenn dies der Willensreife von Minderjährigen seines Alters angemessen ist und

wenn es sich um einen Eingriff handelt, der keine dauerhaften oder schwerwiegenden Folgen hinterlässt.

§ 96

(1) Die Zustimmung zum Eingriff in die Unversehrtheit eines Menschen bedarf der Schriftform, wenn ein Körperteil abgetrennt werden soll, der sich nicht mehr erneuert.

(2) Der Schriftform bedarf auch die Zustimmung zum

a) ärztlichen Eingriff an einem Menschen, oder

b) Eingriff, den der Gesundheitszustand des Menschen nicht erfordert; dies gilt nicht, wenn es sich um kosmetische Eingriffe handelt, die keine dauerhaften oder schwerwiegenden Folgen hinterlassen.

§ 97

(1) Die erteilte Zustimmung kann in jeglicher Form widerrufen werden, auch wenn die Erteilung der Zustimmung der Schriftform bedarf.

(2) Bedarf die Zustimmung nicht der Schriftform, so wird vermutet, dass sie erteilt wurde. Bei Unsicherheit, ob die Zustimmung in anderer als Schriftform widerrufen wurde, wird vermutet, dass der Widerruf nicht erfolgt ist.

§ 98

(1) Kann ein Mensch die Zustimmung wegen auch nur vorübergehender Unfähigkeit zur Willenserklärung nicht erteilen und hat er keinen gesetzlichen Vertreter, so ist die Zustimmung des anwesenden Ehegatten, Elternteils oder einer anderen nahestehenden Person erforderlich. Ist keine dieser Personen anwesend, so ist die Zustimmung des Ehegatten erforderlich, und gibt es keinen, dann die Zustimmung eines Elternteils bzw. einer anderen nahestehenden Person, wenn diese ohne Schwierigkeiten feststellbar und erreichbar sind und wenn es offensichtlich ist, dass keine Verzugsgefahr droht. Ist dies nicht möglich, die Zustimmung in einer der vorgenannten Weisen zu erhalten, so kann die Zustimmung von einer anderen anwesenden Person erteilt werden, die ein besonderes Interesse an der betroffenen Person nachweist.

(2) Sowohl beim Eingriff als auch bei der Erteilung der Zustimmung werden früher ausgesprochene Wünsche des Menschen berücksichtigt, in dessen Unversehrtheit eingegriffen werden soll.

§ 99

Beindet sich das Leben eines Menschen in plötzlicher und offensichtlicher Gefahr und kann die Zustimmung im Notstand auch in einer anderen als der vorgesehenen Form nicht erlangt werden, so kann sofort eingegriffen werden, wenn dies zugunsten der Gesundheit der betroffenen Person unerlässlich ist.

§ 100

(1) Soll in die Unversehrtheit eines Minderjährigen eingegriffen werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, die volle Geschäftsfähigkeit nicht erlangt hat und der dem Eingriff ernsthaft widerspricht, obwohl der gesetzliche Vertreter dem Eingriff zustimmt, so kann der Eingriff ohne gerichtliche Zustimmung nicht durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Durchführung eines Eingriffs an einer volljährigen Person, die nicht voll geschäftsfähig ist.

(2) Stimmt der gesetzliche Vertreter dem Eingriff in die Unversehrtheit der in Absatz 1 genannten Person nicht zu, obwohl dieser von der Person gewünscht ist, so kann der Eingriff auf ihren Antrag oder auf Antrag einer ihr nahestehenden Person nur mit gerichtlicher Zustimmung durchgeführt werden.

§ 101

Soll in die Unversehrtheit eines Menschen, der keine Urteilskraft besitzt, in einer Weise eingegriffen werden, die dauerhafte unabwendbare und schwerwiegende Folgen hinterlässt, oder in einer Weise, die mit ernster Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit verbunden ist, so kann der Eingriff nur mit gerichtlicher Einwilligung durchgeführt werden. Die Bestimmung des § 99 wird dadurch nicht berührt.

§ 102

Das Gericht willigt in den Eingriff nach § 100 oder 101 ein, wenn dieser nach vernünftigem Ermessen zum Vorteil der betroffenen Person, nach Besichtigung der Person und mit voller Anerkennung ihrer Persönlichkeit gereicht.

§ 103

Wurde in die Unversehrtheit eines Menschen eingegriffen, der in einem solchen Zustand war, dass er nicht beurteilen konnte, was mit ihm geschieht, und hat er allein keine Zustimmung zu dem Eingriff erteilt, so muss man ihm, sobald sein Zustand es erlaubt, in einer für ihn verständlichen Weise erläutern, welcher Eingriff an ihm durchgeführt wurde, und er muss über die möglichen Folgen des Eingriffs sowie über das Risiko der Nichtdurchführung des Eingriffs belehrt werden.

Untertitel 4

Rechte des Menschen, der ohne seine Zustimmung in eine Gesundheitseinrichtung übernommen wurde

§ 104

Einen Menschen ohne seine Zustimmung in eine Gesundheitseinrichtung zu übernehmen oder ihn darin ohne seine Zustimmung festzuhalten, ist nur aus einem gesetzlichen Grund möglich und unter der Bedingung, dass die notwendige Pflege seiner Person in keiner milderen und weniger beschränkenden Weise sichergestellt werden kann. Die Stellung des Antrags auf Beschränkung der Geschäftsfähigkeit begründet an sich keinen Grund dafür, dass der Mensch ohne seine Zustimmung in eine solche Anstalt übernommen wird oder darin festgehalten wird.

§ 105

(1) Wurde ein Mensch in eine Gesundheitseinrichtung übernommen oder wird er darin festgehalten, so benachrichtigt davon der Gesundheitsdienstleister ohne unnötige Verzögerung dessen gesetzlichen Vertreter, Betreuer oder Unterstützer oder Ehegatten oder eine andere bekannte nahestehende Person; die Benachrichtigung des Ehegatten oder einer anderen nahestehenden Person darf er jedoch nicht vornehmen, wenn ihm dies untersagt wurde.

(2) Von der Übernahme des Menschen in eine Gesundheitseinrichtung benachrichtigt der Gesundheitsdienstleister innerhalb von 24 Stunden das Gericht; dies gilt im Falle, dass der Mensch in einer solchen Anstalt zurückgehalten wird. Das Gericht entscheidet über die getroffene Maßnahme innerhalb von sieben Tagen.

§ 106

(1) Der Gesundheitsdienstleister sorgt dafür, dass der in eine Gesundheitseinrichtung übernommenen oder in einer solchen Anstalt zurückgehaltenen Person ohne unnötige Verzögerung ihre rechtliche Stellung, der gesetzliche Grund der getroffenen Maßnahme und die Möglichkeiten des Rechtsschutzes einschließlich des Rechts, einen Bevollmächtigten oder Vertrauten zu wählen, gehörig erläutert werden.

(2) Die Erläuterung erfolgt in der Weise, dass sie der Mensch ausreichend verstehen kann und sich der Natur der getroffenen Maßnahme bewusst werden kann; hat ein solcher Mensch einen gesetzlichen Vertreter, Betreuer oder Unterstützer, so wird die Erläuterung ohne unnötige Verzögerung auch an ihn gegeben.

§ 107

(1) Hat der Mensch einen Bevollmächtigten oder Vertrauten, so benachrichtigt der Gesundheitsdienstleister von der getroffenen Maßnahme den Bevollmächtigten oder Vertrauten, und zwar ohne unnötige Verzögerung, nachdem er von ihnen erfahren hat.

(2) Der Vertraute kann zugunsten des Menschen in seinem Namen alle im Zusammenhang mit dessen Übernahme in die jeweilige Anstalt oder mit dessen Festhalten in einer solchen Anstalt entstandenen Rechte geltend machen. Dieselben Rechte wie der Vertraute hat auch der Unterstützer.

§ 108

Wer in eine Gesundheitseinrichtung übernommen wurde oder darin festgehalten wird, hat das Recht, mit seinem Vertreter, Vertrauten oder Unterstützer die eigenen Angelegenheiten bei einem persönlichen Gespräch und ohne Anwesenheit Dritter zu behandeln.

§ 109

(1) Der in eine Gesundheitseinrichtung übernommene oder in einer solchen Anstalt festgehaltene Mensch hat das Recht, dass sein Gesundheitszustand, Gesundheitsdokumentation oder die Stellungnahme seines behandelnden Arztes über die mangelnde Urteilkraft und die Fähigkeit, Wünsche zu äußern, von einem vom Gesundheitsdienstleister in dieser Anstalt sowie dessen Betreiber unabhängigen Arzt selbständig geprüft werden. Dasselbe Recht hat auch der Vertraute oder der Unterstützer.

(2) Wird das Prüfungsrecht geltend gemacht, noch bevor das Gericht nach § 105 Abs. 2 entscheidet, ist seine Ausübung zu ermöglichen, so dass das Gericht die Ergebnisse der Prüfung in einem Verfahren über die Zulässigkeit der getroffenen Maßnahme beurteilen kann.

§ 110

Hat das Gericht über die Zulässigkeit der getroffenen Maßnahme entschieden, so wird damit der erzwungene Aufenthalt in der Gesundheitseinrichtung genehmigt, das Recht auf Ablehnung eines bestimmten Eingriffs oder einer bestimmten Behandlungsleistung wird dadurch jedoch nicht entzogen.

Untertitel 5

Umgang mit menschlichen Körperteilen

§ 111

(1) Der Mensch, dem ein Körperteil abgenommen wurde, hat das Recht zu wissen, wie damit umgegangen wurde. Es ist verboten, mit dem abgenommenen menschlichen Körperteil in einer für den Menschen unwürdigen Weise oder einer die öffentliche Gesundheit gefährdenden Weise umzugehen.

(2) Der abgenommene menschliche Körperteil kann zu Lebzeiten des Menschen zu Gesundheits-, Forschungs- oder

Wissenschaftszwecken verwendet werden, wenn der Mensch dazu Zustimmung erteilt hat. Zur Verwendung des abgenommenen menschlichen Körperteils zu einem von der Natur her ungewöhnlichen Zweck ist stets die ausdrückliche Zustimmung des Menschen erforderlich.

(3) Für alles, was seinen Ursprung im menschlichen Körper hat, gilt entsprechend das, was für die menschlichen Körperteile gilt.

§ 112

Die Überlassung des eigenen menschlichen Körperteils einem anderen ist nur unter den durch eine sonstige Rechtsvorschrift festgelegten Bedingungen möglich. Dies gilt nicht, wenn es sich um Haare oder ähnliche menschliche Körperteile handelt, die schmerzlos ohne Betäubung abgenommen werden können und die sich in natürlicher Weise erneuern; diese kann man einem anderen auch gegen Entgelt überlassen und sie sind als bewegliche Sache anzusehen.

Untertitel 6

Schutz des menschlichen Körpers nach dem Tod des Menschen

§ 113

(1) Der Mensch hat das Recht zu entscheiden, wie mit seinem Körper nach seinem Tod umzugehen ist.

(2) Die Durchführung einer Obduktion oder Verwendung des menschlichen Körpers nach dem Tod des Menschen zu Zwecken der medizinischen Wissenschaft, Forschung oder zu Unterrichtszwecken ist ohne Zustimmung des Verstorbenen nur möglich, wenn dies ein sonstiges Gesetz festlegt.

§ 114

(1) Der Mensch ist berechtigt zu entscheiden, wie seine Beerdigung aussehen soll. Hinterlässt er diesbezüglich keine ausdrückliche Entscheidung, so entscheidet über seine Beerdigung der Ehegatte des Verstorbenen, und wenn es keinen gibt, dann die Kinder des Verstorbenen; gibt es keine Kinder, so entscheiden die Eltern, und gibt es keine Eltern, dann die Geschwister des Verstorbenen; leben die Geschwister nicht, so entscheiden deren Kinder und gibt es auch die nicht, dann jegliche der nahestehenden Personen; gibt es keine dieser Personen, so entscheidet die Gemeinde, auf deren Gebiet der Mensch gestorben ist.

(2) Die Beerdigungskosten und Kosten für die Beschaffung des Begräbnisplatzes werden aus dem Nachlass bezahlt. Genügt der Nachlass nicht zur Deckung der Kosten der vom Verstorbenen gewünschten Beerdigungsweise, so ist der Mensch wenigstens in anständiger Weise nach den örtlichen Gewohnheiten zu begraben.

(3) Eine sonstige Rechtsvorschrift legt fest, in welcher Weise und auf wessen Kosten der Mensch begraben wird, dessen Nachlass zur Deckung der Beerdigungskosten nicht genügt, wenn niemand bereit ist, die Beerdigungskosten freiwillig zu bezahlen.

§ 115

Stirbt ein Mensch, ohne Zustimmung zur Obduktion oder zur Verwendung seines Körpers nach dem Tod in der Weise nach § 113 zu erteilen, gilt, dass er mit der Durchführung der Obduktion oder einer solchen Verwendung seines Körpers nicht einverstanden ist.

§ 116

Wer sich damit einverstanden erklärt, dass nach seinem Tod sein Körper obduziert oder in der Weise nach § 113 verwendet wird, trägt seine Stellungnahme in das nach einer sonstigen Rechtsvorschrift geführte Register ein; diese Zustimmung kann auch in einer öffentlichen Urkunde oder gegenüber einem Gesundheitsdienstleister mit Wirkungen gegenüber diesem Gesundheitsdienstleister erklärt werden.

§ 117

Die Zustimmung zur Obduktion oder zur Verwendung des eigenen Körpers nach dem Tod für die Bedürfnisse der medizinischen Wissenschaft, zu Forschungs- oder Lehrzwecken kann widerrufen werden. Widerruft der Mensch die Zustimmung in einer Gesundheitseinrichtung, so kann er dies durch eine Erklärung in Schriftform tun.

Abschnitt 3

Juristische Personen

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 118

Eine juristische Person hat Rechtsfähigkeit von ihrer Entstehung bis zu ihrem Erlöschen.

§ 119

Juristische Personen führen zuverlässige Aufzeichnungen über ihre Vermögensverhältnisse, auch wenn sie nach einer sonstigen Rechtsvorschrift zur Buchführung nicht verpflichtet sind.

Öffentliche Register juristischer Personen

§ 120

(1) In das öffentliche Register ist über die juristische Person wenigstens der Tag ihrer Entstehung, Tag ihrer Auflösung unter Angabe des Rechtsgrundes und Tag ihres Erlöschens einzutragen, sowie ihr Name, Sitzadresse und Tätigkeitsgegenstand, Firma und Adresse des Wohnsitzes oder Sitzes jedes Mitglieds des vertretungsbefugten Organs zusammen mit der Angabe der Vertretungsart der juristischen Person durch dieses Organ, und den Angaben über den Tag der Entstehung und des Erlöschens deren Funktion.

(2) Eine sonstige Rechtsvorschrift legt fest, welche öffentliche Register juristischer Personen es gibt, welche juristische Personen darin eingetragen werden und wie, oder welche weitere Angaben über juristische Personen darin eingetragen werden und wie sie darin gelöscht werden, bzw. ob Bestandteil des öffentlichen Registers eine Urkundensammlung ist. Öffentliche Register juristischer Personen sind für jedermann zugänglich; jeder kann darin Einsicht nehmen und daraus Auszüge, Gleichschriften oder Kopien anfertigen lassen.

(3) Wird eine der eingetragenen Tatsachen geändert, so zeigt die eingetragene Person oder derjenige, dem es das Gesetz auferlegt, die Änderung ohne unnötige Verzögerung demjenigen an, der das öffentliche Register führt, und dieser trägt diese Änderung in das öffentliche Register ohne unnötige Verzögerung ein.

§ 121

(1) Gegen eine Person, die Rechtsgeschäfte vornimmt und dabei der ins öffentliche Register eingetragenen Angabe vertraut, hat derjenige, den die Eintragung betrifft, nicht das Recht einzuwenden, dass die Eintragung nicht der Wirklichkeit entspricht.

(2) Wurde die im öffentlichen Register eingetragene Angabe veröffentlicht, so kann sich niemand nach Ablauf von fünfzehn Tagen nach der Veröffentlichung darauf berufen, dass er von der veröffentlichten Angabe nicht wissen konnte. Entspricht die veröffentlichte Angabe nicht der eingetragenen Angabe, so kann sich derjenige, den die Angabe betrifft, gegenüber einer anderen Person auf die veröffentlichte Angabe nicht berufen; weist er jedoch nach, dass ihr die eingetragene Angabe bekannt war, so kann er gegenüber ihr einwenden, dass die veröffentlichte Angabe der eingetragenen nicht entspricht.

Gründung und Entstehung einer juristischen Person

§ 122

Eine juristische Person kann gegründet werden durch Gründungsakt, Gesetz, Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt bzw. auf die Art und Weise, die in einer sonstigen Rechtsvorschrift festgelegt wird.

§ 123

(1) Die Gründungsurkunde bestimmt wenigstens die Firma, den Sitz der juristischen Person, den Tätigkeitsgegenstand, das vertretungsbefugte Organ der juristischen Person und die Weise seiner Bildung, wenn dies nicht direkt das Gesetz festlegt. Sie bestimmt auch, wer die ersten Mitglieder des vertretungsbefugten Organs sind.

(2) Die Gründungsurkunde bedarf der Schriftform.

§ 124

Wird nicht angeführt, auf welche Dauer die juristische Person gegründet wird, gilt, dass sie auf unbestimmte Zeit gegründet ist.

§ 125

(1) Mehrere Gründer gründen eine juristische Person durch Annahme der Satzung oder durch Abschluss eines anderen Vertrags.

(2) Das Gesetz legt fest, in welchen Fällen die juristische Person auch durch ein Rechtsgeschäft einer einzigen Person gegründet werden kann, das in der Gründungsurkunde enthalten ist.

§ 126

(1) Eine juristische Person entsteht am Tag ihrer Eintragung in das öffentliche Register.

(2) Wird eine juristische Person durch Gesetz errichtet, so entsteht sie am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, sofern das Gesetz nicht einen späteren Tag festlegt.

(3) Das Gesetz legt fest, in welchen weiteren Fällen die Eintragung in das öffentliche Register für die Entstehung der juristischen Person nicht erforderlich ist. Das Gesetz legt fest, in welchen Fällen die Gründung oder die Entstehung der juristischen Person der Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt bedarf.

§ 127

Für eine juristische Person kann man in ihrem Namen schon vor ihrer Entstehung handeln. Wer in solcher Weise handelt, ist aus dieser Handlung allein berechtigt und verpflichtet; handeln mehrere Personen, so sind sie zu gleichen Teilen berechtigt und gesamtschuldnerisch verpflichtet. Die Auswirkungen dieser Handlungen kann die juristische Person innerhalb von drei Monaten ab ihrer Entstehung für sich übernehmen. In einem solchen Falle gilt, dass sie aus diesen Handlungen von Anfang an berechtigt und verpflichtet ist. Wenn sie die Handlungen übernimmt, stellt sie vor den anderen Beteiligten nach außen dar, dass sie es getan hat.

§ 128

Nach der Entstehung der juristischen Person kann nicht die Feststellung begehrt werden, dass sie nicht entstanden ist, und aus diesem Grund kann nicht ihre Eintragung in das öffentliche Register aufgehoben werden.

§ 129

(1) Das Gericht erklärt eine juristische Person nach ihrer Entstehung auch ohne Antrag für nichtig, wenn

- a) der Gründungsakt fehlt,
- b) der Gründungsakt das für die rechtliche Existenz einer juristischen Person notwendige Erfordernis nicht erfüllt,
- c) das Rechtsgeschäft der Gründer dem § 145 widerspricht, oder
- d) die juristische Person von weniger Personen als gesetzlich vorgeschrieben gegründet worden ist.

(2) An dem Tag, an dem die juristische Person für nichtig erklärt wurde, tritt sie in Liquidation.

§ 130

Vor der Entscheidung nach § 129 räumt das Gericht der juristischen Person eine angemessene Frist zur Schaffung der Abhilfe ein, wenn es sich um einen Mangel handelt, den man beseitigen kann.

§ 131

Die Nichtigerklärung einer juristischen Person hat keinen Einfluss auf die von ihr erworbenen Rechte und Pflichten.

Firma

§ 132

(1) Der Name der juristischen Person ist ihre Firma.

(2) Die Firma muss die juristische Person von einer anderen Person unterscheiden und die Bezeichnung ihrer Rechtsform enthalten. Die Firma darf nicht irreführend sein.

§ 133

(1) Die Firma kann den Namen einer Person enthalten, zu dem die juristische Person eine besondere Beziehung hat. Ist ein Mensch am Leben, so kann sein Name in der Firma einer juristischen Person nur mit seiner Zustimmung verwendet werden; ist er gestorben, ohne die Zustimmung zu erteilen, so ist die Zustimmung seines Ehegatten erforderlich, und wenn es keinen gibt, die Zustimmung des volljährigen Abkömmlings, und wenn es auch den nicht gibt, dann die Zustimmung des Vorfahrens.

(2) Wurde in der Firma einer juristischen Person ein Familienname verwendet und gibt es dafür einen Grund, der im wichtigen Interesse am Schutz der Familie liegt, so findet der § 78 Abs. 3 entsprechend.

(3) Wer das Recht hat, die Zustimmung zur Verwendung des Namens eines Menschen in der Firma einer juristischen Person zu erteilen, der hat das Recht, diese jederzeit zu widerrufen, auch wenn er sie auf bestimmte Zeit erteilt hat; wenn etwas anderes vereinbart wurde, wird dies nicht berücksichtigt, sofern eine wesentliche Veränderung der Umstände oder ein anderer vernünftiger Grund den Widerruf der Zustimmung rechtfertigen. Wurde die auf bestimmte Zeit erteilte Zustimmung widerrufen, ohne dass dies eine wesentliche Veränderung der Umstände oder ein anderer vernünftiger Grund rechtfertigen, so hat der Widerrufende der juristischen Person den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 134

(1) Die Firma der juristischen Person kann eines der charakteristischen Merkmale der Firma einer anderen juristischen Person enthalten, wenn es dafür einen Grund in deren gegenseitiger Beziehung gibt. Auch in diesem Falle muss die Öffentlichkeit imstande sein, die beiden Firmen ausreichend voneinander zu unterscheiden.

(2) Das charakteristische Merkmal der Firma einer anderen juristischen Person kann in der Firma nicht ohne deren Zustimmung verwendet werden. Die Bestimmung des § 133 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 135

(1) Eine juristische Person, die von der Infragestellung ihres Namensrechts betroffen wurde oder einen Schaden wegen unberechtigtem Eingriff in dieses Recht erlitten hat, oder der ein solcher Schaden droht, insbesondere durch den unbefugten Gebrauch des Namens, kann begehren, dass der unbefugte Eingriff unterlassen wird oder dessen Folge behoben wird.

(2) Derselbe Schutz steht der juristischen Person gegenüber demjenigen zu, der ohne gesetzlichen Grund in ihren Ruf oder Privatsphäre eingreift, es sei denn, es handelt sich um wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke oder um Presse-, Rundfunk-, Fernseh- oder ähnliche Nachrichten; auch ein solcher Eingriff darf jedoch nicht im Widerspruch zu den berechtigten Interessen der juristischen Person stehen.

§ 136

Sitz

(1) Bei Gründung einer juristischen Person wird ihr Sitz bestimmt. Wird dadurch nicht die Ruhe und Ordnung im Haus gestört, so kann der Sitz auch in einer Wohnung sein.

(2) Wird die juristische Person in das öffentliche Register eingetragen, so genügt, wenn die Gründungsurkunde den Namen der Gemeinde anführt, wo sich der Sitz der juristischen Person befindet; in dem Antrag auf Eintragung in das öffentliche Register führt jedoch die juristische Person die vollständige Sitzadresse an.

§ 137

(1) Jeder kann sich auf den tatsächlichen Sitz der juristischen Person berufen.

(2) Gegen denjenigen, der sich auf den im öffentlichen Register eingetragenen Sitz beruft, kann die juristische Person nicht einwenden, dass sie den tatsächlichen Sitz an einem anderen Ort hat.

Sitzverlegung

§ 138

(1) Eine juristische Person, die ihren Sitz im Ausland hat, kann ihren Sitz auf das Gebiet der Tschechischen Republik verlegen. Dies gilt nicht, wenn dies die Rechtsordnung des Staates, in dem die juristische Person ihren Sitz hat, nicht vorsieht, oder wenn es sich um eine nach § 145 verbotene juristische Person handelt.

(2) Eine juristische Person, die ihren Sitz auf das Gebiet der Tschechischen Republik verlegen will, fügt dem Antrag auf Eintragung in das zuständige öffentliche Register einen Beschluss darüber, welche Rechtsform der tschechischen juristischen Person sie gewählt hat, sowie die durch die tschechische Rechtsordnung für diese Form der juristischen Person geforderte Gründungsurkunde bei.

(3) Die inneren Rechtsverhältnisse der juristischen Person bestimmen sich nach der Sitzverlegung ins Inland nach der tschechischen Rechtsordnung. Der tschechischen Rechtsordnung unterliegt auch die Haftung ihrer Mitglieder oder der Mitglieder ihrer Organe für Schulden der juristischen Person, wenn diese nach dem Wirkungstag der Sitzverlegung ins Inland entstanden sind.

§ 139

Eine juristische Person, die ihren Sitz in der Tschechischen Republik hat, kann ihren Sitz ins Ausland verlegen, wenn dies nicht der öffentlichen Ordnung widerspricht und wenn dies die Rechtsordnung des Staates, in den der Sitz der juristischen Person verlegt werden soll, vorsieht.

§ 140

(1) Eine juristische Person, die ihren Sitz ins Ausland verlegen will, veröffentlicht diese Absicht unter Angabe der neuen Sitzadresse und der Rechtsform nach der Sitzverlegung mindestens drei Monate vor dem Tag der beabsichtigten Sitzverlegung. Gläubiger haben das Recht, eine ausreichende Sicherung ihrer bisher nicht fälligen Forderungen innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung zu verlangen, wenn sich nach der Sitzverlegung die Einbringlichkeit ihrer Forderungen in der Tschechischen Republik verschlechtert.

(2) Wird keine Vereinbarung über die Weise und den Umfang der Sicherung getroffen, so entscheidet über die ausreichende Sicherung und deren Umfang auf Grund der Art und Höhe der Forderung das Gericht. Gewährt die juristische Person die Sicherung nach der gerichtlichen Entscheidung nicht, so haften für nicht gesicherte Schulden die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs, außer denjenigen, die nachweisen, dass sie ausreichende Anstrengung zur Erfüllung der Entscheidung aufgewendet haben.

§ 141

(1) Ein Mitglied der juristischen Person, das mit der Sitzverlegung ins Ausland nicht einverstanden war, hat das Recht, die Mitgliedschaft in der juristischen Person mit Wirkungen zum Tag der Sitzverlegung zu kündigen. Hat ein Mitglied der juristischen Person bei Kündigung seiner Mitgliedschaft ein Recht auf Auseinandersetzung, so wird ihm von der juristischen Person die Leistung spätestens zum Tag der Wirksamkeit der Sitzverlegung erbracht. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs.

(2) Für vor dem Tag der Wirksamkeit der Sitzverlegung entstandene Schulden haften die Mitglieder der juristischen

Person und ihres vertretungsbefugten Organs genauso wie vor der Sitzverlegung ins Ausland.

§ 142

Die Sitzverlegung ist ab dem Tag der Eintragung der neuen Adresse in das zuständige öffentliche Register wirksam.

§ 143

Für die Errichtung und Verlegung von Niederlassungen juristischer Personen gelten die §§ 138 bis 142 entsprechend.

Zweck juristischer Personen

§ 144

(1) Eine juristische Person kann im öffentlichen oder im privaten Interesse gegründet werden. Diese ihre Natur wird anhand der Haupttätigkeit der juristischen Person beurteilt.

(2) Das Gesetz legt fest, zu welchen Zwecken nur bei Erfüllung besonderer Bedingungen eine juristische Person gegründet werden kann.

§ 145

(1) Es ist verboten, eine juristische Person zu gründen, deren Zweck die Verletzung des Rechtes oder das Erreichen eines Ziels in gesetzwidriger Weise ist, insbesondere wenn ihr Zweck darin liegt,

- a) Personen-, politische oder andere Rechte von Personen wegen deren Nationalität, Geschlecht, Rasse, Ursprung, politischer oder sonstiger Überzeugung, Religionsbekenntnis und sozialer Stellung anzufechten oder zu beschränken,
- b) Hass oder Intoleranz zu schüren,
- c) Gewalt zu fördern oder
- d) Organe der öffentlichen Gewalt zu leiten oder die öffentliche Verwaltung ohne gesetzliche Ermächtigung auszuüben.

(2) Es ist verboten, eine bewaffnete juristische Person oder eine juristische Person mit bewaffneten Streitkräften zu gründen, es sei denn, es handelt sich um eine durch Gesetz errichtete juristische Person, der das Gesetz die Bewaffnung oder Errichtung einer bewaffneten Streitkraft ausdrücklich erlaubt oder auferlegt, oder um eine juristische Person, die mit Waffen im Zusammenhang mit ihrem Unternehmen nach einer sonstigen Rechtsvorschrift umgeht, oder um eine juristische Person, deren Mitglieder Waffen zu Sport- oder Kulturzwecken oder zur Jagd oder zur Erfüllung von Aufgaben nach einer sonstigen Rechtsvorschrift besitzen oder nutzen.

Gemeinnützigkeit

§ 146

Gemeinnützig ist eine solche juristische Person, deren Aufgabe darin liegt, im Einklang mit der Gründungsurkunde durch eigene Tätigkeit zur Erreichung des Gemeinwohls beizutragen, wenn auf Entscheidungen der juristischen Person nur unbescholtene Personen Einfluss haben, wenn sie ihr Vermögen aus redlichen Mitteln erworben hat und wenn sie ihr Vermögen zum gemeinnützigen Zweck verwendet.

§ 147

Eine gemeinnützige juristische Person hat das Recht auf Eintragung des gemeinnützigen Status in das öffentliche Register, wenn sie die durch eine sonstige Rechtsvorschrift festgelegten Bedingungen erfüllt.

§ 148

Ist im öffentlichen Register der gemeinnützige Status eingetragen, so wird dieser von demjenigen gelöscht, der das Register führt, wenn die juristische Person auf den gemeinnützigen Status verzichtet, oder wenn das Gericht über dessen Aberkennung entscheidet. Der gemeinnützige Status erlischt durch die Löschung in dem öffentlichen Register.

§ 149

Das Gericht entscheidet über die Aberkennung des gemeinnützigen Status auf Antrag einer Person, die daran ein rechtliches Interesse hat, oder auch ohne Antrag, wenn die juristische Person die Bedingungen für dessen Erwerb nicht mehr erfüllt und diesen Mangel auch auf Aufforderung des Gerichts innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt.

§ 150

Nur eine juristische Person, deren gemeinnütziger Status im öffentlichen Register eingetragen ist, hat das Recht, in ihrer Firma anzuführen, dass sie gemeinnützig ist.

Organe der juristischen Person

§ 151

(1) Das Gesetz legt fest bzw. die Gründungsurkunde bestimmt, in welcher Weise und in welchem Umfang die Mitglieder der Organe der juristischen Person für sie beschließen und ihren Willen ersetzen.

(2) Der gute Glaube der Mitglieder eines Organs der juristischen Person ist der juristischen Person zuzurechnen.

§ 152

(1) Eine juristische Person bildet ihre Organe mit einem Mitglied (Einzelorgane) oder mit mehreren Mitgliedern (Kollektivorgane).

(2) Eine natürliche Person, die Mitglied eines Organs einer juristischen Person ist und die in die Funktion gewählt, bestellt oder anders berufen wird („Mitglied des gewählten Organs“) muss voll geschäftsfähig sein. Dies gilt auch für Vertreter der juristischen Person, die selbst Mitglied des gewählten Organs einer anderen juristischen Person ist.

(3) Betrifft die Haupttätigkeit der juristischen Person Minderjährige oder Personen mit beschränkter Geschäftsfähigkeit und ist der Hauptzweck der juristischen Person keine unternehmerische Tätigkeit, so kann die Gründungsurkunde bestimmen, dass Mitglied des gewählten Kollektivorgans der juristischen Person auch eine minderjährige Person oder eine Person mit beschränkter Geschäftsfähigkeit sein kann.

§ 153

(1) Eine Person, deren Insolvenz nachgewiesen wurde, kann Mitglied des gewählten Organs werden, wenn sie es im Voraus demjenigen angezeigt hat, von dem sie in die Funktion berufen wird; dies gilt nicht, wenn nach Ende des Insolvenzverfahrens mindestens drei Jahre vergangen sind.

(2) Wurde die Insolvenz einer Person nachgewiesen, die Mitglied des gewählten Organs ist, so hat dies diese Person ohne unnötige Verzögerung demjenigen anzuzeigen, von dem sie in die Funktion berufen wurde.

(3) Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann jeder, der daran ein rechtliches Interesse hat, begehren, dass das Mitglied des gewählten Organs durch das Gericht abberufen wird. Dies gilt nicht, wenn derjenige, von dem das Mitglied des gewählten Organs berufen wurde, nachdem er von der Bescheinigung der Insolvenz dieser Person erfahren hatte, beschlossen hat, dass das Mitglied in der Funktion bleiben soll.

§ 154

Ist das Mitglied des gewählten Organs der juristischen Person eine andere juristische Person, so ermächtigt sie eine natürliche Person dazu, sie in dem Organ zu vertreten, anderenfalls wird die juristische Person vom Mitglied ihres vertretungsbefugten Organs vertreten.

§ 155

(1) Wurde zum Mitglied des gewählten Organs derjenige berufen, der hierzu kraft Gesetzes nicht fähig ist, so ist seine Berufung in die Funktion so anzusehen, als wäre sie nicht erfolgt. Verliert ein Mitglied des gewählten Organs nach seiner Berufung in die Funktion die gesetzliche Fähigkeit, Mitglied des gewählten Organs zu sein, so erlischt seine Funktion; das Erlöschen der Funktion hat das Mitglied der juristischen Person ohne unnötige Verzögerung anzuzeigen.

(2) Ist die Berufung einer Person in die Funktion des Mitglieds des gewählten Organs so anzusehen, als wäre sie nicht erfolgt, oder ist die Berufung ungültig, so werden dadurch gutgläubig erworbene Rechte nicht berührt.

§ 156

(1) Ist ein Organ ein Kollektivorgan, so beschließt es über Angelegenheiten der juristischen Person in einem Kollegium. Es ist fähig, Beschlüsse bei Anwesenheit oder einer anderen Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder zu fassen, und es entscheidet mit einer Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

(2) Sind die Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Organs nach bestimmten Bereichen geteilt, so findet die Bestimmung des Absatzes 1 keine Anwendung. Die Teilung der Befugnisse befreit die anderen Mitglieder nicht von der Pflicht zu beaufsichtigen, wie die Angelegenheiten der juristischen Person verwaltet werden.

§ 157

(1) Ist ein Beschluss gefasst worden, so wird auf Antrag des Mitglieds des gewählten Organs, das dem Antrag widersprochen hat, dessen abweichende Meinung vermerkt.

(2) Wurde der Antrag bei Abwesenheit eines der Mitglieder angenommen, so ist dieses Mitglied berechtigt, von dem Inhalt des Beschlusses zu erfahren.

§ 158

(1) Die Gründungsurkunde kann für die Beschlussfähigkeit des Organs eine höhere Teilnehmeranzahl vorsehen, für die Beschlussfassung eine höhere Stimmenanzahl fordern oder eine Vorgehensweise bestimmen, mit der die Entscheidungsbefugnisse des Organs geändert werden können.

(2) Die Gründungsurkunde kann die Beschlussfassung des Organs auch außerhalb der Sitzung in Schriftform oder mit Hilfe technischer Mittel vorsehen.

(3) Die Gründungsurkunde kann bestimmen, dass bei Stimmgleichheit für Beschlüsse des gewählten Organs der juristischen Person die Stimme des Vorsitzenden maßgeblich ist.

§ 159

(1) Wer die Funktion eines Mitglieds des gewählten Organs annimmt, verpflichtet sich, sie mit der erforderlichen Loyalität sowie mit erforderlichen Kenntnissen und Sorgfalt durchzuführen. Es wird vermutet, dass derjenige fahrlässig handelt, wer der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht fähig ist, obwohl er dies bei der Annahme der Funktion oder bei ihrer Ausübung wissen musste, und daraus keine Folgen für sich selbst zieht.

(2) Das Mitglied des gewählten Organs übt die Funktion persönlich aus; dies verhindert jedoch nicht, dass das Mitglied für einen Einzelfall ein anderes Mitglied desselben Organs ermächtigt, für ihn bei dessen Abwesenheit abzustimmen.

(3) Hat ein Mitglied des gewählten Organs einer juristischen Person den Schaden, der ihr von ihm durch eine Pflichtverletzung bei der Ausübung der Funktion verursacht wurde, nicht ersetzt, obwohl es zum Schadensersatz verpflichtet war, so haftet es gegenüber dem Gläubiger der juristischen Person für deren Schuld in dem Umfang, in dem es den Schaden nicht ersetzt hat, wenn der Gläubiger die Erfüllung der Schuld gegenüber der juristischen Person nicht durchsetzen kann.

§ 160

Tritt ein Mitglied des gewählten Organs von seinem Amt durch eine an die juristische Person zugewandene Rücktrittserklärung zurück, so erlischt die Funktion mit Ablauf von zwei Monaten nach Zugang der Erklärung.

Handlungen für die juristische Person

§ 161

Wer eine juristische Person vertritt, der stellt nach außen dar, was ihn dazu berechtigt, wenn es sich nicht schon aus den Umständen ergibt. Wer für eine juristische Person unterzeichnet, der fügt zu ihrer Firma seine Unterschrift bzw. auch die Angabe über seine Funktion oder seine Arbeitseinstufung hinzu.

§ 162

Vertritt eine juristische Person ein Mitglied ihres Organs in der im öffentlichen Register eingetragenen Weise, so kann nicht eingewendet werden, dass die juristische Person keinen erforderlichen Beschluss gefasst hat, dass der Beschluss mit einem Mangel behaftet war oder dass das Mitglied des Organs den gefassten Beschluss verletzt hat.

§ 163

Dem vertretungsbefugten Organ stehen sämtliche Befugnisse zu, die durch Gründungsakt, Gesetz oder Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt nicht einem anderen Organ der juristischen Person anvertraut werden.

§ 164

(1) Ein Mitglied des vertretungsbefugten Organs kann die juristische Person in allen Angelegenheiten vertreten.

(2) Stehen die Befugnisse des vertretungsbefugten Organs mehreren Personen zu, so bilden sie ein Kollektivorgan. Bestimmt die Gründungsurkunde nicht, wie seine Mitglieder die juristische Person vertreten, so tut dies jedes Mitglied selbständig. Sieht die Gründungsurkunde vor, dass die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs gemeinsam handeln, so kann ein Mitglied die juristische Person als Bevollmächtigter allein vertreten, nur wenn es zu einem bestimmten Rechtsgeschäft bevollmächtigt wurde.

(3) Hat eine juristische Person mit einem vertretungsbefugten Kollektivorgan Arbeitnehmer, so beauftragt sie ein Mitglied des vertretungsbefugten Organs mit Rechtsgeschäften gegenüber den Arbeitnehmern; anderenfalls wird diese Befugnis vom Vorsitzenden des vertretungsbefugten Organs ausgeübt.

§ 165

(1) Hat das vertretungsbefugte Organ nicht die genügende, zur Beschlussfassung erforderliche Mitgliederanzahl, so werden die fehlenden Mitglieder auf Antrag desjenigen, der ein rechtliches Interesse nachweist, für die Zeit, bis neue Mitglieder in der in der Gründungsurkunde bestimmten Weise berufen werden, durch das Gericht bestellt; anderenfalls bestellt das Gericht für die juristische Person einen Betreuer, und zwar auch ohne Antrag, wann auch immer es davon bei seiner Tätigkeit erfährt.

(2) Das Gericht bestellt für die juristische Person einen Betreuer, und zwar auch ohne Antrag, wenn Interessen des Mitglieds des vertretungsbefugten Organs im Widerspruch zu Interessen der juristischen Person stehen und wenn die juristische Person kein anderes Mitglied des Organs hat, das fähig wäre, sie zu vertreten.

§ 166

(1) Eine juristische Person wird von ihren Arbeitnehmern in dem Umfang vertreten, der für deren Arbeitseinstufung oder Funktion üblich ist; dabei ist der Zustand maßgeblich, so wie er für die Öffentlichkeit erscheint. Was über die Vertretung der juristischen Person durch einen Arbeitnehmer vorgesehen ist, gilt entsprechend für die Vertretung der juristischen Person durch deren Mitglied oder Mitglied eines anderen im öffentlichen Register nicht eingetragenen Organs.

(2) Eine Beschränkung der Vertretungsmacht durch eine interne Vorschrift der juristischen Person hat Wirkungen gegenüber Dritten nur, wenn sie diesen bekannt sein musste.

§ 167

Eine juristische Person verpflichtet eine rechtswidrige Tat, die bei Erfüllung seiner Aufgaben vom Mitglied des gewählten Organs, Arbeitnehmer oder einen anderen ihren Vertreter gegenüber Dritten begangen wurde.

Auflösung der juristischen Person

§ 168

(1) Eine juristische Person wird durch Rechtsgeschäft, Zeitablauf, Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt oder durch Erreichung des Zwecks, zu dem sie gegründet wurde, und aus anderen gesetzlichen Gründen aufgelöst.

(2) Über die freiwillige Auflösung der juristischen Person entscheidet ihr zuständiges Organ.

§ 169

(1) Nach Auflösung der juristischen Person ist deren Liquidation erforderlich, es sei denn, ihr ganzes Vermögen wird von ihrem Rechtsnachfolger erworben oder das Gesetz legt etwas anderes fest.

(2) Ergibt sich aus dem Rechtsgeschäft über die Auflösung der juristischen Person nicht, ob sie mit Liquidation oder ohne Liquidation aufgelöst wird, gilt, dass sie mit Liquidation aufgelöst wird.

§ 170

Wer über die Auflösung der juristischen Person mit Liquidation entschieden hat, der kann die Entscheidung ändern, solange der Liquidationszweck noch nicht erfüllt wurde.

§ 171

Mit Liquidation wird die juristische Person aufgehoben durch

- a) Ablauf der Zeit, auf die sie gegründet wurde,
- b) Erreichung des Zwecks, zu dem sie gegründet wurde,
- c) an dem durch Gesetz oder das Rechtsgeschäft über die Auflösung der juristischen Person bestimmten Tag, anderenfalls am Tag seiner Wirksamkeit, oder
- d) am Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Organs der öffentlichen Gewalt, wenn in der Entscheidung nicht ein späterer Tag festgelegt ist.

§ 172

(1) Das Gericht löst auf Antrag desjenigen, der daran ein rechtliches Interesse nachweist, oder auch ohne Antrag, die juristische Person auf und ordnet ihre Liquidation an, wenn

- a) sie gesetzeswidrige Tätigkeit in einem solchen Maße ausübt, dass dies in einer schwerwiegenden Weise die öffentliche Ordnung stört,
- b) sie die für die Entstehung einer juristischen Person gesetzlich geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt,
- c) sie länger als zwei Jahre kein beschlussfähiges vertretungsbefugtes Organ hat, oder
- d) dies das Gesetz festlegt.

(2) Ermöglicht das Gesetz dem Gericht, eine juristische Person aus einem Grund aufzulösen, der beseitigt werden kann, so räumt das Gericht vor Erlass der Entscheidung eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung ein.

§ 173

(1) Wird eine juristische Person bei einer Umwandlung aufgelöst, so wird sie ohne Liquidation am Tag der Wirksamkeit der Umwandlung aufgelöst.

(2) Wurde die Insolvenz einer juristischen Person nachgewiesen, so wird sie ohne Liquidation durch Konkursaufhebung nach Erfüllung des Verteilungsbeschlusses oder durch Konkursaufhebung mangels Masse aufgelöst; in die Liquidation tritt sie jedoch ein, wenn nach Ende des Insolvenzverfahrens irgendein Vermögen erscheint.

Umwandlung einer juristischen Person

§ 174

(1) Die Umwandlung einer juristischen Person erfolgt durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel.

(2) Eine juristische Person kann die Rechtsform wechseln, nur wenn dies das Gesetz festlegt.

§ 175

(1) Wer über die Umwandlung einer juristischen Person entschieden hat, der kann die Entscheidung ändern, solange die Umwandlung nicht wirksam wird.

(2) Nach dem Wirksamwerden der Umwandlung einer juristischen Person kann weder ein Beschluss über das Nichteintreten der Umwandlung gefasst werden noch die Nichtigkeit des zu der Umwandlung führenden Rechtsgeschäfts erklärt werden, und die Eintragung der Umwandlung in das öffentliche Register kann nicht aufgehoben werden.

§ 176

(1) Bei der Umwandlung ist ein Stichtag festzulegen, von dem an die Handlungen der übertragenden juristischen Person aus buchhalterischer Sicht als auf Rechnung der übernehmenden oder neuen juristischen Person getätigt angesehen werden.

(2) Zu dem dem Stichtag vorgehenden Tag wird von der übertragenden juristischen Person oder der durch Abspaltung übertragenden juristischen Person ein endgültiger Jahresabschluss aufgestellt. Zum Stichtag erstellt die übernehmende oder neue juristische Person oder die durch Abspaltung übertragende juristische Person eine Eröffnungsbilanz.

§ 177

(1) Die Wirksamkeit der Umwandlung einer in das öffentliche Register einzutragenden juristischen Person tritt am Tag der Eintragung in das öffentliche Register ein. In einem solchen Falle wird der Stichtag so festgelegt, dass er dem Tag der Stellung des Antrags auf Eintragung der Umwandlung in das öffentliche Register um nicht mehr als zwölf Monate vorangeht.

(2) Sind die beteiligten Personen im öffentlichen Register in verschiedenen Bezirken eingetragen, so wird der Antrag auf Eintragung der Umwandlung in jedem dieser Bezirke gestellt und das Organ der öffentlichen Gewalt trägt in das öffentliche Register alle einzutragenden Tatsachen zu demselben Tag ein.

§ 178

(1) Die Verschmelzung erfolgt durch Aufnahme oder durch Neugründung unter Beteiligung von mindestens zwei juristischen Personen. Die Verschmelzung durch Aufnahme oder die Verschmelzung durch Neugründung wird als Übertragung der Tätigkeit des Arbeitgebers angesehen.

(2) Bei der Verschmelzung durch Aufnahme erlischt mindestens eine der beteiligten Personen; die Rechte und Pflichten der übertragenden Personen gehen auf eine einzige der beteiligten Personen als übernehmende juristische Person über.

(3) Bei der Verschmelzung durch Neugründung erlöschen alle beteiligten Personen und an deren Stelle entsteht eine neue juristische Person als übernehmende Person; auf diese gehen die Rechte und Pflichten aller übertragenden Personen über.

§ 179

(1) Eine juristische Person kann ihr Vermögen unter Gründung neuer juristischer Personen, oder unter gleichzeitiger Aufnahme anderer juristischer Personen („Spaltung zur Aufnahme“) spalten. Eine juristische Person kann auch durch Abspaltung, oder Verbindung mehrerer Arten der Spaltung gegründet werden. Die Spaltung zur Aufnahme, Abspaltung sowie andere Arten der Spaltung werden als Übertragung der Tätigkeit des Arbeitgebers angesehen.

(2) Erlischt die durch Spaltung übertragende juristische Person und gehen ihre Rechte und Pflichten auf mehrere übernehmende oder neue juristische Personen über, dann

a) handelt es sich um Aufspaltung zur Aufnahme, wenn an der Spaltung der übernehmenden juristischen Person bereits bestehende Personen beteiligt sind,

b) handelt es sich um Aufspaltung zur Neugründung, wenn durch die Spaltung neue juristische Personen entstehen sollen.

(3) Bei Spaltung einer juristischen Person durch Abspaltung kommt es weder zur Auflösung noch zum Erlöschen der übertragenden juristischen Person, sondern zum Übergang eines ausgegliederten Teils seiner Rechte und Pflichten auf eine bestehende oder neue juristische Person.

§ 180

In den in § 179 Abs. 2 oder 3 genannten Fällen beschließt das zuständige Organ der juristischen Person, welche Arbeitnehmer der übertragenden juristischen Person Arbeitnehmer der einzelnen übernehmenden oder neuen juristischen Personen werden.

§ 181

Verschmelzungen und Spaltungen von juristischen Personen verschiedener Rechtsformen sind nur dann zulässig, wenn das Gesetz dies festlegt.

§ 182

Geht mit der Umwandlung einer juristischen Person ihr Vermögen auf eine neue oder übernehmende juristische

Person über und bedarf die Übertragung der Rechte und Pflichten nach einer sonstigen Rechtsvorschrift der Zustimmung des Organs der öffentlichen Gewalt, so bedarf dieser Zustimmung auch die Umwandlung der juristischen Person.

§ 183

(1) Beim Formwechsel kommt es weder zur Auflösung noch zum Erlöschen der juristischen Person, dessen Rechtsform gewechselt wird, sondern nur zur Änderung seiner Rechtsverhältnisse, und handelt es sich um eine Korporation, dann auch zur Stellungsänderung ihrer Mitglieder.

(2) Ist der Tag, zu dem der Entwurf des Vertrags oder des Beschlusses über den Formwechsel verfasst wurde, kein Stichtag nach einer sonstigen Rechtsvorschrift, so stellt die juristische Person zu diesem Tag einen Zwischenabschluss auf. Angaben, aus denen der Jahresabschluss zum Tag der Verarbeitung des Formwechsels aufgestellt wird, dürfen dem Tag des Beschlusses der juristischen Person über den Formwechsel nicht um mehr als drei Monate vorangehen.

§ 184

(1) Über die Umwandlung einer durch Gesetz errichteten juristischen Person kann entschieden werden, wenn dies das Gesetz ausdrücklich festlegt.

(2) Über die Umwandlung einer durch Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt errichteten juristischen Person entscheidet dieses Organ.

Erlöschen der juristischen Person

§ 185

Eine im öffentlichen Register eingetragene juristische Person erlischt am Tag der Löschung im öffentlichen Register.

§ 186

Eine juristische Person, die keiner Eintragung ins öffentliche Register unterliegt, erlischt mit Ende der Liquidation.

Liquidation

§ 187

(1) Der Zweck der Liquidation liegt darin, das Vermögen der aufgelösten juristischen Person (Liquidationsmasse) auseinandersetzen, Schulden der Gläubiger zu begleichen und das sich aus der Liquidation ergebende Nettovermögenssaldo (mit dem Liquidationserlös) im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln.

(2) Die juristische Person tritt an dem Tag in Liquidation, an dem sie aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde. Beim Eintritt einer im öffentlichen Register eingetragenen juristischen Person in Liquidation beantragt der Liquidator ohne unnötige Verzögerung die Eintragung des Eintritts in die Liquidation in das öffentliche Register. Während der Liquidation führt die juristische Person ihre Firma mit dem Zusatz „v likvidaci“.

§ 188

Beim Eintritt einer juristischen Person in Liquidation darf für sie niemand über den in § 196 vorgesehenen Umfang hinaus Rechtsgeschäfte vornehmen, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem er von ihrem Eintritt in die Liquidation erfahren hat oder erfahren musste und konnte.

§ 189

(1) Beim Eintritt in die Liquidation beruft das zuständige Organ für die juristische Person einen Liquidator; Liquidator kann nur eine Person sein, die fähig ist, Mitglied des vertretungsbefugten Organs zu sein. Erlischt die Funktion des Liquidators noch vor Erlöschen der juristischen Person, so beruft das zuständige Organ für die juristische Person ohne unnötige Verzögerung einen neuen Liquidator.

(2) Ist die juristische Person in Liquidation und wurde kein Liquidator berufen, so üben seine Befugnisse alle Mitglieder des vertretungsbefugten Organs aus.

§ 190

Wurden zur Liquidation der juristischen Person mehrere Liquidatoren berufen, so bilden sie ein Kollektivorgan.

§ 191

(1) Für die juristische Person, die in Liquidation eingetreten ist, ohne dass der Liquidator nach § 189 berufen wurde, wird der Liquidator durch das Gericht bestellt, und zwar auch ohne Antrag. Der Liquidator wird auch dann durch das Gericht bestellt, wenn das Gericht selbst über die Auflösung der juristischen Person entschieden hat.

(2) Auf Antrag einer Person, die daran ein rechtliches Interesse nachweist, wird der Liquidator, der seine Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, durch das Gericht abberufen und ein neuer Liquidator bestellt.

(3) Wurde kein anderer Antrag gestellt oder kann dem Antrag nicht stattgegeben werden, so kann das Gericht bei der

Vorgehensweise nach Absatz 1 oder 2 zum Liquidator auch ohne dessen Zustimmung ein Mitglied des vertretungsbefugten Organs bestellen. Ein solcher Liquidator kann von seinem Amt nicht zurücktreten. Er kann jedoch beim Gericht die Entbindung von der Funktion beantragen, wenn er nachweist, dass von ihm die Ausübung der Funktion nicht gerechterweise verlangt werden kann.

(4) Ist die Bestellung eines Liquidators auch nach Absatz 3 nicht möglich, so wird der Liquidator durch das Gericht aus den im Verzeichnis der Insolvenzverwalter eingetragenen Personen bestellt.

§ 192

Wurde der Liquidator durch das Gericht bestellt, leisten dritte Personen dem Liquidator Mitwirkung in demselben Umfang, in dem sie verpflichtet sind, sie dem Insolvenzverwalter zu leisten.

§ 193

Der Liquidator erwirbt die Befugnisse des vertretungsbefugten Organs zum Zeitpunkt seiner Berufung. Für die ordnungsgemäße Funktionsausübung ist der Liquidator genauso verantwortlich wie das Mitglied des vertretungsbefugten Organs.

§ 194

Der durch das Gericht bestellte Liquidator kann nur durch das Gericht von der Funktion abberufen werden.

§ 195

Das Entgelt und die Art dessen Auszahlung bestimmt dem Liquidator derjenige, der ihn berufen hat.

§ 196

(1) Die Tätigkeit des Liquidators kann nur den Zweck verfolgen, der der Natur und dem Ziel der Liquidation entspricht.

(2) Hat eine juristische Person eine Erbschaft oder ein Vermächtnis unter einer Bedingung, Zeitbestimmung oder mit einer Anordnung erworben, so sind diese Beschränkungen vom Liquidator einzuhalten. Hat jedoch die juristische Person zweckgebundene Mittel aus dem öffentlichem Haushalt erhalten, so sind diese vom Liquidator nach der Entscheidung des diese Mittel gewährenden Organs zu verwenden; entsprechend geht der Liquidator vor, wenn die juristische Person zweckgebundene Mittel zur Erreichung eines gemeinnützigen Zwecks erhalten hat.

§ 197

Der Liquidator befriedigt im Laufe der Liquidation vorrangig Forderungen der Arbeitnehmer; dies gilt nicht, wenn sich die juristische Person in Insolvenz befindet.

§ 198

(1) Der Liquidator zeigt den Eintritt der juristischen Person in Liquidation allen bekannten Gläubigern an.

(2) Der Liquidator veröffentlicht ohne unnötige Verzögerung mindestens zweimal hintereinander mit mindestens zweiwöchigem Abstand die Anzeige nach Absatz 1 zusammen mit einem Gläubigeraufruf, durch den diese aufgefordert werden, sich zu melden, unter Festsetzung einer Frist, die nicht kürzer sein darf als drei Monate nach der zweiten Veröffentlichung.

§ 199

(1) Der Liquidator erstellt zum Tag des Eintritts der juristischen Person in Liquidation eine Eröffnungsbilanz und ein Vermögensverzeichnis der juristischen Person.

(2) Der Liquidator übergibt gegen Kostenerstattung das Vermögensverzeichnis jedem Gläubiger, der dies beantragt.

§ 200

Stellt der Liquidator im Laufe der Liquidation fest, dass die juristische Person sich in Insolvenz befindet, stellt er ohne unnötige Verzögerung einen Insolvenzantrag, es sei denn, es handelt sich um den in § 201 genannten Fall.

§ 201

(1) Handelt es sich um den Fall nach § 173 Abs. 2 und genügt die Liquidationsmasse nicht zur Erfüllung aller Schulden, so bezahlt der Liquidator vom Erlös in der ersten Gruppe die Liquidationskosten, in der zweiten Gruppe befriedigt er die Forderungen der Arbeitnehmer und danach bezahlt er in der dritten Gruppe die Forderungen der anderen Gläubiger.

(2) Ist keine volle Begleichung der Forderungen in derselben Gruppe möglich, werden diese anteilig befriedigt.

§ 202

(1) Gelingt es nicht, innerhalb einer angemessenen Frist die gesamte Liquidationsmasse zu veräußern, begleicht der Liquidator von dem teilweisen Erlös vorrangig Aufwendungen und Forderungen aus der ersten und dann aus der zweiten Gruppe, wenn dies möglich ist; § 201 Abs. 2 wird dadurch nicht berührt. Danach bietet der Liquidator den Gläubigern der

Forderungen der dritten Gruppe die Liquidationsmasse zur Begleichung der Schulden zur Übernahme an.

(2) Gelingt es nicht, innerhalb einer angemessenen Frist die Liquidationsmasse auch nur teilweise zu veräußern, oder sind aus dem teilweisen Erlös die Forderungen der ersten und zweiten Gruppe nicht ganz beglichen, bietet der Liquidator die Liquidationsmasse zur Übernahme allen Gläubigern an.

(3) Für den Gläubiger, dem die Liquidationsmasse nach Absatz 1 oder 2 angeboten wurde und der innerhalb von zwei Monaten zu dem Angebot keine Stellungnahme abgegeben hat, gilt, dass er das Angebot angenommen hat; diese Wirkung tritt nicht ein, wenn er darüber vom Liquidator im Angebot nicht belehrt wurde.

§ 203

(1) Jedem der Gläubiger, die die Liquidationsmasse übernehmen, steht der anteilig nach der Höhe ihrer Forderungen zu bestimmende Anteil zu; der Rest ihrer Forderungen erlischt.

(2) Lehnt jeglicher der Gläubiger die Beteiligung an der Übernahme der Liquidationsmasse ab, so wird seine Forderung als erloschen angesehen. Dies gilt nicht, wenn anschließend ein bisher unbekanntes Vermögen der juristischen Person festgestellt wird.

§ 204

(1) Lehnen alle Gläubiger die Übernahme der Liquidationsmasse ab, so geht die Liquidationsmasse am Tag des Erlöschens der juristischen Person auf den Staat über; der Liquidator zeigt dies ohne unnötige Verzögerung dem nach einem sonstigen Gesetz zuständigen Organ an.

(2) Ungeachtet der §§ 201 bis 203 steht dem Gläubiger, der nach einem sonstigen Gesetz ein gesicherter Gläubiger ist, die Befriedigung aus der Sicherung zu, mit der seine Forderung gesichert war. Wird der gesicherte Gläubiger derart in seiner Forderung nicht vollständig befriedigt, so steht ihm im Rest die Leistung nach §§ 201 bis 203 zu.

§ 205

(1) Sobald der Liquidator alles vollendet, was der Behandlung des Liquidationserlöses oder der Übergabe der Liquidationsmasse nach § 202 oder der Anzeige nach § 204 vorangeht, verfasst er einen Schlussbericht über den Ablauf der Liquidation, in dem er wenigstens anführt, wie die Liquidationsmasse behandelt wurde, und bzw. auch den Vorschlag auf Verwendung des Liquidationserlöses. Zu demselben Tag stellt der Liquidator einen Jahresabschluss auf. Der Liquidator fügt dem Jahresabschluss seinen Zeichnungsvermerk hinzu.

(2) Den Schlussbericht, den Vorschlag auf Verwendung des Liquidationserlöses und den Jahresabschluss legt der Liquidator zur Genehmigung demjenigen vor, von dem er in die Funktion berufen wurde. Derjenige, der Liquidator nach § 189 Abs. 1 wurde, legt den Schlussbericht, den Vorschlag auf Verwendung des Liquidationserlöses und den Jahresabschluss demjenigen Organ der juristischen Person vor, das die Befugnis hat, ihn von der Funktion abzurufen, bzw. die Befugnis, ihn zu beaufsichtigen. Gibt es kein solches Organ, legt der Liquidator diese Unterlagen und Vorschläge dem Gericht zur Genehmigung vor.

(3) Der Löschung der juristischen Person im öffentlichen Register steht nicht entgegen, dass die in Absatz 1 angeführten Dokumente nicht genehmigt wurden.

§ 206

(1) Anteile am Liquidationserlös können nicht ausgezahlt werden, und zwar auch nicht in Form von Anzahlungen, solange nicht die Rechte aller Gläubiger befriedigt sind, die ihre Forderungen rechtzeitig nach § 198 angemeldet haben; auch können sie nicht anderweitig verwendet werden.

(2) Ist eine Forderung strittig oder ist sie noch nicht fällig, kann der Liquidationserlös nur verwendet werden, wenn dem Gläubiger eine ausreichende Sicherheit geleistet wurde.

§ 207

Die Liquidation endet mit Verwendung des Liquidationserlöses, mit Übernahme der Liquidationsmasse durch die Gläubiger oder mit ihrer Ablehnung. Der Liquidator stellt innerhalb von dreißig Tagen ab Ende der Liquidation den Antrag auf Löschung der juristischen Person im öffentlichen Register.

§ 208

Wird noch vor der Löschung der juristischen Person im öffentlichen Register ihr bisher nicht bekanntes Vermögen festgestellt oder erscheint der Bedarf an anderen notwendigen Maßnahmen, so endet die Liquidation nicht und der Liquidator setzt dieses Vermögen auseinander oder trifft weitere notwendige Maßnahmen. Nach Ende dieser Handlungen ist nach §§ 205 bis 207 vorzugehen; die Bestimmung des § 170 findet keine Anwendung.

§ 209

(1) Wird nach der Löschung der juristischen Person im öffentlichen Register ein unbekanntes Vermögen dieser juristischen Person festgestellt oder taucht ein anderes rechtsschutzwürdiges Interesse auf, so hebt das Gericht auf Antrag dessen, der ein rechtliches Interesse nachweist, die Löschung der juristischen Person auf, entscheidet über deren Liquidation und bestellt einen Liquidator. Wer das öffentliche Register führt, der trägt darin im Einklang mit dieser Entscheidung die Erneuerung der juristischen Person, die Tatsache, dass sie in Liquidation ist, sowie die Angaben über den Liquidator ein. Nach

der Erneuerung ist die juristische Person so anzusehen, als wäre sie nie erloschen.

(2) Wurde die juristische Person auf Grund der Feststellung unbekanntem Vermögen erneuert, so kommt es zur Erneuerung der unbefriedigten Forderungen ihrer Gläubiger.

Titel 2

Korporationen

Untertitel 1

Allgemein zu Korporationen

§ 210

(1) Eine Korporation ist eine juristische Person, die durch eine Gemeinschaft von Personen gebildet wird.

(2) Eine juristische Person, die aus einem einzigen Mitglied besteht, ist als Korporation anzusehen.

§ 211

(1) Die Korporation kann ein einziges Mitglied haben, wenn dies das Gesetz vorsieht. In einem solchen Falle kann das einzige Mitglied der Korporation aus eigenem Willen die Mitgliedschaft nicht beenden, es sei denn, infolge dessen tritt an seine Stelle eine neue Person.

(2) Sinkt die Anzahl der Mitglieder der Korporation unter die gesetzlich festgelegte Anzahl, so hebt das Gericht die Korporation auch ohne Antrag auf und entscheidet über ihre Liquidation. Zuerst räumt das Gericht der Korporation jedoch eine angemessene Frist zur Schaffung von Abhilfe ein.

§ 212

(1) Mit der Annahme der Mitgliedschaft in der Korporation verpflichtet sich das Mitglied gegenüber der Korporation, sich ehrlich zu benehmen und ihre interne Ordnung einzuhalten. Die Korporation darf ihr Mitglied nicht ungerechtfertigt begünstigen oder benachteiligen und muss ihre Mitgliedsrechte sowie berechnigte Interessen schonen.

(2) Missbraucht ein Mitglied der privaten Korporation sein Stimmrecht zum Nachteil der Gesamtheit, so entscheidet das Gericht auf Antrag desjenigen, der sein rechtliches Interesse nachweist, dass die Stimme dieses Mitglieds für einen bestimmten Fall nicht berücksichtigt werden kann. Dieses Recht erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag gestellt wird, an dem die Stimme missbraucht wurde.

§ 213

Wird die Korporation von ihrem Mitglied oder Mitglied ihres Organs in der Weise geschädigt, die seine Pflicht zum Ersatz begründet und in der auch ein anderes Mitglied der Korporation am Wert seiner Beteiligung geschädigt wurde, und wird der Ersatz nur von diesem Mitglied begehrt, so kann das Gericht dem Schädiger auch ohne Sonderantrag die Pflicht auferlegen, den verursachten Schaden nur der Korporation zu ersetzen, wenn dies die Umstände des Falles rechtfertigen, insbesondere wenn es genügend offensichtlich ist, dass mit einer solchen Maßnahme auch der Schaden an der entwerteten Beteiligung ausgeglichen wird.

Untertitel 2

Verein

§ 214

(1) Mindestens drei Personen mit einem gemeinsamen Interesse können zur Verwirklichung dieses Interesses einen Verein als einen selbstverwalteten und freiwilligen Verband von Mitgliedern gründen und sich darin organisieren.

(2) Bilden die Vereine zur Geltendmachung des gemeinsamen Interesses einen neuen Verein als ihren Bund, so äußern sie im Namen des neuen Vereins dessen Bundcharakter.

§ 215

(1) Niemand darf zur Beteiligung an einem Verein gezwungen sein und niemand darf am Austritt aus dem Verein gehindert werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins haften nicht für die Schulden des Vereins.

§ 216

Der Name des Vereins muss die Worte „spolek“ oder „zapsaný spolek“ enthalten, es genügt jedoch die Abkürzung „z. s.“.

§ 217

(1) Haupttätigkeit des Vereins kann nur Befriedigung und Schutz derjenigen Interessen sein, zu deren Erfüllung der Verein gegründet wurde. Das Unternehmen oder eine andere Erwerbstätigkeit kann nicht Haupttätigkeit des Vereins sein.

(2) Neben der Haupttätigkeit kann der Verein auch eine wirtschaftliche Nebentätigkeit ausüben, die im Unternehmen oder einer anderen Erwerbstätigkeit liegt, wenn ihr Zweck in der Unterstützung der Haupttätigkeit oder in der wirtschaftlichen Ausnutzung des Vereinsvermögens liegt.

(3) Der Gewinn aus der Tätigkeit des Vereins kann nur für die Vereinstätigkeit einschließlich der Verwaltung des Vereins verwendet werden.

Gründung eines Vereins

§ 218

Die Gründer gründen einen Verein, wenn sie sich auf den Inhalt der Satzung einigen; die Satzung enthält wenigstens

- a) Name und Sitz des Vereins,
- b) Zweck des Vereins,
- c) Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein, bzw. Bestimmung der Weise, in der ihnen die Rechte und Pflichten entstehen,
- d) Bestimmung des Vorstands.

§ 219

Die Satzung kann einen Zweigverein als Organisationseinheit des Vereins gründen oder bestimmen, in welcher Weise der Zweigverein gegründet wird und welches Organ die Gründung, Auflösung oder Umwandlung des Zweigvereins beschließt.

§ 220

(1) Bestimmt die Satzung, dass die Mitgliedschaft verschiedene Formen hat, so grenzt sie gleichzeitig die mit den einzelnen Mitgliedschaftsformen verbundenen Rechte und Pflichten ab.

(2) Eine Beschränkung der Rechte oder Erweiterung der Pflichten im Zusammenhang mit einer bestimmten Mitgliedschaftsform ist nur unter den im Voraus in der Satzung festgelegten Bedingungen möglich, anderenfalls mit Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Mitglieder. Dies gilt nicht, wenn der Verein für die Beschränkung der Rechte oder Erweiterung der Pflichten einen billigen Grund hat.

§ 221

Die Satzung muss in vollständiger Fassung am Sitz des Vereins hinterlegt werden.

Gründungsversammlung

§ 222

(1) Der Verein kann auch durch Beschluss der Gründungsversammlung des sich bildenden Vereins gegründet werden. Auf die Gründungsversammlung finden die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung.

(2) Der Entwurf der Satzung wird vom Einberufenden erstellt, der auch weitere Interessenten an der Gründung des Vereins in einer geeigneten Weise zu der Gründungsversammlung einlädt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anwesenheitsliste werden vom Einberufenden oder einer von ihm beauftragten Person geprüft.

§ 223

Jeder, der sich zu der Gründungsversammlung einfindet und die Bedingungen für die Mitgliedschaft im Verein erfüllt, trägt sich in die Anwesenheitsliste ein und fügt seine Unterschrift zu der Angabe über seinen Namen und Wohnsitz oder Sitz hinzu. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anwesenheitsliste werden vom Einberufenden oder einer von ihm beauftragten Person geprüft. Es gilt, dass die in der Anwesenheitsliste eingetragenen Personen eine ordnungsgemäße Anmeldung im Verein abgegeben haben.

§ 224

(1) Die Gründungsversammlung wird vom Einberufenden oder einer von ihm beauftragten Person eröffnet. Dieser/diese teilt der Gründungsversammlung die Anzahl der Anwesenden mit und macht sie mit Handlungen bekannt, die der Einberufende im Interesse des Vereins bereits vorgenommen hat. Weiter schlägt er/sie der Gründungsversammlung Regeln für ihre Handlungen und die Wahl des Vorsitzenden sowie eventueller weiterer Funktionsträger vor.

(2) Die Gründungsversammlung wählt die Mitglieder derjenigen Organe, die sie kraft Gesetzes und satzungsgemäß wählen soll.

(3) Die Gründungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit der zu der Zeit der Abstimmung

anwesenden Stimmen.

(4) Wer gegen die Annahme des Entwurfs der Satzung abgestimmt hat, kann von der Anmeldung im Verein zurücktreten. In der Anwesenheitsliste ist darüber ein Vermerk vorzunehmen, versehen mit Unterschriften des Ausscheidenden und desjenigen, der den Vermerk gemacht hat.

§ 225

Nehmen an der Gründungsversammlung mindestens drei Personen teil, so können sie die Satzung nach § 218 genehmigen.

Entstehung des Vereins

§ 226

(1) Der Verein entsteht am Tag seiner Eintragung in das öffentliche Register.

(2) Der Antrag auf Eintragung des Vereins in das öffentliche Register wird von Gründern oder einer durch die Gründungsversammlung zu bestimmenden Person gestellt.

(3) Erfolgt die Eintragung des Vereins in das öffentliche Register nicht innerhalb von dreißig Tagen ab der Stellung des Eintragungsantrags und wird innerhalb dieser Frist auch keine Entscheidung über die Ablehnung der Eintragung erlassen, so wird der Verein als im öffentlichen Register eingetragen ab dem dreißigsten Tag ab der Antragstellung angesehen.

§ 227

Setzt der Verein seine Tätigkeit fort, auch nachdem seine Eintragung in das öffentliche Register abgelehnt wurde, so finden die Bestimmungen zur Gesellschaft Anwendung.

Zweigverein

§ 228

(1) Die Rechtsfähigkeit des Zweigvereins wird von der Rechtsfähigkeit des Hauptvereins abgeleitet. Der Zweigverein kann in dem durch die Satzung des Hauptvereins zu bestimmenden und im öffentlichen Register eingetragenen Umfang Rechte und Pflichten haben und erwerben.

(2) Der Name des Zweigvereins muss ein charakteristisches Merkmal des Namens des Hauptvereins enthalten und seine Eigenschaft eines Zweigvereins ausdrücken.

§ 229

(1) Der Zweigverein entsteht am Tag seiner Eintragung in das öffentliche Register.

(2) Der Antrag auf Eintragung des Zweigvereins in das öffentliche Register wird vom Hauptverein gestellt.

(3) Erfolgt der Erlass der Entscheidung über die Eintragung oder Ablehnung der Eintragung nicht innerhalb von dreißig Tagen ab der Stellung des Eintragungsantrags, so wird der Zweigverein als im öffentlichen Register eingetragen angesehen.

(4) Aus den vor dem Tag dessen Eintragung in das öffentliche Register entstandenen Rechtsgeschäften des Zweigvereins ist der Hauptverein mit dem Zweigverein zu gleichen Teilen berechtigt und gesamtschuldnerisch verpflichtet. Ab dem Tage der Eintragung des Zweigvereins in das öffentliche Register haftet der Hauptverein für Schulden des Zweigvereins in dem durch die Satzung bestimmten Umfang.

§ 230

(1) Mit der Auflösung des Hauptvereins wird auch der Zweigverein aufgelöst.

(2) Der Hauptverein erlischt nicht früher als vor dem Erlöschen aller Zweigvereine.

§ 231

Mit dem Erwerb des gemeinnützigen Status für den Hauptverein erwerben diesen Status auch die Zweigvereine. Verzichtet der Hauptverein auf den gemeinnützigen Status oder wird ihm dieser entzogen, so verlieren ihn auch die Zweigvereine.

Mitgliedschaft

§ 232

(1) Wird in der Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliedschaft im Verein an die Person des Mitglieds gebunden und geht nicht auf dessen Rechtsnachfolger über.

(2) Ist Mitglied des Vereins eine juristische Person, so wird diese durch ihr vertretungsbefugtes Organ vertreten, es

sei denn, die juristische Person bestimmt einen anderen Vertreter.

§ 233

(1) Nach der Entstehung des Vereins kann die Mitgliedschaft darin mit der Aufnahme als Mitglied oder in einer anderen durch die Satzung festgelegten Weise entstehen.

(2) Wer sich um die Mitgliedschaft im Verein bewirbt, der erklärt damit seinen Willen dazu, an die Satzung ab dem Zeitpunkt gebunden zu sein, zu dem er Mitglied des Vereins wird.

(3) Die Aufnahme als Mitglied beschließt das durch die Satzung bestimmte Organ, anderenfalls das oberste Organ des Vereins.

§ 234

Es wird vermutet, dass mit der Entstehung der Mitgliedschaft im Zweigverein auch die Mitgliedschaft im Hauptverein entsteht; dies gilt auch für das Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 235

Die Satzung kann die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags festlegen oder sie legt fest, welches Organ und in welcher Weise die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags festlegt.

§ 236

Mitgliederliste

(1) Führt der Verein eine Mitgliederliste, so legt die Satzung fest, in welcher Weise der Verein in der Mitgliederliste Einträge und Löschungen betreffend die Mitgliedschaft der Personen im Verein durchführt. Die Satzung legt ferner fest, wie die Mitgliederliste zugänglich gemacht wird, oder dass sie nicht zugänglich gemacht wird.

(2) Jedes Mitglied, und zwar auch ein ehemaliges, erhält auf seinen Antrag vom Verein auf dessen Kosten eine Bestätigung mit einem Auszug aus der Mitgliederliste mit Angaben über seine Person, bzw. eine Bestätigung, dass diese Angaben gelöscht wurden. Anstelle eines verstorbenen Mitglieds kann die Bestätigung auch dessen Ehegatte, Kind oder Elternteil beantragen, und gibt es keinen von ihnen, so kann den Erlass der Bestätigung auch eine andere nahestehende Person oder ein Erbe beantragen, wenn diese ein rechtsschutzwürdiges Interesse nachweisen.

(3) Die Mitgliederliste kann mit Zustimmung aller darin eingetragenen Mitglieder veröffentlicht werden; bei Veröffentlichung einer unvollständigen Mitgliederliste muss daraus ersichtlich sein, dass diese unvollständig ist.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 237

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt mit Austritt, Ausschluss oder in anderen in der Satzung oder im Gesetz angeführten Weisen.

§ 238

Wird in der Satzung nichts anderes bestimmt, erlischt die Mitgliedschaft, wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht einmal in der vom Verein in einer Zahlungsaufforderung nachträglich bestimmten Frist bezahlt, obwohl es auf diese Folge in der Aufforderung hingewiesen wurde.

§ 239

(1) Wird in der Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Verein ein Mitglied ausschließen, das schwerwiegend eine sich aus der Mitgliedschaft ergebende Pflicht verletzt und innerhalb einer angemessenen Frist auch nach Aufforderung des Vereins keine Abhilfe geschaffen hat. Die Aufforderung ist nicht erforderlich, wenn die Pflichtverletzung nicht wiedergutmachbar ist oder dem Verein einen besonders schwerwiegenden Nachteil zugefügt hat.

(2) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied zuzustellen.

§ 240

(1) Bestimmt die Satzung kein anderes Organ, so beschließt den Ausschluss des Mitglieds der Vorstand.

(2) Wird in der Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Ausschlussantrag in Schriftform von jeglichem anderen Mitglied gestellt werden; im Antrag sind Umstände anzuführen, die den Ausschlussgrund nachweisen. Das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist, muss Gelegenheit haben, sich mit dem Ausschlussantrag vertraut zu machen, dessen Erläuterung zu verlangen und alles das anzuführen, was ihm zum Vorteil gereicht.

§ 241

(1) Das Mitglied kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses in Schriftform beantragen, dass der Beschluss über seinen Ausschluss von der Schiedskommission geprüft wird, es sei denn, die Satzung bestimmt ein anderes Organ.

(2) Das zuständige Organ hebt den Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds auf, wenn der Ausschluss gesetzes- oder satzungswidrig ist; der Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds kann auch in anderen begründeten Fällen aufgehoben werden.

§ 242

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des endgültigen Beschlusses des Vereins über seinen Ausschluss beim Gericht beantragen, dass dieses über die Ungültigkeit des Ausschlusses entscheidet; ansonsten erlischt dieses Recht. Wurde ihm der Beschluss nicht zugestellt, so kann das Mitglied den Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tag stellen, an dem es davon erfahren hat, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem nach Erlass des Beschlusses das Erlöschen seiner Mitgliedschaft durch den Ausschluss in die Mitgliederliste eingetragen wurde; ansonsten erlischt dieses Recht.

Organisation des Vereins

§ 243

Organe des Vereins sind der Vorstand und das oberste Organ, bzw. die Aufsichtskommission, Schiedskommission und andere in der Satzung bestimmte Organe. Die Satzung kann die Organe des Vereins beliebig bezeichnen, wenn damit kein irrtümlicher Eindruck über deren Natur erweckt wird.

§ 244

Die Satzung legt fest, ob der Vorstand ein Kollektivorgan (Ausschuss) oder Individualorgan (Vorsitzender) ist. Wird in der Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Mitglieder des Vorstands vom obersten Organ des Vereins gewählt und abberufen.

§ 245

Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder eines anderen Organs, die sittenwidrig sind oder die Satzung so ändern, dass ihr Inhalt den zwingenden Gesetzesbestimmungen widerspricht, sind so anzusehen, als wären sie nicht gefasst worden. Dies gilt auch im Falle, dass ein Beschluss in einer Sache gefasst wurde, über die dieses Organ nicht befugt ist, zu entscheiden.

§ 246

(1) Bestimmt die Satzung keine Funktionsperiode der Mitglieder der gewählten Organe des Vereins, so ist diese Funktionsperiode fünfjährig.

(2) Wird in der Satzung nichts anderes bestimmt, können Mitglieder der gewählten Organe des Vereins, deren Anzahl nicht unter die Hälfte gesunken ist, bis zur nächsten Sitzung des zur Wahl zuständigen Organs Ersatzmitglieder kooptieren.

(3) Wird in der Satzung nichts anderes bestimmt, finden für die Berufung, Sitzung und Beschlussfassung der Kollektivorgane des Vereins die §§ 156 und 159 Abs. 2 und sinngemäß auch die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung Anwendung.

§ 247

Das oberste Organ des Vereins

(1) Die Satzung legt fest, welches Organ das oberste Organ des Vereins ist; in seine Befugnisse fallen insbesondere die Bestimmung der Hauptausrichtung der Tätigkeit des Vereins, Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Genehmigung des Wirtschaftsergebnisses des Vereins, Bewertung der Tätigkeit weiterer Organe des Vereins und deren Mitglieder und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins mit Liquidation oder über dessen Umwandlung.

(2) Ist satzungsgemäß der Vorstand auch das oberste Organ des Vereins und ist es außerstande, die Befugnisse mehr als einen Monat auszuüben, so kann mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine Versammlung aller Vereinsmitglieder einberufen; auf die Versammlung gehen die Befugnisse des obersten Organs des Vereins über. Dies gilt nicht, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(3) Wird in der Satzung nichts anderes bestimmt, ist das oberste Organ des Vereins die Mitgliederversammlung; die Bestimmungen der §§ 248 bis 257 finden auf die Mitgliederversammlung Anwendung, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

Mitgliederversammlung

§ 248

(1) Die Mitgliederversammlung wird zur Sitzung vom Vorstand mindestens einmal jährlich berufen.

(2) Der Vorstand beruft die Sitzung der Mitgliederversammlung auf Anregung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder des Aufsichtsorgans des Vereins. Beruft der Vorstand keine Sitzung der Mitgliederversammlung innerhalb von dreißig Tagen nach der Zustellung der Anregung, kann derjenige, der die Anregung gegeben hat, die Sitzung der Mitgliederversammlung auf Kosten des Vereins allein berufen.

§ 249

(1) Die Mitgliederversammlung wird in einer geeigneten Weise in der in der Satzung bestimmten Frist berufen, anderenfalls mindestens innerhalb von dreißig Tagen vor ihrer Abhaltung. Aus der Einladung müssen der Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Sitzung ersichtlich sein.

(2) Wird die Sitzung nach § 248 einberufen, so kann die Tagesordnung der Sitzung gegen den in der Anregung angeführten Vorschlag nur mit Zustimmung desjenigen geändert werden, der die Anregung gegeben hat.

(3) Der Ort und die Zeit der Sitzung werden so festgelegt, dass sie so wenig wie möglich die Möglichkeit der Mitglieder beschränken, daran teilzunehmen.

§ 250

(1) Wer die Sitzung einberufen hat, der kann sie in derselben Weise, in der sie einberufen wurde, widerrufen oder verschieben. Geschieht dies weniger als eine Woche vor dem angekündigten Datum der Sitzung, so erstattet der Verein den Mitgliedern, die zu der Sitzung nach der Einladung eingetroffen sind, die zweckmäßig aufgewendeten Kosten.

(2) Wurde die Sitzung nach § 248 einberufen, so kann sie nur auf Antrag oder mit Zustimmung desjenigen widerrufen oder verschoben werden, der zu der Sitzung die Anregung gegeben hat.

§ 251

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen und dabei Erläuterung der Angelegenheiten des Vereins zu verlangen und zu bekommen, wenn sich die geforderte Erläuterung auf den Gegenstand der Sitzung der Mitgliederversammlung bezieht. Fordert das Mitglied bei der Sitzung eine Mitteilung über Tatsachen, deren Veröffentlichung das Gesetz verbietet oder deren Preisgabe dem Verein einen wichtigen Nachteil zufügen könnte, so kann sie ihm nicht gewährt werden.

§ 252

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Teilnahme der Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse fasst sie mit einer Stimmenmehrheit der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder; jedes Mitglied hat je eine Stimme.

(2) Bestimmt die Satzung bei Regelung diverser Formen der Mitgliedschaft im Verein, dass mit einer bestimmten Mitgliedschaftsform nur eine beratende Stimme verbunden ist, so wird diese Stimme für die Zwecke des Absatzes 1 nicht berücksichtigt.

§ 253

(1) Wer die Sitzung eröffnet, der prüft, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Danach sorgt er für die Wahl des Sitzungsvorsitzenden und eventuell weiterer Funktionsträger, wenn deren Wahl satzungsgemäß erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende führt die Sitzung in der Weise, wie ihre Tagesordnung angekündigt wurde, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die vorzeitige Beendigung der Sitzung.

(3) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Sitzung nicht bei deren Ankündigung gesetzt wurden, kann nur unter Teilnahme und mit Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§ 254

(1) Der Vorstand sorgt für die Erstellung einer Sitzungsniederschrift innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Beendigung. Ist dies nicht möglich, so wird die Niederschrift von demjenigen erstellt, der den Vorsitz der Sitzung geführt hat oder mit dem Vorsitz durch die Mitgliederversammlung beauftragt wurde.

(2) Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer die Sitzung berufen hat und wie, wann sie abgehalten wurde, wer sie eröffnet hat, wer den Vorsitz geführt hat, welche eventuelle weitere Funktionsträger die Mitgliederversammlung gewählt hat, welche Beschlüsse sie gefasst hat und wann die Niederschrift erstellt wurde.

(3) Jedes Vereinsmitglied kann in die Sitzungsniederschriften unter den durch die Satzung festgelegten Bedingungen Einsicht nehmen. Wird in der Satzung nichts anderes bestimmt, kann dieses Recht am Sitz des Vereins ausgeübt werden.

§ 255

Partielle Mitgliederversammlungen

Die Satzung kann festlegen, dass die Sitzung der Mitgliederversammlung in Form von partiellen Mitgliederversammlungen abgehalten wird, bzw. auch, welche Angelegenheiten in einer solchen Weise nicht beschlossen werden können. Sieht die Satzung Sitzungen partieller Mitgliederversammlungen vor, so legt sie auch den Zeitraum fest, in dem alle Sitzungen abzuhalten sind. Für die Beschlussfähigkeit und für die Beschlussfassung werden die teilnehmenden Mitglieder und abgegebenen Stimmen addiert.

§ 256

Delegiertenversammlung

(1) Die Satzung kann festlegen, dass die Befugnisse der Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenversammlung ausgeübt werden.

(2) Jeder Delegierte muss mit derselben Stimmenanzahl gewählt werden. Ist dies nicht gut möglich, so kann die Satzung für die Wahl der Delegierten eine vernünftige Abweichung festlegen.

§ 257

Ersatzsitzung der Mitgliederversammlung

(1) Ist die Mitgliederversammlung bei ihrer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand oder derjenige, der die ursprüngliche Sitzung berufen hat, mit einer neuen Einladung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach der vorherigen Sitzung die Mitgliederversammlung zu einer Ersatzsitzung berufen. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, dass es sich um eine Ersatzsitzung der Mitgliederversammlung handelt. Die Ersatzsitzung der Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag abzuhalten, auf den vorher die Sitzung der Mitgliederversammlung berufen wurde.

(2) Bei der Ersatzsitzung kann die Mitgliederversammlung nur über die auf die Tagesordnung der vorherigen Sitzung gesetzten Angelegenheiten verhandeln. Der Beschluss kann bei Teilnahme einer beliebigen Mitgliederanzahl gefasst werden, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.

(3) Beschließt die Mitgliederversammlung bei Sitzungen der partiellen Mitgliederversammlungen oder beschließt statt ihrer die Delegiertenversammlung, so ist nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend vorzugehen.

Unwirksamkeit der Beschlüsse des Vereinsorgans

§ 258

Jedes Vereinsmitglied oder derjenige, der daran ein rechtsschutzwürdiges Interesse hat, kann beim Verein beantragen, dass dieser über die Unwirksamkeit eines Beschlusses des Vereinsorgans wegen Widerspruch des Beschlusses zum Gesetz oder zur Satzung entscheidet, wenn die Feststellung der Unwirksamkeit nicht bei den Vereinsorganen begehrt werden kann.

§ 259

Das Recht, die Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses zu begehren, erlischt innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Antragsteller von dem Beschluss erfahren hat oder erfahren konnte, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres ab der Beschlussfassung.

§ 260

(1) Das Gericht erklärt die Unwirksamkeit des Beschlusses nicht, wenn gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßen wurde, ohne dass dies schwerwiegende Folgen hatte, und wenn es im rechtsschutzwürdigen Interesse des Vereins liegt, die Unwirksamkeit des Beschlusses nicht zu erklären.

(2) Das Gericht erklärt die Unwirksamkeit des Beschlusses auch dann nicht, wenn damit in ein gutgläubig erworbenes Recht eines Dritten erheblich eingegriffen würde.

§ 261

(1) Hat der Verein das grundlegende Mitgliedsrecht eines Mitglieds in einer schwerwiegenden Weise verletzt, so hat das Mitglied Recht auf angemessene Genugtuung.

(2) Wendet der Verein dies ein, räumt das Gericht das Recht auf Genugtuung dem Vereinsmitglied nicht ein, wenn es nicht geltend gemacht wurde

a) innerhalb der für die Stellung des Antrags auf Erklärung der Unwirksamkeit des Beschlusses gesetzten Frist, oder

b) innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags, wenn dieser Antrag nach § 260 abgelehnt wurde.

Aufsichtskommission

§ 262

(1) Errichtet die Satzung eine Aufsichtskommission, so ist erforderlich, dass diese mindestens drei Mitglieder hat. Wird in der Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Mitglieder der Aufsichtskommission von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Bestimmt die Satzung, dass die Mitglieder der Aufsichtskommission vom Vorstand bestellt oder abberufen werden, wird dies nicht berücksichtigt.

(2) Mangels anderweitiger Beschränkungen in der Satzung ist die Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission weder mit der Mitgliedschaft im Vorstand noch mit der Funktion des Liquidators vereinbar.

§ 263

Die Aufsichtskommission beaufsichtigt, ob die Angelegenheiten des Vereins ordentlich geführt werden und ob der

Verein die Tätigkeit im Einklang mit der Satzung und den Rechtsvorschriften ausübt, wenn ihr die Satzung keine weitere Befugnis anvertraut. Stellt die Aufsichtskommission Mängel fest, so hat sie darauf den Vorstand sowie weitere durch die Satzung festgelegte Organe hinzuweisen.

§ 264

Im Befugnisbereich der Aufsichtskommission kann ihr beauftragtes Mitglied in Unterlagen des Vereins Einsicht nehmen und von Mitgliedern weiterer Vereinsorgane oder von dessen Arbeitnehmern Erläuterungen zu den einzelnen Angelegenheiten verlangen.

Schiedskommission

§ 265

Wenn errichtet, entscheidet die Schiedskommission in strittigen Angelegenheiten, die in die Vereinsselbstverwaltung in dem in der Satzung bestimmten Umfang fallen; sind die Befugnisse der Schiedskommission nicht in der Satzung bestimmt, so entscheidet sie in Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und dem Verein über die Zahlung von Mitgliederbeiträgen und prüft Beschlüsse über den Ausschluss des Mitglieds vom Verein.

§ 266

(1) Wird in der Satzung nichts anderes bestimmt, hat die Schiedskommission drei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung oder der Versammlung der Vereinsmitglieder gewählt und abberufen werden.

(2) Mitglied der Schiedskommission kann nur eine unbescholtene volljährige und voll geschäftsfähige Person sein, die im Verein nicht als Mitglied des Vorstands oder der Aufsichtskommission tätig ist. Hat niemand die Erklärung der Ungültigkeit der Wahl eines Mitglieds der Schiedskommission mangels Unbescholtenheit beantragt, so gilt mit Vorbehalt einer Veränderung der Umstände, dass eine unbescholtene Person gewählt wurde.

(3) Von der Tätigkeit der Schiedskommission wird ihr Mitglied ausgeschlossen, das die Umstände des Falles daran hindern oder hindern könnten, unbefangen zu entscheiden.

§ 267

Das Verfahren vor der Schiedskommission wird durch eine sonstige Rechtsvorschrift geregelt.

§ 268

Auflösung des Vereins

(1) Das Gericht löst den Verein mit Liquidation auf Antrag der Person auf, die daran ein berechtigtes Interesse hat, oder auch ohne Antrag, wenn der Verein, obwohl er darauf durch das Gericht hingewiesen wurde,

- a) eine der in § 145 verbotenen Tätigkeiten ausübt,
- b) eine Tätigkeit im Widerspruch zu § 217 ausübt,
- c) Dritte zur Mitgliedschaft im Verein, zur Beteiligung an seiner Tätigkeit oder zu seiner Unterstützung zwingt,
- d) Mitglieder daran hindert, aus dem Verein auszutreten.

(2) Die Bestimmung des § 172 wird nicht berührt.

Liquidation des Vereins

§ 269

(1) Bei Auflösung des Vereins mit Liquidation stellt der Liquidator ein Vermögensverzeichnis auf und macht es am Sitz des Vereins für alle Mitglieder zugänglich.

(2) Der Liquidator übergibt gegen Kostenerstattung das Vermögensverzeichnis jedem Mitglied, der dies beantragt.

§ 270

(1) Kann der Liquidator nicht anders berufen werden, so bestellt das Gericht zum Liquidator auch ohne dessen Zustimmung eines der Mitglieder des Vorstands. Ist dies nicht möglich, so bestellt das Gericht zum Liquidator auch ohne dessen Zustimmung eines der Vereinsmitglieder.

(2) Der nach Absatz 1 bestellte Liquidator kann von seinem Amt nicht zurücktreten, er kann jedoch beim Gericht die Entbindung von der Funktion beantragen, wenn er nachweist, dass von ihm die Funktionsausübung gerechterweise nicht verlangt werden kann.

§ 271

Der Liquidator veräußert die Liquidationsmasse nur in dem Umfang, in dem dies für die Erfüllung der Schulden des Vereins unerlässlich ist.

§ 272

(1) Der Liquidator behandelt den Liquidationserlös satzungsgemäß. Bestimmt die Satzung eines Vereins mit gemeinnützigem Status, dass der Liquidationserlös zu anderen als gemeinnützigen Zielen verwendet werden soll, so wird dies nicht berücksichtigt.

(2) Kann der Liquidationserlös nicht satzungsgemäß behandelt werden, so bietet der Liquidator den Liquidationserlös einem Verein mit ähnlichem Zweck an. Ist dies nicht möglich, so bietet der Liquidator den Liquidationserlös der Gemeinde an, auf dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat. Nimmt die Gemeinde das Angebot innerhalb von zwei Monaten nicht an, so erwirbt den Liquidationserlös die Region, auf deren Gebiet der Verein seinen Sitz hat. Erwirbt den Liquidationserlös die Gemeinde oder die Region, so verwendet sie ihn nur zu einem gemeinnützigen Ziel.

§ 273

Hat der Verein eine zweckgebundene Leistung aus öffentlichem Haushalt erhalten, so findet die Bestimmung des § 272 keine Anwendung und der Liquidator behandelt den entsprechenden Teil des Liquidationserlöses im Einklang mit der Entscheidung des zuständigen Organs.

Verschmelzungen von Vereinen

§ 274

Die beteiligten Vereine schließen einen Verschmelzungsvertrag als Vertrag über die Verschmelzung der Vereine durch Aufnahme oder als Vertrag über die Verschmelzung der Vereine durch Neugründung.

§ 275

Der Verschmelzungsvertrag enthält wenigstens Angaben über den Namen, Sitz und identifizierende Angabe jedes der beteiligten Vereine mit der Angabe, welcher Verein der übertragende und welcher der übernehmende oder neue ist, sowie den Stichtag.

§ 276

(1) Der Vertrag über die Verschmelzung der Vereine durch Neugründung enthält auch eine Vereinbarung über die Satzung des neuen Vereins.

(2) Kommt es bei der Verschmelzung durch Aufnahme zur Änderung der Satzung des übertragenden Vereins, so enthält der Verschmelzungsvertrag auch eine Vereinbarung über diese Änderung.

§ 277

(1) Gemeinsam mit dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags erstellen die Mitglieder der Vereinsvorstände der beteiligten Vereine auch einen Bericht mit Erläuterung der Wirtschafts- und Rechtsgründe sowie der Folgen der Verschmelzung. Der Bericht kann auch als gemeinsamer Bericht für alle beteiligten Vereine erstellt werden.

(2) Der Bericht mit Erläuterung der Wirtschafts- und Rechtsgründe sowie der Folgen der Verschmelzung muss nicht erstellt werden, wenn alle Mitglieder des beteiligten Vereins Mitglieder seines Vorstands oder Aufsichtsorgans sind oder damit alle Mitglieder des beteiligten Vereins einverstanden sind.

§ 278

Die Sitzung der Mitgliederversammlung, der der Entwurf des Verschmelzungsvertrags zur Genehmigung vorgelegt wird, muss derjenige, der sie beruft, mindestens dreißig Tage vor ihrer Abhaltung ankündigen. Innerhalb dieser Frist müssen allen Mitgliedern die folgenden Dokumente zugänglich gemacht werden:

- a) Entwurf des Verschmelzungsvertrags,
- b) Satzung des übernehmenden oder neuen Vereins,
- c) Aufstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aller beteiligten Vereine nicht älter als sechs Monate und
- d) Bericht mit Erläuterung der Wirtschafts- und Rechtsgründe sowie der Folgen der Verschmelzung, wenn seine Erstellung notwendig ist.

§ 279

(1) Die beteiligten Vereine veröffentlichen mindestens dreißig Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung eine gemeinsame Bekanntmachung, in der sie anführen, auf welche Vereine sich die Verschmelzung bezieht und welcher Verein der übernehmende oder der neue Verein wird.

(2) Ist der Verein kein Empfänger von Leistungen aus dem öffentlichen Haushalt, hat er eine unerhebliche Anzahl von Gläubigern und ist die Gesamthöhe seiner Schulden unerheblich, so genügt, wenn er die Bekanntmachung den bekannten Gläubigern zustellt.

§ 280

Meldet ein Gläubiger des beteiligten Vereins seine Forderung innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag an, an dem die Eintragung der Verschmelzung gegenüber ihm wirksam wurde, so hat er Anspruch auf eine ausreichende Sicherheit, wenn sich die Einbringlichkeit der Forderung verschlechtert. Demjenigen Gläubiger, der nachweist, dass sich infolge der Verschmelzung die Einbringlichkeit seiner Forderung in einer erheblichen Weise verschlechtert, steht die ausreichende Sicherheit noch vor der Eintragung der Verschmelzung in das öffentliche Register zu.

§ 281

(1) Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags wird von Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine genehmigt. Die Mitgliederversammlung kann den Entwurf des Verschmelzungsvertrags nur genehmigen, oder ablehnen.

(2) Die Sitzung der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine kann auch als gemeinsame Sitzung berufen werden. In einem solchen Falle stimmen die Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine über den Entwurf des Verschmelzungsvertrags getrennt ab. Werden jedoch nach der Genehmigung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags Mitglieder der Organe des übernehmenden oder neuen Vereins gewählt, so können die Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine beschließen, dass sie über diese Mitglieder gemeinsam abstimmen.

§ 282

Derjenige, der für den beteiligten Verein den Entwurf des Verschmelzungsvertrags unterzeichnet, fügt zu der Unterschrift außer anderer Erfordernisse auch die Angabe hinzu, dass der Vertragsentwurf von der Mitgliederversammlung des Vereins genehmigt wurde und wann dies passiert ist. Der Verschmelzungsvertrag ist angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung des letzten der beteiligten Vereine über die Genehmigung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags und durch dessen Unterzeichnung für diesen Verein.

§ 283

Der Antrag auf Erklärung der Ungültigkeit des Verschmelzungsvertrags kann nur gemeinsam mit dem Antrag auf Erklärung der Unwirksamkeit des diesen Vertrag genehmigenden Beschlusses der Mitgliederversammlung gestellt werden. Das Recht, die Feststellung der Ungültigkeit zu begehren, hat nur der beteiligte Verein oder eine zur Stellung des Antrags auf Erklärung der Ungültigkeit der Mitgliederversammlung berechnigte Person.

§ 284

(1) Der Antrag auf Eintragung der Verschmelzung in das öffentliche Register wird gemeinsam von allen beteiligten Vereinen gestellt. Handelt es sich um eine Verschmelzung durch Neugründung, so wird der Antrag auch von Mitgliedern des Vorstands des neuen Vereins unterzeichnet.

(2) Auf Antrag führt das zuständige Organ die Eintragung der Verschmelzung so durch, dass es zu demselben Tag im öffentlichen Register die übertragenden Vereine löscht, vermerkt, wer deren Rechtsnachfolger ist, und bei der Verschmelzung

a) durch Aufnahme beim übernehmenden Verein den Tag der Wirksamkeit der Verschmelzung und die Namen, Sitzadressen und identifizierende Angaben der Vereine, die durch den übernehmenden Verein übernommen wurden, sowie eventuelle weitere Änderungen bei dem übernehmenden Verein vermerkt, wenn sie infolge der Verschmelzung eingetreten sind,

b) durch Neugründung die Eintragung des neuen Vereins durchführt und dabei die Namen, Sitzadressen und identifizierende Angaben der Vereine vermerkt, die seine Rechtsvorgänger sind.

§ 285

Nach der Eintragung der Verschmelzung in das öffentliche Register kann der Verschmelzungsvertrag weder geändert noch aufgehoben werden.

§ 286

Durch die Eintragung der Verschmelzung erwerben die Mitglieder des übertragenden Vereins die Mitgliedschaft im übernehmenden oder neuen Verein.

§ 287

(1) Wird der Antrag auf Eintragung der Verschmelzung von den beteiligten Vereinen nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Abschlusses des Verschmelzungsvertrags gestellt, so kann derjenige der beteiligten Vereine, der zu der Antragstellung bereit war, vom Verschmelzungsvertrag zurücktreten. Tritt wenn auch nur eine Partei vom Vertrag zurück, so erlischt damit die durch den Vertrag begründete Verbindlichkeit aller Parteien.

(2) Wird der Antrag auf Eintragung der Verschmelzung von den beteiligten Vereinen nicht innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Abschlusses des Verschmelzungsvertrags gestellt, gilt, dass vom Vertrag alle beteiligten Vereine zurückgetreten sind.

(3) Gesamtschuldnerisch mit dem Verein, der verursacht hat, dass der Antrag auf Eintragung der Verschmelzung nicht rechtzeitig gestellt wurde, wird den anderen Vereinen der daraus entstandene Schaden von den Mitgliedern des Vorstands dieses Vereins ersetzt, außer denjenigen, die nachweisen, dass sie ausreichende Anstrengung aufgewendet haben, damit der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Spaltung des Vereins

§ 288

(1) Bei Spaltung zur Aufnahme schließen die beteiligten Vereine einen Spaltungsvertrag.

(2) Der Spaltungsvertrag enthält wenigstens

- a) Angaben über den Namen, Sitz und identifizierende Angabe der beteiligten Vereine mit der Angabe, welcher Verein der übertragende und welche Vereine die übernehmenden sind,
- b) Bestimmung, welches Vermögen und Schulden des übertragenden Vereins von den übernehmenden Vereinen übernommen werden,
- c) Bestimmung, welche Arbeitnehmer des übertragenden Vereins Arbeitnehmer der einzelnen übernehmenden Vereine werden,
- d) Stichtag.

(3) Kommt es infolge der Spaltung zur Aufnahme zu einer Änderung der Satzung eines der übernehmenden Vereine, so enthält der Spaltungsvertrag auch eine Vereinbarung über diese Änderung.

(4) Legt der Spaltungsvertrag nichts anderes fest, so erwirbt jedes Mitglied des übertragenden Vereins zum Tag der Wirksamkeit der Spaltung die Mitgliedschaft in allen übernehmenden Vereinen.

§ 289

(1) Bei Spaltung durch Neugründung hat der übertragende Verein einen Spaltungsplan aufzustellen.

(2) Der Spaltungsplan enthält wenigstens

- a) Angaben über den Namen, Sitz und identifizierende Angabe der beteiligten Vereine mit der Angabe, welcher Verein der übertragende und welche Vereine die übernehmenden sind,
- b) Bestimmung, welches Vermögen und Schulden des übertragenden Vereins von den übernehmenden Vereinen übernommen werden,
- c) Bestimmung, welche Arbeitnehmer des übertragenden Vereins Arbeitnehmer der einzelnen übernehmenden Vereine werden,
- d) Satzungsentwürfe der neuen Vereine,
- e) Stichtag.

(3) Legt der Spaltungsplan nichts anderes fest, erwirbt jedes Mitglied des übertragenden Vereins zum Tag der Wirksamkeit der Spaltung Mitgliedschaft in allen neuen Vereinen.

§ 290

(1) Ist aus dem Spaltungsvertrag oder dem Spaltungsplan nicht ersichtlich, welches Vermögen aus dem übertragenden Verein auf die übernehmenden oder neuen Vereine übergeht, gilt, dass die übernehmenden oder neuen Vereine Miteigentümer eines solchen Vermögens sind.

(2) Ist aus dem Spaltungsvertrag oder dem Spaltungsplan nicht ersichtlich, welche Schulden aus dem übertragenden Verein auf übernehmende oder neue Vereine übergehen, gilt, dass die übernehmenden oder neuen Vereine aus diesen Schulden gesamtschuldnerisch verpflichtet sind.

§ 291

(1) Bei Spaltung zur Aufnahme finden die Bestimmungen zur Verschmelzung entsprechend Anwendung.

(2) Bei Spaltung zur Neugründung erstellt der Vorstand des übertragenden Vereins zusammen mit dem Spaltungsplan auch einen Bericht mit Erläuterung der Wirtschafts- und Rechtsgründe sowie der Folgen der Spaltung. Der Bericht muss nicht erstellt werden, wenn alle Vereinsmitglieder Mitglieder des Vorstands sind oder wenn damit alle Vereinsmitglieder einverstanden sind.

§ 292

(1) Die Sitzung der Mitgliederversammlung, der der Spaltungsvertrag oder der Spaltungsplan zur Genehmigung vorgelegt wird, muss derjenige, der sie beruft, mindestens dreißig Tage vor ihrer Abhaltung ankündigen.

(2) Innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist macht der Verein an seinem Sitz allen Mitgliedern den Bericht des Vorstands mit Erläuterung der Wirtschafts- und Rechtsgründe sowie der Folgen der Spaltung zugänglich, wenn seine Erstellung notwendig ist. Der Bericht muss enthalten,

- a) wenn es sich um Spaltung zur Aufnahme handelt, den Entwurf des Spaltungsvertrags, Satzung des übernehmenden Vereins und Aufstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aller beteiligten Vereine nicht älter als sechs Monate, oder
- b) wenn es sich um Spaltung zur Neugründung handelt, den Spaltungsvertrag, Aufstellung des Vermögens und der

Verbindlichkeiten des übertragenden Vereins, sowie Eröffnungsbilanzen und Satzungsentwürfe der neuen Vereine.

§ 293

(1) Mindestens dreißig Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung veröffentlicht der übertragende Verein eine Bekanntmachung, in der er anführt, auf welchen Verein sich die Spaltung bezieht und welche Vereine die übernehmenden oder neuen Vereine werden. In der Bekanntmachung weist der übertragende Verein die Gläubiger auch auf ihr Recht nach § 301 hin.

(2) Ist der Verein kein Empfänger von Leistungen aus dem öffentlichen Haushalt, hat er eine unerhebliche Anzahl von Gläubigern und ist die Gesamthöhe seiner Schulden unerheblich, so genügt, wenn er die Bekanntmachung den bekannten Gläubigern zustellt.

§ 294

(1) Der Spaltungsvertrag wird von den Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine genehmigt. Die Bestimmung des § 282 findet entsprechend Anwendung.

(2) Der Spaltungsplan wird von der Mitgliederversammlung des übertragenden Vereins genehmigt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann den Spaltungsvertrag oder den Spaltungsplan nur genehmigen, oder ablehnen.

§ 295

(1) Der übertragende Verein stellt den Antrag auf Eintragung der Spaltung in das öffentliche Register. Handelt es sich um Spaltung zur Aufnahme, so wird der gemeinsame Antrag sowohl vom übertragenden als auch vom übernehmenden Verein gestellt.

(2) Auf Antrag führt das zuständige Organ die Eintragung der Spaltung so durch, dass es zu demselben Tag im öffentlichen Register den übertragenden Verein löscht, vermerkt, wer dessen Rechtsnachfolger ist, und bei der Spaltung

a) zur Aufnahme beim übernehmenden Verein den Tag der Wirksamkeit der Spaltung zur Aufnahme und den Namen, die Sitzadresse und identifizierende Angabe des Vereins, der durch den übernehmenden Verein übernommen wurde, sowie eventuelle weitere Änderungen bei dem übernehmenden Verein vermerkt, wenn diese infolge der Spaltung eingetreten sind,

b) zur Neugründung die Eintragung der neuen Vereine durchführt und dabei den Namen, die Sitzadresse und identifizierende Angabe des Vereins vermerkt, der sein Rechtsvorgänger ist.

§ 296

Nach der Eintragung der Spaltung in das öffentliche Register kann weder der Spaltungsvertrag noch der Spaltungsplan geändert oder aufgehoben werden.

§ 297

(1) Wird bei der Spaltung zur Aufnahme der Antrag auf Eintragung der Spaltung von den beteiligten Vereinen nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Abschlusses des Spaltungsvertrags gestellt, so kann derjenige der beteiligten Vereine, der zu der Antragstellung bereit war, vom Spaltungsvertrag zurücktreten. Tritt auch nur eine Partei vom Vertrag zurück, so erlöschen damit die durch den Vertrag begründeten Verbindlichkeiten aller Parteien.

(2) Wird bei der Spaltung zur Aufnahme der Antrag auf Eintragung der Spaltung von den beteiligten Vereinen nicht innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Abschlusses des Spaltungsvertrags gestellt, gilt, dass vom Vertrag alle beteiligten Vereine zurückgetreten sind.

(3) Gesamtschuldnerisch mit dem Verein, der verursacht hat, dass der Antrag auf Eintragung der Spaltung nicht rechtzeitig gestellt wurde, wird den anderen Vereinen der daraus entstandene Schaden von den Mitgliedern des Vorstands dieses Vereins ersetzt, außer denjenigen, die nachweisen, dass sie ausreichende Anstrengung aufgewendet haben, damit der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

§ 298

Wird bei der Spaltung zur Neugründung der Antrag auf Eintragung der Spaltung von dem übertragenden Verein nicht innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Fassung des Spaltungsbeschlusses gestellt, so wird mit erfolglosem Fristablauf der Spaltungsbeschluss aufgehoben.

§ 299

(1) Jeder der übernehmenden oder neuen Vereine haftet gesamtschuldnerisch mit anderen übernehmenden oder neuen Vereinen für die aus dem übertragenden Verein auf den nächsten übernehmenden oder neuen Verein übergegangenen Schulden.

(2) Lässt der übertragende Verein sein Vermögen durch ein von einem ihm durch das Gericht nach einem sonstigen Gesetz bestellten Sachverständigen erstelltes Gutachten bewerten, und zwar einschließlich der getrennten Bewertung des auf einzelne übernehmende oder neue Vereine übergehenden Vermögens, und erfüllt er die Veröffentlichungspflicht nach § 269, so haftet jeder übernehmende oder neue Verein für die Schulden nach Absatz 1 nur bis zur Höhe des durch die Spaltung erworbenen Nettovermögens.

(3) Das Recht aus der Haftung nach den Absätzen 1 und 2 können nicht die Gläubiger geltend machen, denen Sicherheit nach § 300 gewährt wurde.

§ 300

Meldet ein Gläubiger eines beteiligten Vereins seine Forderung innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag an, an dem die Eintragung der Spaltung gegenüber ihm wirksam wurde, so hat er Anspruch auf ausreichende Sicherheit, wenn er nachweist, dass sich die Einbringlichkeit der Forderung verschlechtert. Demjenigen Gläubiger, der nachweist, dass sich infolge der Spaltung die Einbringlichkeit seiner Forderung in einer erheblichen Weise verschlechtert, steht eine ausreichende Sicherheit noch vor der Eintragung der Spaltung in das öffentliche Register zu.

§ 301

(1) Jeder, dessen rechtliche Interesse von der Spaltung betroffen sind, hat das Recht, dass ihm jeglicher der beteiligten Vereine innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Antrags mitteilt, welches Vermögen durch die Spaltung auf die einzelnen übernehmenden oder neuen Vereine übergeht.

(2) Bekommt der Schuldner eines übertragenden Vereins keine Mitteilung, wer nach der Spaltung des Vereins sein Gläubiger ist, kann er jedem der übernehmenden oder neuen Vereine seine Schuld erfüllen. Bekommt der Gläubiger eines übertragenden Vereins keine Mitteilung, wer nach der Spaltung des Vereins sein Schuldner ist, kann er die Leistung von jedem der übernehmenden oder neuen Vereine verlangen.

§ 302

Bestimmt die Satzung, dass den Verschmelzungs- oder Spaltungsbeschluss ein anderes Organ als die Mitgliederversammlung fasst, so finden aus den Bestimmungen zur Verschmelzung oder Spaltung des Vereins auf die Beschlussfassung eines solchen Organs die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung sinngemäß Anwendung.

Titel 3

Fundation

Untertitel 1

Allgemein zu Foundationen

§ 303

Eine Foundation ist eine durch eine zweckgebundene Vermögensmasse gebildete juristische Person. Ihre Tätigkeit ist an den Errichtungszweck gebunden.

§ 304

Die Foundation wird durch Gründungsakt oder durch Gesetz gegründet, in denen auch ihre Vermögenssicherung und Zweck zu bestimmen sind.

§ 305

Die inneren Verhältnisse der Foundation werden in ihrer Satzung geregelt.

Untertitel 2

Stiftung

§ 306

(1) Der Stifter errichtet eine Stiftung, um einem gesellschaftlich oder wirtschaftlich nützlichen Zweck dauerhaft zu dienen. Der Zweck einer Stiftung kann gemeinnützig, wenn er dem Gemeinwohl dient, oder wohltätig sein, wenn er einen bestimmten, individuell oder allgemein festgelegten Personenkreis unterstützt.

(2) Es ist verboten, eine Stiftung zum Zwecke der Unterstützung von politischen Parteien und Bewegungen oder anderer Beteiligung an deren Tätigkeit zu errichten. Es ist verboten, eine Stiftung ausschließlich zu Erwerbszielen zu errichten. Erfüllt die Stiftung einen verbotenen Zweck, so löst das Gericht sie auch ohne Antrag auf und ordnet ihre Liquidation an.

§ 307

(1) Die Stiftung kann unternehmerisch tätig sein, wenn das Unternehmen nur eine Nebentätigkeit darstellt und die Unternehmenserlöse nur zur Förderung des Stiftungszwecks dienen; die Stiftung darf jedoch nicht unternehmerisch tätig sein, wenn es der Stifter in der Stiftungsurkunde ausgeschlossen hat. Unter denselben Bedingungen kann die Stiftung die Leitung einer Handelsgesellschaft übernehmen.

(2) Die Stiftung darf nicht unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Handelsgesellschaft sein.

§ 308

- (1) Der Name der Stiftung enthält das Wort „nadace“.
- (2) Regelmäßiger Bestandteil des Namens der Stiftung ist eine Bezeichnung, die auf den Stiftungszweck hinweist.

Errichtung einer Stiftung

§ 309

- (1) Die Stiftung wird durch eine Stiftungsurkunde errichtet, was eine Errichtungsurkunde oder eine Verfügung von Todes wegen sein kann.
- (2) Die Errichtungsurkunde der Stiftung wird von einer Person oder mehreren Personen verfasst.
- (3) Stehen auf der Seite des Stifters mehrere Personen, so werden sie als Alleinstifter angesehen und müssen in Angelegenheiten der Stiftung einstimmig handeln; lehnt eine dieser Personen die Erteilung der Zustimmung ohne wichtigen Grund ab, so wird die Zustimmung auf Antrag jeglicher der anderen Errichtungspersonen durch gerichtliche Entscheidung ersetzt.
- (4) Die Stiftungsurkunde bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

§ 310

Die Errichtungsurkunde der Stiftung enthält wenigstens

- a) Name und Sitz der Stiftung,
- b) Name des Stifters und seinen Wohnsitz oder Sitz,
- c) Abgrenzung des Errichtungszwecks,
- d) Angabe über die Höhe der Einlage jedes Stifters,
- e) Angabe über die Höhe des Stiftungskapitals,
- f) Mitgliederanzahl des Stiftungsrates sowie Namen und Wohnsitze seiner ersten Mitglieder und die Angabe, in welcher Weise die Stiftungsratsmitglieder für die Stiftung handeln,
- g) Mitgliederanzahl des Aufsichtsrates sowie Namen und Wohnsitze seiner ersten Mitglieder, bzw., wenn kein Aufsichtsrat errichtet wird, Name und Wohnsitz des ersten Revisors,
- h) Bestimmung des Einlagenverwalters und
- i) Bedingungen für die Auszahlung der Leistungen der Stiftung, bzw. Kreis der Personen, denen diese ausgezahlt werden können, oder den Kreis der Tätigkeiten, die die Stiftung auf Grund ihres Zwecks ausüben kann, oder die Bestimmung, dass diese Erfordernisse in der Satzung der Stiftung festgelegt werden.

§ 311

(1) Bei Errichtung der Stiftung durch eine Verfügung von Todes wegen wird die Einlage in die Stiftung durch Einsetzung der Stiftung als Erben oder durch Anordnung eines Vermächnisses eingebracht. In einem solchen Falle wird die Errichtung der Stiftung mit dem Tod des Erblassers wirksam.

(2) Ist die Stiftungsurkunde in der Verfügung von Todes wegen enthalten, enthält sie wenigstens

- a) Name der Stiftung,
- b) Abgrenzung des Stiftungszwecks,
- c) Angabe über die Höhe der Einlage,
- d) Angabe über die Höhe des Stiftungskapitals und
- e) Bedingungen für die Auszahlung der Leistungen der Stiftung, bzw. den Kreis der Personen, denen diese ausgezahlt werden können, oder die Bestimmung, dass diese Erfordernisse in der Satzung der Stiftung festgelegt werden.

§ 312

(1) Enthält die Verfügung von Todes wegen keine weiteren in § 310 festgelegten Erfordernisse, so entscheidet darüber die in der Verfügung bestimmte Person, anderenfalls der Testamentsvollstrecker; dies gilt auch im Falle, dass der Erblasser Mitglieder des Stiftungsrates oder des Aufsichtsrates bestellt hat und eines davon gestorben ist, nicht fähig ist, die Funktion zu bekleiden, oder die Funktion ablehnt.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

§ 313

(1) Führt die Stiftungsurkunde keinen Gegenstand der Einlage an, gilt, dass die Einlagenpflicht in Geld erfüllt wird.

(2) Sieht die Stiftungsurkunde vor, dass die Einlagenpflicht durch Einbringung eines nicht Geld bestehenden Gegenstandes erfüllt wird, und ist dies nicht möglich oder erreicht der Wert der Einlage bei Erfüllung der Einlagenpflicht nicht die in der Stiftungsurkunde bestimmte Höhe, so wird vermutet, dass der Einbringer die Differenz in Geld ausgleicht.

§ 314

Satzung der Stiftung

(1) Die Satzung der Stiftung regelt wenigstens

a) die Vertretungsbefugnisse der Stiftungsorgane und

b) die Bedingungen für die Auszahlung der Leistungen der Stiftung, bzw. auch den Kreis der Personen, denen sie ausgezahlt werden können.

(2) Erlässt der Stifter die Satzung der Stiftung nicht gemeinsam mit der Stiftungsurkunde, wird die Satzung nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vom Stiftungsrat innerhalb eines Monats ab dem Tag der Entstehung der Stiftung erlassen. Schließt es die Stiftungsurkunde nicht aus, beschließt die Änderungen der Satzung nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates der Stiftungsrat.

(3) Die Stiftung veröffentlicht die Satzung durch die Hinterlegung in der Urkundensammlung. Jeder kann im öffentlichen Register in die Satzung Einsicht nehmen und daraus Auszüge, Gleichschriften oder Kopien anfertigen. Dasselbe Recht kann auch am Sitz der Stiftung geltend gemacht werden.

§ 315

Entstehung der Stiftung

(1) Die Stiftung entsteht am Tag ihrer Eintragung in das öffentliche Register.

(2) Der Antrag auf Eintragung der Stiftung in das öffentliche Register wird vom Stifter gestellt; wenn dies nicht möglich ist und der Stifter nichts anderes festgelegt hat, wird der Eintragungsantrag im Namen der Stiftung vom Stiftungsrat gestellt.

§ 316

Sitzverlegung der Stiftung

Schließt dies die Stiftungsurkunde nicht aus, kann der Stiftungsrat nach vorheriger Stellungnahme des Aufsichtsrates den Sitz der Stiftung verlegen. Der Beschluss über die Sitzverlegung der Stiftung ins Ausland bedarf der Genehmigung des Gerichts; das Gericht genehmigt die Sitzverlegung nicht, wenn es dafür keinen wichtigen Grund gibt oder wenn die Sitzverlegung die berechtigten Interessen der Personen, denen die Leistungen der Stiftung ausgezahlt werden sollen, beeinträchtigen würde.

Änderung der Stiftungsurkunde

§ 317

Nach der Entstehung der Stiftung kann die Stiftungsurkunde im Umfang und in der Weise geändert werden, die der Stifter in der Stiftungsurkunde ausdrücklich für sich selbst oder einem der Stiftungsorgane vorbehalten hat.

§ 318

(1) Verändern sich nach der Entstehung der Stiftung die Umstände insoweit, dass sie im Interesse der Stiftung einen vernünftigen Bedarf an Änderung ihrer inneren Verhältnisse hervorrufen, kann der Stifter die Stiftungsurkunde ändern, obwohl er sich ein solches Recht in der Stiftungsurkunde nicht vorbehalten hat; die Gültigkeit der Änderung bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates und von der Änderung dürfen keine Rechte Dritter berührt werden.

(2) Die Änderung der Stiftungsurkunde hat die Stiftung zu veröffentlichen; die Änderung wird mit Ablauf von drei Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung wirksam. Beantragt innerhalb dieser Frist derjenige, der behauptet, dass seine Rechte von der Änderung der Stiftungsurkunde berührt werden, beim Gericht, dass das Gericht über die Ungültigkeit der Änderung entscheidet, kann das Gericht entscheiden, dass die Wirksamkeit der Änderung der Stiftungsurkunde bis zu seiner Entscheidung verschoben wird.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Änderung der Stiftungsurkunde denjenigen ihren Teil betreffen sollte, über den der Stifter in der Stiftungsurkunde bestimmt hat, dass er unveränderbar ist.

§ 319

(1) Ist der Stifter nicht mehr hier und verändern sich nach der Entstehung die Umstände insoweit, dass sie im Interesse der Stiftung den vernünftigen Bedarf an einer Änderung ihrer inneren Verhältnisse hervorrufen, so kann über die Änderung der Stiftungsurkunde auf Antrag der Stiftung das Gericht entscheiden; mit der Antragstellung muss der Stiftungsrat einverstanden sein.

(2) Das Gericht gibt statt, wenn die vorgeschlagene Änderung der Stiftungsurkunde keine Rechte Dritter berührt; gleichzeitig muss so weit wie möglich die aus der Stiftungsurkunde ersichtliche Absicht des Stifters gewahrt sein und die Bedingungen erfüllt werden, die der Stifter für einen solchen Fall in der Stiftungsurkunde gegebenenfalls bestimmt hat.

(3) Das Gericht berücksichtigt bei der Entscheidung über die Änderung der Stiftungsurkunde die Stellungnahme des Aufsichtsrates und rechtsschutzwürdige Interessen Dritter.

§ 320

Hat der Stifter in der Stiftungsurkunde ausdrücklich festgelegt, dass diese unveränderbar ist oder dass nur ein bestimmter Teil davon geändert werden kann, so kann sie auch durch gerichtliche Entscheidung nicht geändert werden.

Sonderbestimmungen zur Änderung des Stiftungszwecks

§ 321

(1) Begründet die Stiftungsurkunde weder dem Stifter noch jeglichem der Stiftungsorgane das Recht zur Änderung des Stiftungszwecks, so kann dieser Zweck auf einen vom Stiftungs- und Aufsichtsrat genehmigten Antrag der Stiftung durch das Gericht geändert werden. Erklärt sich jedoch mit einer solchen Änderung der Stifter oder die in der Stiftungsurkunde bestimmte Person nicht einverstanden, wird der Antrag durch das Gericht abgelehnt.

(2) Die Stiftung veröffentlicht ohne unnötige Verzögerung nach der Antragstellung eine Bekanntmachung über die vorgeschlagene Änderung. Jeder, der daran ein rechtliches Interesse hat, kann den Antrag beim Gericht innerhalb eines Monats ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung anfechten.

§ 322

Ist die Erreichung des Stiftungszwecks aus dem Stifter unbekanntem oder für ihn unvorhersehbaren Ursachen unmöglich oder schwer durchführbar, so ersetzt das Gericht auf Antrag des Stifters oder einer Person, die daran ein rechtliches Interesse hat, den bisherigen Stiftungszweck durch einen ähnlichen Zweck, es sei denn, die Stiftungsurkunde bestimmt etwas anderes.

§ 323

Ist der Stifter nicht mehr hier und gibt es auch keine andere Person, der vom Stifter eventuell das Recht begründet wurde, einer Änderung des Stiftungszwecks zuzustimmen oder eine solche Zustimmung abzulehnen, so berücksichtigt das Gericht bei Entscheidung über die Änderung des Stiftungszwecks die bekannten Absichten und Wünsche des Stifters, auch wenn diese aus der Stiftungsurkunde nicht ersichtlich sind.

§ 324

Über die Änderung des Stiftungszwecks von einem gemeinnützigen auf einen wohltätigen kann nur das Gericht entscheiden, wenn dafür ein besonders schwerwiegender Grund vorliegt und die Stiftungsurkunde dies nicht ausschließt.

§ 325

Bei Änderung des Stiftungszwecks sind die zugunsten des ursprünglichen Zwecks geleisteten Spenden und Erträge daraus zur Auszahlung der Leistungen der Stiftung nach dem ursprünglichen Zweck zu verwenden, es sei denn, der Spender erklärt einen anderen Willen.

§ 326

Ändert den Stiftungszweck das Gericht, kann dieses gleichzeitig auch ohne Antrag entscheiden, in welchem Umfang und wie lange die Stiftung die Erträge aus dem Grundstockvermögen zur Auszahlung der Leistungen der Stiftung im Einklang mit dem ursprünglichen Zweck verwenden wird. Diesen Umfang und die Zeit legt das Gericht immer dann fest, wenn es das gerechte Interesse der Personen erfordert, die auf Grund des ursprünglichen Stiftungszwecks als Empfänger der Leistungen der Stiftung bestimmt wurden. Ändert das Gericht den Stiftungszweck von einem gemeinnützigen auf einen wohltätigen, ohne über den Umfang und die Zeit zu entscheiden, gilt, dass die Stiftung die Erträge zu vier Fünfteln zur Auszahlung der Leistungen der Stiftung im Einklang mit dem ursprünglichen Zweck innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag verwenden wird, an dem die Änderung wirksam wurde.

Stiftungseinlagen

§ 327

(1) Die Höhe der Einlage mit einem nicht in Geld bestehenden Gegenstand kann nicht mit einem höheren Betrag bestimmt werden als mit dem, der als Wert des Gegenstandes der Einlage in einem Sachverständigengutachten festgelegt wurde.

(2) Ist der Gegenstand der Stiftungseinlage eine Sacheinlage, so muss er die Voraussetzung eines dauerhaften Ertrags erfüllen und darf nicht als Sicherheit dienen.

§ 328

(1) Ist der Gegenstand der Einlage ein Wertpapier des Anlagevermögens oder ein Geldmarktinstrument nach dem

Kapitalmarktgesetz, so kann sein Wert auch durch den gewichteten Durchschnitt der Preise bestimmt werden, für die die Geschäfte mit diesem Wertpapier oder Instrument am geregelten Markt innerhalb von sechs Monaten vor der Einzahlung der Einlage getätigt wurden.

(2) Der Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der nach Absatz 1 bestimmte Wert des Gegenstandes der Einlage von außergewöhnlichen Umständen beeinflusst war, die ihn zum Tag der Erfüllung der Einlagenpflicht erheblich ändern würden.

§ 329

(1) Ist der Gegenstand der Einlage eine andere Sache als ein Wertpapier des Anlagevermögens oder ein Geldmarktinstrument nach dem Kapitalmarktgesetz, kann der Wert auch bestimmt werden durch

a) den Marktwert der Sache, der von einem allgemein anerkannten unabhängigen Experten unter Verwendung der allgemein anerkannten Bewertungsvorgänge und -grundsätze nicht früher als sechs Monate vor der Erfüllung der Einlagenpflicht bestimmt wurde, oder

b) die Höhe der Bewertung der Sache im Jahresabschluss für die unmittelbar der Entstehung der Einlagenpflicht vorhergehende Rechnungsperiode, wenn diese Sache mit realem Wert nach einer sonstigen Rechtsvorschrift bewertet ist und wenn ein Wirtschaftsprüfer dem Jahresabschluss den unbeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

(2) Der Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn neue Umstände eingetreten sind, die den Wert der Einlage zum Tag der Erfüllung der Einlagenpflicht erheblich ändern könnten.

§ 330

(1) Vor der Entstehung der Stiftung wird die Einlagenpflicht wenigstens soweit erfüllt, dass die Gesamthöhe der Einlagen dem Betrag von mindestens CZK 500 000 entspricht.

(2) Stiftungseinlagen werden vor der Entstehung der Stiftung von der Person übernommen, die in der Stiftungsurkunde als Einlagenverwalter bestimmt ist. Erlischt die Funktion des Einlagenverwalters, bestellt der Stifter, bzw. Testamentsvollstrecker oder eine andere berechnigte Person ohne unnötige Verzögerung einen neuen Einlagenverwalter; wenn dies nicht möglich ist, werden neue Einlagenverwalter vom Stiftungsrat bestellt. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Verwalters gelten die Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten der Organmitglieder juristischer Personen entsprechend.

§ 331

(1) Die Einlagenpflicht gilt mit Übergabe des Gegenstandes der Einlage an den Einlagenverwalter als erfüllt. Die Stiftung erwirbt das Eigentum am Gegenstand der Einlage am Tag ihrer Entstehung, wenn jedoch das Gesetz den Eigentumserwerb von der Eintragung in das öffentliche Register abhängig macht, erwirbt die Stiftung den Gegenstand der Einlage ins Eigentum erst mit dieser Eintragung.

(2) Ist der Gegenstand der Einlage eine Geldeinlage, wird dieser vom Einlagenverwalter auf ein gesondertes Konto bei einer Bank oder bei einer Sparkassen- und Kreditgenossenschaft hinterlegt, das der Einlagenverwalter für die Stiftung und auf ihren Namen angelegt hat. Derjenige, der das Konto führt, wird bis zur Entstehung der Stiftung keine Auszahlungen und Zahlungen aus dem Kontosaldo ermöglichen, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Stiftung nicht gültig errichtet wurde; wurde die Stiftung mit einer Verfügung von Todes wegen errichtet, so ist erforderlich, dass über die Ungültigkeit der Errichtung das Gericht entscheidet.

(3) Ist der Gegenstand der Einlage eine im öffentlichen Register eingetragene Sache, so übergibt der Einleger dem Einlagenverwalter auch eine Erklärung über die Einbringung der Einlage; nach der Entstehung der Stiftung wird ihr Eigentumsrecht ins öffentliche Register auf Grund dieser Erklärung eingetragen. Die Unterschrift des Einlegers auf der Erklärung bedarf der amtlichen Beglaubigung.

§ 332

Der Einlagenverwalter bestätigt schriftlich der Person, die die Eintragung der Stiftung in das öffentliche Register beantragt, wer die Einlagenpflicht erfüllt hat, wann dies passiert ist, was der Gegenstand der Einlage ist und was die Gesamthöhe der Einlagen ist. Bestätigt der Einlagenverwalter einen höheren Leistungsumfang, als welcher der Wirklichkeit entspricht, haftet er den Gläubigern bis zur Höhe der Differenz für die Schulden der Stiftung für die Dauer von fünf Jahren nach der Entstehung der Stiftung.

§ 333

(1) Den übernommenen Gegenstand der Einlage übergibt der Einlagenverwalter der Stiftung ohne unnötige Verzögerung nach ihrer Entstehung.

(2) Entsteht keine Stiftung, so zahlt oder gibt der Einlagenverwalter den Gegenstand der Einlage an die Person zurück, die ihn eingezahlt oder eingebracht hat. Die vom Einlagenverwalter bei Verwaltung des Gegenstandes vorgenommenen Rechtsgeschäfte verpflichten auch diese Person.

§ 334

(1) Nach der Entstehung der Stiftung kann das Grundstockvermögen mit Zustiftungen oder durch Beschluss über die Erhöhung des Stiftungskapitals vermehrt werden.

(2) Erfüllt der nicht in Geld bestehende Gegenstand der Spende die Voraussetzung eines dauerhaften Ertrags und

dient er nicht als Sicherheit, gilt, dass die Spende das Grundstockvermögen vermehrt.

Stiftungsvermögen und Stiftungskapital

§ 335

Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstockvermögen und anderem Vermögen.

§ 336

(1) Das Grundstockvermögen besteht aus einer Gesamtheit von Gegenständen der Stiftungseinlagen, bzw. der Zustiftungen.

(2) Das Grundstockvermögen muss einen Gesamtwert haben, der dem Betrag von mindestens CZK 500 000 entspricht.

§ 337

Die Bewertung des Grundstockvermögens in Geld ist das Stiftungskapital. Die Höhe des Stiftungskapitals wird in das öffentliche Register eingetragen.

§ 338

(1) Die Stiftung verwendet ihr Vermögen im Einklang mit dem in der Stiftungsurkunde und in der Satzung angeführten Zweck und unter den dort zur Auszahlung der Leistungen der Stiftung festgelegten Bedingungen, zur Sicherstellung der eigenen Tätigkeit, zur Erfüllung ihres Zwecks und zur Bezahlung der Kosten für die Aufwertung des Grundstockvermögens sowie der Kosten für die eigene Verwaltung.

(2) Ein Rechtsgeschäft, mit dem die Stiftung die unbeschränkte Haftung für eine andere Person übernimmt, wird nicht berücksichtigt.

§ 339

(1) Bestandteile des Grundstockvermögens können weder verpfändet noch anderweitig zur Sicherung einer Schuld verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Stiftung einen Geschäftsbetrieb betreibt, in dem für dessen laufenden Betrieb erforderlichen Umfang.

(2) Die Veräußerung eines Teils des Grundstockvermögens ist möglich, nur wenn dies dem Willen der Person, die der Stiftung eine Spende geleistet hat oder die Einlagenpflicht erfüllt hat, nicht widerspricht. Anderweitig kann nur etwas aus dem Grundstockvermögen veräußert werden, wenn dies für eine in das Grundstockvermögen eingezogene Gegenleistung erfolgt oder wenn der Veräußerungsbedarf durch eine Veränderung der Umstände hervorgerufen wurde, die nicht vorhersehbar war und mit der trotz Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht eine anderweitige Auseinandersetzung erfolgen kann.

§ 340

Die Stiftung verfügt über das Grundstockvermögen mit der Sorgfalt, die dieses Gesetz für die Verwaltung des fremden Vermögens festlegt. Bedarf ein bestimmtes Rechtsgeschäft nach der Bestimmung über die einfache Verwaltung des fremden Vermögens der Zustimmung des Begünstigten, so bedarf das Rechtsgeschäft der vorherigen Zustimmung der in der Stiftungsurkunde bestimmten Person; wurde diese Person nicht bestimmt, so ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.

§ 341

(1) Erreicht das Stiftungskapital oder der Umsatz der Stiftung in der letzten Rechnungsperiode wenigstens den zehnmal größeren Betrag als in § 330 Abs. 1 festgelegt, so unterliegen der ordentliche Jahresabschluss, außerordentliche Jahresabschlüsse und konsolidierte Jahresabschlüsse der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers.

(2) Der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers unterliegt der Jahresabschluss auch dann, wenn nach ihm die Erhöhung oder Herabsetzung des Stiftungskapitals oder die Umwandlung der Stiftung beschlossen wird.

Erhöhung des Stiftungskapitals

§ 342

(1) Nach der Genehmigung des Jahresabschlusses kann der Stiftungsrat innerhalb eines Jahres ab dem Tag, zu dem die der Aufstellung des Jahresabschlusses zu Grunde liegenden Angaben festgestellt wurden, die Vermehrung des Grundstockvermögens und Erhöhung des Stiftungskapitals beschließen, wenn

a) die Erhöhung des Stiftungskapitals nicht höher ist als die Differenz zwischen der Höhe der eigenen in der Bilanz auf Passivseite ausgewiesenen Finanzierungsquellen des Stiftungsvermögens und dem Stiftungskapital und

b) zur Erhöhung des Stiftungskapitals keine eigenen Mittel verwendet werden, die zweckgebunden sind und deren Zweck die Stiftung nicht berechtigt ändern kann.

(2) Der Beschluss über die Vermehrung des Grundstockvermögens und Erhöhung des Stiftungskapitals enthält den

Betrag, um den das Stiftungskapital erhöht wird, und Bezeichnung der Mittel, aus denen das Stiftungskapital erhöht wird, nach der Struktur der eigenen Finanzierungsquellen des Stiftungsvermögens im Jahresabschluss.

(3) Stellt die Stiftung aus jeglichem anschließend aufgestellten Jahresabschluss einen Rückgang der eigenen Mittel fest, so ist bei der Fassung des Beschlusses über die Erhöhung des Stiftungskapitals von diesem Jahresabschluss auszugehen.

§ 343

(1) Erhöht die Stiftung das Stiftungskapital um die Höhe einer Spende, deren Gegenstand eine einlagefähige Sache ist, so darf der Umfang der Erhöhung des Stiftungskapitals nicht höher sein als dessen ermittelter Wert.

(2) Der Beschluss über die Erhöhung des Stiftungskapitals enthält den Betrag, um den das Stiftungskapital erhöht wird, und eine Beschreibung der Sache, um die sich das Grundstockvermögen vermehrt, zusammen mit der Angabe über den Wert der Sache sowie der Angabe darüber, wie dieser Wert bestimmt wurde.

Herabsetzung des Stiftungskapitals

§ 344

(1) Wird es durch die Stiftungsurkunde nicht verboten, so kann die Stiftung das Stiftungskapital durch eine Kürzung des Grundstockvermögens herabsetzen, wenn es das Interesse an mehr Wirtschaftlichkeit bei der Erfüllung ihres Zwecks erfordert. Die Herabsetzung des Stiftungskapitals ist höchstens um den Betrag in Höhe eines Fünftels der Höhe des Stiftungskapitals im Laufe von fünf Jahren möglich. Durch die Herabsetzung des Stiftungskapitals können weder direkt noch indirekt Kosten der Stiftungsverwaltung gedeckt werden.

(2) Der Beschluss über die Herabsetzung des Stiftungskapitals enthält den Betrag, um den das Stiftungskapital herabgesetzt wird, und den Grund der Herabsetzung.

§ 345

Es ist verboten, das Stiftungskapital auf einen niedrigeren Betrag als CZK 500 000 herabzusetzen.

§ 346

Verliert die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens oder geht dessen Wert erheblich zurück, so hat die Stiftung ohne unnötige Verzögerung das Grundstockvermögen zu ergänzen; wenn dies nicht möglich ist, setzt sie das Stiftungskapital in dem Umfang herab, der dem Verlust entspricht.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 347

Die Erhöhung oder Herabsetzung des Stiftungskapitals beschließt der Stiftungsrat nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 348

Die Erhöhung oder Herabsetzung des Stiftungskapitals wird am Tag der Eintragung in das öffentliche Register wirksam.

Angegliederter Fonds

§ 349

(1) Durch einen Vertrag kann ein bestimmtes einlagefähiges Vermögen als angegliederter Fonds der Stiftung zur Verwaltung anvertraut werden und die Stiftung mit der Verwendung dieses Vermögens zum vereinbarten Zweck beauftragen, wenn dies mit dem Stiftungszweck zusammenhängt; die Verwendung darf nicht in der Unterstützung einer politischen Partei oder politischen Bewegung liegen.

(2) Der Vertrag bedarf der Schriftform.

§ 350

Wurde vereinbart, dass die Stiftung den angegliederten Fonds unter einer Sonderbezeichnung verwaltet, so muss die Bezeichnung die Worte „angegliedert Fonds“ enthalten. Die Bezeichnung ist zusammen mit dem Namen der Stiftung anzuführen, die den angegliederten Fonds verwaltet.

§ 351

Es wird vermutet, dass die Stiftung eine einfache Verwaltung des Vermögens im angegliederten Fonds ausübt und dass sie sie gegen Entgelt in der Höhe ausübt, die in ähnlichen Fällen gewöhnlich erforderlich ist.

§ 352

(1) Aus der Verfügung über den angegliederten Fonds entstehen Rechte und Pflichten nur der Stiftung, die den

Fonds verwaltet. Das Vermögen im angegliederten Fonds erfasst die Stiftung getrennt von ihrem Vermögen.

(2) Ist die Stiftung aufgelöst, so behandelt der Liquidator den angegliederten Fonds in der Weise, dass seine Rechtsnatur und Zweck auch weiterhin aufrechterhalten bleiben.

Leistungen der Stiftung

§ 353

(1) Die Stiftung darf keine Leistung an eine solche Person auszahlen, die Mitglied ihres Organs oder Arbeitnehmer der Stiftung ist, und auch keiner diesen Personen nahestehenden Person.

(2) Liegen keine besonders beachtenswerte Gründe vor, die auf Seiten des Stifters durch eine Veränderung der Umstände hervorgerufen wurden, so darf die Stiftung die Leistung nicht ihrem Stifter auszahlen; liegen solche Gründe vor, so beschließt der Stiftungsrat nach einer Verhandlung mit dem Aufsichtsrat oder mit dem Revisor. Dies gilt auch für den Fall der Auszahlung der Leistung der Stiftung an eine dem Stifter nahestehende Person, es sei denn, die Stiftung wurde zur Unterstützung der dem Stifter nahestehenden Personen errichtet.

§ 354

Wer die Leistung der Stiftung angenommen hat, der kann es in Übereinstimmung mit den vereinbarten Bedingungen verwenden; der Stiftung weist er auf Ansuchen nach, wie er es verwendet hat. Wer die Leistung der Stiftung im Widerspruch zu den vereinbarten Bedingungen verwendet hat, der zahlt es an die Stiftung als ungerechtfertigte Bereicherung zurück.

§ 355

(1) Die Stiftung darf keine Leistungen auszahlen, wenn die Höhe der eigenen in der Bilanz auf der Passivseite ausgewiesenen Finanzierungsquellen des Stiftungsvermögens niedriger ist als die nach Absatz 2 angepasste Höhe des Stiftungskapitals, oder wenn sie niedriger wäre als die infolge der Auszahlung der Leistungen der Stiftung angepasste Höhe des Stiftungskapitals.

(2) Auf die Höhe des Stiftungskapitals wird für die in Absatz 1 festgelegten Zwecke Folgendes angerechnet:

a) die Erhöhung des Stiftungskapitals infolge der Annahme des Stiftungskapitals oder eines Beschlusses, auch wenn er noch nicht in das öffentliche Register eingetragen wurde, und

b) eigene Mittel, die zweckgebunden sind und deren Zweck die Stiftung nicht berechtigt ändern kann.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auszahlung der Gelder aus den zu diesem Zwecke vom Spender bestimmten Spenden.

§ 356

Eine Person, die eine im Widerspruch zu § 355 ausgezahlte Leistung der Stiftung gutgläubig angenommen hat, ist nicht verpflichtet, dieses zurückzuzahlen.

§ 357

Verwaltungskosten

Die Stiftung verbucht getrennt die Leistungen der Stiftung, andere Tätigkeiten zur Erfüllung des Stiftungszwecks und die Kosten für deren Verwaltung.

Jahresbericht

§ 358

(1) Die Stiftung erstellt einen Jahresbericht bis Ende des sechsten Monats nach Ablauf der vorherigen Rechnungsperiode.

(2) Der Jahresbericht enthält den Jahresabschluss und eine Übersicht über sämtliche Tätigkeit der Stiftung einschließlich der Aufwertung dieser Tätigkeit.

(3) In dem Jahresabschluss führt die Stiftung wenigstens Folgendes an

a) Übersicht über das eigene Vermögen und Verbindlichkeiten,

b) bei einzelnen Zustiftungen eine Liste der Personen, die eine Zustiftung im Wert von mehr als CZK 10 000 geleistet haben,

c) Übersicht darüber, wie das Stiftungsvermögen verwendet wurde,

d) Liste der Personen, denen Leistungen der Stiftung im Wert von mehr als CZK 10 000 ausgezahlt wurden,

e) Beurteilung, ob die Stiftung bei ihrem Wirtschaften die Regeln für die Auszahlung der Leistungen der Stiftung nach §§ 353 bis 356 eingehalten hat, und Übersicht der Kosten für die eigene Verwaltung und

f) Bewertung der Grundangaben des Jahresabschlusses und Bericht des Wirtschaftsprüfers, wenn der Jahresabschluss der Stiftung der Prüfung des Wirtschaftsprüfers bedarf.

(4) Kommt nach Veröffentlichung des Berichtes eine Tatsache zum Vorschein, die eine Berichtigung des Berichts begründet, so wird die Stiftung die Berichtigung ohne unnötige Verzögerung durchführen und veröffentlichen.

§ 359

(1) Beantragt dies der Spender, so führt die Stiftung die Angaben über den Spender im Jahresbericht nicht an. Dasselbe Recht hat auch der Empfänger der Leistungen der Stiftung. Bei Auszahlung von Leistungen der Stiftung im Wert von über CZK 10 000 kann die Wahrung der Anonymität nur derjenige verlangen, der Leistungen der Stiftung aus humanitären Gründen erhalten hat, insbesondere aus Gesundheitsgründen.

(2) Die Stiftung bewahrt Anonymität, wenn ihr der Antrag von den berechtigten Personen vor Genehmigung des Jahresberichtes zugestellt wird. Derjenige, der eine Leistung der Stiftung aus humanitären Gründen erhalten hat, kann jedoch sein Recht auf Anonymität jederzeit geltend machen, wenn er von der Stiftung bei der Auszahlung der Leistung der Stiftung über sein Recht nicht belehrt wurde; es wird vermutet, dass die Belehrung nicht erfolgt ist.

§ 360

(1) Die Stiftung veröffentlicht den Jahresbericht innerhalb von dreißig Tagen nach dessen Genehmigung durch den Stiftungsrat und macht ihn auch an ihrem Sitz zugänglich. Wurde die Stiftung nicht als gemeinnützig errichtet, so genügt, wenn der Jahresbericht an ihrem Sitz veröffentlicht wird.

(2) Hat der Stiftungsrat den Jahresbericht nicht genehmigt, so veröffentlicht die Stiftung den Jahresbericht in der in Absatz 1 geregelten Weise spätestens bis Ende der unmittelbar folgenden Rechnungsperiode und führt an, dass der Jahresbericht nicht genehmigt wurde und aus welchen Gründen.

§ 361

Jeder kann im öffentlichen Register in den Jahresbericht Einsicht nehmen und daraus Auszüge, Gleichschriften oder Kopien anfertigen. Dasselbe Recht kann auch am Sitz der Stiftung geltend gemacht werden.

Stiftungsrat

§ 362

Der Stiftungsrat ist das vertretungsbefugte Organ der Stiftung; er hat mindestens drei Mitglieder.

§ 363

Mangels anderweitiger Beschränkungen in der Stiftungsurkunde ist eine solche Person nicht fähig, Mitglied des Stiftungsrates zu sein, die

- a) Mitglied des Aufsichtsrates der Stiftung ist,
- b) gegenüber der Stiftung im Arbeitsverhältnis steht, oder
- c) hinsichtlich des Stiftungszwecks nicht unbescholten ist.

§ 364

Bestimmt die Stiftungsurkunde keine andere Funktionsperiode des Stiftungsratsmitglieds, so ist diese fünfjährig. Schließt dies die Stiftungsurkunde nicht aus, so kann das Stiftungsratsmitglied auch wiederholt gewählt werden.

§ 365

(1) Bestimmt die Stiftungsurkunde nichts anderes, werden die Mitglieder des Stiftungsrates vom Stiftungsrat selbst gewählt und abberufen.

(2) Die Stiftungsurkunde kann vorsehen, dass eine gewisse Mitgliederanzahl des Stiftungsrates aus Kandidaten zu wählen ist, die dem Stiftungsrat von Personen vorgeschlagen wurden, welche durch die Stiftungsurkunde bzw. in der darin festgelegten Weise festgelegt wurden.

§ 366

Legt die Stiftungsurkunde keine weiteren Gründe fest, so beruft der Stiftungsrat von der Funktion dasjenige Mitglied ab, das schwerwiegend oder wiederholt die Stiftungsurkunde oder die Satzung verletzt hat, oder das in einer den Ruf der Stiftung offensichtlich verletzenden Weise gegen das Gesetz verstoßen hat. Tut er dies nicht innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem er von dem Grund der Abberufung erfahren hat, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem dieser Grund entstanden ist, so wird das Mitglied des Stiftungsrates von der Funktion auf Antrag einer Person, die daran ein rechtliches Interesse nachweist, durch das Gericht abberufen; das Recht, die Abberufung des Mitglieds des Stiftungsrates zu begehren, erlischt, wenn es innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Entstehung des Grundes für die Abberufung nicht geltend gemacht wurde.

§ 367

(1) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft im Stiftungsrat wählt der Stiftungsrat das neue Mitglied innerhalb von drei Monaten. Tut er es nicht, so wird das neue Mitglied des Stiftungsrates auf Antrag des Aufsichtsrates oder auf Antrag einer Person, die daran ein rechtliches Interesse nachweist, für den Zeitraum, bis das neue Mitglied vom Stiftungsrat gewählt wird, durch das Gericht bestellt.

(2) Das Gericht bestellt das neue Mitglied des Stiftungsrates auch ohne Antrag, wenn der Stiftungsrat wegen Rückgang der Anzahl seiner Mitglieder außerstande ist, die neue Wahl zu beschließen.

Aufsichtsrat

§ 368

(1) Der Aufsichtsrat ist das Aufsichts- und Prüfungsorgan der Stiftung; er hat mindestens drei Mitglieder.

(2) Der Aufsichtsrat muss errichtet werden, wenn das Stiftungskapital wenigstens einen zehnmal größeren Betrag erreicht, als in § 330 Abs. 1 festgelegt.

§ 369

Mangels anderweitiger Beschränkung in der Stiftungsurkunde ist eine solche Person nicht fähig, Mitglied des Aufsichtsrates zu sein, die

- a) Mitglied des Stiftungsrates oder Liquidator ist,
- b) gegenüber der Stiftung im Arbeitsverhältnis steht, oder
- c) hinsichtlich des Stiftungszwecks nicht unbescholten ist.

§ 370

(1) Wird in der Stiftungsurkunde oder in den Schranken ihrer Bestimmung in der Satzung der Stiftung dem Aufsichtsrat keine weitere Befugnis anvertraut, so hat der Aufsichtsrat

- a) zu beaufsichtigen, ob der Stiftungsrat die Befugnisse nach dem Gesetz und in Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde und der Satzung ausübt,
- b) die Erfüllung der für die Auszahlung der Leistungen der Stiftung festgelegten Bedingungen zu beaufsichtigen,
- c) den Stiftungsrat auf festgestellte Mängel hinzuweisen und Vorschläge zu deren Beseitigung zu stellen,
- d) zu beaufsichtigen, wie die Bücher geführt werden, und den ordentlichen, außerordentlichen und konsolidierten Jahresabschluss zu prüfen,
- e) zum Jahresbericht Stellung zu nehmen und
- f) mindestens einmal jährlich dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht über seine Aufsichtstätigkeit zu erstatten.

(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Stiftung gegenüber dem Mitglied des Stiftungsrates, sowie in jeder Sache, in der das Interesse der Mitglieder des Stiftungsrates den Interessen der Stiftung widerspricht. Zu diesem Zwecke beauftragt der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder.

§ 371

(1) Der Aufsichtsrat beruft die Sitzung des Stiftungsrates ein, wenn dies auf Antrag des Aufsichtsrates nicht vom Vorsitzenden des Stiftungsrates getan wird.

(2) Im Befugnisbereich des Aufsichtsrates kann ihr beauftragtes Mitglied in Unterlagen der Stiftung Einsicht nehmen und von Mitgliedern weiterer Stiftungsorgane oder von ihren Arbeitnehmern Erläuterung zu den einzelnen Angelegenheiten verlangen.

§ 372

(1) Bestimmt die Stiftungsurkunde nichts anderes, werden die Mitglieder des Aufsichtsrates vom Aufsichtsrat selbst gewählt und abberufen. Für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und für deren Funktionsperiode gelten die Bestimmungen zum Stiftungsrat entsprechend.

Revisor

§ 373

(1) Ist kein Aufsichtsrat errichtet, so werden seine Befugnisse vom Revisor ausgeübt.

(2) Die Stiftungsurkunde oder die Satzung der Stiftung kann festlegen, dass die Funktion des Revisors von einer juristischen Person ausgeübt wird, deren Tätigkeitsgegenstand die Ausübung der Aufsichts- und Prüfungstätigkeit ermöglicht,

und dass sie diese Funktion auch auf unbestimmte Zeit ausübt.

§ 374

(1) Für die Fähigkeit, Revisor zu sein, gilt § 369 entsprechend. Ist der Revisor eine juristische Person, so können ihre Rechte und Pflichten in Verbindung mit der Funktion des Revisors von ihrem Vertreter ausgeübt werden, der die Bedingungen nach dem ersten Satz erfüllt.

(2) Bestimmt die Stiftungsurkunde keine kürzere Funktionsperiode, so ist die Funktionsperiode des Revisors fünfjährig. Der Revisor kann auch wiederholt gewählt werden, wenn es die Stiftungsurkunde nicht ausschließt.

§ 375

(1) Bestimmt die Stiftungsurkunde keine andere Weise, so wird der Revisor vom Stiftungsrat gewählt und abberufen.

(2) Bestimmt die Stiftungsurkunde keine weiteren Gründe, so beruft der Stiftungsrat denjenigen Revisor ab, der die Stiftungsurkunde oder die Satzung schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, oder der in einer den Ruf der Stiftung offensichtlich verletzenden Weise gegen das Gesetz verstoßen hat. Tut er es nicht innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem er von dem Grund der Abberufung erfahren hat, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem dieser Grund entstanden ist, so wird der Revisor auf Antrag einer Person, die daran ein rechtliches Interesse nachweist, durch das Gericht abberufen; das Recht, die Abberufung des Revisors zu begehren, erlischt, wenn es innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Entstehung des Grundes für die Abberufung nicht geltend gemacht wurde.

Auflösung der Stiftung mit Liquidation

§ 376

Wurde der Errichtungszweck erreicht, wird die Stiftung aufgelöst und der Stiftungsrat wählt einen Liquidator.

§ 377

(1) Das Gericht löst die Stiftung mit Liquidation auf Antrag einer Person auf, die daran ein rechtliches Interesse hat, oder auch ohne Antrag, wenn

- a) die Stiftung eine der in § 145 verbotenen Tätigkeiten ausübt oder im Widerspruch zu § 307 handelt,
- b) die Stiftung unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Handelsgesellschaft wird,
- c) die Stiftung schwerwiegend oder wiederholt gegen das Verbot der Auszahlung der Leistungen der Stiftung an eine der in § 353 genannten Personen verstößt,
- d) die Stiftung länger als zwei Jahre keine Leistungen auszahlt, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben,
- e) die Stiftung über das Grundstockvermögen im Widerspruch zu § 339 verfügt,
- f) der Wert des Grundstockvermögens unter CZK 500 000 sinkt und dieser Zustand länger als ein Jahr nach Ende der Rechnungsperiode besteht, in der die Senkung des Wertes des Grundstockvermögens erfolgt ist,
- g) das Grundstockvermögen länger als zwei Jahre keinen Ertrag abwirft, oder
- h) es nicht dauerhaft möglich ist, dass die Stiftung weiterhin ihren Zweck erfüllt.

(2) § 172 wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 378

(1) Der Liquidator veräußert die Liquidationsmasse in dem für den Ausgleich der Schulden der Stiftung erforderlichen Umfang. Den Liquidationserlös behandelt er wie in der Stiftungsurkunde vorgesehen.

(2) Bestimmt die Stiftungsurkunde einer gemeinnützigen Stiftung, dass ihr Liquidationserlös zu anderen als gemeinnützigen Zielen verwendet werden soll, so wird dies nicht berücksichtigt.

§ 379

(1) Bestimmt die Stiftungsurkunde nicht, wie über den Liquidationserlös verfügt werden soll, bietet es der Liquidator einer Stiftung mit ähnlichem Zweck an. Liegt jedoch ein wichtiger Grund vor, so kann der Stiftungsrat beschließen, dass der Liquidationserlös vorrangig der Gemeinde, der Region oder dem Staat angeboten wird.

(2) Ist dies nicht möglich, den Liquidationserlös einer Stiftung mit ähnlichem Zweck anzubieten, oder wird das nach Absatz 1 gemachte Angebot abgelehnt, so bietet der Liquidator den Liquidationserlös der Gemeinde an, auf deren Gebiet die Stiftung ihren Sitz hat. Nimmt die Gemeinde das Angebot innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag seiner Wirksamkeit nicht an, so erwirbt den Liquidationserlös die Region, auf deren Gebiet die Stiftung ihren Sitz hat.

§ 380

Erwirbt den Liquidationserlös die Gemeinde, die Region oder der Staat, so verwendet sie den Liquidationserlös nur zu

gemeinnützigen Zielen.

§ 381

Hat die Stiftung eine zweckgebundene Leistung aus dem öffentlichen Haushalt erhalten, so findet die Bestimmung des § 378 keine Anwendung und der Liquidator behandelt den entsprechenden Teil des Liquidationserlöses nach der Entscheidung des zuständigen Organs.

Umwandlung der Stiftung

§ 382

(1) Die Umwandlung einer Stiftung kann durch ihre Verschmelzung durch Aufnahme einer anderen Stiftung oder eines Stiftungsfonds, oder durch Formwechsel in einen Stiftungsfonds erfolgen.

(2) Die Stiftung kann mit einer anderen Stiftung oder mit einem Stiftungsfonds verschmelzen, wenn dies die Stiftungsurkunde nicht ausschließt und die beteiligten Personen demselben oder ähnlichem Zweck dienen. Bei Verschmelzung der Stiftung durch Aufnahme eines Stiftungsfonds muss die übernehmende juristische Person eine Stiftung sein.

§ 383

(1) Der Verschmelzungsvertrag enthält wenigstens

- a) Angaben über den Namen, Sitz und identifizierende Angabe der beteiligten Personen mit der Angabe, welcher von ihnen der übertragende und welcher der übernehmende ist,
- b) die Bestimmung, in welcher Struktur die übernehmende juristische Person die Eigenkapital- und Fremdkapitalbestandteile der übertragenden Person, die keine Verbindlichkeiten sind, übernimmt,
- c) die Höhe des Stiftungskapitals, wenn die übernehmende Person eine Stiftung ist,
- d) Vereinbarung über die Änderung der Satzung der übernehmenden Person, wenn es infolge der Verschmelzung zu einer solchen Änderung kommt,
- e) Stichtag.

(2) Bei Verschmelzung von Stiftungen durch Aufnahme ergibt sich die Höhe des Stiftungskapitals nach Absatz 1 Buchst. c) aus der Summe der Stiftungskapitale der übertragenden Stiftungen. Bei Verschmelzung des Stiftungsfonds durch Aufnahme einer Stiftung als übernehmender juristischer Person kann das Stiftungskapital unter den in § 342 angeführten Bedingungen erhöht werden; in einem solchen Falle muss der Verschmelzungsvertrag die in § 342 Abs. 2 angeführten Erfordernisse enthalten.

(3) Der Verschmelzungsvertrag bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

§ 384

(1) Vor dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags machen sich die beteiligten Personen gegenseitig ihre Bücher zugänglich und übergeben sich weitere Informationen und Schriftstücke, die für die Beurteilung der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der Verschmelzung erforderlich sind.

(2) Wer sich mit den Angaben nach Absatz 1 vertraut macht, der bewahrt Verschwiegenheit über Tatsachen, deren Veröffentlichung das Gesetz untersagt oder deren Preisgabe einer beteiligten Person einen wichtigen Nachteil zufügen kann.

§ 385

Aufsichtsräte oder Revisoren der beteiligten Personen prüfen die Buchhaltung jeder der beteiligten Personen und verfassen einen Bericht über die Tatsachen, die Gegenstand ihrer Buchhaltung sind, einschließlich einer Stellungnahme zum Entwurf des Verschmelzungsvertrags und zu den wirtschaftlichen Folgen der Verschmelzung; der Bericht kann auch als gemeinsamer Bericht für alle beteiligten Personen erstellt werden.

§ 386

(1) Wurde der Bericht nach § 385 erstellt, so beschließen die Verschmelzung die Verwaltungsräte der beteiligten Personen. Die Sitzung des Verwaltungsrates ist mindestens dreißig Tage vor ihrer Abhaltung anzukündigen; innerhalb dieser Frist wird jedem Mitglied des Verwaltungsrates Folgendes zugänglich gemacht:

- a) Entwurf des Verschmelzungsvertrags,
- b) wenn es infolge der Verschmelzung zu einer Änderung der Satzung der übernehmenden juristischen Person kommen soll, ihre Satzung,
- c) Jahresabschlüsse aller beteiligten Personen; wenn der Jahresabschluss aus Angaben aufgestellt ist, die zu einem Tag gültig waren, seit dem bis zum Tag der Erstellung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags mehr als sechs Monate vergangen sind, auch der Zwischenabschluss des jeweiligen Person,
- d) Eröffnungsbilanz der übernehmenden juristischen Person und

e) Bericht nach § 385.

(2) Der Verwaltungsrat kann den Entwurf des Verschmelzungsvertrags nur annehmen oder ablehnen.

(3) Wird die Sitzung der Verwaltungsräte der beteiligten Personen als gemeinsame Sitzung einberufen, so stimmen die einzelnen Verwaltungsräte über den Entwurf des Verschmelzungsvertrags getrennt ab. Werden jedoch nach der Genehmigung des Vertrags Mitglieder der Organe der übernehmenden Person gewählt, so können die Verwaltungsräte der beteiligten Personen beschließen, dass sie über diese Mitglieder gemeinsam abstimmen.

§ 387

(1) Die beteiligten Personen veröffentlichen mindestens dreißig Tage vor der Sitzung des Verwaltungsrates eine gemeinsame Bekanntmachung, in der sie anführen, auf welche Personen sich die Verschmelzung bezieht und welche von ihnen die übernehmende Person wird.

(2) Meldet ein Gläubiger einer beteiligten Person seine Forderung innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag an, an dem die Eintragung der Verschmelzung gegenüber ihm wirksam wurde, so hat er Anspruch auf eine ausreichende Sicherheit, wenn er nachweist, dass sich die Einbringlichkeit der Forderung verschlechtert. Demjenigen Gläubiger, der nachweist, dass sich infolge der Verschmelzung durch Aufnahme die Einbringlichkeit seiner Forderung in einer erheblichen Weise verschlechtert, steht die ausreichende Sicherheit noch vor der Eintragung der Verschmelzung durch Aufnahme in das öffentliche Register zu.

§ 388

Nur eine beteiligte Person, ein Mitglied des Verwaltungsrates, ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Revisor ist berechtigt, die Feststellung der Ungültigkeit des Verschmelzungsvertrags zu begehren; dieses Recht erlischt, wenn innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem die Sitzung des Verwaltungsrates abgehalten wurde, kein Antrag gestellt wurde.

§ 389

(1) Der Antrag auf Eintragung der Verschmelzung in das öffentliche Register wird von allen beteiligten Personen gemeinsam gestellt; der Antrag wird auch von Mitgliedern des vertretungsbefugten Organs der übernehmenden Person unterzeichnet.

(2) Auf Grund des Antrags wird die Eintragung der Verschmelzung so durchgeführt, dass zu demselben Tag im öffentlichen Register die übertragenden juristischen Personen gelöscht werden, vermerkt wird, wer ihr Rechtsnachfolger ist, und bei der übernehmenden juristischen Person der Tag der Wirksamkeit der Verschmelzung und die Namen, Sitzadressen und identifizierende Angaben derjenigen juristischen Personen, die mit der juristischen Person verschmolzen sind, sowie eventuelle weitere Änderungen bei der übernehmenden juristischen Person angeführt werden, wenn sie infolge der Verschmelzung eingetreten sind.

§ 390

(1) Wird der Antrag auf Eintragung der Verschmelzung von den beteiligten Personen nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Abschlusses des Verschmelzungsvertrags gestellt, so kann jeglicher der beteiligten Personen, der zu der Antragstellung bereit war, vom Vertrag zurücktreten. Tritt auch nur eine Partei vom Vertrag zurück, so erlöschen damit die durch den Vertrag begründeten Verbindlichkeiten aller Parteien.

(2) Wird der Antrag auf Eintragung der Verschmelzung von den beteiligten Personen nicht innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Abschlusses des Verschmelzungsvertrags gestellt, gilt, dass vom Vertrag alle beteiligten Personen zurückgetreten sind.

(3) Gesamtschuldnerisch mit der beteiligten Person, die verursacht hat, dass der Antrag auf Eintragung der Verschmelzung nicht rechtzeitig gestellt wurde, wird den anderen beteiligten Personen der daraus entstandene Schaden von den Mitgliedern des vertretungsbefugten Organs dieser Personen ersetzt, außer von denjenigen, die nachweisen, dass sie ausreichende Anstrengung aufgewendet haben, damit der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Umwandlung der Stiftung in einen Stiftungsfonds

§ 391

(1) Sieht es die Stiftungsurkunde ausdrücklich vor, so kann der Stiftungsrat nach einer vorherigen Stellungnahme des Aufsichtsrates oder des Revisors die Umwandlung der Stiftung in einen Stiftungsfonds beschließen, jedoch nur wenn der Wert des Grundstockvermögens auf eine nicht vorübergehende Zeit unter die in § 330 Abs. 1 festgelegte Höhe gesunken ist.

(2) Der Beschluss über die Umwandlung muss Folgendes enthalten:

- a) Bezeichnung der Stiftung mit dem Namen, Sitz und identifizierender Angabe,
- b) Namen des Stiftungsfonds nach der Umwandlung,
- c) Stichtag,
- d) Angaben über die Mitglieder der Organe des Stiftungsfonds, die ins öffentliche Register eingetragen werden.

(3) Der Beschluss bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

§ 392

Der Beschluss über die Umwandlung wird am Tag der Eintragung in das öffentliche Register wirksam.

§ 393

(1) Mindestens dreißig Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates veröffentlicht die Stiftung eine Bekanntmachung über die Absicht, den Beschluss über die Umwandlung zu fassen.

(2) Der Gläubiger der Stiftung, der seine Forderung innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag anmeldet, an dem die Eintragung des Formwechsels gegenüber Dritten wirksam wurde, kann die Sicherung seiner Forderung mit einer ausreichenden Sicherheit fordern, wenn sich infolge der Umwandlung die Einbringlichkeit der Forderung verschlechtert. Demjenigen Gläubiger, der nachweist, dass sich infolge der Umwandlung die Einbringlichkeit seiner Forderung in einer erheblichen Weise verschlechtert, steht die ausreichende Sicherheit noch vor der Eintragung der Umwandlung in das öffentliche Register zu.

Untertitel 3

Stiftungsfonds

§ 394

(1) Der Stifter errichtet den Stiftungsfonds zu einem gesellschaftlich oder wirtschaftlich nützlichen Zweck.

(2) Der Name des Stiftungsfonds muss die Worte „nadační fond“ enthalten.

§ 395

Der Stiftungsfonds wird durch eine Errichtungsurkunde oder eine Verfügung von Todes wegen errichtet.

§ 396

(1) Die Errichtungsurkunde enthält wenigstens

- a) Namen und Sitz des Stiftungsfonds,
- b) Name des Stifters und seinen Wohnsitz oder Sitz,
- c) Abgrenzung des Errichtungszwecks,
- d) Angabe über die Höhe der Einlage, bzw. über den nicht in Geld bestehenden Gegenstand der Einlage,
- e) Mitgliederanzahl des Stiftungsrates sowie Namen und Wohnsitze seiner ersten Mitglieder und die Angabe, in welcher Weise die Stiftungsratsmitglieder für den Stiftungsfonds handeln,
- f) Mitgliederanzahl des Aufsichtsrates sowie Namen und Wohnsitze seiner ersten Mitglieder, oder Name und Wohnsitz des ersten Revisors,
- g) Bestimmung des Einlagenverwalters und
- h) Bedingungen für die Auszahlung der Gelder aus dem Vermögen des Stiftungsfonds oder Abgrenzung des Kreises der Tätigkeiten, die der Stiftungsfonds auf Grund seines Zwecks ausüben kann.

(2) Wird der Stiftungsfonds durch eine Verfügung von Todes wegen gegründet und bestimmt der Gründer nicht die Weise der Bestellung der ersten Mitglieder des Stiftungsrates und des Aufsichtsrates, bzw. des ersten Revisors, so werden diese vom Testamentsvollstrecker bestellt; anderenfalls werden sie durch das Gericht auf Antrag einer Person bestellt, die daran ein rechtliches Interesse nachweist.

§ 397

Entstehung des Stiftungsfonds

(1) Der Stiftungsfonds entsteht am Tag seiner Eintragung in das öffentliche Register.

§ 398

(1) Das Vermögen des Stiftungsfonds setzt sich aus Einlagen und Spenden zusammen, deren Gegenstand die Voraussetzung des dauerhaften Ertrags nicht erfüllen muss. Was sich im Vermögen des Stiftungsfonds befindet, kann weder verpfändet noch anderweitig zur Schuldsicherung verwendet werden; widersprechende Rechtsgeschäfte werden nicht berücksichtigt.

(2) Das Vermögen des Stiftungsfonds kann veräußert werden, wenn dies im Einklang mit dem Zweck des Stiftungsfonds steht. Es kann auch zu als umsichtig angesehenen Investitionen verwendet werden.

(3) Der Stiftungsfonds bildet weder Grundstockvermögen noch Stiftungskapital.

§ 399

(1) Sieht die Errichtungsurkunde es ausdrücklich vor, so kann der Stiftungsrat nach einer vorherigen Stellungnahme des Aufsichtsrates oder des Revisors die Umwandlung des Stiftungsfonds in eine Stiftung beschließen. Der Beschluss über die Umwandlung muss wenigstens die Bezeichnung des Stiftungsfonds mit dem Namen, Sitz und identifizierender Angabe und die für die Stiftungsurkunde festgelegten Erfordernisse enthalten.

(2) Der Beschluss bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

§ 400

(1) Mindestens dreißig Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates veröffentlicht der Stiftungsfonds eine Bekanntmachung über die Absicht zur Umwandlung.

(2) Ein Gläubiger des Stiftungsfonds, der seine Forderung innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag anmeldet, an dem die Eintragung der Änderung gegenüber Dritten wirksam wurde, kann die Sicherung seiner Forderung mit einer ausreichenden Sicherheit fordern, wenn sich infolge der Umwandlung die Einbringlichkeit der Forderung verschlechtert. Demjenigen Gläubiger, der nachweist, dass sich infolge der Umwandlung die Einbringlichkeit seiner Forderung in einer erheblichen Weise verschlechtert, steht die ausreichende Sicherheit noch vor der Eintragung der Umwandlung in das öffentliche Register zu.

§ 401

(1) Ist es dauerhaft nicht möglich, dass der Stiftungsfonds weiterhin seinen Zweck erfüllt, so beschließt der Stiftungsrat die Auflösung des Stiftungsfonds mit Liquidation und wählt einen Liquidator.

(2) Erfüllt der Stiftungsfonds nicht den Errichtungszweck, so löst das Gericht ihn auf Antrag einer Person, die daran ein rechtliches Interesse nachweist, auf und ordnet seine Liquidation an.

Titel 4

Anstalt

§ 402

Eine Anstalt ist eine juristische Person, die zum Zwecke des Betriebes von gesellschaftlich oder wirtschaftlich nützlichen Tätigkeiten unter Einsatz ihrer persönlichen und sachlichen Elemente gegründet wurde. Eine Anstalt betreibt Tätigkeiten, deren Ergebnisse unter im Voraus festzulegenden Bedingungen für alle gleichberechtigt bereit stehen.

§ 403

Betreibt die Anstalt einen Geschäftsbetrieb oder eine andere Nebentätigkeit, so darf der Betrieb nicht zum Nachteil der Qualität, des Umfangs und der Zugänglichkeit der im Rahmen der Haupttätigkeit der Anstalt zu erbringenden Dienste gereichen. Den Gewinn kann die Anstalt nur zur Förderung der Tätigkeit, für die sie gegründet wurde, und zur Deckung der Kosten für die eigene Verwaltung verwenden.

§ 404

Name der Anstalt

Der Name der Anstalt muss die Worte „zapsaný ústav“ enthalten, es genügt jedoch die Abkürzung „z. ú.“.

§ 405

Gründung einer Anstalt

(1) Die Anstalt wird durch eine Gründungsurkunde oder eine Verfügung von Todes wegen gegründet. Die Gründungsurkunde enthält wenigstens

- a) Namen der Anstalt und ihren Sitz,
- b) Zweck der Anstalt mit einer Abgrenzung des Gegenstandes ihrer Tätigkeit, bzw. auch den Gegenstand ihres Unternehmens,
- c) Angabe über die Höhe der Einlage, bzw. über den nicht in Geld bestehenden Gegenstand der Einlage,
- d) Mitgliederanzahl des Verwaltungsrates und Namen und Wohnsitze seiner ersten Mitglieder und
- e) Einzelheiten über die interne Organisation der Anstalt, wenn ihre Regelung nicht der Satzung der Anstalt vorbehalten ist.

(2) Errichtet der Gründungsakt einen Aufsichtsrat, so werden in der Gründungsurkunde die Mitgliederanzahl des Aufsichtsrates und Namen und Wohnsitze seiner ersten Mitglieder angeführt.

§ 406

(1) Über Änderungen der Gründungsurkunde entscheidet auch während des Bestehens der Anstalt der Gründer.

(2) Ist die Entscheidung des Gründers nicht möglich, so erwirbt seine Rechte gegenüber der Anstalt die durch die Gründungsurkunde bestimmte Person in dem darin angeführten Umfang, anderenfalls erwirbt sie der Verwaltungsrat; in einem solchen Falle bedarf jedoch der Beschluss des Verwaltungsrates über die Änderung des Zwecks der Anstalt oder über ihre Auflösung der vorherigen Zustimmung des Gerichts.

§ 407

Entstehung der Anstalt

Die Anstalt entsteht mit der Eintragung in das öffentliche Register.

§ 408

Leiter

(1) Der Leiter ist vertretungsbefugtes Organ der Anstalt. Die Satzung kann für dieses Organ auch eine andere Bezeichnung wählen, wenn damit kein irrtümlicher Eindruck über seine Natur erweckt wird.

(2) Der Leiter darf nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein und wenn ein Aufsichtsrat oder ein anderes Organ ähnlicher Natur errichtet wurde, dann auch nicht Mitglied eines solchen Organs. Wurde zum Leiter eine Person gewählt, die wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, so wird die Wahl nicht berücksichtigt.

Stiftungsrat

§ 409

(1) Bestimmt die Gründungsurkunde keine andere Weise, so werden die Mitglieder des Verwaltungsrates vom Gründer bestellt und abberufen. Ist dies nicht möglich, so werden die Mitglieder des Verwaltungsrates vom Aufsichtsrat gewählt und abberufen, wenn der Aufsichtsrat errichtet wurde; anderenfalls werden die Mitglieder des Verwaltungsrates vom Verwaltungsrat gewählt und abberufen.

(2) Bestimmt die Gründungsurkunde keine andere Funktionsperiode des Verwaltungsratsmitglieds, so ist diese dreijährig. Schließt dies die Gründungsurkunde nicht aus, so kann das Mitglied des Verwaltungsrates auch wiederholt gewählt werden; wenn jedoch der Verwaltungsrat seine Mitglieder allein wählt und abberuft, so kann er dieselbe Person wiederholt höchstens in zwei aufeinander folgenden Funktionsperioden wählen.

(3) Wurde der Aufsichtsrat errichtet, so ist die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat mit der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat unvereinbar.

§ 410

Der Verwaltungsrat wählt und beruft den Leiter ab, beaufsichtigt die Ausübung seiner Befugnisse und entscheidet über Rechtsgeschäfte der Anstalt gegenüber dem Leiter; wenn nichts anderes festgelegt ist, wird der Wille für die Anstalt bei diesen Rechtsgeschäften vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates erklärt.

§ 411

(1) Der Verwaltungsrat genehmigt das Budget, den ordentlichen und außerordentlichen Jahresabschluss und den Jahresbericht der Anstalt.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt die Betriebsaufnahme des Geschäftsbetriebs oder Aufnahme einer anderen Nebentätigkeit der Anstalt oder die Änderung ihres Gegenstandes, wenn die Gründungsurkunde nichts anderes bestimmt.

§ 412

(1) Bestimmt die Gründungsurkunde keine weiteren Beschränkungen, erteilt der Verwaltungsrat seine vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften, mit denen die Anstalt

a) Eigentum an unbeweglichen Sachen erwirbt oder verliert,

b) eine eigene unbewegliche Sache belastet,

c) ein Urheber- oder Industrierecht erwirbt oder verliert oder

d) eine andere juristische Person gründet oder sich an einer solchen Person mit einer Einlage beteiligt.

(2) Bestimmt die Gründungsurkunde nichts anderes, erteilt der Verwaltungsrat die vorherige Zustimmung auch zu Rechtsgeschäften, mit denen die Anstalt das Eigentum an beweglichen Sachen erwirbt oder verliert, deren Wert höher ist als der Wert eines Kleinauftrags nach dem Vergabegesetz.

§ 413

Satzung der Anstalt

(1) Bestimmt dies die Gründungsurkunde oder ist dies zweckmäßig, so erlässt der Verwaltungsrat die Satzung der Anstalt und regelt darin die interne Organisation der Anstalt und Einzelheiten über ihre Tätigkeit.

(2) Die Anstalt veröffentlicht die Satzung mit der Hinterlegung in der Urkundensammlung. Jeder kann im öffentlichen Register in die Satzung Einsicht nehmen und daraus Auszüge, Gleichschriften oder Kopien anfertigen. Dasselbe Recht kann auch am Sitz der Anstalt geltend gemacht werden.

§ 414

Bestimmt die Gründungsurkunde nicht, dass den Mitgliedern der Organe der Anstalt für die Ausübung der Funktion eine Vergütung zusteht und wie die Vergütung berechnet wird, gilt, dass dem Leiter die übliche Vergütung zusteht, und es wird vermutet, dass Funktionen der Mitglieder der anderen Organe Ehrenfunktionen sind. In einem solchen Falle legt die Höhe der Vergütung des Leiters oder die Weise ihrer Berechnung der Verwaltungsrat fest.

§ 415

(1) Die Anstalt verbucht getrennt die Aufwendungen und Erträge in Verbindung mit dem Hauptgegenstand der Tätigkeit, mit dem Betrieb des Geschäftsbetriebs oder einer anderen Nebentätigkeit und mit der Verwaltung der Anstalt.

(2) Der Jahresabschluss der Anstalt wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, wenn die Gründungsurkunde oder die Satzung ihm dies auferlegt, oder wenn die Höhe des Nettoumsatzes der Anstalt zehn Millionen CZK überschreitet. In solchen Fällen wird vom Wirtschaftsprüfer auch der Jahresbericht der Anstalt geprüft.

§ 416

Jahresbericht

(1) Der Jahresbericht der Anstalt enthält außer den durch eine sonstige Rechtsvorschrift zur Regelung der Buchhaltung festgelegten Erfordernissen weitere wichtige Angaben über die Tätigkeit und das Wirtschaften der Anstalt, einschließlich der Höhe der an Mitglieder der Organe der Anstalt gewährten Leistungen, und über eventuelle Änderungen der Gründungsurkunde oder Änderungen der Mitgliedschaft in den Organen der Anstalt.

(2) Bestimmt die Gründungsurkunde nicht auch eine andere Veröffentlichungsweise, so veröffentlicht die Anstalt den Jahresbericht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Rechnungsperiode durch Hinterlegung in der Urkundensammlung. Jeder kann im öffentlichen Register in die Satzung Einsicht nehmen und daraus Auszüge, Gleichschriften oder Kopien anfertigen.

§ 417

Erfüllt die Anstalt langfristig nicht ihren Zweck, so wird sie durch das Gericht auf Antrag einer Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, aufgelöst.

§ 418

Im Sonstigen finden auf die Rechtsverhältnisse der Anstalt die Bestimmungen zur Stiftung entsprechend Anwendung; keine Anwendung finden jedoch die Bestimmungen zum Grundstockvermögen und zum Stiftungskapital.

Abschnitt 4

Verbraucher

§ 419

Verbraucher ist jeder, der außerhalb des Rahmens seiner unternehmerischen Tätigkeit oder außerhalb des Rahmens der selbständigen Ausübung seines Berufs einen Vertrag mit einem Unternehmer schließt oder mit ihm anderweitig verhandelt.

Abschnitt 5

Unternehmer

§ 420

(1) Wer auf eigene Rechnung und Verantwortung gewerbsmäßig oder ähnlich eine Erwerbstätigkeit selbständig ausübt, mit der Absicht, dies systematisch zum Zwecke der Gewinnerzielung zu tun, wird in Bezug auf diese Tätigkeit als Unternehmer angesehen.

(2) Für die Zwecke des Verbraucherschutzes und für die Zwecke des § 1963 wird als Unternehmer auch jede Person angesehen, die Verträge im Zusammenhang mit eigener Geschäfts-, Produktions- oder ähnlicher Tätigkeit oder bei selbständiger Ausübung ihres Berufs schließt, bzw. jede Person, die im Namen oder auf Rechnung eines Unternehmers handelt.

§ 421

(1) Als Unternehmer wird eine im Handelsregister eingetragene Person angesehen. Bedingungen, unter denen Personen ins Handelsregister eingetragen werden, legt ein sonstiges Gesetz fest.

(2) Es wird vermutet, dass Unternehmer eine solche Person ist, die zu der unternehmerischen Tätigkeit eine Gewerbe- oder andere Berechtigung nach einem sonstigen Gesetz hat.

§ 422

Ein Unternehmer, der keine Handelsfirma hat, nimmt Rechtsgeschäfte bei der Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit unter eigenem Namen vor; zu dem Namen sind Zusätze hinzuzufügen, die seine Person oder den Geschäftsbetrieb näher charakterisieren und nicht irreführend sein dürfen.

Handelsfirma

§ 423

(1) Handelsfirma ist der Name, unter dem der Unternehmer im Handelsregister eingetragen ist. Ein Unternehmer darf nicht mehr als eine Handelsfirma führen.

(2) Der Schutz der Rechte an der Handelsfirma steht demjenigen zu, wer sie von Rechts wegen zum ersten Mal verwendet hat. Wer in seinem Recht an der Handelsfirma betroffen wurde, hat dieselben Rechte wie beim Schutz vor unlauterem Wettbewerb.

§ 424

Die Handelsfirma darf nicht mit einer anderen Handelsfirma verwechselbar sein und darf nicht irreführend wirken.

§ 425

(1) Der Mensch wird im Handelsregister unter der Handelsfirma eingetragen, die in der Regel sein Name bildet. Bei Änderung seines Namens kann er in der Handelsfirma auch weiterhin seinen früheren Namen verwenden; die Namensänderung hat er jedoch zu veröffentlichen.

(2) Lässt sich ein Mensch im Handelsregister unter einer anderen Handelsfirma als unter seinem Namen eintragen, so muss offensichtlich sein, dass es sich um keine Handelsfirma einer juristischen Person handelt.

§ 426

Sind mehrere Geschäftsbetriebe mehrerer Unternehmer in einer Unternehmensgruppe verbunden, so können ihre Namen oder Handelsfirmen identische Merkmale enthalten; die Öffentlichkeit muss jedoch imstande sein, sie voneinander zu unterscheiden.

§ 427

(1) Wer eine Handelsfirma erwirbt, hat das Recht, sie zu nutzen, wenn ihm hierzu von seinem Vorgänger oder dessen Rechtsnachfolger die Zustimmung erteilt wurde; es ist jedoch erforderlich, dass er zu der Handelsfirma eine Angabe hinzufügt, die die Rechtsfolge ausdrückt.

(2) Bei Umwandlung einer juristischen Person geht die Handelsfirma auf den Rechtsnachfolger über, wenn dieser damit einverstanden ist; die Zustimmung einer anderen Person ist nicht erforderlich. Hat eine juristische Person mehrere Rechtsnachfolger und wurde nicht bestimmt, auf welchen von ihnen die Handelsfirma übergeht, so geht die Handelsfirma auf keinen von ihnen über.

§ 428

Zum Widerruf der Zustimmung zum Gebrauch seines Namens in der Handelsfirma einer juristischen Person ist derjenige berechtigt, wer hierzu einen derartig schwerwiegenden Grund hat, dass von ihm gerechterweise nicht verlangt werden kann, dass sein Name in der Handelsfirma genutzt wird; ein solcher Grund kann insbesondere eine Änderung der überwiegenden Natur des Unternehmens der juristischen Person oder eine Änderung der Eigentumsstruktur der Handelskorporation sein. Unter diesen Bedingungen ist zum Widerruf der Zustimmung auch der Rechtsnachfolger der Person berechtigt, die die Zustimmung erteilt hat.

§ 429

Sitz des Unternehmers

(1) Der Sitz des Unternehmers wird mit der im öffentlichen Register eingetragenen Adresse festgelegt. Wird eine natürliche Person als Unternehmer nicht in das öffentliche Register eingetragen, so ist ihr Sitz der Ort, an dem sie den Hauptgeschäftsbetrieb, bzw. ihren Wohnsitz hat.

(2) Führt ein Unternehmer als seinen Sitz einen anderen Ort als seinen tatsächlichen Sitz an, so kann sich jeder auch auf seinen tatsächlichen Sitz berufen. Gegen denjenigen, der sich auf den im öffentlichen Register eingetragenen Sitz des Unternehmers beruft, kann der Unternehmer nicht einwenden, dass er den tatsächlichen Sitz an einem anderen Ort hat.

Vertretung des Unternehmers

§ 430

(1) Beauftragt ein Unternehmer jemanden beim Betrieb des Geschäftsbetriebs mit einer bestimmten Tätigkeit, so vertritt diese Person den Unternehmer bei allen Handlungen, zu denen es bei dieser Tätigkeit gewöhnlich kommt.

(2) Den Unternehmer verpflichten auch Handlungen einer anderen Person in seiner Betriebsstätte, wenn der Dritte gutgläubig war, dass die handelnde Person handlungsberechtigt ist.

§ 431

Überschreitet ein Vertreter des Unternehmers die Vertretungsbefugnis, so ist der Unternehmer aus dem Rechtsgeschäft verpflichtet; dies gilt nicht, wenn der Dritte von der Überschreitung gewusst hat oder auf Grund der Umstände des Falles wissen musste.

§ 432

Wettbewerbsverbot

(1) Die als Vertreter des Unternehmers beim Betrieb des Geschäftsbetriebs auftretende Person darf ohne Zustimmung des Unternehmers auf eigene oder auf fremde Rechnung nichts tun, was in den Bereich des Geschäftsbetriebs fällt. Geschieht dies, so kann der Unternehmer begehren, dass sein Vertreter eine solche Handlung unterlässt.

(2) Hat der Vertreter auf eigene Rechnung gehandelt, so kann der Unternehmer begehren, dass die Handlung des Vertreters als auf seine Rechnung getätigt erklärt wird. Hat der Vertreter auf fremde Rechnung gehandelt, so kann der Unternehmer begehren, dass an ihn das Recht auf Vergütung abgetreten wird oder dass ihm die bereits geleistete Vergütung ausgezahlt wird. Diese Rechte erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag geltend gemacht wurden, an dem der Unternehmer von der Handlung erfahren hat, spätestens jedoch ein Jahr ab dem Tag, an dem es zu der Handlung gekommen ist.

(3) Anstelle des Rechtes nach Absatz 2 kann der Unternehmer einen Schadensersatz verlangen; dies jedoch nur, wenn der Vertreter wissen sollte und konnte, dass er mit seiner Tätigkeit den Unternehmer schädigt. Hätte auch derjenige, zu dessen Gunsten der Vertreter des Unternehmers unerlaubt gehandelt hat, wissen müssen und können, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, die den Unternehmer schädigt, so ist auch er zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 433

(1) Wer als Unternehmer gegenüber anderen Personen im Wirtschaftsverkehr auftritt, darf weder seine Qualität als Experte noch seine wirtschaftliche Stellung zur Schaffung oder zur Ausnutzung einer Abhängigkeit der schwächeren Partei und zum Erreichen eines offensichtlichen und unbegründeten Ungleichgewichts in gegenseitigen Rechten und Pflichten der Parteien missbrauchen.

(2) Es wird vermutet, dass die schwächere Partei immer diejenige Person ist, die gegenüber dem Unternehmer im Wirtschaftsverkehr außerhalb eines Zusammenhangs mit einer eigenen unternehmerischen Tätigkeit auftritt.

§ 434

Stellt der Unternehmer vor der Öffentlichkeit nach außen dar, an welchem Ort er unternehmerisch tätig ist, so ermöglicht er der Öffentlichkeit, mit ihm an diesem Ort innerhalb der bestimmten Betriebszeit in Rechtsverkehr zu treten; ansonsten innerhalb der üblichen Zeit.

§ 435

(1) Jeder Unternehmer hat in Geschäftsurkunden und im Rahmen der der Öffentlichkeit durch Fernzugriff zugänglich gemachten Informationen seinen Namen und Sitz anzuführen. Der im öffentlichen Handelsregister eingetragene Unternehmer führt in der Geschäftsurkunde auch eine Angabe über diese Eintragung einschließlich der Abteilung und der Einlage an; der in einem anderen öffentlichen Register eingetragene Unternehmer führt eine Angabe über seine Eintragung in diesem Register an; der im öffentlichen Register nicht eingetragene Unternehmer führt eine Angabe über seine Eintragung in einer anderen Evidenz an. Wurde dem Unternehmer eine identifizierende Angabe zugeteilt, so führt er auch diese an.

(2) Auf der Urkunde nach Absatz 1 können auch weitere Angaben angeführt werden, wenn sie außerstande sind, einen irreführenden Eindruck zu erwecken.

BUCH III

VERTRETUNG

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 436

(1) Wer berechtigt ist, im Namen eines anderen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, ist sein Vertreter; Rechte und Pflichten aus der Vertretung entstehen unmittelbar für den Vertretenen. Ist es nicht offensichtlich, dass jemand für einen anderen handelt, gilt, dass er im eigenen Namen handelt.

(2) Ist der Vertreter gutgläubig oder hat er von einem bestimmten Umstand wissen müssen, so wird dies auch beim Vertretenen berücksichtigt; dies gilt nicht, wenn es sich um einen Umstand handelt, von dem der Vertreter vor der Entstehung der Vertretung erfahren hat. Ist der Vertretene nicht in gutem Glauben, so kann er sich nicht auf den guten Glauben des Vertreters berufen.

§ 437

(1) Zur Vertretung eines anderen ist derjenige nicht berechtigt, dessen Interessen im Widerspruch zu den Interessen des Vertretenen stehen, es sei denn, bei vertraglicher Vertretung war dem Vertretenen ein solcher Widerspruch bekannt oder hätte bekannt sein müssen.

(2) Hat ein Vertreter, dessen Interesse im Widerspruch zu Interessen des Vertretenen steht, mit einem Dritten gehandelt und hat dieser Dritte von diesem Umstand gewusst oder wissen müssen, so kann sich der Vertretene darauf berufen. Es wird vermutet, dass hier ein Widerspruch zwischen den Interessen des Vertreters und des Vertretenen vorliegt, wenn der Vertreter auch für diesen Dritten handelt oder wenn er in eigener Sache handelt.

§ 438

Der Vertreter handelt persönlich. Er kann einen weiteren Vertreter beauftragen, wenn dies mit dem Vertretenen vereinbart ist oder wenn dies der Notbedarf erfordert, er haftet jedoch für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Person.

§ 439

Hat der Vertretene für dieselbe Sache mehrere Vertreter, so wird vermutet, dass jeder von ihnen selbständig handeln kann.

§ 440

(1) Hat der Vertreter die Vertretungsbefugnis überschritten, verpflichtet das Rechtsgeschäft den Vertretenen, wenn er die Überschreitung unverzüglich genehmigt. Dies gilt auch im Falle, dass für einen anderen eine Person Rechtsgeschäfte vornimmt, die hierzu nicht berechtigt ist.

(2) Wird ein Rechtsgeschäft nicht ohne unnötige Verzögerung genehmigt, so ist die Person, die für einen anderen Rechtsgeschäfte vorgenommen hat, allein verpflichtet. Eine Person, mit der gehandelt wurde und die gutgläubig war, kann von der handelnden Person verlangen, dass sie erfüllt, was vereinbart wurde, oder dass sie den Schaden ersetzt.

Abschnitt 2

Vertragliche Vertretung

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 441

(1) Vereinbaren dies die Parteien, so vertritt eine von ihnen die andere im vereinbarten Umfang als Bevollmächtigter.

(2) Der Vollmachtgeber führt den Umfang der Vertretungsbefugnis in der Vollmacht an. Bezieht sich die Vertretung nicht nur auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft, so wird die Vollmacht in Schriftform erteilt. Bedarf ein Rechtsgeschäft einer Sonderform, so wird in derselben Form auch die Vollmacht erteilt.

§ 442

Der Vollmachtgeber kann auf sein Recht zum Widerruf der Bevollmächtigung nicht verzichten, wenn jedoch die Parteien für den Widerruf bestimmte Gründe vereinbaren, kann die Bevollmächtigung aus keinem anderen Grund widerrufen werden. Dies gilt nicht, wenn der Vollmachtgeber für den Widerruf der Bevollmächtigung einen besonders schwerwiegenden Grund hat.

§ 443

Bei Bevollmächtigung einer juristischen Person fällt die Ausübung der Vertretungsbefugnis in die Befugnisse ihres vertretungsbefugten Organs. Zur Ausübung der Vertretung ist auch die Person berechtigt, die vom vertretungsbefugten Organ bestimmt wird.

§ 444

(1) Wer durch eigenes Verschulden bei einem Dritten die Vermutung erweckt, dass er einen anderen zu einem Rechtsgeschäft bevollmächtigt hat, der kann sich nicht auf einen Mangel der Bevollmächtigung berufen, wenn der Dritte gutgläubig war und vernünftigerweise erwarten durfte, dass die Bevollmächtigung erteilt wurde.

(2) Hat der Vollmachtgeber einer anderen Person zu erkennen gegeben, dass er den Bevollmächtigten zu bestimmten Rechtsgeschäften bevollmächtigt hat, so kann er sich gegenüber ihr darauf, dass die Bevollmächtigung später erloschen ist, nur berufen, wenn er ihr dies vor der Handlung des Bevollmächtigten mitgeteilt hat, oder wenn diese Person bei der Handlung des Bevollmächtigten von dem Erlöschen gewusst hat.

§ 445

Hat als Vertreter eine Person gehandelt, die in der jeweiligen Sache nicht fähig war, allein Rechtsgeschäfte vorzunehmen, so kann man sich darauf gegenüber demjenigen, der über diese Tatsache nicht gewusst hat und auch nicht wissen konnte, nicht berufen.

§ 446

Hat der Bevollmächtigte die Vertretungsbefugnis überschritten und ist der Vollmachtgeber damit nicht einverstanden, so teilt er dies der Person, mit der der Bevollmächtigte Rechtsgeschäfte vorgenommen hat, ohne unnötige Verzögerung mit, nachdem er von dem Rechtsgeschäft erfahren hat. Tut er dies nicht, gilt, dass er die Überschreitung genehmigt hat; dies gilt nicht, wenn die Person, mit der der Vertreter Rechtsgeschäfte vorgenommen hat, aus den Umständen zweifellos erkennen musste und konnte, dass der Bevollmächtigte die Vertretungsbefugnis offensichtlich überschreitet.

§ 447

Sind die Weisungen des Vollmachtgebers in der Vollmacht enthalten und mussten sie der Person, gegenüber der der Bevollmächtigte gehandelt hat, bekannt sein, so wird deren Überschreitung als Verletzung der Vertretungsbefugnis angesehen.

§ 448

(1) Die Bevollmächtigung erlischt mit der Ausübung des Rechtsgeschäfts, auf die die Vertretung beschränkt war; die Bevollmächtigung erlischt auch wenn sie vom Vollmachtgeber widerrufen oder vom Bevollmächtigten gekündigt wird. Stirbt der Bevollmächtigte oder der Vollmachtgeber, oder ist einer von ihnen eine juristische Person und erlischt sie, so erlischt auch die Bevollmächtigung, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

(2) Solange der Widerruf dem Bevollmächtigten nicht bekannt ist, hat sein Rechtsgeschäft dieselben Wirkungen, als würde die Bevollmächtigung noch bestehen. Darauf kann sich jedoch die Partei, die vom Widerruf der Bevollmächtigung gewusst hat, wissen musste oder konnte, nicht berufen.

§ 449

(1) Stirbt der Vollmachtgeber oder kündigt der Bevollmächtigte die Bevollmächtigung, tut der Bevollmächtigte noch alles, was keinen Aufschub duldet, damit der Vollmachtgeber oder sein Rechtsnachfolger keinen Nachteil erleidet. Sein Rechtsgeschäft hat dieselben Wirkungen, als würde die Bevollmächtigung noch bestehen, wenn es nicht dem widerspricht, was noch der Vollmachtgeber oder sein Rechtsnachfolger angeordnet hat.

(2) Der Bevollmächtigte gibt ohne unnötige Verzögerung nach Erlöschen der Bevollmächtigung alles heraus, was ihm vom Vollmachtgeber übergeben wurde, bzw. was er für den Vollmachtgeber erlangt hat. Stirbt der Bevollmächtigte, so hat gegenüber dem Vollmachtgeber diese Pflicht jeder, der diese Sachen bei sich hat.

Titel 2

Prokura

§ 450

(1) Durch Erteilung der Prokura bevollmächtigt der im Handelsregister eingetragene Unternehmer einen Prokuristen zu Rechtsgeschäften, die das Betreiben eines Geschäftsbetriebs, bzw. einer Niederlassung mit sich bringt, und zwar auch zu denjenigen, die sonst einer Sondervollmacht bedürfen. Eine unbewegliche Sache darf der Prokurist jedoch veräußern oder belasten, wenn dies ausdrücklich angeführt ist.

(2) Bei Erteilung der Prokura muss ausdrücklich angeführt werden, dass es sich um Prokura handelt. Erteilt der Unternehmer Prokura für eine Niederlassung seines Geschäftsbetriebs oder für einen seiner mehreren Geschäftsbetriebe, so bezeichnet er ausdrücklich die Niederlassung oder den Geschäftsbetrieb.

§ 451

Der Prokurist ist nicht berechtigt, die Prokura auf jemanden anderen zu übertragen oder weitere Prokura erteilen; anderslautende Vereinbarungen werden nicht berücksichtigt.

§ 452

(1) Es ist verboten, Prokura einer juristischen Person zu erteilen.

(2) Ist mehreren Personen Prokura erteilt, so vertritt jede von ihnen den Unternehmer allein, es sei denn, bei Erteilung der Prokura wird etwas anderes festgelegt.

§ 453

Eine Beschränkung der Prokura mit internen Weisungen hat keine Wirkungen gegenüber Dritten, auch wenn sie veröffentlicht wurde.

§ 454

Der Prokurist übt die Prokura mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus.

§ 455

Der Prokurist unterzeichnet in der Weise, dass er zu der Firma des Unternehmers seine Unterschrift und die Angabe, die die Prokura bezeichnet, hinzufügt; wurde Prokura für eine einzelne Niederlassung oder einen von mehreren Geschäftsbetrieben erteilt, so fügt er auch eine Angabe hinzu, die die Niederlassung oder den Geschäftsbetrieb bezeichnet.

§ 456

Die Prokura erlischt auch mit Übertragung oder Pacht des Geschäftsbetriebs oder der Niederlassung, für die sie erteilt wurde. Mit dem Tod des Unternehmers erlischt die Prokura nicht, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

Abschnitt 3

Gesetzliche Vertretung und Betreuung

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 457

Sowohl die gesetzliche Vertretung als auch die Betreuung verfolgt den Schutz der Interessen des Vertretenen und die Erfüllung seiner Rechte.

§ 458

Der gesetzliche Vertreter oder der Betreuer ist nicht berechtigt, für den Vertretenen in solchen Sachen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die die Entstehung und Auflösung einer Ehe, die Ausübung der elterlichen Pflichten und Rechte sowie die Verfügung von Todes wegen oder Enterbungserklärung und deren Widerruf betreffen.

§ 459

Der gesetzliche Vertreter darf dem Vertretenen keine Sache der besonderen Vorliebe entziehen, es sei denn, dies wird durch Gefährdung seines Lebens oder Gesundheit gerechtfertigt, und wenn es sich um einen Minderjährigen handelt, der nicht voll geschäftsfähig ist, auch durch einen anderen schwerwiegenden Grund. Die Sache der besonderen Vorliebe muss dem Vertretenen auch bei seiner Unterbringung in einer Gesundheitseinrichtung, Anstalt für Sozialdienste, Anstalt für sozialrechtlichen Kinderschutz oder einer ähnlichen Anstalt überlassen werden.

§ 460

Beim Interessenkonflikt des gesetzlichen Vertreters oder Betreuers mit dem Interesse des Vertretenen oder beim Interessenkonflikt derjenigen, die von demselben gesetzlichen Vertreter oder Betreuer vertreten sind, oder bei Drohung eines solchen Konflikts wird durch das Gericht für den Vertretenen ein Verhinderungsbetreuer bestellt.

§ 461

(1) Verwaltet der gesetzliche Vertreter oder Betreuer das Vermögen des Vertretenen, so steht ihm die laufende Verwaltung eines solchen Vermögens zu. Handelt es sich nicht um eine gewöhnliche Angelegenheit, so bedarf die Verfügung über das Vermögen des Vertretenen der Genehmigung des Gerichts.

(2) Ein Geschenk, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis, die für den Vertretenen unter der Bedingung der Verwaltung durch einen Dritten bestimmt sind, sind aus der Vermögenssorge nach Absatz 1 ausgeschlossen. Der gesetzliche Vertreter oder Betreuer kann jedoch die Annahme eines solchen Geschenks, Erbschaft oder Vermächtnisses ablehnen; die Ablehnung bedarf der Genehmigung des Gerichts.

§ 462

Weder der gesetzliche Vertreter noch der Betreuer kann vom Vertretenen eine Vergütung für die Vertretung verlangen. Hat er jedoch die Pflicht, Vermögen zu verwalten, kann für die Vermögensverwaltung eine Vergütung zuerkannt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten, des Wertes des verwalteten Vermögens und des Ertrags daraus, sowie des Zeit- und Arbeitsaufwands der Verwaltung.

§ 463

(1) Der Betreuer wird durch das Gericht bestellt; gleichzeitig bestimmt das Gericht den Umfang der Rechte und Pflichten des Betreuers. Die Person, für die ein Betreuer bestellt wurde, ist während der Betreuung der Betreute.

(2) Beantragt dies der Betreuer, so wird er durch das Gericht abberufen; das Gericht beruft den Betreuer auch dann

ab, wenn der Betreuer seine Pflichten nicht erfüllt. Gleichzeitig bestellt das Gericht für den Betreuten einen neuen Betreuer.

§ 464

(1) Handelt es sich nicht um eine Vermögensverwaltung, so kann für die Person nur ein einziger Betreuer bestellt werden. Ist ein besonderer Betreuer für die Vermögensverwaltung des Vertretenen oder für die Verwaltung eines Vermögenssteils und gleichzeitig ein Betreuer einer Person bestellt, so steht dem zweiten von ihnen die ausschließliche Vertretung des Vertretenen vor dem Gericht zu, und zwar auch wenn die Sache das verwaltete Vermögen betrifft.

(2) Werden durch das Gericht mehrere Betreuer bestellt und entscheidet das Gericht nicht, in welchen Sachen jeder von ihnen fähig ist, für den Betreuten allein Rechtsgeschäfte vorzunehmen, so sind die Betreuer verpflichtet, gemeinsam zu handeln.

Titel 2

Betreuung eines Menschen

§ 465

(1) Das Gericht bestellt einen Betreuer eines Menschen, wenn dies zum Schutz der Interessen des Menschen erforderlich ist oder wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Das Gericht bestellt einen Betreuer insbesondere für denjenigen, der von ihm in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt wurde, über den nicht bekannt ist, wo er sich aufhält, für einen unbekanntem Menschen, der an einem bestimmten Rechtsgeschäft beteiligt ist, oder für denjenigen, dessen Gesundheitszustand ihm Schwierigkeiten bei der Verwaltung des Vermögens oder Rechtsverteidigung bereitet.

(2) Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann das Gericht dem Betreuer auferlegen, sich in angemessenem Umfang versichern zu lassen für den Fall, dass er bei Ausübung seiner Funktion dem Betreuten oder einer anderen Person Schaden zufügt.

§ 466

(1) Zu den Pflichten des Betreuers gehört auch die Pflicht, mit dem Betreuten in einer geeigneten Weise und im erforderlichen Umfang regelmäßigen Kontakt zu halten, wahres Interesse an dem Betreuten zu zeigen, sowie auf seinen Gesundheitszustand zu achten und für die Erfüllung der Rechte des Betreuten zu sorgen und seine Interessen zu schützen.

(2) Entscheidet der Betreuer über Angelegenheiten des Betreuten, so erläutert er dem Betreuten verständlich die Natur und die Folgen der Entscheidung.

§ 467

(1) Der Betreuer erfüllt bei Erfüllung seiner Pflichten die Rechtserklärungen des Betreuten und achtet auf dessen Ansichten, auch wenn sie von dem Betreuten früher geäußert wurden, einschließlich der Überzeugung oder des Bekenntnisses, berücksichtigt sie systematisch und erledigt im Einklang damit die Angelegenheiten des Betreuten. Ist dies nicht möglich, so geht der Betreuer nach den Interessen des Betreuten vor.

(2) Der Betreuer achtet darauf, dass die Lebensweise des Betreuten nicht im Widerspruch zu dessen Fähigkeiten steht und, wenn dem vernünftigerweise nicht widersprochen werden kann, diese auch den Sondervorstellungen und -wünschen des Betreuten entspricht.

§ 468

Mit dem Tod des Betreuers oder mit dessen Abberufung erlischt die Betreuung nicht und solange das Gericht für den Betreuten keinen neuen Betreuer bestellt, geht die Betreuung auf den öffentlichen Betreuer nach einem sonstigen Gesetz über.

§ 469

(1) Demjenigen, dem sein Gesundheitszustand bei der Verwaltung seines Vermögens oder bei Verteidigung seiner Rechte Schwierigkeiten bereitet, wird durch das Gericht auf seinen Antrag ein Betreuer bestellt und dem Betreuer in Übereinstimmung mit einem solchen Antrag der Umfang seiner Befugnisse bestimmt. Auf Antrag des Betreuten wird der Berater durch das Gericht auch abberufen.

(2) Der Betreuer handelt in der Regel gemeinsam mit dem Betreuten; wenn der Betreuer allein handelt, so handelt er im Einklang mit dem Willen des Betreuten. Kann der Wille des Betreuten nicht festgestellt werden, so entscheidet auf Antrag des Betreuers das Gericht.

§ 470

Beschafft sich jemand den Verwalter seines Vermögens allein, so kann für ihn kein Betreuer für die Vermögensverwaltung bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn der Vermögensverwalter nicht bekannt ist, es ablehnt, im Interesse des Vertretenen zu handeln, oder diese Pflicht vernachlässigt, oder das Vermögen nicht verwalten kann.

§ 471

(1) Entscheidet das Gericht über die Bestellung eines Betreuers eines Menschen, so kann das Gericht es erst nach dessen Inaugenscheinnahme tun, wenn dies kein unüberwindbares Hindernis verhindert; das Gericht muss auch die Äußerung des Menschen anhören oder anderweitig seine Stellungnahme feststellen und davon ausgehen.

(2) Das Gericht bestellt zum Betreuer die Person, die der Betreute beantragt hat. Ist dies nicht möglich, so bestellt das Gericht zum Betreuer in der Regel einen Verwandten oder eine andere dem Betreuten nahestehende Person, die ein langfristiges und ernsthaftes Interesse an dem Betreuten sowie die Fähigkeit, dieses Interesse auch in Zukunft zu zeigen, nachweist. Ist auch dies nicht möglich, so bestellt das Gericht zum Betreuer eine andere Person, die die Bedingungen dafür erfüllt, Betreuer zu sein, oder den öffentlichen Betreuer nach einem sonstigen Gesetz.

(3) Die Fähigkeit, öffentlicher Betreuer zu sein, hat die Gemeinde, in der der Betreute seinen Wohnsitz hat, oder eine juristische Person, die von dieser Gemeinde zur Erfüllung der Aufgaben solcher Art errichtet wurde; die Bestellung des öffentlichen Betreuers nach einem sonstigen Gesetz ist nicht an seine Zustimmung geknüpft.

Betreuungsrat

§ 472

(1) Ist ein Betreuer bestellt, so kann der Betreute oder jede dem Betreuten nahestehende Person die Errichtung eines Betreuungsrates beantragen; der Betreuer beruft eine Versammlung der dem Betreuten nahestehenden Personen und seiner Freunde, wenn sie ihm bekannt sind, ein, so dass die Versammlung innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Antrags abgehalten wird. Wird die Versammlung nicht rechtzeitig einberufen oder wird sie aus einem anderen Grund nicht abgehalten, oder wird darin nicht der Betreuungsrat gewählt, so wird die Versammlung durch das Gericht einberufen, und zwar auch ohne Antrag.

(2) An der Versammlung kann der Betreute, jede dem Betreuten nahestehende Person und jeder seiner Freunde teilnehmen, obwohl er nicht eingeladen wurde; jeder von ihnen hat je eine Stimme. Nehmen an der Versammlung mindestens fünf Personen teil, so kann der Betreuungsrat gewählt werden.

§ 473

(1) Die bei der Versammlung anwesenden Personen wählen die Mitglieder bzw. auch Ersatzmitglieder des Betreuungsrates mit einer Stimmenmehrheit. Bei der Wahl muss wenn möglich darauf geachtet werden, dass die in § 472 angeführten Personen gleichmäßig vertreten sind.

(2) Mitglied des Betreuungsrates kann nur eine solche Person sein, die ein langfristiges und ernsthaftes Interesse an dem Betreuten sowie die Fähigkeit, dieses Interesse auch in Zukunft zu zeigen, nachweist und deren Interesse den Interessen des Betreuten nicht widersprechen. Der Betreuer kann nicht Mitglied des Betreuungsrates sein.

§ 474

Der Betreuungsrat hat mindestens drei Mitglieder. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig; hat jedoch der Betreuungsrat drei Mitglieder, so ist die Anwesenheit aller erforderlich. Die Beschlüsse fasst der Betreuungsrat mit einer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 475

Über die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Betreuungsrates erstellt der von den Anwesenden zu bestimmende Protokollführer eine Niederschrift. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wann die Versammlung abgehalten wurde, wer daran teilgenommen hat, wer zum Protokollführer, Mitglied des Betreuungsrates und Ersatzmitglied gewählt wurde und mit wie viel Stimmen, ob jemand gegen den Ablauf der Verhandlung protestiert hat und aus welchem Grund. Die in Schriftform abgegebenen Proteste sind der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift über die Wahl der Mitglieder des Betreuungsrates stellt der Protokollführer dem Betreuer und dem Gericht, das den Betreuer bestellt hat, zu.

§ 476

(1) Das Gericht kann auf Antrag des Betreuers oder jeglicher zur Teilnahme an der Versammlung berechtigten Person oder ohne Antrag die Wahl für ungültig erklären, wenn es bei ihr zu einem solchen Gesetzesverstoß gekommen ist, dass infolge dessen dem Betreuten ein Nachteil droht. In einem solchen Falle ordnet das Gericht ohne unnötige Verzögerung eine neue Wahl an.

(2) Liegen dafür wichtige Gründe vor, so kann das Gericht nach Einleitung des Verfahrens die Ausübung der Rechte des Mitglieds des Betreuungsrates bis zur Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl einstellen.

§ 477

(1) Das Mitglied des Betreuungsrates wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Es kann von seinem Amt zurücktreten; der Rücktritt ist mit Zustellung einer schriftlichen Rücktrittserklärung an den Betreuer und an das Gericht wirksam. Das Ausscheiden teilt er auch den anderen Mitgliedern des Betreuungsrates mit.

(2) Das Gericht kann das Mitglied des Betreuungsrates von der Funktion auf Antrag des Betreuers oder jeglicher der zur Teilnahme an der Versammlung berechtigten Personen, oder aus eigenem Anlass abberufen, wenn das Mitglied des Betreuungsrates ernst oder wiederholt seine Pflichten verletzt, das Interesse am Betreuten verliert oder seine Interessen wiederholt in Widerspruch zu Interessen des Betreuten geraten. Die Bestimmung des § 476 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

(3) Beim Erlöschen der Funktion des Mitglieds des Betreuungsrates veranlasst der Betreuer oder der Vorsitzende des Betreuungsrates die Wahl eines neuen Mitglieds oder Ersatzmitglieds des Betreuungsrates. Findet die Wahl nicht ohne unnötige Verzögerung statt, so geht das Gericht nach § 472 Abs. 1 entsprechend vor.

§ 478

(1) Der Betreuungsrat hält mindestens einmal pro Jahr eine Sitzung ab; zu der Sitzung wird er von seinem Vorsitzenden oder dem Betreuer einberufen, anderenfalls von einem beliebigen Mitglied des Betreuungsrates, bzw. durch das Gericht auf Antrag einer Person, die ein ernsthaftes Interesse an dem Betreuten nachweist, oder auch ohne Antrag.

(2) Der Betreuungsrat lädt zu der Sitzung sowohl den Betreuten als auch den Betreuer ein.

(3) Aus der Sitzungsniederschrift des Betreuungsrates muss ersichtlich sein, wann die Sitzung abgehalten wurde, wer daran teilgenommen hat, welche Beschlüsse gefasst wurden, wer Protest erhoben hat und wer die Niederschrift erstellt hat. Ist in der Niederschrift nicht angeführt, wer für den Antrag und wer gegen den Antrag abgestimmt hat, so wird vermutet, dass alle anwesenden Mitglieder des Betreuungsrates für die Annahme des Antrags abgestimmt haben. Die Niederschrift stellt der Vorsitzende des Betreuungsrates dem Betreuer und dem Gericht, das den Betreuer bestellt hat, zu.

§ 479

(1) Der Betreuungsrat behandelt bei seiner regelmäßigen Sitzung den Bericht des Betreuers über seine Tätigkeit in Angelegenheiten des Betreuten, äußert sich zu dem Vermögensverzeichnis des Betreuten und zur Rechnungslegung der Vermögensverwaltung sowie zur Abrechnung der eventuellen Vergütung des Betreuers für die Vermögensverwaltung.

(2) Beschließt dies der Betreuungsrat, so stellt sein hierzu durch Beschluss beauftragtes Mitglied einen Antrag beim Gericht auf Änderung der Höhe des Entgelts des Betreuers für die Vermögensverwaltung.

(3) Beschließt dies der Betreuungsrat, so stellt ihr beauftragtes Mitglied beim Gericht einen Antrag auf Aufhebung der Betreuung oder auf Abberufung des Betreuers und dessen Ersetzung durch eine andere Person.

§ 480

(1) Ohne Zustimmung des Betreuungsrates darf der Betreuer nicht entscheiden über

a) Wohnsitzänderung des Betreuten,

b) Unterbringung des Betreuten in einer geschlossenen Anstalt oder ähnlichen Einrichtung, wenn der Gesundheitszustand des Betreuten dies offensichtlich nicht erfordert, oder

c) Eingriffe in die Unversehrtheit des Betreuten, wenn es sich nicht um Eingriffe ohne schwerwiegende Folgen handelt.

(2) Ohne Zustimmung des Betreuungsrates darf der Betreuer über das Vermögen des Betreuten nicht verfügen, wenn es sich um

a) Erwerb oder Veräußerung von Vermögen in einem Wert handelt, der den Betrag in Höhe des Hundertfachen des Lebensminimums eines Einzelnen nach einer sonstigen Rechtsvorschrift überschreitet,

b) Erwerb oder Veräußerung des Vermögens von mehr als einem Drittel des Vermögens des Betreuten handelt, es sei denn, dieses Drittel stellt nur einen geringen Wert dar, oder

c) Annahme oder Gewährung eines Darlehens, Kredits oder einer Sicherheit in den in Buchst. a) oder b) angeführten Werten handelt, es sei denn, solche Entscheidungen bedürfen auch der Zustimmung des Gerichts.

(3) Liegt es im Interesse des Betreuten, so kann der Betreuungsrat beschließen, welche weiteren Entscheidungen des Betreuers über den Betreuten seiner Zustimmung unterliegen; solche Beschlüsse dürfen den Betreuer nicht über das den Umständen angemessene Maß beschränken.

§ 481

Das Mitglied des Betreuungsrates, das nicht für den Beschluss des Betreuungsrates abgestimmt hat, der Betreuer oder der Betreute kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Beschlussfassung beim Gericht beantragen, dass der Beschluss des Betreuungsrates aufgehoben und durch gerichtliche Entscheidung ersetzt wird. Bis zum Zeitpunkt des Erlasses der gerichtlichen Entscheidung erlangt der Beschluss des Betreuungsrates keine Rechtswirkungen.

§ 482

(1) Kann der Betreuungsrat mangels Interesse der genügenden Anzahl der in § 472 Abs. 1 genannten Personen oder aus anderen ähnlichen Gründen nicht errichtet werden, so kann das Gericht auf Antrag einer dieser Personen entscheiden, dass die Befugnisse des Betreuungsrates nur eine dieser Personen ausübt, und entscheidet gleichzeitig über die Bestellung einer solchen Person.

(2) Wurde der Betreuungsrat nicht gewählt und ist auch die Vorgehensweise nach Absatz 1 nicht möglich, so werden die Verfügungen des Betreuers hinsichtlich des Betreuten oder dessen Vermögens nicht durch den Betreuungsrat, sondern durch das Gericht genehmigt.

§ 483

(1) Hat das Gericht dies nicht genehmigt, so darf der Betreuer keine Zustimmung zur Änderung des Personenstandes

des Betreuten erklären.

(2) Verwaltet der Betreuer das Vermögen des Betreuten, so darf er ohne Zustimmung des Gerichts, wenn das Gericht über keine weiteren Beschränkungen entschieden hat,

a) den Betreuten zu keiner Leistung gegenüber einem der Mitglieder des Betreuungsrates oder einer diesem Mitglied nahestehenden Person verpflichten,

b) für den Betreuten weder eine unbewegliche Sache oder einen Anteil daran erwerben, noch eine unbewegliche Sache des Betreuten oder einen Anteil daran veräußern oder belasten,

c) für den Betreuten weder einen Geschäftsbetrieb, Anteil am Geschäftsbetrieb oder Anteil an einer juristischen Person erwerben noch dieses Vermögen veräußern oder belasten; dies gilt nicht, wenn es sich um den Erwerb von Beteiligungs- oder ähnlichen Wertpapieren zur Sicherstellung eines sicheren Ertrags handelt,

d) für den Betreuten keinen Vertrag schließen, der ihn zu einer dauerhaften oder wiederkehrenden Leistung für länger als drei Jahre verpflichtet,

e) keine Erbschaft oder eine andere Leistung aus einem Nachlass ablehnen, oder

f) den Betreuten zu einer unentgeltlichen Leistung an eine andere Person verpflichten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschenk, das zur gewöhnlichen Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit in angemessenem Umfang gewährt wurde, und der Betreute Person Urteilskraft besitzt und sich mit dem Geschenk einverstanden erklärt hat.

(3) Ungeachtet der Bestimmung des Absatzes 2 darf der Betreuer, wenn dies nicht durch das Gericht genehmigt wurde, über das Vermögen des Betreuten nicht verfügen, wenn es sich handelt um

a) Erwerb oder Veräußerung von Vermögen in einem Wert, der den Betrag in Höhe des Fünfhundertfachen des Lebensminimums eines Einzelnen nach einer sonstigen Rechtsvorschrift überschreitet,

b) Erwerb oder Veräußerung von Vermögen, das die Hälfte des Vermögens des Betreuten überschreitet, es sei denn, diese Hälfte stellt einen nur geringfügigen Wert dar und es handelt sich um keine Sache, die für den Betreuten Sache der besonderen Vorliebe ist, oder

c) Annahme oder Gewährung eines Darlehens, Kredits oder einer Sicherheit in den in Buchst. a) oder b) angeführten Werten.

(4) Das Gericht holt vor der Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 eine Stellungnahme des Betreuungsrates ein. Teilt der Betreuungsrat dem Gericht seine Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit, dann entscheidet das Gericht allein.

§ 484

(1) Eine juristische Person, deren Haupttätigkeit in der Pflege von Personen mit Gesundheitsbehinderung und im Schutz deren Interessen liegt, hat das Recht zu beantragen, dass eine Versammlung zur Errichtung des Betreuungsrates einberufen wird.

(2) Eine juristische Person, deren Haupttätigkeit in der Pflege von Personen mit Gesundheitsbehinderung und im Schutz deren Interessen liegt, die in der Tschechischen Republik ununterbrochen mindestens drei Jahre tätig ist und mit dem Betreuten mindestens drei Monate lang im regelmäßigen Kontakt war, hat das Recht, Mitglied des Betreuungsrates zu sein oder an Sitzungen des Betreuungsrates oder der Versammlung zur Errichtung des Betreuungsrates teilzunehmen und beim Gericht zu beantragen, den Beschluss des Betreuungsrates aufzuheben und ihn durch gerichtliche Entscheidung zu ersetzen. Macht jedoch diese juristische Person ihre Rechte nicht im Einklang mit den Interessen des Betreuten geltend, so werden ihr diese Rechte durch das Gericht auf Antrag des Betreuten, des Betreuers oder der Mitglieder des Betreuungsrates entzogen.

§ 485

Vermögensverzeichnis und Abrechnung der Vermögensverwaltung

(1) Der Betreuer, der das Vermögen des Betreuten verwaltet, erstellt innerhalb von zwei Monaten nach seiner Bestellung ein Verzeichnis des verwalteten Vermögens und stellt dieses dem Gericht, dem Betreuten und dem Betreuungsrat zu.

(2) Während der Dauer seines Amtes hat der Betreuer über seine Vermögensverwaltung dem Betreuungsrat Rechnung zu legen, und zwar jährlich jeweils bis zum 30. Juni, es sei denn, er vereinbart mit den Mitgliedern des Betreuungsrates, dass die Rechnung früher zu legen ist. Liegt ein triftiger Grund vor, so kann der Betreute oder der Betreuungsrat beim Gericht beantragen, dass dem Betreuer die Pflicht auferlegt wird, eine außerordentliche Rechnung zu legen. Der Betreuer hat jede Rechnung dem Betreuten, dem Betreuungsrat und dem Gericht zu legen.

(3) Der Betreuer, dessen Funktion endet, hat die endgültige Rechnung über seine Vermögensverwaltung dem Betreuten, dem Betreuungsrat und dem Gericht, bzw. auch weiterem Betreuer oder dem im Nachlassverfahren bestellten Gerichtskommissar zu legen. Stirbt der Betreuer, so werden die Urkunden und weitere Dokumente betreffend den Betreuten und dessen Angelegenheiten dem Gericht von jeglicher Person herausgegeben, die diese Urkunden und Dokumente bei sich hat.

Titel 3

Betreuung einer juristischen Person

§ 486

(1) Das Gericht bestellt einen Betreuer einer juristischen Person, die dies benötigt, damit ihre Angelegenheiten verwaltet oder ihre Rechte verteidigt werden können.

(2) Zum Betreuer einer juristischen Person kann das Gericht nur eine solche Person bestellen, die die für die Fähigkeit, Mitglied eines vertretungsbefugten Organs zu sein, festgelegten Bedingungen erfüllt. Erfüllt der Betreuer diese Bedingungen nicht mehr, so teilt er dies ohne unnötige Verzögerung dem Gericht mit. Erfährt das Gericht, dass der Betreuer die angeführten Bedingungen nicht erfüllt, so ersetzt das Gericht den Betreuer ohne unnötige Verzögerung durch einen neuen Betreuer.

§ 487

(1) Für Rechte und Pflichten des Betreuers einer juristischen Person gelten die Bestimmungen zu Rechten und Pflichten des vertretungsbefugten Organs entsprechend. Die Befugnisse des Betreuten bestimmen sich sinngemäß nach den Bestimmungen für die Befugnisse des vertretungsbefugten Organs.

(2) Das Gericht erlegt dem Betreuer auf, mit der fachlichen Sorgfalt die ordnungsgemäße Erneuerung der Tätigkeit des vertretungsbefugten Organs der juristischen Person anzustreben; wenn erforderlich, grenzt das Gericht die Befugnisse des Betreuers weiter ab, unter Berücksichtigung weiterer Organe der juristischen Person, bzw. auch der Rechte der Gesellschafter.

§ 488

Bestimmt die Gründungsurkunde, dass der juristischen Person als Betreuer eine bestimmte Person bestellt werden soll, so hat das Gericht eine solche Person zum Betreuer zu bestellen, wenn diese hierzu fähig ist und sich mit der Bestellung einverstanden erklärt.

BUCH IV

SACHEN UND IHRE EINTEILUNG

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 489

Sache im rechtlichen Sinne („Sache“) ist alles, was von der Person unterschieden ist und zum Gebrauch der Menschen dient.

§ 490

Eine zum allgemeinen Gebrauch bestimmte Sache ist ein öffentliches Gut.

§ 491

(1) Früchte sind das, was eine Sache regelmäßig von ihrer natürlichen Beschaffenheit her hervorbringt, wie es durch ihre übliche Zweckbestimmung und ihr angemessen gegeben ist, ungeachtet dessen, ob unter Mitwirkung des Menschen oder ohne sie.

(2) Nutzungen sind das, was eine Sache regelmäßig von ihrer rechtlichen Beschaffenheit her hervorbringt.

§ 492

(1) Der Wert einer Sache, sofern er sich in Geld bewerten lässt, ist ihr Preis. Der Preis einer Sache wird als üblicher Preis bestimmt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart oder gesetzlich festgelegt.

(2) Der außerordentliche Preis einer Sache wird festgelegt, wenn ihr Wert ersetzt werden soll, unter Berücksichtigung der Sonderverhältnisse oder der besonderen Vorliebe, die durch zufällige Beschaffenheiten der Sache hervorgerufen wurde.

§ 493

Weder der menschliche Körper noch dessen Teile, auch wenn sie vom Körper abgetrennt wären, sind eine Sache.

§ 494

Ein lebendes Tier hat eine besondere Bedeutung und Wert als ein bereits mit Sinnen begabtes lebendes Wesen. Ein lebendes Tier ist keine Sache und die Bestimmungen zu Sachen finden auf ein lebendes Tier nur in einem solchen Umfang entsprechend Anwendung, in dem dies nicht seiner Natur widerspricht.

§ 495

Der Inbegriff von allem, was einer Person gehört, bildet ihr Vermögen. Das Besitztum einer Person bildet den Inbegriff

ihres Vermögens und ihrer Schulden.

Abschnitt 2

Einteilung der Sachen

§ 496

Körperliche und unkörperliche Sachen

(1) Eine körperliche Sache ist ein beherrschbarer Teil der Außenwelt, die die Natur eines selbständigen Gegenstandes hat.

(2) Unkörperliche Sachen sind Rechte, deren Natur es zulässt, und andere Sachen ohne körperliches Wesen.

§ 497

Beherrschbare Naturkräfte

Auf beherrschbare Naturkräfte, die gehandelt werden, finden die Bestimmungen zu körperlichen Sachen sinngemäß Anwendung.

§ 498

Unbewegliche und bewegliche Sachen

(1) Unbewegliche Sachen sind Grundstücke und unterirdische Bauwerke mit selbständiger Zweckbestimmung, sowie dingliche Rechte daran, und Rechte, die als unbewegliche Sachen kraft Gesetzes erklärt werden. Legt eine sonstige Rechtsvorschrift fest, dass eine bestimmte Sache nicht Bestandteil des Grundstücks ist, und kann eine solche Sache ohne Verletzung ihres Wesens nicht von Ort zu Ort verlegt werden, so ist auch diese Sache unbeweglich.

(2) Sämtliche weiteren Sachen, ungeachtet dessen, ob mit körperlichem oder unkörperlichem Wesen, sind beweglich.

§ 499

Vertretbare Sache

Eine bewegliche Sache, die durch eine andere Sache derselben Gattung ersetzt werden kann, ist vertretbar; andere Sachen sind unvertretbar. Bei Zweifeln wird der Fall nach den Gewohnheiten beurteilt.

§ 500

Verbrauchbare Sache

Eine bewegliche Sache, deren gewöhnliche Nutzung in ihrem Verbrauch, Verarbeitung oder Veräußerung liegt, ist verbrauchbar; verbrauchbar sind auch solche bewegliche Sachen, die zu einem Lager oder einer anderen Gesamtheit von Sachen gehören, wenn ihre gewöhnliche Nutzung darin liegt, dass sie einzeln verkauft werden. Andere Sachen sind unverbrauchbar.

§ 501

Gesamtsache

Die Gesamtheit einzelner Sachen, die derselben Person gehören, welche als ein Gegenstand angesehen wird und als solche einen gemeinschaftlichen Namen trägt, gilt als Ganzes und bildet eine Gesamtsache.

§ 502

Geschäftsbetrieb

Ein Geschäftsbetrieb („Betrieb“) ist eine organisierte Gesamtheit von Vermögen, die vom Unternehmer geschaffen wurde und aus seinem Willen zum Betreiben seiner Tätigkeit dient. Es wird vermutet, dass der Betrieb alles bildet, was in der Regel seinem Betreiben dient.

§ 503

Niederlassung

(1) Eine Niederlassung ist ein solcher Teil des Betriebs, der wirtschaftliche und funktionelle Selbständigkeit ausweist und über den der Unternehmer entschieden hat, dass er eine Niederlassung wird.

(2) Ist die Niederlassung im Handelsregister eingetragen, so handelt es sich um einen Zweigbetrieb; dies gilt auch für einen anderen Unternehmensteil, wenn für ihn eine sonstige Rechtsvorschrift festlegt, dass er ins Handelsregister einzutragen ist. Der Leiter des Zweigbetriebs ist berechtigt, den Unternehmer in allen Angelegenheiten zu vertreten, die den Zweigbetrieb

betreffen, und zwar ab dem Tag, zu dem er als Leiter des Zweigbetriebs ins Handelsregister eingetragen wurde.

§ 504

Geschäftsgeheimnis

Ein Geschäftsgeheimnis bilden konkurrenzmäßig wichtige, bestimmbare, bewertbare und in entsprechenden Geschäftskreisen gewöhnlich unzugängliche Tatsachen, die mit dem Betrieb zusammenhängen und deren Eigentümer in seinem Interesse in einer entsprechenden Weise deren Geheimhaltung sicherstellt.

Abschnitt 3

Bestandteil einer Sache und Zubehör einer Sache

Bestandteil einer Sache

§ 505

Bestandteil einer Sache ist alles, was zu ihr von ihrer Natur her gehört und was von der Sache nicht abgetrennt werden kann, ohne dass damit die Sache entwertet wird.

§ 506

(1) Bestandteil eines Grundstücks ist sowohl die Oberfläche als auch die Unterfläche, auf dem Grundstück errichtete Bauwerke und andere Anlagen („Bauwerk“) mit Ausnahme von vorübergehenden Bauwerken, einschließlich dessen, was in die Erde eingelassen oder in den Mauern befestigt ist.

(2) Ist ein unterirdisches Bauwerk keine unbewegliche Sache, so ist es Bestandteil des Grundstücks, auch wenn es unter ein anderes Grundstück greift.

§ 507

Bestandteil des Grundstücks ist die auf ihm entstandene Pflanzenwelt.

§ 508

(1) Eine Maschine oder eine andere befestigte Einrichtung („Maschine“) ist nicht Bestandteil der im öffentlichen Register eingetragenen unbeweglichen Sache, wenn mit Zustimmung ihres Eigentümers in dasselbe Register der Vorbehalt eingetragen wurde, dass die Maschine nicht sein Eigentum ist. Der Vorbehalt wird gelöscht, wenn der Eigentümer der unbeweglichen Sache oder eine andere hierzu nach der Eintragung im öffentlichen Register berechtigte Person nachweist, dass der Eigentümer der unbeweglichen Sache Eigentümer der Maschine wurde.

(2) Soll durch eine solche Maschine eine Maschine ersetzt werden, die Bestandteil einer unbeweglichen Sache ist, so kann der Vorbehalt ins öffentliche Register eingetragen werden, wenn es die im günstigeren Rang eingetragene Person nicht anfecht. Das Anfechtungsrecht hat jedoch weder diejenige Person, deren Recht durch die Eintragung des Vorbehaltes nicht gekürzt werden kann, noch diejenige Person, deren Forderung bereits erfüllt wurde; zu diesem Zwecke kann auch eine bisher nicht fällige Forderung erfüllt werden.

§ 509

Versorgungsnetze, insbesondere Wasserleitungen, Abwasserleitungen oder Starkstrom- oder andere Leitungen sind nicht Bestandteil des Grundstücks. Es wird vermutet, dass Bestandteil der Versorgungsnetze auch die mit ihnen betriebsmäßig zusammenhängenden Bauwerke und technischen Einrichtungen sind.

Zubehör einer Sache

§ 510

(1) Das Zubehör einer Sache ist eine Nebensache des Eigentümers an der Hauptsache, wenn der Zweck der Nebensache darin liegt, dass sie dauerhaft gemeinsam mit der Hauptsache im Rahmen der wirtschaftlichen Bestimmung der beiden Sachen genutzt wird. Wurde die Nebensache von der Hauptsache vorübergehend abgeschieden, so hört sie nicht auf, Zubehör zu sein.

(2) Es wird vermutet, dass Rechtsgeschäfte und Rechte und Pflichten betreffend die Hauptsache auch ihr Zubehör betreffen.

§ 511

Bei Zweifeln, ob etwas Zubehör einer Sache ist, wird der jeweilige Fall nach den Gewohnheiten beurteilt.

§ 512

Ist ein Bauwerk Bestandteil eines Grundstücks, so sind Nebensachen des Eigentümers am Bauwerk Zubehör des Grundstücks, wenn ihr Zweck darin liegt, dass sie mit dem Bauwerk oder Grundstück im Rahmen ihres wirtschaftlichen Zwecks dauerhaft genutzt werden.

§ 513

Zubehör einer Forderung (Nebenforderungen) sind Zinsen, Verzugszinsen und mit der Geltendmachung der Forderung verbundene Kosten.

Abschnitt 4

Wertpapier

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 514

Wertpapier ist eine Urkunde, mit der ein Recht derartig verbunden ist, dass es nach Ausgabe des Wertpapiers ohne diese Urkunde weder geltend gemacht noch auf andere übertragen werden kann.

§ 515

Hat der Emittent ein Wertpapier nicht als eine Gattung mit gesetzlich besonders geregelten Erfordernissen ausgegeben, so muss die Urkunde wenigstens durch Verweis auf die Emissionsbedingungen das mit dem Wertpapier verbundene Recht und eine Angabe über den Emittenten bestimmen.

§ 516

Vertretbare Wertpapiere

(1) Von demselben Emittenten in derselben Gattung ausgegebene Wertpapiere derselben Art, aus denen dieselben Rechte entstehen, sind vertretbar.

(2) Die Unterschrift des Emittenten auf einem vertretbaren Wertpapier kann mit seinem Abdruck ersetzt werden, wenn auf der Urkunde gleichzeitig Schutzelemente gegen ihre Fälschung oder Veränderung verwendet sind.

§ 517

Ist aus dem Wertpapier eine vom Emittenten unterschiedliche Person verpflichtet und verletzt sie ihre Pflicht, so ersetzt der Emittent den daraus entstandenen Schaden.

§ 518

Wertpapierform

(1) Das Wertpapier kann die Form eines Inhaberpapiers, Orderpapiers oder Namenspapiers haben.

(2) Enthält ein Wertpapier den Namen der berechtigten Person, so wird vermutet, dass es sich um ein Orderpapier handelt. (2) Enthält ein Wertpapier keinen Namen der berechtigten Person, gilt, dass es sich um ein Inhaberpapier handelt.

§ 519

Wertpapieremission

(1) Das Datum der Wertpapieremission bezeichnet den Tag, an dem es zur Ausgabe des Wertpapiers an den Ersterwerber kommen kann. Ist nichts anderes festgelegt, so wird das Datum der Wertpapieremission vom Emittenten festgelegt.

(2) Emissionsbedingungen grenzen Rechte und Pflichten des Emittenten und der Wertpapierinhaber sowie detailliertere Angaben über die Emission ab.

§ 520

Wertpapierausgabe

(1) Das Wertpapier gilt als ausgegeben an dem Tag, an dem es die dafür durch Gesetz oder durch eine sonstige Rechtsvorschrift festgelegten Erfordernisse erfüllt und an dem es in der festgelegten Weise zum Vermögen des ersten Erwerbers wird.

(2) Der Geldbetrag, für den der Emittent das Wertpapier ausgibt, ist der Emissionskurs des Wertpapiers.

§ 521

(1) War der Erwerber gutgläubig, dass er ein ordnungsgemäß ausgegebenes Wertpapier erwirbt, gilt das Wertpapier als ausgegeben auch dann, wenn die Erfordernisse der Vorgehensweise bei der Wertpapierausgabe nicht eingehalten wurden oder wenn das Wertpapier nicht in der festgelegten Weise zum Eigentum des Ersterwerbers wurde.

(2) Derjenige, in dessen Rechte dadurch eingegriffen wurde, dass die Erfordernisse der Vorgehensweise bei der Wertpapierausgabe nicht eingehalten wurden oder dass das Wertpapier nicht in der festgelegten Weise zum Eigentum des ersten Erwerbers wurde, hat einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Emittenten sowie gegenüber der Person, die in der Sache im Namen des Emittenten oder auf dessen Rechnung gehandelt hat, unter den durch dieses Gesetz festgelegten Bedingungen.

§ 522

Gleichschriften

(1) Ist das Wertpapier in mehreren Gleichschriften ausgegeben, so sind die Gleichschriften im Text der Urkunde zu nummerieren, anderenfalls wird jede Gleichschrift als selbständiges Wertpapier angesehen.

(2) Erfolgte die Leistung auf eine Gleichschrift, so erlöschen die Rechte aus allen anderen Gleichschriften.

§ 523

Coupon

(1) Ist mit einem Wertpapier ein Anspruch auf einen Ertrag verbunden, so kann zur Geltendmachung dieses Rechts ein Coupon als Inhaberwertpapier ausgegeben werden; die Coupons werden in einem Couponbogen ausgegeben. Ist Bestandteil des Couponbogens ein Kontrollabschnitt, so ergibt sich daraus das Recht auf Ausgabe eines neuen Couponbogens; der Kontrollabschnitt ist jedoch kein Wertpapier.

(2) Der Coupon muss wenigstens Angaben enthalten über

- a) die Gattung und den Emittenten des Wertpapiers, zu dem er ausgegeben wurde; wurde der Coupon zu einem Wertpapier ausgegeben, so ist auch dessen numerische Bezeichnung erforderlich,
- b) die Höhe des Ertrags oder die Weise ihrer Berechnung und
- c) Datum und Ort der Geltendmachung des Anspruchs auf Ertrag.

§ 524

Gesamturkunde

(1) Vertretbare Wertpapiere können durch eine Gesamturkunde ersetzt werden. Für die Emission und Ausgabe einer Gesamturkunde gelten dieselben Bedingungen wie für die Ausgabe eines einzelnen Wertpapiers. Die Gesamturkunde enthält wenigstens diejenigen Erfordernisse, die das Gesetz für ein einzelnes Wertpapier festlegt, einschließlich seiner Nummer.

(2) Der Inhaber einer Gesamturkunde hat das Recht auf ihren Austausch gegen einzelne Wertpapiere; bestimmt der Emittent Bedingungen für ihren Austausch, dann bei Erfüllung dieser Bedingungen.

(3) Rechte aus der Gesamturkunde können nicht durch eine Übertragung in Anteile geteilt werden. Dies gilt nicht, wenn es zu einer Immobilisation des Wertpapiers bei seiner Gesamtverwahrung gekommen ist; in einem solchen Falle muss ein solcher Anteil den einzelnen Wertpapieren entsprechen, die mit der Gesamturkunde ersetzt werden.

Titel 2

Buchmäßig verwaltete Wertpapiere

§ 525

Buchmäßig verwaltetes Wertpapier

(1) Ist ein Wertpapier durch die Eintragung in der entsprechenden Evidenz ersetzt und kann es nicht anders übertragen werden als durch Änderung der Eintragung in dieser Evidenz, so handelt es sich um ein buchmäßig verwaltetes Wertpapier. Buchmäßig verwaltete Wertpapiere sind vertretbar, wenn sie von demselben Emittenten ausgegeben wurden und wenn daraus dieselben Rechte entstehen.

(2) Die Bestimmungen zu Wertpapieren finden auch auf buchmäßig verwaltete Wertpapiere Anwendung, es sei denn, dies wird durch ihre Natur, dieses Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift ausgeschlossen.

§ 526

Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere

Die Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere wird auf Vermögenskonten geführt; diese sind das Inhaberkonto oder das Kundenkonto.

§ 527

Inhaberkonto

(1) Auf dem Inhaberkonto werden buchmäßig verwaltete Wertpapiere desjenigen erfasst, für den das Konto angelegt wurde.

(2) Es wird vermutet, dass der Inhaber des buchmäßig verwalteten Wertpapiers diejenige Person ist, auf deren Inhaberkonto das buchmäßig verwaltete Wertpapier erfasst ist.

§ 528

Kundenkonto

(1) Auf dem Kundenkonto sind buchmäßig verwaltete Wertpapiere derjenigen Personen erfasst, die das buchmäßig verwaltete Wertpapier demjenigen anvertraut haben, für den das Kundenkonto angelegt wurde.

(2) Derjenige, für den das Kundenkonto angelegt wurde, ist nicht Inhaber der buchmäßig verwalteten Wertpapiere, die auf diesem Konto erfasst sind.

Titel 3

Umwandlung eines Wertpapiers in ein buchmäßig verwaltetes Wertpapier und Umwandlung eines buchmäßig verwalteten Wertpapiers in ein Wertpapier

Untertitel 1

Umwandlung eines Wertpapiers in ein buchmäßig verwaltetes Wertpapier

§ 529

(1) Hat der Emittent über die Umwandlung eines Wertpapiers in ein buchmäßig verwaltetes Wertpapier entschieden, so veröffentlicht er ohne unnötige Verzögerung seine Entscheidung einschließlich der Frist, innerhalb welcher der Inhaber des Wertpapiers dem Emittenten das Wertpapier abgibt, und veröffentlicht die Entscheidung innerhalb derselben Frist in einer den Fernzugriff ermöglichenden Weise.

(2) Es ist verboten, eine Frist zur Abgabe des Wertpapiers an den Emittenten zu bestimmen, die kürzer als zwei Monate und länger als sechs Monate ab dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung ist.

(3) Der Emittent, dem eine sonstige Rechtsvorschrift auferlegt, eine Evidenz der Wertpapierinhaber zu führen, sendet an die in dieser Evidenz angeführte Person und die darin angeführte Adresse eine Bekanntmachung über die Umwandlung dieses Wertpapiers in ein buchmäßig verwaltetes Wertpapier.

§ 530

(1) Der Inhaber des Wertpapiers teilt bei dessen Abgabe dem Emittenten die Nummer des Kontos in der entsprechenden Evidenz mit, auf dem das Wertpapier erfasst werden soll; wenn er ihm diese Angabe nicht mitteilt, wird ihm hierzu vom Emittenten eine Nachfrist bestimmt, die nicht kürzer sein darf als zwei Monate.

(2) Hat der Inhaber dem Emittenten das Wertpapier abgegeben und ihm die Nummer des Kontos in der entsprechenden Evidenz, auf das das Wertpapier erfasst werden soll, auch innerhalb einer Nachfrist nicht mitgeteilt, so geht auf den Emittenten das Eigentum an diesem Wertpapier an dem Tag über, an dem er hierfür dem Inhaber des Wertpapiers einen gerechten Preis bezahlt.

§ 531

Ist der Inhaber des Wertpapiers mit der Abgabe des Wertpapiers im Verzug, so bestimmt der Emittent zu dessen Abgabe eine Nachfrist in der in § 529 Abs. 1 festgelegten Weise und weist bei ihrer Veröffentlichung darauf hin, dass das Wertpapier, das auch innerhalb einer Nachfrist nicht abgegeben wird, vom Emittenten für ungültig erklärt wird.

§ 532

(1) Auf Antrag des Emittenten erfasst der Zentralverwahrer die buchmäßig verwalteten Wertpapiere in die Zentralevidenz ähnlich wie bei Ausgabe des buchmäßig verwalteten Wertpapiers und erfasst die Wertpapiere auf den im Antrag angeführten Vermögenskonten. Den Antrag stellt der Emittent nach Ablauf der in § 529 Abs. 1 gesetzten Frist oder auch vor ihrem Ablauf, wenn ihm alle Wertpapiere abgegeben wurden, spätestens jedoch nach Ablauf der Nachfrist.

(2) Von der Stellung des Antrags des Emittenten auf Erfassung des buchmäßig verwalteten Wertpapiers in die Zentralevidenz bis zur Erfassung der gesamten Emission dürfen diese Wertpapiere nicht am europäischen geregelten Markt gehandelt werden.

§ 533

(1) Wertpapiere, die nicht abgegeben wurden, erfasst der Zentralverwahrer auf einem gesonderten technischen Konto; Inhaber des technischen Kontos ist der Emittent. Durch die Erfassung auf diesem Konto sind diese Wertpapiere in buchmäßig verwaltete Wertpapiere umgewandelt.

(2) Der Anspruch auf Ertrag aus dem in Absatz 1 angeführten Wertpapier für die Zeit ab Ende der Frist nach § 529 Abs. 1 wird nicht früher fällig als zu dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber des Wertpapiers dem Emittenten das Wertpapier abgibt.

§ 534

(1) Wurde das Wertpapier auch innerhalb der Nachfrist nicht abgegeben, so wird es vom Emittenten für ungültig erklärt.

(2) Nach der Ungültigerklärung des Wertpapiers verkauft der Emittent das buchmäßig verwaltete Wertpapier, das das ungültige Wertpapier ersetzt, mit der fachlichen Sorgfalt. Entscheidet sich der Emittent, das buchmäßig verwaltete Wertpapier in einer öffentlichen Versteigerung zu verkaufen, so veröffentlicht er den Ort, den Zeitpunkt und den Gegenstand der Versteigerung mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung.

(3) Der Emittent zahlt den Erlös aus dem Verkauf des buchmäßig verwalteten Wertpapiers an die Person aus, deren Wertpapier für ungültig erklärt wurde, nach Anrechnung der dem Emittenten durch die Ungültigerklärung des Wertpapiers und den Verkauf des buchmäßig verwalteten Wertpapiers, das das ungültige Wertpapier ersetzt, entstandenen Forderungen.

§ 535

Die Bestimmungen der §§ 529, 531 bis 533 finden sinngemäß auf Wertpapiere Anwendung, die in buchmäßig verwaltete Wertpapiere umgewandelt werden, welche in einer selbständigen Evidenz geführt werden sollen.

Untertitel 2

Umwandlung eines buchmäßig verwalteten Wertpapiers in ein Wertpapier

§ 536

(1) Hat der Emittent über die Umwandlung eines buchmäßig verwalteten Wertpapiers in ein Wertpapier entschieden, so veröffentlicht er ohne unnötige Verzögerung seine Entscheidung und veröffentlicht die Entscheidung innerhalb derselben Frist in einer den Fernzugriff ermöglichenden Weise.

§ 537

(1) Der Zentralverwahrer übergibt dem Emittenten innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag des Erhalts der Bekanntmachung des Emittenten über die Umwandlung eines buchmäßig verwalteten Wertpapiers in ein Wertpapier einen Auszug aus der Zentral- sowie der anknüpfenden Evidenz mit Angaben über die Emission des buchmäßig verwalteten Wertpapiers, über die Inhaber der buchmäßig verwalteten Wertpapiere, aus dem sich ergibt, ob die Verfügung über das buchmäßig verwaltete Wertpapier eingestellt wurde und ob das buchmäßig verwaltete Wertpapier verpfändet wurde, einschließlich der Bezeichnung des Pfandgläubigers.

(2) Weder der Zentralverwahrer noch der Inhaber des Kundenkontos darf nach Erstellung des Auszugs in seiner Evidenz eine Eintragung durchführen, die das in ein Wertpapier umzuwandelnde buchmäßig verwaltete Wertpapier betrifft.

§ 538

(1) Der Zentralverwahrer hebt die Evidenz des buchmäßig verwalteten Wertpapiers zu dem vom Emittenten zu bestimmenden Tag auf, frühestens jedoch zum Tag der Erstellung des Auszugs nach § 537 Abs. 1 und spätestens innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Auszug erstellt wurde.

(2) Die Aufhebung der Evidenz eines buchmäßig verwalteten Wertpapiers teilt der Zentralverwahrer dem Organisator des europäischen geregelten Marktes, an dem diese buchmäßig verwaltete Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, den Teilnehmern des Zentralverwahrers, die diese Tatsache den Inhabern der buchmäßig verwalteten Wertpapiere mitteilen, und dem Inhaber des Kundenkontos mit.

(3) Der Inhaber des Kundenkontos hebt die Evidenz der buchmäßig verwalteten Wertpapiere zu demselben Tag auf wie das Zentraldepot.

§ 539

(1) Dem Inhaber eines buchmäßig verwalteten Wertpapiers, das in ein Wertpapier umgewandelt wurde, entsteht am Tag der Aufhebung der Evidenz des buchmäßig verwalteten Wertpapiers das Recht auf Ausgabe des Wertpapiers durch den Emittenten.

(2) Das Wertpapier wird frühestens zum Tag der Aufhebung der Evidenz ausgegeben.

§ 540

(1) Wird zum Tag der Aufhebung der Evidenz eines buchmäßig verwalteten Wertpapiers die Verfügung über ein Wertpapier, die ein Organ der öffentlichen Gewalt angeordnet hat, eingestellt, so gibt der Emittent das Wertpapier an dieses Organ ab.

(2) Wird zum Tag der Aufhebung der Evidenz eines buchmäßig verwalteten Wertpapiers die Verfügung über ein buchmäßig verwaltetes Wertpapier, die eine hierzu nach dem Kapitalmarktgesetz berechnete Person angeordnet hat, eingestellt, so entsteht dem Inhaber dieses buchmäßig verwalteten Wertpapiers das Recht auf Abgabe des Wertpapiers erst

nach Ablauf der Zeit, für die die Verfügung über das buchmäßig verwaltete Wertpapier eingestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn sich die Person, die die Einstellung der Verfügung angeordnet hat, mit der Abgabe des Wertpapiers an den Inhaber einverstanden erklärt.

§ 541

(1) Ist zum Tag der Aufhebung der Evidenz des buchmäßig verwalteten Wertpapiers das buchmäßig verwaltete Wertpapier verpfändet, so werden die Wirkungen der Verpfändung nicht berührt; das Recht auf Abgabe des Wertpapiers entsteht dem Pfandgläubiger. Die Pflicht zur Abgabe des Wertpapiers erfüllt der Emittent auch dadurch, dass er mit Zustimmung des Pfandgläubigers das ausgegebene Wertpapier in eine Verwahrung zugunsten des Inhabers hinterlegt und dem Verwahrer die Urschrift des Pfandvertrags oder dessen amtlich beglaubigte Kopie übergibt.

(2) Bei Umwandlung eines buchmäßig verwalteten Wertpapiers in ein Orderpapier kennzeichnet darauf der Emittent eine Erklärung über die Verpfändung des Wertpapiers.

§ 542

(1) Nach Aufhebung der Evidenz des buchmäßig verwalteten Wertpapiers veröffentlicht der Emittent ohne unnötige Verzögerung eine Aufforderung an die Inhaber der Wertpapiere aus dieser Emission zu deren Übernahme und veröffentlicht die Aufforderung innerhalb derselben Frist in einer den Fernzugriff ermöglichenden Weise. Die Fristen zur Übernahme des Wertpapiers bestimmt er in der Aufforderung entsprechend nach § 529 Abs. 2 und § 531.

(2) Bei einem Namens- oder Orderpapier übersendet der Emittent die Aufforderung zur Übernahme des Wertpapiers auch an die in der jeweiligen Evidenz angeführte Sitz- oder Wohnsitzadresse des Inhabers.

§ 543

(1) Übernimmt der Inhaber das Wertpapier selbst innerhalb einer Nachfrist nicht, so verkauft es der Emittent mit der fachlichen Sorgfalt. Entscheidet sich der Emittent, das Wertpapier in einer öffentlichen Versteigerung zu verkaufen, so veröffentlicht er den Ort, den Zeitpunkt und den Gegenstand der Versteigerung mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung.

(2) Der Emittent zahlt den Erlös aus dem Verkauf des Wertpapiers an den Inhaber nach Anrechnung der dem Emittenten im Zusammenhang mit dem Verkauf des Wertpapiers entstandenen Forderungen aus.

§ 544

Auf die in selbständiger Evidenz geführten buchmäßig verwalteten Wertpapiere finden die §§ 536 bis 543 sinngemäß Anwendung.

BUCH V

RECHTSTATSACHEN

Abschnitt 1

RECHTSGESCHÄFTE

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 545

Ein Rechtsgeschäft ruft die darin ausgedrückten Rechtsfolgen sowie die sich aus dem Gesetz, guten Sitten, Gewohnheiten und der etablierten Praxis der Parteien ergebenden Rechtsfolgen hervor.

§ 546

Rechtsgeschäfte vornehmen kann man durch Tun oder Unterlassen; dies kann ausdrücklich oder in einer anderen Weise erfolgen, die keine Zweifel daran erweckt, was die handelnde Person ausdrücken wollte.

§ 547

Das Rechtsgeschäft muss mit ihrem Inhalt und Zweck sowohl guten Sitten als auch dem Gesetz entsprechen.

Bedingung

§ 548

(1) Die Entstehung, die Änderung oder das Erlöschen der Rechte kann an die Erfüllung einer Bedingung gebunden werden. Ist das Erlöschen eines Rechtes oder einer Pflicht an eine unmögliche Bedingung geknüpft, so wird diese nicht berücksichtigt.

(2) Die Bedingung ist aufschiebend, wenn von ihrer Erfüllung abhängt, ob die Rechtsfolgen der Handlung eintreten.

Die Bedingung ist auflösend, wenn von ihrer Erfüllung abhängt, ob die bereits eingetretenen Rechtsfolgen vergehen.

(3) Ergibt sich aus dem Rechtsgeschäft oder seiner Natur nichts anderes, so wird vermutet, dass die Bedingung aufschiebend ist.

§ 549

(1) Die Erfüllung der Bedingung wird nicht berücksichtigt, wenn ihre Erfüllung vorsätzlich von einer Person verursacht wird, die nicht berechtigt ist, dies zu tun, und zu deren Gunsten die Erfüllung der Bedingung ist.

(2) Wird die Erfüllung der Bedingung vorsätzlich von einer Partei vereitelt, die hierzu nicht berechtigt ist und zu deren Gunsten die Nichterfüllung der Bedingung ist, so wird die Bedingung als erfüllt angesehen.

§ 550

Zeitbestimmung

Ist zur Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts eine Anfangszeit bestimmt, so finden entsprechend §§ 548 und 549 zur aufschiebenden Bedingung Anwendung. Wird die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts mit einer Endzeit beschränkt, so finden entsprechend §§ 548 und 549 über die auflösende Bedingung Anwendung.

Scheingeschäft

§ 551

Fehlt der Wille der handelnden Person, so handelt es sich um kein Rechtsgeschäft.

§ 552

Wurde offensichtlich kein ernster Wille erklärt, so handelt es sich um kein Rechtsgeschäft.

§ 553

(1) Kann der Inhalt wegen Unbestimmtheit oder Unverständlichkeit auch durch Auslegung nicht festgestellt werden, so handelt es sich nicht um ein Rechtsgeschäft.

(2) Wurde die Willenserklärung unter den Parteien nachträglich geklärt, so wird ihr Mangel nicht berücksichtigt und sie ist so anzusehen, als ob das Rechtsgeschäft hier bereits von Anfang an vorliegen würde.

§ 554

Scheingeschäfte werden nicht berücksichtigt.

Titel 2

Auslegung der Rechtsgeschäfte

§ 555

(1) Rechtsgeschäfte sind nach ihrem Inhalt zu beurteilen.

(2) Soll mit einem bestimmten Rechtsgeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt werden, so wird es nach seiner echten Natur beurteilt.

§ 556

(1) Was mit Worten oder anderweitig ausgedrückt ist, ist nach der Absicht der handelnden Person auszulegen, wenn eine solche Absicht der anderen Partei bekannt war oder sie von ihr wissen musste. Kann die Absicht der handelnden Person nicht festgestellt werden, so wird der Willenserklärung eine solche Bedeutung beigemessen, die ihr in der Regel von einer sich in der Stellung desjenigen, für den die Willenserklärung bestimmt ist, befindlichen Person beigemessen wäre.

(2) Bei Auslegung der Willenserklärung wird die unter den Parteien im Rechtsverkehr etablierte Praxis berücksichtigt, sowie das, was dem Rechtsgeschäft voranging und wie die Parteien anschließend zu erkennen gegeben haben, welchen Inhalt und Bedeutung sie dem Rechtsgeschäft beimessen.

§ 557

Lässt ein bestimmter Ausdruck verschiedene Auslegungen zu, so ist er bei Zweifeln zu Lasten desjenigen auszulegen, der den Ausdruck als erster verwendet hat.

§ 558

(1) Im Rechtsverkehr mit einem Unternehmer wird dem Ausdruck, der verschiedene Auslegungen vorsieht, eine solche Bedeutung zugemessen, die sie in einem solchen Verkehr in der Regel hat. Ist jedoch die andere Partei nicht Unternehmer, so muss derjenige, der sich darauf beruft, nachweisen, dass der anderen Partei eine solche Bedeutung bekannt sein musste.

(2) Im Rechtsverkehr zwischen Unternehmern werden allgemein oder in der jeweiligen Branche gepflegte Verkehrssitten berücksichtigt, es sei denn, dies wird durch eine Vereinbarung der Parteien oder das Gesetz ausgeschlossen. Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt, dass die Verkehrssitte Vorrang vor der Gesetzesbestimmung hat, die keine zwingenden Wirkungen hat, anderenfalls kann sich der Unternehmer auf die Verkehrssitte berufen, wenn er nachweist, dass die andere Partei die bestimmte Verkehrssitte kennen musste und mit der Vorgehensweise danach verständigt wurde.

Titel 3

Form der Rechtsgeschäfte

§ 559

Jeder hat das Recht, für sein Rechtsgeschäft eine beliebige Form zu wählen, wenn er in der Wahl der Form nicht durch Vereinbarung oder Gesetz beschränkt ist.

§ 560

Der Schriftform bedarf ein solches Rechtsgeschäft, mit dem ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache eingeräumt oder übertragen wird, sowie ein solches Rechtsgeschäft, mit dem ein solches Recht geändert oder aufgehoben wird.

§ 561

(1) Die Gültigkeit eines in Schriftform vorgenommenen Rechtsgeschäfts bedarf der Unterschrift der handelnden Person. Dort, wo es üblich ist, kann die Unterschrift mit mechanischen Mitteln ersetzt werden. Eine sonstige Rechtsvorschrift legt fest, wie das Schriftstück bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit elektronischen Mitteln elektronisch unterzeichnet werden kann.

(2) Handeln mehrere Personen, so sind ihre Erklärungen auf derselben Urkunde bei der Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts erforderlich, mit dem ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache bestellt oder übertragen wird, oder mit dem ein solches Recht geändert oder aufgehoben wird.

§ 562

(1) Die Schriftform ist eingehalten auch bei einem mit elektronischen oder anderen technischen Mitteln vorgenommenen Rechtsgeschäft, die die Aufnahme des Inhalts des Rechtsgeschäfts und der Bestimmung der handelnden Person ermöglichen.

(2) Es wird vermutet, dass die Aufzeichnungen der Angaben über Rechtsgeschäfte im elektronischen System zuverlässig sind, wenn sie systematisch und in zeitlicher Aufeinanderfolge durchgeführt werden und gegen Änderungen geschützt sind. Wurde die Aufzeichnung beim Betreiben eines Betriebs angefertigt und beruft sich darauf die andere Partei zu ihren Vorteil, so wird vermutet, dass die Aufzeichnung zuverlässig ist.

§ 563

(1) Nimmt in Schriftform derjenige Rechtsgeschäfte vor, der nicht lesen und schreiben kann, aber imstande ist, sich mit dem Inhalt des Rechtsgeschäfts mit Hilfe von Geräten oder speziellen Hilfsmitteln oder durch eine andere, von ihm gewählte Person vertraut zu machen, so versieht er die Urkunde mit einer Unterschrift; wenn er außerstande ist, zu unterzeichnen, tätigt er anstelle der Unterschrift vor mindestens zwei Zeugen auf der Urkunde mit der Hand oder anderweitig ein eigenes Zeichen, zu dem einer der Zeugen den Namen der handelnden Person dazuschreibt.

(2) Hinsichtlich der Zeugen gilt der § 39 entsprechend.

(3) Ist die Vorgehensweise nach Absatz 1 nicht möglich, so bedarf die Handlung der Person, die nicht lesen und schreiben kann, der Form der öffentlichen Urkunde. Eine solche Form ist auch dann erforderlich, wenn das Gesetz festlegt, dass die Willenserklärung der handelnden Person auf der Urkunde mit eigener Hand geschrieben werden muss. Ist die handelnde Person hierzu imstande, so fügt sie der Niederschrift über ihr Rechtsgeschäft ein eigenes Zeichen hinzu.

§ 564

Schreibt ein Gesetz für ein Rechtsgeschäft eine bestimmte Form vor, so kann der Inhalt des Rechtsgeschäfts mit einer Willenserklärung in derselben oder strengeren Form geändert werden; bedarf einer solchen Form nur eine Vereinbarung der Parteien, so kann der Inhalt des Rechtsgeschäfts auch in einer anderen Form geändert werden, wenn dies die Vereinbarung der Parteien nicht ausschließt.

Titel 4

Private Urkunde und öffentliche Urkunde

Private Urkunde

§ 565

Jeder, der sich auf eine private Urkunde beruft, hat ihre Echtheit und Richtigkeit allein nachzuweisen. Wird eine private Urkunde gegen eine Person verwendet, die die Urkunde offensichtlich unterzeichnet hat, oder gegen ihren Erben oder

gegen denjenigen, der das Vermögen bei Umwandlung einer juristischen Person als ihr Rechtsnachfolger erworben hat, so wird vermutet, dass die Echtheit und Richtigkeit der Urkunde anerkannt wurde.

§ 566

(1) Ist eine private Urkunde nicht unterzeichnet, so hat derjenige, der sie verwendet hat, allein nachzuweisen, dass sie von der von ihm behaupteten Person stammt.

(2) Es wird vermutet, dass Schriftstücke, die Rechtstatsachen betreffen, zu denen es beim laufenden Betrieb eines Betriebs kommt, wenn sich auf sie die andere Partei zu ihrem Vorteil beruft, das nachweisen, was in der Urkunde enthalten ist, und dass die Urkunde in der darin angeführten Zeit ausgestellt wurde; dies gilt auch im Falle, dass die Urkunde nicht unterzeichnet wurde.

Öffentliche Urkunde

§ 567

Öffentliche Urkunde ist eine vom Organ der öffentlichen Gewalt in den Schranken seiner Kompetenzen erlassene Urkunde oder eine Urkunde, die kraft Gesetzes für eine öffentliche Urkunde erklärt wurde; dies gilt nicht, wenn sie an derartigen Mängeln leidet, dass sie so anzusehen ist, als wenn sie keine öffentliche Urkunde wäre.

§ 568

(1) Ist eine Tatsache in einer öffentlichen Urkunde bestätigt, so begründet dies gegenüber jedem den vollen Nachweis über den Ursprung der Urkunde von dem Organ oder von der Person, die sie errichtet haben, über die Zeit der Errichtung der Urkunde, sowie über die Tatsache, über die der Urheber der öffentlichen Urkunde bestätigt hat, dass sie bei seiner Anwesenheit geschehen ist oder durchgeführt wurde, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird.

(2) Hält eine öffentliche Urkunde eine Willenserklärung einer Person bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts fest und ist sie von der handelnden Person unterzeichnet, begründet dies gegenüber jedem den vollen Nachweis über eine solche Willenserklärung. Dies gilt auch im Falle, dass die Unterschrift der handelnden Person nach Maßgabe des Gesetzes ersetzt wurde.

§ 569

Wurde eine öffentliche Urkunde errichtet, um eine frühere öffentliche Urkunde über ein Rechtsgeschäft zwischen denselben Personen zu bestreiten, so erlangt sie Wirkungen gegenüber einem Dritten, wenn ihr Inhalt im öffentlichen Register veröffentlicht wurde oder wenn sie dem Dritten vorgelegt wurde.

Titel 5

Rechtsgeschäfte gegenüber einem Abwesenden

§ 570

(1) Ein Rechtsgeschäft wirkt gegenüber einer abwesenden Person ab dem Zeitpunkt, an dem bei ihr die Willenserklärung eintrifft; vereitelt die andere Partei bewusst den Zugang, gilt, dass die Willenserklärung ordnungsgemäß zugeworfen ist.

(2) Das Rechtsgeschäft wirkt gegenüber derjenigen Person, die nicht voll geschäftsfähig ist, nicht früher als vor dem Eintreffen der Willenserklärung bei ihrem gesetzlichen Vertreter oder Betreuer. Soll jedoch mit dem Rechtsgeschäft einer solchen Person nur ein rechtlicher Vorteil verschaffen werden, so wirkt das Rechtsgeschäft schon ab dem Zeitpunkt, an dem es gegenüber dieser Person vorgenommen wurde.

§ 571

Geht die Willenserklärung durch die von demjenigen, der gehandelt hat, eingesetzten Mittel oder durch andere bei der Beförderung eingetretene Umstände verändert zu, so wird der Rechtsfall nach der Bestimmung für den Irrtum beurteilt.

§ 572

Die in Schriftform handelnde Person kann ihre Willenserklärung widerrufen, wenn der Widerruf bei der anderen Partei spätestens gleichzeitig mit der ursprünglichen Willenserklärung eingeht.

§ 573

Vermutung des Zugangszeitpunkts

Es wird vermutet, dass eine zugegangene Sendung, die mittels eines Postdienstleisters abgesendet wurde, am dritten Arbeitstag nach der Absendung, wenn sie jedoch an eine Adresse in einem anderen Land abgesendet wurde, dann am fünfzehnten Arbeitstag nach der Absendung zugegangen ist.

Titel 6

Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte

Allgemeine Bestimmungen

§ 574

Rechtsgeschäfte sind eher als gültig als als nichtig anzusehen.

§ 575

Hat ein nichtiges Rechtsgeschäft die Erfordernisse eines anderen Rechtsgeschäfts, das gültig ist, so gilt dieses andere Rechtsgeschäft, wenn es aus den Umständen offensichtlich ist, dass es den Willen der handelnden Person ausdrückt.

§ 576

Betrifft der Nichtigkeitsgrund nur einen solchen Teil des Rechtsgeschäfts, der vom übrigen Inhalt abgetrennt werden kann, so ist nur dieser Teil nichtig, wenn man erwarten kann, dass das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil erfolgt wäre, wenn die Partei die Nichtigkeit rechtzeitig erkannt hätte.

§ 577

Liegt der Nichtigkeitsgrund nur in einer gesetzwidrigen Bestimmung des Mengen-, Zeit-, Gebiets- oder anderen Umfangs, so ändert das Gericht den Umfang in der Weise, dass er einer gerechten Regelung der Rechte und Pflichten entspricht; das Gericht ist dabei nicht an Anträge der Parteien gebunden, hat aber abzuwägen, ob die Partei das Rechtsgeschäft überhaupt eingegangen wäre, wenn sie die Nichtigkeit rechtzeitig erkannt hätte.

§ 578

Schreib- oder Rechenfehler benachteiligen das Rechtsgeschäft nicht, wenn die Bedeutung des Rechtsgeschäfts zweifellos ist.

§ 579

(1) Hat jemand die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts verursacht, so hat er nicht das Recht, Nichtigkeit einzuwenden oder aus dem nichtigen Rechtsgeschäft für sich einen Vorteil zu verschaffen.

(2) Wer die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts verursacht hat, hat den daraus der Partei, die von der Nichtigkeit nicht gewusst hat, entstandenen Schaden zu ersetzen.

Hauptgründe für die Nichtigkeit

§ 580

(1) Nichtig ist ein solches Rechtsgeschäft, das sittenwidrig oder gesetzwidrig ist, wenn der Sinn und der Zweck des Gesetzes dies erfordern.

(2) Nichtig ist ein solches Rechtsgeschäft, nach dem etwas Unmögliches geleistet werden soll.

§ 581

Ist eine Person nicht voll geschäftsfähig, ist das Rechtsgeschäft, zu dem sie nicht fähig ist, nichtig. Nichtig ist auch ein Rechtsgeschäft einer in Störung der Geistestätigkeit handelnden Person, wenn die Störung der Geistestätigkeit aus dieser Person eine geschäftsunfähige Person macht.

§ 582

(1) Wird ein Rechtsgeschäft nicht in der von den Parteien vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Form vorgenommen, so ist es nichtig, es sei denn, die Parteien haben den Mangel genügend geheilt. Umfasst eine Willenserklärung gleichzeitig mehrere Rechtsgeschäfte, so verursacht der Mangel der für eines dieser Rechtsgeschäfte geforderten Form an sich nicht die Nichtigkeit der anderen Rechtsgeschäfte.

(2) Bei Nichteinhaltung der von den Parteien vereinbarten Form eines Rechtsgeschäfts kann die Nichtigkeit eingewendet werden, nur wenn die Leistung nicht bereits erfolgt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Form eines bestimmten Rechtsgeschäfts durch die Bestimmungen des vierten Teils dieses Gesetzes vorgeschrieben ist.

Irrtum

§ 583

Wurden jemand über einen entscheidenden Umstand im Irrtum gehandelt und wurde er in den Irrtum von der anderen Partei versetzt, so ist das Rechtsgeschäft nichtig.

§ 584

(1) Betrifft der Irrtum einen Nebenumstand, der nicht einmal von den Parteien für entscheidend erklärt wurde, so ist das Rechtsgeschäft gültig, aber die in Irrtum versetzte Person hat gegenüber dem Urheber des Irrtums Recht auf angemessenen Ersatz.

(2) Wurden in einem durch Arglist hervorgerufenen Irrtum Rechtsgeschäfte vorgenommen, so ist das Rechtsgeschäft nichtig, selbst wenn der Irrtum nur einen Nebenumstand betrifft.

§ 585

Wurde der Irrtum der handelnden Person von einem Dritten hervorgerufen, so ist das Rechtsgeschäft gültig. Hat sich jedoch die Person, mit der Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, an der Tat des Dritten beteiligt, oder von ihr gewusst oder wenigstens wissen müssen, so wird auch diese Person als Urheber des Irrtums angesehen.

Folgen der Nichtigkeit

§ 586

(1) Ist die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts zum Schutz des Interesses einer bestimmten Person festgelegt, so kann den Einwand der Nichtigkeit nur diese Person erheben.

(2) Wendet die berechtigte Person nicht die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts ein, so wird das Rechtsgeschäft als gültig angesehen.

§ 587

(1) Wer zu einem Rechtsgeschäft unter Androhung von körperlicher oder geistiger Gewalt gezwungen wurde, die auf Grund der Bedeutung und Wahrscheinlichkeit der drohenden Gewalt sowie der persönlichen Eigenschaften desjenigen, dem gedroht wurde, seine begründete Sorge hervorgerufen hat, hat das Recht, die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts einzuwenden.

(2) Wer einen anderen zu einem Rechtsgeschäft durch Androhung oder Arglist gebracht hat, ersetzt stets den daraus entstandenen Schaden.

§ 588

Das Gericht berücksichtigt auch ohne Antrag die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, das offensichtlich sittenwidrig oder gesetzwidrig ist und offensichtlich die öffentliche Ordnung stört. Dies gilt auch im Falle, dass das Rechtsgeschäft zu einer von Anfang an unmöglichen Leistung verpflichtet.

Titel 7

Relative Unwirksamkeit

§ 589

(1) Kürzt ein Rechtsgeschäft des Schuldners die Befriedigung einer vollstreckbaren Forderung des Gläubigers, so hat der Gläubiger das Recht zu begehren, dass das Gericht feststellt, dass das Rechtsgeschäft des Schuldners gegenüber dem Gläubiger nicht rechtlich wirksam ist. Dieses Recht hat der Gläubiger auch dann, wenn das Recht des Dritten bereits vollstreckbar ist oder wenn es bereits befriedigt wurde.

(2) Die Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts des Schuldners wird durch gerichtliche Entscheidung über die Klage des Gläubigers begründet, mit der das Rechtsgeschäft des Schuldners angefochten wurde (Anfechtungsklage).

§ 590

(1) Der Gläubiger kann die Feststellung der Unwirksamkeit eines solchen Rechtsgeschäfts begehren,

a) das der Schuldner innerhalb der letzten fünf Jahre mit der Absicht getätigt hat, seine Gläubiger zu kürzen, wenn eine solche Absicht der anderen Partei bekannt war,

b) mit dem der Schuldner innerhalb der letzten zwei Jahre seine Gläubiger gekürzt hat, wenn die Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu kürzen, der anderen Partei bekannt sein musste, oder

c) mit dem der Gläubiger benachteiligt wurde und zu der es innerhalb der letzten zwei Jahre zwischen dem Schuldner und einer ihm nahestehenden Person gekommen ist oder die der Schuldner zugunsten einer solchen Person vorgenommen hat, es sei denn, der anderen Partei war zu der Zeit, zu der das Rechtsgeschäft erfolgte, die Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt und musste auch nicht bekannt sein.

(2) Der Gläubiger kann die Feststellung der Unwirksamkeit eines im letzten Jahr geschlossenen Kauf- oder Tauschvertrags begehren, wenn die andere Partei in der Handlung des Schuldners eine Verschwendung des Vermögens erkennen musste, durch die der Gläubiger des Schuldners gekürzt wird.

§ 591

Die Feststellung der Unwirksamkeit eines unentgeltlichen Rechtsgeschäfts des Schuldners kann der Gläubiger dann begehren, wenn es innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn es sich handelt um

a) die Erfüllung einer gesetzlich auferlegten Pflicht,

b) eine übliche gelegentliche Schenkung,

c) eine Schenkung in angemessener Höhe zum gemeinnützigen Zweck, oder

d) eine Leistung, mit der einer sittlichen Verpflichtung oder Rücksichten des Anstandes Folge geleistet wurde.

§ 592

Genauso wie die in §§ 590 oder 591 angeführten Rechtsgeschäfte wird auch ein Unterlassen beurteilt, mit dem der Schuldner ein Vermögensrecht verloren hat oder mit dem er einer anderen Person gegenüber die Entstehung, Wahrung oder Sicherstellung ihres Rechts mit Vermögenscharakter verursacht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner eine Erbschaft ausgeschlagen hat, es sei denn, diese war überschuldet.

§ 593

Behält sich der Gläubiger, noch bevor seine Forderung vollstreckbar wird, das Recht vor, die Feststellung der Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts dadurch zu begehren, dass er den Vorbehalt durch einen Notar, Gerichtsvollzieher oder Gericht demjenigen mitteilt, gegenüber dem er die Feststellung der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts begehren kann, dann läuft für den Gläubiger die Frist für das Begehren der Feststellung der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht, solange die Forderung nicht vollstreckbar wird.

§ 594

(1) Die Feststellung der Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts kann gegenüber demjenigen begehrt werden, der mit dem Schuldner Rechtsgeschäfte vorgenommen hat, oder wer aus dem Rechtsgeschäft direkt einen Vorteil erworben hat, gegenüber seinem Erben oder gegenüber demjenigen, der Vermögen bei Umwandlung einer juristischen Person als ihr Rechtsnachfolger erworben hat.

(2) Gegenüber einem anderen Rechtsnachfolger kann man die Feststellung der Unwirksamkeit nur dann begehren, wenn

a) dem Rechtsnachfolger die Umstände, für die der Gläubiger die Feststellung der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts begehren könnte, bekannt sein mussten,

b) der Rechtsnachfolger das Recht unentgeltlich erworben hat, oder

c) der Rechtsnachfolger eine nahestehende Person ist, außer es liegt die Möglichkeit vor, dass ihr die Umstände, für die der Gläubiger die Feststellung der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts begehren könnte, zu der Zeit, zu der sie das Recht von dem Vorgänger erworben hat, nicht bekannt sein mussten.

§ 595

(1) Die Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts begründet das Recht des Gläubigers, die Befriedigung der Forderung auch daraus zu begehren, was durch die unwirksame Handlung aus dem Vermögen des Schuldners entgangen ist. Ist dies nicht gut möglich, so steht dem Gläubiger der entsprechende Ersatz zu.

(2) Wer verpflichtet ist zu leisten, der wird als unredlicher Besitzer angesehen; sein Erbe oder anderer allgemeiner Rechtsnachfolger jedoch nur dann, wenn ihm die Umstände, auf Grund derer der Gläubiger die Feststellung der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts begehren konnte, bekannt sein mussten.

(3) Ein redlicher Empfänger einer unentgeltlichen Leistung befriedigt den Gläubiger aus dieser Leistung in dem Umfang, in dem er mit der Leistung bereichert wurde. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger die Feststellung der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts auch dann begehren konnte, wenn es gegen Entgelt erfolgt wäre.

§ 596

Hat ein Dritter an einer Sache, aus der der Gläubiger sonst Befriedigung erlangen könnte, ein solches Recht erworben, dass man gegen diese Person die Feststellung der Unwirksamkeit nicht begehren kann, so hat derjenige, gegen den der Gläubiger die Feststellung der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts früher begehren konnte und zu dessen Besitz das Recht dem Dritten entstanden ist, gegenüber dem Gläubiger die Pflicht zum Schadensersatz.

§ 597

(1) Wer gegenüber dem Gläubiger die Pflicht nach § 595 oder 596 hat, kann sich von ihr durch Befriedigung der Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner befreien. Er kann dies tun, noch bevor der Gläubiger die Feststellung der Unwirksamkeit begehrt.

(2) Wer gegenüber dem Gläubiger die Pflicht nach § 595 oder 596 hat, der kann vom Schuldner die Rückgabe der gegenseitigen Leistung oder Erfüllung der Forderung verlangen, die dadurch erneuert wurde, dass der Gläubiger die Feststellung der Unwirksamkeit begehrt hat.

§ 598

Begehren die Feststellung der Unwirksamkeit desselben Rechtsgeschäfts mehrere Gläubiger, so kann von der verpflichteten Person insgesamt nicht mehr verlangt werden als in §§ 595 und 596 festgelegt.

§ 599

(1) Begehrt der Gläubiger die Feststellung der Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts in einer im öffentlichen Register eingetragenen Sache, so kann er mit Vorlage einer Anfechtungsklage und des Beweises über ihre Erhebung bei dem mit Führung eines solchen Registers beauftragten Organ beantragen, dass dieses Organ darin das Begehren der Feststellung der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts vermerkt.

(2) Gibt das Gericht der Klage statt, so hat das Urteil Wirkungen auch gegenüber Personen, die nach der Durchführung des Vermerks die in einem solchen Register eingetragene Sache oder ein Recht daran erworben haben.

Abschnitt 2

Rechtliche Ereignisse

§ 600

Allgemeine Bestimmungen

Das Gesetz legt fest, welche Rechte und welche Pflichten aus von dem Willen einer Person unabhängigen Rechtsstatsachen entstehen, sich ändern oder erlöschen. Eine solche Folge können die Parteien auch vereinbaren.

Bedeutung der Zeit

§ 601

(1) Wird ein Recht erworben oder entsteht eine Pflicht an einem bestimmten Tag, so erfolgt der Erwerb oder die Entstehung am Anfang dieses Tages; erlischt ein Recht oder eine Pflicht am bestimmten Tag, so erfolgt das Erlöschen am Ende dieses Tages. Dies gilt nicht, wenn dies die Natur des Rechtsfalles ausschließt.

(2) Wird die Entstehung eines bestimmten Rechtes durch das Erlöschen eines anderen Rechts in gegenseitiger Anknüpfung bedingt, so tritt beides zu demselben Zeitpunkt ein. Wurde nichts anderes vereinbart oder festgelegt, tritt eine solche Rechtswirkung am Ende des Tages ein.

§ 602

Soll ein Recht oder eine Pflicht an einem bestimmten Tag oder bis zu einem bestimmten Tag ausgeübt oder erfüllt werden, so wird gefordert, dass dies zu üblicher Tageszeit passiert, es sei denn, aus den Gewohnheiten, der etablierten Praxis bzw. besonderen Umständen des Falles ergibt sich etwas anderes.

§ 603

Rechte und Pflichten erlöschen mit Ablauf der Zeit, auf die sie begrenzt wurden.

§ 604

Eine Änderung in der Person des Gläubigers oder des Schuldners hat keinen Einfluss auf den Lauf der Dauer oder Frist.

Fristberechnung

§ 605

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist oder Dauer beginnt am Tag, der der für ihren Beginn maßgeblichen Tatsache folgt.

(2) Das Ende einer nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmten Frist oder Dauer fällt auf den Tag, der mit seiner Bezeichnung oder Nummer mit dem Tag übereinstimmt, auf den die Tatsache fällt, von der die Frist oder Dauer berechnet wird. Gibt es keinen solchen Tag in dem letzten Monat, so fällt das Ende der Frist oder der Dauer auf den letzten Tag des Monats.

§ 606

(1) Unter der Hälfte des Monats sind fünfzehn Tage zu verstehen und die Mitte des Monats ist der fünfzehnte Tag des Monats.

(2) Ist die Frist oder Dauer auf einen oder mehrere Monate und einen Teil des Monats bestimmt, so berechnet man den Teil des Monats zuletzt.

§ 607

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist der letzte Tag der Frist der nächste folgende Arbeitstag.

§ 608

Eine in kürzeren Zeiteinheiten als Tagen bestimmte Frist oder Dauer wird ab dem Zeitpunkt berechnet, zu dem sie beginnt, bis zum Zeitpunkt, zu dem sie endet.

Abschnitt 3

Verjährung und Präklusion

Titel 1

Verjährung

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 609

Wurde ein Recht nicht innerhalb der Verjährungsfrist ausgeübt, so verjährt es und der Schuldner ist nicht verpflichtet zu leisten. Hat jedoch der Schuldner nach Ablauf der Verjährungsfrist geleistet, so kann er nicht die Rückgabe des von ihm Geleisteten verlangen.

§ 610

(1) Die Verjährung wird durch das Gericht nur berücksichtigt, wenn der Schuldner einwendet, dass das Recht verjährt ist. Verzichtet jemand im Voraus auf das Recht zur Geltendmachung des Verjährungseinwands, so wird dies nicht berücksichtigt.

(2) Sind die Parteien verpflichtet, sich zurückzugeben, was sie nach einem unwirksamen Vertrag oder aus einer aufgehobenen Verpflichtung erworben haben, so berücksichtigt das Gericht den Verjährungseinwand nur, wenn die Verjährung auch von der anderen Partei eingewendet werden könnte. Dies gilt auch im Falle, dass auf Grund eines Scheingeschäftes geleistet wurde.

§ 611

Der Verjährung unterliegen alle Vermögensrechte mit Ausnahme gesetzlich vorgesehener Fälle. Andere Rechte verjähren, wenn dies das Gesetz festlegt.

§ 612

Beim Recht auf Leben und Würde, Namen, Gesundheit, Ansehen, Ehre, Privatsphäre oder ähnlichem Personenrecht verjähren nur Rechte auf Wiedergutmachung des an diesen Rechten verursachten Nachteils.

§ 613

Das Recht auf Unterhalt verjährt nicht, der Verjährung unterliegen jedoch Rechte auf einzelne wiederkehrende Leistungen.

§ 614

Keiner Verjährung unterliegen Eigentumsrecht, Recht auf Begehren der Teilung einer gemeinschaftlichen Sache, Recht auf Errichtung eines Notwegs und Recht auf Ablösung einer Reallast.

§ 615

(1) Ist die Schuldnerfüllung durch ein Pfandrecht gesichert, so verjährt das Pfandrecht nicht früher als die Forderung. Die Verjährung einer Forderung hindert den Pfandgläubiger nicht an der Befriedigung aus dem Pfand.

(2) Das Pfandrecht verjährt nicht, solange der Pfandgläubiger das bewegliche Pfand bei sich hat, bzw. solange das Pfand für ihn von einem Dritten verwahrt wird.

(3) Hat der Gläubiger ein Zurückbehaltungsrecht, so finden die Absätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

§ 616

Bei Leistung einer Sicherheit durch die Übertragung eines Rechtes stellt die Verjährung der Forderung keinen Grund für die Rückübertragung des Rechtes auf die Person, die die Sicherheit geleistet hat.

§ 617

(1) Auch nach Ablauf der Verjährungsfrist kann sich die Partei auf ihr Recht bei Verteidigung gegen ein von der anderen Partei geltend gemachtes Recht berufen, wenn beide Rechte sich auf denselben Vertrag oder auf mehrere Verträge beziehen, die dem Zweck nach in Abhängigkeit voneinander geschlossen wurden.

(2) Auch nach Ablauf der Verjährungsfrist kann sich die Partei auf ihr Recht bei Aufrechnung berufen, wenn die Aufrechnung jederzeit vor Ablauf der Verjährungsfrist eingegangen werden konnte.

§ 618

Verjährt ein im öffentlichen Register oder im Pfandregister eingetragenes Recht, so wird das verjährte Recht darin von demjenigen gelöscht, der das öffentliche Register oder das Pfandregister führt, auf Antrag einer Person, die an der Löschung ein rechtliches Interesse hat.

Beginn der Verjährungsfrist

§ 619

(1) Handelt es sich um ein beim Organ der öffentlichen Gewalt durchsetzbares Recht, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist an dem Tag, an dem das Recht zum ersten Mal geltend gemacht werden konnte.

(2) Ein Recht kann zum ersten Mal geltend gemacht werden, wenn die berechtigte Person von den Umständen erfahren hat, die für den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist maßgeblich sind, oder zum Zeitpunkt, zu dem sie von ihnen erfahren musste und konnte.

§ 620

(1) Die für den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist maßgeblichen Umstände umfassen beim Schadensersatzanspruch die Kenntnis über den Schaden und die zu seinem Ersatz verpflichtete Person. Dies gilt entsprechend auch für die Wiedergutmachung des Nachteils.

(2) Die für den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist maßgeblichen Umstände beim Anspruch auf Ersatz eines durch Produktmangel verursachten Schadens nach § 2939 umfassen die Kenntnis über den Schaden, den Mangel und die Identität des Herstellers.

§ 621

Die für den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist maßgeblichen Umstände beim Recht auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung umfassen die Kenntnis, dass die ungerechtfertigte Bereicherung erfolgt ist, und die Kenntnis über die zu der Herausgabe verpflichtete Person.

§ 622

Handelt es sich um einen Schaden an der Gesundheit eines Minderjährigen, der nicht voll geschäftsfähig ist, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist frühestens an dem Tag, an dem der Minderjährige voll geschäftsfähig wird. Erlangt er nicht die volle Geschäftsfähigkeit, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist nicht, solange ihm nach Erlangung der Volljährigkeit nicht ein Betreuer bestellt wird.

§ 623

Bei Teilleistungen einer Schuld beginnt die Verjährungsfrist bei jeder Teilleistung am Tag ihrer Fälligkeit. Wird wegen Nichterfüllung einer Teilleistung die ganze Schuld fällig, so beginnt für die ganze Schuld der Lauf der Verjährungsfrist am Tag der Fälligkeit der nicht erfüllten Teilleistung.

§ 624

Beim Recht auf Herausgabe von auf einem Konto hinterlegten oder eine Einlage darstellenden Geldmitteln beginnt der Lauf der Verjährungsfrist an dem Tag, an dem die Vertragsverpflichtung erloschen ist.

§ 625

Beim Recht, das aus der Gesamtvernichtung oder aus dem Verlust einer Frachtsache entstanden ist, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist an dem Tag, an dem die Sendung an den Empfänger zugestellt werden sollte. Wurde jedoch die Frachtsache nur beschädigt oder wurde sie verspätet zugestellt, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist am Tag der Zustellung der Sendung.

§ 626

Beim Recht auf Versicherungsleistung beginnt der Lauf der Verjährungsfrist ein Jahr nach dem Versicherungsfall. Dies gilt auch im Falle, dass dem Beschädigten ein direktes Recht auf die Versicherungsleistung gegenüber dem Versicherer entstanden ist oder wenn der Versicherte gegenüber dem Versicherer die Erstattung dessen geltend macht, was er dem Beschädigten bei Erfüllung der Pflicht zum Ersatz des Schadens oder eines anderen Nachteils geleistet hat.

§ 627

Soll nach den Gewohnheiten oder auf Grund der von den Parteien untereinander etablierten Praxis die Forderung auf Grund einer Abrechnung ausgeglichen werden, die am Ende einer bestimmten Periode vorgelegt wird, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist an dem auf das Ende der Periode, in der die Abrechnung vorgelegt werden sollte, folgenden Tag.

§ 628

Beim Recht, das zunächst bei einer bestimmten Person geltend zu machen ist, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist an dem Tag, an dem bei ihr das Recht derart geltend gemacht wurde.

Untertitel 2

Länge der Verjährungsfrist

Allgemeine Bestimmungen

§ 629

(1) Die Verjährungsfrist dauert drei Jahre.

(2) Vermögensrechte verjähren spätestens mit Ablauf von zehn Jahren ab dem Tag, an dem sie erwachsen, es sei denn, das Gesetz legt ausdrücklich eine andere Verjährungsfrist fest.

§ 630

(1) Die Parteien können eine kürzere oder längere als die im Gesetz festgelegte Verjährungsfrist vereinbaren, die ab dem Tag berechnet wird, an dem das Recht zum ersten Mal geltend gemacht werden konnte, mindestens jedoch von einem Jahr und längstens von fünfzehn Jahren.

(2) Wurde die kürzere oder längere Frist zum Nachteil der schwächeren Partei vereinbart, so wird die Vereinbarung nicht berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wird auch die Vereinbarung einer kürzeren Verjährungsfrist, wenn es sich um ein Leistungsrecht handelt, das aus einem Schaden an Freiheit, Leben oder Gesundheit hervorgeht, oder um ein Recht, das aus vorsätzlicher Pflichtverletzung entstanden ist.

Sonderbestimmungen

§ 631

Wurde ein Recht in das öffentliche Register eingetragen, so verjährt es in zehn Jahren ab dem Tag, an dem es zum ersten Mal ausgeübt werden konnte.

§ 632

Wurde in das öffentliche Register ein Recht eingetragen, das ununterbrochen oder wiederholt ausgeübt werden kann, so verjährt es, wenn es zehn Jahre lang nicht ausgeübt wird. Wurde jedoch in das öffentliche Register ein Recht eingetragen, das nur selten ausgeübt wird, so wird gefordert, dass die Person, der das Recht zusteht, im Laufe von zehn Jahren wenigstens dreimal Gelegenheit zur Ausübung des Rechts hatte und es nie ausgeübt hat; taucht im Laufe der zehn Jahre keine Gelegenheit auf, das Recht dreimal auszuüben, so verlängert sich die Verjährungsfrist, solange alle drei Gelegenheiten unausgenutzt bleiben.

§ 633

(1) Verhindert eine aus einer dinglichen Last verpflichtete Person die Ausübung eines Rechtes, so verjährt die Dienstbarkeit, wenn die berechnete Person ihr Recht innerhalb 3 Jahren nicht geltend macht.

(2) Das Recht auf Einzelleistung aus einer Reallast verjährt wie eine Forderung.

§ 634

Das Recht zu verlangen, dass das Gericht auf Grund eines Vorvertrags den Inhalt des künftigen Vertrags bestimmt, verjährt in einem Jahr nach dem letzten Tag der Frist, innerhalb welcher der künftige Vertrag geschlossen werden sollte. Dies gilt auch im Falle, dass vereinbart wurde, dass ein bestimmtes Erfordernis des Vertrags von einem Dritten oder durch das Gericht bestimmt wird.

§ 635

(1) Bei einer Lebensversicherung verjährt das Recht auf Versicherungsleistung in zehn Jahren.

(2) Das Recht auf Versicherungsleistung aus einer Haftpflichtversicherung verjährt spätestens mit Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens oder des Nachteils, auf den sich die Versicherung bezieht.

§ 636

(1) Der Anspruch auf Ersatz des Schadens oder eines anderen Nachteils verjährt spätestens in zehn Jahren ab dem Tag, an dem der Schaden oder der Nachteil entstanden ist.

(2) Bei vorsätzlicher Verursachung des Schadens oder Nachteils verjährt der Anspruch auf seinen Ersatz spätestens in fünfzehn Jahren ab dem Tag, an dem der Schaden oder der Nachteil entstanden ist. Dies gilt auch im Falle der Entstehung eines Schadens oder Nachteils durch eine Pflichtverletzung infolge einer Bestechung, die in einem Angebot, Versprechen oder Leistung des Bestechungsgeldes durch eine andere Person als durch den Beschädigten oder im direkten oder indirekten Verlangen der Bestechung vom Beschädigten liegt.

(3) Auf die aus einem Schaden an Freiheit, Leben oder Gesundheit entstandenen Rechte finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 637

Der Anspruch auf Ersatz eines durch Produktmangel verursachten Schadens nach § 2939 verjährt spätestens in zehn Jahren ab dem Tag, an dem der Hersteller das mangelhafte Produkt auf den Markt gebracht hat.

§ 638

(1) Das Recht auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verjährt spätestens in zehn Jahren ab dem Tag, an dem die ungerechtfertigte Bereicherung erfolgt ist.

(2) Wurde die ungerechtfertigte Bereicherung vorsätzlich erworben, so verjährt das Recht auf ihre Herausgabe spätestens in fünfzehn Jahren ab dem Tag, an dem die ungerechtfertigte Bereicherung erfolgt ist.

§ 639

Hat der Schuldner seine Schuld anerkannt, so verjährt das Recht in zehn Jahren ab dem Tag des Schuldanerkenntnisses. Bestimmt jedoch der Schuldner in dem Anerkenntnis auch die Zeit, bis wann er die Schuld erfüllt, so verjährt das Recht in zehn Jahren nach dem letzten Tag der bestimmten Zeit.

§ 640

Ein durch Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt eingeräumtes Recht verjährt in zehn Jahren ab dem Tag, an dem nach der Entscheidung erfüllt werden sollte.

§ 641

Wurde in einem Schuldanerkenntnis oder in der Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt die Leistung in einzelne Teilleistungen verteilt, so gilt die zehnjährige Verjährungsfrist auch für diese Teilleistungen und ihr Lauf beginnt am Tag der Fälligkeit jeder Teilleistung. Wird wegen Nichterfüllung einer Teilleistung die ganze Schuld fällig, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist am Tag der Fälligkeit der nicht erfüllten Teilleistung.

§ 642

Wurde die Schuld anerkannt oder wurde das Recht durch Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt eingeräumt, so gilt die zehnjährige Verjährungsfrist nicht für Zinsen und für diejenigen wiederkehrenden Leistungen, die nach dem Schuldanerkenntnis oder nach der Rechtseinräumung fällig wurden.

§ 643

(1) Ist eine Pflicht auf einen Erben übergegangen, so endet die Verjährungsfrist frühestens mit Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag, an dem dem Erben der Erbschein erteilt wurde.

(2) Wurde eine juristische Person erneuert, so endet ihren Gläubigern die Verjährungsfrist frühestens mit Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Eintragung der juristischen Person im öffentlichen Register erneuert wurde.

§ 644

Wird dem Gläubiger die Schuld für den Schuldner von einem Pfandschuldner erfüllt, so verjährt dessen Recht gegenüber dem Schuldner nicht früher als in sechs Monaten nach der Schuldenerfüllung.

Untertitel 3

Lauf der Verjährungsfrist

§ 645

Wird gefordert, dass eine Person einen gesetzlichen Vertreter oder Betreuer bzw. Pfleger hat, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist hinsichtlich des Rechts einer solchen Person oder hinsichtlich des Rechts gegen sie erst an dem Tag, an dem sie den gesetzlichen Vertreter oder Betreuer bekommt. Eine bereits begonnene Frist läuft weiter, endet jedoch nicht früher als nach Ablauf eines Jahres nach Wegfall des Hindernisses.

§ 646

Zwischen Ehegatten beginnt und läuft die Verjährungsfrist nicht, solange die Ehe dauert. Dies gilt entsprechend auch für Rechte zwischen in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen, zwischen dem Vertretenen und dem gesetzlichen Vertreter, dem Betreuten und dem Betreuer, dem Pflegling und dem Pfleger oder zwischen dem Mündel und dem Vormund.

§ 647

Beim Abschluss einer Vereinbarung über eine außergerichtliche Verhandlung des Gläubigers und Schuldners über ein Recht oder über den ein Recht begründenden Umstand beginnt der Lauf der Verjährungsfrist, nachdem der Gläubiger oder Schuldner ausdrücklich ablehnt, eine solche Verhandlung fortzusetzen; wenn der Lauf der Verjährungsfrist schon früher begonnen hat, läuft die Verjährungsfrist während der Verhandlungszeit nicht.

§ 648

Macht der Gläubiger innerhalb der Verjährungsfrist das Recht beim Organ der öffentlichen Gewalt geltend und setzt er das eingeleitete Verfahren ordnungsgemäß fort, so läuft die Verjährungsfrist nicht. Dies gilt auch für bereits vollstreckbare Rechte, wenn für diese Rechte die Vollstreckung einer Entscheidung oder die Anordnung einer Zwangsvollstreckung beantragt wurde.

§ 649

Macht der Gläubiger beim Organ der öffentlichen Gewalt ein gegenseitiges Recht geltend und beziehen sich beide Rechte auf denselben Vertrag oder auf mehrere Verträge, die dem Zweck nach in Abhängigkeit voneinander geschlossen wurden, so läuft die Verjährungsfrist nicht ab dem Tage, an dem das Verfahren hinsichtlich dieses Rechtes, gegen das das gegenseitige Recht gerichtet ist, eingeleitet wurde. In den übrigen Fällen läuft die Verjährungsfrist nicht ab dem Tage, an dem das gegenseitige Recht geltend gemacht wurde.

§ 650

Die Verjährungsfrist läuft nicht, solange der Gläubiger durch Drohung an der Geltendmachung des Rechts gehindert ist. Dies gilt auch im Falle, dass der Gläubiger das Recht nicht geltend gemacht hat, während er vom Schuldner oder einer dem Schuldner nahestehenden Person listigerweise in Irrtum geführt wurde.

§ 651

Die Verjährungsfrist läuft nicht, solange höhere Gewalt besteht, die dem Gläubiger in den letzten sechs Monaten der Verjährungsfrist die Geltendmachung des Rechts verhindert hat.

§ 652

Läuft die Verjährungsfrist nach Wegfall eines der in § 646 bis 651 angeführten Hindernisse weiter, so endet die Verjährungsfrist nicht früher als in sechs Monaten ab dem Tag, an dem ihr Lauf erneut begonnen hat.

Untertitel 4

Erneuerung des Anspruchs und Lauf einer neuen Verjährungsfrist

§ 653

(1) Ist ein Recht bereits verjährt und hat der Schuldner seine Schuld anerkannt, so wird der Anspruch erneuert und der Lauf der neuen Verjährungsfrist beginnt an dem Tag, an dem das Schuldanerkenntnis erfolgte. Bestimmt jedoch der Schuldner in dem Anerkenntnis auch die Zeit, bis wann er die Schuld erfüllt, so verjährt das Recht in zehn Jahren nach dem letzten Tag der bestimmten Zeit.

(2) Wurde ein Recht, obwohl bereits verjährt, durch Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt eingeräumt, so findet der Absatz 1 entsprechend Anwendung.

Titel 2

Präklusion

§ 654

(1) Wurde das Recht nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgeübt, so erlischt es nur in gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Das Erlöschen des Rechts wird durch das Gericht berücksichtigt, auch wenn der Schuldner dies nicht einwendet.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes zum Lauf der Verjährungsfrist gelten auch für die Preklusivfrist entsprechend.

ZWEITER TEIL

FAMILIENRECHT

BUCH I

EHE

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 655

Die Ehe ist eine dauerhafte Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau, die nach Maßgabe dieses Gesetzes

entstanden ist. Hauptzweck der Ehe ist die Familiengründung, ordnungsgemäße Kindererziehung und gegenseitige Unterstützung und Beistand.

Abschnitt 2

Eingehung der Ehe

§ 656

(1) Die Ehe entsteht durch eine freie und vollständige übereinstimmende Willenserklärung von Mann und Frau, die die Ehe eingehen wollen („Verlobte“), darüber, dass sie miteinander die Ehe eingehen.

(2) Die Trauung ist öffentlich und feierlich; sie findet bei Anwesenheit von zwei Zeugen statt.

§ 657

(1) Erklären die Verlobten den Willen, miteinander die Ehe einzugehen, persönlich vor dem die Trauung durchführenden Organ der öffentlichen Gewalt bei Anwesenheit des Standesbeamten, so handelt es sich um eine bürgerliche Zivilehe.

(2) Erklären die Verlobten den Willen, miteinander die Ehe einzugehen, persönlich vor einem Organ der Kirche oder einer hierzu nach einer sonstigen Rechtsvorschrift berechtigten Religionsgesellschaft („berechtigte Kirche“), so handelt es sich um eine kirchliche Trauung.

§ 658

(1) Handelt es sich um eine bürgerliche Zivilehe, so legt eine sonstige Rechtsvorschrift fest, wer das die Trauung durchführende Organ der öffentlichen Gewalt ist.

(2) Handelt es sich um eine kirchliche Trauung, so ist das Organ der berechtigten Kirche eine von der berechtigten Kirche beauftragte Person.

§ 659

Die Ehe wird so geschlossen, dass die für das Organ der öffentlichen Gewalt handelnde Person oder die für das Organ der berechtigten Kirche handelnde Person als die Trauung vornehmende Person den Verlobten die Frage stellt, ob sie miteinander die Ehe eingehen wollen; durch bejahende Antwort der beiden Verlobten entsteht die Ehe. Die Ehe entsteht auch anders, wenn es offensichtlich ist, dass die Verlobten ihre Ehemillenserklärung abgeben.

§ 660

Die Verlobten erklären bei der Trauung, dass

- a) der Familienname eines von ihnen ihr gemeinsamer Familienname (Ehename) wird,
- b) sie beide ihre Familiennamen behalten, oder
- c) der Name eines von ihnen ihr Ehename wird, und derjenige, dessen Name nicht Ehename wird, dem Ehenamen seinen bisherigen Namen anfügen wird.

§ 661

(1) Behalten die Verlobten ihre bisherigen Familiennamen, so erklären sie bei der Trauung auch, welcher von ihren Namen der Name ihrer gemeinschaftlichen Kinder wird.

(2) Behalten die Ehegatten ihre bisherigen Familiennamen, so können sie auch später eine Erklärung gegenüber dem Organ der öffentlichen Gewalt abgeben, dass sie als Ehenamen den Namen eines von ihnen vereinbart haben.

§ 662

(1) Hat bei der Wahl nach § 660 Buchst. c) der Verlobte, dessen Name nicht Ehename wird, einen Begleitnamen, so kann er als Begleitnamen nur den ersten Familiennamen wählen.

(2) Die Wahl nach § 660 Buchst. c) ist nicht möglich, wenn der Verlobte, dessen Name nicht Ehename wird, einen Begleitnamen hat.

§ 663

(1) Handelt es sich um eine bürgerliche Zivilehe, so findet die Trauung an einem Ort statt, der hierzu vom die Trauung durchführenden Organ der öffentlichen Gewalt bestimmt wird; der Wille der Verlobten ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Handelt es sich um eine kirchliche Trauung, so findet die Trauung an dem durch interne Vorschriften der berechtigten Kirche bestimmten Ort statt.

§ 664

(1) Die Durchführung der Trauung beantragen die Verlobten beim Organ der öffentlichen Gewalt, in dessen Verwaltungsbezirk die Ehe geschlossen werden soll, und legen Unterlagen vor, die ihre Identität und Ehefähigkeit nachweisen; eine sonstige Rechtsvorschrift legt fest, welche Unterlagen vorzulegen sind.

(2) Das Organ der öffentlichen Gewalt kann auf die Vorlage der festgelegten Unterlagen verzichten, wenn ihre Einholung mit einem schwer überwindbaren Hindernis verbunden ist.

§ 665

Vor der Abgabe der Ehemillenserklärung führen die Verlobten bei der Trauung an, dass ihnen keine Hindernisse bekannt sind, die sie an der Eheschließung hindern würden, und dass sie gegenseitig ihren Gesundheitszustand kennen und die Regelung der künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse, ihres Wohnens sowie die materielle Absicherung nach der Eheschließung überdacht haben.

§ 666

(1) Soll eine kirchliche Trauung geschlossen werden, so müssen die Verlobten zunächst der die Trauung vornehmenden Person eine vom Standesamt, in dessen Verwaltungsbezirk die Ehe geschlossen werden soll, ausgestellte Bescheinigung vorlegen. Die Bescheinigung muss eine Bestätigung darüber enthalten, dass die Verlobten alle durch das Gesetz für die Eheschließung festgelegten Erfordernisse erfüllt haben. Ab der Ausstellung dieser Bescheinigung bis zur Trauung dürfen nicht mehr als sechs Monate vergehen.

(2) Wurde eine kirchliche Trauung geschlossen, so ist die die Trauung vornehmende Person verpflichtet, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eheschließung dem Standesamt, in dessen Verwaltungsbezirk die Ehe geschlossen wurde, ein Protokoll über die Eheschließung zuzustellen, das die Tatsachen nach einer sonstigen Rechtsvorschrift zu enthalten hat.

§ 667

(1) Bei direkter Lebensgefährdung eines der Verlobten kann die Trauung von jedem Organ nach § 658, bzw. einem anderen durch eine sonstige Rechtsvorschrift festgelegten Organ durchgeführt werden, und zwar an einem beliebigen Ort; dies gilt entsprechend auch für die kirchliche Trauung. Außerhalb des Gebiets der Tschechischen Republik kann die Trauung auch vom Kapitän eines unter dem Staatswappen der Tschechischen Republik fahrenden Seeschiffs oder Kapitän eines im Flugregister der Tschechischen Republik eingetragenen Flugzeugs durchgeführt werden, und wenn mindestens einer der Verlobten Staatsbürger der Tschechischen Republik ist, dann auch vom Kommandanten einer Militäreinheit der Tschechischen Republik im Ausland.

(2) In den in Absatz 1 angeführten Fällen müssen die sonst geforderten Unterlagen nicht vorgelegt werden; die Anwesenheit des Standesbeamten ist nicht erforderlich.

§ 668

Ein Staatsbürger der Tschechischen Republik kann außerhalb des Gebiets der Tschechischen Republik die Ehe auch vor einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Amt der Tschechischen Republik schließen.

§ 669

(1) Liegen triftige Gründe vor, so kann das Kreisamt, in dessen Verwaltungsbezirk die Ehe geschlossen werden soll, auf Antrag der Verlobten erlauben, dass die Willenserklärung eines der Verlobten über die Eingehung der Ehe für ihn sein Bevollmächtigter tätigt.

(2) Die Vollmacht muss die Angaben enthalten, die die Identität nachweisen, und weitere maßgebliche Tatsachen, die die beiden Verlobten und den Bevollmächtigten betreffen, sowie die Erklärung über den Familiennamen. In der Vollmacht ist auch anzuführen, dass den Verlobten keine Hindernisse bekannt sind, die sie an der Eheschließung hindern würden, dass sie gegenseitig ihren Gesundheitszustand kennen und die Regelung der künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse, ihres Wohnens sowie die materielle Absicherung nach der Eheschließung überdacht haben. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein.

(3) Ein Widerruf der Vollmacht ist nur dann wirksam, wenn davon der andere Verlobte früher erfährt als vor der Abgabe seiner Ehemillenserklärung.

§ 670

(1) Wurde eine bürgerliche Zivilehe geschlossen, so haben anschließende kirchliche Zeremonien keine Rechtsfolgen.

(2) Nach einer kirchlichen Trauung ist die anschließende Schließung einer bürgerlichen Zivilehe nicht möglich.

§ 671

Ehefähigkeit

Die Ehe kann jeder schließen, der daran nicht durch ein gesetzliches Hindernis nach §§ 672 bis 676 gehindert ist.

Gesetzliche Eheverbote

§ 672

(1) Ein Minderjähriger, der nicht voll geschäftsfähig ist, kann keine Ehe schließen.

(2) Das Gericht kann in Ausnahmefällen die Eheschließung einem Minderjährigen erlauben, der nicht voll geschäftsfähig ist und das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, wenn triftige Gründe vorliegen.

§ 673

Die Ehe kann eine Person nicht schließen, deren Geschäftsfähigkeit in diesem Bereich beschränkt wurde.

§ 674

Eine Person, die bereits eine Ehe geschlossen hat, oder eine Person, die bereits eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine andere ähnliche Verbindung im Ausland eingegangen ist, kann, solange diese Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft oder die andere ähnliche im Ausland geschlossene Verbindung besteht, keine Ehe schließen.

§ 675

Die Ehe kann weder zwischen Vorfahren und Abkömmlingen, noch zwischen Geschwistern geschlossen werden; dasselbe gilt für Personen, deren Verwandtschaft durch Annahme als Kind entstanden ist.

§ 676

Zwischen dem Vormund und dem Mündel, zwischen dem Kind und dem Personensorgeberechtigten, oder zwischen dem Pflegevater und dem anvertrauten Kind kann keine Ehe geschlossen werden.

Abschnitt 3

Nichtehe und Nichtigkeit der Ehe

Titel 1

Nichtehe

§ 677

(1) Die Ehe entsteht nicht, wenn mindestens bei einer der Personen, die die Eheschließung beabsichtigten, in der Ehemillenserklärung oder bei der Trauung oder im Zusammenhang damit diejenigen Erfordernisse nicht erfüllt sind, auf deren Erfüllung man zum Zwecke der Eingehung der Ehe vorbehaltlos bestehen muss.

(2) Bei einer kirchlichen Trauung gehört zu diesen Erfordernissen auch die Eheschließung vor einem Organ der berechtigten Kirche. Wird die Trauung nicht bei direkter Lebensgefahr eines der Verlobten durchgeführt, so gehört zu diesen Tatsachen auch eine Bescheinigung des Standesamtes darüber, dass die Verlobten alle gesetzlichen Erfordernisse für die Eheschließung erfüllt haben sowie dass zwischen der Ausstellung dieser Bescheinigung und der Eheschließung ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten vergangen ist.

§ 678

Das Gericht kann das Nichtbestehen der Ehe auch ohne Antrag feststellen.

§ 679

(1) ohne unnötige Verzögerung nachdem das Gericht festgestellt hat, dass die Ehe nicht besteht, entscheidet das Gericht über die Vaterschaft zum gemeinschaftlichen Kind sowie über die Pflichten und Rechten der Eltern gegenüber diesem Kind.

(2) Die Vermögenspflichten und -rechte des Mannes und der Frau werden einzeln nach ihrer Natur beurteilt. Ist nichts anderes möglich, so finden die Bestimmungen zur ungerechtfertigten Bereicherung Anwendung. In diesen Angelegenheiten ist auf den Mann oder die Frau, die gutgläubig handeln, als auch auf Rechte und rechtliche Interessen der gemeinschaftlichen Kinder und Dritter Rücksicht zu nehmen.

Titel 2

Nichtigkeit der Ehe

§ 680

Kam es zur Eheschließung, obwohl dem ein gesetzliches Hindernis entgegen stand, so wird die Ehe durch das Gericht auf Antrag jeder Person, die daran ein rechtliches Interesse hat, für nichtig erklärt, es sei denn, das Hindernis, das die Ehe verhindert hat, lag in der beschränkten Geschäftsfähigkeit.

§ 681

Die Ehe wird als gültig angesehen, solange sie nicht für nichtig erklärt wird. Wurde die Ehe für nichtig erklärt, so wird

sie als nicht geschlossen angesehen.

§ 682

Die Ehe kann nicht für nichtig erklärt werden, wenn sie aufgelöst wurde oder wenn bereits Heilung eingetreten ist.

§ 683

Die Ehe kann nicht für nichtig erklärt werden, wenn sie von einem nicht voll geschäftsfähigen Minderjährigen oder von einer Person geschlossen wurde, deren Geschäftsfähigkeit in diesem Bereich beschränkt war, und ein Kind gezeugt wurde, das lebend geboren wurde.

§ 684

(1) Das Gericht erklärt die Ehe auf Antrag desjenigen Ehegatten für nichtig, dessen Ehemillenserklärung unter Nötigung abgegeben wurde, die in der Anwendung oder Androhung von Gewalt lag, oder dessen Ehemillenserklärung infolge eines Irrtums über die Identität des Verlobten oder über die Natur des eheschließenden Rechtsgeschäfts abgegeben wurde. Der Antrag kann spätestens innerhalb eines Jahres ab dem Tag gestellt werden, an dem dies der Ehegatte auf Grund der Umstände frühestens tun konnte, bzw. vom echten Stand der Dinge erfahren hat.

(2) In dem in Absatz 1 vorgesehenen Falle erklärt das Gericht die Ehe für nichtig, obwohl sie mit Tod eines Ehegatten früher aufgelöst worden ist als das auf Antrag des anderen Ehegatten eingeleitete Verfahren über die Nichtigkeit der Ehe beendet wurde, oder wenn die Abkömmlinge des Ehegatten, der den Antrag auf Nichtigklärung der Ehe gestellt hat, innerhalb eines Jahres nach dessen Tod beantragen, dass das Gericht die Ehe für nichtig erklärt.

§ 685

Das Gericht erklärt die Ehe für nichtig auch ohne Antrag, und zwar wenn sie bereits aufgelöst worden ist, wenn sie geschlossen wurde

a) von einer Person, die bereits zuvor eine Ehe geschlossen hat oder bereits zuvor eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine andere ähnliche Verbindung im Ausland eingegangen ist, wenn eine solche Ehe, Partnerschaft oder andere ähnliche Verbindung fortbesteht,

b) zwischen Vorfahren und Abkömmlingen, zwischen Geschwistern oder zwischen Personen, deren Verwandtschaft durch Annahme als Kind entstanden ist.

§ 686

(1) Hinsichtlich der Pflichten und Rechte eines Mannes und einer Frau, deren Ehe für nichtig erklärt wurde, am gemeinschaftlichen Kind und hinsichtlich ihrer Vermögenspflichten und -rechte für die Zeit nach der Nichtigklärung der Ehe gelten die Bestimmungen zu den Pflichten und Rechten geschiedener Ehegatten am gemeinschaftlichen Kind und zu deren Vermögenspflichten und -rechten nach der Scheidung entsprechend.

(2) Wurde eine Ehe nach § 684 für nichtig erklärt, so ist bei Entscheidung über die Vermögenspflichten und -rechte auf denjenigen Rücksicht zu nehmen, der gutgläubig gehandelt hat.

Abschnitt 4

Pflichten und Rechte der Ehegatten

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 687

(1) Die Ehegatten haben gleiche Pflichten und gleiche Rechte.

(2) Die Ehegatten sind sich gegenseitig zur Achtung verpflichtet, sind verpflichtet, miteinander zu leben, sich treu zu sein, gegenseitig ihre Würde anzuerkennen, sich zu unterstützen, die Familiengemeinschaft zu halten, ein gesundes Familienumfeld zu schaffen und gemeinsam für Kinder zu sorgen.

§ 688

Der Ehegatte hat das Recht darauf, dass ihm der andere Ehegatte Angaben über sein Einkommen und den Stand seines Vermögens mitteilt, sowie über seine bestehenden und geplanten Arbeits-, Studien- und anderen Tätigkeiten.

§ 689

Der Ehegatte ist verpflichtet, bei der Wahl seiner Arbeits-, Studien- und ähnlicher Tätigkeiten das Interesse der Familie, des anderen Ehegatten und des minderjährigen Kindes, das noch nicht voll geschäftsfähig ist und zusammen mit den Ehegatten in der häuslichen Gemeinschaft lebt, sowie eventuell das Interesse der anderen Familienmitglieder zu berücksichtigen.

§ 690

Befriedigung der Familienbedürfnisse

Jeder der Ehegatten trägt zu den Bedürfnissen des Familienlebens und Bedürfnissen der häuslichen Gemeinschaft nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bei, nach seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten, so dass die Lebensgrundlage aller Familienmitglieder grundsätzlich vergleichbar ist. Die Erbringung der Vermögensleistungen hat dieselbe Bedeutung wie die persönliche Fürsorge für die Familie und ihre Mitglieder.

§ 691

(1) Haben die Ehegatten keine häusliche Gemeinschaft, so trägt jeder von ihnen seine Haushaltskosten selbst; dies befreit sie nicht von der Pflicht, sich gegenseitig beizustehen und zu unterstützen.

(2) Lebt mit einem der Ehegatten ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten, demgegenüber beide unterhaltspflichtig sind, bzw. ein minderjähriges Kind, das noch nicht voll geschäftsfähig ist und dessen elterliche Sorge den Ehegatten gemeinsam oder einem von ihnen allein übertragen wurde, und verlässt der andere Ehegatte die häusliche Gemeinschaft, ohne dafür einen besonders beachtenswerten Grund zu haben, und weigert er sich zurückzukehren, so ist dieser Ehegatte verpflichtet, auch zu den Kosten der häuslichen Gemeinschaft beizutragen. Der Grund für das Verlassen der häuslichen Gemeinschaft bzw. Grund für die Weigerung der Rückkehr wird durch das Gericht nach den Grundsätzen der Billigkeit und guten Sitten beurteilt.

§ 692

Entscheidungen über Familienangelegenheiten

(1) Auf Familienangelegenheiten, einschließlich der Ortswahl der häuslichen Gemeinschaft, bzw. des Haushalts eines der Ehegatten und weiterer Familienmitglieder, insbesondere der Kinder, die nicht die volle Geschäftsfähigkeit erlangt haben, und auf die Lebensweise der Familie sollen sich die Ehegatten einigen.

(2) Einigen sich die Ehegatten in wesentlichen Familienangelegenheiten nicht, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten durch seine Entscheidung die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser seine Zustimmung in einer solchen Sache des Familienlebens ohne wichtigen Grund und im Widerspruch zum Interesse der Familie verweigert oder wenn er außerstande ist, den Willen zu erklären. Das Gericht führt die Ehegatten jedoch insbesondere zu einer Einigung.

Besorgung der Familienangelegenheiten

§ 693

Die Familienangelegenheiten werden von den Ehegatten gemeinsam besorgt, oder von einem von ihnen.

§ 694

(1) In gewöhnlichen Familienangelegenheiten verpflichtet und berechtigt das Rechtsgeschäft eines Ehegatten beide Ehegatten gesamtschuldnerisch und zu gleichen Teilen; dies gilt nicht, wenn der Ehegatte, der kein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, im Voraus dem Dritten mitgeteilt hat, dass er mit dem Rechtsgeschäft nicht einverstanden ist. Auch kann das Gericht auf Antrag eines Ehegatten für ihn die Folgen der künftigen Rechtsgeschäfte des anderen Ehegatten gegenüber Dritten ausschließen. Solche Maßnahmen betreffen keine Rechtsgeschäfte, mit denen der Ehegatte übliche unentbehrliche Lebensbedürfnisse der Familie und ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, die nicht die volle Geschäftsfähigkeit erlangt haben, besorgt.

(2) In anderen Familienangelegenheiten verpflichtet und berechtigt das Rechtsgeschäft eines Ehegatten die beiden Ehegatten gesamtschuldnerisch und zu gleichen Teilen, wenn der andere Ehegatte zu dem Rechtsgeschäft des Ehegatten die Zustimmung erteilt hat; die Bestimmung des § 692 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung. Erlangt jedoch der Ehegatte, der mit dem Rechtsgeschäft des anderen Ehegatten nicht einverstanden ist, den Beistand des Gerichts nicht im Voraus, so kann er die Feststellung der Nichtigkeit eines solchen Rechtsgeschäfts begehren.

(3) Leben die Ehegatten in der in § 691 Abs. 2 angeführten Situation getrennt, so wird der Ehegatte durch das Rechtsgeschäft des anderen Ehegatten in Familienangelegenheiten ohne seine Zustimmung weder verpflichtet noch berechtigt.

§ 695

Die Bestimmungen der §§ 693 und 694 finden auf solche Angelegenheiten keine Anwendung, die durch Bestimmungen über das Ehegüterrecht geregelt sind.

§ 696

Gegenseitige Vertretung der Ehegatten

(1) Der Ehegatte hat das Recht, seinen Ehegatten in dessen gewöhnlichen Angelegenheiten zu vertreten.

(2) Dem Ehegatten steht das in Absatz 1 genannte Recht nicht zu, wenn der zu vertretende Ehegatte demjenigen, mit dem sein Ehegatte ein Rechtsgeschäft schließen soll oder dies beabsichtigt, im Voraus mitteilt, dass er mit der Vertretung nicht einverstanden ist, oder wenn das Gericht das Vertretungsrecht des anderen Ehegatten auf Antrag des Ehegatten aufhebt.

(3) Das in Absatz 1 genannte Recht hat der Ehegatte auch dann nicht, wenn die Ehegatten unter den in § 691 Abs. 2

genannten Umständen getrennt leben.

§ 697

Unterhaltungspflicht zwischen Ehegatten

(1) Die Ehegatten sind sich gegenseitig in dem Umfang unterhaltspflichtig, den für beide grundsätzlich die gleiche materielle und kulturelle Lebensgrundlage gewährleistet. Die Unterhaltungspflicht zwischen Ehegatten hat Vorrang vor der Unterhaltungspflicht des Kindes und der Eltern.

(2) Auf die Unterhaltungspflicht zwischen Ehegatten finden ansonsten die allgemeinen Bestimmungen zum Unterhalt Anwendung.

Übliche Ausstattung des Familienhaushalts

§ 698

(1) Die übliche Ausstattung des Familienhaushalts ist die Gesamtheit von beweglichen Gegenständen, die den gewöhnlichen unentbehrlichen Lebensbedürfnissen der Familie und ihrer Mitglieder dienen; dabei ist nicht maßgebend, ob die einzelnen Gegenstände beiden Ehegatten oder nur einem von ihnen gehören.

(2) Zur Verfügung über einen Gegenstand, der Bestandteil der üblichen Ausstattung des Familienhaushalts ist, benötigt der Ehegatte die Zustimmung des anderen Ehegatten; dies gilt nicht, wenn es sich um einen geringwertigen Gegenstand handelt.

(3) Der Ehegatte kann die Feststellung der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts begehren, mit dem der andere Ehegatte ohne seine Zustimmung über einen Gegenstand verfügt hat, der Bestandteil der üblichen Ausstattung des Familienhaushalts ist.

§ 699

(1) Verlässt ein Ehegatte die häusliche Gemeinschaft mit der Absicht, dies auf Dauer zu tun, und weigert er sich, zurückzukehren, so kann er verlangen, dass ihm der andere Ehegatte das herausgibt, was zur üblichen Ausstattung des Familienhaushalts gehört und ausschließlich ihm zusteht. Was den Ehegatten gemeinsam zusteht, teilen sich die Ehegatten zu gleichen Teilen, es sei denn, die Natur des Gegenstandes schließt die Teilung aus; in einem solchen Falle finden die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes zur Aufhebung und Auseinandersetzung des Miteigentums Anwendung.

(2) Braucht ein Ehegatte das, was zur üblichen Ausstattung des Familienhaushalts gehört, insbesondere auch für das gemeinschaftliche minderjährige Kind der Ehegatten, das noch nicht voll geschäftsfähig ist und gegenüber dem beide unterhaltspflichtig sind, oder für ein minderjähriges Kind, das noch nicht voll geschäftsfähig ist, dessen gemeinsame elterliche Sorge den in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Ehegatten übertragen wurde und das in der häuslichen Gemeinschaft geblieben ist, so findet der Absatz 1 keine Anwendung.

Familienbetrieb

§ 700

(1) Als Familienbetrieb wird ein Betrieb angesehen, in dem Ehegatten, oder wenigstens ein Ehegatte mit Verwandten bis zum dritten Grad oder die mit dem Ehegatten bis zum zweiten Grad verschwägerten Personen gemeinsam arbeiten, und welcher Eigentum einer dieser Personen ist. Diejenigen, die für die Familie oder für den Familienbetrieb dauerhaft arbeiten, sind als am Familienbetrieb beteiligte Familienmitglieder anzusehen.

(2) Die Bestimmungen zu Rechten und Pflichten der am Familienbetrieb beteiligten Familienmitglieder finden keine Anwendung, wenn diese Rechte und Pflichten durch einen Gesellschaftsvertrag einschließlich des Gründungsaktes über die Gründung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft, einen Vertrag über eine stille Gesellschaft oder einen Vertrag und Bestimmungen eines anderen Gesetzes über Arbeitsverhältnisse, bzw. durch einen anderen ähnlichen Vertrag geregelt sind. Sind die am Familienbetrieb beteiligten Familienmitglieder Ehegatten, so finden vor den Bestimmungen zum Familienbetrieb die Bestimmungen dieses Gesetzes zum Ehegüterrecht vorrangig Anwendung.

§ 701

Die am Familienbetrieb beteiligten Familienmitglieder beteiligen sich am Gewinn aus dem Betrieb als auch an den aus diesem Gewinn erworbenen Sachen sowie am Zuwachs des Betriebs in dem der Menge und Art ihrer Arbeit entsprechenden Maße. Auf dieses Recht kann nur eine voll geschäftsfähige Person mit einer persönlichen Erklärung verzichten; die Erklärung bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

§ 702

Beschlüsse über die Verwendung des Gewinns aus dem Familienbetrieb oder dessen Zuwachs, sowie Beschlüsse betreffend Angelegenheiten außerhalb der gewöhnlichen Wirtschaftstätigkeit einschließlich Änderungen der Grundsätze des Betriebs des Familienbetriebs oder dessen Verpfändung werden mit einer Stimmenmehrheit der am Betrieb des Familienbetriebs beteiligten Familienmitglieder gefasst. Ist unter ihnen eine Person, die nicht voll geschäftsfähig ist, so wird sie bei der Abstimmung durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten, wenn sie minderjährig ist, anderenfalls durch einen Betreuer.

§ 703

Die Beteiligung am Betrieb eines Familienbetriebs ist an die Person des Familienmitglieds gebunden und kann auf keine andere Person übertragen werden, es sei denn, es handelt sich um eines der in § 700 Abs. 1 angeführten Familienmitglieder und alle Familienmitglieder, die am Betrieb des Familienbetriebs beteiligt sind, sind damit einverstanden.

§ 704

(1) Soll ein Familienbetrieb bei Teilung des Nachlasses durch das Gericht geteilt werden, so hat daran das an seinem Betrieb beteiligte Familienmitglied ein Vorzugsrecht.

(2) Soll ein Familienbetrieb veräußert werden, so hat daran das an seinem Betrieb beteiligte Familienmitglied ein Vorzugsrecht, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Dies gilt auch im Falle, dass ein Miteigentumsanteil am Familienbetrieb veräußert werden soll oder eine Sache veräußert werden soll, die ihrer Natur und der bisherigen Bestimmung nach dem Betrieb des Familienbetriebs dauerhaft dienen soll.

§ 705

(1) Durch die Veräußerung des Betriebs erlischt die Beteiligung am Betrieb des Familienbetriebs.

(2) Dem Familienmitglied erlischt die Beteiligung am Betrieb des Familienbetriebs auch dann, wenn es aufhört, die Arbeit für die Familie oder im Familienbetrieb auszuüben, oder wenn sich der Rechtsgrund, aus dem es die Ausübung der Arbeit im Familienbetrieb fortsetzt, ändert.

§ 706

Ist die Beteiligung am Betrieb des Familienbetriebs erloschen, so kann die Zahlung an das am Betrieb des Familienbetriebs bisher beteiligte Familienmitglied in Raten aufgeteilt werden, wenn dies vereinbart oder durch das Gericht genehmigt wird. Liegt für die Aufteilung der Zahlung in Raten kein vernünftiger Grund vor, so genehmigt das Gericht die Zahlung in Raten nicht, bzw. entscheidet über die Unwirksamkeit der Ratenvereinbarung.

§ 707

Familiengemeinschaften, die zum Betrieb des Familienbetriebs ohne ausdrückliche Vereinbarung der Familienmitglieder entstanden sind, bestimmen sich nach Gewohnheiten und der in ihnen etablierten Praxis, wenn dies den §§ 700 bis 706 nicht widerspricht.

Titel 2

Eheliches Güterrecht

§ 708

(1) Das, was den Ehegatten gehört, einen Vermögenswert hat und aus den Rechtsverhältnissen nicht ausgeschlossen ist, ist Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten („gemeinschaftliches Vermögen“). Dies gilt nicht, wenn das gemeinschaftliche Vermögen während der Ehe kraft Gesetzes erlischt.

(2) Das gemeinschaftliche Vermögen unterliegt dem gesetzlichen, vertraglichen oder auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Güterstand.

Gesetzlicher Güterstand

§ 709

(1) Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens ist das, was einer der Ehegatten oder beide Ehegatten gemeinsam während der Ehe erworben haben, mit Ausnahme dessen, was

- a) zum persönlichen Bedarf eines der Ehegatten dient,
- b) nur einer der Ehegatten durch Schenkung, Erbschaft oder Vermächtnis erworben hat, es sei denn, der Schenker hat bei der Schenkung oder der Erblasser hat in der Verfügung von Todes wegen eine andere Absicht erklärt,
- c) einer der Ehegatten als Ersatz eines immateriellen Schadens an seinen natürlichen Rechten erhalten hat,
- d) einer der Ehegatten durch ein Rechtsgeschäft erworben hat, das sich auf sein Alleineigentum bezieht,
- e) einer der Ehegatten als Ersatz für Beschädigung, Vernichtung oder Verlust seines ausschließlichen Vermögens erhalten hat.

(2) Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens ist der Gewinn aus dem, was ausschließlich einem der Ehegatten gehört.

(3) Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens ist auch der Anteil des Ehegatten an einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Ehegatte während der Ehe Gesellschafter der Handelsgesellschaft oder Mitglied der Genossenschaft wurde. Dies gilt nicht, wenn einer der Ehegatten den Anteil in einer Weise erworben hat, die nach Absatz 1 sein Alleineigentum begründet.

§ 710

Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens sind während der Ehe übernommene Schulden, es sei denn,

a) sie betreffen das Vermögen, das ausschließlich einem der Ehegatten gehört, und zwar in einem solchen Umfang, der den Gewinn aus diesem Vermögen überschreitet,

b) sie wurden nur von einem der Ehegatten ohne Zustimmung des anderen übernommen, ohne dass es sich dabei um Besorgung der alltäglichen oder laufenden Familienbedürfnisse gehandelt hat.

§ 711

(1) Für den Erwerb und den Verlust der einzelnen Bestandteile des gemeinschaftlichen Vermögens gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Verdienst-, Gehalts-, Lohn-, Gewinnbeträge und andere Werte aus einer Arbeits- und anderer Erwerbstätigkeit werden Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ehegatte, der bei deren Erlangung mitgewirkt hat, die Möglichkeit erlangt hat, über sie zu verfügen.

(3) Forderungen aus dem ausschließlichen Vermögen nur eines der Ehegatten, die Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens werden sollen, werden Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens am Tag ihrer Fälligkeit.

§ 712

Ist in diesem Teil des Gesetzes nichts anderes festgelegt, so finden auf das gemeinschaftliche Vermögen die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Gesellschaft bzw. die Bestimmungen zum Miteigentum entsprechend Anwendung.

Verwaltung bei gesetzlichem Güterstand

§ 713

(1) Bestandteile des gemeinschaftlichen Vermögens sowie Früchte und Nutzungen daraus werden von beiden Ehegatten oder nach Absprache von einem von ihnen genutzt, behandelt, bewirtschaftet und verwaltet.

(2) Pflichten und Rechte im Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Vermögen oder seinen Bestandteilen stehen beiden Ehegatten gesamtschuldnerisch und zu gleichen Teilen zu.

(3) Aus Rechtsgeschäften betreffend das gemeinschaftliche Vermögen oder dessen Bestandteile sind die Ehegatten gesamtschuldnerisch verpflichtet und zu gleichen Teilen berechtigt.

§ 714

(1) Rechtsgeschäfte in den Angelegenheiten betreffend das gemeinschaftliche Vermögen und dessen Bestandteile, die nicht als üblich angesehen werden können, nehmen die Ehegatten gemeinsam vor, oder ein Ehegatte mit Zustimmung des anderen. Verweigert ein Ehegatte die Erteilung der Zustimmung ohne wichtigen Grund und im Widerspruch zu dem Interesse der Ehegatten, der Familie oder der häuslichen Gemeinschaft, oder ist er außerstande, den Willen zu erklären, so kann der andere Ehegatte beantragen, dass die Zustimmung des Ehegatten durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt wird.

(2) Nimmt ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen Ehegatten Rechtsgeschäfte in einem Falle vor, in dem die Zustimmung erforderlich war, so kann der andere Ehegatte die Feststellung der Nichtigkeit einer solchen Handlung begehren.

§ 715

(1) Soll ein Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens zur unternehmerischen Tätigkeit eines der Ehegatten verwendet werden und überschreitet der Vermögenswert dessen, was verwendet werden soll, das den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegatten entsprechende Maß, so ist bei der ersten solcher Verwendung die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Wurde der andere Ehegatte übergangen, so kann er die Feststellung der Nichtigkeit einer solchen Handlung begehren.

(2) Soll ein Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens zum Erwerb eines Anteils an einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft verwendet werden oder ist die Folge des Erwerbs des Anteils die Haftung für Schulden der Gesellschaft oder Genossenschaft in einem solchen Umfang, der das den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegatten entsprechende Maß überschreitet, so gilt der Absatz 1 entsprechend.

Vertraglicher Güterstand

§ 716

(1) Verlobte und Ehegatten können einen Güterstand vereinbaren, der vom gesetzlichen Güterstand abweicht. Vereinbaren die Ehegatten einen vertraglichen Güterstand, so regeln sie in der Regel ihre Pflichten und Rechte betreffend das bereits bestehende gemeinschaftliche Vermögen. Wird für den vertraglichen Güterstand eine Rückwirkung vereinbart, so wird dies nicht berücksichtigt.

(2) Der Vertrag über den Ehegüterstand bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

§ 717

(1) Der vertragliche Güterstand kann in einer Gütertrennung, einem den Eintritt der Gütergemeinschaft zum Tag der

Eheauflösung vorbehaltenden Güterstand, sowie auch in einer Regelung zur Erweiterung oder Einschränkung des gesetzlichen Güterstandes liegen. Die Bestimmungen zur Gütertrennung finden auf den den Eintritt der Gütergemeinschaft zum Tag der Eheauflösung vorbehaltenden Güterstand entsprechend Anwendung.

(2) Der vertragliche Güterstand kann durch eine Vereinbarung der Ehegatten oder gerichtliche Entscheidung geändert werden; eine solche Änderung bedarf der Vereinbarung der Ehegatten oder einer gerichtlichen Entscheidung über die Bestandteile des gemeinschaftlichen Vermögens aus dem bisherigen Güterstand.

§ 718

(1) Der Vertrag kann jegliche Vereinbarungen enthalten und jegliche Sachen betreffen, es sei denn, das Gesetz verbietet dies; er kann insbesondere den Umfang, Inhalt, die Zeit der Entstehung des gesetzlichen oder eines anderen Güterstands, der einzelnen Sachen sowie deren Gesamtheit betreffen. Mit dem Vertrag kann die Einstufung bereits bestehender oder auch künftiger Eigentumsbestandteile abweichend von dem gesetzlichen Güterstand geändert und geregelt werden.

(2) Mit dem Vertrag können auch wirtschaftliche Verhältnisse für den Fall der Auflösung der Ehe geregelt werden; bei Regelung für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod wird der Vertrag in diesem Teil als Erbvertrag angesehen, wenn er die Erfordernisse eines Erbvertrags erfüllt.

(3) Mit dem Vertrag können Bestimmungen zur üblichen Ausstattung des Familienhaushalts weder ausgeschlossen noch geändert werden, es sei denn, einer der Ehegatten hat die häusliche Gemeinschaft dauerhaft verlassen und weigert sich, zurückzukehren.

§ 719

(1) Der Vertrag über den Ehegüterstand darf mit seinen Folgen nicht die Fähigkeit des Ehegatten ausschließen, für die Familie zu sorgen.

(2) Der Vertrag über den Ehegüterstand darf mit seinem Inhalt oder Zweck kein Recht eines Dritten berühren, es sei denn, der Dritte ist mit dem Vertrag einverstanden; ein solcher, ohne Zustimmung des Dritten geschlossener Vertrag hat gegenüber dem Dritten keine Rechtswirkungen.

§ 720

(1) Der Vertrag der Verlobten über den Ehegüterstand wird durch Eheschließung wirksam. Betrifft der Vertrag eine bereits bestehende, im öffentlichen Register eingetragene Sache, so kann die Eintragung der Änderung in diesem Register erst nach der Eheschließung durchgeführt werden.

(2) Betrifft der Vertrag der Ehegatten über den Ehegüterstand bereits bestehende, im öffentlichen Register eingetragene Sachen, so wird der Vertrag in diesem Teil gegenüber Dritten durch Eintragung in dieses Register wirksam, es sei denn, dieses Gesetz legt etwas anderes fest.

§ 721

(1) Der Vertrag über den Ehegüterstand wird in das öffentliche Register eingetragen, wenn es darin vereinbart ist; sonst auf Antrag der beiden Ehegatten. In das Register wird alles eingetragen, wodurch der gesetzliche Güterstand der Ehegatten geändert wird.

(2) Die Eintragung wird ohne unnötige Verzögerung von demjenigen durchgeführt, der den Vertrag verfasst hat, und wenn dies nicht möglich ist, dann von demjenigen, der das Register führt.

Verwaltung bei vertraglichem Güterstand

§ 722

(1) Sowohl Verlobte als auch Ehegatten können einen Vertrag über die Verwaltung dessen schließen, was Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens ist, der von den Bestimmungen der §§ 713 und 714 abweicht; die Bestimmungen der §§ 719 und 720 gelten auch für diesen Vertrag.

(2) Der Vertrag nach Absatz 1 enthält eine Vereinbarung darüber, welcher Ehegatte das gemeinschaftliche Vermögen oder dessen Bestandteil verwalten wird und in welcher Weise.

§ 723

(1) Der Ehegatte, der das gemeinschaftliche Vermögen verwaltet, nimmt Rechtsgeschäfte in Angelegenheiten betreffend das gemeinschaftliche Vermögen allein vor, und zwar auch in Gerichts- oder anderen Verfahren, es sei denn, es wird weiter etwas anderes festgelegt.

(2) Der Ehegatte, der das ganze gemeinschaftliche Vermögen verwaltet, kann nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten Rechtsgeschäfte vornehmen

a) bei Verfügung über das gemeinschaftliche Vermögen als Ganzes,

b) bei Verfügung über die Wohnung, in der die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten untergebracht ist, wenn diese Wohnung Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens ist, oder die die Wohnung eines von ihnen ist, oder eines minderjährigen

Kindes, das noch nicht voll geschäftsfähig ist und für das die Ehegatten sorgen, sowie auch bei Vereinbarung der Dauerbelastung einer unbeweglichen Sache, die Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens ist.

(3) Die Bestimmung des § 714 Abs. 2 gilt entsprechend.

Auf gerichtlicher Entscheidung beruhender Güterstand

§ 724

(1) Liegt ein schwerwiegender Grund vor, so hebt das Gericht auf Antrag eines Ehegatten das gemeinschaftliche Vermögen auf oder schränkt dessen bestehenden Umfang ein.

(2) Ein schwerwiegender Grund ist immer die Tatsache, dass ein Gläubiger eines Ehegatten eine Sicherung seiner Forderung in einem solchen Umfang fordert, der den Wert dessen übersteigt, was ausschließlich diesem Ehegatten zusteht, dass der Ehegatte als verschwenderisch angesehen werden kann sowie das, dass der Ehegatte systematisch oder wiederholt unangemessene Risiken eingeht. Als schwerwiegender Grund kann auch das angesehen werden, dass der Ehegatte begonnen hat, unternehmerisch tätig zu sein, oder unbeschränkt haftender Gesellschafter einer juristischen Person wurde.

§ 725

Der auf gerichtlicher Entscheidung beruhende Güterstand kann durch einen Vertrag der Ehegatten oder durch gerichtliche Entscheidung geändert werden.

§ 726

(1) Nachdem das Gericht das gemeinschaftliche Vermögen aufgehoben hat, kann das Gericht es erneuern; das Gericht entscheidet über die Erneuerung insbesondere dann, wenn die Gründe für die Aufhebung des gemeinschaftlichen Vermögens entfallen sind. Dies gilt auch im Falle, dass ein Ehegatte beantragt, dass das gemeinschaftliche Vermögen, dessen Umfang beschränkt wurde, auf den gesetzlichen Umfang erweitert wird.

(2) Ist das gemeinschaftliche Vermögen kraft Gesetzes erloschen, so wird es durch das Gericht auf Antrag eines Ehegatten erneuert, wenn dies im Interesse beider Ehegatten liegt.

§ 727

(1) Durch gerichtliche Entscheidung können Bestimmungen zur Regelung der üblichen Ausstattung des Familienhaushalts weder ausgeschlossen noch geändert werden.

(2) Gerichtliche Entscheidung über eine Änderung, Aufhebung oder Erneuerung des gemeinschaftlichen Vermögens darf mit ihren Folgen nicht die Fähigkeit des Ehegatten, für die Familie zu sorgen, ausschließen und darf mit dem Inhalt oder Zweck kein Recht eines Dritten berühren, es sei denn, der Dritte ist mit der Entscheidung einverstanden.

§ 728

Verwaltung bei auf gerichtlicher Entscheidung beruhendem Güterstand

Handelt ein Ehegatte bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens in der Weise, die im offensichtlichen Widerspruch zum Interesse des anderen Ehegatten, der Familie oder der häuslichen Gemeinschaft steht, und haben die Verlobten oder Ehegatten keinen Vertrag über die Verwaltung dessen geschlossen, was Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens ist, so kann das Gericht auf Antrag des anderen Ehegatten entscheiden, in welcher Weise das gemeinschaftliche Vermögen verwaltet wird.

Gütertrennung

§ 729

In der Gütertrennung darf der Ehegatte über sein Vermögen ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verfügen.

§ 730

Sind in der Gütertrennung die Ehegatten gemeinsam unternehmerisch tätig oder ist mit Hilfe des anderen Ehegatten ein Ehegatte unternehmerisch tätig, so teilen sie sich die Einkommen aus dem Unternehmen, wie sie in Schriftform vereinbart haben; sonst teilen sie sich die Einkommen zu gleichen Teilen.

Schutz Dritter

§ 731

Ist eine Schuld nur eines der Ehegatten während des Bestehens des gemeinschaftlichen Vermögens entstanden, so kann der Gläubiger sich bei Vollstreckung der Entscheidung auch daraus befriedigen, was sich im gemeinschaftlichen Vermögen befindet.

§ 732

Ist eine Schuld nur eines der Ehegatten gegen den Willen des anderen Ehegatten entstanden, der seine Missbilligung gegenüber dem Gläubiger ohne unnötige Verzögerung geäußert hat, nachdem er von der Schuld erfahren hat, so kann das

gemeinschaftliche Vermögen nur in einem solchen Umfang belastet werden, den der Anteil des Schuldners darstellen würde, wenn das gemeinschaftliche Vermögen aufgehoben und nach § 742 auseinandergesetzt wäre. Dies gilt auch für die Unterhaltspflicht des Ehegatten oder eine Schuld aus einer rechtswidrigen Tat nur eines der Ehegatten oder eine Schuld nur eines der Ehegatten, die noch vor der Eheschließung entstanden ist.

§ 733

Hat sich einer der Ehegatten in einem Zeitpunkt verpflichtet, seit dem bis zur Änderung oder bis zum Ausschluss des gesetzlichen Güterstands, ungeachtet dessen, ob durch einen Vertrag der Ehegatten oder durch gerichtliche Entscheidung, weniger als sechs Monate vergangen sind, so kann die Forderung seines Gläubigers aus allem befriedigt werden, was Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens wäre, wenn der Vertrag der Ehegatten oder die gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt wäre.

§ 734

Wurde durch einen Vertrag der Ehegatten oder gerichtliche Entscheidung, mit denen der gesetzliche Güterstand geändert oder ausgeschlossen wurde, das Recht eines Dritten, insbesondere eines Gläubigers betroffen, so kann diese Person ihr Recht im Rahmen der Auseinandersetzung dessen geltend machen, was früher Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens war, genauso als wäre der Vertrag der Ehegatten oder die gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt; dabei findet § 742 Anwendung.

§ 735

Sonderbestimmungen

Schließen miteinander die Ehegatten, die eine Ehescheidung in der in § 757 angeführten Weise erreichen wollen, keine Vereinbarung über die Regelung der Vermögenspflichten und -rechte für den Fall der Scheidung, in der sie unter der Bedingung, dass die Ehe geschieden wird, auch vereinbaren, wie sie im Zeitraum des getrennten Wirtschaftens Rechte erwerben und sich verpflichten werden, so gilt während des getrennten Wirtschaftens der Ehegatten die Bestimmung zum gemeinschaftlichen Vermögen sinngemäß, es sei denn, dieses Gesetz legt etwas anderes fest.

Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens

§ 736

Wird das gemeinschaftliche Vermögen aufgehoben oder erlischt es, oder wird sein bestehender Umfang beschränkt, so wird die Liquidation der bisher gemeinsamen Pflichten und Rechte durch deren Auseinandersetzung durchgeführt. Solange das beschränkte, aufgehobene oder erloschene gemeinschaftliche Vermögen nicht auseinandergesetzt ist, finden darauf die Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Vermögen sinngemäß Anwendung.

§ 737

(1) Durch die Auseinandersetzung des Vermögens darf kein Recht eines Dritten berührt werden. Wurde durch die Auseinandersetzung ein Recht eines Dritten berührt, so kann der Dritte begehren, dass das Gericht feststellt, dass die Auseinandersetzung gegenüber ihm unwirksam ist.

(2) Eine Auseinandersetzung von Schulden hat Wirkungen nur zwischen den Ehegatten.

§ 738

(1) Die Wirkungen der Auseinandersetzungsvereinbarung treten jeweils zu dem Tag ein, zu dem das gemeinschaftliche Vermögen beschränkt, aufgehoben wurde oder erloschen ist, ungeachtet dessen, ob die Vereinbarung vor oder nach der Einschränkung, Aufhebung oder dem Erlöschen des gemeinschaftlichen Vermögens geschlossen wurde. Ist jedoch Gegenstand der Auseinandersetzung eine ins öffentliche Register einzutragende Sache, so erlangt die Vereinbarung Rechtswirkungen in dem diese Sache betreffenden Teil mit der Eintragung in das öffentliche Register.

(2) Der Gültigkeit der Auseinandersetzungsvereinbarung steht nicht entgegen, wenn sie nur einen Teil der gemeinsamen Vermögenspflichten und -rechte betrifft.

§ 739

(1) Die Auseinandersetzungsvereinbarung bedarf der Schriftform, wenn sie während der Ehe geschlossen wird oder wenn Gegenstand der Auseinandersetzung eine Sache ist, bei der der Schriftform auch ein Vertrag über die Übertragung des Eigentums bedarf.

(2) Bedarf die Auseinandersetzungsvereinbarung keiner Schriftform und beantragt dies einer der Ehegatten, so wird ihm vom anderen Ehegatten eine Bestätigung darüber zugestellt, wie sie sich auseinandergesetzt haben.

§ 740

Einigen sich die Ehegatten nicht auf die Auseinandersetzung, kann jeder von ihnen beantragen, dass das Gericht entscheidet. Über die Auseinandersetzung entscheidet das Gericht nach dem Zustand zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wirkungen der Einschränkung, Aufhebung oder des Erlöschens des gemeinschaftlichen Vermögens eingetreten sind.

§ 741

Erfolgt innerhalb von drei Jahren nach der Einschränkung, Aufhebung oder dem Erlöschen des gemeinschaftlichen Vermögens keine Auseinandersetzung dessen, was früher Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens war, und zwar weder durch eine Vereinbarung, noch wurde ein Antrag auf Auseinandersetzung durch gerichtliche Entscheidung gestellt, gilt, dass sich die Ehegatten oder früheren Ehegatten so auseinandergesetzt haben, dass

- a) körperliche bewegliche Sachen sich im Eigentum desjenigen von ihnen befinden, der diese für den eigenen Bedarf, für den Bedarf seiner Familie oder der häuslichen Gemeinschaft ausschließlich als Eigentümer nutzt,
- b) andere körperliche bewegliche Sachen und unbewegliche Sachen sich im anteiligen Miteigentum der beiden Ehegatten befinden; ihre Anteile sind gleich,
- c) andere Güterrechte, Forderungen und Schulden gemeinsam den beiden Ehegatten zustehen; ihre Anteile sind gleich.

§ 742

(1) Vereinbaren die Ehegatten oder früheren Ehegatten nichts anderes oder findet die Bestimmung des § 741 keine Anwendung, so finden auf die Auseinandersetzung die folgenden Regeln Anwendung:

- a) die Anteile der beiden Ehegatten an dem auseinandergesetzten Vermögen sind gleich,
- b) jeder der Ehegatten ersetzt das, was aus dem gemeinschaftlichen Vermögen für sein ausschließliches Vermögen aufgewendet wurde,
- c) jeder der Ehegatten hat das Recht zu verlangen, dass ihm ersetzt wird, was er aus seinem ausschließlichen Vermögen für das gemeinschaftliche Vermögen aufgewendet hat,
- d) die Bedürfnisse der nicht versorgten Kinder werden berücksichtigt,
- e) es wird berücksichtigt, wie jeder der Ehegatten für die Familie gesorgt hat, insbesondere wie er für die Kinder und die häusliche Gemeinschaft gesorgt hat,
- f) es wird berücksichtigt, wie jeder der Ehegatten sich um den Erwerb und um die Wahrung der Güterwerte, die in das gemeinschaftliche Vermögen fallen, verdient gemacht hat.

(2) Der Wert dessen, was aus dem gemeinschaftlichen Vermögen für das ausschließliche Vermögen eines Ehegatten aufgewendet wurde, genauso wie der Wert dessen, was aus dem ausschließlichen Vermögen eines Ehegatten für das gemeinschaftliche Vermögen aufgewendet wurde, wird bei der Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens erhöht oder reduziert angerechnet, je nachdem, wie sich von dem Tag der Aufwendung des Vermögens bis zu dem Tag, an dem das gemeinschaftliche Vermögen beschränkt, aufgehoben wurde oder erloschen ist, der Wert desjenigen Bestandteils des Vermögens erhöht oder reduziert hat, für den der Aufwand getätigt wurde.

Einige Bestimmungen zum Wohnen der Ehegatten

§ 743

(1) Die Ehwohnung ist dort, wo die Ehegatten ihre häusliche Gemeinschaft haben.

(2) Verlangt einer der Ehegatten aus wichtigen Gründen die Verlegung der häuslichen Gemeinschaft, soll der andere Ehegatte seinem Verlangen entgegenkommen, es sei denn, die Gründe für das Bleiben haben Vorrang vor den Gründen für diese Änderung.

(3) Die Ehegatten können vereinbaren, dauerhaft getrennt zu wohnen. Die Vereinbarung der Ehegatten über das Getrenntwohnen hat dieselben Rechtswirkungen wie das Verlassen der häuslichen Gemeinschaft mit der Absicht, dauerhaft woanders zu leben.

§ 744

Ist die Wohnung der Ehegatten ein Haus oder eine Wohnung, an dem/der einer der Ehegatten ein Alleinrecht hat, das es ermöglicht, im Haus oder in der Wohnung zu wohnen, und ist dies ein anderes Recht als ein Schuldrecht, so entsteht durch die Eheschließung dem anderen Ehegatten ein Wohnrecht. Entsteht einem der Ehegatten ein solches Alleinrecht während der Ehe, so entsteht damit dem anderen Ehegatten das Wohnrecht.

§ 745

(1) Ist die Wohnung der Ehegatten ein Haus oder eine Wohnung, an dem einer der Ehegatten zum Tag der Eheschließung ein Mietrecht hatte, so entsteht durch die Eheschließung an dem Haus oder an der Wohnung beiden Ehegatten ein gemeinsames Mietrecht; bei späterem Abschluss des Mietvertrags entsteht beiden Ehegatten ein gemeinsames Mietrecht mit Wirksamwerden des Vertrags. Dies gilt auch für ein anderes ähnliches Schuldrecht entsprechend.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn die Ehegatten etwas anderes vereinbaren.

§ 746

(1) Haben die Ehegatten an einem Haus oder einer Wohnung ein gemeinsames Mietrecht, so sind sie gesamtschuldnerisch verpflichtet und zu gleichen Teilen berechtigt.

(2) Der Ehegatte, der das Wohnrecht hat, hat die Stellung eines Bürgen seines Ehegatten.

§ 747

(1) Hat wenigstens einer der Ehegatten das Recht, über das Haus oder die Wohnung, in dem sich die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten oder der Familie befindet, zu verfügen und ist dieses Haus oder diese Wohnung für das Wohnen der Ehegatten oder der Familie unbedingt erforderlich, so muss er alles unterlassen und allem vorbeugen, was das Wohnen verhindern oder beeinträchtigen kann. Der Ehegatte darf insbesondere ohne Zustimmung des anderen Ehegatten ein solches Haus oder eine solche Wohnung weder veräußern noch an dem Haus, einem Teil davon oder an der ganzen Wohnung ein Recht bestellen, dessen Ausübung mit dem Wohnen der Ehegatten oder der Familie unvereinbar ist, es sei denn, er veranlasst für den Ehegatten oder die Familie ein in allen Hinsichten dem bisherigen Wohnen ähnelndes Wohnen.

(2) Handelt der Ehegatte ohne Zustimmung des anderen Ehegatten im Widerspruch zu Absatz 1, so kann dieser Ehegatte die Feststellung der Nichtigkeit eines solchen Rechtsgeschäfts begehren.

§ 748

(1) Haben die Ehegatten ein gemeinsames Mietrecht an einem Haus oder einer Wohnung, in dem sich die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten oder der Familie befindet, so gilt § 747 Abs. 1 erster Satz entsprechend. Der Ehegatte darf ohne Zustimmung des anderen Ehegatten das Mietverhältnis weder beenden noch es mit einem Recht beschränken, dessen Ausübung mit dem Wohnen der Ehegatten oder der Familie unvereinbar ist.

(2) Handelt der Ehegatte ohne Zustimmung des anderen Ehegatten im Widerspruch zu Absatz 1, so kann dieser Ehegatte die Feststellung der Nichtigkeit eines solchen Rechtsgeschäfts begehren.

§ 749

Die Zustimmung des Ehegatten nach §§ 747 und 748 bedarf der Schriftform.

§ 750

(1) Vereinbaren die Ehegatten, bzw. Verlobten, etwas Abweichendes von §§ 747 und 748, so darf die Vereinbarung die Stellung ihres gemeinschaftlichen minderjährigen Kindes, das noch nicht voll geschäftsfähig ist, mit ihnen in der häuslichen Gemeinschaft lebt und demgegenüber sie unterhaltspflichtig sind, bzw. des minderjährigen Kindes, das noch nicht voll geschäftsfähig ist und dessen elterliche Sorge den beiden Ehegatten gemeinsam oder einem von ihnen allein übertragen wurde, nicht verschlechtern; die Vereinbarung darf ferner keine Rechte Dritter berühren, es sei denn, diese waren mit einer solchen Vereinbarung einverstanden.

(2) Sowohl die Vereinbarung als auch die Zustimmung Dritter nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform.

Sonderbestimmungen zum Gewaltschutz

§ 751

(1) Wird das weitere gemeinsame Wohnen der Ehegatten im Haus oder in der Wohnung, in dem/der sich die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten befindet, für einen von ihnen aus dem Grund körperlicher oder geistiger Gewalt gegenüber dem Ehegatten oder einer anderen Person, die in der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten lebt, unerträglich, so kann das Gericht auf Antrag des betroffenen Ehegatten das Recht des anderen Ehegatten, im Haus oder in der Wohnung zu wohnen, beschränken oder auch auf bestimmte Zeit ausschließen.

(2) Genauso wie in Absatz 1 kann vorgegangen werden, wenn es sich um geschiedene Ehegatten handelt, sowie im Falle, dass die Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten gemeinsam woanders als in der häuslichen Gemeinschaft wohnen.

§ 752

Die Beschränkung, bzw. den Ausschluss des Rechtes des Ehegatten, im Haus oder in der Wohnung zu wohnen, bestimmt das Gericht höchstens für die Dauer von sechs Monaten. Das Gericht entscheidet auf Antrag erneut, wenn dafür besonders schwerwiegende Gründe vorliegen.

§ 753

Das Recht, Gewaltschutz zu begehren, hat auch jede andere Person, die mit den Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten in der häuslichen Gemeinschaft lebt.

Abschnitt 5

Auflösung der Ehe

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 754

Die Ehe wird nur aus den gesetzlichen Gründen aufgelöst.

Titel 2

Scheidung der Ehe

§ 755

(1) Die Ehe kann geschieden werden, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft tief, nachhaltig und unheilbar zerrüttet ist und ihre Wiederherstellung nicht erwartet werden kann.

(2) Obwohl die eheliche Lebensgemeinschaft gescheitert ist, kann die Ehe nicht geschieden werden, wenn die Scheidung im Widerspruch stünde zu

a) dem Interesse des minderjährigen Kindes der Ehegatten, das noch nicht voll geschäftsfähig ist, welches durch besondere Gründe gegeben ist, wobei das Interesse des Kindes am Bestehen der Ehe durch das Gericht auch durch Anfrage beim durch das Gericht bestellten Betreuer für das Verfahren über die Regelung der Verhältnisse zu dem Kind für die Zeit nach der Scheidung ermittelt wird, oder

b) dem Interesse des Ehegatten, der sich am Scheitern der Ehe durch die Verletzung der Ehepflichten überwiegend nicht beteiligt hat und dem mit der Scheidung ein besonders schwerwiegender Nachteil zugefügt würde, wobei außerordentliche Umstände für die Aufrechterhaltung der Ehe sprechen, es sei denn, die Ehegatten leben mindestens 3 Jahre lang nicht mehr zusammen.

(3) Haben die Ehegatten ein minderjähriges Kind, das nicht voll geschäftsfähig ist, scheidet das Gericht die Ehe nicht, bevor es über die Verhältnisse des Kindes in der Zeit nach der Scheidung der Ehegatten entscheidet.

§ 756

Das Gericht, das über die Ehescheidung entscheidet, ermittelt das Vorliegen des Scheiterns der Ehe und ermittelt dabei seine Ursachen, wenn weiter nichts anderes festgelegt ist.

§ 757

(1) Tritt der Ehegatte dem von dem anderen Ehegatten gestellten Scheidungsantrag bei, scheidet das Gericht die Ehe, ohne die Ursachen des Scheiterns der Ehe zu ermitteln, wenn es zu dem Schluss kommt, dass die einvernehmliche Behauptung der Ehegatten über das Scheitern der Ehe und die Absicht, die Scheidung zu erreichen, wahr ist, und wenn

a) zum Tag der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat und die Ehegatten länger als sechs Monate nicht zusammenleben,

b) die Ehegatten, die Eltern eines minderjährigen Kindes sind, das noch nicht voll geschäftsfähig ist, eine Regelung der Verhältnisse dieses Kindes für die Zeit nach der Scheidung vereinbart haben und diese Vereinbarung durch das Gericht genehmigt wurde,

c) die Ehegatten eine Regelung ihrer Vermögensverhältnisse, ihres Wohnens und bzw. des Unterhaltes für die Zeit nach der Scheidung vereinbart haben.

(2) Die in Absatz 1 Buchst. c) angeführten Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und die Unterschriften müssen amtlich beglaubigt sein.

§ 758

Die Ehegatten leben nicht zusammen, wenn sie keine Ehe- oder Familiengemeinschaft bilden, ungeachtet dessen, ob sie eine häusliche Gemeinschaft haben bzw. führen, mit der Maßgabe, dass wenigstens einer der Ehegatten die Familiengemeinschaft offensichtlich nicht erneuern will.

Titel 3

Folgen der Auflösung der Ehe

§ 759

Familienname des geschiedenen Ehegatten

Der Ehegatte, der den Namen des anderen Ehegatten angenommen hat, kann innerhalb von sechs Monaten nach der Ehescheidung dem Standesamt mitteilen, dass er seinen früheren Familiennamen wieder annimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte, der den Namen des anderen Ehegatten mit der Maßgabe angenommen hat, dass er dem Ehenamen seinen bisherigen Familiennamen, bzw. den ersten seiner Familiennamen anfügt, vorhat, in Zukunft nur seinen früheren Familiennamen zu nutzen.

Unterhalt des geschiedenen Ehegatten

§ 760

(1) Ist der geschiedene Ehegatte außerstande, sich selbst zu unterhalten, und hat diese seine Unfähigkeit ihren Ursprung in der Ehe oder im Zusammenhang damit, so hat gegenüber ihm sein früherer Ehegatte in angemessenem Umfang

die Unterhaltspflicht, wenn dies von ihm gerechterweise verlangt werden kann, insbesondere in Bezug auf das Alter oder den Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten zu der Zeit der Scheidung oder der Beendigung der Sorge für das gemeinschaftliche Kind der geschiedenen Ehegatten.

(2) Bei Entscheidung über den Unterhalt oder über seine Höhe berücksichtigt das Gericht, wie lange die geschiedene Ehe gedauert hat und wie lange sie geschieden ist, sowie ob

- a) sich der geschiedene Ehegatte nicht eine angemessene Beschäftigung besorgt hat, obwohl er daran durch kein wichtiges Hindernis gehindert war,
- b) sich der Ehegatte den Unterhalt durch ordnungsgemäßes Wirtschaften mit seinem eigenen Vermögen sicherstellen konnte,
- c) sich der geschiedene Ehegatte während der Ehe an der Pflege der häuslichen Gemeinschaft beteiligt hat,
- d) der geschiedene Ehegatte gegenüber seinem früheren Ehegatten oder einer ihm nahestehenden Person nicht eine Tat begangen hat, die den Charakter einer Straftat hat, oder
- e) ein anderer ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

(3) Auf die Unterhaltspflicht der geschiedenen Ehegatten finden die allgemeinen Bestimmungen zum Unterhalt entsprechend Anwendung.

§ 761

(1) Der Umfang der Unterhaltspflicht und die Weise der Unterhaltsgewährung bestimmen sich nach der Vereinbarung der Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten; wenn sie vereinbaren, dass der Unterhalt durch eine Abfindung ersetzt wird, so erlischt das Recht des geschiedenen Ehegatten auf Unterhalt durch die Leistung der Abfindung.

(2) Kommt keine Vereinbarung der geschiedenen Ehegatten über den Unterhalt zustande, so kann der bedürftige frühere Ehegatte beantragen, dass über die Unterhaltspflicht des anderen Ehegatten das Gericht entscheidet.

§ 762

(1) Einigen sich die Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten nicht auf den Unterhalt, so kann der Ehegatte, der das Scheitern der Ehe überwiegend nicht verursacht hat oder mit der Scheidung nicht einverstanden war und dem durch die Scheidung ein schwerwiegender Nachteil zugefügt wurde, beantragen, dass das Gericht die Unterhaltspflicht des früheren Ehegatten auch in einem solchen Umfang festlegt, der sicherstellt, dass die geschiedenen Ehegatten an sich dieselbe Lebensgrundlage haben. Das Unterhaltsrecht des geschiedenen Ehegatten wird in einem solchen Falle als begründet nur so lange angesehen, wie es den Umständen angemessen ist, höchstens jedoch drei Jahre nach der Scheidung.

(2) Hat der frühere Ehegatte gegenüber dem anderen Ehegatten eine Handlung begangen, die Merkmale häuslicher Gewalt erfüllt, so hat er kein Unterhaltsrecht nach Absatz 1, obwohl er sonst die Bedingungen für die Einräumung des Unterhaltsrechts erfüllen würde.

§ 763

Das Unterhaltsrecht des geschiedenen Ehegatten erlischt, wenn der berechtigte geschiedene Ehegatte eine neue Ehe schließt oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht.

Vermögenspflichten und -rechte bei Auflösung der Ehe

§ 764

(1) Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so werden die Vermögenspflichten und -rechte der früheren Ehegatten im Rahmen des Nachlassverfahrens nach demjenigen Güterstand beurteilt, den es zwischen den Ehegatten gegeben hat, bzw. auch nach Weisungen, die der verstorbene Ehegatte noch zu seinen Lebzeiten hinsichtlich seines Vermögens von Todes wegen getätigt hat; ansonsten finden die in § 742 angeführten Regeln Anwendung, mit Ausnahme von § 742 Abs. 1 Buchst. c), es sei denn, der überlebende Ehegatte vereinbart mit den Erben eine andere Auseinandersetzung.

(2) Wurde der Ehegatte für tot erklärt, so werden seine Vermögenspflichten und -rechte zu dem Tag beurteilt, der in der Entscheidung über die Todeserklärung als sein Todestag angeführt ist.

§ 765

(1) Wird die Ehe durch Scheidung aufgelöst, so werden die Vermögenspflichten und -rechte der geschiedenen Ehegatten nach Vereinbarung der Ehegatten oder der geschiedenen Ehegatten verwaltet.

(2) Einigen sich die geschiedenen Ehegatten nicht auf eine Auseinandersetzung, so kann der frühere Ehegatte einen Antrag auf Auseinandersetzung beim Gericht stellen.

Wohnen nach Auflösung der Ehe

§ 766

(1) Wurde die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und hatten die Ehegatten ein gemeinsames Mietrecht an dem Haus oder an der Wohnung, in dem/der sich ihre häusliche Gemeinschaft befunden hat, so bleibt Mieter der

Wohnung der überlebende Ehegatte. Stand den Ehegatten an dem Haus oder an der Wohnung gemeinsam ein anderes Schuldrecht zu, so bleibt Berechtigter der überlebende Ehegatte.

(2) Wurde die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und hatte das Mietrecht an dem Haus oder an der Wohnung, in dem/der sich die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten befunden hat, nur einer von ihnen, so finden die Bestimmungen zu Mietverhältnissen über eine Wohnung Anwendung.

§ 767

(1) Wurde die Ehe durch den Tod des Ehegatten aufgelöst, der an dem Haus oder an der Wohnung, in dem/der sich die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten befunden hat, ein Alleinrecht hatte, das es ermöglicht, in dem Haus oder in der Wohnung zu wohnen, und war es ein anderes Recht als ein Schuldrecht, während der andere Ehegatte im Haus oder in der Wohnung ein Wohnrecht hatte, so erlischt diesem Ehegatten das Wohnrecht, wenn das Alleinrecht des verstorbenen Ehegatten auf eine andere Person als auf den hinterbliebenen Ehegatten übergegangen ist. Dies gilt nicht, wenn von dem hinterbliebenen Ehegatten nicht gerechterweise verlangt werden kann, dass er das Haus oder die Wohnung verlässt.

(2) Ist dies den Verhältnissen des überlebenden Ehegatten angemessen, insbesondere weil er für ein minderjähriges Kind sorgt, das noch nicht voll geschäftsfähig ist, für das die Ehegatten gesorgt haben, oder ein minderjähriges Kind, das noch nicht voll geschäftsfähig ist, dessen Elternteil der verstorbene Ehegatte ist, oder ein unversorgtes Kind, das mit dem überlebenden Ehegatten lebt, so kann das Gericht auf Antrag des überlebenden Ehegatten zu seinem Gunsten ein Recht bestellen, das einer dinglichen Last des Wohnens entspricht, nach den Umständen des Falles längstens jedoch bis ein solches Kind dauerhaft die Fähigkeit erlangt, sich allein zu versorgen, und zwar gegen ein Entgelt in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete; dieses Recht erlischt nicht, wenn das Kind die Fähigkeit, sich allein zu versorgen, nur auf vorübergehende Dauer erlangt.

(3) Hatte der überlebende Ehegatte das Wohnrecht aus einem anderen Grund, so finden die Absätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

§ 768

(1) Wurde die Ehe durch Scheidung aufgelöst und hatten die Ehegatten am Haus oder an der Wohnung, in dem/der sich ihre häusliche Gemeinschaft befunden hat, ein gleiches oder gemeinsames Recht, und vereinbarten sie nicht, wer in dem Haus oder in der Wohnung weiter wohnen wird, so hebt das Gericht auf Antrag eines von ihnen nach den Umständen des Falles das bisherige Recht desjenigen der geschiedenen Ehegatten auf, von dem man gerechterweise verlangen kann, dass er das Haus oder die Wohnung verlässt, und entscheidet gleichzeitig über die Form des Ersatzes für den Verlust des Rechtes; dabei berücksichtigt das Gericht insbesondere, welchem der geschiedenen Ehegatten die Sorge für ein minderjähriges Kind, das noch nicht voll geschäftsfähig ist und das die Ehegatten gepflegt haben, übertragen wurde, sowie die Stellungnahme des Vermieters, des Verleihers oder einer anderen Person in ähnlicher Stellung.

(2) Der geschiedene Ehegatte, der das Haus oder die Wohnung verlassen soll, hat das Recht, dort zu wohnen, solange ihm der andere Ehegatte nicht eine Ersatzwohnung sicherstellt, es sei denn, ihm wurde im Verfahren nach Absatz 1 kein Ersatz eingeräumt; in einem solchen Falle hat er das Recht, in dem Haus oder in der Wohnung längstens ein Jahr zu wohnen. Wurde ihm jedoch die Sorge für ein minderjähriges Kind übertragen, das noch nicht voll geschäftsfähig ist und das die Ehegatten während der Ehe gepflegt haben, oder für ein unversorgtes Kind, das mit ihm lebt, so kann das Gericht auf Antrag dieses Ehegatten zu seinen Gunsten ein Wohnrecht begründen; die Bestimmung des § 767 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 769

Wurde die Ehe durch Scheidung aufgelöst und hatten die Ehegatten an dem Haus oder an der Wohnung, in dem/der sich ihre häusliche Gemeinschaft befunden hat, kein gleiches, bzw. gemeinsames Recht, und vereinbarten die Ehegatten, bzw. geschiedene Ehegatten kein weiteres Wohnen des Ehegatten, der an dem Haus oder an der Wohnung nur ein Wohnrecht bzw. ein anderes Recht hat, das schwächer ist als das Recht des anderen Ehegatten, so entscheidet das Gericht auf Antrag des Ehegatten, der an dem Haus oder an der Wohnung ein Eigentumsrecht oder ein anderes dingliches Recht bzw. ein alleiniges Mietrecht oder anderes Schuldrecht hat, über die Pflicht des anderen Ehegatten, aus dem Haus oder aus der Wohnung auszuziehen; die Bestimmung des § 767 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 770

Wurde die Ehe durch Scheidung aufgelöst und hatten die Ehegatten das Recht, in dem Haus oder in der Wohnung zu wohnen, mit der Maßgabe, dass ein Recht von dem anderen abgeleitet wurde, hat derjenige das Recht, den Auszug desjenigen der geschiedenen Ehegatten, der nur abgeleitetes Recht hatte, zu fordern, wer an dem Haus oder an der Wohnung ein dingliches Recht oder Schuldrecht hat, von dem das Wohnrecht des anderen der Ehegatten direkt abgeleitet wurde.

BUCH II

VERWANDTSCHAFT UND SCHWÄGERSCHAFT

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Verwandtschaft

§ 771

Verwandtschaft ist eine Beziehung zwischen Personen, die auf einer Blutverwandtschaft beruht oder durch Annahme als Kind entstanden ist.

§ 772

(1) Personen sind in gerader Linie verwandt, wenn eine von der anderen abstammt.

(2) Personen sind in Seitenlinie verwandt, wenn sie einen gemeinsamen Vorfahren haben, aber nicht eine von der anderen abstammt.

§ 773

Der Grad der Verwandtschaft zwischen zwei Personen bestimmt sich nach der Zahl der Geburten, mit denen in gerader Linie eine von der anderen abstammt und in der Seitenlinie beide von ihrem nächsten gemeinsamen Vorfahren abstammen.

§ 774

Schwägerschaft

Durch die Eingehung der Ehe entsteht eine Schwägerschaft zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten; in welcher Linie und in welchem Grad jemand mit einem Ehegatten verwandt ist, in einer solchen Linie und in einem solchen Grad ist er mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so erlischt die Schwägerschaft dadurch nicht.

Abschnitt 2

Verhältnisse zwischen Eltern und Kind

Titel 1

Feststellung der Elternschaft

§ 775

Mutterschaft

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.

Vaterschaft

§ 776

(1) Wird das Kind im Zeitraum ab der Eheschließung bis zum Ablauf des dreihundertsten Tages geboren, nachdem die Ehe aufgelöst wurde oder für nichtig erklärt wurde, oder nachdem der Ehegatte der Mutter für verschollen erklärt wurde, so wird vermutet, dass Vater der Ehegatte der Mutter ist.

(2) Wird das Kind einer Frau geboren, die erneut verheiratet ist, so wird vermutet, dass Vater der spätere Ehegatte ist, auch wenn das Kind vor Ablauf des dreihundertsten Tages geboren wurde, nachdem die vorherige Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde.

§ 777

(1) Wird das Kind im Zeitraum zwischen der Einleitung des Verfahrens über die Ehescheidung und dem dreihundertsten Tag nach der Ehescheidung geboren, und erklärt der Ehegatte, bzw. der frühere Ehegatte der Mutter, nicht Vater des Kindes zu sein, während ein anderer Mann erklärt, Vater des Kindes zu sein, so wird vermutet, dass Vater dieser Mann ist, wenn die Mutter den beiden Erklärungen beitrifft.

(2) Die Erklärungen des Ehegatten der Mutter des Kindes, bzw. ihres früheren Ehegatten, des Mannes, der behauptet, Vater des Kindes zu sein, und der Mutter des Kindes werden in einem auf Antrag eines von ihnen eingeleiteten Verfahren vor dem Gericht abgegeben; der Antrag kann spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes gestellt werden.

(3) Die Feststellung der Vaterschaft nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht früher erfolgen als nach Rechtskraft der Entscheidung über die Ehescheidung.

(4) Handelt es sich um ein Verfahren über die Nichtigkeit der Ehe, so finden die Absätze 1 bis 3 entsprechend Anwendung.

§ 778

Wird einer nichtehelichen Frau ein Kind geboren, das durch künstliche Befruchtung gezeugt wurde, so wird vermutet, dass Vater des Kindes derjenige Mann ist, der zu der künstlichen Befruchtung seine Zustimmung erteilt hat.

§ 779

(1) Kommt es nicht zur Feststellung der Vaterschaft nach §§ 776, 777 oder 778, so wird vermutet, dass Vater derjenige Mann ist, dessen Vaterschaft durch zustimmende Erklärung der Mutter und dieses Mannes festgestellt wurde. Die Vaterschaft kann derart auch zu einem noch nicht geborenen Kind festgestellt werden, wenn dieses bereits gezeugt wurde.

(2) Die Erklärung wird persönlich vor dem Gericht oder vor dem Standesamt abgegeben. Ein Minderjähriger, der nicht voll geschäftsfähig ist, gibt die Erklärung immer vor dem Gericht ab.

§ 780

Gibt die Erklärung derjenige ab, der nicht voll geschäftsfähig ist, so kann er diese nur vor dem Gericht abgeben. Das Gericht beurteilt nach den Umständen des Falles, ob derjenige, der nicht voll geschäftsfähig ist, fähig ist, allein zu handeln, oder ob für ihn sein Betreuer handeln wird.

§ 781

Kann die Mutter wegen Störung der Geistestätigkeit die Bedeutung ihrer Erklärung nicht beurteilen oder ist die Einholung ihrer Erklärung mit einem schwer überwindbaren Hindernis verbunden, so kann die Vaterschaft nicht durch eine zustimmende Erklärung festgestellt werden.

§ 782

Auf die Erklärung der Vaterschaft als besondere Willenserklärung finden die allgemeinen Bestimmungen zum Rechtsgeschäft Anwendung, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Feststellung der Ungültigkeit kann man jedoch nur innerhalb der Frist für die Anfechtung der Vaterschaft begehren.

§ 783

(1) Wird die Vaterschaft nicht nach §§ 776, 776 oder 778 oder nach § 779 festgestellt, so kann die Mutter, das Kind oder der Mann, der behauptet, Vater zu sein, beantragen, dass die Vaterschaft durch das Gericht festgestellt wird.

(2) Es wird vermutet, dass Vater derjenige Mann ist, der mit der Mutter des Kindes zu der Zeit Geschlechtsverkehr hatte, seit der bis zur Geburt des Kindes nicht weniger als hundertsechzig und nicht mehr als dreihundert Tage vergangen sind, es sei denn, seine Vaterschaft schließen wichtige Umstände aus.

(3) Ist der vermutete Vater nicht am Leben, so wird der Antrag gegen den Betreuer gestellt, der hierzu durch das Gericht bestellt wird.

§ 784

Stirbt im Laufe des Verfahrens der Antragsteller, so kann das Verfahren ein weiterer zur Antragstellung Berechtigter fortsetzen.

(2) Stirbt im Laufe des Verfahrens das Kind, so kann innerhalb von sechs Monaten nach dessen Tod den Antrag auch der Abkömmling dieses Kindes stellen, wenn er an dieser Bestimmung ein rechtliches Interesse hat.

(3) Stirbt im Laufe des Verfahrens der vermutete Vater, so wird das Verfahren gegen den Betreuer fortgesetzt, der hierzu durch das Gericht bestellt wird.

(4) Stirbt im Laufe des Verfahrens der Mann, der behauptet hat, Vater zu sein, und wird das Verfahren weder von dem Kind noch von der Mutter fortgesetzt, so stellt das Gericht das Verfahren ein.

Anfechtung der Vaterschaft

§ 785

(1) Der Ehegatte kann innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem er von Tatsachen erfahren hat, die einen begründeten Zweifel daran begründen, dass er Vater des Kindes ist, das seiner Ehefrau geboren wurde, seine Vaterschaft beim Gericht anfechten, spätestens jedoch innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt des Kindes. Die Vaterschaft ficht er auch gegenüber dem Kind und der Frau an, wenn beide am Leben sind, und lebt einer von ihnen nicht mehr, dann gegenüber dem anderen; ist keiner von ihnen am Leben, so hat der Ehegatte dieses Recht nicht.

(2) Wurde die Geschäftsfähigkeit des Ehegatten vor Ablauf der sechsjährigen Anfechtungsfrist so beschränkt, dass er die Vaterschaft nicht allein anfechten kann, so kann sie sein Betreuer anfechten, der zu diesem Zwecke durch das Gericht bestellt wird, und zwar innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Bestellung durch das Gericht.

§ 786

(1) Wird das Kind zwischen dem hundertsechzigsten Tag ab der Eheschließung und dem dreihundertsten Tag nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe geboren, so kann die Vaterschaft mit der in § 777 angeführten Ausnahme angefochten werden, nur wenn ausgeschlossen ist, dass der Ehegatte der Mutter Vater des Kindes ist.

(2) Wird das Kind vor dem hundertsechzigsten Tag nach der Eheschließung geboren, so genügt es dazu, dass nicht vermutet wird, dass Vater des Kindes der Ehegatte der Mutter ist, wenn er seine Vaterschaft anfecht. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte der Mutter mit der Mutter des Kindes zu der Zeit Geschlechtsverkehr hatte, ab der bis zur Geburt des Kindes nicht weniger als hundertsechzig und nicht mehr als dreihundert Tage vergangen sind, oder wenn er bei der Eheschließung gewusst hat, dass sie schwanger ist.

§ 787

Die Vaterschaft kann nicht angefochten werden zu einem im Zeitraum zwischen dem hundertsechzigsten Tag und dem dreihundertsten Tag nach der künstlichen Befruchtung geborenen Kind, die mit Zustimmung des Ehegatten der Frau oder mit Zustimmung eines anderen Mannes, wenn die Mutter nicht verheiratet ist, durchgeführt wurde, ungeachtet dessen, welcher genetische Stoff verwendet wurde. Dies gilt nicht, wenn die Mutter des Kindes anderweitig schwanger wurde.

§ 788

Ficht der spätere Ehegatte seine Vaterschaft zum Kind einer erneut verheirateten Mutter an, so beginnt der Lauf der sechsmonatigen Frist für die Anfechtung der Vaterschaft des früheren Ehegatten an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem er von der Entscheidung erfahren hat.

§ 789

Die Mutter kann innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes anfechten, dass Vater ihres Kindes ihr Ehegatte ist. Die Bestimmungen zur Anfechtung der Vaterschaft durch den Ehegatten gelten entsprechend.

§ 790

(1) Der Mann, dessen Vaterschaft durch zustimmende Erklärung der Eltern festgestellt wurde, kann die Vaterschaft zu dem Kind anfechten, nur wenn ausgeschlossen ist, dass er Vater des Kindes sein könnte. Er kann dies innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag tun, an dem die Vaterschaft derart festgestellt wurde; kommt es zur Feststellung der Vaterschaft vor der Geburt des Kindes, so endet die Frist nicht früher als sechs Monate nach seiner Geburt.

(2) Die Bestimmungen des § 785 Abs. 1 zweiter Satz und § 785 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 791

Die Mutter des Kindes kann anfechten, dass Vater des Kindes derjenige Mann ist, dessen Vaterschaft durch zustimmende Erklärung der Eltern festgestellt wurde, und zwar innerhalb der in § 790 Abs. 1 zweiter Satz gesetzten Fristen.

§ 792

Wurde der Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft nach Ablauf der Anfechtungsfrist gestellt, so kann das Gericht entscheiden, dass die Fristversäumung nachgesehen wird, wenn dies das Interesse des Kindes und die öffentliche Ordnung erfordern.

§ 793

Ist dies zum offensichtlichen Wohl des Kindes erforderlich und sollen die Bestimmungen erfüllt werden, die grundlegende Menschenrechte garantieren, so kann das Gericht auch ohne Antrag das Verfahren über die Anfechtung der Vaterschaft einleiten, wenn die Vaterschaft durch zustimmende Erklärung der Eltern festgestellt wurde, aber der derart festgestellte Vater des Kindes nicht Vater des Kindes sein kann. Das Gericht stellt in der Regel gleichzeitig die Ausübung der elterlichen Sorge ein.

Titel 2

Annahme als Kind

Untertitel 1

Annahme als Kind, Annehmender und anzunehmendes Kind

§ 794

Unter der Annahme als Kind ist die Annahme einer fremden Person als eigene zu verstehen.

§ 795

Voraussetzung der Annahme als Kind ist eine solche Beziehung zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen, die zwischen Elternteil und Kind besteht, oder wenigstens das Vorliegen von Grundlagen für eine solche Beziehung. Die Annahme eines Minderjährigen muss im Einklang mit seinen Interessen stehen.

§ 796

(1) Über die Annahme des Minderjährigen entscheidet das Gericht auf Antrag der Person, die das Kind annehmen will. Dem Antrag auf Annahme eines Kindes aus dem Ausland oder ins Ausland fügt der Antragsteller die Entscheidung des zuständigen Organs der öffentlichen Gewalt über die Einwilligung zur Annahme bei.

(2) Über die Annahme eines Volljährigen entscheidet das Gericht auf Antrag der Person, die den Volljährigen annehmen will, dem der anzunehmende Volljährige beigetreten ist.

§ 797

Auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung über die Annahme wird der Annehmende, bzw. die Annehmenden, in das Personenstandsregister als Elternteil, bzw. Eltern des Kindes eingetragen.

§ 798

Aus den mit der Vermittlung der Annahme zusammenhängenden Tätigkeiten darf niemand einen ungehörigen Gewinn erlangen.

§ 799

(1) Annehmender kann nur eine volljährige und geschäftsfähige Person werden, wenn sie mit ihren persönlichen Eigenschaften und ihrer Lebensweise sowie mit ihren Beweggründen für die Annahme garantiert, dass sie für das anzunehmende Kind ein guter Elternteil wird.

(2) Der Gesundheitszustand des Annehmenden oder der beiden Annehmenden darf die Sorge für das angenommene Kind nicht im erheblichen Maße beeinträchtigen.

§ 800

(1) Annehmende können Ehegatten oder einer der Ehegatten werden. Ausnahmsweise kann auch eine andere Person Annehmender sein; in diesem Falle entscheidet das Gericht auch darüber, dass aus dem Personenstandsregister die Eintragung über den anderen Elternteil entfernt wird.

(2) Sind die Annehmenden Ehegatten, so stellen sie den Annahmeantrag gemeinsam als gemeinsam Annehmende.

§ 801

Ist der Annehmende eine Person, die Elternteil ist, so beurteilt das Gericht, ob die Annahme nicht im wesentlichen Widerspruch zu den Interessen der Kinder des Annehmenden steht; die Vermögensinteressen sind für die Beurteilung nicht maßgebend.

§ 802

Angenommen kann ein minderjähriges Kind werden, das noch nicht voll geschäftsfähig ist.

§ 803

Zwischen dem Annehmenden und dem anzunehmenden Kind muss ein angemessener Altersunterschied sein, in der Regel nicht weniger als sechzehn Jahre; nur wenn mit der Annahme der das Kind im Verfahren vertretende Pfleger einverstanden ist und wenn die Annahme dem Wohl des Kindes entspricht, kann der Altersunterschied zwischen dem Annehmenden und dem anzunehmenden Kind ausnahmsweise kleiner sein als sechzehn Jahre.

§ 804

Die Annahme ist zwischen Personen ausgeschlossen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind, und zwischen Geschwistern. Dies gilt nicht bei Ersatzmutterschaft.

Untertitel 2

Einwilligung zur Annahme als Kind

§ 805

Über die Annahme als Kind kann nicht entschieden werden ohne Einwilligung des Kindes, der Eltern des Kindes oder der Personen, die berechtigt sind, die Einwilligung für die Eltern zu erteilen, bzw. des Ehegatten des Annehmenden. Dies gilt auch im Falle, dass die Zustimmung zurückgenommen wurde.

Einwilligung des Kindes

§ 806

(1) Hat das anzunehmende Kind mindestens zwölf Jahre erreicht, so ist immer seine persönliche Einwilligung erforderlich, es sei denn, es steht außer jeglichen Zweifel, dass die Vorgehensweise, die die persönliche Einwilligung des anzunehmenden Kindes fordert, im wesentlichen Widerspruch zu dem Kindeswohl stünde, oder das Kind außerstande ist, die Folgen der Einwilligung zu beurteilen.

(2) Noch bevor das anzunehmende Kind sich äußert, wird es durch das Gericht ordnungsgemäß über den Zweck, Inhalt und die Folgen der Einwilligung zur Annahme belehrt.

§ 807

(1) Hat das Kind das Alter von mindestens zwölf Jahren nicht erreicht, so erteilt die Einwilligung zur Annahme in seinem Namen sein Pfleger; zum Pfleger bestellt das Gericht in der Regel das Jugendamt. Noch bevor der Pfleger seine Einwilligung erteilt, ermittelt er alle maßgeblichen Tatsachen, die ihn zum Schluss führen, dass die Annahme als Kind dem Wohl des Kindes entspricht.

(2) Ist dies möglich, so hört das Gericht auch das anzunehmende Kind an und berücksichtigt seine Äußerung im Hinblick auf den Grad seiner geistigen Entwicklung.

§ 808

Das anzunehmende Kind kann seine Einwilligung zur Annahme bis zur Entscheidung über die Annahme widerrufen.

Einwilligung der Eltern des Kindes

§ 809

Die Annahme bedarf der Einwilligung der Eltern des anzunehmenden Kindes.

§ 810

(1) Die Einwilligung erteilt der Elternteil durch eine persönliche Erklärung gegenüber dem Gericht. Die Erklärung muss die allgemeinen Erfordernisse eines Rechtsgeschäfts erfüllen, wenn jedoch die Zustimmung an die Erfüllung einer Bedingung geknüpft ist oder zeitlich beschränkt ist, wird sie nicht berücksichtigt.

(2) Noch bevor der Elternteil sich äußert, wird er durch das Gericht ordnungsgemäß über das Wesen und die Folgen der Erklärung der Einwilligung und über das Wesen der Annahme belehrt.

§ 811

(1) Die Einwilligung des Elternteils zur Annahme seines Kindes ist auch dann erforderlich, wenn er nicht die volle Geschäftsfähigkeit erlangt hat. Der Elternteil, der noch nicht das Alter von sechzehn Jahren erreicht hat, kann keine Einwilligung zur Annahme erteilen.

(2) Erteilt die Zustimmung ein Elternteil, der nicht die volle Geschäftsfähigkeit erlangt hat, so ist es nicht möglich, dass für ihn sein Betreuer handelt; seine Fähigkeit, die Einwilligung zu erteilen, wird durch das Gericht nach den allgemeinen Bestimmungen beurteilt.

§ 812

Ein Elternteil, dessen Geschäftsfähigkeit durch gerichtliche Entscheidung beschränkt wurde, kann in Annahmesachen, einschließlich der Erteilung der Einwilligung zur Annahme, nur in dem Umfang Rechtsgeschäfte vornehmen, in dem seine Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt wurde.

§ 813

(1) Die Mutter des anzunehmenden Kindes kann die Einwilligung zur Annahme frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes erteilen. Der Vater des anzunehmenden Kindes kann die Einwilligung zur Annahme auch vor Ablauf dieser Zeit erteilen, frühestens jedoch nach der Geburt des Kindes.

(2) Wurde die Zustimmung des Vaters oder der Mutter früher erteilt, so wird sie nicht berücksichtigt.

§ 814

Es ist nicht maßgeblich, ob die Einwilligung zur Annahme mit der Bestimmung für eine bestimmte Person des Annehmenden oder ohne eine solche Bestimmung erteilt wurde.

§ 815

Wurde die Einwilligung zur Annahme mit der Bestimmung für eine bestimmte Person als Annehmenden erteilt und wird der Annahmeantrag zurückgenommen oder abgelehnt, so verliert die Einwilligung ihre Wirksamkeit.

§ 816

Die Einwilligung zur Annahme verliert die Wirksamkeit immer, wenn die Annahme innerhalb von sechs Jahren ab dem Tag der Erteilung der Einwilligung nicht erfolgt.

§ 817

(1) Für die Einwilligung zur Annahme gilt eine dreimonatige Widerrufsfrist ab dem Tag ihrer Erteilung.

(1) Die Einwilligung zur Annahme kann auch nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag ihrer Erteilung widerrufen werden,

a) wenn das anzunehmende Kind noch nicht zur Pflege des Annehmenden vor der Annahme übergeben wurde,

b) wenn das anzunehmende Kind nach einer auf Antrag eines Elternteils erlassenen gerichtlichen Entscheidung von dem Sorgeberechtigten herausgegeben werden soll, da es dem Wohl des Kindes dient, bei seinen Eltern zu sein.

(3) Für den Widerruf der Einwilligung gilt entsprechend die Bestimmung darüber, gegenüber wem und mit welchen Wirkungen die Einwilligung zur Annahme erteilt wird.

§ 818

(1) Die Einwilligung des Elternteils des anzunehmenden Kindes ist für die Annahme nicht erforderlich, wenn

- a) dem Elternteil die elterliche Sorge und zugleich das Recht auf Erteilung der Einwilligung zur Annahme entzogen wurden,
- b) der Elternteil nicht fähig ist, seinen Willen zu erklären oder die Folgen seines Handelns zu erkennen oder zu beherrschen, oder
- c) er sich an einem unbekanntem Ort aufhält und das Gericht diesen Ort unter Mitwirkung weiterer Organe der öffentlichen Gewalt trotz Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht feststellen kann.

(2) Liegen diese Tatsachen bei beiden Eltern vor, so bedarf die Annahme der Einwilligung des Vormunds, bzw. der Einwilligung des zu diesem Zwecke durch das Gericht bestellten Pflegers; dies gilt auch im Falle, dass beide Eltern gestorben sind oder wenn die Elternschaft zu dem anzunehmenden Kind nicht festgestellt wurde. Vor Erteilung oder Ablehnung der Einwilligung sind alle maßgeblichen Tatsachen zu ermitteln, die das anzunehmende Kind und seine Familie betreffen und sich auf die Entscheidung über die Annahme auswirken könnten; insbesondere ist zu ermitteln, ob das anzunehmende Kind nahe Verwandte hat und ob diese daran interessiert sind, für das Kind zu sorgen, und es ist auch derjenige anzuhören, dem die Sorge für das Kind gerade zusteht.

§ 819

(1) Die Annahme bedarf weiter keiner Einwilligung des Elternteils, das offensichtlich kein Interesse am Kind hat.

(2) Der Elternteil hat offensichtlich kein Interesse am Kind, wenn er systematisch kein wahres Interesse am Kind zeigt und dadurch dauerhaft schuldhaft seine elterlichen Pflichten verletzt.

§ 820

(1) Es wird vermutet, dass mangelndes Interesse des Elternteils am Kind offensichtlich ist, wenn es mindestens drei Monate ab dem letzten gezeigten wahren Interesse besteht. Ist jedoch im Verhalten des Elternteils keine grobe Verletzung seiner Pflichten zu sehen, so ist es erforderlich, dass er vom Jugendamt über mögliche Folgen seines Verhaltens belehrt wird und dass nach solcher Belehrung wenigstens drei Monate vergehen. Das Jugendamt ist verpflichtet, dem Elternteil spätestens nach dieser Belehrung Beratung und Hilfe unter den durch eine sonstige Rechtsvorschrift festgelegten Bedingungen zu leisten.

(2) Die Belehrung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn der Elternteil den Ort, an dem er sich früher aufgehalten hat, verlassen hat, ohne mitzuteilen, wo er sich jetzt aufhält, und wenn auch innerhalb von drei Monaten der Ort, an dem sich der Elternteil aufhält, nicht ermittelt werden konnte.

§ 821

(1) Das Gericht entscheidet in einem gesonderten Verfahren, ob die Annahme der Einwilligung des Elternteils bedarf oder nicht.

(2) Entscheidet das Gericht, dass die Annahme keiner Einwilligung der beiden Eltern bedarf, so bedarf die Annahme der Einwilligung des zu diesem Zwecke durch das Gericht bestellten Pflegers. Noch bevor der Pfleger die Einwilligung erteilt, hat er alle maßgeblichen Tatsachen zu ermitteln, die das anzunehmende Kind und seine Familie betreffen und sich auf die Entscheidung über die Annahme auswirken könnten; insbesondere hat er zu ermitteln, ob das anzunehmende Kind nahe Verwandte hat, die daran interessiert sind, für das Kind zu sorgen, und hat denjenigen anzuhören, dem die Sorge für das Kind gerade zusteht.

§ 822

(1) Sind Umstände eingetreten, auf Grund welcher die Annahme keiner Einwilligung des Elternteils bedarf, so kann man über die Annahme trotzdem nicht positiv entscheiden, wenn es hier einen nahen Verwandten des Kindes gibt, der bereit und imstande ist, für das Kind zu sorgen, und einen diesbezüglichen Antrag beim Gericht stellt.

(2) Das Gericht überträgt die Sorge für das Kind dessen Verwandten, wenn dies dem Wohl des Kindes dient und wenn offensichtlich ist, dass diese Person imstande ist, für das Kind zu sorgen.

Untertitel 3

Pflege vor der Annahme als Kind

§ 823

(1) Mit Einwilligung des künftigen Annehmenden kann das anzunehmende Kind sofort zu seiner Pflege übergeben werden, nachdem beide Eltern ihre Einwilligung zur Annahme erteilt haben. Erklären sich damit die Eltern einverstanden, so kann das Kind dem künftigen Annehmenden auch früher zur Pflege übergeben werden, sobald dies der Gesundheitszustand

des Kindes erlaubt. Die Eltern des anzunehmenden Kindes sind verpflichtet, über die Übergabe des Kindes das Jugendamt zu informieren.

(2) Die Pflege des Kindes in der Zeit vor Ablauf von drei Monaten ab dem Tag, an dem die Einwilligung zur Annahme erteilt wurde, ist keine Pflege vor der Annahme. In dieser Zeit hat derjenige, dem das Kind zur Pflege übergeben wurde, nur die Pflicht und das Recht, das Kind ordnungsgemäß zu pflegen und zu schützen; in Angelegenheiten des Kindes, die mit dieser Pflege zusammenhängen, kann er handeln, nur wenn dies unbedingt erforderlich ist.

§ 824

(1) Über die Übergabe des Kindes zur Pflege nach § 823 entscheidet das Gericht.

(2) Vermutet das Gericht, dass Umstände vorliegen, unter denen die Annahme keiner Einwilligung des Elternteils bedarf, so kann das Gericht § 823 Abs. 1 entsprechend anwenden.

§ 825

Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag, an dem die Einwilligung zur Annahme als Kind erteilt wurde, wird die Ausübung der sich aus der elterlichen Sorge ergebenden Rechte und Pflichten eingestellt; das Gericht bestellt zum Vormund des anzunehmenden Kindes das Jugendamt, es sei denn, ein Vormund wurde bereits zuvor bestellt. Die Bestimmung des § 929 gilt entsprechend.

§ 826

Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag, an dem die Einwilligung zur Annahme erteilt wurde, kann das anzunehmende Kind dem Annehmenden zur Pflege vor der Annahme übergeben werden. (Probezeit vor der Annahme) Über eine solche Übergabe entscheidet auf Antrag des Annehmenden das Gericht.

§ 827

(1) Das Gericht entscheidet über die Übergabe des Kindes an den Annehmenden zur Pflege vor der Annahme erst nachdem es eine Untersuchung in Bezug auf die gegenseitige Eignung des Kindes und des Annehmenden durchgeführt hat, insbesondere unter Berücksichtigung

a) der Persönlichkeit und des Gesundheitszustands des Annehmenden und dessen sozialen Umfelds, insbesondere des Wohnens und des Haushalts, sowie der Fähigkeit des Annehmenden, für das Kind zu sorgen, und der Beweggründe des Annehmenden für die Annahme,

b) der Persönlichkeit und des Gesundheitszustands des Kindes, des sozialen Umfelds, aus dem das Kind stammt, sowie seiner Statusrechte,

c) des ethnischen, religiösen und kulturellen Umfelds des Kindes und des Annehmenden,

d) der Zeit, während der das Kind in Pflege des Annehmenden war.

(2) Will das Kind einer der Ehegatten annehmen, so ermittelt das Gericht, aus welchem Grund der andere Ehegatte dem Antrag nicht beigetreten ist.

§ 828

Wurde das anzunehmende Kind bereits zuvor zur Pflege des Annehmenden übergeben, so wird die weitere Pflege des Kindes als Pflege vor der Annahme angesehen. Die Pflege vor der Annahme bedarf keiner weiteren Entscheidung des Organs der öffentlichen Gewalt.

§ 829

(1) Bis zum Erlass der Entscheidung über die Annahme befindet sich das anzunehmende Kind in Pflege des Annehmenden auf dessen Kosten. Der Annehmende hat die Pflichten und Rechte der nach §§ 953 bis 957 sorgeberechtigten Person.

(2) Die Pflege des anzunehmenden Kindes vor der Annahme durch den Annehmenden dauert lange genug, um überzeugend ermitteln zu können, ob sich zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein solches Verhältnis gebildet hat, welches Sinn und Zweck der Annahme ist; diese Pflege endet nicht früher als mit Ablauf von sechs Monaten.

(3) Während das Kind sich in Pflege des Annehmenden befindet, wird die früher festgelegte Unterhaltspflicht einer anderen Person gegenüber dem Kind eingestellt.

§ 830

(1) Stellt ein Mann, der behauptet, Vater des anzunehmenden Kindes zu sein, einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft, so kann über die Annahme nicht entschieden werden, bis eine Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Vaterschaft erlassen wurde.

(2) Wurde das anzunehmende Kind zur Pflege des künftigen Annehmenden nach § 823 übergeben und ist die dreimonatige Frist, innerhalb welcher die Einwilligung zur Annahme widerrufen werden kann, abgelaufen, bevor der Antrag nach Absatz 1 gestellt wurde, so findet § 817 entsprechend Anwendung.

§ 831

Beantragt eine Person, die behauptet, naher Verwandter des anzunehmenden Kindes zu sein, die Übertragung der Sorge nach § 953, so kann über die Annahme nicht entschieden werden, bis eine Entscheidung über den Antrag erlassen wurde.

Untertitel 4

Folgen der Annahme als Kind

§ 832

(1) Ein Kind, das von Ehegatten gemeinsam oder vom Ehegatten seines Elternteils angenommen wurde, hat die Stellung des gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten; anderenfalls hat es die Stellung des Kindes des Annehmenden.

(2) Den Annehmenden steht die elterliche Sorge zu.

§ 833

(1) Durch die Annahme erlischt das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Angenommenen und der ursprünglichen Familie, sowie die sich aus diesem Verhältnis ergebenden Rechte und Pflichten. Auch die Rechte und Pflichten des Pflegers, bzw. des Vormunds, der bestellt wurde, damit er für die Eltern solche Rechte und Pflichten ausübt, erlöschen.

(2) Ist der Annehmende Ehegatte eines der Eltern des Angenommenen, so wird durch die Annahme als Kind das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Angenommenen und diesem Elternteil sowie dessen Verwandten, genauso wie die sich aus diesem Verhältnis ergebenden Rechte und Pflichten nicht berührt.

§ 834

Wurde ein Kind angenommen, der Elternteil ist, so beziehen sich die Wirkungen der Annahme auch auf sein Kind.

§ 835

(1) Der Angenommene hat den Familiennamen des Annehmenden; ein gemeinsam von den Ehegatten Angenommener hat den Familiennamen, der für ihre Kinder bei der Eheschließung bestimmt wurde.

(2) Ist der Angenommene, der berechtigt ist, sich zu seinem Familiennamen zu äußern, mit der Änderung seines Familiennamen nicht einverstanden, so entscheidet das Gericht, dass der Angenommene seinem Familiennamen den Familiennamen des Annehmenden anfügt. Hat der Angenommene einen Begleitnamen, so kann der Familienname des Annehmenden nur dem ersten Familiennamen des Angenommenen angefügt werden; hat der Annehmende einen Begleitnamen, so kann dem Familiennamen des Angenommenen nur der erste Familienname des Annehmenden angefügt werden.

§ 836

Der Annehmende ist verpflichtet, den Angenommenen über die Annahme zu informieren, sobald dies geeignet erscheint, spätestens jedoch bis zum Beginn des Schulbesuchs.

§ 837

Geheimhaltung der Annahme als Kind

(1) Der Annehmende oder der Angenommene kann beantragen, dass das Gericht entscheidet, dass die Annahme und ihre Umstände vor der Familie des Ursprungs des Kindes geheim gehalten werden sollen. Dies gilt entsprechend auch für die Geheimhaltung des leiblichen Elternteils und dessen Einwilligung zur Annahme.

(2) Obwohl die Annahme und ihre Umstände oder der leibliche Elternteil und dessen Einwilligung zur Annahme geheim gehalten werden, kann das Gericht über die Freigabe entscheiden, wenn dies eine sehr schwerwiegende Situation begründet, welche das angenommene Kind am Leben oder an der Gesundheit gefährdet.

§ 838

Sobald der Angenommene Geschäftsfähigkeit erlangt, entsteht ihm das Recht, sich mit dem Inhalt der Akte vertraut zu machen, die im Verfahren über seine Annahme geführt wurde.

§ 839

Überwachung des Erfolgs der Annahme

(1) Ungeachtet dessen, ob die Überwachung des Erfolgs der Annahme auferlegt wurde, gewährt in der Regel das Jugendamt den Annehmenden Beratung und Dienstleistungen in Verbindung mit der Pflege des Angenommenen.

(2) Wenn es die Umstände des Falles rechtfertigen, ordnet das Gericht auch ohne Antrag die Beaufsichtigung des Annehmenden und des Angenommenen auf unbedingt notwendige Dauer an, deren Länge das Gericht gleichzeitig bestimmt; die Beaufsichtigung wird in der Regel durch das Jugendamt ausgeübt.

Aufhebung der Annahme als Kind

§ 840

(1) Liegen triftige Gründe vor, so wird die Annahme als Kind auf Antrag des Annehmenden oder des Angenommenen durch das Gericht aufgehoben; wird der Antrag nur von einem von ihnen gestellt, so kann der andere dem Antrag beitreten.

(2) Die Annahme als Kind kann nach Ablauf von drei Jahren nach der Entscheidung über die Annahme nicht aufgehoben werden. Dies gilt nicht, wenn die Annahme als Kind gesetzwidrig ist.

§ 841

(1) Durch die Aufhebung der Annahme als Kind erlischt das durch die Annahme als Kind entstandene Verhältnis sowie die sich aus diesem Verhältnis ergebenden Pflichten und Rechte und es wird das vorherige Verwandtschaftsverhältnis erneuert.

(2) Vermögensrechte und Vermögenspflichten des Angenommenen, die vor der Aufhebung der Annahme als Kind entstanden sind, werden durch die Aufhebung der Annahme als Kind nicht berührt.

§ 842

Der Angenommene wird nach der Aufhebung der Annahme als Kind den Familiennamen haben, den er vor der Annahme als Kind hatte, es sei denn, er erklärt, dass er den bestehenden Familiennamen behält.

§ 843

Erneute Annahme des Angenommenen

Der Angenommene kann erneut angenommen werden, nur wenn

- a) die frühere Annahme aufgehoben wurde,
- b) er vom späteren Ehegatten des Annehmenden angenommen werden soll, nachdem der vorherige Ehegatte, der gemeinsamer Annehmende war, gestorben ist, oder
- c) derjenige stirbt, der alleiniger Annehmende war, oder diejenigen, die gemeinsam Annehmende waren.

§ 844

Entspricht es dem Wohl des Kindes, so kann das Gericht auf Antrag des Annehmenden auch vor Ablauf der Zeit von drei Jahren nach der Entscheidung über die Annahme entscheiden, dass die Annahme unaufhebbar ist.

§ 845

Die unaufhebbar Annahme als Kind verhindert nicht, dass der Angenommene erneut angenommen wird.

Untertitel 5

Annahme als Kind eines Volljährigen

§ 846

Ein Volljähriger kann angenommen werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu guten Sitten steht.

§ 847

Annahme als Kind, die der Annahme eines Minderjährigen ähnlich steht

(1) Ein Volljähriger kann angenommen werden, wenn

- a) ein natürliches Geschwister des Anzunehmenden von demselben Annehmenden angenommen wurde,
- b) zu der Zeit der Stellung des Antrags auf Annahme der Anzunehmende minderjährig war,
- c) der Annehmende für den Anzunehmenden als eigenen schon zu der Zeit seiner Minderjährigkeit gesorgt hat, oder
- d) der Annehmende beabsichtigt, das Kind seines Ehegatten anzunehmen.

(2) Ein Volljähriger kann nicht angenommen werden, wenn dies im Widerspruch zu begründeten Interessen seiner leiblichen Eltern stünde.

(3) Die Bestimmungen zur Annahme eines Minderjährigen, einschließlich der Bestimmungen zu den Folgen der Annahme finden mit Ausnahme der §§ 838 und 839 entsprechend Anwendung.

Annahme als Kind, die der Annahme eines Minderjährigen nicht ähnlich steht

§ 848

(1) Gereicht dies nicht zum Nachteil der wichtigen Interessen der Abkömmlinge des Annehmenden oder der Abkömmlinge des Anzunehmenden, so kann der Volljährige ausnahmsweise auch aus besonders beachtenswerten Gründen angenommen werden, wenn dies für den Annehmenden und den Anzunehmenden gegenseitig oder in begründeten Fällen wenigstens für einen von ihnen vorteilhaft ist.

(2) Die Bestimmungen zur Annahme eines Minderjährigen, einschließlich der Folgen der Annahme, finden sinngemäß Anwendung.

§ 849

(1) Dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen entsteht durch die Annahme als Kind kein Verwandtschaftsverhältnis gegenüber den Familienmitgliedern des Annehmenden und sie erwerben gegenüber ihnen keine Vermögensrechte. Der Annehmende erwirbt durch die Annahme keine Vermögensrechte gegenüber dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen.

(2) Der Angenommene und seine Abkömmlinge verlieren durch die Annahme nicht die Rechte in der eigenen Familie.

Gemeinsame Bestimmungen zur Annahme als Kind eines Volljährigen

§ 850

(1) Ist der Anzunehmende nicht voll geschäftsfähig, so handelt für ihn der gesetzliche Vertreter, bzw. der hierzu durch das Gericht bestellte Pfleger.

(2) Besteht die Ehe des Anzunehmenden fort, so kann er nur mit Zustimmung seines Ehegatten angenommen werden. Kann der Ehegatte keine Einwilligung deswegen erteilen, dass er nicht voll geschäftsfähig ist, oder ist die Einholung seiner Einwilligung mit einem schwer überwindbaren Hindernis verbunden, so beurteilt das Gericht gesondert, ob die Annahme nicht im Widerspruch zu berechtigten Interessen dieses Ehegatten bzw. der anderen Familienmitglieder steht.

§ 851

(1) Die Annahme eines Volljährigen hat keinen Einfluss auf seinen Familiennamen.

(2) Erklärt sich damit der Annehmende einverstanden, so kann der Angenommene den Familiennamen des Annehmenden seinem Familiennamen anfügen; wenn die Ehe des Annehmenden fortbesteht und die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) haben, ist die Einwilligung auch des anderen Ehegatten erforderlich.

(3) Besteht die Ehe des Angenommenen fort und haben die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), so kann der Angenommene den Familiennamen des Annehmenden seinem Familiennamen nur mit Zustimmung seines Ehegatten anfügen.

§ 852

Die Annahme hat Rechtsfolgen für den Angenommenen und seine Abkömmlinge, wenn sie später geboren wurden. Für früher geborene Abkömmlinge des Angenommenen hat die Annahme Rechtsfolgen, nur wenn sie zu der Annahme ihre Einwilligung erteilt haben.

§ 853

(1) Die Unterhaltspflicht des Angenommenen gegenüber seinen Vorfahren oder Abkömmlingen besteht nur dann und nur in einem solchen Maße, wenn keine anderen Personen existieren, die unterhaltspflichtig sind, bzw. wenn diese Personen außerstande sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Der Angenommene hat das Recht auf Unterhaltspflicht gegenüber seinen Vorfahren oder Abkömmlingen besteht nur dann und nur in einem solchen Maße fort, wenn der Annehmende außerstande ist, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen.

(2) Der Angenommene erbt nach dem Annehmenden als gesetzlicher Erbe erster Ordnung, er tritt jedoch nicht in das Erbrecht des Annehmenden gegenüber anderen Personen ein.

(3) Hat die Annahme Rechtsfolgen auch für Abkömmlinge des Angenommenen, so finden die Absätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

§ 854

Auf die Annahme eines Minderjährigen, dem Geschäftsfähigkeit zuerkannt wurde, finden die Bestimmungen zur Annahme eines Volljährigen entsprechend Anwendung.

Titel 3

Eltern und Kind

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 855

(1) Eltern und Kind haben gegenseitige Pflichten und Rechte. Auf diese gegenseitigen Pflichten und Rechte können sie nicht verzichten; wenn sie dies tun, wird es nicht berücksichtigt.

(2) Der Zweck der Pflichten und Rechte gegenüber dem Kind ist die Sicherstellung des moralischen und materiellen Vorteils des Kindes.

§ 856

Die mit der Persönlichkeit des Kindes verbundenen Pflichten und Rechte der Eltern und die Pflichten und Rechte persönlicher Natur entstehen mit Geburt des Kindes und erlöschen mit Erlangung seiner Volljährigkeit.

§ 857

(1) Das Kind hat auf seine Eltern zu achten.

(2) Solange das Kind nicht geschäftsfähig wird, haben die Eltern das Recht, ihr Kind mit Erziehungsmaßnahmen zu maßregeln, so wie es seinen sich entfaltenden Fähigkeiten entspricht, einschließlich von Beschränkungen zum Schutz der Moral, Gesundheit und Rechte des Kindes sowie der Rechte anderer Personen und der öffentlichen Ordnung. Das Kind ist verpflichtet, sich diesen Maßnahmen zu unterwerfen.

§ 858

Die elterliche Sorge umfasst die Pflichten und Rechte der Eltern, die in der Pflege des Kindes liegen, welche insbesondere die Pflege seiner Gesundheit, seine körperliche, emotionale, Verstands- und moralische Entwicklung umfasst, sowie im Schutz des Kindes, Aufrechterhaltung des Umgangs mit dem Kind, Sicherstellung seiner Erziehung und Ausbildung, Bestimmung des Ortes seines Wohnsitzes, dessen Vertretung und Verwaltung des Kindesvermögens; sie entsteht mit der Geburt des Kindes und erlischt, sobald das Kind die volle Geschäftsfähigkeit erlangt. Die Dauer und der Umfang der elterlichen Sorge können nur durch das Gericht geändert werden.

§ 859

Die Unterhaltspflicht und das Unterhaltsrecht sind nicht Bestandteil der elterlichen Sorge; ihre Dauer hängt von der Erlangung der Volljährigkeit oder Geschäftsfähigkeit nicht ab.

Untertitel 2

Vorname und Familienname des Kindes

§ 860

(1) Das Kind hat den bei der Eheschließung seiner Eltern für die gemeinschaftlichen Kinder der Ehegatten bestimmten Familiennamen.

(2) Hat das Kind nicht den Familiennamen nach Absatz 1, so wählen die Eltern für das Kind den Familiennamen eines von ihnen; anderenfalls wird sein Familienname durch das Gericht bestimmt. Dasselbe gilt für den Vornamen des Kindes.

§ 861

Ist nur einer der Eltern bekannt, so hat das Kind seinen Familiennamen. Dieser Elternteil bestimmt auch den Vornamen des Kindes; anderenfalls wird er durch das Gericht bestimmt.

§ 862

(1) Handelt es sich um ein Kind, dessen Eltern nicht Ehegatten sind, so wählen die Eltern für das Kind den Familiennamen eines von ihnen; anderenfalls wird sein Familienname durch das Gericht bestimmt.

(2) Schließt die Mutter des Kindes, dessen Vater nicht bekannt ist, eine Ehe, so können die Mutter des Kindes und ihr Ehegatte vor dem Standesamt übereinstimmend erklären, dass den für ihre anderen Kinder bestimmten Familiennamen auch dieses Kind haben wird.

§ 863

(1) Eine Änderung des Familiennamens des Kindes nach § 862 bedarf der Äußerung des Kindes unter denselben Bedingungen wie in anderen Angelegenheiten des Kindes; ist das Kind älter als fünfzehn Jahre, so ist seine Zustimmung zur Änderung seines Familiennamens erforderlich.

(2) Die Bestimmung des § 862 kann keine Anwendung finden, wenn das Kind Volljährigkeit erlangte.

§ 864

Ist keiner der Eltern bekannt, so bestimmt das Gericht auch ohne Antrag den Vornamen und Familiennamen des Kindes.

Untertitel 3

Elterliche Sorge

§ 865

(1) Die elterliche Sorge obliegt zu gleichen Teilen beiden Eltern. Jeder Elternteil hat die elterliche Sorge, es sei denn, diese wurde ihm entzogen.

(2) Entscheidet das Gericht über die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit eines Elternteils, so entscheidet es gleichzeitig über seine elterliche Sorge.

§ 866

Für die Entscheidung des Gerichts über den Umfang der elterlichen Sorge oder die Weise oder den Umfang, in welchem die Eltern sie ausüben sollen, ist das Wohl des Kindes maßgebend.

§ 867

(1) Vor einer Entscheidung, die das Wohl des Kindes berührt, teilt das Gericht dem Kind die erforderlichen Informationen mit, damit das Kind sich eine eigene Meinung bilden und diese mitteilen kann.

(2) Ist der gerichtlichen Ermittlung nach das Kind außerstande, die Informationen gehörig aufzunehmen oder sich eine eigene Meinung zu bilden oder diese Meinung mitzuteilen, so hat das Gericht denjenigen zu informieren und anzuhören, der imstande ist, das Kindeswohl zu schützen, wobei es sich um eine Person handeln muss, deren Interessen nicht im Widerspruch zu dem Wohl des Kindes stehen; über ein Kind, das älter als zwölf Jahre ist, wird vermutet, dass es imstande ist, Informationen aufzunehmen, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese mitzuteilen. Der Meinung des Kindes widmet das Gericht gehörige Aufmerksamkeit.

§ 868

(1) Die Ausübung der elterlichen Sorge eines minderjährigen Elternteils, der vorher die volle Geschäftsfähigkeit weder durch Zuerkennung der Geschäftsfähigkeit noch durch Eheschließung erlangte, ist eingestellt, bis der Elternteil die volle Geschäftsfähigkeit erlangt; dies gilt nicht für die Ausübung der Pflicht und des Rechts in Verbindung mit der Pflege des Kindes, es sei denn, das Gericht entscheidet in Bezug auf die Person des Elternteils, dass die Ausübung auch dieser Pflicht und dieses Rechts eingestellt wird, solange der Elternteil nicht die volle Geschäftsfähigkeit erlangt hat.

(2) Die Ausübung der elterlichen Sorge eines Elternteils, dessen Geschäftsfähigkeit in diesem Bereich beschränkt wurde, ist während der Dauer der Beschränkung seiner Geschäftsfähigkeit eingestellt, es sei denn, das Gericht entscheidet, dass dem Elternteil in Bezug auf seine Person die Ausübung der Pflicht und des Rechts in Verbindung mit der Pflege des Kindes und das Umgangsrecht aufrechterhalten bleiben.

§ 869

(1) Steht dem Elternteil bei der Ausübung seiner elterlichen Sorge ein wichtiger Umstand entgegen und kann angenommen werden, dass dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist, so kann das Gericht entscheiden, dass die Ausübung der elterlichen Sorge dieses Elternteils eingestellt wird.

(2) Die Einstellung der Ausübung der elterlichen Sorge hat keinen Einfluss auf die Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind.

§ 870

Übt der Elternteil seine elterliche Sorge nicht ordnungsgemäß aus und ist dies zum Wohl des Kindes erforderlich, so beschränkt das Gericht seine elterliche Sorge oder die Ausübung der elterlichen Sorge und legt gleichzeitig den Umfang dieser Beschränkung fest.

§ 871

(1) Missbraucht ein Elternteil seine elterliche Sorge oder ihre Ausübung, oder vernachlässigt er seine elterliche Sorge oder ihre Ausübung in schwerwiegender Weise, so wird ihm durch das Gericht seine elterliche Sorge entzogen.

(2) Hat der Elternteil gegenüber seinem Kind eine vorsätzliche Straftat begangen oder hat der Elternteil sein Kind, das nicht strafrechtlich verantwortlich ist, zum Begehen einer Straftat verwendet, oder hat der Elternteil eine Straftat als Mittäter, Anstifter, Helfer oder Organisator einer von seinem Kind begangenen Straftat begangen, so beurteilt das Gericht gesondert, ob hier nicht Gründe dafür vorliegen, dass dem Elternteil seine elterliche Sorge entzogen wird.

§ 872

Vor Erlass der gerichtlichen Entscheidung über die Beschränkung der elterlichen Sorge beurteilt das Gericht stets, ob es angesichts des Wohls des Kindes notwendig ist, das Recht des Elternteils auf Umgang mit dem Kind zu beschränken. Wird dem Elternteil die elterliche Sorge entzogen, so verbleibt dem Elternteil das Recht auf Umgang mit dem Kind nur im Falle, dass

das Gericht über die Aufrechterhaltung dieses Rechts des Elternteils unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes entscheidet.

§ 873

Hat das Gericht dem Elternteil die elterliche Sorge entzogen, so kann es gleichzeitig entscheiden, dass dem Elternteil alle oder einige in § 856 festgelegten Pflichten und Rechte, insbesondere das Recht auf Erteilung der Einwilligung zur Annahme, entzogen werden.

§ 874

Weder der Entzug der elterlichen Sorge noch deren Beschränkung hat Einfluss auf die Unterhaltspflicht des Elternteils gegenüber dem Kind.

Sonderbestimmungen zur Ausübung der elterlichen Sorge

§ 875

(1) Die elterliche Sorge wird von den Eltern im Einklang mit dem Wohl des Kindes ausgeübt.

(2) Vor Entscheidungen, die das Kindeswohl berühren, teilen die Eltern dem Kind alles Erforderliche mit, damit das Kind sich eigene Meinung zu der Sache bilden kann und sie dann den Eltern mitteilen kann; dies gilt nicht, wenn das Kind außerstande ist, die Mitteilung gehörig aufzunehmen oder sich eigene Meinung zu bilden oder diese Meinung den Eltern mitzuteilen. Der Meinung des Kindes widmen die Eltern gehörige Aufmerksamkeit und berücksichtigen sie bei der Entscheidung.

§ 876

(1) Die elterliche Sorge üben die Eltern im gegenseitigen Einvernehmen aus.

(2) Droht bei der Entscheidung über die Angelegenheiten des Kindes eine Verzugsgefahr, so kann einer der Eltern allein entscheiden oder Einwilligung erteilen; er ist aber verpflichtet, dem anderen Elternteil ohne unnötige Verzögerung mitzuteilen, wie der Stand der Dinge ist.

(3) Handelt einer der Eltern in Angelegenheiten des Kindes gegenüber einem Dritten allein und ist der Dritte gutgläubig, so wird vermutet, dass er mit Zustimmung des anderen Elternteils handelt.

§ 877

(1) Einigen sich die Eltern in einer Angelegenheit, die für das Kind insbesondere unter Berücksichtigung seines Wohls von Bedeutung ist, nicht, so entscheidet das Gericht auf Antrag eines Elternteils; dies gilt auch dann, wenn ein Elternteil von der Entscheidung über eine wichtige Sache des Kindes den anderen Elternteil ausgeschlossen hat.

(2) Als wichtig werden insbesondere nicht gewöhnliche Heil- und ähnliche Eingriffe, die Bestimmung des Ortes des Wohnsitzes und die Wahl der Ausbildung oder der beruflichen Betätigung des Kindes angesehen.

§ 878

(1) Lebt einer der Eltern nicht mehr oder ist er nicht bekannt, hat einer der Eltern keine elterliche Sorge oder ist die Ausübung seiner elterlichen Sorge eingestellt, so wird die elterliche Sorge vom anderen Elternteil ausgeübt; dies gilt auch dann, wenn die elterliche Sorge eines der Eltern oder ihre Ausübung beschränkt ist.

(2) Hat keiner der Eltern die elterliche Sorge im vollen Umfang oder ist die Ausübung der elterlichen Sorge der beiden Eltern eingestellt, oder ist die elterliche Sorge der Eltern in einer der genannten Weisen berührt, aber bei jedem anders, so bestellt das Gericht für das Kind einen Vormund, dem die Pflichten und Rechte der Eltern oder deren Ausübung anstelle der Eltern obliegen.

(3) Ist die elterliche Sorge der Eltern beschränkt oder ist ihre Ausübung beschränkt, so bestellt das Gericht dem Kind einen Pfleger.

§ 879

(1) Bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber einem Kind, das außerstande ist, in der Sache allein Rechtsgeschäfte vorzunehmen, genügt eine Handlung auch nur gegenüber einem der Eltern als Vertreter des Kindes.

(2) Ist es von rechtlicher Bedeutung, ob das Kind, das außerstande ist, in der Sache allein Rechtsgeschäfte vorzunehmen, gutgläubig ist oder nicht, so ist erforderlich, dass der gute Glaube der beiden Eltern beurteilt wird; steht jedoch die Sorge für dieses Kind nur einem Elternteil allein zu, so wird der gute Glaube nur dieses Alleinsorgeberechtigten beurteilt.

(3) Ist es von rechtlicher Bedeutung, ob das Kind, das außerstande ist, in der Sache allein Rechtsgeschäfte vorzunehmen, von der Sache, bzw. Tatsache gewusst hat oder nicht, so ist erforderlich, dass die Kenntnis der beiden Eltern beurteilt wird; steht jedoch die Sorge für dieses Kind nur einem Elternteil allein zu, so wird der gute Glaube nur dieses Alleinsorgeberechtigten beurteilt.

Pflege des Kindes und dessen Schutz

§ 880

(1) Die elterliche Sorge betreffend die Person des Kindes üben die Eltern in der Weise und in dem Maße aus, die dem Entwicklungsgrad des Kindes entsprechen.

(2) Bei der Entscheidung über die Ausbildung oder die Berufsbetätigung des Kindes berücksichtigen die Eltern seine Meinung, Fähigkeiten und Begabung.

§ 881

Die Pflege des Kindes und dessen Schutz, die Ausübung seiner Erziehung, bzw. einiger ihrer Teile, oder die Beaufsichtigung des Kindes, können die Eltern einer anderen Person übertragen; die Vereinbarung der Eltern mit der Person muss weder die Dauer noch den Umfang der elterlichen Sorge berühren.

§ 882

(1) Wird das Kind von einer anderen Person widerrechtlich vorenthalten, so haben die Eltern das Recht, die Herausgabe des Kindes zu verlangen; dies gilt auch gegenseitig zwischen den Eltern. Dieses Recht hat auch die sorgeberechtigte Person.

(2) Die Person, die das Kind widerrechtlich vorenthält, hat die Pflicht, es ordnungsgemäß dem Sorgeberechtigten herauszugeben.

§ 883

Die Eltern und das Kind sind sich zu Beistand, Unterstützung und Beachtung ihrer Würde verpflichtet.

§ 884

(1) Die Eltern haben eine entscheidende Aufgabe in der Erziehung des Kindes. Die Eltern sollen in allen Hinsichten ihren Kindern ein Beispiel geben, insbesondere was die Lebensweise und das Verhalten in der Familie angeht.

(2) Es können nur derartige Erziehungsmittel verwendet werden, die den Umständen angemessen sind, weder die Gesundheit des Kindes noch dessen Entwicklung gefährden und die menschliche Würde des Kindes nicht berühren.

§ 885

Steht jedoch die Sorge für das Kind nur einem Elternteil allein zu, so beteiligt sich an der Pflege des Kindes und dessen Erziehung auch der Ehegatte oder Partner des Elternteils des Kindes, wenn er mit dem Kind in der häuslichen Gemeinschaft lebt. Dies gilt auch für denjenigen, der mit dem Elternteil des Kindes lebt, ohne mit ihm Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen zu haben, wenn dieser mit dem Kind in der häuslichen Gemeinschaft lebt.

§ 886

(1) Lebt das Kind mit den Eltern oder einem von ihnen in der häuslichen Gemeinschaft und wird es ordnungsgemäß gepflegt, so beteiligt sich auch das Kind an der Pflege der häuslichen Gemeinschaft. Diese Pflicht des Kindes erlischt gleichzeitig mit der Gewährung des Unterhalts für das Kind seitens der Eltern.

(2) Das Kind beteiligt sich an der Pflege der häuslichen Gemeinschaft mit eigener Arbeit, bzw. Geldmitteln, wenn es eigenes Einkommen hat, oder mit beiden Arten und Weisen. Für die Bestimmung des Umfangs der Beteiligung des Kindes an der Pflege der häuslichen Gemeinschaft sind die Fähigkeiten und Möglichkeiten des Kindes sowie die begründeten Bedürfnisse der Familienmitglieder maßgeblich.

Umgang des Kindes mit den Eltern

§ 887

Die Ausübung des Umgangsrechts der Eltern mit dem Kind können die Eltern keiner anderen Person übertragen.

§ 888

Das Kind, an dem einem Elternteil Alleinsorge zusteht, hat das Recht auf Umgang mit dem anderen Elternteil in dem Umfang, der dem Kindeswohl dient; genauso hat dieser Elternteil das Recht auf Umgang mit dem Kind, es sei denn, das Gericht schränkt einen solchen Umgang ein oder verbietet diesen; das Gericht kann auch Bedingungen für den Umgang bestimmen, insbesondere den Ort, an dem der Umgang erfolgen soll, sowie Personen, die an dem Umgang teilnehmen dürfen bzw. nicht dürfen. Der alleinsorgeberechtigte Elternteil ist verpflichtet, das Kind auf den Umgang mit dem anderen Elternteil ordnungsgemäß vorzubereiten, den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil ordnungsgemäß zu ermöglichen und bei der Ausübung des Umgangsrechts im erforderlichen Umfang mit dem anderen Elternteil zusammenzuarbeiten.

§ 889

Der sorgeberechtigte Elternteil und der andere Elternteil müssen alles unterlassen, was die Beziehung des Kindes zu den beiden Eltern stört oder die Erziehung des Kindes erschwert. Hindert der sorgeberechtigte Elternteil grundlos dauerhaft oder wiederholt den anderen Elternteil am Umgang mit dem Kind, so ist ein solches Verhalten Grund für eine neue gerichtliche Entscheidung darüber, wem die Sorge übertragen werden soll.

§ 890

Die Eltern sind verpflichtet, sich gegenseitig alles Wesentliche mitzuteilen, was das Kind und dessen Wohl betrifft.

§ 891

(1) Der sorgeberechtigte Elternteil und der andere Elternteil vereinbaren miteinander, wie der Elternteil, dem die Sorge nicht zusteht, das Kind treffen wird. Einigen sich die Eltern nicht oder ist dies zum Wohl des Kindes und für die Familienverhältnisse erforderlich, so wird das Recht des Elternteils auf Umgang mit dem Kind durch das Gericht geregelt. In begründeten Fällen kann das Gericht den Ort des Umgangs des Elternteils mit dem Kind bestimmen.

(2) Ist dies zum Wohl des Kindes erforderlich, so wird das Umgangsrecht des Elternteils durch das Gericht eingeschränkt oder auch verboten.

Vertretung des Kindes

§ 892

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, das Kind bei Rechtsgeschäften zu vertreten, zu denen das Kind nicht rechtsfähig ist.

(2) Die Eltern vertreten das Kind gemeinsam, handeln kann jedoch jeder von ihnen; die Bestimmung des § 876 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Elternteil kann das Kind nicht vertreten, wenn es zum Interessenkonflikt zwischen ihm und dem Kind oder zwischen den Kindern derselben Eltern kommen könnte. In einem solchen Falle bestellt das Gericht dem Kind einen Pfleger.

§ 893

Einigen sich die Eltern nicht darauf, wer von ihnen das Kind bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts vertritt, so entscheidet das Gericht auf Antrag eines Elternteils, welcher der Eltern für das Kind Rechtsgeschäfte vornehmen wird und in welcher Weise.

§ 894

(1) Die Eltern als gesetzliche Vertreter können für die Erledigung der Angelegenheiten des Kindes, wenn es sich nicht um eine Sache des Personenstandes handelt, einen Vertrag über die Vertretung durch eine Person mit Fachkenntnissen, bzw. auch durch eine andere geeignete Person schließen.

(2) Schließt das Kind einen Vertretungsvertrag, so hat dies keinen Einfluss auf die gesetzliche Vertretung des Kindes durch die Eltern.

(3) Kommt es zwischen dem gesetzlichen und vertraglichen Vertreter zu keiner Einigung, so trifft das Gericht diejenige Entscheidung, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

§ 895

Kam es zur Anfechtung der Vaterschaft, so werden die vom Vater als gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht berührt.

Vermögenssorge

§ 896

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen, insbesondere dieses wie ordentliche Kaufmänner zu verwalten. Über Geldmittel, bei denen erwartet werden kann, dass sie nicht zur Entrichtung der Auslagen im Zusammenhang mit dem Vermögen des Kindes erforderlich sind, haben sie sicher zu verfügen.

(2) Bei der Vornahme von Rechtsgeschäften, die einzelne Vermögensbestandteile des Kindes betreffen, treten die Eltern als Vertreter des Kindes auf; die Bestimmung des § 892 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Verletzen die Eltern die Pflicht, für das Vermögen des Kindes wie ordentliche Kaufmänner zu sorgen, so ersetzen sie dem Kind den daraus entstandenen Schaden gesamtschuldnerisch.

§ 897

Einigen sich die Eltern nicht in wesentlichen Sachen betreffend die Vermögenssorge für das Kind, so entscheidet das Gericht auf Antrag eines Elternteils.

§ 898

(1) Zu einem Rechtsgeschäft, das bestehendes oder auch künftiges Vermögen des Kindes oder einzelne Bestandteile dieses Vermögens betrifft, benötigen die Eltern die gerichtliche Zustimmung, es sei denn, es handelt sich um gewöhnliche Angelegenheiten, oder zwar um außerordentliche Angelegenheiten, aber mit geringen Vermögenswert.

(2) Der gerichtlichen Zustimmung bedürfen insbesondere Rechtsgeschäfte, mit denen das Kind

- a) eine unbewegliche Sache oder einen Teil davon erwirbt oder über sie verfügt,
- b) das Vermögen als Ganzes oder einen nicht unerheblichen Teil davon belastet,
- c) Geschenk, Erbschaft oder Vermächtnis mit nicht unerheblichem Vermögenswert erwirbt oder ausschlägt, oder ein solches Geschenk oder Geschenk, das einen nicht unerheblichen Teil seines Vermögens darstellt, leistet, oder
- d) einen Vertrag, der zu einer wiederkehrenden langfristigen Leistung verpflichtet, einen Kredit- oder ähnlichen Vertrag oder einen Vertrag betreffend das Wohnen, insbesondere ein Mietverhältnis schließt.

(3) Rechtsgeschäfte eines Elternteils, zu denen nicht die erforderliche gerichtliche Zustimmung vorliegt, werden nicht berücksichtigt.

§ 899

Was die Eltern durch die Verwendung des Vermögens des Kindes erlangen, erwirbt das Kind.

§ 900

(1) Einkommen aus dem Vermögen des Kindes, die die Eltern nicht zur ordnungsgemäßen Vermögenssorge des Kindes verwenden (Gewinn), verwenden sie zuerst für den Unterhalt des Kindes. Bei Bedarf können die Eltern danach den restlichen Gewinn aus dem Vermögen des Kindes als dessen Beitrag zum eigenen Unterhalt der Eltern und Unterhalt des minderjährigen Geschwisterteils des Kindes verwenden, wenn dieser mit dem Kind in der häuslichen Gemeinschaft lebt, es sei denn, triftige Gründe fordern, dass der Gewinn für das Kind für die Zeit nach der Erlangung der Geschäftsfähigkeit aufrechterhalten bleibt.

(2) Das Vermögen des Kindes können die Eltern mit gerichtlicher Zustimmung zum eigenen Unterhalt und zum Unterhalt des Geschwisterteils des Kindes nur dann verwenden, wenn ohne Verschulden der Personen, die dem Kind gegenüber unterhaltspflichtig sind, ein erhebliches Missverhältnis zwischen den Verhältnissen des Kindes und den Verhältnissen der verpflichteten Personen entstehen würde.

§ 901

(1) Die Pflicht und das Recht des Elternteils zur Vermögenssorge des Kindes erlischt mit einer Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Elternteils. Gibt es hier nicht den anderen Elternteil, der die Verwaltung des Kindesvermögens ausüben könnte, so bestellt das Gericht auch ohne Antrag einen Pfleger für die Verwaltung des Kindesvermögens.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren nach der Konkursaufhebung kann das Gericht auf Antrag eines Elternteils oder des Pflegers für die Vermögensverwaltung die Beschränkung der elterlichen Sorge aufheben, es sei denn, die Erneuerung der Vermögenssorge des Elternteils stünde im Widerspruch zu dem Wohl des Kindes.

§ 902

(1) Sobald das Kind die volle Geschäftsfähigkeit erlangt, übergeben ihm die Eltern das von ihnen verwaltete Vermögen, insbesondere übergeben sie ihm Bestandteile seines Vermögens, bzw. übertragen sie auf das Kind die Verwaltung dieser Vermögensbestandteile und übergeben dem Kind eine Abrechnung der Vermögensverwaltung ohne unnötige Verzögerung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem das Kind die volle Geschäftsfähigkeit erlangt hat. Die Abrechnung ist nicht erforderlich, wenn das Kind es nicht verlangt.

(2) Sind den Eltern bei der Verwaltung des Kindesvermögens oder im Zusammenhang damit Kosten entstanden, so können sie eine Erstattung dieser Kosten verlangen.

§ 903

(1) War die Vermögensverwaltung besonders schwierig, insbesondere wegen großem Umfang oder Vielfalt der Vermögensgesamtheiten, und haben die Eltern die Vermögensverwaltung ordnungsgemäß ausgeübt, so können sie, nachdem sie das verwaltete Vermögen ihrem Kind übergeben haben, eine angemessene Vergütung verlangen, wenn dies der Vermögensertrag ermöglicht.

(2) Ist es schon im Laufe der Vermögensverwaltung aus den Umständen offensichtlich, dass die Vermögensverwaltung besonders schwierig ist und die Eltern sie ordnungsgemäß ausüben, so wird ihnen durch das Gericht auf Antrag eine angemessene jährliche, bzw. anders zeitlich bestimmte Vergütung für die Vermögensverwaltung zuerkannt.

§ 904

Die Übergabe und Übernahme des Vermögens hat keinen Einfluss auf die Haftung der Eltern für die Verwaltung des Kindesvermögens.

§ 905

(1) Das Gericht bestellt auch ohne Antrag einen Pfleger für die Verwaltung des Kindesvermögens, wenn das Kindeswohl gefährdet sein könnte, insbesondere wenn gemeinsame Vermögensrechte der Eltern und des Kindes oder des Kindes und dessen Geschwisterteils bestehen. Im Umfang der Pflichten und Rechte des Pflegers für die Vermögensverwaltung sind die Eltern in der Ausübung der Pflichten und Rechte in Bezug auf das Vermögen des Kindes beschränkt.

(2) Auf die Pflichten und Rechte des Pflegers für die Vermögensverwaltung, der neben den Eltern bestellt wurde,

finden die Bestimmungen zum Vormund entsprechend Anwendung, der das Vermögen des Mündels verwaltet, bzw. zum Betreuer, der das Vermögen des Betreuten verwaltet.

Ausübung der elterlichen Sorge nach Ehescheidung

§ 906

(1) Soll über die Ehescheidung der Eltern eines Kindes entschieden werden, so bestimmt das Gericht zuerst, wie jeder der Eltern in Zukunft für das Kind sorgt, und zwar unter Beachtung Wohls des Kindes; in dieser Hinsicht weicht das Gericht von der zustimmenden Stellungnahme der Eltern nur dann ab, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Das Gericht berücksichtigt nicht nur die Beziehung des Kindes zu jedem der Eltern, aber auch seine Beziehung zu den Geschwistern, bzw. auch Großeltern.

(2) Das Gericht kann auch so entscheiden, dass es die Vereinbarung der Eltern genehmigt, es sei denn, es ist offensichtlich, dass die vereinbarte Weise der Ausübung der elterlichen Sorge dem Wohl des Kindes nicht entspricht.

§ 907

(1) Das Gericht kann die Sorge für das Kind einem der Eltern allein übertragen oder es kann alternierende Sorge oder gemeinsame Sorge bestimmen; das Gericht kann die Sorge für das Kind auch einer anderen Person als dem Elternteil übertragen, wenn dies das Kindeswohl erforderlich macht. Soll gemeinsame Sorge angeordnet werden, so ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

(2) Bei Entscheidung über das Sorgerecht trifft das Gericht eine solche Entscheidung, die dem dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Das Gericht berücksichtigt dabei die Persönlichkeit des Kindes, insbesondere dessen Begabung und Fähigkeiten in Bezug auf die Entwicklungsmöglichkeiten und Lebensverhältnisse der Eltern als auch auf die emotionale Orientierung und das Umfeld des Kindes, die Erziehungsfähigkeiten jedes der Eltern, die bestehende und erwartete Beständigkeit des Erziehungsumfelds, in dem das Kind in Zukunft leben soll, emotionale Bindungen des Kindes an seine Geschwister, Großeltern, bzw. weitere verwandte und nicht verwandte Personen. Das Gericht berücksichtigt stets, welcher Elternteil für das Kind bisher ordnungsgemäß gesorgt hat und ordnungsgemäß für dessen emotionale, Verstands- und Moralerziehung gesorgt hat, sowie bei welchem der Eltern das Kind bessere Voraussetzungen für eine gesunde und erfolgreiche Entwicklung hat.

(3) Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch das Recht des Kindes auf Pflege durch beide Elternteile und Umgang mit ihnen, auf das Recht des anderen Elternteils, dem die Sorge nicht zusteht, auf regelmäßige Information über das Kind, weiter berücksichtigt das Gericht auch die Fähigkeit des Elternteils, die Erziehung des Kindes mit dem anderen Elternteil zu vereinbaren.

§ 908

Ausübung der Pflichten und Rechte durch getrennt lebende Eltern

Leben die Eltern eines minderjährigen Kindes, das nicht voll geschäftsfähig ist, getrennt und einigen sie sich nicht auf die Regelung des Sorgerechts, so entscheidet darüber auch ohne Antrag das Gericht. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 906 und 907 entsprechend Anwendung.

§ 909

Sonderbestimmungen

Bei einer Änderung der Verhältnisse ändert das Gericht die Entscheidung betreffend die Ausübung der sich aus der elterlichen Sorge ergebenden Pflichten und Rechte auch ohne Antrag.

Untertitel 4

Unterhaltspflicht

§ 910

(1) Vorfahren und Abkömmlinge sind gegenseitig unterhaltspflichtig.

(2) Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber dem Kind geht der Unterhaltspflicht der Großeltern und weiterer Vorfahren gegenüber dem Kind vor.

(3) Entferntere Verwandte sind unterhaltspflichtig, nur wenn diese nicht von näheren Verwandten erfüllt werden kann.

(4) Handelt es sich nicht um ein Verhältnis der Eltern und des Kindes, so geht die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge der Unterhaltspflicht der Vorfahren vor.

§ 911

Der Unterhalt kann zuerkannt werden, wenn der Berechtigte außerstande ist, sich allein zu versorgen.

§ 912

Ein minderjähriges Kind, das nicht voll geschäftsfähig ist, hat ein Unterhaltsrecht, auch wenn es eigenes Vermögen hat, aber der Gewinn aus dem Vermögen zusammen mit dem Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit nicht zu seinem Unterhalt ausreicht.

§ 913

(1) Für die Bestimmung des Umfangs des Unterhalts sind begründete Bedürfnisse des Berechtigten und dessen Vermögensverhältnisse sowie Fähigkeiten, Möglichkeiten und Vermögensverhältnisse des Verpflichteten maßgeblich.

(2) Bei der Beurteilung der Fähigkeiten, Möglichkeiten und Vermögensverhältnisse des Verpflichteten ist auch zu prüfen, ob der Verpflichtete ohne triftigen Grund nicht auf einen günstigeren Beruf oder Erwerbstätigkeit oder Vermögensvorteil verzichtet hat, bzw. ob er nicht unangemessene Vermögensrisiken eingeht. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Verpflichtete für den Berechtigten persönlich sorgt, und das Maß, in welchem er dies tut; berücksichtigt wird eventuell auch die Pflege der häuslichen Gemeinschaft.

§ 914

Gibt es mehrere verpflichtete Personen, die gegenüber dem Berechtigten dieselbe Stellung haben, so entspricht der Umfang der Unterhaltungspflicht jeder von ihnen dem Verhältnis ihrer Vermögensverhältnisse, Fähigkeiten und Möglichkeiten zu den Vermögensverhältnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten der anderen.

Unterhaltungspflicht zwischen Eltern und Kindern und Vorfahren und Abkömmlingen

§ 915

(1) Die Lebensgrundlage des Kindes soll grundsätzlich gleich sein wie die Lebensgrundlage der Eltern. Dieser Gesichtspunkt geht dem Gesichtspunkt der begründeten Bedürfnisse des Kindes vor.

(2) Das Kind ist verpflichtet, seinen Eltern auskömmlichen Unterhalt sicherzustellen.

§ 916

Weist die unterhaltspflichtige Person im Verfahren über die Unterhaltungspflicht des Elternteils gegenüber dem Kind oder über die Unterhaltungspflicht eines anderen Vorfahren gegenüber dem minderjährigen Kind, das noch nicht voll geschäftsfähig ist, durch Vorlage aller Urkunden und weiterer Unterlagen für die Bewertung der Vermögensverhältnisse nicht ordnungsgemäß ihr Einkommen nach und ermöglicht sie dem Gericht nicht, durch Zugänglichmachung der nach einer sonstigen Rechtsvorschrift geschützten Angaben weitere für die Entscheidung erforderliche Tatsachen zu ermitteln, gilt, dass das durchschnittliche monatliche Einkommen dieser Person das Fünfundzwanzigfache des Betrags des Lebensminimums eines Einzelnen nach einer sonstigen Rechtsvorschrift beträgt.

§ 917

Entscheidet das Gericht über die Unterhaltungspflicht eines Elternteils gegenüber dem Kind oder über die Unterhaltungspflicht eines Vorfahren gegenüber einem minderjährigen Kind, das noch nicht voll geschäftsfähig ist, und lassen es die Vermögensverhältnisse der unterhaltspflichtigen Person zu, so kann als begründetes Bedürfnis des Kindes auch die Bildung von Ersparnissen angesehen werden, wenn dies die Umstände eines Sonderfalles nicht ausschließen; der gewährte Unterhalt geht dann ins Eigentum des Kindes über. Für die Verwaltung der derart geleisteten Beträge gelten allgemeine Regeln zum Kindesvermögen.

§ 918

Im Verfahren über die Unterhaltungspflicht eines Elternteils gegenüber dem Kind kann in besonders beachtenswerten Fällen das Gericht der unterhaltspflichtigen Person auferlegen, dass diese eine Vorauszahlung für den in Zukunft fälligen Unterhalt hinterlegt; der gewährte Unterhalt geht ins Eigentum des Kindes schrittweise zu den einzelnen Tagen der Fälligkeit des Unterhalts über. Die hinterlegte Vorauszahlung ist als Vermögen des Verpflichteten anzusehen.

§ 919

Leben die Eltern eines minderjährigen Kindes, das noch nicht voll geschäftsfähig ist, getrennt, und einigen sie sich nicht auf die Erfüllung der Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind, oder leben die Eltern eines solchen Kindes zusammen, aber einer von ihnen erfüllt die Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind nicht, so geht das Gericht nach §§ 915 bis 918 vor. Dies gilt auch im Falle, dass das Gericht über die Pflege eines minderjährigen Kindes entscheidet, das noch nicht voll geschäftsfähig ist, wenn die Eltern sich auf der Erfüllung der Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind nicht einigen.

§ 920

Unterhalt und Gewährleistung der Erstattung einiger Auslagen an die uneheliche Mutter

(1) Ist die Mutter eines Kindes mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet, so gewährt ihr der Vater des Kindes einen Unterhalt für die Dauer von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes und leistet ihr einen Beitrag in angemessenem Umfang für die Bezahlung der mit der Schwangerschaft und der Geburt verbundenen Kosten. Die Pflicht zur Bezahlung der mit der Schwangerschaft und Geburt verbundenen Kosten entsteht dem Mann, dessen Vaterschaft wahrscheinlich ist, auch wenn das Kind nicht lebend geboren wird.

(2) Das Gericht kann auf Antrag der schwangeren Frau dem Mann, dessen Vaterschaft wahrscheinlich ist, auferlegen, dass er den für den Unterhalt erforderlichen Betrag und den Beitrag für die Bezahlung der mit der Schwangerschaft und Geburt

verbundenen Kosten im Voraus gewährt.

(3) Das Gericht kann auch auf Antrag der schwangeren Frau dem Mann, dessen Vaterschaft wahrscheinlich ist, auferlegen, dass er im Voraus den zur Gewährleistung des Unterhalts des Kindes erforderlichen Betrag für den Zeitraum gewährt, für den der Frau als Arbeitnehmerin nach einer sonstigen Rechtsvorschrift der Mutterschaftsurlaub zustehen würde.

Gemeinsame Bestimmungen zum Unterhalt

§ 921

Der Unterhalt wird in regelmäßigen Zahlungen gewährt und ist immer für einen Monat im Voraus zu zahlen, es sei denn, das Gericht hat anders entschieden oder die unterhaltspflichtige Person hat mit der berechtigten Person etwas anderes vereinbart.

§ 922

(1) Der Unterhalt kann nur ab dem Tag der Einleitung des Gerichtsverfahrens zuerkannt werden; beim Unterhalt für Kinder auch für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren rückwirkend ab diesem Tag.

(2) Der Unterhalt für eine nichteheliche Mutter und Bezahlung der mit der Schwangerschaft und Geburt verbundenen Kosten kann auch rückwirkend zuerkannt werden, längstens jedoch zwei Jahre ab dem Tag der Geburt.

§ 923

(1) Bei Änderung der Verhältnisse kann das Gericht die Vereinbarung und die Entscheidung über den Unterhalt für ein minderjähriges Kind, das noch nicht voll geschäftsfähig ist, ändern.

(2) Kommt es zur Aufhebung oder Minderung des Unterhalts für einen vergangenen Zeitraum für ein minderjähriges Kind, das noch nicht voll geschäftsfähig ist, so wird der verbrauchte Unterhalt nicht zurückgezahlt. Zurückgezahlt wird auch nicht die Unterhaltsleistung, die für ein solches Kind für einen Monat im Voraus gewährt wurde, aber das Kind vor Ablauf des Monats gestorben ist.

Titel 4

Sondermaßnahmen bei Erziehung des Kindes

Präventions-, Erziehungs- und Sanktionsmaßnahmen

§ 924

Gerät ein Kind in den Zustand des Mangels an ordnungsgemäßer Pflege ungeachtet dessen, ob die sorgeberechtigte Person anwesend ist oder nicht, oder wird das Leben des Kindes, seine normale Entwicklung oder sein anderes wichtiges Interesse ernsthaft gefährdet oder gestört, so regelt das Gericht vorläufig die Verhältnisse des Kindes für den unbedingt notwendigen Zeitraum; gerichtlichen Entscheidungen steht nicht entgegen, wenn das Kind nicht ordnungsgemäß vertreten ist.

§ 925

(1) Erfordert es das Interesse an ordnungsgemäßer Erziehung des Kindes und tut es nicht das Jugendamt, so kann das Gericht

- a) das Kind, den Elternteil, die sorgeberechtigte Person, bzw. denjenigen, der die ordnungsgemäße Pflege des Kindes stört, in einer geeigneten Weise mahnen,
- b) eine Beaufsichtigung des Kindes anordnen und diese unter Mitwirkung der Schule, des Jugendamts, bzw. weiterer Institute und Personen, die insbesondere am Ort des Wohnsitzes oder Arbeitsstelle des Kindes tätig sind, durchführen, oder
- c) dem Kind oder den Eltern Beschränkungen auferlegen, die schadhafte Einflüsse auf seine Erziehung entgegenstehen, insbesondere durch das Verbot bestimmter Tätigkeiten.

(2) Das Gericht verfolgt, ob die Erziehungsmaßnahme, über die es entschieden hat, eingehalten wird, und bewertet seine Wirksamkeit in der Regel unter Mitwirkung des Jugendamts, bzw. weiterer Personen.

§ 926

Steht die Pflege des Kindes und dessen Schutz (Personensorge) oder die Vermögenssorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung einer anderen Person als dem Elternteil zu, und können sich der Elternteil und diese Person auf die Ausübung des Sorgerechts nicht einigen, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten das Gericht.

Titel 5

Beziehungen zwischen dem Kind und anderen Verwandten und weiteren Bezugspersonen

§ 927

Umgangsberechtigt sind nur mit dem Kind verwandte Personen, ungeachtet dessen, ob es sich um nahe oder entfernte Verwandte handelt, sowie dem Kind gesellschaftlich nahestehende Personen, wenn das Kind an sie eine solche

emotionale Bindung hat, die nicht nur vorübergehend ist, und wenn es offensichtlich ist, dass der unzureichende Umgang mit solchen Personen für das Kind einen Nachteil bedeuten würde. Auch das Kind hat das Recht, diese Personen zu treffen, wenn diese Personen mit dem Umgang einverstanden sind.

BUCH III

VORMUNDSCHAFT UND ANDERE FORMEN DER PFLEGE DES KINDES

Abschnitt 1

Vormundschaft

§ 928

(1) Gibt es hier keinen Elternteil, der gegenüber seinem Kind die elterliche Sorge im vollen Umfang hat und ausübt, so bestellt das Gericht für das Kind einen Vormund.

(2) Der Vormund hat gegenüber dem Kind grundsätzlich alle Pflichten und Rechte wie ein Elternteil, hat aber gegenüber dem Kind keine Unterhaltspflicht. Im Hinblick auf die Person des Vormunds oder die Verhältnisse des Kindes sowie im Hinblick darauf, aus welchem Grund die Eltern nicht alle Pflichten und Rechte haben, kann ausnahmsweise der Kreis der Pflichten und Rechte des Vormunds anderweitig abgegrenzt werden.

§ 929

Tritt die in § 928 Abs. 1 angeführte Situation ein, so übt die Vormundschaft das Jugendamt als öffentlicher Vormund aus, und zwar bis das Gericht für das Kind einen Vormund bestellt oder der Vormund die Funktion aufnimmt.

§ 930

(1) Das Gericht bestellt den Vormund für das Kind ohne unnötige Verzögerung, nachdem es festgestellt hat, dass es sich um ein Kind handelt, für das ein Vormund bestellt werden muss.

(2) Stirbt der Vormund, verliert er die Fähigkeit oder Befähigung, die Vormundschaft auszuüben, oder wird er von seiner Funktion befreit oder von der Funktion abberufen und wurde bisher in die Funktion des Vormunds keine andere Person bestellt, so gilt die Bestimmung des § 929 entsprechend.

(3) Das Gericht ermittelt unmittelbar nach Eintritt der in § 928 oder in Absatz 1 angeführten Situation, ob es hier einen geeigneten Menschen gibt, der die Vormundschaft ausüben könnte. Gelingt es nicht, eine solche Person zu finden, so bestellt das Gericht in die Funktion des Vormunds das Jugendamt.

§ 931

(1) Steht dies nicht im Widerspruch zu dem Wohl des Kinds, so bestellt das Gericht zum Vormund denjenigen, der von Eltern bezeichnet wurde, es sei denn, diese Person lehnt die Vormundschaft ab. Anderenfalls bestellt das Gericht zum Vormund eine der verwandten oder dem Kind oder seiner Familie nahestehenden Personen, es sei denn, der Elternteil hat eine solche Person ausdrücklich ausgeschlossen. Gibt es keine solche Person, so bestellt das Gericht zum Vormund einen anderen geeigneten Menschen.

(2) Die durch das Gericht bestellte natürliche Person kann ihre Bestellung in die Funktion des Vormunds ablehnen. Das Gericht bestellt dann eine andere Person.

§ 932

(1) Zum Vormund kann nur eine voll geschäftsfähige Person bestellt werden, die mit ihrer Lebensweise garantiert, dass sie imstande ist, die Funktion des Vormunds ordnungsgemäß auszuüben. Vor ihrer Bestellung in die Funktion des Vormunds ermittelt das Gericht, ob ihre Bestellung nicht im Widerspruch zu dem Wohl des Kinds steht.

(2) In die Funktion des Vormunds kann das Gericht auch zwei Personen bestellen; dies werden in der Regel Ehegatten sein.

§ 933

(1) Der Vormund haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Funktion und unterliegt der ständigen gerichtlichen Aufsicht.

(2) Der Vormund nimmt seine Funktion am Tag seiner Bestellung auf.

(3) Innerhalb von neunzig Tagen nach seiner Bestellung legt der Vormund dem Gericht ein Vermögensverzeichnis des Kindes vor; das Gericht kann diese Frist auf Antrag des Vormunds verlängern, höchstens jedoch um sechzig Tage.

§ 934

(1) Jede Entscheidung des Vormunds in einer nicht gewöhnlichen Sache betreffend das Kind muss durch das Gericht genehmigt werden. Rechtsgeschäfte des Vormunds, zu denen nicht die erforderliche gerichtliche Zustimmung vorliegt, werden

nicht berücksichtigt.

(2) Der Vormund erstattet dem Gericht regelmäßig Berichte über die Person des Kindes und über dessen Entwicklung und legt die Rechnungen aus der Verwaltung dessen Vermögens vor, und zwar mindestens einmal pro Jahr, wenn das Gericht nicht eine kürzere Periode bestimmt. Das Gericht kann den Vormund von der Pflicht zur Abgabe der detaillierten Abrechnung des verwalteten Vermögens befreien, wenn die Erträge aus dem Vermögen die wahrscheinlichen Kosten für die Aufrechterhaltung des Vermögens und für die Erziehung und den Unterhalt des Kindes nicht übersteigen.

§ 935

(1) Die Vormundschaft erlischt, wenn mindestens einer der Eltern des Mündels die elterliche Sorge, bzw. die Fähigkeit zur Ausübung der elterlichen Sorge erlangt. Die Vormundschaft erlischt auch, wenn das Kind Geschäftsfähigkeit erlangt, oder wenn es angenommen wird.

(2) Die Vormundschaftsfunktion erlischt mit dem Tod des Vormunds oder durch gerichtliche Entscheidung über die Entbindung des Vormunds von seiner Funktion, oder über die Abberufung des Vormunds.

§ 936

Das Gericht entbindet den Vormund von der Funktion, wenn er dies aus triftigen Gründen beantragt, oder wenn die Person, die die Funktion des Vormunds ausgeübt hat, für die Ausübung der Funktion des Vormunds unfähig wird.

§ 937

(1) Das Gericht beruft den Vormund ab, der seine Vormundschaftspflichten verletzt.

(2) Das Gericht überdenkt die Abberufung des Vormunds, wenn es Gründe feststellt, für die es nicht geeignet ist, dass der Vormund seine Funktion weiterhin ausübt.

§ 938

(1) Nach Beendigung der Ausübung der Funktion des Vormunds übergibt derjenige, der die Funktion ausgeübt hat, ohne unnötige Verzögerung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten, dem Gericht alles, was er aus dem Titel seiner Funktion bei sich hatte, und legt dem Gericht einen Schlussbericht über die Ausübung der Vormundschaft vor; ein Bestandteil des Berichts ist eine Schlussrechnung aus der Verwaltung des Kindesvermögens.

(2) Stirbt derjenige, der die Funktion des Vormunds ausgeübt hat, so übergibt dessen Erbe dem Gericht alles, was der Verstorbene aus dem Titel der Ausübung seiner Vormundschaftsfunktion bei sich hatte. Gibt es keine Erben, so hat diese Pflicht jeder, der Zugang dazu hat, was der Verstorbene aus dem Titel der Ausübung seiner Vormundschaftsfunktion bei sich hatte.

§ 939

Ist der Vormund ein Mensch, der das Kind persönlich in der Weise pflegt, als wäre ihm die Sorge für das Kind dauerhaft übertragen worden, so steht ihm die materielle Absicherung wie einem Pflegevater zu.

§ 940

Sorgt der Vormund für das Kind persönlich zusammen mit seinem Ehegatten, so finden die Bestimmungen zum Verhältnis des Elternteils und dessen Ehegatten zum Kind entsprechend Anwendung.

§ 941

(1) Ist der Vormund ein Mensch, der das Kind persönlich pflegt, und ist die Vermögensverwaltung besonders schwierig, insbesondere wegen großem Umfang oder Vielfalt der Vermögensgesamtheit, so kann der Vormund beantragen, dass das Gericht für die Verwaltung des Kindesvermögens einen Pfleger bestellt; Bestandteil des Antrags ist ein Vermögensverzeichnis des Kindes zum Tag der Antragstellung.

(2) Bestellt das Gericht den Pfleger nach Absatz 1, so grenzt es gleichzeitig die gegenseitigen Pflichten und Rechte des Vormunds und dieses Pflegers ab.

§ 942

Wurde kein Pfleger für die Verwaltung des Kindesvermögens bestellt, so finden die Bestimmungen zum Pfleger für die Verwaltung des Kindesvermögens entsprechend auf den Vormund Anwendung, der für das Vermögen des Kindes sorgt, es sei denn, in den Bestimmungen zum Vormund ist etwas anderes festgelegt.

Abschnitt 2

Betreuung eines Kindes (Pflegschaft)

Titel 1

Pfleger

§ 943

Das Gericht bestellt für das Kind einen Pfleger, wenn ein Konflikt des Kindeswohls einerseits und einer anderen Person andererseits droht, wenn der gesetzliche Vertreter das Kindeswohl nicht genügend wahrnimmt oder wenn das Kindeswohl es aus einem anderen Grund erfordert, oder wenn das Gesetz es festlegt. Der bestellte Pfleger hat das Recht, einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens immer dann zu stellen, wenn aus der Sicht des Kindeswohls erforderlich ist, dass das Gericht oder ein anderes Organ der öffentlichen Gewalt in der Sache des Kindes entscheidet.

§ 944

Für die Pflegschaft, den Pfleger und das Pfingling gelten die Bestimmungen zur Vormundschaft, Vormund und Mündel sinngemäß.

§ 945

In der Entscheidung über die Bestellung zum Pfleger führt das Gericht insbesondere an, warum der Pfleger bestellt wird, ob und wie die Zeit, für die er die Funktion ausüben soll, beschränkt ist, wie seine Rechte und Pflichten sind, und zwar auch in Bezug auf weitere Personen, ob irgendein sein Rechtsgeschäft der Zustimmung des Gerichts bedarf, ob und wie er Berichte an das Gericht abzugeben hat, ob er Anspruch auf Erstattung aller oder einiger Kosten und das Recht auf Vergütung hat.

§ 946

Noch bevor der Pfleger in Vertretung des Kindes ein Rechtsgeschäft eingeht, zu dessen Vornahme er bestellt wurde, hat er die Stellungnahme des Elternteils, bzw. des Vormunds, wenn möglich auch des Kindes, und wenn geeignet, auch weiterer Personen einzuholen.

§ 947

Der Pfleger, der nicht nur zu einem bestimmten Rechtsgeschäft bestellt wurde, wird durch das Gericht von seiner Funktion auch dann entbunden, wenn der Bedarf, der zu seiner Bestellung geführt hat, nicht mehr besteht.

Titel 2

Pfleger für die Verwaltung des Kindesvermögens

§ 948

In der Entscheidung über die Bestellung zum Pfleger für die Vermögensverwaltung grenzt das Gericht den Umfang des Vermögens ab, das von diesem Pfleger verwaltet wird; auch bestimmt es in der Regel, in welcher Weise der Pfleger über bestimmte Vermögensteile verfügen soll, bzw. welche Verfügungsweise im untersagt wird.

§ 949

Der Pfleger für die Vermögensverwaltung geht bei der Ausübung seiner Funktion mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vor und darf keine unangemessenen Risiken eingehen.

§ 950

(1) Der Pfleger für die Vermögensverwaltung haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Funktion gegenüber dem Gericht und unterliegt der ständigen gerichtlichen Aufsicht.

(2) Für Rechtsgeschäfte des Pflegers für die Vermögensverwaltung gelten die Bestimmungen zu der Ausübung der Verwaltung des Kindesvermögens durch die Eltern entsprechend; das Gericht bestimmt, wenn es dies für erforderlich hält, welche Rechtsgeschäfte des Pflegers für die Vermögensverwaltung durch das Gericht zu genehmigen sind.

(3) Der Pfleger für die Vermögensverwaltung legt dem Gericht regelmäßig Berichte und Rechnungen aus der Vermögensverwaltung vor, und zwar immer für den durch das Gericht zu bestimmenden Zeitraum; dieser Zeitraum darf nicht länger sein als ein Jahr.

§ 951

(1) Der Pfleger für die Vermögensverwaltung hat das Recht, vom Ertrag aus dem Kindesvermögen die erforderlichen, mit der Vermögensverwaltung zusammenhängenden Kosten abzuziehen. Genügt der Ertrag nicht, so kann das Gericht entscheiden, dass die Kosten aus dem Vermögen bezahlt werden.

(2) Der Pfleger für die Vermögensverwaltung hat das Recht auf eine angemessene Vergütung aus dem Ertrag aus dem Vermögen des Kindes; der Absatz 1 gilt entsprechend. Die Höhe der Vergütung und der Zeitraum, für den die Vergütung dem Pfleger für die Vermögensverwaltung festgelegt werden soll, wird durch das Gericht im Hinblick auf die Natur des Ertrags aus dem Vermögen des Kindes bestimmt. Die Bestimmung des § 903 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 952

Erlischt die Pflegschaft für die Vermögensverwaltung, so gilt für die Pflichten desjenigen, der die Funktion des Pflegers ausgeübt hat, die Bestimmung des § 938 Abs. 1 entsprechend. Stirbt der Pfleger, so findet die Bestimmung des § 938

Abs. 2 entsprechend Anwendung.

Abschnitt 3

Übertragung der Personensorge auf eine andere Person und Familienpflege

Titel 1

Übertragung der Personensorge auf eine andere Person

§ 953

(1) Kann weder einer der Eltern noch der Vormund das Kind persönlich pflegen, so kann das Gericht die Personensorge für das Kind auf eine andere Person übertragen („Pflegeperson“). Die Entscheidung über das Personensorgerecht muss dem Wohl des Kindes entsprechen.

(2) Die Übertragung der Personensorge auf die Pflegeperson ersetzt weder die Familienpflege, Vorfamilienpflege noch die Pflege während der Probezeit vor der Annahme. Dieses Modell hat Vorrang vor der Unterbringung des Kindes in einer Pflegeeinrichtung (Anstaltserziehung).

§ 954

(1) Die Pflegeperson muss Garantien für eine ordnungsgemäße Pflege gewähren, sie muss den Wohnsitz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik haben und mit der Übertragung der Personensorge einverstanden sein.

(2) Hat sich der Personensorge für das Kind eine verwandte oder dem Kind nahestehende Person angenommen, so wird diese Person durch das Gericht vor einer anderen Person bevorzugt, es sei denn, dies widerspricht dem Wohl des Kindes.

§ 955

Die Pflichten und Rechte der Pflegeperson werden durch das Gericht abgegrenzt; anderenfalls finden die Bestimmungen zur Familienpflege sinngemäß Anwendung.

§ 956

(1) Das Gericht bestimmt den Eltern den Umfang des Unterhalts im Hinblick auf ihre Möglichkeiten, Fähigkeiten und Vermögensverhältnisse sowie die Pflicht zur Zahlung des Unterhalts zu Händen der Pflegeperson.

(2) Die Pflegeperson hat das Recht, von den Eltern den für das in ihrer Pflege lebende Kind auferlegten Unterhalt zu fordern, sowie das Recht, den Unterhalt für das Kind im Interesse des Kindes, nach dessen Bedürfnissen und zu seinem Wohl zu verwalten. Das Gericht kann die Weise der Verwaltung des Unterhalts des Kindes regeln, insbesondere bestimmen, welcher Teil für den Verbrauch bestimmt wird und welcher Teil für das Kind gespart wird.

§ 957

Kann den Eltern oder anderen Verwandten keine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind auferlegt werden, so finden die Bestimmungen der §§ 953 bis 956 keine Anwendung.

Titel 2

Familienpflege

§ 958

(1) Kann weder einer der Elternteile noch der Vormund das Kind persönlich pflegen, so kann das Gericht das Kind zur persönlichen Pflege einem Pflegevater anvertrauen.

(2) Die Familienpflege hat Vorrang vor der Unterbringung des Kindes in einer Pflegeeinrichtung (Anstaltserziehung).

(3) Das Gericht kann das Kind zur Familienpflege auch auf vorübergehende Dauer anvertrauen. Die Einzelheiten werden durch ein sonstiges Gesetz festgelegt.

§ 959

(1) Über die Familienpflege kann das Gericht auf die Dauer des Bestehens des Hindernisses entscheiden, das die Eltern an der persönlichen Pflege des Kindes hindert.

(2) Der Elternteil kann beantragen, dass das Kind wieder zu seiner persönlichen Pflege anvertraut wird. Das Gericht gibt dem Antrag statt, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht.

§ 960

(1) Die Eltern haben gegenüber dem Kind die sich aus der elterlichen Sorge ergebenden Pflichten und Rechte, mit Ausnahme der Rechte und Pflichten, die das Gesetz dem Pflegevater einräumt, es sei denn, das Gericht entscheidet aus

besonders beachtenswerten Gründen anders.

(2) Die Eltern haben das Recht, das Kind persönlich und regelmäßig zu treffen, sowie das Recht auf Informationen über das Kind, es sei denn, das Gericht entscheidet aus besonders beachtenswerten Gründen anders.

§ 961

(1) Das Anvertrauen des Kindes zur Familienpflege hat keinen Einfluss auf die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber dem Kind. Das Gericht bestimmt den Eltern den Umfang des Unterhalts im Hinblick auf ihre Möglichkeiten, Fähigkeiten und Vermögensverhältnisse und begründete Bedürfnisse des Kindes.

(2) Steht dem Kind ein Beitrag für die Bezahlung seiner Bedürfnisse nach einem sonstigen Gesetz zu, so geht das Recht des Kindes auf den Staat über. Ist der Unterhalt höher als dieser Beitrag, so steht der Differenzbetrag dem Kind zu. Das Gericht entscheidet über die Art der Zahlung und über das Wirtschaften mit dem Unterhalt.

§ 962

(1) Derjenige, der Pflegevater werden soll, muss Garantien für eine ordnungsgemäße Pflege gewähren, den Wohnsitz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik haben und mit dem Anvertrauen des Kindes zur Familienpflege einverstanden sein.

(2) Hat sich der Personensorge für das Kind eine verwandte oder dem Kind nahestehende Person angenommen, so wird diese Person durch das Gericht vor einer anderen Person bevorzugt, es sei denn, dies widerspricht dem Wohl des Kindes.

§ 963

Das Gericht kann das Kind Interessenten an der Familienpflege zur Vorfamilienpflege anvertrauen; die Länge der Vorfamilienpflege bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Falles. Das Gericht überwacht den Ablauf und den Erfolg der Vorfamilienpflege.

§ 964

(1) Das Kind kann zur gemeinsamen Familienpflege gemeinsamer Pflegeeltern anvertraut werden, wenn diese Ehegatten sind.

(2) Das Gericht, das über die Ehescheidung gemeinsamer Pflegeeltern entscheidet, scheidet diese Ehe nicht, solange die Pflichten und Rechte der Pflegeeltern für die Zeit nach der Scheidung nicht geregelt sind. Durch die Ehescheidung erlischt die gemeinsame Familienpflege der Ehegatten.

(3) Verstirbt einer der gemeinsamen Pflegeeltern, so verbleibt das Kind in Familienpflege des hinterbliebenen Ehegatten.

§ 965

(1) Mit Zustimmung des anderen Ehegatten kann das Kind zur Familienpflege nur eines der Ehegatten anvertraut werden.

(2) Die Einwilligung des anderen Ehegatten zum Anvertrauen des Kindes zur Familienpflege ist nicht erforderlich, wenn der andere Ehegatte nicht voll geschäftsfähig ist oder wenn die Einholung seiner Einwilligung mit einem schwer überwindbaren Hindernis verbunden ist.

(3) An der persönlichen Pflege des in Familienpflege lebenden Kindes beteiligt sich auch der Ehegatte des Pflegevaters, wenn dieser in der häuslichen Gemeinschaft lebt.

§ 966

(1) Der Pflegevater ist verpflichtet und berechtigt, das Kind persönlich zu pflegen.

(2) Der Pflegevater übt bei der Erziehung des Kindes die Pflichten und Rechte der Eltern sinngemäß aus. Er ist verpflichtet und berechtigt, nur über gewöhnliche Angelegenheiten des Kindes zu entscheiden, in diesen Angelegenheiten das Kind zu vertreten und sein Vermögen zu verwalten. Er hat die Pflicht, die Eltern des Kindes über wesentliche Angelegenheiten des Kindes zu informieren. Machen es die Umstände erforderlich, so werden weitere Pflichten und Rechte des Pflegevaters durch das Gericht festgelegt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Interessenten an der Familienpflege, dem das Kind zur Vorfamilienpflege anvertraut wurde, entsprechend.

§ 967

Der Pflegevater hat die Pflicht, die Zugehörigkeit des Kindes zu seinen Eltern, weiteren Verwandten und dem Kind nahestehenden Personen zu wahren, zu entfalten und zu vertiefen. Er hat die Pflicht, den Umgang der Eltern mit dem in Familienpflege lebenden Kind zu ermöglichen, es sei denn, das Gericht bestimmt etwas anderes.

§ 968

Das in Familienpflege lebende Kind hilft nach seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten im Haushalt des Pflegevaters;

wenn es eigenes Einkommen hat, trägt es auch zur Bezahlung der gemeinsamen Bedürfnisse der Familie bei.

§ 969

Kommt es zu einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse oder zu einem Konflikt zwischen den Eltern und dem Pflegevater in einer wesentlichen Sache, die das Kind betrifft, so kann das Kind, ein Elternteil oder der Pflegevater beim Gericht eine Änderung der Rechte und Pflichten, die Aufhebung der Familienpflege oder eine andere Entscheidung beantragen.

§ 970

Die Familienpflege erlischt spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind die volle Geschäftsfähigkeit erlangt, anderenfalls durch seine Volljährigkeit.

Abschnitt 4

Anstaltserziehung

§ 971

(1) Sind die Erziehung des Kindes oder sein körperlicher, Verstands- oder geistiger Zustand oder seine ordnungsgemäße Entwicklung ernsthaft gefährdet oder so weit gestört, dass es dem Wohl des Kindes nicht entspricht, oder liegen hier wichtige Gründe vor, für die die Eltern die Erziehung des Kindes nicht sicherstellen können, so kann das Gericht als notwendige Maßnahme auch eine Anstaltserziehung anordnen. Das Gericht tut dies insbesondere dann, wenn früher getroffene Maßnahmen zu keiner Abhilfe geführt haben. Das Gericht wägt dabei immer ab, ob es nicht angebracht ist, das Anvertrauen des Kindes zur Pflege einer natürlichen Person zu bevorzugen.

(2) Können die Eltern aus wichtigen Gründen die Erziehung der Kinder auf vorübergehende Dauer nicht sicherstellen, so befiehlt das Gericht das Kind einer Anstalt für Kinder an, die sofortige Hilfe benötigen, und zwar für die Dauer von höchstens sechs Monaten.

(3) Unzulängliche Wohnverhältnisse oder Vermögensverhältnisse der Eltern des Kindes oder der sorgeberechtigten Personen können an sich kein Grund für die gerichtliche Entscheidung über die Anstaltserziehung sein, wenn die Eltern ansonsten fähig sind, die ordnungsgemäße Erziehung des Kindes und Erfüllung weiterer sich aus ihrer elterlichen Sorge ergebenden Pflichten sicherzustellen.

(4) Das Gericht bezeichnet in seiner Entscheidung, durch die die Anstaltserziehung angeordnet wird, die Anstalt, in der das Kind untergebracht werden soll. Dabei berücksichtigt es das Wohl des Kindes und die Stellungnahme des Jugendamts. Das Gericht achtet auf die Unterbringung des Kindes an einem dem Wohnsitz der Eltern oder anderer dem Kind nahestehender Personen oder am nächst gelegenen Ort. Dies gilt auch dann, wenn das Gericht über die Verlegung des Kindes in eine andere Anstalt für die Ausübung der Anstalts- oder Schutz-erziehung entscheidet.

§ 972

(1) Die Anstaltserziehung kann höchstens auf die Dauer von drei Jahren angeordnet werden. Die Anstaltserziehung kann vor Ablauf von drei Jahren nach ihrer Anordnung verlängert werden, wenn die Gründe für die Anordnung der Anstaltserziehung fortbestehen. Die Dauer der Anstaltserziehung kann wiederholt verlängert werden, jeweils jedoch höchstens auf die Dauer von drei Jahren. Bis zur Entscheidung über die Aufhebung oder über die Verlängerung der Anstaltserziehung durch das Gericht bleibt das Kind in der Anstaltserziehung, auch wenn die früher durch gerichtliche Entscheidung festgelegte Dauer bereits abgelaufen ist.

(2) Vergehen die Gründe, für die die Anstaltserziehung angeordnet wurde, oder ist es möglich, für das Kind eine andere Form der Pflege als die Anstaltserziehung sicherzustellen, so hebt das Gericht die Anstaltserziehung ohne unnötige Verzögerung auf und entscheidet gleichzeitig je nach Umständen über das künftige Sorgerecht.

(3) Die Anstaltserziehung erlischt durch gerichtliche Entscheidung über die Annahme. Wurde die Annahme des Kindes nach § 823 oder 829 ausgesprochen, so wird die Anstaltserziehung unterbrochen.

§ 973

Hat das Gericht nach § 971 entschieden, so hat es einmal pro sechs Monate zu prüfen, ob die Gründe für die Anordnung dieser Maßnahme fortbestehen oder ob es nicht möglich ist, für das Kind eine andere Form der Pflege als die Anstaltserziehung sicherzustellen. Zu diesem Zwecke hat das Gericht insbesondere

- a) die Berichte des zuständigen Jugendamts einzuholen,
- b) eine Stellungnahme des Kindes einzuholen, wenn das Kind imstande ist, sich eine Meinung zu bilden und diese mitzuteilen, nachdem es durch das Gericht im Hinblick auf dessen Alter und Verstandsreife ordnungsgemäß belehrt wurde, und
- c) die Eltern zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufzufordern.

§ 974

Aus triftigen Gründen kann das Gericht die Anstaltserziehung bis um ein Jahr nach Erlangung der Volljährigkeit verlängern.

§ 975

Entscheidet das Gericht über die Unterbringung des Kindes in einer Anstalts- oder Schutz-erziehung, so regelt es auch den Umfang der Unterhaltspflicht der Eltern.

DRITTER TEIL

ABSOLUTE VERMÖGENSRECHTE

BUCH I

Allgemeine Bestimmungen

§ 976

Absolute Vermögensrechte wirken gegenüber jedem, wenn das Gesetz nichts anderes festlegt.

§ 977

Nur das Gesetz legt fest, welche Rechte am Vermögen absolut sind.

§ 978

Von den Bestimmungen dieses Teils kann durch Vereinbarung mit Wirkungen gegenüber Dritten abgewichen werden, nur wenn dies das Gesetz vorsieht.

BUCH II

DINGLICHE RECHTE

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 979

Die Bestimmungen dieses Buchs finden sowohl auf körperliche als auch unkörperliche Sachen Anwendung, auf Rechte jedoch nur insoweit dies ihre Natur vorsieht und wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 980

(1) Ist im öffentlichen Register ein Recht an einer Sache eingetragen, ist keiner von Unwissenheit der eingetragenen Angabe geschützt. Legt dies eine Rechtsvorschrift fest, wird in das öffentliche Register außer dem dinglichen Recht auch das Gebrauchs- oder Nießbrauchrecht sowie die Beschränkung des Umfangs oder der Weise des Gebrauchs und Nießbrauchs einer Sache durch die Miteigentümer eingetragen.

(2) Ist das Recht an einer Sache im öffentlichen Register eingetragen, so wird vermutet, dass dieses im Einklang mit der tatsächlichen Rechtslage eingetragen wurde. Wurde das Recht an der Sache im öffentlichen Register gelöscht, so wird vermutet, dass es nicht existiert.

§ 981

Ist im öffentlichen Register ein dingliches Recht an einer fremden Sache eingetragen, so hat dieses vor einem solchen dinglichen Recht Vorrang, das aus dem öffentlichen Register nicht ersichtlich ist.

§ 982

(1) Für den Rang der dinglichen Rechte an einer fremden Sache ist die Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung des Rechts maßgebend. Auf Grund zu derselben Zeit gestellter Anträge eingetragene Rechte haben denselben Rang.

(2) Bestellt der Eigentümer ein dingliches Recht an einer eigenen Sache, so kann er vor diesem Recht einen Vorrang für ein anderes Recht vorbehalten und in das öffentliche Register eintragen lassen; soll der Vorbehalt in das öffentliche Register erst nach der Bestellung des dinglichen Rechts eingetragen werden, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, deren Recht betroffen sein soll. Die Eintragung eines Rechts, für das kein besserer Rang vorbehalten wurde, bedarf keiner Zustimmung der Person, deren Recht durch den Vorbehalt beschränkt ist, es sei denn, das Recht, dem der Vorbehalt des besseren Rangs zusteht, soll in das öffentliche Register im breiteren Umfang eingetragen werden, als sich dies aus dem Vorbehalt ergibt.

§ 983

(1) Ist im öffentlichen Register ein Vorzugsrecht zur Bestellung eines dinglichen Rechts zugunsten einer anderen Person eingetragen und wurde innerhalb eines Jahres nach der Eintragung kein Antrag auf Eintragung des Rechts gestellt, das das Vorzugsrecht betrifft, so kann der Eigentümer die Löschung des Vorzugsrechts fordern. Weist derjenige, der das

Vorzugsrecht hat, nach, dass er vor Ablauf der Frist eine Klage auf Übertragung oder eine andere Bestellung eines dinglichen Rechts gestellt hat, so beginnt der Lauf der Frist nach Ende des Gerichtsverfahrens; bei Zurückweisung der Klage wird jedoch das Vorzugsrecht auf Antrag des Eigentümers zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung gelöscht.

(2) Ist im öffentlichen Register das Vorzugsrecht als bedingtes Recht oder unter einer Zeitbestimmung eingetragen, so beginnt der Lauf der Frist nach Absatz 1 an dem Tag, an dem das Vorzugsrecht durchsetzbar wird.

§ 984

(1) Steht der im öffentlichen Register eingetragene Zustand nicht im Einklang mit der tatsächlichen Rechtslage, so spricht der eingetragene Zustand zugunsten der Person, die das dingliche Recht gegen Entgelt von einer hierzu nach dem eingetragenen Zustand berechtigten Person gutgläubig erworben hat. Der gute Glaube wird zu der Zeit beurteilt, zu der das Rechtsgeschäft erfolgt ist; entsteht jedoch das dingliche Recht erst mit Eintragung in ein öffentliches Register, dann zu der Zeit der Stellung des Eintragungsantrags.

(2) Auf einen Notweg, ein Ausgeding und ein dingliches Recht, das kraft Gesetzes ungeachtet des Zustands der Einträge im öffentlichen Register entsteht, findet der erste Satz des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 985

Steht der im öffentlichen Register eingetragene Zustand nicht im Einklang mit der tatsächlichen Rechtslage, so kann die Person, deren dingliches Recht betroffen ist, die Beseitigung der Unstimmigkeit begehren; wenn sie nachweist, dass sie ihr Recht geltend gemacht hat, so wird dies auf ihren Antrag ins öffentliche Register eingetragen. Die über ihr dingliches Recht erlassene Entscheidung wirkt gegenüber jedem, dessen Recht ins öffentliche Register eingetragen wurde, nachdem die betroffene Person die Eintragung beantragt hat.

§ 986

(1) Wer behauptet, in seinem Recht durch eine im öffentlichen Register ohne Rechtsgrund zugunsten eines anderen durchgeführte Eintragung betroffen zu sein, kann die Löschung einer solchen Eintragung begehren und fordern, dass dies im öffentlichen Register vermerkt wird. Das Organ, das das öffentliche Register führt, löscht den Vermerk über die strittige Eintragung, wenn der Antragsteller selbst innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Antrags nicht nachweist, dass er sein Recht beim Gericht geltend gemacht hat.

(2) Hat der Antragsteller den Vermerk über die strittige Eintragung innerhalb eines Monats ab dem Tag beantragt, an dem er von der Eintragung erfahren hat, so wirkt sein Recht gegenüber jedem, für den die angefochtene Eintragung spricht oder wer auf seiner Grundlage eine weitere Eintragung erreicht hat; nach Ablauf dieser Frist jedoch nur gegenüber demjenigen, der die Eintragung erreicht hat, ohne gutgläubig zu sein.

(3) Wurde der Antragsteller von der Eintragung eines fremden Rechts nicht ordnungsgemäß benachrichtigt, so verlängert sich die Frist nach Absatz 2 auf drei Jahre; der Lauf der Frist beginnt an dem Tag, an dem die angefochtene Eintragung durchgeführt wurde.

Abschnitt 2

Besitz

§ 987

Besitzer ist derjenige, der das Recht für sich selbst ausübt.

§ 988

(1) Man kann ein Recht besitzen, das durch ein Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden kann und das eine dauerhafte oder wiederholte Ausübung vorsieht.

(2) Ein Personenrecht kann weder Besitz- noch Ersitzungsgegenstand sein. Wer jedoch ein Personenrecht redlich ausübt, ist berechtigt, sein vermutetes Recht auszuüben und wahrzunehmen.

§ 989

(1) Das Eigentumsrecht besitzt derjenige, der sich einer Sache angenommen hat, um sie als Eigentümer zu haben.

(2) Ein anderes Recht besitzt derjenige, der mit der Ausübung des Rechts als eine Person begonnen hat, der ein solches Recht kraft Gesetzes zusteht und wem andere Personen im Einverständnis damit Leistungen erbringen.

Besitzerwerb

§ 990

(1) Der Besitz kann unmittelbar dadurch erworben werden, dass der Besitzer ihn mit seiner Macht ergreift. Unmittelbar wird der Besitz in dem Umfang erworben, in dem er vom Besitzer tatsächlich ergriffen wurde.

(2) Der Besitz kann mittelbar dadurch erworben werden, dass der bisherige Besitzer seinen Besitz auf einen neuen

Besitzer überträgt, oder dadurch, dass der neue Besitzer den Besitz als Rechtsnachfolger des bisherigen Besitzers ergreift. Mittelbar wird der Besitz in dem Umfang erworben, in dem ihn der bisherige Besitzer hatte und auf den neuen Besitzer übertragen hat.

§ 991

Rechtmäßiger Besitz

Der Besitz ist rechtmäßig, wenn er auf einem gültigen Rechtsgrund beruht. Wer den Besitz unmittelbar ergreift, ohne einen Fremdbesitz zu stören, oder wer den Besitz aus dem Willen des vorherigen Besitzers oder auf Grund einer Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt ergreift, ist rechtmäßiger Besitzer.

Redlicher Besitz

§ 992

(1) Wer aus einem überzeugenden Grund annimmt, dass das Recht, das er ausübt, ihm zusteht, ist redlicher Besitzer. Unredlich besitzt derjenige, der weiß oder dem aus den Umständen ersichtlich sein muss, dass er ein Recht ausübt, das ihm nicht zusteht.

(2) Die Unredlichkeit eines Vertreters beim Besitzerwerb oder bei der Ausübung des Besitzes durch einen Vertreter macht den Besitz unredlich. Dies gilt nicht, wenn der Vertretene mit einem besonderen Auftrag, der unter Berücksichtigung dieses Besitzes erteilt wurde, dem Vertreter angeordnet hat, den Besitz zu ergreifen oder auszuüben.

(3) Einem redlichen Besitzer stehen dieselben Rechte zu wie einem rechtmäßigen Besitzer.

§ 993

Echter Besitz

Wird nicht nachgewiesen, dass jemand in einen Besitz eigenmächtig eingedrungen ist oder sich darin heimlich oder durch Arglist eingeschlichen hat oder dass jemand anstrebt, in ein dauerhaftes Recht umzuwandeln, was ihm nur durch Bittleihe genehmigt wurde, handelt es sich um einen echten Besitz.

§ 994

Es wird vermutet, dass der Besitz rechtmäßig, redlich und echt ist.

§ 995

Wurde einer Klage auf Anfechtung eines Besitzes oder dessen Redlichkeit stattgegeben, so wird der redliche Besitzer als unredlicher Besitzer spätestens ab dem Zeitpunkt angesehen, zu dem ihm die Klage zugestellt wurde. Ein Zufall, der die Sache beim Eigentümer nicht berührt hätte, geht jedoch nur zu Lasten des Besitzers, wenn dieser die Streitigkeit eigenmächtig verzögert hat.

Besitz des Eigentumsrechts

§ 996

(1) Ein redlicher Besitzer darf in den Schranken der Rechtsordnung eine Sache besitzen und nutzen, sie sogar auch zerstören oder über sie auch anderweitig verfügen, und ist daraus gegenüber niemandem verantwortlich.

(2) Dem redlichen Besitzer stehen alle Früchte aus einer Sache zu, sobald sie abgeteilt werden. Auch alle bereits entnommenen Nutzungen, die während des Besitzes erwachsen, sind seine.

§ 997

(1) Dem redlichen Besitzer werden notwendige Kosten erstattet, die für die fortbestehende Aufrechterhaltung des Wesens der Sache erforderlich waren, sowie zweckmäßig und die Nutzbarkeit der Sache oder ihren Wert erhöhende Kosten. Die Erstattung steht bis zur Höhe des derzeitigen Wertes zu, wenn dieser nicht die tatsächlichen Kosten übersteigt.

(2) Übliche Unterhaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 998

Aus den vom redlichen Besitzer aus Vorliebe oder zum Schmucke getätigten Kosten wird nur so viel erstattet, um wie viel der übliche Preis der Sache erhöht wurde; der frühere Besitzer kann jedoch zu seinem Vorteil alles beseitigen, was von der Sache ohne Verschlechterung ihres Wesens abgetrennt werden kann.

§ 999

Selbst der redliche Besitzer kann nicht begehren, dass ihm der Preis erstattet wird, für den er die Sache auf sich übertragen hat.

§ 1000

Der unredliche Besitzer gibt sämtlichen Nutzen heraus, den er durch den Besitz erworben hat, und erstattet denjenigen Nutzen, den die benachteiligte Person erlangen würde, sowie sämtlichen Schaden, der aus seinem Besitz hervorging.

§ 1001

Wendet der unredliche Besitzer notwendige Kosten auf, die für die Aufrechterhaltung des Wesens der Sache erforderlich waren, so steht ihm die Erstattung dieser Kosten zu. Auf andere Kosten finden die Bestimmungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechend Anwendung.

§ 1002

Besitz anderer Rechte

Für den Besitzer anderer Rechte gelten §§ 996 bis 1001 sinngemäß.

Besitzschutz

§ 1003

Den Besitz darf niemand eigenmächtig stören. Wer im Besitz gestört wurde, kann begehren, dass der Störer die Störung unterlässt und alles in den vorherigen Zustand versetzt.

§ 1004

(1) Ist der Besitzer durch die Ausführung eines Baus am Besitz einer unbeweglichen Sache gefährdet oder kann er deswegen begründet die in § 1013 angeführten Folgen fürchten und sichert sich der Bauherr gegenüber ihm nicht im Rechtswege ab, so kann der gefährdete Besitzer das Verbot der Bauausführung begehren. Das Verbot kann der Besitzer nicht begehren, wenn er in einem Verwaltungsverfahren, dessen Beteiligter er war, seine Einwände zum Antrag auf Genehmigung eines solchen Baus nicht geltend gemacht hat, obwohl er dies tun konnte.

(2) Bis zur Entscheidung in der Sache kann das Gericht verbieten, dass der Bau ausgeführt wird. Droht jedoch eine direkte Gefahr, oder leistet der Beklagte eine angemessene Sicherheit, dass er die Sache in den vorherigen Zustand versetzt und den Schaden ersetzt, leistet der Kläger dagegen jedoch keine Sicherheit für die Folgen des Verbots, so verbietet das Gericht die einstweilige Fortsetzung des Baus nicht, es sei denn, das Verbot wird durch Umstände des Falles gerechtfertigt.

§ 1005

Für den Fall der Baubeseitigung gilt § 1004 entsprechend.

Erhaltung des Besitzes

§ 1006

Der Besitzer darf sich gegen eine eigenmächtige Störung wehren und über die ihm bei der Störung entzogene Sache erneut Gewalt erlangen, wenn er dabei die Schranken der Notwehr nicht überschreitet.

§ 1007

(1) Wurde der Besitzer vom Besitz verdrängt, so kann er gegenüber dem Verdrängenden begehren, dass dieser das weitere Verdrängen unterlässt und den ursprünglichen Zustand wiederherstellt. Gegen eine Klage auf Besitzschutz kann eingewendet werden, dass der Kläger gegenüber dem Beklagten unechten Besitz erlangt hat oder dass er ihn vom Besitz verdrängt hat.

(2) Das Verdrängen vom Besitz der Rechte tritt ein, wenn die andere Partei sich weigert zu erfüllen, was sie bisher erfüllt hat, wenn jemand die Ausübung des Rechts verhindert, oder die Pflicht, irgendein Tun zu unterlassen, missachtet.

§ 1008

Präklusivfristen

(1) Das Gericht weist eine Klage auf Schutz oder auf Erhaltung des Besitzes ab, wenn die Klage nach Ablauf von sechs Wochen ab dem Tag erhoben wurde, an dem der Kläger sowohl von seinem Recht als auch von der Person, die den Besitz gefährdet oder aufhebt, erfahren hatte, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem der Kläger sein Recht zum ersten Mal geltend machen konnte.

(2) Der Einwand des Vertreibens vom Besitz berücksichtigt das Gericht nicht, wenn dieser vom Beklagten nach Ablauf der in Absatz 1 gesetzten Fristen geltend gemacht wird.

§ 1009

Erlöschen des Besitzes

(1) Der Besitz erlischt, wenn ihn der Besitzer aufgibt, oder wenn dauerhaft die Möglichkeit verwirkt wird, den Inhalt des Rechts, das er bisher ausgeübt hat, auszuüben. Der Besitz erlischt auch dann, wenn der Besitzer von ihm vertrieben wird und ihn weder mit Selbsthilfe noch mit Klage aufrechterhält.

(2) Übt der Besitzer den Besitz nicht aus, so erlischt der Besitz dadurch nicht. Weder der Tod des Besitzers noch dessen Erlöschen haben das Erlöschen des Besitzes zur Folge.

§ 1010

Mitbesitz

Der Mitbesitz bestimmt sich nach den Bestimmungen zum Besitz und zu gemeinsamen Rechten sinngemäß.

Abschnitt 3

Eigentum

Titel 1

Natur des Eigentumsrechts und dessen Umfang

Inhalt des Eigentums

§ 1011

Alles, was jemandem gehört, alle seinen körperlichen und unkörperlichen Sachen, sind sein Eigentum.

§ 1012

Der Eigentümer kann in den Schranken der Rechtsordnung mit seinem Eigentum nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Dem Eigentümer ist verboten, über das den Verhältnissen hinausgehende Maß die Rechte anderer Personen schwerwiegend zu stören sowie solche Taten zu begehen, deren Hauptzweck darin liegt, andere Personen zu belästigen oder zu schädigen.

Begrenzung des Eigentums

§ 1013

(1) Der Eigentümer unterlässt alles, was verursacht, dass Abfall, Wasser, Rauch, Staub, Gas, Geruch, Licht, Schatten, Lärm, Erschütterungen und andere ähnliche Einwirkungen (Immissionen) auf das Grundstück eines anderen Eigentümers (Nachbarn) über das zumutbare Maß hinaus eindringen und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen; dies gilt auch für das Eindringen von Tieren. Es ist verboten, Immissionen unmittelbar auf das Grundstück eines anderen Eigentümers zuzuführen, ungeachtet des Maßes solcher Einwirkungen und des Grades der Beeinträchtigung des Nachbarn, es sei denn, es liegt ein besonderer Rechtsgrund vor.

(2) Sind die Immissionen Folge des Betriebs eines Betriebs oder einer ähnlichen behördlich genehmigten Anlage, so hat der Nachbar nur einen Anspruch auf Schadensersatz in Geld, auch wenn der Schaden durch Umstände verursacht wurde, die bei der amtlichen Behandlung nicht berücksichtigt wurden. Dies gilt nicht, wenn bei der Durchführung des Betriebs der behördlich genehmigte Umfang überschritten wird.

§ 1014

(1) Erscheint auf dem Grundstück eine fremde bewegliche Sache, so gibt sie der Eigentümer des Grundstücks ohne unnötige Verzögerung ihrem Eigentümer heraus, bzw. demjenigen, der sie bei sich hatte; anderenfalls ermöglicht er ihm, sein Grundstück zu betreten und die Sache aufzusuchen und wegzutragen. Genauso kann der Eigentümer auf fremdem Grundstück ein gehaltenes Tier oder einen Bienenschwarm verfolgen; fliegt jedoch ein Bienenschwarm in einen fremden belegten Bienenstock hinein, so erlangt der Eigentümer des Bienenstocks das Eigentumsrecht an dem Bienenschwarm, ohne zum Ersatz verpflichtet zu sein.

(2) Verursacht eine Sache, ein Tier, ein Bienenschwarm oder eine Ausübung des Rechts nach Absatz 1 auf dem Grundstück einen Schaden, so hat der Eigentümer des Grundstücks einen Schadensersatzanspruch.

§ 1015

Verursacht eine bewegliche Sache auf einem fremden Grundstück einen Schaden, so kann sie der Eigentümer des Grundstücks zurückbehalten, bis er eine andere Sicherheit oder den Schadensersatz erhält.

§ 1016

(1) Früchte, die von einem Baum oder einem Strauch auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gehören dem Eigentümer des Nachbargrundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauch dient.

(2) Tut dies der Eigentümer nicht innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem er darum vom Nachbarn ersucht wurde, so darf der Nachbar in schonender Weise und zu geeigneter Jahreszeit die auf sein Grundstück herübertretenden Wurzeln oder Äste eines Baums entfernen, wenn diese ihm Schaden oder andere Schwierigkeiten zufügen, welche über dem

Interesse an der unberührten Aufrechterhaltung des Baums überwiegen. Ihm steht auch zu, was er aus den beseitigten Wurzeln und Ästen gewinnt.

(3) Die Teile anderer auf das Nachbargrundstück übergreifender Pflanzen kann der Nachbar in einer schonenden Weise ohne weitere Beschränkungen beseitigen.

§ 1017

(1) Hat der Eigentümer des Grundstücks hierzu einen vernünftigen Grund, so kann er vom Nachbarn verlangen, das Pflanzen von Bäumen in knapper Nähe der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu unterlassen, und die gepflanzten oder aufgewachsenen Bäume zu beseitigen. Legt eine sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes fest oder ergibt sich aus den örtlichen Gewohnheiten nichts anderes, so gilt für Bäume, die gewöhnlich die Höhe von mehr als 3 m erreichen, als zulässige Entfernung von der gemeinsamen Grundstücksgrenze 3 m und für andere Bäume 1,5 m.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn auf dem Nachbargrundstück ein Wald oder ein Baumgarten steht, wenn die Bäume eine Grenzanlage bilden oder wenn es sich um einen Baum handelt, der nach einer sonstigen Rechtsvorschrift geschützt ist.

§ 1018

Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, dass der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, dass für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt wird.

§ 1019

(1) Der Eigentümer des Grundstücks hat das Recht zu verlangen, dass der Nachbar das Bauwerk auf dem Nachbargrundstück so herrichtet, dass aus dem Bauwerk kein Wasser rinnt oder kein Schnee oder Eis auf sein Grundstück fällt. Rinnt jedoch das Wasser auf das Grundstück in natürlicher Weise aus einem höher gelegenen Grundstück, insbesondere wenn das Wasser dort seine Quelle hat oder infolge von Regen oder Schneeschmelze, so kann der Nachbar nicht verlangen, dass der Eigentümer dieses Grundstücks sein Grundstück herrichtet.

(2) Ist für das niedriger gelegene Grundstück ein Wasserzufluss erforderlich, so kann der Nachbar vom Eigentümer des höher gelegenen Grundstücks verlangen, den Wasserabfluss in dem für ihn selbst unnötigen Umfang nicht zu verhindern.

§ 1020

(1) Hat der Eigentümer des Grundstücks hierzu einen vernünftigen Grund, so kann er vom Nachbarn verlangen, die Errichtung eines Bauwerks auf dem Nachbargrundstück in knapper Nähe der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu unterlassen.

§ 1021

Der Eigentümer ermöglicht dem Nachbarn das Betreten seines Grundstücks zu der Zeit, im Umfang und in der Weise, die zur Wartung des Nachbargrundstücks oder zur Wirtschaft darauf notwendig sind, wenn dieser Zweck nicht anderweitig erreicht werden kann; der Nachbar ersetzt jedoch dem Grundstückseigentümer den dadurch entstandenen Schaden.

§ 1022

(1) Kann ein Bauwerk nicht anders als durch die Nutzung des Nachbargrundstücks gebaut oder abgerissen, repariert oder erneuert werden, so hat der Eigentümer das Recht, vom Nachbarn zu verlangen, dass er gegen einen angemessenen Ersatz duldet, was für diese Arbeiten erforderlich ist.

(2) Der Forderung kann nicht stattgegeben werden, wenn das Interesse des Nachbarn an der ungestörten Nutzung des Grundstücks dem Interesse an der Durchführung der Arbeiten überwiegt.

§ 1023

(1) Der Eigentümer des Grundstücks muss die Nutzung des Raums über der Oberfläche und des Erdkörpers unter der Oberfläche ertragen, wenn ein triftiger Grund vorliegt und dies in der Weise geschieht, dass der Eigentümer keinen vernünftigen Grund dafür haben kann, es zu verhindern.

(2) Von einer solchen Nutzung des fremden Raums kann niemand ein Recht ableiten, auf das sich jemand nach Wegfall des zur Nutzung berechtigenden Grundes berufen könnte; wenn jedoch infolge dieser Nutzung eine behördlich genehmigte Einrichtung entstanden ist, kann der Eigentümer Schadensersatz fordern.

Gemeinschaftliche Benutzung von Grenzanlagen

§ 1024

(1) Werden zwei Grundstücke durch einen Zaun, Rain, Graben, eine Mauer oder eine andere ähnliche natürliche oder künstliche Einrichtung voneinander geschieden, so wird vermutet, dass die Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt sind.

(2) Eine gemeinsame Wand kann jeder auf seiner Seite bis zur Hälfte ihrer Stärke nutzen und darin Nischen errichten dort, wo auf der anderen Seite keine sind. Er darf jedoch nichts tun, was die Wand gefährdet oder den Nachbarn an der Nutzung seines Teils hindert.

§ 1025

Dort, wo die Grenzanlagen doppelt sind oder wo das Eigentum getrennt ist, wartet jeder auf eigene Kosten das Seine.

§ 1026

Der Eigentümer ist nicht verpflichtet, eine zerfallene Wand oder Zaun erneut zu bauen oder eine andere Grenzanlage zu erneuern, er muss sie jedoch in einem guten Zustand halten, wenn infolge ihrer Beschädigung dem Nachbarn ein Schaden droht. Kommt es jedoch zu einer solchen Störung der Grenzanlage, dass droht, dass die Grenze zwischen den Grundstücken unkenntlich wird, so hat jeder der Nachbarn das Recht, eine Ausbesserung oder Erneuerung der Grenzanlage zu verlangen.

§ 1027

Auf Antrag des Nachbarn und nach Einholung der Stellungnahme der Baubehörde kann das Gericht dem Grundstückseigentümer die Pflicht zur Einfriedung des Grundstücks auferlegen, wenn dies für die Sicherstellung der ungestörten Ausübung des Eigentumsrechts des Nachbarn erforderlich ist und es der zweckmäßigen Nutzung der anderen Grundstücke nicht entgegensteht.

§ 1028

Sind die Grenzen zwischen den Grundstücken unkenntlich geworden oder streitig, so hat jeder Nachbar das Recht zu verlangen, dass das Gericht sie nach dem letzten ruhigen Besitzstand festsetzt. Kann dieser nicht festgestellt werden, so bestimmt das Gericht die Grenze nach billigem Ermessen.

Notweg

§ 1029

(1) Fehlt einer unbeweglichen Sache die zur ordnungsmäßigen Wirtschaft oder anderer Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Weg, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, dass sie die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen.

(2) Der Notweg kann durch das Gericht in einem solchem Umfang genehmigt werden, der dem Bedarf des Eigentümers der unbeweglichen Sache an deren ordnungsgemäßem Gebrauch mit geringstmöglichen Kosten entspricht, und zwar auch als Dienstbarkeit. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass der Nachbar durch die Errichtung oder Nutzung des Notwegs möglichst wenig belästigt wird und sein Grundstück möglichst wenig betroffen wird. Dies ist besonders abzuwägen, wenn dem Antragsteller die Errichtung eines neuen Wegs genehmigt werden soll.

§ 1030

(1) Für den Notweg steht ein Entgelt und Wiedergutmachung des Nachteils zu, wenn diese nicht schon durch das Entgelt gedeckt sind. Bei Genehmigung der Mitnutzung eines fremden privaten Wegs umfasst das Entgelt auch die Mehrkosten für die Wartung des Wegs.

(2) Der Eigentümer einer unbeweglichen Sache, zu dessen Gunsten der Notweg genehmigt wurde, leistet eine dem eventuellen Schaden an dem betroffenen Grundstück angemessene Sicherheit; dies gilt nicht, wenn offensichtlich ist, dass ein ersichtlicher Schaden an dem betroffenen Grundstück nicht entsteht.

(3) Die Leistung nach den Absätzen 1 und 2 steht insbesondere dem Eigentümer des von der Genehmigung des Notwegs betroffenen Grundstücks zu; wenn jedoch von der Genehmigung des Notwegs auch ein dingliches Recht einer anderen Person an dem betroffenen Grundstück berührt werden soll, stehen diese Leistungen in angemessenem Umfang auch dieser Person zu. Der anderen Person, der an der betroffenen unbeweglichen Sache ein anderes Recht bestellt wurde, steht ein Ersatz für den erlittenen Schaden gegenüber dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks zu; dies ist bei der Bestimmung des Entgelts nach Absatz 1 zu berücksichtigen.

§ 1031

Wurde die Errichtung eines Notwegs auf dem betroffenen Grundstück in Form eines künstlichen Wegs genehmigt, so wird dieser Notweg von demjenigen errichtet und gewartet, zu dessen Gunsten er genehmigt wurde.

§ 1032

(1) Das Gericht genehmigt den Notweg nicht, wenn

- a) der Schaden an der unbeweglichen Sache des Nachbarn den Vorteil des Notwegs offensichtlich übersteigt,
- b) der mangelnde Zugang infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von demjenigen verursacht wurde, der den Notweg beantragt, oder
- c) der Notweg nur zum Zwecke einer bequemerer Verbindung beantragt wird.

(2) Die Genehmigung des Notwegs ist nicht möglich, wenn er über einen Raum führen soll, der zu dem Zwecke geschlossen ist, dass darin fremde Personen keinen Zugang haben, sowie wenn er über ein Grundstück führen soll, wo die Errichtung eines solchen Wegs ein öffentliches Interesse verhindert.

§ 1033

(1) Ist die unbewegliche Sache ohne Zugang von einigen Nachbargrundstücken umgeben, so wird der Notweg nur über eines dieser Grundstücke genehmigt. Dabei ist abzuwägen, über welches Grundstück der Zugang unter gleichzeitiger Beachtung der in § 1029 Abs. 2 festgelegten Umstände am natürlichsten ist.

(2) Verliert eine unbewegliche Sache die Verbindung mit einem öffentlichen Weg wegen einer Teilung des Grundstücks, so kann der Notweg nur von einer Person verlangt werden, die an der Teilung teilgenommen hat. In einem solchen Falle erfolgt die Genehmigung des Notwegs unentgeltlich.

§ 1034

Beim Wegfall der Ursache, für die der Notweg genehmigt wurde, ohne dass auf der berechtigten Seite eine andere Ursache für die Aufrechterhaltung des Notwegs vorliegt, hebt das Gericht auf Antrag des Eigentümers des betroffenen Grundstücks den Notweg auf.

§ 1035

(1) Beim Erlöschen des Notwegerechts wird das Entgelt nicht zurückerstattet, die hinterlegte Sicherheit wird jedoch auseinandergesetzt.

(2) Wird das Entgelt für den Notweg in Raten oder in sich wiederholenden Abgaben entrichtet, so erlischt die Pflicht zur Zahlung derjenigen Raten oder Abgaben, die beim Erlöschen des Notwegerechtes nicht fällig sind.

§ 1036

Beim Bedarf an der Errichtung des Notwegs in Form eines künstlichen Weges kann der Eigentümer des betroffenen Grundstücks verlangen, dass der Antragsteller das für den Notweg erforderliche Grundstück in sein Eigentum übernimmt. Dann wird der Preis nicht nur unter Berücksichtigung des Preises des abgetretenen Grundstücks, sondern auch im Hinblick auf die Entwertung des restlichen Immobilieneigentums des betroffenen Eigentümers festgelegt.

Enteignung und Beschränkung des Eigentumsrechts

§ 1037

Im Notstand oder im dringenden öffentlichen Interesse kann auf notwendige Zeit und im notwendigen Maße eine Sache des Eigentümers verwendet werden, wenn der Zweck in keiner anderen Weise erreichbar ist.

§ 1038

Im öffentlichen Interesse, das nicht anderweitig befriedigt werden kann, und nur kraft Gesetzes kann das Eigentumsrecht beschränkt oder eine Sache enteignet werden.

§ 1039

(1) Für die Beschränkung des Eigentumsrechts oder Enteignung einer Sache steht dem Eigentümer voller Ersatz zu, der dem Maße entspricht, in welchem sein Vermögen durch diese Maßnahmen berührt wurde.

(2) Der Ersatz wird in Geld geleistet. Er kann jedoch auch anderweitig geleistet werden, wenn die Parteien dies vereinbaren.

Schutz des Eigentumsrechts

§ 1040

(1) Wer eine Sache zu Unrecht zurückbehält, kann vom Eigentümer auf Herausgabe verklagt werden.

(2) Auf Herausgabe einer Sache kann nicht derjenige klagen, der die Sache dem Erwerber im eigenen Namen veräußert hat, ohne ihr Eigentümer zu sein, und erst danach das Eigentum daran erworben hat; durch den Eigentumserwerb durch den Veräußerer wird der Erwerber Eigentümer der Sache.

§ 1041

(1) Wer begehrt, dass ihm eine Sache herausgegeben wird, muss diese mit solchen Merkmalen beschreiben, mit denen sich die Sache von anderen Sachen derselben Gattung unterscheidet.

(2) Die Herausgabe einer beweglichen Sache, die nicht nach Absatz 1 unterschieden werden kann, insbesondere wenn es sich um Geld oder um Inhaberwertpapiere handelt, die mit anderen Sachen derselben Gattung vereinigt wurden, kann man nur begehren, wenn aus den Umständen das Eigentumsrecht der Person, die das Recht geltend macht, und der mangelnde gute Glauben der Person, von der die Herausgabe verlangt wird, erkennbar ist.

§ 1042

Der Eigentümer kann Schutz gegenüber jedem begehren, der zu Unrecht in sein Eigentumsrecht eingreift oder es anders als dadurch stört, dass er ihm die Sache zurückbehält.

Schutz des vermuteten Eigentumsrechts

§ 1043

(1) Derjenige, der den Besitz eines Eigentumsrechts redlich, ordnungsgemäß und in echter Weise erworben hat, ist als Eigentümer anzusehen, gegenüber demjenigen, wer ihm die Sache zurückbehält oder ihn anderweitig stört, ohne dafür einen Rechtsgrund zu haben, oder wenn er dafür einen genauso starken oder schwächeren Rechtsgrund hat.

(2) Hat jemand das Eigentum unentgeltlich und der andere entgeltlich erworben, so wird der unentgeltliche Erwerb als schwächerer Rechtsgrund angesehen.

§ 1044

Hat jemand eine Sache bei sich, ohne dass für ihn die Vermutung nach § 1043 spricht, so kann er das dem Eigentümer zustehende Recht auf Schutz im eigenen Namen geltend machen.

Titel 2

Eigentumserwerb

Untertitel 1

Aneignung und Fund

Aneignung

§ 1045

(1) Eine herrenlose Sache kann sich jeder aneignen, wenn das Gesetz oder das Recht eines anderen auf Aneignung der Sache dem nicht entgegensteht. Eine bewegliche Sache, an der der Eigentümer das Eigentum aufgegeben hat, da er sie nicht als seine halten will, ist herrenlos.

(2) Herrenlose unbewegliche Sache fällt dem Staat zu.

§ 1046

(1) Ein wildes Tier ist herrenlos, solange es in Freiheit lebt.

(2) Ein gefangenes Tier wird ein herrenloses Tier, sobald es Freiheit erlangt und von seinem Eigentümer nicht ohne unnötige Verzögerung und systematisch verfolgt oder gesucht wird, im Bemühen, es wieder gefangen zu nehmen. Ein solches Tier wird jedoch kein herrenloses Tier, wenn es in ein der Weise gekennzeichnet ist, dass sein Eigentümer feststellbar ist.

§ 1047

(1) Ein gezähmtes Tier, das vom Eigentümer nicht verfolgt wird und das auch allein in angemessener Zeit zum Eigentümer nicht zurückkommt, obwohl es daran von niemanden gehindert ist, wird herrenloses Tier und darf auf einem privaten Grundstück vom Eigentümer des Grundstücks und auf einem öffentlichen Gut von jedermann angeeignet werden. Es gilt, dass unter der angemessenen Frist für die Rückkehr des Tiers zum Eigentümer der Zeitraum von sechs Wochen zu verstehen ist.

(2) Der Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn das Tier in der Weise gekennzeichnet ist, dass sein Eigentümer feststellbar ist.

§ 1048

Ein Haustier wird als herrenlos angesehen, wenn aus den Umständen die Absicht des Eigentümers erkennbar ist, das Tier loszuwerden oder es zu vertreiben. Dies gilt auch für Tiere in der Heimtierhaltung.

§ 1049

Ein im zoologischen Garten gehaltenes Tier oder ein Fisch im Teich oder in einer anderen ähnlichen Einrichtung, die kein öffentliches Gut ist, ist nicht herrenlos.

§ 1050

(1) Übt der Eigentümer das Eigentumsrecht an einer beweglichen Sache drei Jahre nicht aus, wird vermutet, dass er das Eigentum an dieser Sache aufgegeben hat. Wurde eine bewegliche Sache, die für den Eigentümer offensichtlich nur einen geringfügigen Wert hatte, an einem öffentlich zugänglichen Ort hinterlassen, so wird sie ohne Weiteres als herrenlos angesehen.

(2) Übt der Eigentümer das Eigentumsrecht an einer unbeweglichen Sache zehn Jahren nicht aus, wird vermutet, dass er das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

Fund

§ 1051

Es wird vermutet, dass jeder sein Eigentum behalten will und dass eine Fundsache nicht herrenlos ist. Wer eine Sache findet, darf sie ohne Weiteres nicht als herrenlos ansehen und sich aneignen.

§ 1052

(1) Eine verlorene Sache gibt der Finder dem Verlierer oder dem Eigentümer gegen Erstattung der notwendigen Kosten und des Finderlohns zurück.

(2) Ist aus den Umständen nicht erkennbar, wem die Sache zurück gegeben werden soll, und wird sie nicht als herrenlos angesehen, so zeigt der Finder den Fund unverzüglich der Gemeinde an, auf deren Gebiet sie gefunden wurde, in der Regel innerhalb von drei Tagen; wenn jedoch die Sache in einem öffentlichen Gebäude oder in einem öffentlichen Verkehrsmittel gefunden wurde, so gibt der Finder die Fundsache an den Betreiber dieser Einrichtungen ab, der nach sonstigen Rechtsvorschriften vorzugehen hat, und mangels anderer Rechtsvorschriften so vorgeht, als wäre er der Finder.

§ 1053

(1) Die Gemeinde macht den Fund in einer gewöhnlichen Weise bekannt. Meldet sich innerhalb einer angemessenen Zeit der Verlierer nicht, und hat die Sache einen erheblichen Wert, so trifft die Gemeinde geeignete Maßnahmen, damit der Fund breiter bekannt wird.

(2) Findet die Gemeinde allein heraus, wer der Eigentümer ist, insbesondere aus einer unverwechselbaren Kennzeichnung der Sache, so informiert sie ihn über den Fund und fordert ihn auf, die Sache zu übernehmen.

§ 1054

(1) Die Gemeinde entscheidet, wie die Fundsache verwahrt wird. Erklärt sich damit der Finder oder eine andere Person einverstanden und ist es angebracht, so kann die Gemeinde entscheiden, dass die Sache bei dieser Person verwahrt wird. Sachen mit erheblichem Wert, insbesondere Geld eines höheren Betrags, gibt die Gemeinde in der Regel in eine gerichtliche Verwahrung oder sie hinterlegt sie in einer anderen geeigneten Weise.

(2) Eine Sache, die ohne offensichtlichen Schaden nicht verwahrt werden kann oder die nur mit unangemessenen Kosten verwahrt werden kann, verkauft die Gemeinde in einer öffentlichen Versteigerung und behandelt den Erlös nach Absatz 1; davor zieht sie jedoch die eigenen mit der bisherigen Verwaltung der Sache verbundenen Kosten ab. Eine unverkäufliche Sache behandelt die Gemeinde wie auch immer; dies gilt nicht, wenn es sich um eine Sache handelt, bei der keine Zweifel an ihrer Außerordentlichkeit und Wert bestehen können.

§ 1055

Die Sache oder den dafür erzielten Erlös gibt die Gemeinde einschließlich Früchte und Nutzungen und nach Abzug der Kosten und des Finderlohns dem Verlierer oder dem Eigentümer heraus, wenn sich dieser innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung des Fundes meldet.

§ 1056

(1) Der Finderlohn steht dem Finder auch dann zu, wenn der Eigentümer aus einem Zeichen an der Sache oder aus anderen Umständen offensichtlich erkennbar ist.

(2) Der Finderlohn beträgt einen Zehntel des Preises der Fundsache. Hat jedoch die verlorene Sache einen Wert nur für den Verlierer oder für ihren Eigentümer, so steht dem Finder der Finderlohn nach billigem Ermessen zu.

§ 1057

(1) Bekennt sich niemand zu der Fundsache innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Funds, so kann der Finder, die Gemeinde oder eine andere Person, der die Fundsache anvertraut wurde, über die Fundsache als redlicher Besitzer verfügen. Liegt jedoch der Fund in Geld, so können diese Personen es nur nutzen; dies gilt auch für den für die Sache erzielten Erlös.

(2) Meldet sich der Verlierer oder der Eigentümer der Sache nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des Funds und vor Ablauf von drei Jahren nach der Bekanntmachung des Funds, so wird ihm die Sache oder der dafür erzielte Erlös nach Bezahlung der Kosten und des Finderlohns herausgegeben.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren nach der Bekanntmachung des Funds erwirbt der Finder, die Gemeinde oder eine andere Person, der die Sache anvertraut wurde, das Eigentumsrecht an der Sache oder an dem dafür erzielten Erlös.

§ 1058

(1) Wurde ein Tier gefunden, bei dem es offensichtlich ist, dass es einen Eigentümer hatte, so macht der Finder unverzüglich der Gemeinde Anzeige, wenn aus den Umständen nicht erkennbar ist, wem es zurückgegeben werden soll.

(2) Die Person, die das gefundene Tier betreut, sorgt dafür wie ein ordentlicher Kaufmann, solange der Eigentümer sich des Tiers nicht annimmt.

§ 1059

(1) Wird ein Tier gefunden, das offensichtlich für die Heimtierhaltung bestimmt ist, und bekennt sich zu ihm niemand innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Fundes, so erwirbt der Finder das Eigentumsrecht daran.

(2) Erklärt der Finder gegenüber der Gemeinde, das Tier nicht erwerben zu wollen, und vertraut die Gemeinde das Tier unwiderruflich einer Person an, die ein Tierheim betreibt, so kann diese Person über das Tier frei verfügen, wenn sich innerhalb von vier Monaten ab dem Tag, an dem der Person das Tier anvertraut wurde, diesbezüglich niemand meldet. Wurde der Fund erst nach der Abgabe des Tiers bekannt gemacht, so beginnt der Lauf der Frist mit der Bekanntmachung des Funds.

§ 1060

Erklärt der Finder gegenüber der Gemeinde, die Fundsache nicht erwerben zu wollen, so geht sein Recht auf Gebrauch und Erwerb der Sache oder des dafür erzielten Erlöses auf die Gemeinde über, auf deren Gebiet die Fundsache gefunden wurde. Mit dem Eigentumserwerb entsteht der Gemeinde die Pflicht, dem Finder den Finderlohn zu bezahlen.

§ 1061

Dem Finder, der keine Anzeige über den Fund macht, ihn sich aneignet oder anderweitig seine Pflichten verletzt, steht weder die Erstattung und der Finderlohn zu, noch kann er die Fundsache nutzen oder daran Eigentumsrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Fund erwerben. Seine Pflicht zum Schadensersatz wird dadurch nicht berührt.

§ 1062

Finden eine Sache mehrere Personen gleichzeitig, so sind sie zu gleichen Rechten berechtigt und gesamtschuldnerisch verpflichtet. Ein Mitfinder ist auch derjenige, der die Sache entdeckt und nach derselben gestrebt hat, obwohl ein anderer sie früher ergriffen hat.

Fund einer verborgenen Sache

§ 1063

Für den Fund von vergrabenen, eingemauerten oder sonst verborgenen Sachen gilt dasselbe wie für den Fund einer verlorenen Sache. Dem Finder steht jedoch kein Finderlohn zu, wenn der Eigentümer von dem Versteck der Sache gewusst hat.

§ 1064

(1) Ist es nicht offensichtlich, wem die verborgene Sache gehört, so zeigt der Finder ihren Fund dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde an, auf deren Gebiet die Sache gefunden wurde; § 1062 gilt entsprechend.

(2) Fällt eine verborgene Sache nach sonstigen Rechtsvorschriften nicht dem Staat, der Region oder der Gemeinde zu, so vereinbart der Finder mit dem Grundstückseigentümer, wer von ihnen die Sache behält und dem anderen die Hälfte des Preises der Sache auszahlt. Einigen sie sich nicht, so gehört die Sache dem Grundstückseigentümer und dieser bezahlt dem Finder die Hälfte ihres Preises.

§ 1065

Die mit dem Finden einer verlorenen oder verborgenen Sache beauftragte Person ist kein Finder und es steht ihr nur ein Sucherlohn zu, wenn dieser vereinbart wurde.

Untertitel 2

Natürlicher Zuwachs

Zuwachs einer unbeweglichen Sache

§ 1066

Früchte, die das Grundstück allein von sich aus hervorbringt, ohne bebaut zu werden, gehören dem Grundstückseigentümer. Dasselbe gilt entsprechend für natürliche Früchte anderer unbeweglicher Sachen.

§ 1067

Ein Baum gehört demjenigen, aus dessen Grundstück der Stamm herauswächst. Wächst der Stamm an der Grenze der Grundstücke verschiedener Eigentümer heraus, so ist der Baum gemeinsam.

Anspülungen und abgerissenes Land

§ 1068

Das Erdreich, welches unmerklich an ein Ufer angespült wird, gehört dem Eigentümer des Ufergrundstücks. Dies gilt auch für durch die Wirkung des Windes oder anderer Naturkräfte entstandene Zuwächse.

§ 1069

Ein großer und erkennbarer Grundstücksteil, der vom Wasserstrom an ein anderes Ufer abgespült wird, wird Bestandteil des Ufergrundstücks, wenn der ursprüngliche Eigentümer sein Recht an dem abgespülten Grundstück innerhalb eines Jahres nicht geltend macht.

§ 1070

(1) Trennt ein Wasserstrom von einem Grundstück einen Grundstücksteil als eine Insel ab, so ist der Eigentümer des ursprünglichen Grundstücks Eigentümer der Insel.

(2) In den übrigen Fällen gehört die Insel dem Eigentümer der Wasserrinne.

§ 1071

Die durch abgerissenes Land oder infolge der Entstehung einer Insel entstandene Wasserrinne wird Eigentum des Eigentümers der ursprünglichen Wasserrinne.

§ 1072

Zuwachs einer beweglichen Sache

Ein natürlicher Zuwachs einer beweglichen Sache gehört ihrem Eigentümer.

§ 1073

(1) Früchte, die ein Tier hervorbringt, gehören dem Eigentümer des Tiers.

(2) Für die Befruchtung des Tiers kann eine Vergütung gefordert werden, nur wenn diese vereinbart wurde.

Untertitel 3

Künstlicher Zuwachs

Verarbeitung

§ 1074

(1) Eine neue Sache, die durch Verarbeitung von beweglichen Sachen mehrerer Eigentümer entstanden ist, so dass die verarbeiteten Sachen entweder überhaupt nicht oder nur mit erheblichem Aufwand oder mit erheblichem Verlust in den vorherigen Zustand versetzt werden können, steht als Eigentümer demjenigen zu, wer mit Material oder Arbeit zu dem Wert des Ergebnisses am meisten beigetragen hat.

(2) Der Eigentümer der neuen Sache bezahlt demjenigen, der das Eigentumsrecht verloren hat, den Wert der verarbeiteten Sache und demjenigen, der sich am Ergebnis mit Arbeit beteiligt hat, eine Vergütung für die Arbeit.

§ 1075

(1) Dem Eigentümer der Sache, die der Verarbeiter nicht in gutem Glauben in eine neue Sache verarbeitet hat, bleibt es überlassen, ob er sich die neue Sache aneignet und dem anderen ersetzt, was er verloren hat, oder ob er ihm die Sache gegen Ersatz überlässt.

(2) Das Recht auf Wahl der günstigeren Lösung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab dem Tag ausgeübt wird, an dem der Eigentümer von der Verarbeitung der Sachen erfahren hat.

§ 1076

(1) Kann der einzige Eigentümer der neuen Sache nicht festgestellt werden, so gehört die Sache ins Miteigentum der Eigentümer der verarbeiteten Sachen. Die Anteile werden nach den Werten der verarbeiteten Sachen berechnet; wenn dies nicht möglich ist, sind die Anteile gleich.

(2) Die Miteigentümer bezahlen gesamtschuldnerisch die Vergütung für die Arbeit demjenigen, der die Sache verarbeitet hat.

§ 1077

Wird eine fremde Sache nur zur Ausbesserung einer anderen Sache verwendet, so fällt diese dem Eigentümer der reparierten Sache zu und dieser ersetzt dem Eigentümer der verarbeiteten Sache den Wert der verwendeten fremden Sache.

Vereinigung

§ 1078

(1) Vereinigen sich bewegliche Sachen mehrerer Eigentümer, so dass die Wiederherstellung des früheren Zustands zwar nicht möglich ist, aber das Ganze ohne Verletzung des Wesens in Teile geteilt werden kann, so bleibt jedem überlassen,

ob er den anteilmäßigen Teil desjenigen abtrennt, was durch die Vereinigung entstanden ist, oder ob er den Ersatz dessen verlangt, was er verloren hat. War derjenige, der die Sachen vereinigt hat, nicht in gutem Glauben, so hat der Eigentümer das Recht, ihm seinen Anteil an der vereinigten Sache gegen vollen Ersatz zu überlassen.

(2) Die Bestimmung des § 1075 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 1079

Auf die Vereinigung von beweglichen Sachen derselben Gattung, insbesondere wenn es zu ihr bei der Verwahrung der Sachen kommt, findet § 1078 keine Anwendung; auf die Eigentümer der vereinigten Sachen geht das Eigentum am verhältnismäßigen Teil der vereinigten Sachen über.

§ 1080

Wer sich an der Vereinigung von fremden Sachen beteiligt hat und nicht in gutem Glauben war, der ersetzt den betroffenen Eigentümern auch den entgangenen Gewinn; den tatsächlichen Schaden ersetzt er jedoch nur in dem Umfang, in dem die Eigentümer seinen Ersatz nach den vorhergehenden Bestimmungen nicht erreicht haben.

§ 1081

Wer von denen, die sich an der Verbindung der Sache beteiligt haben, die neue Sache bei sich hat, obwohl er sie herausgeben soll, ist nicht verpflichtet, dies zu tun, solange ihm der Eigentümer keinen Ersatz bezahlt.

§ 1082

Gemeinsame Bestimmungen

Wer verpflichtet ist, bei der Verarbeitung oder Vereinigung den Ersatz einer anderen Person zu leisten, hat keine Pflicht, mehr zu leisten, als wie viel er bei ungerechtfertigter Bereicherung zu leisten verpflichtet wäre.

Bauwerk

§ 1083

(1) Nutzt jemand eine fremde Sache für ein Bauwerk auf seinem Grundstück, so wird das Bauwerk Bestandteil des Grundstücks. Der Eigentümer des Grundstücks ersetzt dem Eigentümer der genutzten Sache ihren Wert.

(2) Wer bei der Nutzung der fremden Sache für das Bauwerk nicht in gutem Glauben war, ersetzt dem Eigentümer der genutzten Sache auch den entgangenen Gewinn; den tatsächlichen Schaden ersetzt er jedoch nur in dem Umfang, in welchem der Eigentümer den Ersatz der Sache nach Absatz 1 nicht erreicht hat.

§ 1084

(1) Das auf einem fremden Grundstück errichtete Bauwerk gehört dem Grundstückseigentümer.

(2) Der Eigentümer des Grundstücks erstattet der Person, die das Bauwerk auf fremdem Grundstück gutgläubig errichtet hat, die zweckmäßig aufgewendeten Kosten. Die Person, die nicht in gutem Glauben war, hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag.

§ 1085

Das Gericht kann auf Antrag des Grundstückseigentümers entscheiden, dass derjenige, der auf fremdem Grundstück ein Bauwerk errichtet hat, ohne dazu ein Recht zu haben, das Bauwerk auf eigene Kosten zu beseitigen und das Grundstück in den vorherigen Zustand zu versetzen hat. Das Gericht berücksichtigt dabei, ob die Errichtung des Bauwerks gutgläubig erfolgt ist.

§ 1086

(1) Wer auf fremdem Grundstück gutgläubig ein Bauwerk errichtet hat, hat das Recht, gegenüber dem Grundstückseigentümer, der von der Errichtung des Bauwerks gewusst hat und das Bauwerk nicht ohne unnötige Verzögerung verboten hat, zu begehren, dass er auf ihn das Grundstück zum üblichen Preis überträgt. Auch der Eigentümer des Grundstücks hat das Recht, vom Bauführer zu verlangen, dass er das Grundstück zum üblichen Preis kauft.

(2) Das Gericht weist das Grundstück auf Antrag einer der Parteien ins Eigentum des Bauführers zu und entscheidet über seine Pflicht, dem Grundstückseigentümer einen Ersatz zu bezahlen.

§ 1087

Überbau

(1) Greift ein dauerhaftes Bauwerk, das auf eigenem Grundstück errichtet wurde, nur mit einem kleinen Teil auf einen kleinen Teil eines fremden Grundstücks über, so wird der Teil des mit dem Überbau bebauten Grundstücks zum Eigentum des Errichters des Baus; dies gilt nicht, wenn der Bauführer nicht in gutem Glauben gebaut hat.

(2) Wer gutgläubig gebaut hat, ersetzt dem Eigentümer des überbauten Grundstücks den üblichen Preis des erworbenen Grundstücks.

Untertitel 4

Vermischter Zuwachs

§ 1088

(1) Beim Besäen eines Grundstücks mit fremdem Samen oder Bepflanzung mit fremden Pflanzen gehört dem Grundstückseigentümer das, was derart zuwächst: die Pflanzen stehen ihm jedoch erst zu, nachdem diese anwachsen.

(2) Für den Ersatz für das Saatgut und die Pflanzen gelten §§ 1083 und 1084 entsprechend.

Untertitel 5

Ersitzung

Ordentliche Ersitzung

§ 1089

(1) Besitzt ein redlicher Besitzer das Eigentumsrecht während einer bestimmten Dauer, so ersitzt er das Eigentumsrecht und erwirbt die Sache ins Eigentum.

(2) Die Unredlichkeit des Vorgängers hindert einen redlichen Nachfolger nicht daran, die Ersitzung von dem Tage an zu beginnen, an dem er den Besitz erworben hat.

§ 1090

(1) Die Ersitzung bedarf der Echtheit des Besitzes und der Besitz muss auf einem Rechtsgrund beruhen, der zur Entstehung des Eigentumsrechts genügen würde, wenn es dem Übertragenden zustehen würde oder wenn es durch eine berechnigte Person bestellt wäre.

(2) Hat der Erblasser einen unechten Besitz erworben, so kann das Eigentumsrecht auch von dessen Erben nicht ersessen werden, auch wenn dieser redlicher Besitzer wäre. Dies gilt entsprechend auch für den allgemeinen Rechtsnachfolger einer juristischen Person.

§ 1091

(1) Die Ersitzung des Eigentumsrechts an einer beweglichen Sache bedarf des ununterbrochenen Besitzes von drei Jahren.

(1) Die Ersitzung des Eigentumsrechts an einer unbeweglichen Sache bedarf des ununterbrochenen Besitzes von zehn Jahren.

§ 1092

In die Ersitzungszeit wird zugunsten des Ersitzers auch die Zeit des rechtmäßigen und redlichen Besitzes seines Vorgängers eingerechnet.

§ 1093

Der Besitz wird unterbrochen, wenn er vom Besitzer im Laufe der Ersitzungszeit länger als ein Jahr nicht ausgeübt wurde.

§ 1094

Wird gefordert, dass eine Person einen gesetzlichen Vertreter oder Betreuer hat, so beginnt der Lauf der Ersitzungszeit hinsichtlich des Rechts gegen sie erst an dem Tag, an dem sie den gesetzlichen Vertreter oder Betreuer bekommt. Die bereits begonnene Zeit läuft weiter, endet jedoch nicht früher als nach Ablauf eines Jahres nach Wegfall des Hindernisses.

§ 1095

Außerordentliche Ersitzung

Läuft eine doppelt so lange Zeit ab wie die, die ansonsten erforderlich wäre, so ersitzt der Besitzer das Eigentumsrecht, auch wenn er keinen Rechtsgrund nachweist, auf dem sein Besitz beruht. Dies gilt nicht, wenn ihm eine unredliche Absicht nachgewiesen wird.

§ 1096

Anrechnung der Ersitzungszeit

(1) Hat jemand redlich den Besitz vom redlichen Besitzer erworben, dessen Besitz auf einem Rechtsgrund beruht, der zur Entstehung des Eigentumsrechts genügen würde (§ 1090 Abs. 1), so wird ihm die Ersitzungszeit seines Vorgängers angerechnet.

(2) Bei außerordentlicher Ersitzung wird dem Nachfolger die Ersitzungszeit des redlichen Vorgängers ohne Weiteres angerechnet.

§ 1097

Ersitzungsverbot

Das Eigentumsrecht kann weder der gesetzliche Vertreter gegen den Vertretenen noch der Vertretene gegen seinen gesetzlichen Vertreter ersitzen. Dies gilt entsprechend auch für den Pfleger und das Pfingling und für den Vormund und das Mündel.

§ 1098

Hemmung der Ersitzungszeit

Zwischen den Ehegatten beginnt und läuft die Ersitzungszeit nicht, solange die Ehe besteht. Dies gilt entsprechend auch für in der häuslichen Gemeinschaft lebende Personen, den gesetzlichen Vertreter und den Vertretenen, den Betreuer und den Betreuten, den Pfleger und das Pfingling sowie für den Vormund und das Mündel.

Untertitel 6

Übertragung des Eigentums

§ 1099

(1) Das Eigentum an einer einzeln bestimmten Sache wird schon allein mit dem Vertrag zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Vertrags übertragen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart oder gesetzlich festgelegt.

§ 1100

(1) Überträgt eine Partei mit schrittweise geschlossenen Verträgen auf diverse Personen das Eigentum an einer im öffentlichen Register nicht eingetragenen Sache, so erwirbt das Eigentum die Person, der der Übertragende die Sache zuerst herausgegeben hat. Gibt es keine solche Person, so erwirbt das Eigentumsrecht die Person, mit der der als erster wirksam gewordene Vertrag geschlossen wurde.

(2) Überträgt eine Partei das Eigentum an einer im öffentlichen Register eingetragenen Sache schrittweise auf mehrere Personen, so wird der Eigentümer die Person, die gutgläubig ist und deren Eigentum ins öffentliche Register als erstes eingetragen wurde, und zwar auch dann wenn ihr Recht später entstanden ist.

Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache

§ 1101

Das Eigentumsrecht an einer nach Gattung bestimmten beweglichen Sache wird frühestens zu dem Zeitpunkt erworben, zu dem die Sache mit ausreichender Unterscheidung von anderen Sachen derselben Gattung bestimmt werden kann.

§ 1102

Wird das Eigentum an einer im öffentlichen Register eingetragenen beweglichen Sache übertragen, so wird die Sache ins Eigentum durch die Eintragung in ein solches Register erworben, es sei denn, eine sonstige Rechtsvorschrift legt etwas anderes fest.

§ 1103

(1) Das Eigentum an einem Inhaberpapier wird mit einem Vertrag zum Zeitpunkt seiner Übergabe übertragen.

(2) Das Eigentum an einem Orderpapier wird durch Indossament und Vertrag zum Zeitpunkt seiner Übergabe übertragen. Für die Erfordernisse eines Indossaments und dessen Annahme sowie dafür, wer aus dem Indossament berechtigt ist und wie er diese Berechtigung nachweist, gelten die Bestimmungen der Rechtsvorschrift zur Regelung der Wechsel; der Übertragende des Wertpapiers haftet jedoch für die Befriedigung der Rechte aus dem Wertpapier, nur wenn er hierzu ausdrücklich verpflichtet ist.

(3) Das Eigentum an einem Namenspapier wird schon allein mit dem Vertrag zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Vertrags übertragen.

§ 1104

(1) Das Eigentumsrecht am buchmäßig verwalteten Wertpapier wird durch die Eintragung des buchmäßig verwalteten Wertpapiers auf das Inhaberkonto erworben.

(2) Wird ein buchmäßig verwaltetes Wertpapier auch auf dem Kundenkonto eingetragen, so wird das Eigentumsrecht

daran durch die Eintragung auf das Kundenkonto erworben.

(3) Auf den Erwerb des Eigentumsrechts am immobilisierten Wertpapier nach § 2413 Abs. 1 finden die Bestimmungen zum Erwerb des Eigentums an buchmäßig verwalteten Wertpapieren entsprechend Anwendung.

§ 1105

Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache

Wird das Eigentumsrecht an einer im öffentlichen Register eingetragenen unbeweglichen Sache übertragen, so wird die Sache ins Eigentum durch die Eintragung in ein solches Register erworben.

Gemeinsame Bestimmungen zur Übertragung des Eigentums

§ 1106

Wer das Eigentumsrecht erwirbt, erwirbt auch die mit der Sache verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 1107

(1) Wer das Eigentumsrecht erwirbt, übernimmt auch die auf der Sache lastenden Mängel, die im öffentlichen Register eingetragen sind; andere Mängel übernimmt er, wenn er diese aus den Umständen erkennen musste und konnte oder wenn dies vereinbart wurde, oder wenn das Gesetz dies festlegt.

(2) Mängel, die nicht übergehen, erlöschen.

§ 1108

Die Bestimmungen der §§ 1106 und 1107 gelten entsprechend auch für den anderweitig als durch Übertragung erfolgten Eigentumserwerb.

Untertitel 7

Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten

§ 1109

Eigentümer einer Sache wird derjenige, der eine Sache erworben hat, die nicht im öffentlichen Register eingetragen ist, und der auf Grund aller Umstände gutgläubig hinsichtlich der Berechtigung der anderen Partei war, das Eigentum auf Grund eines ordentlichen Titels zu übertragen, wenn der Erwerb erfolgt ist

- a) in einer öffentlichen Versteigerung,
- b) von einem Unternehmer bei seiner unternehmerischen Tätigkeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
- c) gegen Entgelt vom jemanden, dem der Eigentümer die Sache anvertraut hat,
- d) vom unberechtigten Erben, dem ein Erbschein erteilt wurde,
- e) beim Handel mit einem Anlageinstrument, Wertpapier oder Urkunde, die auf den Inhaber ausgestellt wurden, oder
- f) beim Handel an der Warenbörse.

§ 1110

Erwirbt jemand gutgläubig gegen Entgelt eine gebrauchte bewegliche Sache von einem Unternehmer, der bei seiner unternehmerischen Tätigkeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs mit solchen Sachen handelt, so gibt er sie dem Eigentümer heraus, der nachweist, dass er die Sache durch Verlust verloren hat oder dass ihm die Sache eigenmächtig entzogen wurde und dass ab dem Verlust oder Entzug der Sache höchstens drei Jahre vergangen sind.

§ 1111

Hat jemand eine bewegliche Sache unter anderen Umständen erworben als in § 1109 oder 1110 vorgesehen, so wird er Eigentümer der Sache, wenn er den guten Glauben in die Berechtigung des Übertragenden zur Übertragung des Eigentums an der Sache nachweist. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer nachweist, dass er die Sache durch Verlust oder eine vorsätzliche Straftat verloren hat.

§ 1112

Weder auf das Eigentumsrecht noch auf den guten Glauben seines Vorgängers kann sich zu seinem Vorteil derjenige berufen, der eine bewegliche Sache mit der Kenntnis erworben hat, dass das Eigentumsrecht von einem Unberechtigten erworben wurde.

§ 1113

Die Bestimmungen der §§ 1110 bis 1112 finden keine Anwendung, wenn es sich um ein Anlageinstrument,

Wertpapier oder Urkunde handelt, die auf den Inhaber ausgestellt wurden, oder um in einer öffentlichen Versteigerung, in einer Versteigerung bei einer Beschlussvollstreckung, bei einer Zwangsvollstreckung oder beim Handel an der Warenbörse erworbene Sachen.

Untertitel 8

Eigentumserwerb durch Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt

§ 1114

Durch Entscheidung des Gerichts oder eines anderen Organs der öffentlichen Gewalt wird das Eigentumsrecht an dem darin bestimmten Tag erworben. Ist in der Entscheidung kein solcher Tag bestimmt, so wird das Eigentumsrecht an dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung erworben.

Abschnitt 4

Miteigentum

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1115

(1) Personen, denen das Eigentumsrecht an einer Sache gemeinsam zusteht, sind Miteigentümer.

(2) Die Bestimmungen zum Miteigentum finden auch auf Gemeinschaften anderer dinglicher Rechte sinngemäß Anwendung.

§ 1116

In Hinblick auf eine Sache als Gesamtheit, werden die Miteigentümer als eine einzige Person angesehen und verfügen über die Sache als eine einzige Person.

§ 1117

Jeder Miteigentümer hat das Recht an der ganzen Sache. Dieses Recht ist mit demselben Recht jedes weiteren Miteigentümers beschränkt.

§ 1118

Dem Miteigentümer steht eine Abrechnung zu, aus der sich ergibt, wie über die gemeinsame Sache verfügt wurde, sowie der Anteil an Früchten und Nutzungen aus der gemeinsamen Sache.

§ 1119

Die Abrechnung kann nach Ablauf der für die Natur der Verwaltung einer gemeinschaftlichen Sache gewöhnlichen Zeit, beim Erlöschen des Miteigentums oder beim Erlöschen der Beteiligung daran oder aus anderen triftigen Gründen begehrt werden.

§ 1120

(1) Früchte und Nutzungen aus einer gemeinsamen Sache werden nach dem Verhältnis der Anteile geteilt.

(2) Wie die Früchte und Nutzungen aus einer gemeinsamen Sache, die nicht in Anteile geteilt werden können, zu behandeln sind, bestimmt die Vereinbarung der Miteigentümer. Einigen sich die Miteigentümer nicht, so werden diese Früchte und Nutzungen in einer geeigneten Weise verkauft und der Ertrag wird nach Anteilen geteilt.

Titel 2

Miteigentumsanteil

§ 1121

Jeder der Miteigentümer ist vollständiger Eigentümer seines Anteils.

§ 1122

(1) Der Anteil drückt das Maß der Beteiligung jedes Miteigentümers an der Bildung des gemeinsamen Willens und an den sich aus dem Miteigentum der Sache ergebenden Rechten und Pflichten aus.

(2) Die Größe des Anteils ergibt sich aus der Rechtsstatsache, auf der das Miteigentum oder die Beteiligung des Miteigentümers am Miteigentum beruht. Dies hindert die Miteigentümer nicht daran, die Größe der Anteile anderweitig zu vereinbaren; eine solche Vereinbarung muss die für die Übertragung des Anteils festgelegten Erfordernisse erfüllen.

(3) Es wird vermutet, dass die Anteile gleich sind.

§ 1123

Der Miteigentümer kann über seinen Anteil nach eigenem Willen verfügen. Eine solche Verfügung darf jedoch nicht zum Nachteil der Rechte anderer Miteigentümer gereichen, egal woraus sie sich ergeben.

§ 1124

(1) Wurde das Miteigentum durch Verfügung von Todes wegen oder eine andere Rechtstatsache begründet, so dass die Miteigentümer ihre Rechte und Pflichten vom Anfang an nicht beeinflussen konnten, und überträgt einer der Miteigentümer seinen Anteil, so haben die anderen Miteigentümer an dem Anteil für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der Entstehung des Miteigentums ein Vorkaufsrecht, es sei denn, der Miteigentümer überträgt den Anteil auf einen anderen Miteigentümer oder seinen Ehegatten, Geschwisterteil oder Verwandten in gerader Linie. Einigen sich die Miteigentümer nicht darauf, wie sie das Vorkaufsrecht ausüben, so haben sie das Recht, den Anteil verhältnismäßig nach der Größe der Anteile abzukaufen.

(2) Das Vorkaufsrecht haben die Miteigentümer auch dann, wenn einer der Miteigentümer den Anteil unentgeltlich überträgt; dann haben die Miteigentümer das Recht, den Anteil zum üblichen Preis abzukaufen. Dies gilt auch für andere Fälle des gesetzlichen Vorkaufsrechts.

§ 1125

(1) Ist das Miteigentum an einem Landwirtschaftsbetrieb durch Verfügung von Todes wegen oder eine andere Rechtstatsache entstanden, so dass die Miteigentümer ihre Rechte und Pflichten vom Anfang an nicht beeinflussen konnten, und überträgt einer der Miteigentümer seinen Anteil, so haben die anderen Miteigentümer an dem Anteil ein Vorkaufsrecht; das Vorkaufsrecht bezieht sich auch auf den Erbteil. Einigen sich die Miteigentümer oder Miterben nicht darauf, wie sie das Vorkaufsrecht ausüben, so haben sie das Recht, den Anteil verhältnismäßig nach der Größe der Anteile abzukaufen.

(2) Überträgt ein Miteigentümer seinen Anteil auf eine Person, die nach den Bestimmungen zur gesetzlichen Erbfolge sein Erbe wäre, oder auf einen anderen Miteigentümer, so findet der Absatz 1 keine Anwendung. Dies gilt auch im Falle, dass der Miteigentümer auf das Vorkaufsrecht schriftlich verzichtet hat.

Titel 3

Verwaltung einer gemeinschaftlichen Sache

§ 1126

(1) Jeder der Miteigentümer ist zur Beteiligung an der Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache berechtigt.

(2) Bei der Entscheidung über eine gemeinsame Sache werden die Stimmen der Miteigentümer nach der Größe ihrer Anteile berechnet.

§ 1127

Aus einem Rechtsgeschäft, das eine gemeinsame Sache betrifft, sind alle Miteigentümer zu gleichen Teilen berechtigt und gesamtschuldnerisch verpflichtet.

§ 1128

(1) Über die laufende Verwaltung einer gemeinschaftlichen Sache entscheiden die Miteigentümer mit einer Stimmenmehrheit.

(2) Der Beschluss hat Rechtswirkungen für alle Miteigentümer nur dann, wenn alle von dem Beschlussbedarf benachrichtigt wurden, es sei denn, es handelte sich um eine Sache, die der sofortigen Handlung bedurfte. Der bei der Beschlussfassung über eine unaufschiebbare Sache übergangene Miteigentümer kann beim Gericht beantragen, dass das Gericht feststellt, dass der Beschluss über die unaufschiebbare Sache gegenüber ihm keine Rechtswirkungen hat, wenn von ihm gerechterweise nicht verlangt werden kann, dass er ihn erträgt.

(3) Wird der Antrag nach Absatz 2 innerhalb von dreißig Tagen nach dem Beschluss nicht gestellt, so erlischt das Recht zur Stellung des Antrags; wenn der Miteigentümer von der Verfügung nicht benachrichtigt wurde, läuft die Frist ab dem Tag, an dem er von dem Beschluss erfahren hat oder erfahren konnte.

§ 1129

(1) Beschlüsse über wichtige Angelegenheiten betreffend eine gemeinsame Sache, insbesondere über eine wesentliche Verbesserung oder Verschlechterung der Sache, Änderung ihres Zwecks oder über ihre Verarbeitung, bedürfen mindestens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Miteigentümer. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet auf Antrag eines Miteigentümers das Gericht.

(2) Der bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 überstimmte Miteigentümer kann beantragen, dass über die Angelegenheit das Gericht entscheidet; im Rahmen dessen kann er auch beantragen, dass das Gericht einstweilig verbietet, nach dem angefochtenen Beschluss zu handeln. Die Bestimmung des § 1128 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 1130

Der überstimmte Miteigentümer, dem aus dem Beschluss ein schwerer Nachteil droht, insbesondere durch eine unangemessene Beschränkung in der Nutzung der gemeinsamen Sache oder durch die Entstehung einer zu dem Wert seines Anteils offensichtlich unangemessenen Pflicht, kann beim Gericht beantragen, dass dieser Beschluss aufgehoben wird. Die Bestimmung des § 1128 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 1131

Beschließt die Mehrheit der Miteigentümer eine Maßnahme, die für die Aufrechterhaltung oder Verbesserung einer gemeinsamen Sache erforderlich ist, und verpflichtet sie sich gegenüber dem überstimmten Miteigentümer, dass sie von ihm nicht verlangen wird, sich an den Kosten zu beteiligen, oder dass sie ihm sämtlichen durch die getroffene Maßnahme verursachten Schaden ersetzt und eine ausreichende Sicherheit leistet, so hat der überstimmte Miteigentümer das Recht nach § 1130 nicht.

§ 1132

Beschlüsse, auf deren Grundlage die gemeinsame Sache belastet werden soll oder ihre Belastung aufgehoben werden soll, und Beschlüsse, auf deren Grundlage die Rechte der Miteigentümer für länger als zehn Jahre beschränkt werden sollen, bedürfen der Zustimmung aller Miteigentümer.

§ 1133

Für die Bestellung eines Pfandrechts oder einer anderen ähnlichen Sicherheit, die zur Sicherung einer Geldforderung dient, die bei Verbesserung der gemeinsamen Sache oder bei ihrer Erneuerung entstanden ist, genügt der mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Miteigentümer gefasste Beschluss.

Verwalter einer gemeinschaftlichen Sache

§ 1134

Über die Wahl und Abberufung des Verwalters entscheiden die Miteigentümer genauso wie über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

§ 1135

Der Verwalter hat die rechtliche Stellung eines Auftragnehmers. Er muss mit den Miteigentümern die Verwaltung abrechnen; es steht ihm eine Erstattung der zweckmäßig aufgewendeten Kosten zu, die er aus den Erträgen der verwalteten Sache schöpfen kann.

§ 1136

Der Miteigentümer, der für die gemeinsame Sache Kosten im Interesse der anderen Miteigentümer ohne deren Benachrichtigung und Zustimmung aufgewendet hat, kann verlangen

- a) den anteilmäßigen Teil der Erstattung im Umfang der Aufwertung der Sache, wenn es sich um einen Aufwand handelte, der den Miteigentümern zum Vorteil gereichte,
- b) Erstattung der notwendigen Kosten, wenn es sich um Kosten handelte, die zum Schutz der Sache aufzuwenden waren.

§ 1137

Wird die Verwaltung mehreren Personen anvertraut, so entscheiden diese mit einer Stimmenmehrheit; jede von ihnen hat je eine Stimme.

§ 1138

Vereinbaren die Miteigentümer einer unbeweglichen Sache hinsichtlich ihrer Verwaltung etwas anderes, so bedarf die Vereinbarung der Form einer öffentlichen Urkunde. Die Vereinbarung wird in der Urkundensammlung bei dem Organ hinterlegt, bei dem die unbewegliche Sache im öffentlichen Register eingetragen ist.

§ 1139

Gerichtliche Regelung der Verhältnisse der Miteigentümer

(1) Beantragt einer der Miteigentümer beim Gericht, zu entscheiden, dass ein Beschluss der Mehrheit der Miteigentümer ihm gegenüber keine Rechtswirkungen hat, einen solchen Beschluss aufzuheben oder durch gerichtliche Entscheidung zu ersetzen, so regelt das Gericht die Rechtsverhältnisse der Miteigentümer nach billigem Ermessen. Das Gericht kann insbesondere entscheiden, ob die Änderung vorbehaltlos, unter Vorbehalt oder gegen eine Sicherung erfolgen soll, oder ob sie überhaupt nicht erfolgen soll.

(2) In der in Absatz 1 angeführten Weise entscheidet das Gericht auch dann, wenn seine Entscheidung einer der Miteigentümer deswegen begehrt, dass bei der Entscheidung über die gemeinsame Sache nicht die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

Titel 4

Abtrennung vom Miteigentum und Aufhebung des Miteigentums

§ 1140

(1) Niemand kann gezwungen sein, im Miteigentum zu verharren.

(2) Jeder der Miteigentümer kann jederzeit seine Abtrennung vom Miteigentum, wenn der Gegenstand des Miteigentums geteilt werden kann, oder die Aufhebung des Miteigentums beantragen. Der Antrag darf aber nicht zu unpassender Zeit oder nur zum Nachteil eines der Miteigentümer erfolgen.

§ 1141

(1) Das Miteigentum wird durch Vereinbarung aller Miteigentümer aufgehoben; die Vereinbarung muss eine Abmachung über die Art der Auseinandersetzung enthalten. Handelt es sich um das Miteigentum an einer unbeweglichen Sache oder an einem Betrieb, so bedarf die Vereinbarung der Schriftform.

(2) Die Miteigentümer setzen sich durch die Teilung der gemeinsamen Sache, ihren Verkauf aus freier Hand oder in einer öffentlichen Versteigerung mit Teilung des Erlöses, oder durch die Übertragung des Eigentums auf einen oder mehrere Miteigentümer mit der Auszahlung der anderen auseinander.

§ 1142

(1) Handelt es sich um eine gemeinsame Sache, die als Ganzes zu einem bestimmten Zweck dienen soll, so ist ihre Teilung nicht möglich.

(2) Ein landwirtschaftliches Grundstück kann nur so geteilt werden, dass durch die Teilung Grundstücke entstehen, die sowohl in Bezug auf deren Größe als auch auf die Möglichkeit des ständigen Zugangs zweckmäßig bebaubar sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Bauwerks oder zu einem solchen Zwecke geteilt werden soll, für den das Grundstück enteignet werden kann.

§ 1143

Einigen sich die Miteigentümer nicht die Aufhebung des Miteigentums, so entscheidet darüber auf Antrag eines der Miteigentümer das Gericht. Entscheidet das Gericht über die Aufhebung des Miteigentums, so entscheidet es gleichzeitig über die Weise der Auseinandersetzung der Miteigentümer.

§ 1144

(1) Ist dies möglich, entscheidet das Gericht über die Teilung der gemeinsamen Sache; die Sache kann es aber nicht teilen, wenn dadurch ihr Wert erheblich gesenkt wird.

(2) Der Teilung der Sache steht jedoch nicht entgegen, wenn die Sache nicht in Teile geteilt werden kann, die genau den Anteilen der Miteigentümer entsprechen, wenn die Differenz in Geld ausgeglichen wird.

§ 1145

Bei Aufhebung des Miteigentums durch Teilung der gemeinsamen Sache kann das Gericht eine Dienstbarkeit errichten oder ein anderes dingliches Recht bestellen, wenn dies die ordnungsgemäße Nutzung der neu entstandenen Sache durch den ehemaligen Miteigentümer erfordert.

§ 1146

Gemeinsame Urkunden können nicht geteilt werden. Einigen sich die Miteigentümer nicht darauf, bei wem die gemeinsamen Urkunden hinterlegt werden, so werden diese bei dem ältesten Miteigentümer hinterlegt, wenn dem ansonsten nichts entgegensteht. Andere Miteigentümer erhalten auf gemeinsame Kosten amtlich beglaubigte Gleichschriften oder Kopien.

§ 1147

Ist eine Teilung der gemeinsamen Sache nicht gut möglich, so wird sie durch das Gericht gegen angemessenen Ersatz einem oder mehreren Miteigentümer zugewiesen. Ist keiner der Miteigentümer am Besitz der Sache interessiert, so wird durch das Gericht der Verkauf der Sache in einer öffentlichen Versteigerung angeordnet; in begründeten Fällen kann das Gericht entscheiden, dass die Sache nur unter den Miteigentümern versteigert wird.

§ 1148

(1) Bei Aufhebung des Miteigentums setzen sich die Miteigentümer gegenseitig die Forderungen und Schulden auseinander, die mit dem Eigentum oder der gemeinsamen Sache zusammenhängen.

(2) Jeder der Miteigentümer kann die Begleichung von fälligen Forderungen fordern, sowie von Forderungen, deren Fälligkeit innerhalb eines Jahres nach Wirksamkeit der Vereinbarung über die Aufhebung des Miteigentums oder nach Einleitung des Verfahrens über die Aufhebung des Miteigentums eintritt.

(3) Wird eine Sache verkauft, so werden nach Abzug der Verkaufskosten alle Schulden nach den vorherigen Absätzen beglichen, noch bevor der Erlös unter den Miteigentümern geteilt wird.

§ 1149

(1) Die ehemaligen Miteigentümer stellen sich auf Antrag eines von ihnen eine Bestätigung darüber zu, wie sie sich auseinandergesetzt haben, wenn sie die Vereinbarung über die Aufhebung des Miteigentums an der beweglichen Sache nicht in Schriftform geschlossen haben.

(2) Bei Auseinandersetzung des Miteigentums an einer im öffentlichen Register eingetragenen unbeweglichen Sache entstehen die neuen Eigentumsrechte durch die Eintragung in dieses öffentliche Register.

Schutz Dritter bei Teilung einer gemeinsamen Sache

§ 1150

Die Teilung der gemeinsamen Sache gereicht nicht zum Nachteil der Person, die ein dingliches Recht an der gemeinsamen Sache hat.

§ 1151

Bei Teilung der herrschenden Sache dauert die dingliche Last für alle Teile in der Regel fort, sie darf jedoch weder erweitert noch beschwerlicher werden. Kommt die dingliche Last nur einigen Teilen zugute, so erlischt sie hinsichtlich der übrigen Teile.

§ 1152

Wird eine belastete Sache geteilt und belastet die dingliche Last nur einen Teil, so erlischt sie hinsichtlich der übrigen Teile.

§ 1153

(1) Räumt das Recht aus einer Dienstbarkeit oder eine andere Belastung das Recht an Früchten oder Nutzungen ein, so kann

- a) jede der berechtigten Personen, wenn die herrschende Sache geteilt wird, oder
- b) jede der beschwerten Personen, wenn die beschwerte Sache geteilt wird, beantragen, dass die Ausübung durch das Gericht geregelt wird.

(2) Das Gericht regelt die Ausübung im Hinblick auf die Natur und den Zweck der Belastung sowie im Hinblick auf wirtschaftliche Besonderheiten der einzelnen Teile in der Weise, dass das Ergebnis den Grundsätzen der Billigkeit entspricht und dass die Belastung nicht größer wird.

Aufschub der Aufhebung des Miteigentums

§ 1154

(1) Vereinbaren die Miteigentümer für einen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch für zehn Jahre, keine Aufhebung des Miteigentums zu beantragen, so kann dadurch jegliche andere spätere Abmachung nicht ausgeschlossen werden. Wurde der Aufschub der Aufhebung des Miteigentums für einen längeren Zeitraum als zehn Jahre vereinbart, so wird er als auf zehn Jahre vereinbart angesehen. Der Aufschub der Aufhebung des Miteigentums kann auch wiederholt vereinbart werden.

(2) Soll eine Vereinbarung des Aufschubs der Aufhebung des Miteigentums auch Rechtsnachfolger der Miteigentümer verpflichten, deren Rechtsfolgeeigenschaft anders entsteht als durch Erbfall oder die Umwandlung der juristischen Person, so muss dies ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Eine Vereinbarung über den Aufschub der Aufhebung des Miteigentums bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde; betrifft die Vereinbarung eine im öffentlichen Register eingetragene unbewegliche Sache, so wird der Aufschub der Aufhebung des Miteigentums ins öffentliche Register eingetragen.

§ 1155

(1) Auf Antrag eines Miteigentümers kann das Gericht die Aufhebung des Miteigentums aufschieben, wenn dadurch ein Vermögensverlust oder eine ernsthafte Gefährdung des berechtigten Interesses eines der Miteigentümer verhindert werden soll, und die Dauer des Miteigentums somit verlängern, höchstens jedoch um zwei Jahre.

(2) Die Aufhebung des Miteigentums kann auch durch Verfügung von Todes wegen aufgeschoben werden.

§ 1156

Der Aufschub der Aufhebung des Miteigentums kann spätestens mit einer Vereinbarung der Miteigentümer geändert werden, und mangels einer solchen Vereinbarung durch gerichtliche Entscheidung, die auf Antrag eines Miteigentümers erlassen wurde, der nachweist, dass von ihm das weitere Verharren im Miteigentum gerechterweise nicht verlangt werden kann oder dass sich die Umstände, für die das Miteigentum aufgeschoben wurde, erheblich verändert haben.

§ 1157

Aufschub der Abtrennung vom Miteigentum

Für die Abtrennung vom Miteigentum gelten die §§ 1154 bis 1156 entsprechend.

Titel 5

Wohnungsmiteigentum

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1158

(1) Das Wohnungsmiteigentum ist Miteigentum an einer unbeweglichen Sache, das durch das Eigentum an Einheiten begründet ist. Wohnungsmiteigentum kann entstehen, wenn Bestandteil der unbeweglichen Sache ein Haus mit mindestens zwei Wohnungen ist.

(2) Was in diesem Titel über Wohnungen festgelegt ist, gilt auch für Gewerberäume sowie für Gesamtheiten von Wohnungen oder Gewerberäumen.

§ 1159

Eine Wohneinheit umfasst eine Wohnung als einen räumlich abgetrennten Teil des Hauses und einen Anteil an den allgemeinen Teilen einer unbeweglichen Sache, die gegenseitig verbunden und untrennbar sind. Die Wohneinheit ist eine unbewegliche Sache.

Allgemeine Teile

§ 1160

(1) Allgemein sind wenigstens diejenigen Teile der unbeweglichen Sache, die von ihrer Natur her den Eigentümern der Einheiten gemeinsam dienen sollen.

(2) Allgemein sind stets das Grundstück, auf dem das Haus errichtet wurde, oder das dingliche Recht, das den Eigentümern der Wohneinheiten das Recht begründet, auf dem Grundstück ein Haus zu haben, Bauteile, die für die Aufrechterhaltung des Hauses einschließlich seiner Hauptkonstruktionen, und seiner Form und seines Aussehens, sowie für die Aufrechterhaltung der Wohnung eines anderen Eigentümers einer Wohneinheit von Bedeutung sind, und Einrichtungen, die auch einem anderen Eigentümer einer Wohneinheit zur Nutzung der Wohnung dienen. Dies gilt auch im Falle, dass ein bestimmter Teil einem Eigentümer einer Wohneinheit zur ausschließlichen Nutzung überlassen wird.

§ 1161

Werden die Anteile an den allgemeinen Teilen nicht unter Berücksichtigung der Natur, der Ausmaße und der Platzierung der Wohnung oder als gleich bestimmt, gilt, dass sie mit dem Verhältnis der Größe der Bodenfläche der Wohnung zu der gesamten Bodenfläche aller Wohnungen im Haus festgelegt sind.

§ 1162

(1) Sind die Anteile an den allgemeinen Teilen anders als durch das Verhältnis der Größe der Bodenfläche der Wohnung zu der gesamten Bodenfläche aller Wohnungen im Haus oder als gleich berechnet, so hat der Eigentümer der Wohneinheit das Recht, eine Änderung dieser Berechnung zu begehren, wenn sich die Umstände so erheblich verändert haben, dass die Berechnung seines Anteils an den allgemeinen Teilen offensichtlich ungerecht ist.

(2) Kommt es auf Antrag des Eigentümers der Wohneinheit zu keiner Änderung der Erklärung (§ 1169), so wird die Erklärung durch das Gericht geändert.

Untertitel 2

Entstehung einer Wohneinheit

§ 1163

Bau

Haben sich hierzu die Parteien im Zusammenhang mit dem Bau eines Hauses oder dessen Änderung verpflichtet, so entsteht die Wohneinheit durch den Bau, wenn das Haus sich wenigstens in einem solchen Grad der unvollendeten Bauproduktion befindet, dass es schon von außen mit Außenwänden und der Dachkonstruktion geschlossen ist und die Wohnung mit Außenwänden geschlossen ist.

§ 1164

Eintragung in das öffentliche Register

(1) Durch die Eintragung in das öffentliche Register entsteht die Wohneinheit, wenn der Eigentümer oder eine hierzu aus einem anderen dinglichen Recht berechnigte Person durch eine Erklärung ihr Recht am Haus und am Grundstück in das Eigentumsrecht an den Wohneinheiten teilt.

(2) Mit der Eintragung in das öffentliche Register entsteht die Wohneinheit auch im Falle, dass die Miteigentümer es bei der Abtrennung vom Miteigentum oder bei dessen Aufhebung und Auseinandersetzung vereinbaren oder wenn die Ehegatten es bei einer Änderung des Umfangs oder bei der Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens vereinbaren. Die Bestimmungen zu der Erklärung finden auf diese Vereinbarungen sinngemäß Anwendung.

§ 1165

Gerichtliche Entscheidung

Die Wohneinheit entsteht, wenn darüber das Gericht bei Abtrennung vom Miteigentum, bei Aufhebung und Auseinandersetzung des Miteigentums, bei Einschränkung des gemeinschaftlichen Vermögens oder bei Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens entscheidet.

Erklärung

§ 1166

(1) Bei Teilung des Rechts an einer unbeweglichen Sache in das Eigentumsrecht an den Wohneinheiten sind wenigstens anzuführen

a) Angaben zu Grundstück, Haus, Gemeinde und Gemarkung,

b) Angaben zu der Einheit, insbesondere

1. die Bestimmung und Bezeichnung der einzelnen Wohnungen wenigstens mit einer Nummer und Platzierung mit der Bestimmung des Nutzungszwecks,
2. die Bestimmung und Beschreibung der allgemeinen Teile unter Berücksichtigung dessen baulichen, technischen oder Nutzungscharakter und mit eventueller Bestimmung, welche von ihnen dem Eigentümer der bestimmten Wohneinheit zur ausschließlichen Nutzung vorbehalten sind,
3. die Größe der Anteile an den allgemeinen Teilen,

c) welche dingliche und andere Rechte und welche Mängel mit der Entstehung des Eigentumsrechts an der Einheit auf alle Eigentümer der Einheiten oder auf einige von ihnen übergehen.

(2) Sollen durch die Teilung mindestens fünf Einheiten entstehen, von denen sich wenigstens drei im Eigentum drei verschiedener Eigentümer befinden sollen, so sind in der Erklärung auch die Erfordernisse der Satzung der Wohnungseigentümergeinschaft anzuführen („Eigentümergeinschaft“). Entsteht im Zusammenhang mit der Teilung keine Eigentümergeinschaft, so legt die Erklärung des Verwalters die Regeln für die Hausverwaltung Regeln für die Nutzung der allgemeinen Teile und Beiträge zu den mit der Verwaltung des Hauses und des Grundstücks verbundenen Kosten fest.

(3) Zu der Erklärung sind Grundrisse aller Stockwerke beizufügen, bzw. deren Schemen, die die Lage der Wohnungen und der allgemeinen Teile des Hauses bestimmen, zusammen mit den Angaben über die Bodenflächen der Wohnungen.

§ 1167

Kommt es zur Eintragung des Eigentums an den Wohneinheiten ins öffentliche Register, so kann die Erklärung weder für nichtig erklärt werden noch kann festgestellt werden, dass das Eigentum an der Wohneinheit nicht entstanden ist, wenn das dingliche Recht an der Wohneinheit von einer anderen Person erworben wurde.

§ 1168

Beseitigung der Erklärungsmängel

(1) Definiert die Erklärung die Wohneinheit auf unbestimmte oder unrichtige Weise und beseitigt der Urheber der Erklärung den Mangel nicht ohne unnötige Verzögerung, nachdem ihn auf den Mangel eine Person hingewiesen hat, die ein rechtliches Interesse daran hat, so können die Eigentümer der betroffenen Wohneinheiten den Mangel in einer gemeinsamen Erklärung beseitigen. Kommt es dazu nicht, so entscheidet über die Beseitigung des Mangels das Gericht auf Antrag einer Person, die daran ein rechtliches Interesse hat.

(2) Wird in der Erklärung der Anteil des Eigentümers der Wohneinheit an den allgemeinen Teilen unbestimmt oder unrichtig festgelegt, so wird dies nicht berücksichtigt.

§ 1169

Änderung der Erklärung

(1) Die Eigentümer der Einheiten können die Erklärung ändern. Ist die Wohneinheit belastet, so kann die Erklärung mit vorheriger Zustimmung der aus dem dinglichen Recht berechtigten Person geändert werden.

(2) Die Änderung der Erklärung bedarf einer in Schriftform geschlossenen Vereinbarung der betroffenen Eigentümer der Einheiten über die Änderung ihrer Rechte und Pflichten. Die Vereinbarung wird wirksam, sobald mit ihr die Eigentümer der Einheiten mit einer Stimmenmehrheit, bzw. mit absoluter Stimmenmehrheit, die in der Erklärung bestimmt ist, schriftlich einverstanden sind, und zwar auch wenn sie keine Parteien der Vereinbarung sind.

Untertitel 3

Bau eines Hauses mit Wohneinheiten

§ 1170

Bauvertrag

(1) Mit einem Bauvertrag verpflichten sich die Parteien, sich gemeinsam am Bau, Vollendung oder Änderung eines Hauses zum Zwecke der Errichtung oder Änderung von Einheiten zu beteiligen. Für die Rechte und Pflichten der Parteien gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Gesellschaft sinngemäß.

(2) Im Vertrag vereinbaren die Parteien wenigstens

a) die Angaben, die als Erfordernisse der Erklärung über die Teilung des Rechts am Haus und am Grundstück in das Eigentumsrecht an den Wohneinheiten festgelegt sind.

b) die Weise der Bezahlung der Baukosten, bzw. Bewertung der selbsthelfend durchgeführten Arbeiten,

c) die Größe der Miteigentumsanteile am Haus, und wenn das Haus Bestandteil des Grundstücks sein soll, dann die Größe der Miteigentumsanteile am Grundstück für den Zeitraum, bis durch den Bau die erste Wohneinheit entsteht; die Miteigentumsanteile werden in der der Größe des Anteils des Eigentümers der Wohneinheit an den allgemeinen Teilen entsprechenden Größe festgelegt, und

d) wenn durch den Bau ein Haus mit mindestens fünf Wohneinheiten entstehen soll, die Erfordernisse der Satzung der Eigentümergemeinschaft, wenn sie nicht bereits gegründet wurde.

(3) Der Vertrag bedarf der Schriftform.

§ 1171

Wird der Bauvertrag zu einem Zeitpunkt geschlossen, in dem das Haus sich bereits in unvollendeter Bauproduktion befindet, aber die Wohnungen noch nicht, so vereinbaren die Parteien die Größe der Miteigentumsanteile an der unbeweglichen Sache in der der Größe der Miteigentumsanteile der künftigen Eigentümer der Einheiten an den allgemeinen Teilen entsprechenden Größe.

§ 1172

(1) Soll eine Wohneinheit durch einen Aufbau, Zubau oder eine Baumaßnahme am Haus entstehen und sind die Wohneinheiten im Haus noch nicht abgegrenzt, so vereinbaren die Parteien im Vertrag auch die Abgrenzung der Wohneinheiten im Haus und der Eigentümer oder die hierzu aus einem anderen dinglichen Recht berechnigte Person überträgt auf den Interessenten am Erwerb der neuen Wohneinheit den Miteigentumsanteil an der unbeweglichen Sache in der der Größe seines Miteigentumsanteils als Eigentümers der Wohneinheit an den allgemeinen Teilen entsprechenden Größe.

(2) Soll eine neue Wohneinheit entstehen oder eine bisherige Wohneinheit durch einen Aufbau, Zubau oder Baumaßnahme in einem Haus geändert werden, in dem die Wohneinheiten schon abgegrenzt sind, so vereinbaren die Parteien im Vertrag auch die Änderungen der Größe der Miteigentumsanteile nach der Entstehung der neuen Wohneinheit oder Änderung der bisherigen Wohneinheit und ihre Übertragungen in der Weise, dass sie den neu bestimmten Größen der Miteigentumsanteile entsprechen.

§ 1173

Enthält der Bauvertrag keine ausdrückliche Abmachung über Abweichungen von der Bestimmung der Einheiten, so wird der Bau als ordnungsgemäß angesehen, wenn die Abweichung nur unerheblich ist und der betroffene Miteigentümer sie vernünftigerweise erwarten musste und konnte. Einigen sich die Parteien nicht, entscheidet das Gericht, wie die Folgen der Abweichung von der Festlegung der Einheiten auseinandergesetzt werden.

§ 1174

(1) Entsteht durch den Bau ein Haus, so bleiben die Parteien bis zur Entstehung der Wohneinheit anteilige Miteigentümer der unbeweglichen Sache.

(2) Durch die Entstehung der Wohneinheit ändert sich das anteilige Miteigentum an der unbeweglichen Sache in das Wohnungsmiteigentum.

Untertitel 4

Rechte und Pflichten des Eigentümers einer Wohneinheit

§ 1175

(1) Der Eigentümer einer Wohneinheit hat das Recht, seine Wohnung frei zu verwalten, ausschließlich zu nutzen und innerhalb der Wohnung Baumaßnahmen durchzuführen sowie die allgemeinen Teile zu nutzen, er darf jedoch einem anderen Eigentümer einer Wohneinheit die Ausübung derselben Rechte weder erschweren noch in Frage stellen und die allgemeinen Teile weder ändern noch beschädigen.

(2) Der Eigentümer einer Wohneinheit hält seine Wohnung in einem solchen Stand, wie es der mangelfreie Zustand und das gute Aussehen des Hauses erforderlich machen; dies gilt auch für die allgemeinen Teile, die dem Eigentümer der Wohneinheit zur ausschließlichen Nutzung vorbehalten wurden.

§ 1176

Mit der Entstehung des Eigentumsrechts an der Wohneinheit entsteht dem Eigentümer der Wohneinheit die Pflicht, sich nach den Regeln für die Hausverwaltung und für die Nutzung der allgemeinen Teile zu richten, wenn er mit diesen Regeln vertraut gemacht wurde oder wenn er sie kennen musste und konnte, sowie auch deren Einhaltung durch Personen sicherzustellen, denen er das Betreten des Hauses oder der Wohnung ermöglicht hat.

§ 1177

(1) Wer eine Wohneinheit ins Eigentum erworben hat, teilt dies in einer Bekanntmachung mit seiner Adresse und der Anzahl der Personen, die in der Wohnung ihren Haushalt haben werden, den Eigentümern der Wohneinheiten durch eine für die Hausverwaltung verantwortliche Person spätestens innerhalb eines Monats ab dem Tag mit, an dem er erfahren hat oder erfahren konnte, dass er Eigentümer ist. Dies gilt auch für Änderungen der in der Bekanntmachung angeführten Angaben.

(2) Der Eigentümer der Wohneinheit zeigt ohne unnötige Verzögerung der für die Hausverwaltung verantwortlichen Person Änderungen in der Anzahl der Personen an, die in der Wohnung ihren Haushalt haben und dort insgesamt mindestens drei Monate in einem Kalenderjahr wohnen. Dies gilt auch dann, wenn der Eigentümer der Wohneinheit die Wohnung einer anderen Person zum Gebrauch überlassen hat; in einem solchen Falle zeigt er auch den Namen und die Adresse dieser Person an.

§ 1178

Beantragt dies der Eigentümer einer Wohneinheit, so wird ihm von der für die Hausverwaltung verantwortlichen Person der Name und die Adresse eines beliebigen Eigentümers einer Wohneinheit oder eines Mieters im Haus mitgeteilt.

§ 1179

Der Eigentümer einer Wohneinheit hat das Recht sich damit bekannt zu machen, wie die für die Hausverwaltung verantwortliche Person wirtschaftet und wie sie das Haus oder das Grundstück verwaltet. Bei dieser Person kann der Eigentümer einer Wohneinheit in die in Sachen der Verwaltung geschlossenen Verträge sowie in die Bücher und Belege Einsicht nehmen.

§ 1180

(1) Mangels anderweitiger Bestimmung trägt der Eigentümer einer Wohneinheit zur Haus- und Grundstücksverwaltung in der seinem Anteil an den allgemeinen Teilen entsprechenden Höhe bei. Dient einer der allgemeinen Teile nur einem Eigentümer einer Einheit zur ausschließlichen Nutzung, so wird die Höhe des Beitrags auch unter Berücksichtigung der Natur, des Ausmaßes und der Situierung dieses Teils festgelegt; berücksichtigt wird auch der Umfang der Pflicht des Eigentümers der Wohneinheit, diesen Teil auf eigene Kosten zu verwalten.

(2) Die zur Vergütung der Person, die das Haus verwaltet, oder der Mitglieder ihrer Organe, für die Buchführung und für ähnliche Kosten der eigentlichen Verwaltungstätigkeit bestimmten Beiträge werden für jede Wohneinheit gleich aufgeteilt.

§ 1181

(1) Der Eigentümer einer Wohneinheit zahlt Anzahlungen für die mit der Nutzung der Wohnung (des Dienstes) verbundenen oder zusammenhängenden Leistungen und hat das Recht, dass seine Anzahlungen von der für die Hausverwaltung verantwortlichen Person rechtzeitig abgerechnet werden, in der Regel spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende der Abrechnungsperiode.

(2) Wurde keine Fälligkeitsfrist für Rückstände oder Überzahlungen der Anzahlungen festgelegt, so sind diese zu demselben Tag innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist zur Zahlung fällig.

§ 1182

Führt der Eigentümer einer Wohneinheit Baumaßnahmen in seiner Wohnung durch, so ermöglicht er das Betreten der Wohnung zur Prüfung, ob die allgemeinen Teile durch die Baumaßnahmen nicht gefährdet, beschädigt oder geändert werden, wenn er hierzu von der für die Hausverwaltung verantwortlichen Person im Voraus aufgefordert wurde.

§ 1183

(1) Der Eigentümer einer Wohneinheit unterlässt alles, was der Wartung, Ausbesserung, Abänderung, Umbau oder einer anderen Änderung des Hauses oder des Grundstücks, die ordnungsgemäß beschlossen wurden, entgegensteht; wenn diese innerhalb der Wohnung oder an einem allgemeinen Teil, der ausschließlich zur Nutzung durch den Eigentümer einer Wohneinheit dient, durchgeführt werden, hat er das Betreten zu ermöglichen, wenn er hierzu von der für die Hausverwaltung verantwortlichen Person im Voraus aufgefordert wurde. Dies gilt auch für die Unterbringung, Wartung und Kontrolle der Einrichtungen für die Messung des Wasser-, Gas-, Wärmeverbrauchs und des Verbrauchs von anderen Energien.

(2) Bei Beschädigung der Wohneinheit durch die Durchführung von Arbeiten nach Absatz 1 bekommt der Eigentümer der Wohneinheit Schadensersatz von der Eigentümergemeinschaft und wenn keine Eigentümergemeinschaft entstanden ist, so ersetzen den Schaden verhältnismäßig die Miteigentümer des Hauses. Hat jedoch diese Arbeiten in seinem Interesse nur einer

der Eigentümer der Wohneinheiten durchgeführt, so ersetzt dieser den Schaden allein.

§ 1184

Auf Antrag der für die Hausverwaltung verantwortlichen Person oder des betroffenen Eigentümers einer Wohneinheit kann das Gericht den Verkauf der Wohneinheit desjenigen Eigentümers anordnen, der eine ihm durch vollstreckbare gerichtliche Entscheidung auferlegte Pflicht in einer die Rechte der anderen Eigentümer der Wohneinheiten erheblich beschränkenden oder verhindernden Weise verletzt.

§ 1185

Miteigentum an einer Wohneinheit

(1) Der Eigentümer einer Wohneinheit kann sein Recht an der Wohneinheit in Anteile teilen, es sei denn, dies wurde ausgeschlossen.

(2) Die Miteigentümer einer Wohneinheit bevollmächtigen einen gemeinsamen Vertreter, der ihre Rechte gegenüber der für die Hausverwaltung verantwortlichen Person ausübt. Dies gilt auch für Ehegatten, die eine Wohneinheit im gemeinschaftlichen Vermögen haben.

Sonderbestimmungen zur Übertragung einer Wohneinheit

§ 1186

(1) Bei einer Übertragung des Eigentums an einer Einheit entsteht der für die Hausverwaltung verantwortlichen Person keine Pflicht, die Beiträge zur Hausverwaltung zum Tage der Wirksamkeit der Übertragung auseinanderzusetzen.

(2) Überträgt der Eigentümer das Eigentum an einer Wohneinheit, weist er dem Erwerber durch die Vorlage einer Bestätigung der für die Hausverwaltung verantwortlichen Person nach, welche Schulden im Zusammenhang mit der Haus- und Grundstücksverwaltung auf den Erwerber der Wohneinheit übergehen, bzw. dass es keine derartigen Schulden gibt. Für Schulden, die auf den Erwerber der Wohneinheit übergegangen sind, haftet der Übertragende gegenüber der für die Hausverwaltung verantwortlichen Person.

§ 1187

(1) Ist die Wohneinheit durch die Teilung des Rechts am Haus oder Grundstück in das Eigentumsrecht an den Wohneinheiten entstanden, so hat der Mieter der Wohnung ein Vorkaufsrecht an der Wohneinheit bei ihrer ersten Übertragung. Dies gilt auch für das Mietverhältnis über einen Gewerberaum, wenn dieser im Zusammenhang mit einer Wohnung in demselben Haus vermietet wurde. Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn der Mieter das Angebot innerhalb von sechs Monaten nach dessen Wirksamkeit nicht annimmt.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn der Mieter eine juristische Person ist.

§ 1188

(1) Entsteht die Wohneinheit in einem Haus im Eigentum oder Miteigentum einer juristischen Person und ist der Mieter ein Mitglied oder Gesellschafter dieser juristischen Person, das sich mit Arbeit oder einer Vermögensbeteiligung an der Beschaffung der unbeweglichen Sache beteiligt hat, so kann das Eigentum an der Wohneinheit nur auf ihn übertragen werden. Dies gilt auch im Falle, dass sich an der Beschaffung der unbeweglichen Sache der Rechtsvorgänger des Gesellschafters oder des Mitglieds beteiligt hat.

(2) Erfordert eine sonstige Rechtsvorschrift für die Gültigkeit der Übertragung die Wertermittlung des zu übertragenden Vermögens auf Grund eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens, finden die Bestimmungen dieser Rechtsvorschrift keine Anwendung.

Untertitel 5

Haus- und Grundstücksverwaltung

§ 1189

(1) Die Haus- und Grundstücksverwaltung umfasst alles, was dem Eigentümer einer Wohneinheit nicht gehört und was im Interesse aller Miteigentümer für die ordnungsgemäße Pflege des Hauses und des Grundstücks als ein funktionierendes Ganzes und Aufrechterhaltung oder Verbesserung der allgemeinen Teile notwendig oder zweckmäßig ist. Die Hausverwaltung umfasst auch Tätigkeiten in Verbindung mit der Vorbereitung und Durchführung von Änderungen in den allgemeinen Teilen des Hauses durch einen Aufbau, Zubau, Baumaßnahme oder Änderung in der Nutzung, sowie in Verbindung mit der Errichtung, Unterhaltung oder Verbesserung von Einrichtungen im Haus oder auf dem Grundstück, die allen Miteigentümern des Hauses dienen.

(2) Es wird vermutet, dass sich die Verwaltung auch auf allgemeine Teile bezieht, die ausschließlich nur einem der Miteigentümer zur Nutzung dienen.

§ 1190

Die für die Haus- und Grundstücksverwaltung verantwortliche Person ist die Eigentümergemeinschaft. Ist die Eigentümergemeinschaft nicht entstanden, so ist die für die Hausverwaltung verantwortliche Person der Verwalter.

Verwaltung ohne Entstehung einer Eigentümergemeinschaft

§ 1191

Ist die Eigentümergemeinschaft nicht entstanden, so finden auf die Verwaltung die in der Erklärung bestimmten Regeln Anwendung und auf Beschlüsse in Verwaltungssachen werden die Bestimmungen zur Versammlung sinngemäß angewendet; zur Beschlussfassung werden die Eigentümer der Einheiten vom Verwalter einberufen.

§ 1192

(1) Hat einer der Eigentümer der Wohneinheiten an den allgemeinen Teilen einen größeren Anteil als eine Hälfte, so wird er zum Verwalter. Gibt es keinen solchen Eigentümer einer Wohneinheit, so wählen die Eigentümer der Wohneinheiten den Verwalter mit einer Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines der Eigentümer der Wohneinheiten beruft das Gericht den Verwalter ab und bestellt einen neuen Verwalter, wenn ein triftiger Grund vorliegt.

(2) Der Verwalter kann allein tun, was für die Aufrechterhaltung des verwalteten Vermögens notwendig ist; wenn etwas anderes festgelegt ist, wird dies nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz in die Befugnisse der Versammlung fallen.

§ 1193

Handelt es sich um ein Haus mit weniger als fünf Einheiten, so werden bei der Entscheidung der Eigentümer der Einheiten die Stimmen des Verwalters, welche die Summe der Stimmen aller anderen Eigentümer der Einheiten übersteigen, nicht berücksichtigt.

Eigentümergemeinschaft

§ 1194

(1) Die Eigentümergemeinschaft ist eine juristische Person, die zum Zwecke der Sicherstellung der Haus- und Grundstücksverwaltung gegründet wurde; bei Erfüllung ihres Zwecks ist sie fähig, Rechte zu erwerben und sich zu verpflichten. Die Eigentümergemeinschaft darf weder unternehmerisch tätig sein noch sich direkt oder indirekt am Unternehmen oder einer anderen Tätigkeit von Unternehmern beteiligen oder ihr Gesellschafter oder Mitglied sein.

(2) Die Mitgliedschaft in der Eigentümergemeinschaft ist untrennbar mit dem Eigentum an einer Wohneinheit verbunden. Für die Schulden der Eigentümergemeinschaft haftet ihr Mitglied im Verhältnis nach der Größe seines Anteils an den allgemeinen Teilen.

§ 1195

(1) Die Eigentümergemeinschaft kann Vermögensgegenstände erwerben und über diese nur zu Zwecken der Haus- und Grundstücksverwaltung verfügen.

(2) Rechtsgeschäfte, mit denen die Eigentümergemeinschaft die Schuld einer anderen Person absichert, werden nicht berücksichtigt.

§ 1196

(1) Die Eigentümergemeinschaft nimmt Rechtsgeschäfte in den Schranken ihres Zwecks mit den Eigentümern der Einheiten sowie mit Dritten vor.

(2) Entstehen den Eigentümern der Wohneinheiten Rechte durch einen Mangel an einer Wohneinheit, so vertritt die Eigentümergemeinschaft die Eigentümer der Wohneinheiten bei der Geltendmachung dieser Rechte.

§ 1197

Vereint sich die Eigentümergemeinschaft mit einer anderen Eigentümergemeinschaft zu einer Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihres Zwecks oder wird sie Mitglied einer juristischen Person, die Eigentümergemeinschaften oder Eigentümer der Einheiten vereint oder anderweitig im Wohnbereich tätig ist, so darf sie sich zu keiner anderen Vermögensbeteiligung verpflichten als zur Leistung einer Mitgliedseinlage oder Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Verpflichtet sich die Eigentümergemeinschaft, sich am Verlust einer anderen Person zu beteiligen, für diese ihre Schulden zu zahlen oder sie zu sichern, so wird dies nicht berücksichtigt.

§ 1198

(1) Wurde die Eigentümergemeinschaft nicht bereits zuvor gegründet, so wird sie von den Eigentümern von Einheiten in Häusern mit mindestens fünf Einheiten gegründet, von denen sich mindestens drei im Eigentum drei verschiedener Eigentümer befinden, spätestens nach der Entstehung des Eigentums an der ersten übertragenen Einheit.

(2) Das Eigentum an der nächsten übertragenen Einheit wird in das öffentliche Register nicht eingetragen, solange die Entstehung der Eigentümergemeinschaft nicht nachgewiesen ist. Dies gilt nicht beim Erwerb der Wohneinheit ins Eigentum durch den ersten Eigentümer.

§ 1199

Gibt es im Haus weniger als fünf Einheiten, so kann die Eigentümergemeinschaft gegründet werden, wenn sich damit alle Eigentümer der Einheiten einverstanden erklären.

§ 1200

Gründung einer Eigentümergemeinschaft

(1) Die Eigentümergemeinschaft wird durch die Genehmigung der Satzung gegründet. Wurde die Eigentümergemeinschaft nicht durch die Erklärung über die Teilung des Rechts am Haus und am Grundstück in das Eigentumsrecht an den Wohneinheiten oder durch eine Abmachung im Bauvertrag gegründet, so bedarf die Genehmigung der Satzung der Zustimmung der Eigentümer aller Wohneinheiten.

(2) Die Satzung enthält wenigstens

- a) die Firma, die das Wort „Eigentümergemeinschaft“ und die Bezeichnung des Hauses, für das die Eigentümergemeinschaft entstanden ist, enthält,
- b) die Sitzadresse in dem Haus, für das die Eigentümergemeinschaft entstanden ist; wenn es nicht möglich ist, dann an einer anderen geeigneten Stelle,
- c) die Mitgliedsrechte und -pflichten der Eigentümer der Einheiten sowie die Art ihrer Geltendmachung,
- d) die Bestimmung der Organe, deren Befugnisse, Anzahl der Mitglieder der gewählten Organe und ihrer Funktionsperiode sowie der Weise der Einberufung, Handlung und Beschlussfassung,
- e) die Bestimmung der ersten Mitglieder des vertretungsbefugten Organs,
- f) Regeln für die Haus- und Grundstücksverwaltung und Nutzung der allgemeinen Teile,
- g) Regeln für die Bildung des Haushalts der Gemeinschaft, für Beiträge zur Hausverwaltung und Bezahlung der Preise der Dienstleistungen und für die Weise der Berechnung der Höhe der von den einzelnen Eigentümern der Einheiten zu zahlenden Beträge.

(3) Die Satzung bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinschaft durch die Erklärung über die Teilung des Rechts am Haus und am Grundstück in das Eigentumsrecht an den Wohneinheiten durch eine Abmachung im Bauvertrag gegründet wird.

§ 1201

Wurde die Eigentümergemeinschaft durch die Erklärung über die Teilung des Rechts am Haus und am Grundstück in das Eigentumsrecht an den Wohneinheiten oder durch eine Abmachung im Bauvertrag gegründet, so werden die vor der Entstehung der Eigentümergemeinschaft durchgeführten Änderungen der Satzung nicht berücksichtigt.

§ 1202

(1) Solange ein Gründer der Eigentümergemeinschaft eine Stimmenmehrheit hat, ist er Verwalter des Hauses und des Grundstücks. Für diesen Zweck sind die Parteien des Bauvertrags als eine Person anzusehen.

(2) Auf die Verwaltung finden die in der Erklärung bestimmten Regeln Anwendung und auf Entscheidungen in Verwaltungssachen finden entsprechend die Bestimmungen zur Versammlung Anwendung. Zur Beschlussfassung werden die Eigentümer der Einheiten vom Verwalter einberufen; bei der Beschlussfassung werden die Stimmen des Verwalters, welche die Summe der Stimmen aller anderen Eigentümer der Einheiten übersteigen, nicht berücksichtigt.

§ 1203

Verliert der Verwalter die Stimmenmehrheit, so stellt er spätestens innerhalb von sechzig Tagen als vertretungsbefugtes Organ der Eigentümergemeinschaft einen Antrag auf Eintragung der Eigentümergemeinschaft ins öffentliche Register und spätestens innerhalb von neunzig Tagen beruft er die Versammlung ein. Tut er dies nicht, so kann dies jeder Eigentümer einer Wohneinheit tun.

§ 1204

Entstehung einer Eigentümergemeinschaft

(1) Die Eigentümergemeinschaft entsteht am Tag ihrer Eintragung in das öffentliche Register.

§ 1205

Organe der Eigentümergemeinschaft

(1) Das oberste Organ der Eigentümergemeinschaft ist die Versammlung. Das vertretungsbefugte Organ ist der Ausschuss, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass das vertretungsbefugte Organ der Vorsitzende der Eigentümergemeinschaft ist. Werden durch die Satzung weitere Organe errichtet, so können auf sie die für die Versammlung oder das vertretungsbefugte Organ vorbehaltenen Befugnisse nicht übertragen werden.

(2) Die Befähigung, ein Mitglied des gewählten Organs oder ein Vertreter einer juristischen Person als Mitglied eines

solchen Organs zu sein, hat derjenige, der voll geschäftsfähig ist und im Sinne einer sonstigen Rechtsvorschrift zur Regelung des Gewerbeunternehmens unbescholten ist.

Eigentümerversammlung

§ 1206

(1) Die Eigentümerversammlung bilden alle Eigentümer der Einheiten. Jeder von ihnen hat eine solche Stimmenanzahl, die der Größe seines Anteils an den allgemeinen Teilen entspricht; wenn jedoch Eigentümer einer Wohneinheit die Eigentümergeinschaft ist, wird ihre Stimme nicht berücksichtigt.

(2) Die Eigentümerversammlung ist beschlussfähig, wenn Eigentümer von Einheiten anwesend sind, die die Mehrheit aller Stimmen haben. Die Beschlussfassung bedarf der Zustimmung der Stimmenmehrheit der anwesenden Eigentümer der Einheiten, es sei denn, die Satzung oder das Gesetz erfordert eine höhere Stimmenanzahl.

§ 1207

(1) Das vertretungsbefugte Organ beruft die Eigentümerversammlung zur Sitzung in der Weise ein, dass sie mindestens einmal pro Jahr abgehalten wird. Das vertretungsbefugte Organ beruft die Eigentümerversammlung auch auf Veranlassung von mindestens zwei Eigentümern von Einheiten ein, die mehr als ein Viertel aller Stimmen haben; wenn es dies nicht tut, berufen diese Eigentümer die Versammlung zur Sitzung auf Kosten der Eigentümergeinschaft selbst ein.

(2) Sind zu der Einladung keine Unterlagen beigefügt, die die Tagesordnung betreffen, so ermöglicht der Einberufende jedem Eigentümer einer Wohneinheit, sich mit ihnen rechtzeitig vertraut zu machen.

§ 1208

In die Befugnisse der Eigentümerversammlung fallen

- a) Änderung der Satzung,
- b) Änderung der Erklärung über die Teilung des Rechts am Haus und am Grundstück in das Eigentumsrecht an den Wohneinheiten,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der gewählten Organe und Beschlussfassung über die Höhe ihrer Vergütung,
- d) Genehmigung des Jahresabschlusses, der Auseinandersetzung des Wirtschaftsergebnisses und des Berichtes über das Wirtschaften der Eigentümergeinschaft und die Hausverwaltung, sowie der Gesamthöhe der Beiträge zur Hausverwaltung für die nächste Periode und Beschluss über die Abrechnung oder Auseinandersetzung der nicht ausgeschöpften Beiträge,
- e) Genehmigung der Art der Dienstleistungen und der Höhe der Vorschüsse für deren Bezahlung, sowie der Art der Verteilung der Abrechnung der Preise für die Dienstleistungen auf die einzelnen Wohneinheiten,
- f) Beschlussfassung über
 1. Mitgliedschaft der Eigentümergeinschaft in einer juristischen Person, die im Wohnbereich tätig ist,
 2. Änderung des Nutzungszwecks des Hauses oder einer Wohnung,
 3. Änderung der Bodenfläche einer Wohnung,
 4. vollständige oder teilweise Verbindung oder Teilung von Einheiten,
 5. Änderung des Anteils an den allgemeinen Teilen,
 6. Änderung in der Bestimmung des allgemeinen Teils, der zur ausschließlichen Nutzung eines Eigentümers einer Wohneinheit dient,
 7. Ausbesserung oder Baumaßnahme des allgemeinen Teils, wenn die Kosten den durch die Durchführungsvorschrift festgelegten Betrag übersteigen; dies gilt nicht, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt,
- g) Erteilung der vorherigen Zustimmung zum
 1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von unbeweglichen Sachen oder zu einer anderen Verfügung darüber,
 2. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von beweglichen Sachen, deren Wert den durch die Durchführungsvorschrift festgelegten Betrag übersteigt, oder zu einer anderen Verfügung darüber; dies gilt nicht, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt,
 3. Abschluss eines Kreditvertrags durch die Eigentümergeinschaft einschließlich der Genehmigung der Kredithöhe und -bedingungen,
 4. Abschluss eines Vertrags über die Bestellung eines Pfandrechts an einer Wohneinheit, wenn der betroffene Eigentümer der Wohneinheit sich mit dem Abschluss des Pfandvertrags schriftlich einverstanden erklärt hat,
- h) die Bestimmung der Person, die einige Tätigkeiten der Haus- und Grundstücksverwaltung sicherstellen soll, Beschlüsse über ihren Wechsel, sowie Genehmigung eines Vertrags mit dieser Person und Genehmigung einer Änderung des Vertrags in den Abmachungen über den Preis oder über den Umfang der Tätigkeit,
- i) Beschlüsse in anderen durch die Satzung bestimmten Angelegenheiten oder in Angelegenheiten, die die Eigentümerversammlung sich zur Beschlussfassung vorbehält.

§ 1209

(1) Liegt ein triftiger Grund vor, so kann der überstimmte Eigentümer einer Wohneinheit oder auch die

Eigentümergeinschaft, wenn sie Eigentümer einer Wohneinheit ist, beim Gericht beantragen, dass dieses über die Sache entscheidet; im Rahmen dieses Antrags kann er auch beantragen, dass das Gericht ein einstweiliges Verbot zum Handeln nach dem angefochtenen Beschluss erlässt. Wird der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag gestellt, an dem der Eigentümer der Wohneinheit von dem Beschluss erfahren hat oder erfahren konnte, so erlischt sein Recht.

(2) Liegt ein triftiger Grund vor, so kann jeder Eigentümer einer Wohneinheit beim Gericht beantragen, dass dieses über eine Sache entscheidet, die der Eigentümerversammlung ordnungsgemäß zur Entscheidung vorgelegt wurde, über die aber mangels Beschlussfähigkeit der Eigentümerversammlung nicht entschieden wurde.

Beschlussfassung außerhalb der Sitzung

§ 1210

(1) Ist die einberufene Eigentümerversammlung nicht beschlussfähig, so kann die Person, die zur Einberufung der Versammlung berechtigt ist, innerhalb eines Monats ab dem Tag, an den die Sitzung einberufen wurde, in Schriftform beantragen, dass die Eigentümer der Einheiten dieselben Angelegenheiten außerhalb der Sitzung beschließen.

(2) In anderen Fällen können Beschlüsse außerhalb der Sitzung gefasst werden, wenn dies die Satzung vorsieht.

§ 1211

Der Antrag enthält wenigstens einen Beschlussentwurf, Unterlagen für seine Beurteilung oder die Angabe, wo diese veröffentlicht sind, sowie eine Angabe über die Frist, innerhalb welcher der Eigentümer einer Wohneinheit seine Stellungnahme abgeben soll. Bestimmt die Satzung keine längere Frist, gilt, dass die Frist fünfzehn Tage beträgt.

§ 1212

Die Gültigkeit der Abstimmung bedarf der Stellungnahme des Eigentümers einer Wohneinheit unter Angabe des Tages, Monats und Jahres, in denen sie abgegeben wurde, unterzeichnet mit eigener Hand auf einer Urkunde, die den vollen Wortlaut des Entwurfs des Beschlusses enthält.

§ 1213

Das vertretungsbefugte Organ macht die Eigentümer der Einheiten in Schriftform mit dem Ergebnis der Abstimmung bekannt und wenn der Beschluss gefasst wurde, teilt es ihnen auch den gesamten Inhalt des gefassten Beschlusses mit. Tut es dies nicht ohne unnötige Verzögerung, so kann die Bekanntmachung auf Kosten der Eigentümergeinschaft derjenige vornehmen, der die Beschlussfassung beantragt hat.

§ 1214

Beschlüsse werden mit einer Stimmenmehrheit aller Eigentümer der Einheiten gefasst, es sei denn, die Satzung schreibt eine höhere Stimmenanzahl vor. Wird jedoch die Größe der Anteile aller Eigentümer der Einheiten an den allgemeinen Teilen geändert oder ändert sich das Verhältnis der Höhe der Beiträge zur Haus- und Grundstücksverwaltung anders als infolge einer Änderung der Anteile an den allgemeinen Teilen, so ist die Zustimmung aller Eigentümer der Einheiten erforderlich.

Auflösung der Eigentümergeinschaft

§ 1215

(1) Die Eigentümergeinschaft wird am Tag des Erlöschens des Eigentumsrechts an allen Wohneinheiten im Haus aufgelöst.

(2) Durch Beschluss der Eigentümer der Einheiten kann die Eigentümergeinschaft aufgelöst werden, wenn diese freiwillig gegründet wurde oder wenn die Anzahl der Einheiten im Haus auf weniger gesunken ist als fünf. In einem solchen Falle treffen die Eigentümer der Einheiten Regeln für die Haus- und Grundstücksverwaltung sowie für die Beiträge dazu.

§ 1216

Bei der Auflösung der Eigentümergeinschaft wird keine Liquidation durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Eigentümergeinschaft gehen am Tag ihres Erlöschens auf die Eigentümer der Wohneinheiten in dem nach dem Anteil jedes Eigentümers einer Wohneinheit an den allgemeinen Teilen festzulegenden Verhältnis über.

Untertitel 6

Aufhebung des Wohnungseigentums

§ 1217

(1) Vereinbaren die Eigentümer der Einheiten eine Umwandlung des Wohnungseigentums in ein anteiliges Miteigentum an einer unbeweglichen Sache, so ändert sich das Wohnungseigentum in das anteilige Miteigentum durch die Eintragung ins öffentliche Register. Es wird vermutet, dass die Größe des Miteigentumsanteils jedes Miteigentümers der Größe des Anteils gleicht, welchen er als Eigentümer einer Wohneinheit an den allgemeinen Teilen hatte.

(2) Befinden sich alle Wohneinheiten im Haus im gemeinschaftlichen Vermögen und vereinbaren die Ehegatten eine Umwandlung des Wohnungseigentums in das Eigentum an einer unbeweglichen Sache im gemeinschaftlichen Vermögen, so

ändert sich das Wohnungseigentum in das Eigentum an einer unbeweglichen Sache im gemeinschaftlichen Vermögen durch die Eintragung ins öffentliche Register.

(3) Die Vereinbarung nach den Absätzen 1 und 2 bedarf der Schriftform.

§ 1218

(1) Hat an allen Wohneinheiten im Haus das Eigentumsrecht ein einziger Eigentümer und erklärt dieser, dass er das Eigentumsrecht an den Wohneinheiten in das Eigentumsrecht an einer unbeweglichen Sache ändert, so erlischt das Wohnungseigentum durch die Eintragung ins öffentliche Register.

(2) Die Erklärung bedarf der Schriftform.

§ 1219

Ist eine Wohneinheit belastet, so bedarf die Gültigkeit der Vereinbarung oder der Erklärung über die Aufhebung des Wohnungseigentums der in Schriftform erteilten Zustimmung der aus dem dinglichen Recht berechtigten Person.

Untertitel 7

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1220

(1) Bei einer Änderung der Erklärung wird ihre vollständige Fassung von der für die Hausverwaltung verantwortlichen Person angefertigt und ohne unnötige Verzögerung in der Urkundensammlung bei dem Organ hinterlegt, bei dem die unbewegliche Sache im öffentlichen Register eingetragen ist; dies gilt auch im Falle, dass die Erfordernisse der Erklärung im Bauvertrag enthalten sind.

(2) Ist die für die Hausverwaltung verantwortliche Person im öffentlichen Register eingetragen, so hinterlegt sie ohne unnötige Verzögerung die vollständige Fassung der Erklärung auch in der Urkundensammlung bei dem Organ, das das öffentliche Register führt.

§ 1221

Ergibt sich aus den Bestimmungen über die Eigentümergemeinschaft nichts anderes, so finden die Bestimmungen zum Verein sinngemäß Anwendung. Keine Anwendung finden jedoch die Bestimmungen zur Delegiertenversammlung, zu partiellen Mitgliederversammlungen und zur Ersatzmitgliederversammlung.

§ 1222

Eine Durchführungsvorschrift legt fest, in welcher Weise die Bodenfläche einer Wohnung in einer Einheit berechnet wird, über welche Teile der unbeweglichen Sache vermutet wird, dass diese allgemein sind, sowie Einzelheiten über Tätigkeiten, die die Haus- und Grundstücksverwaltung betreffen.

Titel 6

Akzessorisches Miteigentum

Allgemeine Bestimmungen

§ 1223

(1) Eine Sache, die gemeinsam mehreren Eigentümern von selbständigen und zu einer solchen Nutzung bestimmten Sachen gehört, welche auf Grund der bestimmten Nutzungsweise sowohl örtlich als auch zweckmäßig ein abgegrenztes Ganzes bilden, und die dem gemeinsamen Zweck dient, so dass ohne sie die Nutzung der selbständigen Sachen nicht gut möglich ist, befindet sich im akzessorischen Miteigentum dieser Eigentümer. Betrifft das akzessorische Miteigentum eine ins öffentliche Register einzutragende unbewegliche Sache, so wird ins öffentliche Register auch das akzessorische Miteigentum eingetragen.

(2) Die Bestimmungen zum akzessorischen Miteigentum finden auch auf Einrichtungen sinngemäß Anwendung, die von den in Absatz 1 angeführten Eigentümern auf gemeinsame Kosten angeschafft oder anderweitig erworben wurden, um allen zu dienen.

§ 1224

(1) Eine Sache im akzessorischen Miteigentum darf nicht gegen den Willen eines der Miteigentümer dem gemeinsamen Zweck entnommen werden.

(2) Eine Sache im akzessorischen Miteigentum kann nur in der Weise belastet werden, die ihrer Nutzung zum gemeinsamen Zweck nicht entgegensteht.

§ 1225

(1) Keiner der Miteigentümer darf an der Beteiligung an der Nutzung der Sache im akzessorischen Miteigentum in der Weise gehindert werden, die dem gemeinsamen Zweck entspricht und der Nutzung durch andere Miteigentümer nicht

entgegensteht.

(2) Ein Verzicht auf das Recht auf Beteiligung an der Nutzung der Sache im akzessorischen Miteigentum durch einen der Miteigentümer hat keine Wirkungen für seine Rechtsnachfolger.

§ 1226

Dient eine Sache im akzessorischen Miteigentum zur gemeinsamen Nutzung von Grundstücken, so werden die Anteile der Miteigentümer an der gemeinsamen Sache durch das Verhältnis des Ausmaßes der Grundstücke festgelegt. Dies hindert die Miteigentümer nicht daran, die Größe der Anteile anders zu vereinbaren.

§ 1227

(1) Der Anteil an einer Sache im akzessorischen Miteigentum kann nur unter gleichzeitiger Übertragung des Eigentums an der Sache übertragen werden, zu deren Nutzung die Sache im akzessorischen Miteigentum dient. Wird das Eigentum an einer solchen Sache übertragen, gilt, dass sich die Übertragung auch auf den Anteil an der Sache im akzessorischen Miteigentum bezieht.

(2) Dies gilt auch für Belastungen mit einem Vorkaufsrecht, Rückkaufsrecht oder anderweitige ähnliche Belastungen sowie für die Bestellung eines Pfandrechts oder einer ähnlichen Sicherheit.

§ 1228

(1) Eine Abtrennung von akzessorischem Miteigentum ist unter der Bedingung möglich, dass die Sache, zu deren Nutzung die Sache im akzessorischen Miteigentum bis jetzt gedient hat, erloschen ist oder ihren Zweck geändert hat, so dass die Sache im akzessorischen Miteigentum nicht mehr erforderlich ist.

(2) Aus demselben Grund kann jeder andere Miteigentümer beim Gericht beantragen, dass das Gericht die Beteiligung des Miteigentümers am akzessorischen Miteigentum aufhebt und seinen Anteil gegen Ersatz den übrigen Miteigentümern nach dem Verhältnis ihrer Anteile zuweist.

§ 1229

Verliert die Sache im akzessorischen Miteigentum ihren Zweck, so erlischt das akzessorische Miteigentum und die Miteigentümer setzen sich nach den allgemeinen Bestimmungen zur Aufhebung des Miteigentums auseinander. Solange dieser Zweck besteht, kann das akzessorische Miteigentum nicht aufgehoben werden.

Verwaltung einer Sache im akzessorischen Miteigentum

§ 1230

Vereinbaren die Miteigentümer nichts anderes, so wählen sie für die laufende Verwaltung der Sache im akzessorischen Miteigentum einen der Miteigentümer als Verwalter. Wird der Verwalter von den Miteigentümern auch nach drei Monaten nicht gewählt, so wird dieser auf Antrag eines jeglichen Miteigentümers durch das Gericht bestellt.

§ 1231

(1) Wird keine andere Vereinbarung getroffen, so wählen die Miteigentümer den Verwalter mit einer Stimmenmehrheit; jeder Miteigentümer hat je eine Stimme.

(2) Der Miteigentümer, der für die Wahl des Verwalters nicht abgestimmt hat, kann beim Gericht beantragen, dass das Gericht, wenn triftige Gründe vorliegen, den Verwalter abberuft und zum Verwalter einen anderen Miteigentümer bestellt. Wird der Antrag nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der Beschlussfassung gestellt, so erlischt das Recht auf dessen Stellung.

§ 1232

Nimmt sich der Miteigentümer der laufenden Verwaltung der Sache im akzessorischen Miteigentum eigenwillig an und ficht dies keiner der anderen Miteigentümer innerhalb von drei Monaten an, und wird auch von keinem der Miteigentümer der Antrag nach § 1230 gestellt, so ist der Miteigentümer so anzusehen, als wäre er zum Verwalter gewählt worden.

§ 1233

(1) Mangels anderweitiger Vereinbarung genügt zur Abberufung des Verwalters eine Stimmenmehrheit der Miteigentümer; wenn jedoch der Verwalter durch das Gericht bestellt wurde, kann er von den Miteigentümern mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Miteigentümer abberufen werden.

(2) Ungeachtet dessen, wie der Verwalter bestellt wurde, wird er aus triftigem Grund auf einen von Miteigentümern, die mindestens ein Drittel der Stimmen haben, gestellten Antrag durch das Gericht abberufen.

§ 1234

Aus Rechtsgeschäften des Verwalters in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind die Miteigentümer und der Verwalter zu gleichen Teilen berechtigt und gesamtschuldnerisch verpflichtet.

§ 1235

(1) Zur Verwaltung einer Sache im akzessorischen Miteigentum tragen die Miteigentümer verhältnismäßig nach der Größe ihrer Anteile bei. Für die mit der Verwaltung der Sache im akzessorischen Miteigentum verbundenen Kosten hinterlegen die Miteigentümer zu Händen des Verwalters eine angemessene Anzahlung; mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Anzahlung zum 31. Januar zur Zahlung fällig.

(2) Die Summe der Anzahlungen beschließen die Miteigentümer mit einer Stimmenmehrheit. Fassen die Miteigentümer einen solchen Beschluss nicht bis Ende des Vorjahres, gilt, dass die Summe der Anzahlungen für das nächste Jahr mit dem durch die Anzahlungen im letzten Jahr hinterlegten Betrag, angehoben um einen Zehntel, berechnet wurde. Kann die Summe der Anzahlungen derart nicht berechnet werden, so wird sie auf Antrag des Verwalters durch das Gericht bestimmt.

Titel 7

Sonderbestimmungen zur Gütergemeinschaft

§ 1236

Wird eine Sache ins Eigentum mehrerer Personen erworben, die auf Grund eines Vertrags, kraft Gesetzes oder auf Grund einer anderen Rechtstatsache in einer Gemeinschaft verbunden sind, ungeachtet dessen, ob es sich um Ehegatten, in einer Familiengemeinschaft verbundene Personen, Erbengemeinschaften oder andere ähnliche Gemeinschaften handelt, gilt, dass jede dieser Personen das Recht an der ganzen Sache hat.

§ 1237

Die Rechte und Pflichten der in einer Gemeinschaft verbundenen Eigentümer bestimmen sich nach den Bestimmungen, nach denen die Gemeinschaft gegründet wurde. Die Bestimmungen der §§ 1238 und 1239 finden Anwendung, wenn nichts anderes festgelegt ist.

§ 1238

(1) Wurde nichts anderes vereinbart, bedarf die Ausübung der Eigentumsrechte und Verfügung über die gemeinsame Sache des einstimmigen Beschlusses aller Beteiligten.

(2) Wurde nichts anderes vereinbart, kann weder eine Teilung der gemeinsamen Sache begehrt werden, solange die Gemeinschaft besteht, noch über den Anteil an der gemeinsamen Sache verfügt werden.

§ 1239

Das Eigentumsrecht an einer gemeinsamen Sache erlischt durch ihre Veräußerung oder durch das Erlöschen der Gemeinschaft; auf die Auseinandersetzung finden die Bestimmungen zum Miteigentum Anwendung.

Abschnitt 5

Dingliche Rechte an fremden Sachen

Titel 1

Erbbaurecht

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1240

(1) Ein Grundstück kann durch ein dingliches Recht einer anderen Person (Erbbauberechtigter), oberhalb oder unterhalb der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben, belastet werden. Es ist unwesentlich, ob es sich um ein bereits errichtetes oder ein zu errichtendes Bauwerk handelt.

(2) Das Erbbaurecht kann so bestellt werden, dass es sich auch auf ein Grundstück erstreckt, welches für das Bauwerk zwar nicht benötigt wird, jedoch einer besseren Nutzung des Bauwerks dient.

§ 1241

Das Erbbaurecht kann nicht an einem Grundstück bestellt werden, auf dem ein dem Bauzweck zuwiderlaufendes Recht lastet. Ist ein Grundstück durch ein Pfandrecht belastet, so kann es nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers mit einem Erbbaurecht belastet werden.

§ 1242

Das Erbbaurecht ist eine unbewegliche Sache. Ein aufgrund des Erbbaurechts errichtetes Bauwerk ist Bestandteil des Erbbaurechts, unterliegt aber auch den Bestimmungen zu unbeweglichen Sachen.

Untertitel 2

Entstehung und Erlöschen des Erbbaurechts

§ 1243

(1) Das Erbbaurecht wird durch Vertrag, Ersitzung, oder, wenn im Gesetz festgelegt, durch Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt erworben.

(2) Das vertraglich bestellte Erbbaurecht entsteht durch die Eintragung in ein öffentliches Register. Der Eintragung ins öffentliche Register unterliegt auch das durch Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt entstandene Erbbaurecht.

§ 1244

(1) Das Erbbaurecht darf nur zeitlich begrenzt bestellt werden; es darf nicht für länger als 99 Jahre bestellt werden. Der letzte Tag des Zeitraums, für den das Erbbaurecht bestellt worden ist, muss aus dem öffentlichen Register ersichtlich sein.

(2) Hat der Erbbauberechtigte das Erbbaurecht durch Ersitzung erworben, so erwirbt er das Erbbaurecht für die Dauer von 40 Jahren. Liegen hierfür billige Gründe vor, so darf das Gericht die Dauer, für die das Erbbaurecht bestellt worden ist, auf Antrag der betroffenen Partei verkürzen oder verlängern.

§ 1245

Die Dauer des Erbbaurechts kann mit Zustimmung der Personen verlängert werden, für welche Belastungen des Grundstücks mit Rang hinter dem Erbbaurecht eingetragen sind.

§ 1246

Das Erbbaurecht darf nicht durch eine auflösende Bedingung beschränkt werden; ist eine auflösende Bedingung vereinbart worden, so wird sie nicht berücksichtigt.

§ 1247

Wurde das Erbbaurecht gegen Entgelt bestellt und wurde das Entgelt in regelmäßigen Teilzahlungen als Erbbauzins vereinbart, so lastet es auf dem Erbbaurecht als eine Reallast. Abmachungen, auf deren Grundlage Änderungen der Höhe des Erbbauzinses von einem unsicheren künftigen Ereignis abhängen, werden nicht berücksichtigt; dies gilt nicht, wenn die Abhängigkeit der Höhe des Erbbauzinses vom Maß der Geldaufwertung und Geldabwertung vereinbart wird.

§ 1248

Verzichtet der Erbbauberechtigte auf das Erbbaurecht, so darf der Eigentümer des belasteten Grundstücks auf Grund von Urkunden, die diese Tatsache nachweisen, das Erbbaurecht für die noch nicht abgelaufene Dauer auf sich selbst oder auf einen Dritten übertragen.

§ 1249

Beim Erlöschen des Erbbaurechts vor dessen Ablauf treten die Rechtsfolgen der Löschung des Erbbaurechts gegenüber dem dinglichen Recht, welches der Person zusteht, für die zum Erbbaurecht in das öffentliche Register ein dingliches Recht eingetragen wurde, erst mit dem Erlöschen dieses dinglichen Rechts ein. Erteilt jedoch diese Person ihre Zustimmung zur Löschung, so treten die Rechtsfolgen der Löschung des Erbbaurechts gegenüber ihrem dinglichen Recht bereits mit dieser Löschung ein.

Untertitel 3

Rechtsverhältnisse aus dem Erbbaurecht

§ 1250

Hinsichtlich des auf Grund des Erbbaurechts errichteten Bauwerks hat der Erbbauberechtigte dieselben Rechte wie ein Eigentümer; wenn es sich um eine andere Nutzung eines durch Erbbaurecht belasteten Grundstücks handelt, hat er dieselben Rechte wie ein Nießbraucher, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

§ 1251

(1) Im Vertrag kann dem Erbbauberechtigten die Verpflichtung auferlegt werden, den Bau bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuführen.

(2) Wird nichts anderes vereinbart, so ist der Erbbauberechtigte verpflichtet, das Bauwerk Instand zu halten. Im Vertrag kann dem Erbbauberechtigten die Pflicht auferlegt werden, das Bauwerk zu versichern.

(3) Dem Grundstückseigentümer kann die Genehmigung einer bestimmten faktischen Handlung oder eines Rechtsgeschäfts des Erbbauberechtigten vorbehalten werden, allerdings auch wenn es dem Grundstückseigentümer vorbehalten ist, darf dieser die Erteilung der Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die für ihn keinen Nachteil darstellen, nicht verweigern.

§ 1252

(1) Das Erbbaurecht kann sowohl übertragen als auch belastet werden.

(2) Behält sich der Eigentümer des Grundstücks die Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechts vor, so ist der Vorbehalt in das öffentliche Register einzutragen. In einem solchen Falle kann die Belastung des Erbbaurechts ins öffentliche Register nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers eingetragen werden.

§ 1253

Das Erbbaurecht geht sowohl auf die Erben als auch auf andere allgemeine Rechtsnachfolger über.

§ 1254

Dem Erbbauberechtigten steht das Vorkaufsrecht am Grundstück zu und dem Eigentümer des Grundstücks steht das Vorkaufsrecht am Erbbaurecht zu. Vereinbaren die Parteien etwas anderes, ist dies in das öffentliche Register einzutragen.

§ 1255

Mangels anderweitiger Vereinbarung hat der Eigentümer des Baugrundstücks dem Erbbauberechtigten beim Erlöschen des Erbbaurechts durch Ablauf der Zeit, für die das Erbbaurecht bestellt wurde, eine Entschädigung für das Bauwerk zu leisten. Die Entschädigung beträgt die Hälfte des Werts des Bauwerks zum Zeitpunkt des Erlöschens des Erbbaurechts, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

§ 1256

Vor der Entschädigung müssen die auf dem Erbbaurecht lastenden Pfand- und sonstigen Rechte befriedigt werden.

Titel 2

Dingliche Lasten

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen zu Dienstbarkeiten

§ 1257

(1) Eine Sache kann durch eine Dienstbarkeit belastet sein, die dem Eigentümer der Sache als ein dingliches Recht zu Lasten geht, so dass dieser zugunsten eines anderen etwas zu dulden oder zu unterlassen hat.

(2) Der Eigentümer kann sein Grundstück durch eine Dienstbarkeit zugunsten seines anderen Grundstücks belasten.

§ 1258

Eine Dienstbarkeit umfasst alles, was zu ihrer Ausübung erforderlich ist. Ist der Inhalt oder Umfang der Dienstbarkeit nicht bestimmt, so wird er nach den örtlichen Gebräuchen beurteilt; gibt es auch die nicht, dann wird vermutet, dass der Umfang oder Inhalt eher kleiner denn größer ist.

§ 1259

Wer aus einer Dienstbarkeit berechtigt ist, kann den Schutz seines Rechts begehren; §§ 1040 bis 1043 finden entsprechend Anwendung.

Untertitel 2

Erwerb einer Dienstbarkeit

§ 1260

(1) Eine Dienstbarkeit wird durch Vertrag, Verfügung von Todes wegen oder Ersitzung für die zur Ersitzung des Eigentumsrechts an der durch die Dienstbarkeit zu belastenden Sache erforderliche Zeit erworben. Kraft Gesetzes oder durch Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt wird die Dienstbarkeit in den gesetzlich festgelegten Fällen erworben.

(2) Bei der Ersitzung einer dem öffentlichen Gut entsprechenden Dienstbarkeit ist Ersitzer die Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Sache befindet.

§ 1261

Ein für die Erfüllung der Funktionen eines Waldes bestimmtes Grundstück kann mit einer Grunddienstbarkeit, Dienstbarkeit der Weide oder Dienstbarkeit fürs Sammeln von Waldfrüchten nur durch Vertrag, Verfügung von Todes wegen oder Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt belastet werden. Eine solche Dienstbarkeit kann nur als verkäuflich errichtet werden und die Bedingungen des Kaufs müssen schon bei der Errichtung der Dienstbarkeit im Voraus bestimmt sein.

§ 1262

(1) Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Dienstbarkeit an einer im öffentlichen Register eingetragenen Sache errichtet, so entsteht sie durch die Eintragung in ein solches Register. Entsteht eine Dienstbarkeit an einer im öffentlichen Register

eingetragenen Sache auf Grund einer anderen Rechtstatsache, so wird sie ins öffentliche Register auch in einem solchen Falle eingetragen.

(2) Eine Dienstbarkeit, die an einer im öffentlichen Register nicht eingetragenen Sache errichtet wird, entsteht mit Wirksamwerden des Vertrags.

Untertitel 3

Rechtsverhältnisse aus einer Dienstbarkeit

§ 1263

Die berechtigte Person trägt die Kosten für die Aufrechterhaltung und Ausbesserungen der für die Dienstbarkeit bestimmten Sache. Nutzt jedoch eine Sache auch derjenige, der durch die Dienstbarkeit beschwert ist, so ist er verpflichtet, zu den Kosten verhältnismäßig beizutragen oder die Nutzung zu unterlassen.

§ 1264

(1) Ist der Umfang der Dienstbarkeit nicht bestimmt, so ist der Bedarf des herrschenden Grundstücks maßgebend.

(2) Die Dienstbarkeit wird weder durch eine Änderung im Umfang der dienstbaren oder herrschenden Sache noch durch eine Änderung der Wirtschaft auf dem herrschenden Grundstück geändert.

§ 1265

(1) Eine Grunddienstbarkeit kann mit keinem anderen herrschenden Grundstück verbunden werden.

(2) Eine persönliche Dienstbarkeit kann auf keine andere Person übertragen werden.

(3) Am Raum unterhalb der Oberfläche können dingliche Nutzungsrechte als veräußerlich und vererblich bestellt werden.

§ 1266

An einer Sache können auch mehrere Dienstbarkeiten errichtet werden, wenn das neuere Recht den älteren Rechten nicht zum Nachteil gereicht.

Untertitel 4

Einige Grunddienstbarkeiten

Dienstbarkeit für Versorgungsnetze

§ 1267

(1) Die Dienstbarkeit für Versorgungsnetze begründet das Recht, auf eigene Kosten und in einer geeigneten sowie sicheren Weise auf dem dienenden Grundstück eine Wasser-, Abwasser-, Strom- oder eine andere Leitung zu errichten oder sie durch dieses Grundstück zu führen, zu betreiben und zu unterhalten. Der Eigentümer des Grundstücks unterlässt alles, was zur Gefährdung des Versorgungsnetzes führt, und wenn dies mit ihm im Voraus verhandelt wurde, ermöglicht er der berechtigten Person das Betreten des Grundstücks auf notwendige Zeit und im notwendigen Umfang zum Zwecke der Besichtigung oder Wartung des Versorgungsnetzes.

(2) Ist es ausdrücklich vereinbart, so umfasst die Dienstbarkeit das Recht, auf dem dienenden Grundstück auch die erforderliche Bedienungseinrichtung zu errichten, zu haben und zu unterhalten, sowie das Recht, am Versorgungsnetz Abänderungen zum Zwecke seiner Modernisierung oder Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit durchzuführen.

(3) Die berechtigte Person macht dem Grundstückseigentümer die Dokumentation des Versorgungsnetzes in dem vereinbarten Umfang zugänglich und wenn der Umfang nicht vereinbart wurde, dann in dem zum Schutz seiner berechtigten Interessen notwendigen Umfang.

§ 1268

Duldet eine Sache bei plötzlicher Beschädigung des Versorgungsnetzes keinen Aufschub, so wird die Ausbesserung von der berechtigten Person auch ohne vorherige Verhandlung veranlasst; die berechtigte Person macht jedoch die betroffenen Personen ohne unnötige Verzögerung mit der Durchführung der Ausbesserung bekannt, kennzeichnet die Stelle der Ausbesserung und sichert sie ab. Nach Vollendung der Arbeiten versetzt sie das dienende Grundstück auf eigene Kosten in den vorherigen Zustand und ersetzt den durch die Durchführung der Arbeiten verursachten Schaden.

§ 1269

Stütze eines fremden Baus

Wer verpflichtet ist, die Last eines fremden Baus zu tragen, der trägt verhältnismäßig auch zur Unterhaltung der Wände oder Stützen zu, er ist jedoch nicht zur Stütze des herrschenden Grundstücks verpflichtet.

§ 1270

Dienstbarkeit der Dachtraufe

(1) Wer die Dienstbarkeit einer Dachtraufe besitzt, hat das Recht, das Regenwasser von seinem Dach auf eine fremde unbewegliche Sache abzuleiten, entweder frei oder in einer Rinne; sein Dach darf er nur insoweit erhöhen, wenn dadurch die Dienstbarkeit nicht belastender wird.

(2) Wer eine Dienstbarkeit der Dachtraufe besitzt, muss die Abwasserrinne, soweit errichtet, in einem guten Zustand halten. Ebenso muss er Schnee, wenn viel fällt, rechtzeitig wegräumen.

§ 1271

Recht der Ableitung des Regenwassers

(1) Wer das Recht der Ableitung des Regenwassers vom Nachbardach auf sein Grundstück hat, trägt die Kosten für die hierzu erforderlichen Einrichtungen selbst.

(2) Ist für die Ableitung ein Graben oder eine ähnliche Einrichtung erforderlich, so trägt die Kosten für deren Errichtung oder Wartung der Eigentümer des herrschenden Grundstücks.

§ 1272

Quellenrecht

(1) Wer das Recht an Quellen auf einem fremden Grundstück hat, hat auch Zugang zu der Quelle.

(2) Wer das Recht hat, das Wasser vom fremden Grundstück auf ein eigenes Grundstück oder vom eigenen Grundstück auf ein fremdes Grundstück abzuleiten, kann auf eigene Kosten die hierzu erforderlichen Einrichtungen errichten und unterhalten; ihr Umfang bestimmt sich nach dem Bedarf des herrschenden Grundstücks.

§ 1273

Dienstbarkeit für Überflutungen

(1) Die Dienstbarkeit für Überflutungen begründet dem Eigentümer des Wasserwerks, das eine gesteuerte Überflutung bei Hochwasser ermöglicht, das Recht, das dienende Grundstück mit Wasser zu überfluten. Die Dienstbarkeit umfasst auch das Recht des Eigentümers des Wasserwerks, auf dem dienenden Grundstück Bedienungseinrichtungen zu haben und zu unterhalten, und wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, daran sowie am Wasserwerk Abänderungen zum Zwecke deren Modernisierung oder Verbesserung deren Leistungsfähigkeit durchzuführen.

(2) Der Eigentümer des Grundstücks unterlässt alles, was zur Gefährdung des Wasserwerks und der Bedienungseinrichtungen führt, und wenn dies mit ihm im Voraus verhandelt wurde, ermöglicht er der berechtigten Person das Betreten des Grundstücks auf notwendige Zeit und im notwendigen Umfang.

(3) Die Bestimmungen der §§ 1267 Abs. 3 und 1268 finden entsprechend Anwendung.

Dienstbarkeit des Fußsteiges, Viehtriebes und Weges

§ 1274

(1) Die Dienstbarkeit des Fußsteiges begründet das Recht, auf diesem Steige zu gehen oder sich darauf mit menschlicher Kraft zu befördern, sowie das Recht, dass auf dem Steige zu der berechtigten Person andere Menschen kommen und von ihr weggehen oder sich mit menschlicher Kraft befördern.

(2) Die Dienstbarkeit des Fußsteiges umfasst nicht das Recht, das dienende Grundstück auf Tieren zu begehen oder auf dem dienenden Grundstück schwere Lasten zu schleifen.

§ 1275

(1) Die Dienstbarkeit des Viehtriebs begründet das Recht, über das dienende Grundstück Tiere zu treiben. Mit der Dienstbarkeit des Viehtriebs ist auch das Recht verbunden, mit anderen als Kraftfahrzeugen zu fahren.

(2) Ist das dienende Grundstück ein für die Erfüllung der Funktionen eines Waldes bestimmtes Grundstück, so ist verboten, die Dienstbarkeit des Viehtriebs zu errichten. Entscheidet ein Organ der öffentlichen Gewalt erst nach der Errichtung einer solchen Dienstbarkeit, dass das dienende Grundstück zur Erfüllung der Funktionen eines Waldes bestimmt ist, so erlischt die Dienstbarkeit.

§ 1276

(1) Die Dienstbarkeit des Weges begründet das Recht, über das dienende Grundstück mit jeglichen Fahrzeugen zu fahren.

(2) In der Dienstbarkeit des Weges ist nicht das Recht auf Viehtrieb umfasst.

(3) Die Person, der die Dienstbarkeit des Weges zusteht, trägt zur Unterhaltung der Wege einschließlich Laufstege und Brücken verhältnismäßig bei. Der Eigentümer des dienenden Grundstücks trägt nur bei, wenn er diese Einrichtungen nutzt.

§ 1277

Die Fläche für die Ausübung der Dienstbarkeit des Fußsteiges, Weges oder Viehtriebes muss dem Bedarf und dem Ort angemessen sein. Wird der Fußsteig, Weg oder Viehtrieb durch die Wirkung eines Zufalls unbegehrbar, so kann begehrt werden, dass eine Ersatzfläche bestimmt wird, bis diese in den vorherigen Zustand versetzt werden.

Weiderecht

§ 1278

Ist bei der Bestellung des Weiderechts die Gattung, Anzahl des Viehs oder der Umfang und die Zeit der Weide nicht bestimmt worden, so ist der ungestörte zehnjährige Besitz zu schützen. Bei Zweifeln finden die Bestimmungen der §§ 1279 bis 1282 Anwendung.

§ 1279

(1) Das Weiderecht bezieht sich auf jede Gattung des Nutztviehs, nicht jedoch auf Schweine und Geflügel. Übermäßig verschmutzte, kranke oder fremde Tiere sind von der Weide ausgeschlossen.

(2) Ist das dienende Grundstück ein Grundstück mit Waldbewuchs, so wird die Errichtung der Dienstbarkeit der Viehweide untersagt.

§ 1280

(1) Hat sich die Anzahl des Weideviehs während der letzten zehn Jahre geändert, so ist der Durchschnitt der Weide der ersten drei Jahre maßgebend. Ist auch dieser nicht klar, so ist die Anzahl nach den Grundsätzen der Billigkeit angemessen zu dem Umfang und der Qualität der Weide festzulegen; die berechnete Person darf jedoch auf dem dienenden Grundstück nicht mehr Vieh weiden als wie viel mit dem auf dem herrschenden Grunde erzeugten Futter durchwintern kann.

(2) Zu der bestimmten Anzahl nach Absatz 1 wird nicht das Säugetier gerechnet.

§ 1281

Die Weidezeit bestimmt sich nach örtlichen Gewohnheiten; die ordnungsgemäße Wirtschaft auf dem Grundstück darf jedoch durch das Weiden weder beschränkt noch erschwert werden.

§ 1282

(1) Das Weiderecht umfasst keine andere Nutzung. Vom Mitweiderecht wird in der Regel auch der Eigentümer des dienenden Grundstücks nicht ausgeschlossen.

(2) Droht ein Schaden, so muss das Vieh beaufsichtigt werden.

Untertitel 5

Nutzungsrecht

§ 1283

Mit der Dienstbarkeit des Nutzungsrechts wird dem Nutzer das Recht eingeräumt, eine fremde Sache für seinen eigenen Bedarf und den Bedarf seines Haushalts zu nutzen. Ändert sich dieser Bedarf nach der Errichtung der Dienstbarkeit, so begründet dies kein Recht für den Nutzer auf ihre Erweiterung.

§ 1284

Dem Eigentümer der Sache gehören alle Nutzungen, die er ohne Kürzung des Rechts des Nutzers ziehen kann. Der Eigentümer trägt jedoch sämtliche Mängel an der Sache und muss die Sache in einem guten Zustand halten. Übersteigen die Kosten den Nutzen, der dem Eigentümer bleibt, so muss der Nutzer entweder diese Mehrkosten tragen oder die Nutzung unterlassen.

Nießbrauchrecht

§ 1285

Mit der Dienstbarkeit des Nießbrauchrechts wird dem Nießbraucher das Recht eingeräumt, eine fremde Sache zu nutzen und daraus Früchte und Nutzungen zu ziehen; der Nießbraucher hat auch Recht auf einen außerordentlichen Ertrag aus der Sache. Bei der Ausübung dieser Rechte ist der Nießbraucher verpflichtet, das Wesen der Sache zu schonen.

§ 1286

Auf eine verborgene, im Grundstück gefundene Sache hat der Nießbraucher kein Recht.

§ 1287

Der Nießbraucher übernimmt alle Mängel, mit denen die Sache zu der Zeit der Errichtung der Dienstbarkeit belastet war. Er trägt auch Kosten, ohne die die Früchte und Nutzungen nicht erreicht worden wären.

§ 1288

Der Nießbraucher hält die Sache in einem solchen Zustand, in dem er sie übernommen hat, und zahlt übliche Unterhaltungskosten für die Sache einschließlich ihrer Erneuerung und der gewöhnlichen Schadensversicherung. Verringert sich trotzdem durch die ordnungsgemäße Nutzung der Sache ihr Wert ohne Verschulden des Nießbrauchers, so hat der Nießbraucher dies nicht zu vertreten.

§ 1289

(1) Der Eigentümer kann nach Hinweis des Nießbrauchers auf eigene Kosten Bauarbeiten durchführen, deren Notwendigkeit durch Zufall oder das Alter des Bauwerks hervorgerufen wurde; in einem solchen Falle bezahlt der Nießbraucher dem Eigentümer ein nach dem Maß, in dem sich der Nießbrauch verbessert hat, festzulegendes Entgelt.

(1) Kann oder will der Eigentümer die Bauarbeiten nicht durchführen, so ist der Nießbraucher berechtigt, sie allein durchzuführen und nach vollendetem Nießbrauch denselben Ersatz zu begehren wie der redliche Besitzer.

§ 1290

Der Nießbraucher ist verpflichtet, die Bauarbeiten zu ertragen, auch wenn sie nicht notwendig sind, wenn dadurch sein Recht nicht beeinträchtigt wird, oder wenn ihm sämtlicher Schaden ersetzt wird.

§ 1291

Der Eigentümer bezahlt dem Nießbraucher die Kosten, mit denen die Sache verbessert wurde, unter denselben Bedingungen, als wäre er verpflichtet, sie dem nicht bevollmächtigten Geschäftsführer zu zahlen. Hat der Nießbraucher die Kosten aus Vorliebe oder zum Schmuck aufgewendet, so hat der Nießbraucher dieselben Rechte und Pflichten wie der redliche Besitzer.

§ 1292

Es wird vermutet, dass eine Sache, wenn sie der Nießbraucher erhalten hat, mittlerer Qualität war, sich in einem zur ordnungsgemäßen Nutzung fähigen Zustand befand und alles enthalten hat, was zu einer solchen Nutzung notwendig ist.

§ 1293

Endet der Nießbrauch, so gehören die noch nicht abgetrennten Früchte dem Eigentümer. Der Eigentümer ersetzt jedoch, was dafür der Nießbraucher aufgewendet hat, nach den Bestimmungen über den redlichen Besitzer. Auf andere Nutzungen hat der Nießbraucher das Recht je nachdem, wie lange der Nießbrauch gedauert hat.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1294

Wird das Nutzungs- oder Nießbrauchrecht an verbrauchbaren vertretbaren Sachen bestellt, so kann der Nutzer oder Nießbraucher über die Sachen nach seinem Belieben verfügen. Endet sein Recht, so gibt er dieselbe Menge der Sachen derselben Gattung und Qualität zurück.

§ 1295

(1) Der Nutzer oder Nießbraucher einer auf Zins angelegten Sicherheit hat das Recht nur auf diesen Zins. Dem Nutzer oder Nießbraucher gehört auch der Zins aus einer solchen Hauptforderung, die infolge einer Änderung an die Stelle der früheren Hauptforderung tritt.

(2) Der Nutzer oder Nießbraucher und der Gläubiger entscheiden gemeinsam, ob etwas mit der Sicherheit unternommen werden soll. Einigen sie sich nicht, entscheidet das Gericht.

(3) Der Schuldner entbindet sich von der Schuld nur durch die Einzahlung der Sicherheit gemeinsam an den Gläubiger und denjenigen, der ihr Nutzer oder Nießbraucher ist. Jeder der beiden, sowohl der Gläubiger als auch der Nutzer oder Nießbraucher, kann nur begehren, dass die Sicherheit für sie beide in eine notarielle oder gerichtliche Verwahrung hinterlegt wird.

§ 1296

Der Eigentümer kann gegenüber dem Nutzer oder Nießbraucher nicht die Sicherung des Wesens begehren, es sei denn, es droht ihr Gefahr. Wird keine Sicherheit geleistet, so kann der Eigentümer eventuell die Herausgabe der Sache gegen gebührende Abfindung begehren.

Dienstbarkeit der Wohnung

§ 1297

Ist eine Dienstbarkeit der Wohnung errichtet, so wird vermutet, dass sie als Dienstbarkeit der Nutzung errichtet wurde.

§ 1298

Dem Eigentümer steht das Recht zu, über alle Teile des Hauses, auf die sich die Dienstbarkeit der Wohnung nicht bezieht, frei zu verfügen; auch darf ihm die nötige Aufsicht nicht erschwert werden.

Untertitel 6

Erlöschen der Dienstbarkeit

§ 1299

(1) Die Dienstbarkeit erlischt durch eine dauerhafte Änderung, für die die dienstbare Sache dem herrschenden Grundstück oder der berechtigten Person nicht mehr dienen kann.

(2) Bei einer dauerhaften Änderung, die ein grobes Missverhältnis zwischen der Belastung der dienstbaren Sache und dem Vorteil des herrschenden Grundstücks oder der berechtigten Person hervorruft, kann der Eigentümer der dienstbaren Sache eine Beschränkung oder Aufhebung der Dienstbarkeit gegen angemessenen Ersatz begehren.

§ 1300

(1) Einigen sich die Parteien nicht auf die Aufhebung der im öffentlichen Register eingetragenen Dienstbarkeit, so erlischt die Dienstbarkeit durch die Löschung im öffentlichen Register.

(2) Die Zeit, auf die für jemanden eine Dienstbarkeit errichtet wurde, kann auch so vereinbart werden, dass die Dienstbarkeit erlischt, wenn eine andere Person ein bestimmtes Alter erreicht. In einem solchen Falle wird vermutet, dass der frühere Tod dieser Person auf die Dauer der Dienstbarkeit keinen Einfluss hat.

§ 1301

Durch die Verbindung des Eigentums an der herrschenden und der dienstbaren Sache in einer Person erlischt die Dienstbarkeit nicht.

§ 1302

(1) Eine persönliche Dienstbarkeit erlischt durch den Tod der berechtigten Person; bei Erweiterung der Dienstbarkeit auch auf die Erben wird vermutet, dass die Erben die gesetzlichen Erben erster Ordnung sind. Hat eine persönliche Dienstbarkeit eine juristische Person erworben, so besteht die Dienstbarkeit, solange diese Person besteht.

(2) Dient eine Dienstbarkeit dem Betrieb eines Betriebs, so erlischt sie nicht durch Übertragung oder Übergang des Betriebs oder eines solchen Teils davon, der als selbständiger Betrieb betrieben wird.

Untertitel 7

Reallasten

§ 1303

(1) Ist eine Sache im öffentlichen Register eingetragen, so kann sie durch eine Reallast belastet werden, so dass der zeitweilige Eigentümer der Sache als Schuldner gegenüber der berechtigten Person verpflichtet ist, ihr etwas zu geben oder etwas zu tun.

(2) Für dieselbe Reallast können auch mehrere Sachen belastet werden.

§ 1304

Eine zeitlich unbeschränkte Reallast kann nur als ablösbar bestellt werden und die Bedingungen der Ablösung müssen schon bei der Bestellung der Reallast im Voraus bestimmt werden.

§ 1305

Wird eine Reallast durch ein Rechtsgeschäft bestellt, so entsteht sie durch die Eintragung ins öffentliche Register.

§ 1306

Liegt die Reallast in einer wiederkehrenden Leistung, so kann die zurückbehaltene Abgabe oder ihr Ersatz sowohl von der Person, die Eigentümer zu der Zeit der Fälligkeit der Abgabe war, als auch vom derzeitigen Eigentümer gefordert werden, jedoch nur aus einer durch die Reallast belasteten Sache.

§ 1307

(1) Der Eigentümer der belasteten Sache unterlässt alles, wodurch sich die Sache zum Nachteil der aus der Reallast berechtigten Person verschlechtern würde.

(2) Genügt eine Sache der Reallast aus Verschulden ihres Eigentümers oder wegen eines Mangels, der erst später

zum Vorschein kommt, nicht in dem Maße, welches bei der Bestellung der Reallast vermutet wurde, so macht der Eigentümer diesen Zustand durch die Hinterlegung einer Sicherheit oder anders wieder gut, damit die aus der Reallast berechnigte Person keinen Nachteil erleidet.

§ 1308

Für das Erlöschen der Reallasten gelten die Bestimmungen zum Erlöschen der Dienstbarkeiten entsprechend.

Titel 3

Pfandrecht

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1309

(1) Bei der Sicherung einer Schuld durch ein Pfandrecht entsteht dem Gläubiger das Recht, wenn der Schuldner die Schuld nicht ordnungs- und fristgemäß erfüllt, sich aus dem Erlös der Verwertung der Pfandsache bis zu der vereinbarten Höhe, und wenn die Höhe nicht vereinbart ist, dann bis zur Höhe der Forderung mit Nebenforderungen zum Tag der Verwertung der Pfandsache, zu befriedigen.

(2) Vereinbarungen, die die Bestellung eines Pfandrechtes verbieten, haben gegenüber Dritten Wirkungen nur dann, wenn dieses Verbot im Pfandregister nach einer sonstigen Rechtsvorschrift oder im öffentlichen Register eingetragen ist, oder wenn es den Dritten bekannt war.

§ 1310

(1) Pfandsache kann jede Sache sein, mit der gehandelt werden kann.

(2) Ein Pfandrecht kann auch an einer Sache bestellt werden, an der dem Pfandschuldner das Eigentumsrecht erst in Zukunft entsteht. Ist eine solche Sache im öffentlichen Register oder im Pfandregister eingetragen, so wird das Pfandrecht daran eingetragen, wenn der Eigentümer der Sache damit einverstanden ist.

§ 1311

(1) Mit einem Pfandrecht kann eine Schuld in bestimmter Höhe oder eine Schuld, deren Höhe jederzeit während der Dauer des Pfandrechts bestimmt werden kann, gesichert werden. Mit einem Pfandrecht kann auch eine Geldschuld oder nicht in Geld bestehende Schuld, bedingte oder eine solche Schuld, die erst in Zukunft entstehen soll, gesichert werden.

(2) Mit einem Pfandrecht können auch Schulden b Art gesichert werden, die dem Schuldner gegenüber dem Pfandgläubiger zu einer bestimmten Zeit entstehen, oder auch diverse Schulden, die gegenüber dem Pfandgläubiger aus demselben Rechtsgrund entstehen.

Untertitel 2

Verpfändung

§ 1312

(1) Das Pfandrecht wird durch einen Pfandvertrag bestellt. Darin vereinbaren die Parteien, was die Pfandsache ist und für welche Schuld das Pfandrecht bestellt wird; wenn eine noch nicht fällige Schuld oder mehrere Schulden gesichert werden, genügt die Vereinbarung, bis zu welcher Höhe der Hauptforderung die Sicherung maximal geleistet wird.

(2) Die Pfandsache kann einzeln oder anderweitig bestimmt werden, so dass es jederzeit während der Dauer des Pfandrechts bestimmbar ist.

§ 1313

Das Pfandrecht sichert die Schuld und ihre Nebenforderungen; wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, sichert es auch eine Vertragsstrafe.

§ 1314

(1) Wird eine bewegliche Sache als Pfandsache nicht an den Pfandgläubiger oder an einen Dritten übergeben, damit dieser sie für den Pfandgläubiger verwahrt, so bedarf der Pfandvertrag der Schriftform.

(2) Der Pfandvertrag bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde,

a) wenn die Pfandsache ein Betrieb oder eine andere Gesamtsache ist,

b) wenn die Pfandsache eine unbewegliche Sache ist, die keiner Eintragung ins öffentliche Register unterliegt, oder

c) wenn das Pfandrecht an der beweglichen Sache durch die Eintragung ins Pfandregister entstehen soll.

§ 1315

Verbotene Vereinbarungen

(1) Vereinbarungen, nach welchen der Schuldner oder Verpfänder die Pfandsache nicht ablösen darf, sind verboten.

(2) Solange die gesicherte Schuld nicht fällig wird, darf nicht vereinbart werden, dass

a) der Pfandgläubiger die Befriedigung aus der Pfandsache nicht begehren wird,

b) der Pfandgläubiger die Pfandsache wie auch immer verwerten kann oder sie zum beliebigen, oder im Voraus zu bestimmenden Preis behalten kann oder

c) der Pfandgläubiger aus der Pfandsache Früchte oder Nutzungen ziehen kann.

(3) Ist der Verpfänder oder der Pfandschuldner ein Verbraucher oder ein Mensch, der kleiner oder mittelständischer Unternehmer ist, so werden Vereinbarungen mit dem in Absatz 2 Buchst. b) angeführten Inhalt, ungeachtet dessen, ob diese vor der Fälligkeit der gesicherten Schuld oder auch danach erfolgt sind, nicht berücksichtigt.

§ 1316

Das Pfandrecht an einer im öffentlichen Register eingetragenen Sache entsteht durch die Eintragung in dieses Register, es sei denn, eine sonstige Rechtsvorschrift legt etwas anderes fest.

§ 1317

(1) Das Pfandrecht an einer beweglichen Sache entsteht durch die Abgabe an den Pfandgläubiger. Beantragt dies der Verpfänder, so wird ihm vom Gläubiger ein Pfandbrief ausgestellt, in dem er die Pfandsache so beschreibt, damit er von anderen Sachen genügend differenziert ist.

(2) Die Abgabe einer beweglichen Sache kann durch ein Zeichen so ersetzt werden, dass die Sache als verpfändet gekennzeichnet wird. Ist ein Pfandrecht durch Kennzeichnung entstanden, so kann man sich darauf gegenüber einem Dritten berufen, wenn dieser nicht in gutem Glauben war; anderenfalls wird vermutet, dass die Sache nicht gekennzeichnet war.

§ 1318

Bestimmt es der Pfandvertrag, so entsteht das Pfandrecht an einer beweglichen Sache dadurch, dass der Verpfänder oder Pfandgläubiger die Sache einem Dritten übergibt, damit dieser sie für den Pfandgläubiger oder Pfandschuldner verwahrt. Mangels anderweitiger Vereinbarungen ersetzt der Verpfänder die damit verbundenen Kosten.

§ 1319

(1) Bestimmt es der Pfandvertrag, so entsteht das Pfandrecht an einer beweglichen Sache durch die Eintragung ins Pfandregister.

(2) Das Pfandrecht an einer ins öffentliche Register nicht einzutragenden unbeweglichen Sache, am Betrieb und an einer beweglichen Gesamtsache entsteht durch die Eintragung ins Pfandregister.

(3) Die Eintragung ins Pfandregister führt ohne unnötige Verzögerung nach Abschluss des Pfandvertrags der Notar durch, der den Pfandvertrag verfasst hat.

Verpfändung eines Korporationsanteils

§ 1320

(1) Ist der Anteil an einer Korporation frei übertragbar, so kann daran auch ein Pfandrecht bestellt werden; wenn der Anteil nur unter bestimmten Bedingungen übertragbar ist, so ist die Erfüllung derselben Bedingungen bei dessen Verpfändung erforderlich. Dies gilt nicht im Falle, dass die Verpfändung des Anteils durch den Gesellschaftsvertrag verboten oder beschränkt ist.

(2) Ist der Anteil durch ein Wertpapier dargestellt, so ist nur dieses Wertpapier verpfändungsfähig.

§ 1321

Verträge, mit denen eine Korporation einen eigenen Anteil ins Pfand nimmt, werden nicht berücksichtigt.

§ 1322

(1) Das Pfandrecht an einem Anteil entsteht durch die Eintragung ins öffentliche Register, in dem die Korporation eingetragen ist.

(2) Der Verpfänder oder der Pfandgläubiger teilt der Korporation die Entstehung des Pfandrechts ohne unnötige Verzögerung mit; die Mitteilung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das zuständige Organ der Korporation sich mit der Verpfändung des Anteils einverstanden erklärt hat.

§ 1323

Ist mit dem Anteil ein Stimmrecht verbunden, so kann der Pfandgläubiger es ausüben, nur wenn es vereinbart wurde.

§ 1324

(1) Wird die Forderung fällig, so erwirbt der Pfandgläubiger das Recht auf Geld- und andere Sachleistungen, die sich aus der Beteiligung an der Korporation ergeben, bis zur Höhe der gesicherten Schuld. Diese Leistungen werden auf die Bezahlung der Schuld angerechnet, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

(2) Bestreitet der persönliche Schuldner oder der Pfandschuldner in einem Gerichtsverfahren die Höhe oder die Existenz der Schuld, so wird die Leistung nach Absatz 1 ohne unnötige Verzögerung erbracht, nachdem über die Höhe oder Existenz der Schuld das Gericht entscheidet; bis dahin ist die Person, die die Leistung erbringen soll, nicht im Verzug.

§ 1325

Der Pfandgläubiger informiert über den Beginn der Ausübung des Pfandrechts alle Gesellschafter. Haben diese Gesellschafter an einem Anteil ein Vorkaufsrecht, so erlischt das Vorkaufsrecht, wenn es von den Gesellschaftern bei der Verwertung der Pfandsache nicht geltend gemacht wird.

§ 1326

Wurde dies vereinbart, so erwirbt der Pfandgläubiger den verpfändeten Anteil zu dem Zeitpunkt, in dem sein Versuch der Verwertung des Anteils bei der Ausübung des Pfandrechts erfolglos war. Wurde nicht vereinbart, dass der Pfandgläubiger bereits zu diesem Zeitpunkt den verpfändeten Anteil erwirbt, so kann der Pfandgläubiger von diesem Zeitpunkt an die mit dem Anteil verbundenen Gesellschafterrechte ausüben.

§ 1327

(1) War der Pfandgläubiger beim Versuch der Verwertung des Anteils erfolglos, so kann er vom Pfandschuldner begehren, dass dieser auf ihn unter gewöhnlichen Geschäftsbedingungen den verpfändeten Anteil für die Begleichung der Schuld überträgt. Macht der Pfandgläubiger sein Recht nicht innerhalb eines Monats ab dem Tag geltend, an dem sein Versuch der Verwertung des Anteils erfolglos war, so erlischt sein Recht.

(2) Überträgt der Pfandschuldner den Anteil auf den Pfandgläubiger nicht innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem er hierzu aufgefordert wurde, so kann der Pfandgläubiger begehren, dass der Vertragsinhalt durch Gericht bestimmt wird.

Verpfändung eines Wertpapiers oder buchmäßig verwalteten Wertpapiers

§ 1328

(1) Das Pfandrecht an einem Wertpapier entsteht durch dessen Abgabe an den Pfandgläubiger. Bestimmt dies der Pfandvertrag, so entsteht das Pfandrecht am Wertpapier dadurch, dass der Verpfänder oder der Pfandgläubiger das Wertpapier und die Gleichschrift des Pfandvertrags einem Dritten übergibt, damit dieser für ihn die Pfandsache bewahrt.

(2) Für die Entstehung des Pfandrechts an einem Orderpapier ist auch das Pfandindossament erforderlich, das den Vermerk „zur Verpfändung“ oder andere Worte derselben Bedeutung und die Kennzeichnung des Pfandgläubigers enthält.

(3) Vereinbaren die Parteien, dass das Pfandrecht an einem Inhaberpapier durch die Eintragung des Pfandrechts ins Pfandregister entsteht, so ist die Abgabe der Pfandsache für die Dauer des Bestehens des Pfandrechts an diejenige Person erforderlich, die das Pfandrecht ins Pfandregister einträgt.

§ 1329

(1) Ist das Wertpapier schon in der Verwahrung, so entsteht das Pfandrecht durch eine Bekanntmachung des Pfandgläubigers oder des Verpfänders, die an den Verwahrer zusammen mit einer Gleichschrift des Pfandvertrags zugestellt wird. Ab der Zustellung der Bekanntmachung gilt, dass das Wertpapier sowohl für den Pfandgläubiger als auch für den Pfandschuldner gemeinsam verwahrt wird. Die Bestimmung des § 1328 Abs. 2 wird dadurch nicht berührt.

(2) Wer das Wertpapier auf unternehmerische Weise verwahrt hat, kennzeichnet dessen Verpfändung in seiner Evidenz in der Weise, dass daraus ersichtlich ist, wer der Pfandgläubiger ist; er hinterlegt es getrennt, es sei denn, es handelt sich um eine Gesamtverwahrung.

§ 1330

Befindet sich das Wertpapier schon bei der Verpfändung auf Grund eines Vertrags mit dessen Inhaber bei einem Dritten, so kann das Wertpapier während der Dauer des Pfandrechts an den Pfandschuldner nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers herausgegeben werden.

§ 1331

(1) Ein Pfandrecht am buchmäßig verwalteten Wertpapier entsteht durch die Eintragung auf dem Inhaberkonto in der entsprechenden Evidenz. Die Eintragung führt die zur Führung dieser Evidenz berechnete Person auf Auftrag des Pfandschuldners zu Lasten seines Kontos durch. Wird der Auftrag vom Pfandgläubiger, persönlichen Schuldner oder vom Verpfänder erteilt, so wird das Pfandrecht eingetragen, wenn der Auftraggeber die Bestellung des Pfandrechts nachweist.

(2) Das Pfandrecht wird in der entsprechenden Evidenz von der zur Führung dieser Evidenz berechtigten Person gelöscht. Wird der Auftrag vom Pfandschuldner, persönlichen Schuldner oder Verpfänder erteilt, so wird das Pfandrecht gelöscht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass eine Tatsache eingetreten ist, die sonst einen Grund für das Erlöschen des Pfandrechts darstellt.

§ 1332

(1) Während der Dauer des Pfandrechts am Wertpapier kann der Pfandgläubiger die mit dem verpfändeten Wertpapier verbundenen Rechte in dem von den Parteien vereinbarten Umfang ausüben.

(2) Auf Erträge und andere Geldleistungen aus dem Wertpapier finden die Bestimmungen zur Leistung aus einer verpfändeten Forderung Anwendung, es sei denn, der Pfandgläubiger verzichtet auf dieses Recht zugunsten des Pfandschuldners.

Verpfändung des Kontos des Inhabers von buchmäßig verwalteten Wertpapieren

§ 1333

An dem Konto der buchmäßig verwalteten Wertpapiere entsteht das Pfandrecht durch die Eintragung bei diesem Konto in der entsprechenden Evidenz. Auf die Eintragung und Löschung des Pfandrechts findet § 1331 entsprechend Anwendung.

§ 1334

(1) Ein Pfandrecht am Konto eines Inhabers von buchmäßig verwalteten Wertpapieren bezieht sich auf alle Wertpapiere, die auf dem Konto bei der Entstehung des Pfandrechts eingetragen sind, sowie auf Wertpapiere, die auf das verpfändete Konto während der Dauer des Pfandrechts übertragen werden. Die Bestimmungen zur Regelung des Pfandrechts an den einzelnen Wertpapieren gelten entsprechend für die auf dem verpfändeten Konto eingetragenen Wertpapiere.

(2) Kommt es zur Übertragung eines Wertpapiers aus dem verpfändeten Konto mit vorheriger Zustimmung des Pfandgläubigers, so erlischt mit der Übertragung auch das Pfandrecht an diesem Wertpapier.

Verpfändung einer Forderung

§ 1335

(1) Verpfändbar ist eine solche Forderung, die an einen anderen abgetreten werden kann. Ist die Pfandsache eine Forderung des Pfandschuldners gegen den Pfandgläubiger, so erlöschen durch die Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in einer Person die Forderung und Schuld nicht.

(2) Das Pfandrecht an einer Forderung entsteht mit Wirksamwerden des Pfandvertrags, es sei denn, es wurde eine spätere Zeit vereinbart, Wirkungen gegenüber dem Schuldner der verpfändeten Forderung erwirbt jedoch das Pfandrecht erst dann, wenn es ihm vom Pfandschuldner mitgeteilt oder vom Pfandgläubiger nachgewiesen wurde. Dies gilt nicht, wenn die Parteien die Eintragung des Pfandrechts ins Pfandregister vereinbart haben.

§ 1336

(1) Vor der Fälligkeit der gesicherten Schuld kann der Schuldner auf die verpfändete Forderung nur sowohl dem Pfandgläubiger als auch dem Pfandschuldner gemeinschaftlich leisten. Jeder von ihnen hat das Recht zu fordern, dass der Schuldner die Leistung zugunsten der beiden in eine Verwahrung bei einem Dritten hinterlegt; einigen sich der Pfandgläubiger und der Pfandschuldner nicht auf den Verwahrer, so wird dieser auf Antrag einer der Parteien durch das Gericht bestimmt. Wird eine gesicherte Schuld fällig, so gibt der Verwahrer dem Pfandgläubiger alles Erforderliche für ihre Befriedigung heraus.

(2) Ist eine gesicherte Schuld fällig, so hat der Pfandgläubiger das Recht, dass der Schuldner der verpfändeten Forderung nur ihm leistet; macht er dieses Recht geltend, so benachrichtigt er davon den Gläubiger der verpfändeten Forderung. Wurde die verpfändete Forderung noch nicht fällig, so hat der Pfandgläubiger das Recht, dass sie an ihn abgetreten wird.

§ 1337

Werden für die verpfändeten Forderungen Geldmittel geleistet, so gibt der Pfandgläubiger dem Pfandschuldner alles heraus, was die gesicherte Forderung einschließlich Nebenforderungen und Kosten übersteigt, auf deren Erstattung der Pfandgläubiger Anspruch hat. Wird eine andere Sache geleistet, so geht das Pfandrecht auf diese Sache über.

§ 1338

(1) Ist für die Fälligkeit der verpfändeten Forderung ein Rechtsgeschäft des Gläubigers erforderlich, insbesondere eine Vertragskündigung oder ein Vertragsrücktritt, so bedarf das Rechtsgeschäft keiner Zustimmung des Pfandgläubigers. Der Pfandgläubiger kann begehren, dass der Gläubiger Rechtsgeschäfte vornimmt, wenn die Gefährdung der Sicherheit droht.

(2) Ist ein Rechtsgeschäft des Schuldners erforderlich, so hat ein solches Rechtsgeschäft Wirkungen nur dann, wenn es auch dem Pfandgläubiger mitgeteilt wurde.

§ 1339

Wurde das Pfandrecht an einer Forderung aus einem Konto vereinbart, so hat der Pfandgläubiger das Recht, demjenigen, der das Konto führt, aufzutragen, dass er ihm den Kontosaldo bis zur Höhe der gesicherten Schuld auszahlt, wenn er ihm die Höhe und Fälligkeit der gesicherten Schuld mitteilt.

§ 1340

Die Bestimmungen der §§ 1336 und 1338 finden Anwendung, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren. Wird vereinbart, dass der Gläubiger zur Kündigung oder einem anderen Rechtsgeschäft die Zustimmung des Pfandgläubigers benötigt, so kann der Gläubiger die Erteilung der Zustimmung begehren, wenn ihm eine Gefährdung der Sicherheit droht.

§ 1341

Zukünftiges Pfandrecht

(1) Soll die Pfandsache eine Sache werden, an der dem Pfandschuldner das Pfandrecht erst in Zukunft entstehen soll, so entsteht das Pfandrecht durch den Eigentumserwerb durch den Pfandschuldner.

(2) Ist für die Entstehung des Pfandrechts die Eintragung ins öffentliche Register oder ins Pfandregister erforderlich und wurde dort das zukünftige Pfandrecht eingetragen, so entsteht das Pfandrecht durch den Eigentumserwerb durch den Pfandschuldner.

§ 1342

Pfandrecht aus der Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt

Wird das Pfandrecht durch Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt bestellt, so entsteht das Pfandrecht durch die Vollstreckbarkeit der Entscheidung, es sei denn, es ist darin ein späterer Zeitpunkt festgelegt. Ist sonst für die Entstehung des Pfandrechts die Eintragung ins Pfandregister oder in ein besonderes öffentliches Register erforderlich, so wird dort das Pfandrecht eingetragen.

§ 1343

Verpfändung einer fremden Sache

(1) Der Verpfänder kann eine fremde Sache nur mit Zustimmung des Eigentümers als Pfand geben.

(2) Gibt der Verpfänder als Pfand eine fremde bewegliche Sache ohne Zustimmung des Eigentümers, so entsteht das Pfandrecht, wenn die Sache dem Pfandgläubiger abgegeben wird und dieser sie in gutem Glauben darin annimmt, dass der Verpfänder berechtigt ist, die Sache zu verpfänden.

(3) Hat jemand an der verpfändeten Sache ein dingliches Recht, das mit dem Pfandrecht unvereinbar ist, so finden die Absätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

§ 1344

Verpfändet der Verpfänder eine fremde bewegliche Sache in einer Pfandleihe und handelt es sich nicht um eine Sache, die der Eigentümer dem Verpfänder anvertraut hat, so hat der Eigentümer gegenüber dem Betreiber der Pfandleihe das Recht auf Herausgabe der Sache, wenn er nachweist, dass er die Sache durch Verlust oder eine vorsätzliche Straftat verloren hat. Der Betreiber der Pfandleihe hat kein Recht, vom Eigentümer zu verlangen, dass ihm dieser vor der Herausgabe der Sache den an den Verpfänder ausgezahlten Betrag oder die aufgelaufenen Zinsen bezahlt.

§ 1345

Gemeinschaftliches Pfandrecht

Für eine und dieselbe Schuld können auch mehrere Sachen gemeinschaftlich verpfändet werden. Wird eine Schuld durch mehrere selbständige Pfandsachen gesichert, kann sich der Pfandgläubiger aus jeder von ihnen oder auch aus allen Pfandsachen befriedigen.

Untertitel 3

Umfang des Pfandrechts

§ 1346

(1) Das Pfandrecht bezieht sich auf die Pfandsache, auf deren Zuwachs sowie Zubehör, es sei denn, der Pfandvertrag bestimmt etwas anderes. Aus Früchten und Nutzungen bezieht sich das Pfandrecht nur auf diejenigen, die nicht abgetrennt sind.

(2) Ist eine Forderung verpfändet, so steht dem Pfandgläubiger auch jedes Recht zu, das die Forderung sichert.

§ 1347

Bei Verpfändung einer Gesamtsache bezieht sich das Pfandrecht auf einzelne Sachen des Verpfänders, die zur Pfandsache gehören und ihr dienen, egal wo sie sind. Das Pfandrecht bezieht sich auf jede einzelne Sache, die zu der Gesamtsache zuwächst, und erlischt an jeder einzelnen Sache, die sich von der Gesamtsache abtrennt.

§ 1348

Wird während der Dauer des Pfandrechts an einer Gesamtsache ein selbständiges Pfandrecht an einer einzelnen Sache vereinbart, die zur Pfandsache gehört, so entsteht das Pfandrecht nicht. Ist an einer einzelnen Sache das Pfandrecht früher entstanden, als bevor sie zu der Gesamtsache zugewachsen ist, oder als bevor die Gesamtsache verpfändet wurde, so finden die Bestimmungen zum Rang des Pfandrechts Anwendung.

§ 1349

Auf die Dauer und den Umfang des Pfandrechts am Wertpapier hat weder der Austausch des verpfändeten Wertpapiers durch den Emittenten gegenüber dem Pfandschuldner gegen ein anderes Wertpapier noch die Umwandlung des Wertpapiers in ein buchmäßig verwaltetes Wertpapier oder die Umwandlung des buchmäßig verwalteten Wertpapiers in ein Wertpapier Einfluss. Kommt aus einem Austausch oder einer Umwandlung ein Orderpapier hervor, so wird es vom Emittenten vor der Ausgabe des Wertpapiers an die Person, die berechtigt ist, das Wertpapier bei sich zu haben, mit einem Pfandindossament versehen.

§ 1350

(1) Wird die Pfandsache in eine neue Sache umgewandelt, so belastet das Pfandrecht auch die neue Sache.

(2) Verbindet sich die Pfandsache mit einer anderen Sache, so hat der Pfandgläubiger das Recht auf Wiederherstellung des früheren Zustands auf Kosten des Pfandschuldners. Ist dies nicht möglich, belastet das Pfandrecht die ganze Sache, jedoch nur bis zum Wert der Pfandsache zu der Zeit der Verbindung. Wurde die Pfandsache bewertet, so wird vermutet, dass der Preis der Pfandsache durch die Höhe der Bewertung bestimmt wird.

§ 1351

Bei Teilung der verpfändeten Sache belastet das Pfandrecht alle durch die Teilung entstandenen Sachen.

§ 1352

Verbinden sich zwei Pfände, so ist dies für die Zwecke des Pfandrechts so anzusehen, als wäre die Verbindung nicht erfolgt; dies gilt nicht, wenn die verbundenen Pfände die Erfüllung derselben Schuld sichern.

Untertitel 4

Rechte und Pflichten aus dem Pfandrecht

§ 1353

Der Pfandschuldner unterlässt alles, wodurch sich die Pfandsache zum Nachteil des Pfandgläubigers verschlechtert. Wird durch eine Tat des Pfandschuldners eine ausreichende Sicherheit des Pfandgläubigers unzulänglich oder mindert sich eine unzulängliche Sicherheit, so wird sie vom Pfandschuldner angemessen ergänzt.

§ 1354

(1) Ist die Pfandsache versichert und tritt ein Versicherungsfall ein, so leistet die Versicherungsanstalt aus dem Versicherungsvertrag dem Pfandgläubiger, wenn der Pfandgläubiger der Versicherungsanstalt rechtzeitig nachweist, dass auf der Sache sein Pfandrecht lastet, oder wenn es ihr der Verpfänder oder der Pfandschuldner rechtzeitig mitteilt.

(2) Der Pfandgläubiger hat das Recht, die Leistung aus dem Versicherungsvertrag zurückzubehalten und sich daraus zu befriedigen, wenn seine Forderung nicht ordnungs- und fristgemäß erfüllt wird, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Was die Forderung nebst Nebenforderungen und Kosten übersteigt, auf deren Erstattung der Pfandgläubiger Anspruch hat, gibt der Pfandgläubiger dem Pfandschuldner heraus.

§ 1355

Wurde die Pfandsache ohne Zustimmung des Pfandgläubigers einem anderen zur Nutzung überlassen, so hat dies gegenüber dem Pfandgläubiger keine Rechtswirkungen. Dies gilt nicht, wenn die Parteien vereinbaren, dass die Zustimmung nicht erforderlich ist.

§ 1356

(1) Der Pfandgläubiger, dem die Pfandsache abgegeben wurde, ist berechtigt, sie während der ganzen Dauer des Pfandrechts bei sich zu haben. Er ist verpflichtet, für sie wie ein ordentlicher Kaufmann zu sorgen und hat gegenüber dem Verpfänder Anspruch auf Erstattung der damit verbundenen Kosten wie ein redlicher Besitzer.

(2) Der Pfandgläubiger kann die Pfandsache nur mit Zustimmung des Pfandschuldners und in einer für den Pfandschuldner unschädlichen Weise nutzen; ist der Pfandgläubiger in gutem Glauben darin, dass der Verpfänder der Pfandschuldner ist, so genügt die Zustimmung des Verpfänders. Mangels anderweitiger Vereinbarung wird der Vorteil aus der Pfandsache auf die Erstattung der Kosten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 1357

Wurde eine verpfändete Sache an einen Dritten zur Verwahrung abgegeben, so darf diese Person die Pfandsache weder nutzen noch ihre Nutzung einem anderen ermöglichen oder sie an eine andere Person abgeben; wenn sie dies tut, dann haftet sie auch für den Zufall, der die Pfandsache bei ihr nicht getroffen hätte.

§ 1358

Ändert sich eine wesentliche Tatsache, die über das Pfandrecht im Pfandregister oder im öffentlichen Register eingetragen ist, und erlegt keine sonstige Rechtsvorschrift die Pflicht, die Durchführung der Änderung der Eintragung zu beantragen, einer anderen Person auf, dann beantragt die Durchführung der Änderung der Eintragung ohne unnötige Verzögerung derjenige, den die Änderung betrifft; kann er nicht festgestellt werden, so beantragt die Durchführung der Änderung der Eintragung der Pfandgläubiger. Haben mehrere Personen diese Pflicht, so genügt, wenn sie von nur einer davon erfüllt wird.

Untertitel 5

Ausübung des Pfandrechts

§ 1359

(1) Sobald eine gesicherte Schuld fällig ist, kann sich der Pfandgläubiger in der Weise befriedigen, die er mit dem Verpfänder, bzw. mit dem Pfandschuldner schriftlich vereinbart hat, anderenfalls aus dem Erlös der Verwertung der Pfandsache in einer öffentlichen Versteigerung oder aus dem Verkauf der Pfandsache nach einem sonstigen Gesetz. Ist das Pfand ein zum Handel am europäischen regulierten Markt zugelassenes Wertpapier, so wird es an diesem Markt oder auch außerhalb dieses Marktes mindestens zu dem vom europäischen regulierten Markt bestimmten Preis verkauft.

(2) Der Pfandgläubiger hat gegenüber dem Verpfänder Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten, die bei der Ausübung des Pfandrechts aufgewendet wurden.

§ 1360

Wurde vereinbart, dass der Pfandgläubiger die Pfandsache anderweitig als in einer öffentlichen Versteigerung verkaufen kann, so verpflichtet dies auch den Rechtsnachfolger des Pfandschuldners. Der Pfandschuldner weist bei Übertragung der Pfandsache des Erwerbers auf das Recht des Gläubigers hin, die Pfandsache in der Weise zu verkaufen.

§ 1361

Sind gegen den Schuldner besondere Akte erforderlich, damit die Forderung fällig wird, so müssen diese Akte im Falle, dass die Person des persönlichen Schuldners sich von der Person des Pfandschuldners unterscheidet, auch gegen den Pfandschuldner gerichtet sein, damit sich der Pfandgläubiger aus der Pfandsache befriedigen kann.

§ 1362

(1) Über den Beginn der Ausübung des Pfandrechts informiert der Pfandgläubiger den Pfandschuldner in Schriftform; in der Mitteilung führt er an, wie er sich aus der Pfandsache befriedigt.

(2) Ist das Pfandrecht im öffentlichen Register oder im Pfandregister eingetragen, so stellt der Pfandgläubiger die Eintragung des Beginns der Ausübung des Pfandrechts auch in diesem Register sicher.

§ 1363

Wurde der Beginn der Ausübung des Pfandrechts dem Pfandschuldner mitgeteilt, so darf dieser die Pfandsache ohne Zustimmung des Pfandgläubigers nicht veräußern. Die Verletzung des Verbots berührt nicht die Rechte des Erwerbers, auf den der Verpfänder das Eigentum an der Sache im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs bei seiner unternehmerischen Tätigkeit übertragen hat, es sei denn, der Erwerber hat gewusst oder hat aus den Umständen wissen müssen, dass die Ausübung des Pfandrechts begonnen hat.

§ 1364

(1) Der Pfandgläubiger kann die Pfandsache frühestens nach Ablauf von dreißig Tagen veräußern, nachdem er den Beginn der Ausübung des Pfandrechts dem Pfandschuldner mitgeteilt hat.

(2) Wurde der Beginn der Ausübung des Pfandrechts ins öffentliche Register oder ins Pfandregister eingetragen, erst nachdem der Pfandgläubiger den Beginn der Ausübung des Pfandrechts dem Pfandschuldner mitgeteilt hat, so läuft die Frist von dreißig Tagen erst ab dem Tag der Eintragung ins öffentliche Register oder ins Pfandregister.

(3) Wurde vor der Mitteilung eine kürzere Frist vereinbart, so wird dies nicht berücksichtigt.

§ 1365

(1) Wird vereinbart, dass der Pfandgläubiger die Pfandsache anderweitig als in einer öffentlichen Versteigerung verkaufen kann, so ist er verpflichtet, beim Verkauf sowohl in seinem Interesse als auch im Interesse des Pfandschuldners mit der fachlichen Sorgfalt vorzugehen, so dass er die Pfandsache zu einem Preis verkauft, zu dem eine vergleichbare Sache gewöhnlich unter vergleichbaren Umständen am jeweiligen Ort und zu der jeweiligen Zeit verkauft werden kann. Verletzt der Pfandgläubiger diese Pflicht, so werden die gutgläubig erworbenen Rechte Dritter dadurch nicht berührt.

(2) Wird vereinbart, wie der Pfandgläubiger die Pfandsache veräußert, so kann der Gläubiger jederzeit im Laufe der

Ausübung des Pfandrechts die Art der Ausübung des Pfandrechts ändern, so dass er die Pfandsache in einer öffentlichen Versteigerung verkauft oder ihn nach einem sonstigen Gesetz veräußert. Die Änderung der Art der Ausübung des Pfandrechts teilt der Gläubiger dem Pfandschuldner rechtzeitig in Schriftform mit.

§ 1366

Beantragt dies ein Interessent am Erwerb der verpfändeten Sache oder der Versteigerer, so weist ihm der Pfandgläubiger nach, dass er den Beginn der Ausübung des Pfandrechts dem Pfandschuldner mitgeteilt hat.

§ 1367

(1) Der Pfandschuldner duldet die Ausübung des Pfandrechts, gibt dem Pfandgläubiger die Pfandsache auch mit den zur Übernahme, zum Verkauf und zur Nutzung erforderlichen Urkunden heraus und leistet ihm die weitere erforderliche Mitwirkung. Befindet sich die Pfandsache oder die Urkunden bei einem Dritten, so hat dieser dieselbe Pflicht.

(2) Derjenige, bei dem sich die Pfandsache befindet, unterlässt alles, wodurch sich der Wert der Pfandsache verringern würde; die laufende Abnutzung wird nicht berücksichtigt.

§ 1368

(1) Aus dem Erlös der Verwertung der Pfandsache wird die Forderung nebst Nebenforderungen und Kosten beglichen, auf deren Erstattung der Pfandgläubiger Anspruch hat. Wurde eine nicht in Geld bestehende Schuld gesichert, so wird vermutet, dass dem Gläubiger eine Geldleistung bis zur Höhe des üblichen Preises der Forderung zum Zeitpunkt der Entstehung des Pfandrechts zusteht; dies gilt auch dann, wenn die Nebenforderungen der gesicherten Schuld nicht in Geld bestehen.

(2) Mit der Begleichung einer Forderung aus der veräußerten Pfandsache entstehen dem Pfandschuldner dieselben Rechte, als hätte er die Schuld selbst erfüllt.

§ 1369

Der Pfandgläubiger erstattet dem Pfandschuldner ohne unnötige Verzögerung nach der Verwertung der Pfandsache einen schriftlichen Bericht, in dem er die Angaben über den Verkauf der Pfandsache und die damit verbundenen Kosten anführt, sowie über andere Kosten, auf deren Erstattung der Pfandgläubiger Anspruch hat, und über den Verkaufserlös und dessen Verwendung.

§ 1370

Der persönliche Schuldner bezahlt das Fehlende, wenn bei der Verwertung der Pfandsache nicht so viel Erlöst wird, wie die Forderung beträgt. Dem Pfandschuldner gehört, was über den Schuldbetrag hinaus Erlöst wird.

Untertitel 6

Ausübung des Pfandrechts bei mehreren Pfandgläubigern

§ 1371

(1) Lasten auf der Pfandsache mehrere Pfandrechte, so wird deren Rang nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Pfandrechts festgelegt. Soll die Entstehung des Pfandrechts im öffentlichen Register eingetragen werden, so ist für den Rang der Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Durchführung der Eintragung maßgebend.

(2) Ist die Pfandsache eine Sache, an der dem Verpfänder das Eigentumsrecht erst in Zukunft entstehen soll, so wird der Rang der Pfandrechte nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Pfandvertrags festgelegt; wird das zukünftige Pfandrecht ins Pfandregister oder ins öffentliche Register eingetragen, so ist der Rang maßgebend, in der die Anträge auf Durchführung der Eintragung gestellt wurden.

(3) Lasten auf einer beweglichen Sache mehrere Pfandrechte, so wird das im Pfandregister oder im öffentlichen Register eingetragene Recht des Pfandgläubigers nach dem Rang der Eintragung vorrangig befriedigt, vor dem Recht, das anderweitig entstanden ist. Das durch die Abgabe der Pfandsache an den Pfandgläubiger oder einen Dritten entstandene Recht wird vorrangig befriedigt, vor dem Recht, das durch die Kennzeichnung der Sache mit einem Zeichen entstanden ist.

§ 1372

(1) Entstehen an der Pfandsache mehrere Pfandrechte, so können die Pfandgläubiger in Schriftform deren Rang vereinbaren. Die Vereinbarung ist gegenüber Dritten ab der Eintragung ins Pfandregister oder ins öffentliche Register wirksam, wenn die Entstehung des Pfandrechts der Eintragung in ein solches Register bedarf. Die Durchführung der Eintragung schlagen gemeinsam alle Pfandgläubiger vor, die den Rang der Pfandrechte vereinbart haben.

(2) Sollen durch die Vereinbarung Rechte des Pfandgläubigers, der auf die Vereinbarung nicht eingegangen ist, gekürzt werden, so hat dies gegenüber ihm keine Rechtswirkungen.

§ 1373

(1) Der Pfandgläubiger teilt den Beginn der Ausübung des Pfandrechts auch denjenigen Pfandgläubigern mit, denen das Recht auf Befriedigung im Rang vor ihm zusteht. Die Bestimmung des § 1362 gilt entsprechend.

(2) Der Pfandgläubiger kann die Pfandsache frühestens nach Ablauf von dreißig Tagen nach der Mitteilung an alle Pfandgläubiger nach Absatz 1 veräußern. Dies gilt nicht, wenn ihm innerhalb dieser Frist der Pfandgläubiger, dem das Recht auf Befriedigung im Rang vor ihm zusteht, mitteilt, dass er mit der Ausübung seines Pfandrechts allein beginnt; beginnt dieser Gläubiger mit der Ausübung seines Pfandrechts nicht ohne unnötige Verzögerung, so wird seine Mitteilung nicht berücksichtigt.

§ 1374

(1) Übt der Pfandgläubiger das Pfandrecht aus, das erstes in dem für die Befriedigung der Pfandrechte maßgeblichen Rang ist („vorrangiger Pfandgläubiger“), so geht die Pfandsache unbelastet durch weitere Pfandrechte auf den Erwerber über.

(2) Übersteigt der Erlös aus dem Verkauf der Pfandsache die Forderung nebst Nebenforderungen und Kosten, auf deren Erstattung er Anspruch hat, so hinterlegt der vorrangige Pfandgläubiger den Überschuss in gerichtliche Verwahrung zugunsten der Gläubiger der anderen Forderungen, denen das Pfandrecht zusteht, und des Pfandschuldners, wenn er mit ihnen nichts anderes vereinbart.

(3) Aus dem Überschuss werden die Gläubiger anderer Forderungen, denen das Pfandrecht zusteht, nach dem für die Befriedigung der Pfandrechte maßgeblichen Rang befriedigt. Was übrig bleibt, wird dem Pfandschuldner herausgegeben.

§ 1375

(1) Wird das Pfandrecht von einem anderen Pfandgläubiger als dem vorrangigen ausgeübt, so geht auf den Erwerber die durch Pfandrechte derjenigen Pfandgläubiger belastete Pfandsache über, deren Recht auf Befriedigung seinem Rang vorangeht. Über den Übergang der Pfandsache nebst der Belastung hat der Pfandgläubiger den Erwerber der Pfandsache rechtzeitig zu belehren.

(2) Der Pfandgläubiger, der sein Pfandrecht ausübt, und der Erwerber der Pfandsache stellen die Eintragung der Änderung in der Person des Pfandschuldners im Pfandregister oder im öffentlichen Register sicher, wenn eine solche Eintragung für die Entstehung des Pfandrechts erforderlich ist, anderenfalls ersetzen sie den dadurch verursachten Schaden.

(3) Für die Rechte der Pfandgläubiger, deren Recht auf Befriedigung nach dem Rang des Gläubigers folgt, der das Pfandrecht nach Absatz 1 ausübt, gilt entsprechend § 1374.

Untertitel 7

Erlöschen des Pfandrechts

§ 1376

Erlischt die gesicherte Schuld, erlischt auch das Pfandrecht.

§ 1377

(1) Das Pfandrecht erlischt, aber die Forderung dauert an, wenn

- a) die Pfandsache erlischt,
- b) der Pfandgläubiger auf das Pfandrecht verzichtet,
- c) der Pfandgläubiger die Pfandsache dem Verpfänder oder dem Pfandschuldner zurückgibt,
- d) der Verpfänder oder der Pfandschuldner dem Pfandgläubiger den Preis der verpfändeten Sache hinterlegt, oder
- e) die Zeit, auf die das Pfandrecht bestellt wurde, abläuft.

(2) Die Wirkungen nach Absatz 1 treten auch dann ein, wenn eine weitere Person an der verpfändeten Sache das Eigentumsrecht in gutem Glauben darin erworben hat, dass die Sache durch kein Pfandrecht belastet ist. Dies gilt nicht, wenn das Pfandrecht im Pfandregister oder im öffentlichen Register eingetragen ist.

(3) Ist die Sache oder das Pfandrecht nicht im öffentlichen Register eingetragen, so treten die Wirkungen nach Absatz 1 auch dann ein, wenn die Pfandsache, bzw. ein Teil davon, übertragen wurde

a) und der Pfandvertrag bestimmt, dass die Pfandsache oder ein Teil davon ohne Belastung durch das Pfandrecht übertragen werden kann, oder

b) im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs bei unternehmerischer Tätigkeit des Veräußerers.

§ 1378

Ist das Pfandrecht auch nach seinem Erlöschen im Pfandregister oder im öffentlichen Register eingetragen, so handelt es sich um einen auf der Pfandsache lastenden Mangel.

§ 1379

(1) Ist ein im Pfandregister eingetragenes Pfandrecht erloschen, so beantragt der Pfandgläubiger ohne unnötige

Verzögerung dessen Löschung und das Pfandrecht wird gelöscht. Dies gilt auch im Falle, dass das Pfandrecht ins öffentliche Register eingetragen wurde, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass der Pfandgläubiger die Löschung des Pfandrechts nicht beantragt oder der Eigentümer die Eintragung des freigegebenen Pfandrechts beantragt hat.

(2) Der Pfandschuldner hat das Recht, den Antrag auf Löschung des Pfandrechts zu stellen; ist das Pfandrecht nicht durch Zeitablauf erloschen, so wird es im Pfandregister oder im öffentlichen Register gelöscht, wenn der Pfandschuldner das Erlöschen des Pfandrechts durch eine vom Pfandgläubiger bestätigte Urkunde oder gerichtliche Entscheidung oder eine andere öffentliche Urkunde nachweist. Bestätigt der Pfandgläubiger dem Pfandschuldner auf dessen Antrag das Erlöschen des Pfandrechts nicht, so ersetzt er den daraus entstandenen Schaden.

Untertitel 8

Rechte des Eigentümers bei Freigabe der Pfandsache

§ 1380

Wird eine Pfandsache durch Erlöschen des Pfandrechts frei und wurde die Eintragung über das Pfandrecht im öffentlichen Register noch nicht gelöscht, so wird das Pfandrecht als freigegeben angesehen und der Eigentümer der Sache kann das freigegebene Pfandrecht mit einer anderen Schuld verbinden, die die ursprüngliche Schuld nicht übersteigt.

§ 1381

Beantragt dies der Eigentümer, so wird ins öffentliche Register eingetragen, dass das Pfandrecht freigegeben wurde und dass die Sicherung der ursprünglichen Schuld erloschen ist, wenn er das Erlöschen des Pfandrechts mit einer vom Pfandgläubiger bestätigten Urkunde oder gerichtlicher Entscheidung oder einer anderen öffentlichen Urkunde nachweist. Sichert der Eigentümer mit dem freigegebenen Pfandrecht keine andere Schuld innerhalb von zehn Jahren nach der Eintragung der Freigabe des Pfandrechts, so erlischt sein Recht darauf, dies zu tun.

§ 1382

Wurde in das öffentliche Register die Freigabe des Pfandrechts eingetragen, so kann sie vor dem Ablauf von zehn Jahren nur gemeinsam mit dem Pfandrecht gelöscht werden.

§ 1383

Hat der Eigentümer mit dem freigegebenen Pfandrecht keine neue Schuld gesichert, so wird nach der Verwertung der Pfandsache das freigegebene Pfandrecht bei Teilung des Erlöses nicht berücksichtigt.

§ 1384

Verpflichtet sich der Eigentümer bei der Bestellung des Pfandrechts oder später, dass er mit dem in einem günstigeren Rang eingetragenen Pfandrecht keine neue Schuld sichert, und wird dies im öffentlichen Register eingetragen, so kann mit dem freigegebenen Pfandrecht keine neue Schuld gesichert werden, solange das Pfandrecht für den Gläubiger, zu dessen Gunsten sich der Eigentümer verpflichtet hat, besteht.

Untertitel 9

Rangtausch des Pfandrechts

§ 1385

Wurde das Pfandrecht ins öffentliche Register eingetragen, so kann der Eigentümer der Sache beantragen, dass im Rang des auf der Sache lastenden Pfandrechts und zur Sicherung der Schuld, die die ursprüngliche Schuld nicht übersteigt, das Pfandrecht unter der Bedingung eingetragen wird, dass innerhalb eines Jahres nach der Eintragung des neuen Pfandrechts das alte Pfandrecht gelöscht wird.

§ 1386

Das Erlöschen des alten Pfandrechts kann der Eigentümer der Sachen oder der Gläubiger beantragen, zu dessen Gunsten das neue Pfandrecht bestellt werden soll. Tut er dies mit Erfolg nicht innerhalb eines Jahres, so erlischt das neue Pfandrecht mit dem Ablauf dieser Zeit. Das zuständige Organ der öffentlichen Gewalt löscht das neue Pfandrecht auch ohne Antrag zusammen mit allen Einträgen, die sich auf dieses Pfandrecht beziehen.

§ 1387

Lastet auf dem alten Pfandrecht ein anderes im öffentlichen Register eingetragenes Recht oder Beschränkung, so kann das neue Pfandrecht in dieses Register unter der Bedingung eingetragen werden, dass der Mangel gelöscht wird, oder mit Zustimmung der Parteien auf das neue Pfandrecht übertragen wird.

§ 1388

Verpflichtet sich der Eigentümer bei der Bestellung des Pfandrechts oder später, die Eintragung des neuen Pfandrechts anstelle des alten nicht zu ermöglichen, und wird es im öffentlichen Register eingetragen sein, so kann das alte Pfandrecht nicht in ein neues umgewandelt werden.

§ 1389

Soll das neue Pfandrecht anstelle von mehreren Pfandrechten im Rang direkt hintereinander eingetragen werden, so finden die Bestimmungen dieses Untertitels sinngemäß Anwendung.

Untertitel 10

Unterpfandrecht

§ 1390

Ein Unterpfandrecht entsteht durch Verpfändung einer Forderung, die durch ein Pfandrecht gesichert ist.

§ 1391

(1) Die Zustimmung des Pfandschuldners ist für die Verpfändung der Forderung nicht erforderlich. Das Unterpfandrecht erwirbt gegenüber ihm Wirkungen, wenn

- a) ihm die Mitteilung über dessen Entstehung zugestellt wurde,
- b) die Pfandsache eine Sache ist, an der das Pfandrecht durch die Eintragung ins Pfandregister oder ein besonderes öffentliches Register entsteht, durch die Eintragung in dieses Register; durch diese Eintragung entsteht das Unterpfandrecht.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 kann der Unterverpfänder oder der Unterpfandgläubiger tun; dieser muss jedoch die Entstehung des Unterpfandrechts dem Unterpfandschuldner nachweisen.

§ 1392

Der Unterverpfänder befreit sich von den Pflichten nach § 1353 durch die Übergabe der Sache an den Unterpfandgläubiger nicht.

§ 1393

Der Unterpfandgläubiger kann die Befriedigung aus der Unterpfandsache anstelle des Unterverpfänders begehren, sobald die durch das Unterpfandrecht gesicherte Schuld fällig ist.

§ 1394

Auf das Unterpfandrecht finden die Bestimmungen zum Pfandrecht sinngemäß Anwendung.

Titel 4

Zurückbehaltungsrecht

§ 1395

(1) Wer die Pflicht hat, eine fremde bewegliche Sache, die er bei sich hat, herauszugeben, der kann sie eigenwillig zur Sicherung einer fälligen Schuld der Person, der er die Sache sonst herausgeben sollte, zurückbehalten.

(2) Durch das Zurückbehaltungsrecht kann auch eine nicht fällige Schuld gesichert werden, wenn

- a) der Schuldner die Schuld nicht anderweitig sichert, obwohl er sie nach vertragsgemäß oder kraft Gesetzes sichern sollte,
- b) der Schuldner erklärt, dass er die Schuld nicht erfüllt, oder
- c) es anderweitig offensichtlich wird, dass der Schuldner die Schuld infolge eines Umstands nicht erfüllt, der bei ihm eingetreten ist und der dem Gläubiger bei der Entstehung der Schuld nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

§ 1396

(1) Eine fremde Sache zurückbehalten darf nicht derjenige, bei dem sich die Sache zu Unrecht befindet, insbesondere wenn er die Gewalt über die Sache gewaltsam oder durch Arglist erlangt hat.

(2) Eine fremde Sache zurückbehalten darf auch derjenige nicht, dem auferlegt wurde, sie in einer mit der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts unvereinbaren Weise zu behandeln; dies gilt nicht, wenn sich die Sache bei ihm zum Zeitpunkt der Einleitung eines Insolvenzverfahrens befunden hat, in dem die Insolvenz oder drohende Insolvenz des Schuldners beigelegt werden.

§ 1397

(1) Wer eine fremde Sache zurückbehalten hat, benachrichtigt den Schuldner über deren Zurückbehaltung und den Grund. Befindet sich eine Sache beim Gläubiger auf Grund eines in Schriftform geschlossenen Vertrags, so bedarf auch die Benachrichtigung der Schriftform.

(2) Der Gläubiger ist verpflichtet, für die zurückbehaltene Sache wie ein ordentlicher Kaufmann zu sorgen und hat gegenüber dem Schuldner Anspruch auf Erstattung der Kosten wie ein rechtmäßiger Besitzer. Eine zurückbehaltene Sache

kann der Gläubiger nur mit Zustimmung des Schuldners und in einer für den Schuldner unschädlichen Weise nutzen. Mangels anderweitiger Vereinbarungen wird der Vorteil aus der Sache auf die Erstattung der Kosten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 1398

Dem Gläubiger, der seine Forderung mit einem Zurückbehaltungsrecht gesichert hat, steht aus dem Erlös der Verwertung der zurückbehaltenen Sache eine vorrangige Befriedigung vor einem anderen Gläubiger zu, und zwar auch vor dem Pfandgläubiger. Für die Verwertung einer vom Gläubiger zurückbehaltenen Sache gilt entsprechend § 1359.

§ 1399

Das Zurückbehaltungsrecht erlischt

- a) durch das Erlöschen der gesicherten Schuld oder der zurückbehaltenen Sache,
- b) wenn der Gläubiger auf das Zurückbehaltungsrecht einseitig oder durch eine Vereinbarung mit dem Eigentümer der zurückbehaltenen Sache verzichtet,
- c) wenn die Sache dauerhaft außerhalb der Gewalt des Gläubigers gerät, oder
- d) wenn dem Gläubiger eine ausreichende Sicherheit geleistet wird.

Abschnitt 6

Verwaltung fremden Vermögens

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen zur Verwaltung fremden Vermögens

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1400

(1) Verwalter fremden Vermögens ist jeder, dem die Verwaltung eines Vermögens, das ihm nicht gehört, zugunsten eines anderen („Begünstigter“) anvertraut wurde.

(2) Es wird vermutet, dass der Verwalter als Vertreter des Eigentümers Rechtsgeschäfte vornimmt.

§ 1401

(1) Der Verwalter erfüllt seine Pflichten persönlich. Auf eine andere Person kann er nur bei einem einzelnen Rechtsgeschäft seine Befugnisse übertragen oder sich anderweitig vertreten lassen; dabei ist er verpflichtet, eine solche Person sorgfältig zu wählen und ihr ausreichende Weisungen zu erteilen.

(2) Lässt sich der Verwalter unberechtigt durch eine andere Person vertreten oder beauftragt er eine andere Person unberechtigt mit der Ausübung seiner Befugnisse, so ist er gegenüber dem Begünstigten gesamtschuldnerisch mit dieser Person aus allem verpflichtet, was diese Person getan hat.

§ 1402

(1) Es wird vermutet, dass dem Verwalter eine übliche Vergütung nach der Natur seiner Dienste zusteht.

(2) Wer fremdes Vermögen ohne Rechtsgrund verwaltet, hat kein Recht auf Vergütung.

§ 1403

Den Gewinn und die Kosten verteilt der Verwalter unter die Begünstigten satzungsgemäß oder gemäß einem anderen Vertrag, sonst möglichst gerecht unter Berücksichtigung der Natur und des Gegenstands der Verwaltung und der Umstände ihrer Entstehung unter Berücksichtigung der allgemeinen Gewohnheiten. Kann kein anderes Verhältnis für die Gewinnausschüttung und Verteilung der Kosten unter die Begünstigten festgelegt werden, gilt, dass diese Anteile gleich sind.

§ 1404

Bedarf eine bestimmte Handlung der Zustimmung des Begünstigten, so kann sie durch seine Entscheidung das Gericht ersetzen, wenn der Begünstigte unbekannt ist oder wenn die Stellungnahme des Begünstigten nicht rechtzeitig festgestellt werden kann. Dies gilt auch im Falle, dass der Begünstigte die Erteilung der Zustimmung verweigert, ohne dafür einen billigen Grund zu haben.

Untertitel 2

Einfache Verwaltung fremden Vermögens

§ 1405

Wer die einfache Verwaltung fremden Vermögens ausübt, tut alles, was zur Aufrechterhaltung des Vermögens notwendig ist.

§ 1406

Der Verwalter macht bei der einfachen Verwaltung alle Rechte geltend, die das verwaltete Vermögen betreffen, und wirtschaftet damit ordnungsgemäß. Der Verwalter darf ohne Zustimmung des Begünstigten den Zweck des verwalteten Vermögens nicht ändern.

§ 1407

Verwaltet der Verwalter Geldmittel, so muss er sie umsichtig aufwenden. Wurde etwas aus dem verwalteten Vermögen in einer gewissen Weise früher aufgewendet, so kann der Verwalter die gewählte Weise später ändern.

§ 1408

(1) Der Verwalter kann von dem verwalteten Vermögen etwas veräußern, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung des Wertes, des Wesens und des Zwecks des verwalteten Vermögens liegt oder wenn dies zur Bezahlung der mit diesem Vermögen verbundenen Schulden notwendig ist; anderenfalls nur gegen eine Gegenleistung. Zu demselben Zwecke kann der Verwalter das verwaltete Vermögen verpfänden oder es anders als Sicherheit verwenden. Zu diesen Rechtsgeschäften muss dem Verwalter vom Begünstigten eine Zustimmung erteilt werden.

(2) Die Zustimmung zur Veräußerung des Vermögens benötigt der Verwalter nicht, wenn dem Vermögen ein schneller Verderb droht oder wenn wahrscheinlich ist, dass das Vermögen schnell am Wert verliert.

Untertitel 3

Vollständige Verwaltung fremden Vermögens

§ 1409

Wem die vollständige Verwaltung fremden Vermögens anvertraut wurde, der achtet auf dessen Vervielfältigung und Geltendmachung im Interesse des Begünstigten.

§ 1410

Der Verwalter kann mit dem verwalteten Vermögen alles tun, was notwendig und nützlich ist.

Titel 2

Verwaltung

Untertitel 1

Pflichten des Verwalters gegenüber dem Begünstigten

§ 1411

Der Verwalter fremden Vermögens übt seine Befugnisse aus und erfüllt seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 1412

(1) Gibt es mehrere Begünstigte, ungeachtet dessen, ob gleichzeitig oder nacheinander, so muss der Verwalter gegenüber allen objektiv handeln und auf deren jeweiligen Rechte Rücksicht nehmen.

(2) Ist der Verwalter selbst Begünstigter, so muss er auf seine Interessen dieselbe Rücksicht nehmen wie auf die Interessen der anderen Begünstigten und seine Befugnisse im gemeinsamen Interesse ausüben.

§ 1413

Handelt es sich nicht um ein Interesse oder Recht, das aus dem Rechtsgeschäft folgt, aus dem die Verwaltung entstanden ist, so muss der Verwalter dem Begünstigten und der Person, die die Vermögensverwaltung oder das Interesse des Begünstigten beaufsichtigt, ohne unnötige Verzögerung Folgendes mitteilen:

a) jedes sein Interesse bei unternehmerischer Tätigkeit oder einer Tätigkeit, die einen Vermögensvorteil verfolgt, der in Widerspruch zum Interesse des Begünstigten geraten könnte, und

b) jedes sein Recht, das er gegenüber dem Begünstigten oder hinsichtlich des verwalteten Vermögens geltend machen könnte.

§ 1414

Der Verwalter führt zuverlässige Aufzeichnungen über das verwaltete Vermögen und darf sein eigenes Vermögen mit dem verwalteten Vermögen nicht vereinigen.

§ 1415

(1) Der Verwalter kann Partei eines Vertrags werden, der das verwaltete Vermögen betrifft, ein Recht an diesem Vermögen vertraglich erwerben oder ein Recht gegenüber dem Begünstigten erwerben, nur wenn ihm hierzu die Zustimmung des Begünstigten vorliegt.

(2) Der Verwalter kann das verwaltete Vermögen oder die bei der Verwaltung gewonnenen Informationen nur mit Zustimmung des Begünstigten zu eigenem Vorteil verwenden, es sei denn, die Möglichkeit einer solchen Verwendung wird durch die Satzung oder einen anderen Vertrag bestimmt oder das Gesetz festgelegt.

§ 1416

Der Verwalter kann das anvertraute Vermögen nur dann unentgeltlich übertragen, wenn dies direkt in der Natur der Verwaltung liegt, oder wenn es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt, von denen sich der Verwalter im Interesse des Begünstigten oder in Übereinstimmung mit dem Zweck der Verwaltung befreit.

§ 1417

Der Verwalter ersetzt nicht den Schaden am Vermögen, der durch höhere Gewalt, Altern oder eine andere natürliche Entwicklung und durch laufende Abnutzung bei ordnungsgemäßer Nutzung hervorgerufen wurde.

§ 1418

Das Gericht kann bei Bestimmung des Schadensersatzes dem Verwalter den Umfang des Ersatzes nur unter Berücksichtigung der Umstände mindern, unter denen die Verwaltung angenommen wurde, oder wenn der Verwalter die Verwaltung unentgeltlich ausübt, bzw. wenn der Verwalter minderjährig ist oder seine Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Untertitel 2

Pflichten des Verwalters und Begünstigten gegenüber Dritten

§ 1419

(1) Dem Verwalter entsteht keine persönliche Pflicht aus einer Verpflichtung, die er mit einer anderen Person auf Rechnung des Begünstigten vereinbart hat. Dies gilt auch im Falle, dass offensichtlich ist, dass der Verwalter auf Rechnung eines Treuhandfonds handelt.

(2) Handelt der Verwalter bei der Ausübung seiner Befugnisse auf Rechnung des Begünstigten im eigenen Namen, so ist er gemeinsam mit dem Begünstigten verpflichtet; vom Begünstigten kann jedoch die Leistung nur aus dem verwalteten Vermögen gefordert werden. Dies gilt auch im Falle, dass der Verwalter auf Rechnung eines Treuhandfonds gehandelt hat, obwohl dies nicht offensichtlich war.

§ 1420

Überschreitet der Verwalter seine Befugnisse, so ist er aus seiner Handlung persönlich verpflichtet. Hat sich jedoch ein Dritter gutgläubig auf die ordnungsgemäße Ausübung der Befugnisse des Verwalters verlassen, oder hat der Begünstigte, wenn auch nur schweigend, das Rechtsgeschäft des Verwalters bestätigt, so sind der Verwalter und der Begünstigte gesamtschuldnerisch verpflichtet, jedoch kann vom Begünstigten nur eine Leistung aus dem verwalteten Vermögen gefordert werden.

§ 1421

Der Verwalter überschreitet seine Befugnisse, wenn er sie allein ausübt, obwohl er sie gemeinsam mit einer weiteren Person ausüben sollte; dies gilt nicht, wenn mit solcher Vorgehensweise für das verwaltete Vermögen ein größerer Vorteil gewonnen wurde als was daraus herausgegeben werden soll.

§ 1422

Spiegelt ein Geschäftsfähiger einem Dritten vor, dass eine andere Person Verwalter seines Vermögens ist, so entstehen aus dem gutgläubig mit dieser anderen Person geschlossenen Vertrag den Parteien dieselben Pflichten, als wäre das Vermögen des Vorspiegelnden unter der Verwaltung.

Untertitel 3

Inventar, Sicherheit und Versicherung

§ 1423

(1) Der Verwalter stellt ein Inventar auf, leistet eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Ausübung der Verwaltung oder versichert das anvertraute Vermögen, wenn die Satzung oder ein anderer Vertrag dies bestimmt oder das Gesetz es festlegt.

(2) Auf Antrag des Begünstigten oder einer anderen Person, die daran ein rechtliches Interesse hat, kann das Gericht

dem Verwalter die Pflicht nach Absatz 1 bei Erwägung des Wertes des verwalteten Vermögens, der Stellung der Parteien und weiterer Umstände des Falles auferlegen. Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden, wenn dies dem zwischen dem Verwalter und dem Begünstigten geschlossenen Vertrag über die Errichtung der Verwaltung widerspricht.

§ 1424

(1) Ist der Verwalter verpflichtet, ein Inventar aufzustellen, so führt er darin ein treues und genaues Verzeichnis des in die Verwaltung einbezogenen Vermögens nebst einem Verzeichnis der wichtigen Belege an.

(2) Die in das Inventar einbezogenen Sachen persönlichen Bedarfs können nur allgemein beschrieben werden, es sei denn, es befinden sich darunter Sachen, deren Wert nicht geringfügig ist.

§ 1425

Es wird vermutet, dass das im Inventar beschriebene Vermögen zum Tag der Aufstellung des Inventars sich im guten Zustand befindet.

§ 1426

Das Inventar stellt der Verwalter demjenigen zu, von dem er mit der Verwaltung beauftragt wurde, dem Begünstigten und der Person, über die es vereinbart oder gesetzlich festgelegt wurde. Der Begünstigte oder eine andere Person, die daran ein rechtliches Interesse hat, hat das Recht, die Unrichtigkeit des Inventars in jeglichem seiner Posten einzuwenden oder die Aufstellung eines neuen Inventars zu fordern.

§ 1427

(1) Der Verwalter ist berechtigt, das verwaltete Vermögen auf Kosten des Begünstigten gegen laufende Risiken zu versichern.

(2) Der Verwalter hat das Recht, seine Vermögenshaftung aus der Verwaltung auf Kosten des Begünstigten zu versichern, wenn er die Verwaltung unentgeltlich ausübt.

Untertitel 4

Gemeinschaftliche Verwaltung

§ 1428

Mehrere mit der gemeinschaftlichen Verwaltung beauftragte Verwalter beschließen und handeln mit einer Stimmenmehrheit, es sei denn, der Vertrag bestimmt oder das Gesetz legt etwas anderes fest. Es wird vermutet, dass jeder der gemeinsamen Verwalter je eine Stimme hat.

§ 1429

(1) Können die gemeinsamen Verwalter wegen einem durch ein rechtliches Ereignis verursachten Hindernis, wegen systematischer Untätigkeit oder systematischem Widerspruch eines der Verwalter oder aus einem anderen ähnlichen Grund nach § 1411 nicht handeln, so können die anderen Verwalter in den zur Erhaltung des gegenwärtigen Zustands erforderlichen Angelegenheiten selbständig beschließen und handeln. In anderen Angelegenheiten können sie derart mit Zustimmung des Gerichts handeln.

(2) Besteht der Zustand nach Absatz 1 fort, so kann das Gericht auf Antrag einer Person, die daran ein rechtliches Interesse hat, entscheiden, dass die Verwalter anderweitig als nach § 1428 beschließen und handeln können, dass einer der Verwalter die entscheidende Stimme hat, oder das Gericht kann über die weitere Ausübung der Verwaltung in einer anderen, den Umständen des Falles angemessenen Weise entscheiden.

§ 1430

Aus der gemeinschaftlichen Verwaltung sind die Verwalter gesamtschuldnerisch verpflichtet, es sei denn, das Gesetz legt etwas anderes fest.

§ 1431

(1) Teilt einer der gemeinsamen Verwalter den anderen Verwaltern nicht ohne unnötige Verzögerung mit, dass er mit dem Beschluss nicht einverstanden ist, und teilt er dies ohne unnötige Verzögerung nicht dem Begünstigten mit, so wird vermutet, dass er den Beschluss genehmigt hat.

(2) Haben die gemeinsamen Verwalter einen Beschluss bei Abwesenheit eines von ihnen gefasst, so wird vermutet, dass der Abwesende den Beschluss genehmigt hat, wenn er seine Nichtzustimmung den anderen Verwaltern und dem Begünstigten nicht ohne unnötige Verzögerung mitgeteilt hat, nachdem er von dem Beschluss erfahren hat.

Untertitel 5

Umsichtige Investitionen

§ 1432

Der Verwalter entscheidet über die Investitionen unter Berücksichtigung des Ertrags und des erwarteten Gewinns; wenn möglich teilt er das Investitionsrisiko so auf, dass er ein solches Verhältnis zwischen dem festen Einkommen und den variablen Erträgen erreicht, das vernünftigerweise den wirtschaftlichen Bedingungen entspricht.

§ 1433

Dem Verwalter ist verboten, für den Begünstigten mehr als 5 % der Aktien desselben Emittenten zu erwerben. Dem Verwalter wird ferner untersagt, für den Begünstigten eine Aktie, eine Schuldverschreibung oder ein anderes Schuldwertpapier einer Person zu erwerben, die die Pflicht verletzt hat, aus dem Wertpapier den Ertrag zu zahlen; einer solchen Person darf der Verwalter auch keinen Kredit gewähren.

§ 1434

Der Verwalter kann die verwalteten Geldmittel auf das Konto bei einer Bank, ausländischen Bank oder einer Sparkassen- oder Kreditgenossenschaft anlegen, mit der Möglichkeit deren Abhebung auf Antrag oder innerhalb von dreißig Tagen.

§ 1435

Eine Investition, die früher aufgewendet wurde als er sich der Verwaltung angenommen hat, kann der Verwalter aufrechterhalten, obwohl sie nicht umsichtig war.

Untertitel 6

Abrechnung

§ 1436

(1) Der Verwalter legt dem Begünstigten eine Abrechnung der Verwaltung mindestens einmal jährlich vor. Gibt es mehrere Verwalter, so legen sie eine gemeinsame Abrechnung vor, es sei denn, auf Grund der Teilung ihrer Befugnisse bestimmt der Vertrag oder legt das Gesetz etwas anderes fest.

(2) Die Abrechnung muss so detailliert sein, damit ihre Richtigkeit geprüft werden kann.

§ 1437

Der Verwalter ermöglicht dem Begünstigten jederzeit die Prüfung der Bücher und der Belege betreffend die Verwaltung und teilt ihm auf Anforderung die erforderlichen Informationen darüber mit, wie die Verwaltung geführt wird.

Titel 3

Ende der Verwaltung

§ 1438

Die Tätigkeit des Verwalters endet mit Rücktritt, Abberufung, Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der bisher geschäftsfähigen Person, oder durch Insolvenzbescheinigung des Verwalters.

§ 1439

Die Verwaltung erlischt mit dem Ablauf der Zeit, für die sie errichtet wurde, mit der Erreichung des Zwecks oder dem Erlöschen des Rechts des Begünstigten am verwalteten Vermögen.

§ 1440

(1) Erklärt der Verwalter, dass er vom Amt zurücktritt, so enden seine Pflichten mit der Zustellung der Rücktrittserklärung an die zur Bestellung eines neuen Verwalters berechnigte Person, es sei denn, diese Erklärung bezieht den Rücktritt auf ein späteres Datum. Der Verwalter stellt die Rücktrittserklärung auch an andere Verwalter, den Begünstigten und denjenigen zu, der die Beaufsichtigung der Verwaltung ausübt.

(2) Der Verwalter darf von der Verwaltung nicht zu unpassender Zeit zurücktreten, oder anderweitig durch den Rücktritt seine Pflichten zur ordnungsgemäßen Verwaltung verletzen, anderenfalls ersetzt er den Schaden nach dem vierten Teil dieses Gesetzes.

§ 1441

Wer den Verwalter bestellt hat, der kann ihn durch eine in Schriftform abgegebene Erklärung abberufen.

§ 1442

Rechtsgeschäfte desjenigen, wer als Verwalter in gutem Glauben darin gehandelt hat, dass die Verwaltung bisher nicht geendet hat, verpflichten den Begünstigten. Den Begünstigten verpflichten auch Rechtsgeschäfte der Person, die nicht mehr Verwalter ist, wenn die andere Partei in gutem Glauben darin gehandelt hat, dass die Verwaltung fortbesteht.

§ 1443

Bei Beendigung der Verwaltung tut der Verwalter mit den den Begünstigten verpflichtenden Wirkungen alles, was diesbezüglich notwendig ist oder zur Verlustvermeidung unerlässlich ist.

§ 1444

(1) Stirbt oder erlischt der Verwalter, so teilt die Person, die die Pflicht zur Besorgung der Angelegenheiten des Verwalters hat, ohne unnötige Verzögerung, nachdem sie vom Tod oder Erlöschen des Verwalters erfahren hat, das Erlöschen der Verwaltung demjenigen mit, der den Verwalter mit der Verwaltung beauftragt hat, sowie dem Begünstigten und einer weiteren Person, über die dies vereinbart oder gesetzlich festgelegt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Verwaltung deswegen erloschen ist, dass der Verwalter in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt wurde.

(2) Wer die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 hat, der tut alles, wozu sonst beim Erlöschen der Verwaltung der Verwalter berechtigt oder verpflichtet ist.

§ 1445

Der Verwalter legt dem Begünstigten bei Beendigung der Verwaltung eine Abrechnung vor. Die Abrechnung legt er auch dem Verwalter vor, der an seine Stelle eintritt. Die Bestimmungen der §§ 1426 und 1427 gelten entsprechend.

§ 1446

(1) Der Verwalter übergibt bei Beendigung der Verwaltung das verwaltete Vermögen an den Begünstigten oder den neu eintretenden Verwalter an dem Ort, an dem sich dieses Vermögen befindet, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

(2) Die Pflicht zur Übergabe des verwalteten Vermögens umfasst die Herausgabe von allem, was der Verwalter für den Begünstigten im Laufe der Verwaltung gewonnen hat, nebst Ersatzleistungen, zu denen der Verwalter nach den vorhergehenden Bestimmungen verpflichtet ist.

§ 1447

Am Vermögen, zu dessen Herausgabe er verpflichtet ist, hat der Verwalter ein Zurückbehaltungsrecht zur Sicherung seiner Forderungen aus der Verwaltung. Soll jedoch der Verwalter Geldmittel herausgeben, so rechnet er seine eventuelle Forderung gegen die gegenseitige Forderung des Begünstigten auf.

Titel 4

Treuhandfonds

Untertitel 1

Begriff des Treuhandfonds und dessen Entstehung

§ 1448

(1) Der Treuhandfonds wird durch Ausgliederung des Vermögens aus dem Eigentum des Gründers so gebildet, dass dieser dem Verwalter das Vermögen zu einem bestimmten Zweck durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen anvertraut und der Treuhänder sich verpflichtet, dieses Vermögen zu besitzen und zu verwalten.

(2) Durch die Entstehung des Treuhandfonds entsteht ein abgetrenntes und unabhängiges Eigentum am ausgegliederten Vermögen und der Treuhänder ist verpflichtet, sich dieses Vermögens und dessen Verwaltung anzunehmen.

(3) Die Eigentumsrechte am Vermögen im Treuhandfonds übt im eigenen Namen auf Rechnung des Fonds der Treuhänder aus; das Vermögen im Treuhandfonds ist jedoch weder Eigentum des Verwalters noch Eigentum des Gründers noch Eigentum der Person, der aus dem Treuhandfonds geleistet werden soll.

§ 1449

(1) Der Zweck des Treuhandfonds kann gemeinnützig oder privat sein.

(2) Der zum privaten Zweck errichtete Treuhandfonds dient zum Vorteil einer bestimmten Person oder zum Andenken an sie. Dieser Fonds kann auch zum Zwecke von Investitionen für die Gewinnerzielung zur Teilung unter die Gründer, Arbeitnehmer, Gesellschafter oder andere Personen errichtet werden.

(3) Der Hauptzweck des gemeinnützigen Treuhandfonds kann weder die Gewinnerzielung noch das Betreiben eines Betriebs sein.

§ 1450

(1) Der Treuhandfonds muss eine eigene Bezeichnung haben.

(2) Die Bezeichnung des Treuhandfonds muss seinen Zweck ausdrücken und das Wort „Treuhandfonds“ enthalten.

§ 1451

Der Treuhandfonds entsteht, wenn der Treuhänder die Beauftragung zu seiner Verwaltung annimmt; gibt es mehrere Treuhänder, so genügt, wenn die Beauftragung mindestens einer von ihnen annimmt. Wurde jedoch der Treuhandfonds durch Verfügung von Todes wegen errichtet, so entsteht er mit dem Tod des Erblassers.

§ 1452

(1) Jeder Treuhandfonds muss eine Satzung haben. Die Satzung des Treuhandfonds wird vom Gründer erlassen. Wird der Treuhandfonds durch Verfügung von Todes wegen errichtet, so findet § 311 sinngemäß Anwendung.

(2) die Satzung enthält wenigstens

- a) Bezeichnung des Treuhandfonds,
- b) Bezeichnung des Vermögens, das den Treuhandfonds bei dessen Entstehung bildet,
- c) Abgrenzung des Zwecks des Treuhandfonds,
- d) Bedingungen für die Erbringung von Leistungen aus dem Treuhandfonds,
- e) Angabe über die Dauer des Treuhandfonds; wenn diese nicht angeführt ist, dann gilt, dass der Fonds auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, und
- f) soll aus dem Treuhandfonds an eine bestimmte Person als bedachte Person geleistet werden, dann eine Bestimmung dieser Person oder der Weise, in der die bedachte Person bestimmt wird.

(3) die Satzung bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

Untertitel 2

Verwaltung des Treuhandfonds

§ 1453

- (1) Zum Treuhänder kann jeder geschäftsfähige Mensch bestellt werden.
- (2) Juristische Personen können zum Treuhänder bestellt werden, wenn dies das Gesetz festlegt.

§ 1454

Unter den in § 1453 angeführten Bedingungen kann zum Treuhänder auch der Gründer des Treuhandfonds oder eine Person bestellt werden, an die aus dem Treuhandfonds geleistet werden soll. In einem solchen Falle muss jedoch der Treuhandfonds einen weiteren Treuhänder haben, der ein Dritter ist, und die Verwalter müssen gemeinsam Rechtsgeschäfte vornehmen.

§ 1455

(1) Der Treuhänder wird vom Gründer bestellt und abberufen. Der Gründer kann in der Satzung eine andere Weise der Bestellung und Abberufung des Treuhänders bestimmen.

(2) Auf Antrag einer Person, die daran ein rechtliches Interesse hat, wird der Treuhänder durch das Gericht bestellt, wenn er innerhalb einer angemessenen Frist nicht von der berechtigten Person bestellt wird oder nicht nach Absatz 1 bestellt werden kann.

§ 1456

Dem Treuhänder steht die vollständige Verwaltung des Vermögens im Treuhandfonds zu. In das öffentliche Register oder in eine andere Evidenz wird der Treuhänder als Eigentümer des Vermögens im Treuhandfonds eingetragen, mit dem Vermerk „Treuhand“.

Untertitel 3

Bedachte Person

§ 1457

(1) Der Gründer hat das Recht, eine bedachte Person zu bestellen und für sie Leistungen aus dem Treuhandfonds zu bestimmen, es sei denn, die Satzung des Treuhandfonds bestimmt etwas anderes.

(2) Nimmt der Gründer das Recht nach Absatz 1 nicht in Anspruch, so wird die bedachte Person vom Treuhänder bestellt, der auch die Leistungen aus dem Treuhandfonds an sie bestimmt. Handelt es sich um einen zu Privatzwecken errichteten Treuhandfonds, so kann der Treuhänder dieses Recht ausüben, wenn die Satzung einen Personenkreis bestimmt, aus dem die bedachte Person bestellt werden kann.

(3) Der bedachten Person kann das Recht auf Früchte oder Nutzungen aus dem Treuhandfonds oder das Recht auf

Vermögen aus dem Treuhandfonds, bzw. auf Anteile daran eingeräumt werden.

§ 1458

(1) Wer berechtigt ist, die bedachte Person zu bestellen oder Leistungen aus dem Treuhandfonds an sie zu bestimmen, der geht nach der Satzung und eigenem Ermessen vor. Er kann seine Entscheidung unter den durch die Satzung festgelegten Bedingungen ändern oder aufheben.

(2) Niemand ist berechtigt, zum eigenen Gewinn die bedachte Person zu bestellen oder Leistungen aus dem Treuhandfonds an sie zu bestimmen.

§ 1459

Das Recht der bedachten Person auf Leistungen aus dem Treuhandfonds entsteht unter den durch die Satzung festgelegten Bedingungen.

§ 1460

(1) Wurde der Treuhandfonds zum privaten Zweck errichtet, so entsteht das Recht der bedachten Person auf Leistungen spätestens mit dem Ablauf von hundert Jahren nach der Entstehung des Treuhandfonds, und zwar auch wenn die Satzung eine spätere Zeit bestimmt hat. Auch nach Ablauf von hundert Jahren kann jedoch das Recht auf Leistungen derjenigen bedachten Person entstehen, der nach der Satzung spätestens beim Erlöschen des letzten Rechts auf Früchte oder Nutzungen ein Vermögensanteil zukommen soll, sowie demjenigen bedachten Menschen, der Zeitgenosse oder Kind des Gründers oder dessen Zeitgenossen war, wenn dieser nach der Satzung spätestens beim Tod oder Erlöschen der bedachten Person mit früherem Rang eintreten soll, um als weitere Person Früchte oder Nutzungen zu erwerben; während seines Lebens können zusammen mit ihm die Früchte oder Nutzungen auch weitere Personen erwerben.

(2) Wurde der Treuhandfonds zum privaten Zweck errichtet, so erlischt das Recht der bedachten Person auf Früchte oder Nutzungen spätestens mit dem Ablauf von hundert Jahren nach der Entstehung des Treuhandfonds; bei einem Menschen kann jedoch ein solches Recht bis zu seinem Tod dauern.

§ 1461

(1) Während des Bestehens des Treuhandfonds hat die bedachte Person das Recht, in Übereinstimmung mit der Satzung die entsprechenden Leistungen zu verlangen.

(2) Die bedachte Person des zum privaten Zwecke errichteten Treuhandfonds kann auf das Recht nach Absatz 1 mit einer in Form einer öffentlichen Urkunde abgegebenen Erklärung verzichten.

§ 1462

Hat es sich um das Recht auf Früchte oder Nutzungen gehandelt und gibt es keine andere bedachte Person, auf die ein solches Recht übergehen könnte, so geht es auf die bedachten Personen über, denen das Recht auf Vermögen aus dem Treuhandfonds zusteht.

Untertitel 4

Beaufsichtigung der Verwaltung des Treuhandfonds

§ 1463

(1) Die Beaufsichtigung der Verwaltung des Treuhandfonds übt der Gründer und die als bedachte Person bezeichnete Person aus, bzw. weitere Personen, wenn die Satzung dies bestimmt.

(2) In den gesetzlich festgelegten Fällen beaufsichtigt die Verwaltung des Treuhandfonds eine andere Person oder eine Personengruppe oder ein Organ der öffentlichen Gewalt.

§ 1464

Ist der Treuhandfonds zugunsten der bedachten Person errichtet, die es am Tag der Entstehung des Fonds noch nicht gibt, oder die am Tag der Entstehung des Fonds nicht bestimmt werden kann, so bestellt der Gründer die zur Beaufsichtigung des Treuhandfonds berechnete Person im Interesse der bedachten Person. Ist dies nicht möglich, oder wenn der Gründer untätig ist, wird eine solche Person auf Antrag des Verwalters oder desjenigen, der daran ein Interesse hat, durch das Gericht bestellt.

§ 1465

(1) Der Treuhänder stellt ohne unnötige Verzögerung demjenigen, der kraft Gesetzes das Recht zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Treuhandfonds hat, eine Mitteilung zu, in der er wenigstens die Bezeichnung, den Zweck und die Dauer des Treuhandfonds und seinen Namen und Adresse anführt. Die Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn diese Tatsachen der zur Beaufsichtigung berechtigten Person bereits bekannt sind.

(2) Auf Antrag desjenigen, der das Recht zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Treuhandfonds hat, ermöglicht der Treuhänder eine Kontrolle der Belege über den Treuhandfonds und legt ihm die angeforderte Abrechnung, Bericht oder eine andere Information vor.

§ 1466

(1) Der Gründer, die bedachte Person oder auch eine andere Person, die daran ein rechtliches Interesse hat, kann beim Gericht beantragen, dass dieses dem Treuhänder eine bestimmte Handlung auferlegt oder verbietet oder den Treuhänder abberuft oder einen neuen bestellt. Diese Personen können die Feststellung der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts begehren, mit dem der Verwalter den Treuhandfonds oder das Recht der bedachten Person verletzt; hat jedoch ein Dritter das Recht gutgläubig erworben, so darf es nicht zu seinem Nachteil führen.

(2) Das Gericht beauftragt die in Absatz 1 angeführte Person auf ihren Antrag mit der Einleitung oder Führung eines Verfahrens im Interesse des Treuhandfonds anstelle des Treuhänders und in dessen Namen, wenn der Treuhänder ohne genügenden Grund untätig ist.

§ 1467

Ist der Treuhänder, Gründer oder die bedachte Person an Taten beteiligt, die eine vorsätzliche Verletzung der Rechte des Gläubigers des Gründers oder eine Benachteiligung des Treuhandfonds verfolgen, so sind sie gesamtschuldnerisch verpflichtet.

Untertitel 5

Änderungen des Treuhandfonds

§ 1468

Wer das Vermögen des Treuhandfonds durch einen Vertrag oder eine Verfügung von Todes wegen erhöht, der ist nicht sein Gründer. Das derart erworbene Vermögen unterliegt der Verwaltung nach der Satzung und dem Gesetz.

§ 1469

(1) Das Gericht kann auf Antrag einer Person, die daran ein rechtliches Interesse hat, über die Auflösung des Treuhandfonds entscheiden, wenn die Erreichung des Zwecks des Treuhandfonds unmöglich oder schwierig erreichbar ist, insbesondere infolge von dem Gründer unbekanntem oder für den Gründer unvorhersehbaren Umständen. Handelt es sich um einen zum gemeinnützigen Zweck errichteten Treuhandfonds, so kann das Gericht entscheiden, seinen ursprünglichen Zweck durch einen ähnlichen Zweck zu ersetzen.

(2) Kann in Übereinstimmung mit der ursprünglichen Absicht des Gründers der Zweck des Treuhandfonds durch eine Änderung der Satzung des Fonds erreicht werden oder kann eine solche Änderung dem Zweck des Treuhandfonds zugute kommen, so wird die Satzung durch das Gericht angepasst.

§ 1470

Vor der Entscheidung nach § 1469 holt das Gericht eine Stellungnahme des Gründers oder dessen Rechtsnachfolgers, des Treuhänders, der bedachten Person und desjenigen ein, dem die Beaufsichtigung der Verwaltung des Treuhandfonds zusteht, wenn diese nicht die Antragsteller sind.

Untertitel 6

Auflösung des Treuhandfonds

§ 1471

Die Verwaltung des Treuhandfonds endet mit Ablauf der Zeit, auf die der Treuhandfonds errichtet wurde, durch Erreichung des Errichtungszwecks oder wenn das Gericht so entscheidet. Wurde der Treuhandfonds zu privatem Zwecke errichtet, so endet seine Verwaltung auch im Falle, dass alle bedachten Personen auf das Recht auf Leistungen aus dem Treuhandfonds verzichten.

§ 1472

Beim Erlöschen der Verwaltung des Treuhandfonds gibt der Treuhänder das Vermögen an denjenigen heraus, der darauf ein Recht hat. Es wird vermutet, dass auf das Vermögen die bedachte Person Recht hat, und wenn es diese nicht gibt, dann der Gründer des Treuhandfonds; gibt es keinen von ihnen, dann fällt das Vermögen dem Staat zu.

§ 1473

(1) Erlischt die Verwaltung des zum gemeinnützigen Zwecke errichteten Treuhandfonds aus dem Grunde, dass dieser Zweck nicht erfüllt werden kann, so entscheidet das Gericht auf Antrag des Treuhänders, dass das Vermögen in einen anderen Treuhandfonds oder ins Eigentum einer juristischen Person übertragen wird, die die Erreichung des Zwecks verfolgt, der dem ursprünglichen Zwecke des Treuhandfonds am nächsten kommt. Vor Erlass der Entscheidung holt das Gericht eine Stellungnahme desjenigen ein, dem die Beaufsichtigung der Verwaltung des Treuhandfonds zusteht.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 kann nicht erlassen werden, wenn die Satzung des Treuhandfonds bestimmt, wie das Vermögen bei Auflösung des Treuhandfonds behandelt werden soll.

§ 1474

Behandelt der Treuhänder beim Erlöschen der Verwaltung das Vermögen nach der Satzung, bzw. gibt er das

Vermögen nach § 1472 heraus oder überträgt er es nach § 1473, so erlischt der Treuhandfonds.

BUCH III

ERBRECHT

Abschnitt 1

Recht auf Nachlass

§ 1475

(1) Das Erbrecht ist das Recht auf den Nachlass oder einen verhältnismäßigen Anteil daran.

(2) Der Nachlass besteht aus dem gesamten Vermögen des Erblassers, mit Ausnahme von Rechten und Pflichten, die ausschließlich an seine Person gebunden sind, es sei denn, sie wurden als eine Schuld anerkannt oder beim Organ der öffentlichen Gewalt geltend gemacht.

(3) Derjenige, dem das Erbrecht zusteht, der ist Erbe, und der Nachlass in Bezug auf den Erben ist die Erbschaft.

§ 1476

Geerbt wird auf Grund eines Erbvertrags, Testaments oder kraft Gesetzes. Diese Gründe können auch nebeneinander wirken.

§ 1477

(1) Durch ein Vermächtnis wird für den Vermächtnisnehmer eine Forderung auf Herausgabe einer bestimmten Sache, bzw. einer oder mehrerer Sachen von gewisser Gattung, oder auf Bestellung eines bestimmten Rechts begründet.

(2) Der Vermächtnisnehmer ist nicht Erbe.

§ 1478

Als Erbe oder Vermächtnisnehmer kann auch eine juristische Person eingesetzt werden, die erst entstehen soll. Diese juristische Person ist erbfähiger Erbe oder Vermächtnisnehmer, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Erblassers entsteht.

Erbfall

§ 1479

Das Erbrecht entsteht durch Tod des Erblassers. Wer vor dem Erblasser oder gleichzeitig mit ihm stirbt, der erbt nicht.

§ 1480

Auf das Erbrecht, das erst entstehen soll, kann man nur verzichten; es kann weder übertragen noch anderweitig behandelt werden.

Erbunwürdigkeit

§ 1481

Wer gegenüber dem Erblasser, seinem Vorfahr, seinem Abkömmling oder Ehegatten eine vorsätzliche Straftat oder eine verwerfliche Tat gegen die letztwillige Verfügung des Erblassers begeht, insbesondere dadurch, dass er dem Erblasser die letztwillige Verfügung aufzwingt oder ihn dazu arglistig verführt, die letztwillige Verfügung vereitelt, seine Verfügung von Todes wegen verschwiegen, verfälscht, fälscht oder absichtlich vernichtet, ist vom Erbrecht ausgeschlossen, es sei denn, der Erblasser hat ihm die Tat ausdrücklich verziehen.

§ 1482

(1) Ist am Tag des Todes des Erblassers ein Ehescheidungsverfahren anhängig, das auf Antrag des Erblassers eingeleitet wurde, welcher infolge dessen gestellt wurde, dass der Ehegatte gegenüber dem Erblasser eine Tat begangen hat, die die Merkmale der häuslichen Gewalt erfüllt, so ist der Ehegatte des Erblassers als gesetzlicher Erbe vom Erbrecht ausgeschlossen.

(2) Wurde einem Elternteil die elterliche Sorge deswegen entzogen, dass er sie oder ihre Ausübung missbraucht hat oder die Ausübung der elterlichen Sorge aus eigenem Verschulden in einer schwerwiegenden Weise vernachlässigt hat, so ist er vom Erbrecht nach dem Kind nach der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

§ 1483

Der Abkömmling desjenigen, der vom Erbrecht ausgeschlossen ist, tritt bei gesetzlicher Erbfolge an dessen Stelle ein, auch wenn der Ausgeschlossene den Erblasser überlebt. Dies gilt nicht für den in § 1482 Abs. 1 festgelegten Fall.

§ 1484

Verzicht auf das Erbrecht

(1) Auf das Erbrecht kann man im Voraus durch einen Vertrag mit dem Erblasser verzichten; mangels anderweitiger Vereinbarungen wirkt der Verzicht auch gegen die Abkömmlinge. Wer auf das Erbrecht verzichtet, der verzichtet damit auch auf das Recht auf den Pflichtteil; wer jedoch nur auf das Recht auf den Pflichtteil verzichtet, der verzichtet damit nicht auf das Recht aus der gesetzlichen Erbfolge.

(2) Hat jemand auf das Erbrecht zugunsten einer anderen Person verzichtet, so wird vermutet, dass der Verzicht gilt, nur wenn diese Person Erbe wird.

(3) Der Vertrag bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde; die Rechte und Pflichten daraus können jedoch aufgehoben werden, wenn die Parteien die Schriftform einhalten.

Ausschlagung der Erbschaft

§ 1485

(1) Der Erbe hat das Recht, nach dem Tod des Erblassers die Erbschaft auszuschlagen; ein vertraglicher Erbe kann dies jedoch nur dann tun, wenn es der Erbvertrag nicht ausschließt. Schlägt ein Pflichtteilsberechtigter die Erbschaft aus, kann er die Erbschaft mit Vorbehalt des Pflichtteils ausschlagen.

(2) Ein Bevollmächtigter kann für den Erben erklären, dass dieser die Erbschaft ausschlägt, oder nicht ausschlägt, oder dass er die Erbschaft annimmt, nur wenn er hierzu nach der Vollmacht ausdrücklich berechtigt ist.

§ 1486

Schlägt der Erbe die Erbschaft aus, so ist er so anzusehen, als hätte er die Erbschaft nie erworben.

§ 1487

(1) Die Ausschlagung der Erbschaft bedarf der ausdrücklichen Erklärung gegenüber dem Gericht. Die Erbschaft kann innerhalb eines Monats ab dem Tag ausgeschlagen werden, an dem das Gericht den Erben über sein Recht auf Ausschlagung der Erbschaft und über die Folgen der Ausschlagung verständigt hat; hat der Erbe seinen einzigen Wohnsitz im Ausland, so beträgt die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft drei Monate. Liegen triftige Gründe vor, so wird die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft dem Erben durch das Gericht angemessen verlängert.

(2) Mit dem Ablauf der Frist zur Ausschlagung der Erbschaft erlischt das Recht auf Ausschlagung der Erbschaft.

§ 1488

Stirbt der Erbe vor Ablauf der Frist zur Ausschlagung der Erbschaft, so geht sein Recht auf Ausschlagung der Erbschaft auf dessen Erben über und erlischt nicht früher als nachdem diesem Erben die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft auch nach dem vorherigen Erben abläuft.

§ 1489

(1) Schlägt der Erbe die Erbschaft unter einer Bedingung, einem Vorbehalt oder nur teilweise aus, so ist die Ausschlagung der Erbschaft nichtig.

(2) Die Ausschlagung der Erbschaft wird nicht berücksichtigt, wenn der Erbe bereits mit seinem Handeln zu erkennen gegeben hat, dass er die Erbschaft annehmen will. Auch eine Willenserklärung, mit der der Erbe seine Erklärung, dass er die Erbschaft ausschlägt, oder nicht ausschlägt, oder dass er die Erbschaft annimmt, widerruft, wird nicht berücksichtigt.

§ 1490

Verzicht auf die Erbschaft

(1) Ein Erbe, der die Erbschaft nicht ausgeschlagen hat, kann darauf vor dem Gericht im Nachlassverfahren zugunsten des zweiten Erben verzichten; wenn dies der Pflichtteilsberechtigte tut, verzichtet er damit auch auf das Recht auf den Pflichtteil mit Wirkung auch für seine Abkömmlinge. Ist auch der nächste Erbe einverstanden, so finden die Bestimmungen der §§ 1714 bis 1720 entsprechend Anwendung; ist er jedoch nicht einverstanden, dann wird der Verzicht auf die Erbschaft nicht berücksichtigt.

(2) Wurde der Erbe, der auf die Erbschaft verzichtet hat, durch Anordnung, Anordnung des Vermächnisses oder eine andere Verfügung beschwert, die er nach dem Willen des Erblassers nur persönlich erfüllen kann und soll, so befreit er sich damit nicht von der Pflicht zur Erfüllung einer solchen Verfügung.

Abschnitt 2

Verfügung von Todes wegen

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1491

Verfügungen von Todes wegen sind Testament, Erbvertrag oder Kodizill.

§ 1492

Durch eine Verfügung von Todes wegen kann der Pflichtteil des Pflichtteilsberechtigten, der auf das Recht auf den Pflichtteil nicht verzichtet hat, und wenn es auch zu keiner Enterbung kam, nicht gekürzt werden. Wenn dem die Verfügung von Todes wegen widerspricht, steht dem Pflichtteilsberechtigten der Pflichtteil zu.

§ 1493

(1) Hat der Erblasser die Verfügung von Todes wegen zu einer Zeit errichtet, zu der er in Pflege einer Anstalt war, wo Gesundheits- oder Sozialdienste erbracht werden, oder zu der er anderweitig die Dienste einer solchen Anstalt in Anspruch genommen hat, und hat er als Erben oder Vermächtnisnehmer eine Person eingesetzt, die eine solche Anstalt verwaltet oder darin angestellt ist oder darin anderweitig tätig ist, so ist die Einsetzung dieser Personen als Erben oder Vermächtnisnehmer ungültig, es sei denn, dies geschah durch ein in Form einer öffentlichen Urkunde errichtetes Testament.

(2) Konnte der Erblasser nach Beendigung der Pflege einer solchen Anstalt oder nach Ablauf der Dauer, während der er anderweitig ihre Dienste in Anspruch genommen hat, ohne Schwierigkeiten in Form einer öffentlichen Urkunde testieren, so findet der Absatz 1 keine Anwendung, was die Ungültigkeit des Testaments oder des Kodizills angeht.

Titel 2

Testament

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1494

(1) Das Testament ist eine widerrufliche Willenserklärung, mit der der Erblasser für den Fall seines Todes einer oder mehreren Personen wenigstens einen Anteil am Nachlass, ggf. auch ein Vermächtnis persönlich vermacht. Ist es nicht offensichtlich, an welchem Tag, Monat und Jahr das Testament errichtet wurde und hat der Erblasser mehrere Testamente errichtet, die sich widersprechen, oder hängen die Rechtswirkungen des Testaments anderweitig von der Bestimmung des Zeitpunkts seiner Errichtung ab, so ist das Testament ungültig.

(2) Das Testament ist so auszulegen, damit dem Willen des Erblassers weitmöglichst Folge geleistet wird. Die im Testament verwendeten Worte werden nach deren gewöhnlicher Bedeutung ausgelegt, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Erblasser mit gewissen Ausdrücken einen ihm eigenen besonderen Sinn zu verbinden gewohnt gewesen ist.

§ 1495

Weist der Erblasser im Testament auf den Inhalt einer anderen Urkunde hin, so hat auch diese andere Urkunde dieselben Rechtswirkungen, wenn sie die Erfordernisse eines Testaments erfüllt. Erfüllt sie sie nicht, kann ihr Inhalt nur zur Erläuterung des Willens des Erblassers verwendet werden.

§ 1496

Das Recht, einen Erben einzusetzen, ist das Personenrecht des Erblassers. Der Erblasser kann den Einsatz eines Erben weder einem anderen anvertrauen noch gemeinsam mit einer anderen Person testieren.

§ 1497

Der Erblasser muss seinen Willen so bestimmt erklären, dass es nicht genügt, bloß einen ihm gemachten Vorschlag zu bejahen.

§ 1498

Kodizill

Mit einem Kodizill kann der Erblasser ein Vermächtnis anordnen, für den Vermächtnisnehmer oder den Erben eine Bedingung oder eine Zeitbestimmung vorsehen oder dem Vermächtnisnehmer oder Erben eine Anordnung auferlegen. Was für das Testament vorgesehen ist, gilt entsprechend auch für das Kodizill.

Anfall des Nachlasses an die Erben

§ 1499

Dem Erben fällt der gesamte Nachlass zu, wenn er als Alleinerbe eingesetzt ist. Ist dem eingesetzten Erben nur ein

Teil vermacht, so fällt der übrige Teil des Nachlasses den gesetzlichen Erben zu.

§ 1500

(1) Wurden mehrere Erben eingesetzt und sind die Teile nicht bestimmt, so haben sie das Recht auf Nachlass zu gleichen Teilen.

(2) Wurden mehrere Erben eingesetzt, so dass allen ihre Teile bestimmt sind, aber der Nachlass nicht ausgeschöpft ist, so steht der Anspruch auf den übrigen Teil des Nachlasses den gesetzlichen Erben zu. Diesen Anspruch haben die gesetzlichen Erben nicht, wenn der Erblasser den eingesetzten Erben offensichtlich den gesamten Nachlass vermacht hat, auch wenn er bei Aufzählung der Teile oder Sachen etwas übersehen hat.

§ 1501

(1) Misst der Erblasser einigen der eingesetzten Erben bestimmte Teile bei und anderen nicht, so fällt den ohne Bestimmung der Teile eingesetzten Erben der übrige Teil des Nachlasses zu gleichen Teilen zu.

(2) Bleibt nichts übrig, so wird für den ohne Bestimmung der Teile eingesetzten Erben verhältnismäßig von allen beigemessenen Teilen so viel abgezogen, damit ihm ein solcher Teil zukommt wie dem Erben, dem der kleinste Teil beigemessen wurde. Sind die Teile der anderen Erben gleich, so wird von ihnen so viel abgezogen, dass der Erbe, der ohne Bestimmung des Teils eingesetzt wurde, denselben Teil wie sie bekommt.

§ 1502

In allen Fällen, in denen sich der Erblasser offensichtlich verrechnet hat, wird die Teilung so durchgeführt, dass sein Wille bestmöglich erfüllt wird.

§ 1503

(1) Tauchen unter den eingesetzten Erben Personen auf, die bei gesetzlicher Erbfolge in Bezug auf andere als eine Person anzusehen sind, so sind sie als eine Person auch bei der Teilung nach dem Testament anzusehen; dies gilt nicht, wenn der Wille des Erblassers offensichtlich entgegengesetzt ist.

(2) Setzt der Erblasser als Erben ohne nähere Bestimmung eine Personengruppe ein, so wird vermutet, dass die Erben diejenigen sind, die zu der bestimmten Gruppe zu der Zeit des Todes des Erblassers gehört haben.

(3) Setzt der Erblasser als Erben ohne nähere Bestimmung die Armen oder eine ähnlich bestimmte Personengruppe ein, so wird vermutet, dass als Erbe die Gemeinde eingesetzt wurde, auf deren Gebiet der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte und die die Erbschaft zugunsten der bestimmten Gruppe verwendet.

Frei gewordener Anteil

§ 1504

Der Erbteil des Erben, der nicht erbt und keinen Ersatzerben hat, wird frei und wächst verhältnismäßig den Teilen der anderen eingesetzten Erben nur dann zu, wenn alle Erben entweder zu gleichen Teilen oder im allgemeinen Ausdruck einer gleichen Teilung zur Erbschaft eingesetzt werden.

§ 1505

(1) Einem bestimmt eingesetzten Erben gebührt in keinem Falle das Zuwachsrecht.

(2) Werden einige Erben mit Teilen und andere ohne Bestimmung der Teile eingesetzt, so wächst der freigewordene Teil denjenigen zu, die ohne Bestimmung der Teile eingesetzt werden.

§ 1506

Mit dem freigewordenen Erbteil gehen auf denjenigen, dem der Erbteil wächst, die damit verbundenen Beschränkungen über, es sei denn, der Erblasser hat den Willen ausgedrückt, dass diese Beschränkungen sich einzig und allein auf die Person des eingesetzten Erben beziehen, oder es ergibt sich aus der Natur der Sache.

Ersatzerbschaft

§ 1507

Der Erblasser kann für den Fall, dass die Erbschaft nicht diejenige Person erwirbt, die er als Erben berufen hat, für diese Person einen Ersatzerben einsetzen; auch für die Ersatzerben kann er nach und nach weitere Ersatzerben einsetzen. Setzt der Erblasser derart mehrere Ersatzerben ein, so erbt derjenige, der sich in der Aufzählung der Person, die die Erbschaft nicht erworben hat, am nächsten befindet.

§ 1508

Errichtet der Erblasser die Ersatzerbschaft für den Fall, dass die berufene Person nicht erben möchte, oder für den Fall, dass sie nicht erben könnte, so wird vermutet, dass die Ersatzerbschaft für beide dieser Fälle errichtet wurde.

§ 1509

Die dem Erben auferlegten Beschränkungen gehen auch dem Ersatzerben zu Lasten, es sei denn, der Erblasser hat den Willen erklärt, dass diese Beschränkungen sich einzig und allein auf die Person des Erben beziehen, oder es ergibt sich aus der Natur der Sache.

§ 1510

Werden als Ersatzerben die Miterben berufen, so wird vermutet, dass der Erblasser die Erbschaft unter die Ersatzerben in einem solchen Verhältnis verteilen wollte, in dem er sie unter die Erben verteilt hat. Wird jedoch als Ersatzerbe außer dem Miterben noch jemand anderer berufen und erklärt der Erblasser keinen anderen Willen, so fällt der freigewordene Teil zu gleichen Teilen allen zu.

§ 1511

(1) Erwirbt der eingesetzte Erbe die Erbschaft, so erlischt die Ersatzerbschaft.

(2) Erklärt der Erblasser keinen anderen Willen, so erlischt die Ersatzerbschaft, die der Erblasser seinem Kind zu einer Zeit errichtet hat, zu der das Kind keine Abkömmlinge hatte, wenn dieses Kind erbfähige Abkömmlinge hinterlässt. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Ersatzerbschaft für andere seiner Abkömmlinge zu einer Zeit errichtet, zu der diese keine Abkömmlinge hatten.

Nacherbschaft

§ 1512

(1) Der Erblasser kann anordnen, dass die Erbschaft nach dem Tod des Erben oder in bestimmten anderen Fällen auf den Nacherben übergehen soll. Die Einsetzung als Nacherbe wird auch als Einsetzung als Ersatzerbe angesehen.

(2) Ist die Anordnung des Erblassers dermaßen unbestimmt, dass nicht festgestellt werden kann, ob er einen Ersatzerben oder Nacherben eingesetzt hat, wird seine Anordnung als Einsetzung eines Ersatzerben angesehen.

§ 1513

Setzt der Erblasser für seinen Erben einen Erben ein, verbietet er dem Erben, über das hinterlassene Vermögen zu testieren, beruft er als Erben jemanden, den es zu der Zeit des Todes des Erblassers noch nicht gibt, oder setzt er einen Erben mit einer Bedingung oder auf bestimmte Zeit ein, so wird dies als Anordnung einer Nacherbschaft angesehen.

§ 1514

Sind alle Nacherben Zeitgenossen des Erblassers, so ist die Reihe, in der die Nacherben nacheinander folgen sollen, nicht beschränkt.

§ 1515

(1) Wurden mehrere Nacherben eingesetzt, von denen es einige zu der Zeit des Todes des Erblassers als Personen noch nicht gibt, so erlischt die Nacherbschaft, sobald das Vermögen der erste Nacherbe von denjenigen erwirbt, die nicht Zeitgenossen des Erblassers waren.

(2) Die Nacherbschaft erlischt spätestens mit dem Ablauf von hundert Jahren nach dem Tod des Erblassers, und zwar auch wenn dieser eine längere Zeit angeordnet hat. Soll jedoch der Nacherbe die Erbschaft spätestens beim Tod des zu der Zeit des Todes des Erblassers lebenden Erben erwerben, so erlischt die Nacherbschaft erst dann, wenn die Erbschaft dem ersten der Nacherben nach diesem Erben anfällt.

§ 1516

Die Nacherbschaft erlischt auch dann, wenn es keinen der Nacherben gibt, oder wenn der Fall, für den sie angeordnet wurde, nicht eintritt.

§ 1517

Hat der Erblasser einen Nacherben für sein minderjähriges Kind eingesetzt, das nicht testierfähig ist, und erwirbt danach das Kind die Testierfähigkeit, so erlischt die Nacherbschaft im Umfang des Pflichtteils.

§ 1518

Ist kein anderer Wille des Erblassers offensichtlich, so erlischt die Nacherbschaft, die der Erblasser für sein Kind zu einer Zeit angeordnet hat, zu der das Kind keine Abkömmlinge hatte, wenn das Kind einen erbfähigen Abkömmling hinterlässt. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Nacherbschaft für andere seiner Abkömmlinge zu einer Zeit anordnet, zu der diese keine Abkömmlinge haben.

§ 1519

Hat der Erblasser einen Nacherben für eine Person eingesetzt, die wegen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit testierunfähig ist, so erlischt die Nacherbschaft für immer, wenn diese Person die Testierfähigkeit erlangt, es sei denn, der Erblasser hat einen anderen Willen erklärt.

§ 1520

(1) Beantragt dies der Nacherbe, so stellt der Erbe ohne unnötige Verzögerung und in dessen Anwesenheit ein schriftliches Inventar von allem auf, was er durch den Erbfall erworben hat, führt darin den Tag der Aufstellung an und übergibt es dem Nacherben. Auf Antrag des Nacherben bedarf die Unterschrift des Erben auf dem Inventar amtlicher Beglaubigung.

(2) Der Nacherbe hat das Recht, die Aufstellung des Inventars in Form einer öffentlichen Urkunde zu verlangen.

(3) Die Kosten für die Aufstellung des Inventars gehen zu Lasten der Erbschaft.

§ 1521

Hat der Erblasser bei Anordnung der Nacherbschaft dem Erben nicht das Recht eingeräumt, über die Erbschaft frei zu verfügen, so ist das Eigentumsrecht des Erben daran, was er durch den Erbfall erworben hat, sowie daran, was er als Ersatz für die Vernichtung, Beschädigung oder Entzug der Sache aus der Erbschaft erworben hat, auf die Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers beschränkt. Dies gilt nicht, wenn die Sache aus der Erbschaft veräußert wird oder zum Zwecke der Erstattung der Schulden des Erblassers belastet ist.

§ 1522

(1) Hat der Erblasser bei der Anordnung der Nacherbschaft dem Erben nicht das Recht eingeräumt, über die Erbschaft frei zu verfügen, so kann der Erbe eine Sache davon, was er durch den Erbfall erworben hat, nur mit Zustimmung des Nacherbe veräußern oder belasten; die Zustimmung bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

(2) Ist es auf Grund der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erforderlich, eine Sache zu belasten oder zu veräußern, so kann das Gericht auf Antrag des Erben die Zustimmung des Nacherben ersetzen. Entscheidet das Gericht, dass eine Sache gegen Entgelt belastet oder veräußert wird, so bestimmt es gleichzeitig, wie der Erlös behandelt wird; dabei berücksichtigt es die berechtigten Interessen des Nacherben.

§ 1523

Gehört in die Erbschaft eine Sache, die Früchte oder Nutzungen bringt, so kann der Nacherbe verlangen, dass das Gericht dem Erben die Art und den Umfang des Wirtschaftens mit der Sache oder des Nießbrauchs der Sache bestimmt.

§ 1524

(1) Wird eine Sache und ihr Eigentümer in das öffentliche Register eingetragen, so wird in das öffentliche Register auch die Nacherbschaft eingetragen. Sind die Sache und die Nacherbschaft im öffentlichen Register eingetragen und behandelt der Erbe die Sache, die er aus der Erbschaft erworben hat, in der Weise, die die Rechte des Nacherben vereitelt oder beschränkt, ohne dass damit der Nacherbe einverstanden war, so hat dies gegenüber dem Nacherben keine Rechtswirkungen.

(2) Sind die Sache oder die Nacherbschaft nicht im öffentlichen Register eingetragen und behandelt der Erbe die Sache, die er aus der Erbschaft erworben hat, in der Weise, die die Rechte des Nacherben vereitelt oder beschränkt, ohne dass damit der Nacherbe einverstanden war, so hat der Nacherbe das Recht, nach der Bestimmung zur relativen Unwirksamkeit zu begehren, dass das Gericht feststellt, dass das Rechtsgeschäft des Erben gegenüber ihm nicht rechtlich wirksam ist.

Testierunfähigkeit

§ 1525

Ein Geschäftsunfähiger ist, außer in den in §§ 1526 bis 1528 genannten Fällen, testierunfähig.

§ 1526

Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat und bisher nicht die volle Geschäftsfähigkeit erlangt hat, der kann ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Form einer öffentlichen Urkunde testieren.

§ 1527

Wer in seiner Geschäftsfähigkeit so beschränkt wurde, dass er testierunfähig ist, der kann trotzdem gültig in jeglicher Form testieren, wenn er dermaßen gesund wurde, dass er fähig ist, den eigenen Willen zu erklären.

§ 1528

(1) Wer in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt wurde, der kann im Rahmen der Beschränkung nur in Form einer öffentlichen Urkunde testieren.

(2) Wer in seiner Geschäftsfähigkeit wegen krankhafter Abhängigkeit von Alkohol, Genuss von psychotropen Stoffen oder ähnlichen Präparaten oder Giften oder wegen krankhafter Abhängigkeit von Spielen, die eine schwerwiegende Störung der Geistestätigkeit darstellt, beschränkt wurde, der kann im Umfang der Beschränkung in jeglicher vorgeschriebener Form testieren, höchstens jedoch über die Hälfte des Nachlasses. Der übrig gebliebene Teil des Nachlasses fällt den gesetzlichen Erben zu; wenn jedoch als gesetzlicher Erbe nur der Staat erben sollte, kann der Erblasser über den gesamten Nachlass testieren.

Wirkungen eines Irrtums

§ 1529

Ein wesentlicher Irrtum des Erblassers verursacht die Ungültigkeit der betreffenden Anordnung des Testaments.

§ 1530

(1) Der Irrtum ist wesentlich, wenn er die Person, der etwas vermacht wird, oder den vermachten Teil oder Sache oder wesentliche Beschaffenheiten der Sache betrifft. Beschaffenheiten sind wesentlich, wenn es offensichtlich ist, dass der Erblasser im Testament etwas anderes bestimmt hätte, wenn er sich darin nicht geirrt hätte.

(2) Die Anordnung des Testaments ist gültig, wenn zum Vorschein kommt, dass die Person oder Sache nur unrichtig beschrieben wurde.

§ 1531

Beruhet der Wille des Erblassers nur auf einem irreführenden Beweggrund, so verursacht es die Ungültigkeit der betreffenden Anordnung des Testaments.

Untertitel 2

Form des Testaments

§ 1532

Schriftform des Testaments

Das Testament bedarf der Schriftform, es sei denn, es wurde mit Erleichterungen errichtet.

Eigenhändiges Testament

§ 1533

Wer schriftlich und ohne Zeugen testieren will, der muss das ganze Testament eigenhändig schreiben und eigenhändig unterzeichnen.

§ 1534

Das Testament, das der Erblasser nicht eigenhändig geschrieben hat, muss er eigenhändig unterzeichnen und bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Zeugen ausdrücklich erklären, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.

§ 1535

(1) Ist der Erblasser blind, so erklärt er den letzten Willen bei gleichzeitiger Anwesenheit von drei Zeugen in einer Urkunde, die von einem Zeugen, der das Testament nicht geschrieben hat, laut vorzulesen ist. Der Erblasser bestätigt vor Zeugen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.

(2) Ist der Erblasser eine Person mit Sinnesbehinderung und kann er nicht lesen oder schreiben, so erklärt er den letzten Willen bei gleichzeitiger Anwesenheit von drei Zeugen in einer Urkunde, deren Inhalt in der vom Erblasser gewählten Verständigungsweise von einem Zeugen, der das Testament nicht geschrieben hat, gedolmetscht werden muss; alle Zeugen müssen die Verständigungsweise, mit der der Inhalt der Urkunde gedolmetscht wird, beherrschen. Der Erblasser bestätigt vor Zeugen in der gewählten Verständigungsweise, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.

§ 1536

(1) In einem von einer Person mit Sinnesbehinderung, die nicht lesen oder schreiben kann, errichteten Testament, ist anzuführen, dass der Erblasser nicht lesen oder schreiben kann, wer das Testament geschrieben hat, wer es gelesen oder gedolmetscht hat und in welcher Weise der Erblasser bestätigt hat, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält. Wurde der Inhalt in einer besonderen Verständigungsweise gedolmetscht, so ist dies in der Urkunde anzuführen, einschließlich der Angabe, welche Verständigungsweise der Erblasser gewählt hat.

(2) Die Urkunde wird auch vom Erblasser unterzeichnet; wenn er nicht schreiben kann, findet § 563 entsprechend Anwendung.

Öffentliches Testament

§ 1537

Der Erblasser kann den letzten Willen in einer öffentlichen Urkunde erklären. Wird das Testament in dieser Form von einer blinden Person oder einer Person mit Sinnesbehinderung errichtet, die nicht lesen oder schreiben kann, so findet § 1535 entsprechend Anwendung.

§ 1538

Wer eine öffentliche Urkunde über ein Testament verfasst, der vergewissert sich darüber, ob die letztwillige Verfügung mit Überlegung, Ernst und ohne Zwang abgegeben wird.

Testamentszeugen

§ 1539

(1) Die Zeugen nehmen an der Errichtung des Testaments in der Weise teil, damit sie imstande sind zu bestätigen, dass der Erblasser und der Testierende die eine und dieselbe Person ist. Der Zeuge unterzeichnet die Urkunde mit dem Testament; zu der Unterschrift fügt er in der Regel einen Vermerk hinzu, der auf seine Eigenschaft als Zeugen hinweist, sowie Angaben, nach denen er feststellbar ist.

(2) Zeuge kann weder eine geschäftsunfähige Person noch eine Person sein, die die Sprache oder die Verständigungsweise, in der die Willenserklärung abgegeben wird, nicht beherrscht.

§ 1540

(1) Der Erbe oder Vermächtnisnehmer ist nicht fähig zu bezeugen, was ihm vermacht wird. Genauso ist eine dem Erben oder Vermächtnisnehmer nahestehende Person oder ein Arbeitnehmer des Erben oder des Vermächtnisnehmers unfähig, Zeuge zu sein.

(2) Die Gültigkeit einer zugunsten einer der in Absatz 1 genannten Personen getätigten Anordnung des Testaments bedarf, dass sie vom Erblasser eigenhändig geschrieben wird oder von drei Zeugen bestätigt wird.

§ 1541

Die Bestimmung des § 1540 gilt entsprechend auch für denjenigen, der vom Erblasser zum Testamentsvollstrecker berufen wurde oder der bei der Testamentserrichtung als Schreiber, Vorleser, Dolmetscher oder Amtsträger tätig ist.

Erleichterungen bei der Errichtung eines Testaments

§ 1542

(1) Wer sich infolge eines unerwarteten Ereignisses in offensichtlicher und unmittelbarer Lebensgefahr befindet, hat das Recht, das Testament bei gleichzeitiger Anwesenheit von Zeugen mündlich zu errichten. Dasselbe Recht hat auch derjenige, der sich an einem Ort befindet, an dem der gewöhnliche gesellschaftliche Verkehr infolge eines außerordentlichen Ereignisses gelähmt ist, und von dem vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, dass er in einer anderen Form testiert.

(2) Fertigen die Zeugen keine Aufzeichnung über den letzten Willen des Erblassers an, so wird den Grund der Erbfolge ein Gerichtsprotokoll über die Zeugenvernehmung bilden.

§ 1543

Besteht die begründete Sorge, dass der Erblasser früher sterben wird als er das Testament in Form einer öffentlichen Urkunde errichten könnte, so kann sein letzter Wille vom Bürgermeister der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Erblasser befindet, bei Anwesenheit von zwei Zeugen aufgezeichnet werden. Unter denselben Bedingungen kann der letzte Wille auch von demjenigen aufgezeichnet werden, der nach einer sonstigen Rechtsvorschrift berechtigt ist, die Kompetenzen des Bürgermeisters auszuüben.

§ 1544

(1) Hat der Erblasser dafür einen wichtigen Grund, so kann der letzte Wille des Erblassers bei Anwesenheit von zwei Zeugen am Bord eines unter dem Staatswappen der Tschechischen Republik fahrenden Seeschiffs oder eines im Flugregister in der Tschechischen Republik eingetragenen Flugzeugs vom Kapitän des Seeschiffs oder des Flugzeugs aufgezeichnet werden, wenn dieser daran nicht durch die Sorge für Sicherheit der Fahrt oder des Flugs gehindert ist. Die Gültigkeit des Testaments kann nicht dadurch angefochten werden, dass der Erblasser für die Errichtung des Testaments keinen wichtigen Grund hatte.

(2) Erfolgte die Errichtung des Testaments nach Absatz 1 am Bord

a) eines Seeschiffs, so trägt dies der Kapitän im Schiffstagebuch ein und übergibt das Testament ohne unnötige Verzögerung der Botschaft der Tschechischen Republik, die sich dem Hafen, in den das Seeschiff kommt, am nächsten befindet, bzw. einem Organ der öffentlichen Gewalt, bei dem das Seeschiff im Schiffsregister eingetragen ist, oder

b) eines Flugzeugs, so trägt dies der Kapitän im Bordbuch ein und übergibt das Testament ohne unnötige Verzögerung der Botschaft der Tschechischen Republik, die sich dem Ort, an dem das Flugzeug im Ausland gelandet ist, am nächsten befindet, bzw. einem Organ der öffentlichen Gewalt, bei dem das Flugzeug im Flugregister eingetragen ist.

§ 1545

(1) Bei Teilnahme an einem Waffenkonflikt und Militäroperationen kann der letzte Wille des Soldaten oder einer anderen zu den Waffeneinheiten gehörenden Person bei Anwesenheit von zwei Zeugen vom Kommandanten der Militäreinheit der Tschechischen Republik oder einem anderen Soldaten mit einer Offiziers- oder höheren Charge aufgezeichnet werden. Wurde das Testament derart errichtet, so kann seine Gültigkeit nicht angefochten werden.

(2) Das nach Absatz 1 errichtete Testament gibt der Kommandant ohne unnötige Verzögerung an den Kommandanten des vorgesetzten Kommandos ab, von dem das Testament ohne unnötige Verzögerung an das Verteidigungsministerium der Tschechischen Republik übergeben wird.

§ 1546

Wurde das Testament nach § 1543 errichtet, so veranlasst die Gemeinde ohne unnötige Verzögerung dessen Verwahrung beim Notar. Wurde das Testament nach §§ 1544 oder 1545 errichtet, so veranlasst dasselbe die Behörde, der das Testament übergeben wurde.

§ 1547

(1) Hat der Erblasser nach §§ 1543, 1544 oder 1545 testiert, so ist erforderlich, dass die Person, die die Aufzeichnung verfasst hat, diese sie mit den beiden Zeugen auch unterzeichnet und dem Erblasser bei Anwesenheit der beiden Zeugen vorliest, und dass der Erblasser bestätigt, dass es sich um seine letztwillige Verfügung handelt. Das derart errichtete Testament wird als öffentliche Urkunde angesehen.

(2) Kam es bei der Erstellung des Testaments nach §§ 1543, 1544 oder 1545 zur Verletzung der vorgeschriebenen Formalitäten, fehlen insbesondere auf der Urkunde die Unterschriften der anwesenden Zeugen, obwohl diese gefordert werden, ist es aber trotzdem sicher, dass die Urkunde den letzten Willen des Erblassers zuverlässig aufzeichnet, so hat dies nicht die Ungültigkeit des Testaments zur Folge; eine solche Urkunde wird jedoch nicht als öffentliche Urkunde angesehen.

§ 1548

(1) Bei der Errichtung eines Testaments mit Erleichterungen können die Zeugen auch Personen sein, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, und Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt wurden, wenn diese fähig sind, die für die Gültigkeit des Testaments wichtigen Tatsachen glaubwürdig zu beschreiben.

(2) Ist das Testament mit Erleichterungen errichtet, so berührt es nicht dessen Gültigkeit, wenn der Erblasser oder der Zeuge es deswegen, dass er nicht schreiben konnte, oder wegen eines anderen ernstes Hindernisses nicht unterzeichnet hat, wenn dies in der Urkunde ausdrücklich angeführt ist.

§ 1549

Ist der Erblasser am Leben, so verliert das nach § 1542 errichtete Testament die Gültigkeit mit Ablauf von zwei Wochen und das nach §§ 1543, 1544 oder 1545 errichtete Testament mit Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Errichtung. Diese Fristen beginnen jedoch nicht zu laufen und laufen auch nicht, solange der Erblasser kein Testament in Form einer öffentlichen Urkunde errichten kann.

§ 1550

Verschwiegenheit

Wer bei der Errichtung eines Testaments oder einem anderen Rechtsgeschäft, für das dieses Gesetz die Erfordernisse wie für das Testament erfordert, als Schreiber, Zeuge, Vorleser, Dolmetscher, Verwahrer oder Amtsträger tätig war, der bewahrt über den Inhalt des Willens des Erblassers Verschwiegenheit, es sei denn, es ist ein anderer Wille des Erblassers offensichtlich; wenn er diese Pflicht verletzt, ersetzt er dem Erblasser den dadurch verursachten Schaden.

Untertitel 3

Nebenbestimmungen im Testament

§ 1551

(1) Der Erblasser kann im Testament eine Bedingung, eine Zeitbestimmung oder eine Anordnung angeben.

(2) Ist die Nebenbestimmung nur auf eine offensichtliche Belästigung des Erben oder des Vermächtnisnehmers aus der offensichtlichen Willkür des Erblassers gerichtet, so wird sie nicht berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wird auch eine solche Nebenbestimmung, die offensichtlich der öffentlichen Ordnung widerspricht oder unverständlich ist.

§ 1552

Nicht berücksichtigt wird auch eine solche Nebenbestimmung, mit der der Erblasser dem Erben oder dem Vermächtnisnehmer auferlegt, dass dieser eine Ehe schließt oder nicht schließt, bzw. dass er in der Ehe beharrt oder die Ehe aufhebt. Der Erblasser kann jedoch jemandem ein Recht für eine Zeit bestellen, bis dieser eine Ehe schließt.

Testamentsvollstrecker

§ 1553

(1) Der Erblasser kann mit dem Testament einen Testamentsvollstrecker berufen und bzw. bestimmen, welche Pflichten er hat und ob und wie er vergütet wird.

(2) Stellt das Gericht bei der Erbschaftsabhandlung fest, dass ein Testamentsvollstrecker eingesetzt wurde, so hat das Gericht den Testamentsvollstrecker hierüber zu verständigen. Der Testamentsvollstrecker kann jederzeit vom Amt zurücktreten; der Rücktritt ist wirksam, wenn dieser dem Gericht zugestellt wird.

§ 1554

(1) Der Testamentsvollstrecker achtet auf die ordnungsgemäße Erfüllung des letzten Willens des Erblassers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Es stehen ihm alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Rechte zu, einschließlich des Rechts, vor dem Gericht die Gültigkeit des Testaments zu verteidigen, die Unwürdigkeit des Erben oder des Vermächtnisnehmers einzuwenden und überhaupt auf die Erfüllung der Weisungen des Erblassers zu achten.

(2) Hat der Erblasser keinen Nachlasspfleger berufen, so steht dem Testamentsvollstrecker auch die Nachlassverwaltung zu, solange das Gericht nicht über eine andere Maßnahme entscheidet. Die Bestimmungen zum Nachlasspfleger finden auf den Testamentsvollstrecker entsprechend Anwendung, wenn dieser mit einer öffentlichen Urkunde berufen wurde; anderenfalls finden sie sinngemäß Anwendung.

§ 1555

Beim Einwand der Ungültigkeit der Berufung in das Amt kann der Testamentsvollstrecker bis zur Rechtskraft der Entscheidung darüber, dass die Willenserklärung des Erblassers nicht gültig ist, seine Rechte geltend machen und seine Pflichten erfüllen, wenn das Gericht keine andere Maßnahme trifft.

Nachlasspfleger

§ 1556

(1) Der Erblasser kann einen Nachlasspfleger für den gesamten Nachlass oder Teile davon berufen („Nachlasspfleger“) und bzw. bestimmen, welche Pflichten er hat und ob und wie er vergütet wird. Die Berufung zum Nachlasspfleger bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

(2) Die Willenserklärung, mit der der Nachlasspfleger berufen wurde, kann in derselben Weise aufgehoben werden, wie das Testament aufgehoben wird.

§ 1557

Der Nachlasspfleger nimmt sich der Verwaltung an, wenn ihm bekannt ist, dass er berufen wurde, sobald er vom Tod des Erblassers erfährt. Stellt erst das Gericht fest, dass ein Nachlasspfleger berufen wurde, so hat das Gericht den Nachlasspfleger hierüber zu verständigen.

§ 1558

Wurde ein Testamentsvollstrecker berufen, so bestimmt sich der Nachlasspfleger nach seinen Weisungen; ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten werden nach den Bestimmungen zum Auftrag beurteilt.

§ 1559

Der Nachlasspfleger kann jederzeit vom Amt zurücktreten; der Rücktritt ist wirksam, wenn dieser dem Gericht zugestellt wird.

§ 1560

Verletzt der Testamentsvollstrecker oder der Nachlasspfleger schwerwiegend seine Pflichten, ist er nicht fähig, seine Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen, oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, so wird er durch das Gericht auch ohne Antrag abberufen.

Bedingungen

§ 1561

Ist eine Bedingung auf eine Handlung des Erben oder Vermächtnisnehmers gerichtet, die von ihm wiederholt werden kann, so ist diese nach dem Tod des Erblassers erneut vorzunehmen, obwohl sie bereits zu Lebzeiten des Erblassers ausgeübt wurde, wenn kein anderer Wille des Erblassers offensichtlich ist.

§ 1562

Zum Anfall dessen, was mit einer aufschiebenden Bedingung vermacht wurde, ist erforderlich, dass die Person, der etwas derart vermacht wurde, den Erblasser überlebt und erbfähig ist.

§ 1563

(1) Wird jemandem ein Recht mit einer unmöglichen auflösenden Bedingung eingeräumt, so wird diese Bedingung nicht berücksichtigt.

(2) Die Anordnung des Testaments, mit der jemandem ein Recht mit einer unerfüllbaren aufschiebenden Bedingung eingeräumt wird, ist ungültig.

Zeitbestimmung

§ 1564

Beschränkt der Erblasser das Recht für jemanden durch eine Zeitbestimmung und ist es nicht sicher, ob der Zeitpunkt eintritt, so gilt das Erbrecht als bedingt.

§ 1565

Ist die Zeit so bestimmt, dass der Stichzeitpunkt eintreten muss, so geht das vermachte Recht wie die anderen unbedingten Rechte auch auf die Erben derjenigen Person über, der das Recht derart vermacht wurde.

§ 1566

Ist es sicher, dass die im Testament festgelegte Zeit niemals eintreten kann, so wird diese Zeitbestimmung als unmögliche Bedingung beurteilt. Ist jedoch zweifellos ist, dass der Erblasser sich bei der Zeitbestimmung nur geirrt hat, ist der Stichzeitpunkt nach seinem wahrscheinlichen Willen zu bestimmen.

Sonderbestimmungen

§ 1567

(1) Solange das Recht des Nacherben bis zur Erfüllung einer Bedingung oder bis zum Eintritt der bestimmten Zeit verschoben bleibt, ist das Recht des Vorerben, dem die Erbschaft angefallen ist, als Recht eines Nießbrauchers beschränkt; die Bestimmungen der §§ 1520 bis 1524 finden entsprechend Anwendung.

(2) Der Erbe, dessen Recht mit der Anordnung einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung verschoben wurde, erwirbt, was ihm vermacht wurde, mit der Pflicht, dem Vorerben verhältnismäßig dazu beizutragen, was dieser auf Schulden des Erblassers oder dem Pflichtteilsberechtigten auf den Pflichtteil geleistet hat.

§ 1568

Wurden ein Vor- und Nachvermächtnisnehmer berufen, so findet der § 1567 entsprechend Anwendung.

Auftrag

§ 1569

(1) Vermacht der Erblasser jemandem etwas unter einer Anordnung, so wird die Anordnung als auflösende Bedingung beurteilt, so dass das Vermächtnis des Rechts vereitelt wird, wenn die Anordnung nicht durchgeführt wird, es sei denn, der Erblasser erklärt einen anderen Willen.

(2) Ein Veräußerungs- oder Belastungsverbot verpflichtet den Beschwerten, nur wenn das Verbot auf bestimmte angemessene Zeit angeordnet ist und mit einem ernsthaften, rechtsschutzwürdigen Interesse begründet ist, anderenfalls kann das Gericht auf Antrag des Beschwerten entscheiden, dass das Verbot nicht berücksichtigt wird. Wurde das Verbot ins öffentliche Register eingetragen, so kann der Beschwerte verlangen, dass das Gericht das Verbot aufhebt; das Gericht gibt dem Antrag nicht statt, wenn nicht nachgewiesen wird, dass das Interesse an der Aufhebung des Verbots das Interesse an dessen Aufrechterhaltung offensichtlich übersteigt.

§ 1570

Kann die Anordnung nicht genau erfüllt werden, so ist sie wenigstens insoweit zu erfüllen, dass ihr ungefähr weitmöglichst Folge geleistet wird. Ist auch dies nicht möglich, so steht der durch die Anordnung beschwerten Person, was ihr vermacht wurde, es sei denn, der Erblasser hat einen anderen Willen erklärt. Wer jedoch sich unfähig dazu gemacht hat, die Anordnung zu erfüllen, und dabei gewusst hat, dass er die Anordnung damit vereitelt, der verliert, was ihm vermacht wurde.

§ 1571

Das Recht, die Erfüllung der Anordnung einzufordern, hat außer der Person, zu deren Vorteil die Anordnung dienen soll, auch der Testamentsvollstrecker oder eine andere hierzu im Testament berufene Person.

§ 1572

(1) Ist die Anordnung zum Vorteil mehrerer Personen ohne nähere Bestimmung gerichtet, so erfüllt die beschwerte Person die Anordnung gegenüber der juristischen Person, die berechtigt ist, die Interessen dieser Personen zu schützen. Gibt es mehrere solche juristische Personen und ist kein anderer Wille des Erblassers offensichtlich, so steht die Wahl der durch die Anordnung beschwerten Person zu; wenn diese die Wahl nicht ohne unnötige Verzögerung trifft, wird die berechtigte Person auf Antrag desjenigen, der daran ein rechtliches Interesse hat, durch das Gericht bestimmt.

(2) Ist die Anordnung auf das Gemeinwohl gerichtet, so kann die Erfüllung der Anordnung auch vom zuständigen Organ der öffentlichen Gewalt eingefordert werden.

§ 1573

Spricht sich der Erblasser über den Zweck aus, zu dem er etwas jemandem hinterlässt, ohne aber die Pflicht zur Verwendung der hinterlassenen Sache zu diesem Zwecke aufzuerlegen, so ist seine Willenserklärung als ein Wunsch ohne Rechtsverbindlichkeit anzusehen.

§ 1574

Eine Anordnung des Erblassers, mit der dieser dem Erben oder Vermächtnisnehmer unter angedrohter Entziehung eines Vorteiles verbietet, den letzten Willen zu bestreiten, hat für den Fall, dass nur die Echtheit oder der Sinn des Testaments angefochten wird, keine Rechtswirkungen.

Untertitel 4

Aufhebung eines Testaments

§ 1575

- (1) Der Erblasser hat das Recht, das Testament oder Einzelbestimmungen jederzeit aufzuheben.
- (2) Das Testament wird durch Widerruf oder Errichtung eines späteren Testaments aufgehoben.

§ 1576

Errichtung eines neuen Testaments

Durch die Errichtung eines späteren Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als es neben dem späteren Testament nicht standhalten kann.

Widerruf eines Testaments

§ 1577

Der ausdrückliche Widerruf eines Testaments bedarf der in der für die Errichtung eines Testaments vorgeschriebenen Form getätigten Willenserklärung.

§ 1578

(1) Der stillschweigende Widerruf eines Testaments bedarf der Vernichtung der Urkunde, auf der das Testament geschrieben wurde. Vernichtet der Erblasser nur eine von mehreren Gleichschriften des Testaments, so kann davon noch nicht der Widerruf des Testaments abgeleitet werden.

(2) Hat der Erblasser die Urkunde anderweitig beschädigt oder hat er das Testament nicht erneuert, obwohl er gewusst hat, dass die Urkunde vernichtet wurde oder verloren ging, so wird das Testament dadurch aufgehoben, wenn sich aus den Umständen die Aufhebungsabsicht des Erblassers zweifellos ergibt.

§ 1579

(1) Wurde ein Testament in Form einer öffentlichen Urkunde errichtet, so hat der Erblasser das Recht, die Herausgabe des Testaments jederzeit zu verlangen; das Testament kann nur dem Erblasser persönlich herausgegeben werden. Wird dem Erblasser das Testament herausgegeben, so wird es als widerrufen angesehen; derjenige, der ihm das Testament herausgegeben hat, hat hierüber den Erblasser zu belehren und den Widerruf des Testaments sowie die Belehrung auch in seiner Akte zu vermerken.

(2) Wurde das Testament in eine amtliche Verwahrung hinterlegt, so hat der Erblasser das Recht, dessen Herausgabe zu verlangen; die Herausgabe des Testaments hat nicht die Rechtsfolgen nach dem zweiten Satz des Absatzes 1.

§ 1580

Hebt der Erblasser ein neueres Testament auf, verwahrt er aber das frühere, so wird vermutet, dass das frühere Testament seine Gültigkeit nicht verloren hat, und es ist so anzusehen, als wäre es nie aufgehoben.

§ 1581

Unwirksame Aufhebungsbestimmung

Erklärt der Erblasser, dass alle seinen nächsten Verfügungen von Todes wegen ungültig sein werden, oder dass solche Verfügungen ungültig sein werden, die nicht in einer bestimmten Form errichtet werden, so wird dies nicht berücksichtigt.

Titel 3

Erbvertrag

§ 1582

(1) Mit einem Erbvertrag beruft der Erblasser die andere Vertragspartei oder einen Dritten als Erben oder Vermächtnisnehmer und die andere Partei nimmt dies an.

(2) Der Erbvertrag bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

§ 1583

Was in diesem Titel über den Vertragserben festgelegt wird, gilt entsprechend auch für den vertraglichen

Vermächtnisnehmer.

§ 1584

(1) Der Erbvertrag kann vom volljährigen Erblasser geschlossen werden, der voll geschäftsfähig ist; ist der Erblasser in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann er mit Zustimmung des Betreuers den Erbvertrag schließen und eine darin enthaltene Verpflichtung ändern.

(2) Die Parteien können nur durch eine persönliche Handlung den Erbvertrag schließen und eine darin enthaltene Verpflichtung ändern.

§ 1585

(1) Ein Erbvertrag kann nicht über den gesamten Nachlass errichtet werden. Ein Viertel des Nachlasses muss frei bleiben, damit darüber der Erblasser nach seinem gesondert erklärten Willen testieren kann. Will der Erblasser dem Vertragserben auch dieses Viertel hinterlassen, so muss er dies mit einem Testament tun.

(2) Wer in seiner Geschäftsfähigkeit wegen krankhafter Abhängigkeit von Alkohol, Genuss von psychotropen Stoffen oder ähnlichen Präparaten oder Giften oder wegen krankhafter Abhängigkeit von Spielen, die eine schwerwiegende Störung der Geistestätigkeit darstellt, beschränkt wurde, der kann einen Erbvertrag nur über das Vermögen errichten, über das er mit einem Testament testierfähig ist. Aus diesem Vermögen wird ein Viertel berechnet, das der Verfügung nach seinem gesondert erklärten Willen vorbehalten ist.

§ 1586

Wurde der Erbvertrag mit der Maßgabe geschlossen, dass die anderen Erben auf ihr Erbrecht verzichtet haben, so verliert der Verzicht auf die Erbschaft seine Wirkungen, wenn der im Erbvertrag eingesetzte Erbe nicht erbt.

§ 1587

Für die Bedingungen im Erbvertrag gelten entsprechend die §§ 548 und 549.

§ 1588

(1) Der Erbvertrag hindert den Erblasser nicht daran, über sein Vermögen zu seinen Lebzeiten nach Belieben zu verfügen. Wurde nichts anderes vereinbart, kann die als Erbe berufene Partei ihr Recht auf keine andere Person übertragen.

(2) Testiert jedoch der Erblasser von Todes wegen oder schließt er einen Schenkungsvertrag und ist dies mit dem Erbvertrag nicht vereinbar, so kann der Vertragserbe die Feststellung der Unwirksamkeit dieser Rechtsgeschäfte begehren.

§ 1589

(1) Vereinbaren die Parteien, dass der Erblasser auf den Vertragserben das Vermögen schon bei seinen Lebzeiten überträgt, so kann dieses Vermögen in Form einer öffentlichen Urkunde erfasst werden. In einem solchen Falle gilt, dass sich der Erbvertrag, wenn der Erblasser nicht sein gesamtes Vermögen überträgt oder nach der Übertragung weiteres Vermögen erwirbt, nur auf das derart erfasste Vermögen bezieht, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

(2) Erfolgte die Abgabe noch zu Lebzeiten, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Erbvertrag auf den Vertragserben über, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

§ 1590

Seine Pflichten aus dem Erbvertrag kann der Erblasser auch durch die Errichtung eines Testaments aufheben. Die Wirksamkeit der Aufhebung bedarf der Zustimmung des Vertragserben in Form einer öffentlichen Urkunde.

§ 1591

Ein Erbvertrag, der mangels Form oder wegen Nichterfüllung der Bedingungen in §§ 1584 und 1585 oder deswegen, dass er den Bestimmungen zu den Verträgen nach dem vierten Teil dieses Gesetzes nicht genügt, nichtig ist, kann trotzdem als Testament gelten, wenn er sonst alle Erfordernisse eines Testaments hat.

Sonderbestimmungen zum zwischen Ehegatten geschlossenen Erbvertrag

§ 1592

(1) Die Ehegatten können einen Erbvertrag schließen, auf dessen Grundlage die eine Partei die andere als Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzt und die andere Partei diese Einsetzung annimmt; oder die Ehegatten können sich gegenseitig als Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzen.

(2) Ein solcher Vertrag kann für den Fall der Eingehung der Ehe auch von Verlobten geschlossen werden, der Vertrag wird jedoch erst mit der Eingehung der Ehe wirksam.

§ 1593

(1) Durch die Scheidung der Ehe werden die Rechte und Pflichten aus dem Erbvertrag nicht aufgehoben, es sei denn, der Erbvertrag bestimmt etwas anderes. Nach der Ehescheidung kann jede Partei begehren, dass der Erbvertrag durch

das Gericht aufgehoben wird. Das Gericht gibt dem Antrag nicht statt, wenn der Antrag gegen denjenigen gerichtet ist, der das Scheitern der Ehe nicht verursacht hat und mit der Scheidung nicht einverstanden war.

(2) Durch die Nichtigkeitserklärung der Ehe werden die Rechte und Pflichten aus dem Erbvertrag aufgehoben, es sei denn, eine solche Ehe wurde bereits zuvor durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst.

Abschnitt 3

Vermächtnis

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

Errichtung eines Vermächtnisses

§ 1594

(1) Ein Vermächtnis wird vom Erblasser so errichtet, dass dieser in der Verfügung von Todes wegen einer bestimmten Person anordnet, dem Vermächtnisnehmer den Vermächtnisgegenstand herauszugeben. Der Vermächtnisnehmer kann nur eine erbfähige Person sein. Setzt der Erblasser einen Erben mit der Bestimmung ein, dass dieser eine bestimmte Sache nicht erben soll, so wird dies als Errichtung eines Vermächtnisses an die gesetzlichen Erben angesehen.

(2) Eine Schenkung, die von der Bedingung abhängt, dass der Beschenkte den Schenker überlebt, wird als Vermächtnis angesehen, wenn der Schenker in Bezug auf die Schenkung nicht auf das Widerrufsrecht verzichtet hat.

§ 1595

Ein Vermächtnis kann eine testierfähige Person errichten. Der testierunfähige Erblasser kann von seinem Vermögen einem anderen nur geringwertige Gegenstände vermachen.

§ 1596

Der Erblasser kann auch dem Erben oder den Miterben ein Vorausvermächtnis hinterlassen; auf Grund dieses Vermächtnisses werden diese als Vermächtnisnehmer beurteilt.

Beschwerung durch Vermächtnis

§ 1597

Vermächtnisse fallen zu Lasten aller Erben anteilmäßig zu ihren Erbteilen zu, und zwar auch dann, wenn eine Sache vermacht wurde, die einem der Miterben zusteht. Dies gilt nicht, wenn der Erblasser die Erfüllung des Vermächtnisses ausdrücklich einem einzelnen Miterben oder Vermächtnisnehmer anordnet.

§ 1598

Jedem der Erben muss mindestens ein Viertel des Wertes der Erbschaft unbeschwert durch Vermächtnisse übrig bleiben. Beschwert der Erblasser die Erben mehr, so hat der Erbe das Recht auf eine anteilmäßige Kürzung des Vermächtnisses.

§ 1599

Untervermächtnis

(1) Ordnet der Erblasser dem Vermächtnisnehmer die Erfüllung eines weiteren Vermächtnisses an, so wird der Vermächtnisnehmer von der Pflicht, ein weiteres Vermächtnis zu erfüllen, auch dadurch nicht befreit, dass der Wert des weiteren Vermächtnisses den Wert des Vermächtnisses übersteigt.

(2) Erwirbt der Vermächtnisnehmer das Vermächtnis nicht, so wird das weitere Vermächtnis von demjenigen erfüllt, dem das Vermächtnis angefallen ist. Von dieser Pflicht befreit er sich, wenn er das ihm angefallene Vermächtnis der Person überlässt, der das weitere Vermächtnis vermacht wurde.

§ 1600

Ein Erblasser, welcher ein Vermächtnis einer gewissen Gruppe von Personen, wie insbesondere Verwandten oder Armen, oder einem gemeinnützigen, wohltätigen oder ähnlichem Zweck zugedacht hat, kann die Verteilung, welchen aus diesen Personen und was jedem zukommen soll, dem Erben oder einem Dritten überlassen. Spricht sich darüber der Erblasser nicht aus, steht die Wahl dem Erben zu. Kann der Erbe die Wahl nicht treffen, werden die Vermächtnisnehmer durch das Gericht bestimmt.

§ 1601

Ersatzvermächtnis

Der Erblasser kann ein Ersatzvermächtnis oder Nacherbschaft anordnen. Für solche Fälle finden die Bestimmungen der §§ 1507 bis 1524 sinngemäß Anwendung.

Widerruf eines Vermächtnisses

§ 1602

Es wird vermutet, dass das Vermächtnis widerrufen wurde, wenn der Erblasser

- a) die vermachte Sache vernichtet, oder sie veräußert und nicht erneut erwirbt,
- b) die vermachte Sache in der Weise ändert, dass es bereits eine andere Sache ist, oder
- c) die vermachte Forderung eintreibt und einzieht.

§ 1603

Es wird vermutet, dass das Vermächtnis nicht widerrufen wurde, wenn die vermachte Sache einer anderen Person anfiel oder wenn die vermachte Sache außerhalb des Willens des Erblassers geändert oder vernichtet wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner dem Erblasser die vermachte Forderung aus eigenem Anlass ausgeglichen hat.

Titel 2

Sonderregeln zu den einzelnen Vermächtnisarten

Untertitel 1

Vermächtnis von Sachen von gewisser Gattung

§ 1604

(1) Beim Vermächtnis einer Sache von gewisser Gattung, wenn es mehrere solche Sachen im Nachlass gibt, entscheidet die durch das Vermächtnis beschwerte Person, welche Sache dem Vermächtnisnehmer herausgegeben wird. Sie muss jedoch eine solche Sache wählen, die der Vermächtnisnehmer nutzen kann.

(2) Bleibt es dem Vermächtnisnehmer überlassen, aus mehreren Sachen allein zu wählen, so kann er auch die beste Sache wählen.

§ 1605

(1) Beim Vermächtnis einer Sache von gewisser Gattung, die sich jedoch im Nachlass nicht befindet, ist das Vermächtnis nicht gültig. Vermacht der Erblasser mehrere Sachen von gewisser Gattung und finden sich diese im Nachlass nicht in der verordneten Menge, so muss sich der Vermächtnisnehmer mit den im Nachlass vorhandenen begnügen.

(2) Vermacht jedoch der Erblasser eine Sache von gewisser Gattung nicht ausdrücklich aus seinem Eigentum und es finden sich dergleichen nicht in dem Nachlass, so wird die Sache von der durch das Vermächtnis beschwerten Person für den Vermächtnisnehmer in der den persönlichen Verhältnissen und dem Bedarf des Vermächtnisnehmers entsprechenden Qualität angeschafft.

§ 1606

(1) Der Erblasser kann auch eine andere Person mit der Wahl beauftragen, welche der mehreren Sachen der Vermächtnisnehmer bekommen soll. Trifft diese Person keine Wahl, wird das Vermächtnis durch das Gericht bestimmt, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse des Vermächtnisnehmers.

(2) Das Gericht bestimmt das Vermächtnis auch dann, wenn der Vermächtnisnehmer die ihm überlassene Wahl innerhalb der auf Antrag der durch das Vermächtnis beschwerten Person gesetzten Frist nicht trifft.

§ 1607

Das Vermächtnis von Geld verpflichtet die durch das Vermächtnis beschwerte Person zur Auszahlung des Geldes, ungeachtet dessen, ob sich das Bargeld im Nachlass befindet oder nicht.

Untertitel 2

Vermächtnis einer bestimmten Sache

§ 1608

Das Vermächtnis einer bestimmten Sache kann vom Vermächtnisnehmer, wenn es in einer oder in verschiedenen Anordnungen wiederholt wird, nicht zugleich in Natur und dem Werte nach verlangt werden. Andere Vermächtnisse, wenn auch sie eine Sache von derselben Gattung oder denselben Geldbetrag enthalten, gehören dem Vermächtnisnehmer so oft, als sie wiederholt worden sind.

§ 1609

Das Vermächtnis einer Sache, die zu der Zeit der Errichtung des Testaments dem Vermächtnisnehmer gehörte, wird nicht berücksichtigt. Hat er diese später erworben, so wird ihm der übliche Preis der Sache erstattet; wenn er jedoch die Sache unentgeltlich direkt vom Erblasser bekommen hat, gilt, dass das Vermächtnis widerrufen wurde.

§ 1610

(1) Das Vermächtnis einer fremden Sache, die weder dem Erblasser, noch dem Erben oder dem Vermächtnisnehmer, welcher sie einem Dritten leisten soll, gehört, wird nicht berücksichtigt. Steht den erwähnten Personen ein Anteil oder Recht an der vermachten Sache zu, so betrifft das Vermächtnis nur diesen Anteil oder Recht.

(2) Ordnet der Erblasser an, dass eine bestimmte fremde Sache gekauft und dem Vermächtnisnehmer gewährt werden soll, der Eigentümer sie jedoch zum üblichen Preis nicht verkaufen will, so ist dem Vermächtnisnehmer dieser Preis auszuführen.

§ 1611

Verpfändungen oder andere Belastungen der vermachten Sache gehen zu Lasten des Empfängers als Vermächtnismängel.

Untertitel 3

Forderungsvermächtnis

§ 1612

Hat der Erblasser eine ihm gegen jemanden anderen zustehende Forderung vermacht, tritt die durch das Vermächtnis beschwerte Person die Forderung mit Nebenforderungen und eventueller Sicherung an den Vermächtnisnehmer ab, gibt ihm sämtliche erforderliche Unterlagen zu der Forderung heraus und teilt im alles mit, was für die Geltendmachung der Forderung gegen den Schuldner erforderlich ist.

§ 1613

Das Vermächtnis aller Forderungen umfasst zwar alle Forderungen, die nach der Errichtung des Vermächtnisses bestehen, nicht jedoch Forderungen, die aus übertragbaren Wertpapieren und Sparbüchern entstehen, sowie keine an unbeweglichen Sachen lastenden Forderungen und keine aus einem dinglichen Recht entstehenden Forderungen.

§ 1614

Das Vermächtnis einer Forderung, die der Erblasser gegen den Vermächtnisnehmer hat, verpflichtet die beschwerte Person, dem Vermächtnisnehmer eine Quittung auszustellen oder den Schuldschein zurückzugeben.

§ 1615

Der Erlass einer Schuld bezieht sich nicht auf nach der Errichtung des Vermächtnisses entstandenen Schulden. Wird durch ein Vermächtnis eine Schuldsicherung erlassen, so folgt daraus noch nicht, dass auch die Schuld erlassen wurde. Werden nur die Zahlungsfristen verlängert, so folgt daraus noch nicht, dass auch die Zinsen erlassen wurden.

§ 1616

(1) Das Vermächtnis einer Schuld, die der Erblasser dem Vermächtnisnehmer zu begleichen hat, hat die Rechtswirkung, dass die durch das Vermächtnis beschwerte Person die vom Erblasser bestimmt ausgedrückte oder vom Vermächtnisnehmer ausgewiesene Schuld anerkennen und sie, ungeachtet der Bedingungen und Fristen, die der Beschwerte mit dem Erblasser vereinbart hat, längstens in der zur Erfüllung der übrigen Vermächtnisse festgesetzten Frist begleichen muss.

(2) Ordnet der Erblasser an, dass eine Forderung des Vermächtnisnehmers gesichert wird, so muss ihm eine ausreichende Sicherheit geleistet werden.

§ 1617

Vermacht der Erblasser einer Person denselben Betrag, den er ihr schuldig ist, so wird vermutet, dass er die Schuld mit dem Vermächtnis nicht erfüllen wollte. Der Vermächtnisnehmer erhält sowohl die Schuld auch das Vermächtnis.

Untertitel 4

Sonstige Vermächtnisse

§ 1618

Vermächtnis an Kinder und Verwandte

Unter den Kindern sind nur Söhne und Töchter zu verstehen, wenn der Erblasser das Vermächtnis den Kindern eines anderen zugedacht hat. Handelt es sich jedoch um eigene Kinder des Erblassers, so sind darunter auch die an deren Stelle

tretenden Abkömmlinge zu verstehen.

§ 1619

Auch auf andere Vermächtnisse als nach §§ 1594 bis 1618 findet § 1503 entsprechend Anwendung.

Titel 3

Anfall des Vermächtnisses

§ 1620

(1) Der Vermächtnisnehmer erwirbt die Forderung aus dem Vermächtnis für sich selbst und für seine Nachfolger mit dem Tod des Erblassers.

(2) Für eine künftige Forderung des Vermächtnisnehmers gilt entsprechend § 1480.

§ 1621

(1) Die vermachte Sache fällt dem Vermächtnisnehmer in der Weise an, in der das Eigentumsrecht erworben wird.

(2) Wird die Forderung des Vermächtnisnehmers fällig, kann der Vermächtnisnehmer die Herausgabe der vermachten Sache begehren. Wird die vermachte Sache ins öffentliche Register eingetragen, so wird die Herausgabe der Sache durch eine Erklärung des Testamentsvollstreckers, anderenfalls der beschwerten Person, mit amtlich beglaubigter Unterschrift ersetzt; wenn die Fälligkeit des Vermächtnisses nicht verschoben wurde, wird der Vermächtnisnehmer ins öffentliche Register direkt nach dem Erblasser eingetragen.

§ 1622

Vor dem Tod des Erblassers kann der Vermächtnisnehmer seine Forderung aus dem Vermächtnis weder übertragen noch darüber testieren.

§ 1623

Erklärt der Vermächtnisnehmer in derselben Weise, die für die Ausschlagung der Erbschaft festgelegt ist, dass er das Vermächtnis nicht will, so ist er so anzusehen, als hätte er die Forderung aus dem Vermächtnis überhaupt nicht erworben.

§ 1624

(2) Das Vermächtnis einzelner Sachen aus dem Nachlass und das Vermächtnis der sich auf solche Sachen beziehenden Rechte kann sofort verlangt werden. Dies gilt auch für das Vermächtnis von kleineren Vergütungen für die Arbeitnehmer und gemeinnützige, wohltätige und ähnliche Vermächtnisse. Sonstige Vermächtnisse sind innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Erblassers fällig.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet Anwendung, wenn kein anderer Wille des Erblassers offensichtlich ist.

§ 1625

Beim Vermächtnis einer einzelnen Sache stehen dem Vermächtnisnehmer ab dem Tag der Fälligkeit des Vermächtnisses Früchte und Nutzungen zu sowie alles, was zu der Sache zuwächst, einschließlich der mit der Sache verbundenen Rechte. Ab demselben Tag gehen dem Vermächtnisnehmer auch Mängel an der vermachten Sache zu Lasten, sowie ihre Verschlechterung oder ihr Verderb, die aus Umständen entstanden sind, die niemand zu vertreten hat.

§ 1626

(1) Beim Vermächtnis von jährlich, monatlich oder anderweitig fälligen Abgaben erwirbt der Vermächtnisnehmer den Anspruch auf den Betrag, der auf die ganze Zeit entfällt, wenn er den Beginn der Zeit erlebt; die Rate wird jedoch erst zu dem verordneten Fälligkeitszeitpunkt fällig.

(2) Für das Vermächtnis des Unterhalts gilt entsprechend § 922.

§ 1627

Anspruch des Vermächtnisnehmers auf Sicherung

(1) Bei Vermächtnis einer wiederkehrenden Leistung oder beim Vermächtnis, dessen Leistung auf Grund der gesetzlichen Frist oder auf Grund einer vom Erblasser bestimmten Frist oder Bedingung noch nicht begehrt werden kann, hat der Vermächtnisnehmer gegenüber der durch das Vermächtnis beschwerten Person den Anspruch auf Leistung einer ausreichenden Sicherheit. Dies gilt nicht, wenn es offensichtlich ist, dass keine Sicherung erforderlich ist.

(2) Anderenfalls hat der Vermächtnisnehmer gegenüber der durch das Vermächtnis beschwerten Person dieselben Rechte wie jeder anderer Gläubiger.

Freigewordenes Vermächtnis

§ 1628

(1) Ein Vermächtnis, das der Vermächtnisnehmer nicht annehmen kann oder dessen Annahme er verweigert, fällt dem Ersatzerben an. Gibt es keinen Ersatzerben und ist das ganze Vermächtnis an mehrere Personen entweder ohne Bestimmung der Erbteile, oder im allgemeinen Ausdruck einer gleichen Teilung zugeordnet, so wächst der freigewordene Teil verhältnismäßig den übrigen Teilhabern zu.

(2) Wurde dem Vermächtnisnehmer ein bestimmter Teil vermacht, so hat er keinen Anspruch auf Zuwachs nach Absatz 1, es sei denn, es ist der Wille des Erblassers offensichtlich, den aufgezählten Vermächtnisnehmern das gesamte Vermächtnis zu hinterlassen und es sei denn, er wollte mit der Bestimmung der Teile nichts anderes als die Vermächtnisnehmer gegenseitig beschränken.

(3) In sonstigen Fällen erlischt die Pflicht zur Erfüllung des Vermächtnisses.

§ 1629

Wer aus der Freigabe des Vermächtnisses oder daraus, dass die Pflicht zur Erfüllung des Vermächtnisses erlischt, einen Vorteil hat, den verpflichten auch die mit dem Vermächtnis verbundenen Lasten. Dies gilt nicht, wenn es sich nur um persönliche Handlungen der mit dem Vermächtnis ursprünglich beschwerten Person handelt.

Rechte des sich ein Nachlassverzeichnis vorbehaltenden Erben

§ 1630

(1) Ist der Nettonachlass mit Vermächtnissen so beschwert, dass er fast erschöpft ist, und macht der Erbe nicht das Recht nach § 1598 geltend, so hat der Erbe das Recht, nur eine Erstattung seiner bei der Erfüllung der Vermächtnisse gemachten Kosten und eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung zu fordern. Genügt der Nachlass nicht zur Erstattung der Kosten und der Belohnung, so werden diese von den Vermächtnisnehmern anteilmäßig nach dem Wert ihrer Vermächtnisse erstattet und der Erbe hat zur Sicherung seines Rechts an den vermachten Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht; ohne ausreichende Sicherung ist der Erbe nicht verpflichtet, die Vermächtnisse zu erledigen.

(2) Hat jedoch der Vermächtnisnehmer das Vermächtnis bereits erhalten, so wird der Abzug nach dem Wert, den das Vermächtnis zur Zeit des Empfanges hatte, und den daraus bereits gezogenen Nutzungen bestimmt. Der Vermächtnisnehmer befreit sich von der Pflicht zur Leistung des Beitrags dadurch, dass er dem Erben das Vermächtnis nebst bezogener Nutzungen oder deren Preis herausgibt. Im Sonstigen ist der Vermächtnisnehmer als redlicher Besitzer anzusehen.

§ 1631

(1) Genügt der Nettonachlass nicht zur Bezahlung aller Schulden und anderer obligatorischen Auslagen, so reduzieren sich anteilmäßig die Vermächtnisse.

(2) Genügt der Nettonachlass nicht zur Erledigung aller Vermächtnisse, so wird das Vermächtnis der Versorgung, der Erziehung und des Unterhalts vor allen anderen entrichtet, die anderen Vermächtnisse reduzieren sich anteilmäßig.

§ 1632

Erfüllung des letzten Willens durch einen Nachlasspfleger

Wurde kein Testamentsvollstrecker bestimmt und will der Erbe der Erfüllung des letzten Willens weder seine Zeit noch Mühe widmen, so bestellt das Gericht auf seinen Antrag zu diesem Zwecke einen Nachlasspfleger, oder erlegt die Erfüllung des letzten Willens einem bereits berufenen Nachlasspfleger auf.

Abschnitt 4

Gesetzliche Erbfolge

§ 1633

(1) Wo keine Erbfolge nach einem Erbvertrag oder Testament eintritt, dort tritt die gesetzliche Erbfolge zum Nachlass oder einem Teil davon ein. Gibt es keinen gesetzlichen Erben oder erwirbt dieser die Erbschaft nicht, so werden die Erben die Vermächtnisnehmer nach dem Verhältnis der Werte ihrer Vermächtnisse.

(2) Hat jemand die Erbschaft deswegen erworben, dass weder der Erbe noch der Ersatzerbe, der durch Erbvertrag oder Testament eingesetzt wurde, erben wollte oder konnte, so erfüllt dieser die anderen Anordnungen des Erblassers.

§ 1634

Anfall an den Fiskus

(1) Wenn auch nach der gesetzlichen Erbfolge kein Erbe erbt, fällt die Erbschaft an den Fiskus und der Fiskus ist so anzusehen, als wäre er der gesetzliche Erbe; der Fiskus kann jedoch weder die Erbschaft noch ein Vermächtnis nach § 1594 Abs. 1 dritter Satz ausschlagen.

(2) Gegenüber anderen Personen hat der Fiskus dieselbe Stellung wie der Erbe, für den der Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses spricht.

§ 1635

Gesetzliche Erben erster Ordnung

(1) Als gesetzliche Erben der ersten Ordnung erben die Kinder des Erblassers und sein Ehegatte, jeder von ihnen zu gleichen Teilen.

(2) Erbt eines der Kinder nicht, so erwerben seinen Erbteil zu gleichen Teilen seine Kinder; dasselbe gilt für entferntere Abkömmlinge desselben Vorfahren.

§ 1636

Gesetzliche Erben zweiter Ordnung

(1) Erben die Abkömmlinge des Erben nicht, erbt in der zweiten Ordnung der Ehegatte, die Eltern des Erblassers sowie diejenigen, die mit dem Erblasser mindestens ein Jahr vor seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und die aus diesem Grund den gemeinsamen Haushalt gepflegt haben oder auf den Unterhalt des Erblassers angewiesen waren.

(2) Die Erben der zweiten Ordnung erben zu gleichen Teilen, der Ehegatte jedoch immer mindestens eine Hälfte des Nachlasses.

§ 1637

Gesetzliche Erben dritter Ordnung

(1) Erbt weder der Ehegatte noch ein Elternteil, so erben in der dritten Ordnung zu gleichen Teilen die Geschwister des Erblassers und diejenigen, die mit dem Erblasser mindestens ein Jahr vor seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und die aus diesem Grund den gemeinsamen Haushalt gepflegt haben oder auf den Unterhalt des Erblassers angewiesen waren.

(2) Erbt keiner der Geschwister des Erblassers, erwerben seinen Erbteil zu gleichen Teilen seine Kinder.

§ 1638

Gesetzliche Erben vierter Ordnung

Gibt es keinen Erben in der dritten Ordnung, so erben in der vierten Ordnung zu gleichen Teilen die Großeltern des Erblassers.

§ 1639

Gesetzliche Erben fünfter Ordnung

(1) Erbt keiner der Erben der vierten Ordnung, so erben in der fünften Ordnung die Großeltern der Eltern des Erblassers. Den Großeltern des Vaters des Erblassers fällt eine Hälfte der Erbschaft zu, den Großeltern der Mutter des Erblassers die andere Hälfte. Beide Großelternpaare teilen sich zu gleichen Teilen die ihnen zufallende Hälfte.

(2) Erbt ein Mitglied eines Paares nicht, fällt das freigewordene Achtel dem anderen Mitglied des Paares zu. Erbt ein Paar nicht, fällt dieses Viertel dem nächsten Paar derselben Seite zu. Erbt keiner der Paare derselben Seite, fällt die Erbschaft den Paaren der anderen Seite in demselben Verhältnis an, in welchem sie sich die Hälfte der ihnen direkt anfallenden Erbschaft teilen.

§ 1640

Gesetzliche Erben sechster Ordnung

(1) Erbt keiner der Erben der fünften Ordnung, erben in der sechsten Ordnung die Kinder der Kinder der Geschwister des Erblassers und die Kinder der Großeltern des Erblassers, jeweils zum gleichen Teil.

(2) Erbt eines der Kinder der Großeltern des Erblassers nicht, erben seine Kinder.

§ 1641

Mehrfache Verwandtschaft

Ist jemand mit dem Erblasser von mehreren als einer Seite verwandt, so hat er von jeder Seite das Erbrecht, das ihm als Verwandtem von dieser Seite zustehen würde.

Abschnitt 5

Pflichtteil

Anrechnung auf den Pflichtteil und Erbteil

Titel 1

Pflichtteilsberechtigte

§ 1642

Dem Pflichtteilsberechtigten steht ein Pflichtteil von dem Nachlass zu.

§ 1643

(1) Pflichtteilsberechtigt sind die Kinder des Erblassers und wenn diese nicht erben, dann deren Abkömmlinge.

(2) Ist der Pflichtteilsberechtigte minderjährig, muss er mindestens so viel bekommen, wie viel drei Viertel seines gesetzlichen Erbteils betragen. Ist der Pflichtteilsberechtigte volljährig, muss er mindestens so viel bekommen, wie viel ein Viertel seines gesetzlichen Erbteils beträgt.

§ 1644

(1) Der Pflichtteil kann in Form eines Erbteils oder Vermächtnisses vermacht werden, muss aber für den Pflichtteilsberechtigten ganz unbelastet bleiben.

(2) Anordnungen des Erblassers, die den Pflichtteil beschränken, werden nicht berücksichtigt. Wird dem Pflichtteilsberechtigten mehr als ein Pflichtteil vermacht, so bezieht sich eine solche Anordnung, wenn sie vom Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen getätigt wurde, nur auf den Teil, der den Wert des Pflichtteils übersteigt. Dies gilt nicht, wenn der Pflichtteilsberechtigte früher als der Erblasser stirbt oder aus einem anderen Grund nicht erbt.

(3) Der Erblasser kann dem Pflichtteilsberechtigten auch auferlegen, dass er sich dafür entscheidet, was ihm mit Beschränkung vermacht wird, oder für den Pflichtteil.

§ 1645

Wer auf die Erbschaft oder auf den Pflichtteil verzichtet hat, erbunwürdig ist oder vom Erblasser enterbt worden ist, hat keinen Pflichtteilsanspruch, ist aber bei der Berechnung der Pflichtteile der anderen Erben so anzusehen, als wäre er vom Erbrecht nicht ausgeschlossen.

Titel 2

Enterbung

§ 1646

(1) Aus gesetzlichen Gründen kann der Anspruch eines Pflichtteilsberechtigten auf den Pflichtteil durch Enterbung ausgeschlossen werden oder gekürzt werden. Der Erblasser kann denjenigen Pflichtteilsberechtigten enterben, der

- a) ihm nicht die erforderliche Hilfe in Not geleistet hat,
- b) am Erblasser kein wahres Interesse zeigt, so wie er es zeigen sollte ,
- c) wegen einer Straftat verurteilt wurde, die unter Umständen begangen wurde, welche seinen verwerflichen Charakter bezeugen, oder
- d) dauerhaft ein ausschweifendes Leben führt.

(2) Der Erblasser kann auch denjenigen Pflichtteilsberechtigten enterben, der erbunwürdig ist und daher vom Erbrecht ausgeschlossen ist.

(3) Überlebt der enterbte Abkömmling den Erblasser, so erben auch die Abkömmlinge des enterbten Abkömmlings nicht, es sei denn, der Erblasser erklärt einen anderen Willen. Erlebt der enterbte Abkömmling den Tod des Erblassers nicht, so erben seine Abkömmlinge außer denjenigen, die vom Erbrecht gesondert ausgeschlossen sind.

§ 1647

Der Erblasser kann auch denjenigen Pflichtteilsberechtigten enterben, der dermaßen verschuldet ist oder sich so verschwenderisch verhält, dass hier zu befürchten ist, dass der Pflichtteil für seine Abkömmlinge nicht aufrechterhalten bleibt. Er kann dies jedoch nur so tun, dass er diesen seinen Pflichtteil den Kindern dieses Pflichtteilsberechtigten vermacht, bzw. wenn es diese nicht gibt, deren Abkömmlingen.

§ 1648

Spricht der Erblasser keinen Enterbungsgrund aus, so hat der Pflichtteilsberechtigte einen Pflichtteilsanspruch, es sei denn, es wird gegenüber ihm ein gesetzlicher Enterbungsgrund nachgewiesen.

§ 1649

(1) Eine Enterbungserklärung kann in derselben Weise abgegeben oder geändert oder aufgehoben werden, wie das

Testament errichtet oder aufgehoben wird.

(2) In derselben Weise kann der Erblasser über einen der nicht Pflichtteilsberechtigten, für den die gesetzliche Erbfolge spricht, dass er den Nachlass nicht erwirbt.

Titel 3

Schutz des Pflichtteilsberechtigten

§ 1650

Ein ungültig enterbter Pflichtteilsberechtigter hat einen Pflichtteilsanspruch; wenn er am Nettowert des Pflichtteils gekürzt wurde, hat er einen Anspruch auf dessen Ergänzung.

§ 1651

(1) Den Pflichtteilsanspruch hat auch derjenige Pflichtteilsberechtigte, über den der Erblasser gewusst hat, dass er am Leben ist, und ihn trotzdem im Testament unterlassen hat.

(2) Hat derjenige, der nicht irrtümlich übergegangen wurde, etwas begangen, was den gesetzlichen Enterbungsgrund erfüllt, so ist diese Übergehung als schweigend und von Rechts wegen getätigt anzusehen.

§ 1652

Weist ein Pflichtteilsberechtigter nach, dass seine Übergehung nur daraus kommt, dass der Erblasser bei der Verfügung von Todes wegen von ihm nicht gewusst hat, so hat ein solcher Erbe den Pflichtteilsanspruch, welcher ihm kraft Gesetzes zusteht.

§ 1653

Wurde ein Pflichtteilsberechtigter gekürzt oder übergegangen, so tragen sowohl die Erben als die Vermächtnisnehmer zum Ausgleich seines Rechts verhältnismäßig bei.

Titel 4

Berechnung des Pflichtteils

§ 1654

(1) der Pflichtteilsberechtigte hat keinen Anspruch auf einen Teil des Nachlasses, sondern nur auf einen Geldbetrag, der dem Wert seines Pflichtteils gleicht. Liegen auf Seiten der Erben besonders schwerwiegende Gründe vor und kann dies vom Pflichtteilsberechtigten vernünftigerweise verlangt werden, so kann das Gericht Ratenzahlungen für den Pflichtteil oder einen Aufschub der Fälligkeit des Pflichtteils genehmigen; die Forderung wird jedoch ab dem Tag verzinst, an dem sie ursprünglich fällig war.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 hindert den Pflichtteilsberechtigten nicht daran, mit den durch Testament oder durch einen Erbvertrag eingesetzten Erben etwas anderes zu vereinbaren; wenn jedoch dadurch Rechte anderer Gläubiger gekürzt werden sollten, ist die Vereinbarung gegenüber diesen Gläubigern unwirksam. Sollte im Laufe des Nachlassverfahrens vereinbart werden, dass dem Pflichtteilsberechtigten anstelle der Bezahlung aus dem Nachlass eine im öffentlichen Register eingetragene Sache herausgegeben wird, so wird der Pflichtteilsberechtigte im öffentlichen Register direkt nach dem Erblasser eingetragen.

§ 1655

(1) Für die Festlegung des Pflichtteils wird das Vermögen im Nachlass erfasst und geschätzt; die Schulden des Erblassers und Mängel, die am Vermögen bereits zu der Zeit des Todes des Erblassers lasteten, werden vom Wert des Vermögens abgezogen. Bei Berechnung des Pflichtteils wird zum Nachlass zugerechnet, was auf den Pflichtteil nach §§ 1660 und 1661 angerechnet wird.

(2) der Pflichtteilsberechtigte hat das Recht, bei der Schätzung anwesend zu sein, Fragen zu stellen und Anmerkungen geltend zu machen.

§ 1656

Der Pflichtteil wird ungeachtet der Vermächtnisse und anderer Mängel festgelegt, die aus der Verfügung von Todes wegen entstehen. Bis zur Bestimmung des Pflichtteils nimmt der Pflichtteilsberechtigte am Gewinn und am Verlust aus dem Nachlass verhältnismäßig teil. Wer einen Pflichtteilsanspruch hat, der hat Anspruch auch auf eine verhältnismäßige Abrechnung des Gewinn- und Verlustanteils aus dem Nachlass ab dem Tod des Erblassers bis zur Bestimmung des Pflichtteils.

§ 1657

Vereinbart der Pflichtteilsberechtigte mit den Erben eine Abfindung und wird die Vereinbarung durch das Gericht genehmigt, so finden die Bestimmungen der §§ 1655 und 1656 keine Anwendung.

Titel 5

Anrechnung auf den Pflichtteil und Erbteil

§ 1658

Die Anrechnung auf den Pflichtteil oder auf den Erbteil begründet keine Pflicht, etwas herauszugeben, es sei denn, es handelt sich um den in § 2072 angeführten Fall.

§ 1659

Bei der Anrechnung wird der Wert dessen berechnet, was geleistet wurde und was der Anrechnung unterliegt, je nachdem Zeitpunkt der Abgabe. In außerordentlichen Fällen kann das Gericht anders entscheiden.

Anrechnung auf den Pflichtteil

§ 1660

(1) Auf den Pflichtteil wird alles angerechnet, was dem Pflichtteilsberechtigten aus dem Nachlass mit einem Vermächtnis oder einer anderen Verfügung des Erblassers tatsächlich anfiel.

(2) Auf den Pflichtteil wird auch das angerechnet, was der Pflichtteilsberechtigte vom Erblasser innerhalb der letzten drei Jahre vor seinem Tod unentgeltlich erhalten hat, es sei denn, der Erblasser ordnet an, dass die Anrechnung für eine längere Zeit durchgeführt wird; dem Abkömmling wird außerdem auch das angerechnet, was vom Erblasser ein Vorfahr des Erben unentgeltlich erhalten hat. Bei der Anrechnung werden jedoch keine gewöhnlichen Schenkungen berücksichtigt.

§ 1661

(1) Auf den Pflichtteil eines Abkömmlings wird das angerechnet, was ihm der Erblasser bei seinen Lebzeiten zur Erleichterung der mit der Gründung eines selbständigen Haushalts, mit der Gründung der ehelichen oder ähnlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Berufseintritt oder Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit verbundenen Kosten übergeben hat; auf den Pflichtteil wird auch das angerechnet, was der Erblasser zur Begleichung der Schulden eines volljährigen Abkömmlings verwendet hat. Ist dies früher als innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Tod des Erblassers geschehen, so wird die Aufrechnung durchgeführt, wenn der Erblasser keinen entgegengesetzten Willen erklärt.

(2) Einem Abkömmling, der an die Stelle seines Vorfahren tritt, wird auf den Pflichtteil auch das angerechnet, was derart vom Erblasser seine Eltern bekommen haben, an deren Stelle er tritt.

Anrechnung auf den Erbteil

§ 1662

Die Erbteile werden genauso wie der Pflichtteil berechnet.

§ 1663

Bei der Erbfolge nach einer Verfügung von Todes wegen oder bei gesetzlicher Erbfolge wird die Anrechnung auf den Pflichtteil durchgeführt, nur wenn dies der Erblasser mit einer Willenserklärung angeordnet hat, die in der für die Testamenterrichtung vorgeschriebenen Form abgegeben wurde.

§ 1664

Das Gericht kann die Anrechnung auf den Erbteil durchführen, auch wenn dies der Erblasser nicht angeordnet hat, wenn ein sonst pflichtteilsberechtigter Erbe unbegründet benachteiligt wäre; gewöhnliche Schenkungen werden jedoch nicht berücksichtigt.

Abschnitt 6

Versorgungsanspruch einiger Personen

§ 1665

Wer sonst pflichtteilsberechtigter Erbe wäre, aber keinen Pflichtteilsanspruch hat, hat einen Anspruch auf den notwendigen Unterhalt, wenn es ihm an diesem mangelt oder wenn er nicht fähig ist, sich selbst zu unterhalten; in dieser Weise kann er jedoch aus dem Nachlass nicht mehr bekommen als wie viel sein Pflichtteil betragen würde. Keinen Anspruch auf den notwendigen Unterhalt hat jedoch derjenige, an dessen Stelle der Abkömmling erbt, oder wenn sein Abkömmling an dessen Stelle zum Pflichtteil berufen wird.

§ 1666

(1) Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf einen auskömmlichen Unterhalt aus dem Nachlass für die Dauer von sechs Wochen nach dem Tod des Ehegatten. Ist eine Witwe schwanger, so hat sie Anspruch auf einen auskömmlichen Unterhalt bis Ende der sechsten Woche nach der Geburt; dasselbe Recht hat auch die Mutter des Kindes des Erblassers, die mit dem Erblasser nicht verheiratet war.

(2) Wurde dem überlebenden Ehegatten sein gesetzlicher Erbteil verweigert oder gekürzt, so hat der überlebende Ehegatte einen Anspruch auf die notwendige Versorgung bis zur Schließung einer neuen Ehe, wenn es ihm an einer solchen

Versorgung sonst mangelt und wenn er außerstande ist, sich allein zu versorgen; auf diese Weise kann er jedoch aus dem Nachlass nicht mehr bekommen, als wie viel eine Hälfte seines gesetzlichen Erbteils betragen würde. Kein Anspruch auf notwendige Versorgung steht jedoch demjenigen Ehegatten zu, der ohne wichtige Gründe mit dem Erblasser die häusliche Gemeinschaft nicht geteilt hat, dem erbunwürdigen Ehegatten oder dem Ehegatten, der auf die Erbschaft verzichtet hat oder sie ausgeschlagen hat.

(3) Wurde durch den Anspruch auf den auskömmlichen Unterhalt nach Absatz 1 der Anspruch auf den notwendigen Unterhalt nach § 1665 gekürzt, werden alle diesen Rechte so gekürzt, dass alle Berechtigten dasselbe bekommen. Die notwendige Versorgung nach Absatz 2 kann nicht gewährt werden, wenn dadurch der Anspruch auf den notwendigen Unterhalt nach § 1665 gekürzt wäre.

§ 1667

Der überlebende Ehegatte erwirbt das Eigentumsrecht an beweglichen Sachen, die die Grundausstattung des Familienhaushalts bilden, auch wenn er nicht Erbe ist. Dies gilt nicht, wenn der überlebende Ehegatte ohne wichtige Gründe mit dem Erblasser die häusliche Gemeinschaft nicht geteilt hat.

§ 1668

(1) Wurde dem überlebenden Elternteil sein gesetzlicher Erbteil verweigert oder gekürzt, so hat der überlebende Elternteil einen Anspruch auf die notwendige Versorgung, wenn es ihm an einer solchen Versorgung sonst mangelt und wenn er außerstande ist, sich allein zu versorgen; auf diese Weise kann er jedoch aus dem Nachlass nicht mehr bekommen, als wie viel ein Drittel seines gesetzlichen Erbteils betragen würde. Kein Anspruch auf notwendige Versorgung steht dem erbunwürdigen Elternteil, dem Elternteil, der auf die Erbschaft verzichtet oder sie ausgeschlagen hat, sowie dem Elternteil, der eine Tat begangen hat, die einen Enterbungsgrund begründet.

(2) Die notwendige Versorgung kann dem Elternteil nicht gewährt werden, wenn dadurch der Anspruch auf den notwendigen Unterhalt nach § 1665 gekürzt wäre.

§ 1669

Personen, die bis zum Tod des Erblassers eine unentgeltliche Versorgung in seinem Haushalt genossen haben, steht dieselbe Versorgung noch drei Wochen nach dem Tod des Erblassers zu.

Abschnitt 7

Übergang des Nachlasses auf den Erben

Titel 1

Erbschein

§ 1670

Der Erbschein wird durch das Gericht erteilt. Das Gericht erteilt den Erbschein derjenigen Person, deren Erbrecht nachgewiesen wurde.

§ 1671

(1) Hat der Erbe sein Erbrecht vor dem Gericht nicht in der durch das Gericht bestimmten Frist geltend gemacht, so erlischt dem Erben das Erbrecht nicht, bei der Nachlassabhandlung wird dieses jedoch nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für das Erbrecht eines unbekanntem Erben oder eines Erben mit unbekanntem Aufenthaltsort, der über sein Recht durch eine Bekanntmachung des Gerichts verständigt wurde und in der bestimmten Frist von sich nicht hat wissen lassen.

(2) Hat ein unbekannter Erbe oder Erbe mit unbekanntem Aufenthaltsort einen Betreuer, so kann der Betreuer keine Erklärung in dem Sinne abgeben, dass dieser Erbe die Erbschaft ausschlägt, oder dass er sie nicht ausschlägt, oder annimmt.

§ 1672

Wird der Anspruch auf die Erbschaft von mehreren Personen geltend gemacht und widersprechen sich diese Personen, so verweist das Gericht denjenigen der Erben, dessen Rechtsgrund schwächer ist, auf die Geltendmachung seines Anspruchs mit einer Klage. Erhebt dieser Erbe keine Klage in der durch das Gericht bestimmten Frist, so erlischt zwar sein Erbrecht nicht, es wird jedoch bei der Erbschaftsabhandlung nicht berücksichtigt.

§ 1673

(1) Gegen einen Erben, der sich auf einen der Echtheit nach nicht angefochtenen Erbvertrag stützt, wird auf die Klageerhebung jeder durch Testament eingesetzter Erbe oder gesetzlicher Erbe verwiesen. Gegen einen Erben, der sich auf ein der Echtheit nach nicht angefochtenes Testament stützt, wird auf die Klageerhebung jeder gesetzlicher Erbe verwiesen.

(2) Führt der Erblasser einen Enterbungsgrund an, so wird auf die Klageerhebung derjenige Abkömmling verwiesen, der zu Unrecht enterbt wurde. Ist kein Enterbungsgrund angeführt, so wird auf die Klageerhebung derjenige verwiesen, der an seiner Stelle erben soll.

Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses

§ 1674

(1) Der Erblasser kann dem Erben das Recht auf Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses nicht entziehen. Verzichten auf dieses Recht die Parteien eines Erbvertrags, so wird dies nicht berücksichtigt.

(2) Das Recht auf Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses kann mit einer vor dem Gericht mündlich abgegebenen Erklärung, oder durch eine an das Gericht in Schriftform zuzustellende Erklärung geltend gemacht werden. Behält sich der Erbe die Errichtung eines Nachlassverzeichnisses unter Vorbehalt oder Bedingungen vor, so werden diese nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Erklärungen des Erben in dem Sinne, dass er den Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses nicht geltend macht.

§ 1675

Der Erbe hat das Recht, sich die Errichtung des Nachlassverzeichnisses vorzubehalten, wenn er dieses innerhalb eines Monats ab dem Tag geltend macht, an dem er durch das Gericht über dieses Recht verständigt wurde. Liegen triftige Gründe vor, so wird das Gericht dem Erben die Frist verlängern.

§ 1676

(1) Über einen geschäftsfähigen, bekannten und anwesenden Erben, der nicht Ehegatte, Abkömmling, oder Vorfahr des Erblassers ist und sich innerhalb der Frist nach § 1675 nicht äußert, gilt, dass er den Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses nicht geltend macht. Von anderen Erben holt das Gericht nach deren Vorladung und Belehrung eine ausdrückliche Erklärung ein, es sei denn, gegenüber dem geschäftsfähigen Ehegatten, Abkömmling oder Vorfahren des Erben ist die Wirkung nach § 1681 eingetreten.

(2) Wer sich die Errichtung des Nachlassverzeichnisses nicht vorbehalten hat, oder erklärt hat, das Recht auf Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses nicht geltend zu machen, kann sich die Errichtung des Nachlassverzeichnisses nicht nachträglich vorbehalten.

Titel 2

Nachlassverwaltung und Nachlassverzeichnis

Nachlassverwaltung

§ 1677

(1) Hat der Erblasser einen Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker eingesetzt, so wird der Nachlass bis zur Erteilung des Erbscheins vom Nachlasspfleger verwaltet, anderenfalls vom Testamentsvollstrecker. Hat der Erblasser keinen von ihnen eingesetzt, so wird der Nachlass vom Erben verwaltet; wenn es mehrere Erben gibt und sie nichts anderes vereinbaren, wird der Nachlass von allen Erben verwaltet.

(2) Liegt ein wichtiger Grund vor, so ordnet das Gericht eine andere Maßnahme an.

§ 1678

(1) Wer den Nachlass verwaltet, übt eine einfache Nachlassverwaltung aus.

(2) Wer den Nachlass verwaltet, leistet daraus Versorgungsraten denjenigen Personen, die darauf Anspruch haben, und stellt den Vermächtnisnehmern einen Bericht über die ihnen angefallenen Vermächtnisse zu. Fällige Vermächtnisse gleicht er aus, wenn dies durch das Gericht genehmigt wird.

§ 1679

(1) Bei der Verwaltung kann aus dem Nachlass etwas veräußert oder als Sicherheit verwendet werden, wenn es das Interesse an der Aufrechterhaltung des Wertes oder des Wesens des verwalteten Vermögens erfordert, anderenfalls gegen eine Gegenleistung. Dies gilt auch im Falle, dass der Zweck des verwalteten Vermögens geändert werden soll.

(2) Der Verwalter der Erbschaft oder der Testamentsvollstrecker kann einen Akt tätigen, der den Umfang der einfachen Verwaltung übersteigt, wenn damit die Erben einverstanden sind. Einigen sich die Erben nicht oder ist der Erbe eine unter Sonderschutz stehende Person, so ist die Zustimmung des Gerichts erforderlich.

§ 1680

(1) Demjenigen Erben, dessen Erbrecht bereits klar nachgewiesen ist, kann das Gericht auch vor Ende des Nachlassverfahrens genehmigen, über bestimmte Nachlassgegenstände frei zu verfügen, wenn die Erfüllung des letzten Willens des Erblassers gesichert ist oder sich damit die anderen Miterben, Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmer einverstanden erklären.

(2) Wird der Anspruch auf die Erbschaft von mehreren Personen geltend gemacht und widersprechen sich diese Personen, so kann die Maßnahme nach Absatz 1 nicht getroffen werden. Hat jedoch der Erbe einen Vorteil schon früher erhalten, so kann ihm dieser nicht entzogen werden.

§ 1681

(1) Nimmt sich der Erbe, ohne hierzu berechtigt zu sein, der vollständigen Verwaltung des Nachlasses an, so werden hiermit von Anfang an die Wirkungen des Vorbehalts der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses aufgehoben, wenn er diesen eventuell gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Erbe das Nachlassvermögen vorsätzlich verschwiegen hat, wenn der Erbe Teile des Nachlasses mit Teilen seines Vermögens vereinigt, ohne dass unterschieden werden kann, wem was gehört, es sei denn, dieser Zustand lag bereits vor dem Tod des Erblassers vor. Dieselbe Wirkung tritt auf Grund des Vorbehalts der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses auch gegenüber demjenigen der Erben ein, in dessen direkter oder indirekter Vertretung der Nachlass derart von einer anderen Person verwaltet wurde. Wird der Nachlass derart von einer dem Erben nahestehenden Person verwaltet, so wird vermutet, dass diese auch als sein Vertreter handelt.

(2) Die Wirkung nach Absatz 1 tritt nicht ein, wenn die Erben sich noch vor der Erteilung des Erbscheins nur Schriftstücke, Porträts oder Aufzeichnungen oder andere Sachen mit Familiencharakter oder als Andenken teilen.

Sicherung des Nachlasses

§ 1682

(1) Das Gericht trifft ohne Verzögerung Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses, wenn

- a) einer der Erben nicht geschäftsfähig ist,
- b) der Aufenthalt eines der Erben unbekannt ist,
- c) die Furcht vorliegt, dass der Nachlass überschuldet ist,
- d) ein Gläubiger die Absonderung des Nachlasses beantragt hat, oder
- e) ein anderer triftiger Grund für besondere Vorsicht vorliegt.

(2) Ist einer der Erben geschäftsunfähig, abwesend oder unbekannt, kann man sich mit einer Sicherung eines solchen Teils des Nachlasses begnügen, der zur Befriedigung seines Erbrechts genügt. Dies gilt auch dann, wenn es hier eine Person gibt, der der Pflichtteilsanspruch zusteht.

§ 1683

Eine Sicherung ist nicht erforderlich, wenn sich im Nachlass eine unbewegliche Sache befindet, die eine ausreichende Sicherheit leistet.

Nachlassverzeichnis

§ 1684

(1) Zweck des Nachlassverzeichnisses ist die Ermittlung des Nachlassvermögens und Bestimmung des Nettowertes des Vermögens zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers.

(2) Wird dadurch die rechtzeitige Durchführung des Verzeichnisses nicht gefährdet, so können bei der Errichtung des Verzeichnisses auch folgende Personen anwesend sein, Fragen stellen und Anmerkungen machen:

- a) der Testamentsvollstrecker,
- b) der Erbschaftsverwalter,
- c) jeder, der sein Erbrecht oder einen Pflichtteilsanspruch behauptet und nachweist, oder über den bekannt ist, dass ihm ein solches Recht oder solcher Anspruch offensichtlich zusteht,
- d) ein Gläubiger, der die Absonderung des Nachlasses beantragt hat,
- e) bei Zustimmung des Gerichts auch eine andere Person, die daran ihr rechtliches Interesse nachweist; der Vermächtnisnehmer jedoch nur dann, wenn droht, dass er verpflichtet wird, zum Pflichtteil verhältnismäßig beizutragen.

§ 1685

(1) Das Gericht ordnet die Errichtung eines Nachlassverzeichnisses an, wenn ein Erbe das Recht auf Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses geltend macht, oder wenn dies für die Berechnung des Pflichtteils erforderlich ist.

(2) Das Gericht ordnet die Errichtung eines Nachlassverzeichnisses auch dann an, wenn

- a) sich unter den Erben eine Person befindet, die nicht voll geschäftsfähig ist, oder die unbekannt oder abwesend ist, oder eine juristische Person, die gemeinnützig oder im öffentlichen Interesse errichtet wurde („unter Sonderschutz stehende Person“),
- b) Unsicherheit darüber vorliegt, ob jemand Erbe ist oder wer der Erbe ist,
- c) dies ein Gläubiger nach § 1709 beantragt, oder
- d) ein Gläubiger des Erblassers nachweist, dass für die Errichtung des Verzeichnisses ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 1686

(1) Die Kosten für die Errichtung des Verzeichnisses werden aus dem Nachlass entrichtet und fallen verhältnismäßig zu Lasten der Erbteile derjenigen Erben, denen das Verzeichnis zum Vorteil gereicht. Können die Kosten für die Errichtung des Verzeichnisses nicht aus dem Nachlass entrichtet werden, so erlegt das Gericht diesen Erben auf, zur Entrichtung der Kosten verhältnismäßig beizutragen.

(2) Ordnet das Gericht die Errichtung des Verzeichnisses für den Bedarf der Berechnung des Pflichtteils an, so werden die Kosten aus dem Nachlass entrichtet und gehen verhältnismäßig zu Lasten aller Erben und der Person, die den Pflichtteilsanspruch hat. Können die Kosten für die Errichtung des Verzeichnisses nicht aus dem Nachlass entrichtet werden, so erlegt das Gericht diesen Personen auf, zur Entrichtung der Kosten verhältnismäßig beizutragen.

(3) Verlangt jemand die Errichtung eines Verzeichnisses, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, so erlegt ihm das Gericht auf, die Errichtungskosten allein zu tragen.

§ 1687

(1) Wenn es die Umstände des Falles rechtfertigen, kann das Gericht über die Ersetzung des Nachlassverzeichnisses durch eine vom Nachlasspfleger erstellte und von allen Erben bestätigte Liste des Nachlassvermögens entscheiden. Wurde der Nachlasspfleger bisher nicht eingesetzt, so kann er zu diesem Zwecke durch das Gericht bestellt werden.

(2) In einfachen Fällen kann das Gericht, wenn die Erben dies nicht anfechten, über die Ersetzung des Nachlassverzeichnisses durch eine gemeinsame Erklärung der Erben über das Nachlassvermögen entscheiden.

§ 1688

(1) Wird nachgewiesen, dass die Erklärung oder die Liste nach § 1687 in einem nicht unerheblichen Umfang nicht der Wirklichkeit entsprechen,

a) werden damit die Wirkungen des Vorbehalts der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses für die Erben von Anfang an aufgehoben, wenn sie diesen eventuell gemacht haben,

b) hat die in § 1685 Abs. 2 angeführte Person das Recht zu fordern, dass das Gericht die Errichtung eines neuen Nachlassverzeichnisses anordnet, wenn sie daran ein rechtliches Interesse nachweist.

(2) Die Wirkung nach Absatz 1 Buchst. a) tritt nicht gegenüber einer unter Sonderschutz stehenden Person ein, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass sie das Nachlassvermögen vorsätzlich verschwiegen hat. Diese Wirkung tritt auch gegenüber demjenigen Erben nicht ein, der nachweist, dass er die Unvollständigkeit der Erklärung oder der Liste nicht verschuldet hat.

(3) Hat der Verwalter verursacht, dass die Liste nach § 1687 nicht vollständig ist, so ersetzt er den daraus entstandenen Schaden.

§ 1689

Ist ein Gläubiger bekannt, wird er durch das Gericht benachrichtigt, dass ein Nachlassverzeichnis erstellt wurde, und bekommt die Möglichkeit, zum Verzeichnis Stellung zu nehmen.

Titel 3

Erbschein

§ 1690

(1) Das Gericht erteilt den Erbschein demjenigen, der die Erbschaft nicht ausgeschlagen hat und ausgehend vom Ablauf des Nachlassverfahrens das beste Erbrecht hat, nachdem sichergestellt ist, dass der Wille des Erblassers gehörig erfüllt wird.

(2) Wurde ein Testamentsvollstrecker eingesetzt, so bestätigt dieser dem Gericht die Erfüllung der Anordnungen des Erblassers; wenn kein Testamentsvollstrecker eingesetzt wurde, wird dies dem Gericht von den Erben nachgewiesen. Einigen sich die Erben nicht oder fechten sie das vom Testamentsvollstrecker Bestätigte an, so entscheidet das Gericht, wie der Beweis einzuholen ist.

§ 1691

(1) Wurden Vermächtnisse angeordnet, so erteilt das Gericht den Erbschein, erst nachdem ihm nachgewiesen wird, dass

a) die Vermächtnisnehmer vom Vermächtnis benachrichtigt wurden,

b) die fälligen Vermächtnisse den nicht voll geschäftsfähigen Personen, gemeinnützigen oder im öffentlichen Interesse errichteten juristischen Personen oder die zum wohltätigen und gemeinnützigen Zwecke getätigten Vermächtnisse erfüllt wurden und dass die Erfüllung der nicht fälligen Vermächtnisse gesichert wurde,

c) auch die Erfüllung der Vermächtnisse den unbekanntem oder abwesenden Personen gesichert wurde.

2) Das Gericht kann die Sicherheit erlassen, wenn sie offensichtlich unnötig ist.

§ 1692

(1) Dem Alleinerben erteilt das Gericht den Erbschein in Form eines Zeugnisses über den Anfall der Erbschaft. Das Gericht führt an, wer der Erbe ist, wessen Nachlass ihm anfällt, aus welchem Grund und ob dies unter Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses oder ohne diesen Vorbehalt geschieht.

(2) Mehreren Erben erteilt das Gericht den Erbschein in Form eines Zeugnisses über die Größe der Erbteile in der Höhe nach deren eventuellen Anrechnung auf den Pflichtteil und nach Anrechnung der eventuellen Vermächtnisse. Bei einer Teilung des Nachlasses führt das Gericht in dem Erbschein auch an, welche Erbschaft jedem der Erben anfiel und aus welchem Grund die Erbschaft geteilt wird.

(3) Wurde die Erbfolge durch Nacherbschaft, Zeitbestimmung oder anderweitig angeordnet, so bestätigt das Gericht, dass diese angeordnet wurde, wer als Nacherbe folgt und unter welcher Voraussetzung. Hat der Erblasser bestimmt, dass der Vorerbe über die Erbschaft frei verfügen kann, so bestätigt das Gericht auch das.

§ 1693

(1) Die Erben können vor dem Gericht in einem Nachlassverfahren die Höhe ihrer Erbteile vereinbaren. Das Gericht genehmigt die Vereinbarung, wenn dies nicht dem Interesse einer unter Sonderschutz stehenden Person widerspricht.

(2) Erfolgt der Erbanfall auf Grund einer Verfügung von Todes wegen, so können die Erben eine andere Höhe der Erbteile vereinbaren als die, die ihnen vom Erblasser ausgemessen wurde, wenn der Erblasser dies ausdrücklich vorgesehen hat.

(3) Erfolgt der Erbanfall nach der gesetzlichen Erbfolge, so hat der Erbe das Recht, von anderen Erben eine Auseinandersetzung zu verlangen, wenn er für den Erblasser eine längere Zeit gesorgt hat oder zur Aufrechterhaltung oder Vergrößerung des Vermögens des Erblassers mit Arbeit, Geld oder in einer ähnlichen Weise erheblich beigetragen hat, ohne dafür belohnt worden zu sein. Die Auseinandersetzung wird in der Höhe geleistet, die der Dauer und dem Umfang dessen, was er geleistet hat, und dem Wert des Nachlasses angemessen ist; um diese Höhe vergrößert sich sein Erbteil. Dies gilt auch im Falle, dass der Erbe, der nicht überlebender Ehegatte ist, gegenüber dem Erblasser die Unterhalts- oder eine ähnliche Pflicht erfüllt hat.

Titel 4

Teilung des Nachlasses

§ 1694

(1) Hat der Erblasser von Todes wegen testiert, so wird der Nachlass nach seinem Willen geteilt. Die Erben können vor dem Gericht vereinbaren, dass sie sich den Nachlass ganz oder teilweise auch anderweitig teilen, wenn der Erblasser es ausdrücklich vorgesehen hat.

(2) Hat der Erblasser den Erben einzelne Sachen aus seinem Eigentum zugeteilt, ohne ausdrücklich angeordnet zu haben, dass der Nachlass so wie von ihm angeordnet geteilt werden muss oder dass der eingesetzte Erbe nur das annehmen kann, was ihm zugeteilt wurde, bzw. dass eine bestimmte Sache im Miteigentum der Erben bleiben soll, so ist seine Willenserklärung als ein Wunsch ohne Rechtsverbindlichkeit anzusehen.

§ 1695

(1) Hat der Erblasser nicht von Todes wegen testiert, so können die Erben vor dem Gericht die Teilung des Nachlasses wie auch immer vereinbaren.

(2) Hat der Erblasser über einen Teil des Nachlasses nicht testiert oder hat er nicht angeordnet, wie der Nachlass oder ein Teil davon geteilt werden soll, oder ist die Teilung des Nachlasses nach dem Willen des Erblassers überhaupt nicht möglich, so findet die Bestimmung des Absatzes 1 entsprechend Anwendung.

§ 1696

(1) Die Vereinbarung der Erben über die Teilung wird durch das Gericht genehmigt, wenn sie weder dem Willen des Erblassers noch in ihren Schranken den Interessen einer unter Sonderschutz stehenden Person widerspricht. Genehmigt das Gericht die Vereinbarung nicht, so erteilt es den Erben den Erbschein nach der Höhe ihrer Erbteile.

(2) Für die Gültigkeit der Vereinbarung über die Teilung des Nachlasses ist es erforderlich, dass infolge ihres Abschlusses der gesamte bekannte Nachlass geteilt wird. Mit einer Vereinbarung kann auch eine dingliche Last oder ein Pfand- oder ein anderes dingliches Recht bestellt werden, auch wenn hierüber der Erblasser nicht testiert hat.

§ 1697

(1) Das Gericht teilt den Nachlass nach den Anordnungen des Erblassers. Hat der Erblasser einen Dritten mit der Bestimmung beauftragt, wie der Nachlass geteilt werden soll, verordnet das Gericht dieser Person eine angemessene Frist von mindestens zwei Monaten; das Gericht berücksichtigt jedoch die Bestimmung nicht, wenn sie offensichtlich ungerecht ist oder nach Ablauf der Frist erfolgt.

(2) Steht die Anordnung des Erblassers dem nicht entgegen, so teilt das Gericht den Nachlass durch die Genehmigung einer Vereinbarung der Erben; wird keine Vereinbarung getroffen, so wird der Nachlass durch das Gericht geteilt,

wenn dies alle Erben beantragen und wenn es unter ihnen keine Streitigkeit darüber gibt, was in den Nachlass fällt. Das Gericht achtet dabei auf Interessen der unter Sonderschutz stehenden Person.

(3) In den übrigen Fällen teilt das Gericht den Nachlass nicht und erteilt den Erben den Erbschein nach den Erbteilen.

§ 1698

Bei Teilung des Nachlasses kann das Recht auf Ersatz aus den Verhältnissen zwischen den Miterben auseinandergesetzt, die Anrechnung auf den Pflichtteil und Anrechnung der Vermächtnisse durchgeführt werden.

§ 1699

(1) Je nach Umständen können auch eine Forderung oder eine Schuld einem Einzelerben zugeteilt werden. Wird die Schuld einem Erben zugeteilt, so betrifft dies nicht die Rechte des Gläubigers.

(2) Ein an seinem Teil durch die Zuteilung einer mangelhaften Sache gekürzter Erbe hat gegenüber den Miterben einen Anspruch auf Ersatz dessen, worum er durch den Mangel gekürzt wurde.

§ 1700

(1) Wird der Nachlass durch das Gericht auf Antrag der Erben geteilt, so erstellt das Gericht einen Bericht, dessen Grundlage das Nachlassverzeichnis oder ein von allen Erben bestätigtes Verzeichnis bildet. Wurde etwas aus dem Nachlass aus dem Willen des Erben von Rechts wegen verkauft, so wird in den Nachlass der erzielte Kaufpreis aufgenommen, bei einer anderen Veräußerung aus dem Willen des Erben dann der zum Tag der Entstehung des Erbrechts übliche Preis. Auf den Teil jedes der Erben, der in Geld bewertet ist, werden die einzelnen Gegenstände nach dem im Bericht angeführten Preis zugeteilt.

(2) Ist der Preis eines Gegenstandes nicht offensichtlich, so legt ihn das Gericht durch Schätzung fest, wenn es den Gegenstand nicht allen Erben nach deren Teilen zuteilt.

Titel 5

Nachlassverbindlichkeiten

§ 1701

(1) Die Schulden des Erblassers gehen auf die Erben über, es sei denn, das Gesetz legt etwas anderes fest.

(2) Der Erbe ist zur Entrichtung der Kosten für die Beerdigung des Erblassers und die Besorgung des Grabplatzes des Erblassers verpflichtet, es sei denn, diese Kosten wurden aus dem Nachlass nach § 1145 Abs. 2 entrichtet.

§ 1702

Der Erbe kann sich von der ihm durch die Verfügung von Todes wegen begründeten Pflicht nicht durch die Ausschlagung der Erbschaft aus dieser Verfügung befreien und dabei sein Recht als gesetzlicher Erbe geltend machen. Er kann entweder Erbe aus der Verfügung von Todes wegen werden, oder die Erbschaft ausschlagen.

§ 1703

Gläubigerrechte vor der Erteilung des Erbscheins

Solange das Gericht dem Erben den Erbschein nicht erteilt, können die Gläubiger eine Leistung nur gegenüber demjenigen einfordern, der den Nachlass verwaltet, und die Befriedigung nur aus dem in den Nachlass fallenden Vermögen begehren.

Rechtswirkungen der Nichtanwendung des Vorbehalts der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses

§ 1704

Hat der Erbe den Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses nicht geltend gemacht, so begleicht er die Schulden des Erblassers in vollem Umfang. Wurde der Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses von mehreren Erben nicht geltend gemacht, so begleichen sie die Schulden des Erblassers gesamtschuldnerisch.

§ 1705

Die Errichtung des Nachlassverzeichnisses hat keine Rechtswirkungen auf den Umfang der Pflicht zur Begleichung der Schulden beim Erben, der den Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses nicht geltend gemacht hat.

Rechtswirkungen des Vorbehalts der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses

§ 1706

Hat der Erbe den Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses geltend gemacht, so begleicht er die Schulden des Erblassers bis zur Höhe des Wertes der angefallenen Erbschaft. Dies gilt auch im Falle, dass das Nachlassverzeichnis durch das Gericht im Interesse einer unter Sonderschutz stehenden Person angeordnet wurde.

§ 1707

Jeder der Erben, der den Vorbehalt der Errichtung des Nachlassverzeichnisses geltend gemacht hat, begleicht die Schulden des Erblassers gesamtschuldnerisch mit den anderen Erben, der Gläubiger jedoch kann von jedem Erben, der sich die Errichtung des Nachlassverzeichnisses vorbehalten hat, eine Leistung nur bis zur seinem Erbteil entsprechenden Höhe verlangen.

§ 1708

Ein Regress unter den Miterben bestimmt sich nach den allgemeinen Bestimmungen zu Gesamtschulden.

Absonderung des Nachlasses

§ 1709

(1) Ein Gläubiger, der eine Furcht vor Überschuldung des Erben nachweist, kann, bevor das Gericht den Erbschein erteilt hat, beantragen, dass der Nachlass vom Vermögen des Erben abgesondert bleibt und als abgesondertes Vermögen verwaltet wird. Das Gericht gibt dem Antrag nicht statt, wenn es offensichtlich ist, dass für die Furcht kein Grund vorliegt.

(2) Der Antrag auf Absonderung des Nachlasses hindert das Gericht nicht daran, den Erbschein zu erteilen.

§ 1710

Aus dem abgesonderten Nachlass wird der Gläubiger befriedigt, der die Absonderung beantragt hat. Dieser Gläubiger verliert jedoch das Recht, sich aus dem sonstigen Vermögen des Erben zu befriedigen, und zwar auch im Falle, dass der Erbe den Vorbehalt der Errichtung des Verzeichnisses nicht geltend gemacht hat.

Erforschung der Schulden des Erblassers

§ 1711

Der Erbe, der sich die Errichtung eines Nachlassverzeichnisses vorbehalten hat, oder derjenige, der den Nachlass verwaltet, kann vor Erlass der gerichtlichen Entscheidung über den Erbschein beantragen, dass das Gericht für die Erforschung der Schulden des Erblassers die Gläubiger dazu auffordert, innerhalb einer angemessenen Frist ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen. Solange das derart eingeleitete Verfahren nicht beendet wird, ist weder der Erbe noch derjenige, der den Nachlass verwaltet, verpflichtet, die Gläubiger zu befriedigen.

§ 1712

(1) Der Gläubiger, der sich innerhalb der Frist nicht meldet, hat kein Recht auf Begleichung gegenüber dem Erben, wenn der Nachlass durch die Begleichung der angemeldeten Forderungen erschöpft ist.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn

a) der Gläubiger nachweist, dass der Erbe von der Forderung gewusst hat, oder

b) die Forderung des Gläubigers durch ein Pfand- oder ein anderes dingliches Recht an einer zum Nachlass gehörenden Sache gesichert wird.

§ 1713

Wurde kein Gläubigeraufruf beantragt oder befriedigt der Erbe einen der sich meldenden Gläubiger ungeachtet der Rechte der anderen Gläubiger, und erreicht deswegen einer der Gläubiger nicht die volle Begleichung einer Forderung aus dem Nachlass, so ist der Erbe gegenüber dem Gläubiger über den in § 1692 angeführten Rahmen hinaus verpflichtet, und zwar bis zur Höhe, in welcher der Gläubiger die Befriedigung bei Liquidation des Nachlasses nach einer sonstigen Rechtsvorschrift erzielen würde.

Abschnitt 8

Veräußerung der Erbschaft

§ 1714

(1) Die Erbschaft kann nach dem Tod des Erblassers veräußert werden; ein vorher geschlossener Vertrag wird nicht berücksichtigt. Durch Veräußerung der Erbschaft tritt der Erwerber in die zum Nachlass gehörenden Rechte und Pflichten ein.

(2) Die Erbschaft wird durch einen gewagten Vertrag veräußert, wenn dem Vertrag bei der Veräußerung der Erbschaft keine Liste der Rechte und Pflichten zugrunde lag. Wurde eine solche Liste als Grundlage genommen, so hängt es vom Inhalt des Vertrags und von der Vereinbarung der Parteien ab, inwieweit auch die §§ 1716 und 1717 angewendet werden.

(3) Der Vertrag bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde.

§ 1715

Die Parteien zeigen ohne unnötige Verzögerung dem das Nachlassverfahren führenden Gericht an, dass die Erbschaft veräußert wurde.

§ 1716

(1) Der Erwerber hat kein Recht auf Sachen, die dem Veräußerer nicht als Erben, sondern aus einem anderen Rechtsgrund gehören, oder auf Schriftstücke, Porträts und Aufzeichnungen mit Familiencharakter.

(2) Dem Erwerber gehört dagegen alles, was zu der Erbschaft dadurch, dass ein Vermächtnisnehmer oder Miterbe entfällt, oder in jeglicher anderer Weise zuwächst, wenn der Veräußerer darauf Anspruch hätte.

§ 1717

Dem Erwerber gehört alles, was der Veräußerer aus dem Erbrecht bereits erhalten hat. Der Erwerber erstattet jedoch dem Veräußerer alles, was dieser aus dem Seinigen für den Anfall der Erbschaft oder für den Nachlass aufgewendet hat, und wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, auch die Begräbniskosten und Besorgung des Grabplatzes.

§ 1718

Hat der Veräußerer den Nachlass früher verwaltet als dieser dem Erwerber herausgegeben wurde, ist er gegenüber dem Erwerber als Auftragnehmer verpflichtet.

§ 1719

Der Veräußerer der Erbschaft haftet dem Erwerber gegenüber für die Echtheit seines Erbrechts, wie er es angegeben hat. Erleidet der Erwerber einen Schaden, so wird dieser vom Veräußerer nach dem vierten Teil dieses Gesetzes ersetzt.

§ 1720

Sowohl der Erwerber als auch der Veräußerer der Erbschaft sind gegenüber den Gläubigern für die Schulden des Erblassers gesamtschuldnerisch verpflichtet.

VIERTER TEIL

RELATIVE VERMÖGENSRECHTE

BUCH I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU SCHULDVERHÄLTNISSEN

Abschnitt 1

Entstehung der Schuldverhältnisse und deren Inhalt

§ 1721

Aus einem Schuldverhältnis hat der Gläubiger gegenüber dem Schuldner das Recht auf eine bestimmte Leistung als Forderung und der Schuldner hat die Pflicht, dieses Recht durch die Erfüllung der Schuld zu befriedigen.

§ 1722

Die Leistung, die Gegenstand des Schuldverhältnisses ist, muss eine Leistung mit Vermögenscharakter sein und dem Interesse des Gläubigers entsprechen, auch wenn dieses Interesse nicht nur ein Vermögensinteresse ist.

§ 1723

(1) Das Schuldverhältnis entsteht aus einem Vertrag, aus einer rechtswidrigen Tat, oder aus einer anderen Rechtstatsache, die hierzu nach der Rechtsordnung fähig ist.

(2) Die Bestimmungen zu den aus Verträgen entstehenden Schuldverhältnissen finden sinngemäß auch auf Schuldverhältnisse Anwendung, die auf Grund von anderen Rechtstatsachen entstehen.

Abschnitt 2

Vertrag

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1724

(1) Durch einen Vertrag erklären die Parteien ihren Willen, untereinander ein Schuldverhältnis zu errichten und sich nach dem Inhalt des Vertrags zu richten.

(2) Die Bestimmungen zu den Verträgen finden sinngemäß auch auf eine Willenserklärung Anwendung, mit der sich eine Person an andere Personen wendet, es sei denn, die Natur der Willenserklärung oder das Gesetz schließt dies aus.

§ 1725

Ein Vertrag kommt zustande, sobald die Parteien dessen Inhalt vereinbart haben. In den Schranken der Rechtsordnung bleibt es dem Willen der Parteien überlassen, den Vertrag frei zu vereinbaren und dessen Inhalt zu bestimmen.

§ 1726

Halten die Parteien den Vertrag für geschlossen, obwohl sie in Wirklichkeit ein in dem Vertrag zu vereinbarendes Erfordernis nicht vereinbart haben, so ist ihre Willenserklärung als geschlossener Vertrag anzusehen, wenn, insbesondere mit Rücksicht auf deren anschließendes Verhalten, vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie den Vertrag auch ohne Vereinbarung dieses Erfordernisses geschlossen hätten. Hat jedoch eine der Parteien bereits bei Vertragsschluss zu erkennen gegeben, dass die Einigung über ein bestimmtes Erfordernis eine Voraussetzung für den Vertragsschluss bildet, so wird vermutet, dass der Vertrag nicht geschlossen wurde; dann sind die Parteien auch aus den Vereinbarungen über andere Erfordernisse nicht verpflichtet, auch wenn hierüber eine Niederschrift erstellt wurde.

§ 1727

Jeder von mehreren bei derselben Verhandlung geschlossenen oder in dieselbe Urkunde eingezogenen Verträgen wird gesondert beurteilt. Ergibt sich aus der Natur mehrerer Verträge oder aus deren Zweck, der den Parteien bei Vertragsschluss bekannt ist, dass sie voneinander abhängig sind, so ist die Entstehung jedes davon eine Bedingung für die Entstehung der anderen Verträge. Durch das Erlöschen eines Schuldverhältnisses aus jeglichem dieser Verträge ohne Befriedigung des Gläubigers werden andere abhängige Verträge aufgehoben, und zwar mit ähnlichen Rechtswirkungen.

§ 1728

(1) Jeder kann Verhandlungen über einen Vertrag frei führen und haftet nicht dafür, dass er den Vertrag nicht schließt, es sei denn, er nimmt die Verhandlungen über den Vertrag auf oder führt solche Verhandlungen weiter, ohne die Absicht zum Vertragsschluss zu haben.

(2) Bei Verhandlungen über den Vertragsabschluss teilen sich die Vertragsparteien gegenseitig alle Tat- und Rechtsumstände mit, von denen sie wissen oder wissen müssen, so dass jede der Parteien sich von der Möglichkeit zum Abschluss eines gültigen Vertrags überzeugen kann und dass jeder der Parteien auch ihr Interesse am Vertragsschluss offensichtlich ist.

§ 1729

(1) Gelangen die Parteien bei Verhandlungen über den Vertrag so weit, dass der Vertragsschluss als hoch wahrscheinlich erscheint, dann handelt diejenige Partei unredlich, die trotz begründeter Erwartung der anderen Partei an den Vertragsschluss die Verhandlungen über den Vertragsschluss beendet, ohne dafür einen billigen Grund zu haben.

(2) Die Partei, die unredlich handelt, ersetzt der anderen Partei den Schaden, höchstens jedoch in dem Umfang, der dem Verlust aus dem nicht geschlossenen Vertrag in ähnlichen Fällen entspricht.

§ 1730

(1) Übergeben sich die Parteien bei Verhandlungen über einen Vertrag Angaben und Mitteilungen, so hat jede der Parteien das Recht, darüber Aufzeichnungen zu führen, auch wenn der Vertrag nicht geschlossen wird.

(2) Erlangt eine Partei bei den Vertragsverhandlungen eine vertrauliche Angabe oder Mitteilung über die andere Partei, so achtet sie darauf, dass diese nicht missbraucht werden, oder dass sie ohne gesetzlichen Grund nicht preisgegeben werden. Verletzt sie diese Pflicht und bereichert sie sich dadurch, so gibt sie der anderen Partei das heraus, worum sie sich bereichert hat.

Titel 2

Vertragsschluss

Antrag auf Vertragsschluss

§ 1731

Aus dem Antrag auf Vertragsschluss („Angebot“) muss offensichtlich sein, dass derjenige, der den Antrag macht, beabsichtigt, einen bestimmten Vertrag mit der Person zu schließen, gegenüber der er das Angebot macht.

§ 1732

(1) Ein Rechtsgeschäft, das auf einen Vertragsschluss gerichtet ist, ist ein Angebot, wenn es wesentliche Erfordernisse eines Vertrags enthält, so dass der Vertrag durch eine einfache und unbedingte Annahme geschlossen werden kann, und wenn daraus der Wille des Antragenden folgt, an den Vertrag gebunden zu sein, wenn das Angebot angenommen wird.

(2) Es wird vermutet, dass der bei der unternehmerischen Tätigkeit durch eine Werbung, im Katalog oder durch die

Ausstellung der Ware gemachte Antrag auf Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen zu einem bestimmten Preis ein Angebot darstellt, unter dem Vorbehalt, dass sich der Vorrat erschöpft oder des Verlusts der Leistungsfähigkeit des Unternehmers.

§ 1733

Eine Willenserklärung, die die Erfordernisse des § 1732 nicht erfüllt, ist kein Angebot und kann daher nicht angenommen werden. Enthält die Willenserklärung ein Versprechen einer Leistung gegen eine bestimmte Handlung oder Herbeiführung eines Erfolgs, so handelt es sich um eine Auslobung, anderenfalls um eine bloße Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Dasselbe gilt für eine Erklärung, die auf einen unbestimmten Personenkreis gerichtet ist oder den Charakter einer Werbung hat, wenn sich daraus klar nichts anderes ergibt.

§ 1734

Das mündlich abgegebene Angebot muss ohne unnötige Verzögerung angenommen werden, es sei denn, aus seinem Inhalt oder den Umständen, unter denen es gemacht wurde, folgt etwas anderes. Dies gilt auch dann, wenn einer anwesenden Person ein in Schriftform gemachtes Angebot vorgelegt wurde.

§ 1735

Das in Schriftform gegenüber einer abwesenden Person gemachte Angebot muss innerhalb der im Angebot angeführten Frist angenommen werden. Ist keine Frist angeführt, so kann das Angebot zu einer Zeit angenommen werden, die der Natur des beantragten Vertrags und der Geschwindigkeit der Mittel, die der Antragende für die Versendung des Angebots verwendet hat, entspricht.

§ 1736

Das Angebot ist unwiderruflich, wenn dies darin ausdrücklich geäußert ist, oder wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Angebot ist auch dann unwiderruflich, wenn dies sich aus den Vertragsverhandlungen der Parteien, aus deren vorherigem Geschäftsverkehr oder aus den Gewohnheiten ergibt.

§ 1737

Rücknahme des Angebots

Auch wenn das Angebot unwiderruflich ist, kann es zurückgenommen werden, wenn die Aufhebungserklärung der anderen Partei vor der Zustellung des Angebots oder mindestens gleichzeitig damit zugeht.

§ 1738

Widerruf des Angebots

(1) Auch wenn das Angebot widerruflich ist, kann es in der für seine Annahme bestimmten Frist nicht widerrufen werden, es sei denn, dies wird im Angebot vorbehalten. Ein widerruflicher Antrag kann widerrufen werden, nur wenn der Widerruf der anderen Partei früher eingeht als diese die Annahme des Angebots abgeschickt hat.

(2) Das Angebot kann nicht widerrufen werden, wenn darin die Unwiderruflichkeit geäußert ist.

§ 1739

(1) Ist das Angebot abgelehnt, so erlischt es mit Wirksamwerden der Ablehnung.

(2) Stirbt eine der Parteien, oder verliert sie die Geschäftsfähigkeit zum Vertragsschluss, so erlischt das Angebot, wenn dies aus dem Angebot selbst oder aus der Natur und dem Zweck des beantragten Vertrags offensichtlich ist.

Annahme des Antrags

§ 1740

(1) Die Person, an die das Angebot gerichtet ist, nimmt das Angebot an, wenn sie sich damit gegenüber dem Antragenden rechtzeitig einverstanden erklärt. Schweigen oder Untätigkeit stellen an sich keine Annahme dar.

(2) Eine Willenserklärung, die Nachträge, Vorbehalte, Beschränkungen oder andere Änderungen enthält, ist eine Ablehnung des Angebots und wird als neues Angebot angesehen. Eine Angebotsannahme ist jedoch eine solche Antwort, die den Inhalt des beantragten Vertrags mit anderen Worten abgrenzt.

(3) Eine Antwort mit einem Nachtrag oder einer Abweichung, die die Bedingungen des Angebots nicht erheblich ändert, ist eine Angebotsannahme, wenn der Antragende eine solche Annahme nicht ohne unnötige Verzögerung ablehnt. Der Antragende kann die Angebotsannahme mit einem Nachtrag oder Abweichung bereits im Angebot oder in einer anderen Weise, die keine Zweifel erweckt, im Voraus ausschließen.

§ 1741

Bei einem an mehrere Personen gerichteten Angebot kommt der Vertrag zustande, wenn das Angebot von allen diesen Personen angenommen wurde, wenn aus seinem Inhalt die Absicht des Antragenden folgt, dass Partei des Vertrags alle Personen werden, an die das Angebot gerichtet ist, oder wenn eine solche Absicht aus den Umständen, unter denen das

Angebot gemacht wurde, vernünftigerweise erwartet werden kann. Dasselbe gilt entsprechend, wenn die Absicht des Antragenden offensichtlich ist, dass Partei des Vertrags eine bestimmte Anzahl dieser Personen wird.

§ 1742

Die Angebotsannahme kann aufgehoben werden, wenn die Aufhebung dem Antragenden spätestens mit der Annahme zugeht.

§ 1743

(1) Auch eine verspätete Angebotsannahme hat die Wirkungen einer rechtzeitigen Annahme, wenn der Antragende ohne unnötige Verzögerung wenigstens mündlich die Person verständigt, an die er das Angebot gerichtet hat, dass er die Annahme für rechtzeitig hält, oder beginnt, sich in Übereinstimmung mit dem Angebot zu verhalten.

(2) Ergibt sich aus einem Schriftstück, das die Angebotsannahme ausdrückt, dass es unter solchen Umständen versendet wurde, dass es dem Antragenden rechtzeitig zugegangen wäre, wenn seine Beförderung in einer gewöhnlichen Weise erfolgt wäre, so hat die verspätete Annahme die Wirkungen einer rechtzeitigen Annahme, es sei denn, der Antragende verständigt ohne Verzögerung wenigstens mündlich die Person, an die das Angebot gerichtet war, dass er das Angebot als erloschen ansieht.

§ 1744

Mit Rücksicht auf den Inhalt des Angebots oder auf die von den Parteien untereinander etablierte Praxis, oder wenn es gewöhnlich ist, kann die Person, an die das Angebot gerichtet ist, das Angebot so annehmen, dass sie sich nach ihm benimmt, insbesondere indem sie die Leistung erbringt oder annimmt. Die Angebotsannahme ist zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Handlung erfolgt ist, wenn sie rechtzeitig erfolgt ist.

§ 1745

Der Vertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem die Angebotsannahme Wirksamkeit erlangt.

Titel 3

Vertragsinhalt

§ 1746

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der einzelnen Vertragstypen finden auf Verträge Anwendung, deren Inhalt die wesentlichen Vertragserfordernisse umfasst, welche in der grundlegenden Bestimmung für jeden dieser Verträge festgelegt sind.

(2) Die Parteien können auch einen solchen Vertrag schließen, der nicht als Vertragstyp gesondert geregelt ist.

§ 1747

Bei einem unentgeltlichen Vertrag wird vermutet, dass sich der Schuldner eher weniger als mehr verpflichten wollte.

§ 1748

Es wird vermutet, dass eine Abmachung darüber, dass ein bestimmter Teil des Vertragsinhalts unter den Parteien nachträglich vereinbart wird, eine Bedingung der Wirksamkeit des geschlossenen Vertrags ist.

§ 1749

(1) Vereinbaren die Parteien, dass ein bestimmtes Vertragserfordernis von einem Dritten oder durch das Gericht bestimmt wird, ist eine solche Bestimmung eine Bedingung der Wirksamkeit des Vertrags. Wird das Vertragserfordernis von dem Dritten nicht innerhalb einer angemessenen Frist bestimmt oder wird die Bestimmung von ihm abgelehnt, so kann jede der Parteien beantragen, dass dieses Erfordernis durch das Gericht bestimmt wird.

(2) Bei der Bestimmung des Erfordernisses werden der vom Vertrag offensichtlich verfolgte Zweck, die Umstände, unter denen der Vertrag geschlossen wurde, sowie die Tatsache, dass die Rechte und Pflichten der Parteien redlich gestaltet werden, berücksichtigt.

§ 1750

Beantragt die berechnigte Partei keine Ergänzung des Vertragsinhalts innerhalb der vereinbarten Frist, anderenfalls innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss, so wird vermutet, dass der Vertrag von Anfang an aufgehoben wird.

§ 1751

(1) Ein Teil des Vertragsinhalts kann durch Verweis auf Geschäftsbedingungen bestimmt werden, die der Antragende dem Angebot beifügt oder die den Parteien bekannt sind. Abweichende Vereinbarungen im Vertrag haben vor dem Wortlaut der Geschäftsbedingungen Vorrang.

(2) Verweisen die Parteien sowohl im Angebot als auch in der Angebotsannahme auf sich widersprechende Geschäftsbedingungen, so kommt der Vertrag trotzdem zustande, mit einem in dem Umfang bestimmten Inhalt, in dem die

Geschäftsbedingungen zueinander nicht im Widerspruch stehen; dies gilt auch im Falle, dass die Geschäftsbedingungen dies ausschließen. Schließt dies eine der Parteien spätestens ohne unnötige Verzögerung nach dem Austausch der Willenserklärungen aus, so kommt der Vertrag nicht zustande.

(3) bei Vertragsschluss zwischen Unternehmern kann ein Teil des Vertragsinhalts auch durch bloßen Verweis auf von Fach- oder Interessenorganisationen erstellte Geschäftsbedingungen bestimmt werden.

§ 1752

(1) Schließt eine Partei im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit einer größeren Personenanzahl Verträge, die langfristig zu wiederkehrenden Leistungen derselben Art verpflichten, unter Verweisung auf Geschäftsbedingungen, und ergibt sich aus der Natur des Schuldverhältnisses bereits bei der Verhandlung über den Vertragsschluss ein vernünftiger Bedarf an einer späteren Änderung des Vertrags, so kann vereinbart werden, dass die Partei die Geschäftsbedingungen in angemessenem Umfang ändern kann. Die Vereinbarung ist gültig, wenn im Voraus wenigstens vereinbart wurde, wie die Änderung der anderen Partei bekannt gegeben wird, und wenn dieser Partei das Recht eingeräumt wird, die Änderungen abzulehnen und das Schuldverhältnis aus diesem Grund innerhalb einer zur Besorgung ähnlicher Leistungen von einem anderen Lieferanten genügenden Kündigungsfrist zu kündigen; Vereinbarungen, die mit einer solchen Kündigung eine besondere Pflicht verbinden, die die kündigende Partei belastet, werden jedoch nicht berücksichtigt.

(2) Wurde der Umfang der Änderungen der Geschäftsbedingungen nicht vereinbart, so werden weder die durch eine solche Veränderung der Umstände, die die auf Geschäftsbedingungen verweisende Partei bereits bei Vertragsschluss erwarten musste, hervorgerufenen Änderungen noch die durch eine Änderung ihrer Personen- oder Vermögensverhältnisse hervorgerufenen Änderungen berücksichtigt.

§ 1753

Eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen, die die andere Partei nicht vernünftigerweise erwarten konnte, ist unwirksam, wenn sie von dieser Partei nicht ausdrücklich angenommen wurde; eine entgegengesetzte Vereinbarung wird nicht berücksichtigt. Ob es sich um eine solche Bestimmung handelt, wird nicht nur auf Grund ihres Inhalts beurteilt, sondern auch auf Grund der Weise, in der sie ausgedrückt wurde.

§ 1754

(1) Vereinbaren die Parteien im Vertrag eine in genutzten Auslegungsregeln geregelte Bestimmung, so wird vermutet, dass sie mit dieser Bestimmung die Rechtswirkungen hervorrufen wollten, welche durch die Auslegungsregeln, auf die sie sich im Vertrag berufen haben, bzw. diejenigen Auslegungsregeln, die mit Rücksicht auf die Natur des Vertrags gewöhnlich verwendet werden, festgelegt sind.

(2) Ist eine der Parteien des Vertrags kein Unternehmer, so kann man sich gegenüber dieser Partei auf die Bedeutung der Bestimmung berufen, nur wenn nachgewiesen wird, dass ihre Bedeutung dieser Partei bekannt sein musste.

§ 1755

Verzichtet eine Partei allgemein auf Einwände gegen die Gültigkeit des Vertrags, so wird dies nicht berücksichtigt.

Titel 4

Form des Vertrags

§ 1756

Wurde der Vertrag nicht mit Worten geschlossen, so muss aus den Umständen der Wille der Parteien zur Vereinbarung der Erfordernisse des Vertrags offensichtlich sein; dabei wird nicht nur das Verhalten der Parteien, sondern auch die ausgegebenen Preislisten, öffentliche Angebote und andere Belege berücksichtigt.

§ 1757

(1) Nach dem Abschluss eines Vertrags zwischen den Parteien in einer anderen Form als der Schriftform bleibt es dem Willen der Parteien überlassen, ob sie den Vertragsinhalt in Schriftform bestätigen.

(2) Tut dies im Rahmen ihres Unternehmens eine Partei gegenüber der anderen Partei in der Überzeugung, dass ihre Bestätigung den Vertragsinhalt getreu festhält, so kommt der Vertrag mit dem in der Bestätigung angeführten Inhalt zustande, auch wenn dieser Abweichungen von dem tatsächlich vereinbarten Inhalt aufweist. Dies gilt nur dann, wenn die in der Bestätigung angeführten Abweichungen den tatsächlich vereinbarten Vertragsinhalt in einer unerheblichen Weise ändern und solcher Art sind, dass ein vernünftiger Unternehmer sie noch genehmigen würde, und unter der Bedingung, dass die andere Partei diese Abweichungen nicht ablehnt.

(3) Der Absatz 2 findet auch dann Anwendung, wenn der Vertrag im Rahmen des Unternehmens einer der Parteien geschlossen wurde und sein Inhalt von der anderen Partei bestätigt wird.

§ 1758

Vereinbaren die Parteien, dass sie für den Vertragsschluss eine bestimmte Form verwenden, so wird vermutet, dass sie nicht gebunden sein wollen, wenn diese Form nicht eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn eine der Parteien den Willen erklärt, dass der Vertrag in Schriftform geschlossen wird.

Titel 5

Wirkungen eines Vertrags

Allgemeine Bestimmungen

§ 1759

Ein Vertrag verpflichtet die Parteien. Er kann nur mit Zustimmung aller Parteien, oder aus anderen gesetzlichen Gründen geändert oder aufgehoben werden. Gegenüber anderen Personen wirkt der Vertrag nur in den gesetzlich festgelegten Fällen.

§ 1760

Die Tatsache, dass eine Partei bei Vertragsschluss nicht berechtigt war, über das zu verfügen, was vertragsgemäß geleistet werden soll, ruft an sich nicht die Ungültigkeit des Vertrags hervor.

§ 1761

Ein Verbot zur Belastung oder Veräußerung einer Sache wirkt, wenn es nicht als dingliches Recht errichtet wurde, nur zwischen den Parteien. Ein solches Verbot ist gültig, wenn es auf die Dauer des Bestehens eines Treuhandfonds, einer Nacherbschaft, Vertretung oder auf eine andere bestimmte und angemessene Dauer in einem solchen Interesse einer Partei errichtet wurde, das rechtsschutzwürdig ist.

§ 1762

(1) Legt das Gesetz fest, dass die Wirksamkeit eines Vertrags der Entscheidung eines bestimmten Organs bedarf, so ist der Vertrag mit dem Erlass dieser Entscheidung wirksam.

(2) Wurde der Antrag auf Erlass der Entscheidung nicht innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss gestellt, so wird vermutet, dass der Vertrag von Anfang an aufgehoben wird. Dies gilt auch im Falle, dass der Antrag abgelehnt wurde.

§ 1763

Räumt eine Partei mit schrittweise geschlossenen Verträgen diversen Personen das Recht ein, dieselbe Sache zu derselben Zeit zu nutzen oder daraus Nutzungen zu ziehen (Nießbrauch), so erwirbt ein solches Recht diejenige Person, der der Übertragende die Sache zur Nutzung oder zum Nießbrauch zuerst zur Verfügung gestellt hat. Gibt es keine solche Person, so steht das Recht derjenigen Person zu, mit der der als erster wirksam gewordene Vertrag geschlossen wurde.

Veränderung der Umstände

§ 1764

Verändern sich nach Vertragsschluss die Umstände dermaßen, dass die vertragsgemäße Leistung für eine der Parteien schwieriger wird, so ändert dies nichts an der Pflicht der Partei zur Erfüllung der Schuld. Dies gilt nicht für die in §§ 1765 und 1766 festgelegten Fälle.

§ 1765

(1) Kommt es zu einer dermaßen wichtigen Veränderung der Umstände, dass diese Änderung in den Rechten und Pflichten der Parteien ein besonders grobes Missverhältnis durch die Benachteiligung einer von ihnen entweder durch eine unangemessene Erhöhung der Kosten der Leistung, oder durch eine unangemessene Minderung des Wertes des Leistungsgegenstandes begründet, so hat die betroffene Partei das Recht, gegenüber der anderen Partei eine Erneuerung der Vertragsverhandlungen zu begehren, wenn sie nachweist, dass sie die Änderung weder vernünftigerweise erwarten noch beeinflussen konnte und dass die Tatsache erst nach Vertragsschluss eingetreten ist, oder dass sie der betroffenen Partei erst nach Vertragsschluss bekannt wurde. Die Geltendmachung dieses Rechts berechtigt die betroffene Partei nicht zum Aufschub der Leistung.

(2) Das Recht nach Absatz 1 entsteht der betroffenen Partei nicht, wenn sie die Gefahr der Veränderung der Umstände übernommen hat.

§ 1766

(1) Einigen sich die Parteien innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so kann das Gericht auf Antrag jeglicher von ihnen so entscheiden, dass es das Schuldverhältnis aus dem Vertrag durch eine Erneuerung des Gleichgewichts der Rechte und Pflichten ändert, oder zum Tag und unter den in der Entscheidung festgelegten Bedingungen aufhebt. Das Gericht ist an den Antrag der Parteien nicht gebunden.

(2) Das Gericht lehnt den Antrag auf eine Änderung des Schuldverhältnisses ab, wenn die betroffene Partei das Recht auf Erneuerung der Vertragsverhandlungen innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem sie die Veränderung der Umstände feststellen musste, nicht geltend gemacht hat; es wird vermutet, dass diese Frist zwei Monate beträgt.

Vertrag zugunsten Dritter

§ 1767

(1) Soll nach dem Vertrag der Schuldner einem Dritten leisten, so kann der Gläubiger verlangen, dass der Schuldner diesem Dritten leistet.

(2) Nach dem Inhalt, der Natur und dem Zweck des Vertrags wird beurteilt, ob und wann auch der Dritte unmittelbar das Recht erworben hat, die Leistung zu verlangen. Es wird vermutet, dass der Dritte ein solches Recht erworben hat, wenn die Leistung gerade ihm zum Vorteil gereichen soll.

(3) Einwände aus dem Vertrag hat der Schuldner auch gegenüber dem Dritten.

§ 1768

Lehnt der Dritte ein aus dem Vertrag erworbenes Recht ab, so ist er so anzusehen, als hätte er das Recht auf Leistung nicht erworben. Widerspricht dies nicht dem Inhalt und dem Zweck des Vertrags, kann der Gläubiger die Leistung für sich selbst fordern.

§ 1769

Vertrag über die Leistung eines Dritten

Verpflichtet sich jemand für die andere Partei sicherzustellen, dass ihr ein Dritter leistet, so verpflichtet er sich damit, sich bei dem Dritten dafür einzusetzen, dass dieser die vereinbarte Leistung erbringt. Verpflichtet sich jedoch jemand dazu, dass ein Dritter erfüllt, was vereinbart wurde, so ersetzt er den Schaden, den der Gläubiger erleidet, wenn die Erfüllung nicht erfolgt.

Titel 6

Sonderformen des Vertragsschlusses

§ 1770

Die Bestimmungen zum Angebot und zur Angebotsannahme finden sinngemäß auch auf Fälle Anwendung, in denen die Parteien für den Vertragsschluss eine andere Vorgehensweise vereinbaren.

§ 1771

Versteigerung

(1) Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag durch den Zuschlag zustande.

Ein bereits getätigtes Gebot erlischt, wenn ein höheres Gebot abgegeben oder die Versteigerung anders als durch Erteilung des Zuschlags geschlossen wird.

Öffentliche Ausschreibung für das beste Angebot

§ 1772

Wer unbestimmten Personen eine Ausschreibung für das beste Angebot verkündet, der tätigt damit eine Aufforderung zur Abgabe der Angebote.

§ 1773

Der Ausschreibende spezifiziert in Schriftform wenigstens allgemein den Leistungsgegenstand und die Grundsätze des übrigen Inhalts des beabsichtigten Vertrags, auf denen er besteht, und bestimmt die Weise der Abgabe der Angebote und die Frist, bis wann die Angebote vorgelegt werden können, sowie die Frist für die Bekanntgabe des ausgewählten Angebots. Den Inhalt der Ausschreibungsbedingungen hat er in einer geeigneten Weise und Weise zu veröffentlichen.

§ 1774

Der Ausschreibende kann die veröffentlichten Ausschreibungsbedingungen weder ändern noch die Ausschreibung aufheben, es sei denn, er hat sich dies in den Ausschreibungsbedingungen vorbehalten. Eine Änderung oder Aufhebung veröffentlicht er in derselben Weise wie in der er die Ausschreibungsbedingungen veröffentlicht hat.

§ 1775

(1) Der Ausschreibende nimmt das Angebot in die Ausschreibung auf, wenn sein Inhalt den veröffentlichten Ausschreibungsbedingungen entspricht. Von diesen kann das Angebot nur in dem durch die Ausschreibungsbedingungen zugelassenen Umfang abweichen.

(2) In die Ausschreibung kann nicht ein solches Angebot aufgenommen werden, das nach Ablauf der in den Ausschreibungsbedingungen gesetzten Frist vorgelegt wurde.

(3) Der Antragende hat Anspruch auf Erstattung der mit der Teilnahme an der Ausschreibung verbundenen Kosten, wenn ihm dieser Anspruch durch die Ausschreibungsbedingungen eingeräumt wird.

§ 1776

(1) Bestimmen die Ausschreibungsbedingungen nichts anderes, so kann das Angebot nach Ablauf der in den Ausschreibungsbedingungen für die Vorlage der Angebote bestimmten Frist nicht widerrufen werden.

(2) Die Ausschreibungsbedingungen können bestimmen, dass das Angebot geändert oder ergänzt werden kann; Änderungen oder Ergänzungen des Angebots, die nach Ablauf der in den Ausschreibungsbedingungen für die Vorlage der Angebote bestimmten Frist durchgeführt werden, werden jedoch nicht berücksichtigt. Korrekturen der bei der Erstellung des Angebots entstandenen Fehler können jederzeit vorgenommen werden, wenn die Ausschreibungsbedingungen dies nicht ausschließen.

§ 1777

(1) Der Ausschreibende wählt das beste Angebot aus und gibt seine Annahme in der Weise und innerhalb der Frist bekannt, die in den Ausschreibungsbedingungen festgelegt sind.

(2) Ist in den Ausschreibungsbedingungen die Weise der Auswahl des Angebots nicht festgelegt, so ist der Ausschreibende berechtigt, dasjenige Angebot auszuwählen, das ihm am besten entspricht.

§ 1778

(1) Der Ausschreibende nimmt das nach § 1777 ausgewählte Angebot an. Gibt er die Angebotsannahme der antragenden Partei nach Ablauf der in den Ausschreibungsbedingungen bestimmten Frist bekannt, so kommt der Vertrag nicht zustande, wenn der ausgewählte Antragende ohne unnötige Verzögerung dem Ausschreibenden mitteilt, dass er die Angebotsannahme als verspätet ablehnt.

(2) Der Ausschreibende kann alle vorgelegten Angebote ablehnen, wenn er sich dies in den Ausschreibungsbedingungen vorbehalten hat.

§ 1779

Der Ausschreibende verständigt ohne unnötige Verzögerung nach Beendigung der Ausschreibung die in der Ausschreibung erfolglosen Antragenden, dass er ihre Angebote abgelehnt hat.

Öffentliches Angebot

§ 1780

(1) Ein öffentliches Angebot ist eine Willenserklärung des Antragenden, mit der er sich an unbestimmte Personen mit einem Antrag auf Vertragsschluss wendet.

(2) Der Anlass zum Vertragsschluss, aus dem keine Absicht zum Abschluss eines bestimmten Vertrags folgt oder der die Erfordernisse nach § 1732 Abs. 1 nicht erfüllt, wird als Aufforderung zur Abgabe von Angeboten angesehen.

§ 1781

Das öffentliche Angebot kann widerrufen werden, wenn der Antragende den Widerruf noch vor der Annahme des öffentlichen Angebots in der Weise veröffentlicht hat, in der das öffentliche Angebot veröffentlicht wurde.

§ 1782

(1) Auf Grund eines öffentlichen Angebots ist ein Vertrag mit demjenigen geschlossen, wer rechtzeitig und im Einklang damit dem Antragenden zuerst bekannt gibt, dass er das öffentliche Angebot annimmt. Wird das öffentliche Angebot gleichzeitig von mehreren Personen angenommen, so ist der Vertrag mit derjenigen Person geschlossen, die der Antragende ausgewählt hat.

(2) Bestimmt das öffentliche Angebot keine Frist zur Annahme, so gilt als diese Frist die der Natur des öffentlichen Angebots angemessene Frist.

§ 1783

(1) Der Antragende gibt dem Empfänger den Vertragsschluss ohne unnötige Verzögerung nach der Annahme des öffentlichen Angebots bekannt. Die anderen macht er damit bekannt, dass sie nicht erfolgreich waren.

(2) Bestätigt der Antragende dem Empfänger den Vertragsschluss später als in Absatz 1 festgelegt, so kommt der Vertrag nicht zustande, wenn der Empfänger den Vertragsschluss ohne unnötige Verzögerung ablehnt, nachdem ihm die Bestätigung des Antragenden über den Vertragsschluss zugegangen ist.

§ 1784

(1) Bestimmt dies das öffentliche Angebot ausdrücklich, so wird der Vertrag mit einer bestimmten Personenanzahl geschlossen, bzw. mit allen, die das öffentliche Angebot innerhalb der Frist nach § 1782 angenommen haben.

(2) Erfüllt der Antragende die Mitteilungspflicht nicht, ist dieser an alle Annahmen des öffentlichen Angebots gebunden, deren Urhebern er das Ergebnis nicht mitgeteilt hat.

Titel 7

Vorvertrag

§ 1785

Grundlegende Bestimmungen

Durch einen Vorvertrag verpflichtet sich mindestens eine Partei, nach Aufforderung innerhalb der vereinbarten Frist, anderenfalls innerhalb eines Jahres, einen künftigen Vertrag zu schließen, dessen Inhalt wenigstens allgemein vereinbart ist.

§ 1786

Der verpflichteten Partei entsteht die Pflicht, den Vertrag ohne unnötige Verzögerung zu schließen, nachdem sie hierzu von der berechtigten Partei im Einklang mit dem Vorvertrag aufgefordert wird.

§ 1787

(1) Erfüllt die verpflichtete Partei die Pflicht zum Vertragsschluss nicht, kann die berechnigte Partei verlangen, dass der Inhalt des künftigen Vertrags durch das Gericht oder die im Vertrag bestimmte Person bestimmt wird. Bestimmt diese Person den Inhalt des künftigen Vertrags nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Bestimmung des Inhalts ab, so kann die berechnigte Partei beantragen, dass dieser durch das Gericht bestimmt wird.

(2) Der Inhalt des künftigen Vertrags wird nach dem Zweck bestimmt, den der Abschluss des künftigen Vertrags offensichtlich verfolgen soll. Dabei wird von den Anträgen der Parteien ausgegangen, unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen der Vorvertrag geschlossen wurde, sowie dessen, dass die Rechte und Pflichten der Parteien redlich gestaltet werden.

§ 1788

(1) Fordert die berechnigte Partei die verpflichtete Partei zu dem Vertragsschluss nicht rechtzeitig auf, so erlischt die Pflicht zum Abschluss des künftigen Vertrags.

(2) Verändern sich die Umstände, von denen die Parteien bei Entstehung des Schuldverhältnisses aus dem Vorvertrag offensichtlich ausgegangen sind, dermaßen, dass von der verpflichteten Partei nicht vernünftigerweise verlangt werden kann, dass sie den Vertrag schließt, so erlischt die Pflicht zum Abschluss des künftigen Vertrags. Gibt die verpflichtete Partei der berechtigten Partei die Veränderung der Umstände nicht ohne unnötige Verzögerung bekannt, so ersetzt sie der berechtigten Partei den daraus entstandenen Schaden.

Abschnitt 3

Inhalt der Schuldverhältnisse

Allgemeine Bestimmungen

§ 1789

Aus einem Schuldverhältnis ist der Schuldner verpflichtet, etwas zu geben, etwas zu tun, etwas zu unterlassen oder etwas zu dulden und der Gläubiger ist berechnigt, dies von ihm zu verlangen.

§ 1790

Das Schuldverhältnis kann nicht ohne eine Vereinbarung des Gläubigers und des Schuldners geändert werden, es sei denn, das Gesetz legt etwas anderes fest.

§ 1791

(1) Der Entstehung und der Dauer des Schuldverhältnisses steht nicht entgegen, wenn der Grund, auf dessen Grundlage der Schuldner die Leistungspflicht hat, nicht ausgedrückt ist; der Gläubiger hat jedoch den Grund des Schuldverhältnisses nachzuweisen.

(2) Handelt es sich um ein Schuldverhältnis aus einem Wertpapier, so weist der Gläubiger den Grund des Schuldverhältnisses nicht nach, es sei denn, das Gesetz legt dies ausdrücklich fest.

§ 1792

Leistungsentgelt

(1) Ergibt sich aus einem Vertrag die Pflicht der Parteien, eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen und anzunehmen, ohne dass die Höhe des Entgelts oder die Weise seiner Berechnung vereinbart ist, gilt, dass das Entgelt in der zeit- und ortsüblichen Höhe vereinbart wurde. Gelingt es nicht, die Höhe des Entgelts derart zu bestimmen, wird sie durch das Gericht unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts, der Natur der Leistung und der Gewohnheiten bestimmt.

(2) Wurde das Entgelt im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften über Preise vereinbart, so gilt dasjenige Entgelt als vereinbart, das nach diesen Vorschriften zulässig ist.

Unverhältnismäßige Benachteiligung

§ 1793

(1) Verpflichten sich die Parteien zur gegenseitigen Leistung und steht die Leistung einer der Parteien im groben Missverhältnis zu dem von der anderen Partei Geleisteten, so kann die benachteiligte Partei die Aufhebung des Vertrags und die Versetzung der Dinge in den ursprünglichen Zustand verlangen, es sei denn, die andere Partei ergänzt ihr unter Berücksichtigung des zeit- und ortsüblichen Preises, worum sie gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn das Missverhältnis der gegenseitigen Leistungen auf einer Tatsache beruht, von der die andere Partei nicht gewusst hat und auch nicht wissen musste.

(2) Der Absatz 1 findet keine Anwendung auf den Erwerb an einer Warenbörse, beim Handel mit Anlageinstrumenten nach einem sonstigen Gesetz, in einer Versteigerung oder in einer Weise, die der öffentlichen Versteigerung gleich steht, sowie bei einer Wette oder einem Spiel, oder beim Vergleich oder Novation, wenn diese redlich getätigt wurden.

§ 1794

(1) Das Recht nach § 1793 entsteht nicht, wenn der Grund des Missverhältnisses der gegenseitigen Leistungen sich aus einer Sonderbeziehung zwischen den Parteien ergibt, insbesondere wenn die benachteiligte Partei die Absicht hatte, teilweise gegen Entgelt und teilweise unentgeltlich zu leisten, oder wenn die Höhe der Benachteiligung nicht mehr festgestellt werden kann.

(2) Das Recht nach § 1793 entsteht auch dann nicht, wenn die benachteiligte Partei darauf ausdrücklich verzichtet hat und erklärt hat, die Leistung aus besonderer Vorliebe zu einem außerordentlichen Preis zu übernehmen, oder wenn sie mit dem unverhältnismäßigen Preis einverstanden war, obwohl ihr der tatsächliche Preis der Leistung bekannt war oder bekannt sein musste.

§ 1795

Das Recht nach § 1793 erlischt, wenn es innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss nicht geltend gemacht wird.

§ 1796

Wucher

Nichtig ist ein solcher Vertrag, bei dessen Abschluss jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, Unerfahrenheit, Verstandesschwäche, Aufregung oder Leichtsinnigkeit der anderen Partei sich oder einem anderen eine Leistung versprechen oder erbringen lässt, dessen Vermögenswert zu der Gegenleistung in einem groben Missverhältnis steht.

§ 1797

Ein Unternehmer, der einen Vertrag bei seiner unternehmerischen Tätigkeit geschlossen hat, hat weder das Recht, die Aufhebung des Vertrags nach § 1793 Abs. 1 zu verlangen, noch kann er die Feststellung der Nichtigkeit des Vertrags nach § 1796 begehren.

Formularverträge

§ 1798

(1) Die Bestimmungen zu Formularverträgen gelten für jeden Vertrag, dessen grundlegende Bedingungen von einer der Vertragsparteien oder nach ihren Weisungen festgelegt wurden, ohne dass die schwächere Partei tatsächlich die Gelegenheit gehabt hätte, den Inhalt dieser grundlegenden Bedingungen zu beeinflussen.

(2) Wird jedoch zum Abschluss eines Vertrags mit einer schwächeren Partei ein im Geschäftsverkehr genutztes Vertragsformular oder ein anderes ähnliches Mittel verwendet, so wird vermutet, dass der Vertrag als Formularvertrag geschlossen wurde.

§ 1799

Eine Bestimmung in einem Formularvertrag, die auf außerhalb des eigentlichen Vertragstextes angeführte Bedingungen verweist, ist gültig, wenn die schwächere Partei mit der Bestimmung und ihrer Bedeutung bekannt gemacht wurde oder wenn nachgewiesen wird, dass sie die Bedeutung der Bestimmung kennen musste.

§ 1800

(1) Enthält ein Formularvertrag eine Bestimmung, die nur mit besonderen Schwierigkeiten lesbar ist, oder eine Bestimmung, die für eine Person mit durchschnittlichem Verstand unverständlich ist, so ist diese Bestimmung gültig, wenn sie der schwächeren Partei keinen Nachteil zufügt oder wenn die andere Partei nachweist, dass der schwächeren Partei die Bedeutung der Bestimmung ausreichend erläutert wurde.

(2) Enthält ein Formularvertrag eine Bestimmung, die für die schwächere Partei besonders nachteilig ist, ohne dass hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Vertrag schwerwiegend und ohne besonderen Grund von den üblichen Bedingungen, die in ähnlichen Fällen vereinbart werden, abweicht, so ist diese Bestimmung nichtig. Ist es auf Grund einer gerechten Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien erforderlich, so entscheidet das Gericht nach § 577 entsprechend.

§ 1801

Weichen die Parteien von den §§ 1799 oder 1800 ab oder schließen sie eine dieser Bestimmungen aus, so wird dies nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für zwischen Unternehmern geschlossene Verträge, es sei denn, eine Partei weist nach, dass die außerhalb des eigentlichen Vertragstextes angeführte und von der anderen Vertragspartei vorgeschlagene Vertragsbestimmung gegen die Verkehrssitten und den Grundsatz des redlichen Geschäftsverkehrs grob verstößt.

Zinsen

§ 1802

Sollen Zinsen geleistet werden und ist deren Höhe nicht vereinbart, so zahlt der Schuldner die Zinsen in der durch eine Rechtsvorschrift festgelegten Höhe. Sind die Zinsen nicht derart festgelegt, so zahlt der Schuldner die Zinsen in üblicher Höhe, die für Kredite verlangt werden, welche von Banken am Ort des Wohnsitzes oder des Sitzes des Schuldners zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gewährt werden.

§ 1803

Es wird vermutet, dass die vereinbarte Höhe der Zinsen einen Jahreszeitraum betrifft.

§ 1804

Die Zinsen werden in derselben Währung wie die Hauptschuld (Hauptforderung) entrichtet.

§ 1805

(1) Ist die Dauer der Entrichtung der Zinsen nicht vereinbart, so werden die Zinsen mit der Hauptforderung entrichtet, und wird die Hauptforderung später als innerhalb eines Jahres fällig, so werden die Zinsen jährlich im Nachhinein entrichtet.

(2) Ein Gläubiger, der ohne vernünftigen Grund mit der Geltendmachung des Rechts auf Begleichung der Schuld zögert, so dass die Zinsen so viel betragen wie die Hauptforderung, verliert das Recht, weitere Zinsen zu verlangen. Ab dem Tage, an dem er das Recht beim Gericht geltend gemacht hat, stehen ihm jedoch weitere Zinsen zu.

§ 1806

Zinseszinsen können gefordert werden, wenn dies vereinbart wurde. Handelt es sich um eine Forderung aus einer rechtswidrigen Tat, so können die Zinseszinsen ab dem Tag gefordert werden, an dem die Forderung beim Gericht geltend gemacht wurde.

§ 1807

Anzahlung

Es wird vermutet, dass das, was eine Partei der anderen Partei vor Vertragsschluss gegeben hat, eine Anzahlung ist.

Angeld

§ 1808

(1) Wurde ein Angeld vereinbart, so wird gefordert, dass dieses spätestens bei Vertragsschluss abgegeben wird. Mit dem Angeld wird der Vertragsschluss bestätigt und die Partei, die es gegeben hat, leistet damit die Sicherheit, dass sie die Schuld erfüllt.

(2) Wird die Schuld aus einer auf Seiten desjenigen, wer das Angeld gegeben hat, liegenden Ursache nicht erfüllt, so kann die andere Partei das Angeld behalten. Hat diese Partei Angeld gegeben, so hat sie das Recht zu verlangen, dass ihr entweder das Doppelte herausgegeben wird, oder dass der Schuldner die Schuld erfüllt, oder, wenn die Schuldenerfüllung nicht mehr möglich ist, ihr der Schaden ersetzt wird.

§ 1809

Hat eine Partei Angeld gegeben und wurde gleichzeitig das Rücktrittsrecht vereinbart, ohne dass ausdrücklich eine Abfindung vereinbart wurde, so wird das Angeld als Abfindung angesehen. Tritt vom Vertrag diejenige Partei zurück, die Angeld gegeben hat, so verliert sie das Recht auf dessen Rückgabe; wenn diejenige Partei zurücktritt, die das Angeld angenommen hat, gibt sie der anderen Partei das Doppelte heraus.

Abschnitt 4

Bestimmungen zu Schuldverhältnissen aus mit Verbrauchern geschlossenen Verträgen

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1810

Die Bestimmungen dieses Titels finden auf von einem Unternehmer mit einem Verbraucher geschlossene Verträge („Verbraucherverträge“) und die daraus entstandenen Schuldverhältnisse Anwendung.

§ 1811

(1) Sämtliche Mitteilungen gegenüber dem Verbraucher muss der Unternehmer klar und verständlich in der Sprache tätigen, in der der Vertrag geschlossen wird.

(2) Sind die Verhandlungen der Parteien auf einen Vertragsschluss gerichtet und sind diese Tatsachen nicht aus den Zusammenhängen offensichtlich, so teilt der Unternehmer dem Verbraucher mit genügend Vorlauf vor Vertragsschluss, bevor der Verbraucher ein verbindliches Angebot macht, Folgendes mit:

- a) seine Identität, bzw. Telefonnummer oder Adresse für die Zustellung der elektronischen Post oder eine andere Kontaktangabe,
- b) Bezeichnung der Ware oder der Dienstleistung und Beschreibung ihrer Hauptbeschaffenheiten,
- c) Preis der Ware oder der Dienstleistung, bzw. die Art seiner Berechnung einschließlich aller Steuern und Abgaben,
- d) Zahlungsart und Liefer- oder Leistungsart,
- e) Lieferkosten, und wenn diese Kosten nicht im Voraus bestimmbar sind, die Angabe, dass diese nachträglich berechnet werden können,
- f) Angaben über die aus einer mangelhaften Leistung entstandenen Rechte sowie über die Garantierechte und weitere Bedingungen für die Geltendmachung dieser Rechte,
- g) Angabe über die Dauer des Schuldverhältnisses und Bedingungen der Beendigung des Schuldverhältnisses, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen werden soll,
- h) Angaben über die Funktionsfähigkeit des digitalen Inhalts, einschließlich technischer Schutzmaßnahmen, und
- i) Angaben über das Zusammenwirken des digitalen Inhalts mit der Hardware und Software, die dem Unternehmer bekannt sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie ihm bekannt sein könnten.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 2 findet auf folgende Verträge keine Anwendung:

- a) Verträge, die zum Zwecke der Erledigung alltäglicher Angelegenheiten geschlossen werden, wenn die Gegenleistung unmittelbar nach Vertragsschluss erfolgen soll, und
- b) Verträge über die Lieferung eines digitalen Inhalts, wenn dieser auf einem körperlichen Träger geliefert wurde.

§ 1812

(1) Kann der Vertragsinhalt in verschiedener Weise ausgelegt werden, so findet die für den Verbraucher günstigere Auslegung Anwendung.

(2) Vereinbarungen, die von den zum Verbraucherschutz festgelegten Gesetzesbestimmungen abweichen, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch im Falle, dass der Verbraucher auf ein ihm durch das Gesetz eingeräumtes Sonderrecht verzichtet.

§ 1813

Es wird vermutet, dass diejenigen Vereinbarungen verboten sind, die im Widerspruch zu dem Erfordernis der Angemessenheit ein wichtiges Ungleichgewicht der Rechte oder Pflichten der Parteien zum Nachteil des Verbrauchers begründen. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über den Leistungsgegenstand oder den Preis, wenn diese dem Verbraucher in klarer und verständlicher Weise mitgeteilt werden.

§ 1814

Besonders verboten sind Vereinbarungen, die

- a) Ansprüche des Verbrauchers aus mangelhafter Leistung oder Schadensersatzansprüche ausschließen oder beschränken,
- b) den Verbraucher verpflichten zu leisten, während dem Unternehmer die Pflicht entsteht, mit Erfüllung einer von seinem Willen abhängigen Bedingung zu leisten,
- c) ermöglichen, dass der Unternehmer dem Verbraucher nicht herausgibt, was ihm der Verbraucher herausgegeben hat, auch im Falle, dass der Verbraucher den Vertrag nicht schließt oder von ihm zurücktritt,
- d) dem Unternehmer das Recht begründen, vom Vertrag ohne Grund zurückzutreten, während dem Verbraucher dieses Recht nicht eingeräumt wird,

- e) dem Unternehmer das Recht begründen, das Schuldverhältnis ohne besonders beachtenswerten Grund und ohne angemessene Kündigungsfrist zu kündigen,
- f) den Verbraucher unwiderruflich zur Leistung unter solchen Bedingungen verpflichten, mit denen er sich vor Vertragsschluss nicht bekannt machen konnte,
- g) dem Unternehmer erlauben, dass dieser aus seinem Willen die Rechte oder Pflichten der Parteien ändert,
- h) die Preisbestimmung erst auf die Leistungszeit aufschieben,
- i) dem Unternehmer ermöglichen, den Preis anzuheben, ohne dass der Verbraucher bei wesentlicher Preisanhebung ein Rücktrittsrecht hat,
- j) dem Verbraucher das Recht entziehen, eine Klage zu erheben oder ein anderes Prozessmittel zu verwenden, oder ihn bei der Ausübung eines solchen Rechts hindern, oder dem Verbraucher die Pflicht auferlegen, das Recht ausschließlich bei einem Schiedsgericht oder Schiedsrichter geltend zu machen, das/der nicht an Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz gebunden ist,
- k) auf den Verbraucher die Pflicht zum Nachweis der Erfüllung der Pflicht des Unternehmers übertragen, die diesem durch Bestimmungen zu Finanzdienstverträgen auferlegt wird, oder
- l) dem Verbraucher sein Recht entziehen zu bestimmen, welches Schuldverhältnis durch die erbrachte Leistung vorrangig beglichen werden soll.

§ 1815

Unangemessene Vereinbarungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Verbraucher beruft sich darauf.

§ 1816

(1) Wird der Preis wenigstens teilweise mit Hilfe eines vom Unternehmer gewährten Kredits oder Darlehens entrichtet und nimmt der Verbraucher das Rücktrittsrecht in Anspruch, so beziehen sich die Wirkungen des Rücktritts auch auf den Kredit- oder Darlehensvertrag; dies gilt auch im Falle, dass der Kredit oder das Darlehen von einem Dritten nach einem mit dem Unternehmer geschlossenen Vertrag gewährt wurde. In einem solchen Falle ist es dem Kredit- oder Darlehensgeber, bzw. einer anderen Person untersagt, gegenüber dem Verbraucher jegliche Sanktionen geltend zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Verbrauchervertrag als Fernabsatzvertrag geschlossen wurde oder es sich um einen Verbrauchervertrag über den vorübergehenden Gebrauch einer Unterkunftseinrichtung und andere Erholungsdienste handelt. In sonstigen Fällen findet die Bestimmung des Absatzes 1 Anwendung, wenn von ihr die Parteien im Kredit- oder Darlehensvertrag nicht abweichen oder sie nicht ausschließen.

§ 1817

Der Unternehmer darf vom Verbraucher keine weitere Zahlung verlangen als diejenige, die der Verbraucher auf Grund der vertraglichen Hauptverpflichtung zu entrichten hat, wenn der Verbraucher zu dieser weiteren Zahlung keine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.

§ 1818

Hat der Verbraucher ein Rücktrittsrecht nach der Bestimmung dieses Abschnitts, so wird nicht gefordert, dass er einen Rücktrittsgrund angibt, und mit dem Rücktrittsrecht kann kein Regress verbunden werden. Nimmt der Verbraucher das Rücktrittsrecht nach der Bestimmung dieses Abschnitts in Anspruch, so wird die Rücktrittsfrist als eingehalten angesehen, wenn der Verbraucher während ihres Laufs dem Unternehmer die Rücktrittserklärung versendet.

§ 1819

Die Textform gilt als eingehalten, wenn die Angaben in der Weise mitgeteilt werden, dass sie aufbewahrt und wiederholt abgebildet werden können.

Titel 2

Abschluss von Fernabsatzverträgen und Schuldverhältnisse aus außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1820

Mitteilungen vor Vertragsschluss

(1) Sind die Verhandlungen der Parteien auf einen Vertragsschluss gerichtet und setzt dabei der Unternehmer ausschließlich wenigstens ein Kommunikationsmittel ein, das den Vertragsschluss ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit

der Parteien ermöglicht („Fernkommunikationsmittel“), oder sind solche Verhandlungen auf den Vertragsschluss außerhalb der für das Unternehmen des Unternehmers gewöhnlichen Räume gerichtet, so teilt der Unternehmer dem Verbraucher mit genügend Vorlauf vor Vertragsschluss oder bevor der Verbraucher ein verbindliches Angebot macht, auch Folgendes mit:

- a) die Kosten für die Fernkommunikationsmittel, wenn diese vom Grundsatz abweichen,
- b) Angabe über die eventuelle Pflicht zur Entrichtung einer Anzahlung oder einer ähnlichen Zahlung, wenn diese gefordert wird,
- c) bei einem Vertrag, dessen Gegenstand eine wiederkehrende Leistung ist, die Mindestdauer, während der der Vertrag die Parteien verpflichten wird,
- d) bei einem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag oder bei einem Vertrag, dessen Gegenstand eine wiederkehrende Leistung ist, die Angabe über den Preis oder die Art dessen Berechnung für eine Abrechnungsperiode, die immer ein Monat ist, wenn dieser Preis unverändert bleibt,
- e) bei einem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag oder bei einem Vertrag, dessen Gegenstand eine wiederkehrende Leistung ist, die Angaben über sämtliche Steuern, Abgaben und Kosten für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die in der nach Buchst. b) festgelegten Weise bestimmt sind,
- f) wenn ein Rücktrittsrecht ausgeübt werden kann, die Bedingungen, Frist und Vorgehensweise für die Geltendmachung dieses Rechts sowie das Formular für den Vertragsrücktritt, dessen Erfordernisse durch eine Durchführungsvorschrift festgelegt sind,
- g) die Angabe, dass beim Vertragsrücktritt der Verbraucher die mit der Rückgabe der Ware verbundenen Kosten, und bei einem durch ein Fernkommunikationsmittel geschlossenen Vertrag die Kosten für die Rückgabe der Ware, wenn diese Ware wegen ihrer Natur nicht auf dem üblichen Postwege zurückgegeben werden kann, trägt,
- h) die Angabe über die Pflicht, den verhältnismäßigen Teil des Preises im Falle des Rücktritts von einem Vertrag zu zahlen, dessen Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen ist, deren Erfüllung bereits begonnen hat,
- i) bei einem Vertrag nach § 1837 Buchst. I) eine Angabe darüber, dass der Verbraucher vom Vertrag nicht zurücktreten kann, bzw. unter welchen Bedingungen ihm das Rücktrittsrecht erlischt, und
- j) Angabe über die Existenz, die Weise sowie Bedingungen der außergerichtlichen Erledigung von Beschwerden der Verbraucher einschließlich einer Angabe darüber, ob man sich mit der Beschwerde an die Organe der staatlichen Aufsicht wenden kann.

2) Die Angaben nach Absatz 1 Buchst. f), g) und h) kann der Unternehmer dem Verbraucher auch mittels einer Musterbelehrung über die Möglichkeit des Vertragsrücktritts mitteilen, deren Erfordernisse durch eine Durchführungsvorschrift festgelegt sind.

(3) Hat der Unternehmer dem Verbraucher die ausgefüllte Musterbelehrung über die Möglichkeit des Vertragsrücktritts vorgelegt, so wird vermutet, dass er dem Verbraucher die in Absatz 1 Buchst. f), g) und h) angeführten Angaben mitgeteilt hat.

§ 1821

Hat der Unternehmer dem Verbraucher keine Angaben über weitere Steuern und Abgaben mitgeteilt, die der Verbraucher nach § 1811 Abs. 2 Buchst. c) tragen wird, oder über die Kosten nach § 1811 Abs. 2 Buchst. e) oder nach § 1820 Abs. 1 Buchst. g), so ist der Verbraucher nicht verpflichtet, diese Steuern, Abgaben oder Kosten dem Unternehmer zu entrichten.

§ 1822

Vertragsinhalt

(1) Der Vertrag muss auch die dem Verbraucher vor Vertragsschluss mitgeteilten Angaben enthalten. Diese Angaben können geändert werden, wenn die Parteien es ausdrücklich vereinbaren. Der geschlossene Vertrag muss im Einklang mit den dem Verbraucher vor Vertragsschluss mitgeteilten Angaben stehen. Diese Angaben können geändert werden, wenn die Parteien es ausdrücklich vereinbaren, anderenfalls gilt als Vertragsinhalt die für den Verbraucher günstigere Angabe.

(2) Der Unternehmer übergibt dem Verbraucher unmittelbar nach Vertragsschluss wenigstens eine Ausfertigung des Vertrags.

§ 1823

Schuldverhältnisse aus Dienstleistungsverträgen

Ist Vertragsgegenstand die Erbringung von Dienstleistungen, so beginnt der Unternehmer mit der Erfüllung seiner Pflicht innerhalb der für den Vertragsrücktritt gesetzten Frist nur auf ausdrückliche, in Textform getätigte Aufforderung des Verbrauchers.

Sonderbestimmungen zu Schuldverhältnissen aus Fernabsatzverträgen

§ 1824

(1) Wird ein Vertrag mit Hilfe eines Fernkommunikationsmittels vereinbart, so teilt der Unternehmer dem Verbraucher

die in § 1811 Abs. 2 und § 1820 Abs. 1 angeführten Angaben mit.

(2) Wenn das Fernkommunikationsmittel es nicht ermöglicht, dem Verbraucher alle Angaben mitzuteilen, erhält der Verbraucher wenigstens die Angaben nach § 1811 Abs. 2 Buchst. a), b), c) und g) und die Angaben nach § 1820 Abs. 1 Buchst. b), c) und h). Andere Angaben teilt der Unternehmer dem Verbraucher in Textform spätestens bis zum Leistungstermin mit.

§ 1825

Bei telefonischer Vereinbarung des Vertrags teilt der Unternehmer dem Verbraucher zu Beginn des Gesprächs die Grundangaben über sich und den Zweck des Gesprächs mit.

§ 1826

(1) Beim Einsatz von elektronischen Mitteln führt der Unternehmer auch die folgenden Angaben an:

- a) ob der geschlossene Vertrag bei ihm hinterlegt wird und ob er dem Verbraucher den Zugang dazu ermöglicht;
- b) über Sprachen, in denen der Vertrag geschlossen werden kann,
- c) über einzelne zum Vertragsschluss führende technische Schritte,
- d) über Möglichkeiten der Feststellung und Korrektur der bei der Dateneingabe vor der Abgabe der Bestellung entstandenen Fehler und
- e) über Verhaltenskodexe, die für den Unternehmer verbindlich sind oder die er freiwillig einhält, und über deren Zugänglichkeit mit Hilfe elektronischer Mittel.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn der Vertrag nur unter Ausnutzung der elektronischen Post oder in einer ähnlichen die selbständige Verbindung und Datenspeicherung ermöglichenden Weise geschlossen wird.

(3) Vor der Abgabe der Bestellung muss beim Einsatz von elektronischen Mitteln dem Verbraucher ermöglicht werden, die von ihm in die Bestellung eingegebenen Zugangsdaten zu kontrollieren und zu ändern.

§ 1827

(1) Gibt der Verbraucher die Bestellung mittels eines Fernkommunikationsmittels ab, so ist der Unternehmer verpflichtet, mittels eines Fernkommunikationsmittels ohne unnötige Verzögerung den Erhalt der Bestellung zu bestätigen; dies gilt nicht für den Vertragsschluss ausschließlich durch Austausch elektronischer Post oder durch ähnliche individuelle Kommunikation.

(2) Wird der Vertrag unter Verwendung von elektronischen Mitteln geschlossen, so stellt der Unternehmer dem Verbraucher in Textform außer dem Wortlaut des Vertrags auch den Wortlaut der allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung.

§ 1828

Sonderbestimmungen zu Schuldverhältnissen aus außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

(1) Wird ein Vertrag außerhalb eines für das Unternehmen des Unternehmers gewöhnlichen Raums vereinbart, so teilt der Unternehmer dem Verbraucher die in § 1811 Abs. 2 und § 1820 Abs. 1 angeführten Angaben schriftlich mit; in einer anderen Textform nur dann, wenn damit der Verbraucher einverstanden war.

(2) Als außerhalb eines für das Unternehmen des Unternehmers gewöhnlichen Raums geschlossener Vertrag wird auch ein solcher Vertrag angesehen, der geschlossen wurde

- a) in einem für das Unternehmen des Unternehmers gewöhnlichen Raum, wenn der Vertragsschluss unmittelbar nach der Ansprache von Verbrauchern durch den Unternehmer außerhalb dieser Räume erfolgt ist,
- b) während einer vom Unternehmer veranstalteten Pauschalreise zum Zwecke der Werbung und des Verkaufs von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen.

Rücktritt vom Vertrag

§ 1829

(1) Der Verbraucher hat das Recht, vom Vertrag innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zurückzutreten. Die Frist nach dem ersten Satz läuft ab dem Tag des Vertragsschlusses und bei einem

- a) Kaufvertrag ab dem Tag der Warenübernahme,
- b) Vertrag, dessen Gegenstand mehrere Warenarten oder Lieferung von mehreren Teilen bilden, ab dem Tag der Übernahme der letzten Warenlieferung, oder
- c) bei einem Vertrag, dessen Gegenstand eine regelmäßige wiederkehrende Warenlieferung bildet, ab dem Tag der

Übernahme der ersten Warenlieferung.

(2) Wurde der Verbraucher vom Rücktrittsrecht im Einklang mit § 1820 Abs. 1 Buchst. f) nicht belehrt, so kann der Verbraucher vom Vertrag innerhalb eines Jahres und vierzehn Tagen ab dem Tag des Beginns des Laufs der Rücktrittsfrist nach Absatz 1 zurücktreten. Wurde jedoch der Verbraucher von dem Rücktrittsrecht innerhalb dieser Frist belehrt, so läuft die vierzehntägige Rücktrittsfrist ab dem Tag, an dem der Verbraucher die Belehrung erhalten hat.

§ 1830

Ermöglicht der Unternehmer dem Verbraucher den Rücktritt mittels der Ausfüllung und Absendung eines Musterformulars für den Vertragsrücktritt auf seinen Internetseiten, so bestätigt er dem Verbraucher ohne unnötige Verzögerung in Textform seine Annahme.

§ 1831

(1) Beim Rücktritt des Verbrauchers vom Vertrag übersendet oder übergibt dieser dem Unternehmer ohne unnötige Verzögerung, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Vertragsrücktritt die von ihm erhaltene Ware. Wurde dem Verbraucher bereits eine Dienstleistung erbracht, so ist er daraus gegenüber dem Unternehmer nicht verpflichtet, mit Ausnahme der Bestimmung des § 1834.

(2) Der Unternehmer kann vom Verbraucher nur einen Ersatz der durch dieses Gesetz festgelegten Kosten verlangen.

§ 1832

(1) Beim Rücktritt des Verbrauchers vom Vertrag gibt diesem der Unternehmer ohne unnötige Verzögerung, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Vertragsrücktritt, alle Geldmittel einschließlich der Lieferkosten, die er von ihm auf Grund des Vertrags angenommen hat, in der gleichen Weise zurück. Der Unternehmer gibt dem Verbraucher die angenommenen Geldmittel in einer anderen Weise nur dann zurück, wenn der Verbraucher damit einverstanden war und wenn ihm dadurch keine weiteren Kosten entstehen.

(2) Hat der Verbraucher eine andere als die billigste Art der vom Unternehmer angebotenen Warenlieferung gewählt, so gibt der Unternehmer dem Verbraucher die Lieferkosten in der der billigsten angebotenen Art der Warenlieferung entsprechenden Höhe zurück.

(3) Der Unternehmer erstattet dem Verbraucher die mit der Warenrückgabe verbundenen Kosten, wenn er den Verbraucher auf die Pflicht zur Tragung dieser Kosten im Einklang mit § 1820 Abs. 1 Buchst. g) nicht hingewiesen hat.

(4) Beim Rücktritt des Verbrauchers vom Vertrag ist der Unternehmer nicht verpflichtet, die angenommenen Geldmittel dem Verbraucher früher zurückzugeben, als nachdem ihm der Verbraucher die Ware übergibt oder nachweist, dass er die Ware dem Unternehmer versendet hat.

§ 1833

Der Verbraucher haftet dem Unternehmer gegenüber nur für die Minderung des Warenwertes, die infolge dessen entstanden ist, dass die Ware anderweitig behandelt wurde als sie im Hinblick auf die Natur und Beschaffenheiten der Ware zu behandeln war. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen nach § 1820 Abs. 1 Buchst. f) nicht mitgeteilt hat.

§ 1834

Beim Rücktritt des Verbrauchers vom Vertrag, dessen Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen ist, mit deren Erbringung der Unternehmer auf ausdrückliche Aufforderung des Verbrauchers vor Ablauf der Rücktrittsfrist begonnen hat, erstattet der Verbraucher dem Unternehmer den verhältnismäßigen Teil des vereinbarten Preises für die bis zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts erbrachten Leistungen. Ist der vereinbarte Preis unangemessen hoch, so zahlt der Verbraucher dem Unternehmer den verhältnismäßigen Teil des Preises, der dem Marktwert der zu erbringenden Leistung entspricht.

§ 1835

Der Unternehmer übernimmt die Ware vom Verbraucher in seinem Haushalt auf eigene Kosten, wenn der Verbraucher von einem außerhalb des für das Unternehmen des Unternehmers gewöhnlichen Raums geschlossenen Vertrag zurücktritt, die Ware in den Haushalt des Verbrauchers im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geliefert wurde und die Natur der Ware es nicht ermöglicht, die Ware auf dem üblichen Postwege zu versenden.

§ 1836

Beim Rücktritt des Verbrauchers vom Vertrag trägt dieser keine Kosten, wenn es sich um einen Vertrag handelt,

a) dessen Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen ist und der Unternehmer dem Verbraucher die Angaben nach § 1820 Abs. 1 Buchst. d) und f) nicht mitgeteilt hat, oder wenn der Unternehmer mit der Leistung vor Ablauf der Rücktrittsfrist begonnen hat, obwohl der Verbraucher dies nicht ausdrücklich gefordert hat, oder

b) über die Lieferung eines digitalen Inhalts, wenn dieser auf keinem körperlichen Träger geliefert wurde und der Unternehmer ihn vor Ablauf der Rücktrittsfrist geliefert hat, obwohl der Verbraucher dies nicht ausdrücklich gefordert hat, oder nicht ausdrücklich zur Kenntnis genommen hat, dass ihm das Rücktrittsrecht erlischt, oder wenn der Unternehmer dem Verbraucher keine Ausfertigung des Vertrags übergeben hat.

§ 1837

Der Verbraucher kann vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn es sich um einen Vertrag handelt

- a) über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn diese mit seiner vorherigen ausdrücklichen Zustimmung vor Ablauf der Rücktrittsfrist erfüllt wurden und der Unternehmer vor Vertragsschluss dem Verbraucher mitgeteilt hat, dass er in einem solchen Falle kein Rücktrittsrecht hat,
- b) über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen des Finanzmarktes unabhängig vom Willen des Unternehmers abhängt und wenn diese Schwankungen während des Laufs der Rücktrittsfrist eintreten können,
- c) über die Lieferung von alkoholischen Getränken, die erst nach Ablauf von dreißig Tagen geliefert werden können und deren Preis von Schwankungen des Finanzmarktes, die unabhängig vom Willen des Unternehmers sind, abhängt,
- d) über die Lieferung von Waren, die nach Wunsch des Verbrauchers oder für seine Person angepasst wurden,
- e) über die Lieferung von Waren, die einem schnellen Verderb unterliegen, sowie von Waren, die nach der Lieferung unumkehrbar mit anderen Waren vereinigt wurden,
- b) über eine an einem vom Verbraucher bestimmten Ort auf seine Aufforderung durchzuführende Ausbesserung oder Wartung; dies gilt jedoch nicht im Falle der anschließenden Durchführung anderer als der geforderten Ausbesserungen oder Lieferung anderer als der geforderten Ersatzteile,
- g) über die Lieferung von Waren in geschlossener Verpackung, die der Verbraucher aus der Verpackung herausgenommen hat und die aus hygienischen Gründen nicht zurückgegeben werden können,
- h) über die Lieferung einer Ton- oder Bildaufnahme oder eines Computerprogramms, wenn er die ursprüngliche Verpackung beschädigt hat,
- i) über die Lieferung von Zeitungen, Periodika oder Zeitschriften,
- j) über die Unterkunft, Beförderung, Verpflegung oder Freizeitverbringung, wenn der Unternehmer diese Leistungen in einem festgelegten Termin erbringt,
- k) der auf Grund einer öffentlichen Versteigerung nach dem Gesetz zur Regelung der öffentlichen Versteigerungen geschlossen wird, oder
- l) über die Lieferung eines digitalen Inhalts, wenn dieser auf keinem körperlichen Träger geliefert wurde und mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ablauf der Rücktrittsfrist geliefert wurde und der Unternehmer vor Vertragsschluss dem Verbraucher mitgeteilt hat, dass er in einem solchen Falle kein Rücktrittsrecht hat.

§ 1838

Nicht bestellte Leistung

Hat der Unternehmer dem Verbraucher etwas ohne Bestellung geliefert und hat der Verbraucher den Besitz ergriffen, so ist der Verbraucher als redlicher Besitzer anzusehen. Der Verbraucher muss auf seine Kosten dem Unternehmer weder etwas zurückgeben noch ihn darüber verständigen.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1839

Im Zweifel muss der Unternehmer nachweisen, dass er dem Verbraucher die nach diesem Untertitel mitzuteilenden Angaben mitgeteilt hat.

§ 1840

Die Bestimmungen dieses Untertitels finden auf einen Vertrag keine Anwendung,

- a) dessen Gegenstand die Erbringung von Sozialdienstleistungen, der Sozialunterkunft, Pflege der Kinder und Unterstützung von Personen ist, die sich dauerhaft oder vorübergehend in einer Notlage befinden,
- b) dessen Gegenstand die Erbringung von Behandlungsleistungen ist,
- c) dessen Gegenstand eine Wette, ein Spiel oder ein Los ist,
- d) dessen Gegenstand die Entstehung, Übertragung oder das Erlöschen eines Rechts an einer unbeweglichen Sache und ein Mietverhältnis über eine Wohnung ist,
- e) dessen Gegenstand der Bau eines neuen Gebäudes und wesentlicher Umbau eines Gebäudes ist,
- f) über eine Pauschalreise,
- g) über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder anderen Waren des üblichen Verbrauchs, die in den Haushalt des

Verbrauchers oder an einen anderen vom Verbraucher bestimmten Ort geliefert werden,

h) über die Beförderung einer Person,

i) der durch Einsatz von Verkaufsautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen geschlossen wurde, oder

j) mit einem Erbringer des öffentlich zugänglichen Dienstes der elektronischen Kommunikationen durch ein Telefonautomat zum Zwecke seiner Verwendung geschlossen wurde oder zum Zwecke einer einzigen Verbindung des Verbrauchers per Telefon, Fax oder Internet geschlossen wurde.

Untertitel 2

Finanzdienstleistungen

§ 1841

Unter einem Vertrag über Finanzdienstleistungen ist für die Zwecke der Regelung der Verbraucherverträge in diesem Gesetz jeder Verbrauchervertrag über Bank-, Kredit-, Zahlungs- oder Versicherungsdienstleistungen, Vertrag über Zusatzrentenversicherung, Währungswechsel, Ausgabe von e-Geld und Vertrag über die Erbringung einer Investitionsdienstleistung oder über den Handel am Markt mit Anlageinstrumenten zu verstehen.

§ 1842

(1) Die Bestimmungen dieses Untertitels finden auf einen Vertrag über Finanzdienstleistungen und auf die daraus entstanden Rechte und Pflichten Anwendung, wenn für den Vertragsschluss ausschließlich ein Fernkommunikationsmittel eingesetzt wurde.

(2) Werden jedoch auf Grund eines in Absatz 1 angeführten Vertrags weitere Verträge derselben oder ähnlicher Natur geschlossen, die aneinander zeitlich anknüpfen, so finden die Bestimmungen dieses Untertitels nur auf den ersten Vertrag Anwendung; dies gilt nicht, wenn ab dem Abschluss des letzten Vertrags mehr als ein Jahr vergangen ist. Kommt es auf Grund des in Absatz 1 angeführten Vertrags zu einer anderen Willenserklärung derselben oder ähnlicher Natur, so ist die Vorgehensweise ähnlich.

§ 1843

Mitteilungen vor Vertragsschluss

(1) Der Unternehmer teilt mit genügend Vorlauf vor Vertragsschluss oder bevor der Verbraucher ein verbindliches Angebot macht, dem Verbraucher in Textform wenigstens Folgendes mit:

a) die in § 1811 Abs. 2 Buchst. a), b), d) und § 1820 Abs. 1 Buchst. a) und c) angeführten Angaben,

b) Hauptgegenstand seines Unternehmens,

c) Name und Sitz des für die staatliche Aufsicht über die Tätigkeit des Unternehmers zuständigen Organs, wenn es sich um Unternehmen auf Grund einer Berechtigung handelt,

d) Gesamtpreis der zu erbringenden Dienstleistung einschließlich aller Abgaben sowie über den Unternehmer zu entrichtenden Steuern und anderer zusammenhängender Kosten; wenn der genaue Gesamtpreis nicht im Voraus ermittelt werden kann, dann sämtliche Angaben über die Berechnungsart des endgültigen Preises, die dem Verbraucher die Prüfung dieses Preises ermöglichen,

e) Angaben über weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer entrichtet werden oder die der Unternehmer nicht erhebt,

f) mögliche Risiken außerhalb der Kontrolle des Unternehmers in Verbindung mit der zu erbringenden Finanzdienstleistung einschließlich des eventuellen Hinweises, dass die vergangenen Erträge die künftigen Erträge nicht garantieren.

g) Belehrung über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Vertragsrücktritts nach § 1846, einschließlich der Belehrung über die Fristen zur Geltendmachung des Rücktrittsrechts, über die Bedingungen, unter denen dieses Recht geltend gemacht werden kann, über den Betrag, dessen Bezahlung vom Verbraucher nach § 1849 verlangt werden kann, sowie eine Belehrung über die Folgen der Nichtausübung des Rücktrittsrechts,

h) praktische Hinweise für die Geltendmachung des Rücktrittsrechts einschließlich der Adresse des Ortes, an den die Rücktrittserklärung versendet werden soll,

i) Belehrung über das Recht jeder der Parteien, das Schuldverhältnis aus dem Vertrag auf Grund der Vertragsbedingungen vorzeitig oder einseitig zu kündigen, einschließlich einer Belehrung über eventuelle Sanktionen,

j) Bezeichnung des Mitgliedsstaates oder der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Rechtsvorschriften der Unternehmer für die Gestaltungen der Beziehungen mit dem Verbraucher vor Vertragsschluss als Grundlage nimmt,

k) Angabe über die Vertragsbestimmung über das maßgebende Recht und über den Gerichtsstand für die aus dem Vertrag entstandenen Streitigkeiten,

l) Angabe über die Sprache oder Sprachen, in denen der Unternehmer mit dem Verbraucher während der Dauer des

Schuldverhältnisses handeln wird und in denen er dem Verbraucher die Vertragsbedingungen und weitere Angaben mitteilt,

m) Angabe über die Existenz, die Weise sowie Bedingungen der außergerichtlichen Erledigung der Beschwerden der Verbraucher einschließlich einer Angabe darüber, ob man sich mit einer Beschwerde an die Organe der staatlichen Aufsicht wenden kann,

n) Angabe über die Existenz eines Garantiefonds, und

o) Dauer, während der die mitgeteilten Angaben einschließlich der Angabe über den Preis gültig bleiben.

(2) Handelt der Unternehmer durch einen Vertreter oder handelt der Verbraucher mit einem Vermittler, so werden zusammen mit den Angaben nach Absatz 1 auch die in § 1811 Abs. 2 Buchst. a) angeführten Angaben über den Vertreter oder den Vermittler angeführt, sowie der Rechtsgrund, auf dessen Grundlage der Vermittler Rechtsgeschäfte vornimmt.

(3) Aus den dem Verbraucher mitgeteilten Angaben muss ihr gewerblicher Zweck erkennbar sein.

§ 1844

(1) Der geschlossene Vertrag muss im Einklang mit den dem Verbraucher vor Vertragsschluss mitgeteilten Angaben stehen. Soll der Vertragsinhalt von diesen Angaben trotzdem abweichen, so muss dies dem Verbraucher vor Vertragsschluss mitgeteilt werden und die Änderungen müssen im Vertrag ausdrücklich gekennzeichnet werden; anderenfalls gilt als Vertragsinhalt die für den Verbraucher günstigere Angabe.

(2) Die Angaben, die dem Verbraucher vor Vertragsschluss mitgeteilt wurden, müssen im Einklang mit den Angaben stehen, die dem Verbraucher nach der für den Vertragsschluss maßgebenden Rechtsordnung mitzuteilen sind.

§ 1845

(1) Wurde ein Vertrag auf Antrag des Verbrauchers unter Einsatz von solchen Fernkommunikationsmitteln geschlossen, die die Mitteilung der Vertragsbedingungen und anderer Angaben im Einklang mit § 1843 nicht ermöglichen, so erfüllt der Unternehmer diese Pflicht sofort nach Vertragsschluss.

(2) Beantragt dies der Verbraucher jederzeit während der Dauer des Schuldverhältnisses aus dem Vertrag, so hat er das Recht, die Vertragsbedingungen in Druckform zu erhalten, sowie das Recht, die Weise der Fernkommunikation zu ändern, wenn dies weder der Natur der zu erbringenden Dienstleistungen noch dem geschlossenen Vertrag widerspricht.

Rücktritt vom Vertrag

§ 1846

(1) Der Verbraucher hat das Recht, vom Vertrag innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Vertragsschluss zurückzutreten; wenn ihm jedoch die Angaben nach §§ 1843 bis 1845 erst nach Vertragsschluss mitgeteilt wurden, dann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach dem Tag, an dem ihm diese mitgeteilt wurden. Vom Vertrag über eine Lebensversicherung oder über eine Zusatzrentenversicherung kann der Verbraucher innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach dem Tag zurücktreten, an dem er vom Unternehmer darüber informiert wurde, dass ein Fernabsatzvertrag zustande gekommen ist.

(2) Hat der Unternehmer dem Verbraucher eine irreführende Angabe mitgeteilt, so hat der Verbraucher das Recht, vom Vertrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tag zurückzutreten, an dem er davon erfahren hat oder erfahren musste und konnte.

§ 1847

Die Bestimmung des § 1846 findet keine Anwendung, wenn

a) der Preis der Finanzdienstleistungen von Preisschwankungen an Finanzmärkten abhängt, die der Unternehmer nicht beeinflussen kann, wie Dienstleistungen zu Devisenwerten und Anlageinstrumenten, oder

b) es sich um einen Vertrag über eine Reiseversicherung oder über eine Gepäckversicherung oder eine ähnliche kurzfristige Versicherung handelt, mit der Versicherungsdauer von weniger als einem Monat.

§ 1848

Ist mit dem Vertrag über eine Finanzdienstleistung ein anderer Vertrag verbunden, der auch ein Fernabsatzvertrag ist und sich auf die vom Unternehmer erbringenden Dienstleistungen bezieht, dann wird durch den Rücktritt vom Vertrag über die Finanzdienstleistung von Anfang an auch das aus dem verbundenen Vertrag entstandene Schuldverhältnis aufgehoben. Dies gilt auch im Falle, dass die Leistung von einem Dritten nach einem mit dem Unternehmer geschlossenen Vertrag erbracht wurde.

§ 1849

Beim Rücktritt des Verbrauchers vom Vertrag kann der Unternehmer vom Verbraucher die unverzügliche Bezahlung des Preises nur für die bis dahin tatsächlich erbrachten Dienstleistungen verlangen; der Preis darf nicht dem Umfang der erbrachten Dienstleistung unangemessen sein. Der Anspruch auf Bezahlung des Preises entsteht dem Unternehmer jedoch nicht, wenn er mit der Leistung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 1846 begonnen hat, ohne dass damit der Verbraucher einverstanden war oder wenn der Unternehmer nicht nachweist, dass er den Verbraucher über sein Recht belehrt hat, den

Preis oder einen entsprechenden Teil davon beim Vertragsrücktritt des Verbrauchers im Einklang mit § 1843 Abs. 1 Buchst. g) zu verlangen.

§ 1850

Beim Rücktritt des Verbrauchers vom Vertrag gibt der Unternehmer dem Verbraucher alle Geldmittel zurück, die er von ihm auf Grund des Vertrags angenommen hat, und zwar ohne unnötige Verzögerung, spätestens jedoch innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag des Vertragsrücktritts. Auch der Verbraucher gibt dem Unternehmer alle Geldmittel oder anderes Vermögen zurück, die er von ihm auf Grund des Vertrags angenommen hat, und zwar spätestens innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag, an dem er die Rücktrittserklärung versendet hat.

§ 1851

Nicht bestellte Leistung

Hat der Unternehmer dem Verbraucher eine Finanzdienstleistung ohne ausdrückliche Bestellung geleistet, so entsteht dem Verbraucher keine Pflicht, für die Leistung zu bezahlen, und es entstehen ihm daraus auch keine anderen Pflichten.

Titel 3

Vorübergehender Gebrauch einer Unterkunftseinrichtung und andere Erholungsdienste

§ 1852

(1) Die Bestimmungen dieses Titels finden auf einen solchen Verbrauchervertrag Anwendung, mit dem der Verbraucher gegen Entgelt Folgendes erwirbt:

a) das Recht zum Gebrauch einer Unterkunftseinrichtung mit Übernachtung für mehr als einen Zeitabschnitt oder das Recht auf einen mit der Unterkunft verbundenen Vorteil, bzw. einschließlich Beförderung oder anderer Dienstleistungen, wenn ein solcher Vertrag für länger als ein Jahr geschlossen ist,

b) eine Beteiligung am Tauschsystem in Verbindung mit dem Recht auf Leistung nach Buchst. a) durch Tausch gegen Gewährung der Möglichkeit an eine andere Person, ihre ähnlichen unter Buchst. a) angeführten Rechte aus dem Vertrag in Anspruch zu nehmen, oder

c) das Recht auf Beistand des Unternehmers beim entgeltlichen Erwerb oder bei entgeltlicher Übertragung des Rechts nach Buchst. a).

(2) Die Bestimmungen dieses Titels finden auch auf einen Vorvertrag nach Absatz 1 entsprechend Anwendung.

§ 1853

Ist für die Anwendung der Bestimmung dieses Titels die Dauer des Schuldverhältnisses maßgebend, so werden alle Vereinbarungen berücksichtigt, die die Erneuerung des Vertrags oder Verlängerung des Schuldverhältnisses auch ohne ausdrückliche Willenserklärung der Vertragspartei ermöglichen.

§ 1854

Mitteilungen vor Vertragsschluss

(1) Im Rahmen einer Angebots- oder Verkaufsaktion führt der Unternehmer auf der Einladung deutlich den Geschäftszweck und die Natur der Aktion an. Während der gesamten Dauer der Aktion muss der Verbraucher Zugang zu den Angaben nach Absatz 2 haben.

(2) Bevor der Verbraucher den Vertrag schließt oder sich zu seinem Abschluss verpflichtet, teilt der Unternehmer dem Verbraucher unentgeltlich mit genügend Vorlauf in Textform in einem Formular die Angaben mit, die zusammen mit den Erfordernissen des Formulars durch eine Durchführungsvorschrift festgelegt werden, so dass hierzu der Verbraucher einen leichten Zugang hat. Der Unternehmer weist den Verbraucher ausdrücklich auch auf sein Rücktrittsrecht, auf die Länge der Rücktrittsfrist und auf das Verbot der Anzahlungen und anderer Leistungen oder deren Sicherung im Laufe der Rücktrittsfrist hin.

(3) Der Unternehmer teilt dem Verbraucher die Angaben nach seiner Wahl in der Amtssprache des Mitgliedsstaats der Europäischen Union mit, in dem der Verbraucher den Wohnsitz hat oder dessen Staatsbürger der Verbraucher ist.

§ 1855

Form des Vertrags

Der Vertrag bedarf der Schriftform; der Unternehmer hat jedoch nicht das Recht, gegenüber dem Verbraucher die Nichtigkeit des Vertrags wegen Formmangels einzuwenden.

Vertragsinhalt

§ 1856

(1) Im Vertrag sind die Namen der Vertragsparteien und deren Wohnsitz oder Sitz, die dem Verbraucher vor Vertragsschluss mitgeteilten Angaben sowie der Tag und Ort des Vertragsschlusses anzuführen.

(2) Bestandteil des Vertrags ist auch ein Rücktrittsformular; die Angaben im Formular sind vom Unternehmer auszufüllen. Die Formularefordernisse und die Aufzählung der Angaben werden durch eine Durchführungsvorschrift festgelegt.

§ 1857

(1) Der Vertrag muss auch die dem Verbraucher vor Vertragsschluss mitgeteilten Angaben enthalten. Diese Angaben können geändert werden, wenn dies die Parteien ausdrücklich vereinbaren oder wenn der Missklang der Angaben mit den im Vertrag angeführten Angaben durch eine unvorhersehbare und unüberwindbare Ursache hervorgerufen wurde, die vom Willen des Unternehmers unabhängig ist.

Teilt der Unternehmer dem Verbraucher noch vor Vertragsschluss diese Änderungen nicht in Textform und in der Weise mit, die einen leichten Zugang ermöglicht, und kennzeichnet er sie im Vertrag nicht ausdrücklich, so gilt als Vertragsinhalt die für den Verbraucher günstigere Angabe.

§ 1858

Die Vereinbarung über das Rücktrittsrecht, über die Rücktrittsfrist und die Vereinbarung über das Verbot von Anzahlungen und anderen Leistungen oder deren Sicherung im Laufe dieser Frist unterzeichnet der Verbraucher jeweils gesondert.

§ 1859

Der Unternehmer übergibt dem Verbraucher unmittelbar nach Vertragsschluss wenigstens eine Ausfertigung des Vertrags.

§ 1860

Vertragssprache

Der Unternehmer schließt einen Vertrag mit dem Verbraucher nach seiner Wahl in der Amtssprache des Mitgliedsstaats der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat oder dessen Staatsbürger der Verbraucher ist. Weicht diese Sprache von der Sprache des Mitgliedsstaats der Europäischen Union, auf dessen Gebiet sich eine unbewegliche Sache, die Gegenstand des Vertrags ist, mit dem der Verbraucher das Recht zum Gebrauch der Unterkunftseinrichtung nach § 1852 Abs. 1 Buchst. a) erwirbt, oder ein Teil davon befindet, ab, so übergibt der Unternehmer dem Verbraucher auch eine amtliche Übersetzung des Vertragstextes in diese Sprache.

Rücktritt vom Vertrag

§ 1861

(1) Der Verbraucher kann vom Vertrag in Schriftform innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Vertragsschluss zurücktreten.

(2) Wurde dem Verbraucher der Abschluss eines Vertrags angeboten, mit dem ihm gegen Entgelt das Recht zum Gebrauch einer Unterkunftseinrichtung für mehr als einen Zeitabschnitt bestellt wird, wobei der Vertrag für einen längeren Zeitraum als ein Jahr geschlossen wird, und gleichzeitig auch der Abschluss eines Vertrags, mit dem ihm eine Beteiligung am Tauschsystem nach § 1852 Abs. 1 Buchst. b) begründet wird, so läuft für den Rücktritt von beiden Verträgen eine einzige Frist. Für den Lauf dieser Frist ist der Vertrag maßgebend, mit dem dem Verbraucher das Recht zum Gebrauch der Unterkunftseinrichtung bestellt wird.

§ 1862

(1) Wurde dem Verbraucher nach Vertragsschluss nicht eine Ausfertigung des Vertrags übergeben, so wird das Ende der Rücktrittsfrist in Abhängigkeit von dem Tag festgelegt, an dem der Verbraucher die Ausfertigung des Vertrags erhalten hat.

(2) Wurde dem Verbraucher das ausgefüllte Rücktrittsformular nicht übergeben, kann der Verbraucher vom Vertrag innerhalb eines Jahres und vierzehn Tagen zurücktreten. Wurde jedoch dieses Formular dem Verbraucher innerhalb eines Jahres ab dem Tag übergeben, an dem der Vertrag geschlossen wurde, bzw. ab dem Tag, an dem der Verbraucher seine Ausfertigung erhalten hat, wenn dieser Tag später eingetreten ist, so endet die Rücktrittsfrist am vierzehnten Tag nach Erhalt des Formulars.

(3) Wurden im Vertrag die dem Verbraucher vor Vertragsschluss mitzuteilenden Angaben nicht angeführt, so kann der Verbraucher vom Vertrag innerhalb von drei Monaten und vierzehn Tagen zurücktreten. Wurden jedoch diese Angaben dem Verbraucher innerhalb von drei Monaten ab dem Tag mitgeteilt, an dem der Vertrag geschlossen wurde, bzw. ab dem Tag, an dem der Verbraucher seine Ausfertigung erhalten hat, wenn dieser Tag später eingetreten ist, so endet die Rücktrittsfrist am vierzehnten Tag nach der Mitteilung der Angaben.

§ 1863

Beim Rücktritt des Verbrauchers vom Vertrag hat dieser dem Unternehmer nichts auf seine Kosten zurückzuzahlen. Wurde ihm bereits eine Dienstleistung erbracht, so ist er daraus gegenüber dem Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 1864

(1) Hat der Verbraucher den in § 1852 Abs. 1 Buchst. a) oder b) angeführten Vertrag geschlossen, so kann von ihm niemand auf Grund dieses Vertrags eine Anzahlung oder eine andere Leistung oder deren Sicherung verlangen, solange für den Verbraucher die Frist für den Rücktritt von einem solchen Vertrag läuft. Erkennt zu dieser Zeit der Verbraucher eine Schuld aus diesem Vertrag an, ist das Schuldanerkenntnis unwirksam.

(2) Hat der Verbraucher den in § 1852 Abs. 1 Buchst. c) angeführten Vertrag geschlossen, so darf von ihm niemand auf Grund dieses Vertrags eine Anzahlung oder eine andere Leistung oder deren Sicherung verlangen, bis es zu einem entgeltlichen Erwerb oder einer entgeltlichen Übertragung des Rechts kommt oder bis die Pflicht des Unternehmers auf Grund dieses Vertrags aus einem anderen Rechtsgrund erlischt. Erkennt zu dieser Zeit der Verbraucher eine Schuld aus diesem Vertrag an, ist das Schuldanerkenntnis unwirksam.

§ 1865

Beim Rücktritt des Verbrauchers von dem in § 1852 Abs. 1 Buchst. a) angeführten Vertrag beziehen sich die Wirkungen des Rücktritts von diesem Vertrag auch auf einen Vertrag, mit dem der Verbraucher eine Beteiligung an dem in § 1852 Abs. 1 Buchst. b) angeführten Tauschsystem erworben hat, als auch auf jeden weiteren Nebenvertrag oder Vereinbarung, auf deren Grundlage der Verbraucher das Recht auf eine mit dem Hauptvertrag verbundene Dienstleistung erworben hat, ungeachtet dessen, ob diese Dienstleistung von der anderen Partei des Hauptvertrags oder auch von einer anderen Person auf Grund einer Vereinbarung mit dieser Partei erbracht werden soll. Es ist verboten, Wirkungen dieses Rücktritts mit der Pflicht des Verbrauchers zur Erstattung jeglicher Kosten oder zu einer anderen Leistung zu verbinden.

Sonderbestimmungen

§ 1866

(1) Hat der Verbraucher für einen längeren Zeitraum als ein Jahr einen Vertrag geschlossen, mit dem er gegen Entgelt das Recht auf einen mit der Unterkunft verbundenen Vorteil erworben hat, bzw. einschließlich Beförderung oder anderer Dienstleistungen, so werden Vereinbarungen, die ihn zu Zahlungen auf Grund dieses Vertrags, einschließlich einer Mitgliedsgebühr, anders als in gleichmäßigen, in derselben Höhe geteilten Jahresraten verpflichten, nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn die Parteien eine Änderung der Höhe der Jahresraten nach dem ersten Jahr in Abhängigkeit von der Preisentwicklung vereinbaren.

(2) Der Unternehmer fordert in Textform den Verbraucher jeweils spätestens vierzehn Tage im Voraus zur Bezahlung auf; anderenfalls ist die Schuld innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen fällig, nachdem der Unternehmer den Verbraucher zur Bezahlung aufgefordert hat.

§ 1867

Hat der Verbraucher für einen längeren Zeitraum als ein Jahr einen Vertrag geschlossen, mit dem er gegen Entgelt das Recht auf einen mit der Unterkunft verbundenen Vorteil erworben hat, bzw. einschließlich Beförderung oder anderer Dienstleistungen, und hat er die zweite Rate bezahlt, so hat er das Recht, jederzeit danach und ohne Grund vom Vertrag in Schriftform zurücktreten, und zwar innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem ihn der Unternehmer zur Bezahlung jeglicher weiterer Zahlung oder Rate aufgefordert hat.

Abschnitt 5

Gemeinsame Schulden und Forderungen

§ 1868

Allgemeine Bestimmungen

(1) Verpflichten sich mehrere Schuldner zu derselben Leistung oder verpflichtet sich der Schuldner mehreren Gläubigern zu derselben Leistung, so werden die gemeinsame Schuld und die gemeinsame Forderung nach den Grundsätzen über das Miteigentum verwaltet.

(2) Gibt es auf einer der Seiten mehrere Personen, so hat die andere Partei das Recht, die Bestimmung eines gemeinsamen Vertreters zu Zustellungszwecken zu verlangen. Tut sie dies nicht, so wird dieser Vertreter auf Antrag durch das Gericht bestimmt.

Unteilbare Leistung

§ 1869

Eine unteilbare Leistung kann der Gläubiger von jedem mehrerer Schuldner verlangen, es sei denn, es ergibt sich aus der Natur des Schuldverhältnisses, dass die Schuld nur durch gemeinsame Tätigkeit der Schuldner erfüllt werden kann.

§ 1870

Ist der Schuldner mehreren Gläubigern zu einer unteilbaren Leistung verpflichtet, ist er nicht verpflichtet, einem der Gläubiger zu leisten, es sei denn, dieser leistet ihm eine angemessene Sicherheit, oder dies wird von allen Gläubigern vereinbart. Die Frage, ob der Gesamtgläubiger, der die ganze Leistung bekommen hat, gegenüber anderen zu etwas verpflichtet ist, hängt vom Verhältnis zwischen den Gesamtgläubigern ab; anderenfalls wird vermutet, dass er zu nichts verpflichtet ist.

§ 1871

Teilbare Leistung

(1) Jeder mehrerer Gesamtschuldner einer teilbaren Leistung schuldet nur seinen Teil und jeder mehrerer Gläubiger einer teilbaren Leistung ist Gläubiger nur seines Teils, es sei denn, der Vertrag, das Gesetz oder eine Entscheidung des Gerichts legt etwas anderes fest.

(2) Wurde vereinbart, dass jeglicher der Gläubiger die ganze Leistung fordern kann, so erfüllt der Schuldner die ganze Schuld demjenigen, der die Erfüllung als erster gefordert hat. Hat der Schuldner die ganze Schuld einem der Gesamtgläubiger erfüllt, so können die anderen von ihm nichts mehr verlangen.

Gesamtschuldnerisch verpflichtete Schuldner

§ 1872

(1) Sind mehrere Schuldner gesamtschuldnerisch zur Leistung verpflichtet, sind sie verpflichtet, einer für alle und alle für einen zu leisten. Der Gläubiger kann die ganze Leistung oder einen beliebigen Teil davon von allen Gesamtschuldnern, nur von einigen Gesamtschuldnern oder vom jeden der Gesamtschuldner verlangen.

(2) Sondervereinbarungen des Gläubigers und eines Gesamtschuldners haben keine Wirkung gegenüber anderen Gesamtschuldnern.

§ 1873

Durch den Verzug des Gläubigers gegenüber einem der Gesamtschuldner tritt sein Verzug auch gegenüber den anderen Gesamtschuldnern ein.

§ 1874

Sind zur Leistung mehrere Unternehmer gemeinsam verpflichtet, so wird vermutet, dass diese gesamtschuldnerisch verpflichtet sind.

§ 1875

Es wird vermutet, dass die Anteile an der Schuld bei allen Gesamtschuldnern in deren gegenseitigem Verhältnis gleich sind.

§ 1876

(1) Macht der Gläubiger gegenüber einem der Gesamtschuldner mehr geltend als seinem Anteil entspricht, verständigt darüber dieser Gesamtschuldner die anderen und gibt ihnen die Gelegenheit dazu, gegen die Forderung ihre Einwände zu erheben. Er hat das Recht zu verlangen, dass sie die Schuld nach den auf sie entfallenden Anteilen erfüllen, oder dass sie ihn in diesem Umfang von der Schuld anderweitig befreien.

(2) Hat ein Gesamtschuldner mehr ausgeglichen als sein Anteil beträgt, so steht ihm von den anderen Gesamtschuldnern ein Ersatz zu. Kann einer der Gesamtschuldner nicht leisten, so wird sein Anteil verhältnismäßig unter alle anderen geteilt.

Zu gleichen Teilen berechnete Gläubiger

§ 1877

Ist der Schuldner verpflichtet, mehreren Gläubigern zu leisten, die gegenüber ihm zu gleichen Teilen berechnete sind, so kann jeder von ihnen die ganze Leistung fordern. Der Schuldner erfüllt in gesamten Umfang demjenigen, der die Leistung als erster beantragt hat.

§ 1878

(1) Durch den Verzug eines der Gesamtgläubiger kommen auch die anderen Gesamtgläubiger in Verzug.

(2) Vereinigen sich die Forderung und die Schuld in der Person eines der Gesamtgläubiger, so erlöschen damit auch die Forderungen anderer Gesamtgläubiger gegen den Schuldner.

Abschnitt 6

Änderungen der Schuldverhältnisse

Titel 1

Änderung in der Person des Gläubigers oder Schuldners

Untertitel 1

Änderung in der Person des Gläubigers

Abtretung einer Forderung

§ 1879

Der Gläubiger kann die ganze Forderung oder einen Teil davon durch einen Vertrag als Zedent auch ohne Zustimmung des Schuldners an eine andere Person (Zessionar) abtreten.

§ 1880

(1) Durch die Abtretung einer Forderung erwirbt der Zessionar auch die mit der Forderung verbundenen Nebenforderungen und Rechte, einschließlich ihrer Sicherung.

(2) Der Zedent übergibt dem Zessionar die erforderlichen Belege über die Forderung und teilt ihm alles mit, was für die Geltendmachung der Forderung erforderlich ist.

§ 1881

(1) Abtretbar ist eine solche Forderung, die veräußert werden kann, wenn dies eine Vereinbarung des Schuldners und des Gläubigers nicht ausschließt.

(2) Eine Forderung, die durch Tod erlischt oder deren Inhalt sich mit dem Gläubigerwechsel zu Lasten des Schuldners ändern würde, kann nicht abgetreten werden.

§ 1882

(1) Solange der Zedent den Schuldner nicht verständigt, oder solange der Zessionar die Abtretung der Forderung dem Schuldner nicht nachweist, kann der Schuldner sich von seiner Pflicht dadurch befreien, dass er dem Zedenten erfüllt oder sich mit ihm anderweitig abfindet.

(2) Hat der Zedent dieselbe Forderung an mehrere Personen abgetreten, so ist gegenüber dem Schuldner diejenige Abtretung wirksam, von der der Schuldner zuerst erfahren hat.

§ 1883

Die Abtretung einer Forderung hat keine Wirkungen gegenüber derjenigen Person, die die Schuld mit einem Pfandrecht, Bürgschaft oder in einer anderen Weise gesichert hat, solange sie der Zedent über die Abtretung nicht verständigt oder solange ihr der Zessionar die Abtretung der Forderung nicht nachweist.

§ 1884

(1) Einwände gegen die Forderung, die er zum Zeitpunkt der Abtretung hatte, bleiben dem Schuldner auch nach der Abtretung aufrechterhalten. Seine gegenseitigen Forderungen gegenüber dem Zedenten kann der Schuldner auch gegenüber dem Zessionar einwenden, auch wenn diese zum Zeitpunkt der Abtretung noch nicht fällig waren; er muss jedoch seine Forderungen dem Zessionar ohne unnötige Verzögerung mitteilen, nachdem er von der Abtretung erfahren hat.

(2) Hat jedoch der Schuldner gegenüber einem redlichen Zessionar eine Forderung als echt anerkannt, so ist er verpflichtet, diesen als seinen Gläubiger zu befriedigen.

§ 1885

(1) Wurde eine Forderung gegen Entgelt abgetreten, so haftet der Zedent dem Zessionar bis zur Höhe des angenommenen Entgelts mit Zinsen dafür, dass die Forderung zum Zeitpunkt der Abtretung gedauert hat, und haftet für ihre Einbringlichkeit. Dies gilt nicht, wenn der Zessionar gewusst hat, dass die Forderung künftig, unsicher oder uneinbringlich ist.

(2) Der Zedent haftet nicht für die Einbringlichkeit einer abgetretenen Forderung, wenn diese erst nach der Abtretung entweder durch Zufall, oder aus Versehen des Zessionars uneinbringlich wurde. Das Versehen kann dem Zessionar insbesondere dann zugerechnet werden, wenn dieser die Forderung nicht ohne unnötige Verzögerung nach ihrer Fälligkeit eintreibt, oder wenn er die Fälligkeit der Forderung aufschiebt.

(3) Sonst gelten für die Rechte und Pflichten des Zedenten und Zessionars sinngemäß die Bestimmungen der §§ 1914 bis 1925; ein Forderungsmangel ist jedoch vom Zessionar beim Zedenten ohne unnötige Verzögerung zu beanstanden, nachdem er diesen feststellen musste und konnte.

§ 1886

(1) Auf Anfrage des Zessionars kann der Zedent eine abgetretene Forderung in seinem Namen auf Rechnung des Zessionars eintreiben; wenn die Abtretung der Forderung dem Schuldner bereits bekannt gegeben oder nachgewiesen wurde, kann der Zedent die Forderung eintreiben, wenn er die Zustimmung des Zessionars nachweist und wenn der Zessionar die Forderung nicht selbst eintreibt.

(2) Treibt der Zedent die Forderung ein, so kann der Schuldner gegen sie seine gegenseitigen Forderungen einwenden, die er gegenüber dem Zedenten hat, nicht jedoch Forderungen, die er gegenüber dem Zessionar hat.

§ 1887

Abtretung einer Gesamtheit von Forderungen

Abtretbar ist auch eine Gesamtheit von Forderungen, ungeachtet dessen, ob bestehender oder künftiger, wenn eine solche Gesamtheit von Forderungen ausreichend bestimmt ist, insbesondere wenn es sich um Forderungen bestimmter Art handelt, die dem Gläubiger zu einer bestimmten Zeit entstehen, oder um diverse Forderungen aus demselben Rechtsgrund.

Untertitel 2

Änderung in der Person des Schuldners

Schuldübernahme

§ 1888

(1) Wer mit dem Schuldner vereinbart, dass er seine Schuld übernimmt, tritt als Schuldner an seine Stelle, wenn der Gläubiger hierzu dem ursprünglichen Schuldner oder dem Übernehmer der Schuld seine Zustimmung erteilt.

(2) Geht auf den Erwerber bei Übertragung des Eigentums an einer im öffentlichen Register eingetragenen Sache auch ein eingetragenes Pfandrecht oder eine andere auf der Sache lastende Sicherheit über, so wird vermutet, dass auch die durch die Sicherheit gesicherte Schuld übergegangen ist. Nach Übertragung des Eigentums kann der Veräußerer den Gläubiger in Schriftform auffordern, damit dieser statt seiner den Erwerber als neuen Schuldner annimmt. Verweigert der Gläubiger seine Zustimmung nicht, gilt, dass er die Zustimmung erteilt hat, wenn er auf diese Folge in der Aufforderung ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 1889

Willigt der Gläubiger in die Schuldübernahme nicht ein oder verweigert er die Erteilung der Zustimmung hierzu, so entsteht dem Gläubiger gegenüber dem Übernehmer der Schuld kein unmittelbares Recht; der Übernehmer der Schuld hat jedoch gegenüber dem Schuldner die Pflicht zu veranlassen, dass der Schuldner dem Gläubiger nicht leisten muss. Eine solche Pflicht hat gegenüber dem Schuldner auch derjenige, der sich gegenüber ihm verpflichtet, die Leistung an seinen Gläubiger zu veranlassen.

§ 1890

(1) Der Inhalt des Schuldverhältnisses ändert sich mit der Schuldübernahme nicht. Dem Übernehmer der Schuld stehen alle Einwände zu, die der ursprüngliche Schuldner geltend machen konnte. Die Schuldübernahme berührt auch keine mit der Forderung verbundenen Nebenrechte.

(2) Eine von einem Dritten gewährte Schuldsicherung dauert jedoch nur dann, wenn der Dritte mit der Änderung in der Person des Schuldners einverstanden ist.

§ 1891

Eine Vereinbarung, mit der an die Stelle des bisherigen Schuldners, dessen Schuld aufgelöst wird, ein neuer Schuldner mit einer Schuld aus einem selbständigen Rechtsverhältnis tritt oder mit der Pflicht, einen anderen Gegenstand zu leisten, ruft nicht die Folgen einer Schuldübernahme hervor und wird als Novation beurteilt.

§ 1892

Schuldbeitritt

(1) Wer ohne Zustimmung des Schuldners mit dem Gläubiger vereinbart, dass er für den Schuldner seine Schuld erfüllt, wird neuer Schuldner neben dem ursprünglichen Schuldner und ist zusammen mit ihm gesamtschuldnerisch verpflichtet.

(2) Wurde die Schuld des ursprünglichen Schuldners von einem Dritten gesichert, so kann gegen diesen Dritten wegen Nichterfüllung der Schuld kein neuer Schuldner eintreten, es sei denn, dieser Dritte hat hierzu seine Zustimmung erteilt.

§ 1893

Vermögensübernahme

(1) Übernimmt jemand vom Veräußerer sämtliches Vermögen oder einen verhältnismäßig bestimmten Teil davon, so wird er gesamtschuldnerisch mit dem Veräußerer Schuldner aus den Schulden, die mit dem übernommenen Vermögen zusammenhängen und von denen der Erwerber bei Vertragsschluss gewusst hat oder wissen musste. Der Erwerber ist jedoch nicht verpflichtet, mehr zu leisten als wie viel der Wert des von ihm derart erworbenen Vermögens beträgt.

(2) Übernimmt ein solches Vermögen eine dem Veräußerer nahestehende Person, so wird sie gesamtschuldnerisch mit dem Veräußerer Schuldner aus Schulden, die mit dem übernommenen Vermögen zusammenhängen, ohne Beschränkung auf den Wert des von ihr derart erworbenen Vermögens. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass sie von einer bestimmten Schuld nicht gewusst hat und auch nicht wissen musste.

(3) Entgegengesetzte Vereinbarungen zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber sind gegenüber dem Gläubiger unwirksam.

§ 1894

Auf eine Umwandlung einer juristischen Person oder auf eine Veräußerung eines Betriebs oder seiner Niederlassung findet § 1893 keine Anwendung.

Untertitel 3

Abtretung eines Vertrags

§ 1895

(1) Schließt dies die Natur des Vertrags nicht aus, kann jede Partei als Zedent ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder einem Teil davon auf einen Dritten übertragen, wenn die abgetretene Partei damit einverstanden ist und wenn bisher nicht erfüllt wurde.

(2) Soll die Leistung aus dem Vertrag fortdauernd oder regelmäßig wiederkehrend sein, kann der Vertrag mit Wirkungen zu dem noch nicht Erfüllten abgetreten werden.

§ 1896

Bei teilweiser Abtretung des Vertrags oder bei Abtretung des Vertrags an mehrere Zessionäre dürfen keine Rechte der abgetretenen Partei aus Nebenbestimmungen im Vertrag gekürzt werden, wie insbesondere Abmachungen über die Bedingung, Anzahlung, Angeld, Vertragsstrafe, Vertragsrücktritt und Abfindung oder über die Schiedsklausel.

§ 1897

(1) Die Abtretung eines Vertrags ist gegenüber der abgetretenen Partei ab Erteilung ihrer Zustimmung wirksam. Hat sie ihre Zustimmung im Voraus erteilt, ist die Abtretung eines Vertrags gegenüber der abgetretenen Partei zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem ihr der Zedent die Abtretung des Vertrags bekannt gibt oder zu dem ihr der Zessionar die Abtretung des Vertrags nachweist.

(2) Enthält ein in Schriftform geschlossener Vertrag eine Abmachung darüber, dass er an Order einer der Parteien geschlossen ist, oder eine andere Abmachung derselben Bedeutung, dann tritt diese Partei den Vertrag durch Indossament der Urkunde ab. Für die Erfordernisse des Indossaments sowie darüber, wer aus dem Indossament berechtigt ist und wie er sein Recht belegt, gelten die Rechtsvorschriften über Wechsel. Nach diesen Rechtsvorschriften wird auch beurteilt, von wem derjenige die Urkunde verlangen kann, wer sie verloren hat.

§ 1898

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsabtretung gegenüber der abgetretenen Partei entbindet sich der Zedent von seinen Pflichten im Umfang der Abtretung.

§ 1899

(1) Die Folgen nach § 1898 verhindert die abgetretene Partei durch eine Erklärung gegenüber dem Zedenten darüber, dass sie seine Entbindung ablehnt. In diesem Falle kann die abgetretene Partei vom Zedenten verlangen, dass er leistet, wenn der Zessionar die übernommenen Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Erklärung kann innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tag abgegeben werden, an dem die abgetretene Partei erfahren hat oder feststellen musste, dass der Zessionar nicht geleistet hat. Ein Verzug mit der Erklärung befreit sie zwar nicht von den Wirkungen nach Absatz 1, die abgetretene Partei ersetzt jedoch den durch den Verzug entstandenen Schaden.

§ 1900

Der abgetretenen Partei bleiben alle Einwände aus dem Vertrag auch gegenüber dem Zessionar aufrechterhalten. Andere Einwände, die diese Partei gegenüber dem Zedenten hatte, bleiben ihr aufrechterhalten, wenn sie sich dies im Vertrag oder in der Zustimmung zur Abtretung des Vertrags vorbehält.

Titel 2

Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses

§ 1901

Es bleibt dem Willen der Parteien überlassen, eine Änderung ihrer Rechte und Pflichten zu vereinbaren.

§ 1902

Novation

Durch eine Vereinbarung über die Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses wird das bisherige Schuldverhältnis aufgehoben und durch ein neues Schuldverhältnis ersetzt. Kann jedoch das bisherige Schuldverhältnis neben dem neuen Schuldverhältnis standhalten, so wird vermutet, dass es nicht aufgehoben wurde.

Vergleich

§ 1903

(1) Das bisherige Schuldverhältnis kann durch ein neues Schuldverhältnis auch so ersetzt werden, dass die Parteien mit einer Vereinbarung die unter ihnen bisher strittigen oder zweifelhaften Rechte und Pflichten regeln. Betrifft der Vergleich ein dingliches Recht an einer im öffentlichen Register eingetragenen Sache, so treten die Wirkungen des Vergleichs mit der Eintragung in dieses Register ein.

(2) Ein Vergleich kann nicht nur deswegen angefochten werden, dass dadurch ein Missverhältnis zwischen den gegenseitigen Leistungen der Parteien entstanden ist.

§ 1904

Die Gültigkeit des Vergleichs wird durch den Irrtum darin, was zwischen den Parteien strittig oder zweifelhaft war, nicht berührt, es sei denn, der Irrtum wurde von einer der Parteien durch Arglist hervorgerufen. Ein gutgläubig vereinbarter Vergleich verliert seine Gültigkeit auch dann nicht, wenn auf Grund von zum Vorschein gekommener Tatsachen nachträglich festgestellt wird, dass eine der Parteien keine Forderung gehabt hat.

§ 1905

Ein Vergleich, mit dem zwischen den Parteien sämtliche Rechte geregelt werden sollen, kann weder auf solche Rechte bezogen werden, die ausgeschlossen wurden, noch auf solche Rechte, die die Parteien offensichtlich nicht im Sinn haben konnten.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1906

Eine Vereinbarung über eine Novation oder über einen Vergleich bedarf der Schriftform, wenn auch das ursprüngliche Schuldverhältnis in Schriftform vereinbart wurde, oder wenn der Gegenstand ein bereits verjährtes Recht ist.

§ 1907

Eine Sicherung der Rechte, die Gegenstand der Novation oder des Vergleichs sind, bezieht sich auch auf die daraus entstandenen Rechte. Wurde jedoch die Sicherung von einem Dritten geleistet, der der Novation oder dem Vergleich nicht beigetreten ist, so ist dieser höchstens im Umfang des ursprünglichen Schuldverhältnisses verpflichtet und es bleiben ihm alle Einwände aufrechterhalten, die er gegenüber der Forderung geltend machen konnte, wenn die Novation oder der Vergleich nicht erfolgt wäre.

Abschnitt 7

Erlöschen von Schuldverhältnissen

Titel 1

Erfüllung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1908

(1) Mit der Erfüllung der Schuld erlischt das Schuldverhältnis.

(2) Der Schuldner muss seine Schuld auf eigene Kosten und Gefahr ordnungs- und fristgemäß erfüllen.

§ 1909

Hat der Schuldner in Übereinstimmung mit dem Vertrag als Zahlungsmittel einen Wechsel verwendet, so hat die Ausstellung des Wechsels keinen Einfluss auf die Dauer der Geldschuld, der Gläubiger kann aber vom Schuldner die Schuldenerfüllung verlangen, nur wenn er die Erfüllung aus dem Wechsel nicht erreichen konnte; wenn jedoch der Gläubiger die Erfüllung erreicht hat, wird die Schuld bereits mit der Ausstellung des Wechsels als erfüllt angesehen. Dies gilt auch dann, wenn ein Akkreditiv eröffnet wurde, ein Scheck ausgestellt wurde oder in anderen ähnlichen Fällen.

§ 1910

Gegen seinen Willen kann der Gläubiger nicht dazu gezwungen werden, etwas anderes anzunehmen als ihm zu seiner Forderung zusteht, und der Schuldner kann nicht gezwungen werden, etwas anderes zu erbringen als was er schuldet. Dasselbe gilt für den Ort, die Zeit und die Art der Erfüllung.

§ 1911

Sollen sich die Parteien gegenseitig zeitgleich leisten, so kann die Erfüllung nur diejenige Partei verlangen, die die Schuld selber bereits erfüllt hat, oder bereit und imstande ist, die Schuld gleichzeitig mit der anderen Partei zu erfüllen.

§ 1912

(1) Wer bei einer gegenseitigen Leistung im Voraus leisten soll, der kann seine Leistung verweigern, bis ihm die gegenseitige Leistung erbracht oder gesichert wird; dies jedoch nur dann, wenn die Leistung der anderen Partei durch bei ihr eingetretene Umstände gefährdet ist, die ihm nicht bekannt waren und bekannt sein sollten, als er den Vertrag geschlossen hat.

(2) In dem in Absatz 1 angeführten Falle kann auch eine nachträgliche angemessene Frist für die Leistung oder für die Sicherung der Leistung eingeräumt und nach ihrem erfolglosen Ablauf vom Vertrag zurückgetreten werden.

§ 1913

Eine Partei kann weder die Leistung verweigern noch vom Vertrag deswegen zurücktreten, dass eine aus einem anderen Rechtsgrund entstandene Schuld der anderen Partei nicht ordnungs- und fristgemäß erfüllt wurde.

Ordentliche Leistung

§ 1914

(1) Wer gegen Entgelt einem anderen leistet, der ist verpflichtet, ohne Mängel mit den ausbedungenen oder gewöhnlichen Beschaffenheiten zu leisten, so dass der Leistungsgegenstand nach dem Vertrag, und wenn dieser den Parteien bekannt ist, auch nach dem Vertragszweck verwendet werden kann.

(2) Erfolgt die Leistung mangelhaft, hat der Empfänger Ansprüche aus mangelhafter Leistung.

§ 1915

Der Schuldner ist verpflichtet, in mittlerer Qualität zu leisten, wenn zwischen den Parteien keine andere Qualität vereinbart wurde.

§ 1916

(1) Der Schuldner leistet mangelhaft, insbesondere wenn er

- a) einen Leistungsgegenstand erbringt, der nicht die festgelegten oder vereinbarten Beschaffenheiten hat,
- b) auf Mängel nicht hinweist, die der Leistungsgegenstand hat, obwohl solche Mängel an einem solchen Gegenstand gewöhnlich nicht auftauchen,
- c) dem Gläubiger im Widerspruch zu der Wirklichkeit zusichert, dass der Leistungsgegenstand keine Mängel hat, oder dass die Sache zu einer bestimmten Nutzung tauglich ist, oder
- d) eine fremde Sache unberechtigt als eigene veräußert.

(2) Eine Willenserklärung, mit der der Veräußerer den gesetzlichen Umfang seiner Pflichten aus mangelhafter Leistung im Voraus beschränkt, wird nicht berücksichtigt. Verzichtet der Erwerber im Voraus auf seinen Anspruch aus mangelhafter Leistung, so bedarf seine Willenserklärung der Schriftform.

§ 1917

Ist der Mangel bereits bei Vertragsschluss auffällig und offensichtlich oder ist der Mangel aus dem öffentlichen Register feststellbar, geht er zu Lasten des Erwerbers. Dies gilt nicht, wenn der Veräußerer den Mangel arglistig verdeckt hat oder dem Erwerber ausdrücklich zugesichert hat, dass die Sache keinen solchen Mangel hat oder ganz mangelfrei ist.

§ 1918

Wird die Sache überlassen, so wie sie liegt und steht (in Pausch und Bogen), gehen ihre Mängel zu Lasten des Erwerbers. Dies gilt nicht, wenn die Sache die Beschaffenheit, über die der Veräußerer erklärt hat, dass die Sache sie hat, oder die sich der Erwerber ausbedungen hat, nicht hat.

§ 1919

(1) Übernimmt der Veräußerer eine Qualitätsgarantie, so garantiert er, dass der Leistungsgegenstand für einen bestimmten Zeitraum nach der Erfüllung zur Verwendung zu dem vereinbarten Zwecke tauglich sein wird und dass er die vereinbarten Beschaffenheiten behält; wenn diese nicht vereinbart sind, bezieht sich die Garantie auf den allgemeinen Zweck und gewöhnliche Beschaffenheiten.

(2) Ist die Garantie nicht im Vertrag vereinbart, kann sie der Veräußerer durch eine Erklärung in einem Garantieschein übernehmen, bzw. durch Kennzeichnung der Gewährleistungsfrist oder der Lebensdauer oder der Haltbarkeit der Sache auf der Verpackung. Ist im Vertrag eine von der auf der Verpackung angeführten Gewährleistungsfrist abweichende Gewährleistungsfrist vereinbart, gilt, was vereinbart wurde. Ist im Garantieschein eine längere Gewährleistungsfrist angeführt als die vereinbarte oder auf der Verpackung gekennzeichnete, so gilt diese längere Gewährleistungsfrist.

§ 1920

(1) Der Leistungsgegenstand hat einen Rechtsmangel, wenn daran von einem Dritten ein Recht geltend gemacht

wird, es sei denn, der Erwerber hat von einer solchen Beschränkung gewusst oder wissen müssen. In einem solchen Falle zeigt dies der Erwerber ohne unnötige Verzögerung dem Veräußerer an.

(2) Wer auf sich ein Recht am Gegenstand übertragen hat, über den er weiß, dass er dem Veräußerer nicht gehört oder dass der Veräußerer nicht berechtigt ist, ein solches Recht zu bestellen, der hat kein Recht aus diesem Mangel.

§ 1921

(1) Der Erwerber kann den Anspruch aus mangelhafter Leistung beim Gericht geltend machen, wenn er den Mangel dem Veräußerer ohne unnötige Verzögerung beanstandet hat, nachdem er die Möglichkeit hatte, die Sache zu besichtigen und den Mangel festzustellen, und zwar entweder durch die Bezeichnung des Mangels oder durch die Anzeige, wie sich der Mangel auswirkt. Der Mangel kann innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme des Leistungsgegenstandes beanstandet werden.

(2) Den durch eine Garantie gedeckten Mangel muss der Erwerber gegenüber dem Veräußerer ohne unnötige Verzögerung beanstanden, nachdem er die Möglichkeit hatte, den Leistungsgegenstand zu besichtigen und den Mangel festzustellen, spätestens jedoch in der durch die Länge der Gewährleistungsfrist bestimmten Reklamationsfrist. Der Absatz 1 wird dadurch nicht berührt.

(3) Hat der Erwerber den Mangel nicht rechtzeitig beanstandet und wendet der Veräußerer eine verspätete Beanstandung ein, so räumt das Gericht dem Erwerber das Recht nicht ein. Dies gilt nicht, wenn der Mangel die Folge einer Tatsache ist, von der der Veräußerer bei der Übergabe gewusst hat oder wissen musste.

§ 1922

(1) Sobald der Erwerber einen Mangel feststellt, zeigt er dies ohne unnötige Verzögerung dem Veräußerer an und übergibt dem Veräußerer den Leistungsgegenstand, oder bewahrt ihn nach dessen Weisungen auf oder behandelt ihn anderweitig in einer geeigneten Weise, so dass der Mangel überprüft werden kann. Handelt es sich um einen Gegenstand, der einem schnellen Verderb unterliegt, so kann der Erwerber ihn nach dem Hinweis des Veräußerers ohne Verzögerung verkaufen.

(2) Hat der Erwerber den Mangel dem Veräußerer berechtigt beanstandet, so läuft die Frist für die Geltendmachung der Rechte aus der mangelhaften Leistung und die Gewährleistungsfrist während des Zeitraums, während dessen der Erwerber den mangelhaften Gegenstand nicht nutzen kann, nicht.

§ 1923

Kann der Mangel beseitigt werden, so kann der Erwerber entweder die Ausbesserung oder Ergänzung des Fehlenden oder eine angemessene Preisermäßigung begehren. Kann der Mangel nicht beseitigt werden und kann der Gegenstand deswegen nicht ordnungsgemäß genutzt werden, so kann der Erwerber entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Preisermäßigung begehren.

§ 1924

Wer das Recht nach § 1923 hat, dem steht auch die Erstattung der bei der Geltendmachung dieses Rechts zweckmäßig aufgewendeten Kosten zu. Macht er jedoch den Anspruch auf Kostenerstattung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist, innerhalb welcher der Mangel zu beanstanden ist, geltend, räumt das Gericht das Recht nicht ein, wenn der Veräußerer einwendet, dass der Anspruch auf Kostenerstattung nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde.

§ 1925

Der Anspruch aus mangelhafter Leistung schließt nicht den Schadensersatzanspruch aus; was jedoch durch die Geltendmachung des Anspruchs aus mangelhafter Leistung erreicht werden kann, das kann nicht aus einem anderen Rechtsgrund begehrt werden.

Leistungsart

§ 1926

(1) Kann die Schuld auf mehrere Arten erfüllt werden, wird vermutet, dass die Wahl der Leistungsart dem Schuldner zusteht. Hat das Wahlrecht der Gläubiger, so muss er die Leistungsart innerhalb der vereinbarten Frist wählen, anderenfalls ohne unnötige Verzögerung, so dass der Schuldner nach seiner Wahl leisten kann.

(2) Trifft eine Partei die Wahl nicht rechtzeitig, so erwirbt das Recht zur Wahl der Leistungsart dauerhaft die andere Partei.

(3) Wer die Leistungsart gewählt hat, der kann sie ohne Zustimmung der anderen Partei nicht ändern.

§ 1927

(1) Soll der Schuldner eine von mehreren wählbaren Leistungen erfüllen, ist er nicht berechtigt, einen Teil der einen Leistung und einen Teil der anderen Leistung zu erfüllen, und kann hierzu auch nicht gezwungen werden.

(2) Wird eine von mehreren wählbaren Leistungen unmöglich, so wird das Schuldverhältnis auf die übrig gebliebenen Leistungen begrenzt. Wurde jedoch die Unmöglichkeit dieser Leistung von demjenigen verursacht, der kein Wahlrecht hatte, kann die andere Partei vom Vertrag zurücktreten.

§ 1928

Wer das Wahlrecht hatte, der kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Wahl durch höhere Gewalt oder von der anderen Partei vereitelt wurde.

§ 1929

Soll der Schuldner eine nach Gattung bestimmte Sache leisten, so ist er verpflichtet, dem Gläubiger eine solche Sache zu gewähren, die für den Zweck, für den die Sache derselben Gattung auf Grund von ähnlichen Verträgen in der Regel genutzt wird, tauglich ist.

§ 1930

(1) Eine Schuld wird im Ganzen erfüllt.

(2) Bietet der Schuldner eine teilweise Leistung an, so muss der Gläubiger sie annehmen, wenn dies der Natur des Schuldverhältnisses oder dem Vertragszweck nicht widerspricht, wenn dieser Zweck für den Schuldner wenigstens offensichtlich sein musste. Dem Gläubiger entstehen dadurch keine anderen Pflichten. Der Schuldner erstattet dem Gläubiger die diesem durch eine teilweise Leistung entstandenen Mehrkosten.

§ 1931

Wurde eine Leistung in Raten vereinbart und hat der Schuldner eine Rate nicht erfüllt, so hat der Gläubiger das Recht auf Ausgleich der ganzen Forderung, wenn die Parteien dies vereinbart haben. Dieses Recht kann der Gläubiger spätestens bis zur Fälligkeit der nächsten Rate geltend machen.

§ 1932

(1) Soll der Schuldner auf die Hauptforderung, Zinsen und die mit der Geltendmachung der Forderung verbundenen Kosten leisten, wird die Leistung zuerst auf die bereits bestimmten Kosten, dann auf Verzugszinsen, danach auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet, es sei denn, der Schuldner erklärt bei der Leistung einen anderen Willen.

(2) Bestimmt der Schuldner, dass er zuerst auf die Hauptforderung leistet, werden sowohl die Kosten als auch die Zinsen verzinst.

§ 1933

(1) Schuldet der Schuldner aus mehreren Schuldverhältnissen Leistungen derselben Art und bestimmt er bei der Leistung nicht, auf welche Schuld er leistet, so wird die Leistung zuerst auf dasjenige Schuldverhältnis angerechnet, dessen Erfüllung der Gläubiger beim Schuldner bereits angemahnt hat, anderenfalls auf das am wenigsten gesicherte Schuldverhältnis. Bei demselben Sicherungsmaß mehrerer Schuldverhältnisse wird die Leistung zuerst auf das am frühesten fällige Schuldverhältnis angerechnet.

(2) Auf den Schadensersatz wird die Zahlung erst nach der Erfüllung des Schuldverhältnisses angerechnet, mit dessen Verletzung die Pflicht zum Schadensersatz entstanden ist, wenn der Schuldner nichts anderes bestimmt hat.

§ 1934

Erfüllt ein Schuldner, der nicht voll geschäftsfähig ist, seine fällige Schuld, so entbindet er sich von der Verbindlichkeit. Hat er jedoch auf eine unsichere oder nicht fällige Schuld geleistet, so kann gefordert werden, dass ihm die Leistung zurück gegeben wird; dies gilt nicht, wenn die Schuld in der Zwischenzeit fällig wurde.

§ 1935

Leistet der Schuldner mit Hilfe einer anderen Person, so haftet er genauso, als wenn er selbst geleistet hätte.

§ 1936

(1) Der Gläubiger muss die Leistung annehmen, die ihm mit Zustimmung des Schuldners von einem Dritten angeboten wird. Dies gilt nicht, wenn die Leistung an persönliche Eigenschaften des Schuldners gebunden ist.

(2) Wer die Schuld eines anderen erfüllt, ohne für die Schuld zu bürgen oder die Schuld anderweitig gesichert zu haben, der kann vom Gläubiger vor oder bei der Erfüllung verlangen, dass dieser an ihn seine Forderung abtritt.

§ 1937

(1) Die Zustimmung des Schuldners ist nicht erforderlich, wenn ein Dritter dem Gläubiger seine Schuld deswegen erfüllt, dass er für die Schuld bürgt oder die Schuld anderweitig sichert.

(2) Mit der Erfüllung der Schuld tritt dieser Dritte in die Rechte des Gläubigers ein und hat das Recht darauf, dass ihm der Schuldner ausgleicht, was er für ihn geleistet hat. Die Forderung des Gläubigers geht auf ihn nebst Nebenforderungen, Sicherheiten und weiterer mit der Forderung verbundenen Rechte über. Der Gläubiger übergibt demjenigen, der für den Schuldner geleistet hat, die erforderlichen Belege zu der Forderung und teilt ihm alles mit, was für die Geltendmachung der Forderung erforderlich ist.

§ 1938

(1) Erfüllt ein Dritter für den Schuldner nur einen Teil der Schuld, so kann er nur Ausgleich dessen verlangen, was er für den Schuldner geleistet hat. Der ursprüngliche Gläubiger hat das Recht, den Ausgleich des Saldos seiner Forderung vorrangig vor einem neuen Gläubiger zu verlangen, es sei denn, er hat sich gegenüber dem neuen Gläubiger verbürgt, dass ihm ersetzt wird, was er für den Schuldner ausgegeben hat.

(2) Leisten für den Schuldner mehrere Personen, so hat jede von ihnen Anspruch auf einen anteilmäßigen Ausgleich nach dem von ihr für den Schuldner geleisteten Anteil.

Anweisung

§ 1939

(1) Eine Anweisung berechtigt den Anweisungsempfänger, beim Angewiesenen im eigenen Namen eine Leistung zu erheben, und dem Angewiesenen wird mit der Anweisung angeordnet, dem Anweisungsempfänger auf Rechnung des Anweisenden zu leisten. Ein unmittelbares Recht entsteht dem Anweisungsempfänger gegenüber dem Angewiesenen nur dann, wenn der Angewiesene die Anweisung annimmt.

(2) Die Anweisung kann auch an Order oder auf den Inhaber ausgestellt werden.

§ 1940

Gibt es zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen keinen anderen Rechtsgrund, so gelten für die Rechte und Pflichten der beiden die Bestimmungen zum Auftragsvertrag; die Anweisung erlischt jedoch nicht durch Tod des Anweisenden oder des Angewiesenen.

§ 1941

Der Anweisungsempfänger zeigt ohne unnötige Verzögerung dem Anweisenden an, wenn er die Anweisung nicht verwenden will, oder wenn der Angewiesene die Annahme der Anweisung oder die Leistung danach verweigert.

§ 1942

Solange der Angewiesene die Anweisung gegenüber dem Anweisungsempfänger noch nicht angenommen hat, kann sie vom Anweisenden widerrufen werden. Vom Rechtsverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger hängt ab, ob der Widerruf der Anweisung auch gegenüber dem Anweisungsempfänger wirkt.

§ 1943

Der Angewiesene, der die Anweisung angenommen hat, kann gegenüber dem Anweisungsempfänger nur Einwände geltend machen, die die Gültigkeit der Annahme, Nichtigkeit der Anweisung oder ihre Mängel betreffen, oder Einwände, die sich auf ausdrücklicher Anordnung der Anweisung begründen oder die der Angewiesene berechtigt ist, persönlich gegenüber dem Anweisungsempfänger zu erheben.

§ 1944

(1) Schuldet der Angewiesene dem Anweisenden, was er ihm leisten soll, so ist er gegenüber ihm verpflichtet, der Anweisung Folge zu leisten, und seine Schuld erlischt erst dadurch, dass er gegenüber dem Anweisungsempfänger erfüllt. Soll mit der Anweisung eine Schuld des Anweisenden beim Anweisungsempfänger erfüllt werden, der darin eingewilligt hat, ist der Anweisungsempfänger verpflichtet, den Angewiesenen zur Leistung aufzufordern.

(2) Der Angewiesene ist verpflichtet, nur gegen Herausgabe einer quittierten Anweisung zu leisten.

§ 1945

Hat in der Beziehung zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger der Lauf der Verjährungsfrist in Bezug auf ein Schuldverhältnis begonnen, dessen Erfüllung Gegenstand der Anweisung ist, und zwar bevor dem Anweisungsempfänger die Mitteilung über die Annahme der Anweisung zugegangen ist, so läuft ab diesem Zeitpunkt die Verjährungsfrist in der Beziehung zwischen dem Angewiesenen und dem Anweisungsempfänger.

§ 1946

Orderanweisung

(1) Wurde die Anweisung als eine Orderanweisung ausgestellt, kann sie durch Indossament übertragen werden.

(2) Durch Indossament gehen alle Rechte aus der Anweisung auf die aus dem Indossament berechnete Person über.

(3) Für die Erfordernisse des Indossaments sowie dafür, wer aus dem Indossament berechnete ist und wie er sein Recht nachweist, gelten die Rechtsvorschriften über Wechsel. Nach diesen Rechtsvorschriften wird auch beurteilt, von wem derjenige die Anweisung verlangen kann, wer sie verloren hat.

§ 1947

Inhaberanweisung

Wurde die Anweisung als Inhaberanweisung ausgestellt, so bezahlt der Angewiesene die Schuld jedem, der ihm die Anweisung vorlegt.

§ 1948

Die Bestimmungen zur Orderanweisung und zur Inhaberanweisung finden entsprechend auf den Fall der Übertragung einer durch eine Urkunde bestätigten Forderung Anwendung, die der Schuldner an Order oder auf den Inhaber ausgestellt hat.

Quittung

§ 1949

(1) Nimmt der Gläubiger eine Leistung an, stellt er dem Schuldner auf dessen Antrag eine Bestätigung über die Schulderfüllung aus (Quittung). In der Quittung führt er den Namen des Schuldners und des Gläubigers, den Leistungsgegenstand und den Ort und die Zeit der Schulderfüllung an. Wurde die Quittung auf die Hauptforderung ausgestellt, so wird vermutet, dass auch die Nebenforderungen ausgeglichen wurden.

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, wenn ihm vom Gläubiger nicht zugleich eine Quittung ausgestellt wird.

§ 1950

Bei wiederkehrenden Leistungen aus demselben Rechtsgrund wird vermutet, dass derjenige, der die Quittung für eine später fällige Leistung vorlegt, auch das erfüllt hat, was früher fällig war.

§ 1951

Der Schuldner erfüllt die Schuld auch dann, wenn er gegenüber demjenigen erfüllt, der ihm die Bestätigung des Gläubigers darüber vorlegt, dass er zur Annahme der Leistung berechtigt ist, oder wenn er ihm eine vom Gläubiger ausgestellte Quittung übergibt, es sei denn, der Schuldner hat gewusst, dass derjenige, der die Bestätigung vorgelegt hat, nicht berechtigt ist, die Leistung anzunehmen.

§ 1952

Schuldschein

(1) Der Gläubiger, der eine Schuldanerkenntniserklärung des Schuldners oder einen anderen Schuldschein hat, muss diese dem Schuldner bei der Erfüllung zurückgeben oder auf dem Schuldschein vermerken, dass teilweise erfüllt wurde. Ist dies nicht möglich, kann der Schuldner verlangen, dass ihm der Gläubiger eine Bestätigung darüber ausstellt, dass der Schuldschein in dem Umfang der Schulderfüllung seine Gültigkeit verloren hat. Die Bestimmungen zur Quittung werden dadurch nicht berührt.

(2) Erhält der Schuldner den Schuldschein ohne Quittung, so wird vermutet, dass die Schuld erfüllt wurde.

§ 1953

Ersatzweise Erfüllung

(1) Kann die Schuld deswegen nicht erfüllt werden, dass der Gläubiger unbekannt oder abwesend ist, dass der Gläubiger ohne Grund die Annahme der Leistung verweigert hat, dass der Schuldner sich ohne eigenes Verschulden in Unsicherheit über die Person des Gläubigers befindet, oder aus anderen wichtigen Ursachen auf Seiten des Gläubigers, so ist der Schuldner berechtigt, den Leistungsgegenstand in eine gerichtliche Verwahrung zu hinterlegen. Die mit der ersatzweisen Erfüllung verbundenen zweckmäßig aufgewendeten Kosten gehen zu Lasten des Gläubigers.

(2) Über die Hinterlegung des Leistungsgegenstands in eine Verwahrung verständigt das Gericht denjenigen, für wen die Hinterlegung erfolgt ist, und veranlasst bei Bedarf seine Vertretung.

Leistungsort

§ 1954

Eine ordentliche Leistung bedarf der Erfüllung der Schuld am festgelegten Ort. Kann der Leistungsort aus dem Vertrag, der Natur des Schuldverhältnisses oder aus dem Leistungszweck nicht festgestellt werden, so erfolgt die Leistung an dem gesetzlich festgelegten Ort.

§ 1955

(1) Eine nicht in Geld bestehende Schuld erfüllt der Schuldner am Ort seines Wohnsitzes oder Sitzes. Eine Geldschuld erfüllt der Schuldner am Ort des Wohnsitzes oder Sitzes des Gläubigers.

(2) Ist das Schuldverhältnis beim Betrieb eines Betriebs entstanden, wird die Schuld am Ort des Betriebs erfüllt. Dies gilt entsprechend für Fälle, in denen das Schuldverhältnis beim Betrieb einer Betriebsstätte entstanden ist.

§ 1956

Soll beim Gläubiger geleistet werden und hat der Gläubiger nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder Sitz, bzw. den Ort des Betriebs oder der Betriebsstätte geändert, trägt der Gläubiger die dem Schuldner dadurch entstandenen Mehrkosten und erhöhte Gefahr.

§ 1957

(1) Erfüllt der Schuldner eine Geldschuld über einen Zahlungsdienstleister, so ist die Schuld mit der Gutschrift des Geldbetrags dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Gläubigers erfüllt.

(2) Erfüllt der Schuldner eine Geldschuld durch eine Postanweisung, so ist die Schuld erfüllt mit

a) der Gutschrift des Geldbetrags dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Gläubigers, wenn die Schuld auf ein Konto erfüllt wird, oder

b) der Auszahlung des Geldbetrags an den Gläubiger in bar.

Leistungszeit

§ 1958

(1) Ist die Leistungszeit genau vereinbart oder anderweitig festgelegt, so ist der Schuldner verpflichtet, auch ohne Aufforderung des Gläubigers zu leisten.

(2) Vereinbaren die Parteien nicht, wann der Schuldner die Schuld erfüllen soll, kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen und der Schuldner ist danach zur unverzüglichen Erfüllung der Schuld verpflichtet.

§ 1959

Ergibt sich aus der ständigen vorherigen Praxis der Parteien oder aus den Gewohnheiten nichts anderes, so wird vermutet, dass die Parteien mit den folgenden Begriffen die Leistungszeit vereinbart haben:

a) „Anfang des Zeitraums“ die ersten zehn Tage dieses Zeitraums,

b) „Hälfte des Monats“ den Zeitraum vom 10. bis zum 20. Tag im Monat,

c) „Hälfte des Quartals“ den zweiten Monat des Quartals,

d) „Ende des Zeitraums“ die letzten zehn Tage des Zeitraums,

e) „sofort“ den Zeitraum von fünf Tagen, jedoch bei Lieferung von Lebensmitteln oder Rohstoffen den Zeitraum von zwei Tagen und bei Lieferung von Maschinenerzeugnissen den Zeitraum von zehn Tagen.

§ 1960

Ist nach dem Vertrag der Schuldner zur Bestimmung der Leistungszeit berechtigt und bestimmt er diese innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so wird die Leistungszeit auf Antrag des Gläubigers durch das Gericht nach den Umständen des Falles bestimmt.

§ 1961

Vereinbaren die Parteien nicht, ob die Leistungszeit zugunsten der beiden Parteien oder nur einer von ihnen bestimmt wurde, gilt, dass sie zugunsten der beiden Parteien bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn dies die Natur der Leistung ausschließt.

§ 1962

(1) Ist die Leistungszeit zugunsten der beiden Parteien, kann der Gläubiger die Leistung nicht vorzeitig verlangen und der Schuldner kann die Schuld nicht vorzeitig erfüllen.

(2) Ist die Leistungszeit zugunsten des Schuldners, kann der Gläubiger die Leistung nicht vorzeitig verlangen, aber der Schuldner kann die Schuld vorzeitig erfüllen.

(3) Ist die Leistungszeit zugunsten des Gläubigers festgelegt, kann der Gläubiger die Leistung vorzeitig verlangen, aber der Schuldner darf die Schuld nicht vorzeitig erfüllen.

§ 1963

(1) Ist der Inhalt des gegenseitigen Schuldverhältnisses von Unternehmern die Pflicht zur entgeltlichen Lieferung von Waren oder Erbringung einer Dienstleistung, so ist der Preis, ohne dass eine Zahlungsaufforderung erforderlich ist, innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag fällig, an dem dem Schuldner die Rechnung oder eine andere Aufforderung ähnlicher Natur zugestellt wurde, oder ab dem Tag des Erhalts der Ware oder der Dienstleistung, je nachdem, welcher dieser Tage später eingetreten ist. Wurde jedoch die Übernahme der Ware oder der Dienstleistung, bzw. eine Prüfung, ob die Leistung ordentlich erfolgt ist, vereinbart, so ist der Preis innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag der Übernahme, bzw. der Prüfung fällig. Dies gilt auch für das Schuldverhältnis des Unternehmers und einer öffentlich-rechtlichen Korporation, bzw. einer durch diese

Korporation gegründeten juristischen Person, auch wenn sie keine Unternehmer sind.

(2) Die Vertragsparteien können eine längere als sechzig tägige Fälligkeitsfrist nur dann vereinbaren, wenn dies gegenüber dem Gläubiger nicht grob ungerecht ist. Ist jedoch der Inhalt der Verpflichtung des Unternehmers die Pflicht zur Lieferung von Waren oder einer Dienstleistung an eine öffentlich-rechtliche Korporation, so können die Vertragsparteien eine längere Fälligkeitsfrist nur dann vereinbaren, wenn dies durch die Natur des Schuldverhältnisses begründet ist, und die Fälligkeitsfrist darf nicht sechzig Tage überschreiten.

§ 1964

(1) Die Vertragspartei hat das Recht, die Feststellung der Unwirksamkeit der Vereinbarung über die Leistungszeit zu begehren, wenn diese von der Bestimmung des § 1963 oder von der gesetzlichen Höhe des Verzugszinses abweicht und wenn eine solche Vereinbarung gegenüber dem Gläubiger grob ungerecht ist.

(2) Das Recht, die Feststellung der Unwirksamkeit unter den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen zu begehren, hat auch eine zum Schutz der Interessen von kleinen und mittelständischen Unternehmen gegründete juristische Person, wenn diese Vereinbarungen in den Geschäftsbedingungen enthalten sind.

(3) Erklärt das Gericht eine Vereinbarung für unwirksam, so finden an ihrer statt die Gesetzesbestimmungen Anwendung, es sei denn, das Gericht entscheidet im Interesse einer gerechten Beilegung anders.

§ 1965

Ist unter den Unternehmern die Übernahme einer Ware oder Dienstleistung vereinbart, bzw. Prüfung, ob ordentlich geleistet wurde, überschreitet die Zeit einer solchen Übernahme oder Prüfung nicht dreißig Tage. Die Zeit der Übernahme oder Prüfung kann dreißig Tage nur dann überschreiten, wenn dies gegenüber dem Gläubiger nicht grob ungerecht ist.

§ 1966

Durch die Bestimmung des § 1963 wird das Recht der Vertragsparteien auf Vereinbarung der Leistung in Form von Raten nicht berührt.

§ 1967

Erfüllt der Schuldner eine Geldschuld vor dem festgelegten Zeitpunkt, ist er nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gläubigers vom Schuldbetrag die Zinsen abzuziehen, die dem Zeitraum entsprechen, um den er die Schuld früher erfüllt hat.

Verzug des Schuldners

§ 1968

Der Schuldner, der seine Schuld nicht ordnungs- und fristgemäß erfüllt, ist im Verzug. Der Schuldner hat den Verzug nicht zu vertreten, wenn er infolge eines Verzugs des Gläubigers nicht leisten kann.

§ 1969

Vom Schuldner, der im Verzug ist, kann der Gläubiger die Schuld erfüllt einfordern, oder er kann unter den im Vertrag vereinbarten oder gesetzlich festgelegten Bedingungen vom Vertrag zurücktreten.

§ 1970

Vom Schuldner, der mit der Tilgung einer Geldschuld im Verzug ist, kann der Gläubiger, der seine vertraglichen und gesetzlichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hat, die Entrichtung eines Verzugszinses verlangen, es sei denn, der Schuldner hat den Verzug nicht zu vertreten. Die Höhe des Verzugszinses legt die Regierung durch eine Verordnung fest; wenn die Parteien die Höhe des Verzugszinses nicht vereinbaren, wird die derart festgelegte Höhe als vereinbart angesehen.

§ 1971

Der Gläubiger hat Anspruch auf Ersatz des durch die Nichterfüllung einer Geldschuld entstandenen Schadens nur dann, wenn dieser nicht durch Verzugszinsen gedeckt ist.

§ 1972

(1) Der Gläubiger hat das Recht, die Feststellung der Unwirksamkeit der Vereinbarung über den Verzugszins zu begehren, die vom Gesetz dermaßen abweicht, dass sie unter Berücksichtigung aller Umstände und Bedingungen des Falles seine Stellung verschlechtert, ohne dass für eine solche Abweichung ein gerechter Grund vorliegt. Erklärt das Gericht die Vereinbarung für unwirksam, finden an ihrer statt die Gesetzesbestimmungen Anwendung, es sei denn, das Gericht entscheidet im Interesse einer gerechten Beilegung anders.

(2) Das Recht, die Feststellung der Unwirksamkeit von Geschäftsbedingungen in dem dem Absatz 1 widersprechenden Umfang zu begehren, hat auch eine zum Schutz der Interessen von kleinen und mittelständischen Unternehmern gegründete juristische Person.

§ 1973

Wird eine Vereinbarung darüber getroffen, dass eine bereits fällige Schuld in Raten erfüllt wird, und will der Gläubiger,

dass der Schuldner auch die Verzugszinsen in Raten entrichtet, muss dies ausdrücklich vereinbart werden.

§ 1974

Der Schuldner trägt während der gesamten Dauer seines Verzugs die Schadensgefahr an der Sache, aus welcher Ursache auch immer der Schaden entstanden ist, es sei denn, er weist nach, dass der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Pflicht entstanden wäre oder dass der Schaden vom Gläubiger oder Eigentümer der Sache verursacht wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner über die Sache im Widerspruch zu anderen seinen Pflichten aus dem Schuldverhältnis verfügt.

Verzug des Gläubigers

§ 1975

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er eine ordnungsgemäß angebotene Leistung nicht angenommen oder dem Schuldner die für die Schuldnerfüllung erforderliche Mitwirkung nicht geleistet hat.

§ 1976

Ist der Leistungsgegenstand eine Sache, so trägt der Gläubiger während der Dauer seines Verzugs die Schadensgefahr an der Sache, ungeachtet dessen, aus welcher Ursache der Schaden entsteht. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vom Schuldner verursacht wird.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1977

Verletzt eine Partei durch den Verzug in einer erheblichen Weise ihre vertragliche Pflicht, so kann die andere Partei vom Vertrag zurücktreten, wenn sie es der Partei in Verzug ohne unnötige Verzögerung anzeigt, nachdem sie von dem Verzug erfahren hat.

§ 1978

(1) Begründet der Verzug einer der Vertragsparteien eine unwesentliche Verletzung ihrer vertraglichen Pflicht, so kann die andere Partei vom Vertrag zurücktreten, nachdem die Partei in Verzug ihre Pflicht auch innerhalb einer nachträglichen angemessenen Pflicht nicht erfüllt, die ihr von der anderen Partei ausdrücklich oder schweigend eingeräumt wurde.

(2) Teilt der Gläubiger dem Schuldner mit, dass er ihm eine nachträgliche Leistungsfrist einräumt und dass er ihm diese Frist nicht mehr verlängert, gilt, dass er durch den erfolglosen Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückgetreten ist.

§ 1979

Hat der Gläubiger dem Schuldner eine unangemessen kurze nachträgliche Leistungsfrist eingeräumt und tritt er nach ihrem Ablauf vom Vertrag zurück, so treten die Wirkungen des Rücktritts erst nach erfolglosem Ablauf der Zeit ein, die dem Schuldner als angemessen eingeräumt werden sollte. Dies gilt auch dann, wenn der Gläubiger vom Vertrag zurückgetreten ist, ohne dem Schuldner die nachträgliche Leistungsfrist eingeräumt zu haben.

§ 1980

Fixgeschäft

(1) Wurde im Vertrag eine genaue Erfüllungsdauer vereinbart und ergibt sich aus dem Vertrag oder aus der Natur des Schuldverhältnisses, dass der Gläubiger an einer verspäteten Leistung kein Interesse haben kann, so erlischt das Schuldverhältnis mit Anfang des Verzugs des Schuldners, es sei denn, der Gläubiger teilt dem Schuldner ohne unnötige Verzögerung mit, dass er auf der Erfüllung des Vertrags besteht.

(2) Durch das Erlöschen des Schuldverhältnisses treten dieselben Wirkungen ein, als wäre der Gläubiger vom Vertrag zurückgetreten.

Titel 2

Andere Arten des Erlöschens von Schuldverhältnissen

§ 1981

Vereinbarung

Es bleibt dem Willen der Parteien überlassen, das Erlöschen eines Schuldverhältnisses zu vereinbaren, ohne dass ein neues Schuldverhältnis errichtet wird.

Aufrechnung

§ 1982

(1) Schulden sich die Parteien gegenseitig eine gleichartige Leistung, so kann jede von ihnen gegenüber der anderen Partei erklären, dass sie ihre Forderung gegen die Forderung der anderen Partei aufrechnet. Die Aufrechnung kann eingegangen werden, sobald der Partei das Recht entsteht, die Befriedigung der eigenen Forderung zu verlangen und ihre eigene Schuld zu erfüllen.

(2) Durch die Aufrechnung werden beide Forderungen in dem Umfang aufgehoben, in dem sie sich gegenseitig decken; wenn sie sich nicht ganz decken, wird die Forderung ähnlich wie bei der Erfüllung aufgerechnet. Diese Wirkungen treten zu dem Zeitpunkt ein, zu dem beide Forderungen aufrechnungsfähig wurden.

§ 1983

Die Aufrechnungserklärung ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

§ 1984

(1) Schuldet der Schuldner gesamtschuldnerisch mit anderen, so kann er gegen den Gläubiger die Forderung seines Gesamtschuldners nur bis zur Höhe des Anteils des Gesamtschuldners an der Gesamtschuld aufrechnen.

(2) Ein Schuldner von zu gleichen Teilen berechtigten Gläubigern kann gegenüber einem der Gesamtgläubiger aufrechnen, was ihm der Gesamtgläubiger schuldet, und zwar nur bis zur Höhe seines Anteils an der Gesamtforderung.

§ 1985

Derjenige, der für die andere Partei ein Konto führt, kann die darauf eingelegten Geldmittel zur Entrichtung einer gegenseitigen Forderung aufrechnen, die auf Grund eines Kontovertrags entstanden ist.

§ 1986

Wurde die Forderung schrittweise auf mehrere Personen übertragen, so kann der Schuldner für die Aufrechnung nur diejenige Forderung, die er zum Zeitpunkt der Übertragung gegen den ersten Gläubiger hatte, und diejenige Forderung, die er gegen den letzten Gläubiger hat, verwenden.

§ 1987

(1) Aufrechnungsfähig sind diejenigen Forderungen, die vor dem Gericht geltend gemacht werden können.

(2) Eine unsichere oder unbestimmte Forderung ist nicht aufrechnungsfähig.

§ 1988

(1) Die Aufrechnung gegen eine Forderung auf Unterhalt für einen Minderjährigen, der nicht voll geschäftsfähig ist, ist verboten.

(2) Untersagt wird die Aufrechnung gegen eine Forderung auf Ersatz eines Gesundheitsschadens, es sei denn, es handelt sich um eine gegenseitige Forderung auf einen gleichartigen Ersatz, und gegen eine Forderung auf Lohn, Gehalt, Vergütung aus einem Vertrag über die Durchführung einer abhängigen Arbeit, der zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber ein ähnliches Schuldverhältnis begründet, und auf einen Lohn- oder Gehaltsersatz in einer die Hälfte übersteigenden Höhe.

§ 1989

(1) Eine Verjährung der Forderung steht der Aufrechnung nicht entgegen, wenn sie zu einer Zeit eingetreten ist, zu der die Forderungen aufrechnungsfähig wurden.

(2) Hat der Gläubiger auf Antrag des Schuldners die Leistungszeit unentgeltlich verschoben, so kann er seine Forderung trotzdem nach Ablauf des Termins, zu dem der Schuldner ursprünglich leisten sollte, aufrechnen.

§ 1990

Es steht der Aufrechnung nicht entgegen, wenn jede Forderung an einem anderen Ort befriedigt werden soll, aber die Partei, gegenüber der derart aufgerechnet wurde, hat Anspruch auf Ersatz des ihr dadurch entstandenen Schadens, dass sie die Leistung an dem bestimmten Ort nicht erlangt, oder dass sie an dem bestimmten Ort nicht leisten kann.

§ 1991

Das Verbot der Aufrechnung der Forderung durch Erklärung einer der Parteien steht den Parteien bei einer Vereinbarung der Aufrechnung nicht entgegen; Vereinbarungen über die Aufrechnung gegen eine Forderung auf Unterhalt für einen Minderjährigen, der nicht voll geschäftsfähig ist, werden jedoch nicht berücksichtigt.

§ 1992

Abfindung

Vereinbaren die Parteien, dass eine von ihnen das Schuldverhältnis mit Bezahlung einer Abfindung aufheben kann,

so wird das Schuldverhältnis mit der Bezahlung der Abfindung ähnlich wie beim Vertragsrücktritt aufgehoben. Das Recht, das Schuldverhältnis mit der Bezahlung einer Abfindung aufzuheben, hat jedoch diejenige Partei nicht, die bereits, wenn auch nur teilweise, die Leistung der anderen Partei angenommen hat oder der anderen Partei allein geleistet hat.

Konfusion

§ 1993

(1) Vereinigen sich wie auch immer ein Recht und eine Pflicht in einer Person, so erlischt sowohl das Recht als auch die Pflicht, wenn das Gesetz nichts anderes festlegt.

(2) Vereinigen sich das Recht des Gläubigers und die Pflicht desjenigen, der das Schuldverhältnis sichert, so erlischt dadurch nicht die Hauptschuld.

§ 1994

Durch die Vereinigung des Rechts des Gläubigers und der Pflicht eines der gesamtschuldnerisch verpflichteten Schuldner erlischt die Schuld bis zu der dem Anteil dieses Gesamtschuldners entsprechenden Höhe. Durch die Vereinigung der Pflicht des Schuldners und des Rechts eines der zu gleichen Teilen berechtigten Gläubiger erlischt die Forderung bis zu der dem Anteil dieses Gesamtgläubigers entsprechenden Höhe.

Erläss einer Schuld

§ 1995

(1) Erlässt der Gläubiger dem Schuldner eine Schuld, so wird vermutet, dass der Schuldner mit dem Erlass der Schuld einverstanden ist, wenn er die Missbilligung ohne unnötige Verzögerung weder ausdrücklich noch durch Schuld erfüllung geäußert hat.

(2) Der Erlass einer Schuld erfolgt auch dann, wenn der Gläubiger dem Schuldner eine Quittung ausstellt oder ihm den Schuldschein zurückgibt, ohne die Schuld erfüllt zu haben; stellt der Gläubiger die Quittung aus oder gibt er den Schuldschein für die ganze Schuld einem der Gesamtschuldner zurück, so wird vermutet, dass der Gläubiger die Schuld allen Gesamtschuldnern erlassen hat.

§ 1996

(1) Erlässt der Gläubiger die Schuld einem der gesamtschuldnerisch verpflichteten Schuldner, so hat der Erlass der Schuld Wirkungen gegenüber anderen Gesamtschuldnern im Umfang des Anteils desjenigen Gesamtschuldners, der aus dem Schuldverhältnis entlassen wurde.

(2) Wird die Schuld dem Schuldner von einem der zu gleichen Teilen berechtigten Gläubiger erlassen, so befreit es den Schuldner von der Schuld im Umfang des Anteils dieses Gesamtgläubigers.

§ 1997

Erlässt der Gläubiger die Pflicht demjenigen, der die Schuld sichert, so hat der Erlass keine Wirkungen auf die Hauptschuld. Entlässt jedoch der Gläubiger aus dem Schuldverhältnis einen der Mitbürgen, so bleiben den anderen Mitbürgen die Einwände, die der Mitbürge, dessen Pflicht erlassen wurde, geltend machen konnte, aufrechterhalten.

Kündigung

§ 1998

(1) Ein Schuldverhältnis kann gekündigt werden, wenn die Parteien es vereinbaren oder das Gesetz es festlegt.

(2) Ist ein Schuldverhältnis gekündigt, so erlischt es mit Ablauf der Kündigungsfrist. Kann jedoch das Schuldverhältnis ohne Kündigungsfrist gekündigt werden, so erlischt das Schuldverhältnis mit Wirksamwerden der Kündigung.

§ 1999

(1) Verpflichtet ein auf unbestimmte Zeit vereinbarter Vertrag wenigstens eine Partei zur ununterbrochenen oder wiederkehrenden Tätigkeit, oder verpflichtet er wenigstens eine Partei, eine solche Tätigkeit zu dulden, so kann das Schuldverhältnis zum Ende des Kalenderquartals mit einer mindestens drei Monate im Voraus erklärten Kündigung aufgehoben werden.

(2) Hat sich eine Partei verpflichtet, eine bestimmte Tätigkeit zu unterlassen, und ist aus der Natur des Schuldverhältnisses offensichtlich, dass die Pflicht nicht zeitlich beschränkt ist, so findet die Bestimmung des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 2000

(1) Wurde ein Vertrag ohne wichtigen Grund auf bestimmte Zeit geschlossen, so dass er den Menschen auf die Dauer seines Lebens verpflichtet, oder dass er irgendjemanden für die Dauer von mehr als zehn Jahren verpflichtet, kann nach Ablauf von zehn Jahren nach der Entstehung des Schuldverhältnisses seine Aufhebung begehrt werden. Das Gericht hebt das

Schuldverhältnis auch dann auf, wenn sich die Umstände, aus denen die Parteien bei der Entstehung des Schuldverhältnisses offensichtlich ausgegangen sind, dermaßen verändert haben, dass von der verpflichteten Partei nicht vernünftigerweise verlangt werden kann, dass sie an den Vertrag weiter gebunden ist.

(2) Verzichtet eine Partei im Voraus auf das Recht, die Aufhebung des Schuldverhältnisses zu begehren, so wird dies nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn die verpflichtete Partei eine juristische Person ist.

Rücktritt vom Vertrag

§ 2001

Vom Vertrag kann zurückgetreten werden, wenn die Parteien es vereinbaren oder das Gesetz es festlegt.

§ 2002

(1) Verletzt eine Partei den Vertrag in einer erheblichen Weise, kann die andere Partei ohne unnötige Verzögerung vom Vertrag zurücktreten. Erheblich ist eine solche Pflichtverletzung, von der die den Vertrag verletzende Partei bereits bei Vertragsschluss gewusst hat oder wissen musste, dass die andere Partei den Vertrag nicht geschlossen hätte, wenn sie diese Verletzung vorgesehen hätte; in den übrigen Fällen wird vermutet, dass die Verletzung nicht erheblich ist.

(2) Eine Partei kann vom Vertrag ohne unnötige Verzögerung zurücktreten, nachdem aus dem Verhalten der anderen Partei zweifellos folgt, dass sie den Vertrag in einer erheblichen Weise verletzt, und wenn sie auf Aufforderung der berechtigten Partei keine angemessene Sicherheit leistet.

§ 2003

(1) Sobald die zum Vertragsrücktritt berechtigte Partei der anderen Partei mitteilt, dass sie vom Vertrag zurücktritt, oder dass sie auf dem Vertrag besteht, kann sie die Wahl allein nicht mehr ändern.

(2) Konnte eine Partei vom Vertrag wegen wesentlicher Verletzung einer vertraglichen Pflicht zurücktreten und hat sie ihr Recht nicht ausgeübt, so ist sie dadurch nicht daran gehindert, dass sie vom Vertrag später zurücktritt, unter Verweisung auf ein ähnliches Verhalten der anderen Partei.

§ 2004

(1) Durch den Vertragsrücktritt wird das Schuldverhältnis von Anfang an aufgehoben.

(2) Hat der Schuldner teilweise erfüllt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nur in Bezug auf den nicht erfüllten Rest der Leistung zurücktreten. Hat jedoch eine teilweise Leistung für den Gläubiger keine Bedeutung, so kann der Gläubiger vom Vertrag in Bezug auf die ganze Leistung zurücktreten.

(3) Verpflichtet der Vertrag den Schuldner zu einer ununterbrochenen oder wiederkehrenden Tätigkeit oder zu einer schrittweisen Teilleistung, so kann der Gläubiger vom Vertrag nur mit Wirkungen für die Zukunft zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn die bereits angenommenen Teilleistungen an sich selbst für den Gläubiger von keiner Bedeutung sind.

§ 2005

(1) Durch den Vertragsrücktritt erlöschen im Umfang seiner Wirkungen die Rechte und Pflichten der Parteien. Gutgläubig erworbene Rechte Dritter werden dadurch nicht berührt.

(2) Der Rücktritt vom Vertrag betrifft weder den Anspruch auf Bezahlung einer Vertragsstrafe oder des Verzugszinses, wenn er bereits fällig ist, noch den Anspruch auf Ersatz des aus der Verletzung der vertraglichen Pflicht entstandenen Schadens, oder eine Vereinbarung, die auf Grund ihrer Natur die Parteien auch nach dem Vertragsrücktritt verpflichten soll, insbesondere Vereinbarungen über die Art der Beilegung der Streitigkeiten. War die Schuld gesichert, so werden auch die Sicherungen durch den Vertragsrücktritt nicht berührt.

Nachträgliche Leistungsunmöglichkeit

§ 2006

(1) Wird die Schuld nach der Entstehung des Schuldverhältnisses unerfüllbar, so erlischt das Schuldverhältnis wegen Leistungsunmöglichkeit. Die Leistung ist nicht unmöglich, wenn die Schuld unter erschwerten Bedingungen, mit größeren Kosten, mit Hilfe einer anderen Person oder erst nach der bestimmten Zeit erfüllt werden kann.

(2) Die Leistungsunmöglichkeit wird vom Schuldner nachgewiesen.

§ 2007

Bei Unmöglichkeit eines bloßen Teils der Leistung erlischt das Schuldverhältnis in vollem Umfang, wenn sich aus der Natur des Schuldverhältnisses oder aus dem Vertragszweck, der den Parteien bei Vertragsschluss bekannt war, ergibt, dass die Erfüllung des Restes für den Gläubiger keine Bedeutung hat. Ist dies nicht der Fall, erlischt das Schuldverhältnis nur in Bezug auf diesen Teil.

§ 2008

Teilt der Schuldner dem Gläubiger nicht ohne unnötige Verzögerung mit, nachdem er davon erfahren hat oder

erfahren musste, dass die Schuldnerfüllung unmöglich wurde, so ersetzt er dem Gläubiger den dadurch, dass der Gläubiger über die Leistungsunmöglichkeit nicht rechtzeitig verständigt wurde, entstandenen Schaden.

§ 2009

Tod des Schuldners oder Gläubigers

(1) Durch den Tod des Schuldners erlischt die Pflicht nicht, es sei denn, ihr Inhalt war eine Leistung, die persönlich vom Schuldner durchgeführt werden sollte.

(2) Durch den Tod des Gläubigers erlischt das Recht, wenn die Leistung nur auf seine Person beschränkt war.

Abschnitt 8

Sicherung und Bekräftigung von Schulden

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2010

(1) Eine Schuld kann gesichert werden, wenn sich ein Dritter dem Gläubiger oder zugunsten des Gläubigers für die Leistung des Schuldners verpflichtet, oder wenn jemand dem Gläubiger oder zugunsten des Gläubigers eine Vermögenssicherheit leistet, dass der Schuldner seine Schuld erfüllt. Eine Schuld kann durch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe oder durch ein Schuldanerkenntnis bekräftigt werden.

(2) Wird die Sicherheit zugunsten des Gläubigers von einer anderen Person verwaltet, kann diese Person gegenüber dem Schuldner oder dem Sicherheitsgeber dieselben Rechte geltend machen und erfüllt gegenüber ihnen dieselben Pflichten wie der Gläubiger.

§ 2011

Der Gläubiger teilt dem Sicherheitengeber auf dessen Antrag jederzeit und ohne unnötige Verzögerung die Höhe der gesicherten Schuld mit.

Sicherheit

§ 2012

(1) Wer verpflichtet ist, Sicherheit zu leisten, der erfüllt seine Pflicht durch die Bestellung eines Pfandrechts.

(2) Ist jemand außerstande, die Sicherheit durch die Bestellung eines Pfandrechts zu leisten, so leistet er Sicherheit durch einen tauglichen Bürgen. Es wird vermutet, dass ein tauglicher Bürge eine Person ist, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und geeignetes Vermögen besitzt.

§ 2013

Niemand ist verpflichtet, eine Sache als Sicherheit im höheren Wert anzunehmen, als wie viel zwei Drittel des üblichen Preises betragen.

§ 2014

(1) Es wird vermutet, dass ein Baugrundstück oder eine unbewegliche Sache, die zu gewerblichen Zwecken dient, eine ausreichende Sicherheit bis zur Hälfte des üblichen Preises darstellt. Es wird vermutet, dass ein Erbbaurecht eine ausreichende Sicherheit bis zur Höhe der Hälfte des üblichen Preises darstellt, wenn das als Erbbauzins vereinbarte Entgelt spätestens fünf Jahre vor dem Erlöschen des Erbbaurechts getilgt wird.

(2) Es wird vermutet, dass das einen sicheren Ertrag gewährende Wertpapier eine ausreichende Sicherheit bis zu drei Vierteln des üblichen Preises darstellt.

(3) Einlagen in Banken oder Sparkassen- oder Kreditgenossenschaften stellen eine taugliche Sicherheit bis zur Höhe der Versicherung dar.

§ 2015

(1) Die Sicherheit sichert die Zinsen aus einer Geldschuld höchstens bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes; dies gilt nicht, wenn der Sicherheitsgeber vor der Sicherheitsleistung mit der Höhe der zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner vereinbarten Zinsen bekannt gemacht wurde.

(2) Ist eine bereits verzinste Schuld gesichert, sind auch die bisher nicht zugewachsenen Zinsen gesichert.

§ 2016

Beruhet eine Sicherheit diverser Gläubiger auf diversen Rechten an derselben Sache, so werden im Umfang dieser Rechte und im Rang nach der Entstehung der Sicherungen schrittweise in der ersten Gruppe diejenigen Gläubiger befriedigt, die durch ein im öffentlichen Register oder im Pfandregister eingetragenes dingliches Recht gesichert sind, und in der zweiten Gruppe diejenigen Gläubiger, die durch ein weder im öffentlichen Register noch im Pfandregister eingetragenes dingliches Recht gesichert sind. Danach werden in der dritten Gruppe die durch ein Schuldrecht gesicherten Gläubiger befriedigt.

§ 2017

(1) Verliert eine Sicherheit an ihrem Wert, so dass die Sicherung unzulänglich wird, hat der Gläubiger das Recht, vom Schuldner zu fordern, dass die Sicherung ohne unnötige Verzögerung angemessen ergänzt wird; wenn der Schuldner dies nicht tut, wird derjenige Teil der Forderung fällig, der nicht gesichert ist.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auch dann Anwendung, wenn die Sicherheit berechtigt in Anspruch genommen wurde.

Titel 2

Sicherung einer Schuld

Bürgschaft

§ 2018

(1) Wer gegenüber dem Gläubiger erklärt, dass er ihn befriedigt, wenn der Schuldner dem Gläubiger seine Schuld nicht erfüllt, der wird Bürge des Schuldners. Akzeptiert der Gläubiger den Bürgen nicht, so kann er von ihm nichts verlangen.

(2) Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform.

§ 2019

(1) Die Bürgschaft setzt eine gültige Schuld des Schuldners voraus; die Bürgschaft kann auch für künftige oder bedingte Schulden geleistet werden, sowie für eine Gesamtheit von Schulden bestimmter Art, die dem Schuldner innerhalb eines bestimmten Zeitraums entstehen, oder für eine Gesamtheit von diversen Schulden aus demselben Rechtsgrund.

(2) Der Gültigkeit der Bürgschaft steht nicht entgegen, wenn eine Verbindlichkeit des Schuldners mangels seiner Verpflichtungsfähigkeit unwirksam ist, wenn der Bürge davon bei Übernahme der Bürgschaftsverpflichtung gewusst hat oder wissen musste.

§ 2020

Wurde mit der Bürgschaft nur ein Teil der Schuld gesichert, so reduziert sich der Umfang der Bürgschaft durch die teilweise Leistung nicht, wenn die Schuld in der Höhe unerfüllt bleibt, in welcher sie durch die Bürgschaft gesichert ist.

§ 2021

(1) Der Gläubiger hat das Recht, die Erfüllung vom Bürgen zu verlangen, wenn der Schuldner innerhalb einer angemessenen Frist die Schuld nicht erfüllt hat, obwohl er hierzu vom Gläubiger in Schriftform aufgefordert wurde. Die Aufforderung ist nicht erforderlich, wenn sie der Gläubiger nicht erfüllen kann oder wenn zweifellos ist, dass der Schuldner die Schuld nicht erfüllt.

(2) Wurde die Bürgschaft auf bestimmte Zeit vereinbart, so bleibt das Recht des Gläubigers auch dann aufrechterhalten, wenn der Gläubiger innerhalb dieser Zeit den Bürgen zur Leistung aufgefordert hat.

§ 2022

Der Bürge kann die Leistung verweigern, wenn der Gläubiger verschuldet hat, dass die Forderung nicht vom Schuldner befriedigt werden kann.

§ 2023

(1) Der Bürge kann gegenüber dem Gläubiger alle Einwände geltend machen, die der Schuldner gegenüber dem Gläubiger hat.

(2) Macht der Bürge die ihm vom Schuldner mitgeteilten Einwände geltend, so erstattet der Schuldner dem Bürgen die Kosten, die ihm entstanden sind, wenn die Einwände erfolglos waren.

§ 2024

Befriedigt der Bürge den Gläubiger ohne Kenntnis des Schuldners, so kann der Schuldner gegenüber dem Bürgen alle Einwände geltend machen, zu deren Geltendmachung er gegenüber dem Gläubiger berechtigt wäre, wenn der Gläubiger von ihm die Erfüllung einfordern würde. Der Schuldner kann jedoch gegenüber dem Bürgen die Einwände, auf die der Schuldner den Bürgen nicht ohne unnötige Verzögerung hingewiesen hat, nachdem ihm der Bürge mitgeteilt hat, dass der Gläubiger das Recht aus der Bürgschaft geltend gemacht hat, nicht geltend machen.

§ 2025

(1) Das Recht des Gläubigers gegenüber dem Bürgen verjährt nicht früher als vor der Verjährung des Rechts gegenüber dem Schuldner.

(2) Ein Schuldanerkenntnis des Schuldners ist gegenüber dem Bürgen wirksam, wenn sich damit der Bürge einverstanden erklärt.

§ 2026

(1) Die Bürgschaft erlischt durch das Erlöschen der dadurch gesicherten Schuld.

(2) Die Bürgschaft erlischt jedoch nicht, wenn die Schuld wegen Leistungsunmöglichkeit des Schuldners erloschen ist und der Bürge sie erfüllen kann, oder wegen Erlöschen einer juristischen Person, die Schuldner ist.

§ 2027

Wird dieselbe Schuld von mehreren Bürgen verbürgt, so bürgt jeder von ihnen gegenüber dem Gläubiger für die ganze Schuld. Der Bürge hat gegenüber den anderen Bürgen dieselben Rechte wie ein Gesamtschuldner.

§ 2028

Mit der gesetzlichen Bürgschaft für eine nicht in Geld bestehende Schuld wird eine Geldforderung gesichert, die dem Gläubiger bei Verletzung einer gesicherten Schuld zusteht.

Finanzgarantie

§ 2029

(1) Eine Finanzgarantie entsteht durch die Erklärung des Ausstellers in einer Garantiekunde darüber, dass dieser den Gläubiger im Einklang mit der Garantiekunde bis zur Höhe eines bestimmten Geldbetrags befriedigt, wenn der Schuldner dem Gläubiger eine bestimmte Schuld nicht erfüllt, oder wenn andere in der Garantiekunde bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Ist der Aussteller eine Bank, ausländische Bank oder eine Sparkassen- oder Kreditgenossenschaft, so handelt es sich um eine Bankbürgschaft.

(2) Die Garantiekunde bedarf der Schriftform.

§ 2030

Bei Sicherung einer Sachforderung wird vermutet, dass bis zu der durch die Garantiekunde bestimmten Höhe eine Geldforderung gesichert ist, die dem Gläubiger bei Verletzung der gesicherten Leistungspflicht zusteht.

§ 2031

(1) Wird die Finanzgarantie von einem anderen Aussteller bestätigt, so kann der Gläubiger das Recht aus der Finanzgarantie gegenüber jedem dieser Aussteller geltend machen.

(2) Der Aussteller, der die Finanzgarantie bestätigt hat und auf dieser Grundlage geleistet hat, hat das Recht auf Ersatz gegenüber dem Aussteller, der bei ihm die Bestätigung der Finanzgarantie beantragt hat.

§ 2032

Hat der Aussteller eine Finanzgarantie auf Antrag eines anderen Ausstellers geleistet, so hat der Aussteller, der die Garantie geleistet hat, gegenüber dem beantragenden Aussteller das Recht auf Ersatz, wenn er aus der geleisteten Garantie geleistet hat und die im Antrag bestimmten Bedingungen eingehalten hat.

§ 2033

Zeigt der Aussteller einer weiteren Person an, dass ein anderer Aussteller eine Finanzgarantie geleistet hat, so entsteht daraus dem anzeigenden Aussteller keine Pflicht aus der Finanzgarantie; verursacht er jedoch durch eine unrichtige Anzeige einen Schaden, so hat er diesen zu ersetzen.

§ 2034

(1) Der Aussteller haftet für die Erfüllung der gesicherten Schuld bis zur Höhe und unter den in der Garantiekunde angeführten Bedingungen. Der Aussteller kann gegenüber dem Gläubiger nur Einwände geltend machen, deren Geltendmachung die Garantiekunde vorsieht.

(2) Wird durch die Finanzgarantie die Schuldenerfüllung gesichert, so hat eine teilweise Schuldenerfüllung keine Auswirkung auf den Umfang der Finanzgarantie, wenn die Höhe der nicht erfüllten Schuld wenigstens gleich ist wie die Höhe des Betrags, auf den die Garantiekunde lautet.

§ 2035

(1) Sind die in der Garantiekunde angeführten Bedingungen erfüllt, so erfüllt der Aussteller die Pflicht aus der Finanzgarantie, wenn er hierzu vom Gläubiger in Schriftform aufgefordert wird. Bedingt die Garantiekunde die Leistung des Ausstellers durch die Vorlage eines bestimmten Dokuments, so ist dieses bei Aufforderung oder ohne unnötige Verzögerung

danach vorzulegen, jedoch immer während der Dauer der Finanzgarantie.

(2) Ergibt sich aus der Garantiekunde nichts anderes, so kann der Aussteller gegenüber dem Gläubiger die Einwände, zu deren Geltendmachung gegenüber ihm der Schuldner berechtigt wäre, nicht geltend machen. Die vorherige Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner zur Erfüllung der Schuld ist erforderlich, wenn die Garantiekunde dies festlegt.

§ 2036

Das Recht auf Leistung aus der Garantie kann der Gläubiger abtreten. Lässt dies die Garantiekunde zu, so kann der Gläubiger auch das Recht zur Geltendmachung der Finanzgarantie abtreten; mit dieser Abtretung wird auch das Recht auf Leistung aus der Garantie übertragen.

§ 2037

Ist der Aussteller verpflichtet, nach der Garantiekunde zugunsten des Berechtigten einem anderen Aussteller zu leisten, ist er verpflichtet, auf Rechnung des Berechtigten bei diesem Aussteller zu leisten.

§ 2038

Die Finanzgarantie kann auf bestimmte Zeit beschränkt werden. Macht der Gläubiger gegenüber dem Aussteller sein Recht innerhalb der durch die Garantiekunde bestimmten Frist nicht geltend, so erlischt die Finanzgarantie.

§ 2039

(1) Der Schuldner ersetzt dem Aussteller, was dieser nach der im Einklang mit dem geschlossenen Vertrag ausgestellten Garantiekunde geleistet hat. Wurde mit dem Aussteller der Vertrag über die Gewährung einer Finanzgarantie von einem Dritten geschlossen, so ersetzt dieser Dritte dem Aussteller, was dieser nach der im Einklang mit dem Vertrag ausgestellten Garantiekunde geleistet hat.

(2) Der Schuldner kann gegenüber dem Aussteller die Einwände, die er gegenüber dem Gläubiger geltend machen könnte, nicht geltend machen, wenn er mit ihm nicht vereinbart hat, dass sich der Aussteller gegenüber dem Gläubiger die Geltendmachung solcher Einwände in der Garantiekunde vorbehält.

Sicherungsübereignung

§ 2040

(1) Durch den Sicherungsübereignungsvertrag sichert der Schuldner oder ein Dritter eine Schuld dadurch, dass er auf den Gläubiger vorübergehend sein Recht überträgt.

(2) Es wird vermutet, dass die Sicherungsübereignung eine Übertragung mit auflösender Bedingung darstellt, dass die Schuld erfüllt wird.

§ 2041

Betrifft die Sicherungsübereignung eine im öffentlichen Register eingetragene Sache, entsteht die Sicherung durch die Eintragung in dieses Register; ins öffentliche Register wird auch die vorübergehende Natur der Sicherungsübereignung eingetragen.

§ 2042

Wurde zur Sicherung das Eigentum an einer Sache übertragen und wurde die Sache dem Gläubiger übergeben, so ist der Gläubiger berechtigt, die Sache während der gesamten Dauer des Bestehens der Sicherungsübereignung bei sich zu haben, und ist verpflichtet, eine einfache Verwaltung der Sache auszuüben. Hat die Sache in seiner Gewalt derjenige, der dem Gläubiger durch eine Übereignung die Sicherheit eingeräumt hat, so wird die einfache Verwaltung der Sache von ihm ausgeübt.

§ 2043

Fällt der Grund des Bestehens der Sicherungsübereignung weg, so ermöglicht der Gläubiger der Person, die die Sicherung geleistet hat, die Ausübung des Rechts im vorherigen Umfang. Gleichzeitig gibt er ihr alles heraus, was er aus dem übereigneten Recht erworben hat oder was ihm zugewachsen ist, gegen die Erstattung der Kosten, die er im Zusammenhang mit der Ausübung der Sicherungsübereignung zweckmäßig aufgewendet hat.

§ 2044

(1) Wird die gesicherte Schuld nicht erfüllt, so wird die Rechtsübereignung unbeding und der Schuldner übergibt dem Gläubiger alles, was zur vollen Ausübung der Übereignung notwendig ist.

(2) Übersteigt der übliche Preis der Sicherheit offensichtlich die Höhe der gesicherten Schuld, so zahlt der Gläubiger der Person, die die Sicherheit geleistet hat, den der Differenz entsprechenden Betrag; dabei rechnet er die Kosten an, die er im Zusammenhang mit der Ausübung der Sicherungsübereignung zweckmäßig aufgewendet hat. Enthält der Sicherungsübereignungsvertrag keine Angabe über die Höhe der Schuld und keine glaubwürdige Bewertung des sicherungsübereigneten Rechts, so liegt es am Gläubiger zu beweisen, dass der übliche Preis der Sicherheit die Höhe der gesicherten Schuld offensichtlich nicht übersteigt.

Vereinbarung über Abzüge vom Lohn oder anderen Einkommen

§ 2045

(1) Die Schuld kann durch eine Vereinbarung des Gläubigers und des Schuldners über Abzüge vom Lohn oder Gehalt, von der Vergütung aus einem Vertrag über die Durchführung einer abhängigen Arbeit, der zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber ein ähnliches Schuldverhältnis begründet, oder vom Lohn- oder Gehaltersatz in einer die Hälfte des Lohns oder des Gehalts nicht übersteigenden Höhe gesichert werden. Handelt es sich nicht um Abzüge nach dem ersten Satz zur Befriedigung eines Rechts des Arbeitgebers, so bedarf der Abschluss der Vereinbarung der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers.

(2) Gegen den Lohn- oder Gehaltzahler erwirbt der Gläubiger die Rechte zur Auszahlung der Abzüge zu dem Zeitpunkt, zu dem dem Zahler die Vereinbarung vorgelegt wurde.

§ 2046

Die mit der Zahlung der Abzüge verbundenen Kosten trägt der Lohn- oder Gehaltzahler; soll jedoch der Lohn- oder Gehaltzahler gleichzeitig nach mehreren Vereinbarungen über Abzüge vom Lohn oder Gehalt leisten, so gehen die mit der Zahlung der Abzüge nach der zweiten und weiteren Vereinbarung verbundenen Kosten zu Lasten des Schuldners.

§ 2047

Die Bestimmungen der §§ 2045 und 2046 finden auch auf andere Einkommen Anwendung, die bei der Vollstreckung einer Entscheidung wie der Lohn oder das Gehalt behandelt werden.

Titel 3

Schuldbekräftigung

Vertragsstrafe

§ 2048

Vereinbaren die Parteien für den Fall der Verletzung einer vereinbarten Pflicht eine Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe oder die Weise, wie die Höhe der Vertragsstrafe bestimmt wird, so kann der Gläubiger die Vertragsstrafe ungeachtet dessen verlangen, ob ihm durch die Verletzung der bekräftigten Pflicht ein Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe kann auch als eine andere Leistung als eine Geldleistung vereinbart werden.

§ 2049

Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit den Schuldner nicht von der Pflicht, die durch die Vertragsstrafe bekräftigte Schuld zu erfüllen.

§ 2050

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Ersatz des aus der Pflichtverletzung, auf die sich die Vertragsstrafe bezieht, entstandenen Schadens.

§ 2051

Eine unangemessen hohe Vertragsstrafe kann das Gericht auf Antrag des Schuldners mit Rücksicht auf den Wert und die Bedeutung der zu sichernden Pflicht bis zur Höhe des bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung durch die Verletzung derjenigen Pflicht, auf die sich die Vertragsstrafe bezieht, entstandenen Schadens mindern. Zum Schadensersatz, wenn darauf später ein Anspruch entsteht, ist der Beschädigte bis zur Höhe der Vertragsstrafe berechtigt.

§ 2052

Die Bestimmungen zur Vertragsstrafe finden auch auf die für die Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch eine Rechtsvorschrift festgelegte Strafe Anwendung (Bußgeld).

Schuldanerkenntnis

§ 2053

Erkennt jemand seine Schuld dem Grunde und der Höhe nach durch eine in Schriftform abgegebene Erklärung an, so wird vermutet, dass die Schuld im Umfang des Anerkenntnisses zum Zeitpunkt des Anerkenntnisses fortbesteht.

§ 2054

(1) Die Entrichtung der Zinsen wird als Schuldanerkenntnis in Bezug auf den Betrag angesehen, aus dem die Zinsen entrichtet werden.

(2) Leistet der Schuldner die Schuld teilweise, so hat die teilweise Leistung die Wirkungen des Anerkenntnisses der Restschuld, wenn aus den Umständen abzuleiten ist, dass der Schuldner mit dieser Leistung auch die Restschuld anerkannt hat.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Forderung des Gläubigers bereits verjährt ist.

BUCH II
VERBINDLICHKEITEN AUS RECHTSGESCHÄFTEN

Abschnitt 1

Übertragung einer Sache in das Eigentum eines anderen

Titel 1

Schenkung

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2055

Grundlegende Bestimmungen

(1) Mit dem Schenkungsvertrag überträgt der Schenker unentgeltlich das Eigentum an einer Sache oder verpflichtet sich, eine Sache dem Beschenkten unentgeltlich ins Eigentum zu übertragen, und der Beschenkte nimmt das Geschenk oder das Angebot an.

(2) Leistungen aus bloßer gesellschaftlicher Gefälligkeit werden nicht als Schenkung angesehen, wenn aus dem Verhalten der Parteien offensichtlich ist, dass sie keine vertragliche Bindung wünschen.

§ 2056

Wer einer anderen Person ein Geschenk nur verspricht, ist nicht verpflichtet, die Schenkung zu tätigen, der Empfänger des Versprechens jedoch hat das Recht auf Ersatz der in Erwartung der Schenkung zweckmäßig aufgewendeten Kosten durch den Versprechenden.

§ 2057

(1) Bei der Schenkung einer im öffentlichen Register eingetragenen Sache bedarf der Vertrag der Schriftform.

(2) Der Schriftform bedarf der Vertrag auch dann, wenn die Übergabe der Sache nicht zeitgleich mit der Erklärung des Willens erfolgt, die Schenkung zu tätigen und das Geschenk anzunehmen. Der Schenker ist verpflichtet, das Geschenk zu übergeben, er ist jedoch nicht verpflichtet, Verzugszinsen zu zahlen.

§ 2058

(1) Der Schenker kann auch sein gesamtes aktuelles Vermögen verschenken. Ein Vertrag, mit dem jemand sein künftiges Vermögen verschenkt, ist nur dann gültig, wenn die Schenkung die Hälfte dieses Vermögens nicht überschreitet.

(2) Die Schenkung einer Sache, die der Schenker nicht hat, ist nur dann gültig, wenn sich der Schenker im Vertrag verpflichtet, diese Sache zu erwerben.

§ 2059

Hat sich der Schenker verpflichtet, das Geschenk nach Vertragsschluss zu übergeben, so kann er vom Vertrag zurücktreten und die Übergabe des Geschenks verweigern, wenn sich die Umstände nach Vertragsschluss dermaßen verändert haben, dass die vertragsgemäße Erbringung der Gewährung den Unterhalt des Schenkers oder die Erfüllung der Unterhaltungspflicht des Schenkers ernsthaft gefährden würde. Hat der Schenker einen Teil des Geschenks bereits übergeben, so kann er nur im Umfang der noch nicht erbrachten Leistung vom Vertrag zurücktreten.

§ 2060

Hat jemand etwas als Anerkennung oder im Zusammenhang mit seinen Verdiensten oder als eine Sondervergütung erhalten, so handelt es sich um eine Schenkung, wenn der Empfänger nicht bereits zuvor ein Recht darauf hatte.

§ 2061

Wurde vereinbart, dass auch der Schenker beschenkt werden soll, so handelt es sich um Schenkung nur in Bezug darauf, um was der Wert der Leistung der einen Partei den Wert der Leistung der anderen Partei übersteigt.

§ 2062

Schenkung einer Unterstützung

Verpflichtet sich der Schenker, den Beschenkten regelmäßig zu unterstützen, so geht das Recht auf Unterstützung sowie die Pflicht zur Unterstützung auf den Erben des Schenkers und den Beschenkten nur über, wenn dies ausdrücklich

vereinbart wurde.

§ 2063

Schenkung von Todes wegen

Die Schenkung, die von der Bedingung abhängig ist, dass der Beschenkte den Schenker überlebt, wird in der Regel als Vermächtnis beurteilt. Nach den Bestimmungen zur Schenkung bestimmen sich Fälle, in denen der Beschenkte das Geschenk annimmt und der Schenker ausdrücklich auf das Recht verzichtet, die Schenkung zu widerrufen, und hierüber dem Beschenkten eine Urkunde ausstellt. Der § 2057 wird dadurch nicht berührt.

§ 2064

(1) Wer eine Schenkung mit einer Anordnung macht, kann die Erfüllung der Anordnung verlangen, nur wenn er seinerseits bereits geleistet hat.

(2) Liegt die Erfüllung der Anordnung im öffentlichen Interesse, kann nach dem Tod des Schenkers auch das zuständige Organ der öffentlichen Gewalt oder die juristische Person, die dazu berechtigt ist, ein solches Interesse zu wahren, die Erfüllung verlangen.

§ 2065

Schenkt jemand bewusst eine fremde Sache und verheimlicht er dies dem Beschenkten, so ersetzt er den daraus entstandenen Schaden. Der Schenker ersetzt den Schaden dem Beschenkten auch im Falle, dass der Schaden aus einem Mangel an der geschenkten Sache entstanden ist, wenn der Schenker von dem Mangel gewusst hat und den Beschenkten darauf nicht hingewiesen hat. In diesen Fällen kann der Beschenkte auch vom Vertrag zurücktreten und das Geschenk zurückgeben.

Untertitel 2

Sonderbestimmungen zur Gültigkeit der Schenkung

§ 2066

Eine in Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ist fähig, ein geringwertiges oder auf Grund der Umstände gewöhnliches Geschenk zu schenken und anzunehmen.

§ 2067

(1) Die Schenkung an eine Person, die eine Einrichtung betreibt, wo Gesundheits- oder Sozialdienste erbracht werden, oder eine Person, die eine solche Einrichtung verwaltet oder darin angestellt ist, ist ungültig, wenn sie zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem der Schenker in Obsorge einer solchen Einrichtung war oder anderweitig ihre Dienste in Anspruch genommen hat.

(2) Der Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Beschenkte eine dem Schenker nahestehende Person ist.

Untertitel 3

Widerruf der Schenkung

Widerruf der Schenkung wegen Notbedarfs

§ 2068

(1) Gerät der Schenker nach der Schenkung in einen solchen Notbedarf, dass er auch den eigenen notwendigen Unterhalt oder notwendigen Unterhalt einer Person, der gegenüber er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, nicht sicherstellen kann, so kann er die Schenkung widerrufen und vom Beschenkten die Rückgabe des Geschenks oder Bezahlung dessen üblichen Preises verlangen, höchstens jedoch in einem solchen Umfang, in dem es den Schenker an Mitteln zum erwähnten Unterhalt mangelt. Der Beschenkte kann sich von dieser Pflicht durch die Erbringung des zu diesem Unterhalt Notwendigen befreien.

(2) Der Beschenkte hat keine Pflicht nach Absatz 1, wenn er sich selber in einem ähnlichen Notbedarf wie der Schenker befindet.

§ 2069

Wurden mehrere Personen beschenkt, ist diejenige, die früher beschenkt wurde, verpflichtet, nur in dem Umfang zu leisten, in dem der Beitrag des später Beschenkten nicht zum Unterhalt genügt.

§ 2070

Das Recht auf Widerruf der Schenkung geht nicht auf die Erben des Schenkers über. Übt der Schenker jedoch sein Recht nicht aus, hat derjenige, dem gegenüber der Schenker kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, das Recht, unter denselben Bedingungen zu verlangen, dass ihm der Beschenkte ergänzt, was der Schenker ihm nicht leisten kann.

§ 2071

Das Recht auf Widerruf der Schenkung hat derjenige Schenker nicht, der sich den Notbedarf infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zugezogen hat.

Widerruf der Schenkung wegen Undanks

§ 2072

(1) Fügt der Beschenkte dem Schenker infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Schaden zu, so dass er offensichtlich gegen gute Sitten verstoßen hat, kann der Schenker, wenn er es dem Beschenkten nicht verzeihen hat, vom Schenkungsvertrag wegen Undanks des Beschenkten zurücktreten. Wurde das Geschenk bereits übergeben, so hat der Schenker das Recht, die Herausgabe des ganzen Geschenks zu verlangen, und wenn dies nicht möglich ist, dann die Bezahlung seines üblichen Preises.

(2) Wenn es die Umstände rechtfertigen, wird als Undank gegenüber dem Schenker auch der offensichtliche Verstoß gegen gute Sitten gegenüber einer dem Beschenkten nahestehenden Person angesehen.

§ 2073

Durch den Undank wird der Beschenkte in Bezug auf seine Person zum unredlichen Besitzer.

§ 2074

Das Recht auf Widerruf der Schenkung geht auf den Erben des Schenkers über, wenn der Beschenkte den Schenker am Widerruf der Schenkung gehindert hat oder daran der Schenker durch höhere Gewalt gehindert wurde.

§ 2075

(1) Der Schenker kann die Schenkung wegen Undanks innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem der Beschenkte dem Schenker einen Schaden zugefügt hat, widerrufen, erfährt davon jedoch der Schenker später, dann innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem er Kenntnis über den Grund für den Widerruf der Schenkung erlangt hat. Der Erbe des Schenkers kann die Schenkung spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Schenkers widerrufen.

(2) Wird die Schenkung später widerrufen und wendet der Beschenkte einen verspäteten Widerruf der Schenkung ein, berücksichtigt das Gericht den Widerruf nicht.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 2076

Verzichtet der Schenker bei der Schenkung unter Lebenden im Voraus auf das Recht auf Widerruf der Schenkung wegen Notbedarfs oder Undanks, so wird dies nicht berücksichtigt.

§ 2077

Ist mit dem Geschenk eine Pflicht verbunden, die den Beschenkten nach dem Schenkungsvertrag verpflichtet, so wird diese durch den Widerruf der Schenkung für die Zukunft aufgehoben.

§ 2078

Hat der Beschenkte weder das Geschenk noch dessen vollen Wert, so verpflichtet ihn der Widerruf der Schenkung zur Herausgabe dessen, was ihm aus der Bereicherung noch übrig bleibt. Dies gilt nicht, wenn er das Geschenk los wurde, um die Herausgabe zu vereiteln, oder wenn die Schenkung wegen Undanks vom Schenker selbst widerrufen wurde.

Titel 2

Kauf

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2079

Grundlegende Bestimmungen

(1) Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer die kaufgegenständliche Sache zu übergeben und ihm zu ermöglichen, das Eigentum daran zu erwerben, und der Käufer verpflichtet sich, die Sache zu übernehmen und dem Verkäufer dafür den Kaufpreis zu bezahlen.

(2) Ergibt sich aus dem Vertrag oder den Gewohnheiten nichts anderes, so sind der Verkäufer und der Käufer verpflichtet, ihre Pflichten zeitgleich zu erfüllen.

§ 2080

Der Kaufpreis ist genügend bestimmt vereinbart, wenn mindestens die Art dessen Berechnung vereinbart ist.

§ 2081

Die mit der Übergabe der Sache am Leistungsort verbundenen Kosten trägt der Verkäufer. Die mit der Übernahme der Sache verbundenen Kosten trägt der Käufer.

§ 2082

(1) Auf den Käufer geht die Schadensgefahr an der Sache gleichzeitig mit dem Eigentumserwerb über. Erwirbt der Käufer das Eigentumsrecht vor der Übergabe der Sache, so hat der Verkäufer bis zur Übergabe der Sache die Rechte und Pflichten eines Verwahrers.

(2) Bei Vertragsschluss mit aufschiebender Bedingung geht die Schadensgefahr an der Sache auf den Käufer frühestens am Tag der Erfüllung der Bedingung über.

§ 2083

Demjenigen, der künftige Nutzungen aus einer Sache in Pausch und Bogen oder mit der Hoffnung auf unsichere künftige Nutzungen kauft, gehören alle ordnungsgemäß ausgebeuteten Nutzungen. Er trägt jedoch den Verlust, wenn seine Erwartungen vereitelt wurden.

§ 2084

Der Verkäufer weist den Käufer bei der Vereinbarung des Kaufvertrags auf die ihm bekannten Mängel an der Sache hin.

Untertitel 2

Kauf einer beweglichen Sache

Grundlegende Bestimmungen

§ 2085

(1) Als Kauf einer beweglichen Sache wird jeder Kauf beurteilt, dessen Gegenstand keine unbewegliche Sache ist, sowie der Kauf eines Bestandteils einer unbeweglichen Sache, wenn der Käufer nach dem Vertrag den Bestandteil nach Abtrennung als bewegliche Sache erwerben soll. Als Kaufvertrag wird immer ein Vertrag über die Lieferung von Verbrauchswaren angesehen, die zusammenzustellen oder zu erzeugen sind.

(2) Haben die Parteien den Willen, den Kaufvertrag ohne Bestimmung des Kaufpreises zu schließen, so gilt derjenige Kaufpreis als vereinbart, zu dem derselbe oder ein vergleichbarer Gegenstand zu der Zeit des Vertragsschlusses und zu ähnlichen vertraglichen Bedingungen gewöhnlich verkauft wird.

§ 2086

(1) Ein Vertrag über die Lieferung einer Sache, die erst hergestellt werden soll, wird als Kaufvertrag beurteilt, es sei denn, derjenige, dem die Sache geliefert werden soll, hat sich verpflichtet, der anderen Partei einen wesentlichen Teil des für die Herstellung der Sache Erforderlichen zu übergeben.

(2) Als Kaufvertrag wird nicht derjenige Vertrag angesehen, nach dem der überwiegende Teil der Leistung des Lieferanten in der Ausübung einer Tätigkeit liegt.

Pflichten des Verkäufers

§ 2087

Der Verkäufer übergibt dem Käufer die Sache sowie die dazugehörigen Dokumente und ermöglicht es dem Käufer, das Eigentumsrecht an der Sache im Einklang mit dem Vertrag zu erwerben.

§ 2088

Der Verkäufer erfüllt die Pflicht zur Übergabe der Sache an den Käufer, wenn er ihm ermöglicht, über die Sache am Leistungsort zu verfügen, und wenn er ihm dies rechtzeitig mitteilt.

§ 2089

(1) Soll der Käufer nachträglich die Beschaffenheiten des Kaufgegenstands bestimmen und tut er dies nicht rechtzeitig, so werden die Beschaffenheiten vom Verkäufer bestimmt, der dem Käufer mitteilt, welche Beschaffenheiten er bestimmt hat. Dabei berücksichtigt er die ihm bekannten Bedürfnisse des Käufers.

(2) Der Käufer hat das Recht, dem Verkäufer eine abweichende Bestimmung der Beschaffenheiten des Kaufgegenstands mitzuteilen, als welche der Verkäufer bestimmt hat; wenn er dies nicht ohne unnötige Verzögerung nach der Mitteilung des Verkäufers tut, ist er daran gebunden, was der Verkäufer bestimmt hat.

§ 2090

(1) Soll der Verkäufer eine Sache versenden, übergibt er die Sache an den Käufer durch die Abgabe an den ersten Frachtführer zur Beförderung an den Käufer und ermöglicht dem Käufer die Geltendmachung der Rechte aus dem Beförderungsvertrag gegenüber dem Frachtführer.

(2) Ist der Käufer Verbraucher, dann findet der Absatz 1 nur dann Anwendung, wenn der Frachtführer vom Käufer bestimmt wurde, ohne dass er ihm vom Verkäufer angeboten wurde. Anderenfalls gilt die Sache als dem Käufer übergeben, erst wenn sie ihm vom Frachtführer abgegeben wird.

§ 2091

(1) Bei der Absendung treten die Wirkungen der Übergabe der Sache an den Käufer durch die Abgabe der Sache an den Frachtführer ein, wenn der Verkäufer die Sache offensichtlich und genügend als Sendung an den Käufer bezeichnet.

(2) Bezeichnet der Verkäufer die Sache nicht, so treten die Wirkungen der Übergabe ein, wenn der Verkäufer dem Käufer ohne unnötige Verzögerung mitteilt, dass er ihm die Sache versendet hat, und wenn er die Sache in der Mitteilung genügend bestimmt. Ohne diese Mitteilung gilt die Sache als dem Käufer übergeben, erst wenn sie ihm vom Frachtführer abgegeben wird.

§ 2092

Die Zeit, in der der Verkäufer leisten soll, läuft ab dem Tag des Wirksamwerdens des Vertrags. Soll jedoch der Käufer eine bestimmte Pflicht noch vor der Übergabe der Sache erfüllen, beginnt der Lauf der Zeit, innerhalb der der Verkäufer leisten soll, am Tag der Erfüllung dieser Pflicht.

§ 2093

Liefert der Verkäufer eine größere Menge von Sachen als vereinbart, so ist der Kaufvertrag auch über die überflüssige Menge geschlossen, es sei denn, der Käufer hat sie ohne unnötige Verzögerung abgelehnt.

§ 2094

(1) Der Verkäufer übergibt dem Käufer die für die Übernahme und Nutzung der Sache erforderlichen Dokumente. Soll die Übergabe bei Bezahlung des Kaufpreises erfolgen, übergibt der Verkäufer die Dokumente am Zahlungsort.

(2) Die Beförderungsdokumente, welche zur Übernahme der Sache und zur freien Verfügung über die Sache erforderlich sind, übergibt der Verkäufer an den Käufer ohne unnötige Verzögerung nach deren Ausstellung. Andere im Vertrag spezifizierte Dokumente übergibt der Verkäufer an den Käufer bei der Übergabe der Sache.

Kaufgegenstand

§ 2095

Der Verkäufer übergibt dem Käufer den Kaufgegenstand in der vereinbarten Menge, Qualität und Ausführung. Sind die Qualität und Ausführung nicht vereinbart, leistet der Verkäufer in der für den vertragsgemäßen Zweck geeigneten Qualität und Ausführung; anderenfalls für den gewöhnlichen Zweck.

§ 2096

Bei der Bestimmung der Qualität oder der Ausführung nach einem vereinbarten Muster oder einer Vorlage muss die Sache mit der Qualität oder Ausführung dem Muster oder der Vorlage entsprechen. Weicht die im Vertrag bestimmte Qualität oder Ausführung von dem Muster oder der Vorlage ab, so entscheidet der Vertrag. Bestimmen der Vertrag und das Muster die Qualität oder die Ausführung der Sache unterschiedlich, nicht jedoch widersprüchlich, so muss die Sache sowohl dem Vertrag als auch dem Muster oder der Vorlage entsprechen.

§ 2097

Ist nicht vereinbart, wie die Sache verpackt werden soll, so verpackt der Verkäufer die Sache nach den Gewohnheiten; wenn es keine Gewohnheiten gibt, dann in der für die Aufbewahrung der Sache und deren Schutz erforderlichen Weise. In derselben Weise versieht der Verkäufer die Sache für die Beförderung.

§ 2098

Ergibt sich aus dem Vertrag oder aus der Natur des Kaufgegenstandes, dass die Menge nur ungefähr bestimmt ist, so bestimmt die genaue Menge der Verkäufer. Es wird vermutet, dass die Abweichung fünf Prozent der im Vertrag bestimmten Menge nicht überschreiten darf.

Ansprüche aus mangelhafter Leistung

§ 2099

(1) Die Sache ist mangelhaft, wenn sie die in §§ 2095 und 2096 festgelegten Beschaffenheiten nicht hat. Als Mangel wird auch die Leistung einer anderen Sache angesehen. Als Mangel werden auch Mängel in den für die Nutzung der Sache notwendigen Dokumenten angesehen.

(2) Ergibt sich aus der Erklärung des Verkäufers oder aus dem Übergabedokument, dass der Verkäufer eine kleinere

Menge der Sachen geliefert hat, so beziehen sich auf die fehlenden Sachen die Bestimmungen über Mängel nicht.

§ 2100

(1) Den Anspruch des Käufers aus mangelhafter Leistung begründet ein solcher Mangel, den die Sache beim Übergang der Schadensgefahr auf den Käufer hat, auch wenn er sich erst später auswirkt. Das Recht des Käufers begründet auch ein später entstandener Mangel, der vom Verkäufer durch eine Verletzung seiner Pflicht verursacht wurde.

(2) Die Pflichten des Verkäufers aus einer Qualitätsgarantie werden dadurch nicht berührt.

§ 2101

(1) Bei vorzeitiger Leistung kann der Verkäufer die Mängel bis zu dem für die Übergabe der Sache bestimmten Zeitpunkt beseitigen. Durch die Ausübung seines Rechts darf er dem Käufer keine unangemessenen Schwierigkeiten oder Ausgaben verursachen. Der Schadensersatzanspruch des Käufers wird dadurch nicht berührt.

(2) Der Absatz 1 gilt entsprechend auch für Mängel an Dokumenten.

§ 2102

(1) Die Ansprüche des Käufers aus mangelhafter Leistung werden dadurch nicht berührt, wenn der Mangel durch den Gebrauch einer vom Käufer an den Verkäufer übergebenen Sache verursacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass er auf die Untauglichkeit der übergebenen Sache den Käufer rechtzeitig hingewiesen hat und der Käufer auf ihrem Gebrauch bestanden hat, oder wenn er nachweist, dass er die Untauglichkeit der übergebenen Sache auch bei Aufwendung der genügenden Sorgfalt nicht feststellen konnte.

(2) Wurde der Mangel an der Sache durch die Vorgehensweise des Verkäufers nach den ihm vom Käufer beschafften Entwürfen, Mustern oder Unterlagen verursacht, so findet der Absatz 1 entsprechend Anwendung.

§ 2103

Der Käufer hat keine Ansprüche aus mangelhafter Leistung, wenn es sich um einen Mangel handelt, den er bei Aufwendung üblicher Aufmerksamkeit bereits bei Vertragsschluss erkennen musste. Dies gilt nicht, wenn ihm der Verkäufer ausdrücklich zugesichert hat, dass die Sache mangelfrei ist, oder wenn er den Mangel arglistig verdeckt hat.

§ 2104

Der Käufer besichtigt die Sache nach Möglichkeit baldmöglichst nach dem Übergang der Schadensgefahr an der Sache und überzeugt sich von ihren Beschaffenheiten und Menge.

§ 2105

(1) Versendet der Verkäufer die Sache, so kann der Käufer die Besichtigung aufschieben, bis die Sache an den Bestimmungsort befördert wird.

(2) Wird die Sache während der Beförderung an einen anderen Bestimmungsort gerichtet, oder vom Käufer weiter versendet, ohne dass dieser die Möglichkeit hatte, die Sache zu besichtigen, und hat der Verkäufer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von der Möglichkeit einer solchen Änderung des Bestimmungsortes oder einer solchen Weiterversendung gewusst oder wissen müssen, so kann der Käufer die Besichtigung aufschieben, bis die Sache an den neuen Bestimmungsort befördert wird.

§ 2106

(1) Stellt die mangelhafte Leistung eine wesentliche Vertragsverletzung dar, so hat der Käufer das Recht

- a) auf Beseitigung des Mangels durch die Lieferung einer neuen Sache ohne Mangel oder durch die Lieferung der fehlenden Sache,
- b) auf Beseitigung des Mangels durch die Ausbesserung der Sache,
- c) auf eine angemessene Kaufpreismäßigung oder
- d) auf den Rücktritt vom Vertrag.

(2) Der Käufer teilt dem Verkäufer die Wahl seines Rechts bei der Mangelanzeige, oder ohne unnötige Verzögerung nach der Mangelanzeige mit. Die durchgeführte Wahl kann der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers nicht ändern; dies gilt nicht, wenn der Käufer die Ausbesserung des Mangels forderte, welcher sich als unreparierbar erweist. Beseitigt der Verkäufer die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder teilt er dem Käufer mit, dass er die Mängel nicht beseitigt, so kann der Käufer anstelle der Beseitigung des Mangels eine angemessene Kaufpreismäßigung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(3) Wählt der Käufer sein Recht nicht rechtzeitig, hat er die Rechte nach § 2107.

§ 2107

(1) Stellt die mangelhafte Leistung eine unwesentliche Vertragsverletzung dar, so hat der Käufer Anspruch auf

Beseitigung des Mangels oder auf eine angemessene Kaufpreismäßigung.

(2) Solange der Käufer den Anspruch auf Kaufpreismäßigung nicht geltend macht oder vom Vertrag nicht zurücktritt, kann der Verkäufer das Fehlende liefern oder den Rechtsmangel beseitigen. Andere Mängel kann der Verkäufer nach seiner Wahl durch Ausbesserung der Sache oder Lieferung einer neuen Sache beseitigen; die Wahl darf dem Käufer keine unangemessenen Kosten verursachen.

(3) Beseitigt der Verkäufer den Mangel an der Sache nicht rechtzeitig oder verweigert er die Beseitigung des Mangels der Sache, kann der Käufer eine Kaufpreismäßigung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die getroffene Wahl kann der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers nicht ändern.

§ 2108

Bis zur Beseitigung des Mangels muss der Käufer den Teil des Kaufpreises, der durch Schätzung angemessen seinem Ermäßigungsanspruch entspricht, nicht zahlen.

§ 2109

Bei Lieferung einer neuen Sache gibt der Käufer dem Verkäufer auf dessen Kosten die ursprünglich gelieferte Sache zurück.

§ 2110

Der Käufer kann vom Vertrag weder zurücktreten noch die Lieferung einer neuen Sache verlangen, wenn er die Sache nicht in dem Zustand zurückgeben kann, in dem er sie erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn

- a) es zu einer Änderung des Zustands infolge der Besichtigung zum Zwecke der Feststellung des Mangels der Sache gekommen ist,
- b) der Käufer die Sache noch vor der Entdeckung des Mangels genutzt hat,
- c) der Käufer die Unmöglichkeit der Rückgabe der Sache im unveränderten Zustand weder durch eine Handlung noch durch Unterlassen verursacht hat, oder
- d) der Käufer die Sache noch vor der Entdeckung des Mangels verkauft, verbraucht oder bei gewöhnlicher Nutzung verändert hat, wenn dies nur teilweise geschehen ist, gibt der Käufer dem Verkäufer zurück, was er noch zurückgeben kann, und gibt dem Verkäufer einen Ersatz bis zu der Höhe, in der er aus dem Gebrauch der Sache Nutzen gehabt hat.

§ 2111

Hat der Käufer den Mangel an der Sache nicht rechtzeitig angezeigt, verliert er das Rücktrittsrecht.

§ 2112

(1) Hat der Käufer den Mangel nicht ohne unnötige Verzögerung angezeigt, nachdem er ihn bei rechtzeitiger Besichtigung und genügender Sorgfalt feststellen konnte, räumt ihm das Gericht den Anspruch aus mangelhafter Leistung nicht ein. Handelt es sich um einen verdeckten Mangel, gilt dasselbe, wenn der Mangel nicht ohne unnötige Verzögerung angezeigt wurde, nachdem er vom Käufer bei genügender Sorgfalt festgestellt werden konnte, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach der Übergabe der Sache.

(2) Die Wirkungen nach Absatz 1 berücksichtigt das Gericht nur auf Einwand des Verkäufers, dass der Mangel nicht rechtzeitig angezeigt wurde. Der Verkäufer hat jedoch kein Recht auf den Einwand, wenn der Mangel eine Folge einer Tatsache ist, von der der Verkäufer zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache gewusst hat oder wissen musste.

Qualitätsgarantie

§ 2113

Mit der Qualitätsgarantie verpflichtet sich der Verkäufer, dass die Sache für einen bestimmten Zeitraum zu dem üblichen Zweck gebrauchsfähig sein wird oder ihre gewöhnlichen Beschaffenheiten aufrechterhält. Diese Wirkungen hat auch die Angabe einer Gewährleistungsfrist oder der Nutzungsdauer auf der Verpackung oder in der Werbung. Die Garantie kann auch für einen einzelnen Bestandteil einer Sache gewährt werden.

§ 2114

Sind im Vertrag und in der Garantieerklärung verschiedene Gewährleistungsfristen festgesetzt, so gilt die längste davon. Vereinbaren jedoch die Parteien eine andere Gewährleistungsfrist als die auf der Verpackung gekennzeichnete Nutzungsdauer, so hat die Vereinbarung der Parteien Vorrang.

§ 2115

Die Gewährleistungsfrist läuft ab der Übergabe der Sache an den Käufer; wurde die Sache nach dem Vertrag versendet, so läuft sie ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Sache an dem Bestimmungsort. Soll eine gekaufte Sache von jemandem anderen als dem Verkäufer in Betrieb genommen werden, so läuft die Gewährleistungsfrist erst ab dem Tag der Inbetriebnahme der Sache, wenn der Käufer die Inbetriebnahme der Sache spätestens innerhalb von drei Wochen ab der Übernahme der Sache bestellt hat und für die Durchführung der Dienstleistung ordnungs- und fristgemäß seine Mitwirkung

geleistet hat.

§ 2116

Der Käufer hat kein Recht aus der Garantie, wenn der Mangel nach dem Übergang der Schadensgefahr an der Sache auf den Käufer durch ein äußeres Ereignis verursacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Mangel vom Verkäufer verursacht wurde.

§ 2117

Für die Anzeige eines Mangels, auf den sich die Garantie bezieht, und für die Ausübung des Anspruchs aus mangelhafter Leistung gelten entsprechend §§ 2172 und 2173.

Pflichten des Käufers

§ 2118

Der Käufer bezahlt den Kaufpreis und übernimmt die Sache.

§ 2119

(1) Der Käufer muss den Kaufpreis nicht bezahlen, solange er nicht die Möglichkeit hat, die Sache zu besichtigen. Dies gilt nicht, wenn eine solche Weise der Übergabe der Sache vereinbart wurde, die die Möglichkeit der Besichtigung ausschließt.

(2) Bei der Bestimmung des Preises nach Gewicht wird vermutet, dass das Nettogewicht des Kaufgegenstandes entscheidet.

§ 2120

(1) Ist der Käufer mit der Übernahme der Sache oder mit der Bezahlung des Kaufpreises im Verzug, so bewahrt der Verkäufer für den Käufer die Sache, wenn er über sie verfügen kann, in einer den Umständen angemessenen Weise auf.

(2) Hat der Käufer eine Sache übernommen und beabsichtigt er ihre Ablehnung, so bewahrt er sie in einer den Umständen angemessenen Weise auf.

(3) Wer eine Sache für die andere Partei aufbewahrt, kann sie zurückhalten, solange ihm die andere Partei die mit der Aufbewahrung der Sache verbundenen zweckmäßig aufgewendeten Kosten nicht entrichtet.

Schadensgefahr an der Sache

§ 2121

(1) Die Schadensgefahr geht auf den Käufer mit der Übernahme der Sache über.

(2) Dieselbe Folge tritt ein, wenn der Käufer die Sache nicht übernimmt, obwohl der Verkäufer ihm ermöglicht hat, über sie zu verfügen.

§ 2122

Soll der Verkäufer die Sache von einem Dritten übernehmen, so geht auf ihn die Schadensgefahr zu dem Zeitpunkt über, zu dem er über die Sache verfügen konnte, jedoch nicht früher als zu dem als Leistungszeit bestimmten Termin.

§ 2123

(1) Übergibt der Verkäufer die Sache einem Frachtführer zur Beförderung an den Käufer an einem durch den Kaufvertrag bestimmten Ort, so geht auf den Käufer die Schadensgefahr mit der Abgabe der Sache an den Frachtführer an diesem Ort über, und wenn kein Ort vereinbart wurde, mit der Abgabe an den ersten Frachtführer zur Beförderung an den Bestimmungsort.

(2) Wird bei Vertragsschluss die Sache bereits befördert, so geht die Schadensgefahr an der Sache auf den Käufer durch die Abgabe der Sache an den ersten Frachtführer über. Der Verkäufer trägt jedoch den Schaden, zu dem es vor Vertragsschluss gekommen ist und von dem der Verkäufer gewusst oder auf Grund der Umstände wissen sollte.

§ 2124

Die Schadensgefahr an einer nach Gattung bestimmten Sache geht auf den Käufer, der die Sache nicht übernommen hat, nicht über, bevor die Sache für den Vertragszweck von anderen Sachen derselben Gattung genügend abgetrennt und unterschieden wurde.

§ 2125

(1) Ein nach dem Übergang der Schadensgefahr an der Sache auf den Käufer entstandener Schaden hat keinen Einfluss auf die Pflicht des Käufers zur Bezahlung des Kaufpreises, es sei denn, der Verkäufer hat den Schaden durch die Verletzung seiner Pflicht verursacht.

(2) Der Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Käufer sein Recht, die Lieferung einer Ersatzsache zu fordern, geltend gemacht hat oder vom Vertrag zurückgetreten ist.

Selbsthilfeverkauf

§ 2126

(1) Durch den Verzug einer Partei mit der Übernahme der Sache entsteht der anderen Partei das Recht, die Sache nach vorherigem Hinweis auf Rechnung der Partei in Verzug in einer geeigneten Weise zu verkaufen, nachdem sie der Partei in Verzug eine nachträgliche angemessene Übernahmefrist eingeräumt hat.

(2) Dies gilt auch dann, wenn eine Partei mit der Zahlung im Verzug ist und die Übergabe der Sache durch die Bezahlung bedingt ist.

§ 2127

Droht der Sache ein schneller Verderb und bleibt für den Hinweis keine Zeit, so ist der Hinweis nicht erforderlich.

Untertitel 3

Kauf einer unbeweglichen Sache

§ 2128

(1) Beim Verkauf und Kauf einer unbeweglichen Sache bedarf der Kaufvertrag der Form nach § 560. Für eine Vereinbarung über einen Eigentumsvorbehalt, über ein Rückkaufsrecht, über ein Veräußerungs- oder Belastungsverbot, über einen Vorbehalt des Vorkaufsrechts oder eines besseren Käufers, sowie für eine Vereinbarung über einen Kauf auf Probe genügt jedoch auch eine andere Form, wenn durch eine solche Vereinbarung an der unbeweglichen Sache kein dingliches Recht bestellt werden soll.

(2) Wird durch eine Vereinbarung über einen Eigentumsvorbehalt, über ein Rückkaufsrecht, Veräußerungs- oder Belastungsverbot, über einen Vorbehalt des Vorkaufsrechts oder eines besseren Käufers oder durch eine Vereinbarung über einen Kauf auf Probe ein dingliches Recht an einer im öffentlichen Register eingetragenen Sache bestellt, so entsteht ein solches Recht erst durch die Eintragung ins öffentliche Register.

§ 2129

(1) Der Käufer hat einen Anspruch auf eine angemessene Kaufpreismäßigung, wenn das Grundstück nicht das im Kaufvertrag bestimmte Ausmaß hat. Hat jedoch das Grundstück nicht das im öffentlichen Register eingetragene Ausmaß, so hat der Käufer den Anspruch auf eine angemessene Kaufpreismäßigung, nur wenn dies vereinbart wurde.

(2) Hat der Käufer dem Verkäufer einen verdeckten Mangel an einem mit dem Boden mit festem Fundament verbundenen Bauwerk nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb angezeigt, so räumt das Gericht dem Käufer den Anspruch aus mangelhafter Leistung nicht ein, wenn der Verkäufer einwendet, dass der Mangel nicht rechtzeitig angezeigt wurde. Der Verkäufer hat jedoch kein Recht auf den Einwand, wenn der Mangel eine Folge einer Tatsache ist, von der der Verkäufer zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache gewusst hat oder wissen musste.

§ 2130

Vereinbaren die Parteien, wann der Käufer eine unbewegliche Sache übernehmen soll, so steht dem Käufer ab dem vereinbarten Zeitpunkt die Übernahme der Früchte und Nutzungen aus der unbeweglichen Sache zu. Zu demselben Zeitpunkt geht die Schadensgefahr an der Sache auf den Käufer über.

§ 2131

Im Sonstigen finden auf den Vertrag über den Kauf einer unbeweglichen Sache die Bestimmungen zum Kauf von beweglichen Sachen sinngemäß Anwendung.

Untertitel 4

Nebenvereinbarungen beim Kaufvertrag

Eigentumsvorbehalt

§ 2132

Behält sich der Verkäufer an einer Sache das Eigentumsrecht vor, so wird vermutet, dass der Käufer erst mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentümer wird. Die Schadensgefahr an der Sache geht jedoch auf den Käufer bereits mit der Übernahme der Sache über.

§ 2133

Ist der Eigentumserwerb durch den Käufer durch die Bezahlung des Kaufpreises in Raten bedingt, so begründet ein Verzug des Käufers mit einer Ratenzahlung, die einen Zehntel des Kaufpreises nicht übersteigt, an sich selbst nicht das Recht des Verkäufers, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Sache zu verlangen, wenn der Käufer die Rate spätestens innerhalb der Fälligkeitsfrist der folgenden Rate und gemeinsam mit ihr bezahlt.

§ 2134

Der Eigentumsvorbehalt wirkt gegenüber den Gläubigern des Käufers nur dann, wenn die Vereinbarung in Form einer öffentlichen Urkunde erstellt wurde, bzw. wenn sie in Schriftform erstellt wurde und die Unterschriften der Parteien amtlich beglaubigt wurden, jedoch dann erst ab dem Tag der amtlichen Beglaubigung der Unterschriften. Ist jedoch der Eigentumsvorbehalt in Bezug auf eine im öffentlichen Register eingetragene Sache vereinbart, so wirkt er gegenüber Dritten nur dann, wenn er in dieses Register eingetragen wurde.

Rückkaufsvorbehalt

§ 2135

(1) Aus einer Vereinbarung über den Rückkaufsvorbehalt entsteht dem Käufer die Pflicht, auf Verlangen die Sache gegen Entgelt auf den Verkäufer zu übertragen. Der Käufer gibt dem Verkäufer die Sache im nicht verschlechterten Zustand zurück und der Verkäufer gibt dem Käufer den Kaufpreis zurück; damit sind auch die Nutzungen aus Geld und die aus der Sache gegebenenfalls ausgebeuteten Früchte ausgeglichen.

(2) Der Rückkaufsvorbehalt verpflichtet die Erben und das Rückkaufsrecht kann veräußert werden, nur wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 2136

Hat der Käufer auf die Sache Kosten für ihre Verbesserung oder außerordentliche Kosten für ihre Aufrechterhaltung aufgewendet, so steht ihm dieselbe Erstattung zu wie einem redlichen Besitzer; wenn aber die Rückgabe der Sache vereitelt wird oder ihr Wert verschlechtert wird und die Gründe der Käufer zu vertreten hat, hat der Käufer dem Verkäufer den Schaden zu ersetzen.

§ 2137

Wurde keine Frist vereinbart, innerhalb welcher der Verkäufer das Recht hat, die Rückgabe der Sache zu fordern, so gilt in Bezug auf eine bewegliche Sache eine dreijährige Frist und in Bezug auf eine unbewegliche Sache eine zehnjährige Frist.

§ 2138

Wurde der Rückkaufsvorbehalt an einer im öffentlichen Register eingetragenen Sache als dingliches Recht vereinbart, so kann die Sache nur mit Zustimmung desjenigen belastet werden, zu dessen Gunsten das Rückkaufsrecht im öffentlichen Register eingetragen ist.

§ 2139

Rückverkaufsvorbehalt

Die Bestimmungen zum Rückkauf finden auch auf Bestimmungen entsprechend Anwendung, mit denen der Käufer sich ausbedingt, dass er die Sache dem Verkäufer zurückverkauft.

§ 2140

Vorkaufsrecht

(1) Vereinbart der Berechtigte an einer Sache für sich ein Vorkaufsrecht, so entsteht dem Verpflichteten die Pflicht, die Sache dem Berechtigten zum Kauf anzubieten, wenn er diese einem Dritten (Kaufwilligen) verkaufen möchte.

(2) Das Vorkaufsrecht kann mit einer gesonderten Vereinbarung auch auf andere Veräußerungsarten erweitert werden. Das Vorkaufsrecht kann auch außerhalb des Zusammenhangs mit dem Kaufvertrag vereinbart werden.

§ 2141

Steht das Vorkaufsrecht mehreren Personen gemeinsam zu, so kann dieses von diesen Personen nur als Gesamtheit geltend gemacht werden. Erlischt jedoch das Vorkaufsrecht einer dieser Personen oder wird es von einer dieser Personen nicht geltend gemacht, so können die übrigen Vorkäufer das Vorkaufsrecht als Gesamtheit geltend machen.

§ 2142

Der Vorbehalt des Vorkaufsrechts verpflichtet die Erben und das Vorkaufsrecht kann veräußert werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 2143

Die Pflicht des Verkäufers, die Sache dem Vorkäufer zum Kauf anzubieten, erwächst durch den Vertragsschluss mit dem Kaufwilligen.

§ 2144

(1) Ist das Vorkaufsrecht als ein dingliches Recht bestellt, so berechtigt es den Vorkäufer, gegenüber dem Nachfolger der anderen Partei, der die Sache durch Kauf oder in einer der Vereinbarung über das Vorkaufsrecht gleich gestellten Weise

erworben hat, zu begehren, dass der Nachfolger auf ihn die Sache gegen entsprechendes Entgelt überträgt.

(2) Erwirbt der Nachfolger das Eigentumsrecht an der Sache in einer anderen Weise, so geht auf ihn die Pflicht über, die Sache dem Vorkäufer unter den Bedingungen, an die sein Vorgänger gebunden war, zum Kauf anzubieten.

(3) Kauft der Vorkäufer die angebotene Sache nicht, bleibt ihm das Vorkaufsrecht aufrechterhalten.

§ 2145

Hat der Kaufwillige von dem Vorkaufsrecht gewusst oder wissen müssen, gilt, dass der Vertrag mit auflösender Bedingung der Geltendmachung des Vorkaufsrechts geschlossen ist.

§ 2146

Vereinbart der Verpflichtete mit dem Kaufwilligen, dass er vom Vertrag mit ihm zurücktritt, wenn der Berechtigte sein Recht geltend macht, oder dass er die Verpflichtung ändert oder aufhebt, wenn der Berechtigte sein Recht nicht geltend macht, so sind solche Vereinbarungen gegenüber dem Berechtigten unwirksam. Entgegengesetzte Vereinbarungen werden nicht berücksichtigt.

§ 2147

(1) Das Angebot macht der Verkäufer dem Vorkäufer durch die Mitteilung aller Bedingungen. Beim Angebot ist die Bekanntmachung des Inhalts des mit dem Kaufwilligen geschlossenen Vertrags erforderlich. Das Angebot zum Kauf einer unbeweglichen Sache bedarf der Schriftform.

(2) Nimmt der Vorkäufer das Angebot an, so findet der Kauf zwischen dem Verkäufer und dem Vorkäufer unter denselben Bedingungen statt, welche der Verkäufer mit dem Kaufwilligen vereinbart hat.

§ 2148

(1) Der Vorkäufer bezahlt den Kaufpreis innerhalb der vereinbarten Frist, anderenfalls innerhalb von acht Tagen nach dem Angebot bei einer beweglichen Sache und bei einer unbeweglichen Sache innerhalb von drei Monaten nach dem Angebot. Tut er dies nicht, so erlischt das Vorkaufsrecht.

(2) Hat der Verkäufer dem Kaufwilligen die Bezahlung des Kaufpreises auf einen späteren Zeitpunkt verschoben oder hat er ihm eine Ratenzahlung genehmigt, so kann der Vorkäufer denselben Vorteil begehren, wenn er die verschobene Zahlung mit einer ausreichenden Sicherheit sichert.

§ 2149

(1) Der Vorkäufer bezahlt den Kaufpreis in der durch den Kaufwilligen angebotenen Höhe und erfüllt die vom Kaufwilligen neben dem Kaufpreis angebotenen Bedingungen. Hat sich der Dritte zu einer Nebenleistung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außerstande ist, so hat der Vorkaufsberechtigte statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten. Lässt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen; die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Dritten nach vernünftiger Erwartung auch ohne die Verpflichtung zur Nebenleistung geschlossen worden wäre.

(2) Hat sich der Dritte verpflichtet, die Sache gemeinsam mit anderen zu einem Gesamtpreis zu kaufen, so bezahlt der Berechtigte den anteilmäßigen Teil des Gesamtpreises. Der Verpflichtete kann verlangen, dass der Vorkauf auf alle Sachen erstreckt wird, die nicht ohne Nachteil für ihn getrennt werden können.

Kauf auf Probe

§ 2150

(1) Wer eine Sache auf Probe kauft, der kauft mit der Bedingung, dass er die Sache innerhalb einer Probefrist genehmigt.

(2) Vereinbaren die Parteien keine Probefrist, beträgt diese bei beweglichen Sachen drei Tage und bei unbeweglichen Sachen ein Jahr ab dem Vertragsschluss. Ergibt sich jedoch aus den Vertragsverhandlungen, dass die Sache nach der Übergabe besichtigt oder erprobt werden soll, läuft die Probezeit ab dem Tag der Übergabe.

§ 2151

(1) Hat der Käufer die Sache nicht übernommen, hat die Bedingung die Natur einer aufschiebenden Bedingung. Diese Bedingung wird als vereitelt angesehen, wenn der Käufer dem Verkäufer innerhalb der Probezeit nicht mitteilt, dass er die Sache billigt.

(2) Hat der Käufer die Sache übernommen, hat die Bedingung die Natur einer auflösenden Bedingung. Es gilt, dass der Käufer die Sache genehmigt hat, wenn er sie innerhalb der Probezeit nicht abgelehnt hat.

(3) Der Käufer hat kein Recht, die Sache abzulehnen, wenn er sie nicht in dem Zustand zurückgeben kann, in welchem er sie übernommen hat. Die durch die Erprobung der Sache hervorgerufenen Änderungen werden nicht berücksichtigt.

Vorbehalt eines besseren Käufers

§ 2152

(1) Durch den Abschluss eines Kaufvertrages unter dem Vorbehalt eines besseren Käufers erwirbt der Verkäufer das Recht, einen besseren Käufer zu bevorzugen, wenn sich dieser in der bestimmten Frist meldet. Diese Frist beträgt bei beweglichen Sachen drei Tage und bei unbeweglichen Sachen ein Jahr ab dem Vertragsschluss.

(2) Die Frage, ob der neue Käufer besser ist, entscheidet der Verkäufer; er kann insbesondere den neuen Käufer bevorzugen, obwohl der erste einen höheren Preis anbietet.

§ 2153

Ähnlich wie beim Kauf auf Probe wird beurteilt, in welchen Fällen der Vorbehalt eines besseren Käufers die Natur einer aufschiebenden Bedingung und in welchen sie die Natur einer auflösenden Bedingung hat.

Preisbestimmung

§ 2154

Ist eine Preisbestimmung vereinbart, so wird der Kaufpreis der Sache nachträglich geregelt, mit Rücksicht auf die Herstellungskosten. Mangels Bestimmung der maßgebenden Kosten wird der Kaufpreis im Verhältnis zu Preisänderungen der für die Herstellung der Sache erforderlichen Hauptrohstoffe geändert.

§ 2155

(1) Bestimmen die Parteien nicht, welcher Zeitpunkt für die Beurteilung der Preisänderungen maßgebend ist, so werden die Preise berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und zu dem Termin, zu dem der Verkäufer die Sache liefern sollte, gültig waren. Soll die Lieferung der Sache innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen, entscheidet der Zeitpunkt der tatsächlichen rechtzeitigen Erfüllung, anderenfalls das Ende dieser Frist.

(2) Liefert der Verkäufer eine Sache mit Verzug und sind die Preise der maßgebenden Posten der Herstellungskosten niedriger als die nach Absatz 1 bestimmten Preise, werden die niedrigeren Preise berücksichtigt.

§ 2156

Die Rechte und Pflichten der Parteien aus der Preisbestimmung erlöschen, wenn die berechnete Partei ihre Rechte gegenüber der anderen Partei nicht ohne unnötige Verzögerung nach der Lieferung der Sache geltend macht.

§ 2157

Andere Nebenvereinbarungen

Vereinbaren die Parteien andere Vorbehalte oder Bedingungen, die eine Änderung oder das Erlöschen der Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag vorsehen, erlischt der Vorbehalt oder die Bedingung spätestens innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Kaufvertrages, wenn er/sie innerhalb dieser Frist nicht von demjenigen geltend gemacht wurde, wer aus dem Vorbehalt oder der Bedingung berechtigt ist.

Untertitel 5

Sonderbestimmungen zum Verkauf von Waren im Geschäft

§ 2158

(1) Ist der Verkäufer Unternehmer, gelten für den Verkauf bei dessen unternehmerischer Tätigkeit außer den allgemeinen Bestimmungen zum Kaufvertrag auch die Bestimmungen dieses Untertitels, es sei denn, der Käufer ist auch Unternehmer und bei Vertragsschluss ist aus den Umständen offensichtlich, dass der Kauf auch seine unternehmerische Tätigkeit betrifft.

(2) Leistungen, die beim Verkauf einer Sache gewöhnlich nicht erbracht werden, sind gesondert zu vereinbaren.

§ 2159

(1) Liefert der Verkäufer die Sache an den vom Käufer bestimmten Ort, so übernimmt der Käufer die Sache bei der Lieferung; in den übrigen Fällen übernimmt der Käufer die Sache beim Verkauf.

(2) Übernimmt der Käufer die Sache nicht zu dem in Absatz 1 angeführten Zeitpunkt, steht dem Verkäufer ein Entgelt für die Lagerung zu. Vereinbaren die Parteien die Höhe dieses Entgelts nicht, so gilt die übliche Höhe als vereinbart.

§ 2160

(1) Durch die Übernahme der gekauften Sache erwirbt der Käufer an der Sache das Eigentum an der Sache.

(2) Bei einem Selbstbedienungsverkauf erwirbt der Käufer das Eigentumsrecht an der Sache mit der Bezahlung des Kaufpreises. Bis dahin kann der Käufer die Sache an den ursprünglichen Ort zurückgeben. Entsteht an der Sache vor der Bezahlung des Kaufpreises ein Schaden, so wird er nach den allgemeinen Bestimmungen ersetzt.

§ 2161

Qualität bei Übernahme

(1) Der Verkäufer haftet dem Käufer dafür, dass die Sache bei Übernahme mangelfrei ist. Insbesondere haftet der Verkäufer dem Käufer dafür, dass zu der Zeit, zu der der Käufer die Sache übernommen hat,

- a) die Sache die Beschaffenheiten hat, die die Parteien untereinander vereinbart haben, und wenn eine solche Vereinbarung fehlt, solche Beschaffenheiten, die der Verkäufer oder der Hersteller beschrieben hat oder die der Käufer im Hinblick auf die Natur der Ware und auf Grund der von ihnen durchgeführten Werbung erwartet hat,
- b) die Sache zu dem Zwecke geeignet ist, den für ihren Gebrauch der Verkäufer anführt oder für den eine derartige Sache gewöhnlich gebraucht wird,
- c) die Sache mit ihrer Qualität oder Ausführung dem vereinbarten Muster oder Vorlage entspricht, wenn die Qualität oder Ausführung nach dem vereinbarten Muster oder Vorlage bestimmt wurde,
- d) die Sache in entsprechender Menge, Maß oder Gewicht ist, und
- e) die Sache den Anforderungen der Rechtsvorschriften genügt.

(2) Wirkt sich der Mangel im Laufe von sechs Monaten nach der Übernahme der Sache aus, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei der Übernahme mangelhaft war.

§ 2162

Lässt dies die Natur des Kaufs zu, hat der Käufer das Recht, dass die Sache vor ihm kontrolliert wird oder ihre Funktionen vorgeführt werden.

§ 2163

Bei einer verbrauchbaren Sache wird die Dauer der Mindesthaltbarkeit gekennzeichnet, bzw., bei einer Sache, die einem schnellen Verderb unterliegt, die Dauer, während der die Sache gebraucht werden kann.

§ 2164

Hat die Sache einen Mangel, der der Nutzung der Sache zu dem bestimmten Zwecke nicht entgegensteht, kann sie nur zu einem niedrigeren Preis verkauft werden, als der übliche Preis einer mangelfreien Sache ist. Der Verkäufer weist den Käufer darauf hin, dass die Sache einen Mangel hat und um welchen Mangel es sich handelt, wenn dies nicht bereits aus der Natur des Verkaufs offensichtlich ist.

Ansprüche aus mangelhafter Leistung

§ 2165

(1) Der Käufer ist berechtigt, sein Recht aus dem Mangel geltend zu machen, der bei einer Verbrauchsware innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach der Übernahme auftritt.

(2) Ist auf der zu verkaufenden Sache, auf ihrer Verpackung, in der zu der Sache beigefügten Anleitung oder in der Werbung im Einklang mit sonstigen Rechtsvorschriften die Dauer angeführt, innerhalb der die Sache gebraucht werden kann, so finden die Bestimmungen zur Qualitätsgarantie Anwendung.

§ 2166

(1) Beantragt dies der Käufer, so wird ihm vom Verkäufer in Schriftform bestätigt, in welchem Umfang und wie lange seine Pflichten bei mangelhafter Leistung bestehen. Der Verkäufer hat die Pflichten aus mangelhafter Leistung mindestens in einem solchen Umfang, in dem die Pflichten aus mangelhafter Leistung des Herstellers bestehen. In der Bestätigung führt er auch seinen Namen, Sitz und identifizierende Angabe an, bzw. auch weitere zur Feststellung seiner Identität erforderliche Angaben.

(2) Wenn dies erforderlich ist, erläutert der Verkäufer in der Bestätigung in einer verständlichen Weise den Inhalt, Umfang, Bedingungen und Dauer seiner Haftung sowie die Weise, in der die sich daraus ergebenden Rechte geltend gemacht werden können. In der Bestätigung führt der Verkäufer gleichzeitig an, dass weitere Rechte des Käufers, die sich auf die Sache beziehen, nicht berührt sind. Die Nichterfüllung dieser Pflichten berührt nicht die Gültigkeit der Bestätigung.

(3) Steht dem die Natur der Sache nicht entgegen, so kann die Bestätigung nach Absatz 1 durch ein Dokument über den Kauf der Sache ersetzt werden, das die angeführten Angaben enthält.

§ 2167

Die Bestimmung des § 2165 findet keine Anwendung

- a) bei einer zu einem niedrigerem Preis verkauften Sache auf den Mangel, für den der niedrigere Preis vereinbart wurde,
- b) auf die durch die gewöhnliche Nutzung der Sache verursachte Abnutzung,

c) bei einer gebrauchten Sache auf den dem Maß des Gebrauchs oder der Abnutzung entsprechenden Mangel, den die Sache bei der Übernahme durch den Käufer hatte, oder

d) wenn sich dies aus der Natur der Sache ergibt.

§ 2168

Vereinbaren der Verkäufer und der Käufer eine Kürzung der Zeit für die Geltendmachung der Ansprüche aus mangelhafter Leistung, wird eine solche Vereinbarung nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn die Parteien diese Zeit auf eine Hälfte der gesetzlichen Zeit beim Kauf einer bereits gebrauchten Verbrauchsware gekürzt haben; wenn sie eine größere Kürzung vereinbart haben, gilt die Hälfte der gesetzlichen Zeit als vereinbart.

§ 2169

(1) Hat die Sache die in § 2161 festgelegten Beschaffenheiten nicht, kann der Käufer auch die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verlangen, wenn dies auf Grund der Natur des Mangels nicht unangemessen ist, aber betrifft der Mangel nur einen Bestandteil der Sache, kann der Käufer nur einen Austausch des Bestandteils verlangen; wenn dies nicht möglich ist, kann er vom Vertrag zurücktreten. Ist dies jedoch auf Grund der Natur des Mangels unangemessen, insbesondere wenn der Mangel ohne unnötige Verzögerung beseitigt werden kann, hat der Käufer einen Anspruch auf eine unentgeltliche Beseitigung des Mangels.

(2) Einen Anspruch auf die Lieferung einer neuen Sache oder den Austausch des Bestandteils hat der Käufer auch bei einem behebbaren Mangel, wenn er die Sache wegen wiederholtem Auftreten des Mangels nach der Ausbesserung oder wegen größerer Menge von Mängeln nicht ordnungsgemäß nutzen kann. In einem solchen Falle hat der Käufer auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Tritt der Käufer vom Vertrag nicht zurück oder macht er den Anspruch auf Lieferung einer neuen mangelfreien Sache, Austausch ihres Bestandteils oder Ausbesserung der Sache nicht geltend, so kann er eine angemessene Preisermäßigung verlangen. Der Käufer hat den Anspruch auf eine angemessene Preisermäßigung auch in dem Falle, dass ihm der Verkäufer keine neue mangelfreie Sache liefern kann, ihren Bestandteil nicht austauschen kann oder die Sache nicht reparieren kann, sowie im Falle, dass der Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe schafft oder wenn die Schaffung der Abhilfe dem Verbraucher erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde.

§ 2170

Der Anspruch aus mangelhafter Leistung steht dem Käufer nicht zu, wenn der Käufer vor der Übernahme der Sache gewusst hat, dass die Sache einen Mangel hat, oder wenn der Käufer den Mangel selbst verursacht hat.

§ 2171

Hat die Sache einen Mangel, aus dem der Verkäufer verpflichtet ist, und handelt es sich um eine zum niedrigeren Preis verkaufte oder um eine gebrauchte Sache, so hat der Käufer anstelle des Anspruchs auf Austausch der Sache den Anspruch auf eine angemessene Preisermäßigung.

§ 2172

Die Rechte aus dem Mangel werden bei demjenigen Verkäufer geltend gemacht, bei dem die Sache gekauft wurde. Ist jedoch in der Bestätigung nach § 2166 eine andere zur Ausbesserung bestimmte Person angeführt, die sich am Ort des Verkäufers oder an einem für den Käufer näheren Ort befindet, so macht der Käufer den Ausbesserungsanspruch bei demjenigen geltend, wer zur Durchführung der Ausbesserung bestimmt ist. Die derart zur Ausbesserung bestimmte Person führt die Ausbesserung innerhalb der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer beim Kauf der Sache vereinbarten Frist durch.

§ 2173

Macht der Käufer den Anspruch aus mangelhafter Leistung geltend, so werden ihm von der anderen Partei in Schriftform der Zeitpunkt, zu dem er den Anspruch geltend gemacht hat, sowie die Durchführung der Ausbesserung und ihre Dauer bestätigt.

§ 2174

Vereinbaren die Parteien, noch bevor der Käufer das Recht aus dem Mangel an der Sache geltend machen kann, dass seine Rechte beschränkt werden oder erlöschen, so wird dies nicht berücksichtigt.

Untertitel 6

Sonderbestimmungen zum Betriebskauf

§ 2175

(1) Durch den Betriebskauf erwirbt der Käufer alles, was zu dem Betrieb als Ganzem gehört. Um den Betriebskauf handelt es sich auch im Falle, dass die Parteien aus dem Kauf einen Einzelposten ausschließen, ohne dass dadurch das Ganze die Eigenschaft eines Betriebs verliert.

(2) Der Betriebskauf wird als Übertragung der Tätigkeit des Arbeitgebers angesehen.

§ 2176

Es wird vermutet, dass der Kaufpreis auf Grund von Angaben über das übertragene Vermögen in Buchungsvermerken über den zu verkaufenden Betrieb und im Vertrag zum Tag seines Abschlusses vereinbart ist; wenn der Vertrag später wirksam werden soll, so ändert sich der Kaufpreis in Abhängigkeit von der Erhöhung oder Minderung des Vermögens, zu der es in der Zwischenzeit gekommen ist.

§ 2177

(1) Durch den Betriebskauf wird der Käufer Gläubiger von Forderungen und Schuldner von Schulden, die zu dem Betrieb gehören; aus den Schulden übernimmt jedoch der Käufer nur diejenigen, von deren Existenz er gewusst hat oder sie wenigstens vernünftigerweise erwarten musste. Hat der Gläubiger keine Zustimmung zur Übernahme der Schuld durch den Käufer erteilt, haftet der Verkäufer für die Schuldertilgung. Der Erwerb der Forderungen durch den Käufer bestimmt sich sonst nach den Bestimmungen zur Abtretung von Forderungen.

(2) Der Verkäufer teilt ohne unnötige Verzögerung seinen Gläubigern und Schuldnern, deren Forderungen und Schulden der Käufer durch den Betriebskauf erworben hat, mit, dass er den Betrieb verkauft hat und wem.

§ 2178

Es ist verboten, durch den Verkauf eines Betriebs auf den Käufer ein sich aus dem gewerblichen oder einem anderen geistigen Eigentum ergebendes Recht zu übertragen, bei dem dies der Vertrag ausschließt, durch den das Recht dem Verkäufer eingeräumt wurde, oder wenn dies die Natur eines solchen Rechts ausschließt.

§ 2179

(1) Im Protokoll über die Übergabe des Betriebs führen die Parteien eine Aufzählung dessen an, was der Betrieb umfasst und was dem Käufer übergeben wird, sowie dessen, was fehlt, obwohl es nach dem Vertrag oder den Buchungsvermerken einen Bestandteil des Betriebs bildet. Der Verkäufer weist den Käufer spätestens im Protokoll auf die Mängel am Verkaufsgegenstand hin, von denen er weiß oder von denen er wissen musste und konnte.

(2) Wird im Protokoll eine zu dem Betrieb gehörende Sache nicht angeführt, erwirbt sie der Käufer gemeinsam mit dem Betrieb. Wird im Protokoll eine Schuld nicht angeführt, so erwirbt sie der Käufer, wenn er ihre Existenz wenigstens vernünftigerweise erwarten musste.

§ 2180

(1) Ist der Käufer im öffentlichen Register eingetragen, so erwirbt er das Eigentumsrecht am Betrieb als Ganzem durch die Veröffentlichung der Angabe darüber, dass er das Dokument über den Betriebskauf in der Urkundensammlung nach einer sonstigen Rechtsvorschrift hinterlegt hat.

(2) Ist der Käufer nicht im öffentlichen Register eingetragen, so erwirbt er das Eigentumsrecht am Betrieb als Ganzem mit Wirksamwerden des Vertrags.

(3) Durch die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden die Pflichten zur Eintragung der Rechte an Sachen nach sonstigen Rechtsvorschriften sowie die sich aus Lizenz- oder ähnlichen Verträgen ergebenden Beschränkungen nicht berührt.

§ 2181

Verschlechtert sich durch den Verkauf des Betriebs die Einbringlichkeit einer Forderung, hat der Gläubiger des Verkäufers, der mit dem Verkauf nicht einverstanden war, das Recht zu begehren, dass das Gericht entscheidet, dass der Verkauf des Betriebs gegenüber ihm unwirksam ist. Dieses Recht erlischt, wenn es der Gläubiger innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem er vom Verkauf erfahren hat, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren ab dem Tag des Wirksamwerdens des Vertrags, nicht geltend macht.

§ 2182

(1) Tritt eine der Parteien vom Vertrag zurück, so gehen auf den Verkäufer Forderungen und Schulden über, die zu dem Betrieb gehören; aus den Schulden erwirbt jedoch der Verkäufer nur diejenigen, von deren Existenz er gewusst hat oder sie wenigstens vernünftigerweise erwarten konnte. Hat der Gläubiger keine Zustimmung zur Übernahme der Schuld durch den Verkäufer erteilt, so haftet der Käufer für ihre Erfüllung. Der Erwerb der Forderungen durch den Verkäufer bestimmt sich sonst nach den Bestimmungen zur Abtretung von Forderungen.

(2) Der Käufer teilt seinen Gläubigern und Schuldnern, deren Forderungen und Schulden der Verkäufer erworben hat, ohne unnötige Verzögerung mit, dass das Schuldverhältnis durch den Vertragsrücktritt erloschen ist.

§ 2183

Die Bestimmungen dieses Untertitels finden auch auf andere Übertragungen des Eigentums am Betrieb und auf den Verkauf oder eine andere Übertragung eines Betriebsteils entsprechend Anwendung, der einen selbständigen Unternehmensteil bildet.

Titel 3

Tausch

§ 2184

Grundlegende Bestimmungen

(1) Durch einen Tauschvertrag verpflichtet sich jede der Parteien, auf die andere Partei das Eigentum an einer Sache zu übertragen, und zwar durch einen Tausch gegen die Verpflichtung der anderen Partei zur Übertragung des Eigentums an einer anderen Sache.

(2) Die Parteien übergeben sich die Sachen in einem solchen Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befunden haben.

§ 2185

(1) Kommt es zu einem zufälligen Verderb einer Sache vor dem Übergang der Schadensgefahr an der Sache, so ist der Vertrag anzusehen, als wäre er nicht geschlossen. Kommt es vor der Übergabe der Sache zu ihrer zufälligen Verschlechterung dermaßen, dass der Wert der Sache unter die Hälfte sinkt, so hat die andere Partei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Eine andere zufällige Verschlechterung der Sache oder ihre Belastung geht zu Lasten des Veräußerers; eine geringfügige Wertminderung wird nicht berücksichtigt.

(3) Beim Tausch von Sachen in Pausch und Bogen geht der zufällige Verderb oder die zufällige Verschlechterung der einzelnen Sachen dem Übernehmenden zu Lasten, wenn dadurch sonst das Ganze nicht unter die Hälfte des Preises entwertet wurde.

§ 2186

Bei Absendung der Sache geht die Schadensgefahr an der Sache auf den Übernehmer durch die Übernahme der Sache über. Hat er jedoch bestimmt oder genehmigt, wie ihm die Sache versendet werden soll, so geht die Schadensgefahr an der Sache auf den Übernehmer bereits mit der Absendung über.

§ 2187

Früchte und Nutzungen aus einer getauschten Sache gehören dem Veräußerer bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er nach dem Vertrag die Sache übergeben soll; ab dem Ablauf dieser Zeit gehören die Früchte und Nutzungen dem Übernehmer, auch wenn ihm die Sache noch nicht übergeben wurde.

§ 2188

Im Sonstigen finden auf den Tauschvertrag die Bestimmungen zum Kaufvertrag sinngemäß Anwendung, wobei jede der Parteien in Bezug auf die Sache, die sie mit dem Tausch hergibt, als Verkäuferseite, und in Bezug auf die Sache, die sie annimmt, als Käuferseite angesehen wird.

Abschnitt 2

Überlassung einer Sache zur Nutzung einem anderen

Titel 1

Bittleihe

§ 2189

Grundlegende Bestimmungen

Überlässt der Verleiher jemandem unentgeltlich eine Sache zur Nutzung, ohne dass die Dauer, während der die Sache genutzt werden soll, und der Zweck, zu dem die Sache genutzt werden soll, vereinbart werden, so entsteht eine Bittleihe.

§ 2190

(1) Wer die Sache dem Bittleiher überlassen hat, der kann ihre Rückgabe nach Belieben verlangen.

(2) Der Bittleiher kann die Sache nicht zu einem Zeitpunkt zurückgeben, zu dem er dadurch dem Verleiher Schwierigkeiten zufügen würde, es sei denn, der Verleiher ist damit einverstanden.

§ 2191

(1) Einen Schaden an der Sache hat der Bittleiher dem Verleiher zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass er die Sache in einer ihrer Natur angemessenen Weise genutzt hat.

(2) Hat der Bittleiher ohne Zustimmung des Verleihers erlaubt, dass die Sache jemand anderer nutzt, so ersetzt er dem Verleiher den daraus entstandenen Schaden, es sei denn, der Schaden wäre auch anderweitig entstanden.

§ 2192

Wird eine verlorene Sache gefunden, für die der Bittleiher bereits einen Ersatz geleistet hat, so erwirbt er dadurch nicht das Recht, die Sache gegen den Willen des Verleihers zu behalten, sondern gibt die Sache gegen Rückgabe des Ersatzes an den Verleiher zurück.

Titel 2

Leihe

§ 2193

Grundlegende Bestimmungen

Durch den Leihvertrag überlässt der Verleiher dem Entleiher eine unverbrauchbare Sache und verpflichtet sich, ihm die unentgeltliche vorübergehende Nutzung dieser Sache zu ermöglichen.

§ 2194

Der Entleiher erwirbt das Recht, die Sache in der vereinbarten Weise zu nutzen, und wenn eine solche nicht vereinbart wurde, dann in einer der Natur der Sache angemessenen Weise. Der Entleiher ist nicht berechtigt, die Sache ohne Erlaubnis des Verleihers einer anderen Person zu überlassen.

§ 2195

(1) Der Verleiher überlässt die Sache dem Entleiher in einem nutzungsfähigen Zustand. Verursacht ein Mangel an der Sache, den der Verleiher verheimlicht hat, einen Schaden, so ersetzt der Verleiher den dem Entleiher daraus entstandenen Schaden.

(2) Der Verleiher belehrt den Entleiher, wie die Sache genutzt werden soll, wenn es sich um keine allgemein bekannten Regeln handelt oder sich aus den Umständen nicht ergibt, dass dies nicht erforderlich ist. Tut er dies nicht, so ersetzt er dem Entleiher den daraus entstandenen Schaden.

§ 2196

Wurde nur der Zweck vereinbart, zu dem die Sache genutzt werden soll, so sorgt der Entleiher dafür, dass er mit der Nutzung der Sache ohne unnötige Verzögerung beginnt und sie nach der Erfüllung des Zwecks ohne unnötige Verzögerung zurückgibt.

§ 2197

Der Entleiher hat das Recht, die Sache vorzeitig zurückzugeben; wenn jedoch dem Verleiher daraus Schwierigkeiten entstehen würden, kann er die Sache ohne seine Zustimmung nicht zurückgeben.

§ 2198

(1) Der Verleiher kann keine vorzeitige Rückgabe der Sache begehren; dies gilt nicht, wenn der Entleiher die Sache im Widerspruch zum Vertrag nutzt.

(2) Braucht der Verleiher die Sache unbedingt früher aus einem Grund, den er bei Vertragsschluss nicht vorsehen konnte, so kann er ihre vorzeitige Rückgabe begehren, nur wenn es vereinbart wurde.

§ 2199

(1) Gewöhnliche mit der Nutzung der Sache verbundene Kosten trägt der Entleiher selbst.

(2) Bei Bedarf an außerordentlichen Kosten kann der Entleiher die Sache dem Verleiher übergeben, damit er diese selber aufwendet. Will oder kann dies der Verleiher nicht tun und werden die außerordentlichen Kosten im notwendigen Umfang vom Entleiher aufgewendet, so steht diesem die Erstattung wie einem Geschäftsführer ohne Auftrag zu.

§ 2200

Die Rechte des Verleihers und des Entleihers müssen innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe der Sache geltend gemacht werden, anderenfalls räumt sie das Gericht nicht ein, wenn die andere Partei eine verspätete Geltendmachung des Rechts einwendet.

Titel 3

Mietverhältnisse

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2201

Grundlegende Bestimmungen

Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter eine Sache zur vorübergehenden Nutzung zu überlassen, und der Mieter verpflichtet sich, dafür dem Vermieter Miete zu zahlen.

§ 2202

Mietsache

(1) Es kann sowohl eine unbewegliche als auch eine unverbrauchbare bewegliche Sache vermietet werden. Auch ein Teil einer unbeweglichen Sache kann vermietet werden; die nachstehenden Regelungen zu einer Sache finden auch auf das Mietverhältnis über einen Teil davon Anwendung.

(2) Vermietet werden kann auch eine solche Sache, die in Zukunft erst entsteht, wenn sie beim Abschluss des Mietvertrages hinreichend genau spezifiziert werden kann.

§ 2203

Ist die Mietsache im öffentlichen Register eingetragen, so wird ins öffentliche Register auch das Mietrecht eingetragen, wenn dies der Eigentümer der Sache oder mit dessen Zustimmung der Mieter beantragt.

§ 2204

(1) Haben die Parteien weder die Dauer noch den Tag der Beendigung des Mietverhältnisses vereinbart, gilt, dass es sich um ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit handelt.

(2) Vereinbaren die Parteien das Mietverhältnis auf eine bestimmte Zeit von mehr als fünfzig Jahren, so wird vermutet, dass das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit vereinbart wurde, mit der Maßgabe, dass das Mietverhältnis innerhalb der ersten fünfzig Jahre nur aus den vereinbarten Kündigungsgründen und unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt werden kann.

Vermieter

§ 2205

Der Mietvertrag verpflichtet den Vermieter,

- a) die Sache dem Mieter zu überlassen, so dass dieser sie zum vereinbarten oder gewöhnlichen Zweck nutzen kann,
- b) die Sache in einem solchen Zustand zu halten, dass sie derjenigen Nutzung dienen kann, für die sie vermietet wurde,
- c) dem Mieter eine ungestörte Nutzung der Sache während der Mietzeit sicherzustellen.

§ 2206

(1) Der Vermieter übergibt die Sache dem Mieter innerhalb der vereinbarten Frist, anderenfalls an dem folgenden Tag, nachdem er darum vom Mieter ersucht wurde.

(2) Der Vermieter übergibt dem Mieter die Sache mit allem, was für die ordnungsgemäße Nutzung der Sache erforderlich ist.

§ 2207

(1) Während der Mietzeit wird die laufende Wartung der Sache vom Mieter durchgeführt, es sei denn, der Vermieter hat sich dazu verpflichtet. Die sonstige Wartung der Sache und deren notwendigen Ausbesserungen werden vom Vermieter durchgeführt, es sei denn, zu einer bestimmten Weise oder Form der Wartung und zur Ausbesserung einiger Mängel hat sich der Mieter verpflichtet.

(2) Der Vermieter haftet nicht für einen Mangel, von dem die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages gewusst haben und dieser der Nutzung der Sache nicht entgegensteht.

§ 2208

(1) Zeigt der Mieter ordnungs- und fristgemäß dem Vermieter einen Mangel der Sache an, den der Vermieter beseitigen soll, und beseitigt der Vermieter den Mangel nicht ohne unnötige Verzögerung, so dass der Mieter die Sache nur mit Schwierigkeiten nutzen kann, hat der Mieter einen Anspruch auf eine angemessene Mietermäßigung oder er kann die Ausbesserung auch allein durchführen und die Erstattung der zweckmäßig aufgewendeten Kosten verlangen. Erschwert jedoch der Mangel in einer erheblichen Weise die Nutzung, oder macht er die Nutzung ganz unmöglich, so hat der Mieter einen Anspruch auf Erlass der Miete oder er kann das Mietverhältnis fristlos kündigen.

(2) Der Mieter hat das Recht das aufzurechnen, was er nach Absatz 1 vom Vermieter fordern kann, und zwar bis zur Höhe der Miete für einen Monat; bei einer kürzeren Mietzeit bis zur Höhe der Miete.

(3) Macht der Mieter sein Recht nach Absatz 1 nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag geltend, an dem er den Mangel festgestellt hat oder feststellen konnte, so räumt ihm das Gericht dieses Recht nicht ein, wenn der Vermieter seine verspätete Geltendmachung einwendet.

§ 2209

Im Laufe der Mietzeit hat der Vermieter kein Recht, die Mietsache eigenwillig zu tauschen.

§ 2210

(1) Erweist sich während der Mietzeit der Bedarf an der Durchführung einer notwendigen Ausbesserung der Sache, die nicht auf die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses verschoben werden kann, so muss sie der Mieter dulden, auch wenn ihm die Durchführung der Ausbesserung Schwierigkeiten bereitet oder die Nutzung der Sache beschränkt.

(2) Dauert die Ausbesserung in Hinblick auf die Mietzeit eine unangemessen lange Zeit oder erschwert die Ausbesserung die Nutzung der Sache über das gewöhnliche Maß hinaus, so hat der Mieter einen Anspruch auf eine Mietermäßigung in Abhängigkeit von der Dauer der Ausbesserung und deren Umfang.

(3) Handelt es sich um eine solche Ausbesserung, dass zu der Zeit ihrer Durchführung die Sache überhaupt nicht genutzt werden kann, so hat der Mieter das Recht, dass ihm der Vermieter vorübergehend eine andere Sache zur Nutzung überlässt, oder er kann das Mietverhältnis fristlos kündigen.

§ 2211

Gefährdet ein Dritter den Mieter in seinem Mietrecht oder verursacht er dem Mieter durch die Verletzung des Mietrechts einen Nachteil, so kann der Mieter selbst Schutz begehren.

§ 2212

(1) Macht ein Dritter das Eigentumsrecht oder ein anderes Recht an der Sache geltend oder fordert er die Herausgabe oder Räumung der Sache, so zeigt dies der Mieter dem Vermieter an; wenn er dies beantragt, wird ihm vom Vermieter Schutz geleistet.

(2) Leistet der Vermieter dem Mieter keinen genügenden Schutz, kann der Mieter das Mietverhältnis fristlos kündigen.

(3) Wird der Mieter in der Nutzung der Sache gestört oder anderweitig vom Handeln eines Dritten betroffen, so hat er einen Anspruch auf eine angemessene Mietermäßigung, wenn er ein solches Handeln eines Dritten dem Vermieter rechtzeitig angezeigt hat.

Mieter

§ 2213

Der Mieter ist auch ohne gesonderte Vereinbarung verpflichtet, die Sache wie ein ordentlicher Kaufmann zum vereinbarten Zwecke, oder wenn dieser nicht vereinbart wurde, zum gewöhnlichen Zwecke zu nutzen, und die Miete zu zahlen.

§ 2214

Der Mieter zeigt dem Vermieter an, dass die Sache einen Mangel hat, der vom Vermieter zu beseitigen ist, sofort nachdem er diesen feststellt oder bei sorgfältiger Nutzung der Sache feststellen konnte.

Weitervermietung

§ 2215

(1) Erklärt sich der Vermieter damit einverstanden, so kann der Mieter einem Dritten an der Sache ein Nutzungsrecht bestellen; wenn der Mietvertrag in Schriftform geschlossen wurde, bedarf auch die Zustimmung des Vermieters der Schriftform.

(2) Hat der Mieter einem Dritten ein Nutzungsrecht an der Sache ohne Zustimmung des Vermieters bestellt, so wird dies als grobe Verletzung der Pflichten des Mieters angesehen, die dem Vermieter einen wichtigeren Nachteil verursacht.

(3) Das Nutzungsrecht kann einem Dritten nur auf die Mietzeit der Sache bestellt werden; eine abweichende Vereinbarung wird nicht berücksichtigt.

§ 2216

Ermöglicht der Mieter die Nutzung der Sache einem Dritten, so haftet er dem Vermieter für das Handeln dieser Person genauso, als würde er die Sache selber nutzen.

Miete

§ 2217

(1) Die Miete wird in der vereinbarten Höhe gezahlt, und wenn die Höhe nicht vereinbart wurde, wird die Miete in der zu dem Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages gewöhnlichen Höhe gezahlt, mit Rücksicht auf die Miete für die Anmietung ähnlicher Sachen unter ähnlichen Bedingungen.

(2) Soll die Miete nach der Vereinbarung der Parteien anders geleistet werden als in Geld, so ist der in Geld bewertete Vermögenswert der zu erbringenden Leistung maßgebend.

§ 2218

Die Miete wird monatlich im Nachhinein gezahlt.

Weitere Rechte und Pflichten der Parteien

§ 2219

(1) Zeigt es der Vermieter innerhalb einer angemessenen Frist im Voraus an, so ermöglicht ihm der Mieter im notwendigen Umfang eine Besichtigung der Sache sowie auch den Zugang zu der oder in die Sache, zum Zwecke der Durchführung der erforderlichen Ausbesserung oder Wartung der Sache. Die vorherige Anzeige wird nicht gefordert, wenn eine Schadensverhinderung notwendig ist oder eine Verzugsgefahr droht.

(2) Entstehen dem Mieter durch die Tätigkeit des Vermieters nach Absatz 1 Schwierigkeiten, die nicht nur unerheblich sind, so hat der Mieter einen Anspruch auf eine Mietermäßigung.

§ 2220

(1) Der Mieter hat das Recht, eine Änderung der Sache nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters durchzuführen; wenn der Mietvertrag in Schriftform geschlossen wurde, bedarf auch die Zustimmung des Vermieters der Schriftform. Eine Änderung der Sache führt der Mieter auf eigene Kosten durch; wenn es durch die Änderung der Sache zu ihrer Aufwertung kommt, setzt sich der Vermieter mit dem Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses nach dem Maß der Aufwertung auseinander.

(2) Führt der Mieter eine Änderung der Sache ohne Zustimmung des Vermieters durch, hat er die Sache in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, sobald dies der Vermieter beantragt, spätestens jedoch bei Beendigung des Mietverhältnisses. Versetzt der Mieter die Sache auf Antrag des Vermieters nicht in den ursprünglichen Zustand, so kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen.

Eigentumswechsel

§ 2221

(1) Beim Wechsel des Eigentümers der Sache gehen die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis auf den neuen Eigentümer über.

(2) Hat der Vermieter das Eigentum an der Sache übertragen, so sind für den neuen Eigentümer die Vereinbarungen über die Pflichten des Vermieters, die nicht im Gesetz festgelegt sind, nicht verbindlich. Dies gilt nicht, wenn der neue Eigentümer von diesen Vereinbarungen gewusst hat.

§ 2222

(1) Eine Partei ist nicht berechtigt, das Mietverhältnis nur wegen eines Eigentümerwechsels zu kündigen. Bei einer entgegengesetzten Vereinbarung hat der Vermieter das Recht, das Mietverhältnis innerhalb von drei Monaten zu kündigen, nachdem er erfahren hat oder erfahren musste, wer der Mieter ist, und der Mieter innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Eigentümerwechsel erfahren hat.

(2) Hatte der neue Eigentümer keinen vernünftigen Grund zu bezweifeln, dass er eine nicht vermietete Sache kauft, so ist er berechtigt, das Mietverhältnis innerhalb von drei Monaten zu kündigen, nachdem er erfahren hat oder erfahren musste, dass die Sache vermietet ist und wer der Mieter ist. Die Rechte des Mieters gegenüber der Person, mit der er den Mietvertrag geschlossen hat, werden nicht berührt.

(3) Bei einer unbeweglichen Sache beträgt die Kündigungsfrist drei Monate. Bei einer beweglichen Sache beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.

§ 2223

Die Partei, die das Mietverhältnis kündigt, leistet der anderen Partei eine angemessene Abfindung.

§ 2224

Wurde eine vom Mieter bewohnte Wohnung vermietet, hat der Vermieter nicht das Recht, das Mietverhältnis wegen Eigentumswechsel zu kündigen. Entgegengesetzte Vereinbarungen werden nicht berücksichtigt.

Beendigung des Mietverhältnisses

§ 2225

(1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses übergibt der Mieter dem Vermieter die Sache an dem Ort, an dem er sie

übernommen hat, in einem solchen Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Übernahme befunden hat, unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung bei ordnungsgemäßer Nutzung, es sei denn, die Sache ist erloschen oder wurde entwertet; unter der Übergabe ist auch die Übergabe einer geräumten unbeweglichen Sache zu verstehen. Wurde bei der Übergabe der Sache an den Mieter ein Protokoll verfasst, das eine Beschreibung der Sache enthält, so wird dieses bei Übergabe der Sache an den Vermieter auch berücksichtigt.

(2) Bei Übergabe der Sache wird der Mieter alles abtrennen und nehmen, was er in die Sache eingelegt oder auf eigene Kosten in sie eingebracht hat, wenn dies möglich ist und sich dadurch das Wesen der Sache nicht verschlechtert oder ihren Gebrauch nicht unangemessen erschwert.

§ 2226

(1) Erlischt die Sache während der Mietzeit, so endet das Mietverhältnis.

(2) Erlischt die Sache während der Mietzeit teilweise, so hat der Mieter entweder einen Anspruch auf angemessene Mietermäßigung, oder er kann das Mietverhältnis fristlos kündigen.

§ 2227

Wird die Sache zu dem vereinbarten Zweck oder, wenn der Zweck nicht vereinbart ist, zu dem gewöhnlichen Zweck unbrauchbar, und zwar aus Gründen, die nicht auf Seiten des Mieters liegen, so hat der Mieter das Recht, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen.

§ 2228

(1) Nutzt der Mieter die Sache in der Weise, dass sie über das den Umständen angemessene Maß abgenutzt wird oder dass eine Vernichtung der Sache droht, so fordert ihn der Vermieter unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Schaffung von Abhilfe und unter Hinweis auf mögliche Folgen der Nichtbefolgung der Aufforderung auf, die Sache ordnungsgemäß zu nutzen. Die Aufforderung bedarf der Schriftform und ist dem Mieter zuzustellen.

(2) Befolgt der Mieter die Aufforderung nach Absatz 1 nicht, so ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen.

(3) Droht jedoch in dem in Absatz 1 angeführten Falle dringend eine ernsthafte Verzugsgefahr, so hat der Vermieter das Recht, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, ohne den Mieter zur Schaffung der Abhilfe auffordern zu müssen.

(4) Der Vermieter hat das Recht, genauso vorzugehen, wie in den Absätzen 1 und 2 angeführt, wenn der Mieter die Miete auch bis zum Fälligkeitstermin der nächsten Miete nicht bezahlt.

§ 2229

Ein auf bestimmte Zeit vereinbartes Mietverhältnis kann von jeder der Parteien nur dann gekündigt werden, wenn im Vertrag gleichzeitig die Kündigungsgründe und die Kündigungsfrist vereinbart wurden.

§ 2230

(1) Nutzt der Mieter die Sache auch nach Ablauf der Mietzeit und fordert ihn der Vermieter innerhalb eines Monats nicht auf, ihm die Sache zu übergeben, gilt, dass der Mietvertrag erneuert und unter den ursprünglich vereinbarten Bedingungen geschlossen wurde. Wurde ursprünglich eine längere Mietzeit vereinbart als ein Jahr, so gilt, dass sie nun für ein Jahr geschlossen wurde; wenn sie kürzer war als ein Jahr, gilt, dass sie nun auf diese Zeit geschlossen wurde.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung, obwohl der Mieter die Sache weiter nutzt, wenn die Partei innerhalb einer angemessenen Frist im Voraus zu erkennen gegeben hat, dass das Mietverhältnis endet, oder wenn sie bereits zuvor das Mietverhältnis gekündigt hat.

§ 2231

(1) Ein auf unbestimmte Zeit vereinbartes Mietverhältnis endet mit Kündigung einer der Parteien. Bei einer beweglichen Sache beträgt die Kündigungsfrist einen Monat, bei einer unbeweglichen Sache drei Monate.

(2) Die Kündigung muss nicht begründet werden; dies gilt nicht, wenn eine Partei das Recht hat, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen.

§ 2232

Verletzt eine Partei ihre Pflichten in einer besonders schwerwiegenden Weise und fügt sie dadurch der anderen Partei einen erheblichen Nachteil zu, so hat die betroffene Partei das Recht, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen.

§ 2233

(1) Drei Monate vor Beendigung des Mietverhältnisses ermöglicht der Mieter der Sache, die erneut vermietet werden soll, wenn den Parteien der Tag der Beendigung des Mietverhältnisses bekannt ist, dem Mietinteressenten den Zugang zu der Sache im notwendigen Umfang zum Zwecke der Besichtigung bei Anwesenheit des Mieters und des Vermieters; der Vermieter zeigt dem Mieter den Besuch innerhalb einer angemessenen Frist im Voraus an.

(2) Die Bestimmung des § 2219 Abs. 2 gilt auch hier.

§ 2234

Der Vermieter hat das Recht, zur Begleichung einer Forderung gegen den Mieter bewegliche Sachen zurückzubehalten, die der Mieter an der Sache oder darin hat.

Untertitel 2

Sonderbestimmungen zu Mietverhältnissen über eine Wohnung und ein Haus

Grundlegende Bestimmungen

§ 2235

(1) Verpflichtet der Mietvertrag den Vermieter dazu, dass er dem Mieter zur Sicherstellung der Wohnbedürfnisse des Mieters und bzw. auch der Mitglieder seines Haushalts die mietgegenständliche Wohnung oder Haus überlässt, so werden Vereinbarungen, die die Rechte des Mieters nach den Bestimmungen dieses Untertitels kürzen, nicht berücksichtigt.

(2) Die Bestimmungen dieses Untertitels finden keine Anwendung, wenn der Vermieter die Wohnung oder das Haus dem Mieter zur Erholung oder einem anderen offensichtlich kurzfristigen Zwecke überlässt.

§ 2236

(1) Unter einer Wohnung ist ein Raum oder Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die Teil eines Hauses sind, einen Wohnraum bilden und zum Wohnzwecke bestimmt sind und genutzt werden. Vereinbaren der Vermieter und der Mieter, dass zum Wohnen ein anderer als ein Wohnraum vermietet wird, so sind die Parteien genauso verpflichtet als wäre ein Wohnraum vermietet worden.

(2) Die Tatsache, dass der Mietraum nicht zum Wohnen bestimmt ist, kann dem Mieter nicht zum Nachteil gereichen.

(3) Ist zur Sicherstellung der Wohnbedürfnisse des Mieters ein Haus vermietet, so finden die Bestimmungen zu Mietverhältnissen über eine Wohnung sinngemäß Anwendung.

§ 2237

Der Vertrag bedarf der Schriftform; der Vermieter hat jedoch kein Recht, gegenüber dem Mieter die Nichtigkeit des Vertrags wegen Formmangels einzuwenden.

§ 2238

Nutzt der Mieter die Wohnung drei Jahre lang in gutem Glauben darin, dass das Mietverhältnis von Rechts wegen ist, so wird der Mietvertrag als ordnungsgemäß geschlossen angesehen.

§ 2239

Verbotene Vereinbarungen

Vereinbarungen, die dem Mieter die Pflicht auferlegen, dem Vermieter eine Vertragsstrafe zu bezahlen, oder Vereinbarungen, die dem Mieter eine den Umständen offensichtlich unangemessene Pflicht auferlegen, werden nicht berücksichtigt.

§ 2240

Sonderbestimmungen zu Mietverhältnissen über eine Genossenschaftswohnung

Ein Mietvertrag über eine Genossenschaftswohnung kann unter den durch ein sonstiges Gesetz, bzw. in der Satzung der Wohnungsgenossenschaft festgelegten Bedingungen geschlossen werden. Dasselbe gilt für die Rechte und Pflichten des Mieters und des Vermieters.

§ 2241

Handelt es sich um eine Wohnung im Eigentum einer juristischen Person, die aus dem Grund der Mitgliedschaft von einem Mitglied oder Gesellschafter dieser juristischen Person bewohnt wird, so werden die Rechte und Pflichten der Parteien insbesondere durch die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag geregelt.

Abgabe der Wohnung

§ 2242

(1) Wurde keine Zeit vereinbart, zu der der Vermieter dem Mieter die zum Beziehen und Wohnen taugliche Wohnung zugänglich macht, so macht der Vermieter dem Mieter die Wohnung am ersten Tag des dem Tag, an dem der Vertrag wirksam wurde, folgenden Monats zugänglich. Die Wohnung ist zugänglich, wenn der Mieter die Schlüssel bekommen hat und ihn am Betreten der Wohnung nichts hindert.

(2) Der Vermieter kann mit dem Mieter vereinbaren, dass eine Wohnung zum Wohnen übergeben wird, die nicht zum

Wohnen tauglich ist. Eine solche Vereinbarung ist gültig, nur wenn gleichzeitig besondere Rechte und Pflichten vereinbart sind, die sich aus der Sondernatur der Wohnung ergeben, einschließlich der Höhe und der Art der Erstattung der für die Durchführung von notwendigen Veränderungen aufzuwendenden Kosten.

§ 2243

Eine Wohnung ist zum Beziehen und Wohnen tauglich, wenn sie den Vereinbarungen im Vertrag entspricht, und wenn nichts vereinbart wurde, ist die Wohnung zum Beziehen und Wohnen tauglich, wenn sie sauber ist und sich in einem solchen Zustand befindet, der gewöhnlich als gut angesehen wird, und wenn die Erbringung der mit der Nutzung der Wohnung verbundenen oder damit zusammenhängenden Leistungen sichergestellt ist.

§ 2244

(1) Ist zu der vereinbarten Zeit die Wohnung nicht zum Beziehen und Wohnen tauglich oder befindet sie sich in einem solchen Zustand, der der Mitteilung des Vermieters nicht entspricht, so hat der Mieter das Recht, das Beziehen der Wohnung zu verweigern. Bezieht er die Wohnung, so hat er das Recht, vom Vermieter die Erfüllung des Vertrags zu verlangen; wenn er dies nicht ohne unnötige Verzögerung tut, erlischt sein Recht.

(2) Hat der Mieter den Zustand der Wohnung bereits bei Vertragsschluss gekannt, so findet die Bestimmung des Absatzes 1 keine Anwendung. Dies gilt auch im Falle, dass der Mieter den Zustand der Wohnung bei Vertragsschluss nicht gekannt hat, da er die Wohnung nicht besichtigt hat, obwohl der Vermieter den Mieter ordnungs- und fristgemäß zur Besichtigung aufgefordert hat.

§ 2245

Nimmt der Mieter das Recht zum Nichtbeziehen der Wohnung in Anspruch, ist er nicht verpflichtet, während des Bestehens des Mangels die Miete zu zahlen. Bezieht er die Wohnung, so hat er einen Anspruch auf eine angemessene Mietermäßigung, solange der Vermieter den Mangel nicht beseitigt; dies gilt auch bei einem wesentlichen Mangel an der Erbringung der mit der Nutzung der Wohnung verbundenen oder zusammenhängenden Leistungen.

Miete und andere Zahlungen

§ 2246

Die Parteien vereinbaren die Miete mit einem festen Betrag. Es wird vermutet, dass die Miete für einen Monat vereinbart wird.

(2) Vereinbaren die Parteien die Miethöhe nicht, so entsteht dem Vermieter ein Anspruch auf die Miete in einer solchen Höhe, die am Tag des Vertragsschlusses für eine neue Anmietung einer ähnlichen Wohnung unter ähnlichen Vertragsbedingungen ortsüblich ist.

§ 2247

(1) Die Parteien vereinbaren, welche mit der Nutzung der Wohnung verbundenen Leistungen oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen vom Vermieter sichergestellt werden; wenn eine solche Vereinbarung fehlt, findet die Bestimmung des Absatzes 2 Anwendung.

(2) Der Vermieter stellt während der Mietzeit die notwendigen Dienstleistungen sicher. Es wird vermutet, dass unter den notwendigen Dienstleistungen Wasserlieferungen, Abwasserabfuhr und -ableitung einschließlich Reinigung der Abfallbehälter, Wärmelieferungen, Abfuhr von Siedlungsabfall, Beleuchtung und Reinigung allgemeiner Hausteile, Sicherstellung des Empfangs der Rundfunk- und Fernsehsendungen, Betrieb und Reinigung von Schornsteinen, bzw. Betrieb des Aufzugs zu verstehen sind.

(3) Die Art der Verteilung der Abrechnung der Preise und der Entrichtung der Dienstleistungen wird durch eine sonstige Rechtsvorschrift festgelegt.

(4) Die Parteien vereinbaren die Weise der Verteilung der Abrechnung der Preise und der Entrichtung eventueller weiterer Dienstleistungen, wenn diese nicht durch eine sonstige Rechtsvorschrift oder Entscheidung eines Preisorgans festgelegt ist. Die Weise der Verteilung der Abrechnung muss vor der Erbringung der Dienstleistung bestimmt werden.

§ 2248

Die Parteien können eine jährliche Mieterhöhung vereinbaren.

§ 2249

(1) Vereinbaren die Parteien keine Mieterhöhung oder schließen sie die Mieterhöhung nicht ausdrücklich aus, so kann der Vermieter in Schriftform dem Mieter die Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete vorschlagen, wenn die vorgeschlagene Erhöhung zusammen mit der in den letzten drei Jahren bereits erfolgten Erhöhung nicht höher ist als zwanzig Prozent. Ein Vorschlag, der früher getätigt wurde als nach Ablauf von zwölf Monaten, in denen die Miete nicht erhöht wurde, oder der die Miethöhe nicht enthält und die Erfüllung der Bedingungen nach dieser Bestimmung nicht nachweist, wird nicht berücksichtigt.

(2) Die Durchführungsvorschrift legt die Einzelheiten und Vorgehensweise für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete fest.

(3) Erklärt sich der Mieter mit dem Vorschlag zur Mieterhöhung einverstanden, so bezahlt er beginnend mit dem dritten Kalendermonat nach Zugang des Vorschlags die erhöhte Miete, wie diese vorgeschlagen wurde. Teilt der Mieter dem Vermieter innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Vorschlags nicht in Schriftform mit, dass er mit der Mieterhöhung einverstanden ist, so hat der Vermieter das Recht, innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten zu beantragen, dass die Miethöhe durch das Gericht bestimmt wird; einem nach Ablauf dieser Frist gestellten Antrag gibt das Gericht nicht statt, wenn der Mieter einwendet, dass der Antrag verspätet gestellt wurde. Das Gericht entscheidet auf Antrag des Vermieters über die Miete bis zu einer orts- und zeitüblichen Höhe, mit Wirkungen ab dem Tag der Stellung des Antrags beim Gericht.

(4) Schlägt der Mieter eine Mietminderung vor, so finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend Anwendung.

§ 2250

(1) Führt der Vermieter Baumaßnahmen durch, die den Gebrauchswert der Mietwohnung oder die Wohnbedingungen im Haus insgesamt dauerhaft verbessern oder dauerhafte Energie- oder Wasserersparnisse zur Folge haben, so kann er mit den Mietern eine Mieterhöhung vereinbaren, höchstens jedoch um zehn Prozent aus den zweckmäßig aufgewendeten Kosten jährlich. Sind mit dem Vorschlag zu einer solchen Mieterhöhung Mieter von wenigstens zwei Dritteln der Wohnungen im Haus einverstanden, so gilt die erhöhte Miete auch für die anderen Mieter.

(2) Wird keine Vereinbarung nach Absatz 1 geschlossen, kann der Vermieter eine jährliche Mieterhöhung aus diesen Gründen um dreieinhalb Prozent aus den aufgewendeten Kosten vorschlagen; es wird vermutet, dass die Kosten zweckmäßig aufgewendet wurden. Ein Vorschlag, der die Miethöhe nicht enthält oder die Erfüllung der Bedingungen nach dieser Bestimmung nicht nachweist, wird nicht berücksichtigt.

§ 2251

(1) Der Mieter zahlt die Miete für jeden Monat oder eine andere vereinbarte Zahlungsperiode im Voraus, spätestens bis zum fünften Tag der jeweiligen Zahlungsperiode, wenn kein späterer Tag vereinbart wurde. Zusammen mit der Miete zahlt der Mieter Anzahlungen oder Kosten für die vom Vermieter sicherzustellenden Dienstleistungen; für diese Anzahlungen und Kosten gilt § 2253 entsprechend.

(2) Der Vermieter darf vom Mieter weder jegliche andere Leistungen als die in Absatz 1 angeführten, ungeachtet dessen, ob in Form einer Einlage oder anderweitig, noch die Zahlung der Miete mit einem später datierten Scheck oder in einer ähnlichen Weise verlangen.

§ 2252

(1) Beantragt dies der Mieter, so ermöglicht ihm der Vermieter in der Regel spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende der Abrechnungsperiode in die Abrechnung der Kosten für die erbrachten Dienstleistungen für das letzte Kalenderjahr Einsicht zu nehmen, sowie aus der Abrechnung Auszüge, Abschriften oder Kopien anzufertigen; dasselbe gilt für Belege, die die abzurechnenden Kosten betreffen.

(2) Sowohl Rückstände als auch Überzahlungen von Anzahlungen für die erbrachten Dienstleistungen sind zu demselben Tag zur Zahlung fällig; wenn kein anderer Termin vereinbart wurde, sind sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der in Absatz 1 angeführten Frist zur Zahlung fällig.

§ 2253

(1) Treffen die Parteien keine Einigung hinsichtlich der geschuldeten Miete, so kann das Mietverhältnis nicht wegen Nichtbezahlung der Miete gekündigt werden, wenn der Mieter die geschuldete Miete, bzw. deren strittigen Teil in notarielle Verwahrung hinterlegt und darüber den Vermieter verständigt.

(2) Begehrt der Mieter eine Leistung aus dem Vertrag und lehnt der Vermieter unter dem Einwand der Nichtbezahlung der Miete ab, zu leisten, hinterlegt der Mieter die geschuldete Miete bzw. seinen strittigen Teil in notarielle Verwahrung und verständigt darüber den Vermieter.

§ 2254

Sicherheit

(1) Vereinbaren die Parteien, dass der Mieter dem Vermieter eine Geldsicherheit dafür gibt, dass er die Miete bezahlt und andere aus dem Mietverhältnis hervorgehende Pflichten erfüllt, so darf die Sicherheit nicht höher sein als das Sechsfache der monatlichen Miete.

(2) Bei Beendigung des Mietverhältnisses gibt der Vermieter die Sicherheit dem Mieter zurück; er rechnet dabei an, was ihm der Mieter eventuell aus dem Mietverhältnis schuldet. Der Mieter hat einen Anspruch auf Zinsen aus der Sicherheit ab der Leistung der Sicherheit wenigstens in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes.

Rechte und Pflichten der Parteien

§ 2255

(1) Der Mieter nutzt die Wohnung ordnungsgemäß im Einklang mit dem Mietvertrag.

(2) Verursacht dies keine erhöhte Belastung für die Wohnung oder das Haus, so kann der Mieter in der Wohnung

auch arbeiten oder unternehmerisch tätig sein.

§ 2256

(1) Der Vermieter hat während der Mietzeit im Haus gehörige ortsübliche Ordnung zu erhalten.

(2) Der Mieter hat während der Mietzeit die für das Verhalten im Haus gewöhnlichen Regeln sowie vernünftige Weisungen des Vermieters für die Erhaltung der gehörigen ortsüblichen Ordnung einzuhalten.

§ 2257

(1) Der Vermieter hat während der Mietzeit die Wohnung und das Haus in einem nutzungsfähigen Zustand zu erhalten.

(2) Der Mieter führt durch und trägt nur die mit der Nutzung der Wohnung zusammenhängende laufende Wartung und Kleinausbesserungen.

§ 2258

Der Mieter hat das Recht, in der Wohnung ein Tier zu halten, wenn die Tierhaltung dem Vermieter oder den anderen Hausbewohnern keine Schwierigkeiten zufügt, die den Verhältnissen im Haus unangemessen wären. Ruft die Tierhaltung einen Bedarf an Mehrkosten für die Wartung der allgemeinen Hausteile hervor, so erstattet der Mieter diese Kosten dem Vermieter.

Veränderungen in der Wohnung oder am Haus

§ 2259

Der Mieter ist verpflichtet, eine Veränderung der Wohnung oder des Hauses, bzw. einen Umbau oder andere Änderungen zu dulden, nur wenn dadurch der Wert des Wohnens nicht gemindert wird und wenn diese ohne größere Unbequemlichkeit für den Mieter durchgeführt werden können, oder wenn diese vom Vermieter auf Anordnung eines Organs der öffentlichen Gewalt durchgeführt werden, oder wenn unmittelbar ein besonders schwerwiegender Nachteil droht. In sonstigen Fällen können die Änderungen nur mit Zustimmung des Mieters durchgeführt werden.

§ 2260

(1) Bedarf die Durchführung einer Veränderung, eines Umbaus oder einer anderen Änderung der Wohnung oder des Hauses, die die Räumung der Wohnung erforderlich macht, keiner Zustimmung des Mieters, so hat der Vermieter das Recht, mit der Durchführung der Arbeiten zu beginnen, erst nachdem er sich gegenüber dem Mieter zur angemessenen Erstattung der zweckmäßigen Kosten verpflichtet, die dem Mieter im Zusammenhang mit der Räumung der Wohnung entstehen, und dem Mieter für diese Kosten eine angemessene Anzahlung bezahlt.

(2) Wenn es die Umstände des Falles nicht ausschließen, teilt der Vermieter dem Mieter mindestens drei Monate vor der Aufnahme der Arbeiten wenigstens die Natur dieser Arbeiten, den geplanten Tag deren Aufnahme, Schätzung deren Dauer, die notwendige Zeit, während der die Wohnung geräumt werden muss und eine Belehrung über die Folgen der Verweigerung der Räumung mit; gleichzeitig verpflichtet sich der Vermieter zum Ersatz nach Absatz 1 und führt an, eine wie hohe Anzahlung für den Ersatz er anbietet.

(3) Erklärt der Mieter gegenüber dem Vermieter innerhalb von zehn Tagen nach der Anzeige nicht, dass er die Wohnung für den gewünschten Zeitraum räumt, so wird vermutet, dass er die Räumung der Wohnung verweigert hat.

§ 2261

Ist eine Räumung der Wohnung für längstens eine Woche erforderlich, so genügt die Anzeige an den Mieter mindestens zehn Tage vor der Aufnahme der Arbeiten. Die Frist für die Erklärung des Mieters wird auf fünf Tage gekürzt.

§ 2262

(1) Verweigert der Mieter die Räumung der Wohnung, kann der Vermieter beim Gericht beantragen, dass dieses über die Räumung der Wohnung entscheidet; stellt er jedoch den Antrag nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Verweigerung des Mieters, erlischt das Recht, die Räumung zu begehren.

(2) Weist der Vermieter die Zweckmäßigkeit der Veränderung, des Umbaus oder einer anderen Änderung der Wohnung oder des Hauses und die Notwendigkeit der Räumung der Wohnung nach, gibt das Gericht dem Antrag statt; dabei kann es den Parteien angemessene Beschränkungen auferlegen, die von ihnen vernünftigerweise verlangt werden können. Vor dem Erlass der Entscheidung über die Räumung der Wohnung können die Arbeiten nicht durchgeführt werden, es sei denn, die Durchführung der Arbeiten wird durch das Gericht genehmigt.

§ 2263

(1) Ist damit der Vermieter einverstanden, so kann der Mieter eine Veränderung, einen Umbau oder eine andere Änderung der Wohnung oder des Hauses durchführen. Ist der Vermieter mit einer Änderung, die auf Grund einer Gesundheitsbehinderung des Mieters, Mitglieds seines Haushalts oder einer anderen Person, die in der Wohnung wohnt, notwendig ist, nicht einverstanden, ohne für die Ablehnung der Zustimmung einen wichtigen und billigen Grund zu haben, so ersetzt die Zustimmung des Vermieters auf Antrag des Mieters das Gericht.

(2) Bei Beendigung des Mietverhältnisses beseitigt der Mieter in der Wohnung oder im Haus die von ihm

durchgeführte Änderung, es sei denn, der Vermieter fordert die Versetzung in den vorherigen Zustand nicht.

§ 2264

(1) Stellt der Mieter in der Wohnung eine Beschädigung oder einen Mangel fest, die ohne Verzug zu beseitigen sind, so zeigt er es sofort dem Vermieter an; einen anderen Mangel oder Beschädigung, die dem gewöhnlichen Wohnen entgegenstehen, zeigt er dem Vermieter ohne unnötige Verzögerung an.

(2) Der Mieter tut nach seinen Möglichkeiten alles was erwartet werden kann, damit durch die Beschädigung oder den Mangel, die ohne Verzug zu beseitigen sind, kein weiterer Schaden entsteht. Der Mieter hat Anspruch auf Erstattung der bei der Vermeidung der Entstehung eines weiteren Schadens zweckmäßig aufgewendeten Kosten, es sei denn, die Beschädigung oder der Mangel wurden durch vom Mieter zu vertretende Umstände verursacht.

§ 2265

(1) Der Vermieter beseitigt die Beschädigung oder den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem ihm vom Mieter die Beschädigung oder der Mangel angezeigt wurde.

(2) Beseitigt der Vermieter die Beschädigung oder den Mangel nicht ohne unnötige Verzögerung und nicht ordnungsgemäß, so kann die Beschädigung oder den Mangel der Mieter beseitigen und die Erstattung der gerechtfertigten Kosten, bzw. eine Mietermäßigung fordern, es sei denn, die Beschädigung oder der Mangel ist nicht wesentlich.

(3) Zeigt der Mieter dem Vermieter die Beschädigung oder den Mangel nicht ohne unnötige Verzögerung an, nachdem er sie bei ordentlicher Sorgfalt feststellen musste und konnte, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten; wenn er die Beschädigung oder den Mangel allein beseitigt, kann er auch keine Mietermäßigung beanspruchen.

§ 2266

Beseitigt der Vermieter die Beschädigung oder den Mangel auch innerhalb einer Nachfrist nicht und wurde die Beschädigung oder der Mangel durch vom Mieter nicht zu vertretende Umstände verursacht, so hat der Mieter das Recht, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Verzug des Vermieters mit der Beseitigung der Beschädigung oder des Mangels oder die Beschädigung oder der Mangel selbst eine grobe Verletzung der Pflichten des Vermieters darstellt.

§ 2267

Beseitigt der Mieter die Beschädigung oder den Mangel, die durch von ihm zu vertretende Umstände verursacht wurden, nicht, so wird die Beseitigung auf Kosten des Mieters vom Vermieter durchgeführt.

§ 2268

(1) Die Bestimmungen zur Beschädigung oder zum Mangel an der Wohnung finden entsprechend Anwendung, wenn der Nutzung der Wohnung ein Recht eines Dritten entgegensteht.

(2) Die Bestimmungen zur Beschädigung oder zum Mangel an der Wohnung finden entsprechend Anwendung auch dann, wenn der Nutzung der Wohnung die Bestimmungen des Gesetzes oder eine kraft Gesetzes erlassene Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt entgegensteht.

§ 2269

(1) Weiß der Mieter im Voraus von seiner Abwesenheit in der Wohnung, die länger sein soll als zwei Monate, sowie davon, dass die Wohnung für ihn während dieser Zeit schwierig zugänglich sein wird, so hat er dies dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen. Gleichzeitig bestimmt er eine Person, die während seiner Abwesenheit die Möglichkeit des Betretens der Wohnung für unbedingt erforderliche Fälle sicherstellt; wenn der Mieter keine solche Person parat hat, ist eine solche Person der Vermieter.

(2) Erfüllt der Mieter seine Pflicht nach Absatz 1 nicht, so wird dieses Handeln als schwerwiegende Verletzung der Pflichten des Mieters angesehen; dies gilt nicht, wenn aus diesem Grund kein wichtiger Nachteil eintritt.

Gemeinsame Mietverhältnisse

§ 2270

(1) Wird der Mietvertrag mit dem Vermieter von mehreren Personen geschlossen, so werden diese Personen gemeinsame Mieter der Wohnung; gemeinsamer Mieter der Wohnung wird auch diejenige Person, die mit Zustimmung der Parteien dem Vertrag beiträgt.

(2) Die Regelungen über den Mieter gelten entsprechend auch für die gemeinsamen Mieter, wenn nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

§ 2271

Gemeinsame Mieter haben dieselben Rechte und Pflichten. Die Bestimmungen zur Gesellschaft finden sinngemäß Anwendung.

Mitglieder des Mieterhaushalts

§ 2272

(1) Der Mieter hat das Recht, in seinem Haushalt beliebige Personen zu empfangen. Nimmt der Mieter ein neues Mitglied seines Haushalts an, so zeigt er die Erhöhung der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen ohne unnötige Verzögerung dem Vermieter an; wenn der Mieter dies auch innerhalb von zwei Monaten nach dem Eintreten der Änderung nicht tut, wird vermutet, dass er schwerwiegend seine Pflicht verletzt hat.

(2) Der Vermieter hat das Recht, sich im Vertrag die Zustimmung zur Annahme eines neuen Mitglieds in den Mieterhaushalt vorzubehalten. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine nahestehende Person oder um weitere besonders beachtenswerte Fälle handelt. Die Zustimmung des Vermieters zur Aufnahme einer anderen als nahestehenden Person als Mitglied des Mieterhaushalts bedarf der Schriftform.

(3) Der Vermieter hat das Recht zu verlangen, dass im Mieterhaushalt nur eine solche Personenanzahl lebt, die der Größe der Wohnung angemessen ist und es nicht verhindert, dass alle Personen in der Wohnung in gewöhnlichen bequemen und hygienisch genügenden Bedingungen leben können.

§ 2273

Sinkt die Anzahl der Mitglieder des Mieterhaushalts, so zeigt dies der Mieter dem Vermieter ohne unnötige Verzögerung an.

Weitervermietung

§ 2274

Der Mieter kann einem Dritten einen Teil der Wohnung, wenn er selbst die Wohnung dauerhaft bewohnt, auch ohne Zustimmung des Vermieters weitervermieten. Die Bestimmung des § 2272 findet sinngemäß Anwendung.

§ 2275

(1) Der Mieter kann die Wohnung, wenn er sie nicht dauerhaft bewohnt, oder einen Teil davon einem Dritten nur mit Zustimmung des Vermieters weitervermieten.

(2) Sowohl der Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Weitervermietung als auch die Zustimmung zur Weitervermietung bedarf der Schriftform. Äußert sich der Vermieter zu dem Antrag nicht innerhalb der Frist eines Monats, so wird die Zustimmung als erteilt angesehen; dies gilt nicht, wenn ein Verbot der Weitervermietung vereinbart wurde.

§ 2276

Vermietet der Mieter die Wohnung oder einen Teil davon einem Dritten im Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 2274 und 2275 weiter, so verstößt er damit grob gegen seine Pflicht.

§ 2277

Die Weitervermietung endet gemeinsam mit dem Mietverhältnis. Das Ende des Mietverhältnisses teilt der Mieter dem Dritten unter Angabe der maßgebenden Tatsachen mit; diese sind insbesondere der Tag der Beendigung des Mietverhältnisses und bzw. auch die Länge der Kündigungsfrist und der Beginn ihres Laufs.

§ 2278

Die Weitervermietung endet spätestens mit dem Mietverhältnis.

Folgen des Todes des Mieters

§ 2279

(1) Stirbt der Mieter und handelt es sich nicht um eine gemeinsame Mietwohnung, so geht das Mietverhältnis auf dasjenige Mitglied des Mieterhaushalts über, das in der Wohnung zum Tag des Todes des Mieters gelebt hat und keine eigene Wohnung hat. Ist diese Person jemand anderes als der Ehegatte, Partner, Elternteil, Geschwisterteil, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Kind oder Enkel des Mieters, so geht auf sie das Mietverhältnis über, nur wenn der Vermieter mit dem Übergang des Mietverhältnisses auf diese Person einverstanden war.

(2) Das Mietverhältnis über eine Wohnung endet nach ihrem Übergang nach Absatz 1 spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Tag, an dem das Mietverhältnis übergegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Person, auf die das Mietverhältnis übergegangen ist, zum Tag des Übergangs des Mietverhältnisses das Alter von siebenzig Jahren erreicht hat. Genauso gilt dies nicht im Falle, dass die Person, auf die das Mietverhältnis übergegangen ist, zum Tag des Übergangs des Mietverhältnisses nicht das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat; in einem solchen Falle endet das Mietverhältnis spätestens am Tag, an dem diese Person das Alter von zwanzig Jahren erreicht, wenn der Vermieter mit dem Mieter nichts anderes vereinbarten.

(3) Erfüllen mehrere Mitglieder des Mieterhaushalts die Bedingungen für den Übergang des Mietverhältnisses, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis auf alle zu gleichen Teilen und gesamtschuldnerisch über.

(4) Jede Person, die die Bedingungen für den Übergang des Mietverhältnisses erfüllt, kann innerhalb eines Monats nach dem Tod des Mieters dem Vermieter schriftlich mitteilen, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen will; am Tag des Zugangs der Mitteilung an den Vermieter erlischt dann ihr Mietverhältnis.

(5) Stirbt der Mieter einer Genossenschaftswohnung und handelt es sich um keine gemeinsame Mietwohnung der Ehegatten, so geht mit dem Tod des Mieters dessen Mitgliedschaft in der Genossenschaft und das Mietverhältnis über die Wohnung auf denjenigen Erben über, dem der Mitgliedsanteil zufiel.

§ 2280

Ist Mitglied des Mieterhaushalts ein Abkömmling des Mieters, so hat dieser ein Vorzugsrecht darauf, dass auf ihn die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis übergehen. Gibt es mehrere solche Personen, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis auf alle zu gleichen Teilen und gesamtschuldnerisch über; jede von ihnen kann jedoch für sich selbst erklären, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen will.

§ 2281

(1) Gehen die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis auf ein Mitglied des Mieterhaushalts über, so hat der Vermieter das Recht, von ihm eine Mietsicherheit zu verlangen, wenn der verstorbene Mieter keine Sicherheit hinterlegt hat. Dies gilt auch im Falle, dass dem Vermieter die Pflicht zur Auseinandersetzung der Mietsicherheit mit dem Erben des Mieters entsteht.

(2) Gehen die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis auf ein Mitglied des Mieterhaushalts über und hat der Mieter die Miete im Voraus bezahlt, so gibt das Mitglied des Mieterhaushalts dem Erben heraus, was es mit einer solchen Bezahlung erspart oder erworben hat.

§ 2282

Gehen die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis nicht auf ein Mitglied des Mieterhaushalts über, so gehen sie auf den Erben des Mieters über. Personen, die mit dem Mieter bis zu seinem Tod in der häuslichen Gemeinschaft gelebt haben, sind mit dem Erben des Mieters gesamtschuldnerisch aus Schulden verpflichtet, die aus dem Mietverhältnis vor dem Tod des Mieters entstanden sind.

§ 2283

(1) Der Vermieter kann das Mietverhältnis ohne Grund und unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen, und zwar innerhalb von drei Monaten nachdem er erfahren hat, dass der Mieter gestorben ist, dass die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis nicht auf ein Mitglied des Mieterhaushalts übergegangen sind, und wer der Erbe des Mieters ist oder wer den Nachlass verwaltet.

(2) Der Erbe des Mieters kann das Mietverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen, und zwar innerhalb von drei Monaten, nach dem er vom Tod des Mieters, von seinem Erbrecht und davon, dass die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis nicht auf ein Mitglied des Mieterhaushalts übergegangen sind, erfahren hat, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Mieters. Das Recht zur Kündigung des Mietverhältnisses hat auch derjenige, der den Nachlass verwaltet.

§ 2284

Ist auch sechs Wochen ab dem Tag des Todes des Mieters kein Erbe des Mieters bekannt, kann der Vermieter die Wohnung räumen; damit erlischt das Mietverhältnis. Die Sachen aus der Wohnung hinterlegt der Vermieter auf Kosten des Erben des Mieters in einem öffentlichen Lager oder bei einem anderen Verwahrer; wenn der Erbe des Mieters die Sachen nicht ohne unnötige Verzögerung übernimmt, kann der Vermieter sie auf seine Rechnung in einer geeigneten Weise verkaufen.

Beendigung des Mietverhältnisses

§ 2285

Setzt der Mieter die Nutzung der Wohnung mindestens drei Monate lang nach dem Tag, an dem das Mietverhältnis über die Wohnung enden sollte, fort, und fordert der Vermieter innerhalb dieser Zeit den Mieter nicht auf, die Wohnung zu verlassen, gilt, dass das Mietverhältnis erneut auf dieselbe Zeit vereinbart ist, auf die es früher vereinbart wurde, höchstens jedoch für die Zeit von zwei Jahren; dies gilt nicht, wenn die Parteien etwas anderes vereinbaren. Die Aufforderung bedarf der Schriftform.

§ 2286

(1) Die Kündigung des Mietverhältnisses bedarf der Schriftform und muss der anderen Partei zugehen. Die Kündigungsfrist läuft ab dem ersten Tag des dem Zugang der Kündigung bei der anderen Partei folgenden Kalendermonats.

(2) Wird das Mietverhältnis vom Vermieter gekündigt, so belehrt der Vermieter den Mieter von seinem Recht, gegen die Kündigung Einwände zu erheben und eine gerichtliche Prüfung der Berechtigung der Kündigung zu beantragen, anderenfalls ist die Kündigung unwirksam.

§ 2287

Der Mieter kann ein Mietverhältnis auf bestimmte Zeit kündigen, wenn sich die Umstände, von denen die Parteien bei der Entstehung der Verpflichtung aus dem Mietvertrag offensichtlich ausgegangen sind, dermaßen verändern, dass vom Mieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht vernünftigerweise verlangt werden kann.

§ 2288

(1) Der Vermieter kann ein Mietverhältnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen,

- a) wenn der Mieter seine sich aus dem Mietverhältnis ergebende Pflicht grob verletzt,
- b) wenn der Mieter wegen vorsätzlicher, am Vermieter oder am Mitglied dessen Haushalts oder einer Person, die in dem Haus wohnt, in dem sich die Wohnung des Mieters befindet, oder gegen ein fremdes Vermögen, das sich in dem Haus befindet, begangener Straftat verurteilt wurde,
- c) wenn die Wohnung geräumt werden soll, da aus einem Grund des öffentlichen Interesses eine solche Behandlung der Wohnung oder des Hauses, in dem sich die Wohnung befindet, erforderlich ist, dass die Nutzung der Wohnung überhaupt nicht möglich wird, oder
- d) wenn hier ein anderer ähnlich schwerwiegender Grund für die Kündigung des Mietverhältnisses vorliegt.

(2) Der Vermieter kann ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auch dann kündigen, wenn

- a) die Wohnung vom Vermieter oder dessen Ehegatten, der beabsichtigt, die häusliche Gemeinschaft zu verlassen, genutzt werden soll, und ein Scheidungsantrag gestellt wurde oder die Ehe bereits geschieden wurde,
- b) der Vermieter die Wohnung für seinen Verwandten oder für einen Verwandten seines Ehegatten in gerader Linie oder in der Nebenlinie im zweiten Grad benötigt.

(3) Kündigt der Vermieter das Mietverhältnis aus den in Absätzen 1 und 2 genannten Gründen, so führt er in der Kündigung den Kündigungsgrund an.

§ 2289

Hat der Vermieter dem Mieter aus einem der in § 2288 Abs. 2 genannten Gründen gekündigt, ist er verpflichtet, die Wohnung dem Mieter erneut zu vermieten oder ihm den Schaden zu ersetzen, wenn er die Wohnung innerhalb eines Monats nach ihrer Räumung durch den Mieter zu dem als Kündigungsgrund genannten Zwecke nicht genutzt hat. Diese Frist läuft nicht während der für die Veränderung der Wohnung erforderlichen Zeit, wenn mit der Veränderung längstens zwei Wochen nach der Räumung der Wohnung begonnen wurde und sie ordnungsgemäß fortgesetzt wird.

§ 2290

Der Mieter hat das Recht, beim Gericht innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem ihm die Kündigung zugegangen ist, eine Prüfung der Berechtigung der Kündigung durch das Gericht zu beantragen.

§ 2291

(1) Verletzt der Mieter seine Pflicht in einer schwerwiegenden Weise, so hat der Vermieter das Recht, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen und zu verlangen, dass ihm der Mieter die Wohnung ohne unnötige Verzögerung abgibt, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Beendigung des Mietverhältnisses.

(2) Der Mieter verletzt seine Pflicht in einer besonders schwerwiegenden Weise, insbesondere wenn er die Miete und die Kosten für die Dienstleistungen für die Dauer von mindestens drei Monaten nicht bezahlt hat, die Wohnung oder das Haus in einer besonders schwerwiegenden oder unheilbaren Weise beschädigt, wenn er andere schwerwiegende Schäden oder Schwierigkeiten dem Vermieter oder den Personen, die im Haus wohnen, zufügt oder die Wohnung unberechtigt in einer anderen Weise oder zu einem anderen als vereinbartem Zwecke nutzt.

(3) Führt der Vermieter in der Kündigung nicht an, worin er die besonders schwerwiegende Verletzung der Pflicht des Mieters sieht, oder fordert er vor der Zustellung der Kündigung den Mieter nicht auf, innerhalb einer angemessenen Frist sein mangelhaftes Verhalten zu unterlassen, bzw. den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, so wird die Kündigung nicht berücksichtigt.

§ 2292

Der Mieter gibt die Wohnung an den Vermieter an dem Tag ab, an dem das Mietverhältnis endet. Die Wohnung ist abgegeben, wenn der Vermieter die Schlüssel erhält und ihn auch anderweitig am Betreten der Wohnung und dessen Nutzung nichts hindert. Verlässt der Mieter die Wohnung in der Weise, dass das Mietverhältnis ohne jegliche Zweifel als beendet angesehen werden kann, so wird die Wohnung als sofort abgegeben angesehen.

§ 2293

(1) Der Mieter gibt die Wohnung in einem solchen Zustand ab, in dem er sie übernommen hat, ungeachtet der laufenden Abnutzung bei gewöhnlicher Nutzung und der Mängel, die der Vermieter zu beseitigen hat.

(2) Der Mieter beseitigt in der Wohnung die von ihm mit der Zustimmung des Vermieters durchgeführten Änderungen, wenn die Parteien untereinander vereinbart haben, dass der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses die Wohnung in den ursprünglichen Zustand versetzt.

(3) Der Mieter beseitigt in der Wohnung die von ihm ohne Zustimmung des Vermieters durchgeführten Änderungen, es sei denn, der Vermieter teilt dem Mieter mit, dass er die Beseitigung der Änderungen nicht fordert; der Mieter kann trotzdem

keinen Ausgleich fordern, auch wenn durch die Änderungen der Wert der Wohnung steigen sollte. Der Vermieter kann einen Ersatz in der Höhe der Wertminderung der Wohnung fordern, die durch die vom Mieter ohne Zustimmung des Vermieters durchgeführten Änderungen verursacht wurde.

§ 2294

Die Ausstattung und die in Wänden, am Boden und an der Decke der Wohnung befestigten Gegenstände, die nicht ohne unangemessene Wertminderung oder ohne Beschädigung der Wohnung oder des Hauses beseitigt werden können, gehen durch die Befestigung oder Einlage in das Eigentum des Eigentümers der unbeweglichen Sache über. Der Mieter hat das Recht zu fordern, dass sich mit ihm der Vermieter ohne unnötige Verzögerung durch einen Ausgleich abfindet; dies gilt nicht dafür, was der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters durchgeführt hat. Der Ausgleich ist spätestens zum Tag der Beendigung des Mietverhältnisses zur Zahlung fällig.

§ 2295

Der Vermieter hat das Recht auf einen Ersatz in Höhe der vereinbarten Miete, wenn der Mieter die Wohnung dem Vermieter am Tag der Beendigung des Mietverhältnisses nicht abgibt, und zwar bis zu dem Tag, an dem der Mieter die Wohnung dem Vermieter tatsächlich abgibt.

§ 2296

(1) Befindet sich in der Wohnung eine Sache, von der man vermuten kann, dass sie dem Mieter oder einem Mitglied seines Haushalts gehört, so sorgt der Vermieter für die Sache zugunsten des Mieters und auf dessen Rechnung. Übernimmt der Mieter diese Sache nicht ohne unnötige Verzögerung, so entsteht dem Vermieter das Recht, die Sache nach vorherigem Hinweis des Mieters auf dessen Rechnung in einer geeigneten Weise zu verkaufen, nachdem er eine nachträgliche angemessene Übernahmefrist eingeräumt hat.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn es sich um eine Sache handelt, an der der Mieter oder ein Mitglied seines Haushalts offensichtlich das Eigentum aufgegeben hat.

Mietverhältnis über eine Werkwohnung

§ 2297

Wurde das Mietverhältnis über eine Wohnung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs, einer Funktion oder einer anderen Arbeit vereinbart und ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des Vertrags eine Werkwohnung vermietet, so können die Rechte des Mieters der Werkwohnung beschränkt werden. Dies gilt auch im Falle, dass in diesem Zusammenhang ein Mietverhältnis über ein Haus vereinbart ist.

§ 2298

(1) Das Mietverhältnis über eine Werkwohnung endet am letzten Tag des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Mieter aufgehört hat, die Arbeit nach § 2297 auszuüben, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben.

(2) Hört der Mieter mit der Ausübung der Arbeit aus solchen Gründen auf, die in seinem Alter oder Gesundheitszustand liegen, aus auf Seiten des Vermieters liegenden Gründen oder aus einem anderen wichtigen Grund, so endet dem Mieter das Mietverhältnis über die Werkwohnung durch den Ablauf von zwei Jahren nach dem Tag, an dem er mit der Ausübung der Arbeit aufgehört hat.

§ 2299

Stirbt der Mieter, so endet das Mietverhältnis über die Werkwohnung. Eine Person, die in der Wohnung gemeinsam mit dem Mieter gewohnt hat, hat das Recht, in der Wohnung zu wohnen; wenn sie jedoch vom Vermieter zur Räumung der Wohnung aufgefordert wird, ist sie verpflichtet, dies spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem sie die Aufforderung erhalten hat, zu tun.

Mietverhältnis über eine Wohnung mit Sonderbestimmung

§ 2300

(1) Ist die Mietsache eine für die Unterkunft von Personen mit Gesundheitsbehinderung bestimmte Wohnung oder eine Wohnung in einem Haus, das mit der für diese Personen bestimmten Einrichtung ausgestattet ist, oder eine Wohnung in einem Haus mit Betreuungsdienst, so handelt es sich um ein Mietverhältnis über eine Wohnung mit Sonderbestimmung.

(2) Einen Vertrag über eine Wohnung mit Sonderbestimmung kann der Vermieter nur auf Grund einer schriftlichen Empfehlung desjenigen, der eine solche Wohnung auf seine Kosten errichtet hat, oder dessen Rechtsnachfolgers schließen.

§ 2301

(1) Die Bestimmung des § 2279 findet auf die Wohnung mit Sonderbestimmung keine Anwendung. Stirbt der Mieter, so endet das Mietverhältnis über die Wohnung mit Sonderbestimmung und der Vermieter fordert die Personen, die in der Wohnung gemeinsam mit dem Mieter gewohnt haben, auf, die Wohnung spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem sie die Aufforderung erhalten, zu räumen; sind in der Wohnung keine solchen Personen, fordert der Vermieter entsprechend die Erben des Mieters auf.

(2) Das Mietverhältnis über eine Wohnung mit Sonderbestimmung kann der Vermieter nur mit vorheriger Zustimmung

desjenigen, der eine solche Wohnung auf seine Kosten errichtet hat, bzw. dessen Rechtsnachfolgers kündigen.

Untertitel 3

Sonderbestimmungen zu Mietverhältnissen über einen Raum zu gewerblichen Zwecken

Grundlegende Bestimmungen

§ 2302

(1) Die Bestimmungen dieses Untertitels beziehen sich auf Mietverhältnisse über einen Raum oder ein Zimmer, wenn der Mietzweck das Betreiben einer unternehmerischen Tätigkeit in diesem Raum oder in diesem Zimmer ist und wenn dann der Raum oder das Zimmer wenigstens überwiegend dem Unternehmen dient, ungeachtet dessen, ob der Mietzweck im Mietvertrag ausgedrückt ist („Raum zu gewerblichen Zwecken“). Ist nachfolgend nichts anderes festgelegt, finden auf das Mietverhältnis über den Raum zu gewerblichen Zwecken die allgemeinen Bestimmungen zu Mietverhältnissen Anwendung.

(2) Handelt es sich um ein Mietverhältnis über einen Raum oder ein Zimmer, deren Zweck weder das Wohnen noch das Betreiben der unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ist, so finden die allgemeinen Bestimmungen zu Mietverhältnissen Anwendung.

§ 2303

Ist mit dem Mietverhältnis über einen Raum zu gewerblichen Zwecken die Erbringung von Dienstleistungen verbunden, so finden die Bestimmungen zur Erbringung von mit dem Mietverhältnis über eine Wohnung zusammenhängenden Dienstleistungen Anwendung.

§ 2304

(1) Der Mieter hat kein Recht, eine andere Tätigkeit zu betreiben oder die Weise oder die Bedingungen der Ausübung der Tätigkeit zu ändern, als wie sich dies aus dem Mietzweck oder aus einer anderen Vereinbarung der Parteien oder daraus, was bei Vertragsschluss begründet erwartet werden konnte, ergibt, wenn diese Änderung eine Verschlechterung der Verhältnisse in der unbeweglichen Sache verursachen würde oder über das angemessene Maß hinaus den Vermieter oder die anderen Nutzer der unbeweglichen Sache schädigen würde.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn sich infolge der Änderung der Verhältnisse auf Seiten des Mieters seine Tätigkeit in irgendeiner Hinsicht nur unwesentlich geändert hat.

§ 2305

Der Mieter kann eine unbewegliche Sache, in der sich der Raum zu gewerblichen Zwecken befindet, mit Zustimmung des Vermieters in angemessenem Umfang mit Schildern, Anschlägen und ähnlichen Zeichen versehen; der Vermieter kann die Zustimmung verweigern, wenn er hierzu einen wichtigen Grund hat. Hat der Mieter die Erteilung der Zustimmung in Schriftform beantragt und äußert sich der Vermieter nicht innerhalb eines Monats, so wird die Zustimmung des Vermieters als erteilt angesehen.

§ 2306

Bei Beendigung des Mietverhältnisses beseitigt der Mieter die Zeichen, mit denen er die unbewegliche Sache versehen hat, und versetzt den betroffenen Teil der unbeweglichen Sache in den ursprünglichen Zustand.

§ 2307

Übertragung des Mietverhältnisses über einen Raum zu gewerblichen Zwecken

(1) Der Mieter kann mit vorheriger Zustimmung des Vermieters das Mietverhältnis im Zusammenhang mit der Übertragung der unternehmerischen Tätigkeit, der der Raum dient, übertragen; sowohl die Zustimmung des Vermieters als auch der Vertrag über die Übertragung des Mietverhältnisses bedürfen der Schriftform.

(2) Die Bestimmung des § 2306 findet entsprechend Anwendung.

Beendigung des Mietverhältnisses

§ 2308

Ein Mietverhältnis auf bestimmte Zeit kann der Mieter auch vor Ablauf der vereinbarten Zeit kündigen,

- a) wenn er die Befähigung für die Ausübung der Tätigkeit, zu der der Raum zu gewerblichen Zwecken bestimmt ist, verliert,
- b) wenn der Mietraum aus objektiven Gründen für die Ausübung der Tätigkeit, zu der er bestimmt wurde, nicht mehr tauglich ist, und der Vermieter dem Mieter keinen entsprechenden Ersatzraum sicherstellt, oder
- c) wenn der Vermieter seine Pflichten gegenüber dem Mieter grob verletzt.

§ 2309

Handelt es sich um ein Mietverhältnis auf bestimmte Zeit, so hat der Vermieter das Recht, das Mietverhältnis auch vor Ablauf der vereinbarten Zeit zu kündigen,

a) wenn die unbewegliche Sache, in der sich der Raum zu gewerblichen Zwecken befindet, beseitigt oder umgebaut werden soll, so dass dies der weiteren Nutzung des Raums entgegensteht, und der Vermieter es bei Vertragsschluss nicht vorsehen musste und konnte, oder

b) wenn der Mieter seine Pflichten gegenüber dem Vermieter grob verletzt, insbesondere dadurch, dass, obwohl er vom Vermieter zur Abhilfe aufgefordert wurde, sich der Mieter im Widerspruch zu § 2305 verhält, oder länger als einen Monat im Verzug mit der Zahlung der Miete oder der mit der Nutzung des Raums zu gewerblichen Zwecken verbundenen Dienstleistungen ist.

§ 2310

(1) In der Kündigung ist der Kündigungsgrund anzuführen; eine Kündigung, in der kein Kündigungsgrund angeführt ist, ist ungültig.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

§ 2311

Die Bestimmungen zum Ende des Mietverhältnisses über eine Wohnung auf bestimmte Zeit finden entsprechend Anwendung.

§ 2312

Handelt es sich um ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit, so hat die Partei das Recht, dieses unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen; wenn jedoch die Partei für die Kündigung einen wichtigen Grund hat, beträgt die Kündigungsfrist drei Monate; wenn das Mietverhältnis länger dauert als fünf Jahre und auf Grund der Umstände die Partei nicht erwarten konnte, dass die andere Partei das Mietverhältnis kündigt, beträgt die Kündigungsfrist immer sechs Monate.

§ 2313

Räumt der Mieter den Raum zu gewerblichen Zwecken im Einklang mit der Kündigung, so wird die Kündigung als gültig und vom Mieter anstandslos angenommen angesehen.

§ 2314

(1) Die gekündigte Partei hat das Recht, bis zum Ablauf eines Monats ab dem Tag, an dem ihr die Kündigung zugestellt wurde, gegen die Kündigung Einwände zu erheben; die Einwände bedürfen der Schriftform.

(2) Das Recht auf Beantragung der Prüfung der Berechtigung der Kündigung erlischt, wenn die gekündigte Partei die Einwände nicht rechtzeitig erhebt.

(3) Erhebt die gekündigte Partei die Einwände rechtzeitig, nimmt aber die kündigende Partei innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem ihr die Einwände zugestellt wurden, ihre Kündigung nicht zurück, so hat die gekündigte Partei das Recht, beim Gericht die Prüfung der Berechtigung der Kündigung zu beantragen, und zwar innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die Frist für die Rücknahme der Kündigung erfolglos abgelaufen ist.

§ 2315

Ersatz für die Übernahme des Kundenstamms

Endet das Mietverhältnis durch eine Kündigung von Seiten des Vermieters, so hat der Mieter das Recht auf einen Ersatz für den Vorteil des Vermieters oder des neuen Mieters, den diese durch die Übernahme des vom gekündigten Mieter aufgebauten Kundenstamms erlangt haben. Der Mieter hat dieses Recht nicht, wenn er aus dem Mietverhältnis wegen grober Verletzung seiner Pflichten gekündigt wurde.

Untertitel 4

Sonderbestimmungen zur gewerblichen Vermietung von beweglichen Sachen

§ 2316

Grundlegende Bestimmungen

(1) Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, der Unternehmer ist und dessen unternehmerische Tätigkeit in der Vermietung von Sachen besteht, dem Mieter auf bestimmte Zeit die Nutzung einer beweglichen Sache zu überlassen, und der Mieter verpflichtet sich, dafür dem Vermieter die Miete zu zahlen.

(2) Ist nachfolgend nichts anderes festgelegt, finden auf die gewerbliche Vermietung von beweglichen Sachen die allgemeinen Bestimmungen zu Mietverhältnissen Anwendung.

§ 2317

Der Vermieter überzeugt sich bei der Übergabe der Sache an den Mieter, dass sich die Sache im guten Zustand befindet, führt dem Mieter vor, dass die Sache funktionsfähig ist, wenn dies gewöhnlich ist, und macht den Mieter mit den Regeln für den Umgang mit der Sache bekannt oder übergibt ihm dafür entsprechende Weisungen in Schriftform.

§ 2318

(1) Hat die Sache einen Mangel, wegen dem sie nicht ordnungsgemäß genutzt werden kann oder für den sie nur mit erheblichen Schwierigkeiten genutzt werden kann, hat der Mieter das Recht, dass ihm der Vermieter eine andere Sache zu demselben Zweck zur Verfügung stellt.

(2) Während der Zeit, in der der Mieter die Sache überhaupt nicht ordnungsgemäß oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten nutzen konnte, hat der Mieter das Recht auf Erlass der Miete, oder auf eine Mietermäßigung oder Mietminderung; sein Recht muss der Mieter beim Vermieter bis Ende der vereinbarten Mietzeit geltend machen, sonst erlischt es.

§ 2319

(1) Eine Beschädigung, einen Verlust oder eine Vernichtung der Sache zeigt der Mieter dem Vermieter ohne unnötige Verzögerung an.

(2) Der Mieter zahlt die Miete, solange er die Beschädigung der Sache, für die er die Sache nicht ordnungsgemäß nutzen kann, oder den Verlust oder die Vernichtung der Sache dem Vermieter nicht anzeigt; genauso zahlt er auch die Miete, solange er mit der Rückgabe der Sache im Verzug ist.

(3) Der Mieter haftet nicht für die durch ordnungsgemäße Nutzung verursachte Abnutzung der Sache.

§ 2320

(1) Der Mieter hat das Recht, das Mietverhältnis jederzeit zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zehn Tage.

(2) Die Bestimmung zur Erneuerung des Mietvertrags nach Ablauf der Mietzeit unter der Voraussetzung, dass der Vermieter die Rückgabe nicht beantragt, findet keine Anwendung.

Untertitel 5

Sonderbestimmungen zu Mietverhältnissen über ein Verkehrsmittel

§ 2321

Grundlegende Bestimmungen

Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter auf bestimmte Zeit die Nutzung eines Verkehrsmittels zu überlassen, und der Mieter verpflichtet sich, dafür dem Vermieter eine Miete zu zahlen.

§ 2322

(1) Der Vermieter gibt dem Mieter das Verkehrsmittel zusammen mit den erforderlichen Dokumenten innerhalb der vereinbarten Zeit ab, anderenfalls ohne unnötige Verzögerung nach Vertragsschluss.

(2) Das Verkehrsmittel muss betriebsfähig und zu dem vereinbarten Zwecke nutzungsfähig sein, anderenfalls zu dem Zwecke, zu dem ein Verkehrsmittel gewöhnlich dient.

(3) Ist das Verkehrsmittel nicht nach Absatz 2 betriebsfähig, so hat der Mieter das Recht, die Übernahme des Verkehrsmittels zu verweigern, und wenn er die Unfähigkeit nachträglich feststellt, hat er das Recht, es zurückzugeben und Beseitigung des Mangels oder Abgabe eines anderen Verkehrsmittels oder Aufhebung des Vertrags zu fordern.

§ 2323

Der Mieter versichert das Verkehrsmittel, nur wenn dies vereinbart wurde.

§ 2324

Der Mieter bezahlt die Miete nach der Beendigung der Nutzung des Verkehrsmittels; wenn jedoch das Mietverhältnis auf eine längere Zeit vereinbart ist als drei Monate, zahlt der Mieter die Miete zum Ende jedes Kalendermonats.

§ 2325

(1) Der Mieter hat das Verkehrsmittel in dem Zustand zu erhalten, in welchem er es übernommen hat, unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung.

(2) Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten, die der Mieter für die Wartung aufgewendet hat; dieses Recht erlischt, wenn der Mieter es beim Vermieter innerhalb von drei Monaten nach der Aufwendung der Kosten nicht geltend macht.

Untertitel 6

Unterkunft

§ 2326

Grundlegende Bestimmungen

Durch den Unterkunftsvertrag (Vertrag über vorübergehende Miete) verpflichtet sich der Unterkunftsgeber, dem Unterkunftsnehmer vorübergehend Unterkunft auf die vereinbarte Zeit oder auf die sich aus dem Unterkunftsziel in der hierzu bestimmten Einrichtung ergebende Zeit zu gewähren und der Besteller verpflichtet sich, dem Unterkunftsgeber innerhalb der durch die Unterkunftsordnung gesetzten Frist, bzw. innerhalb der gewöhnlichen Frist für die Unterkunft und die mit der Unterkunft verbundenen Dienstleistungen zu bezahlen.

§ 2327

(1) Der Unterkunftsnehmer hat das Recht, den ihm zur Unterkunft vorbehaltenen Raum sowie die allgemeinen Räume der Unterkunftseinrichtung (Unterkunftsraum) zu nutzen und die mit der Unterkunft verbundenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Beantragt dies der Unterkunftsnehmer, so übernimmt von ihm der Unterkunftsgeber Geldmittel, Juwelen oder andere Wertgegenstände in Verwahrung, es sei denn, es handelt sich um gefährliche oder mit dem Wert oder Umfang für die Unterkunftseinrichtung unverhältnismäßige Sachen. Der Unterkunftsgeber kann verlangen, dass ihm die Sachen zur Verwahrung in einem geschlossenen oder versiegelten Behälter übergeben werden.

§ 2328

Der Unterkunftsgeber gibt dem Unterkunftsnehmer den Unterkunftsraum in dem für die ordnungsgemäße Nutzung fähigen Zustand und stellt ihm die ungestörte Ausübung seiner mit der Unterkunft verbundenen Rechte sicher.

§ 2329

Der Unterkunftsnehmer nutzt den Unterkunftsraum und nimmt die mit der Unterkunft verbundenen Dienstleistungen ordnungsgemäß an; ohne Zustimmung des Unterkunftsgebers darf er im Unterkunftsraum keine wesentlichen Änderungen durchführen.

§ 2330

(1) Der Unterkunftsnehmer kann den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Zeit kündigen.

(2) Weist der Unterkunftsgeber nach, dass er den Schaden, der ihm durch die vorzeitige Aufhebung der Unterkunft von Seiten des Unterkunftsnehmers entstanden ist, nicht verhindern konnte, so kann er fordern, dass ihm der Unterkunftsnehmer den Schaden ersetzt.

§ 2331

Der Unterkunftsgeber kann vor Ablauf der vereinbarten Zeit den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Unterkunftsnehmer trotz Warnung gegen seine vertraglichen Pflichten oder grob gegen gute Sitten verstößt.

Titel 4

Pacht

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2332

Grundlegende Bestimmungen

(1) Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch der Pachtsache und den Genuss der Früchte während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter die vereinbarte Pacht zu entrichten oder einen verhältnismäßigen Teil des Ertrags aus der Pachtsache zu gewähren.

(2) Überlässt eine Partei der anderen Vertragspartei durch einen Vertrag mehrere Gegenstände, von denen einige zum Gebrauch und andere zum Genuss der Früchte dienen, so wird der Vertrag nach der Natur des Hauptgegenstands beurteilt.

§ 2333

Ist die Pachtsache im öffentlichen Register eingetragen, so wird ins öffentliche Register auch das Pachtrecht eingetragen, wenn dies der Eigentümer der Sache oder mit dessen Zustimmung der Pächter beantragt. Dies gilt auch im Falle, dass im öffentlichen Register eine Einzelsache eingetragen ist, die zu einer verpachteten Gesamtsache gehört.

§ 2334

Verpachtet der Pächter die Pachtsache einem anderen, überlässt er sie einem anderen zum Gebrauch oder ändert die wirtschaftliche Bestimmung der Sache oder die Art ihres Gebrauchs oder Nießbrauchs ohne die vorherige Zustimmung des Verpächters, so kann der Verpächter die Pacht fristlos kündigen.

§ 2335

(1) Führt der Verpächter an der Pachtsache Maßnahmen durch, zu denen er nach dem Vertrag oder aus einem anderen Rechtsgrund berechtigt oder verpflichtet ist, so erstattet er dem Pächter in angemessenem Umfang die Kosten und entgangenen Erträge, die dem Pächter infolge einer solchen Maßnahme entstanden sind; wenn dies der Pächter beantragt, leistet ihm der Verpächter eine angemessene Anzahlung. Das Recht des Pächters auf eine Pachtermäßigung oder auf den Erlass der Pacht wird dadurch nicht berührt.

(2) Verbessert der Verpächter die Pachtsache dermaßen, dass der Pächter bei ordnungsgemäßigem Wirtschaften einen höheren Ertrag erreichen kann, so kann der Verpächter eine angemessene Erhöhung der Pacht begehren.

§ 2336

Der Pächter sorgt für die Pachtsache wie ein ordentlicher Kaufmann.

§ 2337

(1) Beseitigt der Verpächter einen Mangel an der Sache, zu dessen Beseitigung er verpflichtet ist, nicht ohne unnötige Verzögerung und sinkt deshalb der Ertrag aus der Pachtsache unter die Hälfte des üblichen Ertrags, so hat der Pächter das Recht auf eine Pachtermäßigung; wenn er den Mangel allein beseitigt, hat er Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten.

(2) Handelt es sich um einen Mangel, der in einer erheblichen Weise den Nießbrauch der Pachtsache erschwert oder auch unmöglich macht, so dass aus ihr höchstens ein unerheblicher Ertrag erreichen werden kann, hat der Pächter einen Anspruch auf Erlass der Pacht oder auf fristlose Kündigung des Pachtverhältnisses.

§ 2338

Ist die Pacht wenigstens für drei Jahre vereinbart, so kann eine Partei innerhalb einer Zeit, die nicht kürzer ist als sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Zeit, die andere Partei auffordern, dass diese mitteilt, ob sie vorhat, das Pachtverhältnis fortzusetzen, mit der Maßgabe, dass wenn die andere Partei innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Aufforderung ihre Zustimmung erklärt, die Pacht um die ursprünglich vereinbarte Zeit verlängert wird; anderenfalls endet die Pacht zu dem ursprünglich vereinbarten Termin.

§ 2339

(1) Eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Pacht kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, so dass sie am Ende des Pachtjahres endet. Wurde der Vertrag in Schriftform geschlossen, so bedarf auch die Kündigung der Schriftform.

(2) Es wird vermutet, dass bei einer Landpacht das Pachtjahr der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres ist, bei anderen Pachten handelt es sich um ein Kalenderjahr.

§ 2340

Gibt der Pächter die Pachtsache bei Beendigung der Pacht dem Verpächter nicht zurück, steht dem Verpächter die Pacht zu, als ob die Pacht fortbestehen würde; die vom Pächter zu der Zeit ausgebeuteten Früchte und Nutzungen werden als Nutzungen für das ganze Jahr gerechnet.

§ 2341

Ist in den Bestimmungen dieses Titels nichts anderes festgelegt, so finden auf die Pacht die Bestimmungen zu Mietverhältnissen sinngemäß Anwendung.

Inventar

§ 2342

(1) Wird eine Sache gemeinsam mit Inventar verpachtet, so obliegt dem Pächter die Aufrechterhaltung der einzelnen Inventarstücke. Gehören zum Inventar Tiere, so erneuert der Pächter deren Stand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(2) Wird etwas aus dem Inventar vernichtet oder dermaßen abgenutzt, dass es nicht weiter genutzt werden kann, so wird das Inventar vom Verpächter erneuert, es sei denn, der Schaden wird dem Pächter zugerechnet; dies gilt auch für einen Mangel an der Pachtsache.

§ 2343

(1) Wird eine Sache zusammen mit dem Inventar im vereinbarten Wert verpachtet und verpflichtet sich der Pächter,

dem Verpächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses das Inventar in demselben Wert zurückzugeben, so kann der Pächter über das Inventar wie ein ordentlicher Kaufmann frei verfügen, trägt jedoch die Schadensgefahr, wenn auch diese auch nur zufällig entsteht. Der Pächter unterhält das Inventar und ersetzt es mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns; wenn eine Sache im Inventar eingetragen ist, erwirbt daran der Verpächter das Eigentumsrecht.

(2) Endet die Pacht, so gibt der Pächter das Inventar an den Verpächter zurück. Der Verpächter kann die Übernahme eines vom Pächter angeschafften Inventarstücks verweigern, wenn dieses in Bezug auf die Pachtsache und deren ordnungsgemäße Bewirtschaftung einen unangemessenen Wert hat oder wenn es für die Pachtsache überflüssig ist; mit der Verweigerung erwirbt das Eigentum an dem verweigerten Stück der Pächter.

(3) Gibt es zwischen dem Wert des übernommenen und zurückgegebenen Inventars eine Differenz, so wird diese in Geld ausgeglichen.

§ 2344

Für die Forderungen des Pächters gegenüber dem Verpächter lastet auf den zum Inventar gehörenden Sachen ein Pfandrecht. Leistet jedoch der Verpächter dem Pächter eine andere Sicherheit, so wird das Pfandrecht bis zur Höhe der Sicherheit nicht geltend gemacht.

Untertitel 2

Landpacht

§ 2345

Grundlegende Bestimmungen

(1) Ist ein Land- oder Waldgrundstück verpachtet, so ist eine Landpacht vereinbart.

(2) Ist die Pacht auf längere Dauer vereinbart als auf zwei Jahre und ist der Vertrag nicht in Schriftform geschlossen, so wird vermutet, dass die Pacht auf unbestimmte Zeit vereinbart wurde.

§ 2346

Die Pacht wird jährlich im Nachhinein gezahlt und ist zum 1. Oktober zur Zahlung fällig.

§ 2347

Die auf unbestimmte Zeit vereinbarte Pacht kann unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 2348

(1) Wird der Pächter aus Gesundheitsgründen unfähig, auf dem Grundstück zu wirtschaften, hat er das Recht, die Pacht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen, auch wenn die Pacht auf bestimmte Zeit vereinbart wurde.

(2) Stirbt der Pächter, so hat der Erbe des Pächters das Recht, die Pacht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen, auch wenn die Pacht auf bestimmte Zeit vereinbart wurde; die Kündigung muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag gestellt werden, an dem der Pächter gestorben ist.

Untertitel 3

Betriebspacht

§ 2349

(1) Ist ein Betrieb verpachtet, nutzt und nießbraucht ihn der Pächter in der Weise und in dem Umfang, in dem es das ordnungsgemäße Betreiben des Betriebs erfordert. Den Gegenstand der im Betrieb betriebenen Tätigkeit kann der Pächter nur ändern, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Die Pacht eines Betriebs wird als Übertragung der Tätigkeit des Arbeitgebers angesehen.

§ 2350

(1) Ist der Pächter im öffentlichen Register eingetragen, so erwirbt er das Recht am Betrieb durch die Veröffentlichung der Angabe darüber, dass er das Dokument über die Pacht des Betriebs in der Urkundensammlung nach einer sonstigen Rechtsvorschrift hinterlegt hat.

(2) Ist der Pächter nicht im öffentlichen Register eingetragen, so erwirbt er das Recht am Betrieb mit Wirksamwerden des Vertrags.

(3) Durch die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden die Pflichten zur Eintragung der Rechte an Sachen nach sonstigen Rechtsvorschriften nicht berührt.

§ 2351

Es ist verboten, auf den Pächter diejenigen Rechte aus dem gewerblichen oder einem anderen geistigen Eigentum zu übertragen, bei denen dies der Vertrag ausschließt, durch den das Recht des gewerblichen oder eines anderen geistigen Eigentums dem Verpächter eingeräumt wurde, oder wenn dies die Natur eines solchen Rechts ausschließt.

§ 2352

(1) Durch die Pacht eines Betriebs wird der Pächter Gläubiger von Forderungen und Schuldner von Schulden, die mit dem Betrieb des Betriebs zusammenhängen; aus den Schulden übernimmt jedoch der Pächter nur diejenigen, von deren Existenz er gewusst hat oder sie wenigstens vernünftigerweise erwarten musste. Hat der Gläubiger keine Zustimmung zur Übernahme der Schuld durch den Pächter erteilt, so haftet der Verpächter für ihre Erfüllung. Der Erwerb der Forderungen durch den Pächter bestimmt sich sonst nach den Bestimmungen zur Abtretung von Forderungen.

(2) Der Verpächter teilt ohne unnötige Verzögerung seinen Gläubigern und Schuldnern, deren Forderungen und Schulden der Pächter durch die Pacht des Betriebs erworben hat, mit, dass er den Betrieb verpachtet hat.

§ 2353

(1) Verfassen die Parteien über die Übergabe des Betriebs ein Protokoll, so führen sie eine Aufzählung dessen an, was der Pachtbetrieb alles umfasst und was dem Pächter übergeben wird, sowie davon, was fehlt, obwohl es sonst nach dem Vertrag oder den Buchungsvermerken einen Bestandteil des Betriebs bildet. Der Verpächter weist den Pächter spätestens im Protokoll auf die Mängel an der Pachtsache hin, von denen er weiß oder von denen er wissen musste und konnte.

(2) Wird im Protokoll eine zum Betrieb gehörende Sache nicht angeführt, erwirbt daran der Pächter das Nießbrauchrecht zusammen mit dem Nießbrauchrecht an dem Betrieb. Wird im Protokoll eine Schuld nicht angeführt, so erwirbt sie der Pächter, wenn er ihre Existenz wenigstens vernünftigerweise erwarten musste.

§ 2354

Verschlechtert sich durch die Pacht die Einbringlichkeit einer Forderung, so hat der Gläubiger des Verpächters, der mit der Pacht nicht einverstanden war, das Recht zu begehren, dass das Gericht entscheidet, dass die Pacht gegenüber ihm unwirksam ist. Das Recht, die Feststellung der Unwirksamkeit zu begehren, erlischt, wenn es der Gläubiger innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem er von der Pacht erfahren hat, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Wirksamwerdens des Vertrags, nicht geltend macht.

§ 2355

(1) Am Tag des Erlöschens der Pacht gehen auf den Verpächter Forderungen und Schulden über, die zu dem Betrieb gehören; aus den Schulden erwirbt jedoch der Verpächter nur diejenigen, von deren Existenz er gewusst hat oder sie wenigstens vernünftigerweise erwarten konnte. Hat der Gläubiger keine Zustimmung zur Übernahme der Schuld durch den Verpächter erteilt, haftet der Pächter für ihre Erfüllung. Der Erwerb der Forderungen durch den Verpächter bestimmt sich sonst nach den Bestimmungen zur Abtretung von Forderungen.

(2) Der Pächter teilt seinen Gläubigern und Schuldnern, deren Forderungen und Schulden der Pächter durch die Pacht des Betriebs erworben hat, ohne unnötige Verzögerung mit, dass die Pacht erloschen ist.

§ 2356

Weisen die Parteien nicht nach, dass die Entstehung oder das Erlöschen der Pacht einem Dritten früher bekannt war, so sind gegenüber ihm diese Tatsachen ab dem Tag wirksam, an dem die Bekanntmachung über die Entstehung oder das Erlöschen der Pacht veröffentlicht wurde.

§ 2357

Die Bestimmungen dieses Untertitels finden entsprechend auch auf die Pacht eines Betriebsteils Anwendung, der einen selbständigen Unternehmensteil bildet.

Titel 5

Lizenz

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2358

Grundlegende Bestimmungen

(1) Durch den Lizenzvertrag gewährt der Lizenzgeber dem Erwerber die Berechtigung zur Ausübung eines Rechts des geistigen Eigentums (Lizenz) im vereinbarten beschränkten oder unbeschränkten Umfang und der Erwerber verpflichtet sich, wenn nichts anderes vereinbart wurde, dem Lizenzgeber eine Vergütung zu leisten.

(2) Der Vertrag bedarf der Schriftform,

a) wenn eine ausschließliche Lizenz gewährt wird, oder

b) wenn die Lizenz in das entsprechende öffentliche Register eingetragen werden soll.

(3) Die Lizenz an dem im öffentlichen Register eingetragenen Gegenstand des gewerblichen Eigentums ist gegenüber Dritten durch die Eintragung in dieses Register wirksam.

§ 2359

(1) Der Erwerber ist nicht verpflichtet, die Lizenz zu nutzen, es sei denn, die Dauer des Rechts hängt von seiner Ausübung ab.

(2) Der Lizenzgeber unterhält während der Dauer der Lizenz das Recht, wenn dies seine Natur erforderlich macht.

§ 2360

Ausschließliche und nicht ausschließliche Lizenz

(1) Ist eine ausschließliche Lizenz vereinbart, so hat der Lizenzgeber nicht das Recht, während der Dauer der ausschließlichen Lizenz dieselbe Lizenz einem Dritten zu erteilen. Ist nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart, unterlässt auch der Lizenzgeber die Ausübung des Rechts, zu dem er die ausschließliche Lizenz erteilt hat.

(2) Erteilt der Lizenzgeber während der Dauer der ausschließlichen Lizenz des Erwerbers ohne seine in Schriftform erteilte Zustimmung die Lizenz einem Dritten, entsteht die Lizenz nicht. Wurde jedoch eine nicht ausschließliche Lizenz vor der Erteilung der ausschließlichen Lizenz erteilt, so bleibt sie aufrechterhalten.

§ 2361

Ist eine nicht ausschließliche Lizenz vereinbart, ist der Lizenzgeber zur Ausübung des Rechts, zu dem er die nicht ausschließliche Lizenz erteilt hat, sowie zur Erteilung der Lizenz an einen Dritten berechtigt.

§ 2362

Ist nicht ausdrücklich eine ausschließliche Lizenz vereinbart, gilt, dass es sich um eine nicht ausschließliche Lizenz handelt.

§ 2363

Unterlizenz

Der Erwerber kann die Berechtigung, die einen Bestandteil der Lizenz bildet, einem Dritten ganz oder teilweise gewähren, nur wenn dies im Lizenzvertrag vereinbart wurde.

§ 2364

(1) Der Erwerber kann die Lizenz an einen Dritten ganz oder teilweise nur mit Zustimmung des Lizenzgebers abtreten. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

(2) Der Erwerber teilt dem Lizenzgeber ohne unnötige Verzögerung mit, dass er die Lizenz abgetreten hat, sowie die Person des Zessionars.

§ 2365

Wurde ein Betrieb oder ein Teil davon übertragen, der einen selbständigen Bestandteil des Betriebs bildet, so ist die Zustimmung des Lizenzgebers zur Übertragung der Lizenz erforderlich, nur wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 2366

Vergütung

(1) Ist die Höhe der Vergütung oder die Weise ihrer Berechnung nicht vereinbart, ist der Vertrag trotzdem gültig, wenn

a) aus den Vertragsverhandlungen der Parteien ihr Wille zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrags auch ohne Bestimmung der Höhe der Vergütung hervorgeht; in einem solchen Falle bezahlt der Erwerber dem Lizenzgeber eine Vergütung in der Höhe, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter ähnlichen Vertragsbedingungen und für ein solches Recht üblich ist, oder

b) die Parteien im Vertrag vereinbaren, dass die Lizenz unentgeltlich erteilt wird.

(2) Ist die Höhe der Vergütung in Abhängigkeit von den Erträgen aus der Nutzung der Lizenz vereinbart, ermöglicht der Erwerber dem Lizenzgeber die Kontrolle der entsprechenden Buchungsvermerke oder einer anderen Dokumentation zur Feststellung der tatsächlichen Höhe der Vergütung. Teilt der Erwerber derart dem Lizenzgeber vom Erwerber als vertraulich bezeichnete Informationen mit, so darf sie der Lizenzgeber weder einem Dritten preisgeben noch sie für eigenen Bedarf im Widerspruch zu dem Zwecke, zu dem sie ihm mitgeteilt wurden, verwenden.

(3) Der Erwerber legt dem Lizenzgeber regelmäßige Abrechnungen der Vergütung nach Absatz 2 innerhalb der vereinbarten Zeitperioden vor; wenn nichts anderes vereinbart ist, ist er verpflichtet, dies wenigstens einmal jährlich zu tun.

§ 2367

Der Lizenzgeber stellt dem Erwerber ohne unnötige Verzögerung nach Vertragsschluss sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die zur Ausübung der Lizenz erforderlich sind.

§ 2368

(1) Der Erwerber hält vor Dritten Unterlagen und Mitteilungen geheim, die er vom Lizenzgeber erhalten hat, es sei denn, aus dem Vertrag oder aus der Natur der Unterlagen und Mitteilungen geht hervor, dass der Lizenzgeber an deren Geheimhaltung kein Interesse hat. Als Dritter wird weder ein Arbeitnehmer noch derjenige angesehen, der an der unternehmerischen Tätigkeit des Unternehmers beteiligt ist, wenn er vom Unternehmer zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde.

(2) Nach dem Erlöschen der Lizenz gibt der Erwerber die zur Verfügung gestellten Unterlagen zurück; die Mitteilungen hält er geheim, bis sie allgemein bekannt werden.

§ 2369

Kommt es zur Gefährdung oder Verletzung der Lizenz des Erwerbers, benachrichtigt davon der Erwerber den Lizenzgeber ohne unnötige Verzögerung, sobald er davon erfährt. Der Lizenzgeber leistet dem Erwerber Mitwirkung zum Rechtsschutz seiner Lizenz.

§ 2370

Kündigung

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so wird die Kündigung mit Ablauf eines Jahres nach Ende des Kalendermonats wirksam, in dem die Kündigung der anderen Partei zugegangen ist.

Untertitel 2

Sonderbestimmungen zu Lizenzen zu urheberrechtlich geschützten Gegenständen

§ 2371

Grundlegende Bestimmungen

Durch den Vertrag gewährt der Urheber dem Erwerber die Berechtigung zur Ausübung des Rechts, das Urheberwerk in ursprünglicher oder verarbeiteter oder anderweitig geänderter Form zu nutzen, und zwar in einer bestimmten Weise oder mit allen Nutzungsarten, im beschränkten oder unbeschränkten Umfang.

§ 2372

(1) Der Urheber kann die Berechtigung zur Ausübung des Rechts, das Urheberwerk nur in der Weise zu nutzen, die zu der Zeit des Vertragsschlusses bekannt ist, gewähren; entgegengesetzte Vereinbarungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Lizenz zum Gebrauch eines Urheberwerks ist der Erwerber verpflichtet zu nutzen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

§ 2373

(1) Um die Stellung eines Antrags auf Vertragsschluss geht es auch dann, wenn die Willenserklärung auch gegen eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet ist. Der Vertragsinhalt oder ein Teil davon kann auch durch Verweis auf die Lizenzbedingungen bestimmt werden, die den Parteien bekannt oder öffentlich zugänglich sind.

(2) Mit Rücksicht auf den Inhalt des Antrags oder die von den Parteien unter ihnen etablierte Praxis oder Gewohnheiten kann die Person, die vorhat, den Antrag anzunehmen, ihre Zustimmung zum Antrag auf Vertragsschluss durch die Durchführung eines bestimmten Akts ohne Verständigung des Antragenden erklären, insbesondere durch die Erbringung oder Annahme der Leistung. In diesem Falle ist die Annahme des Antrags zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem dieser Akt getätigt wurde.

(3) Ist in dem an einen unbestimmten Personenkreis adressierten Antrag, der ohne Verständigung des Antragenden nach Absatz 2 angenommen werden kann, eine Frist für die Annahme gesetzt, so kann der Antrag innerhalb dieser Frist nicht widerrufen werden.

§ 2374

(1) Ist die Vergütung für die Lizenzerteilung nicht in Abhängigkeit von den Erträgen aus der Nutzung der Lizenz vereinbart und ist sie dermaßen niedrig, dass sie im offensichtlichen Missverhältnis zu dem Gewinn aus der Nutzung der Lizenz und zu der Bedeutung des Lizenzgegenstandes für das Erreichen eines solchen Gewinns steht, so hat der Urheber das Recht

auf eine angemessene nachträgliche Vergütung; auf dieses Recht kann er nicht verzichten.

(2) Die Höhe der nachträglichen Vergütung bestimmt das Gericht, das insbesondere die Höhe der ursprünglichen Vergütung, den erzielten Gewinn aus der Nutzung der Lizenz, die Bedeutung des Werkes für einen solchen Gewinn und die übliche Höhe der Vergütung in vergleichbaren Fällen berücksichtigt, wenn diese in Abhängigkeit von den Erträgen festgelegt ist; eine außergerichtliche Vereinbarung der Parteien über die Höhe der nachträglichen Vergütung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 2375

Beschränkung des Lizenzerswerbers

(1) Die Bezeichnung des Urhebers darf der Erwerber nur anpassen oder anderweitig ändern, wenn dies vereinbart wurde.

(2) Der Erwerber darf das Werk oder dessen Namen nur anpassen oder anderweitig verändern, wenn dies vereinbart wurde, es sei denn, es handelt sich um eine solche Anpassung oder andere Veränderung, bei der gerechterweise erwartet werden kann, dass sie der Urheber auf Grund der Umstände des Gebrauchs erlauben würde; auch in einem solchen Falle darf jedoch der Erwerber das Werk oder seinen Namen weder anpassen noch anderweitig verändern, wenn sich der Urheber die Erlaubnis vorbehalten hat und dem Erwerber ein solcher Vorbehalt bekannt ist.

(3) Der Absatz 2 findet auch bei Verbindung des Werkes mit einem anderen Werk oder bei Eingliederung des Werkes in ein Gesamtwerk entsprechend Anwendung.

§ 2376

(1) Die Lizenz kann auf einzelne Arten der Nutzung des Werkes beschränkt werden; die Nutzungsarten des Werkes können im Umfang beschränkt werden, insbesondere in Bezug auf die Menge, den Ort oder die Zeit.

(2) Es wird vermutet, dass die Lizenz zu solchen Nutzungsarten und in einem solchen Umfang erteilt wurde, wie dies für die Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist.

(3) Ergibt sich aus dem Vertragszweck nichts anderes, wird vermutet, dass

a) der territoriale Umfang der Lizenz auf das Gebiet der Tschechischen Republik beschränkt ist,

b) der zeitliche Umfang der Lizenz auf die für die jeweilige Art des Werkes und die Nutzungsart gewöhnliche Dauer beschränkt ist, nicht jedoch auf eine längere Zeit als ein Jahr ab der Lizenzerteilung, und wenn das Werk erst nach der Lizenzerteilung abgegeben werden soll, dann ab einer solchen Abgabe, und

c) der Mengenumfang der Lizenz auf die für die jeweilige Art des Werkes und die Nutzungsart gewöhnliche Menge beschränkt ist.

(4) Eine Lizenz zur Vervielfältigung des Werkes umfasst die Berechtigung für die Anschaffung von direkten und indirekten, dauerhaften und vorübergehenden, ganzen oder teilweisen Vervielfältigungen mit welchen Mitteln und in welcher Form auch immer.

(5) Die Lizenz zur Vervielfältigung des Werkes umfasst auch die Lizenz zur Verbreitung von derart angefertigten Vervielfältigungen.

§ 2377

Vervielfältigung für den Urheber

Kann dies vom Erwerber der Lizenz zur Vervielfältigung eines Urheberwerks gerechterweise verlangt werden und ist es üblich, gewährt der Erwerber dem Urheber auf seine Kosten wenigstens eine Vervielfältigung des Urheberwerks des Urhebers aus den von ihm auf Grund der entsprechenden Lizenz angeschafften Vervielfältigungen.

Vertragsrücktritt wegen Untätigkeit des Erwerbers

§ 2378

(1) Nutzt der Erwerber die ausschließliche Lizenz überhaupt nicht oder nutzt er sie ungenügend und sind dadurch erheblich nachteilig die berechtigten Interessen des Urhebers berührt, so kann der Urheber vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn die Nichtnutzung oder ungenügende Nutzung der Lizenz durch Umstände verursacht ist, die überwiegend auf Seiten des Urhebers liegen.

(2) Der Urheber kann aus den in Absatz 1 angeführten Gründen vom Vertrag zurücktreten, erst nachdem er den Erwerber auffordert, innerhalb einer angemessenen Frist ab der Zustellung der Aufforderung die Lizenz genügend zu nutzen, und der Erwerber die Berechtigung auch trotz dieser Aufforderung nicht nutzt. Auf die Möglichkeit des Rücktritts als Folge des erfolglosen Ablaufs der angemessenen Frist hat der Urheber den Erwerber in der Aufforderung hinzuweisen. Die Aufforderung ist nicht erforderlich, wenn die Nutzung der Berechtigung durch den Erwerber nicht möglich ist oder wenn der Erwerber erklärt, dass er die Lizenz nicht nutzt.

§ 2379

(1) Der Urheber kann das Rücktrittsrecht wegen Untätigkeit des Erwerbers nicht vor Ablauf von zwei Jahren ab der Lizenzerteilung, bzw. ab der Abgabe des Urheberwerks geltend machen, wenn dieses dem Erwerber erst nach der Lizenzerteilung abgegeben wurde; bei Beiträgen zur periodischen Presse mit Tagesperiodizität beträgt diese Frist drei Monate und bei anderer periodischen Presse ein Jahr.

(2) Bedarf es einer Aufforderung an den Erwerber, dass dieser die Lizenz innerhalb einer angemessenen Frist genügend nutzt, kann vor Ablauf der in Absatz 1 angeführten Fristen auch eine solche Aufforderung nicht getätigt werden.

§ 2380

Liegen besonders beachtenswerte Gründe vor, so ersetzt der Urheber dem Erwerber den ihm durch den Vertragsrücktritt entstandenen Schaden. Dabei werden insbesondere die Gründe in Betracht gezogen, für die der Erwerber die Lizenz nicht genügend genutzt hat.

§ 2381

(1) Ist die Nutzung der Lizenz überhaupt nicht erfolgt, gibt der Urheber dem Erwerber die von ihm auf Grund des Vertrags, von dem er zurückgetreten ist, angenommene Vergütung zurück; ist die Nutzung der Lizenz nur ungenügend erfolgt, gibt der Urheber die Vergütung abzüglich des Teils zurück, der im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem getätigten und dem vereinbarten oder gesetzlich festgelegten Nutzungsumfang der Lizenz auf die erfolgte Nutzung entfällt.

(2) War der Erwerber verpflichtet, die Lizenz zu nutzen, und hat er diese Pflicht verletzt, so bleibt der Anspruch des Urhebers auf die Vergütung vom Vertragsrücktritt wegen Untätigkeit des Erwerbers unberührt. Wurde die Vergütung in Abhängigkeit von den Erträgen aus dem Gebrauch des Urheberwerks vereinbart, so wird vermutet, dass dem Urheber der Anspruch auf Vergütung in einer solchen Höhe entstanden ist, in der es ihm entstanden wäre, wenn der Erwerber die Lizenz in der Zeit vor dem Vertragsrücktritt genügend genutzt hätte.

§ 2382

Vertragsrücktritt wegen gewandter Überzeugung des Urhebers

(1) Der Urheber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ein bisher nicht veröffentlichtes Urheberwerk nicht mehr seiner Überzeugung entspricht und von der Veröffentlichung des Urheberwerks seine berechtigten persönlichen Interessen erheblich nachteilig berührt wären.

(2) Der Urheber ersetzt dem Erwerber den Schaden, der ihm durch den Vertragsrücktritt nach Absatz 1 entstanden ist. Die Wirkungen des Rücktritts treten durch den Ersatz des Schadens oder Leistung einer ausreichenden Sicherheit ein.

(3) Zeigt der Urheber nach dem Vertragsrücktritt nach Absatz 1 ein erneutes Interesse am Gebrauch des Urheberwerks, so bietet er die Lizenz vorrangig dem Erwerber an, und zwar unter solchen Bedingungen, die mit den ursprünglich vereinbarten Bedingungen vergleichbar sind.

(4) Die Bestimmung des § 2381 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 2383

Erlöschen der Lizenz

Durch Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person, der die Lizenz erteilt wurde, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Lizenzvertrag auf ihren Rechtsnachfolger über. Der Lizenzvertrag kann einen solchen Übergang der Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger ausschließen.

Untertitel 3

Sonderbestimmungen zum Lizenzvertrag mit einem Verlag

§ 2384

Grundlegende Bestimmungen

(1) Durch den Lizenzvertrag mit einem Verlag erteilt der Urheber dem Erwerber eine Lizenz zur Vervielfältigung und Verbreitung eines literarischen, musikalisch-dramatischen oder musikalischen, bildenden, photographischen oder in einer der Photographie ähnlichen Weise ausgedrückten Urheberrechts, wenn es sich um keinen Gebrauch des Urheberwerks in einer Ausführung von leistungsfähigen Künstlern handelt.

(2) Wurde in dem in Schriftform geschlossenen Vertrag nicht ausdrücklich eine nicht ausschließliche Lizenz vereinbart, ist die Lizenz als ausschließlich anzusehen; dies gilt nicht, wenn es sich um Vervielfältigung und Verbreitung des Urheberwerks in einer periodischen Publikation handelt.

§ 2385

(1) Der Erwerber räumt dem Urheber vor der Herausgabe des Urheberwerks eine angemessene Frist ein, zur Durchführung von geringfügigen schöpferischen Änderungen seines Werks, die auf Seiten des Erwerbers keinen Bedarf an der Aufwendung von unangemessenen Kosten hervorrufen und durch die sich die Natur des Werkes nicht ändert (Urheberkorrektur).

(2) Ermöglicht der Erwerber dem Urheber keine Durchführung der Urheberkorrektur, kann der Urheber vom Vertrag zurücktreten, wenn es infolge dessen zum Gebrauch des Urheberwerks in einer seinen Wert mindernden Weise kommen würde.

§ 2386

Ist der Mengenumfang der Lizenz auf eine bestimmte Anzahl der Vervielfältigungen beschränkt und wurden diese Vervielfältigungen vor Ablauf der Zeit, auf die die Lizenz erteilt wurde, erschöpft, so erlischt die Lizenz, wenn die Parteien keine Erhöhung des Mengenumfangs innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag vereinbaren, an dem der Urheber den Erwerber zu einer solchen Änderung des Vertrags auffordert.

Untertitel 4

Sonderbestimmungen zu Rechten im Zusammenhang mit dem Urheberrecht und zum Recht eines Datenbankherstellers

§ 2387

Auf künstlerische Leistungen finden die §§ 2371 bis 2382 entsprechend Anwendung; der leistungsfähige Künstler hat jedoch das in § 2377 festgelegte Recht nicht.

§ 2388

Auf Tonaufzeichnungen, Tonbildaufzeichnungen und Rundfunk- oder Fernsehsendungen finden die §§ 2371 bis 2376 und 2383 entsprechend Anwendung; der Hersteller einer Tonaufzeichnung oder einer Tonbildaufzeichnung oder ein Fernsehsender hat jedoch das in § 2374 festgelegte Recht nicht.

§ 2389

Auf Datenbanken, die Gegenstand eines besonderen Rechts des Datenbankherstellers sind, finden die §§ 2371 bis 2376 und 2383 sinngemäß Anwendung; der Datenbankhersteller hat jedoch das in § 2374 festgelegte Recht nicht.

Titel 6

Darlehen

§ 2390

Grundlegende Bestimmungen

Überlässt der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine vertretbare Sache, so dass dieser sie nach Belieben nutzt und mit der Zeit eine Sache derselben Gattung zurückgibt, so entsteht ein Darlehensvertrag.

§ 2391

(1) Soll ein Gelddarlehen in einer anderen Währung zurückgegeben werden, als in der es gegeben wurde, so zahlt der Darlehensnehmer das Darlehen in der Weise zurück, dass das Zurückgegebene mit seinem Wert dem Gegebenen gleicht. Das Darlehen wird in der Währung des Leistungsortes zurückgezahlt.

(2) Bei einem Sachdarlehen wird die Sache derselben Gattung zurückgegeben wie diejenige, die durch das Darlehen gegeben wurde; es kommt nicht darauf an, ob sein Preis in der Zwischenzeit gestiegen oder gesunken ist.

§ 2392

(1) Bei einem Gelddarlehen können Zinsen vereinbart werden. Dasselbe gilt für das in Wertpapieren gewährte Darlehen.

(2) Bei einem Sachdarlehen kann anstelle der Zinsen die Gewährung einer angemessenen größeren Menge oder einer Sache besserer Qualität, aber derselben Gattung vereinbart werden.

§ 2393

(1) Bestimmt der Vertrag nicht, wann das Darlehen zurückgegeben werden soll, so hängt die Fälligkeit von der Kündigung des Vertrags ab. Mangels anderweitiger Vereinbarung über die Kündigung beträgt die Kündigungsfrist sechs Wochen.

(2) Sind keine Zinsen vereinbart, kann der Darlehensnehmer das Darlehen auch ohne Kündigung zurückzahlen.

§ 2394

Wurde die Rückgabe des Darlehens in Raten vereinbart, so kann der Darlehensgeber vom Vertrag zurücktreten und die Schuldertilgung samt Zinsen bei Verzug des Darlehensnehmers mit der Rückgabe von mehr als zwei Raten oder einer Rate innerhalb von mehr als drei Monaten verlangen.

Titel 7

Kredit

§ 2395

Grundlegende Bestimmungen

Durch den Kreditvertrag verpflichtet sich der Kreditgeber, dem Kreditnehmer auf dessen Antrag und zu dessen Gunsten Geldmittel bis zu bestimmtem Betrag zu gewähren, und der Kreditnehmer verpflichtet sich, die gewährten Geldmittel zurückzugeben und Zinsen zu bezahlen.

§ 2396

Der Kreditnehmer gibt dem Kreditgeber die Geldmittel in der Währung zurück, in der ihm diese gewährt wurden. In derselben Währung zahlt er auch die Zinsen.

§ 2397

Der Kreditnehmer kann das Recht auf Gewährung des Geldes in der im Vertrag bestimmten Frist geltend machen. Wurde keine Frist vereinbart, so kann er das Recht geltend machen, solange die Verbindlichkeit aus dem Vertrag besteht.

§ 2398

(1) Der Kreditgeber gewährt dem Kreditnehmer die Geldmittel auf dessen Anforderung innerhalb der in der Anforderung bestimmten Zeit; wenn der Kreditnehmer keine Leistungszeit bestimmt, gewährt der Kreditgeber die Geldmittel ohne unnötige Verzögerung.

(2) Ist der Kredit nach dem Vertrag zweckgebunden, kann der Kreditgeber die Gewährung des Geldes nur auf die Erfüllung der im Zusammenhang mit diesem Zweck entstandenen Pflichten des Kreditnehmers beschränken.

§ 2399

(1) Der Kreditnehmer gibt dem Kreditgeber die gewährten Geldmittel innerhalb der vereinbarten Zeit zurück, anderenfalls innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem er zur Rückgabe aufgefordert wurde.

(2) Der Kreditnehmer kann die Geldmittel dem Kreditgeber vor dem vereinbarten Termin zurückzahlen. Zinsen bezahlt er nur für den Zeitraum von der Gewährung bis zur Rückgabe der Geldmittel.

§ 2400

Sollen die Geldmittel nach dem Vertrag nur zu einem bestimmten Zweck verwendet werden und verwendet sie der Kreditnehmer zu einem anderen Zweck, kann der Kreditgeber vom Vertrag zurücktreten und verlangen, dass der Kreditnehmer ohne unnötige Verzögerung samt Zinsen zurückgibt, was er von ihm erlangt hat. Dies gilt auch dann, wenn die Verwendung des Geldes zu dem vereinbarten Zweck unmöglich ist.

Abschnitt 3

Arbeitsverhältnis

§ 2401

(1) Das Arbeitsverhältnis sowie die Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis werden durch ein sonstiges Gesetz geregelt. Dasselbe gilt in dem durch ein sonstiges Gesetz festgelegten Umfang für Verträge über die Ausübung einer abhängigen Arbeit, die zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber eine ähnliche Verbindlichkeit begründen.

(2) Auf die Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zum Verbraucherschutz keine Anwendung.

Abschnitt 4

Schuldverhältnisse aus Verwahrungsverträgen

Titel 1

Verwahrung

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2402

Grundlegende Bestimmungen

Durch den Verwahrungsvertrag verpflichtet sich der Verwahrer, eine Sache zu übernehmen, um diese für den Hinterleger aufzubewahren. Im Vertrag kann vereinbart werden, dass der Verwahrer die Sache zur Verwahrung einem weiteren Verwahrer übergeben kann.

§ 2403

(1) Der Verwahrer verwahrt die übernommene Sache vereinbarungsgemäß, anderenfalls so sorgfältig, wie es der Natur der Sache und seinen Möglichkeiten entspricht, damit an der Sache kein Schaden entsteht, und nach Ablauf der Verwahrungszeit gibt er die Sache an den Hinterleger zurück mit allem, was ihr zugewachsen ist.

(2) Beantragt dies der Hinterleger, so gibt ihm der Verwahrer die Sache auch vor Ablauf der vereinbarten Verwahrungszeit zurück. Er selbst hat jedoch nicht das Recht, die Sache früher zurückzugeben, es sei denn, er kann sie wegen einem unvorhersehbaren Umstand nicht sicher oder nicht ohne eigenen Schaden aufbewahren.

§ 2404

Ist aus den Umständen nicht offensichtlich, wie lange die Sache in der Verwahrung sein soll, so kann der Hinterleger jederzeit die Rückgabe der Sache fordern und der Verwahrer kann die Sache jederzeit zurückgeben.

§ 2405

Nutzt der Verwahrer die übernommene Sache für sich, ermöglicht er die Nutzung der Sache einem anderen oder gibt er sie ohne Erlaubnis des Hinterlegers oder ohne notwendigen Bedarf zur Verwahrung einem anderen, so ersetzt er dem Hinterleger sämtlichen Schaden, und zwar auch zufälligen. Dies gilt nicht, wenn der Verwahrer nachweist, dass der Schaden die Sache auch anderweitig getroffen hätte.

§ 2406

(1) Der Hinterleger erstattet dem Verwahrer die notwendigen Kosten, die er für die Sache bei ihrer Aufbewahrung aufgewendet hat; die Erstattung der anderen Kosten steht dem Verwahrer, wenn nichts anderes vereinbart wurde, als einem Geschäftsführer ohne Auftrag zu.

(2) Ein Entgelt für die Verwahrung steht dem Verwahrer nur dann zu, wenn dies vereinbart wurde oder es sich aus den Gewohnheiten, aus dem vorherigen Verkehr der Parteien oder aus dem Tätigkeitsgegenstand des Verwahrers ergibt.

§ 2407

Macht der Hinterleger keinen Schadensersatzanspruch geltend oder macht der Verwahrer den Anspruch auf Bezahlung des Entgelts oder der Kosten innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe der Sache nicht geltend, so räumt das Gericht den Anspruch nicht ein, wenn die andere Partei eine verspätete Geltendmachung einwendet.

§ 2408

Die Bestimmungen zur Verwahrung finden sinngemäß auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen jemand nach einem Vertrag oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen die Sache für einen anderen aufbewahren soll.

Untertitel 2

Verwahrung eines Wertpapiers

§ 2409

(1) Der Verwahrer hält die Wertpapiere in der Verwahrung getrennt von eigenen Wertpapieren oder Wertpapieren anderer Hinterleger; dies gilt nicht, wenn es sich um eine Gesamtverwahrung handelt oder wenn mit dem Hinterleger etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Der Verwahrer führt eine Evidenz über das in der Verwahrung hinterlegte Wertpapier, deren Inhalt auch eine Identifikation des Hinterlegers und der Hinterlegungsort des Wertpapiers ist.

§ 2410

Gesamtverwahrung

Bei einer Gesamtverwahrung wird das Wertpapier gemeinsam mit den Wertpapieren anderer Hinterleger getrennt von den Wertpapieren des Verwahrers verwahrt. Die Wertpapiere in der Gesamtverwahrung gehören allen Hinterlegern gemeinsam, aber jeder Hinterleger kann seine Rechte gegenüber dem Verwahrer selbständig geltend machen, insbesondere hat er Recht auf Rückgabe desselben Wertpapiers, das er beim Verwahrer hinterlegt hat.

§ 2411

(1) Der Anteil jedes der Hinterleger wird mit dem Verhältnis der Summe der Nennwerte der Wertpapiere, die er zur

Verwahrung gegeben hat, zu der Summe der Nennwerte aller Wertpapiere in derselben Gesamtverwahrung festgelegt; wenn das Wertpapier keinen Nennwert hat, wird der Anteil des Hinterlegers nach der Stückanzahl der Wertpapiere festgelegt.

(2) Auf die Übertragung des Anteils finden die Bestimmungen zum Miteigentum entsprechend Anwendung; andere Bestimmungen zum Miteigentum werden auf die Wertpapiere in der Gesamtverwahrung nicht angewendet.

§ 2412

(1) Das zur Verwahrung übernommene Wertpapier kann der Verwahrer zur Verwahrung einem anderen Verwahrer übergeben (Drittverwahrung); seine Rechte und Pflichten werden dadurch nicht berührt.

(2) Bei einer Gesamtverwahrung von immobilisierten Wertpapieren bestimmen sich ihre Bedingungen nach den Regeln zur Führung einer selbständigen Evidenz von Anlageinstrumenten nach dem Kapitalmarktgesetz; die Entstehung der Drittverwahrung bedarf keiner Übergabe der Wertpapiere an den Drittverwahrer.

Immobilisation von Wertpapieren

§ 2413

(1) Werden die Wertpapiere in eine Gesamtverwahrung von ihrem Emittenten hinterlegt, so gilt das Wertpapier als ausgegeben an dem Tag, an dem der Emittent die Urkunde an den Verwahrer zugunsten ihres Inhabers als ersten Erwerbers übergibt (immobilisiertes Wertpapier). Wird in die Gesamtverwahrung ein Namenspapier oder ein Orderpapier übergeben, so wird auf dem Wertpapier bei der Übergabe zur Verwahrung nicht der ein Name des Wertpapierinhabers angeführt.

(2) Der Inhaber des verwahrten Wertpapiers hat das Recht zu verlangen, dass ihm das Wertpapier nur unter den in den Emissionsbedingungen des Wertpapiers festgelegten Bedingungen herausgegeben wird. Der Verwahrer ergänzt vor der Herausgabe des Wertpapiers aus der Verwahrung auf dem Namenspapier oder Orderpapier den Namen des Inhabers.

(3) Verwahrer des immobilisierten Wertpapiers kann nur eine zur Führung einer selbständigen Evidenz von Anlageinstrumenten nach dem Kapitalmarktgesetz berechnigte Person sein; Drittverwahrer kann nur eine zur Führung einer an die selbständige Evidenz von Anlageinstrumenten nach dem Kapitalmarktgesetz anknüpfenden Evidenz berechnigte Person sein.

§ 2414

Auf die Wertpapiere in der Verwahrung finden in Fällen, in denen die Herausgabe eines einzelnen Wertpapiers nicht verlangt werden kann, die Bestimmungen eines anderen Gesetzes über buchmäßig verwaltete Wertpapiere sinngemäß Anwendung.

Titel 2

Lagerung

§ 2415

Grundlegende Bestimmungen

(1) Durch den Lagervertrag verpflichtet sich der Lagerhalter, eine Sache zu übernehmen, um sie zu hinterlegen und aufzubewahren, und der Einlagerer verpflichtet sich, ihm dafür ein Lagergeld zu bezahlen.

(2) Ist die Aufbewahrung der Sache Unternehmensgegenstand des Lagerhalters, so wird vermutet, dass die Parteien einen Lagervertrag geschlossen haben.

§ 2416

Übergibt der Einlagerer eine Sache dem Lagerhalter, übernimmt der Lagerhalter die Sache und bestätigt ihre Übernahme dem Einlagerer in Schriftform.

§ 2417

(1) Die Bestätigung über die Übernahme der Sache kann durch einen Lagerschein ersetzt werden. Der Lagerschein ist ein Wertpapier, mit dem das Recht verbunden ist, die Herausgabe der gelagerten Sache zu verlangen; er kann auf den Namen, an Order oder auf den Inhaber lauten.

(2) Der Lagerschein enthält wenigstens

- a) Name des Lagerhalters oder seinen Wohnsitz oder Sitz,
- b) Name des Einlagerers und seinen Wohnsitz oder Sitz,
- c) Bezeichnung, Menge, Gewicht oder Volumen der gelagerten Sachen,
- d) Form des Lagerscheins; wenn er auf den Namen oder an Order lautet, dann auch die Bezeichnung der Person, auf deren Namen oder an deren Order er lautet,

e) Angabe über den Ort, an dem die Sache gelagert ist, und

f) Ort und Tag der Ausstellung des Lagerscheins und die Unterschrift des Lagerhalters.

(3) Enthält der Lagerschein nicht den Namen der Person, an deren Order er ausgestellt wurde, wird er als an Order des Einlagerers ausgestellt angesehen.

§ 2418

Ist ein Dritter berechtigt, die Herausgabe der gelagerten Sache auf Grund des Lagerscheins zu verlangen, so bestätigt er dem Lagerhalter auf Verlangen die Übernahme der Sache auf dem Lagerschein. Zur Entrichtung des Lagergelds ist er nicht verpflichtet, aber wenn das Lagergeld nicht entrichtet ist, muss der Lagerhalter die Ware nicht herausgeben, wenn er das Zurückbehaltungsrecht an der im Lager hinterlegten Ware geltend macht.

§ 2419

Die Verbindlichkeit erlischt, wenn die Sache dem Lagerhalter zur Lagerung innerhalb der vereinbarten Zeit nicht übergeben wird, anderenfalls innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss.

§ 2420

Der Lagerhalter hinterlegt die Sache getrennt von anderen gelagerten Sachen mit der Bezeichnung, dass es sich um Sachen des Einlagerers handelt. Der Einlagerer hat das Recht, den Zustand der gelagerten Sache zu kontrollieren und daraus Proben zu nehmen.

§ 2421

Der Lagerhalter versichert die Sache, wenn dies vereinbart wurde oder wenn dies den Gewohnheiten entspricht.

§ 2422

(1) Dauert die Lagerung länger als sechs Monate, so wird das Lagergeld halbjährlich im Nachhinein entrichtet.

(2) Das Lagergeld für das nicht vollendete Halbjahr sowie das Lagergeld für eine kürzere Lagerzeit werden bei der Abholung der gelagerten Sache entrichtet.

(3) Auch nach Erlöschen der Verpflichtung aus dem Vertrag hat der Lagerhalter Anspruch auf Lagergeld für die Zeit, innerhalb welcher die Sache bei ihm deswegen hinterlegt war, dass der Einlagerer sie nicht rechtzeitig abgeholt hat.

§ 2423

Das Lagergeld deckt alle mit der Lagerung verbundenen Kosten außer den Versicherungskosten. Der Lagerhalter hat Anspruch auf Erstattung der Versicherungskosten, wenn er verpflichtet war, die Sache zu versichern.

§ 2424

(1) Ist die Lagerung auf unbestimmte Zeit vereinbart, so kann der Lagerhalter die Herausgabe der Sache jederzeit verlangen, mit der Maßgabe, dass er das Lagergeld für die tatsächliche Lagerzeit entrichtet. Durch die Abholung der Sache erlischt die Lagerung.

(2) Der Lagerhalter kann die auf unbestimmte Zeit vereinbarte Lagerung kündigen; die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und beginnt ab dem ersten Tage des Folgemonats nach der Zustellung der Kündigung zu laufen.

§ 2425

Auch wenn die Lagerung auf bestimmte Zeit vereinbart wurde, kann der Einlagerer die Sache noch vor der vereinbarten Zeit abholen, er muss jedoch vorher das auf die gesamte vereinbarte Dauer entfallende Lagergeld bezahlen. Vor Ablauf der vereinbarten Dauer kann der Einlagerer erneut um die Übernahme der Sache zur Lagerung bis Ende dieser Dauer ersuchen, wenn er dem Lagerhalter die damit verbundenen Kosten erstattet.

§ 2426

(1) Der Lagerhalter ersetzt dem Einlagerer den im Zeitraum zwischen der Übernahme der Sache und ihrer Herausgabe entstandenen Schaden, wenn er nicht nachweist, dass er ihn nicht abwenden konnte.

(2) Einen durch den Einlagerer oder den Eigentümer der Sache oder durch einen Mangel oder die natürliche Natur der hinterlegten Sache verursachten Schaden ersetzt der Lagerhalter nicht. Den durch einen Mangel an der Verpackung verursachten Schaden ersetzt der Lagerhalter, wenn er den Mangel bei Aufwendung der fachlichen Sorgfalt erkennen konnte und darauf in der Bestätigung nach § 2416 hingewiesen hat.

(3) Ist der Schaden ohne die in Absatz 2 angeführte Ursache entstanden, so wendet der Lagerhalter die fachliche Sorgfalt auf, damit der Schaden möglichst klein ist.

§ 2427

Der Lagerhalter kann die Lagerung fristlos kündigen, wenn

- a) der Einlagerer die gefährliche Natur der Sache verheimlicht hat und dem Lagerhalter daraus ein erheblicher Schaden droht,
- b) der Einlagerer das Lagergeld für die Zeit von mindestens drei Monaten schuldet,
- c) die Entstehung eines wesentlichen Schadens an der hinterlegten Sache droht, den der Lagerhalter nicht abwenden kann.

§ 2428

Selbsthilfeverkauf

Holt der Einlagerer die Sache nach Ende der Zeit, innerhalb welcher der Lagerhalter verpflichtet ist, die Sache zu lagern, nicht ab, kann der Lagerhalter dem Einlagerer eine angemessene Frist für die Abholung der Sache bestimmen. Weist er ihn dabei darauf hin, dass er die Sache anderenfalls verkauft, so kann der Lagerhalter die Sache nach erfolglosem Fristablauf auf Rechnung des Einlagerers in einer geeigneten Weise verkaufen; den Ertrag hat er dem Einlagerer ohne unnötige Verzögerung zu übergeben, er kann jedoch das Lagergeld und die mit dem Verkauf verbundenen zweckmäßig aufgewendeten Kosten abziehen.

§ 2429

Der Lagerhalter hat an der gelagerten Sache, solange diese sich bei ihm befindet, ein Zurückbehaltungsrecht zur Sicherung der sich aus dem Vertrag ergebenden Schulden.

Abschnitt 5

Schuldverhältnisse aus Auftragsverträgen

Titel 1

Auftrag

§ 2430

Grundlegende Bestimmungen

Durch den Auftragsvertrag verpflichtet sich der Beauftragte, ein Geschäft des Auftraggebers zu besorgen.

§ 2431

Besorgt jemand bestimmte Geschäfte als Unternehmer, so hat er die Pflicht, wenn er um die Besorgung eines solchen Geschäfts ersucht wurde, der anderen Partei ohne unnötige Verzögerung ausdrücklich erkennen zu geben, ob er die Besorgung des Geschäfts auf sich nimmt oder nicht; anderenfalls ersetzt er den dadurch verursachten Schaden.

§ 2432

(1) Der Beauftragte erfüllt den Auftrag redlich und sorgfältig nach seinen Fähigkeiten; er verwendet dabei jedes Mittel, das die Natur des zu besorgenden Geschäfts erfordert, sowie ein solches Mittel, das mit dem Willen des Auftraggebers übereinstimmt. Von den Weisungen des Auftraggebers kann der Beauftragte abweichen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers erforderlich ist und wenn er nicht rechtzeitig seine Zustimmung erhalten kann.

(2) Der Beauftragte überlässt dem Auftraggeber sämtlichen Nutzen aus dem besorgten Geschäft.

§ 2433

Erhält der Beauftragte vom Auftraggeber eine offensichtlich unrichtige Weisung, so weist er ihn darauf hin und erfüllt eine solche Weisung nur dann, wenn darauf der Auftraggeber besteht.

§ 2434

Der Beauftragte führt den Auftrag persönlich aus. Vertraut er die Ausführung des Auftrags einem anderen an, haftet er genauso, als hätte er den Auftrag selbst ausgeführt; hat jedoch der Auftraggeber erlaubt, dass er für sich einen Gehilfen bestellt, oder war dieser unbedingt erforderlich, ersetzt er den Schaden, den er durch die fehlerhafte Wahl des Gehilfen verursacht hat.

§ 2435

Der Beauftragte erstattet dem Auftraggeber auf dessen Anforderung Berichte über die Vorgehensweise der Erfüllung des Auftrags und überträgt auf den Auftraggeber den Nutzen aus dem auszuführenden Auftrag; nach der Ausführung des Auftrags legt er dem Auftraggeber eine Abrechnung vor.

§ 2436

Der Auftraggeber leistet auf Verlangen dem Beauftragten eine Anzahlung für die Entrichtung von Barauslagen und erstattet ihm die bei der Ausführung des Auftrags zweckmäßig aufgewendeten Kosten, auch wenn kein Erfolg eingetreten ist.

§ 2437

(1) Der Auftraggeber ersetzt dem Beauftragten auch denjenigen Schaden, der ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags entstanden ist.

(2) Hat sich der Beauftragte verpflichtet, den Auftrag unentgeltlich auszuführen, so ersetzt ihm der Auftraggeber den Schaden, den der Beauftragte bei Erfüllung des Auftrags durch Zufall erlitten hat. Dem Beauftragten steht jedoch nicht mehr zu, als wie viel ihm als übliche Vergütung zustehen würde, wenn diese vereinbart wäre.

§ 2438

(1) Der Auftraggeber leistet dem Beauftragten eine Vergütung, wenn diese vereinbart wurde oder üblich ist, insbesondere in Bezug auf die unternehmerische Tätigkeit des Auftraggebers.

(2) Der Auftraggeber leistet die Vergütung auch wenn kein Erfolg eingetreten ist, es sei denn, der Misserfolg wurde dadurch verursacht, dass der Beauftragte seine Pflichten verletzt hat. Dies gilt auch im Falle, dass die Erfüllung des Auftrags durch einen Zufall vereitelt wurde, zu dem der Beauftragte keinen Anlass gegeben hat.

§ 2439

Fordert die Besorgung des Geschäfts, dass der Beauftragte für den Auftraggeber Rechtsgeschäfte vornimmt, stellt der Auftraggeber dem Beauftragten rechtzeitig eine Vollmacht aus. Ist die Vollmacht nicht im Vertrag enthalten, so wird sie durch die vereinbarte Übernahme der Pflicht des Auftraggebers, im Namen des Beauftragten zu handeln, nicht ersetzt; dies gilt auch im Falle, dass ein Dritter, mit dem der Beauftragte Rechtsgeschäfte vornimmt, von dieser Pflicht weiß.

§ 2440

(1) Der Beauftragte kann den Auftrag frühestens zum Ende des dem Monat, in dem die Kündigung zugestellt wurde, folgenden Monats kündigen.

(2) Kündigt der Beauftragte den Auftrag vor der Besorgung des Geschäfts, mit dem er besonders beauftragt wurde oder mit dessen Besorgung er nach einer allgemeinen Beauftragung begonnen hat, so ersetzt er den daraus entstandenen Schaden nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 2441

Die Verpflichtung aus dem Auftrag erlischt sowohl durch den Tod des Auftraggebers als auch durch den Tod des Beauftragten. Dies gilt auch dann, wenn eine juristische Person erlischt, ohne einen Rechtsnachfolger zu haben.

§ 2442

Beim Erlöschen des Auftrags durch Widerruf, Kündigung oder Tod veranlasst der Beauftragte alles, was keinen Aufschub duldet, solange der Auftraggeber oder sein Rechtsnachfolger keinen anderen Willen äußert.

§ 2443

Der Auftraggeber kann den Auftrag nach Belieben widerrufen, erstattet jedoch dem Beauftragten die diesem bis dahin entstandenen Kosten, und den eventuellen Schaden, wenn der Beauftragte einen Schaden erlitten hat, sowie einen der aufgewendeten Mühe des Beauftragten angemessenen Teil der Vergütung.

§ 2444

Die Bestimmungen zum Auftrag finden sinngemäß auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen jemand nach einem Vertrag oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht hat, ein Geschäft auf Rechnung eines anderen zu besorgen.

Titel 2

Vermittlung

§ 2445

Grundlegende Bestimmungen

(1) Durch den Vermittlungsvertrag verpflichtet sich der Vermittler, dem Interessenten den Abschluss eines bestimmten Vertrags mit einem Dritten zu vermitteln, und der Interessent verpflichtet sich, dem Vermittler eine Provision zu bezahlen.

(2) Ist bereits bei Vertragsschluss, durch den sich eine Partei verpflichtet, der anderen Partei die Gelegenheit zum Vertragsschluss mit einem Dritten zu besorgen, aus den Umständen offensichtlich, dass für die Besorgung eine Vergütung gefordert wird, so wird vermutet, dass ein Vermittlungsvertrag zustande gekommen ist.

§ 2446

(1) Der Vermittler teilt dem Interessenten ohne unnötige Verzögerung alles mit, was für seine Entscheidung über den Abschluss des zu vermittelnden Vertrages von Bedeutung ist.

(2) Der Interessent teilt dem Vermittler alles mit, was für ihn beim Abschluss des Vertrags von maßgebender Bedeutung ist.

§ 2447

(1) Die Provision ist am Tag des Abschlusses des zu vermittelnden Vertrags zur Zahlung fällig; wenn dieser Vertrag mit aufschiebender Bedingung geschlossen wurde, ist die Provision erst mit der Erfüllung der Bedingung zur Zahlung fällig.

(2) Wurde vereinbart, dass der Vermittler für den Interessenten die Gelegenheit besorgt, mit einem Dritten einen Vertrag mit einem bestimmten Inhalt zu schließen, so ist die Provision bereits mit der Besorgung der Gelegenheit zur Zahlung fällig.

§ 2448

Wurde vereinbart, dass dem Vermittler ein Provisionsanspruch entsteht, erst nachdem ein Dritter die Pflicht aus dem vermittelten Vertrag erfüllt, so bezahlt der Interessent die Provision auch dann, wenn die Erfüllung dieser Pflicht aus vom Interessenten zu vertretenden Gründen aufgeschoben oder vereitelt wurde. Soll die Höhe der Provision nach dem Umfang einer Leistung eines Dritten bestimmt werden, werden in die Grundlage auch die aus vom Interessenten zu vertretenden Gründen nicht getätigten Leistungen angerechnet.

§ 2449

Der Vermittler hat Anspruch auf Erstattung der mit der Vermittlung verbundenen Kosten, wenn keine Provision vereinbart wurde. Wurde eine Provision vereinbart, so wird vermutet, dass mit der Provision auch diese Kosten abgegolten sind.

§ 2450

Der Vermittler hat keinen Provisions- und Kostenersatzanspruch, wenn er im Widerspruch zum Vertrag auch für die andere Partei des zu vermittelnden Vertrags tätig war.

§ 2451

Der Vermittler bewahrt für den Interessenten die im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit erworbenen Dokumente auf, und zwar für die Dauer, für die sie für den Schutz des Interessenten von Bedeutung sein können.

§ 2452

Der Vermittler darf dem Interessenten keinen Vertragsschluss mit einer Person anbieten, bei der er begründete Zweifel hat, ob sie die Pflichten aus dem vermittelten Vertrag ordnungs- und fristgemäß erfüllt, oder bei der er auf Grund der Umstände solche Bedenken haben sollte. Beantragt dies der Interessent, so teilt ihm der Vermittler die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Person, mit der er den Vertragsschluss vorschlägt, erforderlichen Angaben mit.

§ 2453

Die Verbindlichkeit erlischt, wenn der zu vermittelnde Vertrag innerhalb der vereinbarten Zeit nicht geschlossen wird. Wurde eine Zeit nicht vereinbart, kann jegliche Partei die Verbindlichkeit durch die Benachrichtigung der anderen Partei aufheben.

§ 2454

Dem Recht des Vermittlers auf Provision gereicht nicht zum Nachteil, wenn der Vertrag, auf den sich die Tätigkeit des Vermittlers bezogen hat, erst nach dem Erlöschen der Verbindlichkeit aus dem Vermittlungsvertrag geschlossen oder erfüllt wurde.

Titel 3

Kommission

§ 2455

Grundlegende Bestimmungen

Durch den Kommissionsvertrag verpflichtet sich der Kommissionär, für den Kommittenten auf dessen Rechnung im eigenen Namen ein bestimmtes Geschäft zu besorgen, und der Kommittent verpflichtet sich, ihm eine Vergütung zu bezahlen.

§ 2456

Aus einem vom Kommissionär gegenüber einem Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäft wird nicht der Kommittent, sondern der Kommissionär selbst berechtigt und verpflichtet.

§ 2457

Von den Weisungen des Kommittenten kann der Kommissionär abweichen, wenn dies im Interesse des Kommittenten ist und der Kommissionär seine rechtzeitige Zustimmung nicht einholen kann; anderenfalls muss der Kommittent die Handlung nicht als auf seine Rechnung durchgeführt anerkennen, wenn er die Wirkungen der Handlung für sich ohne unnötige Verzögerung ablehnt, nachdem er vom Inhalt der Handlung erfahren hat.

§ 2458

Besorgt der Kommissionär das Geschäft des Kommittenten unter günstigeren Bedingungen, als die ihm vom Kommittenten bestimmt wurden, so steht der Vorteil nur dem Kommittenten zu.

§ 2459

(1) Hat der Kommissionär eine Sache zu einem niedrigeren Preis verkauft als zu dem, der vom Kommittenten bestimmt wurde, so hat er ihm die Preisdifferenz zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass der Verkauf zu dem bestimmten Preis nicht ausgeführt werden konnte und dass er durch den Verkauf der Sache einen dem Kommittenten drohenden Schaden abgewendet hat.

(2) Hat der Kommissionär eine Sache zu einem höheren Preis gekauft als zu dem, der vom Kommittenten bestimmt wurde, so kann der Kommittent den Kauf ablehnen, als ob er nicht auf seine Rechnung erfolgt wäre, wenn der Kommissionär sich ihm gleichzeitig mit der Nachricht über den Kauf nicht verpflichtet hat, die Preisdifferenz zu bezahlen. Lehnt der Kommittent den Kauf ohne unnötige Verzögerung nach Erhalt der Nachricht über den Kauf nicht ab, gilt, dass er den Kauf genehmigt hat.

§ 2460

(1) Der Kommissionär schützt die Interessen des Kommittenten, die er kennt, und benachrichtigt ihn von jedem Umstand, der sich auf eine Änderung des Auftrags des Kommittenten auswirken kann.

(2) Der Kommissionär benachrichtigt den Kommittenten von der Erfüllung seines Auftrags. Nach der Besorgung des Geschäfts führt er eine Abrechnung durch, tritt an den Kommittenten die im Zusammenhang mit der Besorgung des Geschäfts erworbenen Rechte ab und gibt ihm alles heraus, was er dabei erlangt hat.

§ 2461

Führt der Kommissionär in der Nachricht über die Ausführung des Auftrags keine Person an, mit der er auf Rechnung des Kommittenten den Vertrag geschlossen hat, so kann der Kommittent seine Rechte direkt gegen den Kommissionär als aus diesem Vertrag Verpflichteten geltend machen.

§ 2462

Kann der Kommissionär die Pflicht aus dem Vertrag nicht allein erfüllen, so bedient er sich für die Erfüllung des Vertrags einer anderen Person.

§ 2463

Hat der Kommissionär den Auftrag des Kommittenten bezüglich der Person verletzt, mit der der Vertrag geschlossen werden sollte, so haftet er für die Erfüllung der Pflicht durch die Person, mit der er den Vertrag geschlossen hat.

§ 2464

(1) Eine dem Kommissionär zum Verkauf anvertraute Sache bleibt im Eigentum des Kommittenten, solange das Eigentumsrecht nicht von einem Dritten erworben wird.

(2) Die Forderung aus dem Vertrag, den der Kommissionär für den Kommittenten geschlossen hat, ist im Verhältnis des Kommittenten zu dem Kommissionär oder dessen Gläubiger als eine Forderung des Kommittenten anzusehen.

§ 2465

(1) Während der Zeit, in der der Kommissionär bei sich die vom Kommittenten oder für den Kommittenten übernommenen Sachen hat, hat er dieselben Pflichten wie ein Lagerhalter. Droht ein Schaden an der Sache oder unterlässt es der Kommittent, die Sache zu behandeln, obwohl er hierzu verpflichtet war, kann der Kommissionär die Sache nach § 2428 verkaufen.

(2) Der Kommissionär hat an der Sache, solange diese sich bei ihm befindet oder solange er über sie anderweitig verfügen kann, ein Zurückbehaltungsrecht zur Sicherung der sich aus dem Vertrag ergebenden Schulden.

§ 2466

Erfüllt ein Dritter eine Pflicht aus dem Vertrag, den mit ihm der Kommissionär geschlossen hat, nicht, so treibt der Kommissionär auf Rechnung des Kommittenten die Erfüllung dieser Pflicht ein. Das entsprechende Recht kann der Kommissionär an den Kommittenten abtreten, wenn der Kommittent damit einverstanden ist.

§ 2467

Der Kommittent kann von einem Dritten die für den Kommittenten vom Kommissionär beschaffte Leistung verlangen, wenn der Kommissionär aus auf seiner Seite liegenden Gründen außerstande ist, allein zu veranlassen, dass der Dritte dem Kommittenten leistet.

§ 2468

Wurde die Höhe der Vergütung nicht vereinbart, so steht dem Kommissionär die der ausgeführten Tätigkeit und dem herbeigeführten Erfolg angemessene Vergütung zu.

§ 2469

(1) Zusammen mit der Vergütung, wenn diese damit nicht bereits abgegolten sind, erstattet der Kommittent dem Kommissionär die Kosten, die dieser bei Besorgung seines Geschäfts zweckmäßig aufgewendet hat, und befreit den Kommissionär von den Pflichten, die er bei der Erfüllung des Vertrags übernommen hat.

(2) Es wird vermutet, dass die Kosten nach Absatz 1 mit der Vergütung abgegolten sind.

§ 2470

Der Kommittent hat das Recht, den Auftrag nur bis zur Entstehung der Verbindlichkeit des Kommissionärs gegenüber einem Dritten zu widerrufen.

Titel 4

Speditionsgeschäft

§ 2471

Grundlegende Bestimmungen

(1) Durch den Speditionsvertrag verpflichtet sich der Spediteur gegenüber dem Versender, diesem im eigenen Namen und auf dessen Rechnung die Beförderung einer Sendung von einem bestimmten Ort an einen anderen bestimmten Ort zu besorgen, bzw. auch die mit der Beförderung zusammenhängenden Leistungen zu besorgen oder durchzuführen, und der Versender verpflichtet sich, dem Spediteur eine Vergütung zu bezahlen.

(2) Wenn vereinbart ist, dass der Spediteur für den Versender vom Empfänger der Sendung die Annahme von Geldmitteln besorgt oder dass er ein anderes Inkassogeschäft tätigt, bevor er dem Empfänger die Sendung oder ein Dokument, dass die Verfügung über die Sendung ermöglicht, übergibt, finden sinngemäß auch die Bestimmungen zum Dokumenteninkasso Anwendung.

§ 2472

Ist der Vertrag nicht in Schriftform geschlossen, so hat der Spediteur das Recht zu verlangen, dass ihm der Versender einen Auftrag zur Besorgung der Beförderung zustellt (Spediteurauftrag).

§ 2473

Der Spediteur kann sich zur Besorgung der Beförderung eines weiteren Spediteurs bedienen (Zwischenspediteur).

§ 2474

Wenn dies dem Vertrag nicht widerspricht oder es der Versender spätestens bis Beginn der Beförderung nicht verbietet, kann der Spediteur die von ihm zu besorgende Beförderung selbst auszuführen.

§ 2475

Die Art und die Bedingungen der Beförderung vereinbart der Spediteur unter Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt, so dass den Interessen des Versenders, die der Spediteur kennt, so weit wie möglich genüge getan wird. Die Pflicht, die Sendung zu versichern, obliegt dem Spediteur nur, wenn dies vereinbart wurde.

§ 2476

Teilt der Versender dem Spediteur nicht die richtigen Angaben über den Inhalt der Sendung und über alle zum Abschluss des Beförderungsvertrags erforderlichen Tatsachen mit, so ersetzt er den dem Spediteur durch die Verletzung dieser Pflicht entstandenen Schaden.

§ 2477

(1) Der Spediteur benachrichtigt den Versender von dem der Sendung drohenden Schaden oder dem daran bereits entstandenen Schaden, sobald er davon erfährt, anderenfalls ersetzt er dem Versender den Schaden, der dadurch verursacht wurde, dass der Spediteur die Benachrichtigung unterlassen hat.

(2) Droht unmittelbar ein wesentlicher Schaden an der Sendung und bleibt keine Zeit zur Einholung der Weisungen des Versenders, oder ist der Versender mit der Erteilung der Weisungen im Verzug, so hat der Spediteur das Recht, die Sendung nach §§ 2126 und 2127 zu verkaufen.

§ 2478

Entsteht an der übernommenen Sendung bei Besorgung der Beförderung ein Schaden, so hat der Spediteur den Schaden zu ersetzen, wenn er nicht nachweist, dass er den Schaden nicht abwenden konnte.

§ 2479

Hat der Empfänger der Sendung von einer Forderung des Spediteurs aus dem Speditionsvertrag gegen den Versender gewusst, oder davon wissen müssen, wird er durch die Annahme der Sendung Bürge für diese Forderung.

§ 2480

Wurde die Höhe der Vergütung nicht vereinbart, steht dem Spediteur eine angemessene Vergütung zu, welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und unter ähnlichen Vertragsbedingungen gewöhnlich geleistet wird. Dem Spediteur steht außerdem auch die Erstattung der bei der Erfüllung des Vertrags zweckmäßig aufgewendeten Kosten zu.

§ 2481

(1) Der Spediteur hat an der Sendung, solange die Sendung sich bei ihm befindet oder solange er Urkunden hat, die ihn zur Verfügung über die Sendung berechtigen, ein Pfandrecht zur Sicherung der sich aus dem Vertrag ergebenden Schulden des Versenders. Dies gilt auch im Falle, dass die Sendung oder die Urkunden sich bei jemandem befinden, der diese bei sich unter dem Namen des Spediteurs hat.

(2) Der Zwischenspediteur macht auf Antrag der früheren Spediteure alle Rechte geltend, die ihnen aus ihrem Pfandrecht zustehen, und hat sowohl das Recht als auch die Pflicht, ihre Rechte zu befriedigen. Wenn er sie befriedigt, gehen sie auf ihn zusammen mit dem diese Rechte sichernden Pfandrecht über.

§ 2482

Im Sonstigen finden auf das Speditionsgeschäft die Bestimmungen zur Kommission sinngemäß Anwendung.

Titel 5

Handelsvertretung

Grundlegende Bestimmungen

§ 2483

(1) Durch den Handelsvertretervertrag verpflichtet sich der Handelsvertreter als unabhängiger Unternehmer, für den Vertretenen langfristig eine Tätigkeit zu entwickeln, die auf den Abschluss einer bestimmten Art von Geschäften durch den Vertretenen oder auf die Vereinbarung von Geschäften im Namen des Vertretenen und auf dessen Rechnung gerichtet ist, und der Vertretene verpflichtet sich, dem Handelsvertreter eine Provision zu zahlen.

(2) Der Handelsvertretervertrag bedarf der Schriftform.

§ 2484

Handelsvertreter einer juristischen Person kann weder eine Person sein, die den Vertretenen oder die Person, mit der das Geschäft abgeschlossen werden soll, als Mitglied ihres Organs verpflichten kann, noch der Zwangsverwalter einer juristischen Person oder der Insolvenzverwalter. Entgegengesetzte Vereinbarungen werden nicht berücksichtigt.

§ 2485

Maßgebendes Gebiet

Ist nicht vereinbart, wo der Handelsvertreter die Tätigkeit entwickeln soll, so gilt als vereinbartes Gebiet die Tschechische Republik; wenn der Handelsvertreter eine ausländische Person ist, gilt als vereinbartes Gebiet der Staat, in dem der Handelsvertreter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Sitz hat.

§ 2486

Der Handelsvertreter hat nicht das Recht, im Namen des Vertretenen Geschäfte abzuschließen, was auch immer für ihn entgegenzunehmen oder anderweitig in seinem Namen Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Bei entgegengesetzter Vereinbarung finden auf die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Parteien die Bestimmungen zum Auftrag Anwendung.

§ 2487

Alleinige Handelsvertretung

(1) Wurde eine alleinige Handelsvertretung vereinbart, so hat der Vertretene nicht das Recht, sich auf dem maßgebenden Gebiet oder für den bestimmten Personenkreis eines anderen Handelsvertreters zu bedienen; der Handelsvertreter hat in demselben Umfang weder das Recht, die Handelsvertretung für andere Personen auszuüben, noch Geschäfte auf eigene Rechnung oder auf Rechnung einer anderen Person abzuschließen.

(2) Der Vertretene hat das Recht, Geschäfte, auf die sich die alleinige Handelsvertretung bezieht, auch ohne Mitwirkung des Handelsvertreters abzuschließen. In einem solchen Falle entsteht jedoch dem Handelsvertreter ein

Provisionsanspruch, als ob diese Geschäfte mit seiner Mitwirkung abgeschlossen worden wären.

§ 2488

Nicht alleinige Handelsvertretung

Ergibt sich aus dem Vertrag nicht, dass die Handelsvertretung alleinig ist, so kann der Vertretene auch eine andere Person mit derselben Handelsvertretung beauftragen, welche er mit dem Handelsvertreter vereinbart hat, und der Handelsvertreter kann die Tätigkeit, zu der er sich gegenüber dem Vertretenen verpflichtet hat, auch für andere Personen ausüben, bzw. Geschäfte, die Gegenstand der Handelsvertretung sind, auch auf eigene Rechnung oder auf Rechnung einer anderen Person abschließen.

Pflichten des Handelsvertreters

§ 2489

(1) Der Handelsvertreter übt seine Tätigkeit mit der fachlichen Sorgfalt aus. Er achtet auf die Interessen des Vertretenen, geht in Übereinstimmung mit der Beauftragung und den vernünftigen Weisungen des Vertretenen vor und teilt ihm notwendige Angaben mit, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten erfahren hat und die mit dieser Erfüllung zusammenhängen.

(2) Der Handelsvertreter teilt dem Vertretenen Angaben über die Marktentwicklung und alle weiteren Umstände mit, die für die berechtigten Interessen des Vertretenen, insbesondere für dessen Entscheidung im Zusammenhang mit dem Abschluss der Geschäfte wichtig sind.

§ 2490

Ist das Recht des Handelsvertreters vereinbart, Geschäfte im Namen des Vertretenen zu schließen, so können solche Geschäfte nur zu den vom Vertretenen festgelegten Geschäftsbedingungen geschlossen werden, wenn sich der Vertretene nicht mit einer anderen Vorgehensweise einverstanden erklärt.

§ 2491

(1) Wäre dies im Widerspruch zu den Interessen des Vertretenen, darf der Handelsvertreter die Angaben, die er vom Vertretenen erlangt hat, weder einem Dritten mitteilen noch sie für sich selbst oder für andere Personen nutzen, es sei denn, der Vertretene erklärt sich damit einverstanden. Dasselbe gilt für Angaben, die der Handelsvertreter nicht direkt vom Vertretenen, sondern bei Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten erfahren hat, und deren Verwendung dem Vertretenen einen Nachteil zufügen könnte.

(2) Die Pflicht des Handelsvertreters nach Absatz 1 besteht auch nach Erlöschen der Handelsvertretung fort.

§ 2492

Der Handelsvertreter haftet dafür, dass der Dritte die Pflichten aus dem Geschäft, dessen Abschluss er dem Vertretenen vorgeschlagen hat oder das er im Namen des Vertretenen selbst abgeschlossen hat, erfüllt, nur wenn er sich hierzu in Schriftform verpflichtet hat und wenn für die Übernahme der Haftung ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

§ 2493

Erlangt der Handelsvertreter bei seiner Tätigkeit Dokumente, die für den Schutz der berechtigten Interessen des Vertretenen wichtig sein können, so verwahrt er diese für die erforderliche Zeit.

§ 2494

Kann der Handelsvertreter seine Tätigkeit nicht ausüben, teilt er dies dem Vertretenen ohne unnötige Verzögerung mit.

Pflichten des Vertretenen

§ 2495

Der Vertretene besorgt und übergibt dem Handelsvertreter die für die Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Angaben.

§ 2496

(1) Der Vertretene gewährt dem Handelsvertreter die notwendige Dokumentation in Bezug auf den Gegenstand der Geschäfte.

(2) Der Vertretene übergibt dem Handelsvertreter alle für die Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Unterlagen und Sachen. Die übergebenen Unterlagen und Sachen bleiben im Eigentum des Vertretenen; der Handelsvertreter gibt sie nach Beendigung der Handelsvertretung dem Vertretenen zurück, es sei denn, sie wurden auf Grund ihrer Natur bei der Handelsvertretung verbraucht.

§ 2497

Der Vertretene teilt dem Handelsvertreter ohne unnötige Verzögerung mit, ob er das vom Handelsvertreter besorgte Geschäft angenommen oder abgelehnt, bzw. nicht erfüllt hat.

§ 2498

Setzt der Vertretene eine wichtige Minderung des Umfangs der Tätigkeit gegenüber dem voraus, was der Handelsvertreter vernünftigerweise erwarten konnte, so teilt er es dem Handelsvertreter innerhalb einer vernünftigen Zeit mit.

Provision

§ 2499

(1) Wurde die Provisionshöhe nicht vereinbart, so hat der Handelsvertreter einen Provisionsanspruch in der den Gewohnheiten am Ort seiner Tätigkeit in Bezug auf die Gattung der geschäftsgegenständlichen Ware oder der Dienste entsprechenden Höhe; mangels solcher Gewohnheiten hat der Handelsvertreter einen Provisionsanspruch in vernünftiger Höhe, die die wesentlichen Umstände der getätigten Handlung berücksichtigt.

(2) Bildet die Grundlage für die Bestimmung der Provisionshöhe der Umfang der durch einen Dritten erfüllten Pflichten, so wird in die Grundlage auch eine aus auf Seiten des Vertretenen liegenden Gründen nicht getätigte Leistung angerechnet.

(3) Jeder Teil des Entgelts, dessen Höhe sich nach der Anzahl und dem Wert der abgeschlossenen Geschäfte ändert, wird als Provisionsbestandteil angesehen.

§ 2500

Es wird vermutet, dass mit der Provision des Handelsvertreters auch die mit der Handelsvertretung verbundenen Kosten abgegolten sind. Wurde vereinbart, dass der Vertretene diese Kosten dem Handelsvertreter neben der Provision erstattet, so entsteht dem Handelsvertreter der Anspruch auf Erstattung der Kosten, wenn ihm auch der Provisionsanspruch entsteht.

§ 2501

(1) Der Handelsvertreter hat einen Provisionsanspruch für die bei der Handelsvertretung durchgeführten Leistungen, wenn das Geschäft infolge seiner Tätigkeit abgeschlossen wurde oder wenn das Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen wurde, den der Handelsvertreter zum Zwecke der Realisierung dieses Geschäfts vor Wirksamwerden des Vertrags gewonnen hat.

(2) Bei alleiniger Handelsvertretung hat der Handelsvertreter einen Provisionsanspruch auch für das mit einem Dritten aus dem Gebiet oder aus einem Kreis von Personen, auf die sich die alleinige Handelsvertretung nicht bezieht, abgeschlossene Geschäft.

(3) Ist die Handelsvertretung erloschen, so hat der Handelsvertreter einen Provisionsanspruch, wenn das Geschäft insbesondere infolge seiner Tätigkeit in einer angemessenen Frist nach Erlöschen der Handelsvertretung getätigt wurde, oder wenn ein Dritter unter den in Absatz 1 oder 2 festgelegten Bedingungen gegenüber dem Handelsvertreter oder dem Vertretenen eine Bestellung vor Erlöschen der Handelsvertretung gemacht hat.

§ 2502

Der Provisionsanspruch nach § 2501 Abs. 1 und 2 entsteht dem Handelsvertreter nicht, wenn der Provisionsanspruch nach § 2501 Abs. 3 dem vorherigen Handelsvertreter zusteht, es sei denn, auf Grund der Umstände ist es gerecht, die Provision unter die beiden Handelsvertreter zu teilen.

§ 2503

Wurde vereinbart, dass der Handelsvertreter für den Vertretenen nur die Gelegenheit zum Abschluss eines Geschäfts mit einem bestimmten Inhalt besorgt, so entsteht dem Handelsvertreter der Provisionsanspruch bereits durch die Besorgung dieser Gelegenheit.

§ 2504

(1) Wurde nicht vereinbart, dass der Handelsvertreter für den Vertretenen nur die Gelegenheit zum Abschluss eines Geschäfts mit einem bestimmten Inhalt besorgt, so entsteht dem Handelsvertreter der Provisionsanspruch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertretene die Pflicht erfüllt hat oder verpflichtet war, die Verbindlichkeit auf Grund des mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zu erfüllen, oder zu dem der Dritte die Verbindlichkeit aus einem solchen Vertrag erfüllt hat.

(2) Der Provisionsanspruch entsteht spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Dritte seinen Teil der Verbindlichkeit erfüllt hat oder verpflichtet war, ihn zu erfüllen, wenn der Vertretene seinen Teil erfüllt hat. Soll jedoch der Dritte seine Pflichten erst nach Ablauf einer Zeit von mehr als sechs Monaten nach dem Abschluss des Geschäfts erfüllen, so entsteht dem Handelsvertreter der Vergütungsanspruch durch den Abschluss des Geschäfts.

§ 2505

Die Provision ist spätestens am letzten Tag des dem Ende des Quartals, in dem der Provisionsanspruch entstanden ist, folgenden Monats zur Zahlung fällig.

§ 2506

(1) Der Vertretene übergibt dem Handelsvertreter einen Bericht über die geschuldete Provision spätestens am letzten Tag des dem Ende des Quartals, in dem die Provision zur Zahlung fällig wurde, folgenden Monats. In dem Bericht führt er die für die Berechnung der Provision maßgebenden Hauptangaben an.

(2) Der Handelsvertreter hat das Recht, dass ihm der Vertretene sämtliche Angaben zugänglich macht, wenigstens jedoch die Angaben aus Buchungs- oder ähnlichen Vermerken, die ihm vorliegen und die für die Prüfung der Provisionshöhe erforderlich sind.

§ 2507

Wenn offensichtlich ist, dass das Geschäft zwischen dem Vertretenen und dem Dritten nicht zustande kommt, ist der Provisionsanspruch nicht entstanden; dies gilt nicht, wenn das Geschäft aus auf Seiten des Vertretenen liegenden Gründen nicht zustande kommt.

§ 2508

Der Vergütungsanspruch und der Anspruch auf die vereinbarte Erstattung der Kosten steht dem Handelsvertreter nicht zu, wenn er beim Abschluss des Geschäfts für beide Parteien als Handelsvertreter oder als Vermittler tätig war.

§ 2509

Dauer der Handelsvertretung

(1) Ist nicht vereinbart, auf welche Zeit die Handelsvertretung errichtet wird, und ergibt sich dies auch aus dem Zweck des Vertrags nicht, gilt, dass die Handelsvertretung auf unbestimmte Zeit vereinbart wurde.

(2) Wurde die Handelsvertretung auf bestimmte Zeit vereinbart und bestimmen sich die Parteien nach dem Vertrag auch nach Ablauf der vereinbarten Dauer, so ist die Handelsvertretung so anzusehen, als wäre sie auf unbestimmte Zeit vereinbart gewesen.

Kündigung der Handelsvertretung

§ 2510

(1) Eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Handelsvertretung kann gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Jahr des Bestehens der Handelsvertretung einen Monat, im zweiten Jahr zwei Monate und im dritten Jahr und den weiteren Jahren drei Monate; die Vereinbarung einer kürzeren Kündigungsfrist wird nicht berücksichtigt. Haben die Parteien eine längere Kündigungsfrist vereinbart, so darf die Zeit, an die der Vertretene gebunden ist, nicht kürzer sein als die Zeit, die der Handelsvertreter einzuhalten hat.

(2) Die Kündigungsfrist endet am letzten Tag des Kalendermonats.

§ 2511

Die Bestimmung des § 2510 findet auf die Handelsvertretung Anwendung, die nach § 2509 so anzusehen ist, als wäre sie auf unbestimmte Zeit vereinbart gewesen, wobei die Kündigungsfrist mit Rücksicht auf die Dauer der Handelsvertretung berechnet wird, die der Umwandlung auf unbestimmte Zeit vorangeht.

§ 2512

(1) Wurde eine alleinige Handelsvertretung vereinbart, so hat jede Partei das Recht, die Handelsvertretung zu kündigen, wenn das Geschäftsvolumen innerhalb der letzten zwölf Monate das im Vertrag bestimmte Volumen nicht erreicht hat; wenn kein Geschäftsvolumen vereinbart wurde, entscheidet das den Vertriebsmöglichkeiten angemessene Volumen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 2510 und 2511 finden entsprechend Anwendung.

§ 2513

(1) Wurde eine alleinige Handelsvertretung vereinbart und bedient sich der Vertretene eines anderen Handelsvertreters, so kann der betroffene Handelsvertreter die Handelsvertretung fristlos kündigen.

(2) Wurde eine alleinige Handelsvertretung vereinbart und übt der Handelsvertreter dieselbe Tätigkeit, zu der er gegenüber dem Vertretenen verpflichtet ist, auch für andere Personen aus, so kann der Vertretene die Handelsvertretung auch fristlos kündigen.

Sondervergütung

§ 2514

(1) Beim Erlöschen der Handelsvertretung hat der Handelsvertreter einen Anspruch auf eine Sondervergütung, wenn
a) er für den Vertretenen neue Kunden erworben hat oder Geschäfte mit den bisherigen Kunden wichtig entfaltet hat und der Vertretene aus diesen Geschäften weiterhin wesentliche Vorteile zieht, und

b) die Zahlung der Sondervergütung im Hinblick auf alle Umstände des Falles gerecht ist, wenn alle Umstände in Betracht gezogen wurden, insbesondere die Provision, die der Handelsvertreter verliert und die sich aus den mit diesen Kunden getätigten Geschäften ergibt; diese Umstände umfassen auch die eventuelle Vereinbarung oder Nichtvereinbarung einer Wettbewerbsklausel.

(2) Sind Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt, so wird der Anspruch auf die Sondervergütung auch dann nicht berührt, wenn die Handelsvertretung durch Tod des Handelsvertreters erloschen ist.

§ 2515

Die Höhe der Sondervergütung darf die aus dem Jahresdurchschnitt der vom Handelsvertreter im Laufe der letzten fünf Jahre erhaltenen Vergütungen berechnete Jahresvergütung nicht überschreiten. Hat die Handelsvertretung weniger als fünf Jahre gedauert, so wird die Höhe der Sondervergütung aus dem Durchschnitt der Vergütungen für die gesamte Dauer der Handelsvertretung berechnet; hat die Handelsvertretung weniger als ein Jahr gedauert, so darf die Höhe der Sondervergütung die Summe der Provisionen für die gesamte Dauer des Bestehens der Handelsvertretung nicht überschreiten.

§ 2516

Der Anspruch auf Sondervergütung erlischt, wenn er innerhalb eines Jahres nach Ende der Handelsvertretung nicht geltend gemacht wird.

§ 2517

Der Anspruch auf Sondervergütung entsteht nicht, wenn

- a) der Vertretene die Handelsvertretung wegen einer solchen Pflichtverletzung des Handelsvertreters beendet hat, die ihn zum Vertragsrücktritt berechtigen würde,
- b) die Handelsvertretung vom Handelsvertreter beendet wurde, es sei denn, die Beendigung ist aus auf Seiten des Vertretenen liegenden Gründen, oder infolge des Alters, der Invalidität oder einer Krankheit des Handelsvertreters erfolgt und vom Handelsvertreter nicht vernünftigerweise verlangt werden kann, dass er seine Tätigkeit fortsetzt, oder
- c) der Handelsvertreter die Rechte und Pflichten aus der Handelsvertretung nach Absprache mit dem Vertretenen auf einen Dritten übertragen hat.

§ 2518

Wettbewerbsklausel

(1) Die Parteien können vereinbaren, dass der Handelsvertreter nach Erlöschen der Handelsvertretung auf dem bestimmten Gebiet oder gegenüber einem bestimmten Personenkreis auf diesem Gebiet weder auf eigene noch auf fremde Rechnung eine solche Tätigkeit ausüben darf, die im Wettbewerb zu der unternehmerischen Tätigkeit des Vertretenen stünde, insbesondere eine solche Tätigkeit, die er bei der Handelsvertretung für den Vertretenen ausgeübt hat. Eine Wettbewerbsklausel, die dem widerspricht oder die für länger als zwei Jahre nach Erlöschen der Vertretung vereinbart ist, ist ungültig.

(2) Beschränkt die Wettbewerbsklausel den Handelsvertreter mehr als das erforderliche Maß des Schutzes des Vertretenen es erfordert, so kann das Gericht die Wettbewerbsklausel beschränken.

§ 2519

Verbotene Vereinbarungen

(1) Verboten sind solche Vereinbarungen, die von §§ 2489, 2495, 2496 Abs. 1, §§ 2497 oder 2498 abweichen.

(2) Vereinbarungen, die von §§ 2504 Abs. 2, §§ 2505, 2506, 2507, 2514, 2515, 2516 oder 2517 zum Nachteil des Handelsvertreters abweichen, werden nicht berücksichtigt.

§ 2520

(1) Die Bestimmungen zur Handelsvertretung finden keine Anwendung, wenn vereinbart ist, dass der Vertreter für seine Tätigkeit nicht vergütet wird.

(2) Bestimmungen zur Handelsvertretung finden weder auf Verbindlichkeiten von Personen, die am geregelten Markt, im vielseitigen Handelssystem oder an einer Warenbörse nach einem sonstigen Gesetz tätig sind, noch auf Verbindlichkeiten der Börsenmakler nach einem sonstigen Gesetz Anwendung.

Abschnitt 6

Pauschalreise

Grundlegende Bestimmungen

§ 2521

Durch den Reisevertrag verpflichtet sich der Reiseveranstalter, für den Kunden eine Gesamtheit von im Voraus vorbereiteten Reiseleistungen (Pauschalreise) zu erbringen, und der Kunde verpflichtet sich, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Gesamtpreis zu zahlen.

§ 2522

(1) Es gilt, dass eine Pauschalreise eine Gesamtheit von Reiseleistungen ist, wenn diese für länger als vierundzwanzig Stunden veranstaltet wird oder eine Übernachtung umfasst und wenigstens zwei der folgenden Leistungen enthält:

- a) Unterbringung,
- b) Beförderung,
- c) eine andere Reiseleistung, die keine Ergänzung der Beförderung oder der Unterbringung ist und einen wichtigen Teil der Gesamtheit der angebotenen Dienstleistungen bildet.

(2) Rechnet der Veranstalter die einzelnen Teilleistungen im Rahmen derselben Pauschalreise getrennt ab, so wird er dadurch von den Pflichten nach diesem Abschnitt nicht befreit.

§ 2523

(1) Als Reiseveranstalter wird derjenige angesehen, der die Pauschalreise der Öffentlichkeit oder einer Personengruppe zu gewerblichen Zwecken anbietet, und zwar auch durch einen Dritten.

(2) Wer die einzelnen Reiseleistungen vermittelt oder veranlasst, der wird als Reiseveranstalter angesehen, wenn er auf Grund von besonderen Umständen bei Dritten die Vorstellung erweckt, dass er die Reiseleistungen als eine Pauschalreise auf eigene Verantwortung erbringt.

§ 2524

Der Reiseveranstalter teilt dem Kunden in einer geeigneten Weise noch vor Vertragsschluss die Angaben über die Reisepass- und Visumanforderungen, Fristen für deren Erledigung mit, samt einer Aufzählung von Gesundheitsdokumenten, die für die Reise und den Aufenthalt gefordert werden.

Reisebestätigung

§ 2525

(1) Der Reiseveranstalter stellt dem Kunden bei oder unmittelbar nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) aus. Die Reisebestätigung bedarf der Schriftform.

(2) Ist der Vertrag in Schriftform verfasst, so kann seine Gleichschrift die Reisebestätigung ersetzen, wenn er alle für die Reisebestätigung festgelegten Erfordernisse enthält.

(3) Enthält sowohl der Vertrag als auch die Reisebestätigung Angaben, die sich unterscheiden, so kann der Kunde sich darauf berufen, was für ihn günstiger ist.

§ 2526

Zusammen mit der Reisebestätigung übergibt der Reiseveranstalter dem Kunden einen vom Versicherer ausgestellten Beleg über seine Versicherung nach einer sonstigen Rechtsvorschrift.

§ 2527

(1) Der Reiseveranstalter führt in der Reisebestätigung Folgendes an:

- a) Bezeichnung der Vertragsparteien,
- b) Spezifikation der Pauschalreise wenigstens durch die Angabe der Zeit ihres Beginns und Endes und aller mit dem Reisepreis abzugeltenden Reiseleistungen, sowie die Orte und die Dauer deren Erbringung,
- c) Angabe über den Reisepreis einschließlich eines Zeitplans der Zahlungen und Höhe der Anzahlung, sowie über die mit dem Gesamtpreis nicht abzugeltenden Abgaben,
- d) Bezeichnung der Weise, in der der Reisende sein Recht aus einer Pflichtverletzung des Reiseveranstalters geltend machen soll, einschließlich einer Angabe über die Frist, innerhalb welcher er sein Recht geltend machen kann, und
- e) Höhe der Entschädigung, die der Reisende dem Reiseveranstalter in den in § 2536 festgelegten Fällen bezahlt.

(2) Der Reiseveranstalter führt in der Reisebestätigung weiter an, ob die Pauschalreise Folgendes umfasst:

- a) weitere Leistungen, deren Preis mit dem Reisepreis nicht abgegolten ist, Angabe über die Anzahl und Höhe der Zahlungen für diese Leistungen,

- b) Unterbringung, Angabe über die Lage, touristische Einstufung, Ausstattungsgrad, charakteristische Hauptmerkmale und Einklang mit den Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates,
- c) Beförderung, Angabe über die Art, Charakteristik und Kategorie des Verkehrsmittels, sowie Angabe über die Reiseroute, und
- d) Verpflegung, Angabe über ihre Form und Umfang.

(3) Hat der Reiseveranstalter dem Kunden einen Katalog übergeben, der alle festgelegten Angaben über die Spezifikation der Pauschalreise nach Absatz 1 Buchst. b) enthält, so kann der Reiseveranstalter in der Reisebestätigung nur auf die Nummer oder eine andere Bezeichnung der Pauschalreise im Katalog verweisen.

§ 2528

(1) Wird die Pauschalreise durch eine bestimmte Kundenanzahl bedingt, so führt dies der Reiseveranstalter in der Reisebestätigung ausdrücklich an, und führt auch die Frist an, innerhalb welcher er dem Kunden spätestens den Storno der Pauschalreise wegen Nichterreichen der bestimmten Kundenanzahl mitzuteilen hat.

(2) Liegen Gründe für die Festlegung der vom Reiseteilnehmer zu erfüllenden Bedingungen vor, so führt der Reiseveranstalter in der Reisebestätigung an, um welche Bedingungen es sich handelt, und wenn erforderlich, führt er auch die Frist an, innerhalb welcher der Kunde mitteilen kann, dass an der Pauschalreise statt seiner eine andere Person teilnimmt.

§ 2529

(1) Der Reiseveranstalter stellt dem Kunden in einer geeigneten Weise spätestens sieben Tage vor Reisebeginn weitere detaillierte und für den Kunden wichtige Angaben über alle ihm bekannten Tatsachen zu, wenn diese nicht bereits im Vertrag oder in der Reisebestätigung oder im Katalog, den er dem Kunden übergeben hat, enthalten sind.

(2) Im Rahmen dessen teilt der Reiseveranstalter insbesondere Folgendes mit:

- a) Präzisierung der in § 2527 Abs. 2 festgelegten Angaben,
- b) bei Teilnahme eines Minderjährigen ohne Begleitung der für ihn sorgenden Person Details über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit dem Minderjährigen oder dem Vertreter des Reiseveranstalters am Ort des Aufenthalts des Minderjährigen,
- c) Angaben zu der Person, die im Laufe der Reise bei Schwierigkeiten um Hilfe ersucht werden kann, insbesondere Name, Adresse und Telefonnummer des lokalen Vertreters des Reiseveranstalters und Adresse und Telefonnummer der Botschaft,

(3) Machen es die Umstände erforderlich, so übergibt der Reiseveranstalter dem Kunden innerhalb derselben Frist eine Flugkarte, einen Unterkunfts- oder Verpflegungsvoucher, das für die Erbringung von fakultativen Ausflügen erforderliche Dokument oder ein anderes Dokument, das für die Pauschalreise erforderlich ist.

(4) Wird der Vertrag später als sieben Tage vor Reisebeginn geschlossen, so erfüllt der Reiseveranstalter die Pflichten nach den Absätzen 1 und 3 bereits bei Vertragsschluss.

§ 2530

Änderung des Reisepreises

(1) Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis aus den in Absatz 2 festgelegten Gründen erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist.

(2) Den Reisepreis kann der Veranstalter erhöhen, wenn bis zum einundzwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Reisebeginn Folgendes erhöht wird:

- a) Beförderungskosten einschließlich der Treibstoffpreise,
- b) Abgaben für bestimmte Beförderungsleistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder andere mit dem Reisepreis abzugeltende Abgaben,
- c) der für die Festlegung des Reisepreises verwendete Wechselkurs der tschechischen Krone bei einer Durchschnittserhöhung um mehr als 10 %.

(3) Versendet der Reiseveranstalter eine Mitteilung über die Preiserhöhung später als am einundzwanzigsten Tag vor dem Abreiseternin, so hat die Preiserhöhung keine Rechtswirkungen.

§ 2531

Vertragsänderung

(1) Ist der Reiseveranstalter durch äußere Umstände gezwungen, Bedingungen der Pauschalreise zu ändern, so schlägt er dem Kunden eine Änderung des Vertrags vor. Soll infolge einer Änderung des Vertrags auch der Reisepreis geändert werden, so führt der Reiseveranstalter in dem Vorschlag auch die Höhe des neuen Preises an.

(2) Ist der Kunde mit der Änderung des Vertrags nicht einverstanden, so hat er das Recht, vom Vertrag

zurückzutreten; der Veranstalter kann für den Rücktritt eine angemessene Frist bestimmen, die nicht kürzer sein darf als fünf Tage und vor Reisebeginn enden muss. Tritt der Kunde vom Vertrag in der bestimmten Frist nicht zurück, gilt, dass er mit der Änderung des Vertrags einverstanden ist.

§ 2532

Abtretung eines Vertrags

(1) Erfüllt ein Dritter Bedingungen für die Reisetilnahme, so kann der Kunde an ihn den Vertrag abtreten.

(2) Eine Änderung in der Person des Kunden ist gegenüber dem Reiseveranstalter wirksam, wenn ihm die ausscheidende Person hierüber rechtzeitig eine Mitteilung zustellt, zusammen mit einer Erklärung der eintretenden Person, dass diese mit dem geschlossenen Vertrag einverstanden ist und die Bedingungen der Reisetilnahme erfüllt. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens sieben Tage vor Reisebeginn zugestellt wird; eine kürzere Frist kann vereinbart werden, wenn der Vertrag später als sieben Tage vor Reisebeginn geschlossen wurde.

(3) Die ausscheidende Person und die eintretende Person sind zur Bezahlung des Reisepreises und zur Entrichtung der Kosten, die dem Reiseveranstalter im Zusammenhang mit der Änderung des Kunden entstehen, gesamtschuldnerisch verpflichtet.

Rücktritt vom Vertrag

§ 2533

Vor Reisebeginn kann der Kunde jederzeit vom Vertrag zurücktreten, der Reiseveranstalter jedoch nur dann, wenn die Pauschalreise storniert wurde, oder wenn der Kunde seine Pflicht verletzt hat.

§ 2534

(1) Ist der Kunde vom Vertrag nach § 2531 Abs. 2 zurückgetreten, oder hat der Reiseveranstalter die Pauschalreise aus einem anderen Grund storniert als wegen Pflichtverletzung des Kunden, so bietet der Reiseveranstalter dem Kunden eine Ersatzreise an, die insgesamt wenigstens dem entspricht, was ursprünglich vereinbart wurde, wenn der Reiseveranstalter die Möglichkeit hat, eine solche Reise anzubieten.

(2) Vereinbaren die Parteien eine Ersatzreise, so hat der Reiseveranstalter nicht das Recht, den Preis zu erhöhen, auch wenn die Ersatzreise höherer Qualität ist. Ist die Ersatzreise niedrigerer Qualität, so bezahlt der Reiseveranstalter dem Kunden die Preisdifferenz ohne unnötige Verzögerung.

§ 2535

(1) Storniert der Reiseveranstalter die Pauschalreise später als zwanzig Tage vor Reisebeginn, so entrichtet er dem Kunden eine Entschädigung in Höhe von 10 % des Reisepreises. Der Schadensersatzanspruch des Kunden wird dadurch nicht berührt.

(2) Der Reiseveranstalter befreit sich von den Pflichten nach Absatz 1, wenn er nachweist, dass die Pauschalreise im Einklang mit § 2528 Abs. 1 oder wegen höherer Gewalt storniert wurde.

§ 2536

(1) Tritt der Kunde vom Vertrag aus einem anderen Grund zurück als wegen einer Pflichtverletzung des Reiseveranstalters, so bezahlt er dem Reiseveranstalter die Entschädigung nach § 2527 Abs. 1 Buchst. e). Dieselbe Entschädigung bezahlt der Kunde, wenn der Reiseveranstalter wegen einer Pflichtverletzung des Kunden vom Vertrag zurücktritt.

(2) Tritt der Kunde vom Vertrag deswegen zurück, dass der Reiseveranstalter seine Pflicht verletzt hat, so hat der Kunde keine Pflicht zur Bezahlung der Entschädigung. Dies gilt auch dann, wenn dem Kunden keine Ersatzreise geleistet wurde.

Mängel der Pauschalreise

§ 2537

(1) Hat die Pauschalreise nicht die Beschaffenheiten, die der Reiseveranstalter dem Kunden zugesichert hat oder die der Kunde auf Grund des Angebots und der Gewohnheiten begründet erwartet hat, so schafft der Reiseveranstalter Abhilfe, wenn diese keine unangemessen Kosten erfordert.

(2) Schafft der Reiseveranstalter auch innerhalb einer angemessenen Frist, die ihm vom Kunden bestimmt wurde, keine Abhilfe, so kann der Kunde die Abhilfe selbst schaffen und der Veranstalter erstattet ihm die zweckmäßig aufgewendeten Kosten. Die Bestimmung der Abhilfefrist ist nicht erforderlich, wenn der Reiseveranstalter die Schaffung der Abhilfe verweigert hat oder wenn auf Grund eines besonderen Interesses des Kunden eine sofortige Abhilfe gefordert wird.

§ 2538

Treten nach der Abreise wesentliche Mängel an der Pauschalreise auf und trifft der Reiseveranstalter keine Maßnahmen, damit die Reise fortgesetzt werden kann, oder lehnt der Kunde eine solche Maßnahme aus einem ordnungsgemäßen Grund ab, so veranlasst der Reiseveranstalter auf eigene Kosten die Beförderung des Kunden an den

Abreiseort, bzw. an einen anderen vereinbarten Ort.

§ 2539

(1) Kann die Fortsetzung der Reise nicht anders sichergestellt werden als durch Reiseleistungen niedrigerer Qualität als diejenigen, die im Vertrag bestimmt sind, so zahlt der Reiseveranstalter dem Kunden die Preisdifferenz zurück.

(2) Veranlasst der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Pauschalreise mit höheren Kosten, so gehen solche Kosten zu seinen Lasten.

§ 2540

Hat die Pauschalreise einen Mangel und wurde dieser vom Kunden ohne unnötige Verzögerung beanstandet, so hat der Kunde einen Anspruch auf Preismäßigung in der dem Umfang und der Dauer des Mangels entsprechenden Höhe. Hat der Kunde den Reisemangel durch eigenes Verschulden nicht ohne unnötige Verzögerung beanstandet, so räumt ihm das Gericht den Anspruch auf eine Preismäßigung nicht ein, wenn der Reiseveranstalter einwendet, dass der Kunde sein Recht auch innerhalb eines Monats nach Ende der Reise weder bei ihm noch bei der Person, die den Vertragsschluss vermittelt hat, geltend gemacht hat.

§ 2541

Hilfe bei Schwierigkeiten

Gerät der Kunde nach dem Reisebeginn in Schwierigkeiten, so wird ihm vom Reiseveranstalter ohne unnötige Verzögerung Hilfe geleistet.

Schadensersatz

§ 2542

Der Reiseveranstalter haftet dem Kunden für die Erfüllung der Pflichten aus dem Reisevertrag ungeachtet dessen, ob im Rahmen der Reise einzelne Reiseleistungen von anderen Personen erbracht werden.

§ 2543

(1) Bei einer von ihm zu vertretenen Pflichtverletzung ersetzt der Reiseveranstalter dem Kunden neben dem Vermögensschaden auch den Schaden aus der Störung des Urlaubs, insbesondere wenn die Pauschalreise vereitelt oder erheblich gekürzt wurde.

(2) Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder macht er das Recht aus dem Reisemangel geltend, so wird dadurch sein Recht auf Ersatz nach Absatz 1 nicht berührt.

§ 2544

Ermöglicht ein internationales Abkommen, an das die Tschechische Republik gebunden ist, die Beschränkung der Höhe des Ersatzes des durch die Verletzung einer Pflicht aus dem Reisevertrag entstandenen Schadens, so erstattet der Reiseveranstalter den Schaden nur bis zur Höhe dieser Beschränkung, wenn er dies im Vertrag vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Schaden infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht wurde.

Gastschulaufenthalte

§ 2545

Bei einer Reise, die einen mindestens drei Monate andauernden und mit dem geregelten Besuch einer Schule verbundenen Aufenthalt eines Gastschülers bei einer Gastfamilie in einem anderen Staat zum Gegenstand hat, hat der Reiseveranstalter bei Mitwirkung des Gastschülers für eine nach den Verhältnissen des Aufnahmelandes angemessene Unterbringung, Beaufsichtigung und Betreuung des Gastschülers in einer Gastfamilie zu sorgen. Gleichzeitig hat er die Voraussetzungen für einen geregelten Schulbesuch des Gastschülers im Aufnahmeland zu schaffen.

§ 2546

(1) Der Reiseveranstalter hat keinen Entschädigungsanspruch, wenn der Kunde vom Vertrag vor Reisebeginn deswegen zurücktritt, dass ihm der Reiseveranstalter auch spätestens zwei Wochen davor Folgendes nicht mitgeteilt hat:

a) Namen und Anschrift der für den Gastschüler nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und

b) Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem Hilfe angefordert werden kann, und Angabe über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit ihm.

(2) Der Reiseveranstalter hat keinen Entschädigungsanspruch, wenn der Kunde vom Vertrag deswegen zurückgetreten ist, dass der Reiseveranstalter den Gastschüler auf den Aufenthalt nicht gehörig vorbereitet hat.

§ 2547

(1) Der Kunde hat das Recht, vom Vertrag jederzeit im Laufe des Schulaufenthalts zurückzutreten; dem Reiseveranstalter steht der vereinbarte Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu. Der Reiseveranstalter trifft

sämtliche zur Rückbeförderung des Gastschülers notwendige Maßnahmen; die Mehrkosten fallen dem Kunden zur Last.

(2) Das Recht auf Leistung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter nicht, wenn der Kunde wegen einer Pflichtverletzung des Reiseveranstalters vom Vertrag zurückgetreten ist.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 2548

Eine Pauschalreise nach diesem Abschnitt ist weder eine Gesamtheit von Reiseleistungen, die einem Unternehmer zum Zwecke seiner weiteren unternehmerischen Tätigkeit erbracht wurde, noch eine Gesamtheit von Reiseleistungen, deren Angebot und Erbringung keine unternehmerische Tätigkeit darstellt.

§ 2549

Vertragliche Vereinbarungen, die von den Bestimmungen dieses Abschnitts zum Nachteil des Kunden abweichen, sind unwirksam.

Abschnitt 7

Schuldverhältnisse aus Beförderungsverträgen

Titel 1

Personen- und Güterbeförderung

Untertitel 1

Personenbeförderung

§ 2550

Grundlegende Bestimmungen

Durch den Personenbeförderungsvertrag verpflichtet sich der Beförderer, den Fahrgast an den Bestimmungsort zu befördern, und der Fahrgast verpflichtet sich, den Fahrpreis zu bezahlen.

§ 2551

Der Beförderer sorgt bei der Beförderung für die Sicherheit und den Komfort des Fahrgastes. Details werden in den Beförderungsbedingungen geregelt.

§ 2552

(1) Hat der Fahrgast ein Gepäck, so befördert es der Beförderer entweder gemeinsam mit dem Fahrgast und unter seiner Aufsicht, oder getrennt.

(2) Wird das Gepäck getrennt befördert, so achtet der Beförderer darauf, dass es an den Bestimmungsort spätestens zu derselben Zeit wie der Fahrgast befördert wird.

§ 2553

(1) Handelt es sich um eine regelmäßige Personenbeförderung, so legen die Beförderungsbedingungen fest, welche Rechte der Fahrgast gegenüber dem Beförderer hat, wenn die Beförderung nicht rechtzeitig durchgeführt wurde.

(2) Bei einer unregelmäßigen Personenbeförderung ersetzt der Beförderer dem Fahrgast den dadurch, dass die Beförderung nicht rechtzeitig durchgeführt wurde, entstandenen Schaden; die Bedingungen und der Umfang sind in den Beförderungsbedingungen festgelegt.

(3) Die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 muss der Fahrgast beim Beförderer ohne unnötige Verzögerung geltend machen. Wurde ein solches Recht nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht, so räumt das Gericht dieses Recht nicht ein, wenn der Beförderer einwendet, dass das Recht nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde.

§ 2554

(1) Entsteht dem Fahrgast während der Beförderung ein Gesundheitsschaden oder ein Schaden am mit ihm beförderten Gepäck oder ein Schaden an einer Sache, die der Fahrgast bei sich hatte, so wird dieser vom Beförderer nach den Bestimmungen zum Ersatz des durch den Verkehrsmittelbetrieb verursachten Schadens ersetzt.

(2) Den am getrennt vom Fahrgast beförderten Gepäck verursachten Schaden ersetzt der Beförderer nach den Bestimmungen zum Ersatz des bei einer Güterbeförderung verursachten Schadens.

Untertitel 2

Güterbeförderung

§ 2555

Grundlegende Bestimmungen

(1) Durch den Frachtvertrag verpflichtet sich der Frachtführer gegenüber dem Absender, ein Gut als Sendung vom Absendeort an den Bestimmungsort zu befördern, und der Absender verpflichtet sich, dem Frachtführer das Beförderungsentgelt zu bezahlen.

(2) Beantragt der Absender beim Frachtführer die Übernahme der Sendung nicht innerhalb der vereinbarten Zeit und wird keine Zeit innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss vereinbart, so erlöschen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

§ 2556

Der Absender bestätigt dem Frachtführer auf dessen Wunsch die Bestellung der Beförderung. Der Frachtführer bestätigt dem Absender auf dessen Wunsch die Übernahme der Sendung. Die Bestätigungen bedürfen der Schriftform.

§ 2557

(1) Der Absender teilt dem Frachtführer richtige Angaben über den Inhalt der Sendung und dessen Natur mit.

(2) Bedarf die Ausführung der Beförderung einer besonderen Urkunde, so übergibt sie der Absender dem Frachtführer spätestens bei Übergabe der Sendung zur Beförderung.

§ 2558

Der Frachtführer führt die Beförderung an den Bestimmungsort mit der fachlichen Sorgfalt zu der vereinbarten Zeit aus, und wenn keine Zeit vereinbart wurde, ohne unnötige Verzögerung. Es wird vermutet, dass der Lauf dieser Zeit an dem der Übernahme der Sendung durch den Frachtführer folgenden Tag beginnt.

§ 2559

Unterbrechung der Beförderung

Hat der Frachtführer die Sendung dem Empfänger noch nicht übergeben, so kann der Absender anordnen, dass die Beförderung unterbrochen wird und die Sendung nach seiner Weisung behandelt wird, er erstattet jedoch dem Frachtführer die damit verbundenen zweckmäßig aufgewendeten Kosten.

§ 2560

(1) Kennt der Frachtführer den Empfänger der Sendung, so stellt er ihm die Sendung zu. Soll jedoch der Empfänger nach dem Vertrag die Sendung an dem Bestimmungsort abholen, so teilt ihm der Frachtführer nur die Beendigung der Beförderung mit und gibt ihm die Sendung auf Verlangen heraus.

(2) Verpflichtet der Vertrag den Frachtführer, vor der Herausgabe der Sendung vom Empfänger einen bestimmten Betrag zu erheben oder ein anderes Inkassogeschäft zu tätigen, so finden die Bestimmungen zum Dokumenteninkasso sinngemäß Anwendung.

§ 2561

Der im Vertrag bestimmte Empfänger der Sendung erwirbt die Rechte aus dem Vertrag, wenn er die Herausgabe der Sendung nach deren Zugang an den Bestimmungsort, bzw. nach Ablauf der Zeit, zu der die Sendung an den Bestimmungsort zugehen sollte, beantragt. Mit diesem Zeitpunkt geht auf den Empfänger auch der Anspruch auf Ersatz eines Schadens an der Sendung über.

§ 2562

Durch die Annahme der Sendung wird der Empfänger Bürge des Absenders für Forderungen des Frachtführers aus dem Vertrag über die Beförderung der übernommenen Sendung. Von der Bürgschaft befreit sich der Empfänger, wenn er nachweist, dass er von diesen Forderungen nicht gewusst hat und auch nicht wissen musste.

§ 2563

Der Frachtführer übergibt die Sendung dem Empfänger nicht, wenn dies im Widerspruch zu der Weisung des Absenders nach § 2559 wäre. In einem solchen Falle hat weiterhin der Absender das Recht, über die Sendung zu verfügen. Bestimmt der Absender dem Frachtführer eine andere Person als Empfänger, so erwirbt diese Person die Rechte aus dem Vertrag in derselben Weise wie der ursprüngliche Empfänger.

Beförderungsentgelt

§ 2564

(1) Das Beförderungsentgelt ist ohne unnötige Verzögerung nach der Ausführung der Beförderung an den

Bestimmungsort zur Zahlung fällig.

(2) Ist die Höhe des Beförderungsentgelts nicht vereinbart, so steht dem Frachtführer das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung des Inhalts der Verpflichtung übliche Beförderungsentgelt zu.

§ 2565

Kann der Frachtführer die Beförderung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht vollenden, so steht ihm der anteilmäßige Teil des Beförderungsentgelts unter Berücksichtigung der bereits realisierten Beförderung zu.

Schadensersatz

§ 2566

(1) Der Frachtführer ersetzt den an der Sendung im Zeitraum zwischen der Übernahme der Sendung durch den Frachtführer bis zur Übergabe der Sendung an den Empfänger entstandenen Schaden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass er den Schaden auch bei Aufwendung der fachlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte.

(1) Von der Pflicht zum Schadensersatz befreit sich der Frachtführer, wenn er nachweist, dass der Schaden verursacht wurde

a) vom Absender, Empfänger oder Eigentümer der Sendung oder

b) durch einen Mangel oder die Natur der Sendung, einschließlich des üblichen Verlustes.

(3) Wird der Schaden durch eine mangelhafte Verpackung der Sendung verursacht, so befreit sich der Frachtführer von der Pflicht zum Schadensersatz, wenn er nachweist, dass er den Absender bei der Übernahme der Sendung zur Beförderung auf den Mangel hingewiesen hat; wenn ein Frachtbrief oder Ladeschein ausgestellt wurde, muss darin der Mangel an der Verpackung vermerkt sein. Macht der Frachtführer auf die mangelhafte Verpackung nicht aufmerksam, so befreit er sich von der Pflicht zum Schadensersatz, wenn er nachweist, dass er den Mangel bei der Übernahme der Sendung nicht erkennen konnte.

(4) Vereinbarungen, die die Pflicht des Frachtführers nach den Absätzen 1 bis 3 beschränken, werden nicht berücksichtigt.

§ 2567

(1) Bei Verlust oder Vernichtung der Sendung ersetzt der Frachtführer den Preis, den die Sendung zu der Zeit hatte, zu der er sie übernommen hat.

(2) Bei Beschädigung oder Entwertung der Sendung ersetzt der Frachtführer die Differenz zwischen dem Preis, den die Sendung zu der Zeit ihrer Übernahme durch den Frachtführer hatte, und dem Preis, den zu derselben Zeit eine beschädigte oder entwertete Sendung gehabt hätte.

§ 2568

(1) Entsteht an der Sendung ein Schaden, so benachrichtigt der Frachtführer von dem Schaden den Absender. Hat jedoch das Recht auf Herausgabe der Sendung bereits der Empfänger erworben, so benachrichtigt der Frachtführer davon den Empfänger.

(2) Benachrichtigt der Frachtführer von dem Schaden nicht ohne unnötige Verzögerung, so ersetzt er dem Absender oder dem Empfänger den dadurch entstandenen Schaden.

§ 2569

Wurde der Schadensersatzanspruch beim Frachtführer nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Übernahme der Sendung geltend gemacht, oder wurde die Sendung innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem sie zugestellt werden sollte, nicht übernommen, so räumt das Gericht diesen Anspruch nicht ein, wenn der Frachtführer einwendet, dass der Anspruch verspätet geltend gemacht wurde.

§ 2570

Selbsthilfeverkauf

Der Frachtführer kann die Sendung auf Rechnung des Absenders bei unmittelbarer Drohung eines wesentlichen Schadens an der Sendung verkaufen, wenn keine Zeit bleibt, um Weisungen des Absenders einzuholen, oder wenn der Absender mit der Erteilung der Weisungen im Verzug ist.

§ 2571

(1) Der Frachtführer hat an der Sendung, solange er über sie verfügen kann, ein Pfandrecht zur Sicherung der sich aus dem Vertrag ergebenden Schulden.

(2) Lasten an der Sendung mehrere Pfandrechte, so hat das Pfandrecht des Frachtführers vor den früher entstandenen Pfandrechten Vorrang und das Pfandrecht des Frachtführers hat Vorrang vor dem Pfandrecht des Absenders.

Untertitel 3

Ladeschein

§ 2572

(1) Die Bestätigung über die Übernahme der Sendung kann durch einen Ladeschein ersetzt werden. Der Ladeschein ist ein Wertpapier, mit dem das Recht verbunden ist, vom Frachtführer die Herausgabe der Sendung im Einklang mit dem Inhalt des Ladescheins zu verlangen; er kann auf den Namen, an Order oder auf den Inhaber lauten.

(2) Der Ladeschein enthält wenigstens

- a) Name des Frachtführers und seinen Wohnsitz oder Sitz,
- b) Name des Absenders und seinen Wohnsitz oder Sitz,
- c) Bezeichnung, Menge, Gewicht oder Volumen der zu befördernden Sachen,
- d) Form des Ladescheins; wenn er auf den Namen oder an Order lautet, dann auch die Bezeichnung der Person, auf deren Namen oder an deren Order er lautet,
- e) Angabe über den Bestimmungsort und
- f) Ort und Tag der Ausstellung des Ladescheins und Unterschrift des Frachtführers.

(3) Enthält der Ladeschein nicht den Namen der Person, an deren Order er ausgestellt wurde, so wird er als an Order des Absenders ausgestellt angesehen.

§ 2573

Bei der Herausgabe des Ladescheins in Gleichschriften vermerkt der Frachtführer auf jeder Gleichschrift die Anzahl der Gleichschriften.

§ 2574

Der Frachtführer stellt dem Absender für einen zerstörten oder verlorenen Ladeschein einen neuen Ladeschein aus, mit dem Vermerk, dass es sich um einen Ersatzladeschein handelt. Der Absender ersetzt dem Frachtführer den Schaden, wenn ihm dieser durch den Missbrauch des ursprünglichen Ladescheins entsteht.

§ 2575

Nach Ausstellung des Ladescheins hat nur die aus dem Ladeschein berechnigte Person das Recht, die Beförderung zu unterbrechen. Wurden mehrere Gleichschriften des Ladescheins ausgestellt, so ist die Vorlage aller Gleichschriften erforderlich.

§ 2576

Nach der Ausstellung des Ladescheins hat nur die hierzu nach dem Ladeschein berechnigte Person das Recht, die Sendung zu übernehmen.

§ 2577

(1) Gegenüber dem Besitzer des Ladescheins kann der Frachtführer nur die aus dem Inhalt des Ladescheins oder aus seinen Rechten gegenüber dem Besitzer hervorgehenden Einwände geltend machen.

(2) Gegenüber dem Besitzer des Ladescheins kann sich der Frachtführer auf die im Vertrag mit dem Absender enthaltenen Vereinbarungen berufen, wenn diese Vereinbarungen im Ladeschein enthalten sind, oder wenn der Ladeschein auf sie ausdrücklich verweist.

Untertitel 4

Gemeinsame Bestimmungen zur Personen- und Güterbeförderung

§ 2578

Eine detaillierte Regelung der Personen- und Güterbeförderung legt eine sonstige Rechtsvorschrift fest, insbesondere Vorschriften, durch die die Beförderungsbedingungen festgelegt werden, wenn dies nicht durch eine unmittelbar anwendbare Vorschrift der Europäischen Gemeinschaften festgelegt ist.

§ 2579

Verbinden sich mehrere Beförderer zur Durchführung der Beförderung, so können die Beförderungsbedingungen festlegen, welcher der Beförderer und unter welchen Bedingungen für die Beförderung haftet.

§ 2580

(1) Wird die Pflicht des Beförderers zum Ersatz eines Gesundheitsschadens durch die Beförderungsbedingungen beschränkt, so wird dies nicht berücksichtigt.

(2) Die Pflicht der die öffentliche Beförderung betreibenden Beförderer zum Schadensersatz oder zum Ersatz eines anderen Nachteils kann in den Beförderungsbedingungen nur in besonders begründeten Fällen beschränkt werden, wenn der Bedarf an einer solchen Beschränkung für die innerstaatliche Beförderung aus den für die grenzüberschreitende Beförderung geltenden Grundsätzen unbedingt hervorgeht.

(3) Eventuelle Beschränkungen der Pflicht des Beförderers zum Schadensersatz in den Beförderungsbedingungen beziehen sich nicht auf Schäden, die infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht wurden.

§ 2581

(1) Ist die zur Abholung des Gepäcks oder der Sendung berechtigte Person mit der Abholung der Sache länger als sechs Monate im Verzug, so kann der Beförderer die Sache auf Rechnung dieser Person verkaufen. Handelt es sich um eine Sache größeren Werts und kennt der Beförderer die Adresse dieser Person, so verständigt er sie im Voraus über den beabsichtigten Verkauf und räumt ihr eine angemessene Nachfrist für die Abholung der Sache ein.

(2) Die Beförderungsbedingungen können in begründeten Fällen für die Abholung einiger Gepäckstücke oder Sendungen eine kürzere Frist für deren Abholung festlegen, insbesondere wenn es sich um Sachen gefährlicher Natur oder um schnell verderbliche Sachen handelt.

Titel 2

Betrieb eines Verkehrsmittels

§ 2582

Durch den Vertrag über den Betrieb eines Verkehrsmittels verpflichtet sich der Betreiber, die vom Auftraggeber spezifizierte Fracht zu befördern und zu diesem Zwecke mindestens eine im Voraus bestimmte Reise auszuführen, oder innerhalb der vereinbarten Zeit mehrere Reisen auszuführen, wie der Auftraggeber dies bestimmt, und der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Betreiber eine Vergütung zu bezahlen.

§ 2583

(1) Der Betreiber sorgt für die Betriebsfähigkeit des Verkehrsmittels zu der vereinbarten Reise, seine Nutzungsfähigkeit für die vereinbarte Beförderung und stattet das Verkehrsmittel mit einer tauglichen Besatzung und Treibstoffen sowie weiteren erforderlichen Sachen aus.

(2) Ist das Verkehrsmittel nicht nach Absatz 1 tauglich, so ersetzt der Betreiber dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden, es sei denn, er weist nach, dass er diese Untauglichkeit auch bei Aufrechterhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht vorsehen konnte.

§ 2584

Das Recht, den vereinbarten Betrieb des Verkehrsmittels zu verlangen, kann der Auftraggeber an eine andere Person abtreten.

§ 2585

Übernimmt der Betreiber eine Fracht zur Beförderung, so werden für die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Parteien sinngemäß die Bestimmungen zur Regelung des Beförderungsvertrags angewendet, wenn die Natur des Vertrags über den Betrieb eines Verkehrsmittels dies vorsieht.

Abschnitt 8

Werk

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2586

Grundlegende Bestimmungen

(1) Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer, auf eigene Kosten und Gefahr für den Besteller ein Werk herzustellen, und der Unternehmer verpflichtet sich, das Werk abzunehmen und die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

(2) Die Vergütung ist genügend bestimmt vereinbart, wenn mindestens die Weise ihrer Berechnung vereinbart ist oder wenn sie wenigstens durch Schätzung bestimmt ist. Haben die Parteien den Willen, den Vertrag ohne Bestimmung der Vergütung zu schließen, so gilt diejenige Vergütung als vereinbart, zu der dasselbe oder ein vergleichbares Werk zu der Zeit

des Vertragsschlusses und zu ähnlichen vertraglichen Bedingungen gewöhnlich hergestellt wird.

§ 2587

Unter dem Werk ist die Herstellung einer bestimmten Sache, wenn diese nicht unter einen Kaufvertrag fällt, sowie Wartung, Ausbesserung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg zu verstehen. Unter dem Werk ist immer die Herstellung, Wartung, Ausbesserung oder Veränderung eines Bauwerks oder eines Abschnitts davon zu verstehen.

§ 2588

(1) Hängt die Herstellung des Werkes von besonderen persönlichen Fähigkeiten des Unternehmers ab, so erlischt die Verbindlichkeit durch den Verlust seiner Befähigung oder durch Tod. Dies gilt nicht, wenn das Werk mit Erfolg von demjenigen hergestellt werden kann, der die Tätigkeit des Unternehmers als dessen Rechtsnachfolger übernommen hat.

(2) Der Tod des Bestellers an sich hebt die Verbindlichkeit nicht auf, es sei denn, die Erfüllung der Verbindlichkeit wird dadurch unmöglich oder überflüssig. Dies gilt auch für das Erlöschen der Verbindlichkeit durch Tod des Bestellers.

Art der Herstellung des Werkes

§ 2589

Der Unternehmer stellt das Werk entweder persönlich her, oder lässt es unter seiner persönlichen Leitung herstellen. Dies gilt nicht, wenn die Herstellung des Werkes an keine persönlichen Eigenschaften des Unternehmers gebunden ist oder wenn dies auf Grund der Natur des Werkes nicht erforderlich ist.

§ 2590

(1) Der Unternehmer stellt das Werk mit der erforderlichen Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Zeit her und besorgt alles, was für die Herstellung des Werkes erforderlich ist.

(2) Wurde die Leistungszeit nicht vereinbart, so stellt der Unternehmer das Werk innerhalb der der Natur des Werkes angemessenen Frist her. Es wird vermutet, dass die Leistungszeit zugunsten des Unternehmers vereinbart ist.

§ 2591

Bedarf die Herstellung des Werkes der Mitwirkung des Bestellers, so räumt ihm der Unternehmer eine angemessene Frist für die Leistung der Mitwirkung ein. Nach erfolglosem Ablauf der Frist hat der Unternehmer nach eigener Wahl das Recht, entweder eine Ersatzleistung auf Rechnung des Bestellers zu besorgen, oder, wenn er darauf den Besteller hingewiesen hat, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 2592

Der Unternehmer geht bei der Herstellung des Werkes selbständig vor. An Weisungen des Bestellers in Bezug auf die Art der Herstellung des Werkes ist der Unternehmer nur dann gebunden, wenn sich dies aus den Gewohnheiten ergibt oder wenn dies vereinbart wurde.

§ 2593

Der Besteller hat das Recht, die Herstellung des Werkes zu kontrollieren. Stellt er fest, dass der Unternehmer seine Pflicht verletzt, so kann er verlangen, dass der Unternehmer Abhilfe schafft und das Werk ordnungsgemäß herstellt. Tut der Unternehmer dies auch innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorgehensweise des Unternehmers zweifellos zu einer wesentlichen Vertragsverletzung führen würde.

§ 2594

(1) Der Unternehmer weist den Besteller ohne unnötige Verzögerung auf die untaugliche Natur der ihm vom Besteller zur Herstellung des Werkes übergebenen Sache oder der ihm vom Besteller erteilten Weisung hin. Dies gilt nicht, wenn er die Untauglichkeit auch bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht feststellen konnte.

(2) Steht die untaugliche Sache oder Weisung der ordnungsgemäßen Herstellung des Werkes entgegen, so unterbricht der Unternehmer die Herstellung des Werkes im notwendigen Umfang bis zum Austausch der Sache oder der Änderung der Weisung; wenn der Besteller auf der Herstellung des Werkes unter Verwendung der übergebenen Sache oder der erteilten Weisung besteht, hat der Unternehmer das Recht zu verlangen, dass der Besteller dies in Schriftform tut.

(3) Die für die Vollendung des Werkes gesetzte Frist wird um die durch die Unterbrechung hervorgerufene Zeit verlängert. Der Unternehmer hat das Recht auf Ersatz der mit der Unterbrechung des Werkes oder mit der Nutzung der untauglichen Sachen verbundenen Kosten bis zum Zeitpunkt, zu dem die Untauglichkeit festgestellt werden konnte.

(3) Geht der Unternehmer nach den Absätzen 1 und 2 vor, so hat der Besteller keine Rechte aus einem Werkmangel, der wegen Untauglichkeit der Sache oder Weisung entstanden ist.

§ 2595

Besteht der Besteller auf der Herstellung des Werkes nach einer offensichtlich untauglichen Weisung oder unter Verwendung einer offensichtlich untauglichen Sache auch nach dem Hinweis des Unternehmers, kann der Unternehmer vom

Vertrag zurücktreten.

Sachen für die Herstellung des Werkes

§ 2596

Beschafft der Unternehmer eine bei der Herstellung des Werkes zu verarbeitende Sache, so hat er hinsichtlich dieser Sache, wenn sie Bestandteil des Werkes wurde, die Stellung des Verkäufers. Es wird vermutet, dass der Kaufpreis der Sache mit der Vergütung abgegolten wird.

§ 2597

(1) Soll der Besteller eine Sache für die Herstellung des Werkes beschaffen, so übergibt er sie dem Unternehmer innerhalb der vereinbarten Zeit, anderenfalls ohne unnötige Verzögerung nach Vertragsschluss. Es wird vermutet, dass die Vergütung um den Preis dieser Sache nicht gemindert wird.

(2) Beschafft der Besteller die Sache nicht rechtzeitig und tut er dies auch auf Aufforderung des Unternehmers innerhalb einer nachträglichen angemessenen Frist nicht, so kann die Sache vom Unternehmer auf Rechnung des Bestellers beschafft werden. Den Preis der Sache und die bei ihrer Beschaffung zweckmäßig aufgewendeten Kosten bezahlt der Besteller dem Unternehmer ohne unnötige Verzögerung, nachdem er um die Zahlung vom Unternehmer ersucht wird.

§ 2598

(1) Der Besteller trägt die Schadensgefahr an der Sache, die er für die Herstellung des Werkes beschafft hat, solange sein Eigentumsrecht an der Sache besteht.

(2) Der Unternehmer haftet für die vom Besteller übernommene Sache wie ein Lagerhalter. Mit dem hergestellten Werk legt er dem Besteller eine Abrechnung vor und gibt ihm alles zurück, was er aus seinen Sachen nicht verarbeitet hat.

Eigentumsrecht am Werkgegenstand

§ 2599

(1) Ist der Werkgegenstand eine im Einzelnen bestimmte Sache, so erwirbt daran das Eigentumsrecht der Besteller. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer eine Sache des Bestellers an einem anderen Ort als beim Besteller oder auf dessen Grundstück oder auf einem vom Besteller beschafften Grundstück verarbeitet hat, oder wenn der Wert des Werkes gleich oder höher ist als der Wert der verarbeiteten Sache des Bestellers; dann erwirbt das Eigentumsrecht am Werkgegenstand der Unternehmer.

(2) Ist der Werkgegenstand eine nach Gattung bestimmte Sache, so erwirbt daran das Eigentumsrecht der Unternehmer. Dies gilt nicht im Falle, dass der Unternehmer eine Sache beim Besteller, auf dessen Grundstück oder auf einem vom Besteller beschafften Grundstück hergestellt hat; dann erwirbt das Eigentumsrecht der Besteller.

§ 2600

Hat der Unternehmer durch die Verarbeitung das Eigentumsrecht an der Sache erworben und wird das Werk aus einem vom Unternehmer nicht zu vertretenden Grund vereitelt, so hat der Besteller Recht auf Ersatz für die Sache, die er dem Unternehmer zur Verarbeitung übergeben hat. Das Recht aus ungerechtfertigter Bereicherung wird dadurch nicht berührt.

§ 2601

Hat der Unternehmer durch die Verarbeitung das Eigentumsrecht an der Sache erworben und wird das Werk aus einem vom Unternehmer zu vertretenden Grund vereitelt, so leistet er dem Besteller einen Ersatz in Geld für dessen verarbeitete Sache, oder gibt ihm eine Sache derselben Gattung zurück.

§ 2602

(1) Hat der Besteller durch die Verarbeitung das Eigentumsrecht an der Sache erworben und wird das Werk aus einem vom Unternehmer zu vertretenden Grund vereitelt, so kann der Besteller entweder die Herausgabe der durch die Verarbeitung entstandenen Sache verlangen, oder diese Sache ablehnen und einen Ersatz seiner zur Verarbeitung verwendeten Sachen verlangen.

(2) Gibt der Unternehmer dem Besteller die durch die Verarbeitung entstandene Sache heraus, so wird sein Recht aus ungerechtfertigter Bereicherung dadurch nicht berührt. Lehnt der Besteller die durch die Verarbeitung entstandene Sache ab, so hat er gegenüber dem Unternehmer ein Recht auf Ersatz in Geld für seine verarbeitete Sache, oder auf Rückgabe einer Sache derselben Gattung.

§ 2603

Hat der Besteller das Eigentumsrecht an der Sache erworben und wird das Werk aus einem vom Unternehmer nicht zu vertretenden Grund vereitelt, so kann der Besteller nur die Herausgabe der durch die Verarbeitung entstandenen Sache verlangen, ersetzt jedoch dem Unternehmer den Preis seiner zur Verarbeitung verwendeten Sache.

Herstellung des Werkes

§ 2604

Das Werk ist hergestellt, wenn es vollendet und abgegeben ist.

§ 2605

(1) Das Werk ist vollendet, wenn seine Tauglichkeit, seinem Zwecke zu dienen, vorgeführt wurde. Der Besteller nimmt das vollendete Werk mit Vorbehalt, oder ohne Vorbehalt ab.

(2) Nimmt der Besteller das Werk ohne Vorbehalt ab, so räumt ihm das Gericht das Recht aus offensichtlichem Mangel am Werk nicht ein, wenn der Unternehmer einwendet, dass das Recht nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde.

§ 2606

Wird das Werk schrittweise hergestellt und können einzelne Grade der Herstellung unterschieden werden, so kann das Werk auch in Teilen abgegeben und abgenommen werden.

§ 2607

(1) Soll die Vollendung des Werkes durch die Durchführung von vereinbarten Proben nachgewiesen werden, so wird die Herstellung des Werkes durch die erfolgreiche Durchführung der Proben als vollendet angesehen. Zur Teilnahme daran zieht der Unternehmer den Besteller rechtzeitig bei; wenn der Besteller an der Probe nicht teilnimmt und die Natur der Sache es nicht ausschließt, steht es der Durchführung der Proben nicht entgegen.

(2) Das Probeergebnis wird in einem Protokoll vermerkt; wenn der Besteller nicht anwesend ist, wird das Protokoll statt seiner von einer glaubwürdigen, sachkundigen und unbefangenen Person bestätigt, die an den Proben teilgenommen hat. Steht dies der Natur des Schuldverhältnisses nicht entgegen, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Besteller auf dessen Antrag das Protokoll zu übergeben.

§ 2608

(1) Ist der Werkgegenstand eine Sache, so bestimmt sich die Übergabe der Sache nach den Bestimmungen zum Kaufvertrag entsprechend.

(2) Durch die Übernahme erwirbt der Besteller das Eigentum an der Sache und es geht auf ihn die Schadensgefahr an der Sache über, wenn dies nicht bereits zuvor passiert ist.

§ 2609

Selbsthilfeverkauf

(1) Ist der Werkgegenstand eine Sache, so kann sie der Unternehmer auf Rechnung des Bestellers in einer geeigneten Weise verkaufen, wenn der Besteller die Sache nicht ohne unnötige Verzögerung übernimmt, nachdem das Werk vollendet werden sollte; wenn es später vollendet wurde, dann ohne unnötige Verzögerung nach der Verständigung über die Vollendung des Werkes. Steht dem die Natur der Sache nicht entgegen, so verständigt der Unternehmer den Besteller über den beabsichtigten Verkauf und räumt ihm eine Ersatzfrist für die Übernahme der Sache ein, jedoch nicht kürzer als einen Monat.

(2) Fordert ein unbekannter oder schwer erreichbarer Besteller das Werk mehr als sechs Monate nicht, bzw., wenn die Natur der Sache es verhindert, fordert der Besteller die Sache während einer der Natur der Sache angemessenen Frist nicht, kann der Unternehmer die Sache auf seine Rechnung auch ohne Verständigung verkaufen.

Vergütung

§ 2610

(1) Das Recht auf Bezahlung der Vergütung entsteht durch die Herstellung des Werkes.

(2) Wird das Werk in Teilen abgenommen, so entsteht der Anspruch auf Bezahlung der Vergütung für jeden Teil bei dessen Herstellung.

§ 2611

Wird das Werk in Teilen oder mit erheblichen Kosten hergestellt und haben die Parteien keine Anzahlung vereinbart, so kann der Unternehmer im Laufe der Herstellung des Werkes eine angemessene Abschlagszahlung mit Rücksicht auf die aufgewendeten Kosten verlangen.

§ 2612

(1) Stellt der Unternehmer nach Vertragsschluss fest, dass die durch Schätzung bestimmte Vergütung erheblich überschritten wird, so teilt er es dem Besteller ohne unnötige Verzögerung mit der begründeten Bestimmung des neuen Preises mit; wenn er dies nicht ohne unnötige Verzögerung tut, nachdem er den Bedarf der Erhöhung der Vergütung festgestellt hat, oder feststellen musste und konnte, hat er kein Recht auf Bezahlung der Differenz in der Vergütung.

(2) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten; den verhältnismäßigen Teil der ursprünglich bestimmten Vergütung bezahlt er dem Unternehmer, wenn er aus der Teilleistung des Unternehmers Nutzen hat. Tritt der Besteller ohne unnötige Verzögerung nach der Zustellung der Mitteilung über die höhere Vergütung nicht vom Vertrag zurück, gilt, dass er mit der Erhöhung der Vergütung einverstanden ist.

§ 2613

Vereitelt der Besteller die Herstellung des Werkes aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so steht dem Unternehmer die Vergütung abzüglich der durch die Nichtherstellung des Werkes ersparten Aufwendungen zu.

§ 2614

Vereinbaren die Parteien nach Vertragsschluss eine Begrenzung des Umfangs des Werkes und keine Folgen für die Höhe der Vergütung, so bezahlt der Besteller die mit Rücksicht auf die Differenz im Umfang der notwendigen Arbeit und in den zweckmäßigen, mit der geänderten Herstellung des Werkes verbundenen Kosten angepasste Vergütung.

Werkmängel

§ 2615

(1) Das Werk hat einen Mangel, wenn es nicht dem Vertrag entspricht.

(2) Für die Ansprüche des Bestellers aus mangelhafter Leistung gelten entsprechend die Bestimmungen zum Kaufvertrag. Der Besteller ist jedoch nicht berechtigt, die Herstellung eines Ersatzwerks zu verlangen, wenn der Werkgegenstand auf Grund seiner Natur dem Unternehmer weder zurückgegeben noch übergeben werden kann.

§ 2616

Kommt es nach der tschechischen Rechtsordnung oder nach der Rechtsordnung des Staates, in dem der Werkgegenstand verwendet werden soll, infolge der Verwendung des Werkgegenstandes zu einer Beeinträchtigung oder Verletzung des Rechts eines Dritten aus dem gewerblichen oder einem anderen geistigen Eigentum, so ist daraus der Unternehmer dem Besteller verpflichtet, wenn der Unternehmer davon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gewusst hat oder wissen musste. Auf Rechtsmängel am Werk finden die Bestimmungen zu Rechtsmängeln am Kaufgegenstand entsprechend Anwendung.

§ 2617

Hat das Werk bei der Abgabe einen Mangel, so begründet dies die Pflichten des Unternehmers aus mangelhafter Leistung; wenn jedoch die Schadensgefahr auf den Besteller erst später übergeht, entscheidet die Zeit dieses Übergangs. Nach Ablauf dieser Zeit hat der Besteller die Ansprüche aus mangelhafter Leistung, wenn der Mangel vom Unternehmer durch eine Pflichtverletzung verursacht wurde.

§ 2618

Das Gericht räumt dem Besteller den Anspruch aus mangelhafter Leistung nicht ein, wenn der Besteller die Werkmängel nicht ohne unnötige Verzögerung angezeigt hat, nachdem er sie festgestellt hat oder bei obliegender Aufmerksamkeit feststellen sollte, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach der Werkabgabe, und wenn der Unternehmer einwendet, dass der Anspruch verspätet geltend gemacht wurde.

§ 2619

(1) Hat der Unternehmer für die Qualität des Werkes eine Garantie gewährt, so finden die Bestimmungen zum Kaufvertrag entsprechend Anwendung.

(2) Der Lauf der Gewährleistungsfrist für das Werk beginnt mit der Werkabgabe.

Titel 2

Bestimmung der Vergütung nach Kostenvoranschlag

§ 2620

(1) Ist die Vergütung mit einem festen Betrag oder durch Verweis auf einen Kostenvoranschlag vereinbart, der Bestandteil des Vertrags ist oder dem Besteller vom Unternehmer bis zum Vertragsschluss mitgeteilt wurde, so kann weder der Besteller noch der Unternehmer eine Änderung der Vergütung deswegen fordern, dass das Werk eine andere Anstrengung oder andere Kosten erforderte, als erwartet wurde.

(2) Tritt jedoch ein ganz außerordentlicher unvorhersehbarer Umstand ein, der die Vollendung des Werkes erheblich erschwert, so kann das Gericht nach eigenem Ermessen über die gerechte Erhöhung der Vergütung, oder über die Aufhebung des Vertrags und darüber, wie sich die Parteien auseinandersetzen, entscheiden. Dies gilt nicht, wenn eine der Parteien die Gefahr der Veränderung der Umstände übernommen hat, oder wenn es sich um einen Umstand handelt, über den eine der Parteien im Voraus erklärt hat, dass er nicht eintritt.

§ 2621

(1) Wurde das Werk nach Kostenvoranschlag vergeben, so kann der Unternehmer keine Erhöhung der Vergütung verlangen, auch wenn der Umfang oder der Arbeitsaufwand eine Überschreitung des Kostenvoranschlags zur Folge haben.

(2) Wurde die Vollständigkeit des Kostenvoranschlags gewährleistet, so kann der Unternehmer keine Erhöhung der Vergütung verlangen, wenn Bedarf an Mehrarbeiten zur Vollendung des Werkes erscheint.

§ 2622

(1) Wurde jedoch die Vergütung auf Grund eines Kostenvoranschlags bestimmt, ohne dass der Unternehmer die Gewähr für die Vollständigkeit oder die Verbindlichkeit des Voranschlags übernommen hat, so kann der Unternehmer eine Erhöhung der Vergütung verlangen, wenn beim Kostenvoranschlag mit Vorbehalt der nicht gewährleisteten Vollständigkeit bei der Herstellung des Werkes der Bedarf an Durchführung von in den Kostenvoranschlag nicht einbezogenen Arbeiten erscheint, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren, und beim Kostenvoranschlag mit dem Vorbehalt der Unverbindlichkeit, um wie viel die vom Unternehmer zweckmäßig aufgewendeten Kosten die in den Kostenvoranschlag einbezogenen Kosten unabwendbar übersteigen. Ist der Besteller mit der Erhöhung des Preises nicht einverstanden, so bestimmt die Erhöhung der Vergütung auf Antrag des Unternehmers das Gericht.

(2) Dem Unternehmer erlischt der Anspruch auf Bestimmung der Erhöhung der Vergütung nach Absatz 1, wenn er die Notwendigkeit der Überschreitung des veranschlagten Betrags und die Höhe der geforderten Erhöhung der Vergütung nicht ohne unnötige Verzögerung mitteilt, nachdem sich bei der Herstellung des Werkes ihre Notwendigkeit gezeigt hat.

(3) Der Besteller kann ohne unnötige Verzögerung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer eine Erhöhung um mehr als 10 % der Vergütung nach dem Kostenvoranschlag verlangt. In diesem Falle ist der Besteller verpflichtet, dem Unternehmer einen Teil der Vergütung, der dem Umfang der teilweisen Herstellung des Werkes entspricht, nach dem Kostenvoranschlag zu ersetzen.

Titel 3

Bauwerk als Werkgegenstand

§ 2623

Ist nachfolgend nichts anderes festgelegt, finden auf den Vertrag über eine Veränderung einer unbeweglichen Sache und auf den Vertrag über die Herstellung, Ausbesserung oder Veränderung eines Baus die Bestimmungen des ersten Titels dieses Abschnitts Anwendung.

§ 2624

Schadensgefahr

Wird für den Besteller ein Bauwerk auf Bestellung angefertigt, so trägt der Unternehmer die Schadensgefahr oder Gefahr der Vernichtung des Baus bis zur Abgabe des Bauwerks, es sei denn, der Schaden wäre auch anderweitig entstanden.

§ 2625

Recht auf Abrechnung

Ist die Vergütung unter Verweisung auf den tatsächlichen Arbeitsaufwand und dessen Wert oder auf den Wert der verwendeten Sachen und die Höhe der weiteren Kosten bestimmt, so rechnet der Unternehmer auf Anforderung des Bestellers die bisherigen Arbeiten sowie die bisher aufgewendeten Kosten ab.

§ 2626

Aufsicht über die Herstellung des Werkes

(1) Legt der Vertrag fest, dass der Besteller den Werkgegenstand zu einem bestimmten Grad seiner Herstellung beaufsichtigt, so lädt der Unternehmer den Besteller zur Aufsicht ein. Lädt er ihn nicht rechtzeitig ein oder lädt er ihn zu einer offensichtlich unpassenden Zeit ein, so ermöglicht er dem Besteller die nachträgliche Aufsicht und erstattet die damit verbundenen Kosten.

(2) Findet sich der Besteller zu der Aufsicht, zu der er ordnungsgemäß eingeladen wurde oder die nach einem vereinbarten Zeitplan stattfinden sollte, nicht ein, so kann der Unternehmer die Herstellung des Werkes fortsetzen. Der Besteller hat das Recht auf Durchführung einer nachträglichen Aufsicht, erstattet jedoch dem Unternehmer die damit verbundenen Kosten, wenn er an der Teilnahme an der Aufsicht durch höhere Gewalt gehindert wurde und wenn er die nachträgliche Aufsicht ohne unnötige Verzögerung beantragt hat, anderenfalls geht zu seinen Lasten alles, was die nachträgliche Aufsicht hervorruft.

§ 2627

Verdeckte Hindernisse

(1) Stellt der Unternehmer bei der Herstellung des Werkes verdeckte Hindernisse betreffend den Ort, an dem das Werk hergestellt werden soll, fest, die es vereiteln, das Werk in der vereinbarten Weise herzustellen, so teilt er dies ohne unnötige Verzögerung dem Besteller mit und schlägt ihm eine Änderung des Werkes vor. Bis zum Erreichen einer Einigung über die Änderung des Werkes kann er die Herstellung des Werkes unterbrechen.

(2) Einigen sich die Parteien auf die Änderung des Vertrags nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann jede von ihnen vom Vertrag zurücktreten. Der Unternehmer hat einen Anspruch auf Vergütung für denjenigen Teil des Werkes, der hergestellt wurde, bis er das Hindernis bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt entdecken konnte.

§ 2628

Bauabnahme

Der Besteller hat kein Recht, die Bauabnahme wegen vereinzelter geringfügigen Mängeln zu verweigern, die weder an sich noch in Verbindung mit anderen dem Gebrauch des Bauwerks weder funktionsmäßig noch ästhetisch entgegenstehen oder seinen Gebrauch nicht in einer erheblichen Weise beschränken.

Baumängel

§ 2629

(1) Das Gericht räumt das Recht aus einem verdeckten Mangel nicht ein, wenn der Besteller diesen Mangel nicht ohne unnötige Verzögerung beanstandet hat, nachdem er ihn bei genügender Sorgfalt feststellen konnte, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren nach der Bauabnahme, wenn die andere Partei einwendet, dass das Recht nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde. Dasselbe gilt für einen verdeckten Mangel einer Projektdokumentation und für andere ähnliche Leistungen.

(2) Die Durchführungsrechtsvorschrift kann in begründeten Fällen die Kürzung der in Absatz 1 angeführten Frist für einige Teile des Bauwerks bis auf zwei Jahre festlegen. Vereinbaren die Parteien die Kürzung dieser Frist, so wird dies nicht berücksichtigt, wenn der Besteller schwächere Partei ist.

§ 2630

(1) Wurde mangelhaft geleistet, so ist in Bezug darauf, was er selbst geliefert hat, mit dem Unternehmer gesamtschuldnerisch verpflichtet

a) der Subunternehmer des Unternehmers, es sei denn, er weist nach, dass den Mangel nur eine Entscheidung des Unternehmers oder desjenigen verursacht hat, der die Bauaufsicht ausgeübt hat,

b) wer die Baudokumentation beigelegt hat, es sei denn, er weist nach, dass den Mangel kein Fehler in der Baudokumentation verursacht hat, und

c) wer die Bauaufsicht ausgeübt hat, es sei denn, er weist nach, dass den Baumangel kein Versagen der Aufsicht verursacht hat.

(2) Der Unternehmer befreit sich von der Pflicht aus dem Baumangel, wenn er nachweist, dass den Mangel nur ein Fehler in der von einer vom Besteller gewählten Person beigelegten Baudokumentation, oder nur ein Versagen der von einer vom Besteller gewählten Person ausgeübten Bauaufsicht verursacht hat.

Titel 4

Werk mit unkörperlichem Erfolg

§ 2631

Besteht das Werk in einem anderen durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführenden Erfolg, als in der Herstellung einer Sache oder in der Wartung, Ausbesserung oder Veränderung einer Sache, so geht der Unternehmer bei dieser Tätigkeit vereinbarungsgemäß und mit der fachlichen Sorgfalt vor, so dass er den im Vertrag bestimmten Erfolg herbeiführt.

§ 2632

Ist der Werkgegenstand keine körperliche Sache, so gibt der Unternehmer den durch seine Arbeit oder Dienstleistung herbeigeführten Erfolg an den Besteller ab. Das Werk mit unkörperlichem Erfolg wird als abgegeben angesehen, wenn es vollendet ist und der Unternehmer dem Besteller seinen Gebrauch ermöglicht.

§ 2633

Den durch Arbeit oder Dienstleistung herbeigeführten Erfolg, der Gegenstand eines Rechts des gewerblichen oder eines anderen geistigen Eigentums ist, kann der Unternehmer auch anderen Personen als dem Besteller zur Verfügung stellen, wenn dies vereinbart wurde. Enthält der Vertrag kein ausdrückliches Verbot dieser Erbringung, so ist hierzu der Unternehmer verpflichtet, wenn es auf Grund der Natur des Werkes nicht im Widerspruch zu den Interessen des Bestellers steht.

§ 2634

Ist der Werkgegenstand ein durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg, der durch ein Recht des gewerblichen oder eines anderen geistigen Eigentums geschützt ist, so wird vermutet, dass der Unternehmer ihn dem Besteller zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke zur Verfügung gestellt hat.

§ 2635

Die Bestimmungen dieses Titels finden auch auf einen durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführenden Erfolg entsprechend Anwendung, der nach der Bestimmung zur Auslobung hergestellt wurde (Wettbewerbswerk).

Abschnitt 9

Behandlung

§ 2636

Grundlegende Bestimmungen

(1) Durch den Behandlungsvertrag verpflichtet sich der Behandelnde gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seines Berufs oder Tätigkeitsgegenstandes für die Gesundheit des Patienten zu sorgen, ungeachtet dessen, ob dies der Auftraggeber ist oder ein Dritter.

(2) Der Auftraggeber bezahlt dem Behandelnden eine Vergütung, wenn dies vereinbart ist; dies gilt nicht, wenn eine sonstige Rechtsvorschrift festlegt, dass die Behandlung ausschließlich aus anderen Mitteln entrichtet wird.

§ 2637

Die Behandlung umfasst eine Leistung, Untersuchung oder Rat und alle weiteren Dienste, die unmittelbar den Patienten betreffen und von der Bestrebung geführt werden, seinen Gesundheitszustand zu verbessern oder aufrechtzuerhalten. Die Behandlung ist jedoch keine Tätigkeit, die nur im Verkauf oder in einer anderen Medikamentenübertragung besteht.

Aufklärungspflichten

§ 2638

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über die beabsichtigte Untersuchung sowie die vorgeschlagene Behandlung verständlich aufzuklären; nach der entsprechenden Untersuchung klärt der Behandelnde den Patienten über dessen Gesundheitszustand sowie die anstehende Behandlung auf. Beantragt dies der Patient, so gibt ihm der Behandelnde die Aufklärung in Schriftform.

Ist der Behandelnde nicht voll geschäftsfähig, besitzt aber dennoch Urteilskraft, so wird er in einer seiner Lage, die Erläuterung aufzunehmen, angemessenen Weise aufgeklärt; die Aufklärung wird auch seinem gesetzlichen Vertreter gegeben.

§ 2639

(1) Die Aufklärung ist ordnungsgemäß gegeben, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass der Patient seinen Gesundheitszustand, die Art, den Zweck und die Notwendigkeit der Behandlung einschließlich der erwarteten Folgen sowie der möglichen Gefahr für seine Gesundheit begriffen hat, sowie das, ob auch eventuell eine andere Weise der Behandlung in Betracht kommt.

(2) Muss sich der Behandelnde dessen bewusst sein, dass er beim Patienten die Vorstellung geweckt hat, dass er durch die Behandlung einen bestimmten Erfolg herbeiführt, obwohl er weiß oder wissen muss, dass der Erfolg nicht herbeigeführt werden muss, so ist er verpflichtet, den Patienten hierüber aufzuklären.

§ 2640

(1) Sollte dadurch ganz offensichtlich und ernsthaft der Gesundheitszustand des Patienten beeinträchtigt werden, so kann ihm die Aufklärung im vollen Umfang nachträglich gegeben werden, sobald keine Furcht vor Gefahr mehr besteht. Es wird vermutet, dass der Behandelnde dieses Recht nicht hat, wenn ihm die Offensichtlichkeit und Ernsthaftigkeit der Gefahr nicht von einer anderen Person bestätigt wird, die Behandlungsleistungen in der jeweiligen Branche erbringt.

(2) Wird die Aufklärung verweigert und erfordert es das Interesse des Patienten, so wird die Aufklärung einer anderen, vom Patienten beauftragten Person gegeben, es sei denn, eine sonstige Rechtsvorschrift legt etwas anderes fest.

§ 2641

Hat der Patient deutlich zu erkennen gegeben, dass er die Aufklärung nicht wünscht, so wird sie nicht gegeben, es sei denn, die sich daraus für den Patienten oder eine andere Person drohende Gefahr übersteigt offensichtlich sein Interesse.

Rechte und Pflichten der Parteien

§ 2642

(1) Jede Leistung im Rahmen der Behandlung bedarf der Zustimmung des Patienten, es sei denn, das Gesetz legt fest, dass die Zustimmung nicht erforderlich ist. Verweigert der Patient die Erteilung der Zustimmung, so bestätigt er dies dem Behandelnden auf dessen Anforderung in Schriftform.

(2) Beantragt dies der Behandelnde oder der Patient, so bestätigt ihm die andere Partei in Schriftform, wozu die Zustimmung erteilt wurde.

§ 2643

(1) Der Behandelnde geht nach dem Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Fachmanns vor, und zwar auch im Einklang mit den Regeln seiner Branche.

(2) Der Patient teilt dem Behandelnden nach seinem besten Wissen die erforderlichen Angaben mit und leistet ihm die nach vernünftiger Erwartung notwendige Mitwirkung, damit er die vertraglichen Pflichten erfüllen kann.

§ 2644

Der Behandelnde ermöglicht keiner anderen Person, die Behandlung des Behandelnden zu beobachten, es sei denn, dieser hat hierzu seine Zustimmung erteilt. Dies gilt nicht, wenn Anwesenheit einer anderen Person gefordert wird, damit nachgewiesen wird, inwieweit den Anforderungen der fachlichen Sorgfalt genüge getan wurde.

§ 2645

Der Behandelnde haftet dafür, dass er seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Fachmanns erfüllt; Vereinbarungen, die dies ausschließen oder beschränken, werden nicht berücksichtigt.

§ 2646

(1) Werden die Behandlungsleistungen in einer Gesundheitseinrichtung, Einrichtung für Sozialdienste oder in einer ähnlichen Einrichtung erbracht, die keine Vertragspartei betreibt, so muss dem Patienten oder dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt werden, wer der Behandelnde ist und dass der Betreiber der Einrichtung nicht Vertragspartei ist.

(2) Kann der Behandelnde nicht festgestellt werden, so wird als Behandelnder auch der Betreiber der Einrichtung angesehen, in der die Behandlungsleistungen erbracht wurden; dies gilt auch im Falle, dass der Betreiber dem Patienten oder Auftraggeber nicht ohne unnötige Verzögerung mitteilt, wer der Behandelnde ist. Entgegengesetzte Vereinbarungen werden nicht berücksichtigt.

Dokumentation der Behandlung

§ 2647

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, eine Dokumentation der Behandlung zu führen, aus der Angaben über den Gesundheitszustand des Patienten und über die Tätigkeit des Behandelnden offensichtlich sein müssen, einschließlich der Unterlagen, die die Richtigkeit dieser Angaben belegen, in dem für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen der Behandlung notwendigen Umfang. Die Dokumentation bewahrt der Behandelnde so lange auf, wie es der Bedarf der fachlichen Sorgfalt erfordert.

(2) Der Dokumentation fügt der Behandelnde nach eigenem Ermessen auch Unterlagen und Stellungnahmen hinzu, die ihm eventuell der Patient oder der Auftraggeber abgegeben hat.

(3) In der Dokumentation hat der Behandelnde immer zu vermerken, wer darin Einsicht genommen hat.

§ 2648

(1) Beantragt dies der Patient, so ermöglicht ihm der Behandelnde ohne unnötige Verzögerung die Einsichtnahme in seine Patientenakte, und ermöglicht ihm, daraus Auszüge, Gleichschriften oder Kopien anzufertigen, bzw. übergibt ihm selbst gegen einen angemessenen Ersatz einen Auszug, eine Gleichschrift oder Kopie.

(2) Enthält die Dokumentation auch Angaben über einen Dritten, so können diese ohne dessen Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

§ 2649

(1) Legt das Gesetz nichts anderes fest, so kann die Dokumentation ohne ausdrückliche Zustimmung des Patienten keiner anderen Person zugänglich gemacht werden, auch wenn es der Auftraggeber oder ein Vertreter des Patienten wäre.

(2) Hat der Patient die Zustimmung erteilt, oder ihre Erteilung verweigert, so wird dies in der Dokumentation, die der Behandelnde über den Patienten führt, vermerkt.

§ 2650

(1) Ohne Zustimmung des Patienten kann der Behandelnde Angaben über ihn in anonymisierter Form zu Zwecken der wissenschaftlichen oder statistischen Forschung betreffend den Gesundheitszustand der Bevölkerung und deren Gruppen mitteilen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass die Zustimmung überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und wenn

a) die Forschung mit einer solchen Absicherung durchgeführt wird, dass kein unangemessener Eingriff in die Privatsphäre des Patienten droht, oder

b) der Behandelnde die Angaben in einer solchen Form mitteilt, dass er die nachfolgende Feststellung, welchen bestimmten Menschen die Angaben betreffen, ausschließt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 hat der Behandelnde nicht, wenn die Forschung nicht im öffentlichen Interesse durchgeführt wird, wenn die Forschung auch ohne Angaben über den bestimmten Patienten durchgeführt werden kann oder wenn der Patient ausdrücklich seine Nichtzustimmung zur Zugänglichmachung seiner Angaben erklärt hat.

§ 2651

Der Patient, der nicht Auftraggeber ist, kann die Behandlung ablehnen; durch seine Ablehnung wird die Verpflichtung aufgehoben.

Abschnitt 10

Aufsichtstätigkeit

§ 2652

Grundlegende Bestimmungen

(1) Durch den Vertrag über die Aufsichtstätigkeit verpflichtet sich die Aufsichtsperson, den Zustand einer bestimmten Sache unbefangen festzustellen oder den durch Arbeit oder Dienstleistungen herbeigeführten Erfolg zu prüfen und hierüber eine Aufsichtsbescheinigung auszustellen, und der Besteller verpflichtet sich, ihm dafür die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

(2) Vereinbarungen, durch die der Aufsichtsperson eine Pflicht auferlegt wird, welche die Unbefangenheit der Aufsicht oder die Richtigkeit der Aufsichtsbescheinigung beeinflussen könnte, werden nicht berücksichtigt.

§ 2653

Die Aufsichtsperson führt die Aufsicht mit der fachlichen Sorgfalt nach der festgelegten Art, Zeit, Ort und Umfang der Aufsicht durch, unter Berücksichtigung des Zustands, in dem sich der Aufsichtsgegenstand zu der Zeit der Durchführung der Aufsicht befunden hat. Den festgestellten Zustand beschreibt sie in der Aufsichtsbescheinigung.

§ 2654

Die Aufsichtsperson führt die Aufsicht in einem Umfang und in einer bei ähnlichen Aufsichten gewöhnlichen Weise durch. Es wird vermutet, dass die Aufsicht ohne unnötige Verzögerung an dem Ort durchgeführt werden soll, an dem sich der Aufsichtsgegenstand befindet. Der Besteller teilt der Aufsichtsperson rechtzeitig mit, wo die Aufsicht stattfinden soll.

§ 2655

Der Besteller leistet der Aufsichtsperson die zur Durchführung der Aufsicht erforderliche Mitwirkung, insbesondere ermöglicht er ihr den erforderlichen Zugang zu dem Gegenstand der Aufsicht.

§ 2656

(1) Das Recht der Aufsichtsperson auf Vergütung entsteht durch die Durchführung der Aufsicht und Ausstellung der Aufsichtsbescheinigung.

(2) Zusammen mit dem Recht auf Vergütung entsteht der Aufsichtsperson auch der Anspruch auf Erstattung der Kosten, die sie bei der Durchführung der Aufsicht zweckmäßig aufgewendet hat, es sei denn, aus der Natur dieser Kosten ergibt sich, dass diese mit der Vergütung abgegolten sind.

§ 2657

Ist die Vergütung nicht vereinbart, so bezahlt der Besteller der Aufsichtsperson eine Vergütung in der unter Berücksichtigung des Gegenstands, Umfangs, der Art und des Ortes der Aufsicht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblichen Höhe.

§ 2658

Die Durchführung der Aufsicht betrifft keine Rechtsverhältnisse zwischen dem Besteller und anderen Personen, insbesondere Personen, für die der Aufsichtsgegenstand bestimmt ist oder von denen er kommt.

§ 2659

Führt die Aufsichtsperson die Aufsicht nicht ordnungsgemäß durch, hat sie kein Recht auf Vergütung und kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§ 2660

(1) Die Aufsichtsperson ersetzt den durch die Verletzung der Pflicht, die Aufsicht ordnungsgemäß durchzuführen, verursachten Schaden in dem Umfang, in dem der Besteller den Ersatz durch Geltendmachung des Anspruchs aus mangelhafter Leistung gegenüber demjenigen nicht wirksam erreichen kann, wer den Aufsichtsgegenstand geleistet hat. Die Aufsichtsperson hat die Schadensersatzpflicht nicht, wenn der Besteller es unterlassen hat, seinen Anspruch gegenüber einem Dritten rechtzeitig einzufordern, oder wenn er es auf Grund des von ihm mit dem Dritten Vereinbarten nicht einfordern kann.

(2) Die Beschränkung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn die Aufsichtsperson dem Besteller zugesichert hat, dass sie ungeachtet des Umfangs und der Art der Aufsicht alle Mängel feststellt, oder wenn sie dem Besteller zusichert, dass die Aufsichtsbescheinigung vollständig und richtig ist.

§ 2661

Ersetzt die Aufsichtsperson dem Besteller den Schaden, so geht auf sie das Recht des Bestellers gegenüber dem Dritten über, als wäre es auf sie übertragen worden.

Abschnitt 11

Verbindlichkeiten aus Verträgen über ein Konto, Einmaleinlage, Akkreditiv und Inkasso

Titel 1

Konto

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2662

Grundlegende Bestimmungen

Durch den Kontovertrag verpflichtet sich derjenige, der das Konto führt, ab einem bestimmten Zeitpunkt in einer bestimmten Währung für den Kunden ein Konto einzurichten, Bareinzahlungen auf das Konto oder Bargeldabhebungen vom Konto zu ermöglichen oder Geldüberweisungen von dem oder auf das Konto durchzuführen.

§ 2663

Ist ein Konto für mehrere Personen angelegt, hat jede von ihnen die Stellung des Kontoinhabers. Diese Personen verfügen über das Konto gemeinsam. Es wird vermutet, dass ihre Anteile am Kontoguthaben gleich sind.

§ 2664

Über das Kontoguthaben kann der Kontoinhaber und unter den im Vertrag vereinbarten Bedingungen auch seine Bevollmächtigten in der vereinbarten Weise verfügen. Ergibt sich aus der Bevollmächtigung nicht das Gegenteil, erlischt diese durch den Tod des Vollmachtgebers nicht.

§ 2665

Vereinbaren die Parteien, dass derjenige, der das Konto führt, die Abhebung von Bargeld ermöglicht oder eine Geldüberweisung vom Konto durchführt, obwohl hierzu auf dem Konto kein genügendes Guthaben verfügbar ist, so finden sinngemäß die Bestimmungen zum Kredit Anwendung.

§ 2666

Stirbt der Kontoinhaber, so stellt derjenige, der das Konto führt, am Folgetag nach dem Tag, an dem ihm der Tod des Kontoinhabers nachgewiesen wurde, diejenigen Bargeldauszahlungen und Geldüberweisungen vom Konto ein, über die der Kontoinhaber bestimmt hat, dass diese nach seinem Tod nicht fortgesetzt werden sollen.

§ 2667

Der Zins aus dem Kontoguthaben ist zum Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig. Derjenige, der das Konto führt, schreibt den Zins zum Kontosaldo ohne unnötige Verzögerung gut, nachdem er zur Zahlung fällig wurde.

§ 2668

Erlischt die Verbindlichkeit, so setzt derjenige, der das Konto führt, die Forderungen und Schulden betreffend das Konto ohne unnötige Verzögerung auseinander, führt insbesondere Geldüberweisungen vom Konto durch, die durch bis zum Tag des Erlöschens der Verbindlichkeit verwendete Geldmittel und Schecks getätigt wurden, hebt das Konto auf und zahlt den Kontosaldo an den Kontoinhaber aus.

Untertitel 2

Zahlungskonto

§ 2669

Das Zahlungskonto regelt ein sonstiges Gesetz. Ein sonstiges Gesetz regelt auch Geldüberweisungen auf einem Konto, das kein Zahlungskonto ist, wenn es sich um eine Zahlungstransaktion nach einem sonstigen Gesetz handelt.

Untertitel 3

Anderes Konto als Zahlungskonto

§ 2670

Die Bestimmungen dieses Untertitels finden auf ein Konto Anwendung, das nicht Zahlungskonto ist. Die Bestimmungen dieses Untertitels finden auch auf Bargeldeinzahlungen, Bargeldabhebungen oder Geldüberweisungen Anwendung, die auf einem Zahlungskonto durchgeführt werden, wenn es sich nicht um eine Zahlungstransaktion nach einem sonstigen Gesetz handelt.

§ 2671

Wurde ein Zins vereinbart, so steht dieser dem Kontoinhaber ab dem Tag der Gutschrift der Geldmittel auf dem Konto bis zum Vortag deren Abbuchung zu.

§ 2672

Derjenige, der das Konto führt, schreibt dem Konto die angenommenen oder überwiesenen Geldmittel spätestens am folgenden Werktag zu, nachdem er das Verfügungsrecht darüber erworben hat.

§ 2673

(1) Derjenige, der das Konto führt, teilt dem Kontoinhaber Einzahlungen oder Abhebungen von Bargeld oder Geldüberweisungen, zu denen es im letzten Kalendermonat gekommen ist, ohne unnötige Verzögerung nach Ende des Kalendermonats mit.

(2) Derjenige, der das Konto führt, teilt dem Kontoinhaber ohne unnötige Verzögerung nach Ende des Kalenderjahres den Kontosaldo mit.

§ 2674

Der Kontoinhaber kann die Verbindlichkeit aus dem Kontovertrag auch fristlos kündigen, auch wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

§ 2675

(1) Derjenige, der das Konto führt, kann die Verbindlichkeit aus dem Kontovertrag mit Wirkung zum Ende des Folgemonats nach dem Monat, in dem die Kündigung dem Kontoinhaber zugegangen ist, kündigen.

(2) Verletzt der Kontoinhaber in einer erheblichen Weise eine vereinbarte Pflicht, so kann derjenige, der das Konto führt, die Verbindlichkeit aus dem Kontovertrag auch fristlos kündigen.

Untertitel 4

Sparbuch

§ 2676

(1) Durch ein Sparbuch bestätigt der Aussteller des Sparbuchs die Bareinzahlung auf das Konto und die Abhebung des Bargeldes vom Konto. Das Konto, zu dem das Sparbuch ausgestellt wurde, dient nicht zu Geldüberweisungen. Das Sparbuch kann nur auf den Namen des Besitzers des Sparbuchs ausgestellt werden. Aus dem Sparbuch muss die Höhe des Kontoguthabens sowie deren Änderungen offensichtlich sein.

(2) Es wird vermutet, dass die Höhe des Kontoguthabens den Aufzeichnungen im Sparbuch entspricht.

§ 2677

Über das Kontoguthaben verfügt der Besitzer des Sparbuchs. Ohne Vorlage des Sparbuchs ist eine Verfügung über das Kontoguthaben nicht möglich.

§ 2678

Bei Verlust oder Vernichtung des Sparbuchs stellt der Aussteller des Sparbuchs auf Antrag des Besitzers des Sparbuchs ein neues Sparbuch aus. Dieses Sparbuch ersetzt das ursprüngliche Sparbuch, das mit dem Tag seiner Ausstellung Gültigkeit verliert.

§ 2679

Wenn der Besitzer des Sparbuchs über das Kontoguthaben zwanzig Jahre lang nicht verfügt und auch das Sparbuch zu keiner Ergänzung der Aufzeichnungen vorlegt, wird die Verbindlichkeit mit Ablauf dieser Zeit aufgehoben; der Besitzer des Sparbuchs hat das Recht auf Auszahlung des Kontosaldos einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zum Tag der Aufhebung der Verbindlichkeit.

Titel 2

Einmaleinlage

§ 2680

(1) Durch den Vertrag über eine Einmaleinlage verpflichtet sich der Einleger, dem Empfänger der Einlage eine feste Einmaleinlage in einer bestimmten Höhe zu gewähren, und der Empfänger der Einlage verpflichtet sich, diese Einlage anzunehmen, nach dem Erlöschen der Verbindlichkeit zurückzuzahlen und dem Einleger den Zins zu bezahlen.

(2) Wurde die Verfügung über die Einlage durch die Mitteilung eines Passworts bedingt und kennt der Einleger das

Passwort nicht, so kann der Einleger über die Einlage verfügen, wenn er nachweist, dass ihm die Einlage zusteht.

§ 2681

Einlageschein

Durch den Einlageschein bestätigt der Einlageempfänger eine feste Einmaleinlage auf bestimmte Zeit in der im Einlageschein angeführten Höhe.

Titel 3

Akkreditiv

§ 2682

Grundlegende Bestimmungen

Durch den Vertrag über die Eröffnung eines Akkreditivs verpflichtet sich der Akkreditivaussteller gegenüber dem Auftraggeber, auf dessen Antrag und Rechnung zugunsten eines Dritten (Begünstigten) ein Akkreditiv auszustellen, und der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Akkreditivaussteller eine Vergütung zu bezahlen.

§ 2683

(1) Der Akkreditivaussteller teilt dem Begünstigten in Schriftform ohne unnötige Verzögerung nach Vertragsschluss mit, dass er zu seinem Gunsten ein Akkreditiv eröffnet, und teilt ihm den Inhalt des Akkreditivs mit.

(2) Das Akkreditiv enthält wenigstens eine Bestimmung darüber, dass der Akkreditivaussteller sich verpflichtet, einen bestimmten Betrag zu bezahlen, einen Wechsel anzunehmen oder sich zu einer anderen Leistung verpflichtet, sowie die Akkreditivbedingungen mit der Bestimmung, bis wann diese vom Begünstigten zu erfüllen sind, damit er die Leistung vom Akkreditivaussteller verlangen kann.

§ 2684

Die Verbindlichkeit des Akkreditivausstellers gegenüber dem Begünstigten entsteht durch die Akkreditivausstellung. Diese Verbindlichkeit ist unabhängig von der Verbindlichkeit zwischen dem Akkreditivaussteller und dem Auftraggeber sowie von der Verbindlichkeit zwischen dem Auftraggeber und dem Begünstigten.

§ 2685

Der Akkreditivaussteller kann mit dem Akkreditiv auch einen anderen Aussteller beauftragen, damit dieser für ihn die Leistung erbringt. Erbringt der beauftragte Aussteller die Leistung, so hat er das Recht auf Ersatz gegenüber dem Akkreditivaussteller; wenn das Akkreditiv bestätigt wurde, hat er dieses Recht auch gegenüber dem bestätigenden Aussteller.

§ 2686

Bestimmt das Akkreditiv nicht ausdrücklich etwas anderes, so kann es vom Akkreditivaussteller nur mit Zustimmung des Begünstigten und des Auftraggebers geändert oder aufgehoben werden.

Bestätigtes Akkreditiv

§ 2687

(1) Wird das Akkreditiv auf Antrag des Akkreditivausstellers von einem weiteren Aussteller bestätigt, so entsteht dem Begünstigten das Recht auf Leistung auch gegenüber dem bestätigenden Aussteller ab dem Zeitpunkt, an dem der bestätigende Aussteller dem Begünstigten die Akkreditivbestätigung mitgeteilt hat.

(2) Eine Änderung oder Aufhebung des bestätigten Akkreditivs bedarf auch der Zustimmung des bestätigenden Ausstellers.

§ 2688

Hat der bestätigende Aussteller dem Begünstigten nach den Akkreditivbedingungen geleistet, so hat er das Recht auf Ersatz gegenüber dem Akkreditivaussteller.

§ 2689

Dem Akkreditivaussteller, der dem Begünstigten nur mitteilt, dass für ihn ein anderer Akkreditivaussteller ein Akkreditiv eröffnet hat, entsteht keine Verbindlichkeit aus dem Akkreditiv, er ersetzt jedoch den Schaden, wenn die Mitteilung unzutreffend war.

Dokumentenakkreditiv

§ 2690

(1) Beim Dokumentenakkreditiv leistet der Akkreditivaussteller dem Begünstigten, wenn ihm die durch das Akkreditiv

im Einklang mit den Akkreditivbedingungen bestimmten Dokumente rechtzeitig vorgelegt werden. Dies gilt auch im Falle, dass die Dokumente dem mit dem Akkreditiv beauftragten Aussteller vorgelegt werden.

(2) Wurde das Dokumentenakkreditiv bestätigt, so erbringt der bestätigende Aussteller dem Begünstigten die Leistung, wenn ihm, bzw. dem mit dem Akkreditiv beauftragten Aussteller, die in Absatz 1 angeführten Dokumente rechtzeitig vorgelegt werden.

§ 2691

Der Akkreditivaussteller prüft mit der fachlichen Sorgfalt, ob der Inhalt der vorgelegten Dokumente und deren gegenseitiger Zusammenhang den durch das Akkreditiv bestimmten Bedingungen offensichtlich entsprechen.

§ 2692

Kommt es zum Verlust, Vernichtung oder Beschädigung der Dokumente, während der Akkreditivaussteller sie bei sich hat, so ersetzt der Akkreditivaussteller dem Auftraggeber den dadurch verursachten Schaden. Dies gilt nicht, wenn der Akkreditivaussteller den Schaden auch bei Aufwendung der fachlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte.

§ 2693

Andere Akkreditive

Die Bestimmung zum Dokumentenakkreditiv findet auch auf das Akkreditiv sinngemäß Anwendung, nach dem die Leistung bei Erfüllung anderer Bedingungen als bei Vorlage der Dokumente begehrt werden kann.

Titel 4

Inkasso

§ 2694

Grundlegende Bestimmungen

(1) Durch den Inkassovertrag verpflichtet sich das Inkassounternehmen, für den Auftraggeber die Annahme eines Geldbetrags oder ein anderes Inkassogeschäft von einem Dritten zu besorgen, und der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Inkassounternehmen eine Vergütung zu bezahlen.

(2) Ist die Höhe der Vergütung nicht vereinbart, so bezahlt der Auftraggeber dem Inkassounternehmen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses übliche Vergütung.

§ 2695

Das Inkassounternehmen fordert den Dritten zur Durchführung des Inkassogeschäfts auf. Lehnt der Dritte die Erfüllung der Aufforderung ab, so benachrichtigt das Inkassounternehmen davon den Auftraggeber ohne unnötigen Verzug.

§ 2696

Das Inkassounternehmen geht im Rahmen des Inkassodienstes mit der fachlichen Sorgfalt und nach Weisungen des Auftraggebers vor. Kommt das Inkasso trotzdem nicht zustande, so begründet dies keinen Grund für einen Regress gegenüber dem Inkassounternehmen.

§ 2697

(1) Was das Inkassounternehmen beim Inkasso angenommen hat, gibt es ohne unnötige Verzögerung an den Auftraggeber heraus.

(2) Hat das Inkassounternehmen ein Wertpapier oder ein Dokument angenommen, so ersetzt es dem Auftraggeber den durch dessen Verlust, Vernichtung oder Beschädigung innerhalb des Zeitraums, in dem dieses das Inkassounternehmen bei sich hatte, verursachten Schaden. Dies gilt nicht, wenn das Inkassounternehmen den Schaden auch bei Aufwendung der fachlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte.

§ 2698

Bedient sich das Inkassounternehmen im Rahmen des Inkassodienstes auf Weisung des Auftraggebers eines anderen Inkassounternehmens, so geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Dokumenteninkasso

§ 2699

Beim Dokumenteninkasso verpflichtet sich das Inkassounternehmen gegenüber dem Auftraggeber, einem Dritten Dokumente herauszugeben, wenn dieser Dritte gegen Herausgabe der Dokumente einen bestimmten Geldbetrag bezahlt, oder vor der Herausgabe der Dokumente ein anderes Inkassogeschäft durchzuführen, und der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Inkassounternehmen eine Vergütung zu bezahlen.

§ 2700

Kommt es zum Verlust, Vernichtung oder Beschädigung der Dokumente, während das Inkassounternehmen sie bei sich hat, so ersetzt das Inkassounternehmen dem Auftraggeber den dadurch verursachten Schaden. Dies gilt nicht, wenn das Inkassounternehmen den Schaden auch bei Aufwendung der fachlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte.

Abschnitt 12

Schuldverhältnisse aus Versorgungsverträgen

Titel 1

Rente

§ 2701

Grundlegende Bestimmungen

(1) Durch einen Rentenvertrag verpflichtet sich der Zahler, dem Empfänger regelmäßige Geldleistungen (Rente) zu zahlen.

(2) Verpflichtet sich der Zahler zur Zahlung der Rente für die Lebensdauer einer Person oder für eine längere Dauer als fünf Jahre, bedarf der Vertrag der Schriftform.

§ 2702

Wurde die Dauer der Verbindlichkeit nicht vereinbart, gilt, dass die Pflicht zur Zahlung der Rente während der Lebensdauer des Empfängers dauert.

§ 2703

Ist der Fälligkeitstermin der Rente nicht vereinbart, sind die Leistungen monatlich im Voraus zur Zahlung fällig. Stirbt die Person, für deren Lebensdauer die Rente vereinbart wurde, so bezahlt der Zahler die Leistung, die zu Lebzeiten dieser Person bereits fällig wurde. Wurde jedoch vereinbart, dass die Rente im Nachhinein gezahlt wird, so bezahlt der Zahler die auf die Dauer, während der die Person noch am Leben war, entfallende Leistung.

§ 2704

Der Rentenanspruch kann an keinen anderen abgetreten werden; entgegengesetzte Vereinbarungen werden nicht berücksichtigt. Die Forderung einer fälligen Leistung ist jedoch abtretbar.

§ 2705

Hat der Zahler die Rente unentgeltlich errichtet, kann er sich gleichzeitig vorbehalten, dass Gläubiger des Empfängers die Leistungen des Empfängers weder in einer Zwangsvollstreckung noch in einem Insolvenzverfahren belasten dürfen. Ein solcher Vorbehalt ist gegenüber Dritten sowie gegenüber Organen der öffentlichen Gewalt wirksam, jedoch nur bis zu der Höhe, die der Empfänger auf Grund seiner Verhältnisse für seine Versorgung unbedingt benötigt.

§ 2706

(1) Wurde die Rente gegen Entgelt gewährt, kann nicht wegen Nichtzahlung der Leistungen vom Vertrag zurückgetreten und die Rückzahlung des Entgelts verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung der Rente gesichert wurde und die Sicherheit erlischt, oder sich verschlechtert, ohne dass sie vom Zahler innerhalb einer angemessenen Frist auf den ursprünglichen Umfang ergänzt wird.

(2) Wenn es die Umstände rechtfertigen, ordnet das Gericht auf Antrag des Empfängers den Verkauf eines Teils des Vermögens des Zahlers und die Verwendung des Ertrags zur künftigen Zahlung der Rente während einer angemessenen Dauer an.

Titel 2

Ausgeding

§ 2707

Grundlegende Bestimmungen

(1) Durch den Ausgedingvertrag bedingt sich der Eigentümer einer unbeweglichen Sache im Zusammenhang mit ihrer Übertragung für sich oder für einen Dritten Nutzungen, Akte oder Rechte aus, die zur Versorgung für die Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit dienen, und der Erwerber der unbeweglichen Sache verpflichtet sich, die Versorgung zu gewähren. Ist nichts anderes vereinbart oder festgelegt, so sind für den Inhalt der Rechte des Ausgedingers die Ortsgewohnheiten maßgebend.

(2) je nachdem Inhalt des Rechtsgeschäfts, durch das das Ausgeding errichtet wurde, finden auf den Ausgedingvertrag auch Bestimmungen zu Rechten Anwendung, aus denen das Ausgeding besteht, insbesondere zur Dienstbarkeit einer Wohnung oder zur Rente.

§ 2708

(1) Ist das Ausgeding als Reallast errichtet, tut der Erwerber der unbeweglichen Sache alles, was seinerseits erforderlich ist, damit das Ausgeding ins öffentliche Register eingetragen werden kann. Verzichtet der Ausgedinger auf die Eintragung nicht, kann ins öffentliche Register das Eigentumsrecht des Erwerbers nur gemeinsam mit der Eintragung des Ausgedings eingetragen werden.

(2) Der Eigentümer der unbeweglichen Sache kann für sich das künftige Ausgeding ins öffentliche Register noch vor der Übertragung der unbeweglichen Sache eintragen lassen.

§ 2709

Auch wenn dies bei der Errichtung des Ausgedings nicht vereinbart wurde, trägt die zum Ausgeding verpflichtete Person mit Hilfsleistungen dem Ausgedinger bei, der dies in Krankheit, nach einem Unfall oder in einer ähnlichen Notlage unbedingt benötigt. Sie befreit sich von dieser Pflicht, wenn sie die Unterbringung des Ausgedingers in einer Gesundheits- oder einer ähnlichen Einrichtung vermittelt. Ist die aus dem Ausgeding verpflichtete Person zur Zahlung der Unterbringungskosten in der Einrichtung nicht auf Grund eines besonderen Rechtsgrunds verpflichtet, trägt diese der Ausgedinger selbst.

§ 2710

(1) Ändern sich die Verhältnisse dermaßen, dass von der zum Ausgeding verpflichteten Person nicht gerechterweise verlangt werden kann, dass sie bei Naturalleistung verbleibt, und einigen sich die Parteien nicht, so kann das Gericht auf Antrag der zum Ausgeding verpflichteten Person entscheiden, dass das Naturalausgeding ganz oder teilweise durch eine Geldrente ersetzt wird; das Gericht kann auch, und zwar auch ohne Antrag, der zum Ausgeding verpflichteten Person auferlegen, dass diese zugunsten des Ausgedingers beim Betreiber einer geeigneten Versorgungseinrichtung eine Versorgungssicherheit in der festgelegten Höhe hinterlegt.

(2) Wurde das Ausgeding in eine Geldrente umgewandelt, kann das Gericht die Vereinbarung der Parteien oder seine Entscheidung ändern, wenn es zu einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kommt.

(3) Durch Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 kann keine solche Maßnahme getroffen werden, mit der die Versorgung des Ausgedingers beeinträchtigt wäre.

§ 2711

Bei Vernichtung eines Bauwerks, in dem dem Ausgedinger eine Wohnung vorbehalten wurde, besorgt die aus dem Ausgeding verpflichtete Person dem Ausgedinger auf eigene Kosten eine geeignete Ersatzwohnung.

§ 2712

Ein Ehegatten vorbehaltenes Ausgeding wird nicht durch Tod eines von ihnen gekürzt.

§ 2713

Das Ausgeding kann nicht abgetreten werden; abtretbar ist nur das Recht auf fällige Leistungen, jedoch nicht diejenigen, deren Umfang nach den persönlichen Bedürfnissen des Ausgedingers bestimmt ist.

§ 2714

Das Recht auf Ausgeding geht nicht auf die Erben des Ausgedingers über.

§ 2715

Wurde ein Vertrag über die Übertragung einer unbeweglichen Sache im Zusammenhang mit der Errichtung eines Ausgedings geschlossen, so kann davon wegen Nichterfüllung der Pflicht durch die zum Ausgeding verpflichtete Person zurückgetreten werden.

Abschnitt 13

Gesellschaft

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2716

Grundlegende Bestimmungen

(1) Verpflichten sich durch einen Vertrag mehrere Personen, als Gesellschafter zu einem gemeinsamen Zweck einer

Tätigkeit oder Sache zusammenzuschließen, so entsteht eine Gesellschaft.

(2) Wurde eine Vermögensvereinigung vereinbart, bedarf die Gültigkeit des Vertrags eines von den Gesellschaftern unterzeichneten Einlagenverzeichnisses der Gesellschafter. Es wird vermutet, dass nur das vereinbart wurde, was im Verzeichnis angeführt ist.

§ 2717

(1) Bringt ein Gesellschafter in die Gesellschaft eine Sache ein, finden die Bestimmungen zum Kauf sinngemäß Anwendung; wenn er jedoch nur das Recht einlegt, die Sache zu nutzen, finden sinngemäß die Bestimmungen zu Mietverhältnissen Anwendung, und wenn er das Nießbrauchrecht an einer Sache einlegt, finden die Bestimmungen zur Pacht sinngemäß Anwendung.

(2) Verpflichtet sich der Gesellschafter zu einer Tätigkeit für die Gesellschaft, finden die Bestimmungen zum Werk, oder zum Auftrag sinngemäß Anwendung.

§ 2718

(1) Legt ein Gesellschafter in die Gesellschaft sein gesamtes Vermögen ein, wird vermutet, dass es sich um ein bei Wirksamwerden des Vertrags vorhandenes Vermögen handelt.

(2) Vereinbarungen darüber, dass die Einlage des Gesellschafters auch sein künftiges Vermögen umfasst, beziehen sich nicht auf durch Erbfall angefallenes Vermögen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

§ 2719

(1) Geldmittel und verbrauchbare Sachen, sowie nach der Gattung bestimmte und in die Gesellschaft eingelegte Sachen, werden Miteigentum der Gesellschafter, die mit Einlagen beigetragen haben; andere Sachen werden ihr Miteigentum nur dann, wenn sie mit Geld bewertet wurden. Miteigentumsanteile der Gesellschafter werden mit dem Verhältnis der Werte des Vermögens bestimmt, das jeder Gesellschafter in die Gesellschaft eingebracht hat.

(2) An einem anderen Einlagegegenstand erwerben die Gesellschafter das Recht zum unentgeltlichen Nießbrauch.

§ 2720

Der Gesellschafter, der sich verpflichtet hat, zum gemeinsamen Zweck nur mit einer Tätigkeit beizutragen, hat das Recht auf einen Gewinnanteil und das Recht, die in die Gesellschaft eingebrachten Sachen zu nutzen, er hat jedoch weder das Nießbrauchrecht an diesen Sachen noch wird er Miteigentümer nach § 2719 Abs. 1.

Titel 2

Gegenseitige Rechte und Pflichten der Gesellschafter

§ 2721

Für die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gesellschafter gelten entsprechend die Bestimmungen zum Miteigentum.

§ 2722

(1) Wer sich verpflichtet hat, zu der Gesellschaft nur mit einer Tätigkeit beizutragen, ist zu keinem anderen Beitrag verpflichtet. Wer sich verpflichtet hat, nur mit Vermögen beizutragen, ist nicht verpflichtet, an der Erreichung des gemeinsamen Zwecks anderweitig mitzuwirken.

(2) Der Gesellschafter kann nicht gezwungen werden, mehr beizutragen als er sich verpflichtet hat. Ändern sich jedoch die Verhältnisse dermaßen, dass der gemeinsame Zweck ohne Erhöhung des Beitrags nicht erreicht werden kann, so kann derjenige, der nicht bereit ist, seinen Beitrag zu erhöhen, aus der Gesellschaft ausscheiden, oder daraus ausgeschlossen werden.

§ 2723

Wird nur vereinbart, was in die Gesellschaft insgesamt eingebracht werden soll, trägt jeder der Gesellschafter zum gleichen Teil bei.

§ 2724

Bei Erreichung des gemeinsamen Zwecks wirken alle Gesellschafter in der Regel im gleichen Maße mit. Hat ein Gesellschafter eine gemeinsame Sache gutgläubig besorgt, hat er ein Recht auf Ersatz als Beauftragter.

§ 2725

Der Gesellschafter übt die Tätigkeit für die Gesellschaft persönlich aus und ist nicht berechtigt, die Mitgliedschaft in der Gesellschaft einer anderen Person zu errichten, oder an sie seine Mitgliedschaft abzutreten.

§ 2726

Jegliche für die Gesellschaft schädliche Taten sind dem Gesellschafter verboten.

§ 2727

(1) Der Gesellschafter darf ohne Zustimmung anderer Gesellschafter auf eigene oder auf fremde Rechnung nichts tun, was auf Grund des gemeinsamen Zwecks eine Wettbewerbsnatur hat. Geschieht dies, können die anderen Gesellschafter begehren, dass dieser Gesellschafter eine solche Handlung unterlässt.

(2) Hat der Gesellschafter auf eigene Rechnung gehandelt, können die anderen Gesellschafter begehren, dass die Handlung des Gesellschafters für auf gemeinsame Rechnung getätigt erklärt wird. Hat der Gesellschafter auf fremde Rechnung gehandelt, können die anderen Gesellschafter begehren, dass an sie zugunsten der gemeinsamen Rechnung das Recht auf die Vergütung abgetreten wird oder dass ihnen die bereits geleistete Vergütung übergeben wird. Diese Rechte erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag geltend gemacht wurden, an dem der Unternehmer von der Handlung erfahren hat, spätestens jedoch ein Jahr ab dem Tag, an dem es zu der Handlung gekommen ist.

(3) Anstelle der Rechte nach Absatz 2 können die anderen Gesellschafter einen Schadensersatz verlangen.

§ 2728

(1) Bestimmt der Vertrag nicht das Verhältnis, in dem die Gesellschafter sich an dem während des Bestehens der Gesellschaft erworbenen Vermögen, am Gewinn oder am Verlust der Gesellschaft beteiligen, so sind ihre Anteile gleich. Bestimmt der Vertrag das Verhältnis, in dem sich ein Gesellschafter entweder nur am Vermögen, oder nur am Gewinn oder am Verlust beteiligt, so gilt dasselbe Verhältnis auch für andere Fälle.

(2) Eine Vereinbarung, die das Recht des Gesellschafters auf den Gewinnanteil ausschließt, hat keine Rechtswirkungen. Eine Vereinbarung, die die Pflicht des Gesellschafters zur Beteiligung am Verlust ausschließt, hat Rechtswirkungen nur unter den Gesellschaftern.

§ 2729

(1) Beschlüsse über Angelegenheiten der Gesellschaft werden mit einer Stimmenmehrheit gefasst; jeder Gesellschafter hat je eine Stimme. Vereinbarungen oder Entscheidungen der Gesellschafter, die einen Gesellschafter an der Teilnahme an der Beschlussfassung hindern, haben keine Rechtswirkungen.

(2) Beschlüsse, mit denen sich der Gesellschaftsvertrag ändert, müssen einstimmig gefasst werden.

Titel 3

Verwaltung der Gesellschaft

§ 2730

(1) Die Gesellschafter können ihre Befugnisse bei der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten in der Weise teilen, die sie als geeignet ansehen. Tun sie dies nicht, ist jeder Gesellschafter in Bezug auf solche Angelegenheiten Beauftragter der anderen Gesellschafter.

(2) Kein Gesellschafter darf eigenwillig den Zustand oder den Zweck des gemeinsamen Vermögens (Gesellschaftsvermögens) ungeachtet der Vorteilhaftigkeit einer solchen Änderung erheblich ändern.

§ 2731

(1) Mit der Verwaltung von gemeinschaftlichen Sachen können die Gesellschafter einen von ihnen, oder auch einen Dritten beauftragen.

(2) Wurde der Verwalter im Gesellschaftsvertrag bestellt, kann er nur aus wichtigem Grund abberufen werden, anderenfalls kann seine Beauftragung entsprechend aufgehoben werden wie bei einem Auftrag.

§ 2732

Der Gesellschafter, der nicht zur Verwaltung berechtigt ist, darf über das Gesellschaftsvermögen nicht verfügen. Tut er dies gegenüber einem Dritten, der gutgläubig ist, so kann gegen diesen Dritten nicht die Feststellung der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts begehrt werden.

§ 2733

Wurden mehrere Verwalter beauftragt, ohne dass ihre Befugnisse näher geregelt sind, handelt jeder von ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft selbständig.

§ 2734

Der Verwalter führt ordnungsgemäß Rechnung und eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft; den Gesellschaftern legt er regelmäßig eine Abrechnung des Vermögens der Gesellschaft einschließlich der Einkommen und Ausgaben, sowie des Gewinns, oder des Verlustes mindestens einmal im Kalenderjahr und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dessen Ende vor.

§ 2735

Der Gesellschafter kann, auch wenn er keine Verwaltung ausübt, sich von der Wirtschaftslage der Gesellschaft überzeugen, Buchungsvermerke und andere Belege prüfen sowie über gemeinsame Angelegenheiten informiert werden, bei der Geltendmachung dieses Rechts darf er jedoch weder den Betrieb der Gesellschaft mehr als notwendig stören, noch die anderen Gesellschafter an der Geltendmachung desselben Rechts hindern. Vereinbaren die Gesellschafter etwas anderes, so wird dies nicht berücksichtigt.

Titel 4

Gegenseitige Rechte und Pflichten der Gesellschafter gegenüber Dritten

§ 2736

Aus den aus der gemeinsamen Tätigkeit entstandenen Schulden sind die Gesellschafter gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch verpflichtet.

§ 2737

(1) Handelt der Gesellschafter in einer gemeinsamen Sache mit einem Dritten, wird er als Beauftragter aller Gesellschafter angesehen. Vereinbaren die Gesellschafter etwas anderes, so kann dies gegenüber einem gutgläubig handelnden Dritten nicht eingewendet werden.

(2) Hat der Gesellschafter in einer gemeinsamen Angelegenheit mit einem Dritten im eigenen Namen gehandelt, können die anderen Gesellschafter die daraus entstandenen Rechte geltend machen, der Dritte ist jedoch nur gegenüber demjenigen verpflichtet, der mit ihm Rechtsgeschäfte vorgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn dem Dritten bekannt war, dass der Gesellschafter auf Rechnung der Gesellschaft handelt.

§ 2738

(1) Täuscht jemand vor, Gesellschafter zu sein, ohne es zu sein, sind die tatsächlichen Gesellschafter aus seiner Handlung gegenüber einem Dritten gesamtschuldnerisch mit ihm verpflichtet, wenn

- a) einer der Gesellschafter zum Irrtum des Dritten Anlass gegeben hat, oder
- b) die Gesellschafter bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt einen solchen Irrtum vorsehen konnten, aber keiner von ihnen eine Maßnahme getroffen hat, damit der Irrtum des Dritten verhindert wird.

(2) Der Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Dritte nicht in gutem Glauben war.

Titel 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 2739

Der Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten, und zwar auch wenn das Bestehen der Gesellschaft auf bestimmte Zeit vereinbart wurde; nicht jedoch zu einer unpassenden Zeit oder zum Nachteil der anderen Gesellschafter. Aus wichtigen Gründen kann er jedoch jederzeit austreten, und zwar auch wenn eine Kündigungsfrist vereinbart wurde.

§ 2740

(1) Verletzt der Gesellschafter in einer erheblichen Weise eine vertragliche Pflicht, kann er von der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen werden kann er auch dann, wenn

- a) über sein Vermögen auf seinen Antrag ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde,
- b) der Gesellschafter dem Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens, in dem seine Insolvenz oder drohende Insolvenz beigelegt wird, beigetreten ist,
- c) im Insolvenzverfahren über die Insolvenz des Gesellschafters entschieden wurde.

(2) Eine Beschränkung des Gesellschafters in der Geschäftsfähigkeit ist ein Grund für den Ausschluss des Gesellschafters nur dann, wenn dieser sein Zustand nicht zum Nachteil der Gesellschaft gereicht.

§ 2741

(1) Der Gesellschafter, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, hat das Recht, dass ihm gegenüber alles abgerechnet und ihm herausgegeben wird, was ihm zum Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft zusteht. Der Anteil an dem während des Bestehens der Gesellschaft erworbenen Vermögen wird ihm in Geld ausgezahlt.

(2) Der Gesellschafter ist verpflichtet, beim Erlöschen der Mitgliedschaft den anderen Gesellschaftern gegenüber alles abzurechnen und auseinanderzusetzen, wozu er gegenüber der Gesellschaft verpflichtet war.

§ 2742

Ein Erbe eines Gesellschafters wird nicht Gesellschafter, hat jedoch die in § 2741 festgelegten Rechte.

§ 2743

(1) Wurde vereinbart, dass der Gesellschaftsvertrag auch für Erben gilt, so tritt der Erbe in die Gesellschaft anstelle des Erblassers ein. Durch eine solche Vereinbarung können keine Erben der Erben verpflichtet werden.

(2) Ist der Erbe außerstande, für die Gesellschaft die Tätigkeit, zu der sich der Erblasser verpflichtet hat, auszuüben, kann ihm der angemessene Teil seines Anteils gemindert werden.

Titel 6

Erlöschen der Gesellschaft

§ 2744

Die Gesellschaft erlischt, wenn es die Gesellschafter vereinbaren, die im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Bedingungen erfüllt werden, die Dauer, auf die die Gesellschaft vereinbart wurde, abläuft, der Errichtungszweck erreicht oder unmöglich wird.

§ 2745

Stirbt ein Gesellschafter, ohne dass vereinbart wurde, dass der Gesellschaftsvertrag auch für seine Erben gilt, erlischt die Gesellschaft, wenn sie zwei Gesellschafter hatte. Hat die Gesellschaft mehrere Gesellschafter, wird vermutet, dass die anderen Gesellschafter in der Gesellschaft auch weiterhin verbleiben wollen.

§ 2746

(1) Erlischt die Gesellschaft, gibt der Verwalter die Abrechnung nach § 2734 spätestens innerhalb von zwei Monaten nach ihrem Erlöschen ab.

(2) Den Gesellschaftern wird herausgegeben, was ihr Eigentum ist, und das Gesellschaftsvermögen wird nach den Bestimmungen zur Auseinandersetzung des Miteigentums geteilt.

Abschnitt 14

Stille Gesellschaft

§ 2747

Grundlegende Bestimmungen

(1) Durch den Vertrag über eine stille Gesellschaft verpflichtet sich der stille Gesellschafter zur Leistung einer Einlage, mit der er sich während der gesamten Dauer des Bestehens der stillen Gesellschaft an den Ergebnissen der unternehmerischen Tätigkeit des Unternehmers beteiligen wird, und der Unternehmer verpflichtet sich, dem stillen Gesellschafter einen Gewinnanteil zu zahlen.

(2) Die stille Gesellschaft kann auch zur Beteiligung des stillen Gesellschafters nur am Betrieb eines der Betriebe des Unternehmers vereinbart werden.

§ 2748

(1) Der stille Gesellschafter übergibt dem Unternehmer den Einlagegegenstand ohne unnötige Verzögerung nach der Entstehung der stillen Gesellschaft, oder ermöglicht ihm, darüber zu verfügen.

(2) Wird eine unbewegliche Sache eingelegt, so erwirbt daran der Unternehmer für die Dauer des Bestehens der stillen Gesellschaft das Gebrauchs- und Nießbrauchrecht. Ist der Einlagegegenstand etwas anderes, so wird vermutet, dass der Unternehmer durch die Entstehung der stillen Gesellschaft an dem Gegenstand das Eigentumsrecht erworben hat.

§ 2749

(1) Der stille Gesellschafter hat das Recht, in die Geschäftsunterlagen und Buchungsvermerke des Unternehmers Einsicht zu nehmen. Vereinbarungen, die dieses Recht beschränken oder ausschließen, werden nicht berücksichtigt, wenn der stille Gesellschafter einen vernünftigen Grund nachweist zu vermuten, dass die Geschäftsunterlagen und Buchungsvermerke nicht richtig oder redlich geführt werden.

(2) Der Unternehmer gibt dem stillen Gesellschafter eine Gleichschrift des Jahresabschlusses ohne unnötige Verzögerung nach seiner Anfertigung und eventueller Genehmigung heraus, wenn dies gefordert wird; entgegengesetzte Vereinbarungen werden nicht berücksichtigt.

§ 2750

(1) Ungeachtet der stillen Gesellschaft ist aus allen aus der unternehmerischen Tätigkeit entstandenen Rechtstatsachen nur der Unternehmer verpflichtet.

(2) Ist der Name des stillen Gesellschafters im Namen, bzw. in der Handelsfirma des Unternehmers enthalten, haftet

der stille Gesellschafter für die Schulden des Unternehmers.

(3) Erklärt der stille Gesellschafter gegenüber einer Person, mit der der Unternehmer über einen Vertragsschluss verhandelt, dass beide gemeinsam unternehmerisch tätig sind, so haftet er für die sich aus dem geschlossenen Vertrag ergebenden Schulden des Unternehmers.

Anteil des stillen Gesellschafters am Gewinn oder Verlust

§ 2751

(1) Der stille Gesellschafter beteiligt sich am Gewinn oder am Verlust des Unternehmers in der vereinbarten Höhe, anderenfalls in der in Bezug auf die Höhe seiner Einlage und die etablierte Praxis der Parteien, bzw. in Bezug auf die Gewohnheiten festgesetzten Höhe. Vereinbarungen, nach denen der stille Gesellschafter sich nicht am Gewinn oder am Verlust beteiligt, werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Höhe des Anteils des stillen Gesellschafters wird vom Nettogewinn bestimmt. Bildet der Unternehmer einen Fonds, über den er nicht frei verfügen darf, wird vom Nettogewinn die gesetzliche Zuführung in einen solchen Fonds abgezogen.

§ 2752

Den Gewinnanteil zahlt der Unternehmer innerhalb von dreißig Tagen nach der Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen eventueller Genehmigung aus, wenn es gefordert wird. Die Einlage des stillen Gesellschafters wird um seinen Gewinnanteil, den er nicht abhebt, nicht erhöht.

§ 2753

(1) Am Verlust beteiligt sich der stille Gesellschafter genauso wie am Gewinn; entgegengesetzte Vereinbarungen werden nicht berücksichtigt. Um den Anteil des stillen Gesellschafters am Verlust wird seine Einlage gemindert; der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage um den Verlustanteil zu ergänzen.

(2) Wurde dem stillen Gesellschafter der Gewinnanteil bereits ausgezahlt, ist er nicht verpflichtet, ihn beim späteren Verlust zurückzuzahlen.

Erlöschen der stillen Gesellschaft

§ 2754

(1) Wurde die stille Gesellschaft nicht auf bestimmte Zeit vereinbart, kann sie spätestens sechs Monate vor Ende der Rechnungsperiode gekündigt werden.

(2) Die stille Gesellschaft wird aufgehoben auch dann, wenn

a) der Anteil des stillen Gesellschafters am Verlust die Höhe seiner Einlage erreicht, es sei denn, er entrichtet den Verlustanteil oder ergänzt die Einlage,

b) das Unternehmen, das die stille Gesellschaft betrifft, beendet wird,

c) über die Insolvenz des Unternehmers oder des stillen Gesellschafters durch Aufhebung des Konkurses nach der Erfüllung des Verteilungsbeschlusses, durch Aufhebung des Konkurses mangels Masse oder durch Ablehnung des Insolvenzantrags mangels Masse entschieden wurde.

§ 2755

Der Unternehmer gibt dem stillen Gesellschafter ohne unnötige Verzögerung nach Erlöschen der stillen Gesellschaft die um einen Anteil am Ergebnis seiner unternehmerischen Tätigkeit angepasste Einlage nach dem Zustand zum Tag des Erlöschens der stillen Gesellschaft heraus.

Abschnitt 15

Verbindlichkeiten aus gewagten Verträgen

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2756

Hängt nach einer Vereinbarung der Parteien der Gewinn oder Verlust wenigstens einer der Vertragsparteien von einem unsicheren Ereignis ab, handelt es sich um einen gewagten Vertrag.

§ 2757

Auf Verbindlichkeiten aus gewagten Verträgen finden die Bestimmungen zur Änderung der Umstände (§§ 1764 bis 1766) und zur unverhältnismäßigen Kürzung (§§ 1793 bis 1795) keine Anwendung.

Titel 2

Versicherung

Untertitel 1

Grundlegende Bestimmungen

§ 2758

(1) Durch den Versicherungsvertrag verpflichtet sich der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer, ihm oder einem Dritten eine Versicherungsleistung zu erbringen, wenn ein zufälliges Schadensereignis eintritt, das durch die Versicherung gedeckt ist (Versicherungsfall), und der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, dem Versicherer die vereinbarte Prämie zu zahlen.

(2) Ist die Versicherung nicht auf eine Versicherungsdauer von weniger als ein Jahr vereinbart, bedarf der Vertrag der Schriftform. Hat der Versicherungsnehmer das Angebot durch die rechtzeitige Bezahlung der Prämie angenommen, wird die Schriftform des Vertrags als eingehalten angesehen.

§ 2759

(1) Wird im Angebot nicht bestimmt, bis wann es angenommen werden soll, wird seine Annahme innerhalb eines Monats ab dem Tag der Zustellung des Angebots an die andere Partei gefordert; wenn jedoch der Vertragsschluss durch eine ärztliche Untersuchung bedingt ist, wird die Angebotsannahme innerhalb von zwei Monaten gefordert. Das Angebot des Versicherers kann der Versicherungsnehmer auch durch rechtzeitige Bezahlung der Prämie in der im Angebot angeführten Höhe annehmen.

(2) Wird die Antwort auf das Angebot als neuer Vorschlag angesehen, gilt, dass dieser abgelehnt wurde, wenn er von der anderen Partei innerhalb eines Monats ab dem Tag seiner Zustellung nicht angenommen wird.

(3) Schlägt eine Partei eine Änderung des Vertrags vor, finden die Absätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

§ 2760

Der Versicherer teilt vor Vertragsschluss dem Interessenten an der Versicherung die Angaben mit, deren Umfang und Weise der Übergabe ein sonstiges Gesetz zur Regelung des Versicherungswesens festlegt. Dies gilt auch für Tatsachen, zu deren Änderung es während der Dauer des Versicherungsverhältnisses kommt.

Versicherungsinteresse

§ 2761

Der Wert des versicherten Interesses (Versicherungsinteresse) ist ein berechtigter Bedarf am Schutz vor den Folgen des Versicherungsfalles.

§ 2762

(1) Der Versicherungsnehmer hat ein Versicherungsinteresse am eigenen Leben und Gesundheit. Es wird vermutet, dass der Versicherungsnehmer ein Versicherungsinteresse auch am Leben und an Gesundheit einer anderen Person hat, wenn er das durch eine Beziehung zu dieser Person bedingte Interesse nachweist, ungeachtet dessen, ob sich dieses aus der Verwandtschaft ergibt oder durch Erfolg oder Vorteil aus der Fortsetzung ihres Lebens bedingt ist.

(2) Der Versicherungsnehmer hat ein Versicherungsinteresse am eigenen Vermögen. Es wird vermutet, dass der Versicherungsnehmer ein Versicherungsinteresse auch am Vermögen einer anderen Person hat, wenn er nachweist, dass ihm ohne seine Existenz und Aufrechterhaltung ein direkter Vermögensverlust drohen würde.

(3) Hat der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt, so wird vermutet, dass das Versicherungsinteresse des Versicherungsnehmers nachgewiesen wurde.

§ 2763

Bei einer Vermögensversicherung kann auch das künftige Versicherungsinteresse versichert werden. Wurde der Vertrag im Hinblick auf die künftige unternehmerische Tätigkeit oder ein anderes künftiges Interesse geschlossen, das nicht entsteht, ist der Versicherungsnehmer nicht verpflichtet, Prämien zu zahlen; der Versicherer hat jedoch ein Recht auf angemessene Vergütung, wenn dies vereinbart wurde.

§ 2764

(1) Hatte der Interessent kein Versicherungsinteresse und der Versicherer hat davon bei Vertragsschluss gewusst oder wissen müssen, ist der Vertrag ungültig.

(2) Hat der Versicherungsnehmer bewusst ein nicht existierendes Versicherungsinteresse versichert, der Versicherer davon aber nicht gewusst und auch nicht wissen können, ist der Vertrag ungültig; dem Versicherer steht jedoch die der Prämie entsprechende Vergütung bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von der Ungültigkeit erfahren hat.

§ 2765

Erlischt das Versicherungsinteresse während der Dauer des Versicherungsverhältnisses, erlischt auch die Versicherung; der Versicherer hat jedoch Recht auf Prämien bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er vom Erlöschen des Versicherungsinteresses erfahren hat.

§ 2766

Versicherter

Die Person, auf deren Leben, Gesundheit, Vermögen oder Haftung oder einen anderen Wert des Versicherungsinteresses sich die Versicherung bezieht, ist der Versicherte.

§ 2767

Versicherung einer fremden Versicherungsgefahr

(1) Schließt der Versicherungsnehmer zu eigenem Gunsten einen Vertrag, der sich auf eine Versicherungsgefahr als mögliche Ursache des Eintritts eines Versicherungsfalles bei einem Dritten bezieht, so kann er den Anspruch auf Versicherungsleistung geltend machen, wenn er nachweist, dass er den Dritten mit dem Vertragsinhalt bekannt gemacht hat und dieser, bei Kenntnis dessen, dass er den Anspruch auf Versicherungsleistung nicht erwirbt, damit einverstanden ist, dass der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung annimmt. Soll der Versicherte ein Abkömmling des Versicherungsnehmers sein, der nicht voll geschäftsfähig ist, ist keine besondere Zustimmung erforderlich, wenn der Versicherungsnehmer selbst gesetzlicher Vertreter des Versicherten ist und es sich nicht um eine Vermögensversicherung handelt.

(2) Wird die Zustimmung des Versicherten, bzw. dessen gesetzlichen Vertreters gefordert, und weist der Versicherungsnehmer die Zustimmung nicht innerhalb der vereinbarten Zeit nach, anderenfalls innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Vertragsschlusses, erlischt die Versicherung durch Ablauf dieser Zeit. Tritt während dieser Zeit ein Versicherungsfall ein, ohne dass die Zustimmung erteilt wurde, erwirbt den Anspruch auf Versicherungsleistung der Versicherte; ist der Versicherungsfall der Tod des Versicherten, erwerben diesen Anspruch die in § 2831 angeführten Personen.

(3) Tritt der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Zustimmung des Versicherten, bzw. dessen gesetzlichen Vertreters ab, so wird die Vertragsabtretung nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn die abtretende Partei eine Person ist, bei der die Zustimmung zur Versicherung der Versicherungsgefahr des Versicherten nicht gefordert wird.

(4) Am Tag des Todes des Versicherungsnehmers oder am Tag seines Erlöschens ohne Rechtsnachfolger tritt in die Versicherung der Versicherte ein; wenn er jedoch dem Versicherer innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag des Todes des Versicherungsnehmers oder ab dem Tag seines Erlöschens in Schriftform mitteilt, dass er am Bestehen der Versicherung kein Interesse hat, erlischt die Versicherung am Tag des Todes, oder am Tag des Erlöschens des Versicherungsnehmers. Die Wirkungen des Verzugs gegenüber dem Versicherten treten nicht früher ein als nach Ablauf von fünfzehn Tagen ab dem Tag, an dem der Versicherte von seinem Eintritt in die Versicherung erfahren hat; Vereinbarungen über eine kürzere Zeit werden nicht berücksichtigt.

§ 2768

(1) Wird der Vertrag zugunsten eines Dritten geschlossen, kann dazu dieser Dritte seine Zustimmung auch nachträglich erklären, bei Geltendmachung des Anspruchs auf Versicherungsleistung. Der Dritte hat auf die Versicherungsleistung einen Anspruch, wenn der Versicherte, bzw. sein gesetzlicher Vertreter dem Dritten seine Einwilligung zur Annahme der Versicherungsleistung gegeben hat, nachdem er mit dem Vertragsinhalt vertraut gemacht wurde.

(2) Ist zugunsten eines Dritten eine fremde Versicherungsgefahr versichert, findet § 2767 entsprechend Anwendung.

§ 2769

Gleichbehandlung

Verwendet der Versicherer als Standpunkt bei Bestimmung der Höhe der Prämie oder für die Berechnung der Versicherungsleistung die Nationalität, Rasse oder ethnische Herkunft oder einen anderen Standpunkt, der dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach einem sonstigen Gesetz widerspricht, so wird weder die Erhöhung noch Minderung der Prämie auf Grund dieser Standpunkte berücksichtigt. Dies gilt auch im Falle, dass als Standpunkt bei der Bestimmung der Höhe der Prämie oder für die Berechnung der Versicherungsleistung Schwangerschaft oder Mutterschaft verwendet wird.

§ 2770

Berechtigte Person

Berechtigte Person ist diejenige Person, der infolge des Versicherungsfalles Anspruch auf Versicherungsleistung entsteht.

§ 2771

Vereinbarungen über die Kürzung oder Verlängerung der Verjährungsfrist werden nicht berücksichtigt.

§ 2772

(1) Ist die Zeit der Entstehung der Versicherung nicht vereinbart, entsteht die Versicherung am ersten Folgetag nach dem Tag des Vertragsschlusses.

(2) Wurde vereinbart, dass sich die Versicherung auch auf die Zeit vor dem Tag des Vertragsschlusses bezieht, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, die Versicherungsleistung zu erbringen, wenn der Versicherungsnehmer zu der Zeit des Angebotes gewusst hat oder wissen musste und konnte, dass der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, und der Versicherer hat keinen Anspruch auf Prämien, wenn er zu der Zeit des Angebots gewusst hat oder wissen musste und konnte, dass der Versicherungsfall nicht eintreten kann.

§ 2773

(1) Ein Rechtsgeschäft betreffend die Versicherung bedarf der Schriftform, es sei denn, die Parteien vereinbaren, dass diese Form nicht erforderlich ist.

(2) Eine Anzeige bedarf der Schriftform, nur wenn es vereinbart wurde. Beantragt jedoch der Versicherungsnehmer in Schriftform beim Versicherer die Mitteilung der für die vertragsgemäße Leistung wichtigen Angaben, so werden ihm diese vom Versicherer ohne unnötige Verzögerung in Schriftform mitgeteilt.

§ 2774

Versicherungsbedingungen

(1) Die Versicherungsbedingungen grenzen in der Regel die Einzelheiten über die Entstehung, Dauer und das Erlöschen der Versicherung, den Versicherungsfall, die Versicherungsausschlüsse und die Weise der Bestimmung des Umfangs der Versicherungsleistung und ihre Fälligkeit ab.

(2) Verweist der Vertrag auf Versicherungsbedingungen, so macht der Versicherer mit ihnen den Versicherungsnehmer noch vor Vertragsschluss bekannt; dies gilt nicht, wenn der Vertrag als Fernabsatzvertrag geschlossen wird. Die Bestimmung des § 1845 gilt entsprechend.

Versicherungsschein

§ 2775

(1) Der Versicherer erteilt dem Versicherungsnehmer die Versicherung als Bestätigung über den Vertragsschluss.

(2) Beim Verlust, Beschädigung oder Vernichtung des Versicherungsscheins erteilt der Versicherer auf Antrag und Kosten des Versicherungsnehmers ein Duplikat des Versicherungsscheins; dies gilt entsprechend auch für die Ausgabe einer Kopie des Vertrags.

§ 2776

Begründet der Vertrag die Pflicht zur Vorlage des Versicherungsscheins zur Geltendmachung des Anspruchs auf Versicherungsleistung, kann der Versicherer verlangen, dass der ursprüngliche Versicherungsschein vor Ausgabe des Duplikats getilgt wird.

§ 2777

(1) Wurde der Vertrag nicht in Schriftform geschlossen, führt der Versicherer im Versicherungsschein wenigstens Folgendes an:

- a) Nummer des Vertrags,
- b) Bestimmung des Versicherers und des Versicherungsnehmers,
- c) Bestimmung der berechtigten Person oder der Weise, in welcher sie bestimmt wird,
- d) Versicherungsfall und Versicherungsgefahr,
- e) Höhe der Prämie, ihre Fälligkeit und Angabe, ob es sich um eine laufende oder einmalige Versicherung handelt,
- f) Versicherungsdauer,
- g) eventuelle von den Versicherungsbedingungen abweichende Vereinbarungen und
- h) wenn bei der Personenversicherung vereinbart wurde, dass sich die berechtigte Person an den Erträgen des Versicherers beteiligen wird, dann auch die Weise der Berechnung der Höhe des Anteils.

(2) Ist der Vertrag in Schriftform geschlossen, muss er die in Absatz 1 angeführten Angaben enthalten und der Versicherer führt im Versicherungsschein wenigstens Folgendes an:

- a) Nummer des Vertrags,

- b) Bestimmung des Versicherers und des Versicherungsnehmers,
- c) Bestimmung der berechtigten Person oder der Weise, in welcher sie bestimmt wird,
- d) Versicherungsfall und Versicherungsgefahr, und
- e) Versicherungsdauer.

(3) Bei der Bestimmung der Personen nach Absatz 1 oder 2 wird ihr Name oder ihre Namen, die Wohnsitz- oder Sitzadresse und identifizierende Angabe angeführt. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherte bestimmt werden soll.

§ 2778

Vereinbarungen, mit denen die Parteien von § 2775 oder 2777 abweichen, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch im Falle, wenn der Versicherungsnehmer auf den Anspruch auf Ausgabe des Versicherungsscheins verzichtet.

Pflichtversicherung

§ 2779

(1) Legt ein sonstiges Gesetz einer bestimmten Person die Pflicht zum Abschluss eines Versicherungsvertrags auf, kann im Vertrag von den Bestimmungen dieses Titels nur dann abgewichen werden, wenn dies das Gesetz vorsieht und wenn es dadurch nicht zur Minderung des durch ein sonstiges Gesetz festgelegten Versicherungsumfangs kommt.

(2) Legt dies ein sonstiges Gesetz fest, entsteht dem Versicherer die Pflicht, den Versicherungsvertrag so abzuschließen, dass ihm die Pflicht zur Erbringung der Versicherungsleistung auch dann entsteht, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder einer anderen Person entstanden ist.

§ 2780

Bei der Pflichtversicherung kann der Versicherer die Erbringung der Versicherungsleistung ablehnen, nur wenn sich an der Angabe von unwahren Informationen, unvollständig beantworteten Fragen, die in Schriftform gestellt wurden, oder bewusst unwahren oder grob entstellten Angaben ausschließlich der Beschädigte oder auch eine andere Person mit Kenntnis des Beschädigten beteiligt hat.

§ 2781

Der Versicherer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Pflichtversicherung zu kündigen, nur wenn dies ein sonstiges Gesetz vorsieht. Dies steht anderen Vereinbarungen, die dem Versicherer ein anderes Recht zum Regress gegenüber dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten für den Fall der Verletzung ihrer Pflicht begründen, nicht entgegen.

Prämien

§ 2782

(1) Der Versicherer hat Anspruch auf Prämien für die Dauer des Bestehens der Versicherung.

(2) Erlischt die Versicherung infolge eines Versicherungsfalles, so stehen dem Versicherer die Prämien bis Ende der Versicherungsperiode zu, in der der Versicherungsfall eingetreten ist; eine einmalige Prämie in einem solchen Falle steht dem Versicherer in voller Höhe zu.

§ 2783

(1) Ist die Zeit der Entstehung des Anspruchs des Versicherers auf Prämien nicht vereinbart, entsteht ein solcher Anspruch dem Versicherer am Tag des Vertragsschlusses.

(2) Eine einmalige Prämie ist am Tag des Beginns der Versicherung zur Zahlung fällig. Ist eine laufende Prämie vereinbart, ist sie am ersten Tag der Versicherungsperiode zur Zahlung fällig; wenn die Versicherungsperiode nicht als Zeitperiode vereinbart ist, für die eine laufende Prämie gezahlt wird, wird als vereinbarte Versicherungsperiode die Jahresperiode angesehen.

(3) Beantragt dies der Versicherungsnehmer, so teilt ihm der Versicherer die Grundsätze für die Festlegung der Höhe der Prämie mit.

§ 2784

Der Versicherer ist verpflichtet, die fällige Prämie oder andere fällige Forderungen aus der Versicherung auch vom Pfandgläubiger des Versicherungsnehmers, von der berechtigten Person oder vom Versicherten anzunehmen.

§ 2785

(1) Sind die Bedingungen, bei deren Erfüllung der Versicherer das Recht hat, die Höhe der laufenden Prämie für die nächste Versicherungsperiode neu anzupassen, im Vertrag nicht vereinbart, so kann ohne Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer die Höhe der Prämie nicht geändert werden.

(2) Behält sich der Versicherer das Recht vor, die Höhe der Prämie aus einem anderen Grund zu ändern als auf Grund einer Änderung der für die Festlegung der Höhe der Prämie maßgebenden Bedingungen, oder behält sich der Versicherer bei einer Personenversicherung das Recht vor, die Höhe der Prämie in Abhängigkeit vom Alter oder Gesundheitszustand zu ändern, wird dies nicht berücksichtigt.

§ 2786

(1) Passt der Versicherer die Höhe der Prämie an, so teilt er sie dem Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor dem Tag der Fälligkeit der Prämie für die Versicherungsperiode mit, in der die Höhe der Prämie geändert werden soll.

(2) Ist der Versicherungsnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, kann er die Missbilligung innerhalb eines Monats ab dem Tag äußern, an dem er von der Änderung erfahren hat; in einem solchen Falle erlischt die Versicherung mit Ablauf der Versicherungsperiode, für die die Prämie bezahlt wurde. Wurde jedoch der Versicherungsnehmer vom Versicherer auf diese Folge in der Mitteilung nach Absatz 1 nicht hingewiesen, besteht die Versicherung weiter fort und die Höhe der Prämie ändert sich bei Nichtzustimmung des Versicherungsnehmers nicht.

§ 2787

Der Versicherer hat das Recht, von der Versicherungsleistung fällige Forderungen aus den Prämien oder andere Forderungen aus der Versicherung abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn es sich um die Pflicht handelt, eine Versicherungsleistung aus der Pflichtversicherung zu erbringen; entgegengesetzte Vereinbarungen werden nicht berücksichtigt.

§ 2788

Pflicht zu wahrheitsgemäßen Mitteilungen

(1) Fragt der Versicherer in Schriftform den Versicherungsinteressenten bei Verhandlungen über den Vertragsschluss oder den Versicherungsnehmer bei Verhandlungen über eine Vertragsänderung nach Tatsachen, die für die Entscheidung des Versicherers, wie er das versicherte Risiko bewertet, ob er es versichert und unter welchen Bedingungen, von Bedeutung sind, so beantwortet der Interessent oder der Versicherungsnehmer diese Fragen wahrheitsgemäß und vollständig. Die Pflicht wird als ordnungsgemäß erfüllt angesehen, wenn in der Antwort nichts Wesentliches verheimlicht wurde.

(2) Was in Absatz 1 für die Pflicht des Versicherungsnehmers festgelegt ist, gilt entsprechend auch für den Versicherten.

§ 2789

(1) Muss sich der Versicherer bei Vertragsschluss der Unstimmigkeiten zwischen der angebotenen Versicherung und den Anforderungen des Interessenten bewusst sein, hat er ihn darauf hinzuweisen. Dabei ist in Betracht zu ziehen, unter welchen Umständen und in welcher Weise der Vertrag geschlossen wird, sowie das, ob der anderen Partei bei Vertragsschluss ein vom Versicherer unabhängiger Vermittler behilflich ist.

(2) Fragt der Interessent bei Verhandlungen über den Vertragsschluss oder der Versicherungsnehmer bei Verhandlungen über eine Vertragsänderung in Schriftform den Versicherer nach Tatsachen betreffend die Versicherung, so beantwortet der Versicherer diese Fragen wahrheitsgemäß und vollständig.

Änderung des versicherten Risikos

§ 2790

(1) Bei Veränderung der Umstände, die im Vertrag angeführt wurden oder nach denen der Versicherer gefragt hat (§ 2788), die dermaßen erheblich ist, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles aus der ausdrücklich vereinbarten Versicherungsgefahr erhöht wird, erhöht sich das versicherte Risiko.

(2) Der Versicherungsnehmer darf ohne Zustimmung des Versicherers nichts tun, was die Versicherungsgefahr erhöht, oder dies einem Dritten erlauben; wenn er erst nachträglich feststellt, dass er ohne Zustimmung des Versicherers zugelassen hat, dass sich die Versicherungsgefahr erhöht hat, hat er dies dem Versicherer ohne unnötige Verzögerung anzuzeigen. Erhöht sich die Versicherungsgefahr unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers, zeigt dies der Versicherungsnehmer dem Versicherer ohne unnötige Verzögerung mit, nachdem er davon erfahren hat.

(3) Ist ein fremdes versichertes Risiko versichert, stehen die in Absatz 2 festgelegten Pflichten dem Versicherten zu.

§ 2791

(1) Weist der Versicherer nach, dass er den Vertrag unter anderen Bedingungen geschlossen hätte, wenn das versicherte Risiko im erhöhten Umfang bereits bei Vertragsschluss existiert hätte, hat er das Recht, eine neue Höhe der Prämie vorzuschlagen. Tut er dies nicht innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem ihm die Änderung angezeigt wurde, so erlischt sein Recht.

(2) Wurde der Vorschlag nicht angenommen oder die neu bestimmte Prämie nicht innerhalb der vereinbarten Zeit bezahlt, anderenfalls innerhalb eines Monats ab dem Tag der Zustellung des Vorschlags, so hat der Versicherer das Recht, die Versicherung unter Einhaltung einer achttägigen Kündigungsfrist zu kündigen; dieses Recht hat jedoch der Versicherer nicht, wenn er auf die Möglichkeit der Kündigung nicht bereits im Vorschlag hingewiesen hat. Hat der Versicherer die Versicherung nicht innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag gekündigt, an dem er die Nichtzustimmung zu dem Vorschlag erhalten hat, oder an dem die Zeit nach Absatz 1 erfolglos abgelaufen ist, so erlischt sein Recht zur Kündigung der Versicherung.

§ 2792

Weist der Versicherer nach, dass er auf Grund der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Bedingungen den Vertrag nicht geschlossen hätte, wenn das versicherte Risiko im erhöhten Umfang bereits bei Vertragsschluss existiert hätte, so hat er das Recht, die Versicherung unter Einhaltung einer achttägigen Kündigungsfrist zu kündigen. Kündigt der Versicherer die Versicherung nicht innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem ihm die Änderung angezeigt wurde, so erlischt sein Recht zur Kündigung der Versicherung.

§ 2793

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Pflicht, die Erhöhung des versicherten Risikos anzuzeigen, so hat der Versicherer das Recht, die Versicherung fristlos zu kündigen. Kündigt der Versicherer die Versicherung, so stehen ihm die Prämien bis Ende der Versicherungsperiode zu, in der die Versicherung erloschen ist; eine einmalige Prämie steht dem Versicherer in einem solchen Falle in voller Höhe zu. Kündigt der Versicherer die Versicherung nicht innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem er von der Erhöhung des versicherten Risikos erfahren hat, so erlischt sein Recht zur Kündigung der Versicherung.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Pflicht, die Erhöhung des versicherten Risikos anzuzeigen, und ist nach dieser Änderung ein Versicherungsfall eingetreten, so hat der Versicherer das Recht, die Versicherungsleistung zu mindern, entsprechend dem Verhältnis der von ihm erhaltenen Prämien zu den Versicherungsprämien, die er erhalten sollte, wenn er von der Erhöhung des versicherten Risikos aus der Anzeige rechtzeitig erfahren hätte.

§ 2794

Bei einer wesentlichen Minderung des versicherten Risikos innerhalb der Versicherungsdauer entsteht dem Versicherer die Pflicht, die Prämien entsprechend der Minderung des versicherten Risikos zu mindern, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem er von dieser Minderung erfahren hat.

§ 2795

(1) Die Bestimmungen zur Erhöhung des versicherten Risikos finden keine Anwendung, wenn die Erhöhung des Risikos aus dem Grunde der Abwendung oder Minderung eines höheren Schadens, oder infolge eines Versicherungsfalles, oder infolge einer Handlung aus dem Gebot der Menschlichkeit erfolgt ist.

(2) Auf eine Personenversicherung für den Krankheitsfall finden die Bestimmungen zur Änderung des versicherten Risikos keine Anwendung. Auf andere Personenversicherungen finden die Bestimmungen zur Änderung des versicherten Risikos keine Anwendung, wenn sich das versicherte Risiko während der Dauer des Versicherungsverhältnisses ändert; wenn diese Änderung in der Berechnung der Prämie nicht abgebildet wurde, entsteht die Anzeigepflicht gegenüber dem Versicherer, wenn darauf der Versicherungsnehmer oder der Versicherte hingewiesen wurde.

Untersuchung des Versicherungsfalles

§ 2796

(1) Tritt ein Schadensereignis ein, mit dem derjenige, der als berechtigte Person angesehen wird, einen Anspruch auf Versicherungsleistung verbindet, zeigt er dies dem Versicherer ohne unnötige Verzögerung an, gibt ihm eine wahrheitsgemäße Erläuterung zum Eintritt und zum Umfang der Folgen eines solchen Schadensereignisses, zu Rechten Dritter und zu jeglicher Mehrfachversicherung; gleichzeitig legt er dem Versicherer die erforderlichen Dokumente vor und geht in der im Vertrag vereinbarten Weise vor. Ist er nicht gleichzeitig Versicherungsnehmer oder Versicherter, so stehen diese Pflichten auch dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten zu.

(2) Dieselbe Anzeige kann jegliche Person tun, die an der Versicherungsleistung ein rechtliches Interesse hat.

§ 2797

(1) Der Versicherer leitet ohne unnötige Verzögerung nach der Anzeige nach § 2796 die Untersuchung ein, die zur Feststellung der Existenz und des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist. Die Untersuchung wird mit Mitteilung der Untersuchungsergebnisse an die Person beendet, die den Anspruch auf Versicherungsleistung geltend gemacht hat; auf Antrag dieser Person wird ihr vom Versicherer in Schriftform die Höhe der Versicherungsleistung, bzw. der Grund ihrer Ablehnung begründet.

(2) Enthält die Anzeige bewusst unwahre oder grob entstellte wesentliche Angaben betreffend den Umfang des angezeigten Schadensereignisses, oder werden darin bewusst Angaben betreffend dieses Schadensereignis verschwiegen, so hat der Versicherer Anspruch auf Erstattung der für die Untersuchung der Tatsachen, über die ihm diese Angaben mitgeteilt oder verschwiegen wurden, zweckmäßig aufgewendeten Kosten. Es wird vermutet, dass der Versicherer die Kosten in der nachgewiesenen Höhe zweckmäßig aufgewendet hat.

(3) Ruft der Versicherungsnehmer, Versicherter oder eine andere Person, die den Anspruch auf Versicherungsleistung geltend macht, Untersuchungskosten oder deren Erhöhung durch eine Pflichtverletzung hervor, hat der Versicherer gegenüber ihm Recht auf angemessenen Ersatz.

§ 2798

(1) Ist die Fälligkeit der Versicherungsleistung nicht vereinbart, so ist sie innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tag

der Beendigung der Untersuchung zur Zahlung fällig.

(2) Können die zur Feststellung des Versicherungsfalles, des Umfangs der Versicherungsleistung oder zur Feststellung der zur Annahme der Versicherungsleistung berechtigten Person notwendigen Untersuchungen nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Anzeige beendet werden, so teilt der Versicherer dem Anzeigenden mit, warum die Untersuchung nicht beendet werden kann; wenn der Anzeigende dies beantragt, teilt ihm der Versicherer die Gründe in Schriftform mit. Der Versicherer leistet der Person, die den Anspruch auf Versicherungsleistung geltend macht, auf deren Antrag für die Versicherungsleistung eine angemessene Anzahlung; dies gilt nicht, wenn ein vernünftiger Grund für die Verweigerung der Anzahlung vorliegt.

(3) Hat der Versicherer die Pflicht nach Absatz 2 aus auf seiner Seite liegenden Ursachen verletzt, so ist er im Verzug; entgegengesetzte Vereinbarungen werden nicht berücksichtigt.

§ 2799

Hat den Versicherungsfall vorsätzlich entweder die Person, die den Anspruch auf Versicherungsleistung geltend macht, oder aus ihrem Anlass ein Dritter verursacht, so entsteht der Anspruch auf Versicherungsleistung nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde, oder wenn dies dieses oder ein sonstiges Gesetz festlegt.

§ 2800

Folgen der Pflichtverletzung

(1) Wurden infolge einer Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers oder des Versicherten bei Verhandlungen über den Vertragsschluss oder über eine Vertragsänderung niedrigere Prämien vereinbart, so hat der Versicherer das Recht, die Versicherungsleistung um die Differenz zwischen den Prämien, die er erhalten hat, und den Prämien, die er erhalten sollte, zu mindern.

(2) Hatte eine Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder einer anderen Person, die den Anspruch auf Versicherungsleistung hat, einen wesentlichen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles, dessen Ablauf, Vergrößerung des Umfangs seiner Folgen oder auf Feststellung oder Bestimmung der Höhe der Versicherungsleistung, so hat der Versicherer das Recht, die Versicherungsleistung nach dem Einfluss dieser Verletzung auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers entsprechend zu mindern.

§ 2801

Unterbrechung der Versicherung

(1) Die Versicherung wird unterbrochen, wenn die Prämie nicht bezahlt wurde; der Lauf der Unterbrechungsdauer beginnt mit Ablauf von zwei Monaten ab dem Tag der Fälligkeit der Prämie bis zu ihrer Bezahlung.

(2) Wird die Versicherung im Laufe der Versicherungsdauer unterbrochen, so dauert während der Unterbrechung weder die Pflicht zur Zahlung der Prämie noch entsteht ein Leistungsanspruch aus Ereignissen, die während der Unterbrechung eingetreten sind und anderenfalls Versicherungsfälle wären. Die Dauer der Unterbrechung der Versicherung wird auf die Versicherungsdauer angerechnet, nur wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(3) Liegen gesetzliche Gründe für das Bestehen einer Pflichtversicherung vor, so kann die Pflichtverletzung nicht unterbrochen werden. Eine Lebensversicherung kann unterbrochen werden, nur wenn dies vereinbart wurde.

Erlöschen der Versicherung

§ 2802

Die Gültigkeit einer Vereinbarung über das Erlöschen der Versicherung bedarf einer Vereinbarung der Parteien darin über die Weise der Auseinandersetzung. Wird der Zeitpunkt des Erlöschens der Versicherung nicht vereinbart, gilt, dass die Versicherung zu dem Tag erloschen ist, zu dem die Vereinbarung wirksam wurde.

§ 2803

(1) Die Versicherung erlischt mit Ablauf der Versicherungsdauer.

(2) Wurde die Versicherung auf bestimmte Zeit vereinbart, kann vereinbart werden, dass durch Ablauf dieser Dauer die Versicherung nicht erlischt, wenn der Versicherer oder der Versicherungsnehmer mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Versicherungsdauer der anderen Partei nicht mitteilt, dass er an der Fortsetzung der Versicherung kein Interesse hat. Erlischt die Versicherung nicht und sind weder die Bedingungen noch die Verlängerungsdauer vereinbart, so verlängert sich die Versicherung unter denselben Bedingungen um dieselbe Dauer, auf die sie vereinbart wurde.

§ 2804

Mahnt der Versicherer den Versicherungsnehmer wegen Bezahlung der Prämie und belehrt er ihn in der Mahnung, dass die Versicherung erlischt, wenn die Prämie auch innerhalb einer Nachfrist nicht bezahlt wird, die mindestens in Länge eines Monats ab dem Tag der Zustellung der Mahnung festzusetzen ist, so erlischt die Versicherung durch erfolglosen Ablauf dieser Frist.

§ 2805

Der Versicherer oder Versicherungsnehmer kann die Versicherung kündigen

- a) unter Einhaltung einer achtägigen Kündigungsfrist innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag des Vertragsschlusses, oder
- b) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ab dem Tag der Anzeige des Eintritts des Versicherungsfalles; wenn jedoch der Versicherer eine Lebensversicherung kündigt, wird dies nicht berücksichtigt.

§ 2806

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung unter Einhaltung einer achtägigen Kündigungsfrist kündigen

- a) innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem er erfahren hat, dass der Versicherer bei der Bestimmung der Höhe der Prämie oder für die Berechnung der Versicherungsleistung einen in § 2769 verbotenen Standpunkt verwendet hat,
- b) innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem ihm die Mitteilung über die Übertragung des Versicherungsstamms oder eines Teils davon oder über die Umwandlung des Versicherers zugestellt wurde, oder
- c) innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem die Bekanntmachung veröffentlicht wurde, dass dem Versicherer die Genehmigung zum Betreiben der Versicherungstätigkeit entzogen wurde.

§ 2807

Wurde die Versicherung mit laufender Prämie vereinbart, so erlischt die Versicherung auf Grund einer Kündigung des Versicherers oder Versicherungsnehmers zum Ende der Versicherungsperiode; wenn jedoch die Kündigung an die andere Partei später als sechs Wochen vor dem Tag des Ablaufs der Versicherungsperiode zugestellt wird, erlischt die Versicherung zum Ende der folgenden Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer eine Lebensversicherung, wird die Kündigung nicht berücksichtigt.

§ 2808

(1) Hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherte infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit die in § 2788 festgelegte Pflicht verletzt, hat der Versicherer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweist, dass er nach wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen den Vertrag nicht geschlossen hätte. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Versicherer die in § 2789 festgelegte Pflicht verletzt hat. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es von der Partei innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem sie von der Verletzung der in § 2788 festgelegten Pflicht erfahren hat oder erfahren musste, nicht ausgeübt wird.

(2) Tritt der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurück, erstattet ihm der Versicherer innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Rücktritt wirksam wird, die bezahlte Prämie abzüglich der bereits aus der Versicherung eventuell erbrachten Leistungen; wenn vom Vertrag der Versicherer zurückgetreten ist, hat er das Recht, auch die mit der Entstehung und Verwaltung der Versicherung verbundenen Kosten anzurechnen. Tritt der Versicherer vom Vertrag zurück und hat der Versicherungsnehmer, Versicherer oder eine andere Person die Versicherungsleistung bereits erhalten, so ersetzt er innerhalb derselben Frist dem Versicherer das, was aus der bezahlten Versicherungsleistung die bezahlte Prämie übersteigt.

(3) Wurde der Vertrag als ein Fernabsatzvertrag geschlossen, hat der Versicherungsnehmer das Recht, vom Vertrag ohne Grund innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Tag seines Abschlusses oder ab dem Tag, an dem ihm die Versicherungsbedingungen mitgeteilt wurden, wenn diese Mitteilung auf seine Anforderung nach Vertragsschluss erfolgt, zurückzutreten. Handelt es sich um eine Versicherung, die in den Bereich der Lebensversicherungen nach einem sonstigen Gesetz fällt, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, vom Vertrag innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag, an dem er die Mitteilung über den Abschluss des Fernabsatzvertrags erhalten hat, oder ab dem Tag, an dem ihm die Versicherungsbedingungen mitgeteilt wurden, zurückzutreten, wenn diese Mitteilung auf seinen Antrag nach Vertragsschluss erfolgt; dies gilt auch im Falle, dass der Vertrag anders als als Fernabsatzvertrag geschlossen wurde.

(4) Der Absatz 3 findet keine Anwendung auf Verträge, die in die Versicherung der Hilfe für Personen in Not während einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb des Wohnsitzes fallen, einschließlich der Versicherung der unmittelbar mit der Reise zusammenhängenden Finanzverluste, wenn diese Verträge auf kürzere Dauer als einen Monat vereinbart wurden.

(5) Tritt der Versicherungsnehmer von einem Vertrag nach Absatz 3 zurück, so zahlt ihm der Versicherer ohne unnötige Verzögerung, spätestens jedoch innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag, an dem der Rücktritt wirksam wird, die bezahlte Prämie zurück; dabei hat er das Recht auf Abzug dessen, was er bereits aus der Versicherung geleistet hat. Wurde jedoch die Versicherungsleistung in einer die Höhe der bezahlten Prämie übersteigenden Höhe ausgezahlt, gibt der Versicherungsnehmer, bzw. der Versicherte oder die bedachte Person, dem Versicherer den Betrag der bezahlten Versicherungsleistung, der die bezahlte Prämie übersteigt, zurück.

§ 2809

Der Versicherer kann die Versicherungsleistung verweigern, wenn Ursache des Versicherungsfalles eine Tatsache war,

- a) von der er erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles erfahren hat,
- b) die er bei Vereinbarung der Versicherung oder ihrer Änderung infolge einer verschuldeten Verletzung der in § 2788 festgelegten Pflicht nicht feststellen konnte, und
- c) bei deren Kenntnis bei Vertragsschluss er diesen Vertrag nicht geschlossen hätte oder ihn unter anderen Bedingungen geschlossen hätte.

§ 2810

Die Versicherung entsteht durch Erlöschen des Versicherungsinteresses, durch Erlöschen der Versicherungsgefahr, am Todestag der versicherten Person, am Tag des Erlöschens der versicherten juristischen Person ohne Rechtsnachfolger oder am Tag der Verweigerung der Versicherungsleistung.

Untertitel 2

Schadensversicherung

§ 2811

Umfang

Bei einer Schadensversicherung erbringt der Versicherer eine solche Versicherungsleistung, die im vereinbarten Umfang den infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Vermögensverlust ausgleicht.

§ 2812

Eigentumswechsel am versicherten Vermögen

Wurde nicht ausdrücklich vereinbart, dass die Versicherung durch den Eigentumswechsel oder Miteigentumswechsel am versicherten Vermögen nicht erlischt, so erlischt die Versicherung am Tag der Mitteilung dieser Änderung an den Versicherer.

Grenze der Versicherungsleistung

§ 2813

Wurde eine Grenze der Versicherungsleistung vereinbart, so wird vermutet, dass sie sich auf ein Schadensereignis bezieht.

§ 2814

(1) Wird vereinbart, dass die Versicherungsleistung durch eine Obergrenze beschränkt wird, wird diese Grenze durch die Versicherungssumme oder das Limit der Versicherungsleistung bestimmt.

(2) Kann bei der Vermögensversicherung der Versicherungswert des Vermögens bei Vertragsschluss bestimmt werden, so wird auf Antrag des Versicherungsnehmers die Obergrenze der Versicherungsleistung durch die Versicherungssumme in der dem Versicherungswert des versicherten Vermögens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprechenden Höhe bestimmt. Der Versicherer hat das Recht, bei Vertragsschluss den Wert des versicherten Vermögens zu prüfen.

(3) Kann bei der Vermögensversicherung der Versicherungswert des Vermögens bei Vertragsschluss nicht bestimmt werden, so wird auf Antrag des Versicherungsnehmers die Obergrenze der Versicherungsleistung durch das Limit der Versicherungsleistung bestimmt. Dieses Limit wird auch im Falle vereinbart, dass sich die Versicherung nur auf einen Teil des Wertes des versicherten Vermögens nach Absatz 2 (Bruchteilversicherung) bezieht. Entspricht dem das Versicherungsinteresse, kann derart die Obergrenze der Versicherungsleistung auch bei der Versicherung nach Absatz 2 bestimmt werden.

§ 2815

Wird im Vertrag ausdrücklich vereinbart, dass der Vermögensverlust, dessen Höhe die vereinbarte Grenze nicht übersteigt, der Person zu Lasten geht, der der Anspruch auf Versicherungsleistung entsteht, oder dass zu Lasten dieser Person ein bestimmter Teil des Vermögensverlustes geht, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, die Versicherungsleistung im Umfang des derart vereinbarten Selbstbehalts zu erbringen.

§ 2816

Mengenversicherung

Ist dasselbe Versicherungsinteresse gegen dieselbe Versicherungsgefahr und auf dieselbe Dauer bei mehreren Versicherern versichert ist, entsteht eine Mengenversicherung. Die Mengenversicherung kann entstehen als

a) Mitversicherung, wenn der Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und mehreren durch den führenden Versicherer vertretenen Versicherern geschlossen wurde und wenn sich der Versicherungsnehmer verpflichtet hat, eine einzige Prämie zu zahlen,

b) parallele Versicherung, wenn die Summe der Versicherungssummen den Versicherungswert des versicherten Vermögens nicht übersteigt oder wenn die Summe der Limits der Versicherungsleistung die tatsächliche Höhe des entstandenen Schadens nicht übersteigt,

c) Mehrfachversicherung, wenn die Summe der Versicherungssummen den Versicherungswert des versicherten Vermögens

übersteigt oder wenn die Summe der Limits der Versicherungsleistung die tatsächliche Höhe des entstandenen Schadens übersteigt.

§ 2817

Mitversicherung

(1) Wurde eine Mitversicherung vereinbart, legt der im Vertrag bestimmte führende Versicherer die Versicherungsbedingungen und die Höhe der Prämien fest, verwaltet die Mitversicherung, nimmt die Anzeigen der Versicherungsfälle entgegen und führt die zur Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht der Versicherer notwendigen Untersuchungen; in diesem Umfang handelt er im Namen der anderen Versicherer. Ist die Weise der Einnahmen der Prämien nicht vereinbart, nimmt der führende Versicherer auch die Prämien ein.

(2) Im Rahmen der Mitversicherung kann der Vertrag auch zwischen dem Versicherungsnehmer und mehreren Versicherern geschlossen werden, die eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Versicherung bestimmter Versicherungsgefahren vereinbart haben, und zwar im Namen und auf Rechnung aller Versicherer, und den führenden Versicherer bestimmt haben, bzw. mit der Erfüllung seiner Pflichten ein gemeinsames Organ beauftragt haben, das zu diesem Zwecke errichtet wurde, oder einen Versicherungsvermittler, der nach einem sonstigen Gesetz für die höhere Stufe der fachlichen Befähigung qualifiziert wurde.

(3) Der Anspruch auf Versicherungsleistung wird gegenüber dem führenden Versicherer geltend gemacht. Die Versicherer setzen sich untereinander gegenseitig nach ihren Anteilen auseinander; wenn die Anteile nicht vereinbart wurden, gilt, dass sie gleich sind.

(4) Bei Liquidation des Versicherers werden seine sich aus der Mitversicherung ergebenden Pflichten aus der Versicherung genauso erfüllt wie die sich aus anderen durch diesen Versicherer vereinbarten Versicherungen ergebenden Pflichten.

(5) Vereinbarungen, die von den Absätzen 1 bis 4 abweichen, werden nicht berücksichtigt, und zwar auch dann nicht, wenn einer der Versicherer an der Mitversicherung durch ein am Ort des Sitzes des Versicherers gegründetes Handelsnetz oder durch dessen Niederlassung, die sich auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Mitgliedstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als des Staates des Sitzes des Versicherers befinden, beteiligt ist, oder wenn sich das versicherte Risiko in einem dieser Staaten oder in der Tschechischen Republik befindet. Dies gilt nicht für Versicherungen von großen Risiken nach einem sonstigen Gesetz zur Regelung des Versicherungswesens.

§ 2818

Mehrfachversicherung

(1) Entsteht eine Mehrfachversicherung, so zeigt es der Versicherungsnehmer ohne unnötige Verzögerung jedem Versicherer an und führt in der Anzeige die anderen Versicherer und die Versicherungssummen oder Limits der Versicherungsleistungen an, die in anderen Verträgen vereinbart wurden.

(2) Der Versicherer, dem als erstem der Versicherungsfall angezeigt wurde, erbringt die Versicherungsleistung bis zur Höhe der Versicherungssumme oder des in dem Vertrag, an den er gebunden ist, vereinbarten Limits der Versicherungsleistung, und zeigt dies ohne unnötige Verzögerung den anderen Versicherern an, von denen er erfahren hat. Das Recht der berechtigten Person, die Versicherungsleistung bis zur Höhe des Ausgleichs des Vermögensverlustes von anderen Versicherern zu verlangen, wenn die Versicherungssumme oder das im Vertrag mit dem ersten Versicherer vereinbarte Limit der Versicherungsleistung nicht zum Ausgleich des ganzen Vermögensverlustes, welcher infolge des Versicherungsfalles entstanden ist, ausreicht, wird dadurch nicht berührt.

(3) Die Versicherer setzen sich in einem solchen Verhältnis auseinander, in dem die Versicherungssummen oder Limits der Versicherungsleistungen nach den Verträgen, an die sie gebunden sind, zueinander stehen, unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 zweiter Satz erbrachten Versicherungsleistungen.

§ 2819

Rettungskosten

(1) Hat der Versicherungsnehmer zweckmäßig Kosten bei Abwehr eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalles aufgewendet, ungeachtet dessen, ob auf die Milderung der Folgen eines bereits eingetretenen Versicherungsfalles oder deswegen, dass er die Pflicht zur Räumung des beschädigten versicherten Vermögens oder dessen Resten aus hygienischen, ökologischen oder Sicherheitsgründen erfüllt hat, so hat er gegenüber dem Versicherer Anspruch auf Erstattung dieser Kosten sowie auf Ersatz des Schadens, den er im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit erlitten hat.

(2) Nicht berücksichtigt werden Vereinbarungen, mit denen sich der Versicherer in Bezug auf die Ersatzleistungen nach Absatz 1 das Recht vorbehalten hat,

a) um die Ersatzleistungen die Versicherungssumme oder das Limit der Versicherungsleistung zu mindern,

b) diese auf weniger als 30 % der Versicherungssumme oder des Limits der Versicherungsleistung zu beschränken, wenn es sich um die Rettung von Leben oder der Gesundheit von Personen handelt, oder

c) diese zu beschränken, wenn der Versicherungsnehmer die Rettungskosten mit Zustimmung des Versicherers aufgewendet

hat, obwohl er hierzu sonst nicht verpflichtet war.

(3) Wurden die Rettungskosten vom Versicherten oder einer anderen Person über den Rahmen der durch ein sonstiges Gesetz festgelegten Pflichten hinaus aufgewendet, so hat dieser gegenüber dem Versicherer denselben Anspruch auf Erstattung bzw. Ersatz wie der Versicherungsnehmer.

§ 2820

Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Ist im Zusammenhang mit einem drohenden oder eingetretenen Versicherungsfall der Person, die einen Anspruch auf Versicherungsleistung hat, dem Versicherten oder der Person, die Rettungskosten aufgewendet hat, gegenüber einem anderen ein Schadensersatzanspruch oder ein anderer ähnlicher Anspruch entstanden, so geht diese Forderung samt Nebenforderungen, Sicherungen und weiterer damit verbundenen Rechte zum Zeitpunkt der Auszahlung der Versicherungsleistung auf den Versicherer über, und zwar bis zur Höhe der Leistung, die der Versicherer der berechtigten Person ausgezahlt hat. Dies gilt nicht, wenn dieser Person ein solches Recht gegenüber demjenigen entstanden ist, der mit ihr in der häuslichen Gemeinschaft lebt oder auf ihren Unterhalt angewiesen ist, es sei denn, er hat den Versicherungsfall vorsätzlich verursacht.

(2) Die Person, deren Anspruch auf den Versicherer übergegangen ist, übergibt dem Versicherer die erforderlichen Dokumente und teilt ihm alles mit, was zur Geltendmachung der Forderung erforderlich ist. Vereitelt sie den Übergang des Anspruchs auf den Versicherer, so hat der Versicherer das Recht, die Versicherungsleistung um den Betrag zu mindern, den er sonst erlangen könnte. Hat der Versicherer die Leistung bereits erbracht, hat er das Recht auf Ersatz bis zur Höhe dieses Betrags.

Untertitel 3

Summenversicherung

§ 2821

Die Summenversicherung verpflichtet den Versicherer, im Falle eines Versicherungsfalles eine einmalige oder wiederkehrende Versicherungsleistung im vereinbarten Umfang zu erbringen. Grundlage für die Bestimmung der Höhe der Prämie und für die Berechnung der Versicherungsleistung ist der auf Vorschlag des Versicherungsnehmers bestimmte Betrag, den der Versicherer beim Eintritt eines Versicherungsfalles auszahlen soll, oder die Höhe und Häufigkeit der Rentenauszahlung.

§ 2822

Durch den Anspruch auf Leistung aus der Summenversicherung wird der Schadensersatzanspruch oder ein anderer Anspruch gegenüber demjenigen, der zu dem Schadensersatz verpflichtet ist, nicht berührt.

§ 2823

Der Zeitpunkt, zu dem aus der Summenversicherung das Recht auf Kürzung der Versicherungsdauer, auf Rückkaufswert und auf Erneuerung der Versicherung nach Minderung der Versicherungssumme, nach Minderung der Jahresrente oder nach Kürzung der Versicherungsdauer entsteht, wird im Vertrag vereinbart, wenn ein solches Recht nicht direkt durch dieses Gesetz begründet wird.

Untertitel 4

Allgemeine Bestimmungen zur Personenversicherung

§ 2824

(1) In der Personenversicherung kann ein Mensch für den Todesfall, für das Erleben des im Vertrag als Ende der Versicherung bestimmten Alters oder Tags, für den Krankheitsfall, für den Fall eines Unfalls oder einer anderen mit der Gesundheit oder Änderung der persönlichen Verhältnisse der versicherten Person zusammenhängenden Tatsache versichert werden.

(2) Die Personenversicherung begründet der im Vertrag bestimmten Person das Recht auf Auszahlung des vereinbarten Betrags oder Rente oder den Anspruch auf Versicherungsleistung in der bestimmten Höhe, wenn der Versicherungsfall nach Absatz 1 eintritt.

§ 2825

Wurde die Versicherung für den Fall einer Arbeitsunfähigkeit vereinbart und führt der Vertrag keine klare Angabe über die Natur und den Umfang der Unfähigkeit an, auf die sich die Versicherung bezieht, so wird die Versicherung der Unfähigkeit des Versicherten, seinen gewöhnlichen Beruf auszuüben, als vereinbart angesehen.

§ 2826

(1) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag zugunsten der bedachten Person, so bedarf der Vertragsschluss auch der Zustimmung des Versicherten. Soll der Versicherte ein Abkömmling des Versicherungsnehmers sein, der nicht voll geschäftsfähig ist, wird keine besondere Zustimmung gefordert, wenn der Versicherungsnehmer selbst gesetzlicher Vertreter

des Versicherten ist.

(2) Wird die Zustimmung des Versicherten, bzw. dessen gesetzlichen Vertreters gefordert, und weist der Versicherungsnehmer die Zustimmung nicht innerhalb der vereinbarten Zeit nach, anderenfalls innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Vertragsschlusses, erlischt die Versicherung durch Ablauf dieser Zeit. Tritt während dieser Zeit ein Versicherungsfall ein, ohne dass die Zustimmung erteilt wurde, erwirbt den Anspruch auf Versicherungsleistung der Versicherte; ist der Versicherungsfall der Tod des Versicherten, erwerben diesen Anspruch die in § 2831 angeführten Personen.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 1 wird auch für die Änderung der bedachten Person, Änderung der Anteile an der Versicherungsleistung, wenn mehrere bedachte Personen bestimmt wurden, und zur Auszahlung des Rückkaufswerts gefordert; wenn die Zustimmung nicht erteilt wurde, werden diese nicht berücksichtigt.

§ 2827

Gruppenversicherung

(1) Bezieht sich die Versicherung auf Mitglieder einer bestimmten Gruppe, bzw. auch auf deren Familien und von ihnen abhängige Personen, muss der Vertrag die Namen der Versicherten nicht enthalten, wenn die Versicherten ohne Zweifel mindestens zu der Zeit des Versicherungsfalles bestimmt werden können.

(2) Die Zustimmung der Versicherten nach § 2826 wird nicht gefordert. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag abtritt.

(3) Eine Verletzung der Pflicht, die Fragen des Versicherers wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten, trifft bei der Gruppenversicherung nur die Versicherung derjenigen Personen, die die Verletzung dieser Pflicht betrifft.

§ 2828

(1) Liegen Gründe im Zusammenhang mit der Bestimmung der Höhe des versicherten Risikos, der Höhe der Prämie oder mit der Untersuchung des Versicherungsfalles vor, so kann der Versicherer Angaben über den Gesundheitszustand und die Feststellung des Gesundheitszustands oder der Todesursache des Versicherten verlangen, wenn hierzu dem Versicherer die Zustimmung des Versicherten erteilt wurde. Die Feststellung erfolgt auch auf Grund der von einer Person, die eine Gesundheitseinrichtung betreibt und vom Versicherer beauftragt wurde, bei behandelnden Ärzten eingeholten Berichte und Gesundheitsdokumentation, und bei Bedarf auch durch eine von einer Gesundheitseinrichtung durchgeführte Untersuchung.

(2) Wurde vereinbart, dass der Versicherungsnehmer von der Pflicht zur Zahlung der Prämien befreit ist, so kann der Versicherer Angaben über seinen Gesundheitszustand verlangen und auf Grund der Zustimmung des Versicherungsnehmers seinen Gesundheitszustand in der Weise nach Absatz 1 prüfen.

§ 2829

Ist der Versicherungsfall der Tod des Versicherten, so kann der Versicherungsnehmer durch den Namen oder seine Beziehung zu dem Versicherten bestimmen, wer die bedachte Person ist. Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer die bedachte Person ändern; die Änderung ist am Tag der Zustellung der Mitteilung an den Versicherer wirksam.

§ 2830

(1) Hat der Versicherungsnehmer als bedachte Person seinen Ehegatten bestellt und wurde vereinbart, dass die Bestellung unwiderruflich ist, so erlöschen ihre Wirkungen durch die Ehescheidung, oder durch die Nichtigerklärung der Ehe.

(2) Hat der Versicherungsnehmer als bedachte Person seinen Vorfahren oder Abkömmling bestellt und wurde vereinbart, dass die Bestellung unwiderruflich ist, so erlöschen die Wirkungen der Bestellung durch die Annahme der bedachten Person oder des Versicherungsnehmers als Kind. Dies gilt auch dann, wenn zur bedachten Person unwiderruflich der Angenommene oder der Annehmende des Versicherungsnehmers bestellt wurde und wenn die Annahme als Kind aufgehoben wurde.

§ 2831

(1) Wurde zu der Zeit des Versicherungsfalles die bedachte Person nicht bestellt, oder hat die bedachte Person keinen Anspruch auf Versicherungsleistung erworben, so erwirbt diesen Anspruch der Ehegatte des Versicherten, und wenn es diesen nicht gibt, die Kinder des Versicherten.

(2) Gibt es die in Absatz 1 genannte Person nicht, erwerben den Anspruch auf die Versicherungsleistung die Eltern des Versicherten, und wenn es auch diese nicht gibt, erwerben diesen Anspruch die Erben des Versicherten. Die Bestimmungen zum Schutz des berechtigten Erben werden dadurch nicht berührt.

(3) Entsteht der Anspruch auf Versicherungsleistung mehreren Personen, so wird vermutet, dass ihre Anteile gleich sind.

§ 2832

(1) Die bedachte Person erwirbt den Anspruch auf Versicherungsleistung durch den Eintritt des Versicherungsfalles. Solange die bedachte Person diesen Anspruch nicht erwirbt, kann der Versicherungsnehmer über die Rechte aus der Versicherung frei verfügen, insbesondere sie verpfänden oder sie abtreten, sowie die Bezeichnung der bedachten Person

ändern. Handelt es sich jedoch um eine Versicherung der Rente, so bedarf die Änderung der bedachten Person der Zustimmung des Versicherers, anderenfalls ist der Versicherer an die Änderung nicht gebunden.

(2) Ist der Versicherte eine vom Versicherungsnehmer abweichende Person, bedürfen die Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 der Zustimmung des Versicherten, anderenfalls werden sie nicht berücksichtigt.

Untertitel 5

Lebensversicherung

§ 2833

Eine Lebensversicherung für den Todesfall, für das Erleben des im Vertrag als Ende der Versicherung bestimmten Alters oder Tags, oder für den Fall einer anderen Tatsache, die eine Änderung der persönlichen Verhältnisse des Menschen betrifft, kann nur als Summenversicherung vereinbart werden.

§ 2834

(1) Hat der Versicherer die Prämien, Versicherungsdauer, Dauer der Zahlung der Prämien oder die Versicherungssumme deswegen fehlerhaft bestimmt, dass der Versicherungsnehmer ein unrichtiges Geburtsdatum oder Geschlecht des Versicherten angeführt hat, so hat der Versicherer das Recht, die Versicherungsleistung im Verhältnis der Höhe der Prämien, die gezahlt wurden, zu der Höhe der Prämien, die gezahlt worden wären, wenn der Versicherungsnehmer das Geburtsdatum oder Geschlecht des Versicherten richtig angeführt hätte, zu mindern.

(2) Wurden infolge von unrichtig angeführten Angaben nach Absatz 1 höhere Prämien gezahlt, so passt der Versicherer ihre Höhe beginnend mit der Versicherungsperiode nach der Versicherungsperiode an, in der er die richtigen Angaben erfahren hat. Die gezahlten Prämien für die folgenden Versicherungsperioden werden um die überzahlten Prämien gemindert; wenn die Prämie einmalig war, zahlt der Versicherer die Überzahlung an den Versicherungsnehmer ohne unnötige Verzögerung zurück.

§ 2835

Wurde ein unrichtiges Geburtsdatum des Versicherten angeführt, hat der Versicherer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweist, dass er den Vertrag auf Grund der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Versicherungsbedingungen nicht geschlossen hätte. Macht der Versicherer das Rücktrittsrecht nicht zu Lebzeiten des Versicherten und innerhalb von drei Jahren ab dem Tag des Vertragsschlusses geltend, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, nachdem er von der unrichtigen Angabe erfahren hat, erlischt sein Recht.

§ 2836

Sterben sowohl der Versicherte als auch die bedachte Person zu derselben Zeit oder unter Umständen, die der Feststellung, wer von ihnen als erster gestorben ist, entgegenstehen, wird für die Zwecke der Versicherung als festgestellt angesehen, dass der Versicherte die bedachte Person überlebt hat. Stirbt jedoch der Versicherte, ohne dass den Leistungsanspruch die in §§ 2829 und 2830 angeführten Personen erworben haben, so wird für diese Zwecke als festgestellt angesehen, dass die bedachte Person den Versicherten überlebt hat.

§ 2837

Leistungsausschluss

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, die Versicherungsleistung bei Selbsttötung des Versicherten zu erbringen, wenn die Versicherung ununterbrochen weniger als zwei der Selbsttötung vorgehende Jahre gedauert hat.

Minderung der Versicherungssumme, Minderung der Jahresrente und Kürzung der Versicherungsdauer

§ 2838

(1) Wurde die für die Versicherung laufende Prämie für die im Vertrag bestimmte Zeit bezahlt und wurde nach Ablauf dieser Zeit keine weitere laufende Prämie innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, ändert sich eine solche Versicherung auf eine Versicherung mit der geminderten Versicherungssumme (Minderung der Versicherungssumme) oder auf geminderte Jahresrente, und zwar ohne die Pflicht, die laufende Prämie zu zahlen.

(2) Ist die geminderte Versicherungssumme oder die geminderte Jahresrente kleiner als das im Vertrag vereinbarte Limit, wird die Versicherungsdauer gekürzt.

§ 2839

Zur Minderung der Versicherungssumme, Minderung der Jahresrente oder zur Kürzung der Versicherungsdauer kommt es am ersten Tag nach Ablauf der Frist, mit deren Ablauf die Versicherung sonst wegen Nichtzahlung der Prämien erloschen wäre.

§ 2840

Der Versicherungsnehmer kann die Erhöhung der geminderten Versicherungssumme oder der Höhe der Jahresrente wieder auf ursprüngliche Höhe nur verlangen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Dasselbe gilt für die Verlängerung der

gekürzten Versicherungsdauer auf die ursprüngliche Länge.

§ 2841

Wurde die Versicherung für den Todesfall auf eine genau bestimmte Zeit für die laufende Prämie vereinbart, so entsteht bei Nichtzahlung der Prämie kein Recht auf Minderung der Versicherungssumme, Minderung der Jahresrente oder Kürzung der Versicherungsdauer und die Versicherung erlischt wegen Nichtzahlung der Prämien.

Rückkaufswert

§ 2842

(1) Wurde in der mit laufender Prämie vereinbarten Lebensversicherung die Prämie für mindestens zwei Jahre bezahlt, oder handelt es sich um eine Versicherung für eine einmalige Prämie, die für längere Zeit als ein Jahr vereinbart ist, oder handelt es sich um eine Versicherung mit geminderter Versicherungssumme, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, wenn der Vertrag dies nicht ausschließt, dass ihm der Versicherer auf seinen Antrag den Rückkaufswert auszahlt. Der Rückkaufswert ist innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Zustellung des Antrags auf dessen Auszahlung an den Versicherer zur Zahlung fällig; durch die Auszahlung des Rückkaufswerts erlischt die Versicherung.

(2) Beantragt der Versicherungsnehmer jederzeit während der Dauer des Versicherungsverhältnisses beim Versicherer die Mitteilung der Höhe des aktuellen Rückkaufswertes, so wird ihm diese vom Versicherer innerhalb eines Monats ab dem Tag des Erhalts des Antrags einschließlich der Berechnung des Rückkaufswerts mitgeteilt.

§ 2843

Bei einer auf genau bestimmte Zeit vereinbarten Versicherung für den Todesfall entsteht der Anspruch auf Rückkaufswert, nur wenn dieser ausdrücklich vereinbart wurde. Dasselbe gilt bei einer Versicherung, aus der eine Rente ausgezahlt wird, wenn die Auszahlung der Rente bereits erfolgt ist.

Untertitel 6

Unfallversicherung

§ 2844

Aus der Unfallversicherung erbringt der Versicherer die Versicherungsleistung in der im Vertrag vereinbarten Höhe, wenn es zum Unfall des Versicherten gekommen ist.

§ 2845

Der Versicherer hat das Recht, die Erbringung der Versicherungsleistung zu verweigern, wenn es zum Unfall des Versicherten im Zusammenhang mit einer Tat gekommen ist, wegen der der Versicherte wegen einer vorsätzlichen Straftat für schuldig befunden wurde, oder mit der er vorsätzlich seine Gesundheit verletzt hat.

§ 2846

(1) Der Versicherer hat das Recht, die Versicherungsleistung bis auf eine Hälfte zu mindern, wenn es zum Unfall infolge dessen gekommen ist, dass der Beschädigte Alkohol genossen hat oder einen Suchtstoff oder ein Mittel genommen hat, das einen solchen Stoff enthält, wenn die Umstände, unter denen der Unfall passiert ist, dies rechtfertigen. Hat jedoch ein solcher Unfall den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt, so hat der Versicherer das Recht, die Versicherungsleistung nur dann zu mindern, wenn es zu dem Unfall im Zusammenhang mit einer Tat des Beschädigten gekommen ist, durch die er einem anderen einen schweren Nachteil oder Tod verursacht hat.

(2) Das Recht nach Absatz 1 hat der Versicherer nicht, wenn der Alkohol oder Suchtstoff in einem Medikament enthalten war, das der Versicherte in einer Weise genommen hat, die dem Versicherten vom Arzt vorgeschrieben wurde, und wenn der Versicherte vom Arzt oder Hersteller des Medikaments nicht darauf hingewiesen wurde, dass während des Wirkens des Medikaments die Tätigkeit, in deren Folge es zum Unfall gekommen ist, nicht ausgeübt werden kann.

Untertitel 7

Versicherung für den Krankheitsfall

§ 2847

In der Versicherung für den Krankheitsfall erstattet der Versicherer für den Versicherten an die berechnete Person im vereinbarten Umfang die Kosten oder den vereinbarten Betrag, die für die Behandlung, die infolge der Krankheit oder einer Unfallfolge und der mit dem Gesundheitszustand des Versicherten, insbesondere für mit der Krankheit, dem Unfall, der Schwangerschaft und der präventiven oder dispensären Pflege oder mit anderen mit dem Gesundheitszustand des Versicherten zusammenhängenden Tatsachen in Verbindung stehenden Leistungen entstehen.

§ 2848

Wurde eine Wartezeit vereinbart, so kann ihre Dauer höchstens auf drei Monate bestimmt werden, bei Entbindung,

Psychotherapie, einem Zahn- und orthopädischen Ersatz dann bis zu acht Monaten und für den Fall der Behandlungspflege bis zu drei Jahren ab dem Tag des Versicherungsbeginns.

Untertitel 8

Vermögensversicherung

§ 2849

Ist bei der Vermögensversicherung kein Versicherungswert vereinbart, so stellt den Versicherungswert der übliche Preis dar, den das Vermögen zu der Zeit hat, zu der sein Wert bestimmt wird.

§ 2850

(1) Ist eine Gesamtsache versichert, bezieht sich die Versicherung auf alle Sachen, die zu der Gesamtsache beim Eintritt des Versicherungsfalles gehören. Die Bestimmungen zu der Versicherungssumme oder dem Limit der Versicherungsleistung, zum Versicherungswert, zur Unterversicherung und Überversicherung beziehen sich auf die ganze Gesamtsache. Bezieht sich die Versicherung auf mehrere Gesamtsachen, so wird die Versicherungssumme oder das Limit der Versicherungsleistung für jede Gesamtsache selbständig bestimmt.

(2) Ist eine Sachgesamtheit versichert, so findet der Absatz 1 entsprechend Anwendung.

§ 2851

(1) Wurde das Vermögen durch den Versicherungsfall beschädigt oder vernichtet, so hat die Person, die den Anspruch auf Versicherungsleistung hat, Ausbesserungen des beschädigten Vermögens oder Beseitigung der Reste des vernichteten Vermögens zu unterlassen, solange sich damit der Versicherer nicht einverstanden erklärt. Wurde eine Frist vereinbart, bis zu deren Ablauf sich der Versicherer äußern soll, erlischt diese Pflicht spätestens mit Ablauf dieser Frist; wenn sie nicht vereinbart wurde, erlischt diese Pflicht, wenn der Versicherer sich innerhalb der den Umständen des Falles angemessenen Frist nicht äußert.

(2) Der Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn es erforderlich ist, mit der Ausbesserung des Vermögens oder mit der Beseitigung seiner Reste aus den Gründen der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes oder der Umwelt oder einem anderen schwerwiegenden Grund früher anzufangen.

§ 2852

(1) Stellt der Versicherungsnehmer oder eine andere berechnigte Person nach einem Ereignis, aus dem er/sie den Anspruch auf Versicherungsleistung geltend macht, fest, dass das verlorene oder entwendete Vermögen, das den Gegenstand dieses Ereignisses bildet, gefunden wurde, macht er/sie dies dem Versicherer ohne unnötige Verzögerung bekannt. Das Vermögen wird jedoch nicht als gefunden angesehen, wenn

a) sein Besitz verloren wurde und er entweder überhaupt nicht erneut erworben werden kann oder wenn er nur mit unangemessenen Schwierigkeiten oder Kosten erreicht werden kann, oder

b) die Sache dermaßen beschädigt wurde, dass sie als solche erloschen ist, oder sie nur mit unangemessenem Aufwand repariert werden kann,

(2) Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungsleistung erbracht, so geht auf ihn das Eigentumsrecht am versicherten Vermögen nicht über, er hat jedoch Recht auf Herausgabe dessen, was er an Versicherungsleistung erbracht hat. Die berechnigte Person kann jedoch die zweckmäßig aufgewendeten Kosten für die Beseitigung der Mängel abziehen, welche entstanden sind, während ihr das Verfügungsrecht am Vermögen entzogen war.

§ 2853

Überversicherung

(1) Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert des versicherten Vermögens, so haben der Versicherer und der Versicherungsnehmer das Recht, der anderen Partei vorzuschlagen, dass die Versicherungssumme bei gleichzeitiger verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die nächste Versicherungsperiode, die nach dieser Änderung folgt, gemindert wird. Nimmt die Partei den Vorschlag innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem sie ihn erhalten, nicht an, erlischt die Versicherung.

(2) Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert des versicherten Vermögens und wurde eine einmalige Prämie vereinbart, so hat der Versicherer das Recht, die Minderung der Versicherungssumme zu begehren, unter der Bedingung, dass verhältnismäßig auch die Prämie gemindert wird, und der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Minderung der Prämie unter der Bedingung zu begehren, dass verhältnismäßig auch die Versicherungssumme gemindert wird.

§ 2854

Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zu der Zeit des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert des versicherten

Vermögens, so mindert der Versicherer die Versicherungsleistung in demselben Verhältnis, in dem die Höhe der Versicherungssumme zu der tatsächlichen Höhe des Versicherungswertes des versicherten Vermögens steht; dies gilt nicht, wenn die Parteien vereinbaren, dass die Versicherungsleistung nicht gemindert wird.

§ 2855

Sonderbestimmungen

Ist eine Versicherung von Mengengewebe oder von zur Transplantation bestimmten Organen nach einem sonstigen Gesetz, oder des zum Zwecke der Produktion von Blutderivaten und für die Verwendung beim Menschen nach einem sonstigen Gesetz abgenommenen Menschenbluts oder seiner Bestandteile vereinbart, so finden die Bestimmungen der §§ 2849 bis 2854 entsprechend Anwendung. Dies gilt auch im Falle, dass nach dem Tod eines Menschen sein Körper oder sein abgetrennter Teil versichert ist.

Untertitel 9

Rechtsschutzversicherung

§ 2856

(1) Durch den Vertrag über die Rechtsschutzversicherung verpflichtet sich der Versicherer, im vereinbarten Umfang die dem Versicherten mit der Geltendmachung seines Rechts entstandenen Kosten zu erstatten und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen.

(2) Wurde die Rechtsschutzversicherung in einem Vertrag vereinbart, der für mehrere Versicherungsgefahren geschlossen wurde (verbundener Versicherungsvertrag), so ist die Vereinbarung gültig, wenn sie in einem besonderen Teil des Vertrags angeführt wird, wo der Inhalt und der Umfang der Rechtsschutzversicherung sowie die Höhe der Prämie für die Rechtsschutzversicherung vereinbart wird.

(3) Die Rechtsschutzversicherung kann nur als Schadensversicherung vereinbart werden.

§ 2857

Vereinbarungen, die die Freiheit des Versicherten in der Auswahl des Vertreters beschränken, werden nicht berücksichtigt.

§ 2858

Der Versicherer hat sicherzustellen, dass

a) keiner seiner Arbeitnehmer, die er mit der Erledigung der Rechte aus der Rechtsschutzversicherung oder mit der Rechtsberatung in diesem Versicherungssektor beauftragt hat, gleichzeitig eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Versicherungssektor ausübt, der vom Versicherer betrieben wird, der den Vertrag über die Rechtsschutzversicherung geschlossen hat; dies gilt auch im Falle, dass diese ähnliche Tätigkeit in einem anderen Versicherungssektor ein anderer Versicherer ausübt, der eine Nichtlebensversicherung betreibt und welcher im Verhältnis zu dem Versicherer, der den Vertrag über die Rechtsschutzversicherung geschlossen hat, eine abhängige oder herrschende Person ist,

b) die Erledigung der Rechte aus der Versicherung von einer vom Versicherer unabhängigen Person durchgeführt wird, die im Vertrag angeführt ist, oder

c) die berechtigte Person zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung die Möglichkeit hat, einen Vertreter zum Schutz ihrer Interessen zu wählen.

§ 2859

(1) Der Versicherer ist verpflichtet, mit dem Versicherungsnehmer einen Vertrag über einen Schiedsrichter für die Beilegung der sich aus der Rechtsschutzversicherung ergebenden Streitigkeiten abzuschließen, wenn dies der Versicherungsnehmer verlangt. Auf das Recht, den Abschluss des Schiedsvertrags zu begehren, muss der Versicherungsnehmer im Versicherungsvertrag hingewiesen werden.

(2) Kommt es zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer bei der Beilegung einer strittigen Sache zu einem Interessenkonflikt oder zu einer Uneinigkeit bei der Regelung einer solchen Sache, hat der Versicherer die Pflicht, den Versicherungsnehmer über sein Recht nach Absatz 1 und über die Möglichkeit, die Streitigkeit in einem Schiedsverfahren beizulegen, zu belehren.

§ 2860

Die Bestimmungen der §§ 2857 bis 2859 finden keine Anwendung bei

a) einer Rechtsschutzversicherung betreffend den Betrieb von Seeschiffen oder Versicherungsgefahren, die im Zusammenhang mit diesem Betrieb entstehen,

b) der Vertretung des Versicherten, wenn eine solche Tätigkeit gleichzeitig im eigenen Interesse des Versicherers im Rahmen einer Haftpflichtversicherung für Schäden ausgeübt wird, und

c) einer Rechtsschutzversicherung, die vom Versicherer als Ergänzung zur Versicherung der Hilfe für Personen, die in

Schwierigkeiten während einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb ihres Wohnsitzes geraten, gewährt wird.

Untertitel 10

Haftpflichtversicherung

§ 2861

(1) Aus der Haftpflichtversicherung hat der Versicherte das Recht, dass für ihn der Versicherer im Falle eines Versicherungsfalles dem Beschädigten im Umfang und in Höhe nach dem Gesetz oder dem Vertrag den Schaden, bzw. auch einen anderen Nachteil ersetzt, wenn die Pflicht zum Ersatz dem Versicherten entstanden ist.

(2) Dem Beschädigten entsteht der Leistungsanspruch gegenüber dem Versicherer nur, wenn dies vereinbart wurde, oder wenn dies ein sonstiges Gesetz festlegt.

(3) Die Versicherung kann nur als Schadensversicherung vereinbart werden.

§ 2862

(1) Der Versicherte zeigt ohne unnötige Verzögerung dem Versicherer die Entstehung des Schadensereignisses, die Tatsache, dass gegen ihn der Beschädigte den Ersatzanspruch geltend gemacht hat, an und äußert sich zu seiner Pflicht, den entstandenen Schaden, bzw. Nachteil zu ersetzen, sowie zu dem geforderten Ersatz und seiner Höhe.

(2) Der Versicherte zeigt dem Versicherer ohne unnötige Verzögerung auch an, dass gegen ihn im Zusammenhang mit dem Schadensereignis ein Verfahren vor dem Organ der öffentlichen Gewalt oder ein Schiedsverfahren eingeleitet wurde; gleichzeitig teilt er ihm mit, wer sein Rechtsvertreter ist, und benachrichtigt den Versicherer über den Ablauf und die Ergebnisse des Verfahrens. Im Verfahren über den Ersatz geht der Versicherte im Einklang mit den Weisungen des Versicherers vor; die Verfahrenskosten erstattet dem Versicherten der Versicherer.

§ 2863

Der Versicherer hat das Recht, das Schadensereignis für den Versicherten zu behandeln, sobald es ihm angezeigt wurde. Der Versicherer hat das Recht, vom Beschädigten die in § 2777 Abs. 3 angeführten Angaben zu verlangen.

§ 2864

Der Versicherer hat das Recht, bei Untersuchung des Schadensereignisses Angaben zum Gesundheitszustand oder zur Todesursache des Beschädigten festzustellen, wenn ihm hierzu vom Beschädigten oder einer anderen berechtigten Person die Zustimmung erteilt wird; § 2828 findet entsprechend Anwendung.

§ 2865

(1) Wurde kein Limit der Versicherungsleistung vereinbart, erstattet der Versicherer dem Beschädigten den Schaden, bzw. einen anderen Nachteil, in voller Höhe. Hat der Versicherte den Schaden oder den Nachteil, auf den sich die Versicherung bezieht, ersetzt, so hat er gegenüber dem Versicherer einen Ersatzanspruch bis zu der Höhe, bis zu der anderenfalls der Versicherer verpflichtet wäre, dem Beschädigten zu leisten.

(2) Vereinbart der Versicherer mit dem Beschädigten, dass er ihm, was Rechte mit der Natur einer wiederkehrenden Leistung angeht, wie insbesondere das Recht auf Ersatz des Verlustes am Verdienst oder der Unterhaltskosten für die Überlebenden, einen einmaligen Ersatz in der mit Hilfe von mathematischen Versicherungsmethoden bestimmten Höhe leistet, so werden mit dieser einmaligen Auszahlung sämtliche diese bereits entstandene sowie künftige Rechte ausgeglichen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Versicherten. Kann sie der Versicherte nicht erteilen, ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

§ 2866

(1) Hat der Versicherte das Schadensereignis unter dem Einfluss des Alkoholgenusses oder Einnahme eines Suchtstoffes oder Mittels, das einen solchen Stoff enthält, verursacht, so hat der Versicherer gegen ihn einen Anspruch auf Ersatz dessen, was er für ihn geleistet hat.

(2) Das Recht nach Absatz 1 hat der Versicherer nicht, wenn das Alkohol oder der Suchtstoff in einem Medikament enthalten war, das der Versicherte in einer Weise genommen hat, die dem Versicherten vom Arzt vorgeschrieben wurde, und wenn der Beschädigte vom Arzt oder Hersteller des Medikaments nicht darauf hingewiesen wurde, dass während des Wirkens des Medikaments die Tätigkeit, in deren Folge er das Schadensereignis verursacht hat, nicht ausgeübt werden kann.

§ 2867

Hängt die Versicherung mit dem Eigentumsrecht zusammen und wurde nicht ausdrücklich vereinbart, dass die Versicherung durch den Eigentumswechsel oder Miteigentumswechsel am versicherten Vermögen nicht erlischt, so erlischt die Versicherung am Tag der Mitteilung dieser Änderung an den Versicherer.

Untertitel 11

Kredit- oder Bürgschaftsversicherung

§ 2868

(1) Eine Kreditversicherung wird zum Schutz vor Vermögensfolgen vereinbart, die dem Versicherten durch Nichtzahlung der gewährten Geldmittel durch den Schuldner entstehen können.

(2) Eine Bürgschaftsversicherung wird für den Fall der Leistung aus einer Bürgschaftspflichtung des Versicherten, Verfall einer Kautions- oder Sicherheit, oder Leistung aus einer Kautions- oder Sicherheit oder aus einem anderen ähnlichen vereinbarten Grund vereinbart.

(3) Die Kredit- oder Bürgschaftsversicherung kann nur als Schadensversicherung vereinbart werden.

§ 2869

Zeigt die Person, der der Anspruch auf Versicherungsleistung entstanden ist, dem Versicherer den Eintritt des Schadensereignisses innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist nicht an, so räumt das Gericht den Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht ein, wenn der Versicherer die verspätete Anzeige des Schadensereignisses einwendet.

§ 2870

Die Kreditversicherung mit einer staatlichen Förderung bestimmt sich nach diesem Gesetz und dem Gesetz zur Regelung der Versicherung und Finanzierung der Ausfuhr mit staatlicher Förderung.

Untertitel 12

Finanzverlustversicherung

§ 2871

(1) Gegenstand der Finanzverlustversicherung sind aufgewendete Kosten, die infolge des Schadensereignisses entstanden sind, oder entgangener Gewinn, oder andere im Vertrag bestimmte Finanzverluste.

(2) Die Finanzverlustversicherung kann als Schadens- oder Summenversicherung vereinbart werden.

§ 2872

Versicherung eines Großrisikos

(1) Versichert der Versicherer ein Großrisiko in einer Nichtlebensversicherung nach einem sonstigen Gesetz zur Regelung des Versicherungswesens, kann von jeglicher Bestimmung dieses Teils zugunsten jeglicher Partei abgewichen werden, wenn der Zweck und die Natur der Versicherung dies fordern.

(2) Die Versicherung eines Großrisikos kann nur als Schadensversicherung vereinbart werden.

Titel 3

Wette, Spiel und Los

Untertitel 1

Wette

§ 2873

Grundlegende Bestimmungen

(1) Mit einer Wette verpflichtet sich wenigstens eine Partei gegenüber der anderen, einen Gewinn zu leisten, wenn sich ihr Vorbringen über eine den Parteien unbekanntes Tatsache als unrichtig erweist oder wenn das Vorbringen der anderen Partei über dieses Ereignis sich als richtig erweist.

(2) Hat die Partei, deren Vorbringen sich als richtig erweist, Sicherheit über das Ergebnis und verheimlicht sie es der anderen Partei, so die Wette ungültig.

§ 2874

Wurde kein Gewinn gegeben, kann die gewinnende Partei ihn nicht einfordern.

§ 2875

Wurde der Gewinn gegeben, kann die verlierende Partei ihn nicht zurückfordern. Dies gilt nicht, wenn die verlierende Partei offensichtlich eine Person mit unzulänglichen geistigen oder Verstandsfähigkeiten war.

§ 2876

Wurde ein auf Grund der Umstände des Falles und der Stellung sowie der Möglichkeiten der Parteien offensichtlich übertriebener Gewinn gegeben, so kann das Gericht ihn auf Antrag der verlierenden Partei angemessen mindern.

§ 2877

Nicht eingetrieben werden kann auch eine Forderung aus einem Darlehen oder Kredit, die bewusst zur der Wette gewährt wurden. Dies gilt nicht, wenn das Darlehen oder der Kredit von einer Person mit unzulänglichen geistigen oder Verstandsfähigkeiten gegeben wurde.

§ 2878

Eine Forderung aus einer Wette oder aus einem Darlehen oder Kredit, die bewusst zu der Wette gewährt wurden, welche nicht eingetrieben werden kann, kann nicht gültig gesichert werden. Wurde die einer solchen Forderung entsprechende Schuld anerkannt, so wird dies nicht berücksichtigt.

§ 2879

Die Bestimmungen zur Wette finden keine Anwendung, wenn im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit der Parteien ein Vertrag über die Lieferung einer beweglichen Sache in dem Sinne geschlossen wurde, dass die Sache nicht geliefert werden soll, sondern nur die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Lieferung bezahlt werden soll. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung der Sache durch den Vertrag nicht direkt ausgeschlossen wurde, aber aus Verhältnissen, die den Parteien bekannt sein müssen, offensichtlich ist, dass es den Parteien nur um Erlangung einer solchen Differenz geht.

§ 2880

Die Bestimmungen zur Wette finden keine Anwendung, wenn der Vertrag an einer Warenbörse, am geregelten Markt, im vielseitigen Geschäftssystem geschlossen wurde oder wenn es sich um einen Vertrag zwischen Unternehmern handelt und sein Gegenstand ein Anlageinstrument nach dem Kapitalmarktgesetz ist.

Untertitel 2

Spiel

§ 2881

Für das Spiel gelten die Bestimmungen zur Wette entsprechend; wenn es sich jedoch um ein Spiel handelt, das nur Geschick oder körperliche Übungen beider Parteien erfordert, findet von den Bestimmungen zur Wette nur § 2875 Anwendung.

Untertitel 3

Los

§ 2882

Für das Los finden die Bestimmungen zur Wette entsprechend Anwendung. Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung, wenn durch das Los eine Streitigkeit entschieden, eine gemeinsame Sache geteilt, oder über eine Abstimmung entschieden werden soll.

Untertitel 4

Gemeinsame Bestimmungen

§ 2883

Die Bestimmungen zur Uneinbringlichkeit von Forderungen aus einer Wette, einem Spiel oder einem Los und die Bestimmungen zu der Zuständigkeit des Gerichts zur Minderung des Gewinns finden keine Anwendung auf Forderungen aus Wette, Spiel oder Lotterie, die vom Staat betrieben werden oder der amtlichen Genehmigung unterliegen.

Abschnitt 16

Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften einer Person

Titel 1

Auslobung

Untertitel 1

Versprechen einer Belohnung

§ 2884

Das Versprechen einer Belohnung für die Vornahme einer Handlung gegenüber einer nicht näher bestimmten Person verpflichtet den Auslobenden, wenn das Versprechen öffentlich bekannt gemacht wurde.

§ 2885

(1) Hat der Auslobende auf das Recht, die Auslobung zu widerrufen, nicht verzichtet, so kann er sie vor der Vornahme der Handlung in derselben Form, in der die Auslobung getätigt wurde, widerrufen; wenn dies nicht möglich ist, dann in einer genauso wirksamen Form.

(2) Der Widerruf ist gegenüber demjenigen nicht wirksam, der die Handlung im Hinblick auf die Auslobung bereits vorgenommen hat, wenn er zu der Zeit vom Widerruf nicht gewusst hat und auch nicht wissen musste.

§ 2886

(1) Werden die Bedingungen der Auslobung von mehreren Personen erfüllt, so steht die Belohnung demjenigen zu, welcher die Handlung zuerst vorgenommen hat, es sei denn, aus der Auslobung ergibt sich ein anderer Wille des Auslobenden.

(1) Werden die Bedingungen der Auslobung von mehreren Personen gleichzeitig erfüllt, so teilt der Auslobende die Belohnung unter diesen Personen zu gleichen Teilen, es sei denn, aus der Auslobung ergibt sich ein anderer Wille des Auslobenden.

(3) Der Absatz 2 steht einer Vereinbarung der Belohnten über eine andere Teilung der Belohnung nicht entgegen, und mangels einer solchen Vereinbarung auch nicht dem Recht jedes der Belohnten, gegenüber anderen einen solchen Teil der Belohnung zu verlangen, der dem Verhältnis entspricht, in dem er sich am erzielten Ergebnis beteiligt hat.

Untertitel 2

Preisausschreiben

§ 2887

(1) Eine Auslobung, die die Ausschreibung eines Preises für die bestmögliche Leistung zum Gegenstand hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung auch eine Frist für die Bewerbung um den Preis bestimmt wird.

(2) Ist nachfolgend nichts anderes festgelegt, gelten für das Preis Ausschreiben die Bestimmungen zum Versprechen einer Belohnung.

§ 2888

(1) Das Preis Ausschreiben kann nur aus schwerwiegenden Gründen widerrufen werden.

(2) Hat der Auslobende das Preis Ausschreiben widerrufen, so hat er angemessen denjenigen zu entschädigen, der vor dem Widerruf die Auslobungsbedingungen mindestens teilweise erfüllt hat. Den Hinweis auf dieses Recht führt der Auslobende in dem Widerruf an, wenn er dies nicht bereits beim Preis Ausschreiben getan hat.

§ 2889

Hat der Auslobende beim Preis Ausschreiben nicht angeführt, von wem und nach welchen Maßstäben die Erfüllung der Auslobungsbedingungen beurteilt wird und wer und innerhalb welcher Frist die Zuteilung des Preises durchführt, so wird die Beurteilung der Erfüllung der Bedingungen und die Zuteilung des Preises vom Auslobenden selbst durchgeführt.

Titel 2

Entschädigungsversprechen

§ 2890

Durch ein Entschädigungsversprechen verpflichtet sich der Versprechende, dem Empfänger des Versprechens einen Schaden zu ersetzen, wenn dieser ihm aus seiner bestimmten Handlung entsteht, um die ihn der Versprechende ersucht und zu der der Empfänger des Versprechens nicht verpflichtet ist.

§ 2891

(1) Die Verpflichtung des Versprechenden entsteht durch die Zustellung der Erklärung des Versprechenden an den Empfänger des Versprechens.

(2) Der Empfänger des Versprechens nimmt die Handlung, um die ihn der Versprechende ersucht, nur vor, wenn er sich dazu verpflichtet hat.

§ 2892

Der Versprechende erstattet die Kosten und ersetzt sämtlichen Schaden, die dem Empfänger des Versprechens im

Zusammenhang mit der Handlung entstehen, um die ihn der Versprechende ersucht hat.

§ 2893

Der Empfänger des Versprechens trifft rechtzeitig auf Rechnung des Versprechenden solche Maßnahmen, damit der Umfang des Schadens geringstmöglich ist.

BUCH III

VERBINDLICHKEITEN AUS UNERLAUBTEN HANDLUNGEN

Abschnitt 1

Ersatz von Vermögens- und Nichtvermögensschaden

Titel 1

Grundlegende Bestimmungen

§ 2894

(1) Die Pflicht, einem anderen einen Schaden zu ersetzen, umfasst immer die Pflicht zum Ersatz eines Vermögensschadens.

(2) Wurde die Pflicht, einem anderen einen immateriellen Schaden wiedergutzumachen, nicht ausdrücklich vereinbart, so geht sie dem Schädiger nur zu Lasten, wenn das Gesetz dies ausdrücklich festlegt. In solchen Fällen wird die Pflicht zum Ersatz eines immateriellen Schadens durch Genugtuung entsprechend nach den Bestimmungen zu der Schadensersatzpflicht beurteilt.

§ 2895

Der Schädiger ist zum Schadensersatz ungeachtet seines Verschuldens in den gesetzlich ausdrücklich festgelegten Fällen verpflichtet.

§ 2896

Zeigt jemand an, dass er seine Pflicht zum Schadensersatz gegenüber anderen Personen ausschließt oder begrenzt, so wird dies nicht berücksichtigt. Tut er dies jedoch noch vor der Entstehung des Schadens, so kann eine solche Anzeige als Warnung vor Gefahr beurteilt werden.

§ 2897

Verzichtet jemand auf das Recht, den Ersatz eines am Grundstück entstandenen Schadens zu begehren, und ist der Verzicht im öffentlichen Register eingetragen, so wirkt dies auch gegenüber späteren Eigentümern.

§ 2898

Nicht berücksichtigt wird eine solche Vereinbarung, die im Voraus die Pflicht zum Ersatz eines Schadens ausschließt oder beschränkt, welcher einem Menschen an seinen natürlichen Rechten oder infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht wurde; nicht berücksichtigt wird auch eine solche Vereinbarung, die das Recht der schwächeren Partei auf Ersatz jeglichen Schadens im Voraus ausschließt oder beschränkt. In diesen Fällen kann auf das Recht auf Ersatz auch nicht gültig verzichtet werden.

§ 2899

Wer die Gefahr eines Opfers auf sich genommen hat, wenn auch er dies unter solchen Umständen getan hat, dass es als unvorsichtig angesehen werden kann, der hat dadurch auf das Recht auf Ersatz gegenüber demjenigen, der den Schaden verursacht hat, nicht verzichtet.

Prävention

§ 2900

Fordern dies die Umstände des Falles oder die Gewohnheiten des Privatlebens, so ist jeder verpflichtet, sich bei seinem Tun so zu benehmen, dass kein unbegründeter Schaden an Freiheit, Leben, Gesundheit oder Eigentum eines anderen entsteht.

§ 2901

Fordern dies die Umstände des Falles oder Gewohnheiten des Privatlebens, so obliegt die Pflicht, zum Schutz eines anderen einzugreifen, jedem, der eine gefährliche Situation geschaffen hat oder der darüber Aufsicht hat, oder wenn die Natur des Verhältnisses zwischen den Personen es gerechtfertigt. Dieselbe Pflicht hat derjenige, der nach seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten den Schaden, von dem er weiß oder wissen muss, dass er mit seiner Bedeutung offensichtlich übersteigt, was zum Eingriff aufzuwenden ist, leicht abwenden kann.

§ 2902

Wer eine rechtliche Pflicht verletzt hat, oder wer weiß und wissen soll, dass er sie verletzt, zeigt dies ohne unnötige Verzögerung der Person an, der daraus ein Schaden entstehen kann, und weist sie auf mögliche Folgen hin. Erfüllt er die Anzeigepflicht, hat der Beschädigte kein Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, den er nach der Anzeige verhindern konnte.

§ 2903

(1) Greift derjenige, dem ein Schaden droht, zu seiner Abwehr in einer den Umständen angemessenen Weise nicht ein, so trägt er selbst, was er verhindern konnte.

(2) Bei einer wichtigen Gefährdung kann der Gefährdete verlangen, dass das Gericht eine geeignete und angemessene Maßnahme zur Abwehr des drohenden Schadens auferlegt.

§ 2904

Zufall

Einen durch Zufall verursachten Schaden ersetzt derjenige, der aus seinem Verschulden zu dem Zufall Anlass gegeben hat, insbesondere dadurch, dass er eine Weisung verletzt oder eine Einrichtung beschädigt, die den zufälligen Schaden vermeiden sollen.

§ 2905

Notwehr

Wer von sich oder einem anderen einen unmittelbar drohenden oder gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abwendet und dabei dem Angreifer einen Schaden verursacht, der ist zum Ersatz dieses Schadens nicht verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen auf Grund seiner Verhältnisse ein nur unerheblicher Schaden droht oder die Verteidigung ganz offensichtlich unangemessen ist, insbesondere auf Grund der Schwere des Schadens des Angreifers, der durch die Abwehr des Angriffs verursacht wurde.

§ 2906

Notstand

Wer von sich oder einem anderen eine direkt drohende Gefahr eines Schadens abwendet, der ist zum Ersatz des von ihm verursachten Schadens nicht verpflichtet, wenn unter gegebenen Umständen es nicht möglich war, die Gefahr anderweitig abzuwenden oder wenn er keine Folge verursacht, die offensichtlich genauso schwerwiegend oder noch schwerwiegender ist als der Schaden, der gedroht hat, es sei denn, das Vermögen wäre auch ohne die Nothandlung dem Verderb verfallen. Dies gilt nicht, wenn die Gefahr durch eigenes Verschulden die handelnde Person selbst hervorgerufen hat.

§ 2907

Bei der Beurteilung, ob jemand in Notwehr, oder im Notstand gehandelt hat, wird auch die entschuldbare Gemütsaufregung desjenigen berücksichtigt, der den Angriff oder eine andere Gefahr abgewendet hat.

§ 2908

Wer den drohenden Schaden abgewendet hat, hat Anspruch auf Erstattung der zweckmäßig aufgewendeten Kosten und auf Ersatz des Schadens, den er dabei erlitten hat, auch gegenüber demjenigen, in dessen Interesse er gehandelt hat, höchstens jedoch in einem solchen Umfang, der dem von ihm abgewendeten Schaden angemessen ist.

Titel 2

Schadensersatzpflicht

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2909

Verstoß gegen gute Sitten

Der Schädiger, der dem Beschädigten durch vorsätzlichen Verstoß gegen gute Sitten einen Schaden verursacht, ist verpflichtet, diesen zu ersetzen; wenn er jedoch sein Recht ausgeübt hat, ist der Schädiger nur verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, wenn er als Hauptzweck die Benachteiligung eines anderen verfolgt hat.

§ 2910

Gesetzesverstoß

Der Schädiger, der durch eigenes Verschulden eine durch Gesetz festgelegte Pflicht verletzt und dadurch in ein absolutes Recht des Beschädigten eingreift, ersetzt dem Beschädigten, was er dadurch verursacht hat. Die Pflicht zum Ersatz entsteht auch dem Schädiger, der in ein anderes Recht des Beschädigten durch eine verschuldete Verletzung einer zum Schutz eines solchen Rechts festgelegten gesetzlichen Pflicht eingreift.

Vermutung der Fahrlässigkeit

§ 2911

Verursacht der Schädiger dem Beschädigten einen Schaden durch Verletzung einer gesetzlichen Pflicht, so wird vermutet, dass er den Schaden infolge Fahrlässigkeit verursacht hat.

§ 2912

(1) Handelt der Schädiger nicht, wie man von einer Person mit durchschnittlichen Eigenschaften im privaten Verkehr begründet erwarten könnte, so wird vermutet, dass er fahrlässig handelt.

(2) Stellt der Schädiger eine besondere Kenntnis, Geschicklichkeit oder Sorgfalt nach außen dar oder verpflichtet er sich zu einer Tätigkeit, zu der eine besondere Kenntnis, Geschicklichkeit oder Sorgfalt erforderlich ist, und macht er diese besonderen Eigenschaften nicht geltend, so wird vermutet, dass er fahrlässig handelt.

§ 2913

Verletzung einer vertraglichen Pflicht

(1) Verletzt eine Partei eine Pflicht aus einem Vertrag, so ersetzt sie den daraus entstandenen Schaden der anderen Partei oder auch der Person, zu deren Interesse die Erfüllung der vereinbarten Pflicht offensichtlich dienen sollte.

(2) Von der Pflicht zum Ersatz befreit sich der Schädiger, wenn er nachweist, dass ihm in der Erfüllung der Pflicht aus dem Vertrag vorübergehend oder dauerhaft ein außerordentliches unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis entgegenstand, das unabhängig von seinem Willen entstanden ist. Von seiner Pflicht zum Ersatz befreit sich der Schädiger jedoch weder durch ein Hindernis, das aus den persönlichen Verhältnissen des Schädigers oder erst zu der Zeit, zu der der Schädiger mit der Erfüllung der vertraglichen Pflicht im Verzug war, entstanden ist, noch durch ein Hindernis, zu dessen Überwindung der Schädiger nach dem Vertrag verpflichtet war.

§ 2914

Wer sich bei seiner Tätigkeit eines Bevollmächtigten, Arbeitnehmers oder eines anderen Gehilfen bedient, der ersetzt den durch ihn verursachten Schaden genauso, als hätte er ihn selbst verursacht. Hat sich jemand jedoch bei der Leistung einer anderen Person verpflichtet, eine bestimmte Tätigkeit selbständig durchzuführen, der wird nicht als Gehilfe angesehen; wenn ihn jedoch diese andere Person unsorgfältig ausgewählt hat oder ihn ungenügend beaufsichtigt hat, haftet diese für die Erfüllung seiner Schadensersatzpflicht.

Von mehreren Personen verursachter Schaden

§ 2915

(1) Sind zum Ersatz mehrere Schädiger verpflichtet, ersetzen sie den Schaden gesamtschuldnerisch; wenn einer der Schädiger nach einem sonstigen Gesetz nur bis zu einer bestimmten Höhe zum Ersatz verpflichtet ist, ist er mit anderen Schädigern gesamtschuldnerisch in diesem Umfang verpflichtet. Dies gilt auch im Falle, dass mehrere Personen selbständige rechtswidrige Taten begehen, von denen jede eine schädliche Folge mit einer fast an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit verursachen konnte, und wenn nicht festgestellt werden kann, welche Person den Schaden verursacht hat.

(2) Liegen besonders beachtenswerte Gründe vor, so kann das Gericht entscheiden, dass der Schädiger den Schaden nach seiner Beteiligung an der schädlichen Folge ersetzt; wenn die Beteiligung nicht genau festgestellt werden kann, wird das Maß der Wahrscheinlichkeit berücksichtigt. Eine derartige Entscheidung ist nicht möglich, wenn irgendein Schädiger sich an der Verursachung des Schadens durch einen anderen Schädiger bewusst beteiligt hat oder sie angeregt oder unterstützt hat oder wenn der ganze Schaden jedem Schädiger zugeschrieben werden kann, auch wenn sie unabhängig gehandelt haben, oder wenn der Schädiger den durch einen Gehilfen verursachten Schaden ersetzen soll und wenn die Pflicht zum Ersatz auch dem Gehilfen entstanden ist.

§ 2916

Wer zum Schadensersatz gesamtschuldnerisch mit anderen verpflichtet ist, setzt sich mit ihnen je nach Beteiligung an der Verursachung des entstandenen Schadens auseinander.

§ 2917

Wer zum Ersatz eines durch eine andere Person verursachten Schadens verpflichtet ist, der hat gegenüber dieser Person ein Regressrecht.

§ 2918

Ist ein Schaden auch infolge von Umständen, die dem Beschädigten zuzurechnen sind, entstanden oder hat er sich vergrößert, wird die Pflicht des Schädigers zum Schadensersatz verhältnismäßig gemindert. Beteiligen sich jedoch die zu Lasten der einen oder anderen Partei gehenden Umstände an dem Schaden nur in einer unerheblichen Art und Weise, wird der

Schaden nicht geteilt.

§ 2919

Hat sich der Schädiger zum Nachteil des Beschädigten durch eine rechtswidrige Tat oder auf Grund einer anderen Tatsache, die den Schaden verursacht hat, bereichert, so ist die Bereicherung des Schädigers auch nach Verjährung des Anspruchs des Beschädigten auf Schadensersatz ungerechtfertigt. Nach der Verjährung des Schadensersatzanspruchs des Beschädigten kann der Beschädigte nach den Bestimmungen zur ungerechtfertigten Bereicherung begehren, dass ihm der Schädiger herausgibt, was er erlangt hat.

Untertitel 2

Sonderbestimmungen

Schäden, deren Verursacher die Folgen seiner Handlung nicht beurteilen kann

§ 2920

(1) Ein Minderjähriger, der nicht die volle Geschäftsfähigkeit erlangt hat, oder derjenige, der von einer Störung der Geistestätigkeit betroffen ist, ersetzt den verursachten Schaden, wenn er fähig war, seine Handlung zu beherrschen und ihre Folgen zu beurteilen; dem Beschädigten steht der Schadensersatz auch dann zu, wenn er sich gegen den Schädiger wegen Rücksicht auf ihn nicht gewehrt hat.

(2) War der Minderjährige, der nicht die volle Geschäftsfähigkeit erlangt hat, oder derjenige, der von einer Störung der Geistestätigkeit betroffen ist, nicht fähig, seine Handlung zu beherrschen und ihre Folgen zu beurteilen, hat der Beschädigte das Recht auf Ersatz, wenn dies unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Schädigers und des Beschädigten gerecht ist.

§ 2921

Gesamtschuldnerisch mit dem Schädiger ersetzt den Schaden auch derjenige, der über ihn die obliegende Aufsicht unterlassen hat. Ist der Schädiger nicht zum Ersatz verpflichtet, ersetzt den Schaden dem Beschädigten derjenige, der die Aufsicht über den Schädiger unterlassen hat.

§ 2922

Wer sich durch eigenes Verschulden in einen solchen Zustand versetzt, dass er außerstande ist, seine Handlung zu beherrschen oder ihre Folgen zu beurteilen, der ersetzt den in diesem Zustand verursachten Schaden. Gesamtschuldnerisch mit ihm ersetzen den Schaden auch diejenigen, die ihn durch eigenes Verschulden in diesen Zustand gebracht haben.

§ 2923

Schäden, deren Verursacher eine Person mit gefährlichen Eigenschaften ist

Wer sich bewusst einer Person mit gefährlichen Eigenschaften annimmt, so dass er ihr ohne nötigen Bedarf Asyl bietet oder ihr eine bestimmte Tätigkeit anvertraut, ungeachtet dessen, ob im Haushalt, in einer Betriebsstätte oder an einem anderen ähnlichen Ort, der ersetzt gesamtschuldnerisch mit ihr den an einem solchen Ort oder bei dieser Tätigkeit verursachten Schaden, der einem anderen durch die gefährliche Natur einer solchen Person verursacht wurde.

§ 2924

Schäden aus Betriebstätigkeit

Wer einen Betrieb oder eine andere Einrichtung betreibt, der/die zur Erwerbstätigkeit dient, der ersetzt den aus dem Betrieb entstandenen Schaden, ungeachtet dessen, ob dieser durch eigene Betriebstätigkeit, durch eine bei dieser Tätigkeit verwendete Sache oder durch Einfluss der Tätigkeit auf die Umgebung verursacht wurde. Von der Pflicht befreit er sich, wenn er nachweist, dass er sämtliche Sorgfalt aufgewendet hat, die vernünftigerweise verlangt werden kann, damit es zu dem Schaden nicht kommt.

§ 2925

Schäden, die durch besonders gefährlichen Betrieb verursacht wurden

(1) Wer einen Betrieb oder eine andere Einrichtung betreibt, der/die besonders gefährlich ist, der ersetzt den durch die Quelle der erhöhten Gefahr verursachten Schaden; der Betrieb ist besonders gefährlich, wenn die Möglichkeit der Entstehung eines schwerwiegenden Schadens auch bei Aufwendung der ordnungsgemäßen Sorgfalt nicht vernünftigerweise im Voraus ausgeschlossen werden kann. Anderenfalls befreit er sich von der Pflicht, wenn er nachweist, dass den Schaden von außerhalb höhere Gewalt verursacht hat oder dass ihn eine eigene Handlung des Beschädigten oder die unabwendbare Handlung eines Dritten verursacht hat; wenn weitere Befreiungsgründe vereinbart werden, wird dies nicht berücksichtigt.

(2) Ist aus den Umständen offensichtlich, dass der Betrieb die Gefahr der Schadensentstehung erheblich erhöht hat, obwohl begründet auch auf andere mögliche Ursachen hingewiesen werden kann, so verpflichtet das Gericht den Betreiber zum Schadensersatz in einem solchen Umfang, der der Wahrscheinlichkeit der Verursachung des Schadens durch den Betrieb entspricht.

(3) Es wird vermutet, dass der Betrieb besonders gefährlich ist, wenn er in fabrikwerklicher Weise betrieben wird oder

wenn dabei Sprengstoff oder ein ähnlich gefährlicher Stoff verwendet oder behandelt wird.

§ 2926

Schaden an einer unbeweglichen Sache

Derjenige, der wenn auch berechtigt Arbeiten durchführt oder sicherstellt, mit denen einem anderen ein Schaden an einer unbeweglichen Sache verursacht wird oder mit denen der Besitz einer unbeweglichen Sache verhindert oder erheblich erschwert wird, ersetzt den daraus entstandenen Schaden.

Schaden aus dem Betrieb eines Verkehrsmittels

§ 2927

(1) Wer Verkehr betreibt, der ersetzt den durch die Sondernatur dieses Betriebs hervorgerufenen Schaden. Dieselbe Pflicht hat auch ein anderer Betreiber eines Verkehrsmittels, Schiffs oder Flugzeugs, es sei denn, ein solches Verkehrsmittel wird durch Menschenkraft getrieben.

(2) Von der Schadensersatzpflicht kann sich der Betreiber nicht befreien, wenn der Schaden durch Umstände verursacht wurde, die ihren Ursprung im Betrieb haben. Anderenfalls entbindet er sich, wenn er nachweist, dass er den Schaden auch bei Aufwendung sämtlicher zumutbarer Anstrengung nicht verhindern konnte.

§ 2928

Befindet sich das Verkehrsmittel in Ausbesserung, wird als sein Betreiber die Person angesehen, die das Verkehrsmittel zur Ausbesserung übernommen hat.

§ 2929

Anstelle des Betreibers ersetzt den Schaden derjenige, der das Verkehrsmittel ohne Kenntnis oder gegen den Willen des Betreibers verwendet. Der Betreiber ersetzt den Schaden gesamtschuldnerisch mit ihm, wenn er ihm eine solche Nutzung des Verkehrsmittels aus Fahrlässigkeit ermöglicht hat.

§ 2930

Kann der Betreiber nicht festgestellt werden, gilt, dass dies der Eigentümer des Verkehrsmittels ist.

§ 2931

Ist der Schaden an der Sache durch ihre Entwendung oder ihren Verlust entstanden, so ersetzt der Betreiber diesen Schaden, nur wenn der Beschädigte keine Möglichkeit hatte, die Sache aufzubewahren.

§ 2932

Begegnen sich Betriebe von zwei oder mehreren Betreibern und handelt es sich um eine Auseinandersetzung zwischen diesen Betreibern, so setzen sich die Betreiber nach ihrer Beteiligung an der Verursachung des entstandenen Schadens auseinander.

Durch Tiere verursachte Schäden

§ 2933

Verursacht ein Tier einen Schaden, so ersetzt ihn sein Eigentümer, ungeachtet dessen, ob das Tier unter seiner Aufsicht oder unter Aufsicht einer Person war, der der Eigentümer das Tier anvertraut hat, oder ob sich das Tier verlaufen hat oder geflohen ist. Die Person, der das Tier anvertraut wurde oder die das Tier hält oder anderweitig nutzt, ersetzt den durch das Tier verursachten Schaden gesamtschuldnerisch mit dem Eigentümer.

§ 2934

Dient ein Haustier dem Eigentümer zur Ausübung seines Berufs oder zu einer anderen Erwerbstätigkeit oder zur Ernährung, oder als Gehilfe für eine Person mit Gesundheitsbehinderung, so befreit sich der Eigentümer von der Pflicht zum Ersatz, wenn er nachweist, dass er bei der Aufsicht über das Tier die erforderliche Sorgfalt nicht vernachlässigt hat, oder dass der Schaden auch bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre. Unter denselben Bedingungen befreit sich von der Pflicht zum Ersatz auch derjenige, dem der Eigentümer das Tier anvertraut hat.

§ 2935

(1) Hat ein Dritter eigenmächtig das Tier dem Eigentümer oder der Person, der der Eigentümer das Tier anvertraut hat, abgenommen, so ersetzt der Dritte den durch das Tier verursachten Schaden allein, wenn der Eigentümer oder die Person, der der Eigentümer das Tier anvertraut hat, nachweist, dass sie die Abnahme nicht vernünftigerweise verhindern konnten; anderenfalls gesamtschuldnerisch mit ihnen.

(2) Wer das Tier eigenmächtig abgenommen hat, der kann sich von der Pflicht zum Ersatz nicht befreien.

Durch Sachen verursachte Schäden

§ 2936

Wer verpflichtet ist, jemandem etwas zu leisten, und dabei eine mangelhafte Sache verwendet, der ersetzt den durch den Mangel an der Sache verursachten Schaden. Dies gilt auch im Falle der Erbringung von Gesundheits-, Tierarzt- und anderen biologischen Dienstleistungen.

§ 2937

(1) Verursacht den Schaden die Sache von sich allein, so ersetzt den Schaden derjenige, der über die Sache Aufsicht haben sollte; wenn eine solche Person nicht anderweitig festgestellt werden kann, gilt, dass dies der Eigentümer der Sache ist. Wer nachweist, dass er die obliegende Aufsicht nicht vernachlässigt hat, befreit sich von der Pflicht zum Ersatz.

(2) Hat die Sache den Schaden durch einen Fall oder durch Verwerfen aus einem Raum oder einen ähnlichen Ort verursacht, so ersetzt den Schaden gesamtschuldnerisch mit demjenigen, der zum Ersatz nach Absatz 1 verpflichtet ist, auch die Person, die einen solchen Ort nutzt, und wenn sie nicht festgestellt werden kann, dann der Eigentümer der unbeweglichen Sache.

§ 2938

(1) Beim Einsturz eines Gebäudes oder Trennung eines Teils davon infolge eines Mangels am Gebäude oder unzulänglicher Instandhaltung des Gebäudes ersetzt der Eigentümer des Gebäudes den daraus entstandenen Schaden.

(2) Gesamtschuldnerisch mit ihm ersetzt den Schaden auch der vorherige Eigentümer, wenn der Schaden seine Ursache in einem während der Dauer seines Eigentumsrechts entstandenen Mangel hat, auf den er den Nachfolger nicht hingewiesen hat, und wenn der Schaden innerhalb eines Jahres nach Erlöschen seines Eigentumsrechts eingetreten ist. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen solchen Mangel handelt, von dem der Nachfolger wissen musste.

Durch Produktmängel verursachte Schäden

§ 2939

(1) Den durch Mangel an einer zur Markteinbringung als Produkt zum Verkaufszweck, zur Vermietung oder anderer Verwendung bestimmten beweglichen Sache verursachten Schaden ersetzt derjenige, der das Produkt oder seinen Bestandteil hergestellt, gefördert, gezüchtet oder anderweitig erlangt hat, und gesamtschuldnerisch mit ihm auch derjenige, der das Produkt oder einen Teil davon mit seinem Namen, Schutzmarke oder anderweitig gekennzeichnet hat.

(2) Gesamtschuldnerisch mit den in Absatz 1 angeführten Personen ersetzt den Schaden auch derjenige, der das Produkt zum Zwecke seiner Markteinbringung im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit eingeführt hat.

(3) Der durch einen Produktmangel verursachte Schaden an einer Sache wird nur in dem Betrag ersetzt, der den aus 500 EUR berechneten Betrag übersteigt, wobei die Umrechnung mit dem durch die Tschechische Nationalbank verkündeten Devisenkurs zu dem Tage, an dem der Schaden entstanden ist, erfolgt; wenn dieser Tag nicht bekannt ist, dann gilt der Kurs von dem Tage, an dem der Schaden festgestellt wurde.

§ 2940

(1) Kann der Hersteller nicht nach § 2939 festgestellt werden, so ersetzt den Schaden auch jeder Lieferant, wenn er dem Beschädigten bei der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs innerhalb eines Monats nicht mitteilt, wer der Hersteller ist oder wer ihm das Produkt geliefert hat.

(2) Handelt es sich um ein eingeführtes Produkt, so ersetzt den Schaden jeder Lieferant, auch wenn der Hersteller bekannt ist, wenn er dem Beschädigten nicht fristgemäß mitteilt, wer der Importeur ist.

§ 2941

(1) Das Produkt ist im Sinne des § 2939 mangelhaft, wenn es nicht so sicher ist, wie man es von ihm im Hinblick auf alle Umstände, insbesondere auf die Weise, in welcher das Produkt auf den Markt gebracht oder angeboten wird, auf den erwarteten Zweck, dem das Produkt dienen soll, sowie mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu dem das Produkt auf den Markt eingeführt wurde, vernünftigerweise erwarten kann.

(2) Das Produkt kann nicht als mangelhaft nur deswegen angesehen werden, dass später ein vollkommeneres Produkt auf den Markt gebracht wurde.

§ 2942

(1) Von der Pflicht zum Ersatz des durch einen Produktmangel verursachten Schadens befreit sich der Schädiger, nur wenn er nachweist, dass der Schaden vom Beschädigten oder demjenigen verursacht wurde, dessen Tat der Beschädigte zu vertreten hat.

(2) Von der Pflicht zum Schadensersatz befreit sich diese Person auch dann, wenn sie nachweist, dass

a) sie das Produkt nicht auf den Markt gebracht hat,

b) mit Rücksicht auf alle Umstände begründet erwartet werden kann, dass der Mangel zu dem Zeitpunkt der Markteinbringung des Produktes nicht existierte oder später eingetreten ist,

c) sie das Produkt weder für den Verkauf noch für eine andere Weise der Verwendung für gewerbliche Zwecke hergestellt hat und dass sie das Produkt weder hergestellt noch im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit verbreitet hat,

d) der Produktmangel eine Folge der Erfüllung derjenigen Bestimmungen der Rechtsvorschriften ist, die für den Hersteller verbindlich sind, oder

e) der Zustand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse zu dem Zeitpunkt der Markteinbringung des Produktes die Feststellung des Mangels nicht ermöglicht hat.

(3) Derjenige, der einen Bestandteil des Produktes hergestellt hat, befreit sich von der Schadensersatzpflicht, wenn er nachweist, dass den Mangel die Konstruktion des Produktes, in das der Bestandteil installiert wurde, oder die Anleitung zum Produkt verursacht hat.

(4) Verzichtet die andere Partei im Voraus auf den Schadensersatzanspruch ganz oder teilweise, so wird dies nicht berücksichtigt.

(5) Vereinbarungen, die den Absätzen 1 bis 4 widersprechen, werden nicht berücksichtigt.

§ 2943

Die Bestimmungen der §§ 2939 bis 2942 finden keine Anwendung, wenn der Mangel eine Beschädigung eines mangelhaften Produktes oder Beschädigung einer überwiegend zu gewerblichen Zwecken bestimmten und genutzten Sache verursacht hat.

§ 2944

Schaden an einer übernommenen Sache

Jeder, der von einem anderen eine Sache übernommen hat, die Gegenstand seiner Verpflichtung sein soll, ersetzt ihre Beschädigung, Verlust oder Vernichtung, wenn er nicht nachweist, dass der Schaden auch anderweitig entstanden wäre.

§ 2945

Schaden an einer abgelegten Sache

(1) Ist mit dem Betreiben einer Tätigkeit in der Regel die Ablage von Sachen verbunden und wurde die Sache an einem hierzu bestimmten Ort oder an einem Ort abgelegt, an dem solche Sachen gewöhnlich abgelegt werden, so ersetzt der Betreiber die Beschädigung, den Verlust oder die Vernichtung der Sache demjenigen, wer die Sache abgelegt hat, bzw. dem Eigentümer der Sache. Genauso ersetzt den Schaden der Betreiber von bewachten Garagen oder einer Einrichtung ähnlicher Art, wenn es sich um darin untergebrachte Verkehrsmittel und um deren Zubehör handelt.

(2) Wird der Schadensersatzanspruch beim Betreiber nicht ohne unnötige Verzögerung geltend gemacht, so räumt es das Gericht nicht ein, wenn der Betreiber einwendet, dass der Anspruch nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde. Spätestens kann der Schadensersatzanspruch innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tage geltend gemacht werden, an dem der Beschädigte von dem Schaden erfahren musste.

(3) Wurde der Schaden an einer im Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs abgelegten Sache verursacht, erfolgt der Ersatz nur nach den Bestimmungen zum Ersatz eines durch den Betrieb eines Verkehrsmittels verursachten Schadens.

Schaden an einer eingebrachten Sache

§ 2946

(1) Derjenige, der regelmäßig Beherbergungsdienste betreibt, ersetzt den Schaden an einer Sache, die ein im Betrieb dieses Gewerbes aufgenommener Gast in die zur Beherbergung oder zur Hinterlegung von Sachen vorbehaltenen Räume eingebracht hat, bzw. an einer Sache, die dort für den Gast eingebracht wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Sache zu diesem Zwecke vom Gastwirt übernommen wurde.

(2) Weist der Gastwirt nach, dass der Schaden auch anderweitig entstanden wäre, oder dass den Schaden der Gast oder die Person, die den Gast aus seinem Willen begleitet, verursacht hat, befreit er sich dadurch von der Schadensersatzpflicht. Vereinbarungen über andere Befreiungsgründe werden nicht berücksichtigt.

§ 2947

Die Schadensersatzpflicht bezieht sich nicht auf Fahrzeuge, auf in einem Fahrzeug belassene Sachen oder auf lebende Tiere, es sei denn, diese wurden vom Gastwirt in Verwahrung übernommen.

§ 2948

(1) Der Schaden wird bis zu einem Betrag ersetzt, der dem Hundertfachen des Beherbergungspreises für einen Tag entspricht.

(2) Wurde eine Sache in Verwahrung übernommen, hat der Gastwirt die Verwahrung der Sache gesetzwidrig verweigert oder wurde der Schaden vom Gastwirt oder demjenigen, der im Betrieb arbeitet, verursacht, wird der Schaden ohne Begrenzung ersetzt.

§ 2949

(1) Wird der Schadensersatzanspruch beim Gastwirt nicht ohne unnötige Verzögerung geltend gemacht, so räumt es das Gericht nicht ein, wenn der Gastwirt einwendet, dass der Anspruch nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde. Spätestens kann der Schadensersatzanspruch innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tage geltend gemacht werden, an dem der Beschädigte von dem Schaden erfahren musste.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn der Gastwirt die Sache in die Verwahrung übernommen hat, wenn der Gastwirt die Verwahrung der Sache gesetzwidrig verweigert hat oder wenn den Schaden der Gastwirt oder derjenige verursacht hat, der im Betrieb arbeitet.

§ 2950

Durch eine Information oder Rat verursachte Schäden

Wer sich als Angehöriger eines bestimmten Standes oder Berufs zur fachlichen Ausübung einer Tätigkeit bekennt oder anders als Fachmann auftritt, der ersetzt den Schaden, wenn er ihn durch eine unvollständige oder unrichtige Information oder durch einen schädlichen Rat verursacht, den er gegen Vergütung in einer Sache seines Wissens oder Geschicks gegeben hat. Anderenfalls wird nur derjenige Schaden ersetzt, den jemand durch eine Information oder Rat bewusst verursacht hat.

Titel 3

Art und Umfang des Schadensersatzes

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2951

(1) Der Schaden wird durch die Versetzung in den vorherigen Zustand ersetzt. Ist dies nicht gut möglich, oder wenn der Beschädigte dies fordert, wird der Schaden in Geld ersetzt.

(2) Ein immaterieller Schaden wird durch eine angemessene Genugtuung wiedergutmacht. Die Genugtuung muss in Geld geleistet werden, wenn eine andere Weise der Genugtuung keine tatsächliche und genügend wirksame Wiedergutmachung des verursachten Schadens sicherstellt.

§ 2952

Ersetzt wird der tatsächliche Schaden und das, was dem Beschädigten entgangen ist (entgangener Gewinn). Liegt der tatsächliche Schaden in der Entstehung einer Schuld, so hat der Beschädigte das Recht, dass ihn der Schädiger von der Schuld entbindet oder ihm Ersatz leistet.

§ 2953

Minderung des Ersatzes

(1) Aus besonders beachtenswerten Gründen wird das Gericht den Schadensersatz angemessen mindern. Es berücksichtigt dabei insbesondere das, wie es zu dem Schaden gekommen ist, die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Menschen, der den Schaden verursacht hat und dafür haftet, sowie die Verhältnisse des Beschädigten. Der Ersatz kann nicht gemindert werden, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn den Schaden derjenige, der sich zur fachlichen Ausübung einer Tätigkeit als Angehöriger eines bestimmten Standes oder Berufs bekannt hat, durch die Verletzung der fachlichen Sorgfalt verursacht hat.

§ 2954

Hat der Schädiger den Schaden durch eine vorsätzliche Straftat verursacht, aus der er einen Vermögensvorteil gehabt hat, so kann das Gericht auf Antrag des Beschädigten über die Befriedigung aus Sachen entscheiden, die der Schädiger aus dem Vermögensvorteil erworben hat, und zwar auch dann, wenn sie der Zwangsvollstreckung sonst nicht unterliegen. Bis zur Befriedigung des Schadensersatzanspruchs darf der Schädiger über solche in der Entscheidung angeführte Sachen nicht verfügen.

§ 2955

Kann die Höhe des Schadensersatzes nicht genau festgestellt werden, wird sie nach billigem Ermessen der einzelnen Umstände des Falles durch das Gericht festgestellt.

Untertitel 2

Ersatz beim Schaden an natürlichen Rechten eines Menschen

Allgemeine Bestimmungen

§ 2956

Entsteht dem Schädiger die Pflicht, dem Menschen einen Schaden an seinem natürlichen Recht, das durch die Bestimmungen des ersten Teils dieses Gesetzes geschützt ist, wiedergutzumachen, so ersetzt er sowohl den Schaden als auch den immateriellen Schaden, den er damit verursacht hat; als einen immateriellen Schaden macht er auch das verursachte geistige Leiden wieder gut.

§ 2957

Die Art und Höhe der angemessenen Genugtuung sind so zu bestimmen, dass auch die besonders beachtenswerten Umstände wiedergutmacht werden. Dies sind die vorsätzliche Verursachung eines Schadens, insbesondere dann Verursachung eines Schadens durch Anwendung von Arglist, Androhung, Missbrauch der Abhängigkeit des Beschädigten vom Schädiger, Vervielfältigung der Wirkungen des Eingriffs durch seine öffentliche Bekanntmachung, oder infolge der Diskriminierung des Beschädigten wegen seines Geschlechts, Gesundheitszustands, ethnischer Herkunft, Glaubens und anderer ähnlich schwerwiegender Gründe. In Betracht gezogen wird auch die Furcht des Beschädigten vor dem Lebensverlust oder wichtigem Gesundheitsschaden, wenn eine solche Furcht von der Androhung oder einer anderen Ursache hervorgerufen wurde.

Ersatz bei Körperverletzung und bei Tötung

§ 2958

Bei Körperverletzung macht der Schädiger den Schaden des Beschädigten durch einen Ersatz in Geld wieder gut, der die erlittenen Schmerzen und weitere immaterielle Schäden voll ausgleicht; wenn durch den Gesundheitsschaden ein Hindernis für eine bessere Zukunft des Beschädigten entstanden ist, ersetzt ihm der Schädiger auch die Erschwerung des gesellschaftlichen Fortkommens. Kann die Höhe des Ersatzes derart nicht bestimmt werden, so wird sie nach den Grundsätzen der Billigkeit bestimmt.

§ 2959

Bei Tötung oder einer besonders schweren Körperverletzung macht der Schädiger das geistige Leiden des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder einer anderen nahestehenden Person durch einen Ersatz in Geld wieder gut, der ihre Leiden voll ausgleicht. Kann die Höhe des Ersatzes derart nicht bestimmt werden, so wird sie nach den Grundsätzen der Billigkeit bestimmt.

§ 2960

Behandlungskosten

Der Schädiger ersetzt auch die zweckmäßig aufgewendeten Kosten in Verbindung mit der Behandlung des Beschädigten, mit der Pflege seiner Person oder seinen Haushalt demjenigen, der sie aufgewendet hat; wenn er dies beantragt, leistet ihm der Schädiger auf diese Kosten eine angemessene Anzahlung.

§ 2961

Beerdigungskosten

Der Schädiger erstattet demjenigen, der sie aufgewendet hat, die angemessenen Kosten der Beerdigung in dem Umfang, in dem diese durch eine öffentliche Abgabe nach einer sonstigen Rechtsvorschrift nicht entrichtet wurden. Dabei werden die Gewohnheiten sowie die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt.

Geldleistungen

§ 2962

(1) Die Erstattung des Verdienstverlustes während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten wird in Form einer Geldrente geleistet, in Höhe der Differenz zwischen dem Durchschnittsverdienst des Beschädigten vor der Entstehung des Schadens und der Erstattung dessen, was dem Beschädigten infolge einer Krankheit oder eines Unfalls nach einer sonstigen Rechtsvorschrift ausgezahlt wurde.

(2) Einem Schüler oder Studenten steht die Erstattung des Verdienstverlustes ab dem Tag zu, an dem seine Schulpflicht, Studium oder Berufsvorbereitung enden sollte, während der Dauer

- a) um die seine Schulpflicht, sein Studium oder Berufsvorbereitung infolge eines Gesundheitsschadens verlängert wurden,
- b) der Unfähigkeit infolge eines Gesundheitsschadens,
- c) der Gesundheitsbehinderung, die infolge eines Gesundheitsschadens entstanden ist, die in der Regel der vollen Eingliederung in die Erwerbstätigkeit entgegensteht, oder
- d) der infolge des Gesundheitsschadens entstandenen Gesundheitsbehinderung, die der Eingliederung in die Erwerbstätigkeit teilweise entgegensteht, wenn er nicht durch eigenes Verschulden eine Verdienstgelegenheit durch die Ausübung einer für ihn geeigneten Arbeit versäumt.

§ 2963

(1) Nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit, bzw. bei Invalidität, ersetzt der Schädiger dem Beschädigten seinen Verlust in Form einer Geldrente, die auf Grund der Differenz zwischen dem Verdienst, den der Beschädigte vor der Entstehung des Schadens erreicht hat, und dem nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit erreichten Verdienst festgelegt wird, zuzüglich einer eventuellen Invaliditätsrente nach einer sonstigen Rechtsvorschrift. Kommt es durch die Körperverletzung zu einer langfristigen Erhöhung der Bedürfnisse des Beschädigten, so wird die Höhe der Geldrente auch auf Grund dieser Bedürfnisse festgelegt.

(2) Erreicht der Beschädigte nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit den Verdienst nur mit größerer Anstrengung oder mit erhöhter Mühe, die er, wenn es das Schadensereignis nicht gäbe, sonst nicht aufwenden müsste, so wird durch die Geldrente auch die erhöhte Mühe oder Anstrengung wiedergutmacht. Bei Festlegung der Höhe der Geldrente wird auch die Erhöhung der Verdienste in der jeweiligen Branche berücksichtigt, sowie die wahrscheinliche Verdienststeigerung des Beschädigten, die auf einer vernünftigen Erwartung beruht.

(3) Liegen wichtige Gründe vor, so kann das Gericht entscheiden, ob, in welcher Weise und bis zu welcher Höhe der Schädiger die Forderung des Beschädigten auf die Geldrente sichert; an die Anträge der Parteien ist es dabei nicht gebunden.

§ 2964

Der Ersatz für den Verlust an der Rente steht dem Beschädigten in Höhe der Differenz zwischen der Rente zu, auf die dem Beschädigten ein Anspruch entstanden ist, und der Rente, auf die ihm ein Anspruch entstanden wäre, wenn in die Grundlage, aus der die Rente bemessen wurde, der Ersatz für den Verdienstverlust nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit einbezogen wäre, den der Beschädigte innerhalb der für die Bemessung der Rente maßgebenden Zeit bezogen hat.

§ 2965

Hat der Beschädigte für einen anderen in dessen Haushalt oder Betrieb unentgeltlich Arbeiten ausgeübt, so ersetzt der Schädiger dieser anderen Person in Form einer Geldrente, was sie verloren hat.

§ 2966

(1) Bei Tötung ersetzt der Schädiger in Form einer Geldrente die Unterhaltskosten für die Überlebenden, denen der Verstorbene zum Tag seines Todes Unterhalt gewährt hat oder denen gegenüber er unterhaltspflichtig war. Der Ersatz steht den Überlebenden in Höhe der Differenz zwischen den aus demselben Grund erbrachten Rentenversicherungsleistungen und dem, was der Beschädigte nach vernünftiger Erwartung den Überlebenden an diesen Kosten leisten könnte, wenn seine Verletzung nicht eingetreten wäre.

(2) Aus dem Grunde der Billigkeit kann ein Beitrag auf Unterhalt auch einer anderen Person zuerkannt werden, wenn der Getötete ihr eine solche Leistung erbracht hat, obwohl er hierzu kraft Gesetzes nicht verpflichtet war.

§ 2967

(1) Bei Berechnung des Ersatzes wird vom Durchschnittsverdienst des Verstorbenen ausgegangen; die Erstattung der Unterhaltskosten für die Überlebenden oder andere Personen darf jedoch insgesamt nicht das überschreiten, was dem Verstorbenen als Ersatz für den Verdienstverlust, bzw. an der Rente zustehen würde.

(2) Bei Bemessung des Ersatzes für die Überlebenden wird auch berücksichtigt, wie lange der Getötete wahrscheinlich leben würde, wenn es die Verletzung nicht gäbe. Bei Bemessung des Ersatzes für andere Personen wird berücksichtigt, wie lange der Getötete die Leistung wahrscheinlich erbringen würde.

§ 2968

Abfindung

Liegt ein triftiger Grund vor und beantragt es der Beschädigte, so erkennt das Gericht dem Beschädigten anstelle der Geldrente eine Abfindung zu.

Untertitel 3

Sonderbestimmungen

§ 2969

Ersatz bei Beschädigung einer Sache

(1) Bei Bestimmung der Höhe des Schadens an einer Sache wird von ihrem üblichen Preis zu der Zeit der Beschädigung ausgegangen, unter Berücksichtigung dessen, was der Beschädigte zur Erneuerung oder zum Ersatz der Funktion der Sache zweckmäßig aufwenden muss.

(2) Beschädigt der Schädiger die Sache aus Willkür oder aus Schadensfreude, so ersetzt er dem Beschädigten den Liebhaberpreis.

§ 2970

Ersatz bei Verletzung eines Tiers

Bei Verletzung eines Tiers erstattet der Schädiger die mit der Behandlung des verletzten Tiers verbundenen zweckmäßig aufgewendeten Kosten demjenigen, der sie aufgewendet hat; wenn er dies beantragt, leistet ihm der Schädiger auf diese Kosten eine angemessene Anzahlung. Die Behandlungskosten sind nicht unzweckmäßig, auch wenn sie erheblich den Preis des Tiers übersteigen, wenn sie ein vernünftiger Züchter in der Stellung des Beschädigten aufgewendet hätte.

§ 2971

Ersatz eines immateriellen Schadens

Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, unter denen der Schädiger einen Schaden durch eine rechtswidrige Tat verursacht hat, insbesondere wenn er infolge grober Fahrlässigkeit eine wichtige Rechtspflicht verletzt oder einen Schaden infolge Vorsatz aus Zerstörungs-, Verletzungs- oder einem anderen besonders verdammenswerten Drang verursacht hat, ersetzt der Schädiger auch den immateriellen Schaden jedem, der den verursachten Schaden begründet als persönliches Unglück empfindet, das nicht anderweitig wiedergutmacht werden kann.

Abschnitt 2

Wettbewerbsmissbrauch und -Beschränkung

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2972

Wer am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt (Mitbewerber), darf weder bei Wettbewerbstätigkeit noch bei Vereinigung zur Ausübung der Wettbewerbstätigkeit die eigene Teilnahme am Wettbewerb durch unlauteren Wettbewerb weder missbrauchen noch die Teilnahme anderer am wirtschaftlichen Wettbewerb beschränken.

§ 2973

Die Bestimmungen dieses Buchs beziehen sich nicht auf Handlungen in dem Umfang, in dem diese Wirkungen im Ausland haben, wenn sich aus internationalen Abkommen, an die die Tschechische Republik gebunden ist und die in der Sammlung internationaler Verträge verkündet wurden, nichts anderes ergibt.

§ 2974

Tschechischen Personen sind, wenn es sich um den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb handelt, ausländische Personen, die in der Tschechischen Republik am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, gleichgestellt. Sonst können ausländische Personen Schutz nach internationalen Abkommen verlangen, an die die Tschechische Republik gebunden ist und die in der Sammlung internationaler Verträge verkündet wurden, und wenn es keine gibt, dann auf Grund der Gegenseitigkeit.

§ 2975

Verbotene Wettbewerbsklausel

(1) Wird in einer Vereinbarung, die einem anderen die Wettbewerbstätigkeit verbietet, kein Gebiet, Kreis der Tätigkeiten oder Personenkreis bestimmt, die das Verbot betrifft, wird die Wettbewerbsklausel nicht berücksichtigt.

(2) Untersagt wird eine Wettbewerbsklausel, die auf unbestimmte Zeit oder auf längere Zeit als fünf Jahre vereinbart wurde; beim Verstoß gegen das Verbot gilt, dass die Wettbewerbsklausel für fünf Jahre vereinbart wurde.

(3) Verboten ist eine Wettbewerbsklausel, die die verpflichtete Partei mehr beschränkt als es der erforderliche Schutz der berechtigten Partei erfordert; beim Verstoß gegen das Verbot kann das Gericht auf Antrag der betroffenen Partei die Wettbewerbsklausel beschränken, aufheben oder für ungültig erklären.

Titel 2

Unlauterer Wettbewerb

§ 2976

Grundlegende Bestimmungen

(1) Wer im Wirtschaftsverkehr durch eine Handlung, die geeignet ist, anderen Mitbewerbern oder Kunden einen Schaden zuzufügen, in Widerspruch zu guten Sitten des Wettbewerbs gerät, der begeht unlauteren Wettbewerb. Unlauterer Wettbewerb ist verboten.

(2) Unlauterer Wettbewerb nach Absatz 1 ist insbesondere

a) irreführende Werbung,

b) irreführende Bezeichnung von Waren und Dienstleistungen,

- c) Hervorrufen einer Verwechslungsgefahr,
- d) Rufausbeutung des Betriebs, des Produkts oder der Dienstleistungen eines anderen Mitbewerbers,
- e) Bestechung,
- f) Verunglimpfung,
- g) vergleichende Werbung, wenn sie nicht als zulässig erlaubt ist,
- h) Verletzung des Geschäftsgeheimnisses,
- i) unzumutbare Belästigungen und
- j) Gefährdung der Gesundheit und der Umwelt.

§ 2977

Irreführende Werbung

(1) Irreführende Werbung ist eine solche Werbung, die mit einer unternehmerischen Tätigkeit oder einem Beruf zusammenhängt, die Förderung des Absatzes von beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder der Erbringung von Dienstleistungen verfolgt, einschließlich von Rechten und Pflichten, die irreführt oder geeignet ist, durch ihre Aussage oder in jeglicher anderer Weise Personen irrezuführen, für die sie bestimmt ist oder zu denen sie gelangt, und dadurch offensichtlich auch geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten solcher Personen zu beeinflussen.

(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Werbung irreführend ist, sind alle ihre deutlichen Merkmale zu berücksichtigen. Insbesondere werden Angaben berücksichtigt, die die Werbung enthält über

- a) die Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Zusammensetzung, Verfahren und Zeitpunkt der Herstellung oder Erbringung, die Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, die geographische oder Herkunft, sowie eine detaillierte Spezifikation und weitere Merkmale der Ware oder der Dienstleistungen einschließlich der von der Verwendung zu erwartenden Ergebnisse oder die Ergebnisse und wesentlichen Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen,
- b) den Preis oder die Weise, in der er berechnet wird,
- c) die Bedingungen, unter denen die Waren geliefert oder die Dienstleistungen erbracht werden, und
- d) Art, Eigenschaften und Rechte des Werbenden, wie insbesondere seine Identität und sein Vermögen, Befähigung, seine geistigen Eigentumsrechte oder seine Auszeichnungen oder Ehrungen.

§ 2978

Irreführende Bezeichnung von Waren oder Dienstleistungen

(1) Eine irreführende Bezeichnung von Waren oder Dienstleistungen ist eine solche Bezeichnung, die geeignet ist, im Wirtschaftsverkehr eine irrtümliche Vermutung hervorzurufen, dass die derartig bezeichnete Ware oder Dienstleistung aus einem bestimmten Gebiet oder Ort oder von einem bestimmten Hersteller kommt, oder dass sie ein besonderes charakteristisches Merkmal oder besondere Qualität ausweist. Unwichtig ist dabei, ob die Kennzeichnung unmittelbar auf der Ware, auf der Verpackung, in einem Geschäftsschriftstück oder woanders angeführt war. Unwichtig ist auch, ob es zu der irreführenden Bezeichnung unmittelbar oder mittelbar gekommen ist und mit welchem Mittel dies passiert ist.

(2) Die Irreführung verursacht auch eine im Wirtschaftsverkehr allgemein eingelebte Angabe in der Bezeichnung der Art oder der Qualität, wenn ihr ein Zusatz angefügt ist, der geeignet ist, irrezuführen, insbesondere die Begriffe wie „echt“, „tatsächlich“ oder „ursprünglich“.

(3) Durch die Bestimmungen der vorherigen Absätze werden sonstige Rechtsvorschriften zum Schutz des gewerblichen oder eines anderen geistigen Eigentums nicht berührt.

§ 2979

Gemeinsame Bestimmung zur irreführenden Werbung und irreführenden Bezeichnung von Waren oder Dienstleistungen

(1) Irreführend kann auch eine an sich richtige Angabe sein, wenn sie auf Grund der Umstände und Zusammenhänge, unter denen sie getätigt wurde, in Irrtum führen kann.

(2) Bei der Beurteilung der Irreführung werden auch Zusätze berücksichtigt, insbesondere die Verwendung der Begriffe wie „Art“, „Typ“, „Weise“, sowie auch Auslässe, Abkürzungen und die äußere Gesamtgestaltung.

§ 2980

Vergleichende Werbung

(1) Die vergleichende Werbung bezeichnet unmittelbar oder mittelbar einen anderen Mitbewerber oder seine Ware

oder Dienstleistung.

(2) Die vergleichende Werbung ist zulässig, was den Vergleich angeht, wenn sie

- a) nicht irreführend ist,
- b) nur eine Ware oder Dienstleistung vergleicht, die denselben Bedarf befriedigt oder zu demselben Zweck bestimmt ist,
- c) objektiv eine oder mehrere wesentliche, wichtige, prüfbare und charakteristische Beschaffenheiten der Ware oder Dienstleistungen einschließlich des Preises vergleicht,
- d) eine Ware mit der Kennzeichnung der Herkunft nur mit einer Ware derselben Kennzeichnung vergleicht,
- e) den Mitbewerber, seine Stellung, Tätigkeit oder die Ergebnisse seiner Tätigkeit oder deren Kennzeichnung weder verunglimpft noch aus ihnen in einer unlauteren Weise schöpft,
- f) die Ware oder Dienstleistung nicht als Nachahmung oder Reproduktion einer Ware oder Dienstleistung anbietet, die mit einer Schutzmarke des Mitbewerbers oder mit dessen Namen gekennzeichnet ist.

§ 2981

Hervorrufen der Verwechslungsgefahr

(1) Wer den Namen einer Person oder eine besondere Kennzeichnung nutzt, die von Rechts wegen bereits von einem anderen Mitbewerber genutzt wird, ruft damit eine Verwechslungsgefahr hervor.

(2) Die Verwechslungsgefahr ruft auch derjenige hervor, der eine besondere Kennzeichnung des Betriebs oder besondere Kennzeichnung oder Gestaltung eines Produkts, einer Leistung oder eines Geschäftsmaterials des Betriebs nutzt, die in Kundenkreisen für einen bestimmten Betrieb als charakteristisch gilt.

(3) Genauso ruft eine Verwechslungsgefahr derjenige hervor, der ein fremdes Produkt, seine Verpackung oder Leistung nachahmt, es sei denn, es handelt sich um eine Nachahmung in Merkmalen, die bereits von der Natur des Produkts funktionsmäßig, technisch oder ästhetisch vorbestimmt sind, und der Nachahmer sämtliche Maßnahmen getroffen hat, die von ihm verlangt werden können, damit er die Verwechslungsgefahr ausschließt oder wenigstens erheblich beschränkt, wenn diese Handlungen geeignet sind, die Verwechslungsgefahr oder eine täuschende Vorstellung über eine Verbindung mit dem Mitbewerber, seinem Betrieb, Bezeichnung, einer besonderen Kennzeichnung oder mit einem Produkt oder einer Leistung eines anderen Mitbewerbers hervorzurufen.

§ 2982

Rufausbeutung

Rufausbeutung ist ein Missbrauch des Rufs eines Produkts oder einer Dienstleistung eines anderen Mitbewerbers, der es ermöglicht, für die Ergebnisse der eigenen oder fremden unternehmerischen Tätigkeit einen Vorteil zu gewinnen, den der Mitbewerber sonst nicht erzielen würde.

§ 2983

Bestechung

Bestechung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Handlung, mit der

- a) der Mitbewerber einer Person, die Mitglied des vertretungsbefugten oder eines anderen Organs eines anderen Mitbewerbers ist oder im Arbeitsverhältnis zu einem anderen Mitbewerber steht, unmittelbar oder mittelbar jeglichen Vorteil zu dem Zwecke anbietet, verspricht oder leistet, damit er durch ihre unlautere Vorgehensweise zum Nachteil anderer Mitbewerber für sich oder einen anderen Mitbewerber Vorrang oder einen anderen unberechtigten Vorteil im Wettbewerb erzielt, oder
- b) die in Buchstabe a) angeführte Person unmittelbar oder mittelbar jeglichen Vorteil verlangt, sich versprechen lässt oder zu demselben Zwecke annimmt.

§ 2984

Verunglimpfung

(1) Verunglimpfung ist eine Handlung, mit der der Mitbewerber über die Verhältnisse, Leistungen oder ein Produkt eines anderen Wettbewerbers eine unwahre Angabe angibt oder verbreitet, die geeignet ist, diesem Mitbewerber einen Schaden zuzufügen.

(2) Verunglimpfung ist auch die Angabe oder Verbreitung einer unwahren Angabe über die Verhältnisse, Leistungen oder ein Produkt eines anderen Wettbewerbers, wenn diese geeignet sind, diesem Mitbewerber einen Schaden zuzufügen. Unlauterer Wettbewerb ist jedoch nicht, wenn der Mitbewerber zu einer solchen Handlung durch die Umstände gezwungen wurde (berechtigte Verteidigung).

§ 2985

Verletzung des Geschäftsgeheimnisses

Verletzung des Geschäftsgeheimnisses ist eine Handlung, mit der die handelnde Person einer anderen Person ein Geschäftsgeheimnis unberechtigt mitteilt, zugänglich macht oder für sich oder einen anderen nutzt, welches im Wettbewerb genutzt werden kann und von dem sie erfahren hat

- a) dadurch, dass ihr das Geheimnis anvertraut wurde oder anderweitig auf Grund ihres Arbeitsverhältnisses zum Mitbewerber oder auf Grund einer anderen Beziehung zu ihm, bzw. im Rahmen der Ausübung der Funktion, in die sie durch das Gericht oder durch ein anderes Organ berufen wurde, zugänglich gemacht wurde, oder
- b) durch eigene oder fremde Handlung, die dem Gesetz widerspricht.

§ 2986

Unzumutbare Belästigungen

(1) Unzumutbare Belästigung ist Mitteilung von Angaben über einen Mitbewerber, Ware oder Dienstleistungen, sowie auch Angebot an Waren oder Dienstleistungen mit Hilfe des Telefons, Faxgerätes, elektronischer Post oder ähnlicher Mittel, obwohl sich der Empfänger eine solche Tätigkeit ausdrücklich nicht wünscht, und Mitteilung der Werbung, bei der ihr Urheber Angaben verheimlicht oder verdeckt, nach denen er feststellbar ist, und nicht anführt, wo der Empfänger ohne besondere Kosten die Beendigung der Werbung anordnen kann.

(2) Wird die Werbung an eine elektronische Adresse versendet, die der Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung erlangt hat, so handelt es sich um keine unzumutbare Belästigung, wenn der Unternehmer diese Adresse zur direkten Werbung für eigene Ware oder Dienstleistungen nutzt und die andere Partei ihm die Werbung nicht verboten hat, obwohl der Unternehmer sie beim Erhalt der Adresse sowie bei jeder Verwendung der Adresse auf das Recht deutlich hingewiesen hat, ohne besondere Kosten die Beendigung der Werbung anzuordnen.

§ 2987

Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt

Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt ist eine Handlung, mit der der Mitbewerber die Bedingungen des Wirtschaftswettbewerbs dadurch entstellt, dass er eine Produktion betreibt, ein Produkt auf den Markt bringt oder eine Leistung ausführt, die das gesetzlich geschützte Interesse am Gesundheits- oder Umweltschutz gefährden, damit er in der Weise für sich oder für einen anderen einen Vorteil zum Nachteil eines anderen Mitbewerbers oder der Kunden erlangt.

Schutz gegen unlauteren Wettbewerb

§ 2988

Die Person, deren Recht durch den unlauteren Wettbewerb beeinträchtigt oder verletzt wurde, kann von der zuwiderhandelnden Person verlangen, dass diese den unlauteren Wettbewerb unterlässt oder den mangelhaften Zustand beseitigt. Weiter kann sie eine angemessene Genugtuung, Schadensersatz und Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen.

§ 2989

(1) Das Recht, dass die zuwiderhandelnde Person den mangelhaften Zustand unterlässt oder beseitigt, kann außer den in §§ 2982 bis 2985 genannten Fällen auch eine juristische Person geltend machen, die zur Wahrung der Interessen der Mitbewerber oder der Kunden berechtigt ist.

(2) Macht ein Verbraucher das Recht geltend, dass die zuwiderhandelnde Person den unlauteren Wettbewerb unterlässt oder den mangelhaften Zustand beseitigt, und handelt es sich um einen der in §§ 2976 bis 2981 oder in § 2987 festgelegten Fälle, muss die zuwiderhandelnde Person nachweisen, dass sie den unlauteren Wettbewerb nicht begangen hat. Macht der Verbraucher einen Schadensersatzanspruch geltend, so muss die zuwiderhandelnde Person nachweisen, dass der Schaden nicht durch unlauteren Wettbewerb verursacht wurde.

§ 2990

Schutz gegen Wettbewerbsbeeinträchtigung

Die Person, deren Recht durch eine unerlaubte Beeinträchtigung des Wettbewerbs gefährdet oder verletzt wurde, hat die in § 2988 festgelegten Rechte.

BUCH IV

VERBINDLICHKEITEN AUS ANDEREN RECHTSGRÜNDEN

Abschnitt 1

Ungerechtfertigte Bereicherung

§ 2991

(1) Wer sich zum Nachteil eines anderen ohne billigen Grund bereichert, muss dem Entreicherten herausgeben, worum er sich bereichert hat.

(2) Ungerechtfertigte Bereicherung liegt insbesondere bei demjenigen vor, der einen Vermögensvorteil durch eine Leistung ohne rechtlichen Grund, durch eine Leistung aus einem später weggefallenen rechtlichen Grund, durch rechtswidrige Nutzung eines fremden Wertes oder dadurch, dass für ihn geleistet wurde, was er von Rechts wegen allein leisten sollte, erlangt.

§ 2992

Wurde eine Schuld erfüllt, und zwar auch vorzeitig, wurde ein Recht nicht geltend gemacht, obwohl es geltend gemacht werden konnte, oder hat eine Person etwas in ihrem ausschließlichen oder persönlichen Interesse oder auf eigene Gefahr getan, so entsteht nicht die Pflicht, die Bereicherung herauszugeben; dies gilt auch im Falle, dass eine Person eine andere bereichert, mit der Absicht sie zu beschenken oder zu bereichern, ohne die Absicht, sich rechtlich zu binden.

§ 2993

Hat eine Partei geleistet, ohne dass hier eine gültige Verbindlichkeit besteht, so hat sie das Recht auf Rückgabe dessen, was sie geleistet hat. Haben beide Parteien geleistet, so kann jede der Parteien verlangen, dass ihr die andere Partei herausgibt, was sie erlangt hat; das Recht der anderen Partei, die gegenseitige Leistung einzuwenden, wird dadurch nicht berührt. Dies gilt auch im Falle, dass die Verbindlichkeit aufgehoben wurde.

§ 2994

Hat jemand unberechtigt eine Sache zur Nutzung oder zum Nießbrauch einem anderen gegeben, ohne dass dieser gutgläubig gewesen war, so hat der Eigentümer oder der Miteigentümer gegenüber dem Nutzer oder Nießbraucher ein Recht auf Ersatz.

§ 2995

Hat eine Leistung zur Bereicherung eines Dritten geführt, so gibt dieser sie dem Entreicherten heraus, nur wenn der Entreicherte zu der Leistung durch Arglist, durch Androhung oder durch Missbrauch der Abhängigkeit geführt wurde oder wenn er nicht geschäftsfähig war.

§ 2996

Sollte der Schuldner eine von mehreren wählbaren Leistungen erfüllen und hat er irrtümlich mehrere Leistungen erbracht, so hängt von seinem Willen ab, was er zurück verlangen wird. Stand jedoch das Wahlrecht dem Gläubiger zu, so kann der Schuldner begehren, dass der Gläubiger die Wahl trifft; wenn der Gläubiger die Wahl nicht ohne unnötige Verzögerung trifft, kann begehrt werden, dass seine Willenserklärung durch das Gericht ersetzt wird.

§ 2997

(1) Der Schuldner, der eine nicht einklagbare oder verjährte oder eine solche Schuld erfüllt hat, die wegen Formmangels nichtig ist, hat kein Recht auf Rückgabe dessen, was er geleistet hat. Das Rückgaberecht hat auch derjenige nicht, der einen anderen bereichert hat und dabei gewusst hat, dass er dazu nicht verpflichtet ist, es sei denn, er hat aus einem rechtlichen Grund geleistet, der später nicht eingetreten oder weggefallen ist.

(2) Hat diese Person deswegen geleistet, dass sie hierzu durch Arglist geführt wurde, durch Androhung oder durch Missbrauch der Abhängigkeit gezwungen wurde, so findet die Bestimmung des Absatzes 1 keine Anwendung. Dies gilt auch im Falle, dass eine geschäftsunfähige Person geleistet hat.

§ 2998

Hat eine Partei bewusst deswegen geleistet, damit die andere Partei etwas zu einem verbotenen oder völlig unmöglichen Zwecke tut, hat sie kein Recht zu verlangen, dass ihr dies zurückgegeben wird. Hat jedoch jemand etwas gegeben, um eine rechtswidrige Tat zu verhindern, oder jemandem, der die Tat begehen wollte, kann er die Rückgabe verlangen.

§ 2999

(1) Ist die Herausgabe des Gegenstands der ungerechtfertigten Bereicherung nicht gut möglich, hat der Entreicherte ein Recht auf Ersatz in Geld in Höhe des üblichen Preises. Wurde auf Grund eines nichtigen oder aufgehobenen Rechtsgeschäfts geleistet, so entsteht jedoch das Recht auf Ersatz in Geld in dem Umfang nicht, in dem dies dem Zwecke der Regel widerspricht, die die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts ausschließt.

(2) Hat der Entreicherte gegen Entgelt geleistet, so wird ihm der Ersatz in Höhe dieses Entgelts geleistet; dies gilt nicht, wenn die Höhe des Entgelts den Grund für die Ungültigkeit des Vertrags oder Grund für die Aufhebung der Verbindlichkeit begründet, oder wenn die Höhe des Entgelts von einem solchen Grund erheblich beeinflusst wurde.

(3) Kann der Gegenstand der ungerechtfertigten Bereicherung deswegen nicht herausgegeben werden, dass es zu seinem Verderb, Verlust oder Verschlechterung aus den dem Entreicherten zu Lasten fallenden Ursachen gekommen ist, so ersetzt der Bereicherte höchstens so viel, wie viel er am eigenen Vermögen erspart hat.

§ 3000

Ein redlicher Empfänger gibt heraus, was er erworben hat, höchstens jedoch in dem Umfang, in dem die Bereicherung bei der Geltendmachung des Rechts besteht.

§ 3001

(1) Hat ein redlicher Empfänger den Gegenstand der ungerechtfertigten Bereicherung gegen Entgelt veräußert, kann er nach seiner Wahl entweder einen Ersatz in Geld herausgeben, oder das, was er erlöst hat. Hat der redliche Empfänger ihn unentgeltlich veräußert, so hat ihm gegenüber der Entreicherte kein Recht auf Ersatz; er kann den Ersatz jedoch von einer Person verlangen, die den Gegenstand vom Bereicherten erworben hat und nicht in gutem Glauben war.

(2) Hat der Bereicherte den Bereicherungsgegenstand gutgläubig oder ohne seine Erlaubnis erworben und kann dieser nicht gut herausgegeben werden, ist er zum Ersatz nicht verpflichtet, es sei denn, es würde dadurch ein offensichtlich sittenwidriger Zustand entstehen.

§ 3002

(1) Hat eine Partei nach einem entgeltlichen Vertrag geleistet, obwohl dieser nicht gültig war, wird ihr Anspruch auf Ersatz in Geld gegenüber der anderen Partei durch die Bestimmungen der §§ 3000 und 3001 nicht berührt. Dies gilt auch im Falle, dass die Verbindlichkeit aus einem solchen Vertrag aufgehoben wurde.

(2) Hat die Sache nach einem entgeltlichen Vertrag ein redlicher Empfänger genutzt und ist der Vertrag nichtig, so leistet er der anderen Partei einen Ersatz für die Nutzung, jedoch nur bis zu der seinem Vorteil entsprechenden Höhe.

§ 3003

Ein unredlicher Empfänger gibt heraus, was er zu der Zeit, zu der er die Bereicherung erlangt hat, erworben hat.

§ 3004

(1) Der Bereicherte, der nicht in gutem Glauben war, gibt alles heraus, was er durch die Bereicherung erworben hat, einschließlich der Früchte und Nutzungen; auch ersetzt er den Nutzen, den der Entreicherte erlangt hätte. Veräußert er den Gegenstand der ungerechtfertigten Bereicherung gegen Entgelt, so hat der Entreicherte das Recht zu verlangen, dass ihm nach seiner Wahl entweder ein Ersatz in Geld oder das herausgegeben wird, was der Bereicherte durch die Veräußerung erlöst hat.

(2) Wurde die ungerechtfertigte Bereicherung durch Eingriff in ein durch Bestimmungen des ersten Teils dieses Gesetzes geschütztes natürliches Recht des Menschen erworben, so kann der Entreicherte für die unberechtigte Verfügung über die Werte, die seine Persönlichkeit betreffen, anstelle der Leistung nach Absatz 1 das Zweifache der für die Erteilung der Zustimmung zu einer solchen Verfügung gewöhnlichen Vergütung verlangen. Liegt ein gerechter Grund vor, so kann das Gericht den Leistungsumfang angemessen erhöhen.

§ 3005

Wer den Gegenstand der ungerechtfertigten Bereicherung herausgibt, hat Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten, die er für die Sache aufgewendet hat, und kann von der Sache alles abtrennen, womit er sie auf seine Kosten aufgewertet hat, wenn dies ohne Verschlechterung des Wesens der Sache möglich ist.

Abschnitt 2

Geschäftsführung ohne Auftrag und Gebrauch einer fremden Sache zugunsten eines Dritten

Titel 1

Geschäftsführung ohne Auftrag

§ 3006

Grundlegende Bestimmungen

Mischt sich jemand in Angelegenheiten einer anderen Person ein, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, gehen die daraus entstandenen Folgen zu seinen Lasten.

§ 3007

Schadensabwendung

Besorgt jemand, obwohl er hierzu nicht berufen war, eine fremde Angelegenheit, um einen drohenden Schaden abzuwenden, dann erstattet ihm derjenige, dessen Angelegenheit besorgt wurde, die zweckmäßig aufgewendeten Kosten, auch wenn der Erfolg ohne Verschulden des Geschäftsführers ohne Auftrag nicht eingetreten ist.

§ 3008

Rettung einer fremden Sache

Der Person, die eine fremde Sache vor einem unabwendbaren Verlust oder Verderb rettet, steht eine angemessene

Vergütung zu, höchstens ein Zehntel des Preises der Sache, und die Erstattung der zweckmäßig aufgewendeten Kosten. Der Eigentümer der Sache befreit sich von der Pflicht zum Ersatz, wenn er die gerettete Sache nicht zurückverlangt.

§ 3009

Rechtsgeschäfte zugunsten Dritter

(1) Nimmt sich jemand einer Angelegenheit zugunsten einer anderen Person ohne deren Erlaubnis an, so erstattet ihm diese Person die zweckmäßig aufgewendeten Kosten, wenn er die Angelegenheit zu ihrem überwiegenden Nutzen erledigt hat. Die Frage, ob eine Angelegenheit zum Nutzen eines anderen erledigt wurde, wird nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten, sondern unter Berücksichtigung seiner verständlichen Interessen und Absichten beurteilt.

(2) Ist der Nutzen nicht überwiegend, hat der Geschäftsführer ohne Auftrag keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten. Die Person, deren Angelegenheit er auf sich genommen hat, kann vom Geschäftsführer ohne Auftrag verlangen, dass er alles in den vorherigen Zustand versetzt, und wenn es nicht gut möglich ist, den Schaden ersetzt.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 3010

Wer sich einer fremden Angelegenheit ohne Auftrag angenommen hat, der führt sie zu Ende und gibt darüber eine Abrechnung ab und überträgt alles, was er dabei erlangt hat, auf die Person, deren Angelegenheit er besorgt hat.

§ 3011

Hat der Geschäftsführer ohne Auftrag keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, so kann er nehmen, was er auf eigene Kosten angeschafft hat, wenn dies möglich ist und sich dadurch das Wesen der Sache nicht verschlechtert oder sich ihre Nutzung nicht unangemessen erschwert.

Titel 2

Gebrauch einer fremden Sache zugunsten eines anderen

§ 3012

Grundlegende Bestimmungen

Gebraucht jemand eine fremde Sache zugunsten eines anderen, ohne die Absicht zu haben, eine fremde Angelegenheit zu besorgen, und ist es nicht möglich, die Herausgabe dieser Sache zu erreichen, kann der Eigentümer der Sache von ihm einen Ersatz des Wertes verlangen, den die Sache zu der Zeit des Gebrauchs hatte, und zwar auch dann, wenn der Vorteil des anderen nicht erreicht wurde.

§ 3013

Wer für eine andere Person einen Aufwand tätigt, den diese Person allein zu tätigen hatte, der ist berechtigt, Ersatz zu verlangen.

§ 3014

Wird jemandes Sache in Not geopfert, damit ein größerer Schaden abgewendet wird, gibt jeder, der daraus Nutzen gehabt hat, dem Beschädigten einen verhältnismäßigen Ersatz.

FÜNFTER TEIL

GEMEINSAME, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

BUCH I

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 3015

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union¹⁾.

§ 3016

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Bestimmungen der sonstigen Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz unberührt.

§ 3017

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die die Geltendmachung des Rechts beim Gericht oder ein Gerichtsverfahren oder eine gerichtliche Entscheidung betreffen, finden auch auf die Geltendmachung des Rechts vor einem Schiedsrichter, auf Schiedsverfahren oder auf Schiedssprüche entsprechend Anwendung.

§ 3018

Die Pflicht zur Veröffentlichung der Angaben ist durch deren Veröffentlichung im Handelsanzeiger erfüllt, wenn eine sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes festlegt.

§ 3019

Angaben, nach denen ein Mensch ermittelt werden kann, sind insbesondere Name, Wohnsitz und Geburtsdatum, bzw. eine identifizierende Angabe nach einer sonstigen Rechtsvorschrift. Die identifizierende Angabe einer juristischen Person oder eines Unternehmers ist die Identifikationsnummer der Person, soweit zugeteilt.

§ 3020

Die Bestimmungen des ersten, dritten und vierten Teils zur Ehe und zu Rechten und Pflichten der Ehegatten gelten für die eingetragene Lebenspartnerschaft und Rechte und Pflichten der Partner entsprechend.

§ 3021

Die Bestimmungen der §§ 751 bis 753 zum Gewaltschutz finden auch im Falle des gemeinsamen Wohnens anderer Personen als der Ehegatten Anwendung.

§ 3022

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes zu Rechten und Pflichten des gesetzlichen Vertreters gelten auch für den Pfleger nach dem zweiten Teil entsprechend.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes zum Vormundschaftsrat finden auch auf die Bestellung eines Vormunds Anwendung, die Entstehung des Rates sowie die Wahl seiner Mitglieder werden jedoch wirksam, wenn sie durch das Gericht genehmigt werden; dabei ist erforderlich, dass eine solche Maßnahme dem Wohl des Kindes entspricht.

§ 3023

Die Bestimmungen dieses Gesetzes zum Grundstückseigentümer gelten für den Eigentümer einer unbeweglichen Sache entsprechend, die nicht Bestandteil des Grundstücks ist.

§ 3024

(1) Als ausländische Person wird eine natürliche Person mit Wohnsitz oder eine juristische Person mit Sitz außerhalb des Gebiets der Tschechischen Person angesehen.

(2) Die Fähigkeit, selbständig Träger von Rechten und Pflichten zu sein, welche eine andere als natürliche ausländische Person nach der Rechtsordnung hat, nach der sie gegründet wurde, steht ihr auch im Bereich der tschechischen Rechtsordnung zu. Nach der Rechtsordnung, nach der diese Person gegründet wurde, bestimmen sich auch ihre inneren Rechtsverhältnisse und die Haftung ihrer Mitglieder oder Gesellschafter für ihre Schulden.

§ 3025

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes zu juristischen Personen und zum Verein finden auf Gewerkschaftsorganisationen und Arbeitgeberverbände nur in dem Umfang sinngemäß Anwendung, in dem dies ihrer Natur der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter nach internationalen Abkommen nicht widerspricht, an die die Tschechische Republik gebunden ist und die die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Rechts auf freie Vereinigung regeln.

(2) Eine Gewerkschaftsorganisation, Arbeitgeberverband und ihre Zweigorganisationen entstehen an dem Tag, der dem Tag folgt, an dem dem zuständigen Organ der öffentlichen Gewalt eine Bekanntmachung über ihre Gründung zugestellt wurde.

§ 3026

(1) Schließt dies die Natur des Schriftstücks nicht aus, so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Urkunde auch für ein anderes Schriftstück ungeachtet seiner Form entsprechend.

(2) Bedarf ein Rechtsgeschäft der Form einer öffentlichen Urkunde, so ist darunter die notarielle Beurkundung zu verstehen; diese kann durch eine Entscheidung ersetzt werden, mit der ein Organ der öffentlichen Gewalt in den Schranken seiner Kompetenzen einen Vergleich oder eine andere Willensäußerung genehmigt, deren Natur es nicht ausschließt.

§ 3027

Begründet dieses Gesetz dem Gläubiger das Recht auf ausreichende Sicherheit und vereinbaren der Gläubiger und der Schuldner oder eine andere Person, die die Sicherheit leistet, nicht ihren Gegenstand oder ihre Höhe, so entscheidet über die ausreichende Sicherheit das Gericht mit Rücksicht auf die Natur und Höhe der Forderung.

BUCH II

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abschnitt 1

Übergangsbestimmungen

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 3028

(1) Nach diesem Gesetz bestimmen sich die ab dem Tag seines Inkrafttretens entstandenen Rechte und Pflichten.

(2) Ist nachfolgend nichts anderes festgelegt, bestimmen sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch die Rechtsverhältnisse betreffend die Personen-, Familien- und Sachenrechte; ihre Entstehung sowie die daraus vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes entstandenen Rechte und Pflichten werden jedoch nach den bisherigen Rechtsvorschriften beurteilt.

(3) Ist nachfolgend nichts anderes festgelegt, bestimmen sich andere vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes entstandene Rechtsverhältnisse sowie die daraus entstandenen Rechte und Pflichten, einschließlich der Rechte und Pflichten aus der Verletzung von vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträgen, nach den bisherigen Rechtsvorschriften. Dies steht einer Vereinbarung der Parteien darüber, dass sich diese ihre Rechte und Pflichten ab dem Tag seines Inkrafttretens nach diesem Gesetz richten, nicht entgegen.

§ 3029

(1) Berufen sich Rechtsvorschriften auf durch dieses Gesetz aufzuhebende Bestimmungen, so treten an deren Stelle ihnen entsprechende Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Legt dieses Gesetz nichts anderes fest, so bleiben die Bestimmungen der Rechtsvorschriften aus dem Bereich des öffentlichen Rechts, sowie die Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften zur Regelung der besonderen Privatrechte unberührt.

§ 3030

Auch auf Rechte und Pflichten, die nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu beurteilen sind, finden die Bestimmungen des ersten Teils des Buchs I Anwendung.

§ 3031

Wurde ein Verfahren nach § 5 des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung eingeleitet, so wird es nach den bisherigen Rechtsvorschriften vollendet.

§ 3032

(1) Wem nach den bisherigen Rechtsvorschriften die Geschäftsfähigkeit entzogen wurde, wird ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als eine in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkte Person nach diesem Gesetz angesehen.

(2) Wer nach den bisherigen Rechtsvorschriften in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt war, der wird ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als eine in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkte Person nach diesem Gesetz angesehen und ist auch in Zukunft in dem durch die bisherigen Rechtsvorschriften festgelegten Umfang geschäftsfähig, wenn das Gericht nach diesem Gesetz nicht anders entscheidet.

§ 3033

(1) Personen, denen die Geschäftsfähigkeit vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes entzogen wurde oder deren Geschäftsfähigkeit vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes beschränkt wurde, erlangen die Geschäftsfähigkeit spätestens mit Ablauf von drei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, es sei denn, das Gericht entscheidet anders.

(2) Solange eine sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes festlegt, geht die Betreuung nach § 468 auf die Gemeinde über, auf deren Gebiet der Betreute seinen Wohnsitz hat.

§ 3034

Hat der Geschäftsfähige in Erwartung seiner eigenen Geschäftsunfähigkeit noch vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Wunsch geäußert, dass sein Betreuer eine bestimmte Person ist, gilt für die Entscheidung über die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit bei Wirksamkeit dieses Gesetzes der § 59. Entsprechend gilt der § 469 für die Entscheidung über den Betreuer einer juristischen Person.

§ 3035

Wurde vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Verfahren über die Annahme als Kind eingeleitet, so wird es nach den bisherigen Rechtsvorschriften vollendet. Handlungen, die im Rahmen eines auf die Annahme gerichteten Vorverfahrens durchgeführt wurden, werden nach diesem Gesetz beurteilt; dies gilt nicht, wenn es sich um Erteilung der

Einwilligung der Eltern zur Annahme handelt oder um eine gerichtliche Entscheidung darüber, dass die Einwilligung nicht erforderlich ist.

Titel 2

Fristen und Dauer

§ 3036

Nach den bisherigen Rechtsvorschriften werden bis zu ihrem Ende alle Fristen und jede Dauer beurteilt, deren Lauf vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen hat, sowie Fristen und die Dauer für die Geltendmachung der Rechte, die sich nach den bisherigen Rechtsvorschriften richten, auch wenn ihr Lauf nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnt.

§ 3037

(1) Hat eine Person vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einer Verletzung ihres Rechts auf Namen, Ehre, Ruf oder von einer Verletzung eines ähnlichen privaten Verhältnisses und davon, wer es verletzt hat, erfahren, oder musste und konnte sie davon vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erfahren, so beginnt der Lauf der Frist zum Erlöschen des Rechts auf seinen Schutz mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Hat eine Person während der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfahren, dass ihr Recht auf Namen, Ehre, Ruf oder ein anderes ähnliches privates Verhältnis vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verletzt wurde, und davon, wer es verletzt hat, erfahren, oder musste und konnte sie davon erfahren, so beginnt der Lauf der Frist zum Erlöschen des Rechts auf seinen Schutz mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Titel 3

Eheliches Güterrecht

§ 3038

Die zur üblichen Ausstattung des Familienhaushalts gehörenden Sachen sind ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht mehr Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens.

§ 3039

Was vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes einer der Ehegatten unentgeltlich erworben hat oder was beide Ehegatten unentgeltlich erworben haben, ohne dass es Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens wurde, ist weiterhin nicht mehr Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens.

§ 3040

Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens ist nicht eine Sache, die nach den Rechtsvorschriften zur Restitution des Vermögens an einen der Ehegatten herausgegeben wurde, der die herausgegebene Sache vor der Eheschließung im Eigentum hatte oder dem die Sache als Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers herausgegeben wurde.

Titel 4

Juristische Personen

§ 3041

(1) Die Rechtsnatur der durch dieses Gesetz geregelten juristischen Personen bestimmt sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Wurde vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Verfahren über die Eintragung einer juristischen Person in das öffentliche Register eingeleitet, so wird es nach den bisherigen Rechtsvorschriften vollendet; wenn jedoch ein vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes getätigter Gründungsakt den bisherigen Rechtsvorschriften widerspricht, wird es als gültig angesehen, solange es den Bestimmungen dieses Gesetzes genügt.

(2) Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung der in Absatz 1 angeführten juristischen Personen, die den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, verlieren am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihre bindende Kraft; die juristische Person passt innerhalb von drei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung an die Regelung dieses Gesetzes an und stellt ihn/es dem Organ der öffentlichen Gewalt zu, das das öffentliche Register führt, in dem die juristische Person eingetragen ist. Tut sie dies nicht, so wird sie hierzu vom zuständigen Organ der öffentlichen Gewalt aufgefordert, unter Festsetzung einer angemessenen Nachfrist für die Erfüllung dieser Pflicht; wenn die Nachfrist erfolglos abläuft, hebt das Gericht die juristische Person auf Antrag des Organs der öffentlichen Gewalt oder einer Person, die daran ein rechtliches Interesse nachweist, auf und ordnet ihre Liquidation an.

§ 3042

Widerspricht die Firma der juristischen Person den Bestimmungen dieses Gesetzes, so passt die juristische Person ihre Firma an die Anforderungen dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes an. Sie ist hierzu nicht verpflichtet, wenn triftige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die juristische Person ihre Firma langfristig genutzt hat und wenn die Firma für sie dermaßen charakteristisch ist, dass ihre Verwechselbarkeit oder Fähigkeit irreführen

nicht vernünftigerweise erwartet werden kann.

§ 3043

(1) Widerspricht ein Vertrag oder ein Beschluss über die Umwandlung einer juristischen Person, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschlossen oder gefasst wurde, den bisherigen Vorschriften, wird er als gültig angesehen, wenn er den Bestimmungen dieses Gesetzes genügt und das zuständige Organ der öffentlichen Gewalt vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Antrag auf Eintragung der Umwandlung in das öffentliche Register nicht abgelehnt hat oder nicht entschieden hat, dass die Umwandlung nicht erfolgt ist.

(2) Wurde vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Auflösung oder Umwandlung einer juristischen Person beschlossen, so ist nach den bisherigen Rechtsvorschriften vorzugehen, soweit das zuständige Organ der juristischen Person innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht entscheidet, dass die Vorgehensweise nach diesem Gesetz anzuwenden ist. Die Bestimmungen dieses Gesetzes zum Verbraucherschutz finden auch auf Fälle Anwendung, in denen der Beschluss über die Auflösung oder Umwandlung einer juristischen Person vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gefasst wurde und zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht im Handelsregister eingetragen war.

§ 3044

Die Bestimmung des § 128 findet auch auf Gründungsakte und auf Umwandlungen juristischer Personen Anwendung, zu denen es vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gekommen ist.

§ 3045

(1) Vereinigungen nach dem Gesetz Nr. 83/1990 Sb., über die Vereinigung von Bürgern, in der jeweils geltenden Fassung, werden als Vereine nach diesem Gesetz angesehen. Eine Vereinigung hat das Recht, ihre Form in eine Anstalt oder Sozialgenossenschaft nach einem sonstigen Gesetz zu wechseln.

(2) Organisationseinheiten einer Vereinigung, die fähig sind, in ihrem Namen nach dem Gesetz Nr. 83/1990 Slg., über die Vereinigung von Bürgern, in der jeweils geltenden Fassung, zu handeln, werden als Zweigvereine nach diesem Gesetz angesehen. Der Vorstand des Hauptvereins stellt innerhalb von drei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Antrag auf Eintragung des Zweigvereins, anderenfalls erlischt die Rechtsfähigkeit des Zweigvereins am letzten Tag dieser Frist.

§ 3046

Eine Gewerkschaftsorganisation, ein Arbeitgeberverband einschließlich internationaler Organisationen sowie deren selbständige Unternehmensteile, die nach dem Gesetz Nr. 83/1990 Sb., über die Vereinigung von Bürgern, in der jeweils geltenden Fassung erfasst sind, werden als Gewerkschaftsorganisationen, Arbeitgeberverbände, internationale Gewerkschaftsorganisationen und deren Zweigorganisationen nach diesem Gesetz angesehen.

§ 3047

Wurde vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Verfahren über die Unwirksamkeit einer Entscheidung des Organs einer Bürgervereinigung eingeleitet, so entscheidet das Gericht über den Antrag nach diesem Gesetz.

§ 3048

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über das öffentliche Register, in das Vereine eingetragen werden, unterliegen die Verbände der Registrierung nach Gesetz Nr. 83/1990 Sb., über die Vereinigung von Bürgern, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3049

(1) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften entstandenen Stiftungen werden als nach diesem Gesetz entstandene Stiftungen angesehen; wenn die Stiftung durch Testament errichtet wurde, finden §§ 311 und 312 Anwendung, auch wenn das Testament vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes errichtet wurde, soweit das Nachlassverfahren zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht vollendet war. Wurde die Stiftung anders als durch Stiftungsurkunde gegründet, insbesondere durch Erlass der Satzung, so gelten für ein solches Rechtsgeschäft und für seine Änderungen die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Stiftungsurkunde im Umfang der in § 310 für die Stiftungsurkunde festgelegten Erfordernisse.

(2) Der Stiftungsgründer kann den Gründungsakt an die Regelung der Stiftungsurkunde nach diesem Gesetz anpassen, wenn er die Entscheidung, durch die der Gründungsakt geändert wird, demjenigen zustellt, der das öffentliche Register führt, in dem die Stiftung eingetragen ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Ist der Gründer vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestorben oder erloschen, kann die Gründungsurkunde auf Antrag der Stiftung durch das Gericht geändert werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch auf die Stiftungsfonds entsprechend Anwendung.

§ 3050

Die Rechte und Pflichten gemeinnütziger Gesellschaften bestimmen sich auch weiterhin nach den bisherigen Rechtsvorschriften. Die gemeinnützige Gesellschaft hat das Recht, ihre Form in eine Anstalt, Stiftung oder einen Stiftungsfonds nach diesem Gesetz zu wechseln; die Bestimmungen dieses Gesetzes zum Formwechsel juristischer Personen finden entsprechend Anwendung.

§ 3051

Interessengemeinschaften juristischer Personen, die nach den bisherigen Rechtsvorschriften entstanden sind, bestimmen sich auch weiterhin nach den bisherigen Rechtsvorschriften. Die Interessengemeinschaft juristischer Personen hat das Recht, ihre Form in einen Verein nach diesem Gesetz zu wechseln; die Bestimmungen dieses Gesetzes zum Formwechsel juristischer Personen finden entsprechend Anwendung.

§ 3052

Die nach dem Gesetz Nr. 42/1980 Sb., über Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland, in der jeweils geltenden Fassung gegründeten juristischen Personen bestimmen sich auch weiterhin nach den bisherigen Rechtsvorschriften. Dies gilt auch für juristische Personen, die als Vereinigungen nach § 636 des Gesetzes Nr. 101/1963 Sb., über Rechtsverhältnisse im internationalen Geschäftsverkehr entstanden sind. Diese juristischen Personen haben das Recht, ihre Form in einen Verein zu wechseln; die Bestimmungen dieses Gesetzes zum Formwechsel juristischer Personen finden entsprechend Anwendung.

§ 3053

Die Rechtsnatur und die inneren Rechtsverhältnisse juristischer Personen, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, welche sich bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Rechtsvorschriften nach § 767 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, richten, bleiben unverändert und bestimmen sich weiterhin nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie gegründet wurden.

Titel 5

Dingliche Rechte

Grundstücke und Bauwerke

§ 3054

Ein Bauwerk, das nach den bisherigen Rechtsvorschriften nicht Bestandteil des Grundstücks ist, auf dem es errichtet ist, ist zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine selbständige Sache mehr und wird zum Bestandteil des Grundstücks, wenn am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowohl das Bauwerk als auch das Grundstück im Eigentum einer und derselben Person waren.

§ 3055

(1) Ein mit dem Boden mit einem festen Fundament verbundenes Bauwerk, das nach den bisherigen Rechtsvorschriften nicht Bestandteil des Grundstücks ist, auf dem es errichtet ist, und sich zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Eigentum einer vom Grundstückseigentümer abweichenden Person befindet, wird zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht zum Bestandteil des Grundstücks, sondern bleibt eine unbewegliche Sache. Dasselbe gilt für ein Bauwerk, das sich im Miteigentum befindet, wenn einer der Miteigentümer auch Eigentümer des Grundstücks ist oder wenn nur einige Miteigentümer des Bauwerks Miteigentümer des Grundstücks sind.

(2) Der Absatz 1 gilt entsprechend für ein Bauwerk, das auf dem Grundstück eines anderen Eigentümers auf Grund eines dem Erbbauberechtigten vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes entstandenen dinglichen Rechts oder auf Grund eines vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschlossenen Vertrags errichtet werden soll.

§ 3056

(1) Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Bauwerk errichtet ist, das nach den bisherigen Rechtsvorschriften nicht Bestandteil des Grundstücks ist und zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht zum Bestandteil des Grundstücks wurde, hat am Bauwerk ein Vorkaufsrecht und der Eigentümer des Bauwerks hat ein Vorkaufsrecht am Grundstück. Das Vorkaufsrecht des Grundstückseigentümers bezieht sich auch auf das sich unter der Oberfläche desselben Grundstücks befindliche unterirdische Bauwerk, das Zubehör des Bauwerkes auf der Oberfläche ist. Vereinbarungen, die das Vorkaufsrecht ausschließen oder beschränken, werden nicht berücksichtigt.

(2) Kann ein Teil des Grundstücks mit einem Bauwerk abgetrennt werden, ohne dass es erheblich deren Gebrauch oder Nießbrauch verschlechtert, so bezieht sich das Vorkaufsrecht nur auf den Teil des Grundstücks, der für die Ausübung des Eigentumsrechts am Bauwerk notwendig ist.

§ 3057

Bestellt der Eigentümer am Grundstück ein dingliches Recht zugunsten eines Dritten, der das dingliche Recht in gutem Glauben erwirbt, dass das Bauwerk Bestandteil des Grundstücks ist, so wird das Bauwerk gegenüber diesem Dritten als Bestandteil des Grundstücks angesehen. Der Eigentümer des Bauwerks ist gegenüber dem Besteller des dinglichen Rechts berechtigt, einen Ersatz für die Entwertung seines Eigentums zu verlangen; wenn das Bauwerk mit einem Pfandrecht belastet ist, erweitert sich das Pfandrecht auch auf die Forderung auf diesen Ersatz.

§ 3058

(1) Werden sowohl das Grundstück als auch das Bauwerk Eigentum desselben Eigentümers, so ist dann das Bauwerk keine selbständige Sache mehr und wird zum Bestandteil des Grundstücks, auf dem es errichtet ist. Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Bauwerk handelt, das nicht Bestandteil des Grundstücks nach diesem Gesetz ist.

(2) Wurde das Eigentum am Grundstück einem Dritten veräußert, der beim Eigentumserwerb in gutem Glauben war, dass das Bauwerk Bestandteil des Grundstücks ist, so ist dann das Bauwerk keine selbständige Sache mehr und wird zum Bestandteil des Grundstücks, auf dem es errichtet ist. Derjenige, in dessen Eigentum sich das Bauwerk befunden hat, hat gegenüber dem Veräußerer Recht auf Ersatz in Höhe des Preises des Bauwerks zum Tag des Erlöschens seines Eigentumsrechts; wurde das Bauwerk mit einem Pfandrecht belastet, so geht das Pfandrecht auf die Forderung auf diesen Ersatz über.

§ 3059

Ist das Bauwerk auf mehreren Grundstücken errichtet, finden die §§ 3056 bis 3058 nur in Bezug auf das Grundstück Anwendung, auf dem sich der überwiegende Teil des Bauwerks befindet. Wird das Bauwerk Bestandteil dieses Grundstücks, so sind in Bezug auf die Grundstücke, zu denen Teile des Bauwerks hinausragen, die Bestimmungen zum Überbau anzuwenden.

§ 3060

Belastet ein dingliches Recht das Bauwerk oder das Grundstück, so wird das Bauwerk nicht zum Bestandteil des Grundstücks, solange dieses dingliche Recht besteht und soweit dies seine Natur ausschließt.

§ 3061

Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung, wenn es sich um ein Bauwerk handelt, das nicht Bestandteil des Grundstücks nach diesem Gesetz ist, oder um eine bewegliche Sache nach § 498 Abs. 1 zweiter Satz.

Miteigentum

§ 3062

Das gesetzliche Vorkaufsrecht der Miteigentümer nach § 140 des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, erlischt mit Ablauf eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Dies gilt nicht im Falle des Miteigentums am landwirtschaftlichen oder Familienbetrieb.

§ 3063

Hat der Erwerber das Eigentum wenigstens an einer Wohneinheit im Haus mit Wohnungen und Gewerberäumen vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Gesetz Nr. 72/1994 Sb. zur Regelung einiger Miteigentumsrechte an Gebäuden und einiger Eigentumsverhältnisse an Wohnungen und Gewerberäumen und zur Ergänzung einiger Gesetze (Wohnungseigentumsgesetz), in der jeweils geltenden Fassung, erworben, so entsteht auch nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Eigentum an weiteren Wohneinheiten in diesem Haus nach den bisherigen Rechtsvorschriften.

Grundbuch

§ 3064

Hinsichtlich der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Grundbuch eingetragenen Rechte und hinsichtlich der innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Grundbuch eingetragenen Rechte treten die Wirkungen nach §§ 980 bis 986 mit Ablauf eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein. Die in §§ 983 und 986 gesetzten Fristen beginnen nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen.

§ 3065

Handelt es sich um ein dingliches Recht, auf das sich vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Pflicht zur Eintragung ins öffentliche Register bezogen hat, so treten gegenüber diesen Rechten die Wirkungen des Vorrangs der eingetragenen dinglichen Rechte nach § 981 und Wirkungen des Rangs der dinglichen Rechte nach § 982 Abs. 1 am 1. Januar 2018 ein.

§ 3066

Außerordentliche Ersitzung

Auf die in § 1095 festgelegte Dauer wird auch die Dauer angerechnet, während der der Besitzer, bzw. sein Rechtsvorgänger, die Sache vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ununterbrochen im Besitz hatte; diese Dauer endet jedoch nicht früher als mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wenn es sich um eine bewegliche Sache handelt, und von fünf Jahren, wenn es sich um eine unbewegliche Sache handelt.

§ 3067

Herrenlose unbewegliche Sache

Wird eine unbewegliche Sache herrenlos, so beginnt der Lauf der in § 1050 Abs. 2 angeführten Dauer am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 3068

Ist ein Pfandrecht vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes entstanden, so kann der Eigentümer das Recht aus der Freigabe des Eigentumsrechts nur dann geltend machen, wenn der vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes

eingetragene Gläubiger hinter dem freigegebenen Pfandrecht im nächsten Rang mit der Freigabe des Pfandrechts einverstanden ist. Dies gilt auch für den Rangtausch des Pfandrechts entsprechend.

Titel 6

Erbrecht

§ 3069

Auf Erbfall findet das am Todestag des Erblassers geltende Recht Anwendung.

§ 3070

Stirbt der Erblasser nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes und widerspricht seine Verfügung von Todes wegen den zu der Zeit ihrer Errichtung wirksamen Rechtsvorschriften, so wird sie als gültig angesehen, wenn sie diesem Gesetz genügt. Dasselbe gilt für das Kodizill sowie für Nebenvereinbarungen in der Verfügung von Todes wegen, wenn ihnen die zu der Zeit der Errichtung des Kodizills oder der Verfügung von Todes wegen geltenden Rechtsvorschriften Rechtswirkungen entziehen oder sie für ungültig erklären.

§ 3071

Hat der Erblasser einen Vertrag über den Verzicht auf die Erbschaft vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschlossen und ist er nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestorben, so wird der Vertrag als gültig angesehen.

§ 3072

Stirbt der Erblasser nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes und widerspricht seine Enterbungserklärung den zu der Zeit ihrer Errichtung wirksamen Rechtsvorschriften, wird sie als gültig angesehen, wenn sie diesem Gesetz genügt.

Titel 7

Schuldrecht

§ 3073

Die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes entstandenen Rechte aus der Sicherung eines Schuldverhältnisses, wenn sie auch als dingliche Rechte bestellt wurden, werden bis zu ihrem Erlöschen nach den bisherigen Rechtsvorschriften beurteilt. Dies steht einer Vereinbarung der Parteien darüber, dass sich diese ihre Rechte und Pflichten ab dem Tag seines Inkrafttretens nach diesem Gesetz richten, nicht entgegen.

§ 3074

(1) Das Mietverhältnis bestimmt sich nach diesem Gesetz ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, auch wenn das Mietverhältnis vor diesem Tag entstanden ist; die Entstehung eines Mietverhältnisses, sowie die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes entstandenen Rechte und Pflichten werden jedoch nach den bisherigen Rechtsvorschriften beurteilt. Dies gilt weder für die Miete einer beweglichen Sache noch für eine Pacht.

(2) Die Bestimmung des § 2249 Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Miete weder durch eine Vereinbarung des Vermieters und des Mieters noch durch gerichtliche Entscheidung, sondern auf Grund einer sonstigen Rechtsvorschrift festgelegt wurde. In einem solchen Falle hat der Vermieter das Recht, dem Mieter in Schriftform eine Mieterhöhung vorzuschlagen; die Bestimmung des § 2249 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 3075

Wurde vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Wohnung mit Sonderbestimmung aus Staatsmitteln errichtet oder hat der Staat zu ihrer Errichtung beigetragen, so kann ein Mietvertrag über diese Wohnung nur auf Grund einer Empfehlung des Gemeindeamtes einer Gemeinde mit erweiterten Befugnissen geschlossen werden und das Mietverhältnis kann nur mit vorheriger Zustimmung dieses Amtes gekündigt werden.

§ 3076

Wurde vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Verfahren über die Ungültigkeit einer Kündigung des Mietverhältnisses über eine Wohnung eingeleitet, so wird es nach den bisherigen Rechtsvorschriften vollendet; das Recht des Mieters auf eine Ersatzwohnung oder auf andere Leistungen nach den bisherigen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 3077

(1) Das Konto bestimmt sich nach diesem Gesetz ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, auch wenn der Vertrag über das Konto vor diesem Tag geschlossen wurde; die Entstehung dieses Vertrags, sowie die daraus vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes entstandenen Rechte und Pflichten werden jedoch nach den bisherigen Rechtsvorschriften beurteilt.

(2) War die Auszahlung aus einem Sparbuch vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an ein Passwort, an die Einwilligung eines Dritten oder an eine Tatsache gebunden, über die es sicher ist, dass sie eintritt, so bestimmt sich die Bindung der Auszahlung nach den bisherigen Rechtsvorschriften.

§ 3078

Ist ein vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschlossener Reisevertrag ungültig, wird er auf Grund der während der Wirksamkeit dieses Gesetzes geltend gemachten Rechte als gültiger Vertrag über eine Pauschalreise angesehen, wenn er diesem Gesetz genügt; auch auf Verpflichtungen aus Reiseverträgen, die nach den bisherigen Rechtsvorschriften geschlossen wurden, findet § 2542 Anwendung, wenn über das geltend gemachte Recht bisher nicht entschieden wurde. Ist es zur Verletzung einer Pflicht des Reiseveranstalters oder des Reisebüros gekommen, und zwar auch vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, so findet § 2543 Anwendung, wenn vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes über den Schadensersatz noch nicht entschieden wurde.

§ 3079

(1) Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erfolgte Verletzung einer durch Rechtsvorschriften festgelegten Pflicht entstanden ist, wird nach den bisherigen Rechtsvorschriften beurteilt.

(2) Hat das Gericht zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes über den Ersatz eines Schadens, der durch eine vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erfolgte Verletzung einer durch Rechtsvorschriften festgelegten Pflicht entstanden ist, nicht entschieden, so kann es auf Antrag des Beschädigten, wenn besonders beachtenswerte außerordentliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 3), dem Beschädigten auch einen Ersatz des immateriellen Schadens nach diesem Gesetz einzuräumen.

Abschnitt 2

Schlussbestimmungen

§ 3080

Folgendes tritt außer Kraft:

1. Gesetz Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch.
2. Gesetz Nr. 131/1982 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und zur Regelung einiger weiterer Vermögensverhältnisse.
3. Gesetz Nr. 188/1988 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuchs.
4. Gesetz Nr. 87/1990 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
5. § 33 des Gesetzes Nr. 87/1991 Sb., über außergerichtliche Rehabilitationen.
6. Gesetz Nr. 509/1991 Sb., zur Änderung, Ergänzung und Anpassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
7. Art. I und IV des Gesetzes Nr. [264/1992 Sb.](#), zur Änderung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Aufhebung des Gesetzes über das staatliche Notariat und über die vor dem staatlichen Notariat geführten Verfahren (Notariatsordnung) und zur Änderung und Ergänzung einiger weiterer Gesetze.
8. Gesetz Nr. 267/1994 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
9. Art. II des Gesetzes Nr. 104/1995 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 634/1992 Sb., zum Verbraucherschutz, in der Fassung des Gesetzes Nr. 217/1993 Sb. und des Gesetzes Nr. 40/1995 Sb., und zur Änderung des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung.
10. Art. XXIV des Gesetzes Nr. [118/1995 Sb.](#), zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über die staatliche Sozialbeihilfe.
11. Art. II des Gesetzes Nr. 89/1996 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes des Tschechischen Nationalrats Nr. 344/1992 Sb., über das Grundstückskataster der Tschechischen Republik (Grundbuchgesetz), und des Bürgerlichen Gesetzbuchs Nr. 40/1964 Sb., in der jeweils geltenden Fassung.
12. Art. IV des Gesetzes Nr. 94/1996 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 328/1991 Sb., über den Konkurs und Vergleich, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 455/1991 Sb., über Gewerbeunternehmen (Gewerbegesetz), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung.
13. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 227/1997 Sb., über Stiftungen und Stiftungsfonds und über die Änderung und Ergänzung einiger zusammenhängender Gesetze (Gesetz über Stiftungen und Stiftungsfonds)
14. Art. II des Gesetzes Nr. 91/1998 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 94/1963 Sb., über die Familie, in der jeweils geltenden Fassung, und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze.
15. Art. III des Gesetzes Nr. [165/1998 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [21/1992 Sb.](#), über Banken, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.
16. § 12 samt Überschrift des Gesetzes Nr. 159/1999 Sb., über einige Bedingungen der unternehmerischen Tätigkeit und über die Ausübung einiger Tätigkeiten im Reiseverkehr und über die Änderung des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches

Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 455/1991 Sb., über Gewerbeunternehmen (Gewerbegesetz), in der jeweils geltenden Fassung.

17. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 363/1999 Sb., über das Versicherungswesen und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze (Versicherungswesensgesetz).

18. Sechster Teil des Gesetzes Nr. [27/2000 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über öffentliche Versteigerungen.

19. Fünfter Teil des Gesetzes Nr. 103/2000 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 72/1994 Sb., zur Regelung einiger Miteigentumsverhältnisse an Gebäuden und einiger Eigentumsverhältnisse an Wohnungen und Gewerberäumen und zur Ergänzung einiger Gesetze (Wohnungseigentumsgesetz), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 344/1992 Sb., über das Grundstückskataster der Tschechischen Republik (Grundbuchgesetz), in der Fassung des Gesetzes Nr. 89/1996 Sb., des Gesetzes Nr. 586/1992 Sb., über die Einkommenssteuer, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 549/1991 Sb., über Gerichtsgebühren, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 357/1992 Sb., über die Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer und Immobilienerwerbssteuer, in der jeweils geltenden Fassung.

20. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 227/2000 Sb., über die elektronische Unterschrift und über die Änderung einiger weiterer Gesetze (Gesetz über die elektronische Unterschrift).

21. Erster Teil des Gesetzes Nr. [367/2000 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [40/1964 Sb.](#), Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.

22. Art. I des Gesetzes Nr. [317/2001 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [40/1964 Sb.](#), Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und über die Änderung weiterer Gesetze.

23. Dritter Teil des Gesetzes Nr. [125/2002 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Zahlungsverkehr.

24. Gesetz Nr. [135/2002 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [40/1964 Sb.](#), Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung.

25. Gesetz Nr. [136/2002 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [40/1964 Sb.](#), Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 65/1965 Sb., Arbeitsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung.

26. Achtunddreißigster Teil des Gesetzes Nr. 320/2002 Sb., über die Änderung und Aufhebung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit der Bezirksbehörden.

27. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 88/2003 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb., Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 591/1992 Sb., über Wertpapiere, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 358/1992 Sb., über Notare und ihre Tätigkeit (Notarordnung), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 370/2000 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 358/1992 Sb., über Notare und ihre Tätigkeit (Notarordnung), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 15/1998 Sb., über die Wertpapierkommission und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze, in der Fassung des Gesetzes Nr. 30/2000 Sb., des Gesetzes Nr. 200/1990 Sb., über Delikte, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb., Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 328/1991 Sb., über den Konkurs und Vergleich, in der jeweils geltenden Fassung, in der Fassung des Gesetzes Nr. 501/2001 Sb. und des Spruchs des Verfassungsgerichts, der unter der Nr. 476/2002 Sb. verkündet wurde, des Gesetzes Nr. 219/2000 Sb., über das Vermögen der Tschechischen Republik und ihr Auftreten in Rechtsverhältnissen, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 455/1991 Sb., über Gewerbeunternehmen (Gewerbegesetz), in der jeweils geltenden Fassung.

28. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. [37/2004 Sb.](#), über den Versicherungsvertrag und über die Änderung der zusammenhängenden Gesetze (Versicherungsvertragsgesetz).

29. Vierter Teil des Gesetzes Nr. 47/2004 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 168/1999 Sb., über die Kfz-Haftpflichtversicherung und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze (Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetz), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 586/1992 Sb., über die Einkommenssteuer, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 200/1990 Sb., über Delikte, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung.

30. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 480/2004 Sb., über einige Dienstleistungen der Informationsgesellschaft und über die Änderung einiger Gesetze (Gesetz über einige Dienstleistungen der Informationsgesellschaft).

31. Erster Teil des Gesetzes Nr. 554/2004 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb., Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 358/1992 Sb., über Notare und ihre Tätigkeit (Notarordnung), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 337/1992 Sb., über die Steuer- und Abgabenverwaltung, in der jeweils geltenden Fassung.

32. Erster Teil des Gesetzes Nr. [359/2005 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [40/1964 Sb.](#), Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger zusammenhängender Gesetze.

33. Vierter Teil des Gesetzes Nr. 56/2006 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 256/2004 Sb., Kapitalmarktgesetz, in der jeweils

geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.

34. Dreiunddreißigster Teil des Gesetzes Nr. [57/2006 Sb.](#), zur Änderung der Gesetze im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Beaufsichtigung des Finanzmarktes.

35. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 107/2006 Sb., über die einseitige Erhöhung der Wohnungsmiete und über die Änderung des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung.

36. Sechster Teil des Gesetzes Nr. 115/2006 Sb., über die eingetragene Lebenspartnerschaft und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze.

37. Dritter Teil des Gesetzes Nr. 160/2006 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 82/1998 Sb., über die Haftung für Schäden, die bei der Ausübung der öffentlichen Gewalt durch Entscheidung oder eine unrichtige amtliche Vorgehensweise verursacht wurden, und über die Änderung des Gesetzes des Tschechischen Nationalrats Nr. 358/1992 Sb., über Notare und ihre Tätigkeit (Notarordnung), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 201/2002 Sb., über das Amt für die Vertretung des Staates in Vermögenssachen, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung.

38. Dreiundvierzigster Teil des Gesetzes Nr. [264/2006 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Arbeitsgesetzbuchs.

39. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. [315/2006 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [26/2000 Sb.](#), über öffentliche Versteigerungen, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.

40. Dritter Teil des Gesetzes Nr. 443/2006 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 178/2005 Sb., über die Aufhebung des Fonds für Nationalvermögen der Tschechischen Republik und über die Befugnisse des Finanzministeriums bei Privatisierung des Vermögens der Tschechischen Republik (Gesetz über die Aufhebung des Fonds für Nationalvermögens), und des Gesetzes Nr. 319/2001 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 21/1992 Sb., über Banken, in der jeweils geltenden Fassung.

41. Sechster Teil des Gesetzes Nr. [296/2007 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [182/2006 Sb.](#), über die Insolvenz und die Arten ihrer Beilegung (Insolvenzgesetz), in der jeweils geltenden Fassung, und einiger Gesetze im Zusammenhang mit dessen Verabschiedung.

42. Zehnter Teil des Gesetzes Nr. 230/2008 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 256/2004 Sb., Kapitalmarktgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.

43. Dritter Teil des Gesetzes Nr. 306/2008 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 155/1995 Sb., über die Rentenversicherung, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 582/1991 Sb., über die Organisation und Durchführung der Sozialfürsorge, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.

44. Sechster Teil des Gesetzes Nr. 384/2008 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 155/1998 Sb., über die Zeichensprache und über die Änderung weiterer Gesetze und weiterer zusammenhängender Gesetze.

45. Sechster Teil des Gesetzes Nr. 215/2009 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 627/2004 Sb., über die Europäische Gesellschaft, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 21/1992 Sb., über Banken, in der Fassung des Gesetzes Nr. 126/2002 Sb., des Gesetzes Nr. 357/1992 Sb., über die Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer und Immobilienerwerbssteuer, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 125/2008 Sb., über Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften, und des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung.

46. Dritter Teil des Gesetzes Nr. [227/2009 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über Grundregister.

47. Fünfter Teil des Gesetzes Nr. [285/2009 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Zahlungsverkehr.

48. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 155/2010 Sb., zur Änderung einiger Gesetze zur Qualitätssteigerung ihrer Anwendung und zur Minderung der Administrativlast von Unternehmen.

49. Erster Teil des Gesetzes Nr. [28/2011 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [40/1964 Sb.](#), Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.

50. Gesetz Nr. 132/2011 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 102/1992 Sb., zur Regelung einiger Fragen im Zusammenhang mit dem Erlass des Gesetzes Nr. 509/1991 Sb., zur Änderung, Ergänzung und Anpassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in der jeweils geltenden Fassung.

51. Elfter Teil des Gesetzes Nr. 139/2011 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 284/2009 Sb., über den Zahlungsverkehr, in der Fassung des Gesetzes Nr. 156/2010 Sb., und einiger weiterer Gesetze.

52. Gesetz Nr. 116/1990 Sb., über die Vermietung und Weitervermietung von Gewerberäumen.

53. Fünfter Teil, betreffend den § 24 Punkt 3, des Gesetzes Nr. 403/1990 Sb., über die Milderung einiger Vermögensunrechte.

54. Gesetz Nr. 529/1990 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 116/1990 Sb., über die Vermietung und Weitervermietung von Gewerberäumen, in der Fassung des Gesetzes Nr. 403/1990 Sb., über die Milderung einiger Vermögensunrechte.

55. § 26 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 229/1991 Sb., zur Regelung der Eigentumsverhältnisse zum Boden und anderem landwirtschaftlichen Vermögen.
56. Gesetz Nr. 540/1991 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 116/1990 Sb., über die Vermietung und Weitervermietung von Gewerberäumen, in der Fassung des Gesetzes Nr. 403/1990 Sb. und des Gesetzes Nr. 529/1990 Sb.
57. Gesetz Nr. 302/1999 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 116/1990 Sb., über die Vermietung und Weitervermietung von Gewerberäumen, in der jeweils geltenden Fassung.
58. Gesetz Nr. 522/2002 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 116/1990 Sb., über die Vermietung und Weitervermietung von Gewerberäumen, in der jeweils geltenden Fassung, und zur Aufhebung des Gesetzes Nr. 124/1990 Sb., über die Befugnisse der Nationalausschüsse bei Durchführung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Vermietung und Weitervermietung von Gewerberäumen.
59. Gesetz Nr. 360/2005 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 116/1990 Sb., über die Vermietung und Weitervermietung von Gewerberäumen, in der jeweils geltenden Fassung.
60. Gesetz Nr. 72/1994 Sb., zur Regelung einiger Miteigentumsverhältnisse an Gebäuden und einiger Eigentumsverhältnisse an Wohnungen und Gewerberäumen und zur Ergänzung einiger Gesetze (Wohnungseigentumsgesetz).
61. Gesetz Nr. 97/1999 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 72/1994 Sb., zur Regelung einiger Miteigentumsverhältnisse an Gebäuden und einiger Eigentumsverhältnisse an Wohnungen und Gewerberäumen und zur Ergänzung einiger Gesetze (Wohnungseigentumsgesetz), in der jeweils geltenden Fassung.
62. Erster Teil des Gesetzes Nr. 103/2000 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 72/1994 Sb., zur Regelung einiger Miteigentumsverhältnisse an Gebäuden und einiger Eigentumsverhältnisse an Wohnungen und Gewerberäumen und zur Ergänzung einiger Gesetze (Wohnungseigentumsgesetz), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 344/1992 Sb., über das Grundstückskataster der Tschechischen Republik (Grundbuchgesetz), in der Fassung des Gesetzes Nr. 89/1996 Sb., des Gesetzes Nr. 586/1992 Sb., über die Einkommenssteuer, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 549/1991 Sb., über Gerichtsgebühren, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 357/1992 Sb., über die Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer und Immobilienerwerbssteuer, in der jeweils geltenden Fassung.
63. Dritter Teil des Gesetzes Nr. 229/2001 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 219/2000 Sb., über das Vermögen der Tschechischen Republik und ihr Auftreten in Rechtsverhältnissen, in der Fassung des Gesetzes Nr. 492/2000 Sb., und einiger weiterer Gesetze.
64. Erster Teil des Gesetzes Nr. 451/2001 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 72/1994 Sb., zur Regelung einiger Miteigentumsverhältnisse an Gebäuden und einiger Eigentumsverhältnisse an Wohnungen und Gewerberäumen und zur Ergänzung einiger Gesetze (Wohnungseigentumsgesetz), in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.
65. Einundsiebzigster Teil des Gesetzes Nr. 320/2002 Sb., über die Änderung und Aufhebung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit der Bezirksbehörden.
66. Dritter Teil des Gesetzes Nr. [437/2003 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [563/1991 Sb.](#), über die Buchführung, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.
67. Gesetz Nr. 171/2005 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 72/1994 Sb., zur Regelung einiger Miteigentumsverhältnisse an Gebäuden und einiger Eigentumsverhältnisse an Wohnungen und Gewerberäumen und zur Ergänzung einiger Gesetze (Wohnungseigentumsgesetz), in der jeweils geltenden Fassung.
68. Dreißigster Teil des Gesetzes Nr. 179/2005 Sb., zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Aufhebung des Fonds für Nationalvermögen der Tschechischen Republik.
69. Vierunddreißigster Teil des Gesetzes Nr. [296/2007 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [182/2006 Sb.](#), über die Insolvenz und die Arten ihrer Beilegung (Insolvenzgesetz), in der jeweils geltenden Fassung, und einiger Gesetze im Zusammenhang mit dessen Verabschiedung.
70. Einundfünfzigster Teil des Gesetzes Nr. [227/2009 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über Grundregister.
71. Erster Teil des Gesetzes Nr. 345/2009 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 72/1994 Sb., zur Regelung einiger Miteigentumsverhältnisse an Gebäuden und einiger Eigentumsverhältnisse an Wohnungen und Gewerberäumen und zur Ergänzung einiger Gesetze (Wohnungseigentumsgesetz), in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 183/2006 Sb., über die Bebauungsplanung und Bauordnung (Baugesetz), in der jeweils geltenden Fassung.
72. Gesetz Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch.
73. Art. VII des Gesetzes Nr. [264/1992 Sb.](#), zur Änderung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Aufhebung des Gesetzes über das staatliche Notariat und über die vor dem staatlichen Notariat geführten Verfahren (Notariatsordnung) und zur Änderung und Ergänzung einiger weiterer Gesetze.
74. Art. III des Gesetzes Nr. 286/1993 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 63/1991 Sb., über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs, in der Fassung des Gesetzes Nr. 495/1992 Sb., und des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der Fassung des Gesetzes Nr. 264/1992 Sb., des Gesetzes Nr. 591/1992 Sb. und des Gesetzes Nr.

600/1992 Sb.

75. Art. II des Gesetzes Nr. 156/1994 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 21/1992 Sb., über Banken, in der jeweils geltenden Fassung, zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 328/1991 Sb., über den Konkurs und Vergleich, in der jeweils geltenden Fassung.

76. Art. II des Gesetzes Nr. 84/1995 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 530/1990 Sb., über Schuldverschreibungen, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 328/1991 Sb., über den Konkurs und Vergleich, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb., Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 21/1992 Sb., über Banken, in der jeweils geltenden Fassung.

77. Art. III des Gesetzes Nr. 94/1996 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 328/1991 Sb., über den Konkurs und Vergleich, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 455/1991 Sb., über Gewerbeunternehmen (Gewerbegesetz), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung.

78. Art. I des Gesetzes Nr. 142/1996 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und zur Änderung des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb., Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung.

79. Sechster Teil des Gesetzes Nr. 15/1998 Sb., über die Aufsicht im Bereich des Kapitalmarkts und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze.

80. Art. II des Gesetzes Nr. [165/1998 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [21/1992 Sb.](#), über Banken, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.

81. Fünfter Teil des Gesetzes Nr. [356/1999 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [455/1991 Sb.](#), über Gewerbeunternehmen (Gewerbegesetz), in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.

82. Siebter Teil des Gesetzes Nr. [27/2000 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über öffentliche Versteigerungen.

83. Zwölfter Teil des Gesetzes Nr. 29/2000 Sb., über Postdienstleistungen und über die Änderung einiger Gesetze (Postdienstgesetz).

84. Dritter Teil des Gesetzes Nr. [30/2000 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [99/1963 Sb.](#), Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.

85. Fünfter Teil des Gesetzes Nr. [105/2000 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [328/1991 Sb.](#), über den Konkurs und Vergleich, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.

86. Vierter Teil des Gesetzes Nr. [367/2000 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [40/1964 Sb.](#), Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.

87. Erster Teil des Gesetzes Nr. 370/2000 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 358/1992 Sb., über Notare und ihre Tätigkeit (Notarordnung), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 15/1998 Sb., über die Wertpapierkommission und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze, in der Fassung des Gesetzes Nr. 30/2000 Sb., des Gesetzes Nr. 200/1990 Sb., über Delikte, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb., Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 328/1991 Sb., über den Konkurs und Vergleich, in der jeweils geltenden Fassung.

88. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 120/2001 Sb., über Gerichtsvollzieher und Vollstreckungstätigkeit (Exekutionsordnung) und über die Änderung weiterer Gesetze.

89. Fünfter Teil des Gesetzes Nr. [353/2001 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [563/1991 Sb.](#), über die Buchführung, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.

90. Fünfter Teil des Gesetzes Nr. 15/2002 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 238/1992 Sb., über einige Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz des öffentlichen Interesses und über die Unvereinbarkeit einiger Funktionen (Interessenskonfliktgesetz), in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.

91. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. [125/2002 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Zahlungsverkehr.

92. Fünfter Teil des Gesetzes Nr. 126/2002 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 21/1992 Sb., über Banken, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 219/1995 Sb., Devisengesetz, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 593/1992 Sb., über Rücklagen zur Ermittlung der Korporationssteuergrundlage, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 239/2001 Sb., über die Tschechische Konsolidierungsagentur und über die Änderung einiger Gesetze (Gesetz über die Tschechische Konsolidierungsagentur), in der Fassung des Gesetzes Nr. 15/2002 Sb., des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 363/1999 Sb., über das Versicherungswesen und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze (Versicherungswesengesetz), in der jeweils geltenden Fassung.

93. Zweiundzwanzigster Teil des Gesetzes Nr. 151/2002 Sb., zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Verwaltungsgerichtsordnung.

94. Siebter Teil des Gesetzes Nr. 308/2002 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 15/1998 Sb., über die Wertpapierkommission und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.
95. Siebenunddreißigster Teil des Gesetzes Nr. 309/2002 Sb., über die Änderung der mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Dienst der staatlichen Angestellten in Verwaltungsämtern und über die Vergütung dieser Angestellten und anderer Angestellten in Verwaltungsämtern (Dienstgesetz) zusammenhängenden Gesetze.
96. Dritter Teil des Gesetzes Nr. 312/2002 Sb., über Beamte von selbstverwalteten Gebietseinheiten und über die Änderung einiger Gesetze.
97. Erster Teil des Gesetzes Nr. 88/2003 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb., Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 591/1992 Sb., über Wertpapiere, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 358/1992 Sb., über Notare und ihre Tätigkeit (Notarordnung), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 370/2000 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 358/1992 Sb., über Notare und ihre Tätigkeit (Notarordnung), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 15/1998 Sb., über die Wertpapierkommission und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze, in der Fassung des Gesetzes Nr. 30/2000 Sb., des Gesetzes Nr. 200/1990 Sb., über Delikte, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb., Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 328/1991 Sb., über den Konkurs und Vergleich, in der jeweils geltenden Fassung, in der Fassung des Gesetzes Nr. 501/2001 Sb. und des Spruchs des Verfassungsgerichts, der unter der Nr. 476/2002 Sb. verkündet wurde, des Gesetzes Nr. 219/2000 Sb., über das Vermögen der Tschechischen Republik und ihr Auftreten in Rechtsverhältnissen, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 455/1991 Sb., über die gewerbliche Unternehmung (Gewerbegesetz), in der jeweils geltenden Fassung.
98. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. [437/2003 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [563/1991 Sb.](#), über die Buchführung, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.
99. Dritter Teil des Gesetzes Nr. [85/2004 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [252/1997 Sb.](#), über die Landwirtschaft, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.
100. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. [257/2004 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Kapitalmarktgesetzes, des Gesetzes über gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Schuldverschreibungen.
101. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 360/2004 Sb., über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) und über die Änderung des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 586/1992 Sb., über die Einkommenssteuer, in der jeweils geltenden Fassung, (Gesetz über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung).
102. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 484/2004 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 143/2001 Sb., über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs und über die Änderung einiger Gesetze (Wettbewerbsgesetz), in der Fassung des Gesetzes Nr. 340/2004 Sb., des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 526/1990 Sb., über Preise, in der jeweils geltenden Fassung.
103. Fünfter Teil des Gesetzes Nr. 499/2004 Sb., über das Archivwesen und die Schriftgutverwaltung und über die Änderung einiger Gesetze.
104. Vierter Teil des Gesetzes Nr. 554/2004 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb., Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 358/1992 Sb., über Notare und ihre Tätigkeit (Notarordnung), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 337/1992 Sb., über die Steuer- und Abgabenverwaltung, in der jeweils geltenden Fassung.
105. Fünfter Teil des Gesetzes Nr. 179/2005 Sb., zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Aufhebung des Fonds für Nationalvermögen der Tschechischen Republik.
106. Erster Teil des Gesetzes Nr. 216/2005 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb., Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 189/1994 Sb., über höhere Justizbeamten, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 358/1992 Sb., über Notare und ihre Tätigkeit (Notarordnung), in der jeweils geltenden Fassung.
107. Neunter Teil des Gesetzes Nr. [377/2005 Sb.](#), über die zusätzliche Beaufsichtigung von Banken, Spar- und Kreditgenossenschaften, Versicherungsanstalten und Wertpapierhändlern in Finanzkonglomeraten und zur Änderung einiger weiterer Gesetze (Finanzkonglomeratgesetz).
108. Neunter Teil des Gesetzes Nr. 413/2005 Sb., über die Änderung der Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Schutz von geheim gehaltenen Informationen und über die Sicherheitstauglichkeit.
109. Zwölfter Teil des Gesetzes Nr. 56/2006 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 256/2004 Sb., Kapitalmarktgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.
110. Dreiundzwanzigster Teil des Gesetzes Nr. [57/2006 Sb.](#), zur Änderung der Gesetze im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Beaufsichtigung des Finanzmarktes.
111. Elfter Teil des Gesetzes Nr. 79/2006 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 85/1996 Sb., über die Anwaltschaft, in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.

112. Siebter Teil des Gesetzes Nr. 81/2006 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 365/2000 Sb., über Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung und über die Änderung einiger weiterer Gesetze, in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.

113. Erster Teil des Gesetzes Nr. 308/2006 Sb., zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Europäische Genossenschaftsgesellschaft.

114. Dritter Teil des Gesetzes Nr. 269/2007 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 365/2000 Sb., über Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung und über die Änderung einiger weiterer Gesetze, in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.

115. Zwölfter Teil des Gesetzes Nr. [296/2007 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [182/2006 Sb.](#), über die Insolvenz und die Arten ihrer Beilegung (Insolvenzgesetz), in der jeweils geltenden Fassung, und einiger Gesetze im Zusammenhang mit dessen Verabschiedung.

116. Erster Teil des Gesetzes Nr. 344/2007 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 200/1990 Sb., über Delikte, in der jeweils geltenden Fassung.

117. Dritter Teil des Gesetzes Nr. 36/2008 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 634/1992 Sb., über den Verbraucherschutz, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 40/1995 Sb., über die Werberegulierung und über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 468/1991 Sb., über den Betrieb der Rundfunk- und Fernsehsendung, in der jeweils geltenden Fassung, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung.

118. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 104/2008 Sb., über Übernahmeangebote und über die Änderung einiger weiterer Gesetze (Gesetz über Übernahmeangebote).

119. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 126/2008 Sb., zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften.

120. Achter Teil des Gesetzes Nr. 130/2008 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 455/1991 Sb., über Gewerbeunternehmen (Gewerbegesetz), in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.

121. Fünfter Teil des Gesetzes Nr. 230/2008 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 256/2004 Sb., Kapitalmarktgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.

122. Erster Teil des Gesetzes Nr. 215/2009 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 627/2004 Sb., über die Europäische Gesellschaft, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 21/1992 Sb., über Banken, in der Fassung des Gesetzes Nr. 126/2002 Sb., des Gesetzes Nr. 357/1992 Sb., über die Erbschaftsteuer, Schenkungssteuer und Immobilienerwerbssteuer, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 125/2008 Sb., über Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften, und des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung.

123. Dritter Teil des Gesetzes Nr. 217/2009 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 182/2006 Sb., über die Insolvenz und die Arten ihrer Beilegung (Insolvenzgesetz), in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.

124. Zweiundzwanzigster Teil des Gesetzes Nr. [227/2009 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über Grundregister.

125. Siebter Teil des Gesetzes Nr. 230/2009 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 256/2004 Sb., Kapitalmarktgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.

126. Sechster Teil des Gesetzes Nr. [285/2009 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Zahlungsverkehr.

127. Erster Teil des Gesetzes Nr. 420/2009 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.

128. Gesetz Nr. 152/2010 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung.

129. Dritter Teil des Gesetzes Nr. [409/2010 Sb.](#), zur Änderung der Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über die finanzielle Absicherung.

130. Dreizehnter Teil des Gesetzes Nr. 427/2010 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 326/1999 Sb., über den Aufenthalt von Ausländern auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und über die Änderung einiger Gesetze, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 325/1999 Sb., über das Asyl und über die Änderung des Gesetzes Nr. 283/1991 Sb., über die Polizei der Tschechischen Republik, in der jeweils geltenden Fassung, (Asylgesetz), in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.

131. Fünfter Teil des Gesetzes Nr. 188/2011 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 189/2004 Sb., über gemeinsame Anlagen, in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.

132. Gesetz Nr. 94/1963 Sb., über die Familie.

133. Gesetz Nr. 132/1982 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Familiengesetzes.
134. Gesetz Nr. [234/1992 Sb.](#), zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. [94/1963 Sb.](#), über die Familie, in der Fassung des Gesetzes Nr. [132/1982 Sb.](#)
135. Art. I des Gesetzes Nr. 91/1998 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 94/1963 Sb., über die Familie, in der jeweils geltenden Fassung, und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze.
136. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 360/1999 Sb., zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über den sozialrechtlichen Kinderschutz.
137. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 301/2000 Sb., über Personenstandsregister, Vor- und Familiennamen und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze.
138. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 109/2002 Sb., über die Ausübung der Anstaltserziehung oder Schutz-erziehung in Schuleinrichtungen und über die vorsorgliche Erziehungspflege in Schuleinrichtungen und über die Änderung weiterer Gesetze.
139. Dreiundvierzigster Teil des Gesetzes Nr. 320/2002 Sb., über die Änderung und Aufhebung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit der Bezirksbehörden.
140. Gesetz Nr. 321/2002 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 94/1963 Sb., über die Familie, in der jeweils geltenden Fassung.
141. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 315/2004 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 117/1995 Sb., über die staatliche Sozialbeihilfe, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 94/1963 Sb., über die Familie, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 359/1999 Sb., über den sozialrechtlichen Kinderschutz, in der jeweils geltenden Fassung.
142. Dritter Teil des Gesetzes Nr. 383/2005 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 109/2002 Sb., über die Ausübung der Anstaltserziehung oder Schutz-erziehung in Schuleinrichtungen und über die vorsorgliche Erziehungspflege in Schuleinrichtungen und über die Änderung weiterer Gesetze, in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.
143. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 112/2006 Sb., zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über das Lebens- und Existenzminimum und des Gesetzes über die Hilfe in materieller Not.
144. Vierter Teil des Gesetzes Nr. 115/2006 Sb., über die eingetragene Lebenspartnerschaft und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze.
145. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 134/2006 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 359/1999 Sb., über den sozialrechtlichen Kinderschutz, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 94/1963 Sb., über die Familie, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb., Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 117/1995 Sb., über die staatliche Sozialbeihilfe, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 200/1990 Sb., über Delikte, in der jeweils geltenden Fassung.
146. Siebter Teil des Gesetzes Nr. 227/2006 Sb., über die Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen und zusammenhängende Tätigkeiten und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze.
147. Dreiundvierzigster Teil des Gesetzes Nr. 342/2006 Sb., zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit dem Bereich des Einwohnerverzeichnisses und einiger weiterer Gesetze.
148. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. [259/2008 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [99/1963 Sb.](#), Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.
149. Gesetz Nr. 42/1980 Sb., über den Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland.
150. Gesetz Nr. 102/1988 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 42/1980 Sb., über den Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland.
151. Gesetz Nr. 113/1990 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 42/1980 Sb., über den Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland, in der Fassung des Gesetzes Nr. 102/1988 Sb.
152. Dritter Teil, betreffend den § 5, des Gesetzes Nr. 223/1994 Sb., über die Verschmelzung der Tschechoslowakischen Handels- und Industriekammer mit der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik, über einige damit zusammenhängende Maßnahmen und über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes des Tschechischen Nationalrats Nr. 301/1992 Sb., über die Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und Agrarkammer der Tschechischen Republik, in der Fassung des Gesetzes Nr. 121/1993 Sb.
153. Sechster Teil des Gesetzes Nr. [227/2009 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über Grundregister.
154. Gesetz Nr. 83/1990 Sb., über die Vereinigung von Bürgern.
155. Gesetz Nr. 300/1990 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 83/1990 Sb., über die Vereinigung von Bürgern.
156. Art. I des Gesetzes Nr. 68/1993 Sb., zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze auf dem Gebiet der allgemeinen internen Verwaltung.

157. Achter Teil des Gesetzes Nr. 151/2002 Sb., zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Verwaltungsgerichtsordnung.
158. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 230/2006 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 89/1995 Sb., über den staatlichen statistischen Dienst, in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.
159. Fünfunddreißigster Teil des Gesetzes Nr. 342/2006 Sb., zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit dem Bereich des Einwohnerverzeichnisses und einiger weiterer Gesetze.
160. Gesetz Nr. 33/2008 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 83/1990 Sb., über die Vereinigung von Bürgern, in der jeweils geltenden Fassung.
153. Zwölfter Teil des Gesetzes Nr. [227/2009 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über Grundregister.
162. Sechster Teil des Gesetzes Nr. 424/2010 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 111/2009 Sb., über Grundregister, in der Fassung des Gesetzes Nr. 100/2010 Sb., und weiterer zusammenhängender Gesetze.
163. Gesetz Nr. 248/1995 Sb., über gemeinnützige Gesellschaften und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze.
164. Gesetz Nr. 208/2002 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 248/1995 Sb., über gemeinnützige Gesellschaften und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze.
165. Sechzehnter Teil des Gesetzes Nr. 320/2002 Sb., über die Änderung und Aufhebung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit der Bezirksbehörden.
166. Vierter Teil des Gesetzes Nr. [437/2003 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [563/1991 Sb.](#), über die Buchführung, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.
167. Vierundvierzigster Teil des Gesetzes Nr. [296/2007 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [182/2006 Sb.](#), über die Insolvenz und die Arten ihrer Beilegung (Insolvenzgesetz), in der jeweils geltenden Fassung, und einiger Gesetze im Zusammenhang mit dessen Verabschiedung.
168. Elfter Teil des Gesetzes Nr. 126/2008 Sb., zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften.
169. Sechzigster Teil des Gesetzes Nr. [227/2009 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über Grundregister.
170. Gesetz Nr. 231/2010 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 248/1995 Sb., über gemeinnützige Gesellschaften und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, in der jeweils geltenden Fassung.
171. Gesetz Nr. 59/1998 Sb., über die Haftung für fehlerhafte Produkte.
172. Gesetz Nr. 209/2000 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 59/1998 Sb., über die Haftung für fehlerhafte Produkte.
173. Erster Teil und im neunten Teil §§ 35 und 36 des Gesetzes Nr. 227/1997 Sb., über Stiftungen und Stiftungsfonds und über die Änderung und Ergänzung einiger zusammenhängender Gesetze (Gesetz über Stiftungen und Stiftungsfonds).
174. Erster Teil des Gesetzes Nr. 210/2002 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 227/1997 Sb., über Stiftungen und Stiftungsfonds und über die Änderung und Ergänzung einiger zusammenhängender Gesetze (Gesetz über Stiftungen und Stiftungsfonds), und des Gesetzes Nr. 586/1992 Sb., über die Einkommenssteuer, in der jeweils geltenden Fassung.
175. Sechzehnter Teil des Gesetzes Nr. [257/2004 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Kapitalmarktgesetzes, des Gesetzes über gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Schuldverschreibungen.
176. Zweiundfünfzigster Teil des Gesetzes Nr. [296/2007 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [182/2006 Sb.](#), über die Insolvenz und die Arten ihrer Beilegung (Insolvenzgesetz), in der jeweils geltenden Fassung, und einiger Gesetze im Zusammenhang mit dessen Verabschiedung.
177. Zwölfter Teil des Gesetzes Nr. 126/2008 Sb., zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften.
178. Einundsiebzigster Teil des Gesetzes Nr. [227/2009 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über Grundregister.
179. Gesetz Nr. 158/2010 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 227/1997 Sb., über Stiftungen und Stiftungsfonds und über die Änderung und Ergänzung einiger zusammenhängender Gesetze (Gesetz über Stiftungen und Stiftungsfonds), in der jeweils geltenden Fassung.
180. Achter Teil des Gesetzes Nr. 160/2010 Sb., zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen.
181. Dreizehnter Teil des Gesetzes Nr. 188/2011 Sb., über gemeinsame Anlagen, in der jeweils geltenden Fassung, und weitere zusammenhängende Gesetze.

182. Gesetz Nr. 102/1992 Sb., zur Regelung einiger Fragen im Zusammenhang mit dem Erlass des Gesetzes Nr. 509/1991 Sb., zur Änderung, Ergänzung und Anpassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
183. Achter Teil des Gesetzes Nr. 227/1997 Sb., über Stiftungen und Stiftungsfonds und über die Änderung und Ergänzung einiger zusammenhängender Gesetze (Gesetz über Stiftungen und Stiftungsfonds).
184. Gesetz Nr. 126/1998 Sb., zur Änderung des Gesetzes des Tschechischen Nationalrats Nr. 102/1992 Sb., zur Regelung einiger Fragen im Zusammenhang mit dem Erlass des Gesetzes Nr. 509/1991 Sb., zur Änderung, Ergänzung und Anpassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in der Fassung des Gesetzes Nr. 227/1997 Sb.
185. Neununddreißigster Teil des Gesetzes Nr. 320/2002 Sb., über die Änderung und Aufhebung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit der Bezirksbehörden.
186. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. [359/2005 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [40/1964 Sb.](#), Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger zusammenhängender Gesetze.
187. Gesetz Nr. 591/1992 Sb., über Wertpapiere.
188. Gesetz Nr. 89/1993 Sb., zur Änderung des Gesetzes des Tschechischen Nationalrats Nr. 591/1992 Sb., über Wertpapiere.
189. Achter Teil des Gesetzes Nr. 331/1993 Sb., über den Staatshaushalt der Tschechischen Republik für das Jahr 1994 und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze.
190. Art. II und Art. III Punkt 15 des Gesetzes Nr. 259/1994 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes des Tschechischen Nationalrats Nr. 586/1992 Sb., über die Einkommenssteuer, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes des Tschechischen Nationalrats Nr. 591/1992 Sb., über Wertpapiere, in der jeweils geltenden Fassung.
191. Gesetz Nr. 152/1996 Sb., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes des Tschechischen Nationalrats Nr. 591/1992 Sb., über Wertpapiere, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 214/1992 Sb., über die Wertpapierbörse, in der jeweils geltenden Fassung.
192. Dritter Teil des Gesetzes Nr. 15/1998 Sb., über die Aufsicht im Bereich des Kapitalmarkts und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze.
193. Art. II des Gesetzes Nr. 70/2000 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 229/1992 Sb., über Warenbörsen, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 591/1992 Sb., über Wertpapiere, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 214/1992 Sb., über die Wertpapierbörse, in der jeweils geltenden Fassung.
194. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 307/2000 Sb., über landwirtschaftliche Lagerscheine und landwirtschaftliche öffentliche Lager und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze.
195. Erster Teil des Gesetzes Nr. [362/2000 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [591/1992 Sb.](#), über Wertpapiere, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.
196. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 259/2001 Sb., über das staatliche Schuldverschreibungsprogramm zur Verlustdeckung des staatlichen Geldinstituts Konsolidacni banka Prag, für das Jahr 1999 und über die Änderung des Gesetzes Nr. 591/1992 Sb., über Wertpapiere, in der jeweils geltenden Fassung.
197. Zweiter Teil des Gesetzes Nr. 308/2002 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 15/1998 Sb., über die Wertpapierkommission und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze, in der jeweils geltenden Fassung, und einiger weiterer Gesetze.
198. Vierter Teil des Gesetzes Nr. 88/2003 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 40/1964 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb., Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 591/1992 Sb., über Wertpapiere, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 358/1992 Sb., über Notare und ihre Tätigkeit (Notarordnung), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 370/2000 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 513/1991 Sb., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 358/1992 Sb., über Notare und ihre Tätigkeit (Notarordnung), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 15/1998 Sb., über die Wertpapierkommission und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze, in der Fassung des Gesetzes Nr. 30/2000 Sb., des Gesetzes Nr. 200/1990 Sb., über Delikte, in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb., Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 328/1991 Sb., über den Konkurs und Vergleich, in der jeweils geltenden Fassung, in der Fassung des Gesetzes Nr. 501/2001 Sb. und des Spruchs des Verfassungsgerichts, der unter der Nr. 476/2002 Sb. verkündet wurde, des Gesetzes Nr. 219/2000 Sb., über das Vermögen der Tschechischen Republik und ihr Auftreten in Rechtsverhältnissen, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes Nr. 455/1991 Sb., über Gewerbeunternehmen (Gewerbegesetz), in der jeweils geltenden Fassung.
199. Erster Teil des Gesetzes Nr. [257/2004 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Kapitalmarktgesetzes, des Gesetzes über gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Schuldverschreibungen.
200. Achter Teil des Gesetzes Nr. 56/2006 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 256/2004 Sb., Kapitalmarktgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.
201. Siebenundzwanzigster Teil des Gesetzes Nr. [296/2007 Sb.](#), zur Änderung des Gesetzes Nr. [182/2006 Sb.](#), über die Insolvenz und die Arten ihrer Beilegung (Insolvenzgesetz), in der jeweils geltenden Fassung, und einiger Gesetze im Zusammenhang mit dessen Verabschiedung.

202. Sechster Teil des Gesetzes Nr. 230/2008 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 256/2004 Sb., Kapitalmarktgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer zusammenhängender Gesetze.
203. Vierzigster Teil des Gesetzes Nr. [227/2009 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über Grundregister.
204. Fünfter Teil des Gesetzes Nr. [409/2010 Sb.](#), zur Änderung der Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über die finanzielle Absicherung.
205. Erster Teil des Gesetzes Nr. [37/2004 Sb.](#), über den Versicherungsvertrag und über die Änderung der zusammenhängenden Gesetze (Versicherungsvertragsgesetz).
206. Vierzehnter Teil des Gesetzes Nr. [377/2005 Sb.](#), über die zusätzliche Beaufsichtigung von Banken, Spar- und Kreditgenossenschaften, Versicherungsanstalten und Wertpapierhändlern in Finanzkonglomeraten und über die Änderung einiger weiterer Gesetze (Finanzkonglomeratengesetz).
207. Elfter Teil des Gesetzes Nr. [57/2006 Sb.](#), zur Änderung der Gesetze im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Beaufsichtigung des Finanzmarktes.
208. Fünfter Teil des Gesetzes Nr. 198/2009 Sb., über die Gleichbehandlung und über Rechtsmittel des Schutzes vor Diskriminierung und über die Änderung einiger Gesetze (Antidiskriminierungsgesetz).
209. Hundertzweiundvierzigster Teil des Gesetzes Nr. [227/2009 Sb.](#), zur Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über Grundregister.
210. Erster Teil des Gesetzes Nr. 278/2009 Sb., über die Änderung der Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über das Versicherungswesen.
211. Regierungsanordnung Nr. 142/1994 Sb., zur Festlegung der Höhe der Verzugszinsen und der Verzugsgebühr nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
212. Regierungsanordnung Nr. 163/2005 Sb., zur Änderung der Regierungsanordnung Nr. 142/1994 Sb., zur Festlegung der Höhe der Verzugszinsen und der Verzugsgebühr nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
213. Regierungsanordnung Nr. 33/2010 Sb., zur Änderung der Regierungsanordnung Nr. 142/1994 Sb., zur Festlegung der Höhe der Verzugszinsen und der Verzugsgebühr nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, in der Fassung der Regierungsanordnung Nr. 163/2005 Sb.
214. Regierungsanordnung Nr. 258/1995 Sb., zur Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
215. Regierungsanordnung Nr. 174/2009 Sb., zur Änderung der Regierungsanordnung Nr. 258/1995 Sb., zur Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
216. Regierungsanordnung Nr. 371/2004 Sb., zum Erlass der Mustersatzung für Wohnungseigentümergeinschaften.
217. Regierungsanordnung Nr. 151/2006 Sb., zur Änderung Regierungsanordnung Nr. 371/2004 Sb., zum Erlass der Mustersatzung für Wohnungseigentümergeinschaften.
218. Bekanntmachung Nr. 47/1964 Sb., über Gelddienstleistungen für Bürger.
219. Bekanntmachung Nr. 136/1969 Sb., über die Änderung der Bekanntmachung Nr. 47/1964 Sb., über Gelddienstleistungen für Bürger, in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 45/1965 Sb.
220. Bekanntmachung Nr. 27/1982 Sb., zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung des Finanzministeriums Nr. 47/1964 Sb., über Gelddienste für Bürger, in der Fassung der Bekanntmachung des Föderalen Finanzministeriums Nr. 136/1969 Sb.
221. Bekanntmachung Nr. 146/1990 Sb., zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung des Finanzministeriums Nr. 47/1964 Sb., über Gelddienste für Bürger, in der jeweils geltenden Fassung.
222. Bekanntmachung Nr. 133/1964 Sb., über die Straßenverkehrsordnung.
223. Bekanntmachung Nr. 74/1981 Sb., zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung des Verkehrsministeriums Nr. 133/1964 Sb., über die Straßenverkehrsordnung.
224. Bekanntmachung Nr. 106/1984 Sb., zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung des Verkehrsministeriums Nr. 133/1964 Sb., über die Straßenverkehrsordnung.
225. Bekanntmachung Nr. 18/1965 Sb., über die Bedingungen der Wartung und Ausbesserungen von Straßenfahrzeugen für den Kraftverkehr im Eigentum der Bürger und nicht sozialistischer Organisationen.
226. Bekanntmachung Nr. 17/1966 Sb., über die Luftverkehrsordnung.
227. Bekanntmachung Nr. 15/1971 Sb., zur Ergänzung der Bekanntmachung des Verkehrsministeriums Nr. 17/1966 Sb., über die Luftverkehrsordnung.

228. Bekanntmachung Nr. 121/1980 Sb., über die Finanzhilfe bei Übertragung von Gruppenfamilienhäusern vom Genossenschaftseigentum in den Alleinbesitz.

229. Bekanntmachung Nr. 122/1980 Sb., über den einmaligen Beitrag zur Besorgung einer Ersatzwohnung für Bürger, die eine Wohnung in einem von einer staatlichen sozialistischen Organisation verwalteten Objekt freimachen.

230. Bekanntmachung Nr. 69/1982 Sb., zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung des Föderalen Finanzministeriums der Tschechischen sozialistischen Republik und des Finanzministeriums der Slowakischen sozialistischen Republik Nr. 122/1980 Sb., über den einmaligen Beitrag zur Besorgung einer Ersatzwohnung für Bürger, die eine Wohnung in einem von einer staatlichen sozialistischen Organisation verwalteten Objekt freimachen.

231. Bekanntmachung Nr. 136/1985 Sb., über die Finanz-, Kredit- und andere Hilfe für den Genossenschafts- und Individualbau von Wohnungen und Modernisierung von Familienhäusern im Alleinbesitz.

232. Bekanntmachung Nr. 74/1989 Sb., zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung des Föderalen Finanzministeriums, des Finanzministeriums der Tschechischen sozialistischen Republik, des Finanzministeriums der Slowakischen sozialistischen Republik und des Vorsitzenden der Tschechoslowakischen Staatsbank Nr. 136/1985 Sb., über die Finanz-, Kredit- und andere Hilfe für den Genossenschafts- und Individualbau von Wohnungen und Modernisierung von Familienhäusern im Alleinbesitz.

233. Bekanntmachung Nr. 73/1991 Sb., zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung des Föderalen Finanzministeriums, des Finanzministeriums der Tschechischen sozialistischen Republik, des Finanzministeriums der Slowakischen sozialistischen Republik und des Vorsitzenden der Tschechoslowakischen Staatsbank Nr. 136/1985 Sb., über die Finanz-, Kredit- und andere Hilfe für den Genossenschafts- und Individualbau von Wohnungen und Modernisierung von Familienhäusern im Alleinbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 74/1989 Sb.

234. Bekanntmachung Nr. 398/1992 Sb., zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung des Föderalen Finanzministeriums, des Finanzministeriums der Tschechischen sozialistischen Republik, des Finanzministeriums der Slowakischen sozialistischen Republik und des Vorsitzenden der Tschechoslowakischen Staatsbank Nr. 136/1985 Sb., über die Finanz-, Kredit- und andere Hilfe für den Genossenschafts- und Individualbau von Wohnungen und Modernisierung von Familienhäusern im Alleinbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 74/1989 Sb. und der Bekanntmachung Nr. 73/1991 Sb.

235. Bekanntmachung Nr. 89/1998 Sb., zur Änderung der Bekanntmachung des Föderalen Finanzministeriums, des Finanzministeriums der Tschechischen sozialistischen Republik, des Finanzministeriums der Slowakischen sozialistischen Republik und des Vorsitzenden der Tschechoslowakischen Staatsbank Nr. 136/1985 Sb., über die Finanz-, Kredit- und andere Hilfe für den Genossenschafts- und Individualbau von Wohnungen und Modernisierung von Familienhäusern im Alleinbesitz, in der jeweils geltenden Fassung.

236. Bekanntmachung Nr. 385/2000 Sb., zur Änderung der Bekanntmachung des Föderalen Finanzministeriums, des Finanzministeriums der Tschechischen sozialistischen Republik, des Finanzministeriums der Slowakischen sozialistischen Republik und des Vorsitzenden der Tschechoslowakischen Staatsbank Nr. 136/1985 Sb., über die Finanz-, Kredit- und andere Hilfe für den Genossenschafts- und Individualbau von Wohnungen und Modernisierung von Familienhäusern im Alleinbesitz, in der jeweils geltenden Fassung.

237. Bekanntmachung Nr. 440/2001 Sb., über das Schmerzensgeld und die Erschwerung des gesellschaftlichen Fortkommens.

238. Bekanntmachung Nr. 50/2003 Sb., zur Änderung der Bekanntmachung Nr. 440/2001 Sb., über das Schmerzensgeld und Erschwerung des gesellschaftlichen Fortkommens.

§ 3081

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Némcová e.h.

Klaus e.h.

Nečas e.h.

1) Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG).

Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (85/577/EWG).

Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (86/653/EWG).

Richtlinie des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (87/344/EWG).

Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (90/314/EWG).

Richtlinie des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (93/13/EWG).

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (97/7/EG).

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (97/55/EG).

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (98/6/EG).

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (1999/44/EG).

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (2000/35/EG) .

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (2006/114/EG).

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (2008/122/EG).

Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.